Bavar. Wagner
223 a/14

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Wer das Gebot hält, der wird nichts böſes erfahren, des Weiſen Herz weis zeit und Antwort.

J. M. Mettenleiter inv. et fec. 1796.

# Churpfalzbaieriſch gelehrt-
# deciſives Univerſal-
# Geſetz-Lexikon,

oder

allgemein- von unterſt- bis höchſten Amtsſtufen dienſam compendiös entſcheidender

# Rechtsſchlüſſel.

Aus

dem Allgemein-Deutſchen-Baieriſchen-Staats-Civil- Judic-Criminal-Lehen-Geiſtlichen-Religions-Militär- Adel-Patriciat-ſiegelmäſſigen Stand, Schulleuten, Akademikern, gradirten Perſonen, Beamten-Stadts-Bürger-Handels-Kaufmanns-Handwerks-Dorfs-Bauern- ſchlechten- und ehrloſen Leuten-Gemeinde- und Wechſel- Recht, dann den gelehrt B. von Kreittmayeriſchen Anmerkungen, nachgefolgten merkwürdigſten Dekreten, Reſcripten, bedeutendſten Reſolutionen, Generalmandaten, Polizey-Landkulturs-Straſſen-Forſt- und andern beträchtlichen Inſtruktionen, Bergwerks-Dikaſterial-Collegial-Kanzley-Gerichts-Tax- und beſondern Ordnungen, auch Ritterordens-Statuten ꝛc., zur ſchnellſten Beſelligung eines Rechtsforſchenden gezogen, und dem Druck überlaſſen.

von

F. B. M. Wagner,

churpfalzbaieriſchen Oberlandesregierungs-Sekretär.

## IV. Theil.

Von Litt. P. bis S. incluſivè. Cum Supplemento.

Mit churfürſtl. Approbation.

München. 1801.

Nro 1697.

Gelehrt-deciſives Univerſal-Geſetz-Lexikon.
IV. Theil.

Imprimatur.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

München im churfürſtl Cenſur-
Collegio den 26. Sept. 1798.

Reichsfreyherr von Schneider,
auf Negelsfürſt mpria.

Regiſtr. Fol. 198.

Von Schmdger mpria.

Quicunque in Lege peccaverunt, per Legem judicabuntur. Epiſt. S. PAULI ad Rom. c. 2. vers. 12.

Alle, die im Geſetz geſündiget haben, werden durch das Geſetz gerichtet werden. Cit.

# Nachtrag

eines

Titl. Herrn Pränumerantens, Anton Schwaiger, Baron Donnersbergiſcher Hofmarks-Amtsſchreiber.

# P.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Pabſten-Wahl, vide Kaiſerliche Reſervata.

Pabſt war in anno 1782 in München, verliehe nicht nur allen Unterthanen hieſiger Lande, und Herrſchaften, ſondern auch für die zu Empfangung der Benediction angekommenen auswärtigen Perſonen einen vollkommenen Ablaß. Vi Mandats vom 1. May 1782. Pabſt iſt das allerhöchſt, und oberſte von der geſamt katholiſchen Geiſtlichkeit, als der zeitliche Stadthalter Chriſti auf Erden, und das ſichtbare Oberhaupt der Kirche. Vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 2. ſeine Macht, Gewalt, und Hoheit in der Weſenheit beruhet in ſubſidium auf dem ſupremo jure legiſlatorio, in Eccleſiaſticis über die ganze Kirche, ſamt dem davon abhangenden Jure diſpenſandi, eximendi, Privilegia concedendi, wie nicht weniger auf der Oberinſpection, und Vorſorg des geſamt-katholiſchen Weſens, auf der Beſtell- und Beſtättigung, auch Handhabung der Biſchöfen, Beſtimmung der Glaubenslehre, Ausſchreib- und Dirigierung der General-Kirchenverſammlungen, Interponierung höchſter Authorität, in Canoniſation und Heiligſprechungen, Abſtell- der alten, und Errichtung neuer geiſtlicher Orden, und all anderen in das Kirchen- und geiſtliche Weſen einſchlagend höheren Dingen. ibi.

Pabſt kann in lege divina, & naturali nichts ändern. ibi §. 45. n. 6. von a bis c incluſ.

Pabſt Adrian der 7te hat Herzog Wilhelm, und Ludwig in Baiern ao. 1523 eine Bullam des Inhalts ertheilt, daß die Aebte zu Tegernſee, Weſſobrunn, Raitenhaslach, Priefening, und Niederaltaich, wie auch ein zeitlicher Dechant der 3 Collegiatſtiften zu München, Altenoetting: und Mosburg, reſpectivé ſamt und ſonders auf ewige Zeiten Fug und Macht haben ſollen, die Biſchöfe mit Beſtimmung eines Termins ihres Hirtenamtes zu erinnern, nach Ablauf deſſen, aber ohne weiteren Anſtand, die Ketzereyen und Ausſchweifungen der Geiſtlichkeit zu beſtraffen, und ſogar mit Zuziehung 3 oder 4 infulierten Abten ad degradationem gegen ſelbe vorzuſchreiten. ibi cit. §. 41. n. 7. litt. f.

Päbſtliche Befehle, oder Reſcripta, welche a ſummo Pontifice ſeu legislatore ad Inſtantiam ergehen, machen gemeiniglich zwar nur jus particulare zwiſchen den Theilen, von welchen, oder wider welche ſie impetriert werden, öfter aber auch ein Geſetz, oder jus univerſale aus. vi Anm. ad. Cod. civ. P. 5. c. 19. §. 46. n. 1.

Päbſtliche Monate, ſiehe Monate.

Pachter. Wann der vor einer Immißion ein Gut gehabt, kann ohne legaler Urſach nicht geſteigert, noch vertrieben werden. Cod. jud. c. 18. §. 6. n. 5. Es wäre dann, daß Immiſſus ſchon vor der Verpachtung ein Hypothek, oder ſonſt älters Recht gehabt. ibi & Anm. litt. l.

Pacta dotalia, vide Heurathgut, Heuraths-Pacta.

Pacta renunciata, vide Erbſchafts-Verzicht.

Pacta ſucceſſoria. Nach hieſigen Rechten kann man wegen einer Erbſchaft paciſcieren. Cod. Max. P. 3.

c. 11. §. 1. Dieſe Pacta können ſowohl um die ganze Erbſchaft, als zum Theil errichtet werden. ibi n. 6. wenn ſolche per actus ultimae voluntatis errichtet werden, ſind die Requiſita eines letzten Willens erforderlich. ibi n. 9. ratione legitimae iſt verordnet, daß ſolche dadurch nicht darf graviert werden. ibi §. 1. n. 7. mit aller paciſcenten Willen können dieſe Pacta wieder abgeändert werden. ibi n. 12. Per agnationem ſui Haeredis, oder ſuper venientiam liberorum werden dieſe Pacta nicht kraftlos, jedoch ſalva legitima. ibi n. 13. ſiehe auch Erbvertrag.

Pactum ingrediendi bona debitoris propria autoritate hat die Kraft einer Hypothek vi Cod. Jud. c. 20. §. 9. litt. a.

Pactum. Inter Pactum nudum, & veſtitum iſt dermal kein Unterſchied mehr. Anm. Cod. Max. P. 14. c. 1. §. 3. n. 2. litt. c. paciſcieren können regulariter alle. §. 12. aber erfordert wird hierzu, daß weder der Conſens, und Wille von Natur mangelt, noch durch das Geſetz benommen iſt. cit. c. 1. §. 5. n. 2. Salva ratificatione kann auch vor andere pactiert werden. ibi §. 13. n. 2. Pacta müßen erwieſen werden. ibi §. 18. Die Wirkung eines Pacti von Seite des Verſprechers iſt die Erfüllung der Obligation des Verſprechers. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 19. Iſt die Convention ſo beſchaffen, daß ſie durch den Tod erlöſcht, ſo gehet doch die hieraus erwachſene Action, und Obligation quo ad praeteritum auf die Erben. ibi n. 5. Doch iſt ein Unterſchied zwiſchen theil- und untheilbaren Sachen ꝛc. ibi n. 6. Ex Pactis entſpringt die Action condictio. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 19. n. 2. Dolus muß hierin präſtiert werden, ibi §. 20. Ein Pactum erſtreckt ſich auf Succeſſores ſingulares nicht. §. 19. n. 7. ibi.

Die Culpa ex Pactis hat ihre Gradus in Latam, levem & leviſſimam getheilter, und gehet die erſte in civilibus dem Dolo gleich, die levem wird in Conventionen in bederſeitiger contrahenten Abzielung präſtiert: Leviſſimam fallet jenem zu Laſt, denn der Contract allein zu guten angeſehen iſt, alles das verſtehet ſich aber nur ſo weit in Rechten, und Geding da keine beſondere Ausnahme gemacht wäre. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 20. n. 2. Regulariter wird caſus fortuitus, außer eintretender Saumſeligkeit, nicht präſtiert: es wäre dann ein anderes bedungen worden, ibi n. 5. Ein Correalität credendi vel ſtipulandi fordert auf einer Seite allzeit mehr Paciſcenten, jedoch nur einerley Convention, und einerley Sach, nicht aber allzeit einerley Inſtrument. ibi §. 21. n. 1. Die Correalität ziehet keine Bürgſchaft nach ſich. ibi n. 5. Unter mehreren Correis credendi, & ſtipulandi iſt jeder aus ihnen befugt, das Ganze von dem Debitore communi zu fordern, und iſt dieſer jenen, der ihm präveniert hat, zu gratificieren vorzüglich anderen ſchuldig. ibi §. 22. n. 1. Melden mehrere Correi ſich zugleich, bezahlt der Debitor jeden pro rata. ibi n. 2. Quo ad vim obligandi iſt unter den Pactis nudis, & veſtitis kein Unterſchied. Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 8. Regulariter kann man nur mit tollerierten Juden pactieren. ibi c. 1. §. 14. Siehe auch Contract.

**Pactum addictionis in Diem.** Iſt, wenn ſich ein Käufer den weiteren Verkauf der Sache an einen dritten auf allenfahlig höheres Anboth ausdingt. Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 11. Geſchiehet dieſes Pactum addictionis ſub condictione ſuſpenſiva ſind 3 Caſus zu unterſcheiden, und zwar, ſo lang die Condition, bleibt

der

der Kauf in ſuſpenſo, und erlangt der Käufer ohnerachtet der erfolgter Extradition weder das Eigenthum, noch die Poſſeßion, oder die Nutzungen der verkauften Sache. ibi 12. n. 2. Anm. Iſt die Condition erfüllt, wird der Contract rückwärts von der Zeit an des Schluß pro puro geachtet. ibi n. 2. Anm. Ermangelt die Condition, ſo fallt der Contract in ſeine Nichtigkeit. ibi n. 3. Anm. Geſchiehet dieſes Pactum ſub conditione reſolutiva, kann die Auslieferung der Sach gegen die Erlegung des Kaufſchillings vom Käufer begehrt werden: und fallet ihm nebſt Eigenthum, Nutzung, und Schaden zu. Anm. Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 13. n. 1. Conditio deficiens hindert den Contract nicht. ibi n. 3. Anm. Die Condition exiſtens wirkt, daß der Contract dadurch aufgelöſet werde. ibi n. 3. Anm.

Pactum de non Petendo. Dieſes wird contrahiert, wie andere Conventiones. Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 8. n. 2.

Pactum legis commiſſariae. Iſt ein Contract, welcher in dem Fall anuliert ſeyn ſolle, wenn mit dem Verſprechen nicht zugehalten wird. Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 14. Deſſen Requiſita ſind, daß ſowohl in caſu pendente als deficiente quo ad terminos habiles die nämliche Wirkung, wie obgedachte Conditio reſolutiva in Pacto addictionis zu beobachten. ibi n. 2. Der Caſus dieſes Geſetz exiſtiert, ſobald der Debitor in mora ſolvendi. ibi n. 3. Der Debitor purgiert hierin moram, wann er zeigen kann, daß der Creditor in mora accipiendi ſeye, und dergleichen ibi n. 5.

Pactum liberationis. Hiemit hat es die nämliche Beſchaffenheit, wie in anderen Pactis. Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 8. n. 2.

Pactum

**Pactum Retroventionis.** Bey dem Wiederkaufsrecht, oder Reluition muß auf die Pacta geſehen werden, und iſt die Wiederloſungszeit bey deren zu Standrichtung nicht zu vergeſſen. Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 15. n. 1. Dieſes Recht erlöſcht effluxo termino ſtipulato. ibi n. 8. Praeſcriptio hat in dieſem Pacto nicht Platz, wann keine gewiſſe Zeit beſtimmt iſt worden. ibi n. 11. Wohl aber mag die Präſcription einem dritten, welcher die reluirte Sach rechtmäßig an ſich gebracht hat, und von dem darauf vorbehaltenen Wiederkaufsrecht vor completierter Präſcription keine Wiſſenſchaft gehabt zu haben, eidlich betheuren kann, zur hinlänglicher Schutzwehr dienen. ibi n. 12.

**Pagus**, ſiehe Dopf, Gäu.

**Pallium.** Beſtehet in einer Binde von weiſſer Wolle mit eingewürkten Kreutzen, welche regulariter von Niemand, als dem Pabſt ſelbſt, dann den Patriarchen, und Erzbiſchöfen, jedoch nur auch zu gewiſſen Zeiten, über die Schultern von vorne herabhangend, getragen wird. Biſchöfe darfen deſſen ſich nicht anmaſſen, welche vom Pabſten nicht beſonders beehrt ſind. Vor Empfang des Pallii führt keiner den erzbiſchöflichen Titul, ſondern nennt ſich nur Metropolitanum &c. durch das Pallium, und Vortragung des Kreutzes diſtinquieren ſich die Erzbiſchöfe von den Biſchöfen, und das Kreutz wird ihnen nur in ihrer Provinz, ſofern weder Pabſt, noch Legatus a latere bey der Hand iſt, vorgetragen. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 5. litt. f.

**Palmeſel.** Deſſen Herumführen iſt aller Orten in Baiern verboten. vi Reſolut. vom 1. April 1783. p. 3.

**Pandectae**, ſiehe Digeſta.

**Panis-Brief.** Dieſes zu geben, iſt ein kaiſerliches Reſer-

Reſervatum. Deutſch: Staatsrecht. P. 2. §. 49. b. Dieſe ſoll kein Kloſter im Lande, wann ihnen einer zugeſchickt wird, annehmen. vi Reſc. ſer. von 28. July 1783, weil es nicht gewöhnlich- und eine Beeinträchtitigung der höchſten Gerechtſame. vi Reſcr. ſer. von 15. März 1796. ſiehe Primae Preces.

Papier, wenn es in ſich, oder zifferen different, zerriſſen, zerſchnieden, oder die aufgedruckten Zeichen junger, als das Inſtrument, iſt es ein vitium inſtrumenti, vi Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a.

Papier. Inländiſches muß vor der Ausfuhr außer Lands in dem Intelligenzblatt dem inländiſchen Publicum in dem äußerſt wohlfeilen Preis ein Monat lang feil gebothen, und hinnach ein Paß zur Ausfuhr erholet werden. vi Verord. vom 23. Sept. 1768, & General-Obſervations-Puncten zur Maut- und Accisord. Additional dat. 12. April 1766. §. 28. zahlt der Centner des außer Lands gehenden Kanzleyſchreibpapier nur 50 kr., Lösch- Fließ- Druck- Schrems- und Packpapier, nur 25 zur Eßitoaccis nebſt der gewöhnlichen Maut. vi Verord vom 23. Sept. 1768. Das ins Land hereingehende Kanzley-Schreibpapier aber der Centner nur 50 kr., Lösch- Fließ- Druck- Schrems- und Packpapier nur 25 kr. zur Eßitoaccis nebſt der gewöhnlichen Maut. vi Verord. vom 23. Sept. 1768. ins Land gehende Schreibpapier aber der Centner 1 fl. 40 kr. ohne Unterſchied. vi Decr. a Mannheim vom 23. Sept. 1778., und dem angelegten Schema n. 16. Hingegen das gemalt- oder gedruckte, oder Gold- Silber-Brocade- und türkiſche Papier das Pfund 22 kr. 2 pf. Detto Tappeten- und Spalierpapier das Pfund 32 kr. ibi cit.

Papiermacher. Wenn dieſem eine hohe Obrigkeit die Freyheit giebt, daß ſie in ihrem gewiſſen Bezirk keine fremde Papierer Lumpen ſammeln dürfen, und deswegen jene Meiſter, welche dieſe Freyheit erlangt haben, für unredlich gehalten werden wollen, ſoll man dieſen Misbrauch mit allem Ernſt abſtellen. vi Reichsſchluß vom 16. Auguſt 1731. p. 8. Sohin auch nicht geſtatten, daß das Handwerk bey einem ſolchen Meiſter, oder auch bey jenem, der dem, ſo eine Papiermühl gepacht hat, ſolche nach Abgang der Pachtjahren überbietet, keinen Geſellen arbeiten, oder die daſelbſt gelernten Lehrjungen nicht paßieren laſſe. ibi. Und eben ſo wenig ſoll man jenem Misbrauch zuſehen, daß die Geſellen den Meiſtern Maaß geben, wie ſie ſelbige ſpeiſen, und ſonſt tractieren ſollen. ibi. Oder daß ſie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkanntniß oder Atteſtat, als allein von ihrem Handwerk zulaſſen. ibi. Oder bey Meiſtern, ſo ſich des Kletten mit dem Stein, ſondern nur des Hammerſchlags gebrauchen, nicht arbeiten. ibi. ſiehe auch Haderlumpen. Papierer ſind der Lumpenhandlung berechtiget. vi Decr. von 31. Auguſt 1782. Auch ihr eigenes Bedürfniß Leim zu verfertigen. vi Verord. vom 28. Juny 1792. Haben ſich alſo ſelbſt um genugſames Leimleder zu bewerben. ibid. Und von dem im Jahr 1796. vorgeſchriebenen Papierformat genugſamen Vorrath in beſſerer Qualität zu verfertigen. vi Reſcr. ſer. vom 22. Juny 1796. p. 2. 3.

Papiermühlen. Zu deren Errichtung ſollen die Gerechtigkeiten denen hierum ſich anmeldenden, zumal, wo de facto noch keine vorhanden ſind, auf all thunliche Weiſe verliehen werden. Haderlumpen = Generale vom 29. Decemb. 1747.

**Papierſpänne** von Buchdruckern, Buchbindern, und Kartenmachern, ſo anderen, desgleichen die Papierdeckeln ſind ohne Paß auszuführen verboten. Prov. Maut-Tariff vom 1. Auguſt 1787. litt. P.

**Pappdeckeln**, ſiehe Papierſpänne.

**Pappel**, oder Albernwolle. Dieſe in den Landen von Baiern, der obern Pfalz, und allen vereinigten Erblanden jedoch unausſchlüßig zu ſammeln, und zu nützlichen Negotien zu verwenden, ſind die Erfinder Franz Xaver Herzer & Conſ. nicht nur vi Privilegii vom 22. Decemb. 1786. befugt, ſondern auch bey Einführung derſelben der Maut und Accis befreyet. vi Decrets vom 22. Decemb. ai. dicti.

**Paramenta** in Kirchen, deren gemeiniglich hierländiſcher Anſchlag für einen Prieſter iſt jährlich auf 12 fl. vi Anm. ad Cod. civ. P. 5. c. 19. §. 16. n. 2. litt. n.

**Paquete**, in cauſis domini ſind poſtfrey. vi Decr. vom 9. Decemb. 1795. Doch ſollen Dicaſteria keine gar große Paquete oder Acten dem Poſtwagen aufgeben. ibid. Bey den wegen Misbrauchung einer Aufſchrift verdächtigen Paqueten iſt zu beobachten, die Einſendung ans churfürſtl. Bücher-Cenſur-Collegium mittels Bericht. vi Reſcripti ſer. vom 1. Auguſt 1796.

**Paraphernalia.** Unterſcheid iſt von den Receptitiis, daß in den erſteren die Verwalt- und Nutzung dem Mann, im letztern aber dem Weib gebühren. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 22. Einer Wittib-Güter werden in Zweifel vor Paraphernalia gemuthmaſſet. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 23. Morgengab wird ſo lang vor Paraphernal geachtet, als lang nicht ein anders bewieſen iſt. ibi. Das Spiel- oder Stecknadelgeld gehört nicht unter die Paraphernalia, ſondern unter Receptitia.

tia. ibi n. 3. Die illatio Paraphernalium müßen erwieſen werden. ibi §. 24. Ob hierin die Exceptio non numerata pecuniae Platz hat, iſt Controvers. Anm. ad Cod. jud. c. 20. §. 6. litt. f. Paraphernalia haben tacitam Hypothecam. Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 3. Die Paraphernalia werden erwieſen, durch des Manns Geſtändniß, und darüber erfolgt 10 jährige Cohabitation. Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 6. Paraphernalia gaudieren in der Gand das Jus ſeparationis, wann ſie noch in Natura vorhanden ſind. Cod. Jud. c. 20. §. 16. n. 6. ſiehe auch Heurathgut. Onera Matrimonii.

Paraſolsmacher. Die mit erlangter Bewilligung im Lande ihren Gewerben nachziehen, bezahlen bey den Mautämtern per Conſumo 9 kr., und per Eſſito 9. kr. Dann beſonders jedem Tag ihres Aufenthalts im Lande 5 kr., und zwar vi Proviſ. Mauttariff, vom 1. Auguſt 1787. Nota 4.

Pardon, für alle Deſerteurs, um ſich wieder bey allen ihren Regimentern zu ſtellen inner Jahres-Friſt, oder ſtatt dem Militär in Civilſtand einzutretten, wenn ſie ihr Unterkommen darin auszeigen, und mit obrigkeitlichen Berichten die Wahrheit deſſen beſcheinigen werden. Giebt das Mandat von 4. May 1788. Die Zurückkehr inner 6 Monat beſtimmt das Mandat von 25. Februar 1786. Beede geben aber vollkommene Pardon, wenn die Deſerteurs gleich an Gewehr, Montur, und andern Requiſiten ein ſo anders mitgenommen, oder ſich während ihrer Abweſenheit verehelichet haben. Mand. von 4. May 1788, et 25. Febr. 1786. nicht aber jenen, welche vor oder nach der Deſertion eines ſchweren Kapitalverbrechens, oder erſt nach Verkündigung des Pardons der auf den Meineid der Deſertion geſetzten Strafe

ſich

ſich ſchuldig gemacht haben. ibi. Diejenige Deſerteur ſind von der höchſten Gnade und gänzlichen Verzeihung ausgeſchloſſen, welche vor oder nach ihrer Deſertion ein malefiziſches Hauptverbrechen begangen, oder erſt nach der Verkündigung des Pardons ſich der Deſertion ſchuldig gemacht haben. Mand. von 10. Novemb. 1791. Dagegen erſtreckt ſelbe die Freyheit der Beurlaubung auch auf die ſich ſiſtirende Ausländer. ibi.

**Parentela**, iſt die Sipp = oder Blutsverwandtſchaft. Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. n. 1.

**Parentes**, vide Eltern.

**Paricidium**, vide Todtſchlag.

**Pariſer = Friede.** Unter dem Vertrage mit extraneis iſt der Weſtphäliſche Friede, welchen man anno 1684 zu Münſter mit der Krone Frankreich, und zu Osnabrück mit der Krone Schweden beſchloſſen hat, wohl der remarcableſte, weil er nicht nur dem 30jährigen Krieg ein Ende gemacht, ſondern auch der Reichsverfaſſung ſowohl in Eccleſiaſticis als Politicis eine ganz andere Geſtalt gegeben hat. Die Executionsreceſſe von anno 1649 und 50 werden nur als ein Annexum pacis Weſtphalicae conſiderirt. Deutſch. St. R. P. 2. §. 42. lit. b. Der Friedensſchluß von Paris und Hubertsburg 1762, 63, gehören nur ſo weit anher, als das Reichs-Intereſſe darunter verſirt. ibi lit. c.

**Pariſer Tagbuch** iſt bey Confiscation = und anderer Strafe einzuführen verbothen, vi Verordnung vom 11. Sept. 1789. Das nämliche Verboth beſtehet auch auf all andern von den franzöſiſchen Unruhen handlenden Brochüren, und Druckſchriften, ibid.

**Parsberg.** Dieſe Herrſchaft iſt der oberpfälziſchen Landesregierung untergeordnet, ſohin auch dieſe die er-

ſte

ſte Appellations-Inſtanz. Vi Reſol. Sermi. vom 23. Nov. 1785. Und wird als inländiſch behandelt, vi Reſcr. Sermi. vom 6. Hornung 1793. Wie dann die dortige Unterthanen im wechſelweiſen Handel und Wandel den pfälziſchen Unterthanen in der Conſumo-Mauth, reſpective Eſſito-Verzeichniß auf Certifications-Beybringung wirklich gleichgeſtellt ſind. Vi Reſc. Sermi. von 9. April 1794.

Partheyen, ſo die Sache allbereit bey denen Regierungen anhängig gemacht, oder wohl gar den Prozeß zur Erkanntniß kommen laſſen, und ſich hierüber bey der erſten Inſtanz in der Güte verglichen, ſollen den Vergleich durch die Obrigkeit zur Regierung berichten laſſen. Vi Mand. von 22. März anno 1640.

Partheyen ſoll ein Advokat ohne genugſame Information und gefertigten Extract bey Strafe eines Rsthalers nicht dienen, die Obrigkeit einen ſolchen zu ertheilen bey 2 Rsthaler Strafe nicht weigern. Mand. von 9. July 1630 et 25. Sept. 1655, in einem Extract von der völligen Klage Antwort, Re- und Duplic und nicht nur von dem Beſchluß allein auf Verlangen folgen laſſen. Vi Mand. von 15. Nov. 1695.

Partheyen ihre Monitoria ſollen kurz verfaßt ſeyn. Mand. von 26. Juny 1703.

Partheyen arme ſollen von denen ex officio aufgeſtellten Advokaten bis zum wirklichen Ende der Cauſae nicht verlaſſen, und eben ſo vertretten werden, als wenn ſie von ſelben ſogleich bezahlt würden. Neuverbeſſerte Advokaten-Ordnung de ao. 1769. §. 26. Die Kanzleytax derſelben ſollen die Kanzler auf vorhin mittels obrigkeitl. Atteſtaten beſcheinigte Armuth bis zu Ausgang des Streits entweder vormerken laſſen, oder

bey

bey einer offenbaren Armuth nach Billigkeit mildern, oder nachlaſſen. Vi Sig. Int. von 7. Juny 1765. Auch die Advokaten ſollen ihren Schriften jedesmal die Tax beyſetzen, und im Fall des Sieges Rechtens hierüber befriediget werden. Advokaten-Ordnung de anno 1769. §. 26. Derley muthig ſtreitende arme Partheyen, wenn ſie nach erſcheinenden Muthwillen nicht alſogleich deſiſtiren, ſind mit Gefängniß, geringer Aetzung, oder öffentlicher Vorſtellung zu beſtrafen, ihre Advokaten aber, ſie ſeyen gleich ſelbſt erwählet, oder ex officio beſtellt, zu Entrichtung der Taxen, und Streitskösten, nebſt einer anderen Geld- Arreſts- oder Suſpenſions-Strafe anzuhalten. Sigl. Int. von 7. Juny 1765. Zum kurfürſtl. Reviſorium ſollen die Advokaten keine ungeſiegelte Reviſions-Suchung mehr einreichen, worinn nicht zugleich de paupertate docirt und angezeigt iſt, daß die Parthey ad Juramentum paupertatis zugelaſſen, und von dem Siegelpapiers-Gebrauch diſpenſirt ſeye. Vi Sig. in Conſ. Reviſ. den 16. März 1778. Siehe auch armes Recht.

**Particular-Concurs** ergiebt ſich, wenn auch nur 2 Creditores um den Vorzug ſtreiten, vi Cod. Jud. c. 19. §. 2. litt. a. Die Inſtruirung ſoll von denen geſchehen in loco rei ſitae, die eine Special-Hypothec haben. Von General-Hypothekanten hingegen in loco domicili vel rei ſitae, ibi. §. 2. litt. a. erfordert vor allen den obrigkeitlichen Beſchlag der Güter. ibi §. 17. litt. a. Anm. wie auch die Inventur und Schätzung. ibid.

**Particular-Zahl- und Veräußerung** können vor dem obrigkeitlichen Verboth oder General-Concurs von dem mehr, oder gleich privilegirten Creditoribus hypothecariis wiederrufen werden. Vi Cod. Jud. c. 19. §. 19.

§. 19. n. 1. verſtehet ſich, wann die Sachen noch in natura vorhanden, oder dolo malo davon gelaſſen, oder noch nicht nutz- und wehrerſeſſen iſt. ibid.

**Particular-Fidei-Commiſſar** hat ſich in Vermögen des Teſtatoris einer ſtillſchweigenden Hypothek zu erfreuen. Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 7.

**Participation** weſentliche, directe vel indirecte, aus Gewinnſucht vor- in- und nach der That mit Hilfleiſtung ziehet die Strafe gleich dem Hauptthäter nach ſich: Participation ohne Hilfe, oder Hilfe ohne Participation hingegen nur eine arbitrariſche Straf in Diebſtählen, doch mit Unterſchiede der Schärfe. Vi Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 14, 15, et §. 20. vide Rad. Hilfantheil.

**Partus ſuppoſititius**, vide Geburts-Unterſchiebung, Filiatio, und Kinder.

**Perouque** zu tragen, hierzu haben Geiſtliche den Conſens nöthig. Vi Anm. Cod. civ. P. 5. c. 19. §. 39. §. 2. n. litt. e.

**Parouquenmacher.** Nur ihnen allein, und ſonſt Niemand außer der Zunft, iſt die ſogenannte Treſſiererinn zu ſetzen, und zu halten erlaubt. Mand. vom 21. April 1749. P. 1. All-jene, welche ihrer Zunft nicht inkorporirt, oder zu Treibung ſolcher Profeſſion einige Conceſſion vorzuweiſen haben, ſind als Pfuſcher und Frötter abzuſchaffen. ibi.

**Paß**, oder **Föden**, über die Geſundheit des Lufts, ſind ohne erheblich und genugſam beſcheinigter Urſach nicht zu ertheilen. Vi Mand. von 3. März 1780. P. 26. erneuerte Bettlord. betr. 1735. Bayer. Taxord., et 1750 Oberpfälz. ſub Lit. P. Beſonders aber nicht jeden Hergeloffenen, ſondern nur wohl bekannt- und redlichen Perſonen, ibi. von Ertheilung derſelben iſt beeden Be-

amten,

*amten*, ſowohl in Bayern als der Oberpfalz mehr nicht *als* 12 kr. miteinander bewilliget, ibi und für Unterſchreibung eines von einem andern Ort herkommenden Paß 4 kr. ibi. von Unterſchreibung einer Föden aber 6 kr. ibi. Arme Handwerkspurſche, und unvermögende Perſonen ſind aus Barmherzigkeit aller Gebühr zu befreyen. ibi. Bey denen angeordneten Getreid- Heu- Stroh- und Vieheſperren ſollen nach dem Mandat von 12. Jäner 1754 P. 6to. die benöthigte Päß nur bey höchſter Stelle geſucht, und keine andere als die von der geheimen Kanzley ausgefertigte reſpectirt werden. Bey der geheimen Kanzley wird für einen Reiſepaß außer Landes, wenn ſolcher von einem churfürſtl. Officianten nachgeſucht wird, Tax bezahlt 5 fl.

Päß zur Ausfuhr. Der in der Mauth- und Accisordnung de ao. 1765 geſperrten Producte ſind nach der Vorſchrift des Edicts vom 9. Nov. 1785. nachzuſuchen, und bey der geordneten Stelle nicht eher auszufertigen, als bis ſich die Partheyen mittels eines von ihrer Obrigkeit ſelbſt eigenhändig gefertigten Atteſtats legitimirt haben, daß die gedachten Producte dem inländiſchen Publikum in den hieſigen Intelligenz-Blättern mit Beyſetzung des nächſten Preiſes feilgebothen, und hierum nach Verfluß von 4 Wochen keinen inländiſchen Käufer gefunden haben. Vi Reſcr. Sermi. von 12. Herbſtmonats 1786. Soviel die **obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach** betrifft, ſollte nach der Verordnung von 12. May 1787 das nämliche allda beobachtet, ſohin das inner Monatfriſt im Land nicht verwehrte Product mit dem obrigkeitlichen Atteſtat und dem Intelligenzblatt belegter bey dem Commercien-Collegio allhier, und reſpve. denen beeden Kammern zu Neuburg und Sulzbach

bach um die Ertheilung eines allemal nur auf ein Jahr giltigen ingroſſirten Paß angezeigt werden.' cit. P. 11. Soviel aber **Bayern** betrifft, ſollen ſolche Päß nach obigen Edict vom 9. Dezember 1785 lediglich bey der obern Landesregierung nachgeſucht, und, wenn dieſes aus Verſehen bey einer anderen Stelle geſchiehet, ſollte von dieſer die ordnungswidrig eingerichtete Bittſchrift jederzeit gleich brevi manu an jene Stelle überſendet werden, vi Verordnung vom 9. Dez. 1785. P. 1.

Das eingekommene, oder dahin remittirte Anlangen wurde vorhin zwar auf dem Commerzien-Collegio allhier zur ſchriftlich, oder mittels veranlaßter Collegial-Zuſammtrettung mündlichen Erinnerung ad Protocollum communicirt, worüber ſich ſofort die obere Landesregierung Vortrag machen zu laſſen, und ihre Meynung ſammt der erſten zur höchſten Begnehmigung einzuſenden, und auf die Beſtättigung mit der Ausſchreibung des Ausfuhrpaßes vorzuſchreiten hat. ibi P. 2. Nachdem aber das Commerzien-Collegium aufgehoben; ſo kommt die Ertheilung der Landesregierung dieſer Frey- und anderer Päſſe allein zu, vi Verordnung von 1. Auguſt 1788, und werden alle verliehene Ausfuhrpäß in das Matriklbuch eingetragen, gleich auch vorhin von den gnädigſten Verwilligungen dem Commerzien-Collegium zu dortiger Vormerkung die Nachrichten ertheilt worden. Vi Verordnung von 9. November 1785. P. 4. Ohne einen ſolchen ex Commiſſione ſpeciali von der O. L. Regierung ausgefertigten Paß iſt alſo von keinem Mauthamt, oder anderer Obrigkeit der Ankauf der auszuführenden Producten zu geſtatten, ſondern gegen ſolchen Aufkäuſler ſalva appellatione an gedachte obere Landesregierung mit der Confiskation des gekauften

Guts

Guts zu verfahren, ibi P. 5. und jener, welcher ſich *nicht* mit dem Einkauf, der ihm auszuführen erlaubten Producten, nach der Vorſchrift des erlangten Paſſes beträgt, oder ſolche Producten, z. B. Schmalz, Flachs und dergleichen entweder in den Waaghäuſern, oder von Victualienhändlern, und andern Patents-Inhabern, die ſie vermög ihrer Patente nur zum Wiederverkauf inner Landes, beſonders der hieſigen Haupt- und Reſidenz-Stadt aufkaufen därfen, übernimmt, iſt auf gleiche Weiſe zu behandeln, ibi P. 6. ſonderbar aber iſt in ſolchem Fall der Victualien- oder anderer Patents-Inhaber nicht nur gleichmäßiger Confiskation des Werths von dem außer Lands Patentswidrig verkauften Guts zu belegen, und mit Abnahme des Patents zu beſtrafen, ibi. Ohne Vorzeigung ſolchen Patents ſoll kein Mauhtamt die Ausfuhr geſtatten, oder auf andere Begünſtigung Rückſicht nehmen. ibi p. 7. Jede Station ſolle das Ausgeführte auf dem Paße abſchreiben, und bey ausgeführten ganzen Quanto den Paß einziehen, und der Caſſierung halb zur obern Landesregierung einſenden, ibi P. 8. Wird das beſtimmte Quantum inner Jahresfriſt nicht ausgeführt, iſt doch der Paß einzuſenden, und zwar beym Saumſal eines zu gewärtigenden eigenen Bothen. ibi P. 9. Ehehin wurden dieſe Päß dem churfürſtl. Commercien-Collegio ſyſtematiſch überlaſſen, und durfte kein anderer anerkannt werden, er wäre dann a Sermo. eigenhändig unterſchrieben, vi Decreti von 26. October 1784, welches ſchon auch die 1690 Commerzien-Collegii-Inſtruction mit ſich brachte. Vi Inſtr. von 22. May anni ejusd. P. 8. Gemäß der Mauthdeputations-Inſtruction vom Jahre 1764 wurden die Päſſe vom Mauthdirectorio bewilliget, oder

abgeſchlagen, nach dem Mauthſyſtem vi p. 39. mußte auch über alle dieſe Päß ein Ingroſſationsbuch gehalten, und dieſe vorgemerkt werden. P. 40. Die Päß-Expedition aber geſchah bey der geheimen Expeditur, gegen der Taxgebühr-Erlag, und Verrechnung daſelbſt. ibi. Nunmehr aber werden dieſe Päſſe von der churfürſtl. Hofkammer ausgefertiget: vi Reſcr. von 17. Dezember 1795. Nicht deſtoweniger bleibt der obern Landesregierung die obere Leitung der allgemeinen Polizeygegenſtände vorbehalten, und wird ihr Gutachten in Fällen, welche einen unmittelbaren Bezug auf das Commerzien-Weſen im allgemeinen haben, jedesmal zuvor erholt. Vi General-Mandat in Patentenweſen von dato 16. Weinmonats 1788. p. 21. ſiehe Gener. Landesdirect. Inſtruct. Deputationen.

Päß der Landärzte und Waldmänner. Dieſe zu ertheilen ſind bey unvermeidlicher Strafe Obrigkeiten verbothen, vi Mand. von 16. Weinmonats 1788. p. 12.

Paſſagiers zahlen von ihren eigenen nothwendigen-auch zum Handel mitführenden Geldern, noch Bagage, und den hierzu beygeſchaften eine Mauth bey einer Station, vi Mand. von 14. Novemb. 1770. ſiehe Geſandte. ſollen ſich in Durchreiſen auf Waſſerſtröhmen des Schieſſens und Granatenwerfens an nahe entlegenen Dorfſchaften enthalten; vi Reſolut. von 14. Auguſt 1769. ſind bey den Thoren oder Parierwachten anzuhalten, und zu examiniren. Vi Infant. Inſtr. Regl. Extract von 4. Juny 1774. 5. Verhalt. §. 3.

Paſſau Hochſtift, iſt incollats-fähig, und gehen aus Bayern ganz frey die fürſtliche Kammergüter, dann die dem dortigen Domkapitel, dem Hofſtabe, dem fürſtl. Bräu- und andern Aemtern gehörigen Gegenſtänden; Da-

Dagegen paſſiren auch frey nach Bayern aus und durch Paſſau alle churfürſtl. Kammer= und zur Hofhaltung und Hofſtäbe beſtimmte übrige Güter. Die Lebensbedürfniſſe, welche aus Bayern dahin gehen, und von dort daher, entrichten nur die wechſelſeitige Eſſito-Quart-Mauth, das zum neueren Handel ins Ausland beſtimmte zahlt die dermal generalmäßige Eſſitogebühr. Desgleichen das, was der Paſſauiſche Handelsſtand an Gütern und Waaren, dann Fabrikaten nach Bayern einführt, der ganz obigen Conſumo=Mauth und Zollgebühr unterworfen iſt. Laut Generalm. von 7. Dez. 1779. P&. 17. litt. f.

Paſſau Hochſtift beſitzt in Bayern Grund= und Lehenbare Unterthanen, ſo unter churfürſtl. und hofmarktiſcher Jurisdiction ſtehen, 10 Höf, mit 24 verſehenen Familien.

Paſſau, das Domkapitel hat in Bayern Grund= und Lehenbare unter churfürſtl. und Hofmarktsgerichten Jurisdiction ſtehende Unterthanen 89 $\frac{1}{6}$ $\frac{30}{32}$ Höf, nebſt dabey befindlichen 295 Familien.

Paſſau, die übrige Geiſtlichkeit der Stadt beſitzt im Bayeriſchen Territorio Grund= und Lehenbare Unterthanen unter churfürſtl. und hofmarktiſcher Gerichts=Jurisdiction 9 $\frac{1}{6}$ $\frac{30}{32}$ Höf, die mit 25 Familien verſehen.

Paſſau das Hochſtift gränzet nicht nur auf einer Seite an Bayern, ſondern beſitzt auch mitten in Territorio Bavarico die Herrſchaft Riedenburg, Aigen und Obernberg, wie nicht weniger einige Hofmärkte mit vielen einſchichtigen Gütern und Unterthanen. Bayer. Staats=Recht. P. 3. §. 138. litt. a.

Die ſtärkeſte Gränz=Differenz mit dem Hochſtift bezeigt ſich bey dem Burgfrieden der Stadt Paſſau.

Dann dieſen ſucht man Paſſauiſcher Seits bis in den Stein, und Auerbach, eine gute viertl Meilwegs gegen Vilshofen, mithin auch über St. Nikola, das Kloſter, zu extendiren. Churbayern hingegen behauptet das ganze Territorium vor dem Pürgthor zwiſchen dem Inn und der Donau bis an die Stadtmauer, ſammt dem Waſſer und der Landſtraſſe, dann Zoll und Mauth, ibi litt. b. Zu dieſem Streit, welcher in Cammerae Imperiali noch anhängig iſt, gehört auch der Punkt wegen Hinrichtung der Malefikanten bey dem Paſſauiſchen Halsgericht vor dem Pürgthor, dann die Beſtellung der bayeriſchen Wacht vor jetztbemeldten Pürgthor zu Manutenirung der diesſeitigen Territorialgerechtſame, und Schutzgerechtigkeit bey dem Jahrsmarkt am St. Stephanstage. Die Pro- und Reproteſtationes, welche der Macht halber vor dieſem allzeit mündlich darüber eingeleget wurden, ſollen vi Receſs de 11. Octobr. 1690. §. 10. nur ſchriftlich geſchehen; wegen Hinrichtung der Malefikanten aber, ſowohl bey dem Paſſau- als Halſiſchen Hochgericht vi ejusdem Receſſus §. 11. völlig unterbleiben, jedoch ein ſo anderes andrergeſtalt nicht, als ſalva litis pendentia Cammerali, ibi cit. litt. c. Mit der nämlichen Reſervation wurden eodem Receſſu §. 2. einige Donauwörther unterhalb Paſſau abgetheilt, und nicht weniger §. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. alle übrige Gränzirrungen gleichfalls amicabiliter beygelegt. ibi litt. d.

Die Herrſchaft Riedenburg brachte das Hochſtift von dem Hanns Kuchler vi Teſtamenti de ao. 1436 an ſich. Da nun Teſtator ein baieriſcher Edelmann war, welcher den Herzog Heinrich ſelbſt ſeinen rechten Landesfürſten nannte, und das Gut Riedenburg im Ge-

richt

richt Griesbach zu liegen vorgab; ſo ſahe man auch ſolches baieriſcher Seits aus dieſem, und mehr anderen bey dem Reichskammergericht deducierten Gründen als ein bloſſes Landſaſſengut an. Dem ohngeachtet hat Paſſau das territoriale, ſolo jure Gladii excepto, bey Riedenburg, und Aigen her, und her behauptet, iſt auch von Seiten Churbaiern in dict. receſſ. de ao. 1690. §. 1. weiter nichts, als die kammergerichtliche Litispendenz dabey vorbehalten worden. Baieriſches Staatsrecht. P. 3. §. 138. litt. e.

Im paſſauiſchen Markt Obernberg hat zwar Churbaiern allzeit einen eigenen Beamten, oder ſogenannten Zehendner, welcher aber weder die hohe, noch niedere Gerichtsbarkeit allda exerciert, ſondern nur das Churfürſtl. Intereſſe, ſoviel die daſige Zehenden, dann das Salz= Mauth= und Acciswesen betrifft, nach den Verträgen, und Herkommen beſorgt. Der Burgfried von Obernberg iſt durch die Verträge von ao. 1575 & 1578 ausgemacht. Was wegen Obernberg, und anderen ſchon ao. 1262 mit Paſſau verglichen war, ſiehe in Extenſo bey Falkenſtein. T. 3. p. 121. ꝛc. Lit. f.

Grampelſtein, und Merrſchwang ſind die Hofmarken, ſo das Hochſtift in Baiern beſitzt, in Anſehen deren ſolches auch andergeſtalt nicht als, wie ein jeder anderer baieriſcher Hofmarksinhaber, und Landſaß, geachtet wird. Vid. receſſ. de 19. April. 1690. §. 3.

Bey den einſchichtigen Gütern, welche man die Freyhöfler nennt, hat man dem Hochſtift die niedere Gerichtsbarkeit bey den ſogenannten Stephaniſchen Gütern aber nur einige Jurisdictions=effectus ſamt der Pfändung um rückſtändig grundherrliche Praeſtationes eingeräumt.

räumt. Receß de ao. 1575, 79 & 19. April. 1690. §. 3. 9. Durch den folgenden Vertrag vom 11. October ejusdem ai. §. 12. wurden auch einige Hals- und Haſelbachiſche Unterthanen gegeneinander ausgetauſcht, überhaupt aber ſchon in dem vorgehenden Receß de 19ten April §. 9. ſtipuliert, daß die dem Biſchof, Domkapitul, oder der Stadt Paſſau eigen, jedoch in dießſeitigen Territorio gelegene Landesunterthanen nicht in die paſſauiſche Lande evociert werden ſollen. Baier. St. P. 3. §. 138. litt. b & c.

Mit der Stadt Paſſau gab es vor dieſem große Anſtöſſe, denn ſie prätendierte vom Salz, Wein, Getreid, und aller Kaufmannswaare eine privilegierte Niederlagsgerechtigkeit, wollte auch ſolche gegen die baieriſche Unterthanen mit Arreſtierung ihrer durchgehender Güter geltend machen; wohingegen man ſelbe durch verhängte Landſperr davon abzubringen ſuchte. Die Sache kam ao. 1578 bey dem Reichskammergericht zum Proceß, welcher ſich nachher nur deſto heftiger rührte, als das Haus Baiern die ganze hallingiſche Salzausfuhr, welche vorhero unter anderen auch der Stadt Paſſau gemein war, durch den mit Salzburg ao. 1594 getroffenen Vertrag privative an ſich brachte, zu S. Nicola ſelbſt eine Salzniederlag anrichtete, und das Salz von dort mit Umgehung der Stadt immediate zu Lande nach Vilshofen, und ſo weiter abführte. Nach einem 30ig jährigen Streit kam es endlich ao. 1608 zu einem Vergleich. Darinnen renuncierten der Biſchof und die Stadt auf den Proceß, ſowohl wegen der Salzausfuhr, und den Debit nach Böheim, als der Niederlage, und geſperrten freyen Für- Um- und Durchfuhr zu Paſſau, überließen dem Haus Baiern den völligen Salzhandel,

ver-

verſprachen das Salz ſelbſt von Baiern zu nehmen, und behielten ſich nur die in Receſſu benannte 4 böhmiſche Städte zum weiteren Salzdebit bevor. ibi cit. litt. k. Der ſtrittige Punct wegen der Maut von dem zu S. Nicola abgeſtoſſen, und zu Land nach der Donau, & vice verſa gehenden Gütern gediehe zwar ao. 1586, zum Compromiß, wurde aber mittels erwähnten Receß von ao. 1608 ebenfalls dahin verglichen, daß die Straſſe dieſer Orten ſowohl inn = als ausländiſchen Handelsleuten abgeſchafft, hingegen denſelben die freye Für = und Durchfuhr zu Paſſau ohne Niederlagsgeld geſtattet, ſohin obige Straſſe nur für das Salz allein, jedoch gegen Bezahlung der paſſauiſchen Maut frey, und offen ſeyn ſoll. ibi cit. L. Im nämlichen Vertrag wurde der paſſauiſchen Bürgerſchaft das Jus incolatus in dießſeitigen Landen ſoweit eingeſtanden, daß ſie gleich anderen Innländern auf Wochen = und Jahrmärkten vor und nach Umwerfung des Schaubes, oder Fahnens policeyordnungsmäßig handeln mögen. Wohingegen auch den baieriſchen Unterthanen das Reciprocum in den paſſauiſchen Landen eingeräumt, ſo fort jetzt gedachtes Incolat. per Receſſ. de 19. April. 1690. von der paſſauiſchen Bürgerſchaft auf alle hochſtiftiſche Unterthanen extendiert, und endlich auch in dem Vertrag von 1767, dann dem ſub Dato 24 Martii ejusdem anni erlaſſenen General = Mand. §. 1. 2. 3. noch mehr, und ſolchergeſtalt erläutert worden iſt, daß ſich weder bey vornehmender Generalſperre, noch in anderwege ſo leicht ein Zweifel, oder Anſtand darüber ergeben kann. Wie weit den Bäcken von Hals der Brodverkauf in Paſſau gebühre: iſt in dict. Receſſ. 1690. §. 7. ebenfalls abgemacht. Baier. St. R. cit. litt. m.

We=

Wegen Roßkauf von Seite der Stadt Paſſau, vide Roßkauf.

Der Mauten und Acciſen halber hat man ſich nicht nur ao. 1749, ſondern auch ſeithero durch weitere 2 Receſſen von 1766 & 1767. Deren einer ſämmentlich hochſtiftiſche Lande, der andere aber nur den Markt Obernberg allein betrifft, miteinander verſtanden. ibi cit. litt. n.

In pcto der Nachſteuer beziehet ſich mehr allegierter Receß de ao. 1690. §. 9. auf den von ao. 1684. deſſen Inhalt aber ſchon ad eod. civil. P. 5. c. 25. §. 22. bemerkt iſt. ibi cit. litt. o.

Soviel die Jagdbarkeit in dem Halſiſchen betrifft, ſiehe cit. Receſſ. de ao. 1690. §. 5. Von dem perlhaltigen Biberbach aber den Vertrag de ao. 1691. Endlich von dem quoad Eccleſiaſtica getroffenen Concordatis tam generalibus quam ſpecialibus Not. ad Cod. civil. P. 1. c. 2. §. 8. n. 5., und dem ehemalig baieriſchen jure advocatie über das Hochſtift, ſiehe Baier. St. R. ibi cit. §. 136. litt. g.

Die Freyheit des Kaufs, und Handels in Baiern erſtreckt ſich, wie bereits oben ſchon gemeldt ratione juris incolati nach dem untern 24. März 1767 General-Mandat, auf alle Nothdurften des fürſtlich paſſauiſchen Hofes, des daſigen Domkapitels, fürſtlichen Hofſtaat, Bräu- und andere Aemter, den ſtadtpaſſauiſchen Bürger, Handelsleute, Inwohner, aller hochſtiftpaſſauiſche Innſaſſen, und Unterthanen nach der allgemeinen Lands- oder jeder Orts beſonders eingeführten Pollicey, ibi P. 1. Die Kaufsfreyheit in der Stadt Paſſau, und den übrigen Hochſtift aber nur auf die Nothdurften der auf 3 Meil Wegs der Stadt Paſſau, und übrigen Hochſtiftsortſchaften benachbarten churbaieriſchen

ſchen Unterthanen, und Innſaſſen ohne Ausnahm, dann des Hofes ſelbſten, deſſen Hofſtaat, und Aemter, ibi cit. p. 2. Soviel den Viehekauf betrifft, iſt ſolcher denen auf 3 Meil benachbarten baieriſchen Unterthanen, und den Hoffleiſchhackern zu allerzeit, auch bey den Ställen, und Häuſern den übrigen baieriſchen Unterthanen, und Landmetzgern aber allein auf den gewöhnlichen Jahr- und Wochenmärkten vor anderen Fremden, und Ausländern ſowohl vor, als nach Abwerfung des Schaubs eingeräumt, ibi. Die geſperrten Producten dürfen zwar wechſelweis zur eigenen Nothdurft frey erkauft, aber nichts davon in auswärtige Lande ohne erholten Paß verführt werden. vi Mandat vom 24. März 1767. p. 3. Die bederſeitige Kammergüter haben eine wechſelſeitige völlige Befreyung gegen Beybringung der Päſſe zu genießen. ibi p. 4. Jedoch mit Ausnahme des baieriſchen Salzkammerguts, und des Biers, welch erſteres die vertragsmäßige paſſauiſche Maut von ao. 1608, letzteres aber von dem Eimer Wein mehrers als 1 kr. wechſelweiſe zu bezahlen hat. ibi p. 4. Daß der Stadt Paſſau zuſtändige Abſtoß- oder Niederlagsgeld iſt nicht von den baieriſchen Landesproducten, ſondern nur von den ausländiſchen Durch- oder ſpeditionsweis, oder zum eigenen Conſumo verführenden Feilſchaften nach Maaß der Tariff zu entrichten. ibi. Die auf 3 Meil Wegs angränzende baieriſche Unterthanen, wie auch die Hoffleiſchhacker entrichten von dem in der Stadt Paſſau, oder dem Hochſtift erkauften Viehe gar keinen Aufſchlag. ibi. Alle baieriſche Unterthanen überhaupt dörfen ſonſt von ihrer in der Stadt, oder dem Hochſtift Paſſau erkaufter Nothdurft bey den hochſtiftiſchen Mautſtätten niemal mehr, als was bishero her-

komm-

kommlich geweſen, zur Maut- und anderer Schuldigkeit entrichten. ibi. Dagegen ſind nicht nur die Bürger, Handelsleute, und Innwohner der Maut, ſondern auch alle Unterthanen des Hochſtifts Paſſau ſowohl von den in Baiern erholenden fremden Waaren, als den Landesproducten, ſoviel ihre Nothdurft betrifft, von der tariffmäßigen Eßito-Accisgebühr, und dem Neuzoll befreyet. ibi p. 5. Und von der Eſſito mit 3 Quart nur von den baieriſchen Landesproducten. ibi p. 6. Die Conſumomaut hingegen iſt vice verſa zu entrichten, ibi p. 7., und eben ſo auch die Tranſitomaut. ibi p. 8. Der tariffmäßige Rückzoll ſoll reciproce ebenfalls nicht geweigert werden. ibi p. 9. Das Weggeld wird beederſeits nur von dem Conſumo- nnd tranſito-Fuhrwerk, oder Paſſage entrichtet. ibi p. 10. Die beedſeitigen Handelsleute haben nicht minder zu Beſuchung der Märkte die gewöhnlichen Handlungspatente zu erholen, und erneuen zu laſſen, ibi p. 11. Die nacher Paſſau im Werth nicht über 2 fl. hineingehende Victualien, und die aus Paſſau nicht über 1 fl. im Werth herausbringende Naturalien, und Fabrikaten ſind reciproce völlig frey paßiert. ibi p. 12. Was für Se. hochfürſtl. Gnaden zu Paſſau Hof in Baiern erkauft wird, iſt gegen paſſauiſchen Hofkammer-Atteſtata frey paßiert. Maut-Aemter-Inſtruction vom 24. Sept. 1765. p. 2. Bey der neuen Mauteinrichtung in Baiern wurde denen von Paſſau der Neuzoll nicht mehr nachgeſehen, und von ſelben die ganze Mautſchuldigkeit eingebracht. vi Maut-Rathsinſtruction de dato 29. Novemb. 1764. p. 21. Es würde aber gegen die Stadt, und übrig hochſtiftiſche Orte jenes, was wegen der incolatsfähigen Orte in der Mautordnung §. 23. einkommt, zu beobachten ver-

verordnet, vi Mautämter-Inſtruction vom 24. Sept. 1765. p. 2. Daß von denen von Paſſau durchgehends die ganze Mautſchuldigkeit ſolle eingebracht, noch der Neuzoll nachgeſehen werden. vi Mautdirectionsraths-Inſtruction vom 29. Nov. 1764. p. 21. Das Spital zu Paſſau hat von ihren im Lande anliegenden Kapitalien alle Onera von Steuern, ordinar, und extra ordinar Anlagen, wie andere Spitäler, und Stiftungen im Lande zu entrichten. vi Befehls vom 17. März 1648. Die mit ermeldtem Hochſtift in Betref der beſondern Incolatsvorzüge verrichtete ältere Receſſe wurden anſtändig erläutert, und berichtiget. unterm 1. Decemb. 1792. Desgleichen werden über alle Bedarfsartikel des fürſtlichen Hofes, der Stadt Paſſau, und des Landvolks beſondere Certificate, und rubricierte Regiſter angeordnet. ibi cit. p. 2. Wovon nur der Minutohandel an Victualien, ſo anderen, dann das Schmalz unter einem halben Centen ausgenommen iſt. ibi p. 2. Dagegen muß auch das receßmäßige Reciprocum beobachtet werden. ibi p. 31. Von dem aus den baieriſchen Staaten in das Hochſtift Paſſau gehenden Vermögen wird aber nur mehr 10 pro Cent zur Nachſteuer ohne alle andere Gebühren erholt. vi Decr. vom 22. März 1796.

Paſſauer-Vertrag, wegen Religionsirrungen, vide Religionsirrungen.

Paſcendi jus, vide Weidgründe, Weidrecht. Dieß bringt noch kein Dominium, ſondern höchſtens nur, falls ſervitus paſcendi auf einem legalen Titulo beruhet, ein Jus Reale a Domino deſtinctum ein. vi Cameralerinnerung in Culturſachen landesherrlicher Gründe, de dato 11. März 1794. ſiehe Weidenſchaften.

Paſcua,

Paſcua, ſiehe Weide, und von der actione de Paſtu, ſiehe Damnum.

Päſſe ſind Fremden und ſonſt ſich entfernten Inwohnern in München in Zukunft weder von der O. L. Regierung, dem Oberrichteramt, noch dem Magiſtrat ſolchemnach auch nicht für Civil=Inwohner auszuſtellen, ſondern nur allein von der Polizey=Oberdirection anzubehändigen. Vi Decret. Sermi. von 26. Dezember 1798.

Paſſeport. Solchen muß jeder Beurlaubter, auf allmahliges Befragen der Unterthanen, Amtleut, und Beamten, unweigerſam vorweiſen. Vi Gen. Mandat von dato 17. Jäner 1755. P. 7., et 21. July 1759. P. 7. An dem Ort ſeines Aufenthalts bey Gericht hinterlegen, Mandat von 17. Jäner 1755. P. 8. et 21. July 1759. in der Hin= und Rückreiſe von denen Obrigkeiten der betrettenden Orte unterſchreiben laſſen, vi Mandat von 17. Jäner 1755. P. 10. et 21. July 1759., und ſowohl in der vorgeſchriebenen Urlaubszeit, als der Marſchroute ſelbſt genau befolgen, wenn er nicht als Deſerteur angehalten, und geliefert werden will. Ibi cit. P. 9. et 10. et ibi P. 8. et 9.

Paſſete, vide Spiel.

Paſſions=Tragödien. Sind ſowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande ſchon wiederholter 1770 abgeſchaft, und ſollen weder in der Faſten, noch in der Chorwoche mehr gehalten, oder bewilliget werden. Vi Reſolut. von 31. März 1770. Die Aufführung derſelben, und all anderer geiſtlicher Trauer= Schau= und Singſpiele bleiben unabänderlich verbothen. Reſolut. Serme. von 20. July 1793.

Pasquill, zuſammengeſchmiedet, oder an offenen Orten angeſchlagene, oder ſonſt unter die Leute verbreitet

und

und ausgeſprenget, wird mit dem Schwert am Leben beſtraft, im Fall die Uebelthat capital wäre. Codic. Crim. P. 1. c. 8. §. 11. und wenn ſie ſich auch wahr befindeten die beygemeſſene Laſter, wie ſie angegeben, ſo hat die peinliche Straf nach Ermäſſigung gegen den Ausrufer ſtatt. ibi. So ferne der Inhalt des Pasquills nicht ſo beſchaffen, daß er Leib, Leben, oder nur Ehrenentſetzung berührt, iſt Diffamant mit Gefängniß, Stellung auf die Schrägen, Stadtgerichts und Landsverweiſung anzuſehen. ibi &c. Gefundene Pasquille ſollen gleich unterdrückt, nicht behalten, auch nicht anderen gegeben, auf der Stelle zerriſſen werden, widrigenfalls ſolcher für den Thäter ſelbſt zu erkennen. ibi, et Decret. von 9. Dezember 1762. Obrigkeiten ſollen auf dergleichen Schriften überhaupts eine ſcharfe Aufſicht tragen, in Buchläden und Privathäuſern bey vorwaltenden Verdacht unverſehene Viſitationes vornehmen, vi Decr. vom 23. Dezember 1784., und die dem Vermöglichen allemal aufzulegende Strafe ad 100 Ducaten zur Helfte vor ſich genieſſen, die andere dem Anfbringer mit Verſchweigung ſeines Namens zugehen. ibi cit. Auch nebſt Verheimlichung der Denunciation verſprechen die Decreta von 9. Dezember 1762, und 18. Dezember 1770 einen Recompens von 150 fl. vide Injurien.

Patenten zum Handel ertheilt die obere Landesregierung, und ſind keine andere als ächt anzuſehen, vi Mand. von 15. May 1759. p. 1. et 12. Jäner 1754 p. 5. Werden keinen auf die Krammerey ertheilt, der nicht ſeine Anſäſſigkeit, nebſt Krammergerechtigkeit, guten Leinmuth, und 10jährigen ruhigen Beſitz, und ſoviel die Hofmarktsunterthanen betrifft, von den Hofmarktsherren ſelbſt eigenhändige Atteſtata mitbringen. Vi Mand.

Mand. von 21. May 1782. p. 2. et 3. Dårfen in den einſchlågigen Fållen nicht åberſchritten werden. ib p. 7. Von den Verhandlungen hieråber gehet die Appellation nur zur obern Landesregierung. vi Generale von 24. Heumonats 1782, und dauern die Appellations-Fatalien nicht långer als 14 Tåge, wovon keine weitere Appellation mehr Platz hat. ibi. Die Patenten zum Hauſieren ſolle man nicht ertheilen, wann es nicht zum Favor der inlåndiſchen Handwerker, Fabrikanten, und Profeſſioniſten, oder zum Nutzen des Bauersmann, und der Landwirthſchaft abzielet. vi Verrufs von 9. Aug. 1769. Die auf hieſige Marktsordnung, und auf das Månchner-Publikum einſchlagende Venalien-Patente ſind ohne Uebermaß, und nur auf die von Månchen åber 7 und 8 Stunden entfernte Orte zu ertheilen. vi Mand. von 17. Jåner 1768. p. 1. Die Pechler-Patente får die landgerichtiſche Pechler werden nur bey der Hofkammer, und Forſtdeputation geſucht. vi Mand. von 12. Jåner 1763. p. 1. et 2. Die Podaſchenſieder-Patente aber bey der obern Landesregierung vi Mand. von 30. Mårz 1784. p. 5. et 6. Und die Spielpatente bey jeder Ortsobrigkeit, vi Mand. von 24. November 1775. p. 3. Patente, wenn ſie die Kråmmer nicht in Originalien, ſondern nur in vidimis davon bey ſich fåhren, werden dieſe abgenommen, und zur Behörde eingeſendet. vi Verordnung von 8. Februar 1700. Es ſoll auch kein anderer Schweinhåndler, als der ein Originalpatent vorzuweiſen hat, paſſiert, und auf vidimirte Abſchriften kein Ankauf verſtattet werden, weßwegen der beſondere Anhang in Patenten genau zu beobachten iſt. vi Verord. von 14. April 1763. Grånitzamtleute haben alle Håndler zur Patentsvorzeigung anzu-

zuhalten, und einzuſehen, ob es noch giltig, auf welche Waaren lauten, und wie weit der Handel und Wandel zugelaſſen ſeye, und ſofort den Exzeß der Abſtell- und Beſtraffung halber anzubringen. Inſtr. der Gränzamtleut von 4. Jäner 1768. §. 10.

Die Viktualien-Patente werden nach dem Edict vom 10. März 1786 von der obern Landesregierung ertheilt, vi cit. p. 2. Und Handlungs-Patente für die Gängler und Hauſierer nach der Verord. von 15. Nov. 1780. gleichfalls nach vorhöriger Hofkammer-Benehmung von der obern Landesregierung bewilliget. Dermalen iſt die Ertheilung verſchiedener Handlungs- Krämmerey- und Gewerbspatenten durchaus der obern Landesregierung beygelegt. vi Mand. von 1. Aug. 1788. Nach der Inſtruct. für die General-Mauthdirections-Räthe von 29. November 1764. p. 39. wurden die Handlungspatente nur von Seite des Maut-Directorii bewilliget, oder abgeſchlagen, und ſollten die Landesunterthanen, ſoviel immer möglich, vor denen Ausländern damit begünſtiget werden. ibi. Ueber derley Handlungs-Patente mußte auch bey dem Mauth-Directorio, wie über die Päße, ein ordentliches Ingroſſationsbuch gehalten werden, ibi p. 40. Soviel die bayeriſch- und oberpfälziſche Märkte betrifft, wird dermal denen Handwerksleuten überhaupts, ohne einen alljährlich zu erneuernden Commerzien-Collegii reſpve. obern Landesregierungs, und ſoviel die Neuburg- und Sulzbachiſche Lande anbelangt, ohne einem dortigen Hofkammer-Handlungspatent einiger Verkauf ihrer Waaren nicht geſtattet, vi Mand. wegen der Neuburg- und Sulzbach. Mauthtariff, de 12. May 1787. p. 18. et Mand. ratio. aufgehobenen Commerz. Colleg. von

1. Aug. 1788. Inländiſche Krämmer und Händler aber dürfen mit einem ſolchen Handlungspatent, es ſeye gleich vom Commerzien = Collegio, reſpve. der obern Landesregierung, oder von einer deren Hofkammern zu Neuburg oder Sulzbach ausgeſtellt ſämmtliche Märkte in denen drey Herzogthümern der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach, wie in Bayern ungehindert beziehen. Cit. Mauthtariff Mand. von 12. May 1787. p. 18. und wird denen in der obern Pfalz und den ſulzbachiſchen Landen eingeſeſſenen Juden ohne ingroſſirten Patenten die Märkte zu beſuchen gleichfalls nicht geſtattet. ibi p. 19. Es werden auch Patente auf den Bücherhandel nicht mehr ertheilet, vi Decret. von 7. Jäner 1793, und eben ſo wenig auf den Waarenhandel, wenn man eine Kramm, oder andere Gerechtigkeit nur ſtiftweis inne hat, und noch ledigen Standes iſt, vi Mand. von 16. Weinmonaths 1788. p. 15. Es werden aber alle Patente, und ähnliche Conceſſionen von der obern Landesregierung ausſchlieſſungsweis ertheilt. ibi p. 1. daher auch dieſe hohe Stelle allein darüber erkennet. ibid. Die Patente derjenigen, welche keine imatrikulirte Gerechtigkeit beſitzen, werden allenfalls nur für die hinterlaſſene Wittib = aber nicht mehr für ihre Kinder erneuert, ibid. p. 2. 3. Jenen, die ihre Gerechtigkeiten verkaufen, oder auf andere Weiſe vergeben, werden die Patente ebenfalls nicht mehr erneuert. ibi. p. 3. Und die ſolche mit oder ohne Vergeltung andern leihen, oder unter dem Vorwand des Verlurſts 2 Patente erſchleichen, oder aber auf ein Patent mit anderen in Gemein = und Geſellſchaft Handlung treiben, oder ihr Patent gar verſetzen, und verkaufen, werden mit der Patents = Abnahm, und anderer beſtimmter

Strafe,

Strafe, die Uebernehmer hingegen mit der Confiſcation ihrer Waare belegt, ibid. p. 4. et Befehl wegen Viehe-kauderey von 17. Juny anno 1793. p. 3. Wer eines anderen Patent findet, oder ſolches beym Expeditions-amt auslöſet, oder gar entfremdet, und davon Gebrauch machet, wird nebſt der Confiſcation noch dazu als Falſarius geſtraft. ibid. p. 5. Deswegen müſſen auch vor ihrer Erneuerung die alten Patente vorſchriftmäßig contraſigniert eingeſendet werden. ibi p. 6. Jene, die ihre Patente nicht alle Jahre Norma-mäßig erneueren laſſen, ſind bey der weiters nachſuchenden Erneuerung ſchuldig die Urſachen oder Hinderniſſen, mittels eines obrigkeitlichen Atteſtats ſpecifice zu beweiſen. ibi p. 13. Und, wenn ſich die Obrigkeit hierinn Fahrläſſigkeit und Gefährde zur Laſt leget, wird ſie, wie der unrichtige contra ſignierte beſtraft. ibi. Fremde, die für ihre Waaren noch kein Patent haben, werden gleich bey der erſten Mauthſtation gewarnet, und deswegen nicht per conſumo, ſondern per tranſito behandelt, und an das Hauptmauthamt München angewieſen. p. 9. ibi. ſiehe Atteſtate, Contraſignation. vide Deputation der General-Landesdirection.

Patent iſt nothwendig Mendikanten zur Sammlung, und ertheilt dieſe das geiſtliche Raths-Collegium. vi Generale von 2. November 1769. pct. 3tio. vide Viehhandslungs-Patente. Das General de dato 7. Dezember 1799. pct. 18. hebt alle Patenten als unnütz, ſowohl für In- als Ausländer auf, und mag jeder die Märkte in Bayern, Neuburg, der obern Pfalz, und Sulzbach ohne ſelbe beſuchen, und Ausländer bedürfen nur ein Atteſtat ihrer Ortsobrigkeit, um im Nothfalle ſich hiemit legitimiren zu können. Indem aller Han-

del und Wandel allenthalben frey inner den Landgränzen der herobern Staaten iſt.

**Pater.** Es kann ein Vater ſein unehelich Kind in bloſſen Unterhalt, wann er gar keinen Freund mehr hat, auch zum Erben einſetzen. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 13. Auch der Vater das Kind von verdammter Geburt in bloſſen Unterhalt, außer deſſen aber nicht zum Erben einſetzen. ibi cit. Pater, vel Mater familias, ſiehe Familia. Vater.

**Paternitatis probatio,** vide quaeſtio ſtatus ſuo voce familia.

**Paternitaet,** worauf es diesfalls ad juramentum ankommt, in Leichtfertigkeitsfällen, ſiehe Kinder.

**Patient.** Außer offenbarer Unvermögenheit iſt keinem erlaubt, ſich eines andern Arzt, Wundarzt, Baders, oder Apotheckers zu bedienen, ſo lange nicht der erſte bezahlt worden iſt. vi Medicinal-Inſtr. von 3. May 1785. p. 20. Dagegen ſoll ſich auch auf Verlangen des Patientens kein anderer Arzt, Wundarzt, oder Bader in Abweſenheit desjenigen, dem er ſich vorhin anvertraut hat, die Kur fortzuſetzen ſich weigern. ibi p. 15.

**Patriarchen.** Dieſe giengen ehemals den Cardinalen vor, und hatten verſchiedene anſehnliche Jura, heut zu Tage aber weichen ſie ihnen, und iſt ihre Gewalt nicht überall gleich; ſondern wird aus dem Inhalt des Privilegiums, womit jeder beſonders begabt iſt, theils aus der Obſervanz ermeſſen, und ſind die griechiſchen vier Patriarchen zu Conſtantinopel, Alexandria, Jeruſalem, und Antiochia von der römiſchen Kirche völlig getrennt. Die lateiniſchen hingegen beſtehen in den Aquileiſch- Venetianiſch- Portugeſiſch- und Indianiſchen. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 4. litt. e.

Patri-

**Patricii.** Sind ſiegelmäßig: Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7. Geben ihre Anlangen verſchloſſener ein, und erhalten entgegen auch verſchloſſene Befehl, vi Sign. Inſtr. vom 25. September 1668. Können über ihre Contract, und Bürgſchaften fertigen, vi Decr. von 22. May 1668. p. 3. und ſind des kleinen Weidwerks für ihre Perſon, jedoch nicht durchgehends in denen Wildfuhren, minder durch Aufſtellung einiger Jäger, ſondern, wie es die erklärte Landesfreyheit und Gejaydsordnung mit ſich bringt, nur berechtiget. Decr. von 19. Juny 1673. p. 2. Unter den Patriciis verſteht man heut zu Tag die vornehme Rathsverwandte in Reichs- und anderen Haupt- und Reſidenzſtädten, ſo ſich von der übrig andern Bürgerſchaft und Einwohnern diſtinquiren, und wird das Patriciat wie der Adel theils durch Geburt, Brief und Diplomata erlangt, ſofort in das neue und alte getheilt, je nachdem es von Eltern, Voreltern, erſt neuerlich, oder ſchon vor langen Zeiten hergeführt worden iſt. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 15. litt. b. Soviel die alte Geſchlechter in München, und anderer Hauptſtädte in Bayern betrifft, geſchieht derſelben in denen Land-Statutis mehrfältige Erwähnung, und werden dieſelbe denen von Adel, und anderen gefreyten Perſonen in verſchiedenen Stücken, wie ſchon oben geſagt, gleichgehalten, unter die alten Geſchlechter werden in München gezählt die Schrenk, Barth, Riedler, und Ligſalz. ibi cit. b. Ein wider ſie Klagender hat die Wahl, ob er ſie, wanns Landſaſſen, vor dem Magiſtrat ſind, oder vor den Juſtiz-Dicaſterien belangen wolle. vi Cod. Juſt. c. 1. §. 11. litt. a.

**Patrimonium** begreift Hab und Gut, ſohin alle zum menſchlichen Gebrauch dienliche Dinge in ſich. Cod.

Max. P. 2. c. 1. §. 1. Und werden getheilt in extra patrimonium ſingulorum, beweglich, oder unbeweglich körperlich, oder unkörperliche. ibi. Siehe auch Legatum.

Patronatsrecht wird unter die cauſas eccleſiaſticas gerechnet. Anm. ad Cod. jud. c. 1. §. 13. litt. p. 5. In deſſen Beſitz ſolle ſich der geiſtliche Rath mittels der Temporalien = Sperre ſo lange ſchützen, bis der Gegentheil ſich ad jus patronatus durch Urkunden, und andere unverwerfliche Proben genugſam legitimiert haben wird. vi 1779. geiſtl. Rathsord. p. 5 & 6. litt. b. Zu deſſen Präjudiz keine Translation, Conſolidation, Incorporation, oder Union geſtatten. ibi cit. p. 6. n. 3., und eben ſo wenig eine Permutation. ibi Anm. litt. d. & vi Geaerale vom 30 März 1780. Bey ſtrittigen Patronatsrecht ſoll man pendente lite für den churfürſtl. Praeſentatum entweder auf die canoniſche Inveſtitur, oder wenigſt auf die Admißion ad curam parochiae den Antrag machen. 1779. geiſtl. R. Ord. p. 6. n. 5. Bey deſſen Verweigerung aber ſelben ex fructibus beneficii alimentieren, und das beneficium ſelbſt quoad curam ſumptibus ordinarii beſtellen laſſen. ibi n. 6. Auch die Sicherſtellung des landesherrlichen Patronatsrecht, das ſchon öfters befohlene Lehenbücher= Rectifications = und Renovations = Geſchäft vorhandnehmen. ibi cit. p. 7. Die Beamte hingegen ſollen nicht nur alle Mutationen, und Wechſelpfarren, ſondern auch alle Erledigungs = oder Veränderungsfälle der Pfarreyen, und Beneficien, es mag das Jus praeſentandi dabey zugehören, wem es wolle, jedesmal ohne Verzögerung einberichten. Mand. vom 7. Jenner 1784. Der Streit über das Patronatsrecht zwiſchen Privatis ge=

gehört ad forum eccleſiaſticum nur alsdann, wann es ohne Bezug auf Jura familiae, ſucceſſionis vel ſtatus in Quäſtion kommt. 1779. geiſtl. R. Ord. p. 15. vide Präſentationsrecht.

**Patronus Eccleſiae.** Was dieſer circa curam & adminiſtrationem der Fundationsgütern für Jura habe, kommt vor allen auf den Inhalt der Fundation an: Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. n. 2. litt. f. Hat er ſich hierin die Verwaltung ausdrücklich vorbehalten, oder ſonſt hergebracht; ſo bleibt ſie ihm auch. ibi. Ohne ſothanen Vorbehalt, oder Herkommen hat er hierbey weder Jurisdiction, noch Adminiſtration, ſondern nur ein ſtärkeres Jus admonendi, & denunciandi Adminiſtratores. ibi. Das Patronat und Kirchenſchutz ſind darinn different, daß der ſeine Kirche oder Stiftung gegen ungerechten Gewalt, und Unterdrückung zu ſchützen habe. ibi litt. g.

**Patronen von Beneficien, und Stypendien.** Sind in ihrem Erneuerungsrecht zu allen Zeiten zu erhalten, und zu ſchützen: und der Abgang des nöthigen Unterhalts eines beneficii oder ſtypendii, durch mehrere geringere ſtypendia nicht Erſetzung, zu beobachten, bis ein Beneficiat den hinlänglichen Gehalt von 120 fl. genießen möge. vi Decr. von 31. Auguſt 1785. wegen Errichtung eines geiſtlichen Seminarii zu Ingolſtadt. p. 5.

**Paulanerinen.** In der Au allhier, werden für kein Kloſter, oder geiſtliche Communität, ſondern als bloſſe weltliche Bettſchweſtern angeſehen, und iſt deren Anzahl nicht zu vergrößern. vi Sig. intimi. vom 15. May 1756. Für beſſern Unterhalt hat ihnen die allerhöchſtſel. Kaiſerin Amalia ein eigenes Kapital pr. 40000 fl.

ge=

geſchenkt, ſo bey der Landſchaft anliegend iſt. ibi not. Und ſollen ſich mit ehrlicher Arbeit fortbringen. ibi. Widrigenfalls ſie zu Präjudiz ihrer Gläubiger nicht mehr geduldet werden. ibi.

**Pauliana actio in Revocatione alienationis in fraudem Creditorem facta.** Was der Debitor erſt nach angefangenem Generalconcurs, oder gegen obrigkeitliches Verbot annoch bezahlt, veräuſſert, verſchreibt, verpfändet, oder ſonſt immer zum Nachtheil, Abbruch, oder Verminderung der Gandmaſſa thut, oder unterlaßt, iſt kraftlos: und kann wieder allzeit revociert werden. Cod. Jud. c. 19. §. 19. n. 4.

**Pauperum fundus.** Zu dieſem ſollen die beſtimmte Strafbeyträge genau eingebracht, und auf die hierunter anſcheinende Connivenzen der Beamten nicht nur ex officio, ſondern auch mit dem Erſatz des conivierten Betrags, und angemeſſener Beſtrafung verfahren werden. vi Decr. vom 11. Auguſt 1787. Uebrigens beſtehet der in den beſtimmten Gefällen von den Straf- und anderen Verhören. vi Mand. vom 5. July 1774. Beſtimmte Betrag 1mo bey Gerichtswändeln auf jedem Schilling Pfenning, der einbringenden Straf 4 kr., 2do Ungehorſamsſtrafen auch von jedem Schilling 4 kr., von einem dieſerthalben ohne Geldſtraf gemachten bloſſen Auftrag Gerichtsgeſchäft, oder Poenfall aber 2 kr., 3tio Leichtfertigkeitsſtrafen, von jedem Pfundpfenning der Strafe 32 kr., Convenienzſtrafen in dieſem Punct auf jedem Schillingpfenning 4 kr. 4to Gotteslåſterungsſtrafen, von jedem Pfundwachs der Verfehlung 32 kr., 5to Ehebruchsſtrafen, von jedem Pfundpfenning 1 Schillingpfenning, oder $8\frac{1}{2}$ kr., 6to Polliceyſtrafen, wegen ſpäten Zechen von jedem Schillingpfenning zur

Strafe 4 kr., 7mo Hochzeitſtrafen, von jedem Schillingpfenning 4 kr., 8vo Mühlbſchauſtrafen, von jedem Schillingpfenning 4 kr., 9no Feuerbſchauſtrafen, von jedem Schillingpfenning 4 kr., 10mo Strafen falſcher Ellen, Maaß, und Gewichts, von jedem Schillingpfenning 4 kr., 11mo Dez- und Halmſtrafen, von jedem Schillingpfenning 2 kr., 12mo Forſt- und Waldſtrafen, von jedem Schillingpfenning 4 kr. nach Enthalt des Schematiſmi. cit. Von den Spielkompoſitionen ſolle der Betrag über die vom Gulden den Obrigkeiten gebührlichen 3 kr. auch ad caſſam pauperum erlegt werden. vi Mand. vom 17. Novemb. 1776. pcto. 8. Und, wann wer ſich nicht legitimieren kann, mit der Erlaub ein Renet, Kugelſtätte, Trieb- oder Reutterſpiele ꝛc. abhalten zu dürfen, ſolle 8 Reichsthaler Strafe zu ermeldter Caſſa zu erlegen, gehalten ſeyn. ibi p. 9. Muſikanten, und Spielleute, ſowohl Inn- als Ausländiſche haben 1 Reichsthaler Strafe, im Falle ſie nicht mit dem erforderlichen Spielzettel verſehen, und im Aufſpielen begriffen ſind, ad fundum pauperum zu bezahlen, hingegen die Obrigkeiten 3 Reichsthaler, wanns derley aufſpielende Muſikanten ohne Spielzetteln gedulden, vi Verord. vom 24. Novemb. 1775. p. 2. Weiters ſolle ab jeder zu ertheilen kommen Heurathslicenz ab der Perſon 1 fl. ad caſſam pauperum eingehoben werden, im Unterlaſſungsfall wieder vor jede dergleichen Heurathsbewilligung 6 Reichsthaler ad caſſam pauperum zu bezahlen ſtehen. gemäß Mand. vom 25. Decemb. 1775. Ferners ſolle die quarta pauperum von allem dem abgezogen werden, was ad cauſas pias immer gelangen mag, es ſeye gleich per actum inter vivos vel mortis cauſa ex te-

ſtamento

ſtamento vel ab inteſtato univerſaliter, vel particulariter ſoweit ſolches nur titulo lucrativo geſchiehet. vi ſig. Int. vom 16. Jenner 1760. p. 1 & 2. &c. vide auch Erbſteuer, welche ſtatt letztern quartae pauperum eingeführt worden iſt.

**Pauperis**, oder Damnum ab Animali Datum, und actio de pauperie, vide Damnum.

**Pavia.** Durch den Theilungstractat von Pavia, welchen Kaiſer Ludwig mit Rudolphi ſeines Bruders Söhnen ao. 1329 traff, wurden viele Orte an Churpfalz davon überlaſſen, als nämlich Amberg, Arndorf, Aurbach, Bleiſtein, Caſtel, Cham, Dreſintz, Dürſchenreut, Eſchenbach, Frankenberg, Grunsberg, Hertenſtein, Hilpoltſtein, Hochenſtein, Hirsbruck, Heimburg, Hirſchau, Kreisheim, Kemnat, Liechtenſtein, Liechtenegg, Lauf, Lauterhofen, Luhe, Mekenhauſen, Murach, Nabburg, Neuſtadt, Neidenſtein, Neuburg, Neumarkt, Nittenau, Partſtein, Perg, Pegnitz, Perngau, Pfaffenhofen, Plech, Preſſat, Rotingen, Schwarzeneck, Fegenberg, Stephaning, Sternſtein, Sulzbach, Thürndorf, Velden, Vilsegg, Ulesburg, Vollendras, Waldau, Waldegg, Welden, Werdenſtein, Wetterfeld, Viechtag. Alle dieſe Orte zuſammen wurden von ſelbiger Zeit an, nämlich ab ao. 1329. zum Unterſchied der Unterpfalz die Obere benannt. Vorher war dieſer Name noch gar nicht gekannt. Nach der Hand gab es zwar mit jetzt ſpecificierten, und anderen benachbarten Orten verſchieden merkwürdige Veränderungen, und kam bald dieſes bald jenes wiederum hinweg, oder herbey. Siehe auch obere Pfalz. Baier. Staatsrecht. P. 3. §. 3. litt. c. Verſtandener Tractat von Pavia iſt nicht nur der zwiſchen Baiern und Pfalz beſchehener

Land=

Landvertheilung wegen, ſondern auch darum ſehr merkwürdig, weil die reciprocierliche Succeßion zwiſchen beeden Linien darinn ſtipuliert: und alle Veräuſſerung ad manus extraneas verboten iſt, welches man ſich auch bey den folgenden Theilungen allzeit feyerlichſt gegeneinander ausbedungen, mithin wohl verſtandenen pavianiſchen Tractat, als die übrige Theilungs-Receſſe de dictis annis anders nicht als für wahre Pacta fideicommiſſaria & ſucceſſoria, reciproca anzuſehen hat. Baier. Staatsr. P. 3. §. 122. lit. b.

Pax domeſtica, & violatio ejusdem, ſiehe vis privata.

Pax publica, & violatio Pacis publicae, ſiehe Landfriedbrüchigkeit.

Pax publica, religioſa, paſſavienſis, weſtphalica, nimmegienſis, ryswicenſis, baadenſis, ſiehe Land- Religion- Paſſauer- Weſtphäliſch- Nimmeg- Ryswik- und Baadenraſtattiſcher Friede.

Pax weſtphalica. Gleich nach der Publikation dieſes Friedensſchlußes ergieng im Jahr 1648 ein kaiſerliches Edikt, wodurch all- und jedem im Reich, welche vi Pacis etwas zu reſtituieren hatten, wurde die Reſtitution injungiert ꝛc. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 16. litt. f. ſiehe auch Religio.

Pech, dieſes iſt als eine Waldbenutzung ganz dem zuſtändig, dem das ganz nutzbare Eigenthum des Waldes, und des Baumes gehört. vi Generale vom 11. Dec. 1799. pct. 1. Der Eigenthümer des Waldes iſt berechtiget ſelbſt zu pecheln, oder anderen zu überlaſſen, ohne daß einer kann aufgedrungen werden. ibi vide Pechlerzunft.

Pecheln. Dieſes wird als ein Effectus Dominii angeſehen, und iſt keinem Pechler ohne Erlaubniß des Forſtmei-

meiſteramts irgend mehr erlaubt. Forſtmeiſt. Anord. vom 14. März 1789. p. 33. Die Forſtmeiſter haben daher den Pechlern jene 6 Schläge, oder Gehaue auszuzeigen, welche in den folgenden 6 Jahren abgeholzt werden. ibid. Auſſer dieſen Schlägen aber darf kein Stamm, bey Zuchthausſtrafe angeriſſen werden: und hat das Forſtmeiſteramt ſamt dem ſubordinirten Perſonali bey ſchwerer Ahndung darauf Acht zu geben. ibid. Es iſt aber das Pecheln ohne Bewilligung der Grundherrſchaft, und der Ortsobrigkeit, dann vorläufiger Auszeigung des Holzes ehevor ſchon abſolute vi Mand. vom 12. Jenner 1763. p. 10. verboten. Die Straf der Uebertrettung hat zum Gegenſtand das erſtemal die Schadenserſetzung der Hälfte, das anderemal das duplum, das drittemal den Verfall der geleiſteten Borgſchaft. ibi pct. 16. Es wird auch in churfürſtl. Waldungen ohne Bewilligung der Forſtkommiſſion, und daſelbſt erholten Patent das Pecheln nicht geſtattet. ibi p. 2. & Befehl vom 14. März 1752. Die Forſter, und Holzhauer ſollen hierzu nur das ſchlagbare Gehölz, ſo am nächſten abzuſtammen iſt, ſo anweiſen, daß der Pechler erſt in 3 bis 4 Jahren, mit dem Pechabnehmen, herumkomme. vi Mand. vom 12. Jenner 1763. p. 8. & 12. Novemb. 1762. p. 10. Das aus dem von dem Wald angeriſſenen jungen Gehölz ausfließende Pech darf zwar auch zugleich mit den Rinden abgenommen, nach Verlauf 2 Jahren aber derley angeriſſenes junges Holz nicht mehr angegriffen werden. vi Mand. vom 12. Jenner 1763. p. 14.

Pecheln, hierüber ſtehet die Aufſicht der allgemeinen Forſtpollicey zu. vi gener. vom Dato 11. Decemb. 1799. pcto. 3.

Pe=

Pecheln auf bloſſes Pechſammeln verſtehet ſich nur auf ſchon angegriffene, oder ſonſt zum Hiebe bereitſtehenden Stamme. Laut vorigen Verordnung. ibi cit. vide Waldung.

Pecheln, wann ſich Unterthanen ſträflich hierin finden laſſen, haben die Pollizeyobrigkeiten die Verhandlungen ſummariſſime nach den ältern Verordnungen vorzunehmen: und hat kein beſonderes Forum ſtatt.

Pecheln beſtraftes, und, da hierwieder appelliert wird, iſt die Appellationsinſtanz die Generallandesdirektion, wie bey der Forſtpollicey. ibi pct. 5.

Pechler. Auf dieſe ſoll man wohl obacht haben, daß ſie dem Gehölz nirgend einen Schaden zufügen. Mand. von 13. Febr. 1690. p. 7. ſonderbar ſoll die churfürſtl. Hofkammer auf ſie ſtrenges Augenmerk richten, und durch die Forſtcommiſſär genau obacht halten laſſen. vi Decr. von 17. März 1786. Die Landgerichtiſche werden von der Hofkammer und Forſtdeputation auf- und abgeſtellt, vi Mand. von 12. Jäner 1763. p. 1. Dörfen über den ihnen angewieſenen patentmäßigen Diſtrict nicht weiters, oder einem andern einpecheln. ibi p. 3. Jeder ſoll auch nach Proportion des ihme angewieſenen Holzdiſtricts eine hinlängliche Real- oder Perſonal-Caution leiſten. ibi p. 5. Seine Klagen über Hinderung, oder Beeinträchtigung bey dem Gericht, oder der Forſt-Deputation anbringen. ibi p. 6. Das Pecheln erſt um mitten der Faſten anfangen, und 14 Täge vor Katharina endigen. ibi p. 7. Das angewieſene Holz nur anreiſſen, wann es im beſten Saft iſt. ibi p. 9. Die Handrinden von liegenden Holz nehmen, und bey Anreiſſung der Stämme die Holzbrut nicht abhauen, und ausrotten. ibi p. 10. Zum Anreiſſen keine andere als

die

die von der Forſtdeputation abzulangende Häckl gebrauchen, ibi p. 11. ja in einem 3 und 4 klüftigen Stamm nicht mehr als 2, in einen armgriffigen 3, und in einem ſtärkern Baum a Proportion auch mehrere Riſſe machen. ibi p. 12. Nicht mehr als die patentmäßige Anzahl Knechte halten. ibi p. 13.

Pechlerey=Verleihung ſtehet der Forſtkammer zu. vi General=Forſtkammer=Inſtruct. von 14. Dezember 1795.

Pechlerordnung ſtatuirt das zur Strafe, was oben beym Pecheln angezeigt iſt worden, vide Pecheln. Gemäß der Verordnung de dato 12. Jäner 1763, ſollen die Forſter, Ueberreiter und Holzhay, wann ſie denen Pechlern nicht fleißig nachſehen, und den Schaden anzeigen, die nämliche Strafe, wie die Pechler, zu gewärtigen haben. ibi p. 17. Die Obrigkeiten ſollen die Schäden unpartheyiſch ſchätzen laſſen, die Partheyen hierüber gerichtlich vernehmen, und die Verhandlungen der Ratifications - willen zur Forſtdeputation einſenden. ibi d. 18. Die Straf in Confiscationen werden zwiſchen dem Aufbringer, der Obrigkeit, und dem Aerarium vertheilt. ibi p. 19. Straf der verheuratheten und unverheuratheten Pechſtimpler iſt im erſten Fall ein halbes, im andern ein ganzes Jahr die Arbeitshaus Lieferung, und das 3temal die außer Landesverweiſung. vi Mand. von 12. Nov. 1762. p. 10.

Pechlerzins wird von der Churfürſtl. Hofkammer für jede Churfürſtl. Waldung insbeſondere reguliert, und darnach das Pechlerpatent eingerichtet. Gemäß Forſtmeiſtereyen Eintheilungs=Decret von 14. März 1789. p. 33.

Pechlerzunft, Klaſſe, Gewerbe iſt drückend, und gefährlich, unbrauchbar, unnothwendig, folglich auch abgeſchaft. vi Genal. von 11. Dez. 1799. pct. 2.

Pechlerpatente ſind aufgehoben, haben auf die Kammeralwaldung keinen Bezug mehr. ibi. vide Waldungen.

Pech= oder Kienpfannen, die eiſernen ſollen in Städt= und Märkten für beſtändig an die Häuſer bey jedem Hauptecke der Gaſſen mit eiſernen Stangen angeheftet, und in Bereitſchaft unterhalten werden. Allgemeine Feuerord. von dato 30. März 1791. §. 94. Auch ſollen derley Pfannen bey einer entſtehenden Feuerbrunſt zu Nachts an die Orte, wo man die Löſchgeräthe anbringt, hingeſteckt, und von den hiezu beſtimmten Leuten mit Pech= und Kienfeuer unterhalten werden. ibi.

Pechſieden und Auslaſſen. Bey dieſem haben die Pechler und Seiler die ſtrengſte Sorgfalt zu beobachten, und ſolche Arbeiten, wenn ſie in größerer Quantität getrieben werden, jedesmal vor dem Thor außerhalb den Gebäuden in einem abgeſonderten verwahrten Ort zu unternehmen. Allgemeine Feuerord. von 30. März 1791. §. 46. Zum Schmierbrennen und Pechfabricieren iſt kein Patent mehr erforderlich, und wer Ferchenholz beſitzt, kann dieſe Fabrication ſelbſt vornehmen, oder wem überlaſſen: vi Gen. von 5. Februar 1800. pct. 1. Bey Kameralwaldungen mögen Forſtmeiſter um derley Schmierbrenner ſich ſelbſt umſehen, in Wirthſchaftsberichten Vorſchläge machen. Der Schmierenbrenner mag ſich ſelbſt Hütten frey errichten. ibid. pct. 2.

Das Schmierbrennen ſtehet unter allgemeiner Polizeyaufſicht, ibid, pct. 3. übrigens hat es bey der Verord=

ordnung von 11. Dezember 1799. in Pechlerweſen ſein Verbleiben. ibid. p. 4. et 5.

**Peculatus Crimen.** Gehört unter die ordinari Diebſtähle. Anm. ad Cod. crim. P. 1. c. 9. §. 5. litt. a. e.

**Peculium Profectitium**, iſt das Vermögen des Sohns, welches von dem Vater, oder in Anſehung deſſen herrühret. Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 3. Macht der Sohn hierauf Schulden, ſo haftet der Vater nur pro quantitate peculii. ibi n. 2. Das Profectitium höret auf nach Erlöſchung des väterlichen Gewalts. ibi n. 3.

**Peculium adventitium regulare** iſt, was der Sohn nicht vom Vater, ſondern in andere Wege durch Schankung, Vermächtniß, Erbſchaft, Glücksfäll, Fleiß und Arbeit erobert. Cod. Max. P. 1. c. 5. p. 5. Die Nutzungen aber davon gehören dem Vater. ibi. n. 1. und dieſes dauert ſo lang, bis der väterliche Gewalt erlöſcht. ibi cit. n. 2. Auch dieſes gehört ad Advenditium, was der Sohn in Anſehung der Mutter bekommt. ibi n. 3. Doch muß das der Vater nach der Mutter Tod längſt inner Jahr und Tag auszeigen. ibi n. 4.

**Peculium adventitium irregulare** iſt das, was das Kind von anderen unter ausdrücklicher Bedingung, daß der Vater die Nutznieſſung nicht haben ſoll, überkommt. Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 6.

**Peculium caſtrenſe** iſt jenes, was der Sohn in Kriegen dir- oder indirecte erobert. Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 6.

**Peculium quaſi caſtrenſe** iſt das, ſo der Sohn durch die Wiſſenſchaften überkommt. Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 4. Bey Minderjährigen gebührt wegen caſtrenſi aut quaſi dem Vater die Adminiſtration. Gaudirt nebſt adventitium regulare et irregulare in natura vor:

vorhandener das Jus ſeparationis. vi Cod. Jud. c. 2. §. 16. n. 5.

**Peculium adventitium irregulare**, et extraordinarium. Dieſes wird durchaus mit vorberührten caſtrenſi vel quaſi gehalten. Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 6. was für einige aber ausgenommen ſind, giebt der Cod. cit. n. 2. 3. 4. et 5.

**Peculium in der obern Pfalz.** Hiemit hat es die Bewandtniß, daß beede eheleibl. Eltern, ohne Unterſchied zwiſchen ſiegel= und unſiegelmäſſigen und anderen Perſonen, die lebenslängliche Adminiſtration und Nutznieſſung der ſogenannten Beyſitz in ihren Kindern Erbtheil, leiſten auch ohne beſondere Urſache keine Caution hierum, wohlhingegen muß das Ueberlebende gleich nach dem 30ſten, bey Verlurſt ſeines Rechtes, die Inventur vornehmen. Ueble Haushaltung, ſchlechter Lebenswandel, Vernachläſſigung der Kinder, Veräuſſer= und Abſchwendung der Güter, wie auch die zweyte Ehe, wenn ſolche leichtfertiger Weiſe dem verſtorbenen Ehegatten, oder Kindern zur Schande geſchiehet, ziehet privationem uſus fructus nach ſich, alles nach mehreren Inhalt des oberpfälziſchen Landrechts. P. 3. litt. 15. p. 817. wobey es auch Cod. Max. Civ. P. 1. c. 5. §. 5. in Anſehen bemeldter Landen laſſet. Die Peculia kommen nicht in die Collation. P. 3. c. 1. §. 15. n. 5.

**Pecunia.** Darunter wird nicht allezeit Geld verſtanden, ſondern auch der wirkl. ſtatus activum bonorum. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 1. litt. b. ſiehe auch Geld.

**Pecuniae non numeratae**, querela, vel exceptio, vide Chirographarius contractus.

**Peinliches Geſetz**, oder Recht hat das geheime Miniſterial= Juſtiz= Departement zu verbeſſern, und zu

bearbeiten, vi Reſcr. Sermi. de dato 24. Jäner 1800. worzu jene Individuen zu erwählen, welche bereits von ihrer Einſicht und Geſchäftskenntniß hinlängliche Beweiſe gegeben haben, ibi. ſoll aber nur von einem bearbeitet werden ꝛc. Vorſchläge hiezu haben die Individuen zu geben, nach richtigen Grundſätzen der Vernunft, und des bürgerlichen Rechts, daß das Fehlerhafte und Widerſprechende geändert, und das bleibend Gute geordnet werde ꝛc. ibi.

Peißenberg, Forſtamt, enthält ſämmentliche Revier in den Gerichtern Hohenſchwangau, Schongau, Rauchenlechsberg, und Weilheim, nach der Forſtämter-Eintheilung, von 14. März 1789. litt. a.

Pellicatus, vide concubinatus, Kebsweiberey.

Pennaliſieren, oder Deponieren auf Academien, ſiehe Academie.

Penſion, womit die Beneficia Eccleſiaſtica beleget werden, iſt ſpecies cenſus. Anm. P. 5. c. 19. §. 30. n. 3. litt. b.

Penſionen ſind weder durch Arreſte zu hemmen, noch durch Abzüge zu ſchmälern, vi Sig. Int. von 23. Juny 1781, et 17. Auguſt 1781, et 15. September 1781, und dahero die Creditores auf die Vorſchläge anderer, und thunlichere Executionsmittel anzuweiſen. ibi. Die Penſionen auch nicht ohne höhere Anſchaffung auſſer dem Ort zu verzehren, minder an denen nahe gelegenen Reichsſtädten. vi Reſolut. von 19. April 1768, et Mand. von 24. Jäner 1761. Jene, welche nur von Landesherrlicher Penſion leben, können keine giltige Wechſelbriefe ausſtellen. 1785. Wechſelord. §. 3, litt. e. Können auch die Penſionen von einem Wechſel- und Mercantilgericht mit der Sperr- und Execution nicht

ange-

angegriffen werden. ibi cit. c. 10. §. 24. p. 2. Die Bürgersleute, ſo von dem Hofe, oder der Landſchaft Penſionen genieſſen, ſtehen mit der Obligation, und Inventur privative unter der bürgerlichen Obrigkeit, ſofern ſie nicht ſchon vor dem Tod das Bürgerrecht aufgegeben haben, oder aus dem nexu civico entlaſſen worden ſind. vi Decr. von 24. März 1787. Die Penſionierte Offiziers aber unter dem Hofkriegsrath. Vi Reſol. von 10. May 1741, et Sig. Int. von 12. May 1775. vide Beſoldungen.

Penſionen von Pfarren. Wenn ſich in caſum Reſignationis wer eine Penſion ad dies vitae reſerviert, erkennt nach dem Augsburgiſchen Rezeß vom Jahr 1785 zwar das Ordinariat ſuper quaeſtione an, ratione quanti aber eröffnet es ihre Meynung dem churfürſtl. geiſtlichen Rath, und ratificiert, wenn dieſer den Conſens ertheilt hat, die Penſion. cit. p. 59. Uebermäßige Penſiones, daß die erforderliche Cooperatoren und Capläne nicht erhalten werden können, und alſo die Seelſorge dadurch Schaden leiden muß, ſind nicht zu gedulden, und ſollen alſo dergleichen Orte von den Beamten alſobald einberichtet werden. Reſolut. von 11. Dezember 1669. ſiehe Abſentgelder.

Penſioniſten. Sollen ſich in den Anſchaffungsörtern ſelbſt von Zeit zu Zeit legitimieren, daß ſie noch im Leben ſeyen. vi Reſolut. vom 19. April 1768. ihre Todfälle nicht mehr quartaliter, ſondern gleich in Inſtanti einberichtet werden. ibi. Die Militär-Penſioniſten haben ihre Heurathslicenzen annoch beym churfürſtl. Hofkriegsrath zu erholen. vi Sig. intim. vom 22. Novemb. 1768., und ſind directe dem Platz-Commandanten ſubordiniert. vi Sig. Int. vom 12. May

1775. & Militärdienſt Reglem. Extract vom 4. Juny 1774. 12te Verhält. §. 5. Auch die Penſioniſten von der Leibgarde gehören nicht mehr unter das Obriſthofmeiſteramt, ſondern unter dem Hofkriegsrath, und Commandantſchaften. vi Reſolut. vom 8. July 1777. Die penſionierten Wittiben von verſtorbenen Hofleuten aber verbleiben unter dem nämlichen Staab, worunter ſie vorhero geſtanden ſind. vi Sig. Int. vom 17. Jenner 1769. Die penſionierten Exjeſuiten = Prieſter, und Layenbrüder aber unter dem Obriſthofmeiſteramt. vi Decr. vom 15. Juny 1782. & 13. Auguſt 1782, dann 5. Septemb. 1783. Die churfürſtl. und herrſchaftliche, wenn ſie nicht ein anderes Forme aus ſonderlichen Urſachen gaudieren, ſtehen zu München unter dem Hofoberrichteramt. vi Reſcr. ſer. vom 11. Sept. 1790.

Penſionsnaturalien werden der ſulzbachiſchen Hofkammer ſeit dem Jahr 1786. nur mehr in Geld verreicht. gemäß Reſolut. ſer. vom 12. Decemb. 1786.

Percuſiones Clericorum. Wegen dieſen werden die Unterthanen nicht nur von den weltlichen Stellen privative geſtraft, ſondern auch von den Ordinariaten mit pur geiſtl. Strafen, und allenfalls auch mit geiſtlicher Cenſur belegt. vi augsburgiſchen Receß de ao. 1785. p. 31. Es kommt aber bey Geräuſen, wo der Unterthan allzeit nachgiebt, und der Clericus ſelbſt Aggreſſor iſt, ohnehin nicht auf die Excommunication oder Abſolution des Unterthans, ſondern vielmal mehr nur auf die Beſtrafung des Clerici. Anm. vi Reſcrip. aus Ord. Paſſau vom 5. Sept. 1672.

Perduellion, vid Crimen laeſae.

Peregrini, vide Fremde.

**Peremptorie Exceptiones**, etiam altioris indaginis werden in poſſeſſorio plenario attendiert, wenn ſie die Poſſeßion betreffen. vi Cod. jud. c. 3. §. 4. n. 4. litt. l. Anm.

**Peremptorium** bey Dom- und Hochſtiften. Dieſes muß jeder Canonicus auch ohne Berufung bey Verlurſt der ab ultimo peremptorio verfallener Praebental fructum in Perſon durch richtige Erſcheinung beobachten. Im erſten Reſidenz-Jahr aber wird die Gegenwart ſowohl bey katholiſch- als proteſtantiſchen Stiften mit ſolcher Schärfe erfordert, daß derjenige, welcher nur über nacht, geſchweigens länger ausbleibet, das Reſidenz-Jahr wieder von neuem anfangen muß, und die Fructus für das bereits verfloſſene verlieret. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 28. n. 5. litt. c. und wird in obigen Fällen das Monat zu 30ig Täge gerechnet. ibi litt. e.

**Pergament.** Das Fremde iſt mit einer Conſumo-Accis von 9 kr. belegt. vi Decr. vom 15. April 1788. Das Innländiſche iſt zu allen Dokumenten, Inſtrumenten, und Briefen zu gebrauchen. ibi.

**Perhorreſcens** hat ſtatt, wenn ein billiger Verdacht obwaltet. vi Cod. jud. c. 1. §. 20. Muß geſchehen an dem nächſt höheren Richter mittels Recuſation, daß ein anderer Richter, Referens, oder Commiſſar beſtellt, oder adjungiert wird. ibi. Ein in mehr Perſonen beſtehendes Gericht, oder Collegium kann nicht in corpore perhorreſciert werden, ohne daß die Urſache die mehrere dabey betrift. ibi. Die erhebliche Urſache iſt aber zu beſchwören. Anm. ad Cod. jud. c. 1. §. 20. litt. a. Aber, wegen ſich ergebenen Misbrauch, wann die Urſachen nicht erheblich, glaubhaft beſcheiniget ſind,

ſchafft dieſes eine Reſolution vom 17. Octob. 1760 ab. Wird nun ein Mitglied perhorreſciert, iſt durch Beſtellung eines anderen die Abhilfe, vi geheimen Raths-Reſolut. vom 30. Octob. 1783. Und dieſes iſt eine bloſſe Directorial-Sache, warum das Directorium nur der höchſten Stelle, ſonſt aber Niemand zu reſpondieren hat. ibi et Sig. Int. vom 15. April 1778. In einer Perhorreſcenz, die auf einer Cauſa Turpi beruhet, und die Prob, oder Satisfaction begehrt wird, iſt die Unterſuchung a Directorio mit Zuziehung 4 unparteyiſcher Räthen vorzunehmen, und Reſolution ab Intimo darüber zu erholen. ibi cit. & Decr. vom 15. Decemb. 1779.

**Periculum in Mora.** Hierinwegs kann man ſich ſelbſt Recht nehmen. Anm. ad Cod. jud. c. 1. §. 1. litt. a.

**Perjurium**, vide Meineid.

**Perl.** Das Suchen deren unter dem Schein des Fiſchens iſt bey Leibsſtrafe verboten. vi Reſ. vom 14. Novemb. 1579. Es ſolle ſich dieſes Geſuchs keiner anmaſſen, er ſeye dann hierauf beſoldet: bey hoher unabläßiger Strafe, & Reſol. vom 9. Novemb. 1633. Der einen ſolchen Perlrauber anzeigt, und in Verhaft bringt; bekommt 25 fl. Rekompens. ibi. Hingegen verbietet dieſen Raub der Perln das Mand. vom 11. Juny 1700. Bey Leib- Lebens- und Hänkensſtrafe, und beſtimmt dem Aufbringer 50 fl. Rekompens. Unter dem Anhang, daß ſich Niemand unterfangen ſolle, den Perln, und den Muſcheln bey Tag, oder Nacht, heimlich, oder offentlich nachzufiſchen, die Muſcheln zu erheben, und die unzeitigen Perln außer Land zu führen, oder den Apothekern, oder Materialiſten zu ver-

verkaufen. Die Unterſuch- und Verbſcheidung in derley Prozeſſen ſind vor der Execution ad Cammeram um Erinnerung von den Regierung- oder Hofrath einzuſenden. ibi cit. Die Coniventen ſind erweislichermaſſen nebſt Anlaß- und Vorſchubgebern eben, wie die Perldiebe ſelbſt, unmittelbar zu beſtrafen. ibi. Siehe auch Diebſtahl. vide Diebſtahl.

**Perlkauf** von Perlfiſchern iſt ebenfalls bey hoch- unnachläßiger Strafe verboten, und der Aufbringer ſolchen Käufers bekommt 25 fl. Rekompens. vi Mand. vom 9. Novemb. 1633. In ſpecie verbiet das Generale vom 11. Juny 1700. den zeitig- und unzeitigen Perlkauf den Apothekern, und Materialiſten ſcharf, mit dem Zuſatz, die Zuträger bey der Strafe des Meineides anzuzeigen. Perln verſtehet man auch unter Jubellen, Kleinodien. vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. n. 4. litt. a.

**Pern zum Fiſchen.** Wanns das Licht des geordneten Brütelmaaßes nicht haben, ſind den berechtigten Fiſchern nicht erlaubt. Donau Fiſchord. a Dato Ingolſtadt, Maria Lichtmeßtag. 1528.

**Permutatio.** Iſt ein Contract, wo man eine Sache vor die andere giebt, als Pferd für Pferd, Kleid für Kleid. Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 3. ſiehe Tauſch.

**Perſon.** Die Gegenwart einer Perſon bey einer vorgegangenen That iſt oftmals ein beſchwerender Umſtand. vi Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 35.

Perſonalklagen gehen nur gegen jene, welche aus einem Contract, oder Verbrechen haften, erſtrecken ſich auf die Erben nur pro quota der Erbſchaft, und dauern regulariter 30 Jahre, gehören ad forum domicilii, fordern libello expreſſionem und probationem

cauſae remote & ſpecialis. vi Cod. jud. c. 4. §. 1. litt. d.

Perſonalanſtellungen von Räthen und Dienern begutachtet die Directorialſitzung in vorgehenden Geſuch ſonach, wann die Deputation der Generallandesdirection das Gutachten per ſchedas ſcriptas beſtimmt hat. vi Gral. Land. Direct. Inſtr. fol. 15. p. 5.

Berſonen untüchtige vor Gericht. Sind Kinder, Narren, Minderjährige Excommunicerte, Geächtete, und Verſchwender. Anm. ad Cod. crim. P. 2. c. 2. §. 2. litt a.

Perſonen zum geiſtlichen Stande ſind nicht tüchtig, Schlecht- und Ehrloſe, die die erforderlichen Jahre ad ordines nicht haben, Leibeigne, Vormünder, Curatores, und Rechnung noch abzulegen habende, Neubekehrte in Glauben nicht genug inſtruierte, unehelich gebohren, und nicht legitimierte Bigami ohne Unterſchied inter veram, interpraetativam, vel ſimilitudinariam. vi Anm. ad Cod. civ. P. 5. c. 19. §. 41. n. 11.

Perſon chriſtliche. An die mögen Juden ihr an Chriſten habende Forderungen nicht überlaſſen bey der Nullität. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 3. ſiehe auch Jus ſtatus hominum, vel Perſonarum.

Perſonal-Beſchreibung, vide Volksliſte.

Perſonal-Beſchreibungsamt. Bey dem zu München errichteten auf dem Rathhaus befindlichen ſind die Anzeigen der Fremden, und die Veränderungen der Einwohner jedesmal bey 2 Reichsthaler Strafe zu übergeben. vi Verord. vom 8. October 1792. p. 1.

Perſonalanlag. Iſt im Jahr 1746. ausgeſchrieben worden. vi Baier. St. R. P. 3. §. 172. litt. r.

Per-

Pertinentien angebliche, müſſen genüglich bewieſen werden, Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 14. wanns nicht ſpecificiert ſind. ibi. vide Zugehörungen.

Pertinentien, vide Dominium.

Pertinentien zu denen Hofmärken ſind nicht jede einſchichtige, und nur der beſſern Gelegenheit wegen dazu gekaufte, oder genieſſende Güter, ſondern müſſen denenſelben als rechte Formal-Pertinentien einverleibt ſeyn. vi 60. Freyheitsbrief von 1. März 1641. p. 11. Ueber die Frage, ob das quäſtionirte Gut nur ein walzendes Stück, oder zu einem andern Bauerngut ein Pertinenz ſeye, oder nicht, iſt vor der Entſcheidung jedesmal die Hofkammer-Erinnerung zu erheben. Vi Sig. Int. von 17. September 1763.

Peſt iſt eine hinlängliche Urſache ad Reſtitutionem contra fatalia. vi Cod. Jud. c. 15. §. 6. litt. c

Peſtfreythof ſollen auch von denen Ordinarien conſecriert werden. vi Mand. de dato 20. Aug. 1640.

Peſtzeiten, will das Mandat von 9. September 1606, daß man alle Menſchen von Sünden abmahne. 2do Keinen Urin, oder andere unſaubere Sachen auf die Gaſſen ſchütte, und bey offenen Brünnen nicht waſche: 3tio man an einem Peſtzeichen ſich nicht ſchrecken, ſondern gleich bey einem Arzt Rath ſuchen ſolle. 4to Vorſehung allenthalben bey Ehehaftsbädern in den Städten, und auf dem Lande durch Bader mache, daß gleich Ader gelaſſen, und bewährte Arzney umſonſt verſchaft. 5to Das gelaſſene Blut nur in die Bäche, und heimliche Gemächer geſchüttet. 6to Die Miſthäufen aus den Häuſern hinweggebracht, und todtes Vieh nicht liegen gelaſſen. 7mo Kein faules Obſt bey Strafe auf die Gaſſe geworfen, 8vo keine Haſelnüſſe, oder Brand-

wein ohne beſondere Erlaubniß verkauft, kein kourierter Menſch ohne Monat langer Zeit unter die Gemein zu gehen zugelaſſen werden, er will ſich dann aus dem inficierten Orte hinweg begeben: auch noch weniger iſt einem erlaubt, inner $\frac{1}{4}$ Jahr ſich in ein Gemein-Bad zu wenden. 9no Derjenige, ſo einen Kranken gewartet bis ans Ende, ſolle inner 14 Täg nicht das Zimmer, oder Haus verlaſſen, wer aber von Stund an von Kranken weichen will, ſoll 4 Täg die Leute meiden. 10mo. Niemand ſoll eine inficierte Perſon in die Stadt aufnehmen bey Schand- und Leibſtrafe. 11mo. Gewiſſe auswartende Manns- oder Weibsperſonen ſind von gemeiner Stadt anzuordnen, ſtets 4 oder 6 Todtengräber zu beſtellen; alle offene Zuſammenkünften, Hochzeiten und Gaſtmähler abzuſtellen, und Armen das Almoſen aus gemeinem Säckel zu reichen, 12mo und alle Kranke mit der heil. Wegzehrung, unter vorgehender Beicht, bey Haus abzufertigen. 13tio. Derley preſthafte Leut und Bettgewand, ſo dergleichen Leute zur Zeit der Krankheit getragen, ſollen außerhalb der Stadt, oder dem Ort gewaſchen, aber nicht von anderen Orten hergeführt; und alle Däntelmärkt eingeſtellt, die Schweine, Tauben, Königel, und andere dergleichen Thiere und Geflügel nicht geduldet werden. Womit ſich auch das weitere Generale von 5. September 1613. verſtehet. Morgens und Abends ſoll man in verſperrten Stuben, und Kammern mit Kronenwidbeeren oder Holz, oder Kien ausrauchen, und die Fenſter verſchloſſen halten bis nach Sonnenaufgang: ſich mäßig halten, die Tänz, hitzigen Geträuke, und inficierte Perſonen meiden, und ſich mit Präſervativ-Mitteln verſehen, z. B. als friſche Rautenblättlein, Kronenwidbeeren, wälſche Nüſſe,

jedes

jedes 2 Handvoll klein untereinander gethan, gehackt, darauf einen ſcharfen Eſſig gegoſſen, daß dieſer zwey zwerg Finger hoch darüber gehe, in einen glaſirten Hafen gethan, in einer Kammer zugedeckter aufgehoben, und allezeit wohl umgerührt davon, ehe man Morgens, oder ſonſt ausgehet, $\frac{1}{2}$ Eßlöffelvoll genommen, und in ein Tüchlein, oder Schwämmlein gethan, und daß vor die Naſe und Mund gehalten. Wer es vermag, der kaufe Angelica = oder Meiſterwurz, oder Allantwurz, oder Zwitterwurz, oder Lorbeer, und kaue ein Stücklein davon im Mund, und behalt es, oder nehme in der Woche ein = oder zweymal einer halben Nuß groß guten Theriak, oder Medridat, oder Latwerg von Guldin Ey, oder der Zeltlen liberandis ein Paar, wie in der Apothecken zu finden, und faſte 3 Stunden darauf; wer es vermag, der kann auf ein Stüpplein ein Trinkl Wermuth, oder Cordobenediktenwein trinken. vi Mandat. von 5. September 1613. Siehe auch Vieheſeuche, Infections - und Sterbläufen.

Petere plus peremtorie loco iſt bey Strafe verbothen. Cod. Jud. c. 4. §. 7. litt. e.

Petitio haereditatis, vide Erbſchafts = Begehrung.

Petitorum iſt ein Streit um das Eigenthum. Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 4. litt. a. Hierin kann man nicht anbringen die fundamenta poſſeſſoria, außer dem Fall, wo der Titulus, oder der Grund der petitoriſchen Klag, oder Exception auf dem Herkommen, oder Verjährung beruhet. Cod. Jud. c. 3. §. 4. n. 8. Der obſiegende Theil kann in Petitorio die Streitskoſten und Schäden fordern. ibi n. 12. Das Petitorium kann mit dem Poſſeſſorio cummuliert werden. ibi 13. Im letztern Fall

kann

kann in ein oder anderen, welches am erſten inſtruiert iſt, geſprochen werden. ibi n. 14. Proteſtieren die Partheyen die Commulierung; ſo ſpricht man in Poſſeſſorio. ibi. Wenn aus der Klage nicht abzunehmen, ob in petitorio vel poſſeſſorio gehandelt worden; ſo iſt die Muthmaſſung pro Petitorio. Cod. Jud. c. 3. §. 4. n. 16. In Spolien-Sachen hat kein Petitorium Platz. ibi. n. 9. Siehe auch Poſſeſſorium momentaneum, Poſſeſſorium ordinarium.

Petitum, vide Klag.

Petitum alternativum hat regulariter nicht ſtatt. vi Cod. Jud. c. 4. §. 7. litt. f.

Petſchaften mit verzogenen Buchſtaben, oder ſonſt unkennbaren Zügen, ohne gewöhnlichen Schild- und Namensbuchſtaben, ſind verbothen. vi Reſolut. von 13. November 1702. Desgleichen iſt die Krone auf den Petſchaften zu führen allerdings abgeſchaft. vi Reſol. von 7. Dezember 1650. ſiehe Siegel.

Petſchierſtecher. Iſt keinem weder auf öffentlichen Märkten, noch ſonſten erlaubt, er ſeye dann hierzu behörig beeidiget, und von dem General-Mautdirectorio mit einem ordentlich ingroſſirten Patent verſehen. vi Mand. von 1. Dezember 1766. Ausländer haben dieſerwegen zu Beſuchung der Märkte von ihrer ordentlichen Obrigkeit eine ſchriftliche Caution beyzubringen, und ein ingroſſiertes Patent bey dem General-Mautdirectorio zu erholen, ibi und, wann ſie mit erlangter Bewilligung im Lande ihren Gewerben nachziehen, haben bey denen Mautämtern per Conſumo 9 kr., und per Eſſito 9 kr., dann von jeden Tag ihres Aufenthalts 5 kr., zu bezahlen. Prov. Mautz-Tariff von 1. Auguſt

1787 für die obere Pfalz, Neuburg und Sulzb. *Nota in fine* 4. *vide* Siegel, Wappen.

**Pfaff.** Hierunter iſt eigentlich nicht nur ein Prieſter, ſondern auch ein Religios, der Curatus ſeyn muß, verſtanden. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 1. §. 1. litt. f.

**Pfaffen,** verſtellte, ſiehe Bettler.

**Pfahlbürger.** Deren Stellen ſind ſchon per Mandat. von 29. April 1681. abgeſchaft, und ſollen dieſe Pfahlbürgerrechte bey unausbleiblicher Strafe nicht mehr ertheilt werden; es ſeye dann, daß er ſich mit Weib und Kind, oder mit Erkaufung Haus und Hof, und Gütern anſäſſig macht: ſind auch nirgends zu gedulden, und Generalmäßig zu tractieren. vi Mandat. von 15. Jäner 1759. p. 4. ſiehe auch Bürger.

**Pfalz,** die obere, kam kaufsweiſe an Bayern, vi oberpfälziſche Privilegien von 28. November 1629, und erhielten die Stände für ihre erloſchene ganz neue Privilegien. ibi cit. §. 1. &c.

**Pfalz,** rheiniſche. Allda iſt 5ter Churfürſt des H. R. Reichs. vi deutſchen Staatsrechts P. 2. §. 58. litt. a. durch die in Pac. Weſtph. bedungene 8te Churwürde, dann die in ao. 1708 beſchehene Churbraunſchweigiſche Introduction, und königl. böhmiſche Readmiſſion, iſt das Colleg. Elector. zu obigen Numerum erwachſen, welcher aber vi ejusdem Pacis auf Abgang der Churbayeriſch-Wilhelminiſchen Linie wiederum diminuiert, und in caſu, da weder in dem Churhaus Bayern noch Churhaus Pfalz mehr ein katholiſcher Nachfolger vorhanden wäre, die Churhannöveriſche Linie aber damals noch ſtunde, dem vorſitzenden katholiſchen Churfürſten ein Votum ſupernumerarium eingeräumt, und ſolches nach den majoribus der katholiſchen Churfürſten geführet

ret werden ſolle. ibi cit. litt. c. Wie die dann unter denen Erz- Erb- und anderen kaiſerl. Hofämtern die 5te Churwürde, das Schatzmeiſteramt, zum Grunde hat: und das durch den Grafen von Sinzendorf als Reichs-Erbſchatzmeiſtern in ihrer Abweſenheit vertretten wird. cit. §. 52. litt. c. Bey erledigten kaiſerl. Thron, und, wann der Kaiſer auf längere Zeit entweder abweſend, oder an der Regierung verhindert, und kein römiſcher König vorhanden iſt, da nur Churpfalz, und Churbayern, jeder in ſeinem Diſtrikt, Vicarii Imperii ſind. cit. §. 56. litt. a. b. Seit dem weſtphäl. Frieden aber wurde das rheiniſche Reichsvikariat dem Churhaus Pfalz vom Churhaus Bayern ſtreitig gemacht, worüber ſich jedoch beede Churhäuſer ao. 1724 auf die Gemeinſchaft, und ao. 1745 auf die alternativam verglichen, welche auch ao. 1752 durch einen förmlichen Reichsſchluß ratificiert wurde. ibi litt. b. Mittels der Haustractaten hat man die zwiſchen denen beeden Churhäuſern Bayern, und Pfalz auf eine Zeit unterbrochen geweſte alte Freundſchaft wieder erneuert, allen Rath und Beyſtand, ſowohl in Krieg- als Friedenszeiten einander verſprochen, und das ſowohl in Jure ſanguinis, als obverſtandenen pactis Domus ohnehin ſchon ſattſam fundiert reciprocierliche Succeſſionsrecht befeſtiget. Bayr. St. R. P. 3. §. 122. litt. d. Durch die Vikariatstractaten aber hat man endlich auch den zwiſchen beeden Häuſern faſt 100 Jahr lang gedauerten Streit glücklich beygelegt. ibi litt. e. &c. Das Haus Pfalz iſt auf alle jene Stücke, welche per Pac. Weſtph. haben an das Haus Bayern überlaſſen werden müſſen, nämlich auf die Churwürde, dann das Erztruchſeſſenamt, und die obere Pfalz. vi Decret. pac. Art. 4. §. 5. in defectu lineae Wilhel-

minae

minae eventualiter coinveſtiert, wodurch es aber auf ſolchen Fall von der Succeſſion in den übrigen bayeriſchen Landen nicht ausgeſchloſſen worden, dann die Frage war damals nicht um jetztgedachte Lande, ſondern nur um das, was von Pfalz und Bayern kam, folglich decidierte der Friede nichts anders, und behält noch überdieß cit. Art. 4. §. 10. der Rudolphiniſchen Linie alle dem Friedensſchluß nicht zuwider laufende Jura, mithin auch das ſowohl ex Sanguinis als obverſtandenen Pactis ſucceſſoris reciprocis competirende Erb- und Lehenfolgrecht bevor. ibi. §. 124. litt. i.

Das Haus Bayern und Pfalz ſtammt von denen Pfalzgrafen zu Scheuern und Wittelsbach ab. Bayer. St. R. P. 3. §. 119. litt. b. Die vornehmſte unter allen Pfalzgrafſchaften im Reich war die bey Rhein, welche auch eben deswegen von einigen die Erz-Pfalzgrafſchaft genennet wird. Dieſe iſt auch diejenige, welche den Herzogen von Bayern erſt ſub Ottone illuſtri zu Theil worden iſt, und wovon ſich heut dato noch ſowohl das Haus Bayern, als Pfalz zu ſchreiben pflegt. ibi cit. litt. c. Die untere Pfalz wurde durch Ottone illuſtri mit Bayern vereiniget, wie ſeines Orts bemerkt worden iſt, und ſeine Enkeln Rudolphus und Ludovikus aber theilten ſich von einander ab, und ſtifteten zwey Linien, jener die pfälziſche, dieſer die bayeriſche. Dahero auch der erſte Rudolphus Palatinus, und der andere Bavarus genannt wurde. Obwohl demnach Bayern und Pfalz zwey unterſchiedliche Häuſer zu ſeyn ſchienen, ſo ſind ſie doch in der That nur eins; und gleichwie ſich die Herzoge von Bayern Pfalzgrafen bey Rhein ſchreiben, alſo auch ſchreiben ſich dieſe Herzoge von Bayern, mit dem Unterſchied, daß die Letzte den

pfalzgräflichen Titel vor, die erſte aber ſolche dem herzoglichen nachſetzen. ibi cit. §. 112. litt. c. ſiehe auch Neuburg, obere Pfalz. Nun aber ergab ſich, das Pfalz und Bayern, wirklich vereiniget wurden, nachdem Maximilian III. Churfürſt von Bayern höchſtſel. das Zeitliche mit dem Ewigen ohne ehelichen Deſcendenz verwechſelt hat, nach Anweis des General-Mandats von 30. Dezember 1777, folglich der Activhandel zwiſchen beeden Churländern ungeſperrt bewilliget worden iſt. vi Mand. von 23. Dezember 1778. p. 4. et 19. Jäner 1780, et 20. März 1780, 6. May 1783, et eod. dato, wegen Wein-Conſumo-Gebühr. Beſagte Rheinpfalz wurde durch den neuerlichen Commerzial-Verein vom Jahre 1787 unterm 12. May p. 5. in der wechſelweiſen ungeſperrten Ein- und Ausfuhr aller ſelbſteigener, und ſonſt auszuführen verbothener Produkten vereiniget.

Pfalzgraf, vide Comes Palatinus.

Pfalzneuburgiſcher Deputations-Abſchied über die neuburgiſche Landes- und Regierungsverhältniſſe kame vi bayeriſchen Intelligenz-Blatts, und dem hierin wörtlich enthaltenen Abdruck, unterm 5. Oktober 1799 zu Stande, ſiehe dieſen von 1800 Fol. 35 bis 47 ein. vide Neuburg.

Pfand, oder Unterpfand heißt das Recht, welches der Gläubiger zur Sicherheit ſeiner Forderung ab des Schuldner Vermögen zum Theil, oder ganz überkommt. Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 1. Es theilt ſich in voluntarium, neceſſarium, expreſſum et tacitum, generale et ſpeciale. ibi. n. 2. Pignus conventionale iſt von dem Contractu Pignoratitio unterſchieden. ibi. Dieſer Contractus pignoratitius iſt Perſonalis. ibi. Das nothwendige Unterfpand iſt, wenn jemand von des Schuld-

ners

ners Vermögen etwas obrigkeitlich eingeraumet wird. Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 2. Das ausdrückliche Unterpfand iſt, das man ſich ausdrücklich bedingt. ibi. §. 4. Das ſtillſchweigende iſt, das durch Geſetz jemanden zukommt. ibi. Pfandverſchreibungen müſſen von Unſiegelmäſſigen coram judice rei ſite vel domicilii geſchehen, wenn ſie in die 8te Klaſſe kommen wollen. vi Cod. Jud. c. 20. §. 9. litt. e. Die von gemeinen Bauersleuten ohne obrigkeitliche Errichtung ausgeſtellte ſind kraftlos, und kommen unter die Kurrentiſten. ibi §. 11. n. 1. Jene von Bürgern haben ſich in Bayern der 9ten Klaſſe zu erfreuen. ibi n. 2. Wanns von einem Notario, oder ſiegelmäſſigen Perſon durch Unterſchrift dreyer Gezeugen Gegenwart beglaubiget ſind. ibi. müſſen aber im Streit den Publicis ausweichen. ibi. In Entzwiſchenkommung einer anderen Hypothek, werden ſie den Publicas- und Judicial-Hypotheken in der 8ten Klaſſe gleichgeſtellt. ibi. vide Hypothek. Wider die Gläubiger, welche ſtillſchweigendes Unterpfand haben, iſt zu beobachten, daß ſie das Jus Praelationis vor denen obſchon älteren unprivilegierten ſtillſchweigenden Hypotheken haben. vi Cod. Jud. c. 20. §. 10. Ein Special-Unterpfand iſt, wann einem nur eine gewiſſe Sache verſchrieben iſt. Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 5. Ein General-Unterpfand iſt, da ſämmentliches Hab und Gut verſchrieben worden. ibi. Hierunter iſt ausgenommen jenes Ding, ſo entweder keine Verpfändung leidet, oder wenigſt der Debitor unter der Generalverſchreibung wenigſt nicht verſtanden hat, und zu ſeiner täglichen Hausnothdurft dienet. ibi. Fiedeicommiſs-Güter, und bona emphytheutica können ohne Conſens des Herrn nicht verpfändet werden. ibi. Ein

ſtill-

ſtillſchweigendes Unterpfand kann nur von dem Geſetzgeber allein ertheilt werden. Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 6. Hingegen kann ein Nothwendiges von jeder ordentlicher Obrigkeit errichtet werden. ibi. Aber ein freywilliges Unterpfand kann ein jeder Debitor, ſo weit er zu diſponieren fug, und Macht hat, errichten. ibi. n. 3. auch durch einen Gewalthaber, wann der hierzu eine Special-Vollmacht hat, ſeine Sache verpfänden. ibi §. 6. n. 4. Ein bonae Fidei Poſſeſſor hat das Jus pignorandi. ibi §. 6. n. 6. Auch in dieſem Fall hat die Rechtsregel Reſoluto jure dantis, ſolvitur, et jus accipientis Platz. Cod. Max. P. 2. c. 6. n. 6. Ein Unterpfand iſt in debito conditionato eventualiter, et conditionate anzuſehen. ibi. §. 7. Ein Puppill kann ohne Vorwiſſen des Vormunds nicht verpfänden, noch ein Unterpfand erlangen. ibi. §. 7. n. 3. Ein Mandatarius aber kann Verpfändungen annehmen. ibi. n. 5. Wer fremdes Gut verpfändet als das ſeinige, muß ein anders taugliches hinlängliches Pfand aufſtellen, oder zu Entrichtung der Schuld, und Abthuung aller Köſten und Schäden angehalten, und, wann er dieſes wiſſentlich gethan, willkürlich beſtraft werden. Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 8. n. 2. Eine ſchon verſetzte Sache kann regulariter nicht mehr verſetzt werden. ibi n. 3. Debitor kann das Pfand, ſo verſetzt iſt, verkaufen, wenn ihm keine Hinderniß im Weg ſtehet, doch mit der Bürde des darauf haftenden Rechts, und Abthuung aller Köſten an dem Creditori. Cod. Max. cit. §. 10. Der Pfandinhaber darf ſich des Pfandes für ſich nicht gebrauchen, bey Strafe und Schadens-Erſatz, außer es iſt judicialiter zum Genuß ſeiner Forderung ihme eingeraumt, oder es iſt in Viehe beſtehend, und er das verpfleget, oder es ihme

ihm der Pfandsgenuß ausdrücklich bewilliget. ibi §. 11. Der Pfandinhaber muß aber hierum Rechenſchaft geben. ibi n. 6. Es mögen auch dem Pfandinhaber die Fructus ſtatt denen Zinſen überlaſſen werden. ibi n. 5. Jeder Creditor kann ſein Recht des Unterpfands, ſo, wie andere Dinge, cedieren, transportieren, und auf allerhand Art veräuſſern. Cod. cit. §. 12. n. 1. Doch muß er vor der Veräuſſerung dieſes dem Verpfänder zu wiſſen machen. ibi n. 5. Bey einer Gand gehet das alte Pfand dem Jüngern vor. ibi §. 13. Regulariter hat bey einer Gand der Poſſeſſor ein Jus Retentionis hierinnen, bis er befriediget iſt. ibi §. 14. Dem Debitor ſtehet hierin das Reluitions-Recht zu. ibi §. 16. Begehet der Creditor Dolum vel Culpam in Pfand; ſo haft er pro Culpa levi. ibi n. 3. Caſum fortuitum, auſſer ſeiner ſelbſtigen Verſchulden, iſt er nicht zu praeſtieren ſchuldig. ibi §. 16. n. 4. Das Unterpfand hört auf, da man die Schuld bezahlt, durch ausdrücklich- oder ſtillſchweigende Remiſſion, durch Ausfluß der Zeit, durch Rechtserlöſchung, völligen Untergang deſſelben, gerichtlichen Heimſchlag, Reluition, Verjährung. ibi §. 17. Das Factum Commiſſorium, kraft deſſen dem Creditor das Pfand auf dem Fall, wanns zur beſtimmten Zeit nicht gelöſt wird, heimfällig ſeyn ſollte, iſt von keiner Giltigkeit. Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 18. Der Creditor hat die Remedia poſſeſſoria Retinendae, et Recuperandae. ibi §. 22. Ex Pignore entſpringt überhaupts Actio Pignoratitia, ibi §. 22. und dieſe Actio gebührt directa dem Debitori, contraria aber dem Creditori. ibi §. 21. Hierin hat inrerdictum Salviannm ſtatt, und kann ſolches der Creditor inſtituieren, wenn er das Pfand noch nicht erlangt hat, um ſolches zu

überkommen. ibi §. 22. n. 2. Das Urterpfand muß bewieſen werden. ibi §. 23. Sich ſelbſt einige Pfänder zu nehmen, iſt verbothen. ibi §. 24. n. 1. Ausgenommen wegen zugefügten Schaden. ibi n. 2. Die Pfandnehmung muß aber hierinfalls auf der friſchen That geſchehen, und dabey kein Exzeß im Werk durch Schläge begangen werden. ibi n. 4. et 5. Und in dieſem Fall ſoll das Pfand längſt inner 3 Tagen zu Gericht gebracht werden, ohne ehehafter Hinderniß. ibi. n. 6. Man muß bey Viehepfändungen gleich den andern Tag in Beyſeyn zweyer Gezeugen dem bekannten Pignorato gegen eines andern Pfand die Auslieferung machen, und, da kein anderes Pfand nicht gegeben wird, die 2 Gezeugen auf Unkoſten des Pignorati ſtatt des erhaltenen Pfandes verhören laſſen. ibi n. 7. et 8. Die Wirkung der Pfändung in dieſem iſt dreyfach. ibi n. 9. Im Fall der Pignorandus ſelbſt die Jurisdiction hat, und ſitzt Pignoratus unter einem andern Gericht, iſt die Verſchaffung zu begehren durch Requiſition eines beſtellten unpartheyiſchen Richters, und iſt nicht ſchuldig, das Pfand vor einen höheren Richter zu bringen, ſondern nimmt die Verhandlung ſelbſt vor. ibi. n. 10. Wann dem richterlichen Ausſpruch nach das Pfand inner drey Tägen nicht gelöſet wird; ſo iſt ſolches zu verkaufen. Cod. Max. c. 2. P. 6. §. 24. n. 12. Die Gegenpfändung hat bey wirklicher Strafe niemal ſtatt. ibi n. 13. Unförmlich- und illegale Pfändung veranlaßt, daß Pignorant dem Gericht des Pignorati nachfahren, den Schaden erweiſen, oder das Pfand reſtituiren, und noch dazu arbitrariſche Strafe erdulden muß. ibi n. 4. Vom Unterpfand. vide auch Hypothek. Jede Obrigkeit ſoll einen eigenen Pfändner wegen dem zu Schaden gehen-

den Viehe aufſtellen. Stadt = und Markts = Inſtruction de anno 1748. p. 30. vide auch Pfandung der Amts= leute. vide actio legis aquilae. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 7. et Anmerk.

Pfand = und Realſprüche ſollen in Particular = Concurſen bey der Obrigkeit des Orts, wo ſich das Pfand befindet, angebracht werden. Cod. Jud. c. 19. §. 2. n. 2. Der Gläubiger, welcher kein beſonders Unterpfand, ſondern Hypothecam generalem hat, ſtehet frey, ob er entweder gegen dem Schuldner alldort, wohin der= ſelbe in mere Perſonalibus gehört, auf das verſchrie= bene Hab und Gut überhaupt, oder auf ein oder mehr ſonderbare Stücke desſelben vor der Obrigkeit des Orts, wo ſie liegen, Klage ſtellen wolle. Pfandlehen, ſiehe Lehen.

Pfandſchaften, ins Criminal einſchlagende. Wenn man fremde Sachen veräuſſert, oder verpfändet, für die ſeinige ausgiebt; eigenes Gut doppelt verpfändet, iſt hierauf willkührliche Straffe, jedoch nach Eigenſchaft der geſpielten Gefährde, und Größe des hierunter ver= urſachten Schadens gar Leib = und Lebensſtrafe. Vi Cod. Max. P. 1. c. 9. §. 2.

Pfandgläubiger in Concurſu jus offerendi. Iſt eine Befugniß, kraft welcher ein Gläubiger dem anderen baar zu entrichten, und dafür in deſſen Stelle einzu= tretten hat. Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 14. litt. a. Will ein älterer Gläubiger das Geld nicht annehmen, ſo hinterlegt mans dem Richter. ibi Cod. Jud. n. 2. litt. a. Anm. Der Effekt dieſes Rechts iſt, daß der Offerens in des entrichtenden Stelle eintritt. Anm. ibi litt. a. Wann ein Extraneus eintretten will, iſt man

ihme nicht ſchuldig anzunehmen. ibi n. 5. Wird er angenommen, ſo muß er ſich die Stelle, und die Freyheit des entrichteten bedingen. ibi n. 7. Dieſe Freyheit hat aber nicht ſtatt in Privilegiis, welche nicht ſowohl der Sache, als der Perſon anhangen. ibi cit. n. 9 et 10. Leibliche Kinder können ratione ihrer Mutter Heurathgut eintretten. ibi n. 11. Desgleichen die Succeſſores Fiſci. ibi. Das Privilegium Praelationis ſimplex, weilen es überhaupt allezeit ein mere Perſonaliſſimum iſt, und einen Unterſchied inter Perſonam et cauſam macht, aus welchem Principio zwar das Privilegium der Braut, wie auch minderjähriger Perſonen, und Communitäten in der 10ten Stelle nicht, wohl aber all übriger daſelbſt aſſignierter Poſten halber pro ceſſibili, aut transmiſſibili angeſehen wird. Cod. Jud Anm. c. 20. §. 14. litt. b. vide auch Hypotheca.

Pfandlehen, ſiehe Lehen.

Pfandhaus in München iſt erricht, und mit einer Inſtruction verſehen worden. vi General-Verordnung von 25. Juny 1754. Es wurde aber die Inſtruct. erſt den 28. Dezember 1770 zu erdeuten Verordnung herausgegeben. Auf Verſatz kann man alle Werktag Geld entlehnen. vi Verord. vnn 25. Juny 1754, p. 15. aber bloß nur auf churfürſtl. laufende Beſoldungsſcheine, und bewegliche Verſätze. ibi cit. p. 3. Auf Kirchen- auch mit herrſchaftl. Wappen bezeichneten Silber und Geld, auch immediate zu churfürſtl. höchſten Herrn Dienſt in genere wird kein Geld-Darlehen gegeben, auſſer man iſt mit hinlänglichen authentiſierten Beweiſen in erſteren 2 Stellen überzeugt, ibi p. 4. welche im Falle nicht anders als gegen Bezahlung des Kapitals und Intereſſe vindiciert werden mögen. ibi p. 10 et 11. Auch ge-

geſtohlene Sachen können ohnentgeldlich nur alsdann vindiciert werden, wenn die Entfremdung dem Amt ſogleich ſpecifice angezeigt worden iſt. ibi p. 12. Das dahinbringende Pfand wird jederzeit geſchätzt, beſchrieben, in das Amtsbuch eingetragen, und dem Ueberbringer über den Verſatz ſowohl, als das Darlehen, ein ordentlich gefertigter numerierter Zettl, oder Recognition behändiget. ibi cit. p. 1. Jeder Gulden des Kapitals iſt wochentlich mit 1 Häller, jedoch ohne alle weitere Unköſten, zu verintereſſieren, auch von dem unter dem Monat anheim bezahlten Kapital das betreffende Intereſſe für ſolch ganzes Monat zu entrichten. ibi p. 2. Der Eigenthümer des Pfandes iſt, ſeinen wahren Namen und Stand anzuſagen, nicht ſchuldig. ibi p. 6. Dagegen hat das Amt auch jedem Ueberbringer das Verſatzzettels gegen Bezahlung des Kapitals, und Intereſſe, den Verſatz ausfolgen zu laſſen, und darüber keine weitere Red und Antwort zu geben. ibi. Für den Verſatz auch ſonſten nur ſo weit zu haften, als ſolcher nicht durch eine unverſchuldete Brunſt, oder gewaltthägen Einbruch in Schaden oder Verlurſt gegangen iſt. ibi. p. 5. Wegen dem allenfalls verlornen, oder entfremdeten hat jeder dem Amt ſogleich mit dem eigentlichen Numero die Anzeige zu machen, und ſein Pfand dadurch ſicher zu ſtellen. ibi p. 6. Alle zu rechter Zeit nicht ausgelöſete Pfänder werden erſt nach einem Jahre und 6 Wochen, von dem Tage des Verſatzakkords an, plus offerendi verkauft. ibi p. 7. Rauhe Futter = und Kürſchnerwaaren werden länger nicht als ein Viertel=Jahr behalten. ibi p. 8. Der aus derley jus licitandi verkauften Gütern über das Kapital und Intereſſe mehr erlöſete Ueberſchuß wird dem unter drey Jahren ſich anmel=

meldenden Eigenthümer behändiget, nach ſolchen Jahren aber an die Armenkaſſa, cum onere Reſtitutionis, auf allmahliges Anmelden des Eigenthümers extradiert. ibi p. 9. Jedermann kann auch auf dieſes Verſatzamt ſeine Gelder, ohne mindeſt davon zu entrichten habender Steuer, verzinslich anlegen, ibi p. 3. und iſt keine Ausnahme zwiſchen In= und Ausländern diesfalls, es bleibt für allezeit das angelegte Kapital Steuer=frey. vi weiteren Decr. von 21. Jäner 1799. ſiehe Leihhaus. und bey Lizitationen des Amts ſeine unverſetzt eigenthümlich, undnicht mehr anſtändige Sachen, gegen Erlag eines Groſchen, ob jeden Gulden des verkauften Guts, mit lizitieren laſſen. ibi p. 16. Allſchon an jemand anderen verſetzte Sachen können an das Verſatzamt nur gegen vorherige Denunciation, und von dem Verſatzgeber nicht bewirkter Auslöſung, in das Verſatzamt umgeſetzt werden. ibi p. 14. Sonſt iſt das Verſatzamt vor Bezahlung des Kapitals und Intereſſe kein Pfand auszuliefern verbunden. ibi pct. 17. Die ſowohl in das Punctum juris- als Cammerale einſchlagende Pfandhaus=Vorfallenheiten werden bey dem Commerzien=Collegio abgemacht. ibi p. 18.

Das Münchneriſche Pfandhaus iſt zum Unterhalt armer Waiſen gewiedmet: und ſind darum die After=Leihhäuſer verbothen, vi Decr. von 15. März 1788, darum ſolle in dieſe öfters eingefallen, und der Fund confiſciert werden. ibi. ſiehe Fauſtpfänder, Leihhaus=Offizianten. Die dem privilegierten Pfandhaus vorgeliehenen Gelder von 2= bis 2000 fl. werden von den bisherigen 10= auf 8 pro Cento Intereſſien heruntergeſetzt. Reſte Mand. von 20. März 1789. p. 6. Bey den über 2000 fl. ſich belaufenden Pfändern aber bleibt

es

es bey den bisher gewöhnlichen geringeren Zinſen. ibid. Von dieſer jährlichen Ausbeut, und Zinsprofit wird auch dem neuerrichteten öffentlichen Kinder- und Gebährhaus zu München eine ergiebige Aushilfe zugewendet. ibi. ab initio.

Nach einer Special-Reſolut. von 19. März 1798 iſt auch die zweckmäßige Einrichtung und Herſtellung dieſes Pfandhauſes dem Titl. Grafen von Rumfort Excellenz übertragen.

**Pfänder übermäßiger Zinſen.** Es ſind auf verſetzt viel oder wenig Geld, höher als gegen Lands gewöhnliches Intereſſe zu 5 von Hundert für ein ganzes Jahr, und ſo verhältnißmäſſig auf Monat, Wochen, und Täg auszuleihen, bey Verlurſt des ausgeliehenen Geldes, und des Pfandes verbothen. vi Gener. Mand. von 20. May 1789. p. 1. 2. et Befehl von 7. Jäner 1648. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Contract, daß das Pfand, wann es zur beſtimmten Zeit nicht gelöſet wird, um die verglichene Summa, oder doch um ein Geringeres, als es an ſich ſelbſt werth iſt, dem Pfandinhaber verbleiben ſolle. ibi. vi Befehls. Auf ſolche Fälle ſolle ex officio inquiriert werden, hierzu ſind Leute auch zur Achthabung heimlich zu beſtellen. ibi. Und die deswegen verfallene Confiscationes ſind vor wirklicher Execution der Erkanntniß von den einſchlägigen Obrigkeiten zur Oberlandesregierung jedesmal ſub poena nullitatis pro ratificat one einzuberichten. vi Mand. von 20. May 1789. p. 3. Es fällt auch hievon dem churfürſtl. Fisko ein Viertl, der verhandelten Obrigkeit, eins dem Aufbringer davon, wenn er auch der Verſatzmann ſelbſt iſt; das 4te Viertel aber dem privilegierten Leihe- oder armen Kinderhaus zu. ibi. ab initio.

Pfän-

Pfänder in Wechſelſachen können nur in ſoweit von anderen Gläubigern mit Arreſt belegt werden, als des Inhabers Forderung weniger beträgt. vi 1785. Wechſelord. §. 11. Der Inhaber des Pfandes iſt auch berechtiget, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten, nach der Verfallzeit iſt er ſchuldig, ſelbes durch das Wechſel- und Merkantilgericht taxieren, und in Bedürfnißfall öffentlich verkaufen zu laſſen, wovon ſodann der Ueberreſt bey gedachtem Gericht hinterlegt, und dem Eigenthümer, wenn kein Verboth darauf geſchlagen iſt, zurückgegeben werden muß. ibi. Bey ausbrechenden Concurs hingegen ſind die Hauspfänder ad Maſſam zu geben, und hätte der Gläubiger das Pfand in das Pfandhaus gegeben, oder in dritte Hand veräuſſert; ſo wird er mit einer dem Werth des Pfands proportionirten Geldſtraf belegt. ibi c. 11. §. 3. ſiehe Fauſtpfänder, Zinſen, Uſurae.

Pfandtner, oder Pfandmann ſoll jede Stadt- und Marktsobrigkeit einen eignen aufſtellen. Stadt- und Markts-Inſtr. de ao. 1748. p. 30.

Pfandungen der Amtleute ex officio ſind nicht billig, wenn das Viehe nur unverſehens in die Aecker und Wieſen kömmt. vi Befehls von 10. Juny 1760, oder nur den Eigenthümern ſelbſt Schaden thut, ibi. oder ſich kein Aetzſchaden, oder anderer Beweis, als die bloſſe Anzeige der Amtleute bezeugt. ibi. Wohl aber, wann in Lauflaſſung des Viehes ein merklicher Unfleiß begangen worden. ibi. Es ſtehet auch dem Unterthan in derley Strafſachen der Recurs an die höhere Obrigkeit allezeit bevor. vi Befehls vom 9. Juny 1766. Die Beamte haben ſich mit derley Pfändungen mit dem Abſchiedgeld ohne einer weiteren Aufforderung zu begnügen.

gen. 1735. Bayer. Taxord. litt. P. et Oberpfälziſche de anno 1750. litt. P. Die Amtleute aber von einem in die Pfandung verfallenen Ochſen, Pferd, Kuhe, und Kalben mehr nicht als 2 = und von einem Kalb, Schwein, Schaaf, Geis und Gans nur 1 kr. zum Pfandgeld zu fordern. ibi. Das auf Holzſchlägen, oder ſonſt verbothenen Orten betrettene Vieh iſt ohne Unterſchied, ob ſich ein wirklicher Schaden damit bezeige, oder nicht? allezeit ſelbſt zu pfänden. vi Mandats vom 3. Juny 1762. p. 10. Und die geſchehene Pfändung alſogleich dem Hütter, oder dem Eigenthümer des Viehes, wann er bekannt anzudeuten. ibi p. 11. Dieſe ſollen auch auf Requiſition ad Judicem loci dilecti unweigerlich verſchafft, und unnachläßig beſtraft werden. ibi p. 10. Das lediglich auf verbotenen Viehetrieb betrettene Viehe aber iſt mit 2 Schilling Pfenning für jedes Stücke nebſt Vergütung des etwann verurſachten Schadens, und in dem Pfandſtall genoſſenen Futters längſt inner 24 Stund abzulöſen. ibi p. 11. Denen in Beſtraf = und und Abpfändungen des auf landesherrlichen Maiſſen, und Schlägen zu Schaden gehenden Viehes ſaumigen Jurisdictionsobrigkeiten ſollen die Jagdbarkeits = Innhaber auf dem Falle vorgreiffen, und die Strafe ſelbſt diktiren, wann ſie ſelben den erſten Betrettungsfall angezeigt haben: und die gebührende Abwandlung nicht erfolgt iſt. vi Mand. vom 5. May 1770. §. 5. & Mand. vom 3. Novemb. 1769. von den diktirten Strafen aber, die eine Hälfte ſich zueignen, und die andere der Jurisdiktionsobrigkeit mit einer Anzeige der Verrechnugswillen überſenden. vi Mand. vom 5. May 1770. von den grundherrlichen Pfändungen, ſiehe Grundherrſchaften.

Pfan=

Pfannenflicker. Iſt die Flickarbeit gegen einer beym Commerzien = Collegio erholter Verwilligung nur auf dem Lande, und, wo kein Kupferſchmied in loco, erlaubt. vi Mand. vom 27. July 1781. p. 4. Künftighin aber darf auf Abſterben eines Pfannenflickers kein Gericht, Hofmark und Obrigkeit einen neuen Pfannenflicker mehr aufnehmen, und eben ſo wenig das Commerzien = Collegium einen ſolchen mit einer Conceßion, oder Patent verſehen. ibi. Das Aufkaufen, oder Eintauſchen des alten Kupfers hingegen iſt den Pfannenflickern niemals geſtattet geweſen; ibi. und ſind dieſelbe ſchon gemäß Reſolut. vom 6. April 1725 gänzlich abgeſchafft, ſiehe auch Bettler.

Pfarrbücher beweiſen nur das, was vor dem Pfarrer, oder Kirchenbedienten ſelbſt geſchiehet, nicht aber, was ihnen nur von anderen angegeben, und dem Kirchenbuch einverleibt wird. Anm. Cod. jud. c. 11. §. 2. litt. d.

Pfärren. Die Erweiterung des Schaafſtalls Chriſti, und die Vertheilung der Hirten, die Herdenvermehrung beſſer zu beſorgen, und Sakramenten = Adminiſtration in Ordnung zu erhalten, iſt der Urſprung heutiger Pfarren. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 12. litt. a. Das merkwürdigſte beſtehet noptice darinn, daß derjenige, der in einer Gewiſſen Stadt, Markt, oder Landgericht aus hoher Anordnung die Sakramenten adminiſtriert, eigentlich Pfarrer genannt wird. ibi litt. b. Er ſolle nach der Eigenſchaft auferbaulich in Lebenswandel, hinlänglicher Wiſſenſchaft, Amtsinformation, und eines reiffen Alters wenigſt von 24 Jahren complet ſeyn. ibi c. inner 2 Monat muß er nach ſeiner Inſtalation die katholiſche Glaubensbekenntniß beym Ordina-

riat

riat ablegen, und inner Jahrszeit Prieſter werden. ibi litt. c. Sein Amt beſtehet in Adminiſtration der heiligen Sakramenten, Eheſegnung, Copulation, Predigen, Kinderlehr, Unterricht und Ermahnung ſeiner Pfarrkinder zum Guten, Schul- und Vorſorg armer Bedürftiger, Meßleſ- und der Aufopferung wenigſt alle Sonn- und Feyertage für ſeine Pfarrgemeinde. ibi litt. d. &c. Auf Einländiſche ſollen keine unehelich gebohrne Subiecta angeſtellt werden, vi 1684 Augsburgiſchen Receſſ. p. 11. und ausländiſche Patroni nicht Ausländiſche präſentieren. vi Sig. Int. den 14. März 1757, & Reſol. vom 21. October 1768, welche unter 400 fl. ertragen, hat der geiſtl. Rath den Kanditaten nach der mittels concurs. geſetzten Ordnung zu verleihen. vi decr. vom 3. März 1780 p. 6. für die übrige aber, welche mehr abwerfen, ſind die Vorſchläge ad Manus zu thun. ibi p. 7. Die Fructus intermedii gehören nicht den Ordinariaten von vacanten Pfarren, ſondern den Erben des ſeel. und dem Pfarr-Succeſſori pro rata tempris vi Reſolut. vom 19. October 1700. Von der Beſitzerforderniß zu einer Pfarr-Indigenats-Mand. Es ſoll mit Pfarren kein Handel getrieben werden. vi decr. vom 2. Auguſt 1792. Hiezu haben auch die Oberpfalz-Neuburg, Sulzbachiſch- wie die Baieriſche Titulanten den Zuſpruch. vi Reſolut. ſer. vom 19. Novemb. 1789. Doch werden Ordensgeiſtliche hierauf nicht admittiert. teſte Reſol. ſer. vom 20. April 1792. Pfärrer. Die einmal präſentierte Pfärrer darfen ſich auch von ihrem ausländiſchen Patrono weder verwechſeln laſſen, noch ſonſt bey ſelbem zu einer Viſitation erſcheinen. vi Befehl vom 21. Octob. 1768. Es kann keiner auf ein landesherrliche Pfarr per quemcunque

caſum abitus, vel obitus ohne Conſens gelangen. vi Mand. vom 21. Febr. 1776. p. 3. & 1779. geiſtl. Raths⸗ord. p. 6. n. 4. Denn ohne landesherrlichen Conſens zur pfarrgelangten Prieſter iſt der weltliche Einſatz nicht zu ertheilen: noch der Pfarraufzug zu geſtatten. ibi cit. p. 2. & cit. & p. 6. n. 1. Ueberdieß ſoll ein ſolcher all anderer geiſtlicher Pfründen im Lande für unfähig und unwürdig geachtet werden. vi Mand. vom 21. Febr. 1776. p. 3., Beamte ſollen daher alle Erledigungs⸗ oder Veränderungsfälle der Pfarreyen, es mag das jus praeſentandi dabey gehören, wem es wolle, jedesmal unverzüglich einberichten. vi Mand. vom 3. Jenner. 1784. & Mand. vom 21. Febr. 1776. p. 1. Sich von dem Präſentierten vor der Poſſeßionsertheilung nicht nur den biſchöflichen Original⸗ Präſentations⸗ und Inveſtiturs brief vorlegen laſſen, ſondern auch eine von dem Ordinariat vidimierte Abſchrift hievon zum geiſtl. Rath einzuſenden. vi Mand. cit. p. 2. & 1779. geiſtl. Raths⸗ord. p. 6. n. 1. Der geiſtl. Rath aber den eingeſendeten, oder von dem Praeſentato ſelbſt in Originali vorgezeugten Inveſtitursbrief rectificieren. ibi & geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783. p. 4. n. 3. Und, wenn ſich aus den Lehenbüchern, oder ſonſt zeiget, daß die erledigte Pfarr ein Monat, oder eigene Privat⸗Lehen⸗Pfarr ſeye, für den biſchöflich Präſentierten die Temporalſperr verhängen. 1779. geiſtl. Rathsord. p. 6. n. 2. Für den Churfürſtl. Praeſentatum hingegen pendente lite entweder die canoniſche Inveſtitur, oder wenigſt die Admißion ad curam parochiae ab ordinario bewirken. ibi cit. p. 6. n. 5., und, wenn beydes verweigert würde, den Churfürſtl. Praeſentatum gleichwohl ex fructibus beneficii alimentieren, das Beneficium

ſelbſt,

ſelbſt, jedoch quoad curam ſumptibus ordinarii beſtellen laſſen. ibi n. 6. Der geiſtliche Rath ſoll daher auch ohne genugſamer Unterſuchung keine Translation, Conſolitation, Inkorporation oder Union der Pfarren geſtatten. ibi cit. n. 3. Und eben ſo wenig die Permutationes, oder Reſignationes der Pfärrer, es werden dann ſolche von dem Ordinariat, oder dem Permutierten, und Reſignieren wollenden ſelbſt mit allen Umſtänden einberichtet, und einen von den landesherrlichen Titulanten, oder Concurſiſten reſigniert. vi Mand. vom 7. Jenner 1784. Sig. Int. vom 15. Novemb. 1780, & 1779. geiſtl. Rathsord. p. 6. litt. d. Auch auf alle entzogene Privat = oder Monat = Pfarrlehen genau nachforſchen, und die entdeckte Communicative mit der Landesregierung vindicieren. ibi p. 7. Selbſt bey Generalviſitationen in loco die Thunlichkeit der Dismembration zu weitſchichtigen Pfarren rectificieren, und die Auſtände unterſuchen. ibi p. 13. Nichtminder auf billigen Erſatz jener Pfarrenten den Bedacht nehmen, welche die Landgeiſtlichkeit nur durch unanſtändige Lebensart in partem congruae aus ihren Bauerngütern erpreſſen muß. ibi. Die Verleihung der erledigten Pfarren ſoll auch nur per concurſum geſchehen. vi Mand. vom 30. May 1780. p. 1. & 1779. G. R. Ord. p. 10. n. 1. Die Canditaten aber ſind nach der Vorſchrift der geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783. §. 4. n. 1. & 2. ad Intimum zu begutachten. Weiters haben die Pfärrer ohne Ausnahm, auch die ſtändiſche nach der ab Epiſcopo erlangten Inveſtitur längſtens inner 4 Wochen den landesherrlichen Einſatz zu ſuchen, und die Poſſeßionsbefehle zu erheben, wann die Stände nicht ſelbſt der Poſſeßionsgebung ex conceſſione vel

prae-

praeſcriptione berechtiget ſind. vi geiſtl. Rathsord. p. 11. & geiſtl. Rathsinſtr. vom dato 25. April 1783. §. 4. n. 3. 4. Jene, welchen die Poſſeßgebung Unvermögenheit halber ſuſpendiert wird, ſollen gleichwohl zu Contagionszeiten ihre Pfarr nicht verlaſſen. vi 1784. Rezeß ab Seite Augsburg. p. 28. Dagegen die übrige gleich bey Erhebung der Poſſeßionsbefehlen die Inveſtiturtäxen ohne Nachſicht bezahlen. 1779. geiſtl. Rathsord. p. 11. & derley Inſtr. vom 25. April 1783. §. 4. n. 3. Pfärrern, welche nicht mit andern Höfen, noch anderen Temporalien verſehen ſind, iſt die Poſſeßgebung gänzlich nachgeſehen, Rezeß de anno 1638. §. 3. ab Seite der Obernpfalz.. Desgleichen klöſterlichen Expoſitis. ibi. Weil der Prälat pro Paroc. o zu achten, und dieſer gleich nach der Wahl die Poſſeßgab zu ſuchen hat. vi Mand. Elect. de dato 1. Febr. 1751. & 30. July 1756. & Anm. Cod. civ. P. 5. c. 19. §. 26. n. 3. litt. e. ab Seite der Obernpfalz. Jeder Inſtituendus, der allezeit ſelbſt beym geiſtlichen Rath zu erſcheinen hat, wird auch unverzüglich vorgenommen, und ihm die Seelſorge, Handhabung der Religion, Beförderung des Gottesdienſtes, und der guten Sitten ſcharf eingebunden. geiſtl. Rathsord. de ao. 1779. p. 11. hat für dem wirklichen Temporalien-Einſatz außer dem taxordnungsmäßigen Deputat den Beamten nichts zu präſtieren: und auch den Taxzettel zum geiſtlichen Rath einzuſenden. ibi p. 11. Jeder Pfarrer hat überdieß alle wahrnehmende Gebrechen, abſonderlich die in der Kirchenverwaltung ſowohl an den Beamten, als Kirchenpröbſten, und Schuelllehrern verſpührende Mängel dahin einzuberichten. ibi. Den Kirchen und milden Stiftungsrechnungen beyzuwohnen, und

ſeine

ſeine Erinnerungen hierůber zu erôffnen. vi Freyſing. Rezeß. vom 3. Dezember 1718. p. 1. &c. Bey den Bruderſchaften, wo formata Conſilia vorhanden, ebenfalls concordatenmåſſig zu verfahren, und die Cummulativam nicht zu verweigern. vi Reſolut. vom 27. July 1761. Die Gottesdienſte zu ordentlich, und nicht zu ungleicher Zeit abzuhalten. vi Reſolut. vom 14. July 1778., et geiſtl. Rathsord. de ao. 1779. p. 3. litt. a. Fůr jede arme, und unvermôgliche Parthey, welche er ohne obrigkeitlich = weltlichen Conſens eigenmåchtiger Weis, oder auf Ordinariats-Anbefehlung copuliert, zu Erkaufung eines Anweſens oder Gerechtigkeit 100 Reichsthaler zu bezahlen: und bis zu deren Erlegung die copulierte ſelbſt zu alimentieren. Erneuerte Bettelordnung vom 3. Mårz 1780. p. 13. et 27. July 1770. p. 12. Sich ůbrigens auch des Bierſiedens, und alles Wirthſchaftsbetriebs mit Ausſchenkung des Biers, und Setzung der Gåſten bey Vermeidung der Temperalſperre gånzlich zu enthalten. vi erſten Additionale der 1723. Bieraufſchlagsinſtr. dat. 23. Sept. 1723. p. 9. et Decr. vom 26. Sept. 1782. Dagegen ſind keinem die gerichtliche Geſchåfte, und Ausrichtungen durch Schôrgen, ſondern nur Schreibern, oder ſonſt ehrliche Perſonen zu inſinuieren. vi Reſolut. vom 30. Jenner 1759. vi Paſſauiſ. Rezeß. de ao. 1790. p. 7. Und iſt dem Pfarrer bey ſeinem im Pfarrhof verſterbenden Dienſtbothen, oder anderer weltlicher Perſon weder die Obſignation- noch Inventuractus zu geſtatten. vi Reſolution vom 19. Nov. 1755. et Reſcript. ans Ordinariat Regensburg vom Auguſt 1756., dann Reſolut. vom 10. Nov. 1762. Auf Abſterben der Pfårrer in Caſum Teſtati gebůhrt den Beamten, und der geiſtlichen Obrigkeit mehr nicht, als

die

die Cummulativobſignation, Reſeration und Baufåll=ſchåtzung. vi Reſolut. vom 17. Jenner 1758. Die Archidiaconaten Baumburg, und Gars betr. et Freyſ. Rezeß vom 1718. p. 6. et Rezeß von eod. Dato p. 3. Dem ernannten Teſtaments = Executori hingegen die Inventur, und übrige Verhandlung. vi Reſol. cit. 1779. geiſtl. Rathsord. p. 17. Freyſ. Rezeß de ao. 1718 p. 3. et vi derley Rezeß von eod. Dato p. 6. Hierinn wird der geiſtl. Rath genau und buchſtåblich auf die Concordata angewieſen, auch mag es dermal noch bey jenem bewenden, was Augsburg vermög Rezeß de ao. 1684. pcto. Zehents, enthaltet. In Caſum Inteſtati hat die geiſtlich = und weltliche Obrigkeit auch Cummulative die Inventur vorzunehmen, die Schulden zu bezahlen, und das übrige an die Erben ab Inteſtato ausfolgen zu laſſen. vi G. R. Ord. de ao. 1779. p. 17. Frey=ſingiſ. Rezeß vom 1718. p. 3. et Rezeß vom nåmlichen Dato et ao. p. 6. Bey reſignierten Pfarrern gebührt der Geiſtlichkeit die Cummulativa nur an jenen Orten, wo ſie bey unpråbendierten Geiſtlichen eingeführt iſt. vi Decret. vom 28. Jenner 1784. et Reſolut. vom 30. Jenner 1759. et Sign. in Intim. vom 23. May Anno 1757. In der Regensburger Dioeces hin=gegen iſt der Geiſtlichkeit bey reſignierten Pfårrern nicht nur die Cummulativa, ſondern auch die Privativa auf dem Fall bewilliget, wann ſich deren Ver=mögen nicht über 300 Gulden erſtreckt. vi Reſolut. vom 19. Juny 1759., dann 2. May 1753. In wei=teren pfårrlichen Strittigkeiten mit Gemeinden Puncto Divinorum wird nur die Cummulativ mit den Rural=Dechanten geſtattet, ſohin der geiſtlichen Obrigkeit kei=

nes=

neswegs die Privathandlung zugeſtanden. vi Churfürſtl. Reſcr. an Freyſ. Ord. unterm Dato 17. July 1790. in Sachen des Pfarrers zu Aedelkofen, und der Filial-Gemeinde Frauenberg. Und wenn auf Beſchwerden der Pfarrgemeinden wider ſie wegen unprieſterlicher Aufführung ein gegründeter Vorrwurf oder Verdacht eintritt, wird mit Umgehung eines weit wendigen litis conſortii die Sache gleich ex officio unterſucht, und dem ſchuldig befundenen, oder mit einem nahmhaften Verdacht gravierten Pfarrer nicht nur keine Permutation mehr geſtattet, ſondern gleich ex officio ein gelegener Ort angewieſen. vi Reſolut. ſer. vom 21. Novemb. 1793. an Churfl. geiſtl. Rath.

Pfårrer von unehelichen Kindern eine doppelte Taufgebühr zu nehmen, iſt bey der Strafe, und der Zurückgab verboten. vi Decr. vom 24. Febr. 1796. Iſt auch keinem erlaubt, die Unterthanen mit den Seelgeraiden, Todtenbegräbniſſen, Beſingniſſen, Hochzeiten, Einſegnen, und dergleichen wider die Lands- und Pollizeyordnung zu beſchweren. vi Reſolut. vom 14. Aug. 1643. Vide Stollordnung. Beſonders wegen Adminiſtrierung der heiligen Sakramenten weder von Reichen, noch Armen das mindeſte einzufordern, ſondern zu jedes Belieben ſtellen, und in Providierung der Kranken unſäumig ſeyn, auch ſolches dem Volk auf der Kanzel zur Wiſſenſchaft vortragen, welches den Unterthanen zu verrufen gnädigſt anbefohlen worden, mit dem Bedeuten, daß ſie den Seelſorgern die kranken Perſonen zeitlich vernachrichten, und von denſelben ohne Verzug die heiligen Sacramenta begehren ſollen. Mand. vom 2. Octob. 1676. Weiters ſollen die Pfarrer bey 24 Reichsthaler Straf keinen Todten vor 48 Stunden begraben:

auſſer es wåren ſchon untrügliche Zeichen, durch wirkl. Fåulniß vorhanden. vi Reſolut. vom 1. Febr. 1792. & 17. May 1794. Die Todtenberichte über die verſtorbenen Pfårrer haben Beamte nach der vorgeſchriebenen Tabelle bey Vermeidung der Remißion, oder eigen Bothens jedesmal zum geiſtlichen Rath einzuſenden. vi geiſtl. Rathsreſolut. vom 4. April 1789. Ueberdas ſollen

Pfårrer mit åchten moraliſchen Kenntniſſen ausgerüſtet, und in der Landesökonomie und Phyſik keine Fremdling ſeyn, auch die Geſchicklichkeit beſitzen mit redlichem Herzen und liebreichem Betragen alles nützliche ihren Heerden zu verbreiten. Pfalzneuburg. Landtagsabſch. Beylag litt. d. vom Dato 3. Chriſtmonats 1782. Bevorab ſollen

Pfårrer ſich mit den Kindern des Landvolks abgeben, und nicht nachlåßig in ihrer Pflicht ſeyn. ibi cit. Deswegen ſoll auch in der

Pfårrer-Annahm, und Auswahl auf ſtrenge Beobachtung des Concurs von der geordneten Commißion ohne Anſehen der Perſonen gehalten, und bey Prüfung nicht auf die Speculativ, und praktiſche Gottesgelehrtheit allein: ſondern auf die Befåhigung in obigen Stücken berufenen Lebenswandel, und vorzüglich auf Landeskinder geſehen werden. ibi. Wie dann auch keine

Pfårrer-Canditaten die Ordinariaten auf eine Pfarrey auf Pråſentation beſtåttigen, ſondern auf Vorweis einer Commißionsbeglaubigung ihrer Eigenſchaften tringen, und ſodann erſt die Pfarrey beſtåttigen ſollen. ibi.

Pfårrer haben ihr geiſtliches Amt in Predigen, Chriſtenlehren, öftern Beſuchung der Schulen, und übrig vielſorglichen Verrichtungen nicht außer Acht zu laſſen.

vi Augsb. Rezeß de ao. 1785. p. 19. und die pfärrlichen functiones nicht blos durch ihre Kapläne verrichten zu laſſen. & Reſ. ſer. vom 17. Jenner 1783. ſondern mit gutem Exempel vorausgehen, und mit den bürgerl. Magiſtraten in Frieden leben. ibi. Weniger mit ihren Pfarrkindern Ungeſtüm = und Schlägerey ausüben. vi Reſolut. vom 21. April 1648. Wegen Pfarrer zu Reyſpach. Im widrigen ſollen die Regierungen die Remittierung, und Correction in dieſem, und anderen Exzeſſen bey den Ordinariaten durch die Beamte, oder vom Regiment aus ſelbſt nicht nur ein= oder zweymal, ſondern zum öftern ſolicitieren, wann die Billigkeit, oder Abſtellung nicht erfolgt, die Sache zum geiſtlichen Rath allhier gutächtlich einberichten. ibi. cit.

Pfärrer ſollen ſich eben ſo wenig unter dem Vorwand der Unvermögenheit von Bezahlung der Steuer, Nachzielgelder, und anderen landesherrlichen Präſtationen zu eximieren ſuchen, ſondern in billigen Dingen um zu wart = oder Nachlaß gleichwohl an die gehrige Orte wenden. vi Reſolut. vom 24. Octob. 1652.

Pfärrer ſollen bey Poſſeßgebungen, in corporis Chriſti-Feſt, und mehr anderen Zeiten den Beamten keine Zehrungen, und Mahlzeiten unter dem bloſſen Schein, und Prätext eines alten Herkommens auf Begehren abhalten. vi Reſolut. vom 9. Novemb. 1654.

Pfärrern gebührt der Rang vor den Pflegskommiſſärs nicht, ſondern ſie ſollen bey der Prozeßion entweder das Venerabile tragen, oder im Chorrock erſcheinen: und vorausgehen. vi Sig. Int. vom 3. Juny 1740.

Pfärrer, wenn ſie auch in den Hauptſtädten Churfürſtl. geiſtl. Räthe ſind, haben ſie die Seßion im

Rath auf der gelehrten Bank dem Senio und der Ankunft nach. vi Reſolut. vom 30. März 1695.

Pfärrer, und Seelſorger ſollen von den Beamten, und Gerichtsdienern reſpectiert, und gegen ſelbe Diſcretion gebraucht werden, und letztere bey Kindstaufen, und anderen Zuſammenkünften ſich oben an die Tiſche ſetzen, und keine Inſolentien ausüben, ſondern den Geiſtlichen die gebührende Achtung erzeigen. vi Mand. vom 18. May 1639.

Pfärrern ſollen keine Kirchengelder ohne genugſamer Verſicherung anlehenweis vorgeſtreckt werden. Mand. vom 30. April 1638.

Pfärrern und Beneficiaten Indemniſationsausſtänd. Vide Indemniſationsausſtände.

Pfärrer ſollen auf fremd = und ohnconditionierte Geiſtliche ein wachſames Auge haben. Derſelben Teſtimonia genau unterſuchen, und auf glaubwürdiges Anzeigen de falſitate dergleichen Teſtimonia alſogleich zum Ordinariat einſenden, entzwiſchen aber ſolch vermeinte geiſtliche in vocato etiam brachio ſaeculari in Verwahr nehmen laſſen. vi Reſol. vom 6. May 1719, & 27. April 1719.

Pfärrer ſollen biſchöfl. Verordnungen ohne vorherig landsherrlicher Einſicht, und Begnehmigung nicht mehr publicieren. vi generalis vom 3. April 1770. ſiehe auch geiſtliche Copulation.

Pfärrer, Vicarii, und Beneficiaten ſollen ihren Haushalterinen, oder Köchinen über die Jahrszeit von dem Lohn nichts ſchuldig verbleiben, oder zuſammen behalten, ſondern jährlich gewiß entrichten, und ſich von künftigen Anforderungen enthalten; im widrigen denenſelben auf ſolche Praetenſiones ſowohl in Vivis, als poſt Mortem der Geiſtlichen mehr nicht, dann einen

nen Jahrlohn zu zukennen ſeyn ꝛc. vi Paſſauiſchen Decret vo 29. July 1694.

Pfärrer ſtehet jedem frey, gleich jedem Privat der Brandaſſekuranz beytretten, oder nicht, in welch letzterem Fall aber ſelbe ſich die nachtheilige Folgen ſelbſt zu zuſchreiben, indem ſie bey nothwendiger Wiedererbauung eines durch Brand beſchädigten Pfarrhofes, oder anderen dazugehörigen Gebäuden, weder auf einen Beytrag, oder auf eine Unterſtützung aus Kirchenmitteln, oder auf ſonſtige Weis inskünftig mehr Anſpruch zu machen, und gleichwohl aus eigenen Mitteln den Bau zu führen haben. vi Reſolut. der Brandaſſec. Commiſſ. vom Dato 5. April 1800, und Intelligenz-Blatts. anni ejusd. fol. 238. p. 1. Die Verbündlichkeit der Condecimatorn betreffend, werden ſelbe ihrer Concurrenz nicht enthoben, weil ſie für jenes, was aus der Concurrenzkaſſa nicht vergüttet, im Fall der gänzlichen Bußwürdigkeit der Pfarrhöfe nothwendig ſeyn wird. ibi pct. 2. Es ſtehet auch jedem Pfarrer frey, wie er eingetretten, wieder auszutretten, nur in dem Fall nicht, wann er ſchon einen Beytrag von der Aſſecuranz erhalten hat, wo dann ſeine Verbündlichkeit auch auf ſeinen Succeſſor hinübergehet. ibid. pct. 3.

Pfarrhöfe. Gaudieren kein Aſylum; daher die Flüchtlinge dahin ohne Ausnahme heraus, und in Verhaft zu nehmen ſind. vi Reſol. vom 16. Octob. 1754. Werden aber ſonſt mit Militärquartier, weltlichen Viſitationen, und Ehehaften verſchonet, in ſoweit keine beſondere Geſetze vorhanden ſind. 1779. geiſtl. Rathsord. p. 20. Nicht aber mit der Feuerbſchau, und anderen derley Pollizeyanſtalten. vi Sig. Int. vom 18. April 1769. Haben ſich auch keiner mehreren Immunität,

als andere gefreyte weltliche Häuſer zu erfreyen vi Reſolut. vom 17. Auguſt 1756. Die weltliche Obrigkeit exerciert alſo nicht nur bey den darinn verſterbenden weltlichen Perſonen, die Obſignation, und Inventur, ſo andere Verhandlung, ſondern auch bey den Verlaſſenſchaften der geiſtlichen moto concurſu die Jurisdiction privative. vi Reſolut. vom 17. Auguſt 1756. Die Beamte haben jedoch die Obſignation, und Inventur bey den darinn verſterbenden Dienſtbothen nur durch einen Schreiber ohne Zuziehung des Amtmanns vornehmen zu laſſen. vi Befehls vom 10. Novemb. 1762. Selbſt auf Ableben eines Pfarrers hat die weltliche Obrigkeit, welche die Poſſeß giebt wegen des Temporalis im Pfarrhof Vorſehung zu thun. 1779. geiſtl. R. Ord. p. 11. litt. e. Man ſoll auch auſſer den Nothfällen in den Pfärrhöfen weder Wein noch Bier abholen. vi Mand. vom 27. Auguſt 1669. §. 16. Vielminder aber die Haltung der Kindeimahl, Verſprechen, Hochzeiten, und dergleichen Gaſtereyen, oder gar die Ausſchenkung des Biers, Setzung der Gäſt darinnen geſtatten, zur Aufſchlagsinſtr. vom 23. Sept. 1723. erſtes Additionale vom 23. Sept. 1723. p. 9. & Sig. Int. v. 26. Sept. 1782.

Pfarrhöfbaufälle. Bey Pfarrhöfen, welche mehr: als Congruam, das iſt 300 Gulden ertragen, ſind die Bau= und Reparationsköſten entweder von den Pfarr=Revenien, oder mittels eines Darlehens cum onere, & obligatione Succeſſorum zu beſtreiten. vi Sig. Int. vom 10. Dec. 1766. Auf die concurrentiam condecimatorum kommt es erſt alsdann, wann die Pfärren die Congruam nicht ertragen, daß der Pfarrhof noch repariert, und nicht neu gebaut werden muß. Hauptregeln der geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783. p. 1. ꝛc.

Nicht=

Nichtminder ſollen die Beamte nach dem Tod der Pfärrer jedesmal mit Zuziehung des Rural - Dechants die Baufällſchätzung vornehmen; und ſehen, ob die alten Baufälle gewendet worden: oder die Pfärrer an einem Hauptbaufall nicht ſelbſt Schuld tragen Freyſ. Rezeß vom 3. Decemb. 1718. p. 9. & derley Reſc. vom eod. Dato p. 8. 1779. geiſtl. Rathsord. p. 19. geiſtl. R. Inſtr. vom 25. April. 1783. Hauptregl. p. 2. Desgleichen mit Ausfolgung der Erbſchaftsmitteln pro ſufficienti rata, und nach Proportion der auf ſolche Baufälle erforderlichen Köſten an ſich zu halten. Freyſ. Rezeß vom 3. Decemb. 1718. p. 9. Und die ſolcher Geſtalt in Baufällen empfangende Gelder von dem Succeſſore richtig verwenden, und von ſich rechnen laſſen. Freyſ. Receſs vom gedachten Dato. p. 8. Die Regulierung der Bauſchillingsfriſten aber gehört lediglich zum geiſtl. Rath 1779. geiſtl. R. Ord. p. 19. Es ſind auch die einmal regulierten Baufriſten von der Erbsmaſſa ohne alle Nachſicht zu erholen, und kann kein Pfarrer deren Abzug durch letztwillige Verordnung verbiethen. vi Reſolut. vom 19. Juny 1761. Unverzinsliche Kirchenanlehen haben zu Pfarrhofgebäuden nicht ſtatt. vi Hauptregeln zur 1783. geiſtl. Rathsinſtr. p. 1. n. 6. Verzinsliche hingegen ſind nur gegen hinlängliche Realcaution zu verwilligen, worunter jedoch die pfarrlich todt = und lebendige Fahrniß nicht hinreicht. ibi. Die geiſtl. und Säcularzehenden haben auch nur zu einem Neubau, oder dem gleichkommender Reparation der unvermöglichen Pfarrhöfen, und zwar die erſte von 30= die andere aber von 50ig Jahren mit einer Jahrerträgniß zu conkurieren. vi Mand. vom 4. October 1770. Erſte Regel. In Hauptbaufälligkeiten eines Pfarrhofs ge-

geſchiehet über vorläufige Zuſammenberufung deren ſämtlich intereßierten Theilen die Beſichtigung derſelben, die Einſchätzung, die Concurrenzregulierung, die Entſcheidung der allenfalls ſich ergebender Streitigkeiten, wie bisher, und iſt man von Seite Churpfalzbaiern darob, daß der Bau befördert, und die einmal anrepartierte Concurrenz ſogleich, jedoch ſalvo jure proceſſus erholt werde. vi 1785. Augsburgiſ. Ordin. Receſſ. p. 58. Iſt der Bau vollendet, ſo wird nachgeſehen, ob alles wohl, und dauerhaft hergeſtellt ſeye, desgleichen die Baurechnung una cum verificationibus in originali zum Churfürſtl. geiſtlichen Rath eingeſendet, nach gehobenen Bedenken ratificiert, und von demſelben die Baufriſten ad onus Succeſſorum reguliert, ſohin erſt alsdann die biſchöfliche Ratification, oder das ſogenannte Reluitionsdecret, wie bisher ausgefertiget. ibi. Nach Inhalt der Verordnung vom 16. März 1696. Hatten die Pfarrer Regensburger Dioeces zum Unterhalt ihrer Pfarrhöfe jährl. 10 oder 12 fl. Repartitionsgelder zu verwenden, weil aber ſolche zum Theile weder erklecklich waren, und noch vielweniger verwendet wurden; ſo daß auch vielmals nicht einmal der Regreß bey ihren Erben zu haben war, und alſo die Reparation auf die Patronos, oder die Decimatores mit nicht geringer Beſchwerniß hinüberkame; ſo wurde ſchon damals verordnet, daß die Pfärrer alle Ordinar-Reparationes ohne Ausnahme Gegenfalllaſſung ſolcher Concurrenz herſtellen, und dadurch ihre Pfarrhöfe in baulichen Würden unterhalten ſollen. ſiehe auch Baufällſchätzung. Die Regulierung der Pfarrhofbau-Concurrenz ſolle jedesmal, vor allen erſchöpft werden. vi Reſolut. ſer. vom 7. Hornung 1796. p. 2. Sie wird daher von

dem

dem Churfürſtl. geiſtl. Rath proviſorie & ſalva lite beſtimmt, und das in ſtatu poſſeſſorio beſchloſſene ad executionem gebracht, vi Decr. ſer. 1794. Glauben ſich die intereßierte Theile dabey auf irgend eine Art benachtheiliget zu ſeyn; ſo können ſie ihre Beſchwerden ſeiner Zeit in Petitorio bey der Juſtizſtelle anbringen. wo der Prozeß ordentlich inſtruirt, und nach erholter Erinnerung des geiſtlichen Raths verbſcheidet wird. ibid. Befindet ſich die Churfürſtl. Hofkammer unter den Condecimatorn, ſo kann ſie zwar in Rückſicht der ganzen Bauerforderniß und ihrer Beytragsquota vorangehen, doch bleibt ihr in der Hauptſache die zuletzt abzugebene Haupterinnerung ohngenommen. vi Mand. ſer. vom 28. März 1794. & 29. May. 1793. Nach dem Unterſchied der gut = ſchlecht = und mittleren Pfarren iſt ſich mit dem Ordinariat Freyſing auf ein dreyfaches Modell verglichen worden, ſo bey dem Pfarrhofbau beobachtet werden ſoll. Anm. Cod. Max. civil. p. 1. c. 7. §. 42. n 6.

Pfarrkindern gebührt weder Präſentier = noch Recuſierung eines Pfarrers, aber das Supplicieren derwegen iſt ihnen erlaubt. vi Anm. eod. civ. P. 5. c. 19. §. 12. litt. L.

Pfärren in Wechſelgehende, die ſollen in caſum abitus, vel obitus alle Mutationen von Beamten bey der Dienſt = Amotion unverzüglich ans geiſtl. Raths = Collegium einberichtet werden. vi Generale vom 21. Fepr. 1779 p. 1.

Pfarrköchinen. Auf Abſterben derſelbigen iſt der Geiſtlichkeit keine Cummulativ = Obſignation und Verhandlung zu geſtatten. vi Sig. Intim. vom 23. May 1757. ſiehe auch Köchinen der Pfärrer.

Pfarr=

Pfarrlehenbücher. Landesherrliche, deren Rectification, und Renovation ſolle der geiſtliche Rath einmal ernſtlich vorhandnehmen. 1779. geiſtl. Rathsord. pct. 7.

Pfarrtax. Der Sulzbachiſche beſtehet nur in 6, 10 und bis 16 fl., wobey es noch ferner ſein Verbleiben hat. vi Reſolut. ſer. vom 12. September 1795. & Decr. vom 15. December 1788. vide Poſſeßionsbefehle.

Pfarr⸗Vicarii, vide Vicarii.

Pfarrwiedenthumsgüter. Darüber gebührt den Pfärrern keine Briefsfertigung 1735. Baier. & Oberpfälz. 1750. Taxord. litt. B. außer in dem Fall, wo ſie lediglich als Grundherren mit dem Grundholden um Grund, und Boden handeln, und die jährlichen Praeſtationes austragen. vi Additionale der obigen Taxord. de ao. 1750. p. 1. Zu Alienationen derſelben, oder neuerlich⸗ und ungewönlichen Verſtiftungen ſollen die Pfarrerer ſowohl den landesherrlichen als den Ordinariats⸗Conſens erholen. vi Freyſingiſ. Rezeß dat. 3. December 1718. p. 13., und ſind von allen Extraordinari⸗Steuern befreyet. ibi p. 16. Hingegen nach dem Steuer⸗Mand. vom 27. März 1784. wird die althergebrachte Wiedenſteuerſchuldigkeit auf dem 1. May zur Hälfte, und zu Michaeli völlig entrichtet. ibi cit. p. 5. Von dieſer Wiedenſteuerreichniß ſind auch die in dem Capitulo libertatis entlegene Pfarrer und Beneficiaten, und zwar von dem Normaljahr 1783. an, nicht mehr befreyet. vi Mand. vom 18. November 1786. ab Seite Landſteueramts München. & vi Reſolut. vom 22. April 1716., & 20. October ejusdem anni. Im Jahre 1787. wurde noch eine tabellariſche Anzeige über alle Wiedengüter, ob ſie mit gebrödeten Dienern gebaut, oder völlig, oder ſtückweis auf Gerechtigkeit verlaſſen ſeyen,

neuer⸗

neuerdings abgefordert, und beſonders die auf Gerechtigk verlaſſene nicht zu verhellen verordnet. vi Mand. vom 14. November 1785. p. 5. Seit dem Landtagsabſchied vom Jahr 1782. ſind auch im Neuburgiſchen die Wiedengüter für die Portel- und Taxaufhebung mit einigem Erſatz unter dem Namen eines jährlichen Juſtizbeytrags oder Doni gratuiti belegt, ibi cit. vom 23. Chriſtmonats ejusd. ai. p. 10. Daß aber dieſe Beleg- reſpective Beſteuerung allerdings billig ſeye, giebt das gnädigſt Decret vom dato 11. Hornung 1783. und Beſtättigung des 2. Voti wegen fixirten Beſoldungen der Räthen im Herzogthum Neuburg 9ten Grundſatzes zu befinden. Ueberdieß iſt ſchon vi Decreti vom 18. Jenner 1645. verordnet, daß man den Pfärrern mit Verſtiftung der Wiedenthumsgüter keine in den Landrechten unbekannte Contracta geſtatten, und dadurch die Unterthanen wider gedachte Landrechte, und die Pollizeyordnung nicht beſchweren laſſen ſolle. vi Reſolutio aulici vom 18. Jenner 1645. an die Regierung Landshut, ſiehe auch Wiedenhof.

Pferdemängel. Deren Hauptmängel ſind Ritzig- Räudig- und Herzſchlechtigkeit, und müßen gewehrt werden. Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 23. n. 6. vide ædilitium edictum & actio Redhibitoria.

Pferde ſind von der Gemeinweyde nicht auszuzuſchlieſſen, und darüber keine prozeſſualiſche Weitläufigkeiten zu geſtatten. vi Sig. Intimi vom 28. März 1763. Die Erpreſſungen der Pferden von den Unterthanen zum Fahren, oder Reiten iſt an Offiziers, und Gemeinen ſchärfeſt zu beſtrafen. vi. Mand. vom 8. May 1745. Pferde ſollen bey den Ställen nicht verkauft werden. vi Mand. vom 27. Aug. 1669. über die landſchaft-

ſchaftliche Grav. Sollen auch vor dem 4ten kompleten Jahr nicht geſtutzt werden. vi Verord. vom 18. März 1758. p. 1. Die Hengſtfollen durften nicht vor ihrem 3½. jährigen Alter, die Stutten, und Stuttfollen aber ohne erholter Polleten gar nicht auſſer Lands gebracht werden. vi Mand. vom 4. December 1776. p. 1. & 2. bey der Hinausbringung auſſer Landes war für jedes Stück 58 kr. Maut: und vom Gulden Werth 3 kr. Accis zu bezahlen. ibi. Die oberpfälziſchen Mautämter hatten hierinnfalls das näliche bey den über 3 Jahre alten, und auſſer Landes verdebitierenden Pferden aber nur die Proviſionaltariff zu beobachten. vi Verordnung vom 19. Febr. 1777. Dieſe Sperr erſtreckt ſich noch auch auf die Wallachen, welche das 5. Jahr noch nicht erreicht haben. vi Mand. vom 20. Juny. 1769. p. 1. &c. Die 5 jährigen Wallachen, und untüchtige Mutterpferde aber durften nur gegen richtiger Anzeige des Kaufs bey den in loco vorhandenen Maut = oder Umgeldämtern, oder in deren Ermanglung bey der anderen Ortsobrigkeit, wie auch gegen Entrichtung der Eſſito - Schuldigkeit, und Erhebung der Polleten auſſer Lands verkauft werden. ibi p. 4. Die Sperr verhängt auf alle Pferde das Mand. vom 8. Febr. 1760. p. 1. &c. und ſogar auch auf die jenſeits des Lechs entlegene Unterthanen ihrige, ſo für ausländiſche Unterthanen geachtet werden. ibi p. 6. Nur die alten, und zu Kriegsdienſte ganz untaugliche Pferde wurden gegen genauer Beſchreibung, und der von der Churfürſtl. Hofkammer erholten Reſolution auſſer Lands zu verkaufen geſtattet. ibi. p. 8. Wegen den kriegeriſchen Zeitläufen durften ohne Vorweiſung höchſt eigenhändig unterſchriebenen Paß gar keine Pferd auſſer Lands paßiert werden. gemäß

mäß Mand. vom 18. März 1758. & 24. November 1757. Ueber ſämmtlich im Lande befindliche Pferde wurden die Beſchreibungen mit Benennung der Gattungen, und des Alters vorgenommen, ibi cit. p. 2. und die Ab- und Zugänge bemerkt. ibi p. 3. Bey Pferdſperren ſolle man auch die bloß tranſitierenden Pferde, dann die Paſſagiers und Fuhrleute wegen der Ausſchwärzung genau beobachten. vi Mand. vom 8. Febr. 1760. p. 4. & 7 & Mand. vom 20. Jenner 1769. p. 7. & 8. Amtleute aus deren Diſtrikt ein Pferd entkommt, ſollen mandatmäßig beſtraft werden. ibi cit. p. 3. & cit. p. 6. ibid. Die Pferdconfiſcationsverhandlungen gebühren jeder Obrigkeit, und werden die Strafen mandatmäßig vertheilt. ibid. p. 9. & 8. Febr. 1760. p. 9., & 8. Febr. 1760. p. 9. Die Alters- oder Eſtropirung halb, und des Futters nicht mehr werth ſind, kann jeder Eigenthümer nach Belieben verkaufen. vi Mand. vom 16. September 1794. p. 3. Ohne Ausnahm die auſſer Landesbringung wurde bey Confiſcationsſtrafe verboten. vi Verord. vom 9. April 1794. desgleichon im Jahre 1792. unterm 22. Auguſt gemäß Generals aber der Handel in Baiern zur eigenen Nothdurft ohne Patentserholung dermalen erlaubt. ibi. Nur müßen die Käufer der bey der Muſterung beſchriebenen Stutten, und der durch Landgeſtüttshängſte erzeugten Follen bis ſie das 3te Jahr erreicht hatten, bey der nämlichen Landgerichts, oder anderen Obrigkeit, welcher die Beſchreibung der in daſigen Vſchell-Diſtrikt, verhandenen, und Follen anvertraut iſt, allemal angezeigt werden. ibi cit. p. 5. Nach dem Generalmandat vom 15. Herbſtmonats 1784. iſt zwar von den Follen ohne Unterſchied des Geſchlechts vor ruckgelegten 3ten Jahr

keines

keines mehr auſſer Lands zu laſſen. cit. p. 1. Bey den Stutten durchgehends die Sperr zu beobachten. ibi p. 2. Die mangelhaft- und fruchtbare Stutten, ſo der Unterthan ferner zu halten nicht vermag, wie auch jene Stuttfollen von allzu geringen Wuchs ſind auf den Bſchellplätzen alljährlich der eintreffenden Geſtüttsabordnung vorzuführen, und ſelber den Beweggrund des vorhabenden Verkaufs auſſer Lands zu eröffnen, und nach Einſichtsnahme die erforderlich- ohnentgeltliche Pollete hierzu zu empfangen. ibi p. 3. Hätte dieſer Unterthan bis zur abermaligen Ankunft dieſer Commiſſion ſein Stuttpferd, oder Stuttfolle noch nicht veräuſſert, muß er ſelbes abermal vorführen, und eine andere Pollete gegen Zurückgab der erſtern inſonderheit für die Stutten vom 1. bis 3. Jahr aus nämlichem Grund abermal ohnentgeltlich erhalten. ibi p. 4. Keiner gerichtiſch, oder anderen Obrigkeit iſt erlaubt, ein Atteſtat zur auſſer Landsbringung zur Stutte oder Mutterfolle auszugeben, ſondern ſie muß den von dem Unterthan nach geſchehener Muſterung erlittenen Unglücksfall, oder ſich nachhin geäuſſertes Verbrechen zu dem Obriſtſtallmeiſteramt anzeigen, und die Erlaub erholen. ibi p. 1. Die Mautämter haben ohne Oberſtſtallmeiſteramtspallete kein Statt, oder Folle auſſer Lands paſſieren zu laſſen: und auf das auſſer Landes zu paßieren erlaubte Pferde Acht zu haben, ob die Zeichen gemäß der Polleten an ſelben ſich bezeigen. ibi p. 6. Hierzu werden die Pferdpäß von der höchſten Stelle nur auf gutachtlichen Bericht des Obriſtſtallmeiſteramts ertheilt, weßwegen die Anlangen bey demſelben einzureichen ſind. ibi p. 7. Nach dem Mauttariffs-Supplement vom Jahr 1769. ſollte ſich in der obern Pfalz, wie in Baiern

der

der Pferde halber nach dem Generalmandat vom 17. July dicti anni geachtet werden, ſub litt. P., und nach dem Beſchluß der Tariff. p. 3. Pferd auſſer Land zu bringen verſtattet das General vom 7. December 1799. gegen der Eſito-Gebühr ab dem Stück zu 2 fl.

Pferde unbrauchbare, vide Häuter.

Pferde ſollen nie, ohne daß ſich wer dabey befindet, frey auf der Gaſſen belaſſen werden. vi Mand. vom 14. November. 1793. p. 8. Pferde, vi Natural-Concurrenz.

Pferdzucht. Zu Erziehung der beſt- und nützlichſten Race wird die Errichtung eines allgemeinen Landgeſtütts angeordnet, und zu einem Anfang 600 ſchöne, und geſunde Stutten, gegen die vorgeſchriebene Bedingniſſe, unter die Bauern und Landleute vertheilt. vi Verord. von 2. März 1789. Ingleichen muß mit den gewöhnlichen Fohlen- und Stuttenmuſterungen fortgefahren, auch für jeden auf dem Beſchellplatz ſtehenden Hengſt 40 Stutten zur Belegung, und ſo von zweyjährigen 10 dergleichen in die Reſerve geſchrieben, und gebrandmarkt werden. vi Verord. von 22. Auguſt 1792. ſiehe auch Pferde. Zu Unterſtützung der Pferdzucht, und neuer Anrichtung wurde in anno 1770 eine eigene Geſtüttskommiſſion ernennt. vi Mand. von 19. Nov. 1770. p. 1. Die Beſchellung der zur Pferdzucht tüchtigen Mutterpferde von eigends beygeſchaften Hengſten ohnentgeldlich veranſtaltet und beſorget. ibi p. 2. Auf den Verkauf der am beſten auferzogenen und gewachſenen Hengſt- und Stuttfohlen gewiſſe Premien beſtimmt, p. 4. &c. in ordentliche Regiſter eingetragen, und dabey alle Umſtände von ihrer Tüchtigkeit oder Verwerfung bemerkt. ibi p. 7. &c. Kein zum Landgeſtütt beſchriebenes und ungeſuchtes Mutterpferd durfte der Unter-

than

than von denen Hengſten, oder ſogenannten Gaulreitern beſpringen laſſen. ibi p. 10. Auch alle Unterthanen wurden von dem allzufrühen und übertriebenen Einſpannen ihrer noch zarten Fohlen abgemahnet. ibi p. 11. Und die Obrigkeiten nur erfahrne Schmied und Sattler aufzunehmen angewieſen. ibi p. 12.

Pferdkauf. Nur was man zur eigener Nothdurft an Pferden bedarf, mag auch bey dem Stall erkauft werden, übrigens iſt der Stallkauf auch verbothen, und der Markt hierzu angeordnet. Anm. ad Cod. Max. P. 4. C. 4. §. 17. n. 7. litt. a. Ausländer müſſen auf Märkten kaufen, und zwar gegen obrigkeitl. Urkunden ſub poena confiſcationis des Käufers, und Verkäufers Kaufſchilling. ibi cit. b. Der Pferdvorkauf auf öffentlichen Märkten ſtehet ſowohl kurfürſtl. Beamten, als Landſaſſen zur eigenen Nothdurft vor den Roßkäuflern zu, und was dieſe gekauft haben, müſſen ſie jenen um den nämlichen Kaufſchilling wiederum abtretten. Anm. Cod. Max. c. 5. §. 18. n. 1. litt. c.

Pflanzſchule. Eine öffentliche zu ſtiften, iſt zu Unterweiſung und Bildung junger Leute unumgänglich nothwendig. vi Pfalzneuburgiſchen Landtags=Abſchieds=Beylag litt. d. von dato 3. Chriſtmonats 1782. litt. c. Deswegen wird auch per Decretum von 15. Hornung 1786 von denen Regierungen Neuburg und Sulzbach Gutachten abgefordert, wie ein dauerhaft einförmiges Syſtem herzuſtellen ſeyn möge.

Pflanzung, vide Implandatio, Satio.

Pflaſter in Städt und Märkten. Daß es jederzeit wohl unterhalten werde, ſollen Kommandanten, und Stadthalter darauf gute Obſicht tragen. Infan. Inſtr. Dienſtregl. 3. Theil. 12te Verhaltung. §. 1. et 1748ſte

Stadt=

Stadt- und Marktsinſtr. p. 44. Dieſes in Städt- und Märkten zu machen liegt dem Magiſtrat ob: wann gleich der Hausinhaber vor ſeinem Haus kehrt und ſäubert. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 3. litt. h.

**Pflaſterer** haben bey einer auskommenden Feuersbrunſt ſich in Continenti bey dem Feuerherrn zu melden, und deſſen Geheiß zu befolgen. Münchneriſche Feuerord. von 23. Jäner 1751. p. 37.

**Pflaſterzoll.** Dieſen ſollen die Städte durch getreue Leute einbringen laſſen, unter haltenden Handregiſtern, und die Zeichen davon täglich zum Amtskammerer überbringen laſſen. vi Stadt- und Marktsinſtr. von 1748. p. 44. et Rentmeinſt. Inſtr. de 10. 1669. p. 98, auch die Zeichen und Handregiſter gegeneinander halten, und denen Rechnungen beylegen. cit. St. u. M. Inſtr. ibi. vide Zoll.

**Pfleger.** Dieſes Prädicat wird nur den gefreyten Herrſchafts- Gerichtsbeamten- nicht aber den Hofmarktsbeamten zugeſtanden. vi Reſolut. von 20. Auguſt 1773, gleich auch dieſes Prädikat dem Beamten der Hofmarkt zu Eberſpeint beſonders bewilliget worden iſt. vi Reſol. von 31. März 1783. Churfürſtl. Pfleger Urſprung kommt von Pflegern, churfürſtl. Beamten her, die vor alten Zeiten meiſtens vom Ritterſtande, und ſo geſchickt waren, daß man manchmalen die auch in fürſtl. Rath nach Hof beygezogen, oder zu Kriegsdienſten gebraucht, folglich geſtattet, daß mancher einen Pflegsverweſer ſtatt ſeiner auf höchſte Begnehmigung gewählet, der ſodann noe. deſſen das Amt verwaltet hat. vi Decret. von 4. Jäner 1797. Die Pfleger gehören als vornehme Beamte, alſo immediate unter dem Hofrath, oder die



BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Regierung, ſind ſiegelmäßig, haben in ihrem Pflegamts-Diſtrict auch vor allen Beamten, ſie ſind gleich Räthe, oder Truchſeſſe, den Vorgang. vi Decr. von 22. May 1668., et Sign. in Intim. dd. Schleißheim von 23ſten July 1642. Pfleger, oder Hauptpfleger ſind keine officioſa oneroſa, ſondern nur mere honoraria, und wegen der Pflegsnutzung, oder des abſent, welches der Pflegskommiſſär oder Verweſer dem Hauptpfleger zu reichen hat, valde utilia. Im letzten öſterreichiſchen Succeſſionskrieg wurden ſolche von der Adminiſtration eingezogen, und eine Kammeralrevenüe daraus gemacht. Bayer. St. R. P. 3. §. 116. litt. e. Jenem, welcher die Pflege nicht mit eigenen Rucken beſitzt, hat der Pflegskommiſſarius oder Verweſer gemäß der Reſolution vom 5ten November 1735. alle Amtsnutzung getreulich zu verrechnen, und ſolche Amtsnutzungs-Rechnung bey der churfürſtl. Rechnungs-Aufnahme ſowohl vor, als auch dem Pfleger ſelbſt geziemend vorzulegen. vi Sign. Int. cit. Desgleichen hat er die dem Pfleger fallende Amtsnaturalien entweders in dem läufig, und des Orts billichen Werth zu verrechnen, oder ſolche jenen zugehen zu laſſen, dem der Pfleger deren Uebernahm zur weiteren Diſpoſition nach ſeiner Willkühr committirt. ibi. Mit der Jagdbarkeit und dem Genuß der Fiſcherey hat es gleiche Beſchaffenheit, dergeſtalt, daß er denjenigen, die der Pfleger aufſtellet, um ſolche ſelbſt zu genieſſen, ſo weit ſie die Ordnung nicht überſchreiten, oder ein und anderes mißbrauchen, mit aller billigen Aſſiſtenz an Hand zu gehen hat. ibi. Das Schloßgebäu ſtehet dem Pfleger ebenfalls frey, ſo gut als möglich zu verſtiften, nur daß es zum Präjudiz ſeiner Nachfolger nicht abgeſchleift, und ſolcher Genuß in die Amtsrechnung

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

nung nach Geſtalt des Verſtiftungsbetrags gebracht, auch dem Pflegskommiſſario ſowohl bey Verſtiftung der Schloßgebäude, als all andern Amtsnutzungen plus offerentem jederzeit der Einſtand, oder Vorzug reſpectu eines fremden Beſtändners angelaſſen werde. Sign. von 5. November 1535. Es muß auch der Unterthan mit Verführung der Naturalien außer aller Beſchwerde gehalten werden. ibi. Die Pfleggejaider aber darf kein Pfleger mehr verbſtänden, ſondern er ſoll ſie durch eigene Leute ſelbſt beſtehlen, und der Gejaidsordnung gemäß waydmänniſch bey Vermeidung wirkl. Einziehung nützen. Gemäß Decrets a dato Schleißheim vom 3ten Jaly 1677. Die ſich ergebenden Pfleggenuß=Veränderungen aber ſind die von den Pfleggenuß=Inhabern bezohene Scharwerks=Recompens, oder andere aus dem höchſten Aerario genoſſene extra ordinar Emolumenten a die obitus, alſobald wieder ad Aerarium einzuziehen, und getreulich zu verrechnen. Reſolut. von 8. März 1786. Wenn hingegen jene im Jahre 1751 einzuziehen befohlene Scharwerks= und andere Recompensgelder bey Regulierung der Pferdgelder, und Conditionsſteuern mit in Anſchlag gekommen, iſt der proportionirte Betrag nach vorläufiger Hofkammer=Ratification auch künftig abzuſchreiben. ibi. Der Inhalt dieſer Verordnung muß auch bey denen nun ſeit 1760 nicht mehr exiſtierenden ordinari Scharwerks=Rechnungen der jährlich abzulegenden Amtsrechnungen gleich nach dem Titelblatt einverleibt werden. ſiehe auch Pflegsverweſer, Beamte. Die dermalige Hauptpflegnutzungen ſind zur Zeit aber nur mehr bloſſe Gnadengehälter, die ſeit dem Jahre 1797 durch die Hof= und Rentzahlämter vergütet werden. vi Decr. von 4. Jäner ai. dicti p. 1, etc. Die

wirklich dienende Beamte hingegen, wenn ſie zugleich den Blutbann ausüben, führen für künftig den Titel Landrichter, und ihre Solarierung iſt nach der Faſion vom Jahr 1786 reguliert. ibi. p. 10. Für die Gebäude und Gründe mußten zwar bisher die Hauptpfleger haften, vi Decreti von 18. July 1790, p. 5. werden aber dermalen ad Aerarium benutzt, oder vorgeſchriebener maſſen verkauft. vi Decr. von 4. Jäner 1797. P. 6to.

Pfleggejaider, vide Gejaider, auch Pfleger.

Pfleghaber=Getreid. Der an einigen Orten billich herkommliche Pfleghaber, ſoll nicht durch die Gerichtsdiener, und nicht mehr in natura, ſondern in dem von der churfürſtl. Hofkammer zu beſtimmenden Æquivalent in Geld bey Gericht ſelbſt eingebracht werden. vi Mand. von 17. November 1783. p. 5.

Pflegkinder, vide Puppil.

Pflegnutzungen, ſiehe Pfleger.

Pflegs=Commiſſarius. Dieſem gebührt nach der Reſolution vom 5. November 1735 weiter nichts, als für ſeine jährliche Beſoldung 400 fl., und neben ſolchen die Fourage auf 2 Pferd, dann die Reiſezehrungs=Deputaten. Gemäß Sign. Int. von 5. Novemb. an. 1735. ſiehe Pfleger, Pflegsverweſer, Beamte.

Pflegsverweſer ſollen den Pflegsgenuß nicht pachtweis, oder auf andere Art, cum vel ſine onere, von denen Hauptpflegern an ſich bringen, ſondern von dieſen ſonſt hinlänglich unterhalten werden. vi Mand. von 29. July 1779. p. 2. Daher auch alle Bedrückungen der Unterthanen, und Juſtizhemmungen bey ſchwerer Strafe vermeiden. ibi vi Mand. von 24. Dezemb. 1779. p. 5. Es gehören Pflegsverweſer ebenfalls unter die

vor=

vornehme Beamte, ſtehen immediate unter dem Hofrath, oder Regierung, und können über ihre eigene Kontracten, Borgſchaften Valide fertigen. vi Decret. von 22. May, 1668., haben den Vorzug vor den Kaſtnern. vi Sign. Int. von 16. Juny 1673. Desgleichen hatten ſie den wirklichen Pflegern nur eine annehmliche Perſonal-Rückborgſchaft zu leiſten, gedachte Pfleger aber gegen Se. churfürſtl. Durchl. jedesmal realiter zu verborgen. vi Sign. von 5. December 1754. Hingegen iſt dieſe Obſervanz von Bayern, und der obern Pfalz aufgehoben: und hat nur mehr der Amtsverweſer, keinwegs aber der Hauptpfleger oder Landrichter (auſſer er wollte bey befundener Fähigkeit das Amt ſelbſt adminiſtrieren) die für jedes Amt ſchon bemeſſene Caution zu leiſten. vi Decr. von 18. März 1788. Nach dieſer Verordnung müſſen auch bey künftigen Anſtellungen die Abſents-Kontracte jedesmal ehevor um Ratification, und vorläufige Collegial-Begutachtung zur Hofkammer eingeſchickt werden. ibi. ſiehe Beamte, Pfleger.

Pflicht, vide Obligation, Officium.

Pflicht, welche der Menſch in Anſehen des Eigenthums ſowohl gegen Gott, als ſich ſelbſt und andere, oder dieſe gegen ihn zu beobachten haben, iſt gegen Gott lediglich darin, daß er ſich des Eigenthums niemals in contentum Dei gebrauche, ꝛc. Anm. ad Cod. Civil. P. 2. c. 2. §. 6. n. 5. a.

Pflichtbrüchige, vide Reſiduum.

Pflichtbrüchigkeit, ſiehe Meineid.

Pflichten und Rechte der Eheleute, ihre eigene Perſon betreffende beſtehen in Erweiſung beſtändiger Liebe und Treue, dann der Beywohnung, und all nöthigen Beyſtande, im ehelichen Beyſchlaf, der ohne rechtserhebli-

cher

cher Urſach einem Theil vom andern nicht unterſagt werden darf. vi Cod. Civ. P. 1. c. 6. §. 12. n. 1.

Pflockenſchlagung bey Gemeindsgründen = Vertheilungen iſt gemäß höchſter Verordnung von 8. Auguſt 1800, und zwar ab einem Hauptpflocken pr. 17 kr., und von einem Mittelpflocken pr. 8 kr. 2 pf. den Gerichtsdienern Taxordnungsmäßig zu der Gebühr = Erholung nicht mehr paßierlich, eben ſo wenig die willkürliche Taxen = und Deputaten = Anzifferungen des Forſtperſonals, und Geometers, darum denen Gemeinde-Gründ = Vertheilungs = Acten, ſo in appellatorio, oder pro ratificatione zur Behörde gelangen, die Gerichts-Expenſarien, und andere mit dem Forſt = und anderen Perſonal, dann dem Geometer bey 6 Reichsthaller Strafe der Einſichtswillen jederzeit anzulegen befohlen worden ſind.

Pfrienden, ſiehe Beneficien.

Pfriendner in den Spitälern ſind nicht zu überſetzen. Stadt = und Marktsinſtr. de anno 1748, p. 55., und nur alte ehrliche Burger = und Bauersleute, cum vel ſine onere, von denen Kinder, nicht aber fremde Bauers = oder andere unmeritierte Perſonen in Abſicht auf die Einkaufgelder, oder der Verwalter Eigennützigkeit hierzu anzunehmen. ibi. ſiehe Spitäler.

Pfützen, die dem Viehehirten nächſtbefindliche, ſoll man aller Orten abzapfen, und trocken machen. vi Verord. von 9. März 1782.

Pfuſcharbeit des Militärs, ſiehe Militär = Pfuſcharbeit.

Pharaon = und Paſſete = Spiel iſt bey denen mandatmäßigen Strafen für allezeit verbothen. vi Verordnung von 19. April 1782. p. 2., et Mand. von 2. September 1765.

1765. p. 2., dann Verordnung vom 7. Jåner 1772. ſiehe Spiele.

**Philoſophia moderna.** Hievon ſoll kurfůrſtl. geiſtl. Rath keine Anſteckung unter der Geiſtlichkeit geſtatten. vi Bulla Clementis 14. de dato Romae 24. Septembr. 1771.

**Philoſophia ſtoica.** Hiernach wird die Abtreibung der Kinder nicht beſtraft; allein ſie iſt verworfen. Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 20. litt. a.

**Phyſicaten-Aufkůndung** iſt den unter dem rentmeiſteriſchen Umritt ſtehenden Stådt- und Mårkten ohne Wiſſen und Willen der Rentåmter nicht erlaubt. vi Sign. Int. den 21. Auguſt 1772. p. 2.

**Phyſici** ſind bey ſich ergebenden Vacaturn mit Concurs vom Collegio Medico pflichtmåßig zu průfen, und die beſtbeſtandenen zur hôchſten Auswahl in Vorſchlag zu bringen. vi Decr. von 16. April 1782. Hatten alljåhrlich von denen Qualitåten der in ihren Phyſicats-Diſtricten vorhandenen Hebamen eine Specification zum Collegium Medicum einzuſenden. vi Sign. Int. vom 29. April 1755. Auch über die in ihren Diſtricten ſtehende Bader, Apothecker, und Hebamen genau Obſicht zu tragen, bey derſelben verſpůrenden Saumſal, unzulånglicher Erfahrenheit, und Ueberſchreitung ihrer Sphåre die Sache des weiteren Verhalts willen zum Collegium Medicum einzuberichten. ibi. und über dies denen minder erfahrnen den erforderlichen Unterricht zu geben, dann die Hebamen zur behutſamen Praxin an die mehrers erfahrnen anzuweiſen. ibi. In Fållen, wo eine anſteckende Seuche unter den Menſchen oder Viehe ſich åuſſert, haben ſie nach der Inſtruction vom Jahre 1785. bey ſchwereſter Strafe jedesmal ungeſåumt den umſtånd-

lichen

lichen Bericht davon an das Collegium Medicum ſo zu erſtatten, daß ſelber zugleich an die obere Landesregierung, oder übrige Regierungen, worin ſich die angeſteckte Landesgegend befindet, eingeſchickt werde. Cit. Inſtr. von 3. May 1785. p. 12. Ueber dies ſind die Stadt- und Landphyſici vom Collegio Medico zur jährlichen Viſitation der Klöſter- und bürgerlichen Apothecken vorläufig ausgewählt, welche mit Gelegenheit anderer daſelbſt habender Geſchäften, und zur Zeit, wo die Materialien, vorzüglich aus dem Pflanzenreich behörig eingeſammelt, und zubereitet ſeyn können, mit möglichſter Erſparung der Reiſezehrung, und anderer Köſten vorzunehmen haben. ibi cit. p. 16. Der wahre Befund ſolch ihrer Unterſuchung iſt ſodann jedesmahl getreulich ad Collegium Medicum von ihnen einzuberichten, und das weitere zur künftigen Verbeſſerung der fehlerhaft befundenen Apothecken von dort zu gewärtigen. ibi. Vorzüglich aber haben ſie auch den verbindlichen Bedacht zu nehmen, daß jede Apothecke immer entweders mit einem fleißigen und verſtändigen, examiniert und approbirten Apothecker, oder in deſſen Abweſenheit oder Ermanglung mit einem ebenfalls geprüften Proviſor verſehen ſeye. Deswegen ſie den erſteren Todfall allemal unverlängt zum Collegium Medicum der ungeſäumten Beſtellungswillen einberichten ſollen. ibi.

**Pia cauſa**, ſiehe cauſa pia.

**Pichſen**- oder Flinten, welche ſie unberechtigt im Lande tragen, wie ſind Bürger, und Bauersleute, kommen ſelben nicht nur abzunehmen, vi Mand. vom 18. October 1649. 1650. Beamte aber ſollen die Pichſen aufbehalten, und ſpecificierter einſenden. vi Mand. vom 12. November. 1635.

Pictu-

Pictura, Gemälde. Wer auf fremder Tafel malt, behält das Gemälde, und zahlt dagegen den Werth der Tafel. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 13.

Pignoratitio actio. Entſpringt aus dem Pfandts-Contrakt Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 21. n. 21. wird in Directam & Contrariam abgetheilt. ibi. erſtere ſtehet zu dem Creditori, letztere dem Debitor ibi n. 2. ſowohl ein: wie andere iſt actio mere perſonalis, hat aber gegen einen dritten nicht ſtatt. ibi 2. 3. Dieſer actio mag die Verjährung nicht entgegen geſetzt werden. ibi n. 7 ſiehe Pfand.

Pignus, ſiehe Unterpfand, auch Pfand.

Pilger, vide Bettler.

Piſcatio, ſiehe Fiſcherey.

Piſtollen. Die Beylegung deren iſt keinem Unterthan verbothen. vi Mandati vom 1. Auguſt 1778. p. 2. mit ſcharf Geladenenen ſich zu verſehen, iſt jedermann erlaubt: jedoch daß er ſolche nicht zum Wildſchießen, und anderen ungebührlichen Dingen, ſondern nur bey Haus gegen Diebe, und Räuber zur Nothwehre, oder bey beſtehender Streife gebraucht. vi Mand. vom 24. November 1786.

Plagium, oder Menſchendiebſtall, ſiehe Diebſtallwerbung falſche.

Plan über die vorhabend Churfürſtl. Gebäude müßen jedesmal in duplo verfaßt, nach ſolchen die Ueberſchläge projektiert, und ad examinandum & ratificandum eingeſendet werden. vi Mand. vom 14. October 1766. p. 2. In den Planen, nebſt Ueberſchlägen iſt das zu beobachten, was überhaupts das Mandat vom 30. März 1769. zum Grund hat.

Platz-

Platzmajors. Sind die Schildwachen eingezogen. vi Decr. vom 24. September 1789.

Plebiſcitum wurde dasjenige bey den Römern genannt, was das Volk auf des Zunftmeiſters Anfrag beſchloſſen hatte, und für ein verbindliches Geſetz gehalten wurde Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 3.

Plenitudo Poteſtatis, vide Machtſpruch, Machtsvollkommenheit.

Pletten, ſiehe Fahrzeug.

Plünderungen, und Exzeß, vide Requiſitionen.

Poena amittenda Electionis, vide Logatam.

Poena plus petentium. vide Klag.

Poena Eccleſiaſtica, vide Kirchenſtrafe.

Poena, vide Straf.

Poena Talionis hat nicht mehr ſtatt. vi. Cod. Crimie. P. 2. c. 2. §. 5.

Poenfälle. Von Setz- und Schlagung deren haben ſich Beamte, und Amtleute nichts beſonders zu machen, ſondern ſich mit dem Abſchiedgelde zu begnügen. Baier. 1735., & oberpfälziſche 1750. Taxord. ſub litt. P., ſollen nicht zu hoch hinangetrieben, und auch nicht zu gering angeſetzt werden. 1754. Rentm. Inſtr. p. 19. über die verworchte Poenfäll haben die Beamte zugleich ein eigenes Buch zu halten, und jährlich mit den Protokollen einzuſenden. vi Sig. Int. vom 18. April 1769. In Eheberedungen, wann ohne rechtserheblicher Urſach hievon abgegangen wird, muß die bedungene Strafe erlegt werden. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 11. n. 10. Gleiche Bewandniß hat es mit Teſtamenten, und Erbeinſetzungen, ſo nur auf eine Zeit unmöglich ſind, müſſen auch in Erfüllung kommen. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 10.

§. 10. n. 6. Mit Legatis hat es die nämliche Bewandſame. ibi cit. c. 6. §. 8. desgleichen bey Donationibus intervivos, ibi c. 8. §. 11., und Conventionibus, wo der Pönfall pactirt wird. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 11. n. 2. ſiehe auch Arrha.

Poenitentia, vide Reumüthigkeit.

Poetas Laureatos dürfen hierlands die Comites Palat. nicht creiren. vi Mand. von 5. Juny 1677, et 1779. Hofr. Ord. Art. 10. §. 4.

Podaſchen außer Lande zu verkaufen, iſt verbothen. vi Reſolut. von 27. Jäner 1769., ohnerachtet unterm 22. dicti ſtatt 25 kr. gemäß Verordnung 3 fl. 20 kr. zur Eſſito-Accis neben der tarifmäſſigen Mauthgebühr erholet werden ſollen.

Podaſchen-Brenner. Es ſoll die Zahl derer ohne höchſte Bewilligung nicht vermehrt, vi Mand. von 30. März 1784. p. 1. alle Jahr von der obern Landesregierung die Erlaubnißpatente gegen Entrichtung der Tax, ad 1 fl. 49 kr. erholet, ibi cit. p. 8., und ohne gnädigſter Conceſſion das Podaſchenbrennen nicht verſtattet, vi Reſol von 14. März 1752., und der Aufkauf der Oefen- oder Herdaſchen nur an jenen Orten ihnen zugeſtanden werden, wo der zu einem andern Gebrauch entbehrlich und überflüßig zu haben iſt. vi Verord. von 30. März 1784. p. 2. Die Selbſterzeugung der erforderlichen Aſche aber nur in jenen Waldungen, wo am Holz ein Ueberfluß iſt. ibi. §. 3. Die Verbrennung des guten, und zu andern Abſichten dienlichen Holzes, ſoll man nur alsdann erlauben, wenn keine Windwürfe, unnütze Boſchwerk, oder Stöcke und Wurzeln vorhanden ſind. ibi. p. 4. Die Patenten werden ihnen nur alsdann verwilliget, wenn ſie über die wahre Lage der

Wal-

Waldungen, und, daß ſie ſchon eine geraume Zeit Podaſche geſotten, ſich mit ordentlich gefertigten, und ſo viel die Hofmarkts- oder Städt- und Märktiſche Waldungen betrifft, von denen Hofmarktsinhabern, oder dem amtierenden Burgermeiſter, auch Stadt- oder Marktſchreiber unterſchriebenen Atteſtatis legitimiren. ibi. p. 5. 6. Dagegen iſt auch nach ertheilten Patenten wegen allenfalls wirklich ſich zeigender, oder mit Grunde zu beförchtender Holzabſchwendung, oder gehandelter Ungebühr die Abſtellung, und Anzeige bey der obern Landesregierung zu machen. ibi. p. 7.

Pohlen. Von denen Tractaten, welche zwiſchen dem Churfürſten Maximilian, und der pohlniſchen Prinzeſſinn Thereſia Kunigunda getroffene Mariage dahin Anlaß gaben, daß die vornehmſte pohlniſche Magnaten nach Abſterben Königs Johann III. mit der Wahl ihren erſten Antrag auf ſeinen Herrn Schwiegerſohn machten, der aber damal ſeine Abſicht auf die Krone Spaniens hatte, folglich er ſich um die pohlniſche keineswegs zu bewerben ſuchte. Siehe Falkenſtein Tit. 3. p. 763. et Bayer. St. Recht P. 3. §. 164. lit. e.

Polleten ſollen nach dem Maut-Manual ſammentlich wörtlich ausgezogen werden, müſſen von denen vorhandenen Mautſchreibern, wo derley nicht beyhanden, von Beamten ſelbſt geſchrieben werden. vi Gen. Land. Dir. Inſt. in proviſ. Mautweſen. dd. 30. Dec. 1799. pct. 7. Rückſichtlich der Ablagen ſolle jene des Tranſito bey jenem Amte oder Halle abzulegen überſchrieben werden, allwo der Austritt der tranſitierenden, die Umladung, oder die Aenderung von Tranſito, und Conſumo Eigenſchaft ſeyn wird. Alle übrigen Conſumo- und Effito-Polleten ſollen ſogleich nach der Stellung dem jeden Orts be-

beſtellten Mautdiener eingehåndiget werden, der ſelbe ſogleich in das Regiſter der Polleten eintragen, und dieſe alsdann den Zollpflichtigen behåndigen ſoll. ibi. pct. 8. Die eingezogene Polleten, nebſt übrigen Regiſtern, ſollen von 8 zu 8 Tagen an die Gen. Land. Direct. Maut-Juſtification nach München eingeſendet werden. ibi cit. vide Rubriken des Ausgabsmanuals.

Pollizey. Die regelmåßige Einführ- und Erhaltung dieſer, welche gleichſam das Leben und die Seele eines Staats genannt werden mag, befugt den Regenten zu allerhand Anordnungen, ſonderbar jene, wodurch die Nahrung in blühenden Stand erhalten, das Publikum mit hinlånglich und wohlfeilen Lebensmitteln verſehen, ſohin der Noth- und Armuth ſattſam geſteuert wird. Allg. St. R. litt. a. P. 1. §. 17. Solchemnach taxiert er die Venalien, ſchrånkt den Luxum ſowohl in der Kleidertracht, als anderen extra vagierenden Aufwand ein, verbiethet die Getreidausfuhr, und anderer ſelbſt benöthigter Produkten, und Victualien, oder hålt bey großer Theuerung diejenige, welche mit vorråthigen Getreid verſehen ſind, dahin an, daß ſelbe vor billichen Preis ſoviel davon verkaufen, als ſie zu ihren und ihrigen ſelbſt eigenen Gebrauch nicht bedårfen. ibi cit. litt. b. Er ſorgt für die gute Education, dem Unterricht der Jugend. ibi litt. c. Befördert die nützlichen Künſte und Wiſſenſchaften, errichtet hohe und niedere Schulen, Gymnaſien und Akademien, verſieht die Lehrmeiſter und Vorgeſetzte ſowohl quoad ſtudia als mores, et diſciplinam mit nöthigen Inſtructionen, und ordnet auch Cenſuram librorum an. ibi litt. d. Er nimmt nicht nur Particular- ſondern auch allgemeine Landes-Viſitationen, und Reformen in ſtatu politico vor, und ver-

veranſtaltet in Summa alles, was er zur Sicherheit, Bequemlichkeit, guter Zucht, Ordnung, Nahrung, Bevölkerung und Reichthum des Staats nur immer für dienlich achtet. ibi litt. e. Derley Pollizey- und Juſtiz-Verbeſſerungen, ſo weit ſie im Reich allgemein ſeyn ſollen, veranſtaltet auch der Kaiſer, veranlaſſet neue Verordnungen, oder Veränder- und Auslegung der alten. vi Deutſch. St. Recht. P. 2. §. 76. litt. c. Wie dann das Reichspollizeyweſen aber überhaupts eine Commitial-Angelegenheit, übrigens aber eines jeden Reichsſtands beſonders zukommend, und in die jura territorialia einſchlägig, auch in cap. Caeſ. Art. 7. §. 4. verſprochen iſt, daß der Kaiſer den dießfallſigen reichsſtändiſchen Gerechtſamen mittels Ertheilung präjudicierlichen Privilegien nicht eingreifen wolle. ibi cit. §. 95. litt. a. In Bayern ſind das Pollizey- und Juſtizweſen zwar zwey ganz unterſchiedliche Dinge; dem ungeachtet aber wird von den nämlichen Obrigkeiten, welchen das letzte übergeben iſt, auch das erſte gemeiniglich mit beſorgt. En groſs, und in Anſehung des ganzen Landes, hat es hauptſächlich ehemals der churfürſtl. Hofrath, und die 4 Regierungen beſorgt. vi Bayer. Staatsrecht. P. 3. §. 166. litt. c. Seit dem Jahre 1779 aber beſorgt dieſe die churfürſtliche obere Landesregierung, nebſt denen Unterregierungen. vi Oberland. Regier. Inſtr. de dato 16. Erndtemonats 1779. §. 6 n. 26. In wichtigern Pollizeyſachen concuriert die churfürſtl. Hofkammer, nebſt übrigen Regierungen, darum man auch zur Vermeidung der Colliſion zwiſchen dem Hofrath- und Kammercollegio vormals im Jahre 1759 zwar einen eigenen (wie dermalen die obere Landesregierung exiſtiert) aus Hof- und Kammerräthen zuſammengeſetzten Pollizeyrath in Mün-

chen

chen angeordnet hat, welcher aber ao. 1768 per Decretum vom 11. Jäner ejusdem anni mit dem Hofrath ſuo modo wiederum compiniert, und anbey inter conſultativum, et Judiciale ein Unterſchied gemacht worden iſt. Jenes wurde dem neu combiniert= und unter dem Hofraths=directorio ſtehenden Pollizeyrath allein, dieſes hingegen ſowohl dem Hofrath, als denen Regierungen, und andern Juſtiz=Inſtanzen überlaſſen. vi Bayer. St. Recht P. 3. §. 166. litt. d. &c. Ueberhaupts aber kann in Pollizeyſachen nicht leicht appelliert werden. Gemäß Cod. Jud. c. 15. §. 3. n. 5. Man verſtehet unter der Pollizey all jenes, was die Anmerk. ad Cod. Jud. c. 15. §. 3. litt. f. ausdrücken, und ob allegierte obere Landes=Regierungs=Inſtruction enthaltet. Doch ſind alle Pollizeyſachen, welche ein Jus reale betreffen, appellabel. vi Cod. Jud. c. 15. §. 3. n. 5. Pollizey= und Orts=obrigkeiten haben auf die geheime Geſellſchaften und Verbindungen ſorgfältig zu wachen, und nach Vorſchrift des peinlichen Rechts 2. Theil, 2. c. 10. §. gegen ſelbe von Amtswegen ordnungsmäßig zu verfahren. vi Gen. von 4. November 1799. Unterm 11. Auguſt 1759 wurde der obengedachte churfürſtl. Pollizeyrath vi gnädigſten Decrets unter der Direction Titl. Herrn Hofrathskanzlers von Pauli, unter Beygebung des churfürſtl. Hof= und Stadtoberrichterß, nebſt dem Hofrath von Hagenau, und Hofkammerraths von Duffrene junior, angeordnet, und denenſelben ſowohl wegen des ſchlechten Biers, als Brods, und übergroſſen Theurung an allen Sorten der Victualien und Venalien in München zu ſteuern, übertragen; aber unterm 11. Jäner 1768 erfolgte ein Abänderungs=Decret, und wurden ſtatt der 2 Münchneriſchen Stadträthen 2 Hofräthe hierzu angeſtellt, die

Polli=

Pollizeygeſchäfte in das Conſultativum, et Judiciale eingetheilt, und die Gränzen, das Forum, die Execution, und Appellations-Inſtanzen hierin nähers beſtimmt, ibi p. 1. et 2., überdies wurde durch ein ferneres Decret vom 25. Jäner 1775 dem Pollizeyrath übertragen, daß ſelber ſich hinführo nur mit dem Conſultativo allein beſchäftigen, das Contentioſum aber lediglich den ordin. Obrigkeiten überlaſſen ſolle. vi p. 1. Die unter Regierungen waren aber demſelben nur quo ad Conſultativum ſubordiniert, vi p. 8 Die vornehmſten Gegenſtände des Pollizeyraths beſtunden in der nöthigen Sicherheit, Wohlfeile, und Reinlichkeit, p. 6. in Nachforſchung der Gerichter, Ständt, Märkt, und Hofmärkten, nicht nur in weltlichen, ſondern auch in geiſtlichen Pollizeyweſen. vi Rentm. Inſtr. de dato 3. Jäner 1774. p. 42 et 46. dem Rentmeiſter die Beſchäftigung zu, et Mand. von 11. Sept. 1751. p. 4. &c. et Rentmeiſt. Inſtr. de anno 1669. p. 91 und hierinfalls hätten ſich die Regierungen auch bey Klöſtern und geiſtlichen Häuſern durch die vorſchützende Immunität nicht irre machen zu laſſen. vi Sign. Int. von 18. April 1769. Unterm 28. Jäner 1798 iſt die Pollizey Titl. Herrn Grafen von Rumfort unmittelbar in ihrem ausgedehnten Umfang mittels höchſten Verordnug übertragen, ausgeſchrieben worden, welchen ohnhinderlich auf Verlangen aller Vorſchub zu leiſten, auch iſt vermög Decr. Sermi. von 9. Juny 1798 demſelben der Hofkriegs- und Juſtizrath Lypowsky als Pollizey-Oberkommiſſär zugegeben, und befohlen worden, bey allen hieſigen Behörden bey ſeiner perſönlichen Erſcheinung, ſeine münd- und ſchriftlichen Erinnerungen alſogleich vornehmen zu laſſen, und dies ſo zu achten, als wenns mit Titl. Gr. v. Rumfort ſelbſt perſönlich vorgegangen wäre. Nach-

Nachdeme Titl. Hr. Graf v. Rumford von Sr. churfl. Durchl. zum Geſandtſchaftsposten nach London als bevollmächtigter Miniſter iſt erhoben worden, wurde vi gnädigſten Verord. von 17. Auguſt 1768. die Pollizey Titl. Herrn Kämmerer, wirkl. geheimen Rath, und O. L. R. Präſidenten Freyherrn von Weichs einsweilen auf die nämliche Art unter Gebrauchung des Perſonals nach erſter Anordnung übertragen: und hinnach die obere Landesregierung, nebſt der Hofkammer und Hofkriegsraths = Oekonomie zuſamm geworfen, und eine General = Landesdirection mit 7 Deputationen, und auch die Pollizey betreffende hierunter angeordnet, welche in Maut = Confiſcationsfällen, wänn hierüber appellieret würde, die 2t und letztentſcheidende Inſtanz worden. vi Gen. Land. Direct. Inſtr. von 23. April 1799. Fol. 6. ſub litt. e. et pct. 11. vide Gen. Landesdirect. 2. Deputat. n. 11. Ghrts. Pollizey litt. f.

Pollizey = Commiſſion. In geiſtlichen Sachen wurde zu dem Ende angeordnet, damit ſelbe auf der Prieſter pflichtwidriges Betragen, von allen Rang und Stand ein wachſames Aug halte, und die Uebertrettungsfäll ad manus anzeige, gemäß Inſtr. vom 8. Februar 1793.

Pollizeyfrevel, und Confiſcationsfälle gehören zur obern Landesregierung, vi Mand. von 16. Weinmonats 1788. p. 24., und hat die churfürſtl. Hofkammer derſelben hierinnen keineswegs vorzugreifen. vi Decr. von 31. October 1793. Der Confiſcationsantheil von denen Pollizeyfreveln, den ein Mautamt praeventionsweiſe erhollet, wird dem nächſten Pfleggericht der Verrechnungswillen übergeben. vi Verord. von 19. Weinmonats 1788, et 18. Jäner 1797.

Pollizey=Oberdirection kam zu Stand in der Abſicht mit einer ſonderbaren Inſtruction in der Stadt München, daß ſie die Oberaufſicht halte über das Ganze, und über die einzelne Gattung der Pollizeygegenſtände in der Stadt, Burgfried, Lechel, und Au dermaſſen, daß ſelbe nicht nur auf die Verfügungen der unteren Pollizeyobrigkeiten wachen, und über alles heilſame und nützliche Vorſchläge überreichen: die untere Obrigkeiten in Saumſal, und, da Gefahr auf den Verzug obwaltete, von Oberdirections wegen das nöthige verfügen ſolle: vi Decr. von 12. Jäner 1796. p. 1. &c. zu ſolchem Ende iſt ihr das ſogenannte ehevorige Graf Laroſeiſche Haus in der Dienersgaſſe der Sitzung halber angewieſen worden. vi Decr. von 24. Wonnemonaths 1796. als wohin auch das Hof= und ſtädtiſche Perſonal-Conſcriptions-Amt verſetzt war. ibid. Die Pollizey=Anzeigen ſind alſo von Zeit zu Zeit dem zu ebener Erde in der Wachtſtube befindlichen Pollizeydiener zu machen, ibid. oder dem von Zeit zu Zeit unter der gewöhnlichen Kanzleyzeit anweſenden Sekretär beyzubringen. ibid.

Pollizeybehörde allhier hat auch auf dem Redouten=Saal die Aufſicht. vi Decr. dd. 2. April ao. 1799.

Pollizeydirection der Haupt= und Reſidenzſtadt München behandelt die Geſchäfte in dem vormals Graf von Laroſeiſchen Hauſe in der Dienersgaſſe Nro. 213. vide Hof= und Staatskalender de ao. 1800. Fol. 107.

Pollizeyperſonal. Das geringere, ſammt der geſammten churfürſtl. Pollizeywache ſtehet in München unter dem Hofoberrichteramt, als Foro ordinario. vi Perſonalanzeig de dato 13. Oct. 1790. des churfürſtl. Oberrichteramts, und was deme mit der Jurisdiction untergeben iſt. p. 2. In Dienſtſachen aber ſtehet das

ganze

ganze Perſonal unter der Pollizeydirection. vi Decr. von 12. Jäner 1796. p. 14. &c.

Pollizeyſachen. Die gehören zur churfürſtl. obern Landesregierung, auſſer, wo ein aus den Pollizeyverordnungen erlangtes Recht ad forum contentioſum kommt, folglich jura partium et ſingulorum obwalten. vi Hofrathsord. von 1779. Art. 3. §. 4. Oberlandsregierungs-Inſtr. §. 6. p. 26. die ad contentioſum, und lediglich denen ordinar Obrigkeiten überlaſſene, giebt das Decret von 25. Jäner 1775 p. 3., und das Mandat von 21. May 1782. p. 1., et Decr. von 11. Jäner 1768. p 2. mit mehreren zu entnehmen. In denen ad contradictorium kommenden Pollizeyſachen ſoll man die illegitimos contradictores gleich mit dem erſten Anlangen eben ſo von der Hand abweiſen, wie es ſich auch in anderen Civil cauſis mit offenbar ungegründeten Klagen gebühret. ibi cit. Bey legitimis contradictoribus aber ſoll man, wie in andern Juſtizſachen, jedoch niemal anders als ſummariſſime verfahren, vi Mand. von 25. Jäner 1775. p. 2. pro legitimis Contradictoribus ſind jene nicht zu halten, welche gegen offenbare Pollizeyverordnung einen Streit anfangen wollen. vi Mand. von 11. Jäner 1768. p. 2. Von den Pollizeybeſcheiden, welche bey denen Regierungen nicht als 1ſter, ſondern als 2ter Inſtanz ergehen, wird gleich immediate zum Reviſorium mit Umgehung des churfürſtl. Hofraths appellirt. ibi. In unverſchieblichen Pollizeyvorfallenheiten, ſonderbar, wo Periculum in Mora iſt, kann in München der Hof- und Stadtoberrichter cum Derogatione omnium Jurisdictionum verfahren. vi Decr. von 25. Jäner 1775., dann Verord. von 10. April 1782. p. 18. Die Pollizeyſtrafen und Confiſcationes gehören zu denen ord.

Obrigkeiten, und Juſtiz-Dicaſterien. vi 1779ſter Hofrathsordn. Art. 3. §. 11., et Verord. von 12. Januar 1754. p. 3. Die aber dem Commercien-Collegio unter denen Strafen und Confiscationsverhandlungen überhaupt in prima, et vel 2da Inſtantia beygelegt waren. vi Verord. von 23. May 1770. Es werden aber die Pollizeyfrevel auch von denen Mautämtern verhandelt, wenn ſie ſich nämlich in loco Judicii ergeben. vi Maut- und Accisordnung de anno 1765. p. 33. Die nächtliche Pollizeyfrevler und Schwärzer, ſonderbar auf dem Lande, ſollen mit dem Arbeithaus, oder gewiſſen Dienſtjahren in dem Militär; die unterſchleifgebende Wirthe aber jedesmal mit 10 Pfund Pfenning, und auf öfteres Betretten mit Aufhebung ihrer Taferngerechtigkeit beſtraft werden. vi Mand. von 24. Dezember 1779. wegen Beamten und Schreibern p. 11. Die bürgerliche Magiſtraten ſollen die Pollizey beſonders in Bier, Brod, und Fleiſch, Venalien, Ellen, Maaß und Gewicht genau beſorgen. vi Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. p. 18 et 19. Es dürfen ſich auch in München weder die von der Bürgerſchaft, noch Staabs- oder andere Jurisdictionsverwandte bey dem Pollizeyrath, oder Hofoberrichteramt unter dem Vorwand, daß ſie dahin nicht compaſſiert, oder nur mündlich vorgerufen ſind, der alſobaldig perſönlichen Erſcheinung weigern. vi Sig. Int. von 13. Auguſt 1770. Dagegen iſt von Seite des Pollizeyraths, und Hofoberrichteramts ſolchen Jurisdictions-Obrigkeiten allemal gleich behörige Inſinuation davon zu thun. ibi. Es ſoll ſich aber in bloſſen Pollizeygegenſtänden kein Collegium ohne Benehmung mit der obern Landesregierung einſeitig fürzuſchreiten anmaſſen. Vi Resol. von 16. Hornung 1788. Die geiſtliche Pollizey-

ſachen

ſachen beſorgt der geiſtliche Rath nach Inhalt der Verordnug von 31. März 1770. Darum ſich auch die O. L. Regierung in Land- und Kirchenpollizeyſachen mit demſelben zu benehmen hat. vi Decr. vom 11. May 1785. In geiſtlichen Pollizeyſachen hat der geiſtliche Rath directe zu verfahren, wegen Vernehmung der Perſonen aber wird es bey der Obſervanz gelaſſen. vi Decr. von 22. März anno 1790.

Nach der neuburgiſchen Verordnung von 4. Auguſt 1784. haben in dieſen Pollizeyſachen die Supplicanten gleich bey denen Ober- und reſpective Pollizeyåmtern ſich zu melden, welche auch denenſelben ungeſåumtes Gehör zu geſtatten, und nach genüglich erſchöpften Gegenſtand alles mit gutachtlichen Bericht einzuſenden, im Unterlaſſungsfall aber haben ſie die geeignete Ahnd, und Beſtrafung zu gewarten. Vi Decr. von 2. Auguſt 1784.

Im Sulzbachiſchen werden die Pollizeyverhandlungen nur mehr durch das Landrichteramt beſorget, und, wo der Magiſtrat vorher concuriert hat, auch dieſer noch weiters beygezogen. vi Reſol. Sermi. von 26. October 1786. über darüber entſtehende Beſchwerden aber iſt die Regierung die unmittelbare Behörde, gleichwie ſie auch nur allein den Bier- Brod- und Fleiſchſatz, auf vorlåufige Vernehmung des Pollizeyamt zu machen hat. ibi.

Die obere Landesregierung hat in weltlichen Pollizeyſachen, wo legitimus contradictor vorhanden iſt, und de jure Reali, et perpetuo agiert wird, die Parthey ſelbſt in zweifelhaften Fållen immer am ſicherſten ad contentioſum, et ad forum civile competens zu verweiſen. vi Decr. von 8. April 1769, et 3. May 1794.

Doch

Doch ſind Forſtpollizey= und Kulturssachen keinem Pro= zeß unterworfen, ſondern die Partheyen gleich, ohne nothwendiger Inſtruirung der Acten, an die obere Lan= desregierung, oder, wo der Streit die Kammeral=Wal= dungen betrifft, an die Hof= respective Forſtkammer anzuweiſen. Decr. von 3. März 1789. Gleiche Be= wandſame hat es mit den Waſſerbauſachen, in welcher, als einer wahren Pollizeyſache, die Kläger zum einzig offenen Recurs an die höchſte Stelle verwieſen werden. vi Decr. von 26. Jäner 1770. Eben ſo ſind all übrige bloſſe Pollizeygegenſtände nie zu einem proceſſualiſchen Verfahren, vielweniger zum Hofrath, oder ad Reviſo- rium geeignet. vi Decr. vom 18. April 1789, et 9. Dezember 1796. In Pollizeyſachen decidiert die Poſ- ſeſſion nichts. Cod. Max. Anm. P. 2. c. 4. §. 4. litt. d.

Pollizeyſachen werden ſummariſſime tractiert. vi Cod. Jud c. 3. §. 3. litt. d. Anm. wird hierin keine Appellation geſtattet, auſſer in Real- und Perſonal- Betreffen. vi c. 15. §. 3. litt. f. Anm. ſind ad Poſſeſ- ſionem nicht geeignet. ibi. c. 3. §. 4. litt. c.

Pollizeydiener. Dieſen liegt die Aufſicht in Pollizey= ſachen allhier zwar überhaupts, ſonderbar aber in Be= treff der Bettler, Vaganten, lüderlichen und verdächti= gen Leuten ob. vi Bettel=Deput. Decret von 26. Jäner 1781. p. 10. Und haben die die Befehle der Bettel= und Allmoſendeputation jedesmal auf das genaueſt und ſchleu= nigſte zu vollziehen, auch ihrer Amtspflicht und Schuldig= keit mit mehreren Fleiß und Treue als bisher nachzukom= men. ibi. Kommen jährlich auf 1800 fl. zu ſtehen. ibi.

Pollizeydiener=Inſtruction dd. 19. März 1800. iſt für München beſonders in einem kleinen 8tav Band der Nachachtungswillen herauskommen, und iſt in Supple- ment am Ende in Extenſo findig.

Polli=

Pollizeyordnungen richten ſich nur nach den Umſtänden, erwachſen auch nicht in Remjudicatam. ibi. c. 14. §. 11. litt. b.

Policeywachen. Dieſen ſoll ſich in ihrer Dienſtobliegenheit überhaupts niemand wiederſetzen. Gemäß Verordnung von 10. März ao. 1786. p. 12. Die ſich deſſen gleichwohl erkecken, ſollen nach aller Schärfe, und geſtalten Dingen nach wirklich criminaliter behandelt werden. ibi.

Pollicitatio iſt, ſo lang man eine Zuſage nicht acceptiert, ſondern in Terminis eines einſeitigen Verſprechens bleibt, ſo lang nennt mans eine Pollicitation, und iſt von keiner Verbindlichkeit. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 2.

Pollingerpillen ſind jedem Krämmer zu führen, und zu verkaufen verbothen. vi Decr. von 8. July 1793.

Polygamia ſucceſſivam ad diſtinctionem ſimultaneae, heißt, wann auf Abſterben eines Ehegattens nicht nur das 2te = ſondern auch das drittemal, ſofort toties quoties, ſo oft ſich der Fall ereignet, zur Ehe geſchritten wird. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 46. n. 1. ſiehe auch Wittib.

Pomeranzen. Den Preis derer ſoll man alle Jahre nach dem auf den Botznermärkten ausgemachten Preis mit Beyſchlagung der Frachtköſten, und eines billichen Gewinns taxieren. vi Verord. von 22. März 1782. p. 8. Der Pomeranzenhandel iſt in München denen Tyrolern nicht nur in denen gewöhnlichen Jahrmärkten, ſondern auch in jeder Quatemberwoche am Mondtag und Freytag vergönnt. et Decr. von 15. October 1782. ſiehe auch Obſthändler.

Popularaction gründet ſich nach den Anmerk. Cod. Jud. c. 1, §. 1, litt, a.

**Porcelain.** Das Nymphenburger weiße ſoll niemand, weder ſelbſt, noch durch andere übermahlen, und einſchmelzen laſſen. vi Verrufs von 10. November 1778, das auswärtige Porcelain iſt von Guldenwerth mit 36 kr. per Conſumo zu veracciſieren. vi Verordnung vom 20. July 1778. p. 3. et 19. Nov. 1768. und paſſiert kein Rückzoll mehr davon. ibi cit. Verruf de ao. 1778. p. 5.

**Port d'Epeé,** und Epaulettes ſind nur wirklichen Offizieren, und jenen, welche Offiziers-Characteur haben, als ein militäriſches Zeichen zuſtändig. vi Verord. von 6. May 1774. Jäger und Portiers ſollten, ſtatt derſelben gleichenden Schlingen, nur Schnürl tragen. ibi.

**Portio canonica Epiſcopalis,** betrifft ſowohl die Zehenden, als Verlaſſenſchaften, von beeden ſoll zwar der Biſchof regulariter den 4ten Theil haben, ſie wird aber in den augsburgiſch- paſſauiſch- und regensburgiſchen Dioeceſen mit dem 5 und 6- und noch minderen Theil nach den hierüber errichteten Verträgen Dato noch genommen. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 27. n. 4. Parochialia hingegen bey Begräbniſſen ſiehe Stollrecht.

**Portio Canonica** iſt denen ordinariis regulariter nicht geſtattet. vi Concordat. de anno 1583. c. 6., et 1779. geiſtl. R. Ord. p. 17. Doch hat Augsburg nur bey denen ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen, und zwar erſt nach Abzug des Aeris alieni, und vorgängiger Separation der Patrimonialien ein moderates, oder Falls die Separation nicht wohl thunlich, von der ganzen Maſſa auf das höchſte ſextam Partem zu ziehen. ibi cit. p. 10. Regensburg hingegen ziehet de ducto prius aere alieno legatis, Expenſis et bonis patrimonialibus nur 5 pro Cento ab. vi Mand. von 23. May 1698, und eben ſo viel Paſſau. vi Receſs von 8. April 1690.

Portio Canonica, mit deſſen Geſtattung hat es erſt ſeit dem Normale von 2. Dezember 1784 bey der interminiſt. Conceſſion von 1698 überhaupts ſein verbleiben: und ſoll dieſe von der Pfarrer, und anderen Cleri inferioris Verlaſſenſchaften mit 5 pro Cento, und zwar allein von der reſidua Maſſa, was deductis aere alieno, legatis, debitis Expenſis, et bonis Patrimonialibus denen Erben als Erbſchaft zugehet, und in Handen bleibt, paſſiert werden. vi Mand. von 1. Decemb. 1784. p. 8. Bey unpräbendierten Geiſtlichen aber, wenn ihre Verlaſſenſchaft nicht 300 fl. überſteigt, iſt von Seite des Ordinariats keine Portio canonica zu fordern. ibi cit. p. 9. Im Augsburger Bisthume wird nach dem Rezeß vom Jahr 1785 keine Portio canonica gezogen: dagegen aber ſollen die Jura Epiſcopalia auf Abſterben der präbendierten Geiſtlichen mit 30 fl. unweigerlich entrichtet werden. cit. Receſs von 26. April 1785. p. 47. ſiehe Epiſcopal Jura.

Wann das Pfarrkind, wie es beym Seelrecht angeführt, und jedem freyſtehet, ſeine Begräbniß außer der Pfarr ſucht, ſo muß Parochus proprius ſolches zwar geſchehen laſſen, er nimmt aber dagegen die ſogenannten Portionem Canonicam von allem, was der andern Kirch, wo die erwählte Begräbniß geſchieht, in Anſehen derſelben zu guten gehet, worunter jedoch nicht gerechnet wird, was der Verſtorbene ſelber Kirch etwann pro fabrica, oder zu Behuf der Paramenten, und Beleuchtung, wie auch für den Erſten, Siebenten, und 30ſten, dann dem Jahrtag, und ſonſt zur Ehre Gottes vermacht hat. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 17. Iſt der Verſtorbene an 2 Orten domiciliert, und laßt ſich an keinem begraben; ſo wird Portio canonica von bee-

den Pfarrern getheilt. ibi litt. a. Erwählt er die Begräbniß nicht außerhalb beeden Pfärren, ſo giebt ein Parochus proprius dem anderen die Portionem canonicam nicht. ibi. Verändert eine Frau auf den Tod ihres Ehemanns ihr voriges Domicilium, und die Pfarr; ſo ziehet der neue Pfarrer die Portionem canonicam ebenfalls ab. ibi. litt. b. Die Religioſen ſind von dieſer Portio canonica frey, außer ſie iſt an einem Ort üblich. litt. c. Hierlands, wann man ſich extra Parochiam propriam begraben laſſet, gehet es gemeiniglich damit aus, daß man ſowohl in parochia defuncti, als in der Kirche, worinn er begraben wird, überall einen beſondern Gottesdienſt halten läßt, und beeder Orten die Befriedigung thut. Das nämliche wird beobachtet, wenn einer in 2 Pfarren gehört in einem Ort, und überall ein Gottesdienſt gehalten wird. ibi. litt. d. Die Geiſtlichkeit unter ſich ziehet einander nichts ab; ſondern alles gehet über des Defuncti Verlaſſenſchaft. ibi.

Portio ſeminariſtica iſt zu Stiftung eines Domus Emeritorum beſtimmt. vi Decret. von 23. Dezember 1790.

Poſementiererwaar auswärtige ganz und halbreiche, auch leoniſche darf bey Confiſcation ohne Paß nicht eingeführt werden. vi Mand. von 12. May 1772. p. 1. 2. Iſt der Beſchau und Veraccisſierungswillen bey der Einfuhr nur zum Hauptmautamt allhier, oder zu Amberg zu addreſſieren. vi Mand von 29. May 1771. p. 2. 4. Die leoniſche Poſementiererwaare zum Conſumo-Accis hat ab jeden Pfund 5 fl. gleich beym Eintritt ins Land zu bezahlen ꝛc. vi Mand. von 30. Dezember 1768. p. 2. &c. Dann die ganz und halbſeidene, wie auch Floret- und galletſeidene, vi Gener. Obſerv.

Punc-

Puncten, ſo den churbayr. Accisämtern als ein Additional zur Maut- und Accisordnung zugangen, von dato 12. Auguſt 1766. §. 7. iſt von Pfund 1 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr. zu bezahlen feſtgeſetzt. Es ſollen auch die Obrigkeiten die Poſementierer bey ihren Sätz- und Ordnung ſchützen, und ihnen bey vorzunehmenden Viſitationen auf denen offenen Märkten durch verfängliche Gerichtsmittel an Hand gehen. vi Mand. von 18. Chriſtmonats 1719.

Poſſeßgebungsbefehle. Um dieſe muß ſich jeder Pfarrer, und Beneficiat in Zeit 4 Wochen von Zeit ſeines genommenen Aufzugs bey Vermeidung der Temporalienſperre beym Churfürſtl. geiſtl. Rath bewerben. vi Mand. vom 12. Juny 1790. p. 1. 2. 3. Alle koſtbare Ausſpeiſungen ſind bey der Poſſeßionsgebung verbothen unter 100 Reichsthaler Straf. ibi p. 4. Alle Churfürſtl. Præſentati, die nur 100 fl. faßioniertes Einkommen haben, zahlen zum kleinen Poſſeßionstax nur 5 fl. ibi p. 5. Die Pfarrer, und Beneficiaten aber, welche keine churfürſtl. Præſentati ſind, bezahlen den 20ten Theil eines jährlichen Einkommens zum Poſſeßionstax. Ibid. Und, wenn in dieſen beeden Fällen die Poſſeßgebung ſolemniter vorgehet, müßen auch den Beamten, und dem Amtmann, die taxordnungsmäßige Reisdeputaten, doch kein beſonders Inſtalationsdeputat entricht werden. ibi p. 6. Die übrigen Præbendati, die nach der ächten Faſion 100 bis 200 fl. Churfürſtl. Präſentationstax bezahlen, oder, wenn ſie keine Churfürſtl. Præſentati ſind, ſolche doch nach ihren Jahrseinkünften zu bezahlen hätten, entrichten den ordentlichen durch die Taxordnung feſtgeſetzten Poſſeſſionstax. ibi p. 7. und zugleich nebſt den Reisdeputaten der Beamten bey feyerlichen Inſtalationen noch

die

die Inſtalationsgebühren vor dem Oberbeamten mit 5 fl., dem Gerichtſchreiber als gemeinſchaftlichen Actuario mit 2 fl., und dem Gerichtsdiener mit 1 fl. 8 kr. 2 pf. p. 8. Hingegen ſind alle weitere, wie immer Namen habende Sporteln, Taxen, und Verſchaffbatzen der Unterthanen, in dem die Filialiſten ohnehin überflüßig ſind, abgeſchafft. ibid. Wird aber bey dieſen Præbendatis die feyerliche Inſtalation nachgeſehen; ſo muß gleichwohl die ganze Taxe für den Poſſeßbefehl, den Beamten hingegen nur $\frac{2}{3}$tel ihrer Diäten, und Deputaten bezahlt werden; Es ſeye dann, daß der Präſentationstax mehr als 200 fl., betragt. ibid. p. 9. Sonſt beſtehen dieſe Diäten bey einer Entfernung von 4 Stunden in einem ganzen Tagsdeputat, nach 4 bis 8 Stunden incluſ. in 2 Tägen, nach 8 bis 10 Stunden, in $2\frac{1}{2}$ Tägen: und ſo nach in 3 Tagsdeputaten. ibid. p. 10. Nach dieſer Beſtimmung gebührt auch für Zehrung und Rittgeld dem Oberbeamten des Tags 7 fl. dem Gerichtſchreiber 5 fl., dem Gerichtsdiener 1 fl. ibid. Dem Decano Rurali. 7 fl. und dem Kapitelbothen 1 fl. ibid. Es iſt auch dem Decano die Beziehung eines eigenen Aktuars für allezeit verbothen. ibid. p. 11. Und darfen die Taxen nie längers als 1 oder höchſtens 2 Jahr nachgeſehen werden ibi. cit. p. 13. Die feyerliche Poſſeßgebung iſt dem Bemeſſen des geiſtl. Raths überlaſſen. ibi. p. 11. Iſt aber gleichwohl in jenen Fällen, wo ſich bey landesherrlicher Inſtalation ſchon irgend ein Anſtand ergeben hat: Oder, wo ſie bey den letzteren Beſitzern nicht ausgeübt worden iſt, keineswegs nachzuſehen. ibi. p. 12. Sie ſtehet dem Landesherrn ausſchlieſſend zu, und gebührt nur jenen Landſtänden, welche ſie aus Specialconceßion, oder aus

unver=

unverdenklicher Verjährung erlangt haben. ibi. & Anm. ad cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. Das verſtehet ſich quoad Temporalia, dann es iſt kein Effectus Jurisdictionis Paſſæ. vi Decr. vom 14. December 1688. Die Geiſtlichkeit der Herrſchaft Mindelheim iſt auch pro futuro nicht davon befreyet, vi Decr. vom 7. Weinmonats 1790. Und eben ſo wenig die katholiſche Geiſtlichkeit des Herzogthums Sulzbach, vi Decr. vom 7 Auguſt 1789. & Reſolut. vom 13. May 1788. ſiehe auch Einſatz, und Beneficii Eccleſiaſtici inſtitutio

**Poſſeſſio** wird getheilt in veram, & quaſi, bonæ, & malæ fidei, juſtam, & injuſtam civilem, & naturalem. vi Cod. Max. P. 2. c. 5. §. 2. Jeder kann Etwas beſitzen, der des Eigenthums fähig iſt. ibi §. 3. Alle Sachen können beſeſſen werden, die nicht ausgenommen ſind. ibi §. 4. Eine Sache ohne Appräheuſion, vor ſich ſie zu behalten, kann nicht beſeſſen werden. ibi §. 5. Auch durch einen Gewalthaber kann die Poſſeßion erlangt werden. ibi n. 4. Die ergriffene Poſſeßion ziehet verſchiedene Effekt nach ſich. ibi c. 5. §. 8. Man kann in Poſſeſſione Gewalt mit Gewalt abtreiben. ibi. Hier Lands hat auch die Regel Platz, quod melior ſit Conditio poſſidentis. ibi n. 3. Ein Innhaber darf den Poſſeßionstitel regulariter nicht beweiſen. ibi §. 8. n. 4. & 5. Ein Inhaber kann bey der Zurückgab der Sache die verwendete Koſten mit Recht begehren. ibi n. 7. Die Poſſeßion gehet verlohren durch den Tod des Innhabers, und gehet nicht auf die Erben ohne Appräheuſion. ibi §. 9. n. 1. Wann der Poſſeſſoren mehrere ſind, höret durch eines Compoſſeſſoris Tod das Innhaben nicht auf. ibi n. 2. Poſſeſſio ſolo animo gehet im Fall obgedachten conſtituti poſſeſſorii

auf

auf Seiten des Conſtituentens Poſſeſſio ſolo corpore, wenn man wider Sinn, und Willen, als durch gewaltſame Abnahm, oder Vertreibung gänzlichen Verlurſt, oder Untergang der Sache Entſetz - oder Beraubung, verlohren. ibi n. 3. Desgleichen corpore, & animo gehet Poſſeſſio zu Verlurſt, wann man ſich derſelben ſelbſt gutwillig, als wie durch wirkliche Uebergab, Dereliction, oder Acquieſcenz auf gegentheiliges Verboth, und dergleichen begiebt. ibi n. 3. Aus der Poſſeßion entſpringen folgende Actiones, nämlich Interdicta acquirenda, recuperandæ, & retinendæ Poſſeſſionis. ibi §. 10. Die Poſſeßion muß erwieſen werden durch Gezeugen, Urkunden, oder andere Probsmittel, weil ſie facti iſt.

Poſſeßgebung bey Geiſtlichen, ſiehe Poſſeßgebungsbefehle.

Poſſeſſionsnahm Churfürſtl. Ländereyen auf den Todfall Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern auf ſammentliche, und pfälziſche Lande geſchahe vom jetztregierenden Durchläuchtigſten Churfürſten Maximilian IV. gemäß Generale vom 16. Februar 1799., und zwar proviſoriſch bis auf weitere nähere Beſtimmung. ibi.

Poſſeſſio vacua. Dieſe kann eigenmächtig ergriffen werden. Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. ſiehe vacante Güter.

Poſſeſſio 10jährige iſt hinreichend um in cauſis jurisdictionalibus aut Regalibus contra fiſcum bis zur Ausführung des Petitori in poſſeſſorio manuteniert zu werden. vi Anm. Cod. jud. c. 3. §. 4. n. 2. wird dem Kläger ertheilt, wenn Nominatus gar nicht erſcheint, oder Eigenthümer zu ſeyn widerſpricht. ibi c. 8. §. 3. litt. n. wird dem Imiſſo durantæ proceſſu edictali nicht genommen. ibi c. 19. §. 5.

Poſ-

**Poſſeſſor bonæ fidei.** Bey Zurückgab der Güter iſt inter bonæ, & male fidei Poſſeſſorem ein Unterſchied zu machen. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 10. Ein Beſitzer bonæ fide darf jenes bey der Reſtitution nicht bezahlen, was er bonæ fidei veräuſſert hat. ibi n. 2. Die eingeärnte Früchten müſſen zurückgegeben werden, wie ſie noch vorhanden ſind. ibi n. 3. Er haftet auch nicht um die übrige fructus perceptos, vel percipiendos noch um die Extantes, welche bereits verjährt ſind. ibi. hat es mit den eingenommenen Zinſen für ausgeborgt fremdes Geld die nämliche Beſchaffenheit. ibi n. 4. Iſt er auch den an der Sache verurſachten Schaden, oder Abſchleif eben zu vergüten nicht ſchuldig. ibi n. 5. Er präſtiert auch caſum fortuitum nicht. ibi n. 6. Es hat auch ein Innhaber ein Retentionsrecht. ibi n. 7. Bona fides wird präſummiert. ibi n. 8. ſiehe auch rei vindicatio.

**Poſſeſſor male fidei** Muß reſtituieren die Hauptſach, und alle fructus nebſt Erſetzung der Schäden. vi Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 12. Darf aber die auf das Gut verwendete Köſten abziehen. ibi §. 11. n. 6. Aber nur die expenſas neceſſarias die utiles, & voluptarias hingegen nur in dem Fall, als ſolche ohne Schaden des Guts können zurückgenommen werden. ibi. Hierumen haften auch die Erben eines Male fidei Poſſeſſoris. ibi. n. 8.

**Poſſeſſor Rerum aliarum vel litigioſarum.** der auf Begehren keine Specification ertheilen will, gegen dem hat das Juramentum Platz. vi Cod. c. 13. §. 5. litt. c.

**Poſſeſſor doloſus**, gegen ihm hat Juramentum in litem ſtatt. vi Cod. Jud. c. 13. § 5. litt. b.

Poſ-

**Poſſeſſor** hat præſumptionem für ſich. vi Cod. Jud. c. 8. §. 4. litt. b. Anm. in dubio wird für ihm geſprochen. ibi. Kann nicht ex lege diffamari beklagt werden. ibi c. 4. §. 5. litt. g.

**Poſſeſſorium.** Dieſes iſt ein Streit, welcher nur auf das Innhaben der Sache gehet. vi Cod. Jud. c. 3. §. 4. Wird getheilt ins Plenarium, momentaneum, & ſummariſſimum. ibi §. 8. Das Plenarium cum Petitorio mag cummuliert werden. ibi n. 1. Das Plenarium hat in Servitutibus nicht Platz. ibi n. 2. Mit dem angebracht-petitoriſchen Gründen ſoll der Prozeß nicht aufgehalten werden. Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 4. litt. d. Das Petitorium iſt in Poſſeſſorio tacite vorbehalten. Cod. Jud. c. 3. §. 4. n. 5. Der obſiegende Theil muß in Poſſeſſorio Caution leiſten. ibi n. 6. Pendente Poſſeſſorio kann man von der Klage abſtehen, und das Petitorium ergreiffen. ibi n. 7. Alle Remedia juris haben in Poſſeſſorio Platz. ibi n. 19. Der in Poſſeſſorio condemnierte kann in Petitorio zur Klagſtellung angehalten werden. ibi n. 20. Das Poſſeſſorium hat verſchiedene Vortheile, und zwar, daß man in dubio allemal pro Poſſeſſore ſpricht, und derſelbe ſolang bey ſeinem Innhaben geſchützt werden muß, bis der Gegentheil ein beſſeres Recht in Petitorio darthut. Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 4. n. 1. litt. b. Der Kläger hat derwegen die Wahl, ob er das Petitorium oder Poſſeſſorium ergreiffen wolle. ibi. Rathſam iſt das Petitorium gleich anfänglich zu ergreiffen. ibi. Der in ſummariſſimo gemachte Beweis dienet auch in Poſſeſſorio plenario zum Behuf. vi Cod. Jud. c. 3. §. 5. n. 13.

**Poſſeſſorium plenarium ſeu ordinarium** findet in all nicht ſpecialiter ausgenommenen Sachen ſtatt. vi Cod. Jud. c. 3. §. 4. litt. c. Anm. Ausgenommen ſind Grunddienſtbarkeiten, bloſſe Pollizeyſachen, und in Rebus meræ facultatis. ibi n. 2. Nach bereits anges trettenen Petitorio kann es nicht mehr ergriffen werden. ibi litt. i, & §. 5. litt. m. oder da es geendigt iſt. ibi §. 4. litt. x. ſchließet das ſummariſſimum nicht aus. ibi §. 5. litt. m. In dubio ob hierin in ſummariſſimo oder plenario geſprochen worden iſt, wird pro Plenario präſummiert. ibi n. 15. litt. p. Hierin werden alle Exceptiones zugelaſſen, dilatoriſch = und peremptoriſche, ſoviel deren letztern das bloſſe Inhaben betrift, ohne Unterſchied. ibi c. 3. §. 4. litt. e. Und kann jeder Theil davon abſtehen, und das Petitorium ergreiffen. ibid.

**Poſſeſſorium momentaneum ſummariſſimum.** Man verſtehet hierunter den Prozeß, da bey ſtrittigen Inhaben der ſtatus præſentaneæ poſſeſſionis, wie er ſich kurz vor dem Stritt befunden, unterſucht wird. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 5. litt. a. hierzu wird erfordert, daß man wenigſt Jahr, und Tag in poſſeſſione iſt, wofern man in ruhigen Beſitz gehandhabt werden will. Bis in poſſeſſorio plenario, oder petitorio ein anders dargethan iſt. Cod. Jud. cap. 3. §. 5. In Jurisdictionalien und Regalrechten oder, wo ein ausdrückliches Verboth entgegen ſtehet, hat dieſes Poſſeſſorium mom. vel ſummariſſimum nicht ſtatt. ibi n. 1. Hierinfalls iſt das jährliche Inhaben zu erweiſen. ibi n. 4. Und der Prozeß iſt ſchleinig, und mündlich ad Protocollum zu inſtruiren. ibi n. 5. Der Beweis aber wird hierin durch übergebende Probatorialartikeln

tikeln ſamt dem Directorio und Interrogatoriis geführt. Cod. Jud. cap. 3. §. 5. n. 5. & cap. 10. §. 3. n. 2. Der Gegenbeweis hierin wird, wie der Beweis geführt. ibi cap. 3. §. 5. n. 7. Die Comoda in dieſem Prozeß ſind, daß man den Gegentheil zum Kläger macht: und ihm die Prob auſladet. Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 5. litt. g. Nach geendigtem Summario plenario vel petitorio zu agiren. ibi Cod. jud. c. 3. §. 5. 9. Vor Erfüllung des hierüber ergangenen Spruchs kann Ueberwinder nicht zur Antwort angehalten werden. cit. ibi n. 10. Verliehrt der Ueberwinder in Plenario, darf er die fructus nicht reſtituiren, auſſer er wird in malam fidem conſtituiert. Cod. Jud. c 3. §. 5. n. 11. Der verluſtigte Theil muß de non turbando cavieren. Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 5. litt. k. Subpoſitis ſubponendis hat nach dem electo Petitorio auch noch das Poſſeſſorium ſummariſſimum Platz, ibi Cod. Jud. c. 3. §. 5. n. 12. Hat kein Theil in Poſſeſſionem annalem erwieſen; ſo werden beede Theil ad Plenarium verwieſen. Cod. ibi n. 14. In Zweifel, ob in Momentaneo oder Poſſeſſorio geſtritten worden, da wird das Plenarium vermuthet. ibi n. 15. Nach geendigtem Summario ſetzt man auf Anrufen dem Victo einen Termino ſub Pœna præcluſi zu Ergreiffung des Plenarii, oder Petitorii. ibi n. 16. Hierin hat regulariter keine Appellatio ſtatt. Cod. Jud. c. 15. §. 3. n. 2.

Poſtbauer, ſiehe deutſcher Orden.

Poſt. Mit dieſer ſolle Niemand aus der Stadt München abfahren, auſſer er produciert beym Thor ſeinen nachgeſucht=habenden Pollizey=Amtszettel. vi Pollizeyverordnung vom 5. November 1798.

Poſthalter ſind von ihren Wohnhäuſern, und anderen bürgerlichen Oblagen frey. vi Befehl vom 5. Februar 1717. Sohin auch von Einquartierung der Soldaten, und den Contributionen, es ſeyen die Wohnhäuſer ihnen gleicheigen, oder um Bſtand verlaſſen. ibi & Befehl vom 2. März 1679. Sonderbar aber ſollen ſie mit Hergebung der zu Fortſetzung der Courier, und Staffeten haltender Poſtpferden nicht beſchwert werden. ibi.

Poſtämter. Wenn ſie Exceſſe in Poſtſachen begehen, und dieſe lediglich die Poſteinrichtung und Direction betreffen, z. B. ein Poſthalter überfahrt die Station, u. ſ. w.; ſo hat das Reichspoſt-Generalat die privative Unterſuchung. vi Decr. von 6. Juny 1794. p. 4. ſind aber Vorfälle eingemiſcht, welche theils die Poſt-Regie, theils andere mit dem Poſtweſen in Verbindung ſtehende Vergehungen betreffen, z. B. ein Poſtoffizier unterſchlägt Briefe, liefert ſelbe an andere ab, und dergleichen, ſo gehört die Unterſuchung und Remedur dem churfürſtl. Beamten, und dem Poſtamt commulativ. ibi. p. 5. In all übrigen ſtehet keinem Poſtamt irgend eine Gerichtbarkeit zu. ibi. p. 6. Decr. Int. von 12. Dezember 1794. Und, wenn ſich jemand beſchweret, daß er im Reiten oder Fahren von einem Poſthalter aufgehalten, oder mehr Poſtgeld, als die Taxe iſt, gefordert werde, haben die churfürſtl. und ſtändiſche Beamte des Orts in ſolchen Caſibus momentaneis folglich die Remedur vorzukehren. vi Verord. von 6. Juny 1794. p. 1. Doch bleibt dem Generalerbpoſtamte bevor, die Uebertretter nach Verdienſt zu ſtrafen, und, wenn dieſes nicht geſchiehet, wird die Ahndung von Seite der Landesherrſchaft wider die Contravenienten vorgekehret. ibi. p. 2, 3.

Poſthorn, nebſt Schild. Deſſen dürfen ſich nur die Miniſter, und geheimen Räthe, dann Kämmerer, Kanzler, Rent- und Oberforſtmeiſter, und reſpective Landrichter in denen Regierungsſtädten, wie auch vom Militär die Staabsoffizier bey ihren eigenen Poſtzügen bedienen. vi Sig. Int. von 10. Dezember 1766. all übrigen aber iſts verbothen. ibi.

Poſtperſonal das ſammentliche ſtehet in allen, und jeden bürgerl. Pollizey- und peinlichen Fällen unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts. vi Verord. von 6. Juny 1794. p. 6., et Decr. von 12. Dezember 1794.

Poſtpferde, und der Poſt zugehörigen Wägen ſind keiner Militärperſon, ſie mag ſeyn, von welchen Karacter ſie wolle, wann ſelbe auch Kriegskommiſſär wäre, außer der baaren Taxbezahlung, wie die in dem von franzöſiſchen Truppen beſetzten Lande eingeführt iſt, zu fordern erlaubt, und alle Poſtbeamten ſind bey ihrem zugehörigen Eigenthum zu reſpectieren, und ihre Geſchäfte in mindeſten zu hindern, auch die Poſthalter mit ihren Pferden, noch die zum Unterhalt derſelben nöthige Fourage in Requiſition zu ſetzen, gleich ſie auch frey von allen Frondienſten, und aller Einquartierung in ihren Wohnungen. vi Intell. Blatts de ao. 1800. Fol. 581. 3. et 4.

Poſttax ab Extra-Poſten bey der dermaligen Fourage Theurung, bis eine Minderung bekannt gemacht wird, ſind nebſt den Kouriertaxen für ein Pferd von einer Station denen Poſthaltern ad 1 ½ fl. in Bayern beſtimmt. vi Gen. von 15. Februar 1799.

Poſt- und Landbothen mit einer geſicherten Anzeig, und zuverläßiger Taxordnung aller abgehend- und an-

kom-

kommenden Poſten und verpflichteten Bothen ſolle die churfürſtl. Hofkammer herſtellen. vi Hofkammer = Ord. de 20. 1765. §. 103. ſiehe auch Bothenordnung.

Poſtwägen ſind nicht befugt einige Kaufmannsgüter, und ſonderbar, was über einen halben Zentner betragt, anzunehmen, und zu führen. vi Decr. von 2. Dezember 1752, ſind daher auch von den erſten churfürſtl. Maut= und Zollämtern, wo ſelbe abgehen, oder von auswärtigen Orten ankommen, der aufhabend mautbaren Waaren halber nicht nur mit den erforderlichen Polletten zu verſehen, ſondern auch von Zeit zu Zeit öfters ohne allen Anſtand unverſehens, und ſonderbar, wann Verdacht iſt, genau zu viſitieren. ibi. ſollen aber wider Gebühr nicht angehalten werden, der gefundene Betrug nicht vermauteter Waaren zur Confiſcation gelangen. ibi. Poſtwägen ſollen nun bey jedmaliger Paſſage fleißig viſitiert werden. vi Mautraths = Inſtr. von dato 29. November 1764. p. 21.

Poſtweſen. Zu deſſen beſſeren Beſtellung iſt die Poſt zu Hohenkammer zu dem Ende angeordnet, daß die öſterreich = böhm = amberg = und regensburgiſche Briefe und Berichten in der Wochen 2mal nach München überbracht werden können. vi Decr. von 15. März 1664. Es ſoll auch das eingeriſſene Nebenpoſt = und Bothenwerkweſen, inſonderheit aber dem Regensburger = Salzburger = und Nürnbergerbothen die Briefſammlung mit Ernſt abgeſtellt werden. ibi.

Poſten, von Militär aufgeſtellte, zur Verhütung der Deſertion ſind abgeſchaft. vi Verord. de dato Mannheim von 15. Jäner 1789. Die doppelten Poſten der Stadthalter, Gouverneurs, und ſonſt diſtinguirten Perſonen aber ſollen nach dem Zapfenſtreich abgehen, und

erſt

erſt wieder nach der Tagwacht auf ihren vorigen Platz angeſtellt werden. ibi.

Poſtrecht bey auswärtigen Poſten, ſchlägt tief in die Pollizey, und das Commerciale ein, iſt ein Majeſtäts-recht, vermög deſſen legt der Souverain im Lande Poſten an, wo, wie, und ſo viel er will, geſtattet keine fremde Poſt in ſuo Territorio, ſo fern er nicht ex Pacto, vel Praeſcriptione hierzu verbunden iſt, reguliert das Briefporto nebſt der Tax, ſowohl für reitend als fahrende Poſten, und macht Poſtordnungen, welche nicht nur die Inländer, ſondern auch Fremde bey ihrer Durchreiſe zu beobachten haben. vi allgem. Staats R. P. 1. §. 18 lit. a. b. Dieſes Recht iſt eines der 2ten Klaſſe der kaiſerl. Reſervatis. vi cit. §. 49 litt. c. Es ſtehet aber der kaiſerl. H. mit den Reichsſtänden Circa Jus Poſtarum in differenten Principiis, jener ſiehet es für ein Reſervatum Caeſareum, und eine Sache an, welche ihme privative im ganzen Reiche zuſtehen ſolle. Dieſe hingegen glauben berechtiget zu ſeyn, daß ein jeder in ſeinem Territorio neben der kaiſerl. Reichs- auch Landpoſten anordnen möge, wie es bereits in verſchiedenen Reichslanden, obſchon nicht ohne Widerſpruch des kaiſerl. Hofes, und des mit dem Reichsoberpoſtamt belehnten fürſtl. Haus Taxis geſchiehet. In der Wahlkapitulation heißt es Art. 29 §. 4.: Daß das General-kaiſerl. Reichs-Oberpoſtamt in ſeinem Eſſe allenthalben erhalten, und zu deſſen Schmällerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgeſehen, und ſelbes ſowohl bey Unſerer kaiſerl. Perſon, und Hofſtaat, als ſonſt im Reich jederzeit in ruhiger Einnahm, Beſtellung, und Austheilung aller und jeder Briefe, und Paqueter gegen erhebend billiches Poſtgeld gelaſſen werde. Cit. Deutſch.

Staatsrecht. P. 2. §. 95. litt. d. Das gemeldt fürſtl. Haus Thurn und Taxis iſt dasjenige, welches von General = Erbreichs = Poſtamtswegen in Bayern ſo, wie in anderen Reichslanden das Reichspoſtweſen dirigiert. Im Jahr 1691 war man zwar daran, die Poſten auf dem nämlichen Fuß zu ſetzen, wie ſie ſowohl in den kaiſerl. Erb = als churſächſiſch = brandenburgiſch = braunſchweigiſch = und mehr anderen Reichslanden beſtellt ſind. Es war auch der Graf von Haimhauſen, ſammt ſeiner männlichen Deſcendenz bereits per Decretum vom 1. Auguſt ejusdem anni, als Obriſtlandpoſtmeiſter wirklich ernannt. Das Decret kam aber nicht zum Vollzug; ſondern es blieb deſſen ungeachtet alles von ſelber Zeit in dem Stand, wie vormals. Bayer. St. R. P. 3. §. 162. litt. c.

Poſt iſt ſpecies Nuncii, et quidem celeris, hat viele Vorzüg und Freyheiten zu genieſſen, deren ſich andere ſowohl fahrend = als reitende, und gehende Bothen nicht zu erfreuen haben. Anm. ad Cod. Max. p. 4. c. 9. §. 16. n. 6. litt. a. Um das rückſtändige Poſtgeld können bey der Poſt die Briefe, und anderes mit Fuge aufgehalten werden. ibi litt. c. Das Wort Franco auf der Ueberſchrift des Briefes bedeutet, daß die Poſt des Porto begnügt ſeye, verſtehet ſich aber nur von dem Territorio des Orts, wo der Brief aufgegeben worden iſt: ſo fern nicht die Worte, par Tout, beygeſetzt ſind. ibi. litt. d. Was caſu fortuito zu Grund gehet, erſetzt die Poſt nicht, es ſeye dann, daß Culpa der Poſt hierunter verſiert. ibi. litt. e. Geld und Juwelen, und andere Praetioſa gehören zwar nicht auf die Brief = und reitende = ſondern nur auf die fahrende Poſt. ibi. litt. f.

Poſthumi, ſiehe Geburt.

**Poſtliminii Jus** bey Gefangenen. Die Ficto legis Corneliae et Juris Poſtliminii, kraft welcher die Zurückgekommene pro nunquam captivis, die in der Gefangenſchaft Abgeſtorbene aber gleich von dem erſten Anfang derſelben pro mortuis geachtet wurden, iſt bey uns niemal recipiert worden. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 8. §. 1. n. 1. Bey dieſer Materie hat man nicht mehr auf das Jus Romanum, ſondern förderſt auf die etwann zwiſchen den kriegführenden Mächten errichtete Cartels, und die Ermanglung deren auf das Völkerrecht und die gewöhnliche Kriedsmanier zu ſehen. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 35. litt. a. Wann dem Feind die Beute währenden Krieg wiederum abgenommen wird; ſo fallt ſie nicht jenem, der ihm ſolche abgenommen hat, ſondern dem vorigen Eigenthümer, und zwar Jure Poſtliminii zu. Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 6. n. 14. litt. a. davon ſchlieſſet Cod. Max. Imobilia ſo wenig, als die mobilia aus. Anmerk. Cod. Max. ibi. §. 6. litt. a. und zwar ohne Unterſchied, ob die Abjagung durch unſere eigene, oder alliirte Truppen vorgegangen ſey, ausgenommen, wann dieſes durch fremde geſchehen wäre, da hat das Jus Poſtliminii nicht ſtatt. ibi. litt. b. Es verſteht ſich dieſes aber nur während des Kriegs, dann, wann der Friede ſchon vorhanden, ſo hat das Jus Poſtliminii nicht mehr ſtatt. ibi. litt. d.

**Poſtſcriptum.** Alle Poſtſcripta, wie alle Separat-Artikeln müſſen unterſchrieben werden, wenn ſie nicht für ein unterſchobenes Werk wollen angeſehen werden. Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. n. 3. litt. g.

**Poſtulatio ad Beneficium Eccleſiaſticum** iſt, oder heißt, wann ſich die das Wahlrecht habende bey dem Obern eine mit Impedimentis Canonicis behaftete Perſon

ſon ausbitten. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 20. n. 1. Wer eligieren kann, kann auch poſtulieren. ibi. n. 2. Bey der Poſtulation iſt das nämliche zu beobachten, wie bey der Election, wanns kein anderes ſtatuiert. ibi n. 3. Die Intimier = Acceptier = und Admittierung derſelben geſchieht auf die nämliche Art und Weis, wie die Election. Bey der Acceptation äuſſert ſich aber der Unterſchied inter Electum, et Poſtulatum, daß jener die Wahl pure, et abſolute, dieſer aber die Poſtulation andergeſtalt nicht, als conditionate mit der Bedingniß, wanns höherer Orten admittiert wird, acceptieren kann. ibi. cit. n. 4. Poſtulatio Simplex unterſcheidet ſich a Solenni in dieſen, weil man eine Perſon hierunter ſupponiert, welche mit keinem Impedimento Canonico behaftet, ſondern nur wem andern ſolchergeſtalt untergeben iſt, ohne deſſen Einwilligung die Wahl keine Wirkung haben kann: und daher wird ſie nur impropríe Poſtulatio genannt, und iſt vielmehr eine Election. ibi cit. n. 5.

Pottaſche, oder Fluß, unter welchen auch das ſogenannte Seifenſieder = Laugenſalz verſtanden, iſt ohne Paß auszuführen verbothen. vi 1787. Proviſ. Mauth-Tariffa der obern Pfalz. ſub litt. P.

Pottaſchenſiedereyen ſind verbothen, ohne Anfrag und Cammeralconſens, und Gutbefund der Forſtdeputation, dann erhaltener Conceſſion. vi Mand. von 29. Jäner 1785. p. 1. Bey Ertheilung der Conceſſionen aber wird jedesmal ein gewiſſer Diſtrict mit vorläufiger Vernehmung der einſchlägigen Behörden angezeigt, worinn denen Supplicanten der Ofen = und Herdaſchenaufkauf ohne Nachtheil der Seifenſieder zu geſtatten iſt. ibi. Für die Conceſſion ſelbſt wird eine jährliche Recogni-

cognition ad Aerarium nach dem Werth des Zentner Pottaſchens beſtimmt, und die Conceſſion auf gewiſſe Jahr beſchränkt. ibi p. 6. Von Pottaſchenſiedereyen, wo auch auf den Waldaſchen von Windbrüchen, oder ſonſt brauchbaren Holz bewilliget iſt, wird zur jährlichen Recognition, wo nicht der ganze, doch der halbe Zehend von dem erzeugten Product erfordert. ibi p. 7. Die Forſtbediente haben auf die Aſchenbrenner wachſam zu ſeyn, damit das zum anderweitigen Gebrauch dienliche Holz nicht angegriffen wird, auch der angewieſene Gezirk nicht überſchritten werde. ibi. Wegen des Pottaſchenſiedens in Bayern, in der obern Pfalz, und Landgrafſchaft Leuchtenberg ſind alle Sachen bey der Hofkammer anzubringen, durch die Forſtdeputation zu inſtruiren, und zu entſcheiden, oder in wichtigen und zweifelhaften Fällen zur höchſten Stelle zu berichten, welche die O. L. Regierung darüber zu vernehmen, noch allemahl frey ſtehet. ibi p. 5. Die Stände, welche in ihren geſchloſſenen Hofmärken die Jurisdictionem Foreſtalem zu gaudieren haben, mögen zwar auch diesfalls diſponieren, wann aber der Aſche zu der in einer Hofmark angelegten Pottaſchenſiederey aufgekauft werden will, muß die Conceſſion hierzu allenfalls von der Hofkammer erhollet werden. ibi cit. p. 8.

Potior Pars Creditorum. Die mehrere Creditores binden die mindere, wenn ſie von einerley Gattung ſind. Cod. Jud. c. 16. §. 13. n. 2.

Poxau, Hofmark, iſt ein Fideicommißgut der Herren von Fraunhofen. vi Befehls von 1. Sept. 1721.

Pranger. Die Prangerſtellung zu decretieren iſt denen Hofmarksrichtern erlaubt. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 10. Bey deſſen Erbauung was zu beobachten, ſiehe Galgen.

Prae-

Praebend, oder Pfriend. vide Beneficium Eccleſiaſticum, Pfriend.

Praecarium iſt, wenn eine Sache bittweis zu einem unbeſtimmten Gebrauch mit Vorbehalt allmaliger Widerrufung gegeben wird. Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 6. Kommt mit dem Comodato bis auf den Wiederruf übereins. ibi. §. 6. n. 2.

Praecedenz bey Cummulativ-Actibus mit der Geiſtlichkeit gebührt churfürſtl. Beamten, Hofmarksherren, und ihren Subſtituten. vi Augsburg. Rezeß von anno 1684. p. 3., et Reſolutio von 20. Dezember 1760. ausgenommen in der Freyſinger- und anjetzt neuerlich in der Augsburger-Dioeces, wo die Pfärrer nur vor den Hofmarksverwalter die Oberhand haben. vi Rezeß von 3. Dezember 1718. p. 2., et 1785. Augsburg. Rezeß p. 42 ſiehe Rang.

Praecipitanz, vide Gähheit.

Praecluſio der Re- und Duplic wird ipſo facto incurriert. vi Cod. Jud. C. 6. §. 16. litt. a.

Praejudicia, und Res Judicatae ab Seite der oberſten Inſtanz ergangene, haben zwar die Kraft eines geſchriebenen Generalgeſetz nicht, dienen aber in zweifelhaften gleichen Fällen zur uſual Interpraetation, und iſt auch hierinn alle Contraritaet zu vermeiden. vi Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 14. n. 3.

Praejudicial-Fragen. Im Falle Criminal- und Civil-Quaeſtiones in einer Cauſa zuſammen ſchlagen, iſt zu beobachten, daß, wenn die Civil-Quaeſtion praejudicierlich, und ſo beſchaffen iſt, daß die Deciſion der Criminal-Frage davon abhanget, man doch mit der erſtern einen Abſatz macht, ob dieſe gleich mit der Civil-Frage ausgemacht werden ſolle. vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 28.

Praejudicialaction, oder Quaeſtio ſtatus, nennet man eine Klag, wodurch man den angeblichen Stand gegen andere zu behaupten, oder zu widerſprechen ſucht: und wird weder der Perſonal- noch Realaction beygezählt. Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 4. n. 1. Kommen derley Actiones incidenter vor, ſollen ſie zugleich nebſt dem Hauptpunct, oder nach Möglich- und Thunlichkeit ſummarie verhandelt werden. ibi n. 5. Wird dieſe Actio nicht in Lebzeit gegen dem, ſo quaeſtio ſtatus gemacht wird, angebracht; ſo praeſcribiert ſie inner 5 Jahren von Zeit des Todes. ibi n. 6. &c. Inſonderheit iſt hierinfalls zu merken, wann es um die Quaeſtion Paternitatis, vel Filiationis zu thun iſt, daß die von der Ehefrau in rechter Zeit gebohrne Kinder allemal dem Ehemann beygemeſſen werden. ibi c. 4. §. 9. n. 2.

Præjudicial-Exception, vide Antwort.

Præjudicial-Punct. Wann ſich in Proceſſu criminali ein ſolcher Umſtand äuſſert, welcher an ſich ſelbſt juris mere Eccleſiaſtici, und präjudicial iſt, wie es z. B. in cauſis adulterii, bigamiæ, aſyli, ſoll der geiſtlichen Obrigkeit hierinfalls weder ex capite præventionis, vel connexionis cauſæ, oder unterm anderen Vorwand vorgegriffen: ſondern der Präjudicialpunct zur vorzüglichen Ausmachung ad Conſiſtorium remittiert, und Beſcheid erwartet werden. Cod. Crim. P. 2. §. 29. Auch in zweifelhaften Fällen in Jurisdictions-Streitigkeiten zwiſchen geiſt- und weltlicher Obrigkeit ohne Bericht, und Anfrag nicht verfahren werden. ibi cit.

Prälaten haben vi Decret vom 18. October 1658. in Baiern den erſt, und vornehmſten Stande, wie in Oeſterreich: und Sachſen, und da ſie die Comoda genießen, müſſen ſie auch gemeiner Landſchaftsbürden und Auflagen

gen tragen, derowegen der Prälatenſtand unter dem gemeinen Sæcular-Clero nicht einzumiſchen iſt. vi Decr. cit.

Prälaten. Hierunter verſtehet man in latori ſignificatione nicht nur prælatos regulares, und Kloſter-Obere, ſondern auch Epiſcopos, Archiepiſcopos, Prælatos ſæculares, und andere in höherer Würde ſtehend geiſtliche Perſonen. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 19. n. 1.

Prälaten ſtehen in bloſſen Perſonalſprüchen, ſoviel Geld, und Gut belangt, unter der weltlichen Obrigkeit. vi Augsb. Rezeß de ao. 1785. p. 9., & Reſcript. ans Ordinar. Freyſing wegen Probſten zu Schlechdorf de dato 21. July 1670. Und geben in Civilſachen ſowohl nach den älteren Landſtatuten, als den Cod. Jud. ihre Gezeugſchaft nur ſchriftlich auf Trauen, und Glauben ab. vi Decr. vom 14. Januar 1785. Von der Maut- und Zollfreyheit derſelben, vide Dienſtgetreider, und von der Obſignation, und Wahlen derſelben, ſiehe Kloſterwahlen. Deren Todtfälle ſind der geiſt- und weltlichen Obrigkeit, d. i. an das Ordinariat, und den geiſtlichen Rath, ſogleich einzuberichten. vi 1583. Concord. c. 2. Worauf die Obſignation der Kloſterſachen von Seite der Landsherrſchaft: und des Ordinariats ohne ſtatt habender Prävention vorgenommen wird. vi 1624. augsburgiſ. Ord. Rezeß p. 19. n. 1., und man ſich beederſeits wegen künftiger Wahl, oder Poſtulation eines neuen Prälatens vereinbaret. ibi n. 2. An beſtimmten Tag wird die Electio, oder Poſtulatio vor Hand genommen, und die elegierte Perſon dem Churfl. Commiſſär nicht in Conclavi, ſondern in dem Zimmer der Churfl. Commiſſarien privatim entdeckt. vi paſſauiſ.

Rezeß

Rezeß vom 8. April 1690. p. 22. Es kann auch pro elegendo Prælato in den landesherrlichen Commiſſarium geiſtlichen Standes compromittiert werden. vi augsburgiſchen Rezeß vom 20. Jenner 1684. p. 19. n. 3. Hat der Churfl. Commiſſär an der elegierten Perſon kein Bedenken; ſo wird der neuerwählte Prälat offentlich ex ſuggeſtu publiciert, und gleich nach der Publikation in dem Conclavi von dem Churfl. Commiſſär in Anhörung der Eligentium der Conſenſus Electoralis publice gegeben. vi paſſauiſ. Rezeß vom 8. April 1690. p. 22. Sonach mit dem biſchöflichen Commiſſär die Inventur cummulative dergeſtalt vorgenommen, daß bey den geweiht = und geiſtlichen in der Sacriſtey vorhanden und dahin gehörigen Sachen dem Biſchöflichen, bey all übrigen aber ohne ſtatt habender Prävention dem Churfürſtl. Commiſſär die Oberhand verbleibt. vi augsburgiſchen Rezeß de ao. 1684. p. 19. n. 2. & Reſol. a Conſ. Eccl. den 29. October 1774. p. 2. Nach der Inventur geſchiehet die Extradition an den neuerwählten Prälaten mittels Ueberreichung der Kloſterſchlüſſeln, und wird beederſeits die concordatenmäßige Formula Traditionis dabey beobachtet. vi augsburgiſchen Rezeß de ao. 1684. p. 19. n. 3., & ſalzburgiſchen Rezeß de ao. 1628. p. 3tio. Auch nach der Tradition dem neuen Prälaten das von beederſeits Commiſſarien gefertigten Inventarium behändiget. vi augsburgiſchen Rezeß vom 1684. p. 19. n. 3. Die Vorſtell = und Anweiſung der Unterthanen aber geſchiehet vom Churfürſtl. Commiſſär allein: und zwar erſt nach ſeiner Gelegenheit, und Abtrettung des biſchöflichen Commiſſärs. ibi. Siehe auch Klöſter = und Ordensobere. Sonſt aber haben bey den Prälatenwahlen ſowohl bey exempt = als in den nicht

exempten

exempten Klöſtern die Churfl. Commiſſårs jedesmal Cuſtodes & Executores Canonum dem Scrutinio beyzuwohnen. vi Decr. vom 5. Hornung de ao. 1791. Auch werde ihnen Prålaten die Unterthansbeytråge zu den Wahl- und Weihekòſten nicht geſtattet. vi Decr. vom 14. December 1793, & Decr. vom 30. Mårz 1791. Sondern vielmehr den grundherrlichen Briefen generalmandatwidrig einverleibte Bedingniſſe der gedachten Wahlkòſtenbeytråge caßiert. vi Decr. vom 14. December 1793. vide Kloſterobere.

Prålatenfeſte wurden abgeſchafft bey 100 Reichsthaler Strafe. vi Verord. vom 7. Mårz 1775. und ſollen die Prålaten an all und jeden Feſtin nur in Geſellſchaft ihrer Conventualen im gemeinen Refectorio, auſſer den Einkleid- und Profeßtågen ſpeiſen. ibi.

Prålaten des Reichs. werden genannt, die Votum, & Seſſionem in Comitiis haben. Deutſch. St. R. P. 2. §. 60. Votieren allda ſelbſt nicht viritim, wie die Fürſten, ſondern nur curiatim, und ſo, daß alle Vota von einer Bank zuſamm nur für ein einziges Votum gerechnet werden. ibi b. Sie haben auch mehr nicht als 2 Bånk in dem Fürſtenrath, nåmlich die ſchwåbiſch, und rheiniſche. ibi c. Ihre Directores ſitzen zwar noch auf der geiſtlichen Fürſtenbank, all übrige auf beſondern Bånken, und werden erſt alsdann aufgerufen, wenn alle geiſt- und weltliche Fürſten voraus votiert haben. ibi d. Einige teutſche Ordens- und Landkommenthuren werden den Reichsprålaten beygezåhlt, und nicht weniger finden ſich verſchiedene Reichsabtißinen von allen 3 Religionen darunter. Manche führen auch den fürſtlichen Caracteur. z. B. der Abt zu S. Emmeram, und die beede Abtißinen zu Ober und Niedermünſter

in

in Regensburg. litt. e. Etwas beſonders haben die Reichsprälaten darinn an ſich, daß ſie zwar alle mit der Reichsſtandſchaft, nicht aber alle mit der Landsho- heit begabt, ſohin nur für ihr Perſon immediat, mit ihren Gütern aber anderen Reichsſtänden untergeben ſind. ibi litt. f. Zwiſchen mittel- und unmittelbaren Reichsprälaten iſt der Rang ſoweit reguliert, daß jene dieſen ſowohl inn- als auſſerhalb Reichs weichen müſ- ſen. ibi litt. g. Mit Reichsgrafen ſind ſie zwar des Rangs halber noch im Diſput, doch unterſchreiben ſie ſich vor jenen. Und, obwohl bey dem Anrufen zwiſchen der Prälaten- und Grafenbank alterniert wird, ſo macht man doch mit jener den Anfang. ibi litt. h.

**Prälation** hat der Grundherr auf den Gut- und Früch- ten. vi Cod. Jud. c. 20. §. 5. litt. g. Iſt dreyerley. ibi §. 12. litt. a. Die der cauſæ concedierte gehet auf die Erben, Succeſſores, und Ceſſionarios. ibi §. 14. litt. b. Und die dem Fiſco concedierte auf die Succeſ- ſores. ibid. Wenn ſie aber Perſonæ concediert iſt, ſo gehet ſie nicht auf die Erben, Succeſſores, Ceſſiona- rios. ibid. z. E. in Puppillis, Minoribus, Communi- tati &c. concedierte. ibid. Das Heurathgut ausgenom- men, welches ſich auf die Deſcendenten aus nämlicher Ehe erſtreckt. ibid. Sponſæ conceſſæ kann nicht cediert, oder transmittert werden. ibid.

**Præceptores**, vide Inſtructores.

**Prælectio**, vide Vorleſung.

**Prælegat**, ſiehe voraus.

**Præſcriptio**, oder Verjährung iſt, wenn das Eigen- thum einer fremden Sache, oder eine beſondere Gerecht- ſame hierauf mit der Zeit erlangt wird. Solchemnach heißt mans Nutz- und Gewehr- Erſitzung. Cod. Max.

P. 2.

P. 2. c. 4. §. 1. Ein Eigenthümer, oder Innhaber, kann die eigene Sach nicht nur für ſich, ſondern auch für andere verjähren. ibi §. 2. All nicht durch Geſetz oder Gewohnheit ausgenommene fremde Sachen, als Res extra Patrimonium, vel commercium humanum Res Vitioſæ, ſolang das Vitium nicht purgiert iſt; Res mere Facultatis leiden regulariter die Verjährung. ibi n. 3. Utrum Res Vitioſæ iſt die allererſte Ausnahm inſonderheit mit geſtohlenen oder mit gewaltthätiger Poſſeßionierung des ehemaligen Innhabers an ſich gebrachten Sachen, denn dieſe ſind impräſcriptibel. ibi. Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 3. n. 2. Was ſich nicht veräuſſern laßt, laßt ſich auch nicht präſcribieren, welches ſich aber nur de Præſcriptione ordinaria, ſeu longi Temporis verſtehet. ibi cit. n. 3. Bey Sachen, welche durch das Geſetz allgemein verbothen ſind, kommt es meiſtentheils darauf an, mit wem man dießfalls zu thun hat, dann wann ein Privatus pro ſuo Intereſſe privato klagt, und das Verboth vorſchützt, ſo wird er nichtsdeſtoweniger per Exceptionem Præſcriptionis ordinariæ nach Beſchaffenheit der Klag removiert. ibi cit. n. 4. litt. c. Unter die impräſcriptible Sachen zählt man auch Res mere Facultatis. ibi n. 5. Zwiſchen Puppillen, und Minderjährigen macht das jus commune wegen Verjährung ihrer Güter einem merklichen Unterſchied, und der Codex ſtellt die Verjährung während puppillariſchen Alter gänzlich ein. ibi cit. n. 6. Aber die ungültige Veräuſſerungen, welche währender Minorennität in Rebus Minorum vorgenommen werden, verjähren ſich gar inner 5 Jahren, wann ſich Minor nach erlangter Majorennität inner dieſer Zeit nicht rührt. ibi cit. & Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4.

§. 3. n. 6. Geiſtliche Sachen werden auch für impräſcriptibel gehalten. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 3. n. 7. Erſtens ꝛc. und Res ſpirituales zum Exempel Decimæ. ibi cit. Zweytens ꝛc. Das Jus conſecrandi, Viſitandi, limitum Parochialium vel Diœceſanarum, auch, was in die Curam Animarum einſchlagt, oder contra Obedientiam eccleſiaſticam lauft, ſind impräſcriptible Sachen. ibi Drittens. Mobiles & Immobiles: und zwar jene werden inner 3: dieſe aber inner 40 Jahren präſcribiert, ibi Viertens. ibi n. 7. circa Præſcriptionem Rerum dominicarum ſeu Principis ſind die Meinungen ſo verſchieden, daß man ſie miteinander nicht wohl combinieren mag. Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 3. n. 8. Die Veräuſſerung der Dominal- und Cammergütern iſt in hieſigen Landen per Leges fundamentales verbothen: Es leiden daher die Dominalia keine andere als Præſcriptionem Temporis immemorialis. ibi cit. n. 9. Bona vacantia & fiſcalia, welche dem Fiſco bereits angefallen, aber von ihm nicht wirklich occupiert, oder wenigſt denunciert ſind, werden inner 4, oder ſofern der Anfall ex Capite commiſſi vel Delicti geſchiehet, inner 5 Jahren gegen ihn präſcribiert. ibi cit. Circa Præſcriptionem Regalium ſind 3 caſus wohl zu diſcernieren, wann der Unterthan gegen den Landesherrn, oder gegen einen anderen Unterthan, oder ein Landesherr gegen anderen Landesherrn die Verjährung vorſchützt. Erſten Falls laſſen ſich die Regalia majora vom Unterthan nicht mehr präſcribieren, Regalia minora aber mögen ſich mittels unfürdenklicher Zeit verjähren. ibi cit. n. 10. litt. a. b. &c. Im zweyten Fall, da nämlich die Präſcription nicht contra Principem vel Fiſcum, ſondern nur allein

gegen

gegen einen Unterthan oder mittelbaren Stand gegen den anderen, z. B. in Jagd = Jurisdictions = und anderen dergleichen ad Regalia minora gegen Sachen vorgeſchützt wird, greift nicht nur die unfürdenkliche, ſondern auch cum Titulo die ordinari Präſcription, wie in all anderen Juribus incorporalibus Platz. ibi cit. n. 11. Im 3ten Fall endlich, da ein Landesherr gegen den anderen mit der Präſcription ſich zu helfen ſucht, kommt es zwiſchen jenen, welche Niemand als Gott über ſich erkennen, auf Eingangs berührte Frage: ob die Præſcriptio Juris naturalis ſeye, oder vielmehr auf das Droit des Canons an. ibi cit. n. 12. a. Wieviel Zeit nun hierinfalls erforderlich ſeye, wird bey der Territorial = Superiorität, oder Regalia majora nur in unfürdenklicher Zeit, Minora hingegen Tempore ordinario gegeneinander präſcribiert. ibi litt. c. Soviel betrifft Res extra Patrimonium, vel Commercium, wie Res ſacras, Res Religioſis, ſoweit ſie unter den Rebus Eccleſiaſticis begriffen, hievon iſt ſchon oben Meldung geſchehen, Res negative, & univerſaliter, welche ihrer Natur und Weſenheit nach kein Eigenthum haben, leiden auch keine Präſcription. Anm. Cod. Max. cit. ibi n. 13. Alle andere Sachen, welche Delictum perpetuum auf dem Rücken mit ſich führen, wie z. B. eine Ehe in verbothenen Grad ohne Diſpenſation, und mehr andere Sachen werden ferner obigen impræſcriptibilibus beygezählt. ibi cit. n. 14. Wechſelbrief werden verjährt, wenn innerhalb eines ganzen Jahrs nach der Verfallzeit davon keine Meldung gerichtlich = oder durch einen Notar geſchiehet. vi 1786. Wechſelordnung. §. 14.

**Præſcriptions-Requiſita.** Dieſe beſtehen überhaupt in Poſſeſſione titulo, bona Fide, Tempore, das iſt, in dem Innhaben des verjährten Guts, dann einem rechtmäßigen Ankunftstitel, und guter Meinung, nach welcher man die Sache nicht für die Seinige hält, wie nicht weniger in Vollſtreckung der durch die Rechten beſtimmte Zeit. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 4. litt. a. Doch ſind in jeder Präſcription all gedachte Requiſita nicht erforderlich. ibi cit. litt. d. Poſſeſſio iſt das erſte Requiſitum Præſcriptionis, ſoviel den Anfang der Verjährung betrift, wird civilis, und naturalis poſſeſſio zugleich erfordert, in Continuatione hingegen iſt zwar wohl Civilis, nicht aber Naturalis allein hinlänglich. ibi cit. §. 5. In Præſcriptione mere privata vel extinctiva iſt kein Titulus dato noch vonnöthen, in Præſcriptione poſitiva hingegen wird derſelbe in Jure romano als hodierno ohnnachläßig erfordert: und zwar ein Titulus habilis, & idoneus, wodurch das Eigenthum von einem auf dem anderen gebracht zu werden pflegt. ibi cit. §. 6. n. 1. Der Titel muß von dem, der ſich darauf beruft, in der Verjährung nicht nur allegiert, ſondern in Widerſpruch erwieſen ſeyn, wobey nur eine wahrſcheinliche Prob, und nicht ſogar ſcharfe erfordert wird. il · cit. n. 2. Wann das Vitium Tituli einmal dargethan iſt, ſobald fallt auch die Präſcription übern Haufen, ohngeacht eine Zeit über Menſchen Gedenken, geſchweigends erſt 30, 40, oder mehr Jahr darüber verloſſen iſt. ibi cit. n. 3. Bona fides iſt die gute Meinung, da man, rechtmäßiger Inhaber von der Sache zu ſeyn, glaubt: und dieſes iſt das dritte Haupt-Requiſitum Præſcriptionis, ſobald mir mein Gewiſſen ſagt, daß ich der rechtmäßige

ge Innhaber nicht ſeye, ſobald hört auch bona Fides auf, und hebt Malefides dagegen an ꝛc. ibi §. 7. litt. a. Das 4te letzt. jedoch das hauptſächlich- und eſſentialeſte Requiſitum, nämlich die Zeit, als ohne welcher eine Verjährung nicht einmal im Sinn begriffen, geſchweigend im Werke Selbſt ausgeführt werden kann, iſt jenen, welche die Präſcription auf das Recht der Natur zu gründen ſuchen, gar keine Zeit zu beſtimmen wiſſen; überlaſſen daher ſolches lediglich dem Gutbefinden vernünftig- und ehrlicher Leuten. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 8. n. 1. litt. a. Und Codex will bewegliche Sachen inner 3; unbewegliche aber inner 10: unter gegenwärtigen inner 20 Jahren unter Abweſenden die Verjährung ſtatuirt haben. ibi cit. litt. c. Und das verſtehet ſich cum Titulo, dann ohne Titel wird ſowohl bey beweglich- als unbeweglichen Dingen eine Zeit von 30 Jahren erfordert. ibi cit. Dieſe benannte Zeit dienet pro Regula, ſoweit keine ſpeciale Verordnung: oder Ausnahme vorhanden iſt, wie hier zu Land in unbeweglichen Gütern, welche erkauft worden, dann dieſe verjährt man gegen Abweſende in 10: und gegen Anweſende in 5 Jahren. ibi cit. litt. d. Item an Vermächtniſſen an Kirchen, oder Klöſtern, welche erkauften Immobilibus gleichgehalten werden. ibi. Tempus breve heißt, was unter 10 Jahren, oder darüber, doch unter 30 J. iſt, longiſſimum machet 30- oder mehr, longævum aber 100 J. aus. Diuturnum bedeutet bald longum, bald longiſſimum, bald gar immemoriale Tempus. Perpetuum iſt zwar pro ſubſtrata Materia unterſchiedlich, in Actionibus dauert aber ſolches nur 3 Jahr regulariter, welche Beſchaffenheit es auch mit der ewigen Zeit in Senſu juridico hat. Antiquum wird von einigen vor 40, 50,

oder

oder 100 Jahr, von anderen aber nur meiſtentheils arbitrarie genommen ibi cit. litt. g. Unkörperliche Sachen, werden cum Titulo zwar inner 10, und reſpective 20 Jahren präſcribiert. ibi cit. n. 2. litt. a. Actiones ohne Titel, welche unter 30 Jahren active, & paſſive präſcribiert werden, verſtehet ſich nur von Actionibus civilibus, & perſonalibus. ibi cit. litt. c.

**Praeſcriptio gegen Abweſende.** Gegen dieſe wird die Verjährungszeit verdoppelt, aber nur in praeſcriptione ordinaria, ſeu longo Temporis. Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 8. n. 3. Und, da die Verjährung unter anderen auch in Poenam Negligentiae eingeführt iſt, ſo kann demjenigen, der entweder gar nicht, oder wenigſt nicht efficaciter zu agiren, und ſein Recht geltend zu machen vermag, keine Negligenz imputiert werden. ibi cit. n. 4. litt. a.

**Praeſcriptio von unfürdenklicher Zeit.** Praeſcriptio Temporis immemorialis wird genannt, welche aus einem Beſitz von unfürdenklicher Zeit entſpringt: denn unfürdenklich heißt nach der allgemeinen Lehre der Authoren, da Niemand mehr lebt, der die Sach in einen anderen Stand, als ſie iſt, entweder ſelbſt, oder durch andere erfahren hat. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 9. n. 1. litt. a. Mit dem alten Herkommen aber läßt ſich Praeſumptio immemorialis nicht definieren. ibi cit. litt. g. Der Beweis der unfürdenklichen Zeit wird gemeiniglich nur durch lebendige Gezeugſchaft geführt, wobey die übrige ord. Probsmittel per Documenta, Confeſſionem famam, Occularem, Inſpectionem, Confeſſionem, aut Conjecturas nicht ausgeſchloſſen ſind. ibi cit. litt. b. Die beygebrachte Gezeugen ſollen wenigſt 54 Jahr alt ſeyn, 40 Jahr zurück von

der

der ſtrittigen Sach aus eignen guten Wiſſen, und daß ſie ein anderes niemal gehört, und den Anfang der ſtrittigen Sach weder ſelbſt wiſſen, noch anderwärts in Erfahrung gebracht haben, deponieren. Cod. cit. §. 9. n. 1. 2. et 3., et Anm. n. 2. litt. b. Zur Gegenprob muß man Uſum contrarium durch Poſſeſſionsactus, z. B. Litis Pendentiam, Prohibitionem, Interruptionem, und dergleichen beybringen. ibi cit. n. 3. litt. c. Desgleichen bemühet man ſich Memoriam contrariam dahin, zu beweiſen, im Fall der Zeitpunct kann ausgefunden werden, da die quaeſtionierte Poſſeſſion ihren Anfang genommen hat. ibi. Beweiſt jeder Theil das Seinige hinlänglich, ſo fällt natürlich der Beweis auf der andern Seite zuſammen. ibi cit. litt. f.

Es iſt auch Praeſcriptio immemorialis kein hinlänglicher Titul auf landesherrlichen öden Gründen das Waidrecht zu erlangen, und dadurch deren Cultur zu hindern. vi Generalverord. von 26. May 1775. p. 7. et Mand. von 30. July 1723. ſollen ſich auch die Grundherrſchaften nicht bemächtigen, ihren Unterthanen die Bezahlung der Herrngültſteuern, oder Entrichtung einer Inful- Bau- oder Weihſteuer aufzudringen. vi Mand. von 9. September 1775.

Praeſcriptio immemorialis beſondere Wirkungen ſind 5erley, und zwar hat ſie vim Tituli Privilegii aut Conceſſionis ſpecialis. 2tens dienet ſie auf jenen Fall, wann Jus Commune vel Praeſumptio entgegenſtehet, loco Tituli ſo, daß kein anderer Titul ſpecialis mehr allegiert, oder probiert werden darf. 3tens iſt ſie unter dem Generalverboth der Praeſcription niemal verſtanden; ſondern wird allezeit tacite pro excepta gehalten. 4tens daß keine Gegenprob mehr dagegen ſtatt hat,

hat, es mag die Praeſumptio Tituli gleich noch ſo groß ſeyn, als immer ſie will. 5tens heilt ſie endlich alle Defectus circa ſolemnitates Actuum, ſaltem praeſumptive, et ita ut omnia rite Facta eſſe praeſumantur, und wird daher Emplaſtrum univerſale genannt. Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 9. n. 4.

Praeſcriptio angefangene, aber nicht gänzlich vollſtreckte, wird ſowohl in Succeſſore univerſali als ſingulari, wann er ſich nur in gleichmäßigen Inhaben befindet, allerdings fortgeſetzt. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 10. n. 1. Unterbrochen wird die Verjährung entweder civiliter, oder naturaliter, ſofern ſie nur genüglich dargethan werden kann: auch durch auſſer gerichtliche Interpellation. ibi. §. 11. kann aber in beeden Fällen nach der Interpellation wieder von neuen angefangen werden, daß weder ein = noch andern Falls die vorige Zeit eingerechnet wird. ibi. Gegen die rechtmäßige Verjährung hat Reſtitutio in integrum in keine Weg mehr ſtatt. ibi cit. §. 12.

Praeſcriptio von 90 und 120 Jahren. Obſchon verſchiedene Authores 90, und manche gar 120 Jahre erforderen, um die Deſcendentes von der Erbſchaft ihrer Voraltern mittels der Verjährung auszuſchlieſſen, ſo wird doch ſolche nur ſoweit angenommen, als ſie in lege ſpeciali Grund hat. Dahero laſſet es auch der Codex bey der Generalregel bewenden. Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 8. n. 2. litt. e.

Praeſcriptio- und Conſuetudo Unterſchied. Die Verjährungs = Differenz beſtehet darinn, daß ſie weder Conſenſum Principis noch Populi, Conſuetudo hingegen weder Titulum noch bonam Fidem erfordert, und allezeit eine Communitatem qua talem ſupponiert. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 15. n. 1.

Prae-

Praeſcriptio in Delictis. Alle Delicta, ſo nicht ans Leben gehen, praeſcribieren ſich inner 5 Jahren in fleiſchlichen Fällen. vi Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 4. Das Crimen Injuriarum, Stellionatus, Peculatus, et falſi in Caſu, quo Tabulae illius, qui occiſus per hibetur, apertae ſunt; aber inner 20 Jahren, Anm. ibi cit. et litt. f. wird ein Punctum in Betreff des Criminal- und Civilhandels zugleich gerichtlich anhängig, und letzter erſt nach Verfluß von 5 Jahren vollendet, ſo hat die Praeſcription in Criminali nicht ſtatt, weil gerichtlich dieſe ſchon angebracht, und aber nicht entſchieden werden können, und der Civilprozeß in Weg hinderlich wäre. ibi cit. litt. w et y. Præſentia adverſarii wird zur gerichtlichen Geſtändniß nicht erfordert. vi Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. f.

Praeſentation, vide Patronats-Recht. Es iſt ein Recht, gemäß welchen der Patronus Beneficii eine taugliche Perſon, ſo oft ſich der Caſus Vacaturae ergiebt, hierauf zu benennen, und dem Ordinario zu präſentieren: alſo, und dergeſtalt, daß die Verleihung, welche ab Ordinario ohne Wiſſen und Willen des Patroni vorgenommen wird, ipſo Jure null iſt: oder wenigſt annulliert werden muß. Cod. Max. Anmerk. P. 5. c. 19. §. 21. n. 1. litt. a. und theilet ſich in Eccleſiaſticum laicale, et mixtum. ibi. cit. n. 2. litt. b. Man pfleget das Patronatsrecht in Reale, Perſonale, Haereditarium, et Gentilitium einzutheilen. vi cit. n. 3. Von dieſem Recht ſind nur Juden, Türken, und Ungläubige ausgeſchloſſen, alle Chriſtgläubigen ohne Unterſchied, ſowohl geiſtlich- und weltlichen Standes, männlich- oder weiblichen Geſchlechts, ehelich- oder unehelicher Geburt hierzu admittiert. ibi cit. n. 4. Wird durch Fundatio,

Dota-

Dotatio, Exſtructio Eccleſiae originarie erlangt, ſo daß ſelbe nicht copulative, ſondern nur diſiunctive hierzu erforderlich ſind. ibi n. 5. Es giebt auch mehr Modi dieſes Recht zu acquirieren, als Jus Patronatus reale, perſonale, haereditarium perſonale, es laſſet ſich auch weder vertauſchen, noch verkaufen. ibi cit. n. 6. litt. a. b. c. d. Das Jus Patronatus reale kann confiſciert werden. ibi litt. e. Das Perſonale aber bleibt dem Delinquenten ſo lang, bis ihm ſolches vom Ordinariat per Sententiam abgeſprochen iſt, und erlöſcht entweder gar, oder gehet ad Haeredes, vel Familiares. ibi. Die Praeſentation muß erſt nach erledigten Beneficio, und zwar noch in tempore bey dem Ordinariat geſchehen. ibi cit. n. 7. Patronus Eccleſiaſticus, und Laicalis unterſcheiden ſich darin, daß jener nur inner 4= und dieſer inner 6 Monat bey Verlurſt des Beneficii praeſentieren. ibi cit. n. 8. Die Praeſentation kann nicht nur a Patrono ſelbſt, ſondern auch durch andere in ſeinem Namen, z. B. per Mandatarium ſpeciale Mandatum habentem, per Tutorem, vel Curatorem gedachtermaſſen geſchehen. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 21. n. 9. litt. a. Praeſentatus muß eine taugliche, und ſolche Perſon ſeyn, welche die ad Beneficium erforderliche Qualitäten hat: auſſerdeſſen iſt Ordinarius ſolchen zu admittieren nicht nur nicht ſchuldig, ſondern, wann Patronus Eccleſiaſticus wiſſentlich einen Untauglichen praeſentiert, ſetzet er ſich in Gefahr, ſein Präſenationtsrecht für ſelbiges Mahl gar zu verlieren, wenigſt muß ſtatt des Verworfenen ein anderer, noch inner dem obverſtandenen Termino Legal praeſentiert werden. ibi cit. n. 10. Es kann das Jus Patronatus ſowohl mit, als ohne Verbrechen verlohren

gehen:

gehen: erſtens, wenn Patronus in das Crimen Haereſis, vel laeſe Majeſtatis verfallt, Rectorem, vel Clericum Eccleſiæ Patronatæ gefährlich um das Leben bringt, ſich den Genuß des Beneficii zueignet, oder Beneficiaten daran hindert, Jus Patronatus verkauft, oder auf andere dem geiſtlichen Recht zuwiderlaufende Art überlaßt, auf die zweyte Art durch völligen Untergang des Guts, worauf ſelbes realiter gehaftet hat :c. ibi cit. n. 11. litt. a. b. Iſt das Patronat ſtrittig, ſo wird mit Erſetzung des vacanten Beneficii bis zu Ausgang des Streits nicht zugewartet, ſondern, wann keiner von beeden ſtreitenden Theilen inner obigen legalen Termin praeſentiert, fallt das Beneficium dem Ordinario pro illa vice jure devoluto ad liberam Collationem anheim. Anmerk. cit. n. 12. Melden ſich aber die ſtreitenden Theile inner obigen legalen Termin, ſo wird der Präſentation desjenigen Platz gegeben, welcher ſich in Poſſeſſione juris Praeſentandi befindet, der andere Theil hingegen ad Petitorium verwieſen; iſt aber kein Theil in Poſſeſſion, oder ſolche ſelbſt noch im Stritt, ſo beſtellt der Ordinarius bis zur Ausgang desſelben einsweilen einen Vicarium, oder Oeconomum &c. cit. litt. b.

Präſentation der Wechſelbriefe. Von anderen hergeſandt a uſo, oder noch kurzſichtiger lautend, muß gleich nach dem Empfang geſchehen, bey Verweigerung der Acceptation aber die Proteſtation fort bey nächſter Poſt dem Ueberſender der Proteſt zugeſchickt werden. vi 1785. Wechſelgerichtsord. §. 5. n. 5. Es wird auch auf dem Fall, daß Acceptant in demjenigen Ort nicht wohnt, auf dem der Wechſel zahlbar ausgeſtellt iſt, folglich die Acception durch Schreiben, oder eine Lieferung erſt beſorgt werden muß, die Verfallzeit nicht von dem

Tag angerechnet, an welchem der Inhaber des Wechſelbriefs um die Acceptation ſchreibt. ibi cit. n. 7. Eigene Wechſelbrief bedarfen keine Präſentation. ibi §. 5. n. 2.

Präſentierpatzen. Bey Gerichtern ſind verbothen gemäß 1735. baieriſch. und 1750. oberpfälziſch. Taxordnung. litt. P.

Präſentationstax Churfl. Es reguliert ſich nach dem Churfl. auch der Poſſeßionstax. vi Verord. vom 12. Juny 1790. p. 5.

Präſentierungen der Produkten. Geſchehen bey den Churfürſtl. Regierungen Neuburg, und Sulzbach durch die Canzley, ſolang kein hierzu fähiger Canzley-Diener vorhanden iſt. vi Decr. von 17. Jenner 1786. p. 5. geſchiehet mit Aufzeichnung des Monathstag, und Jahrs. vi Cod. Jud. c. 4. §. 14.

Präſidenten der General-Landes-Direction werden aus dem Ritterſtande gewählet. Gen. Landsdir. Inſtr. vom 23. April 1799. fol. 17.

Präſidenten bey gedachter L. Dir. ſind 3: 1. wirklicher, und 2 Vice-Präſidenten. ibid. fol. 1. Es ſtehet ihnen frey, welcher Deputation ſie beywohnen wollen, haben in jeder Deputation ihre angewieſene Plätze. ibi fol. 18.

Praeſidii Jus, ſiehe Feſtung.

Præſidium der Gen. Landesdir. ſtehet die Eröffnung, und Vertheilung der einlaufenden Gegenſtände auch die Benennung der Referenten in jeder Deputation ausſchlüßlich zu, welches auch das Protocollum Rerum exhibitarum führen laſſet; aber in deſſen Præſidii abſens gebührt erſteres den Vice-Præſidio, und in deſſen Abweſenheit dem Director der erſten Deputation. vi cit. Inſtr. fol. 18.

Præſi-

Præſidium, wanns abweſend hat der Director die Umfrag, zugleich aber auch die letzte deciſive Stimme, und im Falle die Gleichheit der Stimmen dadurch entſtunde; ſo ſolle ſeine Stimme auch die Majorität entſcheiden. Nur allein in Confiſcationsfällen, worüber die General-Landes-Direction in appellatorio entſcheidet, iſt allezeit in Caſu parium der Präſident, oder Vice-Präſident zur Entſcheidung beyzurufen. ibid. Wie dann auch bey zuſammengeſetzten Sitzungen in Abweſenheit deren Präſidenten, der Director der Ordnung nach vorhergehenden Deputation dirigiert. ibi.

Præſidium hat die Sekretarien zur Deputation zu ernennen. ibid. Wie dann unter dem, und Vice-Præſidio und dem erſten Director deren Deputationen das ganze Kanzleypersonal zu ſtehen hat, und ſo ſubordiniert iſt, daß ſie die Fehlenden, oder Ungehorſamen ohne Anfrag zur Strafe, und Correction ziehen, mit Arreſt-Sold- und Dienſt-Suſpenſion beſtrafen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auf ihre Entlaſſung antragen: Bothen aber ſelbſt entlaſſen können. ibid. fol. 19.

Præſidio iſt willkürlich in Sachen ein Mitgliede einer anderen Deputation beyzuordnen zur Directorialſeſſion der Beurtheilungswegen ratione beſonderer Lokal-Kenntniß. ibid.

Präſident bey der Landsdirection Amberg iſt nur einer gemäß der Inſtr. fol. 21.

Präſidenten, Directorn, und Räthe nebſt Kanzleyperſonen ſollen mit Eifer ihren Pflichten mit Fleiß und Dienſt Anſtrengnng für den Staat obliegen. Inſtr. ibi. Die Geſchäft-Vernachläßigung nicht verſtatten, ſondern die öftere Anfriſchung ſich angelegen ſeyn laſſen,

über

über alle Corruptionen wachen, und bey der Strafe Androhung, und Wahrmachung ſelbe annahnen. ibi cit.

**Praeſtationes** bey Klöſtern, Kirchen, und Stiftern an Rind, Schwein, Heu, Stroh, Wein, und dergleichen, die von den Beamten nomine S. Churfl. Durchl. gebührend hergebracht von unverdenklichen Jahren, und in Stiftbücher einverleibt ſeyende, ſollen ferner gegeben, und hierauf gehalten werden. Decr. vom 8. April 1617.

**Praeſumptio**, oder Muthmaſſung und Beweis. Die Praeſumptio ab Interpraetatione differiert darin, daß ſich Interpraetatio lediglich öfters auf die gar betrügliche Vernunft = Schlüß, und Principia logica, Praeſumptio hingegen auf dem Willen des Geſetzgebers, und das Ultimatum, ſic volo, ſic jubeo, fundiert, folglich auch nicht ſoleicht, wie jene wiederlegt, und umgeſtoſſen werden kann. Anm. ad Cod. Jud. c. 12. §. 2. litt. a. Die weitere Differenz inter Praeſumptionem, & Fictionem juris iſt der Unterſchied, daß die Ficttiones juris nur römiſche Rechtsgrillen ſind. ibi cit. Præſumptio Hominis iſt, wann ſie kein Geſetz vor ſich hat. ibi cit. n. 1. In Beweis dienet ſie vor ein Adminiculum. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 12. §. 2. litt. b. Præſumptio ſimplex beweiſet, wie Præſumptio Hominis. Cod. Jud. c. 12. §. 2. n. 3. Præſumptio Hominis macht weder ganze, noch halbe Probe, und befreyet auch nicht ab Onere probandi, ſondern dienet nur pro Adminiculo, und ſoweit, daß, wann mehrere dergleichen zuſammentreffen, endlich eine halbe Prob daraus erwachſet, und ad Juramentum ſuppletorum, vel purgatorium erkannt werden kann. vi Cod. Jud. c. 12. §. 2. litt. b. Præſumptio Juris iſt

eine Muthmaſſung, welche ſich auf ein Geſatz bindet, iſt vel ſimplex, aut qualificata vel violenta. ibi n. 2. Der Præſumptio qualificata glaubt man ſo lang, bis das Widerſpiel erprobt iſt. ibi n. 4. Præſumptio violenta ziehet Probationem contrariam per Evidentiam facti nach ſich. ibi n. 5. Præſumptio qualificata a ſimplici wird erkannt, wann aus dem Geſatz directe vel indirecte gezeigt werden kann, daß die Sach ſolang für wahr zu halten ſeye, bis das Widerſpiel vollſtändig erwieſen iſt. ibi cit. litt. e. Præſumptio juris, & de jure laſſet eine widrige Probe nicht zu. Cod. cit. c. 12. §. 2. n. 6. Beruhet eine Muthmaſſung in Facto, ſo iſt das Factum zu beweiſen. ibi n. 7. Bey mehr gegeneinander laufenden Präſumptionen iſt zu beobachten, daß die ſchwache der ſtärkeren, die Gemeine der beſonderen, die Condemnatoria der pro Abſolutione ausweichen müſſe. ibi n. 8. Leichter Dingen wird præſummiert, welches Gut, wohl begreiflich, nicht veränderlich. ibi. Bey zweifelhafter Präſumption verbleibt es bey dem, was die Geſätze hierin ausdrücklich verordnen. ibi §. 2. n. 10. Entſtehet ein Zweifel in Cauſis miſerabilibus, ob der Vater, oder Sohn zuerſt geſtorben, ſo wird am erſten der Vater vermuthet. ibi Anm. §. 2. litt. l. In Landgerichts = und Hofmarks = Jurisdictions ſtreitigen Territorial Begebenheiten iſt die Präſumtion mehr vor das Landgericht, bey dem nicht immediate anſtoſſenden Hofmarchsgründen. vi Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. Anm. Iſt in dubio pro Petitorio, wann aus der Sentenz nicht abzunehmen, ob in Petitorio, oder Poſſeſſorio plenario, oder ſummariſſimo geſprochen worden. ibi c. 3. §. 4. litt. R. Muß die in Facto beſtehende Præſumptio probiert, die in jure ge=

gegründete aber ex officio ſuppliert werden. ibi c. 12. §. 2. litt. h. Wie weit hierin Arbitrium Platz greiffe. ibi litt. k. Iſt in Dubio in Paraphernalibus bey weiblichen Gütern. ibi c. 20. §. 6. litt. b. Hindert die delationem juramentum litis deciſorii nicht. ibi vi c. 13. §. 2. litt. e. Bey mehreren Collidierenden gehen ſpeciales den Generalibus vor, Stärkere den Schwächern, his paribus reus actore nil probante abſolvendus. ibi e. In Decimis iſt die Præſumptio pro Parocho in großen, aber nicht in kleinen. Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 25. Der Grundherr hat Præſumptionem vor ſich, daß das Stück ein Pertinenz zum Hauptgut ſeye. Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 27. n. 3. Die Scharwerk wird in Dubio für ungemeſſen präſummiert. Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 14. n. 1. Præſumptio oder halbe Prob iſt in Criminalibus zum rechtlichen Favor der Inquiſiten nicht allzuweit auszudehnen, daß ſie zur Exculpation hinlänglich, und einen Gezeugen für den Inquiſiten ſoviel oder mehr glauben, als zweyen dagegen beyzumeſſen. Item das untüchtige von Hören ſagen; de credulitate, oder negative deponierende Gezeugen hierinfalls eine vollſtändige Probe machen, ſoll nicht ſo leichterdings angenommen werden. vi Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 20. n. 6. Præſumptio in Crim. vor dem Adel. vide Adel.

**Praetium Affectionis.** Auch dieß ſolle wegen zugefügten Schaden regulariter, jedoch nicht von den Erben erſetzt werden. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 13. §. 4. litt. f. g. vide auch Juramentum. in Litem.

**Praetorium Jus, vel Actio.** Heut zu Tag hat man keine Prætores, folglich auch kein Jus vel Actionem prætoriam mehr. Cod. Jud. Anm. c. 4. §. 1. litt. d.

**Praetorum edicta.** Dieſes Jus fundierte ſich auf die ſichtige Billigkeit bey den pedantiſchen Richtern, und galt anfänglich zwar nur ein Jahr, ſolang nämlich der Prætor im Amt war, wurde aber hernach gar perpetuiert. Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 4.

**Praevaricatio**, vide falſum.

**Prävention**, vide forum Praeventum.

**Praeventionis Jus in Jure pari.** Hat jemand ein doppeltes Domicilium: oder iſt eingepfarrt, wird der Prävention Platz von einigen beeden Pfarrern gegeben. Andere ſehen auf den Ort, wo der Todfall ſich ergeben hat: oder iſt ſelber auſſer der Pfarr geſchehen, ſtehet es bey der Freundſchaft in was für eine der beeden den todten Körper zur Begräbniß ſie bringen laſſen wollen. Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 10. litt. e.

**Praeventionis Jus in Erbfällen.** In der Verlaſſenſchaft bey Verſtorbenen hat unter den nachgelaſſenen Erben weder quoad allodialia noch Fidei commiſſa vel Feuda mehr ſtatt. vi Mand. vom 30. Octob. 1767. p. 1. Solle der Publikation in Caſu Teſtati, oder anderen Verordnung abgewartet, bis dahin alles in Statu quo belaſſen, und in Streitfällen der ernannte Erb ex Edicto divi Adriani in Caſu qualificata in die Poſſeßion geſetzet, und der Gegentheil ad Petitorium verwieſen werden ꝛc. ibi.

**Prävention in Polliciae.** Wird das Jus ſogar den ſtändiſchen gegen die churfürſtlichen Beamten privativè wegen den abgeſchaften Feyertägen beſtimmten Straffällen ſoweit eingeräumt, daß ihnen bey letztern angezeigten Nachläßigkeit die Verhandlung privativè übertragen, und ihnen die hieraus entſpringende Emolumenta allein überlaſſen werden ſollen. vi Neuburgiſchen

Mandats vom 29. September 1780. p. 12. Bey den Viſitationen auf das ausländiſche Bier iſt den Ständen das Jus Praeventionis in ihren Hofmärken per Reſolutionem vom 30. September 1732. ebenfalls eingeräumt. Bey den in Aufſchlagsſachen vorkommenden Confiſcationsfällen aber iſt vi Reſolution vom 16. Febr. 1788. das Jus Præventionis überhaupt aufgehoben, und werden gedachte Fälle lediglich von den Aufſchlagsämtern, und der gemeinſamen Schuldenwerks-Commiſsion verhandelt. vi Mand. vom 31. October 1787. Dagegen iſt von Seite des Pollizeyraths, und Hofoberrichteramts ſolchen Jurisdictions-Obrigkeiten allemal gleich behörige Inſinuation davon zu thun. ibi. Es darf ſich auch in bloſſen Pollizeygegenſtänden kein Collegium ohne Benehmung mit der Obern-Landesregierung einſeitiger Fürſchritten anmaſſen. vi Reſolut. vom 16. Honung 1788. Die Beſorgung der geiſtlichen Pollizeyſachen iſt nach Inhalt der Verordnung vom 31. März 1770. dem geiſtlichen Rath übertragen. Deswegen hat auch die obere Landesregierung in Fällen, wo die Land- und Kirchenpollizey zugleich einſchlägt, ſich mit dem geiſtlichen Rath zu benehmen. vi Decret. vom 11. May 1785. In Pollizey- und Mautfällen zwiſchen den churfürſtlichen und ſtändiſchen Jurisdictions-Obrigkeiten, dann den Mautbeamten hat auch das Jus Præventionis allerdings ſtatt. vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788. die Patentſachen betr. p. 24. Wann jedoch ein Mautamt aus dem Präventionsrecht einen Pollizeyfrevel entdeckt, und verhandelt; ſo hat ſelbes den betreffenden Ærarial-Antheil an das nächſt entlegene Gericht der Verrechnungswillen zu übergeben. ibid. Und dieſes Reciprocum haben auch die Jurisdictions-

dictions = Obrigkeiten in Betreff der Frevel = und Conſiſcationsfällen in Mautſachen zu beobachten. ibid.

**Praxis gerichtlicher**, ſiehe Acceß.

**Praxandi Servitus**, vide Servitus.

**Precarium** heißt ein nur auf unbeſtimmte Weis zum Gebrauch überkommen = und allemal gleich wieder zurückgenommen werden könnende Sach = und Gerechtſame, zu Latein Conceſſio ad Beneplacitum, die aber mit der ſogenannten Precaria nicht vermiſcht werden muß: dann dieſe iſt ganz etwas anders. Anm. Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 6. n. 1. litt. a. Wird in Expreſſum & Tacitum eingetheilt, je nachdem ſolches auf ausdrücklichen Worten, oder bloſſen Muthmaſſungen beruhet. Die Clauſul, auf Verſuch, und Widerruf, oder bis auf weitere Verordnung iſt das gewöhnlichſte, womit man ein Procarium ſowohl in privat = als fürſtlichen Vergünſtigungen gerne auszudrücken pflegt. rc. ibi n. 2. litt. a. Obſchon rathſamer, und gewöhnlicher iſt, daß man ſich in Precario den ungeſparrten freyen Widerruf ausdrücklich, und ſo klar als immer möglich vorbehalte, ſo wird doch der Vorbehalt öfter auch ſtillſchweigend aus den Umſtänden gemuthmaſſet, wie es inſonderheit öfters inter Familiares zu geſchehen pflegt. Da ſich einer des anderen Sach ohne vorläufiger Abredung gebraucht. ibi n. 3. litt. a. Von dem Commodato unterſcheidet ſich das Precarium lediglich darinn, daß das letztere verſtandenermaſſen vom dem unbeſtimmten Gebrauch, und allemal wiederruflich iſt. Alle übrige Differentien werden durch den Gebrauch aufgehoben. vi. Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 6. n. 2. & Anm. cit. §. 6. n. 4. litt. a.

Predigten. Soll die Geiſtlichkeit nicht von ſolchen Sachen, welche weder dogmata Fide noch Diſciplinam Morum betreffen. vi Mand. vom 29. Aug. 1766.

Prediger⸗Inſtitut wird aus dem Schulfond mit jährlichen 500 fl. beſtritten. vi Verordnung vom 30. Auguſt 1782. p. 13., und wurde in München ao. 1779. errichtet. vi Schulordnung den 1. September 1777. §. 41. Der Churfürſtl. Commiſſär der ſammentlich⸗baieriſchen Lyceen, und Gymnaſien iſt Director. Der Rector ein Profeſſor der Theologie in München. Der öffentliche Lehrer der Katechetik, und geiſtlichen Beredſamkeit Actuar beyr monatlichen Seßion. Die frequentirende Mitglieder die allda befindliche geiſtliche Profeſſores &c. ibi cit. §. 42. Canditaten müßen entweder über einen Theil der geiſtlichen Beredſamkeit eine förmlich ausgearbeitete Predigt franco einſchicken. ibi. Wogegen ſie das Diploma erhalten. ibid. das ſeit einigen Jahren unterbrochene derley Inſtitut im gehörigen Stande wieder zu bringen, wird dem geiſtlichen Rath anbefohlen. vi Neuburgiſcher Verord. vom 29. September 1780. p. 3.

Predigtamt. Auf dieſes ſollen ſich ſonderbar jene Ordensgeiſtliche beſſer verlegen, welche gröſtentheils von dem Publico leben. vi Decr. von 16. July 1781.

Predigten, Morgens und Abends abzuhaltende, für die Ehehalten, Handwerkspurſche, und andere erwachſene Leute, ſollen catechetice eingerichtet, und wenigſt umgewechſelter Weiſe katechetiſche Glaubenslehre vorgetragen werden. Relig. Mandat von 22. Sept. 1738. p. 1. An den abgeſchaften Feyertägen wurden die Predigten zwar abgeſchaft, vi Mand. von 14. Jäner 1785. p. 3. doch aber verordnet das weitere Mandat von 12. Auguſt 1766.

1786. p. 2. daß die Gottesdienſte an dieſen Tägen, wie ehevor, abzuhalten ſind.

Preiſe übertriebene, deren Victualien und Waaren, ſolle die Bürgerſchaft gegen das Publicum minderen, und die große Theuerung nicht andurch vergrösſeren. Decr. von 4. October 1788. Um die jährliche Preiſe in Kunſtſachen kann ſowohl der Fremde als Inländer mitarbeiten, nur die Kupferſtecher allein müſſen aus den churfürſtl. Erbſtaaten ſeyn. vi Verord. von 7. July 1790. p. 3. &c. Die Preiſe beſtehen fürs erſte Jahr ab einer Landſchaftsmahlerey in 12 Ducaten. Für Landſchaftzeichnungen eine ſilberne Medalie zu 1 Mark Silber. Für ausgeführte Architektur-Zeichnung mit Durſchnitt und Grundriß eine goldene Medal zu 12 Ducaten. Für einen Plan eines bürgerlichen oder anderen ökonomiſchen Gebäudes, mit Aufzug, Durchſchnitt, und Grundriß, auch beygefügten vollſtändigen Lokalüberſchlägen, eine goldene Medal zu 6 Ducaten. Für Kupferſtecherey eine goldene derley von 6 Ducaten, und eine ſilberne zu ½ Mark Silber. Im 2ten Jahr für eine hiſtoriſche Mahlerey eine goldene Medal von 25 Ducaten. Für Bildhauerey eine goldene von 12 Ducaten. Für die hiſtoriſche Zeichnungen eine ſilberne von 1 Mark. Für Ornamenten-Zeichnungen verſchiedener Künſten und Handwerker eine ſilberne zu 1 Mark, und eine deto zu ½ Mark, und auf dieſe Art ſollen von Jahr zu Jahr die Preiſe abwechslend ausgeſchrieben, und vertheilt werden. vi cit. p. 18.

Preisverminder- und Erhöhung. vide Falſum.

Preſſen. Die kalt- und warme ſind denen Schwarzfärbern in Bayern, auſſer der Pfalz, ſchon per Reſolut. von 30. October 1734 abgeſchaft, deswegen auf Befund

die

die herauszureiſſen, und die Uebertretter mit unnach- ſichtlichen Strafen zu belegen. ibi.

Preſthaftigkeit, vide Leibsſchwachheit.

Pretioſa. Die darauf ausgeſtellte Wechſelbriefe ſind nur unter berechtigten Kauf- und Handelsleuten, und Negotianten, ſonſt aber von keiner Wirkung. 1785ſte Wechſelord. §. 3. litt. k. Unter dieſen Negotianten waren auch die Juden, welche Hof-Factores ſind, verſtanden. vi Decr. von 7. Juny 1786. Die Protokollierung der Zufriedenheit des Käufers muß ab denen von den privilegierten Juden auf Wechſel erhaltenen Prätioſen nebſt der diesfalls von einem Jubellier beſchehenen Schätzung, mit Ausſchluß der Notarien, jedesmal bey dem churfürſtl. Wechſel- und Merkantilgerichte vorgenommen werden. vi Decret von 24. März 1787. ſiehe Juden.

Preuſſen. Im Jahre 1744. beſchahe die Frankfurter-Union mit Preuſſen, und anderen Höfen. vi Bayeriſch. St. R. P. 3. §. 164. litt. c.

Preuſſiſche Deſerteur wurden auf den Fall, wenn das Korps derſelben nicht mehr füglich erreicht werden kann, der einſchlägigen in einer benachbarten Reichsſtadt befindlichen Werbung ausgeliefert. vi Mand. von 11. Jäner 1793, et 30. Nov. 1792, et 4. Oct. 1792. davon ſind aber die Landeskinder und diesſeitige Deſerteurs ausgenommen. ibid.

Priel bey Regensburg. Dieſer Kartäuſerkloſter-Prior darf ſich auch gegen männiglich als Prälat ſchreiben, und nennen für allezeit. vi Befehls von der Regierung Straubing dat. 2. Sept. 1768.

Prieſter ſollen in keinen Ueberfluß ſeyn, und nicht zu viel geweihet werden. vi Ordin. augsburgiſchen Rezeß

de

de 20. 1885. p. 8. Deswegen wird auch nach dem augsburgiſchen Rezeß h. ai. von Seite des Ordinariats die nämliche Anzeige der ausgeweihten Prieſter von Zeit zu Zeit an den churfürſtl. geiſtlichen Rath eingeſendet. ibi cit. Wie aber zum Unterhalt, und Verpflegung der in der Seelſorg eraltet, mittellos, und mit ſchweren Leibsgebrechen behaften Prieſter ein beſonders Prieſterhaus zu errichten ſeye, ſind Vorſchläge vom geiſtlichen Rath per Decretum von 20. July 1783. abgefordert worden. Eben dieſes Decret verordnet auch, daß ein geiſtliches, und zwar, wenn es möglich, einſam gelegenes Haus vorgeſchlagen werden ſolle, um die ſtrafwürdigen Prieſter darinn unterzubringen, und ſie mit geziemender Schärfe bis zur Beſſerung ihrer Pflichten nachdrücklich erinnern laſſen zu können. ibi. Dagegen verordnete auch ſchon Maximilianus I. per Decretum von 29. April 1584. der Prieſterſchaft allenthalben, damit ſie dem geiſtlichen Dienſt, und obliegenden ſchweren Seelſorg deſto mehr abwarten, und genugthuen möge, allen gebührenden Schutz und Schirm zu halten, und ſelbe von niemand beſchweren zu laſſen. Es ſoll aber keiner als Prieſter geweihet werden, der nicht wenigſt 2 Jahre (nur dringende Fälle ausgenommen) ſeinen Unterricht, und Bildung in einem geiſtlichen Seminario erhalten hat. vi eines an die Herren Biſchöfe zu Freyſing und Regensburg ergangenen Reſcripts unterm 5. Febr. 1791. Die Candidaten, ſie haben gleich einen churfürſtlichen, oder ſtändiſchen Titulum Menſae nachzuſuchen, ſollen wenigſt 3 Monat vor der Weihezeit bey dem churfürſtl. geiſtlichen Rath, oder einer Schulkommiſſion ſich ſtellen, und im deutſchen Schulfach ſowohl als in theologiſchen Wiſſenſchaften prüfen laſſen. vi Decr. von 8. November

1792.

1792. Nicht minder haben ſie zum geiſtl. Rath ſowohl die Atteſtata Congregationis Marianae von der Philoſophie an, als die Atteſtata ſtudiorum et Morum von den unteren und höheren Schulen, ſammt dem Taufſchein einzuſenden. ibi. ſiehe auch geiſtliche Perſonen.

Prieſter ſind nicht zu Hochzeiten freyzuhalten, minder gebührt ſelben einmal Geld. vide Stollordnung, Sterb- und Seelgeräth.

Prieſter arme ſind ihres Unterhalts an ihr Geburts- oder Titlsort zu verweiſen, gemäß Bettelmand. von 2. Jäner 1748. p. 7. Jene, welche ſich weder mit der Seelſorg, noch mit Erziehung oder Unterrichtung der Jugend, ſondern nur mit Meßleſen, und Previerbethen abgeben, ſollen wohl beobachtet, entweder in die Prieſterhäuſer verſchickt, oder, wo ſie tauglich, zu Cooperatoren auf dem Lande, oder zu Schullehrer und Privatinſtructores angeſtellt werden. vi Geiſtl. Rathsinſtr. von 25. April 1783. §. 3. ſiehe geiſtl. Perſonen.

Prieſterhaus. Ein eigenes zu Interſtorf zu errichten, war im Antrag. Teſte Decr. von 21. May 1793. vide Seminarium, Geiſtliche.

Prieſtergebühr, wann er mit einer Klage gehet. vide Stollgebühr, Stollordnung, Stollrecht.

Prieſterliche Copulation der ehelich Verlobten wird bey Vermeidung der Nullitaet in Gegenwart des Pfarrer und zweyer Gezeugen erfordert, und muß es der Parochus ordinarius, oder deswenigſt der einen Perſon Wohnorts ſeyn, es wäre dann von Ordinariat dieſerwegen was anderes reſolviert. vi Cod. Civ. P. 1. c. 6. §. 5. n. 2. 3. ſiehe auch Copulation.

Prieſterſchafts- oder Nutzungsſteuer ſogenannte, wird ebenfalls an der Decimation abgezogen. vi Deci-

mations - Erklärung und Entwurfes, de 15. September 1789. Tabella 3. Hauptberechnung ſub Rubrica 32.

Prieſterweihe wird per Depoſitionem nur quoad Exercitium, nicht aber quoad Subſtantiam, weilen es Caracter indelebilis iſt, benommen. vi Anm. ad Cod. Civ. P. 5. c. 19. §. 41. n. 1. litt. h.

Prüfung zur Advocie junger Leute, oder da die andere Stellen ſuchen, muß bey denen Regierungen Neuburg und Sulzbach nur nach der beſonders erlaſſenen Normalverordnung geſchehen. vi Decr. von 17. Jäner 1786. ad Art. 3. Es iſt auch von der neuerlichen Prüfung kein Anwartſchaffter ausgenommen, welcher nicht ſchon nach der Vorſchrift geprüft, und für ſeine Stelle fähig befunden worden iſt. vi Decr. von 29. Febrnar 1788. ſiehe Beamten = Acceſs, Dienſtbeförderungen, Probrelationen.

Primas heißt eigentlich der Erſte unter den Biſchöfen eines Reichs, oder Landes, und hat ebenfalls nicht mehr Gewalt, als ihme vom römiſchen Stuhl beſonders beygelegt iſt. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 4. litt. f.

Primae Preces, hierunter verſtehet man die Gerechtſame, kraft welcher der Kaiſer in einem jeden geiſtlichen Stift des römiſchen Reichs ein Beneficium verleihen kann, ſo, daß dem hierzu ernannten Präciſten alle andere Canditaten darinn auszuweichen haben; werden zwar nur primae genannt, ſind aber allezeit ultimae zugleich. Der Kaiſer bedient ſich derſelben in ſeiner Regierung bey jedem Stift nur ein einziges Mahl. Es wären denn die erſte Preces nicht ad Effectum gekommen, indeme der Präciſt, noch ehe und bevor derſelbe ad Beneficium gelangt, entweder hierauf renunciert, oder den geiſtlichen Stand verlaſſen, und gar geſtorben,

in

in ſolchen Fällen haben novae Preces non Obſtantibus prioribus allerdings noch Platz. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 23. n. 1., und deutſches St. R. zählet dieſe unter die erſte Claſſe der Gerechtſamen des Kaiſers. P. 2. §. 49. litt. b. Nicht nur der Kaiſer, ſondern auch die Kaiſerinn, und der römiſche König, wie nicht weniger die Reichsvicarii, ja ſogar die Landesherrn ſollen des Juris primarum Precum ſuo Modo berechtiget ſeyn. ibi cit. n. 2. Dieſe primae Preces erſtrecken ſich regulariter auf alle katholiſche, ſowohl mittel- als unmittelbare, hoch- und niedere, männ- und weibliche, Erz- Dom- Collegiat- und klöſterliche Stifte im ganzen römiſchen Reich. ibi cit. n. 3. litt. a. Ohneracht der Generalen-Ausdruckungen, deren man ſich in Formulari primarum precum zu gebrauchen pflegt, ſollen auch nicht nur nach der Canoniſten Lehre dignitates Epiſcopales, ſondern auch die erſte und vornehmſte nach ſelben, nämlich die Probſteyen, und Dechaneyen ſowohl bey den Dom- als Kollegiatſtiften ꝛc. davon ausgenommen ſeyn. ibi cit. n. 4. Mit Ausfertigung der primarum Precum pflegt man eben den Caſum vacaturae nicht zu erwarten, ſondern ſie werden ſchon voraus, mithin auch alternative ad Beneficium jam vacans- vel vacaturum in lateiniſcher Sprache ertheilt. ibi n. 5. Die Inſinuation muß von dem Präciſten ſelbſt inner Monatszeit von dem Tag, da ihme ſolche bekannt worden, oder ſeinem Anwald, bey demjenigen, der das Beneficium ſonſt zu vergeben hat, geſchehen. ibi cit. litt. b. In Verſtreichungsfall kann ihm für ſelbigesmal ein anderer, aber nicht für das anderemal vorgezogen werden. ibi cit. litt. c. Primae Preces haben mit Panis- Briefen viele Aehnlichkeit,

ſind aber gleichwohl von ſelben weit unterſchieden. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 23. n. 6. ſiehe Panisbrief.

**Primicerii** ſind nicht mehr in Uſu, ihr Amt liegt heut zu Tag dem Domcuſtodi, und Cantoribus, zum Theil dem Scholaſtico ob. Das Lehramt, ſo der Lehrer vor dieſem auf ſich hatte, vertretten nunmehr die hohe Schulen. vi Anm. Cod. Civ. P. 5. c. 19. §. 7. litt. f.

**Primitiae, et Primogenia**, ſind die Gabe, welche der Geiſtlichkeit ſowohl von dem erſten Viehe, als all anderen erſten Gewächſen gebühret. A Decimis diſtinquiren ſich ſolche darinn, daß jene nur einmal, dieſe aber alle Jahr präſtiert werden müſſen. In Teſtomento veteri hatten ſie guten Grund, nicht aber in novo, und, was das Jus Eccleſiaſticum ſcriptum diesfalls mit ſich bringt, iſt ſchon längſt in Deſuetudinem gekommen. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 27. n. 3. litt. a.

**Primogenitur** iſt eine Succeſſionsordnung, daß nur die Erſtgebohrne allein ſuccedieren ſolle. vi Cod. Max. P. 3. c. 19. §. 9. ſiehe Fidei commiſſum Familiae.

**Primogenitur-Recht** in Bayern. Albrecht der 5te Herzog in Bayern war derjenige, welcher mittels ſeiner ab Imperatore confirmierten Verordnung vom 11. April 1578 zum Grund der Erſtgeburt in Bayern den Grundſtein legte. Herzog Wilhelm inhaerierte derſelben ſowohl durch den mit ſeinem Herrn Bruder in annis 1580 et 88. Authoritate Caeſarea gemachten Verträgen, als per Teſtamentum vom 15. October 1597. und endlich wurde all dieſes auch von dem Churfürſten Maximilian I. per Teſtamentum von 1. Februar 1641, vi Codicillum von 5. Juny 1650 mit verſchiedenen Zuſätzen erneuert, und beſtättiget. Bayer. St. R. P. 3. §. 121. litt. b. Bey der mittlerweil darzugekommenen Chur-

würde

würde beruhet die Hausprimogenitur nunmehro auf den dreyfachen Grund, nämlich auf gemeldt voralterlichen Diſpoſitionen, auf der goldenen Bulle, und der in die 200 Jahr her unverrückt beybehaltener Hausobſervanz, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß ſelbe nicht nur Alberti V. ſammentlicher Verlaſſenſchaft, an Mo- et Immobilibus, Cor- et Incorporalibus, ſondern auch die ſeitherige Neacquiſita in ſich begriffe, wie es der Natur und Eigenſchaft dergleichen Univerſal-Primogeniturn ſammt dem hieſig- und allgemeinen Herkommen aller Churhäuſer mit ſich bringet. ibi litt. c. Jene Acquiſita, welche Churfürſt Maximilian der erſte gemacht hat, nämlich Mindelheim, Wieſenſteig, Winzer, und Mattigkofen, ſammt den Degenbergiſchen Gütern, und der obern Pfalz ſind der Primogenitur durch obverſtandenes Teſtament, und Codicil ſelbſt ausdrücklich einverleibt worden. Wilhelmus V. that ein Gleiches mit allen Hausexſpectanzen in dem Pacto, welches obverſtandnermaſſen zwiſchen ihme, und ſeinem Herrn Bruder Ferdinand ao. 1588. getroffen, und a Rudolfo Caeſare anno 1589 confirmiert worden. Mit dem übrigen, was erſt Ferdinandus, et Maximilianus 2dus acquiriert haben, diſponierte zwar keiner von beeden Churfürſten, nichtsdeſtoweniger blieb auch dieſes her und her bey der Primo Genitur, ohne daß ſich die nachgebohrne Prinzen davon participieren zu wollen, jemals hätten beygehen laſſen. ibi litt. d.

Princeps. Jure Minorum gaudieren auch andere Perſonen, inſonderheit Perſonae fictae vel myſticae, ſo ſich ſelbſt nicht vorſtehen können, z. B. Kirchen, milde Stiftungen, Waiſenhäuſer rc. und approbierte Communitäten, Corpora vel Collegia, denen auch der Fiſcus

vel Princeps, ſo weit dieſer als Caput Reipublicae zu conſiderieren kommt, ebenfalls beygezählt wird. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 36. n. 8. litt. a. b. Fürſten und Regenten ſind ebenfalls öfter pro Privatis zu achten, und zwar in Kontracten, Teſtamenten, Vormundſchaften, Vermählungen, Familiengeſchäften, und dergleichen. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 7. Eine Praeſumption erwachſet auch aus dem Decreto Judiciali, noch vielmehr aus der landesherrlichen Confirmation, quae enim coram Principe geſta ſunt, nullam admittunt Diſputationem, ſed ex ejus Authoritate pleniſſimum Robur accipiunt. Anm. cit. P. 2. c. 1. §. 6. n. 7. litt. e. ſiehe auch Fiſcus Jus privatum Principum, et Landsregent.

Principal haftet in Wechſelſachen für den Factorn nicht, wenn ſolcher auf ſeinen eigenen Namen, oder Ordre Gelder diſponiert hat, vi 1785ſte Wechſelgerichtsordnung §. 13. und eben ſo wenig für einen Bedienten, wenn ihme ohne ſeinem Wiſſen, oder vorläufiger Recognition Geld oder Waaren ausgefolgt worden wären. ibi. Außer er hätte ſeinem Bedienten die Vollmacht zu negocieren gerichtmäßig ertheilt. ibi.

Prioratswahlen gehen nur allein durch die Geiſtlichkeit, und werden die Kloſter Obern durch die Wahl nicht erſetzt, ſondern nur von dem Ordensgeneralen, oder Definitoribus denominiert. vi Anm. ad Cod. Civ. P. 5. c. 19. §. 5. litt. i. et Generale von 6. October 1774.

Priorität der Gläubiger, ſiehe Concursprozeß.

Prioritätsrecht, vide Klaſſen in der Gand.

Prioritätsurtheil. In dieſem ſoll 1mo der Richter jedem Gläubiger praeſtitis praeſtandis die gebühren=

de

de Stelle nach dem Cod. Jud. c. 20. ohneracht, daß etwann aus Verſtoß eine andere von ihm begehrt worden, anweiſen. Cod. Jud. c. 19. §. 15. n. 1. Und wann die Statuta loci, wo die eingeklagte Schuldobligation, oder der Kontract errichtet worden, mit denen Statutis Loci, wo der Concurs verhandelt wird, nicht übereinſtimmen, ſo iſt quoad ſolennie Contractus auf die erſte, quoad Jus Prioritatis et Claſſificationis aber auf die letztere Statuta zu ſprechen. ibi cit. n. 2. Zur Publication iſt eine Specialcitation der Creditoren ohnnöthig, der Sentenz ſoll angeſchlagen. und jedem Creditor auf Verlangen gegen Gebühr Abſchrift davon ertheilt werden. ibi n. 3. Die Entſcheidung iſt möglichſt zu beförderen. ibi n. 4. Wegen denen ad ſeparatum verwieſenen Poſten iſt kein Aufenthalt zu machen; ſondern dieſe einsweilen in die gehörige Klaſſe mit dem Quanti-Betrag zu ſetzen. ibi n. 5. Wenn die Statuta Loci condicti mit dem Geſetz des Orts, wo der Concurs formiert wird, nicht übereins kommen, ſo iſt quoad ſolennia Contractus auf die erſte, quoad jus Prioritatis aber auf die letztere zu ſprechen. Cod. Jud. c. 19. §. 15. n. 2.

**Privatum**, von Actionibus privatis, vel publicis, ſiehe Publicum, von dem Jure Privato - Jus Privatum, von Rebus privatis, Res privatae.

**Privatio Beneficii Eccleſiaſtici.** Hiemit wird das erſtemal Fornicatio ſimplex nicht an Geiſtlichen, ſondern nur mit Arreſt, oder Geld, das 2temal, wann die erſte Buß nicht gefruchtet, mit Gefängniß, oder Relegation, ſohin mit der Depoſition, oder privatione beneficii nicht leicht beſtraft. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 6. litt. a. nur findet dieſe Strafe Platz,

wann

wann der Geiſtliche judicialiter des Ehebruchs geſtändig, oder überwieſen iſt, wie auch Geld, Gefängniß, und willkührliche Strafe. ibi cit. litt. c. et d. vide Depoſitio.

**Privilegierte Orte** ſind Kirchen, Klöſter, Freythöf, fürſtliche Reſidenzen, Luſtſchlöſſer, Veſtungen, Gerichtsſtühle, und dergleichen. Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. litt. t.

**Privilegia** der Kirchen unterſcheiden ſich von der Diſpenſation, ut magis, et minus, indem man per Diſpenſationem gemeiniglich nur quoad unum. vel alterum Actum, per Privilegia aber für beſtändig ab Obſervatione Legis befreyt wird. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 46. n. 2. litt. a. Die Confirmation der Privilegien giebt kein neues Recht, ſondern nur des bereits gehabten eine neue Beſtättigung. ibi litt. b.

**Privilegien** kann die Landesherrſchaft ertheilen, Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 16. n. 1. können auch inner 30ßig Jahren per Praeſcriptionem erlangt werden. ibi n. 2. Real-Privilegien gehen auch auf die Succeſſion, ibi n. 4., und heißt im eigentlichen Verſtande das Privilegium eine Befreyung vom Geſetz. ibi. Anm. n. 1. Die Clauſula motus proprii, oder aus eigener Bewegniß, welche den Freyheitsbriefen öfter einverleibt wird, ſoll mehr dem Kanzleyſtylo als der Intention des Concedentis beyzumeſſen ſeyn. ibi. Privilegien, per falſas Preces erſchlichene, nutzet die Clauſula: ex certa Scientia, wegen der Exceptionem Sub- et Obreptionis nichts. ibi cit. Perſonal-Privilegium erſtrecket ſich nur auf die Perſon, wie z. B. Privilegium und Beneficii competentiae, vel Moratorii. Anm. Cod. Max. cit. n. 3., et Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 6. et §. 12. n. 9.

ſind

ſind aber auch die Erben mit hierinn benennt, ſo participieren ſie als primae Conceſſionis davon. ibi Anm. Cod. Max. cit. Ein auf die Sach ſelbſt gehend, das iſt, reales Privilegium, erſtreckt ſich ſammt der Sache auf alle Succeſſores, ibi cit. n. 4. in Dubio wird das aus bloßer Gnad erlangte für Perſonal, das mit beſchwerlichen Titul acquirierte für Real geachtet. ibi n. 5. Zur Beweisniß eines Privilegii iſt die Schrift nicht nothwendig, rathſam aber ſind ſchriftliche Urkunden deſſen ausfertigen zu laſſen. ibi n. 6. Die ohnlimitierte Privilegia, daß ſie nicht ediert werden därfen, werden pro irrationabili, und ſuſpect gehalten. ibi n. 6. Die Uſual-Auslegung eines Privilegii geſchiehet auf die nämliche Weiſe, wie bey Legibus überhaupt. ibi n. 7. Wird jemand die Jagdbarkeit überhaupt verliehen, ſo verſtehet ſich das Privilegium nur allein auf die niedere, nicht auf die hohe Jagdbarkeit. ibi cit. Daher iſt bey der Privilegienauslegung inter Declarationem, Reſtrictionem, et Extenſionem wohl zu diſtinquieren. ibi. In Concurſu Privilegii antiquioris cum juniori hat es hiemit die Limitation, daß dieſes jenem ausweicht; dann hiemit verhalt es ſich nicht, wie mit ordinariis Legibus, ſondern umgekehrt: und wanns eins von beeden Privilegiis ſtärker, entſcheidet das Arbitrium Judicis hierüber. Vorzüglich wird auf das gemeine Beſte geſehen, und das vor ſtärker geachtet, wie das zweyfache, auch das pro Reo, als das pro Actore. Der de Damnovitando certiert, hat allemal Cauſam favorabilem für ſich, der de Lucro captando, ohngeacht er mit einem älter- ſtärker und doppelten Privilegio verſehen iſt, gehet demſelben nach. ibi n. 8. Kein Privilegium wird aufgehoben durch ein Statutum, ſo nach-

folgt,

folgt, ohne ſpecial-geſchehener Erwehnung. ibi n. 9. 10. 11. 12. 13. 14. Des Privilegii kann man ſich ausdrücklich- und ſtillſchweigend begeben. ibi litt. c. Woſern aber das Privilegium dem Publico, oder einem Dritten zum Beſten gereicht, da gehet die Renunciation nicht ſo leicht an. ibi. Gehet die Sache, worauf das Privilegium. gegeben iſt, verlohren, ſo fallt dieß mit hinweg, z. B. bey Minderjährigen Majorennwerdung: Beamten, Dienſtentlaſſung. ibi litt. d. Privilegien gehen nur auf gewiſſen Zeitpunkt. ibi litt. e. Rechtmäſſiger Weis verliehene Privilegien laſſen ſich ſchlechterdings nicht widerrufen. Es ſeye dann die Clauſula auf Ruf, und Widerruf den Freyheitsbrief einverleibt: oder es wird misbraucht, oder die Güter confiſciert, da es der Fiſcus einziehet: oder wegen Strafe des Verbrechens, oder das Privilegium wird geſchmällert, und einem anderen wird gleiches Recht eingeräumt, welches für eine indirecte Schmällerung geachtet wird. ibi. Wer ſich ſeines Privilegii inner 10 Jahren nicht gebraucht, der verliehrt es, es wäre dann in ſelben die Clauſula einverleibt, daß der non Uſus nicht ſchaden ſolle: oder daß die Gelegenheit zum Gebrauch die Zeit hindurch nicht eingeſtellt, oder Niemand präjudicierlich geweſen ſeye ꝛc. ibi. Privilegien, wann ſie confirmiert werden, geben kein neues Recht, und beſtättigen nur das vorige. vi cit. & Anm. P. 5. c. 19. §. 46. n. 2. litt. b. Privilegia zu ertheilen ſtehet dem Kaiſer von Majeſtäts wegen zu. vi allgem. St. R. P. 1. §. 8. litt. b. Und iſt ein Reſervat deſſelben 2ter Klaß. vi deutſchen St. R. P. 2. §. 49. litt. c. & ibi cit. §. 88. litt. e.

Uebrigens verſtehen ſich die von der Landesherrſchaft ertheilte Privilegien nie ſoweit, daß die Landesherrſchaft in ihren eigenen Sachen erſt ein Privilegium um Verfügung der Billigkeit Anrufen, und ſich ihres Gewalts und Hohheitsrechts nicht ſelbſt gebrauchen ſollte, und dårfte. vi Erlåuterung der Stadt Münchneriſchen Privil. de Dato 14. April 1607. p. 9. Der Privilegiengeber hangt nicht von der Gunſt des Privilegiati ab, ob: und in wie weit dieſer ſein Privilegium ſelbſt wieder jenen, der das ihm gegeben, geltend machen wolle. vi eines ans Ordinariat N. wegen einer ohne vorheriger Ordinariats=Begrüſſung ausgegrabenen todten Weibs=Perſon Magdalena Oberſchwaigſtåtterin, ergangenen Reſcripts de Dato 30. Jenner 1770. und Communicats des geiſtlichen Raths vom 7. April eiusdem an Churfürſtl. Hofrath in München. Belangend die Privilegien der Stådt= und Mårkten, wie auch ihr alt gutes Herkommen, und Gewohnheit, wann man ſolche nicht zu weit extendieret, ſollen ungeſchwåcht erhalten werden. vi Mand. über die Landſchaftliche Gravamina von Dato 27. Auguſt 1669. §. 16.

Privilegien der Stadt München, vide München.

Probatio delicti. Sehr ſtark= nicht abgeleint= oder purgierte Indicia ſind zur ordinari Strafe niemalen erklecklich, da es an Leib, oder Leben gehen ſoll, ſondern es iſt hierzu ein vollſtåndig klarer Beweis vonnöthen, durch Bekenntniß, oder gånzliche Ueberweiſung, daß eins von beeden zur Condemnation allwegs hinreicht. vi Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 1. Aus mehr unvollkommenen Proben erwachſt in Zuſammenſetzung keine vollkommene, wie in cauſis

civilibus. ibi Anm. litt. c. Bloſſe Indicia beweiſen das Verbrechen nur conjecturaliter, und ziehen nur höchſtens die Tortur, oder Poenam extraordinariam nach ſich. ibi cit. §. 18. Die Prob wird auſſer der Bekanntniß, oder Ueberweiſung vollſtändig weder durch das Juramentum deciſorium vel ſuppletorium gemacht. ibi n. 1. Briefliche Urkunden, und Schriften, über ſich berühmte mündlich begangene Uebelsthaten, wann gleich die eigene Handſchrift recognoſciert, oder ſonſt bewieſen iſt, ohne nachchfolgender gerichtlicher Geſtändniß der That machten nur ein Indicium proximum, aber keinen vollkommenen Beweis aus. ibi n. 3. Wegen der Notorität, und der obrigkeitlichen Privatnotiz, kann Niemand condemniert werden, ohne Bekanntniß des Delinquentens, oder ohne zur Conviction hinreichend gründlichen Gezeugſchaft. ibi n. 4. Proben durch das Feuer, Waſſer, Loos, oder den Zweykampf ſind nicht mehr paßierlich. ibi n. 5. In Proceſſu accuſatorio wird mit dem Beweis, und Gegenbeweis, wie in Proceſſu civili verfahren: und in Beweis der Unſchuld präcludiert man mit ſo genauer Terminsnahme nicht Jemand: Es werden auch nach publicierter Gezeugſchaft ohne Bedenken weitere Gezeugen admittiert, und dem Beklagten ein tauglicher Advokat, oder Defenſor zugelaſſen: und, da er ſelbſt keinen zu bekommen weis, ſo gar ex Officio zugegeben, um die Acta zu inſpiciren. ibi §. 19. In Inquiſitions-Prozeß aber werden dem ſchon Verhaften weder ein Advokat noch ſchriftliche Exceptiones, Deductiones, und dergleichen mehr zugelaſſen. ibi §. 20. Hierin aber muß der Richter ſelbſt ex Officio all rechtlich zu Guten kommendes für den Inquiſiten vertretten. ibi §. 20. Und all das beobachten,

ten, was in bemeldten §. 20. ſtatuirt iſt, ſonderbar wegen Beweis ſeiner Unſchuld möglich nachforſchen: und die Gezeugen ex officio verhören: und das erſetzen von Amtswegen, was Inquiſit auſſer Acht gelaſſen. ibi n. 3. Sind die Gezeugen ſchon todt; ſo bleibt nichts deſtoweniger dem Inquiſiten allenfalls die Exception der Untichtigkeit gegen ſelbe bevor. ibi n. 4. Die Hauptdefenſion nennt man die Tortur. vi Anm. cit. §. 20. litt. c. Iſt der Beweis nur halb, oder zum Theil gemacht, oder in der nämlichen Maaß entkräftet, ſo kommt es auf die Tortur, oder den Purgationseid, oder auſſerordentliche Strafe, oder Abſolution ab Inſtantia, & Obſervatione Judiciali an, welch alles der richterlichen Ermäſſigung anheimgeſtellt bleibt. ibi cit. §. 21. Bey nicht zu Stande gebrachten Beweis, oder durch völlige Entkräftung des Gegenbeweiſes, erfolgt die Abſolution. ibi §. 21. Die widerlegte Gezeugen ſind nicht pro Falſariis zu achten, ſo lange nicht eine Subornation, oder Corruption, oder andere dergleichen Probsanzeigen ſich hervorthun. ibi Anm. cit. n. 21. litt. c. ſiehe Negativa loci.

Probatio negativa iſt nicht erforderlich, auſſer, wann man ſich darauf gründet, und ſolche annebens durch die Zeit, und das Ort in gewiſſer Maaß einſchränkt, oder ſo beſchaffen iſt, daß mehr eine affirmativa als negativa Propoſitio herauskommt. vi Cod. Jud. c. 8. §. 3. litt. e. Anm.

Probatio plena iſt jene, welche für ſich ganzen Glauben macht, quanta ad Cauſæ Deciſionem neceſſaria iſt. vi Cod. Jud. c. 9. §. 2. litt. a.

Probatio ex oneranda Conſcientia muß inner den präſigierten Termin ſub Poena Juramenti pro recuſa-

to

to habendi angetretten werden. vi Cod. Jud. c. 13. §. 2. n. 9.

Probatio ſemiplena z. E. iſt die Zeugſchaft eines einzigen untadelhaften Gezeugens auſſer gerichtliches Geſtändniß, allgemeine Ruf. vi Cod. Jud. c. 9. §. 2. litt. b. Iſt in Sachen von geringer Präjudiz erklecklich. ibi litt. e. vide Gezeug.

Probatio ſemiplena major, wann mehr als eine halbe Prob gemacht iſt, z. B. durch 2 Gezeugen, davon einer nicht einmal Exceptione major iſt. vi Cod. Jud. c. 9. §. 2. litt. b.

Probatio ſemiplena minor iſt, wann ich nur einen einzigen Zeugen für mich hab, und dieſer nicht einmal omni Exceptione major iſt. ibi litt. h.

Probatio ſuperflui ſchadet dem, der ſie übernommen, nicht, wenn er gleich den Ueberfluß nicht erweiſet. ibi §. 6. litt. g.

Probationes imperfectæ können in Sachen von groſſer Wichtigkeit gegen dem Beklagten nie einen vollſtändigen Beweis machen. ibi. c. 9. §. 2. litt. f.

Prob über den moltigen Mund, iſt abgeſchafft. Cod. Jud. c. 10. §. 13. litt. c.

Prob vollkommene wird durch 2 unverwerfliche Zeugen gemacht. vi cit. litt. b. Ausgenommen in Sachen von geringer Präjudiz, und anderen Fällen, wo auch ein einziger Gezeug eine Prob macht. ibi litt. c.

Prob- und Zeugſchaftsleiſtungen, ſowohl Zeugeneid, als auf Begehren das Juramentum Calumniæ bey geiſtlichen Perſonen ſowohl ein- als anders werden vor ihrer geiſtlichen Obrigkeit abgelegt. vi Cod. civ. P. 5. c. 19. §. 42. n. 24. litt. a.

Prob-

Probreferenten. Dieſen ſolle bey Probrelationen, und Examinibus, das Aufſchlagen geſtattet, und vor gleichgiltig geachtet werden, ob die Frage von ſelben auswendig reſolviert, oder die Reſolutio gleich aus dem Codice und den Annotationibus ohne langen Verzug vorgelegt werden könne, wie dann jeder Commiſſar hinfüro zu dem Ende ſeine Fragen ſchriftlich mitzubringen, und ad Marginem ſodann zu bemerken, daß die Frag mündlich oder ex Codice allegata Pagina beantwortet worden ſeye, oder nicht. vi Sig. den 21. Jenner 1765. Keiner iſt aber mehr zuzulaſſen, er habe ſich dann legitimiert, den dreyjährigen Curs in Ingolſtadt abſolviert zu haben. vi Sig. Int. vom 3. Februar 1775. Worunter die bey einem Advokaten, oder anderwärts hingebrachte Studierzeit nicht eingerechnet werden darf. ibi. Man ſoll auch die Probreferenten zur Ausſtellung eines in Vim Juramenti geltenden Revers anhalten, daß ſie die Probrelation ſelbſt verfaſſen wollen. vi 1779. Hofr. Ord. Art. 6. §. 15. Auch von verſtärkten Commißionen mit aller Schärfe auſſer der Rathszeit examinieren laſſen. ibi. Und in den Gutachtungsberichten anmerken, wie weit ſich Probreferent ſowohl in Jure publico & privato, als in Jure patrio qualificiert gemacht habe. vi Verordnung wegen Beſuchung der Univerſität Ingolſtadt. Dat. vi October 1746. ſiehe auch Advokaten.

Probrelation. In Abſicht auf eine Beamtensſtelle, oder Rathsfunction, und ſonſtigen Dienſt ſoll Niemand zur Ablage mehr zugelaſſen werden. Es ſeye dann bey wirklichen Anſtellungsgeſuch die genugſame Fähigkeit des Canditatens zu der aſpirierenden Dienſtsſtelle zuverläſſig. vi Dekrets vom 19. Juny 1780. Oder es ſeye

ab-

abſonders gnädigſt aufgetragen, und verordnet. vi Decr. vom 22. April 1780. Der Churfürſtl. Hofrath ſoll auch zu Ablegung förmlicher Probrelationen nur diejenige annehmen, ſo wirkliche Hof = und Regierungs=Raths = oder Advokatenſtellen nachſuchen: Die übrige aber, welche nur zuviel Juſtiz = und Cammeralbedienſtungen aſpirieren unmittelbar an die obere Landesregierung, und reſpective Hofkammer zur Cummulativ=Prüfung anweiſen. vi Dekrets vom 19. Juny 1780. Bey Ablegung der Probrelationen ſoll man aber auch die Probreferenten allezeit zugleich in ſolchen Stücken prüfen, die in das Kirchenweſen einſchlägig ſind, Sig. in Conſil. Eccl. den 18. May 1784. & Decretum ſer. vom 22. Jenner 1788. Es wird durch Ablegung der Probrelation noch kein Recht zur Accommodation, ſondern nur daß Zeugniß, wie weit man ſich befähiget habe, erlangt. vi Decr. vom 3. October 1783. Jene, welche ihre Studia juridica zu Jngolſtadt, oder Heidelberg abſolviert haben, ſind dahero bey den Juſtiz=Dicaſteriis unbedenklich zur Probrelation, und ad Examen zuzulaſſen. ibid. Das letztere ſoll aber auch mit aller Schärfe und Unbefangenheit vorgenommen, und das hierüber abhaltende Protokoll ſamt der Relation bey der Regiſtratur aufbehalten werden. ibid.

Prozeß. Dieſer beſtehet a Citatione in Fortgang bis zum Spruch. Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 9. litt. b. Wann eine Parthey ſtirbt, wird der Prozeß nicht mehr reaſſummiert. Cod. Jud. c. 3. §. 9t n. 3. Von dem Prozeß kann man abſtehen, wann der Gegentheil dadurch ſatisfaciert iſt. ibi §. 9. Anm. litt. c. Der Prozeß hört von der Zeit des letzten Judicialactus durch die Verjährung von 40 Jahren auf. Cod. Jud. cap. 3. §.

9.

9. n. 5. Prozeß ſollen bey allen Untergerichtern mit perſönlichem Vorſtand mündlich ad Protocollum kurz inſtruiert werden. vi Mand. vom 16. Aerntemonat 1779. p. 3. Es wäre dann Sache, daß die Partheyen ſelbſt die ſchriftliche Inſtruktion, oder beſondere Umſtände den Schriftenwechſel forderten. ibi. Das Protokoll ſollen die Partheyen unterſchreiben: oder, wann ſie deſſen unkündig, von ihren Anwälden unterſchreiben laſſen. ibi. Auch bey Juſtizdikaſterien ſoll in Injurien, und anderen geringen Händeln, wo die Hauptſumme, oder Werth derſelben nicht 100 fl. beträgt, kein Schrift-Wechſel geſtattet, ſondern gleich nach eingereichter Klagſchrift eine Commiſſion unter den Theilen angeſetzt, und die Sache dabey Summarie behandelt werden. ibi. Sonſt ſtehet jedem Kläger frey, ob er mit ſeiner Klag in Judicio ſummario, oder Ordinario anbünden wolle. vi Mand. vom 1. May 1750. p. 1. Er hat aber das einmal erwählte zu Ende zu bringen, und nach Endigung deſſen zu dem anderen keinen Recurs mehr. Es ſeye dann Judicium ordinarium poſt finitum Summarium ſchon vor ao. 1750 wirklich angefangen geweſen. ibi.

Prozeß wider die Churfürſtl. Aemter. Sonderbar in Gnaden, und willkürlichen Sachen ſind bey den Juſtiz-Dicaſteriis nicht anzunehmen. Es ſeye dann der Hofkammer Conſens ad Litigandum vorhanden. Reſolut. vom 8. Febr. 1716. und eben ſo wenig in denen für die Landesherrſchaft bereits erkannt, und klaren Rechten. vi Reſolut. vom 17. Jenner. 1716.

Prozeßform in Wechſelſachen. Solle nach der 1785. Wechſelordnung. c. 3. §. & ſequentibus geführt, und hiernach ſich geachtet werden, wovon ſeines Orts ſchon dieſerwegen das Behörige vorkommt. vide Klag-Libell.

**Prozeß-Formalitäten in der Maut- und Pollizeyfreveln, und Confiſcationsfällen.** Hat die obere Landesregierung, welcher in allen 5 Rentämtern nicht nur die Oberaufſicht zuſtehet, ſondern auch in zwoter, und letzter Inſtanz ausſchlüßig aller anderen Stellen die weitere Erkanntniß gebührt, in der nämlichen ſchicklichen Art zu beobachten, wie ſie bey Mautvorfallenheiten, Mautfreveln und Confiſcationen in der Maut- und anderen nachgefolgten Verordnungen vorgeſchrieben ſind. vi Patenten-Mandat. vom 16. Weinmonats 1788. p. 24.

**Prozeß in Pollizey- Forſt- oder Landkulturs-Gegenſtänden.** Sind die Partheyen gleich ohne nothwendiger Inſtruierung der Akten a Limine Judicii ab- und an die Churfürſtl. hohe obere Landesregierung, als der darzu eigentlich beſtellt obriſten Pollizey, und Kultursbehörde, bey vorkommenden derley Irrungen aber, welche nicht blos ſtändiſche, oder Unterthans, ſondern Churfürſtl. Cammeralwaldungen betreffen, zu der Churfürſtl. Hofkammer der Verbſcheidungwillen zu verweiſen, woſelbſt die zweckmäſſige Weiſung ertheilt werden wird. vi General-Mandat. vom 3. März 1789.

**Prozeßſachen.** In dieſen ſollen ſich die Partheyen lediglich an die ordentlich immatrikulierte Hofgerichtsadvokaten wenden, und durch unerlaubte Douceurs-Verſprechungen die Zahl der Winkelagenten nicht ſelbſt vermehren. vi Verord. vom 12. November 1783. Sonderbar ſollen fremde Partheyen jedesmal einen recipierten Advokaten, als welcher im Sulzbachiſchen für die Expeditionen zu haften verbunden bleibt, die Vollmacht ertheilen, und ſothanes Mandat ihrem erſten Einlangen mit beylegen, auſſer deſſen aber auf ihr Geſuch

keine

keine Reſolution gewärtigen. vi Sulzbach. Verord. von 16. März 1782.

In Wecheſelſachen, wo es meiſtentheils auf die Tentierung eines Vergleichs ankömmt, ſoll die Partey den recipierten Wechſelgerichts-Advokaten auch allzeit mit einem Specialmandat verſehen. 1785. Wechſelgerichtsordnung c. 6. §. 2.

Proceſſionen, ſiehe Stollordnung.

Proceſſus Appellationis, vide Apellations-Proceſs.

Proceſſus Executivus, hat bey verbrieften, und liquiden Schuldforderungen ſtatt. vi Cod. Jud. c. 3. §. 3. n. 5. Wird die Klag nicht ad Excipiendum communiciert, ſondern gleich eine Productions-Commiſſion angeſetzt, ibi. werden keine Exceptiones zugelaſſen, als ſolche, die rechtserheblich, und liquid, oder in continenti liquidierlich ſind. ibid. Begreift jene beſonders, ſo das Jus probandi auf den Kläger ſchieben, wie z. B. jene ſind Exceptio non impleti Contractus aut non numeratae Pecuniae. ibi litt. c.

Proceſſus ordinarius, ſiehe ord. Prozeß.

Proceſſus Summariſſimus, ſiehe Summariſſimus Proceſſus.

Proceſſus Informativus. Dieſer iſt, da der Richter vor Anfang des Prozeß Bericht, und Gegenbericht abfordert. Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b.

Proceßmängel mildern in Criminalibus die ordentliche Strafe, wenn die Prob dadurch in Zweifel geräth. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 24. Es iſt kein Landesregent an die Prozeßformalien gebunden, aber rathſam, daß derſelbe auf ſelbe ſehe, indem derſelbe ſich bey ſeinen Unterthanen widrigens gar leicht dadurch in

den Verdacht einer Tyraney verſetzen dürfte. Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 8. litt. b. Proceßmängel entkräften regulariter die Bekanntniß. vide auch Nullitaet.

Proceßunterſchied iſt wenigſt nach gemeinen Rechten zwiſchen geiſt- und weltlichen Gerichten keine große Differenz. vi Cod. Civ. P. 5. c. 19. §. 42. n. 20. und ſollen aber die Streitigkeiten, in geiſtlichen Sachen ſub Paena Avocationis Cauſae längſt inner 2 Jahren geendigt werden. ibi litt. c.

Proceſſionen öffentliche mögen die Regierungen, wenn in Neceſſitate publica Periculum in Mora iſt, auch ohne Vorwiſſen des Ordinariats veranſtalten, dergleichen Anordnungen ſodann die Geiſtlichkeit in Fine finali jedesmal nachzuleben hat. vi Reſolut. von 15. Juny 1733. Man ſoll aber ſolche Proceſſionen vorzüglich ad Eccleſiam principalem aufſtellen, und dabey die von der Geiſtlichkeit circa Modum, und dergleichen abgebende Erinnerungen billich reſpicieren. ibi. Alle neue öffentliche Proceſſionen ſind durch das Mandat von 14. Jäner 1785. p. 10. verbothen: und die neuburgiſche Verordnung von 29. September 1780. geſtattet ebenfalls keiner Gemeinde mehr an denen abgewürdigten Feyertagen, oder gar einem Werktag aus eigener Willkühr eine Proceſſion anzuſtellen. cit. p. 2. Die Sprüche, Herumreiſſungen, und dergleichen Unförmlichkeiten bey Charfreytagsproceſſionen ſind abgeſchaft. vi Reſolut. von 31. März 1770. Die Masquierte Reitereyen, und Vorſtellungen mit lebendigen Perſonen, entweder auf Triumphwägen, Tragbühnen, oder zu Fuß, dann die Verkleidungen der Bauernburſche und Bürgersſöhne zu Soldaten, an Orten, wo keine ordentliche Bürgerkompagnien errichtet ſind, will das Decret vom 8. Juny 1781. auch abgeſchaft

ſchaft haben, bey allen ſowohl Fronleichnams= als anderen Proceſſionen in München, und auf dem Lande, die Bruderſchaften, und Genii aber ſind davon ausgenommen. ibi.

Proclama, vide Edictalcitation.

Procuratores, Vorſprecher, Sachwalter bey Gericht, aller Orten, und zwar derer Aufnahme bey den Landgerichtern ſtehet dermal der churfürſtl. hohen obern Landesregierung privative zu. vi Decrets von 28. Septemb. 1782, et Hofrathsordnung de ao. 1779. Art. 3. §. 15. Ehemals aber dem churfürſtl. Hofrath. vi Hofrathsord. de anno 1750. Art. 3. §. 15. Die Prüfung beſtehet in einem Examine Practicum, auch einen Rechtshandel ad Protocollum zu inſtruiren, einer Appellationsſchrift-Abfaſſung. Hofrathsord. von 1779. Art. 3. §. 15. Bezahlen jedoch für die Prüfung nur den 3ten Theil vom Tax der Advocaten, und Unvermögliche gar nichts. ibi. Bey kleinen Gerichtern ſoll man ſie nicht mehr anſtellen. vi Mand. von 23. Weinmonats 1780. pct. 8., und bey gröſſern ſoll man ſie nur gegen Bezug der Taxordnungsmäßigen Gebühren beybehalten. vi Mand. von dato 29. July 1779. p. 5. Dieſe Gebühren ſind ihnen gänzlich abgeſchaft. ibi cit. p. 1. &c. Keiner Parhey ſoll man die Procuratores aufdringen, ſondern denenſelben freyſtellen, ob ſie ſtatt deren einen Advokaten gebrauchen wollen. vi Mand. von 23. Weinmonats 1780. p. 8. Ihren Dienſt ſollen ſie denen Partheyen getreu leiſten, nach Nothdurft, und ihren beſten Verſtand, fleißig alles vortragen, rathen, und handeln, weder Falſchheit, Unrecht, Verzug brauchen ꝛc. vi Stadt= und Markts-Inſtr. von 1748. p. 6. Die Münchneriſche Stadt-Procuratores dürfen in Sachen, die hierortige Bürger-

ſchaft

ſchaft betreffend, nicht nur in Appellationsſachen patrociniren, ſondern auch bey Dicaſterial-Kommiſſionen erſcheinen. vi Reſolut. aulico von 25. May 1787. Die daſelbſt hinlänglich beſchäftigt, und beſondere Emolumenten habende dürfen nur diejenige Partheyen bey dem churfürſtl. Hofrath und Reviſorium ſelbſt vertreten, welche ſie bey erſter Inſtanz, beym Magiſtrat allda zu vertretten haben. vi Verord. von 3. Auguſt 1799. Ermeldten Procuratoribus iſt gemäß weiteren höchſten Entſchlieſſung von 21. Dezember 1799. weiters bewilliget, die Münchner Bürger bey den churfürſtl. Landesſtellen forthin zu vertretten, doch mit dem Auftrag, die bereits übernommenen Prozeßſachen, und Curatoreyen fremder Partheyen in Zeit einer Jahresfriſt zu beendigen, und nach der Reſolut. von 17. September 1757. Gebührt die An- und Aufnahme der Gerichtsprokuratoren den Rentmeiſtern privative, jedoch ſo, daß er ſolche allzeit gleich zum Hofrath einberichte, woſelbſt die Beſtättigung auch weder aufgehalten, noch ohne erhebliche Urſach difficultirt werden ſolle. vi Reſolut. vom 17. Dezember 1751. Die Prüfung der Prokuratoren, oder Oberamts-Advokaten bey denen Regierungen Neuburg, und Sulzbach iſt nur nach der beſonders erlaſſenen Normalverordnung vorzunehmen. vi Reſol. Sermi. von 17. Jäner 1786. ad Art. 3. Es iſt auch die Aufnahm derſelben annoch der höchſten Stelle vorbehalten. ibi. Und werden nur jene dazu angeſtellt, welche nach vorſchriftmäßig geendigten Studien, und zurückgelegten Kanzley- und Amts-Praxin von einer Regierungs- und Hofkammerkommiſſion für tüchtig befunden worden. ibi p. 4. Bey denen neuburgiſchen Hauptämtern, als zu Höchſtätt, Monnheim, Hipoltſtein, werden

nur

nur jeden Orts 2, dann im Nordgau, nebſt denen in Burglengenfeld ſchon vorhandenen, zu Hemau ebenfalls 2 angeſtellt. vi Reſolut. Sermi. von 19. October 1786. Es hat aber mit ihrer Anſtellung nicht die Meinung, daß ſie bloß von dieſer Stelle leben, und für beſtändig bleiben ſollen, ſondern nur, daß die hierzu angeſtellte junge Leute nach zurückgelegten Kanzley- und Aemter-Praxi bey noch nicht vorhandener Advocatie-Erledigung anſtatt müßig, und ganz ohne Verdienſt zu ſeyn, dieſe Gelegenheit als eine weitere Stuffe der Befähigung, nebſt einigen Geldverdienſt benutzen können. ibi. Der Bauersmann hat dabey die vollkommene Freyheit, ſich derſelben zu bedienen, oder nicht. ibi. Und denen Procuratoren ſelbſt iſt die Schriftverfaſſung an die churfürſtl. Landesſtellen, und an die Regierung nur unter Legaliſierung eines Advokatens ad exhibendum, ſubſcribendum, et pro Inſinuatione geſtattet. ibi. et Verord. de dato 3. Auguſt 1799. Die Stadt- und Marktsſchreiber laſſet man zur Prokuratur nur alsdann zu, wann kein Practikant darzu vorhanden, oder derſelbe nebenbey anzuſtellen die Zahl geſtattet. ibi. Die bey mehreren Pfleggerichtern zugleich Angeſtellten dürfen jedoch denen Partheyen keine Reiſekoſten extra aufrechnen. vi Decr. vom 12. May 1787. Dagegen iſt auch jedem Prokurator, oder Oberamts-Advokaten unbenohmen, auf der Partheyen beſonders Vertrauen und Begehren bey anderen Gerichtern, als wo er angeſtellt iſt, den richterlichen Beyſtand zu leiſten, und in dieſem Falle ſich auch die Reiſekoſten vergüten zu laſſen. ibi. Es ſollen Prokuratores bey Kaſſationsſtraffe über bezahlte Intereſſien, vergüte Nachläſſe, und Vorſpannsgelder keine Atteſtate ausſtellen, oder unterſchreiben, bis ſie nicht über die

Be-

Bezahlung vollſtändige Einſicht genommen, oder von dem Percipienten ſichere Nachricht vernommen haben. vi Decrets von 23. November 1793. Dagegen gebührt ihnen vor ſolche Bemühungen ab jedem bezahlten Gulden 1 kr. miteinander, jedoch von 30 kr. nur 2, und von 15 kr. 1 dl. dergleichen, von nicht vollen 15 kr. aber gar nichts. ibi. Die nämliche Remuneration verſteht ſich auch auf die Hofanlags= wie auf die Steuernachläſſe. vi Decr. den 13. May 1796. vide Advocat.

Procuratores falſche, wann ſie qua Anwäld auftreten, und nicht ſich legitimiren können, ſind abzuweiſen. vi Cod. Jud. c. 7. §. 1. Zugelaſſene cauſieren eine Nullitaet. ibi. ſind zu beſtrafen, und in die Unkoſten zu condemnieren. ibi. Auf nachfolgende Ratification, oder wann von Gegentheil nicht hierwieder proteſtiert wird, beſtehen ſelbe rechtskräftig. ibi.

Prodigus, vide Verſchwender.

Proditio, ſiehe Verrätherey.

Producent eines Documents wird in Caſu Diffeſſionis nicht gleich pro Falſario gehalten, muß aber den Inhalt des Documents auf eine andere Art beweiſen. vi Cod. Jud. c. 11. §. 8. litt. b.

Producte inländiſche, Fabrikaten, und Waaren ſind, (wenn nicht durch Krieg alles Gleichgewicht im Handel geſtöhrt wird) nicht nur ungehindert ins Ausland gehen zu laſſen; ſondern auch nur nachfolgende inländiſche Producten mit einer beſtimmten Eſſito-Gebühr inskünftige zu belegen. Als: Butter und Schmalz pr. Centner 2 fl. 30 kr. Getreid, Korn, Weiz, Gerſte, und Haber, pr. Münchner=Schäffel, als lang der gegenwärtig hohe Getreidpreis beſtehet, indeme eine zu hohe Ausfuhrgebühr dem Ackerbau nachtheilig ſeyn würde, 1 fl. 40 kr.

vi

vi Gen. Mand. von 7. Dezember 1799. p. 7. ſiehe auch Holz, Viehe, Pferd, Ochſen, Rinder, Kühe, Kälber, Schafe, Hämmel, Böcke, Geis, Kitze, Lämmer, Schweine.

Producten, welche bisher außer Lande zu bringen verbothen geweſen, und in der Mauth- und Accisordnung de anno 1765. litt. c. beygefügten Anzeige benennet, nebſt allen übrigen, ſo ſeither der Sperre unterworfen worden, ſind gemäß gnädigſten Reſcripts dd. 16 et 21. Auguſt 1799ter Kundmachung vom 1. Octob. der Sperre befreyet in den herobern Staaten, müſſen aber hievon die gewöhnliche Mauth- und Accisgebühren beſtritten werden.

Producten rohe, ſiehe Handwerker, Ausfuhr der Producten.

Production. Hier iſt zu beobachten, daß man gleich allezeit Abſchriften beylege. Cod. Jud. c. 11. §. 5. n. 1. Die Productio ad perpetuam Rei Memoriam hat nicht leicht Platz, doch kann ſolche geſchehen, wenn ſonſt Gefahr des Documents vorhanden iſt. Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 5. litt. k. vide auch Documenta.

Productio Documentorum originalium, vide Documenta.

Productio realis, vide Documents-Production.

Productio realis Teſtium, ſiehe Beweis.

Profeſſio. Unterſchied zwiſchen Handwerken, und andere Profeſſionen. Kunſt wird bey jedem Handwerksmann erfordert. Künſtler in ſpecie aber werden nur genannt, welche keine gemeine, ſondern frey- und diſtinquierte Künſten tractiren, und ſich nicht Meiſter, ſondern Lehrherrn, Lehrprinzen, oder Prinzipalen zu nennen pflegen, auch in keiner Lade, oder Handwerkszunft

bey-

beyſammen ſtehen, ſondern jeder nur für ſich ſelbſt lebt, und die Lehrbriefe unter ſelbſt eigener Fertigung ertheilt, z. B. die Maler, Kupferſtecher, Münz = und Siegl= ſchneider, Buchdrucker, Bildhauer, Juweliers, Apothe= ker, Thurner, Trompeter, Jäger, Gärtner, deutſch= und lateiniſche Schulmeiſter. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 26. litt. b. Jene, welche die Jugend in Leibs= und anderen adelichen Künſten unterrichten, werden Exer= citienmeiſter genannt. Z. B. Fecht = Tanz = Sprach= Stallmeiſter, Bereiter, Muſikanten und Virtuoſen. ibi d. Unter die Profeſſiones, welche noch geringer als die Handwerke geſchätzt ſind, zählt man die Schleifer, Pech= ler, Saliterſieder, Beſenbinder, Kohlbrenner, Meß= ner, Todtengräber, Häuslräumer, oder Privetſäuberer, Schweinſchneider ꝛc. ibi. e.

Profeſſioniſten neuere Aufnahme, ſtehet keiner Ob= rigkeit ohne Regierungsbewilligung mehr zu. vi Reſolut. von 4. November 1791.

Profeſſioniſten, welche levem Maculam nach ſich ziehen. Der Schandflecken, welcher von der bedenkli= chen Geburt, ſchlecht = und verächtlichen Profeſſion, übel beſchrieenen Sitten, und Handlungen zugezogen wird, heißt levis notae Macula. Sie iſt zwar von der Infamia Juris, et facti ſowohl quoad Cauſam, als Effectum in verſchiedenen Stücken unterſchieden, kommt aber mit ſelber darinn übereins, daß der Befleckte nicht nur von Würden und Ehrenämtern ausgeſchloſſen, auch unter den Handwerkern, und nach der Geſtalt der Mackl unter gemeiner Soldateſca nicht einmal gelitten wird. Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 29. §. 2. litt. a. b. Von geiſtlicher Ordens = Profeſſion, ſiehe ord. Religionis.

Profeſſionen ſollen fleißig unterſuchet werden, was für einige in Städt- und Märkten überſetzt, oder an welchen etwann ein Abgang ſeye. 1774. Rentmeiſteriſche Juſtr. p. 46. Nützlichere Profeſſioniſten ſoll man in die Städt und Märkte zu ziehen trachten, und ſolche nicht mit Tagwerkern und Beyſitzern überſetzen. ibi. Jene, welche bey ihrer kündigen Profeſſion erkranken, beſchädiget, zur Arbeit und eigenen Verpflegung untauglich werden, wann ſie nicht ſchon das Domicilium erlangt, ſind nur in ihrem Geburtsort zu verpflegen. Erneuerte Bettlord. von 3. März 1780. p. 10. et 27. July 1770. p. 9. Soldaten iſt zum Schaden der Bürgerſchaft in denen Städt- und Märkten keine Profeſſion zu treiben erlaubt. Quartier- und Marſchreglem. de anno 1779. Art. 3. §. 4. Zu Ablegung der Ordens-Profeſſionen ſollen die Obere ihre Untergebene vor dem 21. kompleten Jahr ihres Alters nicht zulaſſen. vi Mand. von 2. Nov 1769. p. 1. ſchlechte Profeſſion macht auch zur Gezeugſchaft untüchtig; als wie Juden, Unglaubige, Ehrloſe erklärte, Geächtete, Excommunicierte, Meineydige, Verbrechens willen Condemnierte, oder unter der Inquiſition ſtehende Perſonen ſind. Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 9. n. 4 et 7.

Profeſſor Publicus, vide Academie.

Profeſſores, und Obere auf hohen Schulen, und Lycäen, und dergleichen ſollen nicht geduldet werden, welche geheime Verbindungen, oder ſolche Orden bilden, bey Dienſt- oder Amtsverlurſt. vi Mand. von 4. November 1799.

Profeſſores. Jene aus Klöſtern, wenn ſie aus eigenen Vergehen dimmittiert werden, haben nicht nur Exclusivam bey Prälatenwahlen, ſondern können auch nicht einmal weit mindere Aemter ihres Stifts, oder Kloſters be-

begleiten. vi Decr. von 20. Sept. 1794. Die Profeſſores der Militärakademie, wenn ſie nicht in dem Akademiegebäude ſelbſt wohnen, ſind lediglich der Civiljurisdiction unterworfen. vi Decr. von Februar 1791. Der Profeſſoribus Dienſtbothen in München ſtehen unterm Hofoberrichteramt. vi Reſcr. Sermi. von 10. September 1790. p. 12.

Profeſſores ſind einzuſchränken, damit einer dem andern ſein Handwerk nicht niederlegt, und die Nahrung entziehet. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 5. und ſind verſchiedener Gattung. ibi litt. b. Die Benennung deren ſteht dem Landesherrn zu. ibi c. hauptſächlich ſiehet man bey Beſtellung deren auf Geſchicklichkeit, Fleiß, Religion, und wohlanſtändige Sitten. ibi. d.

Profoſenjungen, oder Steckenknechte ſind ſeit dem Jahre 1788 als ehrlich erklärt. vi Special-Entſchlieſſung $\frac{10}{12}$ September anni ejusd.

Prohibendi Jus in communione, et Regula in pari Cauſa melior Conditio Prohibendis. Was einſeitiger weis von einem oder anderen verfügt wird, das muß er auch auf Begehren wiederum ab- und alles in priſtinum Statum wieder herſtellen, wann anders durch die einſeitige Verfügung der gemeinſchaftlichen Sache, oder denen übrigen Theilhabern Ungelegenheit, oder anderer Nachtheil zugehet. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 16. n. 3. litt. a. In Gerichtshändeln laßt man zwar einen Condominum ſtatt der andern ex Mandato praeſumpto zu. Cod. Jud. c. 7. §. 5. n. 4. er muß aber die Ratification von den anderen beybringen. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 16. n. 3. litt. b. Ein Handelsmann hat gegen jene, welche nicht gleiches Recht gegen ihme er-

erlangt haben, das Jus prohibendi, in Kraft deſſen er ihnen den Verkauf der nämlichen Waare per implorationem officii Judiciis alldort niederlegen laſſen kann. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 4. litt. b. Bey Handwerken iſt das Jus prohibendi ſehr beträchtlich, kraft deſſen nicht nur jedes Membrum in Particulari, ſondern auch die Zunft in Corpore, allen Extraneis, ſo nicht dahin gezünftet ſind, in den zu ihrer Zunft gehörigen Sachen die Arbeit, und das Gewerb inner dem derſelben angewieſenen Stadt, Markt, oder andern Bezirk verbietten, und niederlegen laſſen kann. id eſt Arbeit und Gewerb, dann das jeder nur zu ſein, oder ſeiner Domeſtiquen eigenen Gebrauch, Geſundheit, oder Beluſtigung, nicht aber auf Gewinn oder Gewerb verfertiget, das iſt unverwehrt. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 18. litt. f.

**Projiciendi Jus**, vel protegendi, ſiehe Servitus, oder Dienſtbarkeit.

**Prolongation** kann geſucht werden aus erheblicher Urſach vor des Termins Ausgang. Cod. Jud. c. 6. §. 16. n. 5. Die erhebliche Urſachen kommen ad Arbitrium Judicis an. Anm. cit. ibi litt. b. Juramentum calumniae vor Erlangung einer Prolongation, muß auf Begehren praeſtiert werden. Anm. ibi cit. litt. e. Die Prolongation wird regulariter von dem Tage an gerechnet, da der vorige Termin exſpiriert iſt. Cod. Jud. c. 6. §. 16. n. 6. Wenn der Richter auf die gebettene Reſolution weder ja noch nein ſagt, kommt zu diſtinguiren, ob der Richter nach der Hand das Prolongations-Geſuch vor billich findet, oder nicht; erſten Falls iſt die Prolongation tacite accordiert, jedoch niemals anderſt als a Die elapſi prioris, andernfalls nicht, und iſt viel-

vielmehr ſtrafbar. Anm. ad Cod. Jud. c. 6. §. 16. n. 5. litt. e. Wann die Friſt des Termins verſtrichen, ſoll der Richter von Amtswegen nicht fürſchreiten, ſondern allförderſt die Contumacial-Klage erwarten. Cod. Jud. c. 6. §. 16. n. 3. und folglich einen abgekürzten Termin von 8, oder 14 Tägen unter Androhung der Contumaciae bedeuten. ibi.

Promulgatio Legis, vide Lex.

Propolationen, vide Agentien.

Propolium, vide Für- oder Vorkauf, Aufkauf.

Propogatio, ſiehe Forum propogatum.

Propoſitiones, vide Relationes, Repropoſitiones.

Proſpectus Servitus, vide Servitus.

Protections-Brief. Hiefür wird von einer geringen, unvermöglichen Perſon 10 fl., von einer höheren, und vermöglichen 20 fl. Tax bezahlt. vi Hofrathstax-ord. de dato 24. Jäner 1759.

Protectorium iſt eines der kaiſerlichen Gerechtſamen 1ſter Klaſſe, als einen Cardinalen als Protectorum Germaniae, und bey der Rota romana einen Auditorem deutſcher Nation zu ernennen. Deutſch. St. R. P. 2. §. 49. litt. b. Reichsſtändiſche Unterthanen können ohne Bewilligung ihrer rechtmäßigen Obrigkeit, und Landesherrſchaft von keinem andern Reichsſtand, noch weniger von einer auswendigen Macht in Schutz- oder Protection genommen werden, wegen nach ſich ziehenden Aufruhren, ſogar der Kaiſer als Reichsſchutz- und Schirmherr giebt ohne vorläufige Vernehmung ihrer Obrigkeit keine Special-Protectoria. ibi. cit. §. 97. litt. c.

Proteſtanten Juramentum muß geſchworen werden auf das Evangelium, mit den Worten: So wahr mir

Gott

Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium, Anmerk. ad Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 10. litt. d. vide Corpus Evangelium Religion.

Proteſtantiſch= und katholiſche Perſonen dårfen ohne Glaubensverånderung einander heurathen, doch ſoll man die Sache allzeit mit Beſcheidenheit dahin einleiten, daß die aus ſolcher Ehe erzeugte Kinder katholiſch erzogen werden. vi Decr. von 21. Juny 1786. ſiehe Acatholici, Copulationen.

Proteſtation der Wechſelbriefe ſo a uſo, oder noch kurzſichtiger lauten, von dieſer muß die Urſach durch den verordneten Notarium, oder durch ein Subſtituten von dem die Acceptation verweigerten, oder proteſtirten Wechſelbriefe ein ſonderliches Protokoll verfertiget werden. 1785. Wechſelord. §. 5. n. 6. Wenn auch die Proteſtation geſchehen, und der Wechſelbrief nebſt dem Proteſt nicht zu ſeiner Zeit zurůckgeſendet worden iſt, kann ſich der Inhaber auf ſeine Gefahr an dem bezogenen halten, aber weiter iſt er ſich an jemand anderen zu halten nicht befugt. ibi cit. §. 12. Die ordentliche Proteſtation hat ebenfalls Platz, wenn der Acceptant des Wechſelbriefs nicht die ganze Summa nach der Verfallzeit, ſondern nur die Hålfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten, ſich åuſſern wurde, wobey es dem Inhaber des Wechſelbriefs ůberlaſſen iſt, die angebothene Theilzahlung zu begnehmigen, welchenfalls er gleichwohl den Rückſtand auf den Wechſelbrief zu bemerken hat. ibi. §. 12. Pråſentierte, und von dem, auf welchen ſie lauten, nicht acceptierte Wechſelbrief können zwar von dem Inhaber vor all andern acceptiert werden, auſſer es wåre ſolcher Brief ſchon an einem anderen recommendiert. Es iſt aber in der Proteſta-

tion zu melden, daß die Acceptation zur Ehre des Traſſantens, oder Giranten geſchehen, folglich iſt auch bey der Bezahlung der Proteſt nicht mehr nöthig. ibi. Von jenen hingegen, welche mit der Acceptation nicht honoriert worden, ſoll der Proteſt di non Acceptatione, und auf Verfallzeit di non Pagamento leviert werden. ibi. Würde aber derjenige, auf dem der Wechſel ausgeſtellt iſt, erſt bey der Verfallzeit ſolchen anzunehmen ſich erklären, ſo iſt zwar jener, der zuvor honoriert wurde, zurück zu ſtehen ſchuldig, aber auch die Proviſion und Speſen zu fordern befugt. ibi. Eigene Wechſelbrief bedärfen einer Proteſtation nur alsdann, wenn der Brief auf Ordre geſtellt, oder einem Dritten abgetretten worden wäre. ibi. §. 5. n. 2.

Proteſtatio hat contra Sententiam nicht vim Appellationis Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 5. litt. d. Proteſtatio Tertii iſt einem Immiſſo nicht ſchädlich. Anm. ibi c. 18. §. 6. litt. b. quod Proteſtatio contraria facto nihil operetur. Dieſes Sprichwort erſtreckt ſich nur auf Extra-Judicialia, und ſolche, welche nicht von des Proteſtantens Sinn, und Willen allein, ſondern auch von anderen dependiren. Anm. ad Cod Jud. c. 15. §. 10. litt. b.

Proteſtatio ſalvo Jure ſuperflui ſchließet die Poenas plus Petentium nicht aus. Anmerk. ad Cod. Jud. c. 4. §. 7. litt. e.

Protimiſeos Jus. Der Regent iſt berechtiget, den Innländern, und Einwohnern Jus Protimiſeos vel Retractus gegen Auswärtige einzuräumen. allgem. St. R. P. 1. §. 16. litt. c. ſiehe auch Verkauf.

Protokoll. Macht eine vollkommene Prob, wenn das legal gehalten worden. Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 2.

2. litt. b. Mündlich abgehaltene Protocolla müſſen von Partheyen unterſchrieben werden. ibi c. 4. §. 15. Zu einem Protokoll wird erfordert, 1mo daß ſelbes in continenti nach Möglich- und Thunlichkeit bey geſeſſenen Gericht: 2do deutlich, redlich, und vollſtändig: 3tio mit Anmerkung des Orts, und Zeit, und aller genwärtigen Perſonen: 4to von dem Aktuar ſelbſt eigenhändig, oder wenigſt unterſchrieben, und 5to endlich vor beſchloſſen- und geendtigten Akt vorgeleſen werde. Anm. Cit. c. 2. §. 3. litt. f. Bey peinlichen Conſtitutis ſollen bey der Protokollsabhaltung die Formalia der Frag, und Antwort deutlich protokolliert, und beybehalten werden. Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 11. Bey der Tortur iſt kein Protokoll zu halten, dann der Actus Torturæ wird erſt hinnach aufgezeichnet. ibi P. 2. c. 8. §. 9. Confrontations-Protocolla ſind ſo zu faſſen, das, was Confrontans auf jedes Interrogatorium dem Inquiſiten ins Angeſicht ſagt, und was darauf Confrontatus antwortet, ſoll nebeneinder in dem Protokoll niedergeſchrieben, und ſo bis zum Ende verfahren werden. ibi P. 2. c. 9. §. 5. Des Delinquentens-Gebärden währenden Examine ſind auch im Protokoll anzuführen. ibi cit. P. 2. c. 7. §. 13. ſiehe auch Notariats-Prot. Notar-Protocolla ſind von den ſtreitenden Partheyen ſelbſt, oder, wenn ſie des Schreibens nicht kündig von ihren Anwälden zu unterſchreiben. vi Mand. vom 16. Aerntem. 1779. pct. 3. Bey jedem Verhörs, und Briefsprotokoll, Vergleichs- oder Gerichtsgeſchäft, ſind die Taxen bis auf den letzten Heller gleich in Margine ſpecifice anzumerken. vi Rentm. Inſtr. de ao. 1774. P. 20. & 24. Rentmeiſter hat die Protocolla zu unterſuchen, ob ſie juſtizmäßig- ohne Pro-

tra-

trahier = und ohne weitläuff = und ohnausgemachter Sache von Beamten verfahren, die Tax eingetragen nicht überſetzt, Strafen übertrieben worden, ſo anders ꝛc. ibi cit. Pct. 19. Item ob in den Inquiſiten = Entlaſſungs-Protokollen, die behörige Bemerkung der Gerichtsperſonen, nebſt Comminationen inſeriert, und von Entlaſſenen, wie von Gezeugen ein = und unterſchrieben ſind. vi Mand. vom 23. November 1772. p. 1. & 4.

Protokollar = Einträg. Für die ex Intimo ſollen die Expeditionsämter derjenigen Collegien, wohin ſie gehören, jederzeit die taxordnungsmäßige Kanzley = und alldaſigen Dienersgebühr mit 1 fl. 12 kr. einbringen, und verrechnen. Decr. vom 19. October 1778. ſiehe auch Expeditor.

Protokollierung der Bekanntniß, vide Bekanntniß.

Protutores Unterſcheiden ſich von einem anderen Vormund, daß ſie nicht wirklich beſtellt zu Vormundern, aber gleichwohl dem Puppillen in der Meinung, und Abſicht vorſtehen, und haften, wie andere Ordinär = Vormünder, ſonſt aber wird es hiemit, wie mit der Negotiorum geſtione beobachtet. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 33.

Provinzen. Innländiſche haben von ihren ausländiſchen General = Ordensobern keine Obedienzen anzunehmen. vi Mand. vom 30. December 1769. p. 5. ſiehe Klöſter.

Proviſion Päbſtliche geſchiehet bald in Forma dignum, bald aber in forma gratioſa. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 13. litt. a. Und bey Päbſtlichen Annaten in vielerley Gattungen, wie da ſind Servitia communia, Annatæ propriæ quindenia & Servitia. ibi §. 10. n. 14. litt. a. b.

Proviſional=Verordnungen. Erwachſen nicht in Rem judicatam, und werden Interlocutoriis nicht allein gleichgeſchätzt, ſondern können auch ohne Remedio Juris von dem nämlichen Richter nach Befund der Sache wiederum aufgehoben werden, ſolang ſie nämlich in Statu Proviſionis intermiſticæ verbleiben, und ihre Natur nicht verändern. Anm. ad Cod. Jud. c. 14. §. 11. n. 3. litt. b. Darüber kann regulariter nicht appelliert werden. ibi cit. c. 15. §. 3. n. 2. Bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath iſt derwegen verordnet, daß man zwar Effectum devolutivum nicht aber ſuſpenſivum geſtattet. Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 3. litt. e.

Proviſoner. Dieſe eximiert zwar ſchon das Dekret vom 4. April 1607., von der bürgerlichen Jurisdiktion, nicht aber die Proviſonerinen, deren Ehevögt keine eximierte Perſonen geweſen ſind. vi Münchner Privilegien Confirmation de Dato 4. April 1607. p. 4. 5., nach der Verordnung von 26. July 1726. ſind die Proviſoner und deren Wittwen, ſolang ſie in der Penſion, und Proviſion ſtehen der Hofkriegsraths = Jurisdiktion unterworfen. vide Soldaten.

Proviſores. Wenn mit dieſen von Ordinariatswegen den Pfarrgemeinden proſpiciert werden muß, paſſiert den Pfarrern auch der pro Rata Temporis betreffende Nachlaß an der Decimation. Decimation = Faſions = Erklärungs = Mand. vom 15. September 1789. vi Tabella 3. Anmerk. p 5.

Proviſor in der Apothek. Ein ſolcher iſt in keiner Apothek zu dulden, welcher die mediciniſche Abbreviaturn nicht verſtehet. vi Reſolut. ſer. vom 11. July 1790.

**Proviſoriſche Zoll- und Mautordnungs-Inſtruktion** de Dato 30. December 1799. verlangt die pünktliche Ausführung der erfolgen-mögenden Anordnungen dermaſſen, daß die geringſte Unrichtigkeit nicht für einen überſehenen Fehler, ſondern für eine vorſetzliche Entziehung ohne Einwendung ſolle angeſehen, und nach Unterſuchung allenfalls criminaliter ſtreng beſtraft werden, daher Geradheit, Genauigkeit, und Ordnung zum Schutz dienet. vi cit. pct. 1. ſiehe Mautbedienſtete.

**Provocatio** muß in Foro Provocantis, oder dort, wo die Klage, in der Hauptſache ſelbſt hingehört, geſchehen. Cod. Jud. c. 1. §. 15. litt. a.

**Provocatio ad Vallem Joſophat.** Iſt nicht zuläſſig. vi Cod. Jud. c. 16. §. 5.

**Provocations-Prozeß.** vide Provocations-Klagen & Lege diff., oder ſi contendat, ſiehe Diffamatio contendat.

**Provocatio ad Duellum.** Wegen dieſer allein ſchon wird Provocans der gebührenden Satisfaction verlurſtiget, ohngeacht ihm Provocatus mit Real, und Verbalinjurien dazu Urſach gegeben. vi Duell-Mand. vom 28. Hornung 1779. Art. 4. Provocatus aber durch die Annahme der Provocation nur deſto ſtrafbarer. ibi. ſiehe Duellum.

**Proxenetae**, oder Däntler. Däntler oder Makler heißt man, die eine Profeſſion von dieſem Däntlerwerkt machen, und werden in privatos & Publicos getheilt, nach dem ſie das Handwerk nur für ſich treiben, oder aber von der Obrigkeit hierzu beſtellt, und verpflicht ſind. Anm. Cod. Max. P. 4. c. 9. §. 16. n. 8. litt. a. b. Wenn Jemand ein geſchätzte Sach um ſolche zu verhandeln, und mit dem Beding übergeben wird, daß

ſie

ſie entweder in Natura, oder dem Werth nach, wie ſie angeſchlagen worden, wieder reſtituiert werde, ſo heißt es Contractus æſtimatorius, und wird insgemein der Trödler, oder Däntlers=Contrakt genannt. ibi cit. c. 12. §. 4. n. 1. vide auch Däntler.

Pubertät, vide Vogtbarkeit.

Publication der landesherrlichen Reſcripten ſolle in jeder Deputation, und zwar von Präſidenten, oder Vicepräſidenten, reſpectivè Directorn ordnungsmäſſig geſchehen. vi Gen. Land. Dir. Inſtr. fol. 18. vom Dato 23. April 1799.

Publicatio. Geſchiehet bey Beſcheiden auf zweyerley Art. 1tens in Gegenwart des Richters, oder Commiſſarii, und beeder Partheyen durch dem Actuario durch die Ableſung, oder durch extra Judiciale-Zuſchickung einer Parthey Cod. Jud. Cap. 14. §. 8. n. 1. Bey der Publicatio ſoll der Richter nicht ſtehen, ſondern ſitzen, und zwar ſo, wie ein griesgrimmiger Löw, ſchlagen ſeinen rechten Fuß über den linken, welches in Unterlaſſungsfall zwar keine unheilbare Nullität iſt, und aber mit einem Verweis gehoben werden kann. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 14. §. 8. Publication eines Regierungsbefehls ſoll kein Abſchied, und Procurator Geld bey Niedergerichtern genommen werden. vi Mand. vom 6. July ao. 1620., & 29. Jenner. 1663. Die Publicatio der Churfürſtl. Befehlen, in Caa. Domini ſind nicht auf die ordentlichen Verhören zu verſchieben, ſondern zu publicieren. vi Mand. vom 29. Jenner. 1662. In Ordinario ſollen ſowohl Interlocutoriſch=als Definitiv=Urtheil ohne Unterſchied an den gewöhnlichen Gerchtstägen nach geendigter Seſſion in Pleno publiciert werden: und iſt nicht nöthig die Partheyen beſonders

ders hierzu citieren zu laſſen. ibi cit. n. 2. In Summario hingegen ſollen bey Churfürſtl. Dicaſteriis nur die Definitivæ, aut vim Definitivæ habentes, und zwar nach vorläufiger Citation der Parthey, auſſer der Seſſion commiſſionaliter publiciert, alle übrige Interlocutoriæ, oder Reſolutionis aber den Partheyen nur extra judicialiter inſinuiert, und reſpectivé notificiert werden. ibi n. 3. Bey untern Gerichtern geſchiehet die Publication bey der nächſten Verhör, oder gleich bey der nämlichen citatis Partibus. ibi. n. 4. Die Publikation ſoll bey Gerichtsſitzung und ordentlicher Zeit durch Sentenzableſung geſchehen, auf Verlangen den Theilen Abſchriften ausgehändiget, und darüber ein extra Protokoll abgefaßt, und alle Gegenwärtige Perſonen mit Jahr und Tage, auch Abweſenden nicht behörig erſchienenen Theilen benannt, ſich der richtigen Citations-Lieferungen erkundiget, und ſo alles dem Protokoll inſeriert werden. ibi n. 5. Zeigt ſich die richtig gemachte Lieferung, ſo fangt gegen den abweſenden Theil a Die Publicationis Dies Fatalium, auſſerdeſſen aber erſt a Die Inſinuationis zu laufen an. ibi n. 6. Derowegen den ausbleibenden Theil das Urtheil auf ſeine eigene Köſten durch eigenen Bothen zuzuſenden, welcher bey ſeiner Zurückkunft ad Protocollum zu vernehmen, und dieſes ſofort ad Acta zu legen iſt. ibi n. 7. Die Acta ſind in Cauſis Domini, oder Churfürſtl. Intereſſe-Sachen ad Cammeram zu geben, um in Zeiten nach Nothdurf die behörige Remedia Juris dagegen vorkehren zu können, wie dann die Fatalia in ſolchen Fällen nicht a Die publicatæ Sententiæ, ſondern von dem Tag der Akteneinlieferung, welcher von dem Hofkammer-Regiſtratore allzeit fleißig beſcheini-

get

get werden ſolle, zu laufen anfangen. cit. ibi n. 8. Die Publicatio in Appellatoriis geſchiehet regulariter in prima Inſtantia, ausgenommen in Reformatoriis, wo ſolche der höhere Richter ſelbſt vornehmen kann. Cod. Jud. c. 15. §. 11. n. 5.

Publicationstax bey Gerichtern Abbſchieden, iſt ein Abſchiedgeld als für den Oberbeamten 20 kr.
Gerichtſchreiber ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 20 kr.
Beeden Prokuratoren miteinander ꞉ — 16 kr.
Dem Amtmann ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 10 kr.
Von anderen Churfürſtl. Hofraths꞉ Hofkammer꞉ Regierungs꞉ oder anderen Dicaſteriis꞉ Befehlen, oder dergleichen. Item Nachlaß꞉Reſolution, oder Commiſſion, ohne weitere nachfolgende Verricht꞉ oder Verhandlung zu publicieren, paſſiert unter obſtehenden Perſonal nur ein halbes Abſchiedgeld. vi 1735. Taxord. in Baiern, und gemäß der 1759ten Oberpfälziſchen derley ſub litt. B. Kraft welch letzteren aber 1. Abſchiedgeld ab erſten Oberbeamten zu 10 kr. Dem Gerichtſchreiber 10 kr., beeden Prokuratorn 12 kr., dem Amtmann 6 kr., in anderen Fällen aber dem Oberbeamten 5, Gerichtſchreiber 5, beeden Prokuratorn 6, und dem Amtmann 3 kr. für die Publikationgebühren.

Publicatio criminalis: Iſt vi Reſolutio vom 11. December 1751. vor unnothwendig anerkannt, und die hierüber geſchehene Anfragen als ſcrupelhaft zu beſeitigen befohlen worden. Siehe hievon das mehrere in Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 6. & §. 7. n. 1.

Publicatio Legum & Mandatorum. Die Beamten ſollen ihres Orts derowegen nichts ermangeln laſſen: und ſelbe genau obſervieren, und exequieren. vi Verordnung vom 21. Febr. 1775. & Cod. Max. Anm. P. 1. c. 1. §. 6.

Publi-

**Publicatio Teſtamenti Clericalis**, vide geiſtliche Verlaſſenſchaften: Teſtaments-Publikation: oder Geiſtlichkeit letztwillige Diſpoſitiones.

**Publicatio in Ganden.** Geſchiehet durch Affigierung des Gandurtheil ad Valvas Cod. Jud. c. 19. §. 15. n. 3.

**Publiciana Actio.** Beſtehet in einer Klage, welche dem zuſtehet, der ein Gut rechtmåſſig inngehabt, und ſolches wiederum verlohren hat. Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 9. n. 3. & cit. P. 2. c. 2. §. 9.

**Publicum, Praetextus Salutis publicae.** Auf die jeden Landes beſondere Verfaſſung ſolle man allfôrderſt acht nehmen, dann ſie iſt nicht ûberall gleich, wåre alſo gar weit gefehlt, wann man alles ûber einen Leiſt ſchlagen wollte. Ein jeder Regent hat Macht, und Gewalt ûber ſeine Untergebene, jedoch, nach dem Unterſchied der Regimentsform, einer mehr als der andere. In vielen Landen iſt dieſelbe durch beſondere Pacta, und Leges fundamentales beſchrånkt. Dieſe Limites kann der Regent ohne Bewilligung der Stånde ſub Praetextu utilitatis vel Neceſſitatis Publicae ſo leicht nicht ûberſchreiten, weil ſeine Gewalt nicht ſo weit gehet, und Salus vel quies Publica niemals in grôſſerer Gefahr iſt, als wenn die allererſte Grundſåulen, und Leges Fundamentales, worauf das Staats-Syſtema beruhet, ûber den Haufen geworfen werden wolle: und zwar dies fûrs Erſte. In Dubio ob, und wie weit die gemeine Wohlfahrt dieſes, oder jenes erfordere, hat zwar zweytens der Regent in jenen Landen, wo ihme die Hånde per Pacta vel Leges Fundamentales nicht ſo ſehr gebunden ſind, den Ausſchlag, und das Deciſum zu geben, es iſt aber auch ſolchen Falls der Klugheit

gemåß

gemäß, daß man ſich ſeiner unumſchränkt freyer Gewalt nicht allemal gebrauche, ſondern nach der Lag der Wichtigkeit der Sache, mit Zuzieh- und Berathſchlagung der Ständen zu Werke gehe. Drittens hat auch Salus Publica ihre unterſchiedliche Gradus, deren immer einer dem anderen in Concurſu ausweichen muß, und gleichwie die Regalia vel Jura Majeſtatica obverſtandenermaſſen nichts anders als lauter ſolche Mittel ſind, wodurch nämlich dieſer heilſame Zweck erreicht werden ſoll, ſo giebt die Vernunft ſelbſt ein, daß man bey der Auswahl die leichtere den ſchwereren, die ſichere den gefährlichern, die ordinari den Extra ordinari Mitteln vorzuziehen habe; ſonſt wird auf einer Seite mehr verdorben, als auf der andern gut gemacht, mithin der Zweck verfehlt, folglich auch Jus ad Media verloren, ex Argumento Contrario, Ceſſante fine, Ceſſant etiam Media. Allgem. St. R. P. 1. §. 31. et Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 6. n. 5. litt. i. k., et ibi §. 16. n. 15., et P. 4. c. 16. §. 9. n. 4. litt. e. vide Geſatz, Geſetz zu ändern.

Puechbach iſt kein Markt, ſondern nur eine Hofmark. vi Reſolut von 25. Februar 1769. ſolle ſich nicht hochfürſtlich ſalzburgiſch, ſondern churfürſtlich titulieren. vi Reſulut. von 25. Auguſt 1763.

Pulver. Büchſenmacher und Krämmer ſollen mehr nicht als höchſtens 4 Pfund zum Verkauf an einem ſicheren Ort in ihren Häuſern haben. Münchneriſche proviſoriſche Feuerord. von 23. Jäner 1751. p. 21. Und der mehreren Quantitaet halber bey der Obrigkeit ſich melden. ibi. Item in einem Haus bey Stadt und Märkten ſind niemals mehr, als höchſtens 6 bis 10 Pfund in erdenen Geſchirren zu gedulden. Allgem. Feuerord. von 30. März 1701. §. 28. Alles übrige Schießpulver iſt vor den

Stadt-

Stadtthoren in beſonderen verſicherten Kellern, und Gewölbern zu verwahren. ibid. Es darf auch niemalen ein Krämmer mit Licht oder Feuer dieſen Pulver ſich nähern, oder ſolches Nachtszeit verkaufen. ibid. Die vacierende Jäger dürfen bey halbjähriger Zuchthausſtrafe weder viel noch wenig Schießpulver bey ſich führen. vi Verord. von 25. Juny 1795. p. 3.

Pulvermagazin. Aus dieſen iſt das Pulver, ſobald in der Nähe eine Feuersbrunſt entſtehet, in Zeiten wegzuräumen, und in ein weit entfernt ſicheres Ort vorſichtig zu bringen, und zu verwahren. Allgem. Feuerord. von 30. März 1791, §. 91.

Pulvermühlen ſind von der Brand = Aſſecuranz ausgeſchloſſen. vi Mand. von 17. September 1799. §. 3. c.

Pulverſchwärzung ins Land. Hierauf ſoll das Mautperſonal, und das Jägerkorps genaue Obſicht halten. vi Decr. von 10. April 1786. Das hereingeſchwärzte fremde Schießpulver haben auch jene Ortsobrigkeiten, und Mautämter, wo ſolches betretten und aufgedeckt wird, zu verhandeln, und zu confiſcieren, ſofort ⅓tel dem höchſten Aerarium zu verrechnen; die übrige ⅔tel aber zwiſchen dem verhandelnden Amt, und dem Aufbringer, dann dem ſtraubingiſchen churfürſtl. Niederlag-Rathsfreund, und Eiſenhändler Johann Georg Kayſer, maſſen bey dem, und in denen churfürſtl. Zeughäuſern zu München und Burghauſen von beſten Pulver zu haben, ſofern die Confiſcation in dem ihme Kayſer angewieſenen Diſtrict geſchiehet, in 3 gleiche Theile zu vertheilen. ibi. Den Krämmern in Städt = und Märkten iſt ſchon durch die Verordnung von 22. Februar 1707 einiges Pulver von innländiſchen Pulvermachern kauf-

oder tauſchweis anzunehmen bey ſchweren Strafen verbothen. vi Reſolut. cit. ſie ſollen auch mehr nicht zum Verkauf als 5 bis 6 Pfund im Haus, und auch dieſes Quantum nicht anderſt, als in wohl und ſicher verwahrter Behältniß haben. vi Sign. Int. von 24. März 1783.

Pupillen muß der Vormund den Unterhalt reichen. Cod. Max. P. I. c. 7. §. 11. Deren Güter können ſine Decreto Judicii nicht veräuſſert werden. ibi. §. 13. Ein Advokat kann qua Vormund vor des Pupillens verfaßte Schriften ein Salarium begehren. ibi. §. 15. Ein Vormund kann dem Pupillen den Conſens zu einem Contract verweigern. ibi. §. 17. Des Pupillens Contract iſt nur ſo weit gültig, wenn er ſeine Sache dadurch beſſer machet: und ſeines Orts gleichfalls Praeſtanda praeſtiren will. Cod. Max. P. I. c. 7. §. 17. n. 2. Ein Pupill kann die von ſeinem Vormund veräuſſerte Güter vindicieren. ibi §. 13. n. 2., wann die Urſach nicht hinlänglich, und der obrigkeitliche Conſens abgängig war. Iſt die veräuſſerte Sache zu Grund gegangen; ſo haftet der Pupill nicht, ſondern er muß noch anzu indemniſiert werden. ibi §. 13. n. 2. Iſt der Pupill des Vormunds Erb, kann er die veräuſſerte Sache nicht anſtreitten. ibi §. 13. n. 10. Ein Pupill kann ſeine Sache nicht veräuſſern. ibi §. 17. Der Pupill haftet ex Dolo vel Culpa Tutoris nur ſo weit, daß er dem beleidigten Theil entweder Genugthuung, oder wenigſt ſeine Action gegen den Vormund cedieren muß. ibi §. 19. n. 7. Der Pupill kann auch nach geendigter Vormundſchaft ex Facto Tutoris von andern belangt werden, gleich er auch andere belangen kann. ibi. c. 7. §. 19. n. 2. Dem Pupillen ſtehen wider den

Vormund die Actiones Tutelae directa, und Hypothecaria zu. ibi. §. 26. n. 4. Der Pupill hat auch eine Action wider die Erben, und Bürgen des Vormunds. ibi. §. 28. Es ſtehet ihme auch Actio Subſidiaria contra Judicem zu. ibi. n. 29. Der Pupill kann Reſtitutio in integrum begehren. ibi. §. 30. n. 1., und dieſe Reſtitutio muß in Foro des Beklagten geſucht werden, oder in Foro Rei ſitae. ibi n. 6. Dieſe hat aber nicht mehr ſtatt nach Verlauf 4 Jahren von Zeit der Majorenitaet. ibi n. 7. Die Pupillen ſollen zeitlich unter die Vormundſchaft von der Obrigkeit gegeben werden. vi Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. p. 16. man ſoll ſie chriſtlich aufziehen, ihnen zum Beſten hauſen, und alles wohl anlegen laſſen. ibi. Pupillengelder ſollen auf rechtmäſſige Wiederkaufsgülten, da die Auslag allein bey dem Verkäufer ſtehet, angelegt werden. Und, wann die Kinder zu vogtbaren Jahren kommen, und die Hauptſumma nothdürftig wären, ſoll man von anderen Pupillengeldern ihnen dieſelben abhandeln, und die Hauptſumma unterthänig machen. vi Mand. von 9. November 1680. Die Pupillenrechnungen ordentlich aufnehmen, und keine unnöthige Köſten und Deputaten geſtatten. ibi. Auch die Pupillengelder von denen Vormündern nur unter gleicher Sperr halten laſſen. ibi. Ihren verzinslich anliegenden Kapitalien die jährlich ausſchreibende Steuern getreulich einbringen. ibi. et Neuburgiſches Decret von 2. März 1787. p. 4. Es müſſen auch nach der neuburgiſchen Verordnung ai. ejusdem derley von denen Behörden beſtättigte Geldauslehnungen in dem Depoſitionsbuch angemerkt, und in der Quartalstabelle Nro. 2. vorgetragen werden. ibi. Wann Pupillen ungehorſam, ſo können ſie von Befreunden,

und Lehrmeiſtern ſowohl, wie von Vormündern ſelbſt beſtraft und gezüchtiget werden. vi Anm. Cod. civ. cit. §. 11. n. 7. Zehentens. Von des Pupillens Vermögen darf der Vormund nichts zu ſeinem eigenen Nutzen verwenden. ibi cit. §. 12. Viertens. Die nichts tentierend-unnöthige habſchaftliche Mobilien des Pupillens ſind zu verſilbern, und auf Beyſchaffung erträglicher Immobilien zu verwenden, oder auf jährliche Zinſen auszuborgen. ibi Fünftens. Vormünder ſollen auf Abledigung der verzinslichen Paſſivſchulden bedacht ſeyn. ibi p. Eilftens. Vor ehrlich ſtandesmäſſigen Heurathen ſollen ſie ihre Pflegbefohlenen nicht abhalten, und wenn ſie 21, und die Weibsperſonen das 25ſte Jahr erfüllt, ohne Wiſſen und Rath nicht verehelichen laſſen. vi cit. P. 1. c. 6. §. 4. n. 7. ſiehe Capitalien, Minderjährige.

Purgatorium Juramentum, vide Juramentum Purgatorium.

Pyrbaum, vide Wolfſtein.

# Q.

Quackſalber. Dieſem iſt ohne Vorzeigung ordentlicher Erlaubnißſchein der Betrieb ihrer Kunſt weder heimlich, noch offentlich, weder in- noch auſſer den Märkten zu geſtatten. Medicin. Inſtr. vom 3. May 1785. p. 10.

Quadruplic. Iſt nur erlaubt, wann Nova in der Duplic vorkommen. vi Cod. Jud. c. 6. §. 14. Es müſſen aber die dießfalls angebrachte Nova nach dem

Reichs-

Reichspraxin beſchworen werden. Anm. ad Cod. Jud. c. 6. §. 14. litt. a. Und wann erhebliche Nova in der Duplic vorkommen, ſoll in unausbleiblicher Nothdurft weitere Verhandlung geſtattet werden. ibi.

**Quaerela.** Das von einer obrigkeitlichen Perſon erlittene Gravamen extrajudiciale ad Viam ſimplicis Quærelæ, vel Appellationis qualificiert ſich auch ad Viam Appellationis. vi Sig. Intimi vom 13. Decembris 1775. in Sachen des Georg Nusbaum Fiſchers zu Ewing.

**Quaerela in oficioſae,** vide Donatio.

**Quaerela in oficioſae Teſtamenti.** Hat Platz bey unrechtmäſſiger Enterbung der wiſſentlichen Prätenſion eines Notherbens. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 24. n. 3. pct. 3.

**Quaerela non numeratae Pecuniae, Dotis, vel Pecuniae.** Wann der Ehemann ſelbſt, oder deſſen Erben, Kinder erſter Ehe, oder auch ſeine Creditores in Concurſu gegen den beſcheinigten Empfang des Heurath- oder anderen eingebrachten Gutsverwendung machen, iſt durch eine beſondere Quittung nach errichteten Ehe-Pactis der Beweis zu machen, auſſer deſſen, wann die Ehe länger nicht, als zwey Jahr gedauert hat, inner einem Jahr von der Zeit an, da ſie durch den Tod oder ſonſt wieder aufgelöſet worden, oder aber, da ſie zwar länger als 2, doch nicht ganze 10 Jahr gedauert hat; greift dieſe Quaerela längſt inner 3 Monat, oder 90 Tägen noch Platz. Cod. Max. P. 4. c. 11. §. 9. & P. 1. c. 6. §. 24. n. 6. & Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 5. & 6. Es wird auch dieſe Quärel dadurch nicht gehindert, wann gleich der Ehemann die Geſtändniß des Empfangs in den Ehe-Pactis wiederholet, oder auf gedachte Exception in nämlichen Inſtru-

ſtrument renuncieret hätte. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 24. n. 7. Nach 10 Jahr aber fallet dieſe Einrede, bey der angedauerten Ehe gänzlich hinweg, wenn die Geſtändniß in Ehe-Pactis enthalten. ibi n. 8. Weiters hat dieſe Quærela auch in Poraphernal-Gütern auf die nämliche Art Platz: wenn man die Prob nicht auf weitere Weg, als durch die Ehe-Pacta ſollte machen können. ibi n. 10.

Quaerelae Nullitatis Sententiae. Ein Sentenz, oder Beſcheid kann auf verſchiedene Art Null ſeyn. Anm. ad Cod. Jud. c. 16. §. 2. litt. a. Dieſe Quærela ziehet ſoviel nach ſich, daß der Sentenz nicht in Rem judicatam erwachſe. Cod. Jud. c. 16. §. 2. n. 1. & 2. Die Quaerela mag inner 30 Jahr länge noch angebracht werden. ibi n. 3. Hingegen in Ganden kann man ſie ſuchen, wie die Reſtitutio in Integrum. vi Cod. Jud. c. 19. §. 16. n. 5.

Quaeſtio Staus, vide Kinder, und Filiatio.

Quanti minoris Actio hat nur ſtatt, wann der Mangel an der verkauften Sach den Gebrauch derſelben nicht gänzlich, oder meiſtentheils benimmt, und ſo beſchaffen iſt, daß, wenn ſolcher bekannt geweſt wäre, man deswegen den Kauf nicht ganz unterlaſſen, ſondern nur weniger darum gegeben hätte. Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 25. Die Actio geſchiehet nur auf die Preiß Verringerung nach Proportion, nicht auf das Ganze. ibi n. 2., und dauert nur ein einziges Jahr von Zeit der Extradition an. ibi n. 3. Kann mit der Actione Readhibitoria jedoch nur alternativè, und in Subſidium cummuliert werden. Wären aber beede um unterſchiedlicher Mängel halber angeſtellt, ſo wird auch eine durch die andere aufgehoben. ibi n. 4.

Quan-

**Quantitas ab Legato.** Wird Jemand ein gewiſſes Quantum z. E. an Geld, Getreid, oder dergleichen legiert, und der Fundus und Ort zur Erholung angewieſen; ſo muß in Caſu Demonſtrationis Gratiæ das ganze Quantum, wann gleich bey dem angewieſenen Fundo weniger ſich befindet, entricht werden: hingegen in Caſu Taxationis Gratiæ nur das Quantum, ſo ſich alldort wirklich bezeugt. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 5. n. 1. Werden mehrere Sachen pr. Pauſch verkauft an einem Käufer, da iſt zu diſtinquieren, ob für alle zuſammen ein gewiſſes Quantum des Preiſes per averſum, oder für jede beſonders beſtimmt worden, ſo iſt ſich nach dem Pactis zu achten. Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 5. 6.

**Quarentigiatum Inſtrumentum**, vide Inſtrument. Quarentigiatum.

**Quartalsberichten** wegen Ehebrüchen, Fornications = Gottsläſterungs = Spielen, Vollſaufen, verbotbenen Tänzen, Kindern auſſer Landes, Kinder = Chriſtenlehren, Schulviſitationen, Veränderung der Landſäſſen, Güter, Gränz, March, und deren Streitigkeiten, und Wildprätſchützen ſollen erſtatt, und der Betref äuſſerlich überſchrieben werden an die Dicaſterien. vi Mand. vom 3. July 1670.

**Quartalsbeſoldung.** Hievon kann in Executione nur ein Drittel abgezogen werden. vi Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 4.

**Quarta Pauperum.** Dieſe wird in ao. 1756. eingeführt, und von jeder Vermächtniß ad pias Cauſas mit dem 4ten Theil der Allmoſenbüchſen zu nehmen verordnet. vi Reſolut. vom 3. July 1756. Es war auch mit dem Abzug derſelben nicht ad Tempus conditi Te-

Sta-

ſtamenti ſondern ad Tempus Mortis zu ſehen, vi Reſcr. vom 9. May 1759. wird von allen abgezogen, was Cauſæ piæ per Actum inter Vivos vel Mortis Cauſa ex Teſtamento vel ab Inteſtato univerſaliter vel particulariter Titulo lucrativo erlangen. vi Sig. Int. vom 16. Jenner 1760. p. 1. & 2., und davon weder Congregationes, und Bruderſchaften, noch die Klöſter in Regula befreyet. ibi p. 5. Auch jene Erben, welchen der Ueberfluß des von einem Kloſter, oder Stiftung über die Summam Pragmaticam Titulo lucrativo acquirierten Vermögens zu Guten gehet, haben den Abzug der Quartæ Pauperum eben ſo zu leiden, wie ſolchen die Klöſter, und Stiftungen ſelbſt zu leiden gehabt hätten. vi Mand. vom 13. October 1764. p. 5. Es wird aber dieſer Abzug nur bey den innländiſchen weltlichen Vermögen, und nicht bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften gemacht. ibi cit. p. 1. & Sig. Int. vom 3. May 1757., & Schreiben ans Ord. Salzburg vom 12. Jenner 1761. Dagegen iſt alles dasjenige von dem Abzugquart befreyet, was Cauſæ pio Titulo vere oneroſo, und Geld, und Geldeswerth erlangen, und zwar pro Quantitate, vel Æſtimatione Oneris. vi Sig. Int. vom 16. Jenner 1760. p. 2. Nichtminder dasjenige, was armen bedürftigen Perſonen entweders in Genere, oder Specie in corpore vel Individuo ſelbſt ſchon per Diſpoſitionem zugedacht iſt. ibi p. 3. Man rechnet auch dieſes Quantum ſogar in die Quartam mit ein, ibi. Stipendia Studioſorum, Beyträge zu Erlernung eines Handwerks, oder freyen Kunſt, zum Behuf der Kranken, oder zu Guten der Spitäler, und Waiſenhäuſer, die auch die Fundationes Beneficiorum, ſoviel die Congruam betrifft, und alle milde Stiftungen

gen überhaupt, welche mit dem Abzug nicht mehr beſtehen können, werden mit ſolchem verſchont, ibi p. 4. Desgleichen paſſieren Abzugsfrey in die Klöſter die dermal pro Quanto Legitimæ vel Suſtentationis Congruæ einem Religioſen beſtimmte 2000 fl. vi Mandats vom 13. October 1764. p. 13. & Sig. in Int. vom 30. May 1761. Die PP. Capuciner, und Franciſcaner ſind auch bey Erhaltung eines Legats zu Leſung H. Meſſen, jedoch nicht weiter von Abreichung der Quarta diſpenſiert. vi Reſolut. vom 14. Auguſt 1767. Bey obwaltend billigen Verdacht, daß die Quarta nicht getreulich angezeigt worden. Kann das Inventarium bey Verlaſſenſchaften, ſofern es nicht anderen Urſachen halber erforderlich iſt, zwar vorgenommen, jedoch die Unköſten nur an dem den Erben zu Guten gehenden Ueberſchuß, oder, falls dieſer nicht hinreicht, gar nicht erholet werden. vi Mand. vom 13. October 1764. p. 6. Die geiſtliche Obrigkeit kann wider dieſe Verordnungen des Abzugs der Quarta Pauperum kein Gravamen machen. vi Schreiben ans Ord. Salzburg vom 12. Jenner 1761. ſiehe auch Erbſteuer, arme Quarta Falcidia, Quarta Trebellianica. Der Abzug der Quarta Pauperum hat bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften Exceptis Patrimonalibus überhaupt nicht ſtatt. vi Decr., und deſſen Beylage vom 14. October 1786. p. 11. Dagegen wird in dem Bißthum Augsburg auf den Fall, wo eine zu beträchtliche Summa zu bloſſen Meßſtipendien vermacht würde, dieſe ad alias Cauſas pias utiliores im Lande ſecundum Beneficiatum Principis territorialis verwieſen. ibi. Die Franciſcaner, und Capuciner ſind per Reſolutionem vom 30. Juny 1769. von dieſer Quarta Pauperum nur in kleineren Legatis von

100 oder weniger Gulden, nicht aber in gröſſeren diſpenſiert. In die Quarta Pauperum wird allezeit eingerechnet, was den Armen entweder in Genere, oder Specie, Corpore, vel Individuo per Diſpenſationem ſchon zugedacht iſt. vi Reſ. In. vom 16. July 1789. Dieſes leidet aber auch keinen Abzug, wann es die Quartam betrifft. ibi.

Quartalsberichte. Auf deren Erſtattung deren Aemtern ſolle die Churfürſtl. Hofkammer ſtrictè halten, und die in Mora befangene Aemter nach denen über das Quartal verfloſſenen 10 Tägen nicht nur durch eigene Bothen exequieren, ſondern auch die jedesmal ipſo facto verworchte, 2 Reichsthaler Straf davon einbringen. vi 1765. Hofkammer Ord. §. 106., und gegen die Rentämter ein gleiches beobachten. ibi. Der Churfürſtl. Hofrath ſoll ſolches um ſo mehr wiedernm im Gange bringen, als man deſto geſchwinder, und leichter daraus erſehen mag, was etwann über die Religion, Juſtiz-Pollizey, und das landesherrliche Intereſſe directe oder indirecte in hieſigen Landen vorgehe. vi 1750 Hofraths-Ord. Art. II. n. I.

Quartalstabellen. Dieſe über die von jedem Rath ſowohl in Regierungs- als Juſtizſachen abzulegende Vorträge, ſollen nach dem neuburgiſchen Landtagsabſchied vom Jahr 1782. den 23. Chriſtmonats p. 2. vom Vorſtande unterzeichnet, und mit unpartheyiſcher Bemerkung eines jeden Verdienſt, oder Unfleißes begleitet, jedesmal zur höchſten Ermeſſung eingeſendet werden.

Die neuburgiſche Kirchendeputation hat über die beſchehene Verwilligungen gleichfalls alle Quartal die vorgeſchriebene Tabell zum geiſtlichen Rath einzuſenden. vi Decr. in Kirchen-Deput. Weſen von Dato 21. De-

cember

cember 1786. litt. c., & Formular litt. g. Die Quartals=Tabellen oder Extrakte aus dem Depoſitenbuche müſſen von dem neuburg= und ſulzbachiſchen Aemtern nach Verfluß jeden Quartals längſt inner 14 Tägen bey Vermeidung eines eigenen Bothens zu den Regierungen eingeſendet werden. vi neuburgiſ. Dekrets vom 2. März 1787. p. 3. & ſulzbachiſches Decr. &c. p. 3.

**Quartier.** Bey der Einrückung in dieſe ſolle keinem Unterthan mit Schmach, oder Gewalt begegnet, ſondern mit Tach, und Fach, oder gutwilliger Reichniß des Unterthans verliebe genommen werden. Infanterie=Inſtr. und Dienſt=Reglement vom 4. Juny 1774. 3ter Theil. erſte Verhält. §. 2. Darum müſſen nun alle Exzeſſen die Stationskommandanten verantwortlich ſeyn: und diesertwegen ſich von jeder Orts Obrigkeit Atteſtata ertheilen laſſen. ibi §. 2. Wird ein Schaden dem Unterthan gemacht, iſt der ex Caſſa zu boniſiciren. ibi & 1779. March Reglem Art. 3. §. 6. Zum Naturalquartier iſt den Offiziers in den Garniſonen ſowohl zu Kriegs= als Friedenszeiten all das zu verſchaffen, was unter dem Namen Obdach begriffen. vide alſo Obdach. Jede Orts Vorſtände ſollen ihre Quartierregiſter, was jedes Haus ſowohl an Leuten als Pferden zu bequartieren vermögend, für alle Zeiten bereitet halten: und den einrückenden Soldaten Billeter austheilen. ibi cit. March Regl. §. 12. Was ſtatt dem Naturalquartier in den Garniſonen einem jeden in Geld bezahlet werde, iſt unter dem Obdach vorgekommen, vide Obdach. Denen in Warth= und Gnadengeld ſtehenden Offizieren wird kein Quartier gegeben. ibi cit. Art. 1. §. 1. in Fine. wohl aber Beurlaubte, und Commandierenden. ibi cit. Von Zeit ihres Tods fällt das

Trak=

Traktament dem Ærario anheim, nicht aber das Quartiergeld: ſolches gehet zurück. vide Obdach. Die Quartiersſteigerung ſolle nicht verſtattet werden: und beym Ausmarſch von Offizieren eine Spezifikation, wie hoch das Quartier bezahlt worden, vom Stadtkommandanten begehrt werden. Infant. Reglem. v. 4. Juny 1774. 12. Verhalt. §. 5., & Mand. wegen Caval. Verlegung vom 6. März 1769. p. 2. An Orten, wo kein beſonderes Lazareth für die Kranke befindlich, ſoll man für ihre Unterbringung einige Stuben, und eine Küche bereitet halten. Marchreglem. v. 1779. §. 4. Gleich bey Einrückung in die Quartier ſoll man ſowohl die Präſente, als zu Vorbauung der blinden Plätzen die nachkommende Mannſchaft jedem Orts Beamten vorſtellen, und ordentlich beſchreiben laſſen. vi Verord. vom 17. May. 1745. Den Unterthanen, welche die Naturaleinquartierung tragen, beſonders in denen churpfälziſchen Landen, wird von denen übrig zugehörigen Communen mittels eines allgemeinen Aufſchlags für jeden bequartierten Offizier, und Gemeinen a Proportione die Entſchädigung verſchaft. Marſch-Reglem. von 1779. §. 5. In Reſidenz- und Hauptſtädten hat die geeignete Einwohnerſchaft dieſer Entſchädigung den Beytrag allein zu machen. ibid. Der Ortsvorſtand ſoll dahero in denen Standquartieren alle Vierteljahr, und bey Commandos, Durchmarſchen, und dergleichen nur einige Täge andaurender Einquartierung gleich nach dem Abmarſch eine richtig, und gefertigte Specification der General-Repartitionswillen an das Oberamt einſenden. ibi. Für die abſente Unteroffizier und Gemeine aber, die dem Vorſtand mit Ende jeden Monats mittels eines Auszugs zu kommunicieren ſind, wird kein Quartiergeld bezahlt, und vergütet. ibi.

Unter-

Unteroffiziers und verheurathete Gemeine mögen ſich für das ausgeworfene Quartiergeld auch ein eigen Quartier anſchaffen. ibi. In Bayern, und der obern Pfalz wird den Oberoffiziers nur bey Einrückung in die Standquartiere auf 14 Täg lang das Obdach, und auf Kommando und Marſchen in denen betreffenden Städten, und Oertern das Quartier, ſo gut es zu haben, mit Bett, Holz, und Licht verſchaft. ibi. §. 6. Beziehen aber ſonſt durchgehends das Quartiergeld, und haben ſich alſo das Quartier, Stallung, und anders ſelbſt anzuſchaffen. ibi. Unteroffiziers und Gemeinen, wenn ſie nicht in Caſernen logiert werden, kommt in Standquartieren eben ſowohl als auf Kommando, und Marſchen das Obdach zu verreichen. ibi. Worinn das Obdach beſtehe, vide Obdach. Was dem nur bey Durchmarſch, und Raſttägen, oder ſonſt einige Täge bequartierten Unterthan in ſammentlich churfürſtl. Landen im Winter und Sommer für einen Offizier und Gemeinen vergütet werden. vide Obdach. Offene Herbergen und Wirthshäuſer ſind mit der Naturaleinquartierung ſoviel möglich zu verſchonen. ibi alleg. §. 7. In welcher Ordnung aber die ſonſt Befreyte von Quartier dieſe Laſt betreffe, falls bey Bürgern und Unterthanen die Kriegsleute, und Pferde unmöglich unterzubringen wären, iſt dies ſtatuiert. cit. §. 8. Daß in Städten die Bürgermeiſter, Rathsglieder, Stadtoffiziers, ſodann Kanzelliſten, Stadtſchreiber; auf den Märkten und Dorfſchaften aber, die Schultheiſſen und Gerichtsbeamte, Gerichtsleute, und Gerichtsſchreiber, Marktſchreiber, und Jäger belegt, und wann auch ſammt dieſen die Unterbringung nicht auslangend, ſo ſollen die Titularräthe, Secretarien, Regiſtratorn, Expeditorn, Amtsſchrei=

ſchreiber, Amtskeller, Schaffner, und dergleichen, Advokaten, Prokuratorn, und Notarien bequartiert, ibi cit. §. 9. und in noch nicht Hinreichungsfalle die wirkliche weltliche Räthe, Land- und Rentſchreiber, Stadtdirectorn, Stadtſchultheiſſen, und Profeſſoren mit einem angemeſſenen Quartierslaſt, desgleichen die geiſtliche Räthe, Klöſter, Pfärrer, Schuldiener, Meßner, und deren Zugehörde ohne Unterſchied ſowohl, als die adeliche und ſonſt gefreyte Häuſer nicht ausgeſchloſſen werden. ibi alleg. §. 10. Die gnädigſte Willensmeinung bey churfürſtl. Dicaſterianten und Bedienten verſtehet ſich aber nur in obgedachten Nothfall weiter nicht, als auf jenes eigenthumliche Haus, welches ein Rath, oder ſonſtiger Bedienter nicht wirklich bewohnet, folgſam jenes, worinnen ein ſolcher wirklich wohnet, verſchonet werden ſolle. ibi §. 11. Churfürſtl. Hofarbeiter ſollen nicht minder verſchonet, dieſen aber das oballegierte Quartiergeld ſtatt der treffenden Mannſchaft zu zahlen aufgelegt werden. ibi. Offiziers, und Gemeine haben ſich nicht eigenmächtig, ſondern nach den von dem Ortsvorſtand ertheilten Billet einzuquartieren. ibi. §. 12. Doch ſtehet dem kommandierenden Offizier, und Magiſtraten oder Obrigkeiten mit beederſeitigen Vorwiſſen die Veränderung- und Abwechslungen der Einquärtierten nach Erforderniß zu unternehmen bevor. Mand. von 6. März 1769. p. 6. in Betreff der Kavallerie-Verlegung. Für die Diener und Knechte der Stabs- und Oberoffizers werden aber keine beſondere Quartier gegeben. ibi p. 4. In churpfälziſchen Landen, Herzog- und Fürſtenthümern Güllich, Berg, Neuburg, und Sulzbach werden durch die 6 Wintermonat von 15. October bis 15. April monatlich 1 Maß Holz, zu 4 $\frac{1}{2}$

Schuhe

Schuhe hoch, und 6 ½ Schuhe breit, jedes Scheit 4 Schuhe lang; item 2 Maß Oel, durch die 6 Sommermonate hingegen kein Holz, ſondern nur 1 Maß Oel, ½ Loth Wiegengarn, und auf die Wacht eine Lampe, und eine Holzart. In dem Quartierſtand auf dem Land aber, wo das Lazareth hin verlegt iſt, ſoll für dasſelbe jeden Wintermonat 1 ½ Mäß Holz, und nebſt dieſen für die Küche all monatlich 2 Mäß, dann Oel auf ein Wintermonat 1 ½ Maß, und auf einen Sommermonat ¾ Maß, auch zu jeder Maß Oel ½ Loth Wiegengarn; auf jedes Krankenbett, ſo belegt iſt, monatlich 3 Gebund Stroh, und überhaupt eine Lampe, eine Holzart, und eine Oelkanne, welch jedes beym Abmarſch wieder zurückzugeben iſt, verreicht werden. 1779. Quart. Regl. §. 13. Hingegen in Ober- und Niederbayern, und der obern Pfalz wird (NB. verſtehet ſich, wie vor, in Friedenszeiten in denen Standquartieren) dem Quartiersvorſtand weder Holz, noch Licht (auſſer, wo es in einigen Städten Herkommens) auf die Wachten, und in die Krankenſpitäler abgegeben, ſondern von churfürſtlichen Caſernverwaltungen nach dem Regulativ verſchaft. In Orten aber, wo die Kompagnien zu Friedenszeiten auf dem Lande allein liegen, ſolle der Quartiersſtand, ſo lang das Standquartier dauert, durch obige 6 Wintermonate auf die Wacht monatlich 2 Klafter Holz zu 6 Schuhe hoch, 6 Schuhe breit, und das Scheit 2 ½ Schuhe lang, auch täglich 5 Stücke Unſchlichtkerzen, deren 16 aufs Pfund gehen, verreicht. In den 6 Sommermonathen aber kein Holz, ſondern 3 Stück Unſchlichtkerzen, nebſt 1 Holzart, Leuchter, und Butzſcherr verſchaft: desgleichen in das Lazareth, da eins vorhanden, in jedem Wintermonat 2 Klafter Holz, nebſt dieſen

für die Küche auch 2 Klafter, und täglich 5 Unſchlichtkerzen, im Sommer aber nur 3 Stücke, auf jedes Krankenbett, ſo belegt iſt, monatlich 3 Schab Stroh, deren jeder 12 Pfund halten muß, nebſt Leuchter, Butzſcherr, und Holzart dargegeben werden, doch mit dem Verſtand, bey mehreren Kranken wird nach Erforderniß der Zimmer mehr Holz und Licht zum Gebrauch verreicht. ibi cit. Was die kommandierende Offiziers wegen den benöthigten Vorſpannen, Bothen, und Frohnden, bey Märſchen, oder Streif- und anderen Kommandanten beobachten ſollen. vide Militärſchuldigkeit beym Marſch und Einrücken, item Marſchvorſpann. Auf Streifen, und geſchwinden Marſchen hat der Quartiersmann dem Soldaten ſeine ordinari Hausmannskoſt von Fleiſch, oder Mehlſpeis, und nach Gelegenheit des Landes, einen Schoppen Wein, oder halbe Maß Bier täglich gegen 3 kr. zu verreichen. Quartier- und Marſchreglem. de anno 1779. Art. 3. §. 4. Denen Offiziers aber ſollen die Wirthe jedesmahl eine anſtändige Koſt um billichen Preis auffetzen, und keinen übertriebenen Gewinn dabey ſuchen. ibi §. 5. Für ein Executionskommando haben Exequendi die Quartier- und Executionsgebühr allein zu beſtreiten. ibi cit. Art. 2. §. 6. Die an einem Ort ſonſt lang ſtehen bleibende Kommando haben nichts als das Obdach zu genieſſen, und völlig von ihrer Löhnung zu leben. ibi §. 7. Ortsvorſtände, und kommandierende Offiziers ſollen aber ſowohl an derley Orten wegen dem Brod, und andern Lebensmitteln, als in denen Standquartieren, jederzeit hinlängliche Vorſehung thun. ibi &c. Weder Ober- noch Unteroffizier und Gemeinen ſoll ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit, bey Verlurſt der Schuld, was geborgt werden.

ibi.

ibi cit. Art. 3. §. 2. Man ſoll keinem Unteroffizier, und Gemeinen von ſeiner Montur und Rüſtung, bey Verlurſt des Darlehens, und anderer Strafe, was abkaufen, ſondern dem Offizier davon ſchleunige Anzeige machen. ibi §. 3. Der Quartiersmann ſoll ſich gegen ſeinen Soldaten beſcheiden verhalten, aber auch alle Exzeſſen desſelben, beſonders das Auslaufen nach dem Zapfenſtreich dem kommandierenden Offizier melden. ibi §. 4., und alle Klagen mit Beyſtand ſeiner Obrigkeit bey ſelben anbringen. ibi §. 6. Dagegen auch der Quartiersmann nur mit Aſſiſtenz ſeines vorgeſetzten Offiziers bey der Ortsobrigkeit klagen, ibi. und die Offiziers überhaupt gute Ordre, und ſcharfe Mannszucht halten. ibi §. 4. Auch dieſe ſowohl als die Ortsvorſtände demjenigen, ſo eine Thätlichkeit verübt, und den erſten Schlag oder Stoß gegeben, wann er gleich in der Hauptſache Recht hätte, zur empfindlichen Strafe ziehen. ibi. wie das unerlaubte Jagen, Schieſſen, und Fiſchen an Offiziers und Gemeinen zu beſtrafen. ſiehe Jagen, Fiſchen. Denen Soldaten iſt auch das Marquedäntern, oder andere Profeſſionstreibung verbothen. ibi cit. §. 6. wohl können die Kommandanten die Soldaten-Monturen und Schuhe durch Soldaten verfertigen laſſen. ibi. Das Quartier ſolle nach getroffenen Einrichtung ohne mindeſten Widerſpruch, oder Verzögerung verſchaft werden. vi Verord. von 24. July 1789., et Cordons Militair Inſtr. von 18. September 1788. p. 42. Auch ſoll man dasſelbe niemal in die Wirthshäuſer auf gemeine Rechnung, ſondern bey den Unterthanen ſelbſt in die Quartier einweiſen. ibi cit. p. 43. Wegen den gefangenen Franzoſen zu geben geweſenen Quartieren iſt eine beſondere Inſtruction ausgefertiget worden, unterm

11. December 1793. Jngleichen wurde im Jahre 1796. unterm Dato 27. July das bereitwillige Verhalten gegen fremde Truppen in Rückſicht aller Art Lieferung nähers beſtimmt. Da hingegen wegen der Einquartierung Beſchwerden eingeloffen ſind; ſo wurde höchſter Orts bewilliget, daß im Nothfall das Perſonale keines einzigen Collegii oder Dicaſterii in München, folglich auch jenes des churfürſtl. Hofkriegsraths nicht eximiert, wohl aber auf die Unvermögenheit des ein = oder anderen Hauseigenthümers, oder Jnwohners der billiche Bedacht genommen, und nach dieſem Grundſatz die Reviſion der ſammentlichen Einquartierung vorgenommen werden ſolle. vi Reſcr. Sermi. von 27. Sept. 1796. ſiehe auch Militare.

Quartiers=Repartition. Dieſes zu tragen ſind der Adel und Hofbefreyte eximiert, vi Reſolut. den 4. Auguſt 1705. vide Quartier. Beſonders aber die Poſthäuſer, vi Reſolut. von 5. Februar 1717. vide Poſthalter, womit auch die Reſol. von 2. März 1679. übereinſtimmt. ſiehe Dach, und Fach.

Quartiers=Reglement, vide Quartier.

Quartiertragende Bürgerſchaft der Stadt München wurde nach Enthalt des Jntelligenzblatts von Dato 12. July 1800. Fol. 436. als die Franzoſen Bayern beſaſſen, von der Platzkommandantſchaft auf angebrachte Klage dahin angemahnet, kein Mehreres dem einquartierten Perſonale zu verreichen, als ihre Kräften geſtatten, auch anderen keinen Trunk oder Koſt zu reichen, als ſolchen, welche ihnen Bürgern gemäß Einquartierungs-Billet zugetheilt ſind.

Quartiersrecht entſpringt aus dem Kriegsrecht, als da iſt, beym Unterthan Soldaten einzuquartieren. Allgem.

Staats-

Staatsrecht. P. 1. §. 21. litt. e. Es kann der Kaiſer ſogar ohne Conſens der Reichsſtände in Reichslanden keine Einquartierung vornehmen. Deutſches Staatsrecht. P. 2. §. 75. litt. c.

Quartiersſtation des Cordons. Die hierzu gehörige Naturalrequiſiten bey dem neueingerichten Cordon beſtimmt die der unterm 19. September 1788. Verordnung angehängte Inſtr. dergeſtalt, daß jeder Offizier alles, ſogar das Quartier bezahlen muß. 2do Für die Unteroffizier, und Gemeine hingegen ein beſondere Stube, oder Kammer für beſtändig angewieſen, und auf 2 Mann eine Bethſtatt, und groſſen Strohesack, ein Kopfpolſter, und alle Viertel Jahr 37½ tt. Strohe zu Strohesäcken = Füllung, ein Leinwandtuche, und ein wollene Decke, wovon erſteres 12 = letzteres nur 2mal des Jahrs gewaſchen, nichtminder 12 tt. Lichter, und 5 Klafter Brennholz jährlich, nebſt allenfalls nöthigen Kochgeſchirr auf eine ſolche Kammer abgegeben werden muß; wogegen der gemeine Mann unter keinen Vorwand was mehr fordern kann. 3tio Gehört in jedem Stalle ein Laterne, ein Trankſchäſſel, eine Schaufel, ein Miſtgabel. 4 Stallbeſen jährlich, ein Dungetkarn, und täglich auf jedes Pferd 3 tt. Strohe zum Aufſtreuen in die Pferdſtände, für welches dem Unterthan der Dunge belaſſen wird. 4to Solle in den, wo eine Quartiersſtation ausgeſteckt wird, beſtellten Ortſchaften, dieß alles ſogleich hergericht, und beygeſchafft, und ein Mittel ſamt den Ortſchaften gewählt werden, wo allenfalls eine Landſtraſſe durchgehet ꝛc. ibi Verord. vom 18. Sept. 1788. p. 38, 39. 40 & 41. Sind die Erforderniſſen von ſämmentlichen Unterthanen eines Gerichts durch eine nach dem Hoffuß verhältniß-

mäſſige Repartition zu beſtreiten. vi obigen Decr. vom 19. Sept. 1788.

Quaſi Contractus werden insgemein genannt, und nicht anders beurtheilt, als hätten allerſeitige Intereſſenten ausdrücklich darauf eingewilliget: ob ſie ſchon etwann ein ganz anderes bey ſich gedacht oder gewollt haben. Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 1. n. 3.

Quaſi Separationis Jus hat Platz in Sachen, da ſich unter des Schuldners=Vermögen ein Gut findet, welches ſchon vorher, ehe es derſelbe an ſich gebracht hat, einem anderen verpfändet, oder verſchrieben geweſt, und dieſer von ſeinem Schuldner, deſſen Erben, oder Bürgen auf andere Weis nicht mehr bezahlt werden kann; ſo mag er ſich an obgedachtes Pfand pro Quantitate Debiti halten, und die Separation begehren fürs erſte. Pro 2do wann ein zwar noch unter våterlicher Gewalt ſtehender Sohn verſchiedenen Creditoribus theils vor, theils nach angetrettenen Militärſtand, z. B. um erkaufte Waaren, und dergleichen ſchuldig worden iſt, ſo mögen die letztere, welche ihm erſt nach ſothaner Stands=Veränderung geborgt haben, Separationem Peculii caſtrenſi begehren, und darinnen den Vorzug vor den erſteren Creditoribus prätentieren. Cod. Jud. c. 20. §. 18. n. 1. & 2. Auf einer ſeinen Schuldner abgejagten Sach auſſer Landes hat man zwar das Jus Separationis, im Lande aber nicht. Cod. Jud. Anm. cap. 20. §. 18. litt. a.

Quinquenium. In dieſer Zeit wird Actio Hypothecaria in Käufen verjährt. Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 20. n. 2. Fleiſchliche Sünden präſcribieren ſich in 5 Jahren. Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 4. Quærela in officioſi höret in 5 Jahren auf. Cod. Max. P. 3. c. 8. §.

14.

14. n. 4. Die Actio Præjudicialis Status mag auch nur in 5 Jahren angebracht werden. Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 4. n. 6.

Quittieren die Kriegsdienſte. Geſchiehet dieſes von Offizieren mit oder ohne Verkauf ihrer Stellen, ſo werden auch ihre Militärpatenten für völlig erloſchen gehalten. vi Decreti vom 14. July 1786., und ihre Verlaſſenſchaften, ſie mögen gleich ein bürgerliches Gewerb getrieben haben, oder nicht. Lediglich von der Civilbehörde behandelt. vi Decreti vom 23. October 1787. vide Kriegsdienſte.

Quittieren der Räthen. vide Abdankung.

Quittungs-Formul, und Contenta derſelben. Die Zahlung muß in Widerſpruch durch Quittungen, oder andere ſchriftliche Urkunden, wie nicht weniger durch Gezeugen, Eidsdelation, und dergleichen Probsmittel geſchehen. Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 12. n. 1. Und zwar ohne Unterſchied, ob die Obligation ſchriftlich oder mündlich contrahiert worden. ibi n. 2. Die Summam in der Quittung: oder Cauſam Obligationis zu exprimieren, iſt rathſam, doch nicht nöthig. Confeſſio generalis iſt allerdings hinreichend. ibi n. 3. Ein General-Quittung gehet nur auf das, was ſub illo Genere begriffen iſt, z. B. an Erb- oder Vormundſchaftsquittungen auf alle Obligationes, welche aus der quittierten Erb- oder Vormundſchaft herrühren, nicht aber auf andere ſolche Dinge, woran man probabiliter nicht einmal gedacht hat. Anm. cit. Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 12. 13. n. 2. lit. f. Quittungen über jährliche Præſtationes ausgeſtellte ſollen, in Subſtantia gleichförmig ſeyn, und einmal, wie das anderemal lauten, auſſer deſſen ſie der Debitor anzunehmen,

men, und darauf zu zahlen nicht ſchuldig iſt. ibi litt. g. Quittung in Fällen, wo Exceptio non numeratæ Pecuniæ nicht Platz hat, ſiehe Quærela non numeratæ Pecuniæ. vide Liberatio, acceptilatio.

Quittung, ſiehe auch Brand = Aſſekuranz = Beyträge.

Quittungen ſind lediglich von der Obrigkeit des Bezahlers, und nicht des Empfängers zu errichten 1735te Taxord. baieriſche, & 1750te oberpfälziſche ſub litt. B. von Brieferenyen. §. 11, 12, 13, und zwar nur in den Fällen, wo die Bezahlung in den behandelten Friſten hergehet: und die Summa völlig hindann gerichtet iſt, ibi wo aber die Summa auf einmal paktiert, und gleich abgeſtattet wird, iſt keine ſonderbare Quittung zu ſtellen: ſondern dieſe mit der Bekanntniß des Empfangs ſogleich dem Kauf, oder anderen Brief beyzuſetzen. ibi. auſſer bey den Heuraths = und all anderen der Exception non numeratæ Pecuniæ unterworfenen Handlungen. ibi cit. & Reſolut. Int. v. 18. März 1761. ſo an die Churfürſtl. Regierung Amberg erlaſſen worden. Man ſoll auch in Regula nur eine Quittung, und nicht für jeden Theil inſonderheit eine aufrichten. & Reſolut. vom 6. Auguſt 1759., & Taxord. Cit. Sonderbare Quittungen über erlegte Heurath = Güter zu errichten, iſt nur auf dem Fall nöthig, wann die Erlag anderſt nicht, als aus dem Heurathsvertrag, und der darin enthaltenen Geſtändniß des Ehemanns erſcheinet; man ſoll alſo deren Errichtung Niemand Widerwillen aufdringen, ſondern bey vorfallenden gerichtlichen Heuraths-Beſchreibungen den Contrahirenden, wie auch jenen Partheyen, die derley Quittungen bisher noch nicht haben aufrichten laſſen, blos zur Sicherheit die Gefahr vorſtellen, und ſodann ihrer Willkur überlaſſen, ob ſie

be=

beſondere Quittungen aufrichten laſſen wollen oder nicht. ibi. die unterm 27. Jenner 1766 an die Regierung Landshut von der Hofkammer erfolgte Reſolution, welche in Civil- und Cammeral-Beamten. fol. 338. vorgetragen, aber gehet hauptſächlich dahin: Daß Bürger- und Bauersleute über ihre von Eheweibern eingebrachte Heurathsgüter und Gelder keine Quittungen vonnöthen haben, wann die Heuraths- und andere Gelder gleich bey den Pfleggerichtern, oder anderen Obrigkeiten erlegt werden, geſtalten ſothane Erlagen gleich in dem Heuraths- oder anderen Brief als bezahlter einzutragen, und zu quittiren, und die ſonderbare Quittung nur alsdann zu errichten, nöthig ſind, im Fall die Heuraths-Gelder nicht obrigkeitlich behandelt, ſondern pur Bekanntniſſe von den Hochzeitperſonen, um das erlegte Heurathgut gemacht worden, als welche nach den Rechten pur Sponſæ acquirendæ Gratia gepflogen worden zu ſeyn, vermuthet werden, wie die Taxord. pag. 13. Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 5. & 7. dann Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 24. n. 4. & ſeq. ibi Anm. zu vernehmen geben.

Quota Bonorum, vide Legatum omnium Bonorum.

Quota Litis. Darüber zu paciſcieren iſt bey Strafe verbothen. Cod. Jud. c. 2. §. 5. litt. i. Anm.

Quotum Bonorum interdictum, & Edictum divi Adriani. Dieſes iſt heut zu Tag noch in Uebung auf dem Fall, wenn eine ſchriftlich mit keinem ſichtigen Mangel behaffte Diſpoſition vorhanden iſt, dann da kann derjenige, welcher vi diſpoſitionis ſuccedieren ſoll, nach Maaß, und Inhalt derſelben in die Poſſeſſion der Verlaſſenſchaft, ſofern kein Legitimus

Con-

Contradictor vorhanden iſt, immittiert zu werden, begehren. Cod. Max. p. 3. c. 1. §. 10. n. 1. Es kommt aber jetzt gedachte Immiſſion nur denen Erben, nicht aber Legatariis, Mortis Cauſa Donatariis, und Fidei Commiſſariis particularibus zu Guten. ibi n. 2. Es wird auch ein von Mund ausgeſprochene Diſpoſition nicht hierinfalls attentiert, es ſeye dann von einem recipierten Notario, oder der Obrigkeit ſelbſt ein Legales Inſtrument. darüber verfertiget. ibi n. 3.

# R.

Rad, oder Poena Rotae. Hiemit iſt eine Straf angeordnet über ein Criminal-Verbrechen, und zwar mit, oder ſogenanten Gnadenſtoß. Cod. Crim. p. 1. c. 1. §. 5. als ein Zuſatz wird auch oftmals der Körper auf das Rad gelegt. ibi §. 6. Grauſame Raubereyen, durch mörderiſchen Tod verübte werden von unten auf ohne Gnadenſtoß durch das Rath beſtraft. ibi P. 1. c. 2. §. 19. ſowohl von oben herab, als unten hinauf mit dem Rad gehet die Strafe auf jene, die von der Rauberbande mittels Bind, Schlag- und Peinigung der Leuten ſelbſt unmittelbar haben Hand angelegt. ibi §. 20. vide Participation. Antheil. Hilf.

Rädelsführer werden ſchärfer als andere beſtraft. Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 28. Auch manchmal nur allein. & cap. 8. §. 5.

Räderung geſchiehet von unten auf bey der Rauberey, und da der Geraubte ermordet wird. Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 19. Der Gnadenſtoß hat hierin Platz in Räuberey

rey ohne Mord. Anm. oder Cod. Crim. P. I. c. I. §. 5. litt. d.

Radſchuhe. Deſſen bey ſich Führung liegt jedem Fuhrmann beygehängter in Wagen ob. vi Mand. vom 20. May 1760. Die Getreidfuhren ſollen ſich bey 3 Reichsthaler Strafe deſſen verſehen. vi Generalien vom 28. July 1756. Hingegen das Mand. vom 30. December 1772, will die Mautämter gewarnet haben von einer Strafe bey 2 Reichsthaler, im Fall ſelbe die Radſchuhe conivierten, und negligieren helfeten. & Salzb. Verord. vom 18. November 1782. Gemäß dieſer habens auch die Landesunterthanen zu beobachten, weder inn- noch ausländiſche Bothen und Fuhrleute ſollen ſich ohne des Radſchuhes bey 3 fl. Strafe eines beym Mautamt einzuleſenden, und bey wirkl. Anhaltung nicht befinden laſſen, als welchertwegen dieſelbe von ſolchen ſich in Bereitſchaft zu verſehen haben. vi 1787. Proviſional-Manttariff: und der Weggelds-Inſtr. beygefügten Verordnung. litt. k. am Ende., und gemäß der in Schoſſee- und Landbrücken-Unterhaltungswesen unterm 26. Jenner 1790. emanierten Verordnung ſollen die Mautämter genau Bedacht haben auf die hölzerne Rathſchuhe, und 3 fl. Strafe derwegen erholen. p. 2.

Radſchuhetafeln. Deren Errichtung auf allen Bergen und höheren Hügeln, damit ſich die Fuhrleute keiner Unwiſſenheit der auf die Radſchue geſetzten Strafe entſchuldigen können, würde durch die Chauſsen-Inſtruct. und höchſten Reſcript vom 26. Jenner, & 31. May 1790. pct. 20. angeordnet.

Raiſon de guerre. Wie weit ſie in Cauſis militaribus decidire, ſiehe Militare.

Ram-

Rampart. Auf dieſem haben die Schildwachen Nachtszeit Niemad paſſieren zu laſſen, als die Ronden, und Patrouillen. Infa t. Inſtr. Extr. vom 4. Juny 1774. 3 Theil. 5 Verhalt. 3 §. Alles Viehe, welches auf den Raparts weidend angetroffen wird, ſoll gepfändet werden. ibi 12. Verhaltung. §. 1. ſiehe auch Gebäude.

Ranſels. Die mannsritterlehenbare Hofmark wird dem adelichen Damenſtift in München gegen eine auf das Landgut Eggelkofen bewilligter Allodial - braunen Bierbräugerechtigkeit vom Freyherrn von Dachsberg überlaſſen. vi Decr. vom 1. Jenner 1784. Worauf dieſe Hofmark mit der ohne Blutbahn verſehenen freyen Gerichtsbarkeit begabt, und zu einem Herrſchaftsgericht ernannt worden, als wozu alles, was das erwähnte Damenſtift mit Grund, und Vogtbarkeit jenſeits der Donau, und im Wald beſitzt, oder ſonſt noch in der Nähe ſolch ihrer dermaligen Begüterung acquirieren wird, gehörig iſt. vi Decr. vom 29. April 1785.

Rang eines Souverains reſpectu eines anderen nach dem Statu Æqualitatis gebührt keinen Staat, oder Oberhaupt vor dem anderen der mindeſte Vorzug, dann ſie ſind alle gleich, und der Unterſchied, welcher zwiſchen ihnen in der Würde, Titulatur, und Rangordnug, und anderen äuſſerlichen Weſen, oder Ceremoniel beobachtet wird, hat nur ſoweit in Jure Naturæ Grund, als er auf einem Pacto expreſſo vel tacito inter Gentes beruhet, ohne dieſem iſt er mehr Humanitatis vel Convenientiæ als Neceſſitatis & Juſtitiæ, und kann weder das Alter, noch die mehr oder mindere Macht eines Staats hinreichenden Grund hierzu darreichen. Es hebt auch dieſer äuſſerliche Vorzug die Gleichheit nicht auf, ſondern macht nur ſoviel, daß der=

derjenige, welcher ſolchen genieſſet, Primus vel Prior inter Pares ſeye. In bloſſen Staatsgefälligkeiten läßt ſich zwar von einem auf den anderen keine Conſequenz machen, ſoviel aber das Ceremoniel inſonderheit betrifft, wird es gerne für eine Beleidigung aufgenommen, wenn man denen von gleicher Würde, nicht auch gleiche Diſtinction und Honores angedeihen läßt. Allg. St. R. P. 1. §. 33. litt. c.

**Rangregulierung der Unterthanen.** Ein Souverain verleihet den Fürſten- Grafen- Freyherrn- Ritter- und Adelſtand, erhebt gemeine Bauerngüter in adeliche Sitz, oder zu Fürſtenthümer, errichtet Ritterorden, und mittheilet die demſelben anhangende Ehrenzeichen, oder Diſtinctionen, creieret Doctores, Comites Palatinos, Notarios, Poetas, Laureatos, conferiert andere hohe oder niedere Dignitäten, Ehrenſtellen, Titeln, und Wappen, und machet Rang- Ceremoniel- nebſt Hofordnungen, welches lauter Jura Majeſtatica, et Regalia ſind, mittels welcher man Leute, die ſich um das gemeine Beſte verdient gemacht haben, ſowohl ſelbſt, als an den ihrigen zu diſtinquieren, und auf eine dem Ærario nicht zur Laſt, ſondern der Tax halber vielmehr zum Nutzen gereichende Art zu belohnen ſuchet. Allgem. St. R. P. 1. §. 15. litt. a.

Aus der vorzüglichſten Diſtinction, und tiefen Ehrfurcht, welche man dem Regenten, und Oberhaupt ſelbſt ſchuldig iſt, fließet das Jus Reſidentiarum, ſammt der daran hängenden Reverentia immunitate, et ſanctitate Loci, die Leibwacht zu Fuß oder zu Pferd, die öffentlichen Leid- oder Freudensbezeugungen über das, was dem Regenten, oder ſeinem Hauſe Traurig- oder Fröhliches begegnet, ſonderbar das Einrittsrecht bey ſolennen

nen Actibus, oder Anordnung des Trauergeleits, und öffentlichen Gebethes bey Abſterben desſelben, und mehr anders. ibi b. Die Ehre und der gute Name beſtehet zwar hauptſächlich nur in der Exiſtimation, und Meinung anderer Leute, welche ihrer Natur nach dem Imperio Civili ſo wenig als andere Interna unterworfen seyn kann, ſoviel aber das Externum derſelben, z. B. die Admiſſion zu Handwerkszünften, Ehrenämtern, und Umgang mit ehrlichen Leuten betrifft, alles dieſes kann der Regent ehrloſen, oder unredlichen Leuten aus Gnad wiederum beylegen; und eben darinn beſtehet auch das landsherrliche Jus vel Regale Famam zu reſtituieren, und Infamiam zu tilgen, Uneheliche zu legitimieren, und die Geburts- und andere Flecken bey Levi macula Notatis abzuwiſchen. ibi cit. litt. c. vide Ceremoniel.

Rang in Bayern. In Rückſicht deſſen gebühret den geheimen Räthen, und anderen Standesperſonen auch Beyfertigung der Briefen, und dergleichen die rechte Hand. vi Sign. von 20. Auguſt 1687. Der Hofraths-Vicekanzler hat vi Decreti vom 1. Februar 1680. die Precedenz vor dem Kammerdirectorn, und die Regierungskanzler haben ihren Rang ſowohl in als extra Gremium bey ſolennen Actibus, wo die Regierungen in Corpore erſcheinen, auch vor jenen, welchen der geheime Raths Titel beygelegt iſt. vi Sig. von 10. März. 1769. Die Rentmeiſter haben ihren Rang gleichfalls vor anderen Räthen, und ſind zur Alternation nicht gehalten. vi Sig. von 12. July 1675. Der Obriſt eines Regiments hat ſeinen Rang gleich nach dem Rentmeiſter. vi Reſol. von 10. März 1679. Die Räthe untereinander haben die in der Hofrathsordnung beſtimmte Rangordnung zu beobachten. vi Decreti von 17. Jäner

1786.

1786. ad Art. 2. §. 2. Bey vermiſchter Kommiſſion aber haben ſie den Juxta Senium. vi Decret. von 7. März 1781, et 27. Hornung 1793, ausgenommen, wann ein Commiſſarius von einem dirigierenden Collegio ernannt, und der Obriſtlehenhofs-Commiſſarius Namens des Domini Directi, et aſcendendum Jura Feudalia dabey zu erſcheinen, hat der Dicaſterial-Commiſſarius den erſten, der Lehenhofs-Commiſſarius aber den 2ten Sitz, auf dem Fall hingegen, wo in ſolchermaſſen 2 Commiſſarii ernannt ſind, ſoll der Erſte den erſten, der Lehenhofs-Commiſſarius den 2ten, und der andere Dicaſterial-Commiſſar den 3ter Sitz nehmen. ibi cit. Die churfürſtl. Leibmedici haben ihren aber unter- und neben den wirkl. Räthen in allen Actibus Publicis, und Privatis dem Anſtand und Senio nach. vi Decr. von 7. October 1665. Die herzogliche Leibmedici ſind diesfalls wie die churfürſtl. privilegiert. vi Sig. von 24. März 1676. Desgleichen haben die geheime Secretarien mit andern wirkl. Räthen ganz gleichen Rang, ſo, daß ſie mit ſelben nach dem Senio gehen. vi Decr. von 14. Jannar 1785. So eben haben die mit dem churfürſtl. wirkl. Rathskarakteur Begabte die von der Wirklichkeit abhangende Praerogativen auch ohne Seſſion zu genieſſen. vi Reſol. Sermi. von 2. May 1786. Dagegen haben bloſſe Titularräthe ihren Rang und Gang erſt nach denen Actual- und Supernumerarii-Bürgermeiſtern der Hauptſtädten. vi Reſolut. von 9. July anno 1718. Die wirkliche, und Titular-Secretarien nehmen ihren Rang vor denen Doctorn, und Licentiaten, tam Advocatorum, quam Medicorum. vi Reſolut. von 4. Jäner 1707, und den geheimen Kanzelliſten iſt der wirkliche Secretärrang an-

erſt per Decreta zugeſtanden, von 9. November 1785, und den 2. December 1785. ſind die, alſo in Hofkalender einzurücken befohlen worden. Desgleichen haben die wirkl. churfürſtl. Kammerdiener den Rang und Gang mit denen Secretarien, und Rechnungs-Kommiſſarien promiſcue dem Alter nach, die übrigen churfürſtl. Kammerdiener aber gehen all dieſen nach. vi Reſolut. Sig. Int. vom 11. März 1726. Die innere Rathsverwandte in denen Hauptſtädten gehen den Titularräthen nach, und haben ihren Rang und Gang erſt mit denen Doctoribus immatriculatis, Advokaten, und Medicis ſecundum Senium zu nehmen. vi 9. July 1718. Reſolut. an die Regierung Landshut. Denen bürgerlichen inn- und äuſſern Räthen gebührt der Rang vor den churfürſtl. Titularräthen ſo wenig, als ihren Kindern vor den Advokaten. vi Reſolut. von 6. May 1676. p. 2. Der Siegelpapierverwalter gehet nach dem Landſchafts-Secretario, und der Papierverwahrer, und Gegenſchreiber nach dem Zoll- und Kaſtengegenſchreiber. vi Reſolut. von 23. Jäner 1691. Der Pflegsbeamte gehet in ſeinem Pfleggerichts-Diſtrict allen Beamten, ſie mögen gleich Räth, oder Truchſeß ſeyn, vor. vi Sig. von 26. Jäner 1762. Deswegen gehet auch der Kaſtner dem Pflegsverwalter nach. vi Sig. von 16. Juny 1673. Der Rang der mittlern Staatspartheyen iſt durch das Regulativ beym Militare de dato 1. Juny 1789. feſtgeſetzt. Kammerer und Rath haben vor den Gränzaufſchlägern den Gang. vi Reſolut. von 28. März 1696.

Rangordnung. 1800. Die neuerliche de dato 21. März 1800 findet man in dem Intelligenzblatt anni ejusd. Fol. 2, 4, et ſeq. Bey Hoffeyerlichkeiten, öffentlichen Gängen, Prozeſſionen, in Beyſeyn Sr. churfürſtl.

fürſtl. Durchl. höchſter Perſon, haben der Obriſthofmeiſter, Obriſtkämmerer, dann geheime Staats- und Konferenzminiſter, und nach dieſen der Obriſthofmarſchall, und der Obriſtſtallmeiſter den erſten Rang. Die zwey Kapitäns-Garden tretten neben Sr. churfürſtl. Durchl. rechts und links her, und die Generaladjudanten gehen in der dem militariſchen Grade, welchen ſie begleiten, angewieſenen Klaſſe.

1ſte Klaſſe des Civils, die churfürſtl. geheime Staats- und Konferenzminiſter, vom Militär der General-Feldmarſchall.

2te Klaſſe Civils, die churfürſtl. geheime Räthe, ſo zugleich Kämmerer ſind, doch haben die Collegial-Vorſtände, wanns auch ohne Decreten eines geheimen Raths ſind, wegen ihrem Staatsamt den erſten Rang, nach der Ordnung ihrer Kollegien, und gehen allen übrigen Kämmerern, ſo geheime Räthe ſind, vor.

Item die vornehme Hof- und Staatsbeamte, als Obriſtjägermeiſter, Obriſtforſtmeiſter, Obriſtküchenmeiſter, Obriſtſilberkämmerer, die Vice-Chefs der 4 Hofſtäb, der Intentant der Hofmuſik, dieſe haben alle mit den übrigen geheimen Räthen, welche Kämmerer ſind, nach ihrem Alter den Rang, wanns auch keine geheime Raths-Decreten haben.

Auch von Militär der General-Feldzeugmeiſter, Generalen der Kavallerie, Generallieutenante, wenns auch nicht Kämmerer ſind, wirkl. Feſtungsgouverneure, und der münchneriſche Stadtkommandant, auch jene General-Adjudanten, die Generalmajors ſind.

3te Klaſſe Civils. Die churfürſtl. Kämmerer, und die geheime Räth, ſo nicht Kämmerer ſind. Item die geheime Referendärs, die Directorn, und Vicedirectorn,

Kanzler, und Vicekanzler der Collegien, wanns auch geheime Rathsdecreten haben, oder nicht.

Die geheimen Referendairs, als die eigentlich wirklich dienende geheime Räthe, haben den Rang vor den anderen geheimen Räthen dieſer Klaſſe, und vor den Kollegialdirectorn und Kanzlern. Sie gehen unter ſich nach ihren Anſtellungsreſcripten zu dieſen Chargen. Die Directorn, und Vicedirectorn, Kanzler, und Vicekanzler roulieren mit den geheimen Räthen nach ihrer Aciennete. Endlich gehören zu dieſer Klaſſe die geheime Kabinets- und geheime Konferenzſekretärs, jedoch mit dem Rang der jüngſten derer. Letztlich die Generalmajors, und jene Generaladjudanten, ſo Obriſten ſind.

4te Klaſſe Civils. Die wirklich frequentierende Räthe der oberſten Landeskollegien. 1. Der General-Landesdirection, 2. des Reviſoriums, die Räthe dieſer Kollegien haben unter ſich gleichen Rang Decreten mäßig, bey offenen Prozeſſionen aber gehen ſie als nunmehro uniformiter, Kollegienweiſe in obiger Ordnung. 3tens der oberpfälziſchen, und neuburgiſchen Landesdirection. 4tens des Ober-Kriegskollegii. 5tens des Hofraths. 6tens des geiſtlichen Raths; die Räthe dieſer 4 Kollegien haben auch unter ſich gleichen Rang, nach dem Alter ihrer Decreten, in öffentlichen Gelegenheiten aber gehen ſie collegialiter in obiger Ordnung. 7tens die Wechſelgerichtsräthe der oberſten Juſtanz. 8tens die wirklich geheime Sekretärs der 4 Miniſterial-Departements; und 9tens die Truchſeſſen. Weiters gehören auch zu dieſer Klaſſe der Oberſt-Lehenhofskommiſſär, der General-Straſſen- und Waſſerbaudirector, der Oberforſtmeiſter, der Polizeydirector der hieſigen Hauptſtadt, die Archivarien der 3 Archiven, die Landkommiſſarien,

die

die Medicinalräthe, die Kriegskommiſſarien, und der Hofoberrichter: jedoch mit dem Rang als die Jüngſte in dieſer Klaſſe, und bey ihren reſpectiven Collegien, zu welchen ſie gehören. Doch nur bis auf anderweitige Verfügung iſt verordnet, daß, wenn ein Rath dieſer Collegien mit einem höheren Karakter begnadet iſt, deſſen Rang doch ohne Praejudiz ſeiner allenfalls ſonſtigen Rechte nicht nach dem Titl, ſondern nach ſeiner begleitenden Rathsſtelle, beſtimmt werden ſolle.

Militärklaſſe anfangs, und abwärts bleibt es in Geſchäften, und bey vermiſchten Kommiſſionen einsweilen bey der unter voriger Regierung von 22. July 1794. und 19. October 1793 erlaſſenen Verordnung, bis durch eine neue etwas anders feſtgeſetzt wird.

5te Klaſſe. Die wirklich frequentierende Räthe der äuſſeren Regierungen, Landshut, Straubing, Burghauſen, Amberg, und Neuburg, nebſt äuſſeren Kirchendeputationsräthen, und jenen von Sulzbach.

6ſte Klaſſe. Nicht frequentierend, und die neuen karakteriſierten Räthe, nebſt den nicht frequentierenden, oder karakteriſierenden geheimen Sekretarien: auch die vornehmen Beamten in den Hauptſtädten, Hauptkaſſier, Hofzahlmeiſter, Kabinetszahlmeiſter, Brandaſſekuranzkommiſſär, Baudirector, Brunnendirector, Gallеriedirector, Gartendirector, Lotto-Adminiſtrator, und Kaſſier, dann die äuſſere Fiscaln, und die Rentkaſſiere.

7. Die churfürſtliche Juſtiz- und Kammeral-Oberbeamte.

8. Die churfürſtl. Kollegialſekretärs, Rechnungskommiſſarien, und Regiſtratorn, dann die Landgerichts- und Kammeral-Nebenbeamten, und ſonſtige geringe Beamten auf dem Lande.

Abänderung, und Modification werden nach Gefallen gnädigſt vorbehalten.

Rangbeſtimmung beym Militär mittleren Staabs. Der Quartiermeiſter, Auditor, Adjudant, oder Chirurgus, ſowohl der churfürſtl. Leibgarde-Hartſchier, und Trabanten, als bey ſämmtlichen Regimentern, Korps, und Gouvernements haben von dato Decrets 1. Juny 1789. an niemals einen anderen Karakteur, Benennung oder Rang, als bloß den Karakteur, Benennung, oder Rang eines Quartiermeiſters, Auditors, Adjudantens, oder Chirurgen, vigore Decr. von 1. Juny 1789. p. 1. ſollen auch keinen in Zukunft nachſuchen. Hinfür aber gebührt denen Quartiermeiſtern ſowohl bey denen beeden Leibgarden, als bey denen Regimentern der Rang als jüngſte Kapitäns, denen Auditores, und Adjutanten ſowohl bey denen Leibgarden, als Gouvernementen, und Regimentern, dann denen Staabs- und Regiments-Chirurgen der Rang als jüngſte Oberlieutenants, und denen Bataillonsadjudanten, und Unterchirurgen der Rang als jüngſte Unterlieutenants. ibi cit. p. 2. Die Quartiermeiſters, Auditors, und Adjudanten deren Leibgarden-Hartſchiers und Trabanten ſollen den Rang vor all übrigen Quartiermeiſters, Auditors, und Adjudanten bey der Armee haben. cit. p. 3. Ferner der Staabs-Auditor vor dem Regiments-Auditor, dieſer vor dem Platzadjudanten, der vor dem Staabschirurgen, und dieſer vor dem Regiments- oder Oberchirurgo im Range ſtehen, ibi p. 4. und endlich der Bataillonsadjudant vor dem Unterchirurgo ſeinen Rang nehmen. ibi p. 5. Doch iſt von denen beſagten Staabspartheyen, welche wirklich mit einem Oberoffizierskarakter begnadet ſind, denſelben ferner noch beyzubehalten geſtattet, jedoch

ſollen ſelbe in Dienſtangelegenheiten keinen Gebrauch davon machen, ſondern ihre Benennung in denen Tabellen unterſchreiben, und der Rang nach der wirklich begleiteten Stelle genommen werden. ibi p. 6. Die Conducteurs bey dem Jngenieurkorps nehmen ihren Rang mit denen Bataillonsadjudanten nach dem Tage ihrer Anſtellung. ibi p. 7.

Rangordnung unter Geiſtlichen, vide Hierarchia.

Rangſtreitigkeiten hat die Directorialſitzung bey der General-Landesdirection zwiſchen churfürſtl. Beamten, und anderen churfürſtl. Behörden auf ſich zu entſcheiden. vi Inſtr. von 23. April 1799. Fol. 15. pct. 7. vide General-Landesdirection.

Ranningen, Rittergut in Schwaben, beſitzet das Churhaus Bayern, war tyroliſches Lehen, und iſt erſt anno 1679. von dem Lehens-Nexu befreyet worden. Die Fuggeriſche Familie war damal im Beſitz, und verkaufte es anno 1680 an Herzog Marimilian Philipp nebſt Mattſieß, worinn das Churhaus hierinn ſuccedierte. Bayer. St. R. P. 3. §. 110. litt. c. Das Jus Collectandi wurde der Reichsritterſchaft durch den Vertrag vom 20. Auguſt 1700 zugeſtanden. ibi cit. §. 163. litt. a.

Rapina, ſiehe Rauberey.

Rapports-Cordons-Mannſchaft mit monatlich an die commandierende Offiziers, reſpective an das Regiment zu erſtatten, damit der Hauptrapport an den commandierenden General erſtattet werden könne. Cordons-Inſtr. vom Dato 18. September 1788. p. 3. 4. 15. 28. 34. 44. ſiehe auch Forſtrapporte.

Raptus, oder gewaltthätige Entführung der Weibsbilder. Wenn die Unzucht hiemit voll-

bracht worden, wird mit dem Schwert, ſonſt aber mit der Landesverweiſung beſtraft. Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 8. Die Interrogatoria hierin werden folgendermaſſen formiert. Ob ſie mit oder ohne Einwilligung der Entführten, ihrer Eltern- oder Vormündern-Willen geſchehen? wie man ſie bezwungen? durch weſſen Beyhilfe? von was für einen Ort? und wohin man ſelbe entführt? in was für Abſicht? ob es um die Ehe- oder Unzucht-Willen geſchehen? auch wie weit ein- ſo anders hierauf erfolgt ſeye? Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 4. litt. b.

Raritätkäſten. Die zum Beſchauen ins Lande geführt, oder getragen werden, zahlen bey den Mautämtern nach der Proviſionaltariff vom Jahr 1787. Nota 6ta pr. Tranſito ab jeder Station zu Waſſer 6 kr., und zu Lande 4 kr.: per Conſumo zu Waſſer, und Lande auf einmal 12 kr., und eben ſoviel per Eſſito. Iem zum täglichen Aufenhalt per Conſumo 5 kr.

Raſtattbaadiſcher Friede. Aus den ältern Zeiten iſt kein notablerer Friedenſchluß bekannt als jener, welcher zwiſchen Ludovico Bavaro, und Friderico Auſtriaco ao. 1322. über die ſtrittige Kaiſer- Krone gemacht worden iſt. Dabey ſoll ſich zwar auch ein Separatartikel befunden haben, daß bey Kaiſerswahlen ein baieriſcher Competent allezeit vor dem Oeſterreichiſchen den Vorzug haben ſoll. Allein die öſterreichiſchen Scribenten widerſprechen ſolches, und bringen ſtatt deſſen ein anderes Pactum auf das Tapet. Kraft deſſen ſich Ludovicus, und Fridericus auf die gemeinſchaftlich kaiſerliche Regierung miteinander vereiniget haben ſollen. Das Inſtr. in Extenſo ſamt denen darüber gewechſelten Streitſchriften, ſiehe bey Falkenſtein Th.

3. p. 247. & 249. Baier. Staats. R. P. 3. §. 148. litt. b.

Raſur. Dadurch wird ein Document regulariter Vitios. Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a.

Rathsfrequentierung halb. dann des Præſentations-Procolls verſpäteter Erſcheinung, und öfterer Abweſenheit, Reiſebewilligungen, anſtändiger Kleidung verbleibt es bey den ſchon beſtehenden Rathsordnungen, vi Gen. Land=Directions-Inſtr. fol. 17.

Rathdiener. Die Dienſt desſelben ſind für die Hof- und Cabinetslaquai, und derley Bediente ſchon von mehreren Jahren zurück vermeint: und zu verleihen. vi Befehl vom 13. July 1733. Die Rathdiener haben ſeit dem Jahr 1779. Die Präſentierung der Einlangen ganz allein. vi Decr. vom 16. Aerntemonats dict. ai.

Deſſen Dienſt beſtehet in der Beſorgniß in Säuberung der Rathsſtüben, und Separat-dann Commiſſions-Zimmern Reinhaltung, Niemand den Zutritt hinein zu geſtatten, dem es nicht gebührt. vi Hofraths-Kanzleyordnung de ao. 1779. Art. VI. §. 1. die täglich einkommende Anlangen, Bericht, und Schriften, es möge der ihm in Partem Salarii angewieſene Eingabpatzen bezahlt werden, oder nicht, Er präſentiere, mit Jahr, Monat, Tag, und Nämen, und Puncto des Betreffes dieſer ins Protocoll unter Aufdrückung ſeines Zeichens eintrage, im Rath das erforderliche melde, die ihm vom hohen Præſidio, oder Directorio in- oder auſſer Rath aufgebenden Ausrichtungen aufmerkſam ins Behörde pflichtmäßig melde, und zum Rath einſage, ſohin abends ſowohl als frühe zeitlich in ſeinem Zimmer erſcheine, und bis der Rath vollendet, gegenwär-

tig,

tig, und um Papier, Feder, Dinte, Bleyſtüft, Streue in Rath, Separat- und Commiſſions-Zimmern beſorgt ſeye. ibi. um ſomehr dieß alles, weil ihm zugleich die Rathſchreibersfunction zugelegt iſt. vi Decr. vom 15. Aerntemonats 1779.

Räthe. Ohne ehevor genommenen Acceß wird kein Subject bey den Juſtiz-Dicaſteriis angeſtellt. vi Sig. Int. vom 2. Jenner 1775. Ihre Pflicht beſtehet, nebſt vorheriger Glaubensbekänntniß-Ablegung, und Abſchwörung des leiblichen Eides nach Enthalt der 1779. Hofrathsord. §. 6., welchen Verſtand es auch hiemit in der obern Pfalz hat. ibi. Reviſions-Räthen, welche ſchon vorher in anderen Churfürſtl. Collegien als wirkliche Räthe geſtanden, wird nur ohne weitere Beeidigung ihre ehemals abgelegte Pflicht erinnert. ibi cit. §. 6. Anm. ſollen ſonſt weder inn-noch auswärtigen mit Dienſten, und Pflichten beſtimmt-noch unbeſtimmten Solde verwandt ſeyn. ibi §. 7. Sich keiner Vormundtſchafts-Curatorey, oder Beyſtandsleiſtung, auſſer bey Anverwandten, oder eines verſtorbenen Mitraths-Kindern, und Wittib unterziehen. ibi. Mit keinen Partheyen, oder ihren Advokaten vertraulichen Umgang pflegen. ibi. Vielweniger ſelbſt advociren, rathen, und Schriften ſtellen. ibi. Sich eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde angemeſſener Beſcheidenheit, ſonderbar aber einer gerechten Einigkeit, und Comportement befleiſſen, ibi. Sich ohne höchſter Bewilligung bey Verlurſt des Dienſtes nicht verehelichen. ibi. Auch ſonſt ein moderates Hausweſen, und ohnverdächtige Privat-Aufführung pflegen, ibi. Beym Churfürſtl. Hofrath haben die Räthe von der gelehrten Bank, beym Reviſorio, dann der Regierung Amberg,

Burg=

Burghauſen aber, die von der Ritterbank, den Sitz zu des Präſidenten rechter Hand hergebracht. ibi §. 1. Auf beeden Bänken haben die Räthe den Sitz nach ihrem Rathsalter. ibi §. 2. Mit Ausnahme der Ritterbank, wonach dem Vicepræſidenten die wirklichen Kämmerer ſecundum Senium, ſodann die von dem Grafen und Herrnſtande, und endlich von dem Ritterſtande, und andere adeliche der nämlichen Ordnung nach ſitzen. ibi. Bey dem Reviſorio wird der Rang ſowohl mit der Seſſion: als Stimme nach dem Alter der Aufnahme beobachtet. ibi. Bey Conferenzen, Commiſſionen, und Deputationen zwiſchen den Oberlandsregierungs- Reviſions - Hof - Hofkriegs - und Commerzien - Räthen voraus nach ihrem Alter zu ſitzen. vi 1779. Hofr. Ord. Art. 2. §. 4. & Decr. vom 15. December 1779. p. 7. Das Præſidium, und den Vorſitz haben nur die Glieder desjenigen Collegii, dem die Eröffnung des Geſchäfts übertragen iſt, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie zugleich Kämmerer ſeyen: oder nicht. ibi p. 6. Die obere Landesregierungs - und Reviſions - Räthe rechnen das Senium auch a Dato des wirklich erhaltenen erſten Raths - Karakters. vi Decr. vom 3. Aug. 1780. Dem von Seite der Churfürſtl. Hofkammer in das Hofgericht abgeordneten Rath, gebührt jederzeit auf der Ritterbank der 3te Sitz - und Stimme. vi Hofr. Ord. de ao. 1779. vi Art. 2. §. 3. Auſſerhalb des Raths bey öffentlichen ſowohl als Privat - Zuſammenkünften haben die Hofräthe mit anderen Churfürſtl. Räthen nur nach dem Alter zu gehen. ibi. §. 5. Den Kämmerern, Grafen, und Baronen, von der Ritterbank aber gebührt der Rang auch vor den älteren gelehrten Räthen. ibi. Dahingegen jene von der Ritter-

bank,

bank, die nicht von einem alten ritterbürtigen Adel ſind, mit denen von der gelehrten Bank nur nach dem Alter zu gehen haben. ibi & Decr. vom 15. December 1779. p. 8. Bey Proceſſionen gehen die Churfürſtl. Kämmerer, ſie ſeyen gleich de Gremio, oder nicht, ſecundum Senium paarweis, nach ihnen der Kanzler, dann die mit dem Kammerſchlüſſel nicht begabte Grafen, und Baronen ebenfalls paarweis, endlich aber die übrige Räthe. vi Decrets vom 30. Juny 1772. p. 2. Bey Opfergängen wird die nämliche Rangordnung, jedoch nicht paarweis: ſondern nur in una Linea nacheinander beobachtet. ibi p. 5. Churfürſtl. Truchſeſſen haben die Räthe, welche keine Kammerer ſind, auch jedesmal die rechte Hand zulaſſen. vi Verord. vom 27. Jenner 1756. Die in ein anders Dicaſterium transferierte Räthe haben zwar in dem neuantrettenden den nämlichen Rang, welcher ihnen vermög der erſten Pflicht, und wirkl. Frequentierung in dem erſten Dicaſterio zugegangen in Anſehung der Beſoldung aber den Zuſpruch erſt von jener Zeit, als ſie in dem letztern Dicaſterio die ordentliche Poſſeſſions-Nehmung erhalten. vi Sig. Int. vom 10. Jenner 1772. Räthen von dem nämlichen Dicaſterio gehet der Rang, und Zuſpruch zur Beſoldung erſt von jener Zeit zu, wo ſie am erſten die actuale Poſſeſſion, als wirkl. Frequentierende, erhalten haben. ibi. Wirkliche Räthe gaudieren auch das Privilegium Nobilitatis circa Obſignationem eben ſo, wie der Adel ſelbſt. vi Sig. vom 2. December 1755. Und endlichen alle übrige Vorzüge, Freyheiten, wie ſie allen Churfürſtl. Räthen überhaupts, ſowohl in den Landrechten, als beſonderen Verwilligungen eingeräumet ſind. Hofr. Ord. de ao. 1779. Art. 2.

§. 6.

§. 6. Ihre Dienſtentlaſſung ziehet dagegen, ohne beſonderen Vorbehalt, nicht nur den Verlurſt der Titulatur, und des Rangs, ſondern auch all übrig der Rathsſtelle anklebender beſonderen Vorzüge nach ſich. ibi §. 7. ſiehe auch Hofraths-Ordnung, Rath, Rathſchlag, ſiehe Conſilium, item Officiales. Räthe ſollen ſich nach der Rang-Ordnung achten. vi Decr. v. 17. Jenner 1786. ad Art. 2. §. 2. Die neuburg- und ſulzbachiſche Räthe ſind in- wie auſſer dem Collegio denen Baieriſchen gleichgeſetzt. ibi. Auch in Belang des Vormundſchaftswesen, und der auſſer gerichtlichen Obligation und Inventur bey Sterbfällen. vi Decrets vom 22. Oct. 1784., & 28. May 1785. Die Oberlandesregierungs- und Reviſions-Räthe haben bey einem Judicio delegato voraus nach dem Alter, und alsdenn erſt die Hofräthe ihren Sitz. vi Reſolut. vom 21. July 1780. Das Senium der Reviſions-Räthen aber wird nicht bey Deputationen, und anderen Zuſammenkünften, wie bey dem Reviſorio ſelbſt, a Die Receptionis allda, ſondern von der Zeit an gerechnet, wo jeder von den Deputierten als Rath wirklich angeſtellt worden iſt. vi Sig. vom 12. Jenner 1752. Das Privilegium wegen der in Civilſachen auf Trauen, und Glauben abgebend ſchriftlicher Gezeugſchaft, gebührt nur den wirklich verpflichteten Räthen, und jenen, welchen mit dieſen gleichen Rang haben, vi Decr. vom 14. Januar 1785. Es wird auch in den gnädigſten Befehlen an die wirkliche Räthe jedesmal die Clauſul. Sind dir mit Gnaden ꝛc. beygeſetzt. vi Sig. in Conſ. aul. den 30. July 1721. Von dem 6 mäſſigen Aufſchlag ſind die wirkl. frequentierende Räthe ab ihren einlegenden Wein gleichfalls befreyt. vi Verord.

vom

vom 12. April 1624, und ſamt ihren hinterlaſſenen Wittiben, und Kindern, ſo lange dieſe ihren Stande nicht verändern, auch von der ordin. Steuer. vi Sig. Conſ. Reviſ. vom 14. Juny 1690. Kann ſonderbar ab ihren Hofkriegs = und Landſchaftszinſungen. vi Reſ. vom 21. Febr. 1663. Bey extra ordin. Steuern hingegen ſind die wirkl. Räthe per Reſolutionem vom 8. April 1660. Der ſpecificierten Benamſung ihres ſteuerbaren Vermögens überhebt, ſo daß ihr Beytrag lediglich bey ihrer eigenen gewiſſenhaften Anzeig, und Determination zu ſtehen hat. vi Reſolut. vom 8. April ao. 1660. Zu Wohnungen, worinn ſie dem Decoro, Stand, und Verrichtung gemäß genugſames Unterkommen haben mögen, ſollen die bürgerl. Obrigkeiten denenſelben gleichfalls verfänglich verhelfen. vi Befehls vom 16. Juny 1688. Wer mit dem wirklichen Raths-Karakter begabt iſt, hat die von der Wirklichkeit abhangende Prærogativen, auch ohne Seſſion zu genüſſen. vi Reſolut. ſer. vom 2. May 1786. Bloſſe Titular-Räth ſind zwar ſiegelmäſſig, und können ihre eigene Contractæ fertigen. vi Decret. vom 22. May 1668. Haben hingegen ihren Rang, und Gang erſt nach den Actual- und Supernumerari- Bürgermeiſtern der Hauptſtädten. vi Reſolut. vom 9. July 1718. Sind jedoch auch bey ihren Hofmarksgründen, ſoweit ſich dieſelbe erſtrecken, das kleine Weydwerk für ſich in Perſon zu exercieren befugt. vi Reſolut. vom 7. April 1679. Die des Jagens berechtigt wirkliche Räthe aber haben ſich gleichwohl bey Verlurſt ihrer Gerechtſame, und die deſſen weder Jure reali, noch perſonali Befugte bey Vermeidung der Dienſt = Amotion des Pürſchens und Jagens zu enthalten. vi Befehls vom 25. Jenner 1718.

Den

Den neuburg- und ſulzbachiſchen Räthen waren 2 Collegia miteinander zu frequentieren nicht mehr erlaubt: ſondern jeder mußte ſich in dem erſt angeſtellten halten. vi Decret. vom 17. Jenner 1786. p. 4. & Reſolut. ſer. vom 17. Jenner 1786. Und jene, die ein dem Collegio untergeordnetes Amt begleiten, dürfen nur mehr den Rathsſitzungen beywohnen, wenn ſie zur mündlichen Auskunfts-Ertheilung von dem Collegio, oder Präſidenten, ad Plenum berufen werden, und auch nur ſolang, als dießfalls ihre Beywohnung nöthig ſeyn werde. Decr. vom 17. Jenner 1786. p. 5. Und dieſer Fall hat bey denen zu zwey Collegien bisher angeſtellt geweſten Räthen ebenfalls ſtatt. ibi. Im übrigen ſollen ſich die Räthe in ihren ſchriftlichen Arbeiten einer mehreren Kürze befleiſſen, auch taugliche Extr. Actus Actorum verfaſſen, und hieraus das Factum nach Erforderniß vortragen. vi Decr. vom 15. Wintermonats 1780. ad p. 3. In ihren Ratiociniis aber keine ſeltſame, und ausſchweifende Meynungen führen, welche das Jus in Theſi angreiffen, und wodurch das Jus ſcriptum vereitelt, folglich ſtatt deſſen Jus mere Arbitrarium, & Cerebrium eingeführt würde. Sg. Int. vom 23. Juny 1774. Sofort ſowohl in Frequentieren, als Proponieren den geziemenden Fleiß bezeigen, und dem eingeführten Turnum genau beobachten. vi Sig von 20. May 1753. Desgleichen ſich von ihren Stellen bey Vermeidung jährlicher Suſpenſion ab Officio et Salario ohne Erlaubniß, und beſonders erheblichen Umſtänden, ſo bey der höchſten Stelle jedesmal zuvor angezeigt werden müſſen, nicht abſentieren. vi Decret. von 3. März 1787. Selbſt die ſeit ihrer Anſtellung nicht frequentierende, und von der

ge-

geſuchten höchſten Gnad keinen Gebrauch machen zu wollen ſcheinende Räthe, ſoll das Directorium bey Verlurſt ihrer Dienſtſtelle jedesmal zu dem angewieſenen Platz berufen. ibi. Im übrigen ſollen die Räthe auch bey wirklicher Caſſation ſich in keine Nebenpflichten, Dienſte, beſtimmt = oder unbeſtimmten Sold einlaſſen, und weder In = noch Ausländer wider das landesherrliche, und des Ærarii-Intereſſe durch Agentien, Advocieren, oder Rathſchlägen heimlich oder öffentlichen Beyſtand leiſten. vi Deer. von 31. März 1788. Räthe därfen weder in noch auſſer der Ferienzeit ohne ehevoriger Licenz, auch nicht auf einen Tag, von ihrer Stelle verreiſen, oder über Nacht ausbleiben. vi Befehl von 3. September 1759. p. 1. Und haben ſich im Votieren ſowohl des ungebührlichen Einſchreyens, als des pigant, und injurioſen Votierens ſelbſt, zu enthalten. ibi p. 2. Die Agentien, und Propolationen ſind ihnen bey Caſſation verbothen, wie die Beyſtandsleiſtungen, in welchen Fall von Niemand einige Exception angehöret, noch angenommen werden ſolle. vi Mand. von 6. Dezember 1716. vi Befehls von 31. März 1794., und die Rechtsbeyſtandſchaften. vi Decr. von 15. Juny 1796. Sie ſollen auch mit ehrbarer, und nicht für einen Rath äuſſerſt auffallend, die geſetzgebende Gewalt herunterſetzender Kleidung, ſowohl bey Commiſſionen, als im Rath, jedesmal mit einem Degen, keineswegs aber mit langen Beinkleidern, runden Hut, und Bändelſchuhen auch auſſer Rath jederzeit mit all gebührlichen Kleidungen erſcheinen, und zwar bey erſten Uebertrettungsfalle bey Strafe von 24 Reichsthaller ad Fundum Pauperum, im zweyten Falle bey dem Duplo, oder deſſen Beſoldung, im Genußfalle verhängter Einziehung, und im

drit=

dritten Fall bey Suſpendierung, oder Caſſation. vi Reſcr. Sermi. von 3. April 1798. vide auch Staatsdiener. Churfürſten und Reichsſtänden Räth, wenns wirklich verpflichtet ſind, und die Sachen ihren Herrn betreffen, ſind von dem Eyd, oder Juramentum calumniae befreyet. vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 23. §. 6. litt. h.

Rathsacceſſiſten werden bey ihrer Anſtellung mit der Rathspflicht belegt, mit alleiniger Ausnahme, daß ſtatt den Worten, ſo lang er Rath ſeyn wird, die Worte angebracht werden ſollen, ſo lang er den Acceß haben wird. vi Sig. Int. von 2. Jäner 1775. et 19. Jäner anni ejusd. p. 1. ſind zu Kommiſſionen in Civilibus et Criminalibus nur als bloſſe Zuſchauer und Praktikanten pro Informatione beyzuziehen. Sig. Int. von 2. Jäner 1775. p. 4. et 9. Doch ſollen ihnen Acta ſowohl ad Inſtruendum, als Referendum, aber nicht in Cauſis arduis, oder welche vornehme Partheyen betreffen, zugeſtellt werden. ibi p. 5. Haben nur Votum informativum, auch weder Rang, Titl, noch Karakter, und werden dem Hofkalender nicht einverleibt. Sig. Int. von 2. Jäner 1775. p. 1. Daher gehen jene Acceſſiſten, welche zwar Grafen, und Baronen, aber keine Kämmerer ſind, allen wirkl. Räthen, ſowohl auf der Ritter- als gelehrten Bank nach. Sig. Int. vom 19. Jäner 1775. Die mit dem Kammerſchlüſſel begabten Acceſſiſten ſitzen zwar den wirkl. Räthen, welche keine Kämmerer ſind, vor, ihre Vota werden aber erſt alsdann, wann die Räthe bereits auf beyden Bänken votiert haben, wie bey andern Acceſſiſten, alternative erholt. ibi p. 2. et p. 6. Es ſtehet auch weder Collectio Votorum, noch in Separato eine Direction einem Acceſſiſten, wenn er Kämmerer

rer

rer iſt, zu. vi Sig. Int. von 19. Jäner 1775. p. 7. et 8. Dieſer Acceß ſoll nicht minder ein- und anderes Jahr dauern, und ſodann das Directorium über das Verhalten pflichtmäßigen Bericht ad Intimum erſtatten. vi Sig. Int. von 2. Jäner 1775. p. 3. Wird nun dieſer Rath, legt er die Pflicht wieder von neuem ab. vi Sig. Int. von 19. Jäner 1775. p. 2. Dagegen gebührt ihme der Zuſpruch zur regelmäßigen Beſoldung von Zeit ſeines Acceß vor jenem, welcher etwann vor ſeinem Acceß nur einmal nach abgelegter Pflicht die Poſſeſſion nehmen dürfen. vi Sig. Int. von 10. Juny 1772. Statt des bisherigen Rathsacceß ſollen die von Adel vielmehr für die mittelloſen Partheyen bey denen Aemtern, oder Regierungen unentgeldlich advocieren in neuburg- und ſulzbachiſchen Landen. vi Verordnung von 17. Jäner 1786. p. 7.

Rath, wirklich dienender, ohne Beſoldung, darf hinfür keinen Tax zahlen von 36 fl., dieſer Tax hört ganz auf. vi Taxregulat. von 4. Dezember 1799. p. 1.

Raths-Karakter. Wer mit dem wirklichen begabt iſt, hat die von dieſer Wirklichkeit abhangende Praerogativen auch ohne Seſſion zu genieſſen. vi Reſol. Sermi. vo 2. May 1786. Dieſer Karakter hangt dem geheimen Secretariat ob, darum haben die mit wirklichen Räthen ganz gleichen Rang, und gebührt ihnen, wanns zu einem anderen Collegio nach der Zeitordnung des Senii ihrer Verpflichtung Sitz und Stimme kommen. vi Decr. v. 14. Januar 1785. Der bürgerl. Rathskarakter, oder Rathſitz bey Städt- und Märkten, befreyet von der Muſterung nicht. vi Befehls von 17. May 1642.

Rathskarakter der Churfürſtl. Rechnungscommiſſarien, iſt kein anderer, als jener, der in älteren Zeiten damit

begna-

begnadigten Collegialſecretarien, vi Decr. von 3. December 1789. p. 1. folglich bloß zufällig, und werden deswegen die damit begnadiget, und nach den Hofkammerſecretarien in dem Staatskalender vorgetragen. ibi. p. 3. 4. Es iſt auch keinem derley Rechnungkommiſſär mehr erlaubt, um einen Rathskarakter anzuhalten. ibi. p. 4. und die damit Begnadigte legen in Civilibus ihre Gezengausſagen gleichwohl eidlich ab. vi Decreti von 9. Jäner 1793.

Raths-Concluſa ſollen nicht leicht abgeändert werden, Cod. Jud. c. 14. §. 9. n. 3., auſſer es ſind erhebliche Urſachen vorhanden, die das Plenum zur Abänderung bewegen. ibi litt. f.

Rathſchläge, und Beyſtandleiſtungen zum Nachtheil des landesherrlichen Intereſſe, ſind allen Räthen, und Bedienten bey Ober- und Unterkollegien, Aemtern, und ſonſtigen Stellen, bey Caſſation verbothen, vi Befehls von 31. März 1794, folglich auch die Rechtsbeyſtandſchaften der Räthen überhaupts in Parthey- und Prozeßſachen. vi Decr. von 15. Juny 1796.

Rathſchreiber ſind gemäß 1750ſten Hofrathsordnung Art. 7. n. 1. zur Erſcheinung in der Rathſtube Vor- und Nachmittag alle Tage zur Präſentierung aller Eingänge der Berichten, und anderen nebſt Monat, Tag, und Jahr, Namensvortrag in dem abhaltenden Protokoll, ſammt Puncto angewieſen. Von Partheyen noch Räthen, wer es immer wär, darf er kein Stück annehmen, ſondern muß alles an den Rathdiener anweiſen, auſſer erhaltenen Directorialbefehl. ibi n. 2. Er hat, wann Volucra über einige einkommene Stücke vorhanden, dieſelbe ſowohl- als das Hauptproduct ſelbſt zu präſentieren, nebſt Duplicaten. ibi p. 3. Rathſchreiber ſind aber

num-

nunmehr abgeſchaft. vi Decr. von 15. Aerndtemonats 1779. und dieſes Geſchäft dem Rathdiener allein übertragen worden. ibi.

Rathscollegium zu Jngolſtadt, vide Jngolſtadt.

Rathsglieder. Dazu ſollen bürgerliche Magiſtraten nur verſtändige, des gemeinen Weſens wohl erfahrne, auch ſoviel möglich begüterte, nicht aber bloß Befreunde, und ganz einfältige, unvermögliche Leute wählen. vi 1748. Stadt- und Marktsinſtr. p. 7. Die Wahlen derſelben nicht heimlich, oder nur mit Zuziehung des ein- und des andern vornehmen, viel minder ein prädominantes Mitglied durch einige Eigennützigkeit eine Anordnung veranlaſſen. ibi. Sollen neben ihren Rathspflichten die Verſchwiegen- und Beſcheidenheit bey wirklicher Amotion von ihren Rathsſtellen beobachten. ibi. Die Verwaltungen von Schaden, und Veruntreuungen ihren beſten Wiſſen nach hüten. ibi p. 8. Sich mit denen bürgerlichen Verwaltungen allein begnügen, und nicht auch von Klöſtern und Hofmärken Richterdienſte auf ſich nehmen. ibi pct. 9.

Rathsordnungen. Die derſelben conforme Subordination ſoll bey Vermeidung der Anzeige ad Manus Srmi. genau beobachtet werden. vi Decret. von 3ten September 1759. p. 3. Auch ſollen hierüber die Directoria bey den zur beſtimmten Zeit einzuſchickenden Verzeichniſſen der von den Räthen abgelegten Verträge das nöthige bemerken. vi Decr. von 3. Dezember 1779. p. 3. Beſonders aber berichten, ob jene Räthe, Sekretarien, Regiſtratores, und Kanzelliſten, welche Beſoldungen, und Zahlungen beziehen, an den beſtimmten Rathtägen und Stunden fleißig frequentieren, und welche allenfalls daran ermangeln, oder gar nicht arbeiten. vi Decr. von 4. Auguſt 1788.

**Raths⸗Plenum.** Was daſelbſt gegen die in Separato abgefaßte Concluſa mit gutem Grunde erinnert wird, ſollen die Räthe mit ihrem Voto, ohngeachtet ſie vorhero anderer Meinung geweſen ſind, allerdings attendieren. vi Decreti von 20. März 1756. p. ad 2dum. Bey der churfürſtl. Hofkammer gehören hauptſächlich jene Vorfallenheiten ad Plenum, welche den immediaten Bezug auf Geldeinnahmen und Ausgaben haben. vi Decr. von 4. Dezember 1786, et 27. Oct. 1686. p. 1.

**Rathsſenaten,** die bey der Regierung Neuburg ſeit dem Landtagsabſchied vom Jahr 1782 beſtandene, ſind dermalen wieder aufgehoben, und ſtatt deren nach dem Hofrathsbeyſpiel zwey Separata Majus, et Minus eingeführt. vi Reſolut. von 17. Jäner 1786. p. 1. et Decr. von 11. Hornung 1783. et Pfalzneuburgiſcher Landtagsabſchied von 23. Chriſtmonats 1782. p. 2.

**Raths⸗Separata.** Ob, und wann 2 nebeneinander, oder nur eines, und zwar entweder Majus, oder Minus anzuordnen ſeye, iſt auch bey der Regierung in Neuburg dem Ermeſſen des Präſidenten, oder deſſen Stellvertrettern, nach Beſchaffenheit der Umſtänden, Vielheit, Wichtigkeit, und Unverſchieblichkeit der Vorfälle überlaſſen. vi Reſol. Sermi. von 17. Jäner 1786. p. 1. Es muß aber auch bey jedem Separato die hierortige Behandlungsart beybehalten werden. ibi.

**Rathsſitzungen.** Dieſe ſind zwar nicht jederzeit über die 12te Stunde fortzuſetzen, jedoch um 9 Uhr gewiß allemal anzufangen. vi Decr. von 15. Wintermonats 1780. p. 1. Bey denen gewöhnlichen ſind alle Reſcripta und Reſolutionen, wie ſie einkommen, gleich Anfangs per Directorium zu verleſen, und die Betreffe, was darauf zu verfügen, ohne Voreinſicht der betreffenden

Glieder per Secretarium ad Protocollum zu nehmen. Decr. von dato 17. Jäner 1789. Doch ſind auch die einſchlägigen Voracten gleich kurz vor Anfang des Raths von der Regiſtratur ad Plenum abzufordern, damit der Reſpicient das nämliche Gutachten abgeben könne. ibi.

Rathtäge. Beym churfürſtl. Hofrath ſind die regulariter alle Werktäge, und zwar von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr, auſſer den Sonn- und Feyertägen, dann Galla, Dienſt- Donners- und Samstägen, vi Hofrathsord. de ao. 1779. Art. 4. §. 1. abzuhalten. Das Reviſorium kommt die Woche 2 oder 3malen zuſammen: ohne denen Ordinar-Seſſionen. ibi. Bey der obern Landesregierung werden die Rathsſitzungen ebenfalls die Woche 3malen von 9 bis 12 Uhr gehalten. vi Oberland. Reg. Inſtr. §. 8. de anno 1779. Bey der churfürſtl. Hofkammer hingegen die ganze Woche hindurch, auſſer der Feyertägen, dann Haupt-Galla, und Donnerstägen. vi Hofkammerord. de ao. 1779. §. 37, et der von 1765 §. 17. Städt und Märkt ſollen auch in jeder Woche, nach der vorkommenden Menge der Geſchäfte, die nöthigen Rathtäge halten. vi Stadt- und Marktsinſtr. p. 13. Und in denen die gemeine Städt und Märkt betreffenden Sachen jedesmal die äuſſere Rathsfreunde zur Conſultation beyziehen. ibi vide Rathsfrequentierung.

Rathsverwandte. Die innere in denen Hauptſtädten gehen denen churfürſtl. Titularräthen nach, haben ihren Rang mit denen Doctoribus immatriculatis, Advokaten, und Medicis, und ſecundum Senium zu nehmen. vi Befehls von 9. July 1718. Wenn ſie bey denen Regierungen in Commiſſionen, oder Conferenzien von Magiſtratswegen als Deputati erſcheinen, gebührt ihnen auch ein Sitz, ibi. von der Muſterung aber befreyet der

Raths-

Rathſitz nicht bey Städt = und Märkten. vi Befehls von 17. May 1642. ſiehe Magiſtratperſonen.

**Rathwahlen.** Dieſe müſſen mit Confirmation der hohen Dicaſterien, der churfürſtl. Hofkammer, und Rentämtern alle Jahr geſchehen. vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 2. §. 1. litt. a. ſiehe Magiſtratsperſonen.

**Ratificatio** iſt in einem Contractu nicht nothwendig ab Seite genugſam bevollmächtigter Paciſcenten. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. n. 7. litt. b. wird auch das Gebrechen eines Contracts dadurch nicht geheilet. ibi §. 24. litt. g. et §. 25. n. 4. ſiehe auch Ausgaben.

**Ratification** muß von einem, der ein Mandatum praeſumptum hat, inner dem geſetzten Termin beygebracht werden. Cod. Jud. c. 7. §. 5. litt. h. Desjenigen, was ein falſcher Anwald thut, iſt ſowohl vor = als nach ergangenen Beſcheid zuläſſig, und hinlänglich. ibi. §. 7. es wäre dann wieder die Anwaldſchaft excipiert worden, welcheufalls hierdurch der Defect nach dem Beſcheid nicht mehr kann ſuppliert werden. ibid.

**Ratification** wird der Mautrechnung bey jeder Ausgab nicht angelegt, ſondern iſt den Beymautämtern, und Stationiſten ſogleich von Mautämtern aus der Billanz zu ſtreichen, beyr Ausſetzlaſſung. vi der proviſ. Mautinſtr. de dato 30. Dezember 1799. p. 12.

**Ratificatorium** in Wechſelſachen hat ſowohl das Weib von Ehemann, ihre eigene Güter ausgenommen, als der Ehemann von dem Weib nöthig, wann er ſich uxorio nomine in einen Prozeß einlaßt. vi 1785. Wechſelgerichtsord. c. 6. §. 3.

**Rationen = Anzahl**, ab jeden Korps, und Garde für die franzöſiſche Militärperſonen im Lande Bayern, nebſt

Brodportionen, beſtunden vi Intelligenzblatts de anno 1800. Fol. 606.

| | Mundport. | Pferdrat. |
|---|---|---|
| Für einen Diviſionsgeneral . . | 8. . | 8. |
| — — Brigadegeneral . . | 6. . | 6. |
| — — Generaladjudant . . | 3. . | 4. |
| — — Obriſtkriegskommiſſär . | 8. . | 8. |
| — — Oberkriegskommiſſär . | 3. . | 4. |
| — — Kriegskommiſſär . . | 2. . | 2. |
| Von Spital-Offiziers, einem Chef | 3. . | 3. |
| von der erſten Klaſſe . . | 2. . | 2. |
| von der zweyten, und dritten } Klaſſe | $1\frac{1}{2}$. . | — |
| Von der Infanterie. | | |
| Einem Chef de Brigade . | 3. . | 3. |
| — Bataillons-Chef . . | 2. . | 2. |
| — Capitän-Lieutenant, und — Unterlieutenant . . } | $1\frac{1}{2}$. . | 1. |
| — Unteroffizier, und Soldaten | 1. . | — |
| Von der Reuterey, und berittenen Artillerie. | | |
| Einem Chef de Brigade . . | 3. . | 3. |
| — Escadrons-Chef und Capitän | 2. . | 3. |
| — Lieut- und Unterlieutenant | 2. . | 2. |
| — Unteroffizier, und Reuter | 1. . | 1. |
| Von der Artillerie zu Fuß, und vom Korps de Genie. | | |
| Einen Brigade-Chef . . | 3. . | 4. |
| — Bataillon-Chef, und Capitän | 2. . | 3. |
| — Lieut- und Unterlieutenant | 2. . | 2. |
| — Unteroffizier, und Kanonier | 1. . | — |
| Von Militär-Fuhrweſen. | | |
| Einem Konducteur . . | 1. . | 1. |
| — Wagenknecht . . | 1. . | — |

Nota.

Nota. Eine Brodportion enthält 24 Unzen, eine Fleiſchportion ein halbes Pfund.

Eine Fourageration 13 Pfund Heu, 10 Pfund Stroh, $\frac{2}{3}$ Boſſeau (8 Pfund) Haber.

Rationes decidendi ſind nach abgefaßten Sentenz gleich ad Acta zu legen. Cod. Jud. c. 15. §. 7. und wird den Rationibus decidendi die Kraft Rechtens nicht beygelegt. Anm. Cod. Jud. c. 14. §. 11. Anm. litt. b.

Räuberey, oder Rapina, vel Roboria wird gemeiniglich mit dem Strange, iſt aber Grauſamkeit dabey verübt worden, durch das Rad mit dem Gnadenſtoß. Wird der Beraubte aber wohl gar ermordet, ſodann der Rauber von untenauf lebendig gerädert. Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 19. 20. wie das Corpus Delicti in Raubereyen hergeſtellt werde? vide Corpus Delicti. Die Mithelfer werden hierin, wie der Räuber ſelbſt beſtraft. Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 20. Ein Straſſenräuber gaudiert keine Freyung. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 6 §. 15. Anm. litt. i. Jure canonico iſt auf dem Kirchenraub die Excommunication latæ- oder ferendæ Sententiæ geſchlagen, und wann der Thäter nicht Satisfaction ein= oder anderenfalls leiſtet; ſo wird dem die Begräbniß in geweihten Erdreich nicht verſtattet. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 4. litt. a, & b. ſiehe auch Furtiva Condictio. Gegen genugſam verdächtiger Räuber ſoll man keine leichte, ſondern ſcharfe Tortur vorkehren, wann ſie zu keiner Bekanntniß zu bringen. Decr. vom 17. März 1749. p. 1tens. Auch, im Fall ihrer Bekanntniß, oder Conviction, gegen ſie nicht mit dem Zuchthaus, oder Opere publico, ſondern mit der Todsſtrafe verfahren.

ibi

ibi p. 2tens und hiebey ſonderbar auf die Entdeckung der Complicum-Andringen. vi Verord. vom 21. May 1781. p. 6to. Der Raub ſolle ohne Unterſchied überhaupt, ob derſelbe auf offener Straſſe, oder anderswo ausgeübt, ob das Geraubte viel oder wenig beträgt, mit oder ohn Reſtitutione mit dem Rade beſtraft werden. vi Verord. vom 7. July 1781. p. 1., & Decr. vom 17. März 1749. p. 5tens. Und diejenige, ſo den Raub mit Binden, Schlagen, Verwunden, oder Penigen der Leute verüben, ſollen zur Richtſtatt geſchleift, lebendig von untenauf gerädert, ohne Schnuranzug der letzte Stoß auf die Bruſt verſetzt werden. ibi cit. p. 2., & p. 3. Der mit Mordthat vergeſellſchafte Raub, wird beſtraft mit letztem Stoße auf die Bruſt, erſt nach ein- zwey- oder drey Stunden-Verlauf, Viertheil, und deren Aufhangung an Straſſen. ibi. p. 3., & p. 4., & Verord. vom 21. May 1781. p. 6. Statuirt nach Geſtaltſame der Thatvollbringung beſondere Zuſätze als Schleifen, Zwicken, Händeabhauen. Hilf, Beywohnung, und Participation ziehet die Strafe des Hauptthäters nach ſich. ibi cit. p. 4. & 5., item p. 5. Die Straf deren in hoc Puncto verſtrickten Weibsleuten, iſt das Schwert nach Unterſchied der Müſſethat mit Zuſatz, von einem, zwey- und dreyfach glühenden Zangenzwick. vi Verord. vom 7. July 1781. p. 6to. Die nicht participierende Helfer aber Rutenzüchtigung, ewiger Landsverweiſung gegen geſchworner Urphed, Spechſteher, ohne Participation mit dem Schwert, die wirkl. Participanten, eben wie der Principalthäter, doch daß erſterer der Gnadenſtoß ſeyn ſolle. vi Mand. vom 17. März 1749. p. 5tens. Der Verhändler geraubter Sachen. ibi cit. p. 5. & 7. July 1781. p. 7. Die Manns-

mit

mit dem Strang, Weibsbilder mit dem Schwert, auch mit Ruthen, und ewiger Landsverweiſung geſtraft werden. Mit den neuerlich geſchärften Strafen ſollen nicht nur die künftige, ſondern auch die vergangene Raubereyen angeſehen werden. vi Decr. vom 18. July 1781. & Duellanten-Mand. vom 28. Honung 1779, und beſonders wegen den ſo frequenten Raubereyen mit Entlaſſung des auffangend liederlichen Geſinds mehr an ſich halten, auch derley liederliche Leute, wenn ſich gleich kein anderes Verbrechen bezeugt, auf mehre Jahr, oder nach Befund gar lebenslänglich in die Zuchthäuſer einſperren laſſen. vi Mand. vom 21. May 1781. p. 610. Oeftere Streiffen ſollen vorgenommen. ibi pct. 1. Auf den Straſſen der Grenzen die Straftafeln errichtet werden, mit den Worten, Straf deren Räuber. vi Mand. vom 17. März 1749. p. 6. Zu den Streiffen ſich die Gerichtsdiener, Jäger, und Unterthanen der Hofmärken, Städten, und Märkten unweigerlich gebrauchen laſſen. vi Mand. vom 21. May 1781. p. 2. Jene, welche eine ganze Bande, oder auch einzelne gefährliche Räuber und Diebe auskundſchaften, anzeigen, oder ſelbſt handfeſt machen, ſollen eine gemeſſene Belohnung erhalten. ibi p. 2. Die Amtleute ab jeden eingefangenen wahr, und hinnach juſtificierten Diebe, oder Rauber nebſt den Lieferungsgeldern 30 fl. zum Recompens ziehen. vi Mand. vom 12. Aug. 1768. & Mand. vom 14. Auguſt 1765. p. 7., & 23. July 1763. p. 5. Und die bey Fangung eines Diebes, Räubers Verwundete, oder gar zur fernerer Arbeit untüchtig Gemachte, nicht nur die Curköſten ex Ærario, ſondern auch zu ihren, ihrer Weiber, und Kinder Unterhalt eine thätige Hilfe zu gewarten haben. vi Mand.

vom

vom 21. May 1781. p. 3. Der ſich ſelbſt vor Gericht ſtellend, und ſeine Kameraden entdeckend, oder liefernde Räuber ſoll mit der Todesſtrafe verſchonet, und nebenbey ſogar belohnet werden. ibi p. 4. Heimliche Anzeigen werden auch jederzeit ſicher verſchwiegen. ibi p. 2.

Von geſetzmäſſiger ordinari Strafe der Raubereyen ſollen die Juſtiz-Dicaſteria aus keinen anderen Urſachen abweichen, als welche von dem Geſatz ſelbſt für mittigierend angeſehen, und in Cod. Criminali ſpecificiert ſind. vi Decr. vom 24. Novemb. 1786. Jene, welche die Kirchen, Pfarrhäuſer, geiſt- und weltliche Perſonen in ihren Häuſern berauben, es mögen die Einbrüche gleich mit perſönlichen Mishandlungen verbunden seyn, oder nicht, werden nunmehr aus den geiſtlichen Freyungen blos mit der Proteſtation contra Poenam Sanguinis ohne Anverlangung eines Revers de non occidendo an die weltliche Gerichtsſtellen ausgeliefert. vi Befehls vom 20. December 1785., & vi päbſtl. Bulla vom 2. Juny ai. dicti und beygelegten Inſtr. p. 1. 2. 5., & Decr. ab Seiten dem Ord. Freyſing vom 3. Juny 1786. Es können auch geiſtliche Perſonen ſelbſt, wenn ſie perſönlich, oder in ihren Habſchaften mishandelt werden, ohne alle Cenſur- und Irregularitäts-Gefahr, ſofern ſie contra Poenam Sanguinis proteſtieren, bey dem weltlichen Gerichte die Anzeige machen, und abhelfliche Maaß verlangen, gemäß päbſtlicher Bewilligung vom 7. May 1785., & Voralleg. Inſtr. p. 6. & Freyſ. Reſcripts, ſiehe Diebe.

Raubvögel. Wegen deren Ausreuttung hat es bey der alten Verordnung ſein verbleiben, ſoweit nicht einund andere beſonders ausgenommen, und vorbehalten ſind. vi Befehls vom 11. April 1681.

Rauchbatzen über die jährlich von einigen Individuis zu bezahlende müſſen von den Kaſtenämtern mit Vernehmung der Schergen, die ſolche vormals gegen eine jährlich ſtändige Abgabe ad Ærarium in Partem Salarii genoſſen haben, förmliche Regiſter hergeſtellt werden. vi Decr. vom 25. Jenner 1782.

Rauchenlechsberg. Jn dieſem Pfleggericht wurde eine eigene Holz-Legſtatt angerichtet, und dieſe mit jährlich 3 öffentlichen freyen Holzmarkttägen, als auf den 13. und 20. März, dann 20. May verſehen. vi Decr. vom 5. Auguſt 1762. p. 3. Und von altersher in dieſen Gericht kommen 4 Maaß von jedem Eimer allen Getränks zum Ungeld einzuheben, und hiemit zu continuiren. vi Dekrets vom 12. July 1786. p. 2tens.

Rauchfang, oder Camin, und zwar deren Oefen, ſollen in der Lichte ihre ein- und einhalb- die Kuchelkamin aber ihr 2 ſchuhig viereckigte Weite haben. vi Stadt Münchneriſchen Proviſ. Feuerord. vom 23. Jenner 1751. p. 3tens, und wenigſtens 4, oder nach Beſchaffenheit des Gebäudes, und der Lage 6- oder mehr Schuhe gerad über den Tachſtuhle hinausgehen. ibi. Auch neben des Nachbarshaus gutgefüdert, und durch keinen- weder oben noch unten einiges Holz gezogen ſeyn. ibi. Der liegenden Kaminen ſoll man ſich ſoviel möglich gar enthalten, ibi, das Ausbrennen der Kaminen, ſowohl bey Tag, als Nacht iſt abſolute verbothen, ibi p. 15. Jeder Hausvater ſolle ſeine Kamin durch die Dienſtmägde wenigſt alle Wochen einmal, ſo weit ſie mit einem aufgeſtülten Beſen, über ſich reichen mögen, inſonderheit aber die Ofenlöcher, Auf ſolche Weiſe ſäubern laſſen. ibi p. 4., und iſt überdieß ſchuldig, ſelbe auf quatemberlich, und wo ſtarkes

Feuer,

Feuer, oder gar nur feuchtenes Holz gebrennt wird, alle 4 Wochen durch den Rauchfangkehrer kehren zu laſſen. ibi p. 16. & p. 4. Widerſpenſtige Hausväter ſoll man dazu von Obrigkeitswegen anhalten, und auf Anzeige der Rauchfangkehrer das erſtemal à 4 = und das zweytemal pr. 8 fl. beſtrafen, auch allenfalls allen Schaden an ihnen erhollen. ibi. Desgleichen den Kaminkehrern auf erfolgenden Verweigerungsfalle der Hausväter vor allem zu ihrem bedingten Lohne executive verhelfen. ibi p. 16. Dieſe ſollen dahero keinen Kamin ungekehrt laſſen: ſolche aber auch fleißig, und nicht obenhin kehren, dann die erfindende Fehler, und Gefahren jederzeit gleich anzeigen. ibi: oder widrigenfalls bey einer durch ihre Nachläſſigkeit entſtandenen Feuersgefahr, und Brunſt nicht nur zur Schadenserſetzung angehalten, ſondern auch ſamt den ihrigen an Leib, und Gut beſtraft werden. ibi. Churfürſtl. Beamte, Forſt = und Amtleute, ſo andere Bediente haben das Kaminkehrerlohn von deren Amts = oder Dienſtwohnungen ex Propriis zu beſtreiten, und nicht mehr in Aufrechnung zu bringen. vi Supplem. zu der unterm 10. Februar ao. 1756 in ord. Scharwerchsſachen: emanierten Inſtr. de Dato 24. May 1756. p. 11. übrigens ſiehe auch Kamine.

Rauchfangbatzen. Der bey den Feuerbſchauen ſonſt gewöhnlich geweſte beſtehet in keiner Schuldigkeit, und iſt ſchon per Mand. vom 3. Febr. 1781. abgeſchafft: ſohin in des Unterthans freye Willkür geſtellt, ob er dem Amtsknecht weniger, etwas, oder nichts geben wolle. ibi cit. p. 2.

Rauchwaarenhandel. Wann ſich einige Handelsleute darauf verlegen wollen, hat ihnen das Commer-

zien=Collegium vi Reſolut. vom 17. December 1786. auf Anſuchen die nämliche Wohlthat, wie den Münchner Kürſchnern angedeihen zu laſſen. vi Decr. vom 17. December 1786.

Raufhändel der Unterthanen in Kirchen, oder auf dem Freythof werden nicht nur von den weltlichen Stellen privative, ſondern auch von den Ordinariaten mit pur geiſtlicher Strafe, und allenfalliger Cenſur belegt. vi Augsburgiſ. Ord. Rezeß de ao. 1785. pt 31.

Raugrafen. Unter den Reichsgrafen ſind viele, welche ſich Raugrafen ſchreiben. Deutſch. St. R. P. 2. §. 61. litt. i.

Raumſäuberung= und Unterhaltungs=Ausgaben auf Churfürſtl. Gebäu. Die hierauf, und auf die unmittelbare Meublierung ergehende Unkösten auf Gebäude ſind in Ausgaben paſſierlich: und kann die Churfürſtl. Hofkammer eine Summa von 100 fl. bewilligen, und mehr nicht. vi Decr. vom 3. December 1789. und auf gleiche Art die unausbleiblich nöthige Straſſen=Damm=und Baureparationen. ibi. Der geiſtliche Rath darf ohne gnädigſte Ratification über 50 fl. bey den Kirchen nicht verwenden. vi Regulativs in Kirchenſachen vom 6. October 1795. p. 7. 8. 13. & 14. Uebrigens ſiehe Dezimationsfuß, auch Unterſuchung der Kirchen, und Mildenſtiftungsausgaben.

Rauſch, ſiehe Trunkenheit.

Realcitation hat in Civilſachen nur alsdann ſtatt, wenn Periculum Fugæ, oder Citatus beſtändig ungehorſam iſt. Cod. Jud. c. 5. §. 2. litt. c.

Realia, et Perſonalia, vide Jus Reale, & Perſonale, item Actio Realis, Perſonalis, mixta.

Re=

Realinjurien werden mit einem Eide, aber nur in folgenden 3 Fällen erwieſen. 1mo wenn Beklagter den Raufhandel läugnet, und gnüglich überwieſen iſt. 2do Wann das Geräuf von mehr verübt worden, und Beklagter erweislich darunter geweſt. 3tio Wann der Raufhandel ohne Gezeugen geſchehen, und gegen dem Beklagten ein ſehr nahes Indicium von der That obwaltet, auſſer deſſen hat der Eid nicht ſtatt, ſondern die Verwundung muß in andern Weg bewieſen werden. Cod. Max. p. 4. c. 17. §. 9.

Realklagen werden gemeiniglich in Foro Rei ſitæ angebracht auf die Innhaber der ſtrittigen Sache. Gehen mit der Sach ſelbſt zu Grunde, richten ſich auch mit der Verjährung nach ſelber, Kläger muß hierbey Jus in Re beweiſen, iſt aber den Titel und die Cauſam remotam zu allegieren nicht ſchuldig. Cod. Jud. c. 4. §. 1. litt. d.

Realonera haben ſich des Jus Seperationis zu erfreuen. Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. a.

Rebhüner. Daß auf dieſe den Bauersleuten mit Mäſchen, und Schnüren gerichtet werden, ſoll man weder Anlaß geben, noch geſtatten. vi Befehls vom 18. December 1654. Die Jäger = und Weydwerksberechtigte, ſollen auch die Rebhüner nicht ſelbſt in der Brut, und zu unrechter Zeit wegfangen, und zu rechter Zeit aber jedesmal wieder von der Kitt einen Hahn ein = oder 2 Hüner auswerfen. vi Befehls vom 24. Novemb. 1660.

Reaſſumptio Proceſſus, vide Proceſſus.

Rebellion, vide Crimen læſæ.

Rebus, ſic Stantibus. Soviel die Mutation Rei betrifft, hat zwar jede Verbindlichkeit dieſe Clauſul Stillſchweigens in ſich. Aber der Codex legt ihr nur

Kraft,

Kraft, und Wirkung unter 3 Requiſitis bey. 1tens Daß weder Mora, noch Culpa aut Facto Debitoris veranlaßt. 2tens Und von ihm nicht ſo leicht vorzuſehen geweſt, auch 3tens von der Beſchaffenheit ſeyn, daß, wann Debitor ſolche voraus gewußt hätte, er ſich vermuthlich nimmermehr hierauf eingelaſſen haben würde ꝛc. Cod. Max. Anm. P. 4. 15. §. 12. litt. c.

**Recandatio**, vide Injuria.

**Recepiſſe**, oder Beſcheinungen des Empfangs, ſiehe Citatio.

**Recepten** von den Landſchafts=Phyſicis, Stadt=Medicis, Badern, und Chirurgis ſollen die Rentämter jedesmal zugleich mit denen Contis derſelben ad Examinandum einſenden. vi Befehls von 23. Jäner 1770.

**Receptilitia** gaudieren das Jus Separationis, wenn ſie noch in Natura vorhanden. Co Jud. c. 18. §. 5. litt. a. Anm. et c. 20. §. 16. litt. h. werden dafür bona uxoris in dubio nicht präſumiert. ibi. §. 6. litt. c. Haben ſich keiner ſtillſchweigenden Hypothek zu erfreuen. ibi.

**Receptitia.** Dieſe ſind Güter, welche ſich die Frauen zu ihrem Gebrauch ausdrücklich vorbehalten. Anm. ad Cod. Jud c. 20 §. 6. litt. c. haben kein Jus Praelationis. ibi. ſiehe Heurathgut.

**Receſſe** fiſcaliſche, hierüber ſind bey Commiſſionen weder Acten mitzutheilen, noch Erinnerung zu erholen, doch aber die Begnehmigung der Receſſen iſt der churfürſtl. General=Landesdirection vorbehalten, wo aber der Fiſcal die in der Gerichtsordnung c. 7. §. 9. feſtgeſetzte Gränzen der General= oder Specialvollmacht überſchritten, oder ſonſten erheblichen Schaden gemacht hätte, ſolle die Erinnerung kurz gefaßt, und nie verzögert werden. vi Verordnung von 17. März 1800. und Int. Blatt ejusd. ai. Fol. 231.

Receß fiſcaliſcher ſolle von Fiſcaln, oder Commiſſär niemalen, auch unter Vorbehalt der General-Landesdirections-Begnehmigung dort, wo der Kläger unter der Fertigung der General- oder ſonſten betreffenden Landesdirection übergeben: oder falls der Fiſcus beklagter wäre, und wegen der Wichtigkeit, oder Verworrenheit der Sache alſobald nicht receſſieren könnte, in einer richterlich zu beſtimmenden kurzen Friſt unter der nämlichen Fertigung nachgetragen werden. ibi cit.

Receſſe von minderer Gattung, oder wo keine Verwicklung der Sache, ſolle Fiſcus ſelbſt das Protokoll- oder gefertigte Abſchrift zur Begnehmigung zur Hand geſtellt, und von ſelben bey nächſter Sitzung bey ſeiner Behörde referiert, oder dahin berichtet werden, aber die in Loco Judicii ſich befindende Behörde hat in Zeit 3 Wochen, die General-Landesdirection aber inner 5 Wochen, wann die Sach von einer der 3 Regierungen Landshut, Straubing, oder Burghauſen Bericht erſtattet müßte werden, die Begnehmigung zu geben, widrigens iſt auf dem fiſcaliſchen Receß ohne weiters zu verfahren. ibi.

Receß geiſtliche mit dem Ordinariat Augsburg kamen zu Stande den 29. Jäner 1684, und unterm 26. April 1787, wegen dem Kloſter heil. Kreuz zu Donauwörth aber unterm 26. Juny 1688.

Receß mit dem Ordinariat Freyſing wurden 2 unterm Datis 3. Dezember 1718. errichtet.

Receß mit dem Ordinariat Regensburg iſt einer gemäß Extract de anno 1539, der andere unterm 23. May 1698. beliebt worden.

Receß mit dem Ordinariat Paſſau hingegen wurde zu Stande gebracht den 8. April 1690.

Receſſen mit dem Ordinariat Augsburg. Wurde einer errichtet im Jahr 1628., übrigens ſiehe Concordaten.

Receß mit ſämmtlichen Ordinariaten wegen denen Prälatenwahlen wurden bekannt gemacht unterm 6. Oct. 1774.

Receſſen geiſtliche von der obern Pfalz. Die ſind nach der Reſolution von 2. Jäner 1767 von der Landesherrſchaft niemalen ratificiert worden. Dahingegen iſt auf Nachſuchen des Ordinariats Regensburg wegen Privat-Verhandlungen der geiſtlichen Verlaſſenſchaften in der obern Pfalz ſo anders betreffend, die bayer. Normal-Verfahrungsart ſowohl, als auch die in denen Herzogthümern Neuburg, und Sulzbach gnädigſt begnehmiget worden. vi Decrets von 20. October 1783., et 5. Dezember 1782.

Receſſus Orales. Mündliche Klagen und Handlungen ſollen fleißig protokolliert, und, wo von Amtswegen verfahren wird, von der Obrigkeit ſelbſt, in Partheyſachen aber von ihnen, oder ihren Procuratoribus und Advocaten von Mund aus in die Feder dictiert, all unnöthige Weitläufigkeit, und ungebührliche Anzüge bey Strafe hierin vermieden, und endlich das Protokoll von ſämmtlichen Theilen oder ihren Vertrettern unterzeichnet werden. vi Cod. Jud. c. 4. §. 15. vide Protocoll.

Receß, und Entſchädigungs-Quanta müſſen von dem beſtraften Reliquariis allzeit vor den weitern Recurs gegen die Hofkammer baar erlegt, und deponiert werden. vi 1779. Hofkammerord. §. 5., et Befehl von 14. Februar 1780., et Obriſtjägermeiſteramts-Erinnerung pct. 6., welche im erſten 1784jährig Mayriſchen Generalien-Sammlungs-Bande Fol. 117. zu finden, et 1750ſte Hofrathsord. Art. 3. §. 5, bis dahin iſt auch von denen Juſtiz-Dicaſteriis kein Recurs dagegen anzunehmen. ibi.

Receßpoſten der Beamten, ſo denen aufgelaſtet werden, kommen unter der Rubrique Einnahm insgemein

zu verrechnen. vi dem neuburg = und ſulzbachiſchen Rechnungs = Normal, oder Unterricht de dato 26. October 1786, und Einnahm insgemein der Gerichtsrechnung. Und jene, ſo dem Rechnungsführer, oder ſonſt jemand zu Guten mittels der Rezeßpunkten bewilliget werden, kommen unter der Ausgab insgemein wieder in Ausgab. vi cit. Unterricht.

Rechnungen von Armen = Juſtitut ſollen zur General-Landesdirection vi Reſcr. Sermi. von 24. Sept. 1779. abgelegt, und von ſelber der Juſtificationswillen zum geheimen Finanz = Miniſterial - Departement übergeben, und dem Publico durch den Druck bekannt gemacht werden. vide General = Landesdirection.

Rechnungen probieren auch mittels des Eides nicht. Cod. Jud. c. 11. §. 6 litt. d. auſſer in liquiden Ausſtand. ibi. Die Rechnungen von Adminiſtratoribus publicis ſind Documenta Publica. ibi litt. d. Ordentlich abgelegt, beantwort = und verbſcheidete, oder durch Gnadenweg abgemachte erwachſen in Rechtskraft. ibi c. 12. §. 4. litt. g. desgleichen verglichene. litt. b. Auſſerdeſſen können ſie in 10 und 20 Jahren noch unterſucht werden. ibid. Imiſſus muß ſolche ablegen. ibi c. 18. §. 6. litt. c. Die zur Hofkammer gehörige ſollen auch in Concurſu bey ſeiner Behörde liquidiert werden. ibi c. 19. §. 14. litt. a.

Rechnungen der Beamten ſind auf die vorgeſchriebene abgekürzte Art zu verfaſſen. vi Mand. in Betreff der General = Kaſſa von 10. September 1762. p. 5. n. 1. Denen die Generalien, und Inſtructiones, welche nichts abſonderliches in ſich haben, nicht mehr einzuverleiben, ſondern in ein beſonders Libell einzutragen. vi Suppl. zu der untern 10. Februar 1756. in ord. Scharwerks-

Sa-

Sachen herausgekommenen General-Inſtruction, ſo dadiert von 24. May anni dicti p. 2. wohl aber ad finem der Rechnung die ſpecifiſche Anmerkungen über die vorhandene Gebäude, deren Baufälligkeiten und Reparations-Obliegenheiten nachzutragen. vi Baufälligkeit-Wendungs-Mand. von 10. November 1771. p. 9. Und die Inventarien über die vorräthige Baumaterialien, und Fahrniße beyzuſetzen. vi Rentmeiſteriſchen Inſtr. von 3. Jäner 1774. p. 37. Im übrigen ſelbe nach den angeordneten Haupt- und beſonderen Amtsmanualien zu formieren. vi Unterrichts-General des Tag- und Aufſchreibbuches von 6. Dezember 1777. p. 9. Es iſt aber in ſelben über das Ordinarium nichts in Ausgab zu bringen. Gral. Caſſa-Mand. von 19. Sept. 1762. p. 9. auſſer was bey der Hauptkaſſa die Ingroſſation, und bey der churfürſtl. Hofkammer die Ratification erlangt hat. vi 1779. Hofkammerord. §. 59., et vi Sig. Int. von 13. Jäner 1770. Dahero von jenen Poſten, deren Bezahlung denen Beamten zwar übertragen, aber nicht in die Rechnung per Ausgab zu bringen iſt, die Scheine lediglich ſtatt baar Geld zu denen Zahlämtern eingeſendet werden müſſen. vi obgedachten Mandats von 6. Dezember 1777. p. 8., et vi Verord. von 13. November 1778. p. 6. Und für die Beyführung der Rechnung, und Amtsgelder zur Rechnungsablage gar keine Reiſeköſten, oder Fuhrlohne mehr paſſieren. vi General-Inſtr. in Landſcharwerksweſen von 10. Februar 1756. p. 15. Zur Juſtification ſind mit denen Gerichtsrechnungen nebſt denen übrigen Verificationen auch jedesmalen die Verhörs-Protocolla, ſammt der Gerichtsdienerwandel-Bücheln, dann die Briefs-Protocolla, Inventarien, und Vormundſchaftsrechnungen einzuſenden. 1774. Rent-

meiſt. Inſtr. p. 18., et Mand. wegen der Generalkaſſa von 10. September 1762. p. 5. n. 1. et 2. Und nebſt denen Gerichtsrechnungen alle Jahr die Kirchenallmoſen, und Gemeinsrechnungen abzulegen. cit. Rentm. Inſtr. p. 13. et Decr. von 3. März 1780. p. 2do. Bey Abhörung derſelben an den beſtimmten Tägen der Rechnungskommiſſion über die Gerichtsordnungen, die landſchäftl. Steuer, und Fleiſchaufſchlags-Hauptquittungen, dann die Hauptmanualien vorzuweiſen. Mand. in Betreff der Generalkaſſa von 19. September 1762. p. 5. n. 3. Ueber die Kirchen- und andere Rechnungen die nöthige Erinnerungen anzubringen. Decr. von 17. Jäner 1769. p. 1. Und endlich nach Abhörung einer, wie der anderen, die Abträge allenfalliger Rezeſſen zu gleicher Zeit zu leiſten, Decr. von 3. März 1785. p. 3tio. Bräu- und alle andere äuſſere Aemter aber, welche nicht im 1ſten: Rent- Zahl- Salz- und churfürſtl. Aemter aber, welche nicht im 2ten Quartal nach jedem Jahr über alle ihre Rechnungen vollſtändige Richtigkeit gemacht haben, verfallen ohne weitere Aufnahme ohnnachläſſig in die Dienſtentſetzung. Mand. in Betreff der Generalkaſſa von 10. September 1762. p. 7. Der Hauptkaſſier, Hof- und Kriegszahlmeiſter ſind jedoch von dieſer Verordnung ausgenommen, und nach ihren Umſtänden einer beſondern Vorſorge unterworfen. ibi. Die über die Rechnungen verfaßte Bedenkenspunkten ſoll man auch jederzeit vollziehen, und das dadurch Veranlaßte genau unterſuchen, und in Obacht nehmen. Rentm. Inſtr. de anno 1774. p. 21. vide Amtsrechnungsform.

Rechnungen der Klöſter ſind nach dem vorgeſchriebenen Formular zu verfaſſen. vi Mand. von 5. Auguſt 1757. p. 3tio. und darinn alle Einnahm- und Ausgabpoſten richtig vorzutragen. ibi.

**Rechnungen** der Stádt = und Márkten ſind ebenfalls mit Ende jeden Jahrs ſammt denen Rathsverhörs = und Briefsprotokollen, Inventarien, und Vormundſchafts-Rechnungen zu denen Rentdeputationen mundierter einzuſenden. vi Rentm. Inſtr. de anno 1774, p. 43. Bey jeder Stadt = und Marktskammer, auch Gotteshaus, und milden Stiftung, ſoll man in Rechnungsweſen einen ordentlichen Statum herſtellen, und ſolchen nicht leicht mehr abándern. ibi p. 45. Alles beſtándige Einkommen in getreuliche Rechnung bringen, die Reſten eiferig beytreiben, über die nicht eingegangenen ein ordentliches Regiſter einführen, und das uneinbringliche abſchreiben. Rentmeiſt. Inſtr. de ao. 1669. p. 73. Alle Erlagen in dem námlichen Jahr, wo ſie gefallen, verrechnen, bey allen Abſchlagszahlungen den Reſt in Margine anmerken, und ſolche Anmerkung ſo lang fürtragen, bis die Poſt ganz abgeführt iſt. ibi p. 74. Alle Summen in Einnahm, und Ausgab, die Mehr = oder Minderung gegen vorigen Jahr, und ob ſie beſtándig beyſetzen. ibi. p. 75. Nicht minder alle Ausgaben mit einer Verification belegen, auch bey Abzahlung der Kapitalien die Schuldobligationen zurücknehmen. ibi. Jene Unkóſten, in welche der Stadtmagiſtrat auf eigenen Sáckel condemniert iſt, nicht in die Kammerrechnung bringen. ibi. §. 77. ſonſt ſollen ſich auch die Magiſtraten bey der jáhrlichen Rechnungsaufnahm von ihren Verwaltern den beſtehenden Reſt wirklich vorweiſen laſſen. Stadt = und Marktsinſtr. de ao. 1748. p. 8. Bey Anſtellung neuer Verwalter ihre Stadtſchreiber in Beyſeyn einiger Deputierten die vorgeſchriebene Ausſtánde liquidieren, ibi. und ihren Rathswahlberichten jederzeit beyſetzen, wie weit mit ſammentlichen Rechnungen Richtigkeit

tigkeit gepflogen worden. ibi. Der Aufnahm, und Superrevision der ſtädt⸗ und märktiſchen Rechnungen iſt die obere Landesregierung dermal wieder überhoben. vi Decr. von 28. Dezember 1782. D. Land. Regier. Inſtr. von 18. Aerndtemonats 1779. §. 6. p. 25.

Rechnungen der Vermünder, ſiehe Vormundſchaft.

Rechnungen der Verwalter von Kirchen, Klöſtern, und anderen milden Stiftungsgütern, ſiehe Curatela Eccleſiaſtica, auch Rechnung der Klöſter.

Rechnungen, nochmalige Reviſion. Eine 2te Kalkulation ſolle aber allezeit die letzte seyn, giebt Cod. Jud. c. 12. §. 4. et Anm. litt. e. wenn aber die Sache einmal verglichen, oder entſchieden, und das Urtheil in ſeiner Rechtskraft erwachſen iſt, ſo gehet die Reviſion nicht mehr an, ausgenommen, wann der Error nur in der Zifferzahl beſtehet. ibi. Anm. litt. h.

Rechnungen der Mautämter ſind alle Jahr über alle, ſowohl bey deren, als ihren Beymautämtern und Stationen angefallene Einnahmen und Ausgaben ordentlich zu pflegen, und zur beſtimmten Zeit zur General⸗Landesdirections⸗Maut⸗Juſtif. einzuſenden: ab Seiten deren Beymautämter iſt dies unnothwendig. vi Proviſ. Mautinſtr. dd. 30. Dez. 1799. pct. 13tens. vide Sperr der Kaſſa.

Rechnungs⸗Aufnahme, ſiehe Amtsrechnungs⸗Aufnahme.

Rechnungsaufnahms⸗Commiſſarii. Deren vorhin üblich geweſene Ausſendung wurde bereits unterm 19. Jäner 1780 abgeſchafft, und unterm 9. Jenner 1788., wiewohl für die äuſſere Rentämter, als die obere Pfalz wiederholter eingeſtellt.

Rechnungs⸗Commiſſarii können ihre eigene Konzepte fertigen, vi Sig. von 20. Dezember 1675, ſind

auch

auch jedesmal zu denen Rechnungsaufnahmen beyzuziehen. Decr. von 4. Deezember 1786. Dann zu denen Amts-Extraditionen, und Unterſuchungen, ſo in das Rechnungswesen einſchlagen. vi Decr. von 5. Auguſt 1786. In denen Rechnungen ſelbſt aber ſollen ſie ohne der auf dem Mundo erſcheinenden Ingroſſation an Geld, Naturalien, oder Nachläſſen, bey Strafe des eigenen Erſatzes, nichts in Ausgabe paſſieren laſſen. vi Decr. von 31. Oktober 1786. et Verord. von 28. Juny 1773. Dürfen um den Rathskarakter nicht mehr anhalten. vi Decr. von 3. Dezember 1789. p. 4. Die dermalige zu wirkl. Räthen ernannte Rechnungs-Commiſſarii haben auch bey churfürſtlichen, und anderen Kommiſſionen nicht mehr als die bisher paſſierlich geweſte 5 fl. Deputat zu beziehen. ibi p. 6. 8. Desgleichen den wirkl. Hofkammerräthen, beſonders in Rechnungs- und Herrndienſtſachen, den gebührenden Reſpect und Folge zu bezeugen, dann diejenigen Geſchäften und Arbeiten, die ihnen bisher obgelegen, und noch übertragen werden, genau zu vollziehen. ibi litt. c. Ihre Wittwen hingegen, wenn ſie nicht reverſiert ſind, haben ebenfalls keine höhere, als die eben bishero gewöhnliche 100 fl. Penſion ſich zu erbitten. ibi litt. b. Die geiſtliche Raths Rechnungskommiſſarien haben von Kommiſſionen gleichfalls kein mehreres Deputat, als täglich 5 fl., wanns in Commiſſis von geiſtlichen Rath nach Altenötting zur Unterſuchung abgehen, zu nehmen. vi Reſolut. Sermi. von 6. Oktober anno 1795. Pct. 11tens, et 17tens. Die Rechnungskommiſſarien von Seiten der churfürſtl. Hofkammer ſollen auch bey einer Amts-Extradition die Intereſſien-Liquidation zu Sublevirung der Gotteshäuſer, item die Berech- und Abrechnungen,

auch

auch Baarſchafts-Auszählungen, ſo weit es vonnöthen iſt, hinfüro vornehmen. ibi.

**Rechnungseinſendungsziel** bey Märkten in Baiern iſt nach dem Jahre 1799. mit Belegung der Bedenkens-Protokollen der 15. Febr. Bey Städten aber der letzte Tag des März Monats zur General-Landes-Direktion, und zwar, daß die zurückbleibende den 1. April hierauf durch eigene Kanzleybothen auf Unkösten der Verwältere, und nach Umſtänden deren Bürgermeiſtern erhollet werden. vi Mand. vom 10. Jenner 1800. ſiehe auch Landkommiſſarien.

**Rechnungseinſendungs-Stimmulationsbefehle,** hören ſo, wie allezeit Verlängerungen bey obigen Verfügungen von ſelbſt auf. ibi cit.

**Rechnungsführer** bey der Brand-Aſſecuration, wird von der Brand-Aſſecuration ernannt. vi Mand. von dato 17. September 1799. §. 10.

**Rechnungshinterſtand,** vide Reſidium, Rezeß.

**Rechnungsjuſtifikanten.** Dieſen iſt dermal nicht nur die Siegelmäſſigkeit, ſondern auch der Rechnungs-Kommiſſari-Karakter beygelegt. vi Reſol. ſer. vom 2. November 1785. Diejenige aber, welche nur das churfürſtl. Mautrechnungsweſen zu juſtificieren haben, werden künftig nicht mehr als Rechnungskommiſſarien, ſondern nur als Mautrechnungsjuſtifikanten karateriſiert. vi Dekrets vom 3. December 1789. p. 5.

Rechnungsjuſtifikanten ernannt der Richter bey der Kalkulation. Cod. Jud. c. 12. §. 4. n. 3.

**Rechnungsmanual.** Ein jeder Vormund, oder Verwalter hat ein richtig- und ordentliches Manual zu halten, wann er nicht den Verdacht ſich will ausgeſetzt ſehen, daß er nicht viel Gutes im Sinn gehabt ha-

haben müſſe; übrigens was in Rechnungs = Stylo zu beobachten iſt, lernet ſich mehr ex Praxi, als Theoria. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 16., & Anm. ibi n. 1.

**Rechnungsverbſcheidung**, ſiehe Amtsrechnungs=Aufnahme.

**Rechnungsunterricht.** Iſt dem Herzogthum Neuburg, und ſulzbachiſchen Aemtern unterm 26. October 1786. per Decr. gegeben worden.

**Recht** bedeutet ein oberherrliches Geboth das gemeine Beſte betreffend. Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 3. Anm. Die Verbündlichkeit hieraus entſpringt in der Maaß, wie Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 4. Anmerkungen ins Wahre darſtellet, videantur. Das göttliche Recht hat Gott zum Urheber. ibi c. 2. §. 2. Das Natürliche iſt ein Geſatz, welches von Gott auf die Natur gegründet iſt. ibi §. 4. Das Recht der Völker gründet ſich durchaus auf deren ſtillſchweigende Einwilligung: ſo zum verbündlichen Gebrauch geworden iſt. ibi §. 5. Das Jus publicum betrifft die Rechten des Staats, und die Unterthanen. ibi §. 6. und theilet ſich ins Univerſale, und Particulare. ibi. Das weltliche Recht, gehet auf weltliche Sachen. ibi §. 8. Das Privatrecht aber auf beſondere Ding. §. 7. Iſt das römiſche Recht urſprüglich von Römern, und hinnach aber in anderen Landen, und in Teutſchland eingeführt worden. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. Das Longobardiſche, iſt ein altes Lehenrecht. ibi §. 10. Die Reichsabſchied haben Vim Legis, wann kein Lands=Statutum entgegen iſt. ibi §. 11. Gemeines Recht, hierunter verſtehet man das Natürliche, das welt = und geiſtliche, das römiſch = und longobardiſche Recht. ibi §. 12. Das Jus Reale, & Perſonale, das erſte iſt

das Recht, ſo man zu einer Sache, das andere, ſo man auf eine Perſon hat. ibi P. 2. c. 1. §. 11. Geſätz, wie es zu interprätieren, ſiehe Geſatz. Auf das Recht des Orts, wo ein Verbrechen geſchehen iſt zu ſprechen. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 37. ſiehe auch. Jus.

Recht geiſtliches. Das geiſtliche, oder Kirchenrecht, zu Latein Jus Canonicum, Eccleſiaſticum- oder Pontificum, beſtehet theils in dem Corpore Juris Canonici, theils in Conciliis, dann päbſtlichen Bullen, oder Dekreten, Ballaria, und Collectiones. Es haben aber die hierinn enthaltene, oder andere Pulla Pontifica nur ſoweit Vim Legis, als ſie in Corpore Juris inſeriert, promulgiert, oder recipiert ſind. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 8. n. 2.

Denn Corpus Juris Canonici, beſtehend in 6 Theilen wird zwar als ächt- und den Originalien gleichlautend vollkommener Glauben gegeben. Wann aber z. E. Gratianus nur ſeine Meinungen darinn ſagt, oder die H. Väter allegiert, ſo nimmt man dieſes, wie Privatmeinungen, von anderen Lehrern auf. ibi n. 3.

Die Regul, daß das Jus Canonicum auch in weltlichen Sachen ſubſidialiter, und ſoweit verbinde, als das Jus civile entweder gar nichts, oder wenigſt nicht ſo deutlich, als jenes in ſubſtrata Materia diſponiere, iſt in hieſigen Churlanden der weltlichen Sachen halber in ſoweit befeſtiget, daß das Jus Canonicum in dieſem Stück, nicht ſoviel mehr pro Lege, als Interpretatione, & Illuſtratione Legis, wie all andere dergleichen Fontes, woraus man das Jus novum gezogen, dienlich ſeyn mag. ibi cit. n. 4.

Die weitere Regul, daß ſelbes in Sachen, welche zugleich in das Gewiſſen mit einſchlagen z. B. die Materia

teria vom Wucher, Präſcription, und Juramenten dem weltlichen Recht in Colliſione vorgezogen werden müſſe, laßt man quoad Forum internum, bey ſeinem Werthe, quoad Externum aber gehet ſolche ein wenig zu weit, und wird das geiſtliche Recht ſonach nur noch in Geiſtlichen, nach der übereinſtimmenden Obſervanz, oder Konkordaten bey uns beobachtet. ibi n. 4.

Ob durch die Konkordaten das Churhaus Baiern was neues erlangt, und nicht mehrers von den ehemaligen Gerechtſamen ein ſo anderes den in dero Landen entlegenen geiſtlichen Oberhäuptern nachgegeben. Derwegen laſſen ſich die Anmerk. cit. n. 5. nachleſen. Das Jus Canonicum nachzuleſen liegt geiſtlichen, und weltlichen Räthen, und Beamten, und hierzu aſperierenden Subjectis ob. Denn es wird zu Ingolſtadt kein Canditatus Juris zur Abſolution, noch weniger aber ad Gradum gelaſſen, der nicht ex utroque Jure genugſame Specimina gegeben hat. ibi cit. n. 6.

Daß auch nach den kanoniſchen Grundſätzen (verſtehet ſich von dem Corpore Juris Canonici) die Lübeckiſche Coadjutorie, und mehr dergleichen Sachen nicht nur der Reichshofrath, ſondern auch a Proteſtantibus ſich ſelbſt vielfältig darauf bezogen hat. Geben die Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 45. n. 7. ſiehe auch Concord.

Recht Gemeinds, ſiehe Recht.

Recht, das ſoll bey willkürlicher Strafe nicht mit Gewalt, ſondern vor Gericht, und zwar dort, wohin der Beklagte mit ſeiner Perſon der ſtrittigen Sache wegen gehöret, geſucht werden. Cod. Jud. c. 1. §. 1. Fälle, wo dieſe Regel eine Ausnahme leidet. ſiehe ibi in Anm. litt. a.

Rech-

Rechte dürfen nicht bewieſen werden, ſondern nur Special-Statuta-Gewohnheiten, und Privilegien. Cod. Jud. c. 9. §. 3. litt. b. Anm.

Rechte. Ueber kündig-richtig Landesherrliche ſoll kein Prozeß geſtattet, ſondern der Suplikant gleich a Limine Judicii abgewieſen werden. vi Reſolut. vom 27. Jenner 1716. Auf die genaue Befolgung der die Jura Principis circa Sacra & in Eccleſiaſticis ſowohl, als die gute Verwaltung des Kirchenvermögens betreffenden Verordnungen ſind auch ſammentliche Beamte bey Vermeidung jedesmaligen Real- oder Perſonal-Execution per Decretum vom 22. Jenner 1788. wiederholter angewieſen. ſiehe Fiſcus.

Recht- und Urtheilſprecher ſogenannte ſind nur mehr an jenen Orten, wo ſie Herkommens, und nicht ſelbſt gutwillig abgeſtanden ſind, zu gedulden. vi 1779. Hofrathsord. Art. 3. §. 3. Haben aber auch die Azungsköſten, ſobald die Sach an ſie gelangt, ſelbſt zu tragen. ibi ſiehe auch Urtheilſprecher.

Rechtsbeyſtandſchaften, ſiehe Rathſchläge-Agentien.

Rechtsgelehrtheit. Iſt eine gründliche Erkanntniß deren Rechten, und richtige Anwendung derſelben auf die vorkommende Fälle. Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 1.

Rechtsmittel, die den verunglückten Schuldnern zu Guten kommen wider die Execution, ſind Beneficium Competentiæ, Datio inſolutum Moratorium, Nachlaß, und Friſten, Ceſſio Bonorum. Cod. Jud. c. 18. §. 9. litt. a. Anm.

Rechtsſachen, ſiehe Forum

Recognition von Zubaugütern. Muß auch von den Unterthanen der Stände, Klöſter, und Städte,

und

und Märkte mit ein halb pro Cent. ad Ærarium bezahlt werden, wann ſie ihre Zubaugüter ſeit dem Mandat vom 29. May 1789. nicht in Zeit Jahr, und Tag an eigene Mayr verkauft haben. vi Inſtr. wegen Unterhaltung der Chauſſeen de 8. October 1790. p. 1. Die nämliche Recognition trifft die mit keinen Häuſern verſehene ſtändiſche Zubaugüter. ibi p. 2. Dagegen die von den Hauptgütern, als unzertrennbar vorgeſchriebene Zubaugüter bis zu ihrer Ausmeſſung, und Herſtellung nur ein Viertel pro Cento zur jährlichen Recognition zu verreichen haben. ibi. p. 3.

Recognitio Inſtrumenti privati iſt erforderlich, wenn ſelbes beweiſen ſolle. vi Cod. Jud. c. 11. §. 5. litt. c. Anm. & §. 7. litt. a. b. ſonſt probiert es nichts. ibi. Der Gegentheil muß ſich in primo Termino ſub Pœna Recogniti erklären. ibid. und hat nur bey Privatinſtrumenten ſtatt. ibid. Die Diffeſſion geſchieht per Teſtes. ibi §. 8. litt. c. Renovatio der Unterſchrift benimmt die Diffeſſion. litt. f. und ſchadet die vom Debitore Beſchehene den Creditoribus nicht. ibi c. 19. §. 11. litt. a.

Recognitio partialis hat nicht ſtatt. Cod. Jud. c. 11. §. 8. litt. f.

Recognitio per Teſtes. Hievon müſſen ſolche vom Actu Subſcriptionis vel Scripturæ ſelbſt atteſtieren, wenn plene bewieſen werden will. Cod. Jud. c. 11. §. 8. litt. c. Ein Gezeug bewirkt dießfalls ſoviel, daß auf das Juramentum ſuppletorium vel purgatorium geſprochen werden kann. ibid.

Recognition der Dokumenten. Dieſe geſchiehet ſo, daß bey der erſten Antwort auf die Klage man ſelbe difficultieret bey der Einſicht. Cod. Jud. c. 11. §. 7.

§. 7. n. 1. Bey Reichsgerichtern geſchieht dieſe Recognition, vel Diffeſſio Inſtrumenti ebenfalls gleich mit der Antwort in primo Termino, wo nicht erhebliche Urſachen ad Prolongationem vorhanden ſind, ſub Præjudicio. Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 7. litt. b. Die Straf der nicht beſchehenen Recognition, daß man das Dokument pro Recognito halt. ibi litt. c. Der Recognoſcent hat ſich dahin zu erklåren, daß er das Dokument recognoſciere, oder diffitiere. ibi Cod. Jud. c. 11. §. 7. n. 1. Documenta publica ſind nicht zu recognoſcieren, man giebt ſie nur auf Verlangen zur Einſicht. ibi n. 3. Die Recognition hebt die Exceptiones nicht auf. ibi n. 4.

Recommendations = Unterſchied a Mandato. Die nåmliche Beſchaffenheit, wie es mit dem Rath hat, hat es auch mit der Recommendation, wodurch wir nåmlich einen anderen zu erkennen geben, wie lieb, und angenehm uns ſeyn wurde, wann er uns dieſe, oder jene Gefålligkeit erweiſen wollte. Cod. Max. Anm. P. 4. a 9. §. 1. 2. 3. n. 4. litt. a. Auf vollkommene Art wird Niemand dadurch obligiert. ibi a. Geſchiehet aber die Recommendation auf eine betrůgliche Art, und auf Parole meine Gefahr, oder andere Umſtånde, da kann man eine Klage hierůber formieren. ibi b. Die Recommendationsſchreiben mit Expreſſionibus, da nur von viel Verbůndlichkeit, und Obligation Meldung geſchiehet, wirken als Imperfecta nichts. ibi litt. c. Die deutlichſte, und ausdrůcklichſte Expreſſion in Bůrgſachen iſt, daß man wolle Bůrg ſeyn, fůr die Schuld gut ſtehen, item auf Parol, und Credit, man ſoll auf der Schuld nichts verliehren ꝛc. aber bloſſe Recommendation, oder Belobung des Schuldners

ners ziehet keine Verbündlichkeit nach ſich. ibi cap 10. §. 3. n. b. c. Landesherrliche Recommendationes ſind keine Befehl, ſondern männiglich die Hand offen, und ſind hiewider Entſchuldigungen aus Langend. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 30. §. 4. litt. c.

Reconvention. Alle die Kläger können machen, können auch convenieren. Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 1. litt. a. Bey dem Richter muß die Reconvention geſchehen, bey dem geklagt worden iſt. Cod. Jud. c. 8. §. 1. n. 1. Bey Inn- und Ausländern hat die Reconvention ſtatt. Jene mag man nur alsdann reconvenieren, wann die Reconvention mit der Klage einige Verwandſchaft hat, auſſer deſſen ſoll Reconvenient zur beſondern Klag, oder, da der Gegentheil unter andere Obrigkeit gehört, dahin angewieſen werden. Die Ausländer aber mag man auch um ganz andere, und mit der Klag die geringſte Connexion nicht habende Foderung reconvenieren. Cod. Jud. c. 8. §. 1. n. 2.

Die Widerklag lauft mit der Klage, ausgenommen, es wäre ein Punkt vorläufig zu erörtern nöthig. ibi n. 3. Die Widerklag hat den Effekt, daß die Jurisdiktion dadurch prorogiert, und 2 Sachen gleichſam für eine Cauſam gehen. Anm. ad Cod. Jud. ibi §. 1. litt. d. Wenn die Reconvention erſt poſt Fxceptionem angebracht worden; ſo wird ſie zwar angenommen, jedoch die erſte Klag damit nicht aufgehalten. Cod. ibi cit. §. 1. n. 4. Auch poſt Interlocutorias hat die Widerklage noch Platz. Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 1. litt. e. Reconveniendo kann nicht mehr angebracht werden ein von der Jurisdiktion ſelbigen Gerichts eximierte Sache, welche gleich ab, und zur Behörde zu weiſen iſt. ibi §. 1. n. 5. Deßgleichen die Spo-

lien-

lien ⸗ Klagen, und andere ad Proceſſum ſummariſſimum gehörige Cauſas. ibi n. 6. Wann auch der Kläger von der Klage abſtehet, ſo hat auch die Reconvention noch ſtatt. ibi n. 7. Die Reconvention, welche ex Cauſa non Cambali herrühret, oder ſonſt über die Schranken eines ſummariſchen Prozeß hinausgehet, gehört nicht zum Wechſel, und Merkantilgericht des Beklagten. vi 1785ter Wechſelgerichtsord. c. 3. §. 6. Bey Militärperſonen gehört die Reconvention, welche nur auf Poſten, die in das Oeconomicum Militare einſchlagen, beruhet, gleichfalls nicht zum Reviſorium, ſondern lediglich zum Hofkriegsrath, vi Decr. vom 7. Jenner 1756. ſiehe auch Caution pro Reconventione.

Rekroutenanlag wurde ſtatt der Militarauswahl mit jährlichen 3 fl. vom Hof eingeführt. vi Generalmand. vom 11. April 1767. Die Stellung eines Landkapitulantens von jedem 20 Höfen, und die demſelben zu verreichen geweſte 10 fl., wie auch die aus Furcht der Auswahl beſchehene anſſer Landstrettung der Baurnpurſchen ceſſierte dadurch. ibi. Wird in den Rechnungen unter die Fourage ⸗ Anlags ⸗ Columne, oder, wo dieſe nicht Herkommens unter anderen Anlagen per Einnahm gebracht. ibi cit. Und ſoll bey allenfalls wieder vorzunehmen nöthig ſeyn ſollender Militarauswahl ipſo facto aufhören. ibi, & Baier. St. R. P. 3. §. 172. litt. h. Dieſe Rekroutenanlage iſt inskünftige ganz nachgelaſſen. vi Verord. vom Dato 7. März 1800. p. 1. Doch ſolle ſie für das dießjährig erſte Ziel noch erhollet, und der vor das 2te Ziel eingehobene Betrag den Unterthanen zurückbezahlt werden. vi Verord. de Dato 7. April 1800. & Int. Blatt. ejusd. ai. fol. 247.

Re⸗

Recroutenanwerbung. Die hierauf ergehende Köſten werden von der Rekroutenanlag, und aus anderen Militar-Fundis beſtritten. vi Generale vom 11. Apri 1767. Für einen jeden auf 6 jährige Kapitulation angeworbenen Recrouten werden mit Inbegriff des Anbringeldes, 16 fl. zum Handgeld bezahlt. Inſtr. in Recrout. Sachen von 30. May anno 1778. p. 3tio. Es werden aber keine ausländiſche Deſerteurs, und unehrliche Leute angenommen. ibi p. 4. Dürfen auch beym Leibregiment nicht unter 5 Schuhe 10 Zoll, und bey denen übrigen Regimentern nicht unter 5 Schuhe 9 Zoll meſſen, ibi p. 2. und müſſen, wenn ſie willig gemacht, vor Verreichung des Handgeldes von einem Feldſcherer, ob ſie keinen Leibsmangel haben, jederzeit viſitiert werden. ibi p. 1. Pfeiffern und Tampours wird weder Kapitulation noch Handgeld, ſondern blos 4 fl. für das Lehrgeld gegeben. ibi p. 9. Auſſer, wenn ſie hernach das Gewehr ergreifen wollen, oder müſſen. ibi. Wenn ein Gemeiner oder Gefreyter zum Korporalen avanciert, und hat er ſeine Kapitulation zurückgegeben, ſoll der von neuen auf ein Zeit aſſentiert werden. ibi p. 8. Nach vollſtreckten Kapitulationsjahren, die man doch bey jungen Purſchen jederzeit um ein Paar Jahre weiters zu extendieren ſuchen ſolle, wird der Kapitulant nach richtig geſtellter Rechnung des Guthabens, oder abgetragener etwaiger Schuld, auch mit Belaſſung der auf 6 Monat ſchon abgetragener Montur frey entlaſſen. ibi p. 6. et 3. Denen weiters verbleiben wollenden Kapitulanten wird auch eine weitere Kapitulation auf 4 Jahre gegen 18 fl. Handgeld ertheilt. ibi.

Recroutentransport auswärtiger, welche incluſive der Kommandierenden über 10 Mann an der Zahl ſtark

ſind,

ſind, hat weder Civil- noch Militärobrigkeit paſſieren, und inſtradieren zu laſſen, wann nicht von Hofkriegs-rath aus der Paſſierlaſſungswillen das Behörige anbefohlen iſt. vi Mand. von 30. May 1768. p. 1. Mindere Recroutentransporte haben zwar keine förmliche Requiſition des Tranſitus innoxii halber ad Intimum, wohl aber ſich ſelbſt bey der erſt betrettender Regiments- oder Stadtkommandantſchaft, oder in Entſtehung deſſen bey dem nächſten Pfleggericht zu ſtellen, und ihr auf den unſchädlichen freyen Durchzug geſtelltes Anſuchungspatent vorzuweiſen. ibi p. 2. Die Civil- und Militär-Obrigkeiten hingegen haben derley Transports genau zu viſitieren, die etwann darunter ſich bezeigende baieriſche Deſerteurs zu ihren Regimentern, und die ſonſtige Landeskinder zur nächſten Garniſon zu liefern. ibi p. 3. Auch hierbey die Marſchroute auf die von dem auswärtigen Unteroffizier angezeigte, in Linea recta, und an offenen Land- und Heerſtraſſen gelegene Ort zu verfaſſen, die Kommandierte und ihre Zahl der Recrouten darinn namentlich vorzumerken, und ſolche Marſchroute dem Transport zur Legitimation und Nachachtung zu behändigen. ibi p. 5. et 6. Nicht minder denen in Linea recta zu betretten kommenden Garniſonsortſchaften, und Pfleggerichtern, beſonders, wo die Transport wiederum aus dem Lande zu tretten haben, der Nachſeh- und Nachforſchungswillen ſogleich davon Nachtricht zu geben. ibi p. 7. Der von ſeiner Marſchroute abgewichen, eine mehrere Recroutenanzahl mitführend, oder im Lande einige Mannſchaft an ſich ziehend betrettene Transport iſt insgeſammt ſogleich arretierlich anzuhalten, und nebſt denen Erfahrungen an die nächſt entlegene Kommandantſchaft, oder Garniſon der Konſtituier- und weiteren Prozeſſierungswillen zu liefern, ibi p. 7. et 8.

Re-

**Recuperandae poſſeſſionis Remedium** kann mit dem Petitorio cummuliert werden. Cod. Jud. c. 3. §. 4. litt. d. n.

**Recurſus ad Comitia** iſt dreyerley, und der erſte iſt an Kaiſer ſelbſt in bloſſen Juſtizſachen zwar rar, aber nicht ohne Exempel, und ſoviel die Cauſas Bani in ſpecie betrifft, unvermeidlich; die zweyte Gattung, wann die bey den Reichsgerichtern rechtsanhängige Sache nicht entſchieden werden kann, entweder weil ein Dubium legis in Theſi obhanden iſt, und einer legalen Interpraetation bedarf, oder weil inter Aſſeſſores diverſae Religionis in partes gegangen worden, dann dieſe beede Fälle ſollen ad Comitia remmittiert werden, und ein gleiches will man behaupten, wann ſich zwiſchen dem kaiſerlichen Reichshofrath, und dem Kammergericht ein Conflictus Jurisdictionis ergiebt, weil alsdann keines von beeden Richter ſeyn kann; ſondern einen dritten unpartheyiſchen Richter hierinn haben muß. Der Recurſus von dritter Gattung ergiebt ſich zwar am öfteſten, will aber nur in drey Fällen geſtattet werden. 1mo, wann der Caſus ſo beſchaffen iſt, daß deme die Reichs-Conſtitutiones ſelbſt ausdrücken, und ad Comitia weiſen ꝛc. 2do, wann es nur darum zu thun iſt, daß ein ordentliches Remedium Juris gangbar gemacht wird, zu einer ordinären Unterſuchung von Reich aus ꝛc. 3tio, in allen Fällen, wo es eben nicht auf des Recurrenten Partikularintereſſe allein ankommt, ſondern ein Gravamine aliis Statibus commune, wo nicht directe, doch indirecte, et per Conſequentiam darunter verſieret ꝛc. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 16. §. 4. litt. a., et Deutſch. St. R. P. 2. §. 77.

**Recurſus a Principe** male informato ad melius informandum. Auch dieſer iſt nicht zuläſſig. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 4. litt. d.

**Recurſus** a Judice male informato ad melius informandum, iſt Remedium Juris illicitum, und ſtrafbar. vi Cod. Jud. c. 16. §. 5. litt. a.

**Recurſus ad Principem**, oder ad Manus, iſt erlaubt in Cauſis protractae, aut Denegatae Juſtitiae. Cod. Jud. c. 16. §. 4. et Mand. von 16. Aerntemonats 1779. p. 6to. et Mandat. von 13. März 1778. p. 1. dadurch wird Res judicata aber nicht abgeändert. ibi. et Mand. von 5. May 1750. p. 12. Die Juſtiz-Dicaſteria ſollen aber in Executione jederzeit die Gebühr, und Billigkeit von ſelbſt beobachten, und zu derley Recurſen keinen Anlaß geben. ibi. Dagegen ungegründete, reſpectloſe, und muthwillige Recurenten, ohne Unterſchied der Perſon, mit angemeſſenen Geld= und anderen Strafen angeſehen werden. vi Mand. von 16. Aerntemonats 1779. p. 6. Siegelmäßige Perſonen ſollen weder mit ungeſtempelt, und unförmlichen, oder ad Intimum gar nicht gehörigen, noch auch die Unſiegelmäßige mit dieſen, und einigen von einem unimmatrikulierten Advokaten nicht unterſchriebenen Recursſchriften bey der höchſten Stelle erſcheinen. vi Mandat. von 13. März 1778. p. 2do. Von dem Recurs der Geiſtlichen wieder ihr geiſtliche Obrigkeit, ſiehe geiſtliche Perſonen.

**Recurs in Wechſelſachen** zur höchſten Stelle hat über die in Rechtskraft erwachſenen Urtheil nicht ſtatt. Wechſelgerichtsord. de anno 1785. c. 10. §. 1. Die Landesherrſchaft mit dem Recurs ad Aulam Caeſaream zu bedrohen, iſt ein frech= und ſtrafbares Vergehen. vi Sig. in Int. von 7. Juny 1771. Von Geiſtlichen wird

wider das Ordinariat in Augsburg kein Recurs angenommen, auſſer der Recurrent kann Vim, et Violentiam, aut non ſervatum Juris Ordinem ſogleich rechtbegnügig beſcheinigen. vi Augsburg. Ord. Receß de anno 1785. p. 20. Hingegen wird auch das Ordinariat in Fällen, wo ein Recurs wirklich Platz greift, die Acta in originali gegen Remiſſion zur Einſicht mittheilen. ibi. Es ſind die Recurſe an die höchſte Stelle, beſonders die geſetzwidrige, in Juſtiz- und Polizeyſachen ohne weiters von der Hand zu weiſen, und die Recurenten zur verordneten Strafe zu ziehen. ſiehe Appellation. Was Utilitas, et Neceſſitas publica erfordert, wird in Jure recipiendi Appellationes, Supplicationes et Reviſiones, und dem ſowohl in Civilibus, als Criminalibus, item in Machtſprüchen, welche Princeps ex Plenitudine Poteſtatis, wie in Begnadigungsrecht ꝛc. ergehen laſſen kann, da hat es ein anders. vi allgem. St. Recht. P. 1. §. 9. d.

**Recurs ad forum Eccleſiaſticum.** In denen deutſchen Reichs-Conſtitutionibus iſt aller Recurs ad Forum Eccleſiaſticum in Cauſis ſecularibus dergeſtalten verbothen, daß ſowohl die dahin recurierende Partheyen als Advokaten mit ſchwerer fiſcaliſcher Strafe angeſehen werden. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 19. §. 42. n. 17. et viciſſim ad Curiam ſecularem in Cauſa eccleſiaſtica. ibi n. 28.

**Recuſans** juramentum Litis deciſorum wird kondemniert. Cod. Jud. c. 13. §. 2. litt. m. oder, wenn er Kläger abgewiſen, ibi. und allzeit in die Köſten verfällt. ibi. vide Jurament. deciſorium Litis.

**Recuſatio** gegen ganze Collegia greift nur ſtatt, wenn die Cauſa alle, oder wenigſtens den gröſten Theil da-

von betrifft. vi Cod. Jud. c. 1. §. 20. litt. a. vide Perhoreſcenz.

Reden ärgerliche über den katholiſchen Glauben, Ceremonien, und Gebräuche, wie auch geiſtlich- und weltliche Obrigkeiten, und Verordnungen, ſollen nirgends geſtattet werden, und jene, bey welchen das Abbitten keinen Erfolg hat, ſoll man bey behöriger Obrigkeit der Beſtrafungswillen anzeigen. vi Verord. vom 13ten Februar 1775. Uebrigens ſolle man ſchweigen, wann jemand durch die Rede Schaden leidet. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 4. n. 10. drittens item nicht anders reden, als man denkt, es ſeye dann, daß man andere, oder ſich ſelbſt dadurch betrügen will. Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. n. 5. litt. e. ſiehe auch Mendacium.

Reductio ad Arbitrium boni Viri. Dieſes wird unter die drey unzuläſſige Remedia Juris gezählt. Anm. ad Cod. Jud. c. 16. §. 5. litt. a.

Reexhibirung wird vorgenommen, wann ab Actis was verlohren gehet. Cod. Jud. c. 4. §. 14.

Referens juramentum Litis deciſorum muß ſui Juris ſeyn. Cod. Jud. c. 13. §. 2. litt. L. Kann die Relation nicht mehr wiederrufen. ibi. vide Juramentum Litis deciſorii.

Referens beweiſet ohne Relatio nichts. Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 5. litt. g.

Referieren, vide Turnus.

Reformations-Deputation eine beſondere, die bey dem Oekonomieweſen nachzuſehen, und damit die Juſtiz- und Pollizeyſachen im guten Stande erhalten würden, Obacht zu geben, ſofort die Reformation vorzunehmen

hätte,

hätte, wurde ſchon per Decretum vom 20. Dezember 1688. angeordnet.

Reformationsrecht hat unterſchiedlichen Verſtand, und geht ſowohl ad Eccleſiaſticum, als Politicum. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 13. n. 1. und ſtehet dem Landesherrn im Streit zwiſchen Unterthanen zu, ibi. cit. n. 2. wie es aber exerciert werde, diesfalls giebt mit mehreren Anzeige ibi Nrus 3. &c. welche einzuſehen.

Reformatoriae Sententiae kann deren Publikation ſowohl bey erſt, als höherer Inſtanz geſchehen. Cod. Jud. c. 15. §. 11. n. 5.

Reformen des Landes. Der Landesregent nimmt nicht nur Particular- ſondern auch allgemeine Landes-Viſitationes, und Reformen in Statu Politico vor, ſondern er veranſtaltet auch in Summa alles, was zur Sicherheit, Bequemlichkeit, guter Zucht, Ordnung, Nahrung, Bevölkerung, und Reichthum des Staats nur immer für dienlich erachtet werden kann. Allg. St. R. P. 1. §. 17. litt. e.

Refuſio Expenſarum wird dem in Poſſeſſorio obſiegenden Theil nicht zugemuthet, wann er ſchon im Petitorio unterliegt. Cod. Jud. c. 3. §. 4. litt. m. auſſer daß ſich mala Fides erſt in Petitorio offenbaren würde. ibid.

Refutatio Feudi, ſiehe Lehen-Emphytheuſeos, vide Emphytheuſis.

Regalien. Deren eigenmächtige Anmaſſung wird an Ehre, Habe und Gut, auch Geſtalt der Dingen nach am Leib und Leben beſtraft. Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 4. ſind vielerley, ſo von der höchſten Gewalt, oder Majeſtätt dependieren, und werden in Majora, und Minora

ins-

insgemein getheilt: item in Immanentia, et Tranſeuntia. Cod. Max. Anm. P. 1. c. 2. §. 6. n. 5. litt. a. et b. Allg. St. R. P. 1. §. 7. litt. c. Die Diſtinction von anderen Juribus, welche dem Regenten nur ſonſt Conſenſu Populi expreſſo vel Tacito privative überlaſſen ſind, z. E. Jus Braxandi, vel Venandi, Salinarum &c. werden zwar ebenfalls, jedoch in Senſu valde improprio ad Diſtinctionem aliorum jurium privatorum Regalia genannt. ibi cit. litt. d. e. In alieno Territorio gehört die Verjährung nicht ad Regalia, dann da heißt es tantum Praeſcriptum, quantum Poſſeſſum. ibi litt. k. Wird das Regale von einem Regenten verliehen, ſo hat der Unterthan nur das Exercitium, et Utilitatis davon, in Grund bleibt es allezeit dem Regenten. ibi litt. h. Die Erfindung neuer, und alter Regalien, ergiebt ſich nach dem Unterſchied der Regimentsform, jeden Regentens mehr oder minderen Gewalts. ibi §. 31. Die Landesverträg und Gebräuche ſind in allen Provinzen Deutſchlandes nicht gleich, ſondern ſehr verſchieden. Deutſch. St. R. P. 2. §. 87. litt. e. Die Principia, woraus man dergleichen Actiones beurtheilet, haben zuförderiſt auf dem Pactis Domus, und der Obſervanz, und in Ermanglung deren aber auf dem Jure Naturae, jedoch ſoviel die Fürſten und Stände des Reichs betrifft, mit vorzüglicher Beobachtung der gemeinen Reichsgeſetzen, und ſogar ihrer eigenen Landesſtatuten ihren Ruheſtand. ibi cit. Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 7. n. 3. et §. 10. n. 3. ſoviel die Reichslehen betrifft. Regalia werden auch Lehenweis verliehen. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 13. n. 6. Es iſt aber auch ein Unterſchied inter Jus Regale, et Exercitium. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 3. n. 3. Erkennen laſſet ſich ein

Re-

Regale, daß ſolches der Landesherrſchaft entweder ex Natura, et ſine ſupremae Poteſtatis zugehöret, wie z. E. Jus Belli, Leges ferendi &c. oder derſelben wenigſt per Legem vel Conſuetudinem tacito aut expreſſo Populi Conſenſu privative zugeleget ſeyn. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. litt. b. Der Anfang des verfloſſenen Saeculi 1605 iſt der Zeitpunkt, wo das weiſſe Bräuweſen in Lande Bayern die Natur eines Regalis an ſich zu nehmen angefangen, weil ſolches ab illo tempore von der Landesherrſchaft allein mit Ausſchluß all übriger Ständen, und Unterthanen privative exerciert, und das alte Verboth von ao. 1567 in Anſehen der Stände niemal wehr aufgehoben worden iſt. ibi cit. litt. c. Die Mittel einer Stadt zu erhalten, werden Regalia, vel Jura Majeſtatica genannt. Allgem. St. R. P. 1. §. 7. litt. a. Specialia der Regalien, worinn die bayeriſche Landesverfaſſung bey dieſem oder jenem Stück abweichet, ſind bereits ſchon hier- und anderwärts bemerkt, und welche andere Churfürſten, und Stände des Reichs in ihren Territoriis zu exercieren haben, und die in hieſigen Landen Jure Territoriali exerciert werden, ſind die nämliche. vi Bayer. Staats Recht P. 3. §. 177. ſiehe auch Landesherrlichkeit, Majeſtät.

**Regalſtreitigkeiten**, dabey hat contra Fiſcum kein Poſſeſſorium ſummariſſimum ſtatt. Cod. Jud. c. 3. §. 4. litt. c.

**Regensburg Hochſtift.** An das Haus Bayern war die unterhalb Regensburg an der Donau gelegene Herrſchaft Wert von dem Hochſtift vor $\frac{24}{m}$ hungariſche Gulden verſetzt, Herzog Wilhelm geſtattete aber anno 1433 dem Biſchof Conrad die Wiedereinlöſung, und zwar aus ſonder-

derbarer Affection vor 10830 Gulden, wohigegen ſich der Biſchof, und das Capitul für ſich, und ihre Nachkommen obligierten, weder Wert, noch Donauſtauf, oder Hohenburg am Inn, und am Nordgau mehr verkaufen, verpfänden, oder wider die Herzoge in Bayern jemal ſeyn zu wollen, welches Pactum auch auf dem Concilio zu Baſel anno 1740 beſtättiget worden iſt.

Auſſer jetztgedachter Herrſchaft Wert beſitzt das Hochſtift kein anderes unmittelbares Reichsland; dann obwohl auch Donauſtauf hochſtiftiſcher Seits dafür gehalten werden will; ſo iſt man doch mit Churbayern noch darüber in Contradictorio, womit es folgende Beſchaffenheit hat. Die Herrſchaft Donauſtauf wurde ao. 1424 an Böheim, hernach an Bayern, ſofort an die Stadt Regensburg, und endlich ao. 1486 wiederum an Bayern vor 22200 hungariſche Gulden, 200 Pfund gute Regensburger Pfenninge verpfändet. Anno 1711 brachte das Hochſtift ſolche von dem Kaiſer Joſeph zwar Reluitionsweiſe wiederum an ſich, mußte aber ſolche nach dem baadiſchen Frieden auch von dem Churhaus, mithin doppelt, und zwar das letztemal vor 36000 fl. reluiren. In dem hierüber beſchloſſenen Rezeß vom 6. November 1715 war alles punctatim reguliert, was dem Hochſtift überlaſſen, und dagegen dem Churhaus vorbehalten ſeyn ſolle. Inſonderheit reverſiert man ſich churbayeriſcher Seits das Jus Territoriale überhaupt, und in ſpecie die vornehmſte Effectus desſelben, benanntlich Jus Armorum, Praeſidii, et Appellationis. Demungeachtet wurde die Landeshoheit mit mehr anderen in Receſſu enthaltenen Puncten ſtrittig, und im Jahre 1766 bey dem Reichshofrath von Seite des Hochſtifts Klage darüber geſtellet. vi Bayer. St. Recht P. 3. §. 139.

§. 139. litt. a. et b. Die Dörfer Sulzbach, Denkling, Friesheim, Pach, und Rieferting waren zwar mit der Herrſchaft Donauſtauf verpfändet, und reluiert. Sind aber deswegen für keine donauſtaufiſche Apertinentien, ſondern, wie man in der bayeriſchen Deduction p. 12. behauptet, für beſondere Corpora zu achten, welche ſogar auf einen Fall, da man Donauſtauf für exempt und immediat halten wollte, unter churbayeriſcher Landeshoheit zu ſtehen hätten. ibi c. Gleiche Bewandniß hat es mit den ehehin an Bayern verſetzt geweſt, und ao. 1604 wiederum eingelöſt regensburgiſchen Hofmärken Siegenſtein, und Eberſpeint, dann dem Markt Velden, wobey man ſich, vi Receſs de 19. März 1604, die hoch= und landesfürſtliche Obrigkeit, nebſt der Vogtey, und Kaſtengilt ausdrücklich vorbehalten, annebſt dem Hochſtift, ſoviel die dortig einſchichtige Unterthanen betrifft, nichts als die Pfandung eingeräumt hat. ibi litt. d. Bey den weitern vier Gütern und Hofmärken Euting, Geisling, Weiting, und Ehebetten iſt vermög des nämlichen Rezeß dem Haus Bayern die Erbhuldigung, Appellation, Anſchlag, und Handhabung der Landgebothe ſammt der Muſterung, dem Malefiz, und allem, was der hoh= und landesfürſtlichen Obrigkeit anhangt, dem Hochſtift hingegen die Türken= und Infelſteuer, ſammt dem Aufſchlag, und Umgeld, und zwar zu Euting, Geisling, und Ehebetten völlig, zu Weiting aber nur auf dem Stift zugehörigen Gütern reſerviert. ibi litt. e. Wegen Hohenburg am Nordgau und Inn, vide Hohenburg. All obbenannte Orte ſind den bey der Reichskanzley ausgefertigten fürſtlich regensburgiſchen Lehenbriefen, wie aus der obbelobten churbayeriſchen Deduction p. 36. mit mehreren zu erſehen

ſehen iſt, zwar nomine tenus einverleibt, ob ſie ſich aber unter dem Vorwand der angeblichen Reichslehenbarkeit, auch von dem Territorio bavarico eximieren können, iſt eine andere Frage, welche in der nämlichen Deduction verneint wird, weil eine jede Inveſtitur Clauſulam ſalvo Jure Tertii, wo nicht ausdrücklich, doch ſtillſchweigend in ſich hält, mithin auch dem Landesherrn, ohne deſſen Vorwiſſen und Bewilligung dergleichen heimliche Lehenausträge geſchehen ſind, nunmehr präjudicieren kann. ibi litt. g. Was es mit der Fiſcherey auf der Donau, wie auch mit den daſigen Anſchütten, oder Werten und Inſeln, welche das Hochſtift von der Regensburger Brücken an bis in die Keßnach prätendiert, für eine Bewandtſame habe, iſt in mehr erwähnter Deduction p. 84 &c. mit mehreren an, und ausgeführt. ibi litt. h. Die ältere Gränzirrungen zwiſchen Wert und Mitterfels ſind durch den Vertrag von 5. Auguſt 1559 §. 4. beygelegt, die ſeitherige, und neuere aber noch nicht ausgemacht. ibi. 2. Von der biſchöflichen Infulſteuer bey den bayeriſchen Prälatenklöſtern handelt der nämliche Vertrag §. 1. 2. Wegen des Zehend, und Neugereut, dann des Trieb und Blumengeſuchs zu Motzing, item der Probſtey zu Irl, und anderer domkapitliſcher Güter, ſiehe den Vertrag vom 29. März 1604, worinn auch eben dem Hochſtift hilflicher Beyſtand gegen die Stadt Regensburg in Betreff des Katharina-Spitals zu Stadt am Hof, und zwar NB. von landesfürſtlicher Obrigkeit wegen, verſprochen wird. Die Verträge von anno 1476, 1530, und 1606 betreffen nur die Irrungen, welche dermal zwiſchen dem Hochſtift, und der obern Pfalz obgewaltet haben. Bayer. St. R. P. 3. §. 139. litt. k.

Ver=

Verſchiedene anher gehörige Urkunden von älteren Zeiten werden in Moſers bayer. St. R. p. 179. allegiert, und es hat auch der in dem nämlichen Authore p. 387. bemerkte Lehen-Nexus, womit das bayeriſche Pfleggericht Wemding dem Hochſtift beygethan iſt, ſeine unwiderſprechliche gute Richtigkeit. Die beede Verträge von anno 1205 et 13, worinn dem Herzog in Bayern ein Votum bey der regensburgiſchen Biſchofswahl, und zwar ſo, wie jedem Domkapitularen, mit mehr anderen eingeräumt iſt, findet ſich in Extenſu bey Falkenſtein. cit. litt. l. Uebrigens trägt man churbayeriſcher Seits von dem Hochſtift Regensburg die Stadt Wemding, ſammt den Fünfſtättiſchen Gütern im Rieß zu Lehen, welchertwegen ſich der Anſtand ereignet hat, wovon in bemeldt bayeriſchen St. R. P. 3. §. 176. litt. a. Erwähnung gemacht wird. Gegen dieſem Hochſtift wird die Freyzügigkeit zwiſchen den bayeriſchen Landen lediglich mit der Beſchränkung auf die beederſeitige Räthe, Beamte, und andere in Officiis publicis honorabilioribus ſtehende Perſonen beobachtet. vi Decrets von 22. Juny 1785. aber nach der unterm 30. Dezember 1701 ergangenen Reſolution hat obgedachter Markt Wört die Freyzügigkeit nicht gaudiert. Ferner iſt auch dem Hochſtift Regensburg das Nachſteuerrecht bey den 4 Dörfern Euting, Weiting, Geisling, und Ehebetten, wie anderen bayeriſchen Ständen, mithin vorbehaltlich des landesherrlichen Freygeldes, ohne weiteren Beweis bewilliget. vi Reſolut. vom 20. May 1786, nicht aber der verlangte Nachlaß der von ao. 1777 her verfallenen Hofanlagen. ibi. Der geiſtliche Rezeßtractat de anno 1539. iſt in der Mayriſchen Generalien-Sammlung de ao. 1784. 2ten Band, Fol. 1045. wegen abgeſtorbenen

Prie-

Prieſtern, und Geiſtlichen verlaſſener Hab und Gütern vorfindig. Und der Rezeß über die bewilligte Mauthbehandlung, Incolationsrechte. vide Regensburg die Stadt. Die Portio Seminariſtica wird aber nicht mehr dahin verreicht. vi Decr. von 23. Dezember 1790.

Regensburg das Hochſtift hat in Baiern mit der Niedergerichtsbarkeit verſehene Höfe 51 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{12}$, wobey 215 Familien, hingegen grund = und lehenbare Unterthan bey Churfürſtl. und Hofmarksgerichtern 84 $\frac{5}{6}$ $\frac{6}{32}$ Höf, dabey 318 Familien, ſo Summatim 136 $\frac{2}{3}$ $\frac{6}{32}$ Höf, und 553 Familien ſich befinden.

Regensburg das Domkapitel beſitzt in Baiern mit der Niedergerichtsbarkeit 45 $\frac{5}{32}$tel Höf, nebſt 167 Familien bey Churfürſtl. und Hofmarchsgerichtern 146 $\frac{1}{6}$ $\frac{6}{32}$ Höf, und 318 Familen hierbey, welche zuſammen 191 $\frac{1}{6}$ $\frac{7}{32}$ Hof mit 485 Familien ab grund= und lehenbaren Unterthanen abtragen.

Hingegen die übrige Geiſtlichkeit in der Stadt Regensburg hat in Baiern gelegene mit der Niedergerichtsbarkeit begabte Höfe 41 $\frac{4}{32}$tel, wobey 130 Familien, nebſtbey grund = und lehenbare Unterthanen bey Churfl. und Hofmarksgerichtern 226 $\frac{14}{32}$ Höf, mit 478 Familien, überhaupt aber 267 $\frac{18}{32}$ Höf, nebſt 608 Familien.

Regensburg die Stadt hatte das Glück im Jahr 1180. aus einer baieriſchen Land = und Municipal = eine freye Reichsſtadt zu werden, jedoch dergeſtalt, daß dem Haus Baiern daß Burggrafenthum ſamt dem davon abhangenden Schuldheiſſen Friedgericht, und Cammereramt, Zoll, und Maut, Münz = Geleit, und Steuer noch darinn übrig verblieb, welches theils privative, theils mit dem Hochſtift cummulative exerciert wurde. Das meiſte von dieſen Juribus reſerva-

tis

tis gieng mit der Zeit ebenfalls verlohren, und kam durch die ſowohl mit den Herzogen als Biſchöfen geſchloſſene Verträge an dem bürgerlichen Magiſtrat. vi Baier. St. R. P. 3. §. 159. litt. a. Im Jahr 1486. brachte Herzog Albrecht die Stadt mit Occaſion eines von der Bürgerſchaft erregten Tumults zwar wiederum unter ſeine Bothmäſſigkeit, aber nur auf eine kurze Zeit, dann ſein eigener Schwiegervater, Kaiſer Fridrich, ſetzte ihm ſo ſtark zu, daß er ſich genöthiget ſahe, die Stadt im Jahr 1492. wiedrum an das Reich abzutretten. Seitdem hat man mit dem daſigen Magiſtrat allerhand Verträge gemacht, welche theils dem Burgfrieden, und die Stadt am Hof, theils Zoll, und Maut, dann das Jus incollatus, oder freye Commercium, und den Salzhandel zum Hauptgegenſtand haben. ibi litt. b. Der Burgfried wurde durch den Vertrag von ao. 1469. & 1558. ausgezeigt, und darinn alle hoch= und niedere Obrigkeiten, Magiſtrato civico überlaſſen, doch muß der Blutbann, ſo oft es zur neuen Wahl eines Stadt=Schuldheiſſens kommt, bey Churbaiern rechtmäſſig geſucht, und erneuert werden: und, weil ſich der Burgfried laut jezt allegierter Receſſe nur bis an= nicht aber in= oder über die Donau erſtreckt; ſo geſtehet man auch churbaieriſcher Seits dem Magiſtrat weder auf dem Fluß, noch dem Oberwert eine Jurisdiktion, ſondern von dem letztern, und dem darneben liegenden zwey kleinern Werten nur das vertragene Eigenthum zu, worüber aber noch in Cammera Lis pendens iſt. ibi e. Stadt am Hof wurde in vorigen Zeiten, ſonderbar, da die Regensburger ſolche noch Jure Pignoris inne hatten, die Vorſtadte genannt, nach der Hand aber mit dem Stadtrecht begabt, ſohin

mit

mit eigenen Wappen Bräuhäuſern, und anderen bürgerlichen Gewerb verſehen. Dagegen aber die Regensburger ſtrepidierten, endlich aber in Receſſu de ao. 1558. ſelbſt nachgaben, und ſich ſowohl wegen der daſigen Wage, als des Zolls, und Brodverkaufs mit Baiern verglichen. ibi Baier. St. R. litt. d. Das Mautrecht exerciert Baiern dato noch in der Stadt Regensburg, jedoch nur mit vertragsmäſſiger Einſchränkung auf gewiſſe Capi, und der alte Herzogenhof iſt nun das Mauthaus, worinn die churbaieriſchen Mautbeamte zu amtieren: und die althergebrachte Jurisdiktion ſowohl dort, als auf dem Kornmarkt zu exercieren pflegen. vide Rezeß de ao. 1496. 1497. 1574. & 1610. Den Bruck- und Pflaſterzoll, welchen der Magiſtrat von dem Hochſtift ao. 1571. an ſich gebracht hat, widerſpricht man ihm nicht, wohl aber die prätendierte Waſſermaut, wie aus der gedruckten beederſeitigen Information, und Gegenbericht de ao. 1640. & 1641. zu erſehen iſt. Wegen Vermautung der nach Regensburg gehender Güter bey den baieriſchen Zollſtädten iſt zwar die Sache noch in Litis Pendentia Cammerali verfangen. Nach dem in ao. 1610. getroffenen Interimsvergleich aber gegen die Regensburger von ſelbſt eigenem Gut nicht die doppelte Maut, welche andere Güter zu bezahlen haben, ſondern nur die einfache, und, wann ſolches über Stadt am Hof gehet, iſt es vi Rezeß de ao. 1496. 1558., & 1574. Auch von der einfachen, mithin völlig mautfrey. ibi cit. litt. e. Ueber den Salzhandel zu Regensburg, und die ſowohl zu Stadt am Hof, als ſonſt errichtete Salz-Niederlagen ſtritte zwar der Magiſtrat mit Salzburg, und Baiern bey dem Cammergericht; wie, und auf was

Weiſe

Weiſe man ſich aber endlich miteinander vereiniget habe, giebt der in 9 Punkten beſtehende Rezeß von 1715. mit mehreren zu vernehmen. Seither befindet ſich in Regensburg ein eigenes churbaieriſches Salzamt, welches zugleich das Mautamt alldort zu vertretten hat. ibi cit. litt. f. Jus incollatus iſt der Bürgerſchaft von Regensburg per Receſſum de ao. 1496. 1558., & 1574. ſoweit eingeräumt, daß ſie in hieſigen Landen nicht nur adelich, und andere liegende Güter an ſich bringen mag: ſondern auch ſonſt von dem frey und ungehinderten Verkauf durch kein Landesgeboth ausgeſchloſſen ſeyn ſolle. Die darüber entſtandene Dubia ſind durch das Leuterationsdekret vom 8. July 1758. gehoben worden. Baier. St. R. cit. litt. g. Wie die Regensburger ihre in Baiern gelegene Güter, und Grundgülten zu verſteuern haben, iſt ſowohl in den Verträgen de ao. 1496. & 1458. als der Steuerinſtruktion von ao. 1612. §. 24. enthalten. Die in Burgfried gelegen baieriſche Lehen darf Magiſtratus vi Receſſ. de ao. 1558. §. 7. weder mit Neuerung beſchweren, noch die darüber errichtete Kauf, und Handlungen anderer Geſtalt, als nach vorläufig lehenherrlicher Bewilligung ſiegeln. ibi h. Das Umgeld und Jus collectandi deſſen ſich Cammerer, und Rath zu Regensburg ſowohl von Victualien, als Waaren bey Bürgern, und Fremden per Privilegia cæſarea berechtiget zu ſeyn glaubt, iſt zwar demſelben von Churbaiern ſtrittig gemacht, und bey dem kaiſerlichen Reichshofrath ein Mandatum inhibitorium darüber ausgewirkt, endlich aber laut der bey den ſubdelegierten kaiſerlichen Commiſſariis de ao. 1649. beſchehener Erklärung ſoweit, als es dem churbaieriſchen Unterthanen zu keiner Beſchwerde gereicht Lite pendente ad In-

Interim eingeſtanden worden. Baier. St. R. cit. litt. i. Daß die ankommende Schiffe auf der Regensburger Seite anländen ſollen, prätendiert zwar der Magiſtrat, und fundiert ſich desfalls auf kaiſerliche Privilegia, welche man aber churbaieriſcher Seits niemals agnoſciert, ſondern ſich bey der unbeſchränkten Freyheit dieß, oder jenſeits anländen zu können, jederzeit manuteniert hat. cit. litt. k. Die übrige Differentien, welche mit der Stadt Regensburg noch obwalten, beſtehen theils in dem Waſſergebäu, an dem ſogenannten Wöhrloch, theils in dem Anſchütten bey der Urbarsmühle zu Stadt am Hofe, dann den Burgfriedsgränzen, neuen Holzgarten zu Reinhauſen, und der Superiorität über das Catharinaſpital, zu Stadt am Hof. Dieſer letzte Punkt iſt bey dem Kammergericht zur Wetzlar noch anhängig. Das Religionsweſen wurde bey ermeldtem Spital, weil ſolches mixte Religionis iſt, durch die zu Stadt am Hof niedergeſetzte K. Subdelegations-Commiſſion, und Receſſum de ao. 1649. ad Statum Anni Normalis geſetzt. ibi litt. l. Zu einiger Wiedervergeltung der an dem Magiſtrat überlaſſener anſehnlicher Gerechtſamen giebt derſelbe Vig. Receſſ. de ao. 1496. & 1458. jährliche 400 Goldgulden an Churbaiern. Die Bräu von Regensburg ſollten laut Verſchreibung de 14. Auguſt 1281. von den baieriſchen Schutz ebenfalls jährliche 120 Pfund Pfenninge bezahlen. Es geſchiehet aber ſolches nicht mehr, und iſt unbekannt, ſchreibt V. Kreitmayr, wie, und wann dieſe Präſtation wiederum abgekommen ſeye. Die baieriſche Schutzgerechtigkeit, worunter die Regensburger Juden vor dieſem zu ſtehen hatten, iſt erſt durch den kölniſchen Spruch, oder Vertrag von ao. 1507. an dem Kaiſer Maximilian über-

über-

überlaſſen worden. Baier. St. Recht. P. 3. §. 159. Gegen die Stadt Regensburg wird keine Freyzügigkeit beobachtet, ſondern von allem dahingehenden Vermögen 10 fl. von hundert eingefordert. vi Reſolut. vom 26. Auguſt 1654. Nach der neuen Mautverfaſſung vom Jahr 1764. wurde auch von den Regensbürgern die ganze Mautſchuldigkeit ohne Nachlaß der Hälfte eingefordert. vi Inſtr. in Mautweſen vom 29. November 1764. p. 21. litt. b. Wie es aber dermal nach dem Verruf vom Jahr 1772. gehalten werde, ſiehe ibi in Not. Alle zur eigenen Conſumption dahingehend baieriſch = und oberpfälziſche Landes = Producta werden gegen einer von der Stadt Regensburg verreichenden jährlichen Averſions - Summa von aller Maut = und Accisabgabe frey paſſiert. vi Vergleiches vom 15. July 1772. wodurch das unterm 20. Juny 1772. p. 17. wegen der Quartmaut wieder gehoben worden iſt, dann 15. July 1772. jedoch nur gegen Vermeidung aller Fürkäufe, und Beobachtung des Brütelmaaß bey Fiſchen, und Krebſen, dann der Gejaydordnung des Wildpräts. vi Vergleichs vom 20. Juny 1772. P. 14. Die der Bürgerſchaft angehörige Tranſitogüter bezahlen auch vom Centner zu Waſſer kein mehreres als 3, und zu Lande 1½ kr. vi Reſolut. vom 16. October 1772. Die Bürger der Stadt ſind nicht minder bey der Mautſtation zu Stadt am Hof, und bey der Wöhrmaut Wüntzer von der Maut = und ſonſt von dem Mautduplo befreyet. vi Vergleichs vom 20. Juny 1772. pct. 22. werden bey Sperrung gewiſſer Feilſchaften ſelbſt, wie Landesunterthanen, gehalten, ſind aber zu gleichmäſſiger Beobachtung der Pollizeyverfügungen verbunden, ibi cit. p. 18. & 19., & 3. Octo-

ber 1770, dann 18. September anni ejusdem, auch 8. July 1754. Das pro Publico Civitatis an Holz, Steinen, und dergleichen nöthige, wie auch der Stadtämter Gülten, und Zehenden, der Bürgerweine, Obſt und Getreid von einigem Gewächs, dann die Früchten, Heu, und Strohe von Sepenhauſen werden gegen Beobachtung des Reciproci bey Churfürſtl. Kammergütern frey paſſiert. vi Vergleichs vom 20. Juny 1772. p. 15. Alle aus der in die Churfürſtl. Lande gehende Fabrikaten der Stadt regensburgiſchen Handwerksleuten bezahlen nur die halbe Conſumoaccis. ibi cit. p. 16. &c. vi Interims-Bewilligung vom 8. July 1754. p. 4tens ꝛc. Die übrigen aber die ganze Conſumogebühr gleich beym Churfürſtl. Mautamt am Kornmarkt. vi Vergleichs vom 20. Juny 1772. p. 8. auſſer was nur den Werth eines Gulden nicht überſteigt. ibi p. 9. Die Regensburger Handelsleute aber können ihre auf die Märkte im Land verſendende Waaren entweder gleich in Loco, oder an dem Ort des abhaltenden Markts behandeln laſſen. ibi p. 12. Das Weggeld haben auch nur die Reiſende, nicht aber die blos aus der Stadt Spaziernfahrende zu entrichten. ibi p. 20. Die von der Stadt aus per Tranſito zu Waſſer verſendende Güter werden beym Churfürſtl. Mautamt zu Stadt am Hof, die zu Land aber entweder allda, oder gleich beym Churfürſtl. Mautamt am Kornmarkt behandelt. ibi p. 5. 6. Die Tranſitogüter-Fuhrleute haben eben bey dieſen Mautämtern ihre Mautpolleten abzulegen. ibi. p. 4., und dürfen auſſer den Chauſſeen die zu- und von der Stadt Regensburg gehende ab Seiten, und Nebenwegen mit mautbaren Sachen nicht betretten werden. vi Dekrets vom 15. July 1772. Das

Chur-

churfürſtl. Mautamt am Kornmarkt hat die Maut-Defraudationsfälle nur bey churfürſtl. Unterthanen, der Magiſtrat der Stadt Regensburg aber bey Vorfallenheiten, welche Bürger, und Fremde angehen, vorzunehmen, auch ſolche jedesmal dem churbaieriſchen Mautamt per Extractum Protocolli bekannt zu machen. vi Vergleichs vom 20. Juny 1772. p. 21. Ueberhaupts giebt deren mit der Stadt Regensburg obgewalte Differentien halber die Entſcheidung des Maut- und Acciswesen unterm 8. July 1754. den dortmaligen Beſtand der Sachen ausführlich zu entnehmen. p. 12. Beſonders wegen des weiſſen Biers, ſo auf das Churfürſtl. Mautamt in Regensburg gebracht wird, dann deren in daſelbſtiger Stadt verſterbenden baieriſchen Landſaſſen, und derley Schutzverwandten anmaſſenden Obſignation, und Inventurs = Vorgriffen ꝛc. Wegen Verrechnung der Maut = und Accis = Nachläſſen von denen den hohen Geſandtſchaften daſelbſt zukommenden Gütern, und Waaren, auch in Stift, und Klöſter gehenden Gült, Zehenden, und anderen Dienſten, dann denen der Burgerſchaft ſelbſt zukommenden Artikeln hingegen entſcheidet ein Mandat vom Dato Neuſtadt vom 14. November. 1770., & Verord. vom 7. Jenner 1771. & 23. März dicti Anni.

Regensburg = Stift S. Emmeram. Mit dieſem Reichsſtift wurden die abensberg = kehlheim = und vogtarentiſche Schutzgerechtigkeits = Vogteyirrungen berichtiget, mittels Vergleich vom 8. Febr. 1786., & 30. Jenner ai. dicti. Zu Folge deſſen iſt die höchſte Schutzgerechtigkeit dem ganzen durchleuchtigſten pfalzbaieriſch = männlichen Geſamthaus nach der feſtgeſetzten Succeſſionsordnung vorbehalten, nach Erlöſchung deſ-

ſelben aber bleiben die dießfalligen Gerechtſamen circa Vogtietica denen nachmaligen Succeſſoren, und Inhabern der Grafſchaft Abensberg eben ſo, wie dem Reichsſtift S. Emmeram die Seinigen offen. Vergleichsbeſtättigung vom 24. Monats Jenner 1786. p. 1. 2. Für den fortzuſetzenden Schutz verreicht das Stift ferners die bisher zum Kaſtenamt Waſſerburg in Getreid, und Geld abgegebene jährliche Nutzungen. ibi p. 4. Desgleichen ſind dem Churhaus Baiern alle jene Gerechtſamen, und Nutzungen auf den Vogteygütern vorbehalten, welche ſchon durch den Vortrag vom Jahr 1526 beſtimmt, und ausgemacht worden. ibi p. 2. Dagegen iſt der zwiſchen den Landgerichtern, und dem Probſtgericht Vogtareit im Jahr 1756. Abgeſchloſſene Rezeß kaſſiert, und dem Stift auf denen ſowohl inn- als auſſer des Dorfs Vogtareit im Landgericht Eling entlegenen vogtareitiſchen Unterthanen, und Gründen Omnimoda Jurisdictio Baſſa & illimitata cum omnibus Effectibus, & Fructibus dependentibus (die herkommliche Scharwerksgelder ausdrücklich mit eingeſchloſſen) zugeſtanden. ibi p. 3., & Reſolut. ſer. an die O. L. Regier. vom 21, Juny. 1786. p. 1. 2. 4., & Reſolut. ſer. vom 8. Febr. 1786. In den Landgerichtern Roſenheim, und Waſſerburg entlegene vogtareitiſche Unterthanen aber haben von dieſer Zeit an vogtareitiſch zu ſeyn, aufgehört, und ſind dem baieriſchen Churhaus mit Grund, und aller Gerichtbarkeit ganz überlaſſen. vi Vergleichs-Beſtättigung vom 24. Jenner 1786. p. 4. ſiehe auch S. Emmeram.

Regent, ſiehe Staat, Landsherr, Princeps, Jus privatum Principum.

Re-

Regierung Amberg hat zu Folge der General = Landes = Direction - Inſtruction vom Dato 23. April 1799. fol. 20. blos die Beſorgung der Civil = und Criminal-Juſtizgeſchäfte, ſie concurriert blos bey der Prüfung der Landgerichts = Beamten, und Gerichtſchreiber mit der 2 = und 3ten Deputation der Landes = Direction, und nur was die Prüfung der Juſtizräthe, und Regierungsadvokaten anbelangt, beſorgt ſie allein.

Regierungen Churfürſtliche beſtehen dermalen wiederum in der zu Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg. Baier. St. R. P. 3. §. 114. litt. b., & Konſpekt vom 30. Jenner 1784. Von dieſen nicht allein, ſondern auch von den churpfälziſchen Regierungen Neuburg und Sulzbach gehen bey dermaliger Landesvereinigung die Appellationen zum Churfürſtl. Hofrath in 2ter, und zum Reviſorium in 3ter Inſtanz. vi Mand. vom 2. Chriſtmonats 1778. p 9. Sind auch in Fällen, wo nicht das bloſſe Richteramt eintritt, der churfürſtlichen Hofkammer ſubordiniert, vi Decr. vom 26. Sept. 1782., & 28. Hornung 1783. wie ſie beſtellet ſind, giebt die 1779. Hofrathsord. §. 1. In der Verſammlung hat der Präſident den Vorſitz, die Umfrag, den Beſchluß, die Eröfnung, und Vertheilung der Arbeiten, und Direction ꝛc. ibi §. 2. welche Sachen dahin gehören. giebt Art. 2. §. 1. alles mit mehreren zu vernehmen, ſiehe auch Hofrathordnung. Die Gehälter bey den Regierungen Landshut, Straubing, und Burghauſen zeigt das Dekret vom 10. Sept. 1768. ſowohl, als das Dekret vom 6. May 1784. ſiehe Landshut, Burghauſen, Straubing, wegen dem feſtgeſetzten Perſonal = Status der Regierung Neuburg, ſiehe Neuburg. Unter den Regierungen iſt den fremden

Han=

Handelsleuten das Feilhalten auſſer der Jahrmäkten ſchon per Mandatum vom 29. April 1681. abgeſchafft. p. 9. 10. Bey den 4 Regierungen hat es mit denen darunter geſeſſenen Ständen, oder Landſäſſen, dann den churfürſtl. und landſchaftl. Bedienten, Beamten, und Hofſchutzverwandten, reſp. in jedem Rentamtsdiſtrikt faſt die nämliche Beſchaffenheit, wie bey dem churfürſtl. Hofrath. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. c. Belangend das Regierungsperſonal, iſt auf Abſterben eines derſelben jederzeit nicht nur ad Manus, ſondern auch zur Hofkammer die berichtliche Anzeig zu machen. vi Decr. vom 14. Juny 1788.

Regierungen äuſſere, benanntlich Neuburg, Landshut, Straubing, und Burghauſen achten ſich in ihrem Rentzirke nach der General-Landes-Directions-Inſtruktion dd. 23. April 1799. foll. 11. in Gerichts-Pollizey-Angelegenheiten. vide General-Landes-Direction zweyte Deputation. pct. 11. Gerichtspollizey.

Regierungs-Senaten, Siehe Raths-Senaten.

Regiment des Reichs. War ao. 1500. auf dem Reichstag angeordnet, aber von keiner langen Dauer geweſen, ſondern garbald wieder abgegangen. Gemäß Teutſch. St. R. P. 2. §. 79. litt. f.

Regimenter Marſchinſtruktion- und Verhaltung in Quartieren, ſiehe Marſch-Quartier

Regimenter, Beobachtung in Rekroutier- und Beabſchiedung, ſiehe Militäranwerbung.

Regimenter haben zu beſorgen, und abzumachen die Tampours-Pfeiffer-Fouriers- und Feldſcherers-Aufnahme, doch daß die letztere examiniert, und approbiert ſeyen. Die Vergebung der Unteroffiziers-Stellen, die Aufnahme, und Entlaſſung der

Fouriers-

Fourierſchätzen gegen Stellung anderer, und Kleinigkeiten abzumachen über grobe Verbrechen, wann die keinen Oberroffizier betreffen, ohne Anfrag Kriegsgerichte zu halten, oder nach Befund durch grössere Commiſſionen des Regiments Sprüche zu fällen: jedoch ſolche der weiteren Verhaltung halber vor der Execution einzuberichten. vi Decr. vom 18. Auguſt 1778. p. 9. Ferner wurde den Regimentern überlaſſen die völlige Oekonomie, ſohin nicht nur die Mundierung, ſondern auch die ſelbſtige Beſorgung der Caſernen, und Hoſpitälern gegen Paſſierlaſſung des in dem Verpflegs-Statu angewieſenen Fundi. vi Decr. vom 14. Decemb. 1767., deßwegen wurden auch die Caſarmes, und Hoſpitäler, dann zugehörige Gebäu mit der völligen Einrichtung nebſt denen zur doppelten Belegung erforderlichen Bett-Fourrituren, und anderen Erforderniſſen, nichtweniger den vorhandenen Holz-Strohe- und Baumaterialvorrath jeden Ort (mit alleiniger Ausnahme der Stock- und Wachthäuſer, als welche ohne Entgeltung der Regimenter noch forthin auf ſonderbare churfürſtl. Köſten unterhalten werden) in der Ordnung und mit dem nämlichen Agrement, wie es Reſpectu des Holzes bishero die Caſernämter gehabt, extradiert. ibi. Von den Regiments, und Commandantſchafts-Verbſcheidungen in Civilhändeln gehen dermalen die Appellationes wieder an dem Hofkriegsrath. vi Decr. vom 30. May 1787. p. 2.

Regiments-Chirurgi werden ſtatt der ehemaligen Feldſcherer im Jahre 1788. de Dato Schwetzingen 19. July. vi Decreti angeſtellt, und haben für ihre Patente den beſtimmten Tax zu entrichten von 12 fl. nebſt 3 fl. Siegelpapiers-Betrag. Zeig Decr. vom 6. März

1789.

1789. auch ihren Rang nach den Adjudanten zu nehmen. vi Decr. de Dato Mannheim den 1. Juny. 1789.

Regimentsinhaber, und Leibadjutanten können allein mit Vorwiſſen des Obriſtkammerherrns die Offizier ſelbſt S. Churfürſtl. Durchleucht präſentieren. vi Hof = und Kammerord. vom 6. Brachmonats 1794. §. 21.

Regiſter, vide Manualien.

Regiſtratores. Hierzu ſind fähig = mit Studiis, und natürlichen Verſtand von Unterſchiedenheit der Sachen begabte Perſonen in Vorſchlage zu bringen. vi 1779. O. L. R. Inſtr. §. 45. 2) wie dieſelbe ſich zu achten ab Seite des geheimen Raths mit der Verwahr der Regiſtratur, ſolches giebt die geheime Kanzleyord. vom 23. Auguſt 1779. p. 1. usque 8. inclus. item bey der obern Landesregierung vi 1779. Inſtr. cit., Beym churfürſtl. Hofrath werden ſie nach der Formula beeidiget, wie dieſe in der 1766ten Hofrathskanzleyordnung eingeſchalt, ſich nach den 9. Art. vorfindet: und beobachten ihre Verrichtungen nach dem 3. Artikel der Hofrathskanzleyord. vom §. 1. usque §. 12. cit. Und bey der churfürſtl. Hofkammer achten ſich ſelbe nach der 1765. Hofkammerordnung §. 55., und ſind ſämmtl. unterm 3. Juny 1763. mit der Siegelmäſſigkeit begnadet worden. Sollen der Regiſtratursordnung nachgehen, die Acta einſchreiben, ins gehörige Ort regiſtrieren, und was von einem Ort ins andere, oder den Räthen zukommt, ordentlich: und was zurückkommt, vormerken. vi Archivs = Regierungs = Ord. vom 14. Auguſt 1640. p. 1. Was in Reichs, Kreis = Deputations = Münz = Gränz = und Landſchaftsſachen, von Verträgen mit benachbarten Fürſten, und Ständen neu

ein=

einkommt, ſollen ſie nicht nur in ihre Regiſter fleiſſig eintragen, das ins äuſſere Archiv gehörige, gleich dahin abgeben, oder in nicht Entrathungsfall, dem Archivario quatemberlich eine Specification davon zuſtelſtellen. ibi p. 3. Dieſe quatemberliche Verzeichniſſen liegen auch vi der Archivs- und Regiſtratursordnung von ao. 1640 bey den äuſſeren Regierungen, und Rentämtern ob, und ſollen die Regierungen, und Rentmeiſter ſolche Verzeichniſſen jedesmal dem äuſſeren Archivario zu ſiegnieren. ibi p. 4, und, wann vom äuſſeren Archivar einer etwas erhält, und etwa einem Rath zugeſtellt hat, ſoll er quatemberlich hierum anmahnen, um es zurückſtellen zu können. ibi p. 7. Auf Abſterben eines Raths ſoll Regiſtrator alle Acta zurücknehmen: beſchreiben: und an ſein Ort geben, die in Regiſtern austhun, die ausgeſtellte den Verſtorbenen wieder reſtituieren. p. 8. Alle Jahr ſoll durch einen ernannten Rath die Viſitation über den Vorgang mit dem Archivario, und Regiſtratorn vorgenommen, die Regiſter, und Verzeichniſſen durchgangen, und verbſcheidet, der erfundene Unfleiß gehörig angezeigt. ibi in fine, von Vorſtehern die Regiſtratores ihrer Pflicht wohl erinnert werden. ibi p. 1. vide Staatsdiener.

Regiſtratur der General-Landesdirection ſoll nicht nach den Deputationen abgetheilt ſeyn, ſondern ein einziges Ganzes machen, auch werden die Deputationen niemalen beſondere Acta über einen, und den nämlichen Gegenſtand formieren, ſondern über jeden Gegenſtand ſoll nur ein einziger Akt geführt werden. dann auch keine ſchriftliche Erinnerungen einer Deputation zur anderen ſtatt haben. vi Inſtr. oder General-Landesdirections-Inſtr. vom 23. April 1799. fol. 19.

**Regium Jus.** Hierunter wird in Baiern verſtanden, die Verleihung der Aktivſtammlehen, und dieſe genannt Jus Regium. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 46. n. 29. litt. e.

**Regradations-Strafe** iſt, da man wieder von untenauf dienen muß, und iſt eine der größten Strafe von allen, womit ein Geiſtlicher belegt werden kann. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n 7. litt. h.

**Regreß.** Hierunter verſtehet man in Baiern jenen Vorbehalt, welcher ab Homine geſchiehet, und ſowohl Fürſten, und Herren, als Privatleuten ſehr gemein, Richter, und Obrigkeiten machen in ihren Verfügungen ebenfalls oft allerhand Reſervationes. z. E. bey Auferladenen Widerruf mit Vorbehalt der Ehre. Bey Condemnationen mit Vorbehalt der weiteren Probe, oder des Regreß ꝛc. Anm. Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 10. n. 2. litt. c.

**Regreß** hat Mandans gegen den Mandatarium vi Cod. Jud. c. 7. §. 10. litt. a. Bleibt nach geendigtem Concurs ſowohl gegen dem Schuldner, als gegen dem Coreum debendi bevor. ibi c. 19. §. 20. litt. b.

**Regreß bey Erbverzichten**, ſiehe Erbverzicht.

**Regreß-Summa.** Dieſerthalben ſoll man den verziehenen Töchtern gleich bey der Imatrikulierung des Fideikommiß vigilieren, und ein gewiſſes Quantum auf den ledigen Anfall mit imatrikulieren laſſen. vi Mandats vom 20. April 1672. p. 4.

**Regreßſpruch** gehet verlohren, wann der Streit gar nicht, oder nicht zu gebührender Zeit denunciert wird, auſſer, wenn per Pactum expreſſum die Litis Denuntiatio nachgelaſſen iſt. vi Cod. Jud. c. 8. §. 3. n. 2. 3. 4.

**Regulæ cancellariæ** haben nur ſoweit Vim Legis, als ſie dem Corpore Juris inſeriert, promulgiert, oder recipiert ſind, verlöſchen aber allezeit mit dem Tode eines zeitlichen Pabſtes. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 8. n. 2.

**Regulæ Juris Canonici, & Civilis** ſind kurz- und gemeine Rechtsſätz, oder Procardica, et axiomata Juridica. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 47. n. 1. litt. a. heiſſen Authenticae et Legales. ibi. überhaupt iſt hievon zu bemerken, daß derjenige, welcher Regulam Juris authenticam et legalem für ſich hat, auch Praeſumptionem, et Intentionem in Jure fundatam ſo lang für ſich hat, bis nicht gezeigt werden kann, daß ein anderes in Jure ſpecialiter verordnet ſeye. Daher das practiſche Sprichwort kommt: Qui cum Regula ambulat, tuto ambulat. Es heißt zwar auch nulla Regula ſine Exceptione &c. ibi. litt. e. Zwiſchem den Regulis Juris Canonicis, et Civilis iſt in allen Stücken kein Unterſchied. Bey dieſen iſt ſich leicht zu verfällen. ibi cit. litt. g.

**Rehabilitatio** der Handwerkspurſchen in Leichtfertigkeitsfällen, hiemit hat es bey der General-Bettelverordnung v. 3. März 1780 ſein Verbleiben. vi Decr. von 24. März 1782. vide Handwerkspurſche. Die Rehabilitation zum Handwerke haben die Beamte gleich jedesmal mit denen gewöhnlichen Strafſcheinen gratis zu ertheilen. vi der Bettelord. cit. Die Dicaſteria haben zu denen Rehabilitations-Briefen den 1 fl., die Untergerichter aber den 15 kr. Stempel zu nehmen. vi Mand. von 20. July 1772. p. 9. In anderen auf das Punctum Reſtitutionis honorum, oder die Rehabilitation einſchlägigen Fällen aber wird dieſe entweder von der

hoch-

höchſten Stelle, oder nach Beſchaffenheit der Umſtänden von den Regierungen ertheilt. vi Decr. von 24. März 1782. Derley rehabilitierte Perſonen ſind bey denen Handwerkern unweigerlich zu gedulden. vi Reichsſchluß von 16. Auguſt 1731. p. 4. 5.

Rehe, Kitz, und Kälber in denen Waldungen, dieſe, unter dem Praetext Pfifferlingen oder Schwämmen zu ſuchen, aufzufangen, ſoll ſich niemand anmaſſen. Gemäß Mand. von dato 4. März 1750. Wenn Jemand von einem Wildſchützen ein Rehe kaufet, wird er um 6 Reichthl. beſtraft. Cod. Crim. P. 1. c. 10. §. 14.

Reichenhall. Die Baumwoll-Manufaktur daſelbſt hat die nämliche Freyheiten und Vorzüge, wie die Münchner Bomaſin-Fabrique. vi Privilegii von 20. März 1760. p. 1. Nicht minder einen eigenen Manufakturs-Verweſer, ibi p. 2. und die Jurisdiction auf dem Schloß, und Bleichgarten Arlmanſtein. vi Reſolut. Int. vom 8. May 1762. Die Societaet läßt ſich auch alle Jahr nach der münchneriſchen Weihnachtdult die Rechnung ablegen, und hat auſſer denen treffenden Actienantheilen, und des Handlungsprofits, unter keinerley Titel für das höchſte Aerarium das mindeſte zu entrichten. vi oballeg. Privil. p. 7.

Reichenhalliſche Gebürge. In dieſen ſoll das Bergwerkskollegium ohne Vernehmung der Hofkammer keine Werker vornehmen. vi Verordnung in Münz- und Bergwerksweſen de dato 2. October 1751. p. 6.

Reichenhalliſches Forſtamt enthält ſämmentliche Refier im Gericht alldort, und den dazugehörigen ſalzburgiſchen, und berchtesgadniſchen Sallinen-Waldungen. vi Forſteintheilungs-Verordnug de dato Mannheim den 14. März 1789. p. 1. litt. k. Die zur vorigen

Sali-

Saline gehörigen Waldmeiſter ſtehen zwar unter dem Salzmayramt, doch hat das Forſtmeiſteramt gedachten Waldmeiſtern wegen der Waldkultur von Zeit zu Zeit nachzuſehen. ibi p. 17. vide Traunſtein.

Reich, römiſches, deutſches. Hierunter iſt gemeiniglich nur Deutſchland, und zwar ſo, wie es auf der Landkarten vorkommt, verſtanden; oft bedeutet es nicht nur dieſes, ſondern auch das damit verknüpfte römiſche Kaiſerthum, und longobardiſche Reich, oder die unter der Reichsoberherrſchaft noch ſtehend italieniſche Staaten. Römiſch wird es von eben gedachten Kaiſerthum genannt. Woher der Namen Heilig rühre, deſſen ſich kein anderes bedienet, iſt ungewiß. Deutſches St. R. P. 2. §. 40. litt. a. b. Sonſt heißt zwar jeder von einem gekrönten Haupt regierter Staat ein Reich, oder Imperium, in Senſu eminentiori aber iſt das deutſche Reich ſeines Vorzugs halber darunter verſtanden. ibi. litt. c. Zuweilen zeigt es nur Schwaben, Franken, und den Rheinſtromm an. ibi. Man theilt das Reich auf unterſchiedliche Weis; ſonderbar aber in die 10 Reichskreiſe ein. Die Eintheilung in Terras mediatas, vel immediatas, oder Territoria Clauſa, et non Clauſa, leidet verſchiedene nicht ungegründete Einwendungen, die in Quaterniones aber iſt entweder ohne Grund, oder wenigſt von keinem Gebrauch mehr. ibi litt. d.

Viele auswärtige Lande werden als Reichspertinentien angeſehen; hingegen fehlet es auch an Anſprüchen nicht, welche auf das Reich, oder einige Stücke deſſelben gemacht werden, und die Gränzen deſſelben ſind noch nicht allenthalben rectificiert. ibi litt. e. Ob das deutſche römiſche Reich Status monarchicus, ariſtocraticus, vel mixtus, oder wie viele wollen, Syſtem

plu-

plurium Civitatum inaequaliter foederatarum ſeye, iſt eine müſſige Frage, woraus in ganzen Jure Publico Germanico, ſchreibt V. Kreytmayr in allegiert ſeinen deutſchen Staatsrecht cit. litt. f., lediglich gar nichts citiert wird. vide auch Imperium.

Reichsſachen. Der Churfürſt von Bayern iſt nicht nur von dem chur= ſondern auch fürſtlichen Collegio ein vornehmes Reichsmitglied. ſiehe Bayern, Churfürſt. Bayeriſche Kreisſachen.

Reichsabſchied, oder Receſſus. Die geſchriebene Reichsgrundſätze beſtehen nicht nur in den Reichsabſchieden, ſondern auch in der guldenen Bulle, dem Land= und Religionsfriede, Executions- Kammergerichts= und Reichshofrathsordnung, dann den kaiſerl. Wahlkapitulationen. Deutſch. St. R. P. 2. § 41. litt. a. Reichsabſchiede, oder Receſſus Imperii heiſſen die auf allgemeinen Reichstägen zwiſchen dem Kaiſer und Reich beſchloſſen, und publicierte Verordnungen. ibi b. Das ſogenannte Kammergerichtsordnungs= Concept aber iſt zwar noch nicht expreſſe, doch per uſum tacite recipirt. ibi litt. e. Gegen die Reichshofrathsordnung, welche Kaiſer Ferdinand ao. 1654. dem Reichshofrath vorgeſchrieben hat, wird zwar noch ein= und anderes eingewendet, ſie iſt aber gleichwohl in Cap. Caeſar. Art. 24. §. 8. bis zu der in Comitiis vorzunehmenden Verbeſſerung einsweilen beſtättiget. ibid. cit. litt. f. Reichsabſchied haben vim Legis, wann die Landes= Statuta nicht contrair ſind. Anm. vi Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 11.

Reichsacht, ſiehe Acht.

Reichskammergericht, ſiehe Kammer.

Reichskreis, ſiehe Kreis.

Reichs=

Reichsdeputation, ſiehe Deputation.

Reichsfürſten, ſiehe Fürſt.

Reichsgeneralität, ſiehe Generalität.

Reichsgerichte höchſte, werden Theils von ihrer Authoritaet, weil ſie kein höheres Gericht über ſich haben, theils von der Jurisdiction alſo genannt, welche dieſelbe durch das ganze Reich exercieren, ſo weit keine Exemption, wie z. E. bey dem Erzhaus Oeſterreich, im Wege liegt. Deutſch. St. R. P. 2. §. 80. litt. a. Sie beſtehen nicht nur in dem Reichshofrath, und Kammergericht zu Wetzlar, ſondern auch in den beeden Vicariats-Gerichten, welche den Reichshofrath durante interregno zu vertretten haben. Ein neues Reichsgericht kann der Kaiſer ohne Conſens des Reichs ſo wenig errichten, als ein altes verändern. Cap. Caeſ. Art. 16. §. 3. ibi cit. b. et Cod. Jud. c. 1. §. 21. Anm. litt. a. Jus Praeventionis hat zwiſchen dem Reichshoftath und Kammergericht propter Concurrentiam Jurisdictionis, ſowohl in Actibus contentioſis, als voluntariis Platz, jene Sachen allein ausgenommen, welche einem von beeden höchſten Reichsgerichten privative beygelegt ſind. Z. E. die italieniſche Sachen, Reichslehen, Gnaden ſachen, und mehr andere, welche ſich der Reichshofrath mit Ausſchluß des Kammergerichts attribuirt. ibi cit. litt. c. Die reichsgerichtliche Jurisdiction fundiert ſich in prima Inſtantia, et Via ſimplicis querelae entweder ex qualitate Cauſae, oder Perſonae conventae. Auf die letzte Art, wann der Beklagte immediat, und das Forum auſtregale nicht platzgrifig iſt. Auf die erſte in Landfriedbruchs, und fiſcaliſchen Sachen, welche die höchſte Reichsgerichte auch contra Mediatos procediren. In ſecunda Inſtantia, vel Via Appellationis iſt das reichs-

gericht-

gerichtliche Forum fundirt, wenn kein Privilegium de non appellando entgegen ſtehet, und die Appellation auch ſonſt in all übrigen Stücken ihr vollkommene Richtigkeit hat. ibi cit. litt. d. et Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 2. litt. a. Item ſiehe auch derwegen unter dem Wort Bayern anvorn wegen der Exemption der Herzogen in Bayern von denen Reichsgerichtern extra Caſum protractae vel denegatae Juſtitiae, et Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 11. litt. l., et ibi c. 15. §. 4. litt. f. Und von den niederen Reichsgerichtern, ſiehe ibi. c. 1. §. 21. litt. a. Auch unter dem Wort hinnach Nieder-Reichsgerichte. Matrimonial- und all andere geiſtliche Sachen ſind von der reichsgerichtlichen Jurisdiction regulaliter eximiert. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Cauſis criminalibus Mediatorum, dann mit dieſen haben die höchſte Reichsgerichte, ſolo Crimine fractae Pacis Publicae excepto, nichts zu thun. Quoad Immediatos iſt noch ſtrittig, ob der Kaiſer, und Reichshofrath allein, oder die Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden iſt, Jus cognoſcendi, et puniendi habe: oder ob Status Delinquentes nirgends als vor einem niedergeſetzten Fürſtengericht judiciert werden könnten. ibi litt. e. Die Perſonen, welche bey einem der höchſten Reichsgerichte bedienſtet ſind, ſtehen auch nur unter ſelbigen höchſten Reichsgericht, nicht aber unter dem Landesherrn, in deſſen Territorio das Gericht gehalten wird; ſie ſind auch von allen Perſonal-Beſchwerden, Zöllen, Mauthen, Auflagen, und bey dem Abzug der Nachſteuer befreyet. Deſſen ſich auch ihre Wittwen und Kinder zu erfreuen haben. Cap. Caeſ. Art. 25. §. 6. 7. ibi litt. e. Der Rang zwiſchen denen Reichsgerichtern iſt nicht reguliert. Von dem ſowohl

ein-

ein⸗ als anderen Orts üblichen Prozeß iſt das nöthige ſeines Orts ſchon überall bemerkt worden, hier meldet man nur überhaupt ſoviel davon, daß nach der kaiſerlichen Wahlkapitulation Art, 16. et 17. bey beeden höchſten Reichsgerichten unpartheyiſche Juſtiz adminiſtriert, dem Prozeß der Lauf gelaſſen, einem vor dem anderen nicht eingegriffen, minder die Acta avociert, das Kammergericht weder durch kaiſerl. Reſcripta, noch ſonſt in ihrem Amt gehindert, und, was alldort, oder bey dem Reichshofrath einmal cum indebitae Cauſae Cognitione in Contradictorio gehandelt und beſchloſſen iſt, ohne Remedio Reviſionis, vel Supplicationis nicht von neuem unterſucht, ſondern ad Executionem gebracht, ſohin die Reichshofraths⸗ Kammergerichts, und Executions-Ordnung allenthalben genau beobachtet werden ſolle. ibi litt. g. h. Im übrigen ſtehen ſowohl die hohe als niedere Reichsſtände unter dem höchſten Reichsgericht; jedoch weiter nicht, als nach Vorſchrift der Reichsgeſetze. Glauben daher nicht ſchuldig zu ſeyn, jenen reichsgerichtlichen Verordnungen, welche dem Geſetz offentlich entgegen ſind, z. B. Mandatis ad Inſtantiam Subditorum ſine praevia Informatione eine Parition zu leiſten. Cap. Caeſ. Art. 15. c. 19. §. 7. Die Beſorgung der bey dem höchſten Reichsgerichte anhängig bayeriſch⸗ landesherrlichen Prozeſſen, und der von da aus dem bayeriſchen Kreisausſchreibamt aufgetragenen Kommiſſionen und Exekutionen liegt dermalen in München der obern Landesregierung vi Inſtr. de anno 1779. §. 6. et p. 78. reſpective der General⸗ Landesdirection ob.

Reichsgerichte niedere ſind allerförderſt das Hofgericht zu Rottweil, nebſt denen beeden kaiſerl. Landge⸗

richtern in Schwaben zu Weingarten, und in Franken Burggrafthums Nürnberg zu bemerken. Deutſch. St. R. P. 2. §. 83. Das erſte dependiert von dem Kaiſer allein, und hat den Fürſten von Schwarzenberg zum Erbhofrichter, welcher durch einen Vicehofrichter vertretten wird. Das zweyte ſtehet dem Erzhaus Oeſterreich Jure Pignoris, und das dritte dem markgräflichen Haus Anſpach und Bayreuth zu. ibi litt. b. Keines von allen dreyen erſtrecket ſich durch das ganze Reich, ſondern ein jedes bleibt nur inner ſeinem Bezirk, und exerciert darinnen nicht nur über die Stände, und unmittelbare Reichsglieder, ſondern auch über ihre Unterthanen die Jurisdiction, und zwar über die letzte concurenter mit ihren Obrigkeiten dergeſtalt, daß dem Kläger freyſtehet, den Unterthan entweder gleich bey dem Hof- und reſpect. Landgericht, oder bey ſeiner Landesherrſchaft, und Obrigkeit zu verklagen. ibi litt. c. Die meiſte Reichsſtände ſind zwar mit Exemptions-Privilegiis dagegen verſehen, ob aber die ſogenannte Ehehaftsfälle davon ausgenommen ſind, und worinn dieſe Fälle beſtehen, iſt noch nicht allerdings richtig. ibi litt. d. Die Appellation gehet von ermeldten Hof- und Landgerichten an die höchſte Reichsgerichte, welches aber das Erzhaus Oeſterreich in Anſehen des Landgerichts zu Weingarten difficultiert, und die Appellationes von dort an die Regierung Inſpruck zu ziehen ſucht. ibid. cit. litt. e. Die bey dem weſtphäliſchen Friedenskongreß in Vortrag gebrachte, und ad comitia verwieſene Abolition obiger Hof- und Landgerichte iſt zwar noch nicht zum Stand gekommen, indeſſen ſollen vi Cap. Caeſ. Art. 18. §. 8. 9. &c. die hier wieder geführte Gravamina ſonderbar die allzuweit extendierte Ehehaftsfälle, und andere

Ab-

Abuſus abgeſtellt, die Reichsſtände bey ihren Exemptions-Privilegiis manutenirt, und der Appellation entweder ad Aulam caeſaream, oder an eines der beeden höchſten Reichsgerichten Platz gegeben werden. ibi litt. h. Die andere ſo betitelte kaiſerliche Landgerichte, deren es, auſſer obigen dreyen, noch gar viele giebt, ſind entweder nicht mehr im Gang, oder vielmehr reichsſtändiſche als kaiſerliche Reichsgerichte, und werden nur gegen Mediatos & Subditos exerciert. Von dem Landgericht Hirſchberg, welches das Churhaus Baiern vom Kaiſer, und Reich zu Lehen trägt, ſiehe Eichſtädt das mehrere. Die Landgerichte Graiſpach, Höchſtätt, und Maurſtätten, welche vor dieſem gleichfalls von dem Haus Baiern exerciert wurden, ſind theils an Pfalz Neuburg, theils an Oeſterreich gekommen, und iſt de Facto keins mehr in Aktivität.

Reichsgerichtliche Sachen in Anſehung Churbaiern. Wie weit Churbaiern theils per Privilegium 1mi Fori, aut primæ Inſtantiæ, theils per Privilegium de non Appellando von den höchſten Reichsgerichtern eximiert ſeye, ſiehe Privilegia. Die merkwürdigſte Prozeſſen, und Streitigkeiten, welche zwiſchen Churbaiern, dann den benachbarten, und anderen dermal alldort anhängig ſind, kommen ſuo Loco vor überall. Bey dem kaiſerlichen Reichskammergericht zu Wetzlar hat Churbaiern eben ſo wie andere Churfürſten nach dem weſtphäliſchen Friedenſchluß & Receſſ. Imp. noviſſ. §. 169. zwey Aſſeſſores ſeit dem Reichsſchluß von ao. 1720. aber nur mehr einen zu präſentieren. Moſer p. 223. In der Präſentation, welche nicht von der Chur = ſondern des baieriſchen Kreis = wegen geſchiehet, concurriert Salzburg vermög

der Verträgen vom 2. November 1555., & 1. März 1655. dergeſtalt, daß das Präſentationsſchreiben an das Kammergericht zwar von beeden kreisausſchreibenden Fürſten allezeit cummulative, die Auswahl und Nomination des Præſentati aber alternative, und ſo geſchiehet, daß bey jeder Veränderung, welche ſich mit der baieriſchen Nomination begiebt, die Nomination von Churbaiern, und bey der Veränderung des ſalzburgiſchen Præſentati von Salzburg verfügt würdet. Baier. St. R. P. 3. §. 134. litt. a. b. Bey der ordinar Reichsdeputation iſt zwar Baiern obverſtandenermaſſen auch allemal Deputatus ordinarius aber bey der Kammergerichtsviſitation: als einer extra Ordinari-Reichsdeputation iſt der Churfürſt als Herzog von Baiern nur in 1ma, als Churfürſt in 3tia, und als Landgraf von Leuchtenberg in 4ta Klaſſe deputiert, wie das dem jüngſte Reichsabſchied angehängte Schema Deput. extraord. pro viſit. Cam. Imp. bey Schmaus in Corp. Jur. public. p. 1185. mit mehreren ausweiſet. In 2da Klaſſe hat Baiern zwar nicht Jure proprio, wohl aber Ceſſo einen Platz, in dem das gräflichſchwäbiſche Collegium den ihrigen an Churbaiern nicht nur pro hac Vice, ſondern für allezeit, ſolang der churbaieriſche Mannsſtamme dauert, überlaſſen hat. ibi c. Zum Kammergerichtsunterhalt giebt Baiern ſpecifice wegen Churbaiern 1217 fl. 28½ kr. für jedes Ziel, wegen Leuchtenberg 202 fl. 56½ kr., Haag 121 fl. 44½ kr., Sulzbürg, und Bürbaum 38 fl. 2 kr., Hochenwaldek 16 fl. 13 kr., Wiſſenſteig 24 fl. 19½ kr., Hochenſchwangau 71 fl. 3 kr., Mündelheim 138 fl. 2¾ kr., Donauwörth 182 fl. 35 kr. In der Uuſualmatricul, wie ſolche bey Schmaus. p. 1623., und anderen Authoribus

ribus vorkommt, wird zwar auch Waldſachſen mit 162 Reichsthaler 29 kr. noch immer vorgetragen. Und wegen der obern Pfalz hatte man ſoviel, als die churpfälziſche Anlage darum verringert worden iſt, ebenfalls übernehmen ſollen. Churbaiern hat ſich aber weder zu ein = noch anderen bisher verſtanden, und im Jahr 1751. mit dem Kammergericht einen Vergleich getroffen, vermög deſſen ſowohl das Concurrens, als Præteritum nach obigen Fuß entrichtet, ſohin allemal ein neues, und altes Ziel miteinander bezahlt, und das letzte ſolang continuiert werden ſolle, bis der völlige Rückſtand getilget ſeyn wird. Zu Beſorgung der Reichshofraths, und Kammergerichtsſachen iſt in Baiern ein eigenes Departement unter der Direktion des geheimen Conferenzminiſters, und Obriſtkammerers Grafen von Königsfeld angeordnet. vi Decr. vom 14. April 1773. dermalen aber iſt deren Beſorgung der obern Landesregierung beygelegt. vide Reichsgerichte höchſtes. vide Kammer = kaiſerl. Reichskammergericht, Reichshofrath, Hofgericht, Landgericht.

**Reichsgeſätze.** Die geſchriebene Reichsgrundgeſätze beſtehen nicht nur in den Reichsabſchieden, ſondern auch in der guldenen Bulle, dem Lande, und Religionsfriede, Executions = Kammergerichts = und Reichshofrathsordnung, dann den kaiſerlichen Wahlkapitulationen. Teutſch. St. R. P. 2. §. 41. litt. a. vide Reichsabſchiede. Guldene Bulle, Landfriede, Executionsordnung, vide auch Kammer = kaiſerl. Reichskammer = Gerichtsordnung. Das ſogenannte Kammergerichts = Ordnungskonzept aber iſt zwar noch nicht expreſſe, doch per Uſum tacite recipiert. Gegen die Reichshofrathsordnung, welche Kaiſer Ferdinand ao. 1654. dem Reichshof=

hofrath vorgeſchrieben hat, wird zwar noch ein = ſo anders eingewendet, ſie iſt aber gleichwohl in Cap. Ceſſ. Art. 24. §. 8. bis zu der in Comitiis vorzunehmender Verbeſſerung einsweilen beſtättiget. Teutſches St. R. P. 2. §. 41. f. Endlich gehören auch die ſeit Carolo 5to zwiſchen den jemaligen Kaiſern, und den Churfürſten her = und her errichtete Wahl = Capitulationes, obſchon nicht ohne gänzlichen Widerſpruch, der Fürſten, noch anher, und werden auch obige Reichsgrundſätze in jeztgedachten kaiſerl. Wahlkapitulationen. Art. 2. §. 3. & 4. allemal wieder erneuert. ibi litt. g.

Reichsverträge. Unter dem römiſch = deutſchen Reich iſt gemeiniglich nur Deutſchland, und zwar ſo, wie es auf der Landcharte vorkommt, verſtanden. ſiehe Reich römiſches.

Reichsgrafen, vide Grafen.

Reichsherkommen. Das Reichsherkommen, welches bald allgemein, bald nur beſonders iſt, beruhet auf ſolchen Staatsſachen, welche zwar in keinem Reichsgrund=Geſäz, oder Vertrag ausdrücklich beſtimmt, gleichwohl aber vorhin in Cauſis ſimilibus, mit Wiſſen, und Willen der Intereſſenten erweislichermaſſen ſo beobachtet worden ſind, und dadurch Vim Juris non ſcripti erlangt haben. Teutſch. St. R. P. 2. §. 43.

Reichshofrath. Dieſer iſt von beyden höchſten Reichsgerichten dasjenige, welches nicht nur an dem kaiſerl. Hof gehalten wird, ſondern auch von demſelben in allen durch die Reichsſatzungen nicht ſpecialiter ausgenommenen Fällen abhängt. Teutſch. St. R. P. 2. §. 81. Der Präſident, und Vicepräſident wird nebſt den Reichshofräthen, und dem Reichsfiſcal von dem Kaiſer, der Reichs = Vicekanzler aber, nebſt den Secretariis teutſch=

und

und lateiniſcher Expedition von Churmainz, und endlich die Reichshofraths-Agenten von dem mit Vorwiſſen des Reichs-Vicekanzlers beſtellt. ibi cit. litt. b. Das Collegium theilt ſich in 2 Bänke, nämlich in die Herrn- und Ritter- oder gelehrte Bänke, worauf der Rang von einem jeden lediglich nach ſeiner Reception genommen wird, und ſollen darunter wenigſt ſechs Reichshofräthe von proteſtantiſcher Religion ſeyn. ibi cit. litt. c. & R. H. Ord. Tit. 1. §. 2. Die Jurisdiction über ſammentliche in Loco Judicii anweſende Partheyen, Agenten, und Acta legitimierte Geſandte war vor dieſem zwar mit dem kaiſerl. Hofmarſchallamt, und reſpective Ständen ſtrittig; iſt aber nunmehr per Cap. Cæſar. Art. 25. §. 7. feſtgeſetzt: und dem Marſchallamt abgeſprochen. ibi cit. litt. d. Der Modus, wie der Reichshofrath viſitiert werden ſolle, dependiert zwar noch von einem künftigen Reichsſchluß, bis dahin ſoll die Viſitation proviſionaliter von Churmainz, und zwar alle 3 Jahre geſchehen: ſofort die Viſitationsakta in Comitiis vorgelegt werden. Cap. Cæſ. Art. 24. §. 6. &c. ibi cit. litt. e. Der Kaiſer will ferner dem Reichshofrath in den dahin gehörigen Sachen weder durch das Miniſterium vor- oder eingreiffen, noch dergleichen Dinge anderswo reſolvieren, und ohne deſſelben vorbewußt expediren laſſen. ibi Art. 16. §. 12. &c. & Teutſch. St. R. cit. litt. f. In wichtigen Juſtizſachen erſtattet zwar der Reichshofrath ein Gutachten, oder Votum ad Imperatorem, welches aber der Kaiſer nicht, als in Beyſeyn des Reichshofraths-Präſidenten, Reichs-Vicekanzlers, und einiger Reichshofräthe utriusque Religionis reſolviert. ibi §. 15. & Teutſch. St. R. cit. litt. e. Von den dahin gehörigen

lan-

landesfürſtlichen Schriften ſind dem dortigen Agenten auch jedesmal die Duplicate ad Acta Domeſtica beyzuſchlüſſen. vi Reſcripti vom 5. Juny 1788.

Reichshofrathsordnung, ſiehe Reichsgeſätz, auch Reichsgerichte.

Reichsimmedietät, ſiehe Immediat.

Reichskriegsheer, vide Kriegsheere des Reichs.

Reichsland-Veräuſſerungen. Daß man Reichsſtände a Voto & Seſſione in Comitiis ſuſpendieret, und ausſchlieſſet, ihrer Regalien priviret, oder gar in die Reichsacht erkläret, geſchiehet gar ſelten. Falls es jedoch darauf ankommet, hat ſolches andergeſtalt nicht als auf dem Reichstage Platz, ſogar in Caſu, da es nur Suſpenſio mere proviſoria wäre. Cap. Cæſ. Art. 1. §. 3. Art. 20. §. 2. &c. Deutſch. St. R. P. 2. §. 78. litt. a Von den übrigen Materiis comitialibus: ſonderbar von Reintegrir- und Ergänzung der Reichskreiſen, ſiehe Inſtr. Pae. Art. 8. §. 3., Cap. Cæſ. Art. 5. §. 10., & Art. 12. §. 1. 2. Von Veräuſſerung der Reichslande und Güter. ibi Art. 10. §. 1. Von der Remedur, und Abhelfung der Defectuum Comitialium Inſtr. Pac. Loc. Cit. Und endlich auch von Regierungsſtreitigkeiten ſo weit das Corpus catholicum, & evangelicorum in Principiis uneinig, ſohin andergeſtalt nicht als per amicabilem Compoſitionem auseinander zu ſetzen iſt. Inſtr. Pac. Art. 5. §. 50.

Reichslehen, vide Lehen des Reichs.

Reichsmatrikul, ſiehe Matrikel.

Reichsprälaten, ſiehe Prälat.

Reichsritterſchaft, ſiehe Ritterſchaft.

Reichsſtädte, ſiehe Städte.

Reichsſtände heiſſen die Mitglieder des Reichs, welche Sitz, und Stimme in Comitiis haben. Kreis- und Reichsſtände ſind nicht einerley, dann es giebt viele Reichsſtände, welche Sitz, und Stimme bey dem Kreis, nicht aber bey dem Reichskonvent haben: folglich keine Reichsſtänd ſind. Teutſch. St. R. P. 2. §. 57. litt. a. Die Pflichten eines Reichsſtandes verbünden ihn gegen das allerhöchſte Reichsoberhaupt zu gebührenden Gehorſam, und Reſpekt, gegen das geſamte Reiche zur Mitbeſchütz- und Erhaltung deſſelben, gegen Mitſtände, und auswärtige Staaten zu friedlich- und nachbarlichen Betragen, damit weder jene ungebührlich bekränkt, oder vergewältiget, noch dieſe zu Feindſeligkeiten gereitzt, und das Reich miteingeflochten werde, gegen Unterthanen endlich zu all jenen, was nicht nur das Regentenamt de Jure Naturæ, ſondern auch die Lands- und Reichsverfaſſung mit ſich bringt. ibi cit. litt. f. Von neuem wird die Reichsſtandſchaft weder erlangt, noch extendiert, ohne von dem Kaiſer, dann dem Churfürſtl., und jenem Collegio, wo die Reception geſchehen ſolle, den Conſenſus zu erlangen, und ſich nicht nur unmittelbaren Reichsgütern anſäſſig zu machen, ſondern auch mit einem ſtandswürdigen Reichsanſchlag in einem Kreis einzulaſſen. Cap. Cæſar. Art. 1. §. 5. &c. Teutſch. St. R. P. 2. §. 57. litt. h. Man verliehrt die Reichsſtandſchaft entweder für beſtändig, oder nur auf eine Zeit lang. Das letzte geſchiehet durch die Suſpenſion, welche jedoch der Kaiſer ohne Bewilligung des Reichs weder proviſorie noch ſonſt vornehmen, und da durch Jemand, von Sitz, und Stimme ausſchließen kann. ibi §. 3. & cit. Teut. St. R. litt. h. Das erſte kann auf unterſchiedliche

Weiſe, ſonderbar aber durch die Acht, oder den Verlurſt des Lands, worauf Jus Status haftet, wie auch durch die Exemption geſchehen, und zwar auf die lezte Weis entweder totaliter, da ein Stand von dem Nexu Imperii völlig abgeriſſen wird, oder partialiter, da ein Stand den anderen unter ſich bringt, und ſelben entweder cum vel ſine Onere bey dem Reich vertritt. Dem Kaiſer ſind quoad Exemptiones die Hände vi Pac. Cap. Art. 10. §. 1. &c. ſo weit gebunden, daß er ohne Bewilligung des Reichs weder Jemand eximiren noch dazu Anlaß gebende Privilegia ertheilen darf, vielmehr das abgeriſſene beyzubringen ſuchen ſolle.

Reichsſtänd benachbarte ſolle man ohne von höchſten Orten erholter Reſolution mit Executionen Fürſchritten niemal beſchweren, wann nicht zu Behauptung der höchſten Churfürſtl. gerechtſame in Inſtante beſondere Umſtände ein anderes erfordern, vi Signati Int. vom 20. May 1765. In Streitigkeiten: und Irrungen mit ſelben ſolle die O. L. Regierung niemal anders dann auf vorherig genugſame Vernehmung der untern Regierungen und Aemter, worinn dergleichen ſich begeben, dann communicato Conſilio mit der Hofkammer, und Hörung des Archivs = Fürſchreitten. vi O. L. R. Inſtr. de ao. 1779. §. 6. n. 6.

Reichstag, ſiehe Comitia.

Reichsvikariat, ſiehe Vikariat. Dieſes ergab ſich durch den Tod Kaiſer Joſeph II, und endigte ſich noch im nämlichen 1790. Jahre. vi Generalmand. vom 1. März 1790. & 9. October 1790. Auf den Tod des Kaiſer Leopold II, wiederum vi Generalmand. den 12. März 1792.

Reichsvicekanzler, ſiehe Kanzler.

**Reichthum groſſer** iſt in Criminalibus kein mildernder Umſtand. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34. ſchneller und unbegreiflicher machet ein Indicium in pcto Furti & Reſidui. ibi P. 2. c. 4. §. 6. n. 7.

**Reiffe.** Zu dieſem ſoll kein Eſchenholz bey 32 Pfenning ab jedem Reiß mehr abgehauen werden, vi Holz- und Kohlholz-Verord. von St. Michaels Tage 1536. p. 5. und nach dem Dekret vom 27. Febr. 1693. ſoll auch ohne höchſte Specialbewilligung an Pürken-Puchen- und häßlenen Reiff, und Banden, bey ſchwerer Verantwortung, oder wohl gar wirklicher Dienſt-Amotion nicht das mindeſte mehr auſſer Lands gelaſſen werden. vi Verord. vom 27. Febr. 1693., und gebührt bey dem Einkauf der Reiffen den Churfürſtl. Bräuhäuſern vor allen der Vorzug. ibi.

**Reiffſtangen** ſollen nicht mehr ſo ſtark, wie bisher zum Einzäunen abgegeben, ſondern die Reiff, und Stangen ſoviel möglich gehayet, und gezügelt werden. vi Verord. vom 27. Febr. 1693.

**Reiger** ſind der Landesherrſchaft zur fürſtl. Luſt vorbehalten, und ſollen der Gejaidsordnung gemäß nicht geſchoſſen werden. vi Reſolut. vom 11. April 1681. Man ſoll alſo in dem, wie, wann, und was Geſtalten das Reigerſchieſſen verbothen, oder zugelaſſen, der Gejaidordnung allerdings nachleben, und gegen die Uebertretter mit gebührender Strafe auch da die Sache von Importanz nur mit höchſtem Vorwiſſen verfahren. ibidem.

**Reinigung der Gaſſen**, ſoll in der Stadt München jeder Hausinhaber 2mal wochentlich bis Mitten in die Straſſe Mittwoch, und Samstag bey einfallendem Feyertage aber Tags zuvor, und zwar von Georgi bis

Mi-

Michaeli abends bis 6, und von Michaeli bis Georgi abends bis 4 Uhr aus der Lacke herausgekehrter überall, ſohin auch unter Mäuren ſelbſt hinweggeſchafft: auſſer deſſen iſt vor einen hiezu nöthigen Züchtling 15 kr. und noch anzu 30 kr. zu bezahlen. vi Pollizeyerinnerung vom 13. Nov. 1799. p. 1mo.

Reinigungseide, vide Juramentum purgatorium.

Reiß-und Folge, ſiehe Luſtratio.

Reis-Deputata. Der Churfürſtl. Räthen von Churfürſtl. Geſchäften, und Commiſſionen beſtehen inner Lands in 7 fl., einem Sekretär in 5 fl., und einem Kanzeliſten in 3 fl. täglich. Worunter auch die Churfürſtl. Herrſchaften auſſer Landes verſtanden ſind, ohne Ausnahme der Geſchäften. vi Gen. Verord. vom 29. Jenner 1771. pct. 1. Hingegen auſſer Lands einem Rath 10 fl., einem Sekretär 7 fl., und einem Kanzeliſten 4 fl. 30 kr. täglich. ibi p. 2. Hat ein Rath keinen Bedienten bey ſich, gebührten ihm auch die vor ſelben beſtimmte 30 kr. täglich inner- wie auſſer Lands die 45 kr. nicht. ibi pct. 3tio. Neben verſtandenen Deputaten ſind auch die Gefärtsköſten, wenn die Kommiſſion nicht von langer Dauer, und der Ort nicht zu weit entfernet iſt, ſonderbar paſſierlich, es ſoll aber Beſcheidenheit, und pflichtmäſſiger Gebrauch beobachtet, und nach Umſtänden entweder die Poſt, oder das Lehengefährt genommen, auch nicht mehr Pferde, als nöthig, ſohin unnöthiger Koſten vermieden werden. ibi pct. 4to. Die Reisrechnung muß man dem Directorio, nebſt Diario gleich übergeben bey Unterſchreibung der Reis-Conti, und von ſelben in nicht Befund der angewendeten Zeit Bericht ad Intimum erſtattet werden. ibi p. 5. Betreffend die Salz-Tracta-

tions = Kommiſſions = Deputata wegen Reiſen bleibt es beym alten, welch alles ſich auch auf die Regierungen verſtehet. ibi pct. 7.

Von Kommiſſionen in = und um die Stadt herum, z. B. in polizeymäſſigen Fleiſch = und Brod = Mehlproben iſt kein Deputat paſſierlich. vi Sig. Int. von 26. Juny 1772, und eben ſo wenig, wann nicht die Kommiſſions = Reiſe von höchſter Stelle angeſchaft, und der Reiſekonto nicht mit dem ordentlichen Kommiſſionsbefehl belegt iſt. ibi cit. Militärperſonen hingegen gebührt zum täglichen Reisdeputat, wann ſelbe extra in Kommiſſion verſchickt werden, und zwar dem kommandierenden Generalen, auſſer denen Poſtgeldern des Tags incluſ. deſſen Bedienten, 18 fl., einem General=Feldmarſchallieutenant vor alles auf obige Art, ohne Poſtgelder, 12 fl., einem Generalwachtmeiſter verſtandenermaſſen 10 fl., einem Obriſten 8 fl., einem Obriſtlieutenant 6 fl., einem Obriſtwachtmeiſter 5 fl., wird einer dieſer auf der Poſt verſchickt, paſſiert jedem vor einen Diener ein Poſtpferd. Einem Hauptmann 4 fl, einem Kapitänlieutenant 3 fl., einem Fähndrich oder Cornet 2 fl., welches ſich aber gemäß Decr. von dato Brüſſel den 16. Jäner 1695. wegen der groſſen Theurung in den Niederlanden verſtehet. vi p. 1 bis 9 incluſ. Einem Kriegs = und Hofkammerrath 7 fl. incluſ. Dieners, dem Oberkommiſſar 6 fl., einem Proviantoffizier 3 fl., einem Buchhalter 4 fl., dem Zahlkommiſſär 4 fl., Feldapothecker 3 fl., dem Geſellen 2 fl., und dem Feldzeugſchreiber 3 fl., dieſe Deputata haben ſich aber nur ſo lang gegen vorſtehende verſtanden, als der Hof in Niederlanden ſich befunden. vi obcitierten Decr. von 16. Jäner 1695. Und zu Folge eines weitern Befehls de dato Brüſſel ꝛc.

da

da ſich der Hof alldort befunden hatte, als lang die Theurung daſelbſt angehalten, hatte ein Kammerer in Verſchickung auſſer Landes des Tags 8 fl., ein wirklicher Rath oder Truchſeß 7 fl., und ein Kavalierskammerdiener 2 fl., hingegen war einem Laquay (deren neben dem Kammerdiener der Kammerer aufs mehriſt 2) dem Kavalier aber und Rath jedem nur ein Diener zu paſſieren, angewieſen 1 fl., einem Kammerdiener täglich 5 fl., einem Regimentsrath bey denen Regierungen des Tags 7 fl., einem Hofkammer= Hofraths= und Regierungsſekretär jedesmal inner Landes 4½ fl., auſſer Landes 5 fl., einem Rechnungsſekretär und Expeditor 4 fl. 30 kr., einem Regiſtrator 3 fl. 30 kr., einem Rechnungsjuſtifikanten, Protokolliſten, und Kanzelliſten, mit Einſchluß des Rittgeldes, täglich inner Lands 3 fl., auſſer Lands aber 3 fl. 30 kr. paſſiert worden.

Dahingegen einem Beamten, er mag gleich Kammerer, Kavalier, Rath, oder Truchſeß ſeyn, in Begleitung fremder Völker (dann, was in Civil= und Partheyſachen paſſierlich, giebt die Taxordnung von ao. 1735, et obern Pfalz de anno 1750 ſub litt. c. vide Kommiſſionen der Beamten) ſowohl in= als auſſer Landes täglich 5 fl., dann in Begleitung des Landvolkes im Gericht täglich 4 fl., und auſſer Gerichts, auch in anderen Verrichtungen 4 fl. 30 kr. Einem Unterbeamten ſowohl in als auſſer Landes neben dem Rittgeld täglich 3 fl., im Gericht ſelbſt aber 2 fl. 30 kr. Einem Zahlſchreiber paſſieren täglich zum Deputat, wie bey der mit dem Rentamt Straubing pro annis 1703. et 1704. gepflogenen Abrechnung zu finden, 2 fl. 30 kr. Einem verpflichteten Gerichtsprokuratorn auſſer Landes 2 fl., im Gericht 1 fl. 30 kr. Einem Schreiber, und einem Ueberreuter

reuter jeden 1 fl. Einem berittenen Amtmann auſſer Gerichts täglich 1 fl., im Gericht 30 kr., dann einem unberittenen auſſer Gericht 40 kr., im Gericht 20 kr., und alſo auch einem Knecht. In Stellung der Unterthanen zur Schanzarbeit ſowohl dem Landgericht= als hofmärkiſchen Amtleuten eines des Tags 30 kr., und einem Knecht 20 kr., alles in Verfolg des unterm 13ten Jäner 1695 ergangenen Befehls de dato Brüſſel, als lang die Theuerung angehalten.

**Reisdeputaten**, oder Dieten gebühren ab Seite der General=Landesdirection einem Deputationsrath auſſer der Münchner Reſidenzſtadt, dem Burgfried, und in der Au in Geſchäften in heroberen Staaten ohne Unterſchied eines Regierungsgezirks, ob die Köſten ex Ærario, oder von einer Parthey bezahlt werden, wie folgt. Für einen Rath mit Einſchluß des Bedienten täglich 8 fl., für den Landkommiſſär 6 fl., und für einen Sekretär, oder Rechnungskommiſſäre, welche aus ganz beſondern Fällen bey derley Kommiſſionen nicht zu adhibiren ſind, 5 fl., für den Kanzelliſten 3 fl. 30 kr., die Poſtgelder paſſieren für 2 Pferd und Wagen, ausgenommen, wenn die Kommiſſion aus mehreren Räthen beſtehet, welchenfalls 4 Pferde paſſieren, hingegen all übrige beſondere Auslagen für Holz, Licht, Zimmer, und dgl. werden abgeſtellt; welches ſich auch allenthalben auf die Gränzkommiſſionen in obern Landen eingeſchloſſenen Territorien verſtehet. Gemäß Gen. Land. Direct. Inſtr. Fol. 19. de anno 1799. von 12. April.

**Reisdeputat** des Militärs von Abholung eines Deſerteurs, vide Deſerteurs.

**Reisdeputata**, und Zehrungen der Beamten. Ueber die in höchſten Herrendienſten, und auf erfolgte höchſte

An=

Anbefehlungen erloſſene muß von denen Aemtern jedesmals eine Specification in Duplo verfaßt, und zur Hofkammer ad Ratificandum eingeſendet, ſofort die einfach zurückgehende Ratification der Rechnung angelegt werden. vi der neuburgiſchen Rechnungs = Unterrichts = Beylage ſub litt. a. Rubrique Ausgab auf Deputata, und Zehrungen. vi Generals von 26. October 1786. Es kommen auch ferner in der Gerichtsrechnung unter einer beſonderen Rubrique nur jene in Ausgab, welche nicht ſchon als ein jährlich ſtändiges unter der Beſoldungs-Rubrique, oder unter der Rubrique auf Malefiz = Ausgaben einlaufen. ibi. Und in der Forſtrechnung nur jene, welche bey extra ordinari Vorfällen erloſſen, dann von churfürſtl. Hofkammer ratificiert worden ſind. ibi. vi Forſtrechnungs = Formular - Ausgab auf Deputaten, und Zehrungen. Mit denen wegen dem Jagdweſen, Jagdgränizirrungen, und dergleichen ſich ergebenden Reisdeputaten, hat es in Rückſicht der Wildprätsrechnungen gleiche Beſchaffenheit. ibi vide Rubrique in derley Rechnung auf Deputata und Zehrungen. Und eben ſo mit denen Reiſedeputaten wegen Zehendbeſichtigung, Markungen, und dergleichen in der Kaſtenrechnung. ibi vide Rubrique Kaſtenrechnungs = Ausgab auf Deputaten und Zehrungen. ſiehe auch Kommiſſionen, Kommiſſionsſporteln, Anatomia, Jagddeputata. Reis- und Zehrungsdeputaten paſſieren keinem Mautamte für die Hausviſitation der Krämmer und Handelsleute. vi Decr. an die churfürſtl. Hofkammer de dato 16. April 1795. auch keinem Forſtmeiſter in ſeiner Forſtmeiſterey ſo, wie keinen Förſter in ſeiner Revier. vi Forſteintheilungs = Verordnung von 14. März 1789. litt. a. ſub Rubrique Forſtperſonal.

Reis-

Reislicenzen, für die benöthigte haben die Dicaſterial-Perſonen, und Landbeamten keinen Tax, ſondern nur Schreib- und Siegelgeld zu bezahlen. vi Decr. von 20. März 1789. ſiehe Amtsabweſenheit. Dieſe werden nur durch die Directorial-Sitzungen der General-Landesdirection ertheilt. vi Inſtr. de dato 23. April 1799. Fol. 15. p. 6.

Reiten das ſchnelle und geſchwinde, beſonders in engen Gäſſen, iſt bey executiven Erhollung 30 kr. Strafe verbothen. vi Mand. von 14. November 1793.

Reittergeſpiel iſt neuerlich nicht nur vor Geld, ſondern auch vor Lebzelten, und andere Eßwaaren, dann Zinn- und Erdengeſchirr auszuſetzen, und zu ſpielen verbothen, bey 50 Reichsthaler Strafe. vi Verord. von 20. März 1779. Die Ausſetzung der Reitter war vorhin denen Gerichtsdienern und Amtleuten nicht in Partem Salarii, ſondern nur, wann ſie mehr als andere ad Fundum Pauperum davon zu verreichen, ſich anheiſchig gemacht, erlaubt. vi Verord. von 17. November 1775. p. 3. et Mand. von 20. März 1779. Im Jahr 1767 war dies Spiel nur auf das Geldausſetzen, und Wetten beſchränkt. vi Verord. von 13. Februar 1767. anno 1770 unterm 16. May, und den 7. Januar 1772, vi Mand. p. 9. desgleichen ſchon verbothen.

Rei Vindicatio hat Platz in Sachen, welche ſich auf das Eigenthum vero Dominio gründen. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 7 et 8. n. 1. und wird in directam et utilem getheilt, und der Unterſchied iſt in Probationem Dominii, was Cod. Max. P. 2. c. 1. von Real-Klagen überhaupt bemerkt: trifft auch bey dieſer auf die eigenthumlich gehende Sachsklage ein. ibid. cit. Darum iſt zu Erprobung der rechtmäßige Titel des

Eigenthums erforderlich. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 8. Eben dieſer Beweis wird nicht erfordert, wann dieſe Klage ex Dominii utili entſpringet, ſondern Kläger beweiſet nur das, worinn ihme die angebliche Gerechtſame zuſtehet. ibi. Ferner erſtreckt ſich dieſe Klage nur auf eine körperliche Sache. ibi §. 7. n. 5. Nach gemacht vollſtändiger Prob wird auf das Petitum des Klägers geſehen, ob er nur den Werth, oder die Sach ſelbſt verlangt, und hiernach muß die Reſtitution geſchehen, wann auch der Beklagte in bona Fide geweſt: ausgenommen in 3 Fällen, wann Verſio in Rem, et Utilitatem Actoris gezeigt werden kann, oder die Sach ſonſt zu Grunde gegangen wäre, oder von Feindes Handen gelöſet worden iſt. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 7. et 8. n. 9. litt. a. Mit denen abgefallenen Früchten, ſo ſich hiemit gelegenheitlich ergiebt, als Naturalibus civilibus, induſtrialibus, pendentibus, ſeparatis, perceptis, et percipiendis, conſumptis hat es die Generalregel, daß es der Sache ſelbſt folge. Anm. cit. n. 7. litt. a. Poſſeſſor bonae Fidei, ſiehe Poſſeſor bonae Fidei. Und gleichwie nun der Eigenthümer in Rei Vindicatione ſeine Sache una cum Fructibus, et Acceſſionibus wieder zurückbekommt, alſo hat er auch die verwendete, Impenſas, et Meliorationes dem Verwender, oder ſeinen Erben zu vergüten. ibi cit. n. 10. usq. 13.

Rekroutentransporte auswärtige. Rekroutentransporte bey Auswärtigen ſind die Civilobrigkeiten auf die Beobachtung der Verordnung angewieſen von Dato 6. May 1790. Sollen die Obrigkeiten in Beyſeyn ihrer Kommandierten ſelbe kurz viſitieren, und examinieren, und, wenn ſich einige Landeskinder, oder Deſerteur dar

darunter vorfinden, oder ſich ſelbſt angeben, zur Losgebung angehalten, und das Handgeld nebſt Montur gegen Quittung zurückgeſtellt werden. ibi.

Rekroutierungen des Militärs geſchahen im Jahre 1793. durch die Aushebung, und Wegnahme der vielen dienſtloſen, müſſiggehenden ledigen Leuten. vi Inſtruct. von 18. März 1793, und wurde dieſe denen angeordneten Cummulativ-Kommiſſionen Inſtruction ertheilt. Es wurde noch durch die förmliche Aushebung eines Mannes aus 4 Familien vermehrt. vi Verord. von 6. Heumonats 1793. §. 1. ꝛc. und dieſe Aushebung auf die liederliche Ehemänner erſtreckt. vi Generale von 8. July 1793. zugleich aber eine Inſtruction vorgeſchrieben, wie es mit dieſem Kapitulantenzug gehalten werden ſolle. vi Inſtr. von 6. Heumonat 1793.

Relatio Juramenti Litis Deciſorii kann in Kraft einer Generalvollmacht geſchehen, vi Cod. Jud. c. 7. §. 9. litt. b. wirkt judicialis, daß Referens den Beweis nicht mehr ergreifen kann. ibi c. 13. §. 2. litt. f. nicht aber Extrajudicialis. ibid. hat nur in Jurament. Litis deciſor. ſtatt. ibi litt. i. ſupponitt Notitiam Facti auf Seiten des Relati. ibi §. 2. litt. i. kann nicht mehr wiederrufen werden. ibid.

Relationes. Mit dieſen ſollen die Räthe den eingeführten Turnum genau beobachten. vi Sign. Intim. von 28. May 1753. In den Relationen ſelbſt aber ſich eines kurzen und gründlichen Vortrags befleiſſen, und alle unnöthige Allegationes vermeiden. vi Decr. vom 19. October 1786. fort einen tauglichen Extractum Actorum verfaſſen, und hieraus das Factum nach Erforderniß vortragen, gemäß Decrets von 15. Wintermonats 1780. p. 3. Damit alſo die Acta nicht von Produkt

zu Produkt abgeleſen, und auf dieſe Weiſe bey volumi=noſen Acten viele Wochen mit der Relation zugebracht werden müſſe, ſollen in Sachen, wo es ad Definitivam vel Definitivae vim habentem ankommt, die Vorträge allzeit ſchriftlich geſchehen. vi Decr. von 20. April 1787. Deswegen ſoll auch das Directorium auſſer den Simplicien keinen mündlichen Vortrage geſtatten. Teſte Decr. von 15. Wintermonats 1780. p. 2. Den ſchriftlichen Vortrag hingegen ſoll der Referent allemal gleich poſt Conclusum, oder, wann er in ſeiner Meinung refor=mirt wird, mit denen Rationibus decidendi längſt in=ner 8 Tägen ad Directorium in leſerlicher Schrift über=geben, und ad Acta legen, damit gedachte Relation, und Rationes dedicendi auf dem Appellationsfalle allemal gleich ohne Decopirung eingeſendet werden kön=nen. vi Decr. von 20. April 1787, et 28. May 1753. Iſt auch das Directorium befugt, gegen jene, welche ſich in Beobachtung des Turni, und ſonſt im Frequen=tieren und Proponieren ſäumig finden laſſen, ſonderbar, wann ſie die höhere Beſoldung genieſſen, allezeit gleich ohne weitere Rückfrag mit Sperr, und Einziehung des Quartals zu verfahren, und ſolches in die Sportlkaſſa, ſohin in die gemeinſchaftliche Diſtribution zu bringen. vi Decr. von 28. May 1753. Gleich man höchſter Or=ten wegen einem allenfalligen Rückſtand der Acten in denen Quartalsberichten die Entſchuldigung, ob wären dieſe, oder jene Acten nicht betrieben worden, keines=wegs mehr annimmt. ibi.

Relationsſportuln. Dieſe hebt zwar der Pfalzneu=burgiſche Landtagsabſchied, ſoviel die dortige Stände, und Unterthanen betrifft, allerdings auf, vi 23. Chriſt=monats 1782. p. 1. müſſen aber ſeit der Verordnung

vom

vom 17. Jäner 1786, und zwar nach Maß der Hofrathsordnung von denen Partheyen wieder bezahlt werden. ſiehe Beſcheid.

Relaxatio Arreſti kann vom Richter nur finita Cauſa, oder præſtita Cautione erfolgen, ſonſt haftet er um allen Schaden. vi Cod. Jud. c. 8. §. 6. litt. d.

Relaxatio Sequeſtrationis hat ſtatt per Deductionem Juris liquidi, und wenn ein annehmliche Caution geleiſtet wird. ibi c. 8. §. 7. n. 5.

Relegation, oder Landsverweiſung. Iſt theils auf das ganze Land, theils auf das Rentamtsdiſtrikt, nicht minder auf das Landgericht, oder Hofmark, oder Burgfried zu extendieren. vi Cod. Crim. p. 1. c. 1. §. 8. & 9. Gehört auch die Relegatio accademica hierzu. vi Anm. cit. §. 9. litt. a. Der Effekt derſelben ziehet allen Rechtsverlurſt derſelben Oerter nach ſich. ibi litt. b. Aber die väterliche Gewalt, und Jus Succeſſionis, und dergleichen hört dadurch nicht auf. ibi litt. b. Iſt von der Emigration, und Conſilio abeundi, nicht unterſchieden. ibi cit. litt. b. Rentamts= und Landsverweiſung iſt nicht niedergerichtiſch. ibi §. 10. litt. a. Doch gegen Landeskinder findet die Relegation ſo leichter Dingen nicht ſtatt. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 11. Bey der ewigen Landesverweiſung ſolle allezeit die Urphed abgeſchworen werden. Cod. Crim. P. 2. C. 10. §. 20. Von gebrochenem Uhrphed entſchuldiget Noth, Furcht, Ungewißheit, Erfüllung eines Gelübds, und dergleichen. Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 4. litt. b. vide auch Urphed = Brüchigkeit. Es erſtreckt ſich die Landesverweiſung dermalen auf die Herzogthümer Neuburg, und Sulzbach. vi Befehls von 5. Jäner 1779. Dieſe hat gegen Innländer, zumal jene,

welche

welche auſſer Lands nicht leicht geduldet werden, nicht mehr ſtatt. vi Bettelmand. vom 23. Jenner 1751. p. 11. Da ſie aber gegen Ausländer ohne das Juris iſt, ſo darf auch bey dieſem von den mit dem Blutbahn begabten Ständen kein Conſens hierzu mehr erhollet werden. gemäß 1779. Hofrathsord. Art. 3. §. 3. Die Verweiſung aus einem Regierungsgezirke ſtehet jedoch dem Hofrath bey Innländern auch ohne Begrüſſung der Unterregierungen frey. ibi. Die Protocolla hierüber müſſen zwar die nöthige Commination, und in Margine die erforderliche Gerichtsperſonen namentlich enthalten, aber weder von denen Entlaſſenen ſelbſt, noch von 2 Gezeugen, deren Beyziehung gar nicht nöthig unterſchrieben ſeyn. vi Mand. vom 23. November 1772. p. 4. Auſſer bey dem dritten und letzten Gradu der Urpheds-Abſchwörung, wo die Comminatio Mortis immediatæ gemacht wird. ibi p. 6to. ſiehe Urphed.

**Relevantia Articulorum.** Hierinn wird geſprochen, daß man die Articul ſalvo Jure Impertinentium, & non Admittendorum ad Probandum wolle zugelaſſen haben. Cod. Jud. c. 9. §. 8.

**Relevium**, vide Feudum.

**Religion** iſt ein Art, und Weis Gott zu erkennen, zu Ehren, oder ein Glaub, oder Beyfall, ſo dem groſſen Worte Gottes beygelegt wird. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 1. litt. a. wird eingetheilt in die natürlich-geoffenbarte, wahr-falſch-inn-und äuſſerliche. ibi b. &c. Die innerliche iſt nach den katholiſchen Principiis der Kirchengewalt ſo weit unterworfen, ſub Peccato vel Pœna ſpirituali, ſo weit es das Seelenheil nur erfordert, und gebiethet. ibi c. Die äuſſerliche Religion beſtehet in einer gemeinſamen äuſſerli-

chen

chen Verſammlung, Sätz = und Ordnung, Inſpection, Direction, und Unterwirfigkeit einer eigenen Kirchenre= giments = Erforderniſſe, ſo in einem Staat von der höchſten Macht, und Gewalt des Landesherrn, nebſt dem Kirchenweſen, wie das Politicum nach Meinung der Proteſtanten abhangend iſt; daher das Sprichwort rüh= ret, cujus eſt Regio, illius eſt Religio. Weil Saul zugleich König, und Prophet geweſen war. ibi e. Welches bey Katholiken aber ein anders iſt, indem die Kirchen = und Religionsſachen bloß dem Geiſtlichen über= laſſen iſt; Mithin die beede in ihren Umfang ganz independent, und eins = dem anderen nicht eingreift. ibi litt. f. Daher alles, was ein katholiſcher Landes= herr dießfalls thut, und thun kann, das geſchiehet nicht anders: als Jure Advocatiae, Protectionis, & Manutenentiæ, vi Anm. cit. P. 5. c. 19. §. 42. n. 13. litt. b. &c. Worauf alle landesherrliche Verordnungen beruhen, ſo bereits ergangen ſind, und noch ergehen. ibi cit. c. 20. §. 1. n. 1. litt. g. Religionsverträg mit Unterthanen, oder anderen zu machen gehet nicht mehr circa Dogmata, & Articulos Fidei der Aende= rung halber an. ibi litt. h. Bloſſe keine Glaubensar= tikul betreffende Nebendinge, wie die Toleranzen, ſind auſſer Zweifel. ibi litt. i. &c. Durch den ao. 1795. errichtet, und ao. 1555. erneuerten Landfrieden per Pacem publicam wurden alle Gewaltthätigkeiteiten im Reiche abgeſtellt, durch den eodem ao. getroffenen Re= ligionsfrieden, und Præliminar - Paſſauer = Vertrag aber die zwiſchen den katholiſchen und augsburgiſchen Con= feſſions = Verwandten = Ständen wegen des Religions= Exercitii, dann der Gewiſſensfreyheit, Kirchengüter, und geiſtlicher Jurisdiction entſtandene Irrungen beyge=

legt.

legt. Teutſch. St. R. P. 2. §. 41. litt. c. Die Religionsſtreitigkeiten, ſo weit ſie das Corpus Catholicorum, & Evangelicorum in Principiis uneinig, ſind nicht anders, als per amicabilem Compoſitionem auseinander zu ſetzen. ibi cit. §. 78. litt. b. Die Religionsgleichheit iſt zwiſchen beeden bey Religionsverwandten per Pacem weſtphalicam überhaupt, und zwar quoad Status Imperii immediatos per Art. 5. §. 1. feſtgeſtellt. Anm. ad Cod. Max. P. 5. C. 20. §. 7. litt. a. Obſchon die Majora bey allen Collegialſchlüſſen regulariter den Ausſchlage geben, ſo leidet doch dieſe Regel verſchiedene Abſätz, ſonderbar nach dem weſtphäliſchen Friedensſchluß, welcher Art. 5. §. 52. Die Religionsſachen, und all andere Händel, da die Stånd als ein Corpus nicht mögen conſideriert werden, wie auch, wann die katholiſch = und augsburgiſche Confeſſions = Verwandte = Stånde in Partes gehen, von obiger Regul ſpecialiter ausnimmt, und hierinn kein anderen Schiedsmittel als der gütlichen Vergleichung Platz giebt. ibi cit. §. 8. Anm. litt. a. Ob aus bemeldtem Gleichheitsrecht, welches zwiſchen den drey Religionen im Reich durch die Reichs = Conſtitutiones feſtgeſetzt iſt, flüſſet auch die Gewiſſensfreyheit, oder Befugniß, ſeine Religion nach eigenem Gutbedunken abzulegen: und ſtatt derſelben eine andere aus obigen 3en toties, quoties videbitur, ohne männlicher Hinderniß anzunehmen. ibi cit. §. 9. litt. a. Und, ob gleich jeder in Changierung ſeiner Religion verſtandenermaſſen vollkommene Freyheit hat, ſo ſtehet ihm doch das Exercitium derſelben nicht aller Orten frey, ſondern da kommt es quoad Mediatos & Subditos Statuum Imperii auf den Annum normalem an. ibi cit. §. 10. litt. a. Die

weder

weder publicum, noch privatum Religionis exerciert-gehabte Unterthanen, ſo nach publicierten Frieden eine andere, als ihres Landesherrn Religion ergriffen haben, erfordern den Unterſchied zu beobachten, obs ſelbſt frey-willig aus dem Lande abziehen, und emigieren wollen, oder, ob ſie von der Landesherrſchaft wider ihren Willen hierzu angehalten werden. ibi cit. §. 11. Religionsſtreit ex Anno normali, oder ſonſt ex Pace weſtphalica, vel religioſa herrührende, welche circa Forum ſich ergeben, werden von höchſten Reichsgerichtern hierinn diſputierlich gemacht, und cognoſciren hierinn nur die kreisausſchreibende Fürſten, und Obriſten. ibi §. 14. Religionsbeſchwerden heiſſen eigentlich die wegen der Religion erlittene Bedrückungen, oder darüber geführte Klagen laſſen ſich nach der Zeit, worinnen ſie ſich ergeben, in Aeltere, und Neuere eintheilen. ibi §. 15. litt. a. Gleich nach der Publikation des weſtphäliſchen Friedensſchluß ergieng. vi Art. 16. §. 2. im Jahr 1548. ein kaiſerliches Edikt, wo durch all- und jeden im Reich, welche vi Pacis etwas zu reſtituieren hatten, die Reſtitution injungiert wurde, ex Capite Gravaminum & Amneſtiæ Annexis executorialibus an die Kreisausſchreibämter arctior Modus exequendi genannt. ibi §. 16. Das ganze weſtphäliſche Friedens-Reſtitutionswerk theilt ſich in 2 Capita, nämlich in das Caput Gravaminum, & Amneſtiæ ab. ibi §. 17. Die Selbſthilfe, wodurch ſich jeder mit Uebergehung der rechtmäſſigen Obrigkeit das Recht ſelbſt von freyer Fauſt verſchafft, iſt eine Sach, welche mit dem Verband einer Republik, und bürgerlicher Geſellſchaft nimer mehr beſtehen kann. ibi §. 18. In was für einer Religion Kinder, Puppillen, und Minderjährige von ihren El-

tern,

tern, u. Vormünder zu erziehen ſind, ſiehe Eltern, Vormündern, auch Unglaubige, Juden, Ketzer, Schiſmaticos, Abtrinnige, Proteſtantes, Annus normalis, Reformationsrecht.

In Baiern liegt der Schutz, und die Beförderung der Religion der O. L. Regierung, und dem geiſtlichen Rath ob. O. L. R. Inſtr. de ao. 1779, §. 6. n. 2. Den nöthigen Unterricht hierinnen ſoll man den Kindern gleich von Jugend auf beybringen, und ſelbe dahero fleiſſig in die Chriſtenlehre und Schulen ſchicken. Zu Folge Mand. in Religionsſachen, dd. 22. Septemb. 1738. pct. erſtlich, & Eilftens, & Schuleinrichtungs-Mand. de Dato 5. Febr. 1771. p. 1. nicht aber zu unkatholiſchen Schul- oder derley Handwerkmeiſtern geben. ibi. Für die Ehehalten, Handwerkspurſch, und andere erwachſene Leute die Morgens- und Abendspredigten umwechslungsweis catechetice einrichten. ibi. Vor der Kopulation der Brautperſonen die angeordnete Examina in Glaubensſachen, und was zur Seligkeit nothwendig, nicht unterlaſſen. ibi. Niemand vor dem 21jährigen Alter in die Dienſt- oder Wanderſchaft, weniger mit Haushalten ohne abgelegter Glaubensprofeſſion auſſer Lande laſſen. Mand. vom 22. September 1738. p. 1. Das Auslaufen der leedigen Dienſt- Haus- und Viehemägden in unkatholiſche Orte allenthalben einſtellen. ibi cit. Die ſich wirklich auſſer Landes bey unkatholiſchen Hausvätern Befindende zur Zeit rückrufen. ibi. Ueber die auſſer Lands Verreiſende ein ordentliches Buche halten, und ſelbe zur Beybehaltung der katholiſchen Religion ehevor nachdrücklich ermahnen. ibi p. 2. Zur Obſicht über ſie auch Religionskommiſſarien beſtellen. ibi p. 4. Die Ertheilung der Geburtsbriefen, Ausfolglaſſung der Erbtheilen, und Erlaſſungen

gen der Leibeigenſchaft andergeſtalt nicht, als gegen Beybringung hinlänglicher Zeugniſſe, und Atteſtaten von Beybehaltung des katholiſchen Glaubens bewilligen. ibi p. 5. Die nachläſſig = oder gar abtrinnig = werden Wollende wieder zurecht zu bringen trachten. ibi p. 6. & 7. Von denen aus der Wanderſchaft zurückkommenden Handwerksgeſellen ihrer Religion, und Glaubenshalber Rechenſchaft fordern, und ſelben, ſich häuslich niederzulaſſen, nicht geſtatten. ibi p. 8. Ueber jene, welche auſſer Lands in Dienſt, und Wanderſchaft, oder mit Erbgut, und Leibquittungen gezogen, dann jene, welche ſelbiges Jahr die Beicht, und Communion verſäumt haben, ordentliche Verzeichniſſe halten, und einſenden. ibi p. 9. &c. Auf die Mandata wegen fleiſſiger Beſuchung des Gottesdienſts an Sonn = und Feyertägen, Vermeidung des Gottesläſtern, Fluchens, und Schwörens, Abſchaff = und Ausmuſterung der nicht katholiſchen, und die Religion betreffenden Bücher, und dergleichen genau halten. ibi. Die ärgerliche Geſpräch, Bücher, und Schriften über den katholichen Glauben, Ceremonien, und Gebräuche nirgends geſtatten. vi Decr. vom 13. Febr. 1775. Der geiſtliche Rath ſoll an Beytragung deſſen, was zu Unterhalt, und Fortpflanzung der Religion dienlich ſeyn mag, ſeines Orts nichts ermanglen. vi g. Raths = Inſtr. vom 25. April 1783. §. 2. Und die geiſtliche Obrigkeiten in denen die Religion weſentlich betreffenden Dingen mittels des Brachii ſæcularis der Nothdurft nach unterſtützen. ibi §. 3. Der ſich im Jahre 1767. verbreitete Ruf, als ob es mit dem Religionsweſen in hieſigen Landen ein gefährliches Ausſehen hätte, wird für falſch und unwahr erkläret. Zu beſtändig, und unverrückter Beybehal=

haltung der wahren katholiſchen Religion haben die durchleuchtigſte Regenten in Baiern jedesmal alles gethan, und ihr Privat = oder das allgemein zeitliche Staatsintereſſe nie mit Abbruch, oder Unterdrückung derſelben befördert. vi Befehls vom 26. Sept. 1764. Deswegen mußte auch der Verfaſſer der ao. 1764. zu Landshut exhibierten Commedie, worinn er mittels Vergleichung des alt = und neuen Baierlandes den damaligen Zuſtand der Religion ſo gefährlich ſchilderte, exilieren. ibi. Sonderbar aber wurden die unkatholiſchen Perſonen, und Bücher jederzeit nach Nothdurft aus dem Lande entfernet. Sig. in Int. vom 30. Nov. 1629. & Sig. vom Dato 14. July 1753. Und der Prieſterſchaft all gebührenden Schutz, und Schirm gehalten. vi Mand. vom 29. April 1584. wegen Beobachtung deren Concordaten. Deswegen auch alle Aufwicklung, Schmächung, und Antaſtung wider die Lehre der chriſtkatholiſchen Kirchen, und derſelben Geiſtlichkeit als ein Maleſizfall beſtraft. vi oberpfälziſchen Adelsprivilegien vom Dato 12. Juny 1640. p. 1mo. n. 2.

Religionsabänderung, womit die von Nürnberg urſurpierten pfälziſchen Städte und Aemter mißtrauiſch gemacht werden wollten, wurde als ein falſches Gericht erklärt. vi Decr. vom 1. Febr. 1791.

Religionsſpöttereyen ſoll derjenige, der ſie höret, bey ſchwereſter Strafe der ordentlichen Obrigkeit, oder nach Geſtalt der Perſon, und Umſtänden ad Manus Sermi ſelbſt anzeigen. vi Iluminaten = Mand. dd. 15. November 1790. p. 1. Mit derley gedruckten Büchern, oder auch nur geſchriebenen Stücken hat es die nämliche Beſchaffenheit. ibid. p. 2.

Reli=

Religion hieraus erwachſet nur ein bloſſes Behelf, oder Adminiculum, daß ein bereits vorhandenes Indicium dadurch geſtärkt, oder geſchwächt werde. Cod. Crim. p. 2. c. 4. §. 7. Religionsſachen enſcheidet in Baiern auch die weltliche Obrigkeit, ſo weit ſie der Pollizey angemeſſen ſind. vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a.

**Religioſae**, ſiehe Begräbniß.

**Religioſen.** So bald der Religios Profeß macht, ſo bald verliert er nicht nur all das Seinige, ſondern, wann keine andere gültige Diſpoſition vorausgegangen iſt, tritt der Orden, oder Kloſter, wann ſolches anders Bonorum Capax iſt, durchaus in die Stelle des Profeſſu ein. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 3. litt. c. Daß eine geiſtliche Ordensperſon vor dem Antritt des Noviziats, und während demſelben bis zur Profeſſion teſtieren könne, iſt allerdings ſicher; denn die Einkleidung hindert nicht. Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 3. n. 6., et Anm. P. 3. c. 12. §. 6. n. 2. Stirbt der Noviz währenden Noviziat ohne Hinterlaſſung eines Befreundtens, oder Teſtamentserben, ſo ſuccediert das Kloſter mit Ausſchluß des Fiſci. ibi. Was ihme aber poſt Profeſſionem von einer Erbſchaft noch anfällig wird, ſtehet ihme für ſeine Perſon nimmer, ſondern deſſen Kloſter zu, wann anders das Erbſchaften zu acquireren Capax iſt. Anm. ad Cod. Civ. cit. P. 3. c. 3. §. 12. n. 5. Doch iſt in Praxi communi zugelaſſen, daß ſie Teſtamentsgezeugen abgeben mögen. ibi cit. §. 8. n. 6. Bettelmönchen, wie ſind Franziskaner, Kapuziner, und ſogenannte Fratres minor. de Obſervantia, kann durch letztwillige Diſpoſition weder directe, noch indirecte, und Fideicommisweis etwas

ver=

verſchafft werden, auſſer was Allmoſenweis gegeben wird. ibi cit. §. 12. n. 6. litt. a. b. c. Auf die Frauenklöſter, welche Regulam S. Franciſci profitieren, z. E. Klariſſerinnen, Franziskanerinnen, verſtehet ſich dieſes nicht, ſondern ſie ſind Capaces bonorum, mithin Teſtabiles. ibi litt. d. Auch die Jeſuiten, Auguſtiner, Dominikaner, Karmeliter, und mehr andere. ibi litt. f. Religioſen können ohne Erlaubniß, oder Begnehmigung ihrer Obern weder ſich ſelbſt, noch das per Pactum obligieren, es ſeye dann Verſio in Rem, et utilitatem Monaſterii zu erweiſen, oder der Kontrakt ſchon vor der Profeſſion geſchehen. Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 12. n. 2. Ein Religios kann nach dem Gelübd der Armuth, welches er abgelegt, nichts Eigenthümliches haben, folglich auch Proprio Nomine ohne Befehl, oder Erlaubniß ſeines Obern nichts thun, oder ſchlieſſen: auch der Obere ſelbſt handelt niemal proprio, ſondern nur ſo weit ihme die Kirch, oder Kloſterverwaltung anvertrauet iſt, Adminiſtratorio nomine, und, was er cum Conſenſu Capituli thut. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19 §. 39. n. 3. litt. c. Religioſen können ohne Erlaubniß des Obern regulariter weder andere gerichtlich belangen, noch von anderen belangt werden, auſſer, wann es um ihr Beneficium, welches ſie zu adminiſtrieren haben, oder um die Vertheidigung ihres Kloſters oder Prälaten, item um ihre ſelbſt eigene Ehre, oder die Giltigkeit ihrer Ordensprofeſſion, und dergleichen zu thun iſt. Die Stelle des Beklagten kann er zwar wohl ex ſuo Delicto, nicht aber ex Contractu vertretten. ibi §. 42. n. 2. litt. b. Der Prälat ſelbſt kann von Adminiſtrationswegen gerichtliche Klage ſtellen, ohne bedürfenden Conſenſu Capituli, auſſer in

wich=

wichtig= und Capituli ſelbſt theilhabenden Sachen: ſo weit es ſonſt de Jure, Statuto, vel Conſuetudine erforderlich ſeyn mag. ibi litt. c. et Anmerk. Cod. Jud. c. 2. §. 1. litt. a. dann c. 3. §. 6. litt. a. Die Religioſen kann ihr Prälat, oder Oberer propter perſonaliſſimam Obedientiam, womit ſie ihme verbunden ſind, nicht nur überall vorladen, ſondern auch beym Kopfe nehmen. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 21. litt. a. Religioſen, ſo boshafter Weis ohne Licenz nach abgelegter Profeſſion abtrinnig werden, werden verlurſtigt deren Privilegien ſelbigen Ordens, auch ab Exercitio der darinnen empfangenen Weihe ſuſpendiert, und fallen geſtalten Dingen nach in die Excommunicationem Latae vel ferendae Sententiae, wo benebens dieſelbe von der weltlichen Obrigkeit auf Betretten allenthalben aufgehoben, und an die geiſtliche Obrigkeit ausgeliefert werden ſollen. Es ſind aber dergleichen Apoſtatas mit Fugitivis nicht zu vermiſchen, welche ſich nur auf eine Zeitlang ohne Erlaubniß ihrer Obern abſentieren, ſind aber ebenfalls, jedoch bey weiten nicht ſo ſtrafbar. Anm. P. 5. c. 20. §. 5. litt. f. Die Anzahl der Religioſen ſoll auf den fundationsmäßigen Numerum beſchränkt werden. ibi cit. 19. §. 40. n. 12. litt. b. ſiehe auch Ordo Religioſus.

Religioſen dürfen mehr nicht als 2000 fl., und zwar nur in Geld, oder Mobilibus in ein Kloſter bringen. vi Mand. von 13. October 1764. p. 2., et p. 13., et Sign. Int. von 30. May 1761, auch nicht öfter als einmal, es geſchehe gleich ex eodem, vel diverſa Cauſa für ſich ſelbſt, oder durch Subſtitutos per Actum inter vivos, vel mortis cauſa. cit. Mand. p. 3. Was ſie für ihre Partikularperſon von Eltern, oder Befreunden

zur

zur Ergötzlichkeit bekommen, wird in obige Summe nicht eingerechnet; es darf aber jährlich mehr nicht als 100 fl. betragen. ibi p. 4. Und, wann ſolches dem Kloſter übergeben worden iſt, muß es nach Abſterben des Religioſen an deſſen rechtmäſſige weltliche Erben wieder herausgegeben werden. ibi. Die 2000 fl. werden dermal auch von der Quarta Pauperum Abzugsfrey in die Klöſter paſſiert. ibi cit. p. 5. et p. 13., et Sign. Int. von 30. May 1761. Die Religioſen ſelbſt ſind in keinem Orden beederley Geſchlechts vor dem kompleten 21. Jahr ihres Alters zu Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde, und Profeſſion bey Vermeidung ſchwereſter Strafe mehr zuzulaſſen. vi Mand. von 2. November 1769. p. 1. vide auch Kloſtergeiſtliche.

**Reluition** gebührt auch bey einer Gand dem Gandierer. vi Cod. Jud. c 18. §. 7. n. 10., wird aber nach der Adjudication nicht mehr verſtattet, es hätte ſich dann das Gut gar zu weit über das taxierte Quantum herunter vergandet, oder wäre per Sententiam vorbehalten. ibi n. 10.

**Reluitio Pignoris**, ſiehe Pfand.

**Reluitio Pignoris**, rei cum Pacto Retrovenditionis alienatae, ſiehe Sententia.

**Reluitions-Unterthanen** landesherrliche, die in ao. 1695 bis 1700 an die Stände überlaſſene können einzelnerweis reluirt werden, vi Befehls vom 12. Auguſt 1774., und mögen ſich auch ſelbſt reluiren. ibi. Und die höchſte Verordnung von 28. Februar 1800. vide das Intelligenzblatt anno dies Fol. 198. erneuert dieſes mit dem Bemerken, daß, wenn ein dergleichen verſetzter Unterthan gegen Bezahlung des Reluitions-Kaufſchillings an dem Stande, oder das Kloſter ſich wieder zur gerichtli-

chen Jurisdiction einzulöſen ſelbſt wünſcht, er ſolches nicht nur ohne alle Hinderniß, und Weitläufigkeit thun könne, ſondern auch Se. churfürſtl. Durchl. einen ſolchen Unterthan für ſein ausgelegtes Reluitionskapital von der Hauptkaſſa ordentliche Schuldbriefe ertheilen, und das Kapital bey einſchlägigen Landgerichtern aus dero Scharwerksgefählen verzinſen laſſen werden, weßwegen die Gerichte Bericht zu erſtatten hätten.

**Remedia Juris.** Contra Sententia ſind Ordinaria, Extraordinaria, ſuſpenſiva, et devolutiva. Cod. Jud. c. 14. §. 10. Unter die Ordinar- und Extraordinaria gehören, und zwar unter die erſtere Appellatio, et Reviſio, unter die letztere aber Remedium nullitatis, Reſtitutionis, et Syndicatus. Anm. ad Cod. Jud. c. 14. §. 10. litt. a. Remedia Appellationis, et nullitatis können kumuliert werden. vi Anm. ibi. a. Jene Remedia aber werden nicht zugelaſſen, als Reductio arbitrium boni Viri. Recurſus a Judice et Principe male Informato ad melius reformandum, ac Provocatio ad Valem Joſophat, und werden die dergleichen anbringende beſtraft. Cod. Jud. c. 16. §. 5. ſiehe auch Actio contra Sententiam.

**Remedium ex Canone Retintegrandae,** hat ſtatt, wenn jemand ſeines Inhabens unrechtmäßig entſetzt wird, und zwar mit Gewalt, zielet auch dahin, daß er in Statum priſtinum reſtituirt, und ſchadlos gehalten werde. Cod. Max. P. 2. c. 5. §. 11.

**Remedium** Leg. 2. Cod. de reſcindenda Venditio Rei. Hat in Erbſchaften Platz, auf Seite des Grundholdens. Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 24. n. 3. vide auch Kauf.

Remmiſſio Actorum ad Cammeram ſoll in landesherrlichen Intereſſe = Streitigkeiten poſt Publicationem Sententiae geſchehen. vi Cod. Jud. c. 14. §. 8. n. 8.

Rencontra, vide Todſchlag.

Renegaten = Beſtraffung iſt mit dem Schwert, und Güterkonfiſcation verbunden. vi Cod. Crim. P. I. c. 7. §. 4. ſiehe auch Abtrinnige.

Renner ſummariſcher, muß nach dem neuburgiſchen Kirchenrechnungs = Formular vom Jahr 1786. bey jedem Amt hergeſtellt werden, und iſt ſonach mit denen Kirchenrechnungen zur Deputation mit einzuſenden. vi Mand. von 21. Dezember 1786, und deme angehängten Inſtr. Beylage litt. c. wie dieſer verfaßt werde. ibi.

Renneter ſind nicht verbothen, aber nur jenen zu geben erlaubt, welche darüber jährlich ad Fundum Pauperum componiert haben. vi Verord. von 17. November 1775. p. I. et 6., et 27. Dezember 1775. Schon ao. 1765 mußte von jedem Rennet auf Kirchweihen, Hochzeiten, und dergleichen Feſtivitäten 3 kr. vom Guldenwerth zur Kartendirection bezahlt werden. vi Mandat. von 23. März 1765. p. II. dieſe an den abgeſchafften Feyertägen zu halten iſt verbothen, und ſolle der Uebertretter mit öffentlicher Vorſtellung, nebſt angehängter Tafel, als Verächter der landesherrlichen Geſetze; der Uebertretter von einer Hauptſtadt aber, mit öffentlicher Abführung in den Bürgerarreſt, und 8 tägiger Detention, auf weiters Betretten hingegen noch ſchärfer geſtraft werden. vi Mandat. von 14ten Jäner 1785. p. 3. et 5.

Rentamt, oder General = Landesdirection. An dieſe ſind die Criminalacta poſt Sententiam wegen Juſtifizierung der Köſten zu kommunicieren, weilen gemäß Gen. Land. Direct.

Direct. Inſtr. die Rentämter aufgehoben. Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 10. Die Kupferſchmied, wie weit dieſe unter das Rentamt gehören. vide Kupferſchmiede. Märkt und Städt der Provinz ſind auſſer den Hauptſtädten demſelben Rentamtsumritt unterworfen. Anm. P. 5. c. 25. §. 1. litt. e. Von der Rentamtsverweiſung, vide Relegatio. Eintheilung der Rentämter, reſpective Regierungsgezirken, nach dermal wieder erneuerten Regierung Landshut, vide Landshut. Unterm 12. Hornung 1780 aber, da die Regierung aufgehoben worden, war die Eintheilung folgendermaſſen geſchehen. Das Rentamt München. Aichach, Au und Gieſing, Auerburg, Aybling, Benediktbayern, Dachau, Dorfen, Dinzlau, Erding, Friedberg, Gerolfing, Ingolſtadt Kaſtenamt, Köſching, Krandsberg, Landsberg, Mainburg, Mehring, Mosburg, Murnau, Pfaffenhofen, Rauhenlechsberg, Rhain, Roſenheim, Schongau, Schrobenhauſen, Schwaben, Stammham, Starnberg, Tegernſee, Voheburg, Waſſerburg, Weilheim, Wemding, Wolfratshauſen. Herrſchaften und Hofmärken: Amberg, Hofmark. Angelberg, Herrſchaft. Berg am Laim, Hofmark. Bedernau, Herrſchaft. Forſtried, Hofmark. Haag, Grafſchaft. Hohenſchwangau, Herrſchaft. Mattſieß, Menzing, Hofmark. Miesbach, Mindelheim, Herrſchaft. Schlierſee, Dürkheim, Pflegamt. Wertingen und Hohenreichen, Wieſenſteig, Wollnzach, Wörth. Sitze, und Schwaigen: Nymphenburg, Schleißheim, Wöhrnbrunn. Hauptſtädte: Donauwört, Ingolſtadt, Landshut, München, Waſſerburg.

Rentamt Straubing. Abbach, Abbensberg, Altmannſtein, Bernſtein, Deggendorf, Dieſſenſtein, Dietfurth, Dingolfing, Eggmühl, Furth, Goſſerſtorf, Hofmarkt.

Haydau, Hengersberg, Kam, Kellheim, Pfleggericht, Kirchberg, Kötzting Pfleggericht, Landau Kaſtenamt, Landshut Kaſtenamt, Leonſperg, Landau Pfleggericht, Linden, Mitterfels, Natternberg, Neuſtadt, Neukirchen, Oſterhofen, Regen, Riedenburg, Reiſpach, Rottenburg, Sinching Herrſchaft. Stadtamhof, Straubing Landgericht, Kaſtenamt allda, Schwarzach, Teyſpach, Viechtag, Weiſſenſtein, Winzer, Zwißl.

Rentamt Burghauſen. Burghauſen, Stadt. Biburg, Eggenfelden, Ehring Herrſchaft, Gangkoven, Geiſenhauſen, Griesbach Gericht, und Kaſtenamt daſelbſt, Hals, Hochenaſchau Herrſchaft, Julbach, Karlſtein Hofmark, Kling, Kraybурg, Märkl, Marquartſtein, Meermoſen, Neumarkt Pfleggericht, Neuötting Pfleggericht, dann Forſtgericht daſelbſt, Reichenberg, und Pfarrkirchen, Reichenhall, Traunſtein, Troſtberg, Vilshofen. Wildenwarth, Herrſchaft. Wald Herrſchaft.

Rentamt Amberg. Amberg Hofkaſtenamt, Auerbach, Bernau, Eſchenbach und Grafenwörth, ſammt Kirchenthumbach, Richteramt, Freyſtadt, Freudenberg, Hartenſtein, Hirſchau, Hochenfels Pflegamt, Hollnberg, und Thurmdorf, Hollnſtein Pflegamt, Leuchtenberg, Murach, Mißbrunn, und Burghardried Richteramt, Nabburg, Neuburg vorm Wald, Neumarkt, Pfaffenhofen und Haimburg, Pfreimd, Rieden, Rötz, und Bruck, Rottenberg, Sallern und Zeitlarn, Tenesberg, und Treswitz, Waldeck, und Kemnath Pfleggericht und Kaſtenamt, Waldmünchen, Waldſaſſen, Wernberg, Weidhaus, Wetterfeld, Herrſchaft Sulzbürg, und Byrbaum.

Rentämter beſtehen nur mehr in Cammeralibus, haben ſich allen Umritten zu enthalten, und ſind zu Ren-

Depu-

Deputationen erhoben. vi Ober L. R. Inſtr. de anno 1779. §. 6. p. 25. litt. b. vide General-Landesdirections-Inſtruct. indem ſie nun nicht mehr exiſtieren, und wie die Hofkammer aufgehoben ſind.

Rentkammer Amberg ſiehet mehr einem Collegio, wie einer Hofkammer gleich, iſt aber gleichwohl nur eine bloße Cameral-Deputation, und hat nicht mehr Gewalt, als ein anderes Rentamt. Bayer. St. R. P. 3. §. 116. litt. d. Die Rentkammer Amberg war niemal à Cammera ſepariert: ſondern iſt allzeit nur eine der Kammer ſubordinierte Deputation geweſen. cit. §. 169. litt. e. ſiehe auch Amberg. Gemäß der 1779. Hofkammerord. §. 16. hat die Rentkammer Amberg bey der beſtehenden Verfaſſung, ſoviel ſolche in das Cammerale einſchlägt, zu verbleiben; dermalen iſts in ein Landes-Direction verwandelt dieſe Stelle.

Rentmeiſter, oder Landkommiſſärs, ſind in Bayern eben in Temporalibus, was die Viſitatores in Spiritualibus et Eccleſiaſticis ſind, dann ihre Hauptobliegenheit beſtehet in dem ſogenannten Umritt, oder Viſitation der churfürſtl. Beamten, und bürgerl. Städt- und Märktsobrigkeiten, ihre Inſtruction von ao. 1669. enthält 175 Punkten in ſich, welche ſie bey dem Umritt zu beobachten haben. Es ſollte auch bey dem churfürſtl. Hofrath, ſoviel das Juſtiz- und Pollizeyweſen davon einſchlägt, darüber referiert, und das Umrittsprotokoll alldort vorgelegt werden. vi Bayer. St. R. P. 3. §. 116. litt. d. Die Rentmeiſterſtelle iſt mit einer landſchaftlichen Verordnungsſtelle nicht compatibel. vi Decr. Int. von 8. Dezember 1776. Die Rentmeiſter haben nur mehr die bloſſe Cammeralia zu beſorgen. Gemäß Hofrathsord. de ao. 1779. P. 3. §. 10. und ſich alles Umritts

ritts zu enthalten. vi 1779ſter Hofkammerord. §. 16. es wurde dann dieſer ſpecialiter anbefohlen. vi Decr. von 28. Dezember 1782. wegen Rechnungsaufnahm der Städt = und Märkten, ſo andern. Wie ſie ſich nach der Inſtruction ao. 1774. mit Unterſuchung der geiſt= und weltlichen Juſtiz = und Pollizeyſachen zu verhalten gehabt, ſiehe bemeldte Inſtruction, dann auch die von anno 1669, waren auch Comm ſſarii nati deren Dicaſte= rien. cit. p. 2. und hat nicht nur die Umritt = ſondern auch auſſer dieſen die unvermuthete Kaſſaviſitationen, und Amtsextraditionen vorzunehmen. ibi pct. 1. nicht minder bey ihren Umritten die vorgeſchriebenen Artikel im Schulweſen zu unterſuchen. Schulord. Mand. vom 5. Februar 1771. p. 11. Die Rentmeiſter haben den Rang vor anderen Räthen, und ſind zur Alternation nicht gehalten. vi Sign. von 12. July 1675. Dermalen ge= bühren denſelben vorzüglich die Amtsextraditions = Kom= miſſionen. vi Decreti von 5. Auguſt 1786. Von ihren Umrittsviſitationen haben ſie ſonſt denen Juſtizdicaſteriis jedesmal über das, was in das Juſtiz = und Pollizey= weſen einſchlägt, ſchriftlich, oder auf Verlangen münd= liche Kommunication zu geben. vi Befehls von 17. De= zember 1751. p. 1. und nach eben dieſer Reſolution ge= bührt ihnen auch die privative An = und Aufnahme der Gerichtsprokuratorn, und Amtleuten, jedoch ſo, daß ſie ſolche allzeit gleich zu denen Juſtizdicaſteriis der Beſtättigungswillen einzuberichten hatten. ibi p. 2. In Rebus Officii ſtunden gedachte Amtleute mit der 1ſten Inſtanz gleichfalls unter den Rentämtern. ibi cit. p. 3. Nach dem augsburgiſchen Rezeß vom Jahr 1785. blei= ben die rentmeiſteriſchen Umritte, oder Nachſichten bey der Geiſtlichkeit noch dato in ihrem bisherigen Beſtand,

und ſind die von denen Rentmeiſtern in Hinſicht auf die geiſtliche Diſciplin, oder in geiſtlichen Sachen bemerkte Mängel bey dem churfürſtl. geiſtl. Rath, und von dieſem bey dem Ordinariate zur Abſtellung anzuzeigen. p. 24.

Rentmeiſteriſche Fälle ſind vorhin dem Rentamt zu verhandlen zugeſtanden. 1mo alle nächtliche Heimſuchungen und Tumult, wodurch Fried und Ruhe geſtörht wird. 2do heimliche Vorpaſſung, woraus ſo gefährlich- und übelqualificierte Schlägereyen erfolgten, deren Strafe einen ordinari Gerichtswandel per 5 tt. d. übertrifft. 3tio vorſetzliche Marchaushebung- und muthwillige Vernichtung. 4to Thätlichkeiten, welche Kinder gegen Eltern ausübten. 5to alle übrige Fälle, welche nicht in das Malefiz einſchlagen, und eine höhere Beſtraffung als die in der rentmeiſteriſchen Inſtruction enthaltene 32 Pfund Pfenning erheiſchten. Nachdeme aber vi Reſolutio von 17. Dezember 1751 die Rentmeiſter- und vizedomiſche Fälle als malefiziſch erklärt, und mit Vorwiſſen und Bewilligung der Juſtizdicaſterien zu verhandeln, und zu beſtrafen, und nicht auf die Umritt zu verſchieben ſind, vielweniger mit Uebergehung beſagter Dicaſterien privative zu verfahren iſt; ſo ſollen die churfürſtl. Beamten dieſe Fälle ohne Vorwiſſen deren Dicaſterien nicht verhandeln, ſondern einberichten, und das Deciſum hierüber gewärtigen. Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 2.

Rentmeiſteriſche, nunmehr General-Landirections-Conſens. Dieſer iſt nöthig, da Städte und Märkte dem Umritt unterworfen ſind, und einen Streit in Jurisdictionsweſen anfangen. vi Cod. Jud Anm. c. 3. §. 6. litt. d. et Decr. Elect. von 14. September 1726, dann Städt- und Marktsinſtr. p. 57.

Rentdeputation, iſt aber nunmehr nicht mehr in ſeiner Weſenheit, ſondern ganz unter der General-Landesdirection begriffen, und beſtunde in folgendem Perſonal bey jedem äuſſeren Rentamt: als dem Rentmeiſter, dem Rentamtskommiſſär, dem Rentamtsfiſcal, dem Rentſchreiber, Rentamtskaſſier, und im Münchner-Rentamt in zweyen Hofkammerräthen, welche alle Wochen 3 Sitzungen zu halten. vid. Hofkammerord. de ao. 1779. §. 16. haben nur die Kammeralverrichtungen nach der rentmeiſteriſchen Inſtruction von ao. 1669. a p. 30. bis 53, und nach der von ao 1774. von 30 bis 49 inclusive zu beſorgen. vi Oberland. Reg. Inſtr. §. 25. ihre Schlüſſe in ein ordentliches Protokoll einzutragen, und auch ein Protokoll Exhibitorum zu halten. vi 1779. Hofkammerord. §. 16. zur Beſorgung der auſſer Orts beſtehenden Aufträgen nur die Land- und Pfleggerichte zu kommittieren, ibi. auf eine gute Wirthſchaft bey ſammentlichen Aemtern, nebſt der Ordnung, und Richtigkeit im Rechnungsweſen, damit man darin alle Jahr fleißig aufraume, den Bedacht zu nehmen. vi Decret. von 28. Dezember 1782. Bey alt verlegenen Rechnungen aber, wo die Verwalter bereits verſtorben ſind, mithin weder Erſatz noch Auskunft mehr zu hoffen iſt, einen Abſchnitt zu machen, und kurz durchzugehen. ibi. In Fällen, wo es auf gemeinſchaftliche Diſſidien, Unruhen, Prozeſſe, oder auch auf Deliberationen, wie einer Stadt, Markt, oder Amte aufzuhelfen, ſich mit der Obern, und reſpective Unterregierungen zu benehmen. ibi. Die Städt- und Märktſchreiber, dann pflegamtiſche Gerichtsdiener aufzunehmen, zu verpflichten, und zu prüfen. vi Decr. von 10. April 1783. et Decr. von 28. Dezember 1782. Die Beſtellung der bey Städt

und

und Märkten unter dem Jahr erledigten Aemter nur mit der nächſten ordinari Rathswahl zu der obern Landes- reſpective Unterregierungen pro Confirmatione einzuberichten. ibi §. 5. Aber auch keine ungebührliche Additionen, Gratifikationen, Gemeinds- Anlagen, oder Alienationen zu verwilligen. ibi §. 6. Alle Beſchwerden der Unterthanen wider die Gerichtsdiener ſalvo Regreſſu zur Hofkammer zu verhandeln. vi Obleute Abdankungsmandat vom 17. November 1783. p. 9. & vi Unterrichtsverordnung deren Dorfsführern de Dato 19. May 1784. p. 27. Die Unterthanen auch gegen die von den Beamten anmaſſende Bittführen, Einſchlagung des Viehes, Anfeilung der Pfenningwehrt, Hinwegnehmung der Kinder, und Ehehalten zu ſchützen. vi Rentm. Inſtr. de ao. 1669. p. 22. Die äuſſere Rentdeputationen ſollen von den untergebenen Aemtern keine mehrere Titulatur, als Wohllöbl. Rentkammer, oder Rentdeputation fordern. vi Decr. vom 3. Aug. 1787. Bey Vorfällen der Amtsextraditionen, und ſonſtig kommiſſariſchen Verrichtungen auch jedesmal die Anzeig ad Cammeram zu beobachten, welche ſodann, wann nicht ein beſonderer Anſtand vorwaltet, zu dem Dienſt aus Antwortungen den Rentmeiſter vorzüglich, und für beſtändig, zu den übrigen Commiſſionen aber die dazu am tauglichſt befindende Deputationsräthe, jedoch ſoviel möglich mit billiger Abwechslung zu ernennen hat. Decr. vom 5. Auguſt 1786. die Berichte, und Gutachten von den Aemtern gehen nach der Verordnung vom 23. Auguſt 1784. in ſimplen einzelen Nachlaßfreyjahr, Getreid, oder Holzbeyhilfen, ſo andere nur Temporal- Supplikationen gleichfalls nicht zu den Rentdeputationen, ſondern gleich recta ad Cammeram. vi

Re-

Reſolut. vom 23. Auguſt 1784. In anderen wichtigen Vorfällen aber ſoll nach befundener Nothwendigkeit von der Hofkammer noch ferners durch die Rentdepu- tationen, und Rentämtern inſtruendo, & reſolvendo verfahren werden. ibi. Hingegen ſoll auch dießfalls in den Rentkanzleyen ſich nur kurz auf die Berichte, und Gutachten der Aemter bezogen, und was nach Einſe- hungen der Vormerkungsbücher einſchlägigen Akten, und Regiſtratur in Facto vel Jure zu erinnern iſt, pflicht- mäßig an, und ohne weitwendiger Extrahirung der ohne- hin ſchon beyliegenden Gerichtsgutachten die Ratio deci- dendi beygefügt werden, ibi.

Renunciatio. Hierzu wird ein Special - Mandatum erfordert, wenn ſolche durch einen Anwald geſchiehet. vi Anm. Cod. Max. p. 4. c. 15. §. 10. n. 1. Hier- zu iſt keine Certioration nöthig, und iſt ſtrictiſſime zu interprätiren. ibi. Hier iſt zwiſchen einer Reſer- vation, und Proteſtation der Unterſchied, daß die Pro- teſtation man nur zukünftig = durch die Reſervation aber gegenwärtiges Recht ſicher zu ſtellen ſucht. Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 10. n. 9. Die Renuntiation findet poſt interductam Appellationem ohne Begnehmigung aller Streitenden nicht mehr ſtatt. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 10. litt. c. Wann Jemand um Termins- Prolongation einlangt, ſo iſt Appellation pro Re- nunciata zu halten. Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 10. litt. d. Wer ſich durch die Verzicht ſeines Rechts be- giebt, dieß gehört ebenfalls unter die Modos ſolvendi. Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 10. n. 1. Eine General- Verzicht, kann auf das, was allem Anſehen nach nicht geacht worden, daß die Rechten ſpecialiter bey der Renuntiation erfordern, nicht ausgedehnt werden. ibi

n. 5. Von der Renunciation Hæreditatis, ſiehe Erbverzicht. Die Renunciation wirkt den Vorbehalt des bedungenen Rechts. ibi n. 11. Der Appellation kann man ſich ſowohl Stillſchweigend, als ausdrücklich begeben. Cod. Jud. c. 15. §. 10. n. 11. Stillſchweigend wird renunciert per Actum Appellationis contrarium. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 10. litt. b.

Renuntiatio Arreſti hat auf Seite des Impetranten regulariter nicht ſtatt. Cod. Jud. c. 8. §. 6. litt. d.

Renuntiatio Exceptionis erfordert genugſamen Willen, Verſtand, und Macht. ibi c. 8. §. 6. litt. b. Anm. ein renuntiables Subjectum. Pro Materia ſubſtrata die vorgeſchriebene Formam Renuntiationis. ibi wird eingetheilt in Expreſſam & Tacitam. ibid.

Renuntiatio expreſſa, die Abgezwungene iſt nichtig, wenn ſie gleich mit dem Eid bekräftiget iſt. ib. c. 15. §. 10. litt. a.

Renuntiatio Mandati iſt erlaubt in nicht Verzögerungsfall, und Präjudiz des Prinzipalens. ibi c. 7. §. 11. litt. a.

Renuntiatio Litis iſt erlaubt. ibi c. 3. §. 9. litt. d. Anm.

Renuntiatio Hæreditatis. Bey edelmannsfähigen Tochtern wird die nicht obſerviert, ſondern dieſe werden ſchon ipſo Jure für Verziehen gehalten. vi Generale vom 20. April 1672. p. 3. & Anm. Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 8. 9. n. 1 litt. c. ſiehe edelmannsfreyheitfähige Perſonen. Simpliciter Coinveſtiti, wenn ſie intra Terminum die Lehenserneuerung nicht nachſuchen, ſind gleichfalls ipſo Facto pro Renuntiatis, & Excluſis zu achten. vi Decr. vom 18. Juny 1764. Die Renuntiation der weiblichen Freyheiten muß von den Weibern, wann ſie mit, oder für ihre Männer gut ſpre=

ſprechen allemal vor Gericht, und nach vorgehend = genugſamer Certioration eines Anweiſers in Abweſenheit der Ehemänner geſchehen. 1735. Taxord. & 1750. Baier. und Pfälziſche. ſub litt. B. Dem Anweiſer gebühren wegen der Certioration 12 kr. ibi.

**Reparationes**, vide Bau = Reparationes.

**Repetundarum Crimen**, vel **Corruption=**

**Repignoratio** iſt nicht erlaubt. Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 24. n. 13. Da man etwas verſpricht, giebt, annimmt, um mehr oder weniger zu thun, als was die Amtspflicht ohnehin ſchon erfordert, werden ohne Unterſchied mit der Confiſcations des Geſchenks, und Amtsentſetzung die hierunter ſich gebrauchen laſſende arbitrarie beſtraft. Cod. Crim. p. 1. c. 9. §. 6.

**Replic in Proceſſu.** Hierbey iſt alles zu beobachten, was in der Exception zu conſiderieren iſt. Cod. Jud. c. 6. §. 12. Ausfoderung ad Replicandum ex Remedio Legis, ſi contendat, ſiehe Contendat, wie in der Replic mit der Contumacia verfahren werde, iſt ipſo Facto die Präcluſion. Cod. Jud. c. 6. §. 16. n. 4. In Appellatorio kann nicht mehr repliciert werden. Cod. Jud. c. 15. §. 7. n. 8. Iſt mit jenen Dokumenten zu belegen, zum Grunde der Sache. ibi c. 6. §. 5. litt. a. Anm. Daraus iſt tacita Confeſſio zu ſchlieſſen. ibid. Und dem Beklagten muß ſie pro Duplicis communiciert werden. ibi §. 13.

**Repreſſalien** ſind ein gelinderes Zwangsmittel als der Krieg, da nämlich ein ſouverainer Staat, oder Regent ſich der in ſeinem Territorio befindlicher Güter, oder Unterthanen eines anderen Staats bemächtiget, wann jenen, oder ſeinen Unterthanen von dieſen Gewalt zugefügt, und die Juſtiz gefliſſen denegiert, oder protrahiert wird. Allgem.

gem. St. R. P. 1. §. 22. litt. a. Man ſetzt dabey auf einer Seite ein Liquid, und ſichtiges Recht, auf der anderen aber eine gefliſſene Juſtizverſag = oder Verzögerung allemal voraus. ibi litt. b. Nebſt dem ſoll kein anderes ordinari Mittel z. E. Compenſatio & Retentio mehr übrig, und derjenige, an deſſen Perſon, oder Haabſchaft man ſich auf dieſe Weiſe zu erhollen ſucht, ein Mitgliede desjenigen Staats ſeyn, welcher die Juſtiz nicht widerfahren laſſet. Dann die Repreſſalien fundiren ſich hauptſächlich auf den Nexum Societatis civilis, nach welcher alle Mitglieder zuſammen Reſpectu Exterorum für einen Mann zu ſtehen haben. ibi. cit. litt. c. Doch ſind die Geſandte ihrer Invioabilität halber a Repreſſaliis Jure Gentium ausgenommen. Es erſtreckt ſich auch ſolche nicht ultra Quantitatem Debiti, und gleichwie ſie die Stelle des Krieges vertretten, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß derjenige, welcher Jus Belli nicht hat, auch mit dem Jure Repreſſalium nicht begabt ſeye. ibi cit. litt. d. Die Wirkung derſelben beſtehet, quoad Perſonas nur in dem Perſonal = Arreſt, nicht aber in den Recht zu tödten, oder Jemand deswegen zum Leibeigenen zu machen, quod Res vel Bono wirken endlich Repreſſaliæ mehr nicht, als Jus Pignoris, welches endlich pro Quantitate Debiti diſtrahiert, oder in Solutum angenommen wird. ibi cit. litt. e. Der groſſe Unterſchied zwiſchen Repreſſalien, und dem Jure Retorſionis, oder Widervergeltungsrecht legt ſich von ſelbſt zu Tage, wenn man dem gegenwärtigen §. demjenigen entgegen hält, was bereits ad Cod. civil. P. 1. c. 2. §. 10. von dem leztern bemerkt worden iſt. ibi cit. litt. f. Arreſten, Repreſſalien, und Verqualtigungen ſind im Reich überhaupt

ſo=

ſowohl inter Status als Subditos de Genere Prohibitorum, laufen aber auch inſonderheit den zwiſchen Baiern, und Oeſterreich errichteten Rezeſſen von ao. 1394, 1455, 88. 1534, 35. 1667 & 70. entgegen, und iſt darinn mit mehreren enthalten, wie es bey entſtehenden Zwiſtigkeiten, und Irrungen ſowohl in Anſehen der Herrſchaften ſelbſt, als ihrer beederſeitiger Unterthanen gehalten werden ſolle, nämlich bey dieſem letzteren heißt es, Actor ſequitur Forum Rei, und ſoviel die Realia betrifft, Forum Rei ſitæ. Bey jenem würdet die Sache amicabiliter mittels ſchriftlicher Correſpondenz, oder Zuſammentrettung beederſeitiger Räthe, und in Entſtehung der Güte per Compromiſſum ausgemacht, auch zu dem Ende. vi Receſſus de anno 1670. entweder ein Reichsfürſt, oder ein unpartheyiſche Univerſität, oder das Reichskammergericht zum Schiedrichter erwählt. Baier. St. R. P. 3. §. 148. litt. f. Uebrigens iſt nicht unerlaubt refratariſche Unterthanen entweder ſelbſt, oder mit Beyhilfe anderer Mitſtände armata manu zum Gehorſam zu bringen, wie auch widerrechtliche Gewalt mit bewaffneter Gegengewalt abzutreiben, es geſchiehet aber weder eins noch anderes Jure Belli, ſondern jenes vielmehr ex Poteſtate judiciaria in Subditos, und dieſes Jure Defenſionis naturalis, welche ſogar einem jeden Privato, geſchweigends einem Reichsſtand vergönnt iſt. Solchemnach kann das reichsſtändiſche Kriegs- und Waffenrecht nur gegen auswärtige Staaten, jedoch offenſive andergeſtalt nicht, als ſo weit es ohne Gefahr, und Einflechtung des Reichs geſchehen mag, in die Uebung gebracht werden. Cap. Cæſ. Art. 4. §. 2., & Teutſch. St. R. P. 2. §. 96. litt. a.

Re-

Repreſſalien zu gebrauchen, ſind gemäß Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 8. litt. g. regulariter verbothen. Doch muß das Jus Retorſionis mit dem Jure Repreſſalium nicht vermiſcht werden. Dann dieſe letztere ſind nichts anders, als da man unſchuldige Leute, oder ihre Güter wegen des von einem dritten begangenen Verbrechens arreſtiert, oder vergwaltiget. Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 18. litt. a.

Repreſſalien ſind überhaupt de Genere Prohibitorum, und haben gegen dritten unſchuldige, oder in Præjudicium Publici zwiſchen Innländern niemal ſtatt. vi Sig. Intim. vom 4. July 1759. Sollen gegen benachbarte Reichsſtände ohne von höchſten Orten erholter Reſolution, auſſer, wo in Inſtanti zu Behauptung der höchſten Gerechtſame ein anderes erforderlich ſeyn will, niemal gebraucht werden. vi Sig. Int. vom 20. May 1765.

Repräſentationsrecht hat nur in Lineæ deſcendendi, & collaterali, niemal aber in aſcendente ſtatt. Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 1. n. 3. litt. c. Und wird Jus in Materia Succeſſionum ab Inteſtato am meiſten exerciert, iſt aber gleichwohl auch der Succeſſion ex Teſtamento Legato, Fideicommiſſo, Pacto, und all anderen Diſpoſitionibus tam inter Vivos quam Mortis Cauſa gemein, ſo fern der Befreundten mit ſolchen Worten hierinn gedacht wird, woraus man ſchlieſſen kann, daß ſie ſich auf Art, und Maaß, wie in Succeſſionibus ab Inteſtato, vertheilen ſollen. ibi c.

Reprobatoriales. Hierbey iſt zu beobachten, daß ſolche mit den Reſponſionibus übergeben werden. *Sub Poena Deſertionis.* vi Cod. Jud. c. 9. §. 12. vide Gegenbeweis. Beweis.

Repro-

**Reproductio.** Bey den Reichsgerichtern muß dieſe längſtens in 6 Monaten geſchehen, Hierlands Baiern iſt ſie gar nicht üblich. Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 6. litt. h.

**Repudiatio Haereditatis**, vide Erb, und Erbſchaft.

**Repudium**, oder **Diſſolutio Sponſalium**, vide Eheverlobung.

**Repropoſitiones.** Deren haben ſich die Räthe auf Begehren des Directorii nicht nur nicht zu weigern, ſondern auch was gegen dergleichen in Separato abgefaßte Concluſa etwa in Pleno mit gutem Grund erinnert wird, mit ihrem Voto, ohngeachtet ſie vorher anderer Meinung geweſen ſind, allerdings zu attendiren. vi Reſolut. Int. vom 20. März 1756.

**Requiſition** muß voraus geſchehen, wann ein Unterthan von einer Hofmarch oder ein gerichtiſcher Unterthan verlangt wird von einem Landgericht. Cod. Jud. c. 5. §. 2. litt. d.

**Requiſitonen** partiale zu leiſtenden der Natural-Lieferungen in franzöſiſchen Kriegsdrang, durch Geld-Concurrenzen-Ausſchreibung und Erholung ohne höchſter Bewilligung des Churfürſtl. General-Hofkommiſſariats wurden den Untermarſchkommiſſariaten durch eine Verordnung de Dato 18. October 1800. ſowohl, als den übrigen Civilbehörden ſchärfeſt bey ſchwerem Einſehen nicht nur verbothen, ſondern auch jene, welche hierum Wiſſenſchaft, oder Gelder hierzu erlegen mußten, zur verläſſigen Anzeig aufgefordert, um die Churfürſtliche angeordnete Kriegsdeputation die Unterſuch- und Beſtrafung vorkehren könne.

**Requiſitionen** an Lebensmitteln und Wägen zu machen, ſind den Commiſſions = Ordonateurs, und Kriegs-Commiſſärs allein unter Begnehmigung der General-Lieutenante gutgeheiſſen, ſie haften aber perſönlich für alle Requiſitionen für den täglichen Gebrauch derer Truppen, zu denen ſie gehören. vi 1800. Intell. Bl. fol. 581.

**Requiſitionsforderungen.** Irgend iſt allen Militär der Franzoſen verboten zu machen, und ſind als Erpreſſungen, und Plünderungeu anzuſehen, und die Thäter zu verfolgen, fort den militäriſchen Commiſſionen zu überliefern. ibi cit. fol. 583. Art. 3.

**Requiſitionen**, vide Natural = Concurrenz.

**Requiſitus** kann edictaliter citiert werden, wann die Verſchaffung ohne erhebliche Urſache verweigert wird. ibi §. 3. litt. a.

**Reſcripta**, Decreta, Befehle werden folgendermaſſen erkannt, in baieriſchen Stylo. Nämlich unter Reſcripten verſtehet man verſchloſſene, unter Signaturen offene Befehl, und wann dergleichen offen unter höchſten Handzeichen ergehen, heiſſen dieſe Dekreten. vi Anm. Cod. Max. civ. P. 1. c. 2. §. 14. n. 4.

**Reſcripta**, und **Reſolutiones**. Ueber höchſten Orten erlaſſene hat der Präſident, oder deſſen Stellvertretter nach der an die Regierungen Neuburg, und Sulzbach unterm 15. December 1785. ergangenen Verordnung ein beſonders Verzeichniß nach dem vorgeſchriebenen Formular zu halten, und alle 2 Monate ad Manus einzuſenden: um daraus ermeſſen zu können, wie die Reſcripten, oder Reſolutionen von Zeit zu Zeit befolgt werden. Das Formular von dieſem Verzeichniß findet ſich in Mayriſchen Generalien-Samm-

lungen. de ao. 1788. fol. 1010. Darumen ſind ſie allemal in ſtrake Vollziehnng zu bringen: und bey der vorſeyenden Rathsſeſſion, die vor Einſicht einzelnen Gliedern wegen Verzögerung der Hauptſache um ſo mehr unnöthig, als der Vorſtand, ſo die Eröffnung inn = und auſſer Rath hat, Bedacht nehmen ſoll, daß ſogleich ſolche ad Regiſtraturam zu deren Prioribus, Aufſuchung, und alſo baldigen Publikationsvorleg = und Proponierung gelangen. vi Decr. vom 17. Jenner. 1789. Es ſind auch die Reſcripta in Zweifel faſt eben ſo, wie Res judicatae zu achten. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 14.

Reſcript. Von dem Proceſſu Reſcripti bey dem Reichshofrath iſt von Proceſſu Mandati merkbar, daß dem Kläger allezeit das letzte Wort gebührt, und mit der Replic beſchloſſen wird, und man keine Duplic ohne ſpecialer Erlaubniß zulaſſet, der Beklagte darf auch keine andere Exceptiones, als Sub - & Obreptionis vorbringen, all übriges, was altioris Indaginis, oder in merita Cauſæ Principalis einſchlagt, wird darinn nicht attendiert, ſondern ad Viam ordinariam verwieſen. Anm. ad Cod. Jud. c. 5. §. 6. litt. b.

Reſcript, oder Befehl, welcher a ſummo Pontifice ſeu Legis Latore ad Inſtantiam ergehet, macht zwar gemeiniglich nur Jus particulare zwiſchen den Theilen, von welchen, oder wider welchen ſie impetriert werden: öfter aber auch ein Geſätz, oder Jus univerſale, wenn ſolche pro Declaratione Juris communis erlaſſen, oder den Geſätzbüchern einverleibt werden, wie mit 100 und 1000 ſolchen Reſcriptis ſowohl in Corpore Juris civilis, als Canonici geſchehen iſt. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 46. litt. a. Hiernächſt muß auch die

Expe-

Expedition in Forma ſolita, und Stylo conſueto geſchehen, ſonſt iſt das Reſcript verdächtig, oder gar Null. ibi litt. G. Die Clauſula, ſi preces veritate nitantur, hält jedes Reſcript, wo nicht ausdrücklich, doch ſtillſchweigend allemal ſchon in ſich. Was darunter nur ſub aut, & Obreptione, id eſt, mit Verſchweigung der Wahrheit, oder mit Vorſpieglung der Unwahrheit erſchlichen wird, das iſt entweder Jure ipſo Null, oder wenigſt per Exceptionem ſub- & Obreptionis elidiert. ibi litt. i. In Dubio werden ſowohl Reſcripta Juſtitiæ, als Gratiæ ſtricte interprätiert. ibi litt. L. Wird ein Reſcript ohneröffnet liegen gelaſſen, und kommt ein anderes dazwiſchen, ſo ceſſiert daſſelbe. ibi litt. m. Durch den Tode des Reſcribentis erlöſchen Reſcripta Gratiæ jam Factæ zwar nicht, wohl aber Faciendæ aut Juſtitiæ. ibi litt. o.

Res fiſcales. Da der Fiſcus den Complexum des ganzen Patrimonii publici bedeutet, wird er nicht pro Re, ſondern auch pro Perſona Myſtica vel Ficta conſideriert. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 5. n. 9. Dem Fiſco allein iſt die beſondere Freyheit beygelegt, daß er auch Jura perſonaliſſima alias non ceſſibilia an andere überlaſſen kann. vi cit. c. 3. §. 8. n. 3. litt. e. Welche von Fiſco etwas kaufen, ſind hierum vollkommen geſichert, und können nimmermehr verſpielen, ſie ſeyen gleich Kläger, oder Beklagte, ſondern derjenige, der auf dergleichen Gut ex Dominio, Hypotheca vel alio Jure Anſpruch macht, muß ſich nicht an dem Käufer, ſondern an Fiſcum als Verkäufer wenden. vi An. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 3. n. 5. litt. c. & §. 7. litt. k. Einem dritten kann zwar das Pactum zum Vortheil, und Nutzen, niemal aber zur

ſchädlichen Verbündlichkeit gereichen. ibi c. 1. §. 19. n. 5. litt. a. Fiſcus iſt a Poena Calumniae allezeit frey, ausgenommen in Caſu aperturæ Calumniæ. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 8. litt. b. Von der Succeſſione Fiſci, ſiehe Erbfolg, item Confiſcatio.

**Res fungibiles**, vide Mutuum.

**Res in genere.** Res ſacrae ſind, die zu dem Gottesdienſt unmittelbar gewidmet ſind. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. Sind von geiſtlichen Sachen unterſchieden. ibi §. 2. Res ſanctæ ſind, die zum Gebrauch des Publici gewidmet waren. ibi §. 3. Res Religioſae heiſſen, ſo ehedeſſen die Begräbniſſen waren. ibi §. 4. Gemeinſchaftliche Sachen ſind, deren Gebrauch Jedermann, das Eigenthum aber davon Niemand zuſtändig iſt. ibi §. 5. Res Univerſitatis wird genannt, das, was einer ganzen Gemeinde zuſtändig iſt. ibi §. 6. Beweg- und unbewegliche Sachen ſind die erſtere, die ſich tragen laſſen, andere aber, die ohne Verletzung nicht können weiter gebracht werden. ibi §. 8. Res nullius ſind, die keinen Eigenthümer haben. ibi §. 7. Körperlich- und unkörperliche Sachen ſind die erſte, die in die äuſſerliche Sinne fallen, letztere aber, welche leiblicher Weiſe nicht begriffen werden. ibi §. 9. Die frey gelaſſene Sachen gehören primo occupanti Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 5. Bewegliche Sachen präſcribiren inner 3- unbewegliche aber inner 10 Jahren gegen Anweſende, und inner 20 gegen Abweſende. ibi c. 4. §. 8. Res innoxiæ Utilitatis werden zwar Niemand verſagt, werden jedoch Rebus communibus nicht beygezählt. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 5. n. 1. litt. h. Wie weit die Luft, das Meer, und anderes Waſſer dahin zu rechnen, ſiehe Luft. Meer. Waſſer. Wilde Thier

ſind

ſind ſowohl auf Erden, als im Waſſer, und der Luft nullius ſohin primo occupanti nach römiſchen Recht, wo die freye Bürſch dato noch üblich, und hergebracht iſt, nicht aber in hieſigen Landen. ibi §. 7. n. 2. litt. a. ſiehe Jagd. vacante Güter. oede Gründe. Mineralien. Res Univerſitatis. ſiehe Gemeinsgüter. Res mobiles, vel imobiles. ſiehe Mobilia. Imobilia. Res corporales & incorporales, unter letztern wird in Senſu ſtricto nichts anderes, als Jura activa, vel paſſiva, zu teutſch, Rechten, Gerechtigkeiten, Befugniſſen, Pflichten, Schulden, Forderungen, und Verbündlichkeiten verſtanden. ibi cit. §. 9. Res domaniales, ſiehe Domanien. Cammerales. Fiſcales. Wie eine Sache publica werde, kommt zu bemerken ſo vieles, daß der bloſſe Will, und Befehl des Landesherrn hierzu hinreichend ſeye, z. B. wann der im Lande gelegene öde Ort auf alle mögliche Weis zu cultiviren geſucht wird. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 5. litt. g. Res publicas werden beygezählt, offene Flüß, Seehäfen, Landſtraſſen. ibi n. 8. litt. b. Res Fiſci, beruhet auf den einheimiſchen Rechten und Gewohnheiten, und allgemeinen Staatsrechts=Principiis. ibi §. 5. n. 9. litt. b. Der Landesherr iſt von Rebus publicis nicht Eigenthümer, ſondern nur Adminiſtrator, oder Uſu fructuarius. ibi n. 10. Sonderbar in Baiern nach der 23. Handfeſt de ao. 1402., und der erklärten Landesfreyheit. p. 3. Art. 2., ibi litt. b. cit. Res publicas ſollen ex Capite Neceſſitatis nur in hilfloſer Noth alieniert werden, und da all thunliche Mittel nicht mehr verfangen. ibi n. 11. Erſtens: De Alienabilitate publicarum Rerum in Regula in Landen der teutſchen Reichsfürſten, und Ständen überhaupt tritt

die

die Limitatio ratione Kammer- und Tafelgütern ein, und ſind ratione alienatis, et diſponendi keine Schranken geſetzt, als es etwann der Nexus Feudalis, et Fideicommiſſarius, oder die beſondere Haus- und Landesverträge, dann das Herkommen, und die Reichsgeſetz mit ſich brächten. ibi n. 12. Ein anders iſt, was der Landesherr von Landesherrſchaftswegen, und Nomine Rei publicae thut, das dauert auch nach ſeinem Tod, et male ageretur cum Principibus, ſi geſta ante Ceſſorum, ac Succeſſoribus tam facile poſſent revocari &c. ibi n. 13.

Res Derelictae, oder verlaſſene Sachen, gehören dem Inventori. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. Sachen, welche in einem Schiffbruch ausgeworfen worden, gehören nicht anher. ibi.

Res furto, vel violentia ablatae in natura exiſtentes gaudiren Jure Separationes. Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. b. desgleichen die auf Kommiſſion gegebene. ibi litt. c.

Res pro dotali pecunia comparata gaudiert Jure Separationis. ibi c. 20. §. 16. litt. g.

Res mixtae vel mixti Fori werden genannt, die geiſtliche Eigenſchaften haben, und der vermiſchten Natur halb auch weltlich ſind, und als Seculare Secundum Jus praeventionis gehören, theilt man in Criminales, und Civiles ein. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 5. c. 19. §. 42. n. 16. litt. a.

Res nullius leiden kein Dominium, und können gemäß ihrer Natur, und Eigenſchaft nie in unſerem Beſitze und Gewahrſame kommen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 4. n. 1. litt. a. aber Res nullius ex lege, worunter Res Sacras, Sanctas, Publicas gezählt,

zählt, und reſpective in Domino Eccleſiae vel Rei publicae nur per Excellentiam genannt werden, ſind in Caſu neceſſitatis vel utilitatis zu veräuſſern, proexigentia anzugreifen, und zu Gelde zu machen ibi litt. b.

**Res Judicatae** haben in Anſehung der Parteyen vim Legis. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 14. deren Wirkung ſind ein vollſtändiges Jus quaeſitum zu der geurtheilten Sache. Anm. Cod. Jud. c. 14. §. 11. litt. a. Proviſional-Verordnungen erlangen Vim Rejudicatae nicht. Cod. Jud. c. 14. §. 11. n. 3. betreffen auch einen Dritten in drey Fällen. vi Cod. Jud. c. 14. §. 11. n. 4. Der erſte Fall iſt, wann ein Dritter ex Re Judicata haftet, und er von den Streitenden erſt nach erhobenen Streit ſein Streitsrecht erlangt. ibi c. 14. §. 11. n. 4., der zweyt- und dritte Fall iſt aber hierinn, wenn ein Dritter ein gemeinſchaftliches Recht bey dem Prozeß hat, und wiſſentlich ſich nicht darum angenommen. Und letztlichen, wenn die Sach mit dem rechtmäſſigen Contradictore einmal abgeſtritten worden, und es bey einem Dritten die nämliche Beſchaffenheit hat. ibi cit. Res Judicata in Feudo, oder Fideicommiſſo bindet auch, wie in Emphytheuto ex hoc Principio nicht nur all übrige Fideicommiß- und Lehensfolger; ſondern auch contra Dominum Feudalem, et Emphythenticum. vide Anmerk. Cod. Jud. c. 14. §. 12. litt. g. Res Judicatae iſt ſtrictiſſime Interpraetationis. vi cit. Anm. §. 12. litt. a. Res Judicatae ziehet auch ein Hypothek nach ſich. vi Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 6. ſiehe auch Sentenz.

**Reſciſſio Transactionis** hat bey Großjährigen nur ob dolum ſtatt. vi Cod. Jud. c. 17. §. 1. litt. m. vide Vergleich.

Res-

**Reſciſſoria Actio.** Im Falle eine Weibsperſon durch S. C. Vellie: die gemachte Schuld privative, und translative auf ſich genommen, ſo wird die vorige Obligation mit Reſcindier= und Aufhebung der beſchehenen Translation reſtituirt, ſohin Creditori die ſogenannte Actio Reſciſſoria, aut Reſtitutoria gegen Debitorem eingeraumt, und dem Creditor noch hiemit geholfen. Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 27. n. 11. Anmerk. vide Reſtitutoria actio.

**Reſeratio** Haeredis obſignatae, ſiehe Erbſchafts=Obſignation, Sperr, und Reſeration. Bey Verlaſſenſchaften werden die Reſerationen insgemein bey= oder mit denen Inventurn vorgenommen, und haben alſo die Beamte ſolchenfalls auch keine beſondere Deputaten dafür einzufordern. vi 1735 bayeriſch= und 1750ſten pfälziſchen Taxord. litt. i. wohl aber, wenn die Obſignation ſonderheitlich abgehoben, und die Reſeration als ein beſonderer Actus vorgenommen werden muß. ibi. Es iſt auch die Reſeration bey Verlaſſenſchaften präbendiert geweſter Geiſtlichen nebſt der Baufällſchätzung nach gehaltenen 30ſten gemeinſchaftlich vorzunehmen, das Teſtament hiebey zu publicieren, und, wenn ſelbes acceptiert worden, das Vermögen denen benennten Executoren der weiteren Vornahm halber einzuräumen. vi Decr. von 2. Dezember 1784. p. 2. 3. et augsbur. Cond. oder Rezeß de ao. 1785. p. 42. Es hat aber nach letzterwähnten Rezeß der Decanus pro Reſeratione wegen dem ohnehin beziehenden gewöhnlichen Deputat keine beſondere Tax, oder Diäten zu fordern. vi p. 53. ſiehe auch Obſignation.

**Reſervata Caeſarea.** Die Gerechtſamen, welche der Kaiſer für ſich ſelbſt privative zu exercieren hat, thei-

len ſich in Eccleſiaſtica, et **Politica**, vel Secularia. Deutſches St. Recht. P. 2. §. 49. ſo ſeines Orts vorkommen.

**Reſervatio** iſt das Oppoſitum renunciationis. Anm. Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 10. n. 2. litt. a. ſie geſchieht bald ab Homine, bald ab ipſo Jure. ibi litt. b. Der Vorbehalt, welcher ab Homine geſchiehet, iſt ſowohl Fürſten und Herren, als Privatleuten ſehr gemein. z. E. bey auferladenen Wiederruf mit Vorbehalt der Ehre, bey Kondemnationen mit Vorbehalt der weiteren Prob, oder Rezeß an einen Dritten. ibi c. Die per Modum Pacti geſchehende Reſervationes ſind von nämlicher Qualität und Tractament, wie andere Pacta, folglich wird auch eine Perſon hierzu erfordert, welche pactieren könne. ibi cit. n. 3. und muß der Vorbehalt durch äuſſerliche Kennzeichen genugſam an Tag gelegt ſeyn. ibid. litt. b. und zwar ipſo Actu. ibi c. Die Reſervation, oder Proteſtation darf ſeiner ſelbſt eigenen That nicht zuwider ſeyn. ibi litt. d. Was von der Diſpoſition Juris abhängt, das leidet keine Reſervation. ibi litt. f. Von denen Reſervationibus Pontificis bey geiſtl. Präbenden, ſiehe Beneficii Eccleſiaſtici Acquiſitio.

**Reſervatio** hindert regulariter Renuntiationem tacitam. vi Cod. Jud. c. 15. §. 10. litt. b.

**Reſervatio** Hypothecae erfordert weder Fertigung, noch obrigkeitliche Errichtung. vi Cod. Jud. c. 20. §. 9. litt. g. Aber eine bloße Reſervation Hypothecae giebt kein Jus Separationis, ſondern nur Praelationem in die 4te Klaſſe. ibi §. 5. litt. e. et §. 16. litt. e.

**Reſervationskaſſa.** In die von höchſter alleiniger Diſpoſition abhangende beſtehend baare Geldreſten müſ-

ſen

ſen auch alljährlich die bey beeden Salinenkaſſen geliefert werden. vi Decr. von 27. July 1787. p. 10.

Reſervatum Eccleſiaſticum, oder geiſtlicher Vorbehalt. Ein Erzbiſchof, Biſchof, oder Prälat, ſowohl katholiſch = als proteſtantiſcher Religion, wird von der Zeit an, da er entweder allein, oder nebſt ſeinem Kapitel ſeine Religion verändert, ſeines Beneficii, jedoch vorbehaltlich ſeiner Ehre, in Kraft des ſogenannten Reſervati Eccleſiaſtici inſonderheit ipſo facto priviert. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 6. h. Die Landſtände dürfen ſich einer ſolchen Abſetzung nicht anmaſſen. ibi k.

Reſidenz = Luſtſchlöſſer churfürſtl., dieſe ſind von ordentlichen Gerichtszwang befreyet. Cod. Jud. c. 1. §. 13. Bringen die Freyungen mit ſich, auſſer dem vorſätzlichen Todſchläger, Brenner, Straſſenräuber, verſchreyten Landesdieben, Hexen, Zaubern, Sodamiten, Falliten, Landfriedbrechern, falſchen Geldmünzern, Deſerteuren, und beleidigter Majeſtät. ſiehe auch Freyung.

Reſidentia Beneficialis, ſiehe Beneficium Eccleſiaſticum.

Reſidenz bayeriſche war vor dieſem zu Regensburg, wurde aber von der Zeit an, da dieſe Stadt vom Kaiſer Friederico I. die Exemtion erhielt, nach Landshut, und endlich poſt mortem Georgii divitis nach München anher transferiert, allwo vorhin ſchon Kaiſer Ludwig ſeine ordentlich und beſtändige Reſidenz aufgeſchlagen hatte. Vor Ludovico Bavaro reſidierten die Kaiſer an keinem Ort vor beſtändig, ſondern marſchierten nur im Reich von einem Orte zum andern herum. Ludovikus war der erſte, welcher fixam Sedem erwählte, und

zwar

zwar anfänglich in dem ab Henrico Leone erbauten Ettaller-Haus zu München bey dem ſchönen Thurm. Hernach von ihm ſelbſt erbauten alten Hof, wovon die Burggaſſen noch ihren Namen hat; von dort zog ſich der Hof in die ſogenannte neue Feſte, welche erſt vor kurzen Jahren abgebrannt, und endlich in die von Maximiliano I. erbaute dermalige Reſidenz. vi Bayer. St. R. P. 3. §. 130. litt. b.

**Reſidenzrecht.** Dieſes Jus, ſammt der daranhangenden Reverentia immunitate et ſanctitate Loci, die Leibwacht zu Pferd und Fuß, die öffentliche Leid- und Freudensbezeugungen über das, was einem Regenten, oder ſeinem Haus Traurig- oder Fröhliches begegnet, ſonderbar das Einrittsrecht, Anordnung des Trauergeläuts, und öffentlichen Gebeths bey Abſterben desſelben, und mehr anderes, flieſſet aus der vorzüglichſten Diſtinction, und tiefſten Ehrfurcht, welche man dem Regenten und Oberhaupt ſelbſt ſchuldig iſt. Allgem. St. R. P. 1. §. 15.

**Reſidenz-Burgpfleger** hat an die Behörde pflichtmäſſige Anzeig zu thun, wenn bey ein- und anderen Kamin in der Reſidenz einige Bedenklichkeit vorfindig, und für die genügliche Sicherheit öfter unvermuthete Nachſichten bey Tag und Nacht vorzunehmen, und die mittels ſolchen Viſitationen nachläſſig und ſorglos befundene Diener zur gebührenden Beſtrafung behörig anzuzeigen. vi Hoffeuerordnung de ao. 1794.

**Reſidenzeinfahrt**, ſiehe Einfahrt.

**Reſidui Crimen** wird arbitrariſch beſtraft, und zwar mit dem Strang, wenn über 100 fl. der Schaden ſich belauft. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 5. unter 100 fl. aber das erſtemal, es mag an Geld, oder Naturalien ſeyn,

wird

wird der Schaden mit der Amotion, Ehrenentſatz, Geld Gefängniß, auch nach geſtalten Umſtänden mit öffentlichen Vorſtell = und Verweiſung des Landes geſtraft. ibi. Judicia Specialia machen hierinn aus, unrichtige Rechnungen, und Mannalien, unbegreiflich geſchwinder Reichthum, oder übermäßiger Aufwand. vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 7. Dieſes Crimen gaudieret die Freyung dem Anſcheinen nach nicht. videantur Notae Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 14. litt. i.

Reſignationen. Damit dieſe den Pfarrern von denen Ordinariaten nicht unrechtmäſſig aufgedrungen werden, ſollen ſich Beamte gemäß der Verordnung vom 15ten April 1631. über die Beſchaffenheit der vorfallenden Reſignationen jedesmal eigentlich erkundigen, und den Befund unverzüglich einberichten, bis auch ſolch neu aufgedrungene Pfärrer den gewöhnlichen Poſſeſſionsbefehl beybringen, ſollen ſie von denen Beamten weder in den Pfarrhof eingelaſſen, noch denenſelben ſich ſonſt um die Pfarr anzunehmen, geſtattet werden. ibi. In cauſis liberae Reſignationis, et Permutationis aber hat zwar das Ordinariat nach dem augsburgiſchen Rezeß vom Jahr 1785. ſuper motivis Reſignandi zu erkennen, und nach Befund die Licenz zu ertheilen, jedoch auch die Permutanten zugleich zur Präſentationserhollung, oder Begnehmigung an die Patronos Beneficiorum zu verweiſen. vi p. 56. Wenn ſich der Fall einer Reſignation bey einem Prälaten, Probſten, Abt, oder Abtiſſinn ergiebt, müſſen ſie ihr Vorhaben der geiſt = und weltlichen Obrigkeit ſchriftlich anzeigen, und den Clementiſſimum Aſſenſum erbitten. vi Prälatenwahl Decr. von 16. October 1774. p. 19. Iſt nun nach gepflogener vertraulicher Korreſpondenz cum conſenſu Principis

terrae

Terrae die Reſignation ad Manus Ordinarii geſchehen, und angenommen worden; ſo wird wegen Anſetzung des Tages zur neuen Wahl das weitere beederſeits behandelt, ibi. und hat Reſignans an dem Wahltage, ehe man zu dem Wahlamt ſchreitet, die Ausantwortung der Schlüſſeln und Sigilen in Spiritualibus in die Hände des biſchöflichen, und in Temporalibus in jene des churfürſtl. Commiſſarii zu vollziehen. ibi p. 20. Reſignationen der Pfärrern, und Beneficiaten, wird dieſerthalben dem Succeſſori für die lebenslängliche Penſion des Reſignierten kein Decimationsabzug paſſiert. vi Decimations-Decr. vom 15. September 1789. und der angelegten Erklärung und Anmerkung des 3ten Tabells. p. 4. es wäre dann, daß die Congruam dadurch zu leiden hätte. ibid.

Reſolutiones die nur auf Inſtanz eines Theils ohne vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, mithin absque cauſae cognitione ergehen, haben nicht Vim Sententiae, und können nicht in Rem Judicatam erwachſen. vi Cod. Jud. c. 14. §. 1. litt. a.

Reſolutiones, und Aufträge werden an die Regierungen von dem churfürſtl. Hofrath und Reviſorio, einwendig nicht unter Vorſetzung des churfürſtl. Titels, ſondern nur des Worts: Reſolutio, auswärts aber mit der Ueberſchrift: zur Regierung N. erlediget. vi Reſ. Sermi. von 19. Hornung 1779. Die von Advokaten erhebende Reſolutiones ſollen weder ihren Partheyen, noch dem Gegentheil vorenthalten werden. vi Advokatenord. de anno 1779. §. 17, alle Dolo vel Culpa beſchehene Vorenthaltungen ſoll man an ihnen mit der Suſpenſion, oder Aufhebung der Advocatie beſtraffen. ibi. In denen um Bericht, oder pro Executione ad In-

ſtantiam der Partheyen ergehenden Reſolutionibus, iſt am Schluß jedesmal über den Empfang Recepiſſe per 3 Reichsthaller Strafe abzubegehren. Der Parthey aber in der Notification aufzutragen, die Lieferung ſelbſt zu verführen, und Recepiſſe darüber abzufordern. vi Reſ. Sermi. vom 6. April 1785. An die ſubordinierte Collegia ſollen die Reſolutionen nicht anders als reviſis Actis, und nach erſtatteten Berichten, folglich keine ſolche, welche der Regierungen Verbſcheidungen, ohne ſie vorhero gehört zu haben, invertieren, und falls auch die Sache von der Parthey glaubwürdig vorgeſchrieben würde, nicht anders als cum Clauſula ausgefertiget werden. vi Sign. Int. von 19. Jäner 1717. Die Höhere ſollen ingleichen die ſubordinierte Dicaſteria mit ſcharfer Ahndung und Verweiſen in denen Reſolutionen verſchonen, und in Nothwendigkeitfall die Sach ad Intimum einberichten, oder wenigſt die Ahndung im Beſcheid nicht einverleiben, ſondern durch eine beſondere Expedition an das Directorium erlaſſen. vi Sign. Int. von 11. Jäner 1776. Ueberhaupt ſind die übrige Collegia den höheren nicht ſo weit untergeben, daß ſie von dort mit wirklichen Verweiſen ſchlechterdings behandelt werden dürfen. vi Reſol. Int. von 27. Juny 1770. p. 4. Gegen fremde Partheyen von vornehmen Stande wird der Modos ebenfalls beobachtet, per Reſolut. und nicht per Befehl. vi Sign. Int. von 26. November 1777. ſiehe auch Reſcripten.

Reſponſa prudentum antiqua. Was hievon derzeit zu halten ſey, darum mögen ſowohl die Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 6., als die Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 12. litt. b. c. ſelbſt eingeſehen werden, als der Richter weiter nicht darauf zu attendieren hat, als ſie in Facto, et Jure Grund haben. ibi.

**Reſponſiones** müſſen eingerichtet ſeyn deutlich auf jeden Artikel mit dem Wort glaub, wahr, oder nicht wahr. vi Cod. Jud. c. 9. §. 7. n. 2. Hält ein Artikel mehr Umſtänd in ſich; ſo ſollen ſie in der Antwort unterſchieden werden. ibi n. 3. Die irelevanten Artikel ſind Salvo Jure zu beantworten. ibi n. 4. Der Defect iſt hierin ex officio erſetzen zu laſſen. ibi n. 5. Werden die Reſponſiones nicht in tempore übergeben, ſo hält man die Artikel vor eingeſtanden. ibi n. 5. Die Reſponſiones werden nicht kommuniciert, ſondern man giebt nur Abſchriften davon ad Notitiam. ibi §. 8.

**Res ſitae**, vide Forum Rei ſitae.

**Reſtanten** in Steuer- Scharwerks- und anderen Gefällen, ſonderbar die Arme, oder jene, welche wegen ausgeſtandenen Unglücksfällen etwann in Supplicieren um Nachlaß begriffen, ſollen die Beamte mit unnöthiger Vorſchreibung in Ausſtand, und Zuſagungen deren Amtleuten verſchonen. 1735. bayeriſch- und 1750. oberpfälziſche Taxord. ſub litt. R. Die übrige aber, wann ſie zu Erlag der Gefällen am erſten und zweyten Tage nicht erſcheinen, im Ausſtand ſchreiben, und dafür vor jeden 4 kr. einbringen. ibi. Die Gerichtsdiener, wann ſie denen Reſtanten das 3, 4 und 5temal anſagen, und zu Hauſe gehen müſſen, haben ebenfalls jedesmal 4 kr. zu fordern. ibi. Die Reſtanten ſollen beobachtet werden, ob ſie aus Eigenſinn, oder Maliz, und ſträflicher Rennitenz nicht bezahlen, oder ſchlechter Wirthſchaft willen die Bezahlung verabſäumen. vi ſiebenten Pct. des Anlags- Mandats den Executionsmodum betreffend von 1. Februar 1760. §. 3. und gegen ſelbe nach den weiteren folgenden 4., 5. und 6. §. verfahren. Doch ſoll man keinen Unterthan um die ausſtän-

dige

dige Anlagen militäriſch exequieren. ibi §. 2. Juſtiz-Dicaſteria ſollen aber auch keinem Gericht in der vorgeſchriebenen Arreſtierung, oder Auspfändung derley Reſtanten einigen Einhalt erzeigen. ibi §. 8.

**Reſtanden**, werden nach dem unterm 26. October 1786. Rechnungs-Unterricht für die neuburg- und ſulzbachiſche Aemter nicht mehr per Verweis, ſondern in nämlicher Rechnung per Ausgab, und in folgender Jahrsrechnung per Einnahme gebracht. ibi cit. p. 12. Es müſſen auch jährlich alle Geld- und Getreidreſtanten bey den Aemtern durch den Liquidations- und Umſturz-Commiſſarium liquidiert, und das hierüber verfaßte Libell nach den vorgeſchriebenen Formularien unter des Commiſſärs-Unterſchrift der Rechnung beygelegt werden. vi Kaſten-Umſturzmandat von 5. July 1786.

**Reſtanten** der Brandaſſecuranz. vide Brandaſſecuranz, Mitglieder in Entrichtung Saumſelige.

**Reſten.** Für die bey der Verfallzeit nicht richtig Beygetriebene hat jede Receptur ex propriis zu haften. vi ſulzbachiſche Verordnung von 16. Dezember 1783. Nach den neuburgiſchen Kirchenrechnungen-Formular von ao. 1786. müſſen auch die beſtehende Effectiv-Reſten jedesmal mit der vorgeſchriebenen Beutelrechnung, und Münzliſta belegt, und ausgezeugt werden. vide General. von 21. Dezember 1786. und das der Inſtr. beygewidmete Prod. oder Form. litt. c. Bey des ſummariſchen Renners aller Ausgaben in Notis. Und die Kirchenpröbſt müſſen die über die unvermeidliche Ausſtände verbleibende Handreſten jeden Jahrs bey der Rechnungsverfaſſung baar erlegen. ibi.

**Reſtitutio** heißt in Senſu generali ſoviel, als fremdes Gut zurückſtellen, oder den zugefügten Schaden erſetzen.

Anm.

Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 30. n. 1. 2. 3. Derjenige, welcher ex pluribus Corporis totius Rei reſtituendæ Facultatem hat, haftet, und muß ganz reſtituiren. Anm. Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 5. n. 6. c. Die nämliche Beſchaffenheit hat es mit dem depoſitierten Geldern. ibi §. 7. n. 10. litt. b.

Reſtitutio in Diebſtählen, entſchuldiget von der Todsſtraf, wann ſie freywillig, und vor der Inhaftierung geſchehen, aber bey einem dreyfachen Diebſtahl nicht mehr. vi Cod. Crim. P. 1. c. 2. § 3. Reſtitutio der Früchten in Civilibus, vide Poſſeſſor.

Reſtitutio in Integrum contra Lapſum fatalium, vide Fatalia.

Reſtitutio in Integrum contra Lapſum Fatalium in Wechſel- und Merkantilſachen hat nur alsdann ſtatt, wann die Fatalien ohne Verſchulden der Partheyen verſtrichen ſind, und ſie ſich diesfalls durch Beybring- und Beſcheinigung hinlänglicher Urſachen, wofür aber die Saumſeligkeit des Anwalds nicht angeſehen wird, entſchuldigen können. vi Wechſelgerichtsord. de ao. 1785. c. 9. §. 13. p. 4. Sie muß jedoch allemal inner ſoviel Zeit, als man Re adhuc integra gehabt hätte, und zwar beym Richter ad quem geſucht werden. ibi p. 5. Gegen die vernachläſſigte Appellations-Formalitäten ſind auch ſonſt den Appellationsrichter die Hände nicht gebunden, ſondern er kann die durch Einfalt, Unerfahrenheit, oder andere erhebliche Urſach verkürzte Partheyen allemal brevi longa Manu reſtituiren. vi Sig. Int. vom 14. April 1755.

Reſtitutio ex Capite Amneſtiae gehört ad Comitia. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 16. §. 4. litt. a.

Reſtitutio in Integrum quoad extra Judicialia, als Judicialia iſt die einzige, wo das minderjährige Alter vorwaltet: und von denenſelben mag geſucht werden. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 30. n. 1. 2. 6. Anm. & Cod. Jud. c. 16. §. 1. Es hat aber ſelbe ſolang nicht ſtatt, als lang ein Remedium Juris ordinarium vorhanden iſt. Cod. Jud. ibi §. 1. n. 1. Regulariter gebührt die einem Puppillen relicta Actione Tutelæ nicht, auſſer contra Venditionem eines dem Puppillen ſchädlichen Kaufs. Anm. ad Cod. Jud c. 16. §. 1. litt. b. Sie könne ex Novis, welche die Hauptſache merklich alteriren, geſucht werden. ibi 2. Contraſententiam ex Novis, welche in retro Actis niemal vorkommen ſind: müſſen dieſe Nova in Facto beſtehen, und von Erheblichkeit: und erwieſen ſeyn, auch der Impetrant vor der Sentenz, wider welchen er, reſtituiert zu ſeyn, verlangt, dieſe beygebrachte Nova in Facto nicht gewußt, oder, wenigſt legaliter beyzubringen, nicht vermögt haben, ſonſt werdens nicht pro Novis geachtet. ibi. Können von Zeit der Urſach, oder erlangten Minorennität in 4 Monat nach gemeinen Rechten aber inner 4 Jahren lang geſucht werden. ibi n. 3. und zwar bey dem Richter erſter Inſtanz. ibi n. 4. Kirchen, Gemeinden, Cauſæ piæ werden denen Minderjährigen gleichgehalten. ibi n. 6. und fangt bey dieſen der Dies fatalis von Zeit der vorgefunden Novorum a Die Publicationis Sententiæ an. ibi Regulariter wird die Execution dadurch nicht gehemmt. ibi n. 7. Bey Reichsgerichtern ziehet ſolche Effectum ſuſpenſivum nach ſich, wenn der Geſuch beſcheiniget iſt. Anm. ad Cod. Jud. c. 16. §. 1. litt. h. Der Cod. bavaricus erfordert, da der Effectus ſuſpenſivus Platz haben ſolle,

2 Sachen, daß ſolche gedachtermaſſen geſucht, und die Urſach davon beſcheiniget werde. ibi cit. §. 1. litt. h. Ein muthwilliger Reſtitutionsgeſuch wird mit der Abweiſung abgefertiget. ibi n. 3. Die Appellation über dieſen Reſtitutionsgeſuch hat Platz. ibi n. 10. Nebſt der Reſtitution muß auch die Hauptſach ſelbſt mit inſtruiert werden. ibi n. 9. Dieſer Geſuch hat auch contra Lapſum fatalium Platz. ibi n. 11. Die Reſtitutio minoris kommt auch den volljährigen Litis Conſorten zu Guten, aber nur ſo weit, als ihre Sache ſich von des Minderjährigen ſeiner nicht abſöndern laſſet. ibi n. 12. Brevi Manu kann bey der Liquid erheblichen Urſache reſtituiert werden. ibi §. 1. litt. m. Anm. Das churfürſtl. Reviſorium reſtituiert, durch die Unterſuchlaſſung der Cauſæ bey der nächſt untern Inſtanz. Anm. ad Cod. Jud. c. 16. §. 1. litt. m. Ein Schiedrichter kann in Integrum nicht reſtitutieren. vi Cod. Jud. c. 17. §. 2. n. 10. Bey Ganden hat die Reſtitutio, wenn noch Res integra iſt, auch ſtatt. ibi c. 19. §. 16. n. 4. Auch wegen Nullitäten findet die Reſtitution Platz. ibi c. 16. §. 2. n. 4. In Criminalhändeln, wo der Pupill ſelbſt ein Betrug ſich zu Schulden kommen laſſen, hat die Reſtitution niemalen ſtatt. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 30. n. 3.

Reſtitutio in Integrum gegen den Vergleich wird dem Puppill, oder Minderjährigen ertheilt, wenn er merklich gevortheilt. vi Cod. Jud. c. 17. §. 1. litt. g. Großjährigen nur propter Dolum. ibi litt. m.

Reſtitutio in Integrum. Dieſe ſoll man niemal anderſt, als mit vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, und, wenn alle Rechtserforderniſſen darzu vorhanden ſind, zulaſſen. vi 1779te. Hofrathsord. Art. 7. §. 13.

§. 13. Das Reſtitutionsgeſuch wird bald per Modum Actionis, & Implorationis Officij Judicis, bald auch nach Gelegenheit der Sache per Modum Exceptionis, Re, & Duplicationis entweder principaliter, oder incidenter angebracht, es geſchieht aber die auf ein= oder die andere Weis, müſſen allezeit die folgende 3 Requiſita, Validitas Actus, minor Ætas, und Læſio vorhanden ſeyn. vi Anm. ad Cod. civ. P. I. c. 7. §. 30. n. 1. 26. Eilftens. Sie hat keinen Effectum ſuſpenſivum, ſofern jener, gegen welchen die Reſtitution geſucht wird, hinlängliche Caution in Caſum Succumbentiæ zu leiſten vermag. vi Verord. vom 24. September 1766. Unfundiertes Reſtitutionsgeſuch ſoll man an Partheyen, und Advokaten nach dem Betrag des Prozeß, und verübten Muthwillens beſtrafen. ibi cit. Wenn die Partheyen den Diem Publicationis Sententiæ in ihrer Reviſionsſchrift anzuführen, oder die Beſcheid voriger Inſtanzen beyzulegen unterlaſſen, ſoll man ſie ſowohl auf Begehren, als ex Officio, jedoch niemal anders, als gegen Erlag 6 Reichsthaler Straf contra Deſertionem Cauſæ brevi Manu in Integrum reſtituieren. vi Reſolut. von 13. September 1755. Wozu die Advokaten, wenn es aus ihrer Negligenz geſchehen iſt, ſelbſt aus eigenem Säckel anzuhalten ſind. ibi. Bey dem fiſcaliſchen Reſtitutionsgeſuche contra Lapſum Fatalium, vel Terminorum, ſoll man zwar weiter, wie Rechtens iſt, verfahren, aber auch ihren Saumſall zu Erſtattung des der Gegenparthey verurſachten Schadens höchſter Orten anzeigen. vi 1779ten. Hofr. Ord. Art. 3. §. 5. Die Reſtitution in Furo triplici wird niemal mehr conſiderirt. vi Verord. von 11. Auguſt 1776. p. 5.

Reſtitutio der churfürſtl. Beamten iſt ein landesherrliches Reſervat, der ſich kein Collegium ohne vorläufiger Anfrage, und höchſter Begnehmigung ermächtigen darf. vi Reſolut. in Int. von 27. Juny 1770. p. 5.

Reſtitutio Bonorum, ſiehe Rehabilitationes.

Reſtitutoria Actio. Wann eine Weibsperſon privative eine bereits gemacht = fremde Schuld durch das Sen. Conſultum Vel. auf ſich genommen; ſo hat Creditor gegen ſelbe Actionem reſtitutoriam vel reſciſſoriam um der alten Schuld wegen. vi Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 27 n. 3. ad 2. ſiehe Poſſeſſor bonæ Fidei.

Reſtrictio mentalis hat beym Eid nicht ſtatt. vi Cod. Jud. c. 13. §. 1. litt. e. Anm.

Reſtverweis, und Ausſtände in den Rechnungen, ſoll man ſoviel möglich vermeiden, oder allemal genugſam liquidiren, gemäß Stadt = und Marktsinſtr. de ao. 1748. p. 35. Unliquidiert = oder widerſprochene zu Gutmachung des Reſt nie paſſieren laſſen. vi Verordnung in Umſturzweſen von 5. Dezember 1758. p. 5. In den Rechnungen auch niemalen mehr als einen Jahrgang geſtatten. vi höchſten Reſcr. in Kirchenrechnungsſachen von 17. Jenner 1769. p. 1., & Mand. von 17. Januar 1769. p. 4. Das Liquidations = Protokoll wird nach Anweiſung der Obſervationspunkten bey Umſturzanzeigen de Dato 1. Dezember 1757. p. 9. & Mand. von 5. Dezember 1758. p. 4. ſo wegen Getreid = Materialanzeige und Verrechnung iſt ergangen, verfaßt.

Retention. Iſt eine Inbehaltung einer Sache von einem Schuldner, bis man von ihm befriediget. vi Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 2. Auf Seite des Retentoris

wird

wird aber die rechtmäßige Poſſeſſion der Sache erfordert. ibi n. 1. In Re Tertii findet ſie nicht ſtatt. ibi n. 3. Dieß dauert nur ſolang, bis entweder die Schuld bezahlt, oder in Concurſu ein anderer auf das Retentum ein ſtärkeres Recht darthut. ibi n. 7. Der Debitor kann hierin wegen dem Abſchleif-Inſtanz machen. ibi n. 9. ſiehe auch Pfand.

Retentio Actorum iſt dem Advokaten erlaubt. vi Cod. Jud. c 2. §. 5. litt. m. Anm. auſſer in Concursſachen, wo nicht alle um das Salarium haften, oder in Cauſa Pauperis, ſolang derſelbe nicht zu Kräften kommt. ibid. oder wo es nicht ſo faſt um das Salarium, als um das Honorarium zu thun iſt. ibid.

Retintegratio Actorum, vide Acta.

Retorſion iſt gegen einem auswärtigen Stand mit Vorwiſſen gnädigſter Landesherrſchaft erlaubt. vi Cod. Max. P. 1. c. 2 §. 18. Hat aber ſonſt nur ſtatt in bloſſen Verbal. Injurien. Duel. Mand. von 23. Sept. 1773. Art. 16. & ibi P. 4. c. 17. §. 18. n. 4. Soll aber hierinn ſo geſchehen, daß man den Injurianten Lügen ſtraft, und zugleich für den nämlichen erklärt, für welchen man von ihm geſcholten worden. vi Cod. cit. n. 1. Die Retorſion hat aber nur in Continenti ſtatt. Gegen Anweſende, und gegen Abweſende in Zeit einer Monatsfriſt von der Zeit der erlangten Wiſſenſchaft. ibi n. 5. Die Wirkung einer legalen Retorſion beſtehet in Aufhebung der Schmach: wohin gegen die Aeſtimations- als auch die Widerrufungsklag dadurch wegfallt. ibi n. 6. Gegegen dem Schmächer bleibt der Obrigkeit deſſen ohngeacht die Strafe bevor, und ſolang die Schmach auf ihn liegen, bis er die angeworfene Schmach darthut. ibi n. 7. & 8. Retorſio

Retor-

Retorſionis iſt verbothen. ibi n. 10. Darumen mag ſich der, dem die Injurie retorquiert worden, bey des Retorquentens ordentlichen Obrigkeit gleichwohl melden, und das ihm zurückgeſchobene Verbrechen darthun. ibi. ſiehe auch Injuria.

Retorſion in Concurs iſt nur gegen jene Staaten zu beobachten erlaubt, welche gegen die baieriſche Gandgerichte keine Verſicherung des Reciproci ertheilen. vi Reſolut. von 6. Auguſt & 1. September 1794.

Retorſio Juris in qui iſt, wann ein auswärtiger Stand in ſeinem Gebieth den Fremden nicht gleiches Recht, wie ſeinen eigenen Unterthanen widerfahren läßt; ſo ſoll man gegen eimem ſolchen Stand, und ſeine Unterthanen hier zu Land das nämliche in ihren Angelegenheiten, jedoch allweg mit Vorwiſſen gnädigſter Landesherrſchaft beobachten. vi. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 18. & Cod. Jud. c. 20. §. 19.

Retour-Chaiſen, ſiehe Lehenrößler.

Retouten-Saaleaufſicht hat die Pollizeybehörde vi Decreti von Dato 2. April ao. 1799. gnädigſt übertragner in Verbundenheit.

Retractus Jus. Ein Regent kann den Handel in fremde Lande hinaus, oder herein nach Gutbefund völlig niederlegen, einſchränken, mit Mauten, Zöllen, und Acciſen erſchweren, reſpective erleichtern; den Innländern, und Einwohnern Jus Promiſſeos, vel Retractus gegen Auswärtige einräumen. vi allgem. St. R. P. 1. §. 16. litt. c. ſiehe auch Einſtandrecht.

Retractatio Juram hat bey allen Eiden ſtatt, und zwar aus ganz neu hervorkommenen, und vorhin nicht bekannten Probsmitteln: die vollſtändig probieren. vi. Cod. Jud. c. 13. §. 2. litt. f. Anm.

Retrovenditio, ſiehe Wiederkauf.

Revenien baieriſche. Unter denen Landesherrlichen ſind mit Einſchluß derjenigen, welche bey der Landſchaftskaſſa einflüſſen, folgende Artikel die beträchtlichſte, nämlich Steuern, und Anlagen, Zoll, Mautaufſchläg, Acciſen, Umgeld, Papier= Charten= und Kalender=Stempel, Kanzleytaxen, dann Salz= Bräu= Rent= Gerichts= und Kaſtenamtsgefälle. vi Baier. St. R. P. 3. §. 178. litt. a. Dazu kommen auch die Lehen= Bergwerk= Holz= und Forſt= dann Jagd= Fiſcherey= und Confiſcationsgefälle, Item die Frey= oder Nachſteuergelder, Stadtſteuern, Holzfahrten= Pfert= Pfleggenußgelder, Rittpferde, und Faßgroſchen, ſamt den Revenien von inn= und auswärtigen Herrſchaften, und Kammergütern, und die Decimation von der Geiſtlichkeit, dann Danz= Mühl= nebſt der Militäranlage. ibi litt. b. Den Computum von all dieſen Gefählen ſetzen einige bey Fünſterwald. p. 2875. und Pütter. p. 304. auf 4, andere auf 5, 6, 7, und wohl gar auf 17 Millionen. Es iſt aber für keine gewiſſe Summam hierin gut zu ſtehen: in dem weder die landſchaftlich noch Cammeralrechnungen jemal man eingeſehen hat. litt. c. Die Generalkaſſa iſt gleichſam das Centrum, worinn all obige Cameralgefähl zuſammenflüſſen, und zwar der Zeit, und Ordnung nach, wie es das ſothaner Kaſſa halber den 10ten September ao. 1762. ergangene Generalmandat mehreren Inhalts mit ſich bringt.

Reue einſeitige in Kontrakten. vide Implementum Pacti &c.

Reue mildert die Strafe, ſo daß die Todsſtrafe was leichters erkannt wird. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 23. hierinn giebt es 5erley Gradus. ibi. Anm.

litt.

litt. a. Wenn ſich Jemand ſelbſt ſtellet, und dem gemeinen Weſen einen Nutzen dadurch ſchaffet; ſo höret alle Strafe dadurch auf. Anm. cit. P. 1. c. 1. §. 23. litt. a. n. 5.

Reverſe. Mit deren Ausſtellung bey Ertheilung der Heurathserlaubniſſen hat es zwar noch bey der Hauptverordnung vom Jahr 1778. ſein Bewenden. Es mag aber gleichwohl bey beſonders eintrettenden Fällen davon Umgang genommen werden. vi Reſcripts von 2. Dezember 1784. & 23. Auguſt 1778; Es ſolle dahero gemäß dieſen letztern mittels Leiſtung förmlicher Caution die behörige Reverſierung geſchehen, und, wo die Caution nicht geleiſtet worden, kann natürlicher Weis auch der Revers nicht vor hinlänglich angeſehen werden: weilen derley alterlebte Staatsdiener hinterlaſſene Wittiwen, und Kinder nicht Hunger- und Dürftigkeit halber zum Tod befördert werden dürfen. vi Natur- und Völkerrechts.

Revers müſſen diejenige, welche in churfürſtl. Dienſten und Pflichten ſtehen, ausſtellen, wann ſie derley Dienſte antretten, daß ſie keinen Antheil an geheimen Verbündungen, oder Geſellſchaften bey Verlurſt ihres Dienſtes, oder Amts nehmen wollen. vi Mand. dd. 4. November 1799.

Reversbriefe der Unterthanen für die Grundherrſchaften. Dieſe ſollen die Beamte nur alsdann errichten, wann ſolche ſchon vorhin gewöhnl ch geweſen: oder von den Grundherrſchaften anverlangt werden. Damit aber die Unterthanen in tragenden Unköſten um etwas zurechtkommen, ſolle für jedſolchen Reversbrief durchaus nur die Hälfte eines in der Summa von 50 bis 300 fl. gemäß der Taxord. de ao. 1735. & 1750. oberpfälz.

derley

derley ſub litt. B. Auſſer des Gerichtſchreibers = Gebühr per 1 fl. 12 kr., ſo er völlig anrechnen kann, bewilliget ſeyn, nebenbey auch das Papier, oder Pirament nach Verlangen eines, oder anderen, ſamt anhangendem Käpſel ſonderbar bezahlt werden. cit. beeden Taxord. ibi ſub. litt. B.

Reviſio Actorum in Baiern. Hierbey kommt alles zu beobachten, wie bey der Appellation. vi Cod. Jud. c. 15. §. 12. Ein weitere ſuper Reviſion hat nicht Platz. ibi. Das baieriſche Reviſionsgericht iſt entſtanden den 17. April 1625. vi Anm. cit. litt. a. Unter dem Reviſorio ſtehet Niemand immediate, ſondern, was in Via ordinaria dahin gelangt, muß ſchon vorher durch ein anderes Dicaſterium geloffen ſeyn. vi cit. Cod. Jud. Anm. c. 1. §. 11. litt. c. Was wegen Begutachtung der Hofräth verordnet iſt, ſoll auch bey dem Reviſorio beobachtet werden: und werden nur mit Ruhm gediente Subjecta hierbey als Räthe angeſtellt: Mit dem Reviſions = Directorio, und Præſidio hat es allenthalben wie bey dem Hofraths = Präſidenten ſeine Beobachtung. vide 1779. Hofrathsord. Art. 1. §. 1. Not. In Abweſenheit des Reviſions = Directoris hat allezeit der ältere Rath von der Ritterbank das Præſidium, ſohin die Präſentation, Eröffnung, Umfrage und Austheilung vorzunehmen, wie auch vor der Anſage auſſerordentl. Seſſionen ſich mit dem ältern Rathe von der gelehrten Bank zu unterreden. vi §. 5. Not. Den Reviſions = Räthen, ſo vorher ſchon bey anderen Dikaſterien geſtanden, wird bey ihrer Anſtehung nur ihre Pflicht erinnert. ibi §. 6. Not. Die Ritterbank bey dem Reviſorio hat die rechte Hand zu behaupten in der Sitzung. ibi Art. 2. §. 1. Not. Seſſion und Stim-

me

me gehet beym Reviſorio nach dem Alter der Aufnahme, wann einer gleich bey einem anderen Collegio ſchon vorhin länger gedient hätte: und zur Pflicht kommen wäre. ibi Art. 2. §. 2. Not. Das Reviſorium communiciert die Acta um Erinnerung der Kammer nicht. ibi §. 6. Not. Das Reviſorium kommt die Woche nur 2= oder 3mal zur Seſſion zuſamm. vi 1779. Hofrathsord. Art. 4. §. 1., iſt der Reviſionsraths=Direktor im Rath zu erſcheinen verhindert, muß der Reviſionsraths=Director dem vorſitzenden Rath von der Ritterbank die Erinnerung machen laſſen. ibi §. 3. Im Reviſorio wird bey dem Kanzleydiener eingegeben. ibid. Art. 5. §. 1. Not. alles wird beym Reviſorio in Pleno vorgenommen. ibi §. 11. Not.; daher ceſſieren daſelbſt die Separata ibi Art. 6. §. 5. Kommiſſionen über Land, Probrelationen, Teſtamentsaufnahms = Kommiſſionen ſind daſelbſt nicht üblich. vi Art. 9. §. 1. Bey Konferenzen haben die Reviſionsräth nebſt denen O. L. Regierungsräthen den Sitz voraus. vi Hofrathsord. de anno 1779. Art. 2. §. 4. rechnen nun aber vi Decrets das Senium a Dato des wirkl. erhaltenen erſten Rathskarakters den Rang, und nehmen die Seſſion, und das Votum mit denen Oberlandesregierungsräthen. vi Reſcripts de dato 3. Auguſt 1780. via ſimplicis Querelae hat beym Reviſorio nicht ſtatt: ſondern nur via appellationis, aut Commiſſionis ſpecialis. cit. Hofrathsord. Art. 3. §. 1. Es gehören auch weder Criminalia, noch Politica dahin. ibi §. 3. ſonſt iſt dem Reviſorio in allen Riviſionsſuchungen Effectus Suſpenſivus beygelegt. vi Mand. von 5. May 1750. p. 3. ſiehe Hofrathsord.

Reviſorium. Dieſes Dicaſterium iſt für die obern churfürſtl. Lande das Surrogat der höchſten Reichsgerichte,

richte, und in allen Civil-Juſtizgegenſtänden die letzt- und oberſte Gerichtsſtelle: ſeine Entſcheidungen erwachſen alle in Rechtskraft, und es hat darwieder keine weitere Appellation, Superreviſion, oder Recurs an die höchſte Stelle mehr Platz. Se. churfürſtl. Durchl. werden bey dieſem oberſten Gerichtshofe, deſſen Geſchäfte vormals in dem geheimen Rath behandelt wurden, als unmittelbare Perſon präſidierend angeſehen, weßwegen die Vorſtänd desſelben nur die Stelle der Präſidenten vertretten, und Directorn genannt, obſchon ſie im übrigen alle Vorzüge anderer Collegial-Chefs genieſſen, auch verſammelt ſich von Alters her das Reviſorium in der churfürſtl. Reſidenz, und hält dermalen wochentlich 4 Sitzungen im Durchſchnitt auf das ganze Jahr. vi Hof- und Staatskalender ao. 1800. Fol. 96.

**Reviſorium**, vide Reviſio Actorum. Bey dem Reviſorium wurde die Ritter- und gelehrte Bank erſt im Jahr 1746 eingeführt, und zugleich ein abſonderlicher Reviſions-Vice-Kanzler angeſtellt. Gemäß Reſol. Int. von 26. Jäner 1746. In Wechſel- und Mercantil-Sachen war das Reviſorium nach der Wechſel- und Mercantil-Ordnung vom Jahr 1785 auch die 3te und letzte Inſtanz, welche jedoch gegen 2 gleichförmige Sentenze gar nicht, und bey ungleichen nur, wenn Summa Appellabilis 300 fl. überſtieg, Platz hatte. vi Wechſelgerichtsord. vom Jahre 1785. c. 9. §. 2. durch das Dekret vom 11. May 1787 aber iſt das Reviſorium, oder die dritte Inſtanz ſelbſt bey Handelsleuten, und Negotianten in Wechſel- und Mercantil-Sachen wieder aufgehoben, und ſollen demnach a Reviſorio nur die alldort ſchon anhängige, und keine weitere dergleichen Händel

mehr

mehr daſelbſt entſchieden, oder angenommen werden. vi Decr. cit. n. 3. Es ſoll auch der churfürſtl. Hofrath die jährliche Anzeigen an das Reviſorium nicht unterlaſſen, in wie weit nämlich die von denenſelben gegen die Advokaten dictierte Strafen eingebracht worden, oder noch rückſtändig ſeyen. vi Verordnung von 10. Dezember 1783.

Reviſionsſuchungen in bloſſen Pollizeyhändeln, wo kein Jus Reale vel Perpetuum, oder anders groſſes Präjudiz mit unterlauft, wie auch ab interlocutoriis vim definitive non habentibus, oder, wo die Hauptſache nicht mehr als 50 fl. betrifft, hat nicht ſtatt. vi Mand. von 5. März 1750. p. 4. Dieſes verſtehet ſich aber nur von ſolchen Beſcheiden, welche bey Dicaſteriis, und nicht bey Untergerichtern, und Obrigkeiten hierinnen ergehen. ibi. Dermal kann in geringern Händeln unter 300 fl. in Geld und Geldswerth, incluſive der Gerichts- und anderen Köſten, wann ſchon 2 gleichförmige Sprüche ergangen, zum Reviſorium nicht mehr appelliert werden. vi Mand. vom 16. Aerntemonats 1779. p. 4. Wenn ſie aber ungleich ausgefallen ſind, hat die Appellation dahin in einer Summa unter 100. fl. nicht mehr ſtatt. ibi. Wenn dagegen von einer Regierung zum Hofrath appelliert werden will, iſt die Summa auf 100 fl. beſtimmt. ibi. Alle dieſe beſtimmte Summen erſtrecken ſich jedoch auf dem Falle nicht, wenn des beſchwerten Theils ganzes Vermögen einzig und allein darinnen beſtünde. ibi. Es wird auch dermalen jede Parthey, welche Reviſionem Actorum ſelbſt ſucht, in Caſum ſuccumbentiae, und unnachläſſiger Erlegung gewiſſer der Streitſach angemeſſener Succumbenz-Gelder ad Fundum Pauperum angehalten. ibi. p. 5. Und

über-

überdies werden ungegründete, und actenwidrige Reviſionsſuchungen ſowohl an denen Partheyen, als ihren Advokaten beſonders beſtraft, und ſowohl die Straf- als Succumbenz-Gelder gleich auf der Stelle, oder längſt inner 24 Stunden von Zeit der verkündigten Erkenntniß executive beygetrieben. ibi. Der churfürſtl. Hofrath ſoll die Vollſtreckung derley erkannten Sträfen jederzeit ſtrakteſt befolgen, und dem Reviſorio quartaliter eine Verzeichniß davon, nebſt der Bemerkung der Strafserklärung und der Execution zugeben. vi Reſcr. von 10. April 1781. Ungeſiegelte Reviſionsſuchungen, worinn nicht zugleich de Paupertate dociert iſt, werden gar nicht mehr angenommen. vi Sign. Conſ. Reviſ. von 16. März 1778.

Reviſionsſuchungen ſind nicht mit Duplicaten zu belegen, und die von Advokaten angeſetzte Tax hiefür ohne weiters auszuſtreichen. vi Int. Blatt de ao. 1800. Fol. 250. vide Duplicaten.

Reviſionsſuchungen und Beſchwerden ſind weder ohne richtige Anzeig des Belangs in Rubro, noch durch die Poſt, oder unbekannte Bothen zu übergeben. vi Reſcripts von 12. Hornung 1790. Die Advokaten ſollen auch die Geſetze in Anſehung der Acta, et ad Inſinuandum zu beſtellenden Mandatarien genau beobachten. ibid.

Reviſionsverbſcheidungen ſind nur nach den Reviſions-Datis hinauszuſchreiben. vi Verordnung vom 29. März 1729.

Reviſion der Monatsextracten ab Seite den Mautämtern werden nach Schluß jeden Monats revidiert. vi Mand. von 7. Dezember ao. 1799. pct. 19.

Revi-

Reviſio bey denen Reichsgerichtern. Daſelbſt iſt, und zwar das Reichskammergericht zu Wetzlar, und der Reichshofrath beſtimmt, und kommen quoad Materiam Reviſionum zwar meiſtentheils übereins, differieren aber auch in vielen Stücken, und muß alſo jedes Reichsgericht beſonders betrachet werden. Die Reviſion des Kammergerichts = Urtheil beſtehet hauptſächlich in 21. Punkten, welche B. von Kreitmayr in Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 12. litt. a. anzeiget, derwegen der Liebhaber auf ſelbe gegenwärtig verwieſen wird. Es muß dortſelbſt der Reviſionseid abgeſchworen, ibi p. 5 die Reviſion inner 4 Monatzeit geſucht werden. ibi p. 6. Das Libell iſt hierinn kurz, und ſummariſch einzurichten. ibi n. 7. Die Reviſionsſporteln fallen in Caſu Succumbentiae dem Fiſco zu. ibi p. 9. Das Reviſionslibell wird pro Exceptionibus communiciert, und mit dieſer Schrift iſt der Akt geſchloſſen. ibi p. 11. Man kann von der Reviſion 6 Wochen ehevor abſtehen. ibi. p. 12. Ad Reviſionem werden die Aſſeſſores beygezogen, daß ſie die Rationes decidendi vorlegen, ſie müſſen aber vor der Entſcheidung wieder abtretten. ibi p. 13. In Interventione hat keine Reviſion Platz, man verweiſt ſie ad ſeparatam Actionem. ibi p. 16. Hierinn hat aber Reviſio Reviſionis nicht ſtatt. ibi. p. 17. wohl hingegen Reſtitutio in Integrum ex capite Novorum. ibi. Es ſollte wohl dieſe Reviſion Effectum Suſpenſivum nach ſich ziehen, der wird aber gegen Caution aufgehoben. ibi p. 18. Zu Wetzlar ſind die Reviſores die von kaiſerl. Majeſtät, Churfürſten, und Ständen benannte Commiſſarii. ibi p. 21. Bey dem kaiſerl. Reichshofrath beſchieht hingegen die Reviſion, oder wie ſie pflegt genannt zu werden, Supplication,

cation, eben nach Maaß obalegierten Bemerkungen des B. v. Kreitmayrs. ibi cit. Man giebt die Supplication nicht bey Churmaynz ein, ſondern bey dem Reichshofrath ſelbſt in dem Form, wie andere Sachen, braucht auch kein Atteſtat hierüber zu begehren, jedoch um ſo weniger ſolches zu producieren: der Libellus Gravaminum wird nicht verſchloſſen, ſondern offen, wie andere Exhibita durch den Reichshofrathsthürhüter überreicht. Es werden keine neue Reviſores, wie bey denen Kammeralreviſionen beſtellt, ſondern die nämliche Reichshofräthe, die vormals mit votiert haben. Kommen Vota paria heraus; macht der Präſident Majora: die Sache kommt auch nicht am Reichstag. Die Sporteln, und Succumbenz-Gelder, welche geſtalten Dingen nach oft auf mehrere tauſend Reichsthaller ſich belaufen, fallen in Caſum Succumbentiae nicht dem Fiſco, ſondern denen Reichshofräthen heim der Vertheilungswillen. In all übrigen wird es daſelbſt ſo tractiert, wie bey Kammeralreviſionen. ibi cit. ſiehe dies nach ibi bey alleg. B. Kreitmayr. Anmerk.

**Reviſorium** ſpöret in Summario die Execution nicht. vi Mand. von 4. Dezember 1627. In dem Ordinario aber, da es aus vielen wichtigen Urſachen eine andere Bewandtniß, als in dem Summario, hat daſſelbe nicht nur Devolutivum, ſondern auch Suſpenſivum, und ſolle ſo lang nicht exequiert, und vollzogen werden, bis in dem churfürſtl. Reviſorio weiters erkennet wird. vi Mand. von 27. November 1657. Und ſo lang das Ordinarium ſowohl im Hofgericht, als Reviſorio gewehrt, ſoll alles in dem Stand, wie es zu Ausgang des ſummariſchen, nach vollſtreckter Execution vor Antrettung des ordinari Prozeß befunden, gelaſſen werden. ibid.

In

In Proceſſu Ordinario ſoll von der Regierung das Reviſorium geſucht werden. vi Mand. von 15. May 1625. Wann die Merita Cauſae an ſich ſelbſt lauter und klar, daß ſie weder in Facto noch in Jure einigen Zweifel nicht haben, und die Advokaten dannoch den Partheyen zu dem Reviſorium rathen, in den Reviſionsſchriften aber keine ſcheinbare, und rechtmäſſige Urſachen, welche doch in Landesrechten diesfalls ausdrücklich erfordert, warum, und worinnen ihre Principalen durch die ergangene Beſcheid und Urtheil, wider Recht und Billigkeit beſchwerdt zu ſeyn, vermeinen, anziehen, ſondern nur per Generalia nominieren, das die Partheyen beſchweret, ſollen ſolch unförmliche Riviſionsſchriften nicht allein nicht acceptiert, und verworfen, ſondern Advokat, und Partheyen ernſtlich beſtraft werden. Mand. von 4. Dezember 1627.

Revocatio Juram. Litis deciſorii hat bis zur geſchehenen gerichtlichen Acceptation, oder Relation ſtatt. vi Cod. Jud. c. 13. §. 2. litt. f. und muß Revocans die cauſierten Unköſten refundieren. ibid.

Revocatio Juram. Suppletorii vel purgatorii hat vor dem nämlichen Richter nur ex Novis ſtatt. ibi. c. 13. §. 3. litt. g.

Revocatio Mandati ſowohl Expreſſa, als Tacita hat ſtatt. vi Cod. Jud. c. 7. §. 11. litt. c.

Revocatio Juram. Litis deciſorium kann nicht mehr geleiſtet werden. vi Cod. Jud. c. 13. §. 2. litt f.

Revocation der Bekanntniß. vide Bekanntiuß.

Reus. Ob in Dubio pro Reo, oder pro Actore zu ſprechen, iſt eine Contravers. ſiehe die Anm. Cod. Jud. c. 14. §. 7. litt. g. ſiehe auch Defenſio. Das Mandat von 23. Jäner 1751 ſchafft die Zulaſſung eines Advo-

katens als einen Defenſorem ab, und der Cod. Crim. will P. 2. c. 5. dem Richter ex Officio dieſe Stelle auferlegt haben. cit. §. 20. ausgenommen in Proceſſu Accuſatorio, da wird dem Beklagten ein Defenſor, und Advokat zugelaſſen, daß er allein ſeinen Clienten ſprechen möge. Cod. Crim. P. 2. c. 6 §. 9. litt. l. ſiehe auch Bannrichter.

Reußen, die verbunden= oder verdeckten den Fiſchen zu legen, iſt verbothen. vi Donaufiſchord. de dato Ingolſtadt Maria Lichtmeſſen 1528. Die Holzreußen aber, man mag ſie an das Land, oder an die Senkel legen, ſollen doch nicht mehr mit Kedern belegt werden. ibi.

Reuten in den Waldungen, was ſchon in den Waldungen und deren Dicketen in åltern Zeiten verbothen, iſt niemand zu geſtatten. vi Reſc. Sermi. von 6. Oktober 1792. et Decr. von 20. Mårz 1720. ſonderbar aber ſoll dieſe Ausback= und Ausödung der Gehölz und Auen an den vorbehaltenen Orten zum Schaden der Wildfuhr nicht nachgeſehen, ſondern vi Decreti von 4. Sept. 1690. der Gejayd= und Forſtord. gemåß allerdings abgeſtellt werden.

Reutbrennen. Dieſes ſoll denen hierum ſupplicierenden Unterthanen nicht anders=, als gegen gewahrſames Verfahren, und Beobachtung aller in denen Generalien vorgeſchriebenen Umſtånden bewilliget werden. vi Befehls von 14. Juny 1653. Ohne vorgångiger Regierungsbewilligung aber ſoll ſich keine Gemeinde, oder Unterthan bey Vermeidung wohlempfindlicher, ja Leibs= und Lebensſtrafe, es ſeye an was Orten es immer wolle, die verwachſene Felder, und Wieſen, ſo andere Grůnde anzuzůnden unterſtehen. vi Verord. von 17. April 1652. Die Regierungen ſollen auch ſelbſt keine Verwilligung hierzu ertheilen; ohne vorher die Beamten, und Ueberreuter mit ihrem Bericht hierůber vernom=

nommen zu haben. ibi. ſiehe Feuersbrünſten. Wann in verderblichen Kriegsjahren die Baugründ, ohne der Grundherrn und Unterthanen Verſchulden, mit Holz überwachſen, bleibt die Reute, und Abraumung derſelben männiglich unverwehrt, und ſolle jedem verſtattet werden. vi Mand. von 4. Juny 1669.

Rhain. Bey der Lechbrücke daſelbſt wurde zu Behinderung des ſchädlichen Holzausſchwärzens eine Ländſtatt angeordnet. vi Decr. von 10. Sept. 1786.

Rheinhauſen, nächſt Stadt am Hof, daſelbſt wurde ſchon anno 1769. eine Holzniederlage angeordnet, vi Mand. von 23. Jäner 1773. Alles Bau- und Brennholz aus denen churfürſtl. Waldungen wird daſelbſt zum Verkauf angelegt. ibi p. 1. Die mit eigenthümlichen Holzgewächs Verſehene dürfen mit ihren nacher Regensburg verführenden Holz auf der Art zwar die Niederlage nicht betretten, mit dem Holz zu Waſſer aber haben ſelbe allwegen auf dieſe Niederlage zuzufahren, und den Verkauf mit Vorwiſſen des Holzinſpectionsamts zu pflegen. ibi p. 2. Dagegen dürfen die von Regensburg, Stadt am Hof, Straubing, und andere abwärts gelegene Ortſchaften in denen oberhalb Regensburg ſituierten Orten kein Holz beſtellen, und kaufen. ibi. p. 6. ſondern haben ſich mit der Zufuhr des Axtholzes und der Privateigenthümer zu Waſſer der Holzniederlage, und der auf dem Regenfluß dahin kommenden jährlichen Holztrifft zu begnügen. ibi p 7.

Rhodia Lex, ſiehe Lex Rhodia de Jactu.

Richt, und Ungericht, was dieſe Wort bedeuten. Bedeuten heutzutag, und zeigen nur merum, vel mixtum Imperium an. Anm. vi Cod. Max. P. 5. c. 16. §. 13. n. 7. litt. d.

Richter. Solle äuſſerlich wie ein grisgrimmiger Löwe ausſehen. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 2. §. 1. litt. a. ſoll in eigener Sache nicht richten, ibi litt. b. auſſer ſoviel es nicht ſeine Perſon als das Amt betrifft, ibid. deßwegen mag er die ihme im Amt zugefügte Beleidigung ſelbſt beſtrafen: und über die ihme vorgeworfene Competentiam Fori ſelbſt ſprechen. ibid. et muß ſich beym Antritt ſeines Amts legitimieren, ibi c. 2. §. 1., darf vom klaren, obwohl ſehr harten Geſetz nicht abgehen. ibi § 1. litt. d. Solle pflichtgemeſſen, ohne Erwartung einer Klag, in Sachen, wo Metus Armorum, oder groſſe Ungelegenheiten für das Publikum ſorgen, und verfahren. vi Cod. Jud. c. 3. §. 5. litt. f. die beſte Action erwählen., ibi c. 4. §. 13. litt. e., das ungegründete Libell verwerfen, ibi §. 17. litt. a., den Defect der Legitimation erſetzen, ibi c. 6. §. 9. litt. a., ausgenommen den Edikts-Prozeß. ibi c. 19. §. 8. litt. g. Exceptionem Praeſcriptionis, transactionis, vel rei Judicatae, deficientis cauſae debendi. ibi c. 6. §. 9. litt. a. auch ordinis diviſionis S. c. Macedoniani, et Velciani erſetzen, wann ſie ex actis erſcheinen. ibid. das Mandatum erſetzen: oder das Unförmliche verbeſſern laſſen. ibi c. 7. §. 1. litt. f., et §. 2. litt. e. Solle ex officio, in Sachen cauſas pias, Perſonas miſerabiles, und Pollizey betreffend, verfahren. Anmerk. cit. c. 2. §. 2. litt. a. Die Pflichten eines Richters ſind, dem ihme anvertrauten Gericht getreulich, und fleiſſig zu gewarten, nach denen in hieſigen churfürſtl. Landen eingeführt löbl. Rechten, Ordnung und Gewohnheiten, Sr. churfürſtl. Durchl. ſelbſt, als Dero getreuen Ständen, Landſaſſen, und Unterthanen zuſtehenden Freyheiten, und Gerechtigkeiten, welche für ihne gebracht werden,

den, ſeiner beſten Verſtändniß nach zu richten, dem hoch= und niedern Gaſt, und Landmann, Arm= und Reichen gleiches Recht widerfahren zu laſſen, von denen Partheyen oder anderen von keiner Sache wegen, ſo von ihme im Gericht hangt, oder hangen wird, einige Schankung, oder Nutz weder ſelbſt, noch durch andere, wie es immer erdacht werden kann, anzunehmen, ſich auch im Gericht zu keiner Parthey, und eben ſo wenig in dem Urtheil einen gefährlichen Anhang machen, keinen von beeden Theilen zu rathen, oder dieſelbe zu warnen, vielweniger aus dem Gericht vor, oder nach dem Urtheil etwas ſchädlicher Weis zu eröffnen, und endlich die Sachen aus böſer Meynung nicht aufzuhalten, oder zu verziehen, ſondern allein Gott, Gerechtigkeit, und Wahrheit darinn vor Augen zu haben. Alles getreulich, und ohne Gefährde. vi Cod. Jud. c. 2. §. 2. Ein nachläſſiger Richter kann zu Erſetzung eines Schadens angehalten werden. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 2. §. 2. litt. c. fählet ſelber aus Unwiſſenheit ein ungerechtes Urtheil, wird derſelbe nach bayer. Geſätzen, als mit Kaſſierung ſeines Urtheils geſtraft. ibi cit. litt. k. Weiters ſolle der Richter auf das Intereſſe eines Dritten Acht haben. vi Cod. Jud. c. 8. §. 4. litt. e. Frivolam Interventionem verwerfen, litt. f. oder die Suſpicionem per Juramentum Malitiae purgieren laſſen. ibid. Dem bey dem ordentlichen Beweis verſpürten Mangel erſetzen. ibi c. 9. §. 7. litt. e. Die gar nicht, oder vermög weitern Auftrags nicht förmlich beantworteten Artikeln für eingeſtanden halten. ibi. untüchtige Zeugen verwerfen, ibi c. 10. §. 13., die in Jurae gegründete Präſumptionen ſupplieren, c. 12. §. 2. litt. b. das Juramentum Calumniae ſeu malitiae nach

Be=

Befunde auftragen, ibi c. 13. §. 6. litt. a. Die genugſam inſtruierte Cauſam pro Concluſa halten, wenn die Theile nicht beſchlieſſen wollen. ibi c. 14. §. 2. litt. e. Die Formalia Appellationis z. B. Deſertionem Cauſae attendieren. ibi c. 15 §. 11. litt. a. in Cauſa Dubia, oder, wo es um Ehre, guten Leimnuth zu thun, oder nahe Anverwandte, adelich = und vornehme Perſonen unter ſich ſtreiten, den Vergleich tendieren, ibi c. 17. §. 1. litt. b die Streitköſten ex Officio adjudicieren. ibi §. 4., und zwar ſowohl in erſter, zweyter, als höherer Inſtanz, ibi. ſolche circa quantitatem mit der Hauptſache determiniren. ibi c. 17. §. 4. litt. e. f. die Contumatiam in Proceſſu edictali attendiren. ibi c. 19. §. 9. litt. b. Die gehörige Stelle, ohneracht eine andere begehrt worden, erkennen, ibi § 15. litt. a. ſuppliert die von Beklagten unterlaſſene Exceptiones nur dann, wo die Nothdurft zu Verhütung einer Nullitaet im Prozeß erfordert, wo ſie ſchon materialiter in Actis enthalten ſind, jedoch müſſen alle dazugehörigen Requiſita ex Actis erſcheinen. ibi c. 6. §. 9. ſoll mit äuſſerſter Vorſicht einen Arreſt gegen einen Ausländer erkennen, ibi c. 8. §. 6. litt. e. und dem erkannten Vorausgang der Sache, oder geleiſteter Caution, ohne erheblicher Urſache nicht aufheben, bey Schadenshaftung. ibi litt. d. Er kann auch Interrogatoria über die Artikel machen, ibi c. 10. §. 15. litt. a. ſoll den Gezeugen um die Wiſſenſchaft der Sache fragen, wenn er ſie nicht ſelbſt frey angiebt. ibi §. 17. litt. c. er ernennet bey der Calculation die Rechnungsjuſtifikanten. ibi c. 12. §. 4. litt. e. Bis der Richter aber ſeinen Beſcheid exequiren darf, hat er ſo lang hiemit zu warten, bis die Fatalien ausgeloſſen ſeyen. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 8. litt. e. ſiehe auch Judex.

Die Richter ſollen den Beſchwerden der Unterthanen jedesmal abhelfen, oder ſie beſtthunlichſt vertragen, damit ſie ſo leicht nicht zu denen Regierungen laufen. O. L. R. Inſtr. de anno 1779. §. 25. ſelbe auch auf keine Art bedrücken, Geld, oder Geldeswerth von ihnen erpreſſen, vielweniger ſelbſt Schankungen nehmen, oder durch die Ihrige annehmen laſſen. vi Mand. von 16. Aerntemonat 1779. p. 1. Strafe derſelben, und vorzüglich jener, welche andere davon abhalten, und mit guten Beyſpiel vorleuchten ſollten. ibi. Auf ſolche landsſchädliche Richter ſoll man ſowohl auf Anrufen, als von Amtswegen inquiriren, und ſie nach aller Schärfe beſtrafen. ibi. Sollen bey untern Gerichtern alle vorkommende Streitigkeiten nur mehr mündlich zum Protokoll inſtruieren, und nach Vorſchrift der Rechte verbſcheiden. ibi p. 3. Richterdienſte ſollen bürgerliche Rathsglieder nicht zugleich von Klöſtern, und Hofmärkten übernehmen. vi Stadt- und Marktsinſtr. de anno 1748. p. 9.

Richteramt. Davon ſind ausgeſchloſſen, die von unehelicher Geburt, Leibeigene, Ehrloſe, Geächtete, oder Exkommunicierte, flüchtige Schuldner nach ihrer Zurückkunft, Stumm- und Taube, Rechtsunerfahrne, Blinde, unter väterlicher Gewalt Stehende, Weibsperſonen, Unkatholiſche, Juden, auſſer wo ſie tolleriert ſind, da haben ſie ihren Richter, wie es in Schnaitach, und Rothenbergiſchen derzeit erlaubt iſt, nicht weiniger Geiſtliche. vi Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 1. litt. a. Ueber die Frage, ob es der Würde eines Richters mehr angemeſſen ſeye, wenn es Officium Nobile, oder Mercenarium iſt, war eines Gelehrten in Neuburg unterm 4. Chriſtmonats 1782. Sentiment, daß die Nichtſportulierung

rung der Juſtiz gedeihlich, und die Prozeſſe, wo nicht verminderend, doch nicht vermehrend ſeye.

**Richters** Unterſchied, Tüchtigkeit eines Welt = und Geiſtlichen iſt in deme, daß zwar wohl ein Geiſtlicher des weltlichen, nicht aber viciſſim ein Weltlicher des geiſtlichen Richteramts fähig ſeye. vi Cod. Civ. P. 5. c. 19. §. 42. n. 3. und laßt das Jus Canonicum die Recuſatio gegen Judicem Ordinarium zu. ibi litt. d.

**Richter** ordentlicher, vide Judex Competentis.

**Richterliche Anfragen.** Dieſe ſind regulariter nicht erlaubt. Cod Jud. c. 14. §. 5.

**Richterliche** Inſinuation. vide Schankung.

**Ried.** Wann Amtleut und Abdecker Ried zu errichten unternehmen, ſoll man ſie denen übrigen Unterthanen durchaus gleich halten. vi Culturs - Mandat von 24. März 1762.

**Riedern,** und Ausſtocken. Dieſes ſoll in denen Wäldern, und Vorhölzern ohne Auszeigung der aufgeſtellten Förſter, Jäger, und Holzhayen nicht geſtattet werden, vi Befehls von 4ten July 1746. ſiehe auch Reuten; Reutbrennen.

**Riederſtädt** in der Waldrevier, und anderen Orten, ſind ohne Vorwiſſen der Obrigkeit nicht mehr zu machen. vi Mand. von 12. November 1762. p. 9. auch nur mit gebührlicher Maß, und ſo weit es ohne Ausödigung der Waldungen geſchehen mag, zu verwilligen. ibi. Das Rieden, und Reuten in den Waldungen iſt dermalen gänzlich abgeſchaft. vide Reuten.

**Riedenburg Herrſchaft.** Die ſelbſtige Unterthanen werden den immediat Hochſtift paſſauiſchen Unterthanen in Mautweſen durchgehends gleichgehalten. vi Reſcr. von 12. März 1788. ſiehe auch Paſſau.

Riegelwege. Durch die Möſer darzu wird aus churfürſtl. Waldungen kein Holz mehr abgegeben, ſondern die Unterthanen ſollen ſelbe mit Gräben, und Filzkoppen herſtellen. Verordnung von 7. July 1790. über die Beſchwerten des neuen Forſtweſens.

Riemmen-Ausſchneiden. Dieſes iſt ein Zuſatz in Kapitalverbrechen. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 6.

Riemmenſtechen. Das Sogenannte iſt ſowohl inn- als auſſer Marktszeiten verbothen. vi Mand. von 20. April 1681. & 7. Januar 1772., & 7. Nov. 1775.

Riemmerhandwerk. Soll man wider alle Pfuſcher, und Beeinträchtigungen ſchützen, beſonders aber die Leederkauderey abſtellen. vi Mand. von 21. April 1749, p. 7. Was für eine Arbeit demſelben cummulative mit den Sattlern, und welche privative zuſtehe, ſolches weiſet die Entſcheidung de Dato 9. September 1754. vide mayeriſche Generalien-Sammlung de ao. 1784. fol. 762. 763. &c. In Orten, wo kein Sattler vorhanden, iſt den Riemmern auch die Sattler-Arbeit zu machen erlaubt. ibi 764.

Ring, von dieſem laut das Sprichwort, iſt der Finger beringt, iſt die Jungfrau bedingt: man ſupponiert aber ſchon vorausgegangene Heurathstraktaten, ohne dieſen wird der Ring für kein ſicheres Zeichen gehalten. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 3. 4. 5. 6. vide Mahlſchatz.

Ringe an Fingern zu tragen, gebührt nur jenen Geiſtlichen, die den Gradum genommen, oder da ſie von dem Clero primario, ac in Dignitate conſtituto ſind. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 2. litt. e.

Rinſalsverlaſſung. Nimmt der Fluß einen anderen Gang, und verändert ſein voriges Waſſerbett; ſo gehört

hört dieſes denen nächſt anſtoſſenden a Proportion in ihren Anſtöſſen. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 12. Gehet der aber in sein voriges Bette wieder zurück; ſo gehört der neu verlaſſene Alveus ebenfalls denjenigen, welche zunächſt daran liegen. ibi. Bloſſe Ueberſchwemmungen verändern nichts an dem Eigenthum des überſchwemmten Grunds, und Bodens, ſondern laſſen ihm nach abgelaufenen Waſſer im vorigen Stande. ibi.

Ripa, vide Waſſergeſtatt.

Riſus, ob Conſenſus daraus gefolgert werde. Das Gelächter iſt kein hinlängliches Indicium Conſenſus, ſondern zeigt vielmehr einen Scherz = als wahren Ernſt an. Anm. Cod. Max. P. 4 c. 1. §. 5. n. 5. litt. c.

Ritter, oder Mann in Feudalibus non tam Virum, & Maſculum, quam Vaſalum, i. e. Hominem fidelem, & Servitiis feudalibus, quæ a Fæmina per Subſtitutum æque præſtari poſſunt, ac ſolent obſtrictum ſignificat. Cod. Jud. c. 14 §. 7. litt. h. Anm.

Ritterlehen. Hiebey hat die Execution regulariter nur in Früchten ſtatt. vi Cod. Jud. c. 18. §. 4. litt. f.

Ritterlehen = Forum, ſiehe Lehen = Forum.

Ritterlehens = Cadaſtrum. Dieſes wurde nach dem allſchon in ao. 1776. angegangenen Wege herzuſtellen verordnet. vi Reſcrip. ſer. von 20. Auguſt 1784. Zu dem Ende mußten auch die Vaſaln nach der gegebenen Vorſchrift ſolch getreu = und pflichtmäßige Faſiones abgeben, daß kein billiger Verdacht dagegen zur Lokaluntersuchung Anlaß gebe. ibi. Und unterm 14. Auguſt 1799. wurde per Mandatum generale dieſes Cadaſtrum neuerdings inner 4 Monat herzuſtellen gnädigſt anbefohlen: und zwar, daß zu dieſem Ende jedes Ritterlehen nach dem neuen Formular beſchrieben, von allen

Ritterlehens = Vaſaln mit ſeiner Unterſchrift zum Obriſt= lehenshof, bey angedroheten auf des ſaumſeligen theils abzuordneten Lokalkommiſſar überſeillenden Unkoſten eingeſendet werden ſollen. Zugleich iſt auch dem Obriſtlehenhof, nebſt geeigneten Lehenbehörden ein ſepariertes Lehen = Cadaster über die Beutellehen herzuſtellen aufgetragen worden, von jedem Unterthan bey Entrichtung des dermaligen Hauptfalls, die Inventarien = Uebernahms, und andere Hausbriefe und allenfällige Schätzungen, und den wahren Beſtand des Werths, der Lehen ſich getreulich anzeigen zu laſſen: welchertwegen die Juriſdictionsobrigkeiten hierüber mit zu Grundlegung der Inventarien, und anderen behelfen eine nähere Beſchreibung in Loco mit eingezogneſten Unköſten in 6 Monaten: und die Abſchätzung getreulich vorzunehmen befelcht worden ſind. ibi cit. Es ſind aber unterm 17. März 1800, und vi Intell. Blatts ai. dicti fol. 199. die Ritterlehenvaſalen, ſo ſich in Muthung der Lehen geſäumt, mit einer Prolongation bis 30. April begnadet, jedoch dergeſtalt ſolches ihnen benachrichtiget worden, daß ſie anſtatt der Einfachen die doppelte Gebühren ihrer Schuldigkeit berichtigen, in Gegenſtand aber die geſätzliche Strafe erwarten ſollen.

Ritterorden zu errichten, und die denſelben anhängenden Ehrenzeichen, und Diſtinctiones mittheilen, ſind Jura majeſtatica. allgem. Staats R. P. 1. c. 15.

Ritterorden des H. Huberts, dieſer iſt der Erſte des hohen Haus Pfalzbaierns von Gerhard V. Herzog zu Jülich, und Berg im Jahre 1444. zum Angedenken einer am Tage des H. Huberts über Arnold von Egmont erfochtenen Siegs geſtiftet, wurde im Jahre 1709. vom Churfürſt Johann Wilhelm von der Pfalz erneuert,

das

das Ordenszeichen iſt ein goldenes 8 ſpitziges weiß emaillirtes Kreutz mit dem Bilde des H. Huberts mit der Umſchrift: In trau vaſt, in gothiſcher Schrift; dasſelbe wird von Rittern auſſer den Ceremonien an einem handbreiten Ponceau rothen Band mit grüner Einfaſſung getragen. Bey Feyerlichkeiten tragen ſie ſolches über den Ceremonienkleide, welches in einer ſchwarzen ſpaniſchen Kleidung beſtehet, an einer goldenen Kette um den Hals. Die Ritter haben noch auf der linken Bruſt einen ſpitzigen mit Strahlen matt geſtickten Stern, worauf ein mit Silber geſticktes und mit Gold durchwirktes viereckichtes Kreutz mit einer goldenen Einfaſſung liegt, in der Mitte des Sterns iſt eine Ponceau-Farbe ſammete Zirkelfläche mit obiger Deviſe. Die Zahl der fürſtlichen Ritter iſt unbeſtimmt. Die der Gräflich- und Freyherrlichen aber in den Ordensſtatuten nebſt 1 Großkommenthur auf 12 geſetzt.

Ritterorden S. Georgii iſt ſchon vom Kaiſer Friederich V. ao. 1470. geſtiftet worden, nachmals aber im Abgang kommen, und endlich im Jahr 1729. vom Churfürſt Carl Albrecht unter dem Titel Defenſorum immaculatæ Conceptionis beatiſſimæ Virginis Mariæ wiederum erneuert, auch vom Pabſt Benedicto XIII. beſtättiget, und privilegiert worden. Die Ordensritter müſſen vermög der Statuten 16 Ahnen mit der Gablung darthun, römiſch katholiſcher Religion ſeyn, den Glauben beſchützen helfen, Wittwen, und Waiſen vertheidigen, wie auch chriſtlicher Tugend ſich befleiſſen. Baier. Staats R. P. 3. §. 114. litt. a., ſiehe auch teutſche Orden, Maltheſer-Orden St. Michaelsorden.

Ritterorden des ermeldten St. Georgs, wurden die den geiſtlichen Gliedern zur Competenz gewidmete,

und von den höchſten Regierungs-Vorfahrern beym römiſchen Hof verſicherte Probſteyen und Präbenten per Decr. von 18. Auguſt 1787. confirmiert. Es haben alſo die geiſtlichen Ordensglieder in die Probſteyen und Präbenten München, Altenötting, Landshut, Straubing, und St. Wolfgang, dann in ein Abſent aus den alten öttingiſchen Probſtey Revenien per 1000 fl. und das Stiftpräbent von Landshut ad 500 fl. als wirkl. fundierte Beneficien bey Vakaturn nach eingeführten ancienitätmäſſigen Ordnung vorzumerken. ibi. Es müſſen aber alle geiſtliche Ordensglieder das Prieſterthum, und andurch die Qualifikation zum Dienſt haben, oder in Mangel des erforderlichen Alters nach vollſtreckt-kanoniſchen Zeitraum ſelbes ſogleich zu erlangen nachſuchen, auſſer deſſen bleiben ſie von dem Genuß einiger Probſtey, oder Beneficii ausgeſchloſſen. ibi. Wie dann unterm 25. Auguſt ao. 1790. die weiter gnädigſte Confirmation obgedachter Präbenten deren Probſteyen dergeſtalt ertheilt worden, daß ſelbe unabänderlich beſtehen, bey dem Orden verbleiben, und zu Competenzen der geiſtlichen adelichen Ordensgliedern gewidmet ſeyn, und niemals abgeriſſen, geſchmälert, noch erſchweret, und zu mehrer Publicität dieß auf den Probſteyhäuſern die behörige Aufſchriften geſetzt werden können. Doch ſtehet der höchſten Auswahl bevor, dieſen, oder jenen von gedachten geiſtlichen Ordensgliedern darauf verſetzen zu laſſen. vi Decr. von 6. April 1793. Dieſer Orden beſtehet übrigens in 3 Klaſſen, als Großkreutze, Kommenthurs, und Ritter, welche ſich an Gröſſe der Kreutze, Band, und Sterne unterſcheiden. das Ordenszeichen iſt ein auf der einen Seite blau mit dem Bildniß der H. Jungfrau Maria,

und

und auf der anderen Seite roth mit dem Bildniß des H. Georgs emailiertes Kreutz. Die Großkreutz tragen, es bey Ordensfeyerlichkeiten an einer goldenen Kette, worinn Attribute, und Buchſtaben, welche auf die Worte in Fide, Juſtitia, & Fortitudine deuten, angebracht ſind. Die feyerliche Kleidung iſt alt burgundiſch blau, weiß, und roth. Die ſtatutenmäßige Kapitularanzahl der Ordensmitglieder beſtehet auſſer dem Großmeiſter, und Großpriorn aus 6 Großkreutzen, und 12 Kommenthurn, die übrigen ſind Ritter, haben aber keine Stimme letztere im Kapitel. Es hat auch der Orden eine geiſtliche ritterbürdige Klaſſe, welche aus einem Biſchofe, Probſt, Dekanen, und Ordenskapellänen beſtehet. Weiters iſt ein 3ter

Ritterorden des pfälziſchen Löwens vom Churfürſt Carl Theodor iſt den 1. Jenner im Jahre 1768. für verdiente Staatsdiener geſtiftet, und das Ordenskreutz vom Gold, deſſen Fläche mit blauem Schmelz, der Zwiſchenraum mit goldenen Flammen verſehen, in der Mitte ſtehet ein goldener gekrönter Löw mit der Ueberſchrift Merenti auf einem weis geſchmelzten verſchlungenen Band, auf der obern, und unteren Seite aber ſind ſtatt des Löwens die Namens Buchſtaben des Errichters C. T. Inſtitut. 1768. Dieſes Ordenskreutz wird an einem 4 Finger breiten gewäſſerten weißſeidenen Bande mit einer himmelblauen Einfaſſung getragen.

Ritterorden Teutſcher. Bey den in churfürſtl. Landen abſterbenden Ordensmitgliedern wird die Verlaſſenſchafts = Obſignation, Reſeration, und Verhandlung privative bewilliget. vi Decr. von 24. May 1788., ſiehe auch Blumenthal. Ordo militaris. Teutſcher Orden.

Rit=

Ritterorden Teutſcher hat im Lande Baiern unter ſelbſtiger Nidergerichtsbarkeit $156\frac{8}{32}$ Höfe, worauf 669. Familien, aber unter churfürſtl. oder anderer Hofmarksherrn Juriſdiction $24\frac{1}{32}$, mit 59 Familien, zuſammen aber $180\frac{26}{32}$ Höfe, nebſt 728 Familen.

Ritter- und Hauptmannſchaften, mittel- und- unmittelbare. Reichen ihre ausſtellende Atteſtatten zur Prob der Ritter- und Stiftmäſſigkeit der Ahnen nur hin, wo das Geſchlecht angeſeſſen, und in dem ritterlichen Adelsbuche imatrikuliert iſt. Statut. S. Georgii Ord. oder Erforderniſſen zu Bildung des Stammbaums. §. 14. & Statuten des St. Michaeli Ordens von Dato 11. May 1768. Pcto. 2. litt. b. & drittens. §. 15. & viertens. §. 1. nicht minder der Hofdamen Prob. Stat. von 8. October 1772. §. 8. Die Atteſtata müſſen aber in der Qualität ſeyn nach dem §. 14. der Statuten des S. Georgii Ordens, wie ihre Atteſtaten beſchaffen ſeyn müſſen, ſiehe Atteſtaten.

Ritterſchaft die baieriſche. Von dieſer ſind die der Edelmannsfreyheitfähige, oder ſonſt damit begabte von dem Adel auch des kleinen Weydwerks ſowohl auf ihren eigenen Gründen, als auf ihren fremden Boden, jedoch mit Ausnahm der Bannförſt, Vorhölzer, und Auen, und ſoviel fremden Boden betrift, nur zu ihrer eigenen Luſt, ſohin allemal nur in eigener Perſon befugt. vi Mand. von 29. Dezember 1667. p. 1., & 4. April 1670. p. 1., & 19. Juny 1673. p. 2. Die mit der Edelmannsfreyheit nicht begabte aber haben das kleine Weydwerk allein auf ihren eigenen Gründen zu exercieren. vi Mand. von 4. April 1670. p. 2. Die Juriſdiktion auf den einſchichtigen Gütern gaudieren in Kraft des Freyheitsbriefs de ao. 1557. ebenfalls nur:

die

die der Edelmannfreyheitfähige, und jene, denen ſolche aus beſonderer Gnade bewilliget iſt. vi Mand. von 12. Juny 1640. Wer ſich alſo hierzu nicht genugſam legitimieren kann, dem wird ſolche Freyheit nicht geſtattet. Deßwegen wurde auch ſchon per Decretum von 12. Juny 1640. verordnet, daß man allen Beamten gründliche Information geben ſolle, wie ſie ſich in dieſer Jurisdictionsſache zu verhalten haben. ibi. Das Einſtandsrecht bey adelichen Gütern wurde der Ritterſchaft, und dem Adel erſt per Decretum von 20. Februar 1669. eingeräumt. Es ſtehet aber ſolches nicht nur jedem Edelmannsfreyheitfähigen, ſondern auch jeder anderer im landſäßhaften rittermäſſigen Perſon nach Maaß, als Einſtandsrecht iſt, und zwar unter mehr Competenten jederzeit demjenigen zu, der ſich um den Einſtand bey der Regierung, worunter das adeliche Gut liegt, am erſten meldet. ibi. Und daß dem Adel auch bey Ganden ertheilte Einſtandrecht benimmt den Creditoribus, ſo verlurſtigt werden, jenes Einſtandrecht, welches ihnen der Gandprozeß ausdrücklich giebt, nicht, auſſer es wollte der vom Adel dem Creditori auch all dasjenige erſtatten, ſo ihm bey der Gand mittels eines anerbothenen Kaufſchillings zu Verlurſt gehet. vi Sig. Int. von 23. October 1677. Von der Quartierstragung iſt der Stand der Ritterſchaft in Rückſicht ihrer Häuſer, und Wohnungen gleichfalls befreyet. vi Sig. lutim. von 4. Auguſt 1705. Und bis zu der neuen Manteinrichtung genoß ſelber auch allein die Maut- und Zollfreyheit von den eigends erbauten, inner Lands abgelegten, oder auf die Schrannen, und Anſchütten inner Lands verführten Gilt- Dienſt- und Zehendgetreidern. vi Verord. von 20. Februar. 1736. p. 7. Bürger-

gerliche Häuſer an ſich zu kaufen iſt der Adel ſowohl nach der natürlichen Freyheit zu kaufen, und zu verkaufen, als nach dem Recht, Gewohnheit, dann des Adels, und Landſäſſerey kundbaren Gerechtſamen befugt, doch muß jeder Käufer die Onera realia, und, was ſonſt adeliche Perſonen zu leiſten ſchuldig ſind, billiger Dingen nach davon abſtatten. vi Reſ. von 24. October 1685. Doch aber verbiethet das General von 18. April 1675. den weltlichen Ständen ſowohl, als geiſtlichen Bräuhäuſer, und Bräugerechtigkeiten zu erkaufen wegen Präjudiz des Bürgerſtands, und Landſtänden, und Fahls einige dieſe an ſich gebracht hätten, wären ſelbe verbunden, derley um billigen Werth zu verkaufen.

Ritterſchaft Oberpfälziſche. Von dieſer werden nach den Privilegien vom Jahr 1629. ſoviel ihrer für genugſam qualificiert befunden werden, in Beſetzung der churfürſtl. Regierung zu Amberg ſowohl, als der Aemter, und Pflegen ebenfalls den Fremden, und Ausländern vorgezogen. vi oberpfälz. Privilegiums von 21. Juny 1640. p. 1. In Perſonalanklagen wird der oberpfälziſ. Adel auch nur von der churfürſtl. Regierung Amberg, und in Fällen, welche ſich aus beſonders wichtigen Urſachen begeben können, von der Landesherrſchaft ſelbſt, oder dem churfürſtl. Hofrath gerechtfertiget. ibi p. 2. Desgleichen bleiben die vom Adel von jeder unadelichen Gefängniß ſo lange befreyet, als ſie nicht des beſchuldigten Vergehens wegen zur Verantwortung gelaſſen, und des Verbrechens überzeugt ſind. ibi p. 4. Die Edelmannsfreyheit, oder Niedergerichtbarkeit auf einſchichtigen aus unbefreyten Händen erkauften Gütern, wird den oberpfälziſchen vom Adel, ſo höchſter Orten dafür erkannt werden, zu ihren Hofmärken, Edel-

mannsſitzen, ganzen Corporibus, und Hauptgütern, jedoch nur ſoweit geſtattet, als dergleichen einſchichtige Güter ſchon anfänglich in einer gefreyten Hande, ſohin auch frey geweſen, hernach aus derſelben in eine ungefreyte, und letztlich wieder in eines vom Adel, oder Landſäſſen-Hände gekommen ſind. ibi p. 3. Das kleine Weydwerk auf landgerichtiſchen Gründen iſt ſolchen vom Adel, und ſonderlich jenen, ſo keine eigene Jagden haben, mit Ausnahm der landesherrlichen Wildfuhren, Vorhölzer, und jener Orten, ſo den Amtleuten zu bejagen, inſonderheit mit Uebergeben, oder ſonſt den Amthäuſern zu nahe ſind, wie auch mit Ausnahme der bereits ſchon verliehenen, oder noch zu verleihenden Erbgejaydern, und anderen hergebrachten Jagendsrechten gleichfalls bewilliget. ibi p. 6. Desgleichen genieſſen die Oberpfälziſche vom Adel den 8ten Pfenning Ungeld, doch allein von jenem Geträuke, welches bey ihrem Tafernen Verleit gegeben wird. ibi p. 13. & vi Ungeldsord. von 24. May 1694. p. 12. Ueberdieß ſind die in gewiſſer Maaß von dem Umgeld ab ihren eigenen Haustrunk an Wein, und Bier befreyet. ibi cit. p. 9. & Ungeldsverord. de Dato Amberg von 7. Jenner 1750. p. 4. Es iſt aber auch dieſes Umgeldsbefreyungs-Privilegium mere Perſonale, und kommt nur jenen zu Guten, welche allſchon ao. 1631, Tempore Conceſſionis für adeliche Landſaſſen erkannt, und angeſehen geweſen, oder ſolches bereits ante Annum 1694. wirkl. genoſſen zu haben, genugſam docieren können. vi O. Pf. Ungeldsord. von 24. May 1694. p. 10. & Reſolut. von 16. July 1759.

Ritterſchaft Pfalz neuburg- und ſulzbachiſche. Dieſer iſt ebenfalls die vorzügliche Beförderung bey Verleihung dortiger Dienſtſtellen in gleicher Verhältniß

hältniß von Fähig = und Brauchbarkeit zugeſichert. vi Decr. von 11. Hornung 1783. p. 1. So kommt auch derſelben nunmehr alles dasjenige zu Guten, was nach denen dorthin verbreiteten Geſätzen bey Sterbfällen, deren vom Adel ſowohl in Betracht des Vormundſchafts=weſens, als der Befugniß auſſer gerichtlicher Obſignation, und Inventariſation vergünſtiget iſt. vi Decr. von 28. May 1785. Desgleichen, was zu Gunſten des Adels die Baieriſche in Rückſicht der Majorat, Fideikommiß = und dergleichen Diſpoſitionen verordnen, kommt auch nunmehr dem neuburgiſchen Adel zu Guten. vi Verord. de Dato Neuburg 27. April 1787. p. 5. Die Vereinigung aber der ſulzbachiſchen Landſaſſen mit jenen des Herzogthums Neuburg hat nach der Reſolution von 15. December 1785. gleichwohl noch auf ſich zu beruhen.

Ritterſchaft des Reichs wird das Corpus genannt, welches die unter dem Kaiſer, und Reich unmittelbar ſtehende Edelleute zuſammen ausmachen, und gehöret weder unter die Reichs = noch Kreisſtände, ſondern iſt ein ſepariertes Corpus, welches in den 3 Ritterkreiſen, nämlich den ſchwäbiſch = fränkiſch = und rheiniſchen beſtehet, deren jede in gewiſſe Ort, Viertel, und Cantons abgetheilt iſt. Teutſch. St. R. P. 2. §. 63 litt. a. Jura totius Corporis equeſtris betreffen das Directorium tam Generale, quam Speciale, die Convokation, und Ausſchreibung allgemein, oder beſonderer Rittertägen, und Conventen, Beſchützung der Riter=Mitgliedern = Aufnahm, und Imatrikulierung derſelben, Beyſteuer, und Collektierung der Rittergüter Jus Quartirii, Armorum, Foederum, Legationum, Legum ferendarum, wie auch die Jurisdiction in Cauſis der

Rittermitgliedern unter ſich, oder gegen ihre Unterthanen, und die Bevormundung minderjähriger Kinder. ibi litt. b. Jura Singulorum beſtehen vornehmlich in der Reichs = Imedietät ſowohl quoad Perſonas, als Bona Cadaſtro inſerta, und ob ſie ſchon weder mit der Reichs = und Kreisſtandſchaft nach der gemeineren Meinung, noch mit der Superioritate territoriali begabt ſind, haben ſie doch viele Regalia, und zwar nicht nur Minora, ſondern auch, wie einige dafür halten wollen, regulariter all andere zu exercieren, welche auf ihr kleines Gebieth ſchicklich, und der reichsritterſchaftlichen Verfaſſung nicht zuwider ſind. ibi litt. c. Inſonderheit werden ſie in Religions = und Kirchenſachen den Reichsſtänden per Inſtr. Pac. Art. 5. §. 2. 48. parificieret. und in der Wahlkapitulation bey verſchiedenen Paſagen, wo die Rede von dem reichsſtändiſchen Rechten: und Freyheiten iſt, mit eingeſchloſſen. cit. litt. d. Ueber ihre Unterthanen exercieren ſie nicht nur die völlige Civiljurisdiction, ſondern auch die hochfrayßliche Obrigkeit, jedoch dieſe letzte andergeſtalt nicht, als wann ſie ſolche, wie es bey gröſſeren Rittergütern gemeiniglich geſchiehet, von dem Kaiſer zu Lehen empfangen haben. ibi litt. d. Von Kreis = und Reichs = Praeſtandis ſind ſie eben darum, weil ſie weder auf Reichs = noch Kreistägen, Sitz und Stimme haben, befreyet. Hingegen bey Reichskriegen zu Ritterdienſten obligiert, welche jedoch mit dem Subſidio charitativo redimiert zu werden pflegen. ibi litt. f. Sie ſchreiben ſich des H. R. ReichsRitter, und diſtinquieren ſich durch das Ordenszeichen, prätendiren auch den Rang von dem mittelbaren Grafen. Die Zohlfreyheit wird zwar ebenfalls von ihnen prätendiert, von den mächtigen Ständen aber gar nicht,

und

und auch ſonſt nicht überall eingeſtanden. Das Einſtand = und Einlöſungsrecht bey den veräusſerten Rittergütern: und das Anwartſchaftsrecht auf die der Reichsritterſchaft einverleibte Lehen iſt eine Sache, welche derſelben ſowohl in Corpore, als Membris zu Guten gehet. ibi litt. g. Sonſt giebt es auch immer viele Zwiſtigkeiten zwiſchen den Reichsſtänden, und der Reichsritterſchaft, theils wegen dem Recurs der Unterthanen lehenbarer Rüttergüter ad Curiam feudalem in Cauſis civilibus, theils wegen dem Jure collectandi auf ſothanen Gütern nach ihren Rückfall, wie auch wegen der Jurisdiction, welche die Reichsſtände über den unmittelbaren Reichsadel ex Capite delicti, Domicilii, Contractus, Arreſti, geſtae Adminiſtrationis vel Rei ſitae behaupten. Item beſchweren ſich die Reichsſtände nicht nur über die ex orbitante reichsritterſchaftliche Privilegia, und daß man ſolche bey den höchſten Reichsgerichten mit Mand. S. c. zu unterſtützen ſuche: ſondern auch über die Reception ſo vieler Perſonaliſten, welche keine unmittelbare Güter beſitzen, und nicht weniger über die heimliche Einverleibung mittelbarer Güter in die reichsritterſchaftliche Matrikel zum Nachtheil der Landesherren ꝛc. Teutſch. St. R. P. 2. §. 63. litt. i. Das Normativum = Generale, welches zu Vermeidung der Zwiſtigkeiten in Vorſchlag gebracht wurde, fand der vielen Anſtänden, und Bedenklichkeiten halber, womit ſolches umwunden war, bey dem Reich ſelbſt keinen Ingreß, ſondern man empfahl ſtatt deſſen, dem Kaiſer alle Particular = Irrungen entweder zur gütlichen Vergleich, oder obriſtrichterlichen Erhör, und Entſcheidung. Es wurde auch das hierüber erſtattete Reichsgutachten den 4. Auguſt 1753. von dem Kaiſer ratificiert. ibi litt. k.

**Ritterſchaft des Reichs = Differentien.** ſiehe. Wertingen, und Hohenreichen, item Trokau.

**Ritterſchaft** bayeriſcher Landſtände, und Unterthanen. Der gemeine bayeriſche Unterthan, das iſt, der gemeine Bürgers = oder Bauersmann, und andere dergleichen Leute von geringerer Condition, werden in die churfürſtl. und landſtändiſche abgetheilt, je nachdem ſie entweder unter den churfürſtl. Landgerichtern und Aemtern, oder unter landſtändiſcher Jurisdiction, und Obrigkeit immediate zu ſtehen haben. Bayer. Staats R. P. 3. §. 181. Die Landſtände diſtinguiren ſich von dem gemeinen Unterthan nicht in der Subjection, und Unterthänigkeit, ſondern durch die Prärogativen, und Freyheiten, womit ſie vor jenen begabt ſind, vornehmlich aber durch Sitz und Stimme auf den Landtägen, welches das Eſſentiale von einem Landſtand iſt. ibi litt. b. Der Prälaten = Adel = und Bürgerſtand ſind die 3 unterſchiedliche Klaſſen ſammentlicher bayeriſcher Landſtänden; von dem Adel = und Ritterſtand wird keiner für einen Landſtand geachtet, der nicht zugleich ein adeliches, und der Landsmatrikel einverleibtes Gut beſitzt. Der Bürgerſchaft aber kommt Jus Status Provincialis nicht nur viritim, ſondern nur curiatim, das iſt, jeden Stadt, und Bannmarkt in Corpore zu. Man ſagt Bannmarkt, dann die ungebannte haben ſich der Landſchaft keineswegs zu erfreuen, ſondern ſtehen vielmehr ſelbſt unter den Landſtänden. ibi litt. c. Die Landes= Matricul von anno 1557 iſt die älteſte, und findet ſich auch bey Lang in der bayer. Hiſtorie Nachr. T. 1. P. 1. p. 2. &c. Das Vorgeben, ob ſollte vor dieſem weder der hoch = noch niedere Adel in Bayern landſäſſig, ſondern ſowohl ein = als andere Reichsunmittelbar geweſen

ſeyn,

ſeyn, iſt ein ganz unerfindliches Aſſertum. ibi litt. d. In der obern Pfalz giebt es zwar geiſtliche und weltliche Landſaſſen, aber keine Landſtände mehr, dann die ehemalig landſchaftliche Verfaſſung iſt ſeit dem Uebergang ſelbiger Länder von Churpfalz an Churbayern gänzlich zerfallen, und hat die währenden ſpaniſchen Succeſſionskrieg anno 1707 beſchehene Reſtauration keine lange Dauer gehabt. vide Druckſchrift von anno 1707 gehaltenen oberpfälziſchen Landtag, apud Moſer p. 367. Pütter p. 310. Unter den vielen Criteriis und Merkmahlen, wodurch ſich die Landſäſſerey, und Unterthänigkeit zu Tage legt, iſt der Erbhuldigungsakt wohl der allerſichtbareſte. Wie, und auf was Weis nun ſolche ſowohl anno 1727, als 1747 in München vorgenommen worden ſeye, geben die in öffentlichen Druck erſchienene Informationes, und Beſchreibungen von ſelbigen Jahr mit mehreren zu erſehen.

Ritterzimmer. Wer dahin den Eintritt hat, beſaget die Hof- und Kemmerordnung von 6. Brachmonats 1794 dahin, nämlich die churfürſtl. Truchſeſſen, und Räthe, churfürſtl. Oberoffiziers, die nicht infulierte Dechanten, und Canonici von den Kollegiatſtiftern, die Rectores, Priores, Quardianen, und dergleichen geiſtliche Vorſteher, die churfürſtl. Oberbeamte, Burgermeiſter, und Räthe der churfürſtl. Reſidenz- und Hauptſtädte, die churfürſtlichen, und der 4 Hofſtäbe Sekretarien.

Röcke, die bey Weibsbildern im Tanzen zu kurz unter dem Bauernvolk befunden werden, ſoll man vom Tanze ausſchlieſſen. vi Befehls von 29. October 1654.

Röckeſchenken, vide Bettler.

Römer-

Römermonate. Nach denen werden die Bewilligungen aus unterſchiedlichen Urſachen von Reich die Steuern und Auflagen dem Kaiſer berichtiget, die Monate haben den Urſprung noch von Römerzügen her, dann das Kontingent, oder die Mannſchaft zu Pferd und zu Fuß, womit die Reichsſtände vor dieſem den Kaiſer um die päbſtliche Krönung zu empfangen nach Rom begleiteten, wurde monatlich für einen Reiter zu 12, und für einen Fußgänger zu 4 fl. angeſchlagen, und obwohl ſeit Carolo 5to die päbſtliche Krönung ſamt dem Römerzug unterblieben iſt; ſo hat man doch bey den Reichsbelegungen gedachten Fuß der Römermonate noch beybehalten, weil bis dato keine andere und billigere Proportion ausfindig zu machen geweſen. Deutſch. St. R. P. 2. §. 73. litt. c.

Römiſcher König. Der annoch in Lebzeiten des Kaiſers eventualiter erwählte Nachfolger im Reich iſt der römiſche König. In was Fällen eine ſolche Wahl Platz habe, und ob der kaiſerl. Conſens hiezu vonnöthen ſeye, vide in Cap. Art. 3. §. 11. Quaeſtio an wird nicht erſt bey dem Wahlkonvent ſelbſt, ſondern allzeit vorläufig bey einem churfürſtl. Kollegialtag berathſchlaget, und feſtgeſetzet. Ob das ganze Reich dabey zu Rath gezogen werden müſſe, hat ſich anno 1749 bis 1755 ſtark ventiliert. Die Churfürſten hielten es für eine Sache, welche für ſie allein gehört, ſchritten auch ao. 1764 zur römiſchen Königswahl, ohne ſich mit den Fürſten und Ständen des Reichs vorläufig darüber zu bereden. Deutſch. St. R. P. 2. §. 55. litt. a. b. Das Wahl- und Krönungsceremoniel iſt bey dem römiſchen König faſt das nämliche, welches bey dem Kaiſer beobachtet wird. ibi litt. c. Sobald der Kaiſer todt, oder

zur

zur Regierung untüchtig iſt, ſobald tritt auch der römiſche König ipſo Facto in deſſen Stelle ein, bis dahin aber darf er ſich der Regierung in Vito Caeſare in keinem einzigen Stücke unterziehen, ſondern muß ſich mit der königlichen Würde und dem Titel Majeſtät, dann dem Rang von allen Churfürſten und Ständen, wie ſo gar vor auswärtigen Königen, begnügen. ibi litt. d. Sein Wappen iſt zwar auch der Reichsadler, jedoch kein zwey= ſondern nur ein einköpfiger, zum Unterſchied des kaiſerlichen Wappens. ibi litt. e. Ob, und was er ſowohl in Privat= als andern Angelegenheiten für ein Forum habe, iſt noch Juris dubii, et Contraverſi. ibi f.

Römiſch=deutſches Reich. Unter dieſem iſt gemeiniglich nur Deutſchland, und zwar ſo, wie es auf der Landkarte vorkommt, verſtanden. ſiehe Reich römiſch=deutſches.

Robaria, vide Rauber.

Roßhaaranlage in Bayern wird als ein Beytrag zu dem für die vagierend= und verdächtige Schinder= und Abdeckersleute eigends gewidmeten Zuchtthurn angeordnet. vi Mand. von 20. July 1748 p. 6. und von denen Abdeckern ab jeden 10 Waſengayhöfen mit 1 tt. Roßhaar, oder dafür 8 kr. in Geld alljährlich zum Arbeitshaus präſtiert. ibi. Dahero auch die aller Orten vorhandene Waſenmeiſtereyen, und die Zahl der zu einer jeden gehörigen Waſengayhöfen accurat beſchrieben werden müſſen. ibi p. 7., et Verordnung von 13. Februar 1749.

Roßkauf halber ſind die 4 Städte Freyſing, Regensburg, Paſſau, und Mülldorf nicht exempt, ſondern es ſolle gegen dieſelben, wann ſie wider die Generalia

pecci-

peccíren, die Confiſcation vorgenommen werden. vi Mand. von 29. October 1692.

Roß- und Jahrmärkt beſſer in Aufnahm zu bringen, wurde der Pferdkauf bey Ställen verbothen. vi Mand. von 27. Auguſt 1669. Derwegen kann kein Beamter diſponieren, ſondern er hat an die Regierung zu berichten. vi Mand. von 26. Dezember 1673.

Roßhaare, rohe, und geſottene dürfen ohne Paß nicht auſſer Lande geführt werden, vi Mand. von 21. July 1769, und bezahlen bey der Ausfuhr neben der gewöhnlichen Maut von Centner 6 fl. 40 kr. Accis, ibi. müſſen auch vor der Ausfuhr jederzeit in denen Intelligenzblättern dem innländiſchen Publiko vorher feilgebothen werden. ibi, et prov. Mauttariff von 1. Auguſt 1787. lit. r.

Rohre eiſerne, oder die Kamine auf die Gaſſe hinaus, ſind in Städt- und Märkten mit aller Strenge abzuſtellen. vi allgemeine Feuerordnung von 30. März 1791. §. 10.

Rokenſtüben. Dieſe zu frequentieren iſt jungen Purſchen verbothen, und ſollen ſelbe auf Betretten mit empfindlicher Strafe angeſehen werden. vi Ambergiſcher Verord. von 18. Dezember 1725. p. 5.

Rohre. Wann ſich ein lediger Bauers- Handwerks- oder anderer Burſch, es ſeye gleich in landsherrlichen, oder ſtändiſchen Gehölzen und Jagdbarkeiten, mit einem Rohr, oder anderen verbothenen Schußgewehr betretten läßt, iſt er ohne weiters gleich nach der Verhaftnehmung, er mag alsdann was, oder nichts geſchoſſen haben, auf 3 Jahre als obligat unter die Miliz, oder wenn er unter ſelbe nicht brauchbar, in die Feſtung auf den Rottenberg zu condemnieren. vi Befehls von

16.

16. November 1756. Und es ſind auch die gemeine Bürger in Städt- und Märkten mit Rohren auszulauſen, und dem kleinen Weidwerk nachzugehen nicht befugt, und ſolle gegen ſelbe auf Betretten mit Abnehmung der Büchſen, Hunden und Netzen, dann anderer exemplariſcher Strafen verfahren werden. vi Verord. von 19. Juny 1673. §. 2. ſiehe Flinten, Wildſchützen.

Roſenkränze an denen abgeſchaften Feyertägen zu halten, ſo weit dieſe nur für die Feyertäge beſtimmt, und herkommlich ſind, verbothe zwar das Mandat von 14. Jäner 1785. p. 3. Die Generalverord. vom Jahr 1786 aber will den Gottesdienſt an den abgewürdigten Feyertägen wieder wie vorhin gehalten wiſſen. vi Mand. von 12. Auguſt 1786. p. 2.

Rottenberg Herrſchaft. Seit dem die obere Pfalz an Churbayern gekommen iſt, hat man wegen der dahingekommenen Herrſchaft Rottenberg, oder vielmehr der landesfürſtlichen Superioritaet immerhin viel zu thun gehabt, und wurde dieſes Punktens halber nicht nur bey dem kaiſerl. Reichshofrath Klage geſtellt, ſondern auch die Sache bey dem weſtphäliſchen Friedens-Exekutionskongreß zu Nürnberg anno 1649 als ein ad reſtituenda gehöriges Gravamen angebracht. Churfürſt Ferdinand verglich ſich mit den Ganerben dergeſtalt, daß ſie ihme vermög Kaufbriefs von ao. 1664 die Herrſchaft Rottenberg mit der Feſtung, und aller Zugehör abtratten. Wasgeſtalt der Rottenberg vorhin ſchon, ehe er an die Ganerben kam, den Pfalzgrafen zugehörig geweſen ſeye, ſiehe bey Moſer p. 225., Pütter p. 292., Hübner Geograph. p. 194., Confer. Lunig Grundfeſte T. 2. p. 597., Bayer. St. R. P. 3. §. 107. litt. b. Aber wegen der Herrſchaft Rottenberg hat Churbayern weder

in

in Circulo Bavarico, noch Franconico ein Votum, dann man hielt es ſchon vor dieſen für ein Stück des oberpfälziſchen Territorii, mithin für ein Landſaſſengut. ibi cit. §. 132. litt. k.

Rottſtraſſe von Augsburg nach Tyroll. Was wegen dieſer, und dem Fuhrweſen von Augsburg über Schongau nach Italien Theils mit dem Hochſtift, Theils mit der Stadt Augsburg, und ſelbiger Kaufmannſchaft gehandelt, und abgemacht worden iſt, ſiehe bey Lori n. 267. 300. 317. 19. 30. 52. 59. 471. 83. 502. et 8. Bayer. St. R. P. 3. §. 158. litt. f.

Rottweil, kaiſerliches Landgericht. Von den niederen Reichsgerichten hat man allförderiſt das Hofgericht zu Rottweil, nebſt den beeden kaiſerlichen Landgerichten in Schwaben zu Weingarten, und in Franken Burggrafenthums Nürnberg zu merken. Dieſes erſte dependiert von dem Kaiſer allein, und hat den Fürſten von Schwarzenberg zum Erbhofrichter, welcher durch den Vice-Hofrichter vertretten wird. Deutſch. St. R. P. 2. §. 83. litt. a. b.

Rotulus Teſtium wird in Bayern in uno Contextu protokolliert, und den Theilen alſo kommuniciert. Cod. Jud. c. 10. §. 18. litt. d.

Rubenhaupten iſt ein gebräuchige Scharwerk. vi Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. n. 10.

Rubentanz. Der hergebrachte iſt dem Bauersvolk gleich anderen derley Luſtbarkeiten, wobey erweislichermaſſen nichts unerlaubtes vorgehet, allerdings erlaubt. vi Reſc. von 20. Februar 1788.

Rubrique der Schriften. Die Schriften ſollen äuſſerlich kurz, mit dem Namen des Klägers und Beklagtens ſammt Punkts überſchrieben werden. vi Cod. Jud. c. 4. §. 10.

§. 10. n. 4. litt. b, Anm., auch deſſen Ueberſchläge. vi Mand. von 25. Jäner 1782, und zwar bey 1 Rthler. Strafe, ibi. ſind auſſerdem bey Dicaſteriis nicht anzunehmen. vi 1779. Hofrathord. Art. 5. §. 4. Auch die Berichte, und Gutachten der Gerichte und Aemter ſind nach dem eigentlichen Innhalt ſo zu rubricieren. vi 1765. Hofkammerord. §. 110. ꝛc., welches jedoch die Mauthämter in Parthey- und Mauthſachen zu unterlaſſen haben. vi Verord. von 10. Sept. 1767.

Rubriquen des Ausgabs-Manuals bey Mauthämtern ſind a) auf Beſoldungen, b) Unterhaltung der Amtsgebäude, der in dieſe angeſchafte Requiſiten, deren Beheitz- und Beleuchtung, c) auf Schreibmaterialien, d) auf Bothenlöhner, e) auf übrige Ausgaben. vi Maut prov. Inſtr. von 30. Dezember 1799. p. 8. vide Manualien.

Ruffen iſt bey den Reichsgerichten kürzlich mit Namen des Klägers, und Beklagtens üblich. vi Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 10. n. 4.

Ruf, vide Fama publica.

Ruf übler, vide Leinmuth.

Rügegericht in Bayern, dieſes iſt nicht mehr üblich. Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 12.

Ruheſtöhrung, vide Pax publica.

Ruheſtöhrer, durch Ausſprengung unwahrer Gerüchte von einer bevorſtehenden Plünderung, zur Zeit, als München von den Franzoſen in Beſitz war, wurden angemahnt bey befahren ſeyender Strafe, und Verhaftnahme an ſich zu halten, vi der unterm 7. July anno 1800 im Intelligenzblatt Fol. 437 ꝛc. inſerierten Pollizeybekanntmachung.

Ruhr.

**Ruhr.** Daran hat das Obſt keinen Antheil, und ihre Urſach muß in der Luft, und Witterung geſucht werden. vi Collegii Med. Behaupt- und Bekanntmachung von hoher obern Landsregierung de dato 19. September 1794.

**Ruralkapiteln,** oder Synodus decanalis heiſſen die Verſammlungen des Decani ruralis ſamt allen ſeinen einverleibten Pfarrern, um entweder biſchöfliche Befehle zu publicieren, oder, was in Eccleſiaſtico zu verbeſſern ſeyn möchte, oder der Abſtellung halber mit ihnen zu überlegen: und zu unterſuchen. vi Anm. ad Cod. civ. P. 5. c. 19. §. 44. n. 3. litt. a. So oft ein Ruralkapitel gehalten werden ſolle, muß nach einem gnädigſten Reſcript von 15. September 1784 ans Ordinariat Freyſing vorher die Anzeig dem churfürſtl. geiſtl. Rath gemacht werden.

**Ruralkapitel.** Dieſem ſolle der Gerichtsbeamte jedesmal beywohnen, und den Vorgang einberichten. vi 1779. geiſtl. Rathsord. p. 18. So oft ſolche zu halten ſind, iſt vorher die Anzeige an den churfürſtl. geiſtlichen Rath zu machen. vi augsburgiſ. Rezeß vom Jahr 1785. p. 54. & Decret. von 13. März 1780.; und, wenn ein biſchöflicher Commiſſär darzukommt, ſoll auch ein churfürſtl. Kommiſſär dabey erſcheinen. ibi. Auf Abſterben eines Dechants gebührt dem Kammerer das Ruralkapitel zuſammen zu berufen, die Wahl mit 2 Scrutatoribus ex Gremio per Scrutinium vorzunehmen, ſolche öffentlich dem Kapitel ſogleich zu publicieren, über all dieſes ein ordentliches Protokoll zu halten, von dem Ordinariat die Confirmation zu erholen, und dem churfürſtl. geiſtlichen Rath einzuberichten. ibi. Wenn das Ordinariat die Viſitation der Ruralkapiteln für noth-

wendig

wendig erachtet, hat es ſich hierüber vorläufig mit dem churfürſtl. geiſtl. Rath zu benehmen, und um die nöthige Weiſung an die weltlich = betreffende Stellen, und Aemter das Anſinnen zu ſtellen, daß der ankommende geiſtlichen Viſitation nicht nur keine Hinderniß eingelegt, ſondern vielmehr alle Aſſiſtenz geleiſtet werde. vi augsburgiſ. Rezeß de ao. 1785. p. 22.

Rüſtgelder. Bey Bürgersaufnahmen, wo ſie gewöhnlich ſind, ſoll man ſie zu keinen anderen Stadt = oder Marktskammer = Ausgaben, ſondern nur auf die Feuer=Requiſiten verwenden. vi allgemeiner Feuerord. von 30. März 1791. §. 65. Die Rentdeputationen haben auch bey Juſtificierung der magiſtratiſchen Rechnungen genau zu ſehen, und die erfindende Gefährden dem Pollizeydikaſterien der Beſtrafungswillen anzuzeigen. ibid.

Rüſtungen. Die erforderliche in die Zeughäuſer ſoll man anders nicht, als nach ehevor hergeſtellt, und von Kriegsverſtändigen, ſo derſelben Gattungen, Gebrauch, und Mangel am beſten erkennen, approbiert, und corrigierten Muſter beſtellen, und beyſchaffen, von dem alſo beſtellten aber auch ehender nichts annehmen, es ſeye dann alles ſolchen Muſter in der Güte, und nützlichen Form durchaus gleich befunden worden. vi Zeughaus = Inſtr. von 30. May 1623. p. 3. Man ſoll auch dabey nicht auf die Wohlfeile allein, ſondern vielmehr auf die Güte, und Wöhrhafte der Gattung gedenken, und, was man ſelbſt gut im Lande davon machen kann. Darum das Geld nicht den Ausländern geben. ibi.

Ruthe der Geometer. Hält 10 baieriſche Füſſe. vi geometeriſchen Inſtr. von Dato 18. Jenner 1791. p. 1. & Mand. in Forſtweſen von 14. May 1796. p. 2.

Ruthen-Züchtigung heimliche. Iſt eine willkürliche Strafe. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8. Offentliche, ſiehe Staubbeſen.

Rutſcherzünſen. Leiden utra Legitimum Uſurarum Modum keine Erhöherung. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 21. n. 8. pcto fünftens.

Ryswicker-Friedensſchluß. Geſchahe im Jahre 1697. vi Teutſchen Staatsrecht. P. 2. §. 42. litt. c.

# S.

Saal- und Lagerbücher. Unrichtige ſoll man auch bey Städt- und Märkten mit Zuziehung der Anſtöſſer vollkommen herſtellen, und darinn die auf den Gründen liegende Gülten, und Zinſen mit allen Fleiß und Richtigkeit beſchreiben. St. und Markts-Inſt. de ao. 1748. p. 52.

Saal-Lager, Urbars-Kaſten-Leib-Gült- und Stift-Bücher von denen bey den Kaſtenämtern vorhandenen ſammentlich- alt- und neuen mußten ordentliche Deſignationes zur churfürſtl. Hofkammer eingeſendet werden. vi Befehls von 3. Juny 1786. Dagegen wurde auch an jedes Kaſtenamt eine dergleichen Deſignation ihrer bey der Cammeral-Regiſtratur, und dem Hofrathsarchiv vorhandenen ſolchen Büchern zur Einſicht communiciert. ibi. Nach der Normal-Inſtr. vom Jahr 1786. haben die neuburgiſche Gerichter, und Aemter über die Kirchengülten ebenfalls ordentliche, und richtige Grund- und Saalbücher, dann Stift- und Anfall-Regiſter herzuſtellen, und die Saalbücher jährlich mit der

der Rechnung einzuſenden. vid. in bemeldter Inſtr. Kirchenrech. Einnahm an Grund und Pfenninggülten ꝛc.

Saalbuch beweiſet niemals vollſtändig, ſondern muß durch den Eid völlig completiert werden, auſſer es könnte Producent beweiſen, daß auf das Buch ſchon geſprochen, oder von den Intereſſenten ſelbſt ſchon dahin recuriert, mithin ſolches agnoſciert, und angenommen worden: darum ſagt Codex, geſtalten Dingen nach allein, oder wenigſt ꝛc. Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 2. litt. e. vide Documenta.

Saalmanseigen, oder Saallehen. Deren ſich hier zu Land noch viele befinden, hat ſich ein Zweifel erreget, ob ſie für Lehen, oder eigen anzuſehen: und iſt für das Eigenthum der Beweis befindlich. in Anm. Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 62. n. 1. litt. d.

Saamen bey teufliſchen Beyſchlaf, vide Hexerey.

Saamenfelder ſollen die Unterthanen ſowohl im Sommer als Winter mit Gräben, und Zäunen, beſonders von Hagedorn vor allen Schaden des Viehes verfrieden. vi Mand. von 1. Auguſt 1778. p. 1., & 14. Octob. 1762. Auch bey Tag, und Nacht hütten, und das Wild mit Geißlen, Rätſchen, Kläppern, Schreyen, Feuermachen, oder Gemeinen mit Prügeln behängten Feld = und Hühnerhunden davon abtreiben. ibi., & Mand. von 2. November 1771. p. 3., & 22. Jenner 1757. p. 1. Die durch die Baufelder hergebrachte alte Wildgaſſen aber offen laſſen, und weder zu den Feldern, noch zu der Weyde einfangen. ibi Mand. von 1. Aug. 1778. p. 2. Nicht minder ſich alles Blind = oder Schreckſchüſſens bey der Hüttung enthalten. vi Mand. von 24. Dezember 1770. p. 2., & Mand. von 22. Jenner

ner 1757. p. 3. Dagegen ſollen auch die Jäger keinen Unterthan die erlaubte Rettungsmittel ſchwer machen. Ihnen etwann die Hunde todt ſchieſſen, oder gar die Zäune einreiſſen. Mand. von 2. Novemb. 1771. p. 4. & 6., & Mand. von 2. Jenner 1757. p. 6. & 14. October 1762.

Saamengetreid hat in der Gand die 4te Stelle. vi Cod. Jud. c. 20. §. 5. Doch nur bey den Früchten ſelbigen Jahrs. ibid.

Saamgetreid-Darlehen. Bey theuren Jahren in Natura hat das Jus Separationis, und die Execution gleich bey dem Fand. vi Mand. von 7. September 1763. p. 4., & Mand. von 5. Februar. 1771. p. 1. &c. Die Execution ſoll aber nicht übertrieben ſeyn. vi Verord. von 6. July 1771. Zu Verſicherung derley Darlehen war bey der Theurung in ao. 1771. der grundherrliche Conſens nicht nöthig. vi Mand. von 6. Februar 1771. p. 5. &c. Auch die Gotteshäuſer, und milde Stiftungen hatten zur Verſicherung ihrer Geldvorlehen weder den grundherrlichen Conſens: noch die Stellung der Perſonal-Caventen, Renuntiation der weiblichen Freyheiten, und die Cummulativ Gutachten der Geiſtlichkeit nöthig. vi Generale von 20. März 1771. Die Obrigkeit durfte weder für die Protokollierung noch für die Execution der Getreiddarlehen in Natura, oder Geld den mindeſten Tax fordern. vi Generale von 6. Februar 1771. p. 6., & 20. März dicti anni, und, da die Theuerung noch angedauret; ſo hat auch für den 1773. Jahrgang das Jus Separationis allerdings noch Platz. vi Generale von 29. März 1778. Es gehet ſolches auch jenem Darleiher zu Guten, der ſich nur bey der Obrigkeit dießfalls gemeldet zu haben, bewei-

beweiſen kann, wann ſchon die eigentliche Protokollierung bey Gericht unterlaſſen worden iſt. ibi. Auch dauret dasſelbe nicht minder ſolang, bis die Schuld bezahlt iſt. vi Reſolut. von 16. July 1773. in Kirchenvorlehensſachen Ratione Separationis. Auf jene, welche mehr als nöthig an ſich brachten, oder nicht zum Saamen verwendeten, ſondern wieder theuerer verkauften, war die Schanzarbeit geſchlagen. vi Generale von 6. Februar 1771. p. 8.

Saam- und Speisgetreid. Derley Vorlehen darf von den Kaſtenämtern nur den churfürſtl. Unterthanen, anderen aber nicht anders, als auf ehevor erholte Hofkammerbewilligung an Hand gegangen werden. vi Kaſtenamts-Inſtruction von 22. April 1789. a Dato Mannheim p. 18. Die Nothdurft ſelbſt iſt jedesmal ſpecifice in den Umſturzlibellen anzuzeigen: und auch nicht ehender abzugeben: als die Hofkammerbewilligung darüber erfolgt iſt. ibid. Nach ſolcher hat kein weiteres Vorlehen mehr ſtatt, und die Beamte haben überhaupts nur die pflichtmäſſig befindende Nothdurft ohne mindeſter Partheylichkeit in Anſatz zu bringen. ibid. Vorzüglich aber haben in Feindszeiten ſowohl die churfürſtl. als ſtändiſchen Kaſtenbeamte das Augenmerk darauf zu richten, daß das nöthige Speis- und Saamgetreid zu Beyſchaffung des erforderlichen Saamgetreids für die Unterthanen in Vorrath verbleibe. vi Verordnung für die churfürſtl. Beamte von 27. July 1769. Die Kirchenanlehen, welche an die churfürſtlichen Grundunterthanen zu Beyſchaffung des erforderlichen Saam- und Speisgetreides gemacht werden, haben auch ohne ausdrücklichen grundherrl. Conſens vollkommene Sicherheit gleich jenem, die in das grundbare Gut, oder den dazu gehöri-

hörigen Viehestand verwendet werden. vi Decr. von 25. Auguſt 1792.

Saccularíatus Crimen, vel directoriatus iſt Species Furti. vi Anm. ad Cod. Crim. P. I. c. II. §. 10. litt. a.

Sachen, vide Res.

Säckler. Die Handſchuhe, Degen, oder andere Kuppeln verfertigen, ſoll man die Kauf- und Handelsleute nicht verlegen, und verkaufen laſſen. vi Generale von 21. April 1749. p. 2. Es ſollten auch die Säckler fremde Sachen, und Waaren unter dem Namen ihrer eigenen Arbeit ſich nicht leylegen, oder verkaufen. ibi. Keine Felle ſchmitzen, und färben, viel minder ſich des Verkaufs weiſſer, und gefärbter Felle bey Confiſcation anmaſſen. vi Mand. von 11. Juny 1784. p. 6. Säckler ſind die ſelbſt verfertigte Hoſen auch ſowohl inn- als auſſer Markt auszuhängen, und zu verkaufen befugt. vi Reviſions-Sig. von 7. Jenner 1752. & Verord. von 28. April 1749.

Sacktücher, vide Hals- und Sacktücher.

Sacra. Was katholiſche Regenten weltlichen Standes in Religion, Kirchen, und geiſtl. Sachen immer thun können, das geſchiehet dieſem Principio nach entweder nur Jure ſupremæ Advocatiæ, Protectionis, vel Manutenentiæ implorato Brachio ſæculari, oder aus ganz beſondern, und privilegierten Rechten, deren einer mehr, der ander weniger hergebracht hat, oder nur in Anſehung ſeiner Unterthanen, welche nicht katholiſch, ſondern anderer Religion ſind. vi allgem. St. R. P. I. §. 30. litt. b. Wie weit ſich die reichsſtändiſche Gewalt, und Landshoheit in Religions- und Kirchenweſen erſtrecke, iſt bereits anderswo enthalten, darauf ſich dießorts bezohen wird.

Sacramenten heilige. Für derſelben Adminiſtration darf zwar von dem Unvermöglichen nach der ſalzburgiſchen Erklärung nichts = von dem Reichen, und Vermöglichen aber gleichwohl die Gebühr mit Diſcretion gefordert werden. vi Decr. von 17. October 1677., nach dem augsburgiſchen Rezeß von 1785. p. 9. ſoll die Stollgebühr für die Verreichung der letzten Wegzöhrung, ünd die heilige Oelung ſeiner Zeit, wenn man ſich über eine beſtimmte Stollordnung im ganzen Gemeinſchaftlichen verſtanden haben wird, gänzlich aufhören.

Sacrilegium. Was es in Senſu lato bedeute. Entſcheiden die Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 4. litt. a. Daß ſie eine geſliſſene Violier, und Entunehrung geweihter Orten, Sachen, oder Perſonen zum Grund haben. In engen Verſtand aber bedeuten ſie nur den Kirchenraub nach Unterſchied der Ausübung, vide Diebſtahl in Kirchen. Sacrilegia werden nach dem augsburgiſchen Rezeß an den Unterthanen nicht nur von weltlichen Stellen privative beſtraft, ſondern auch von dem Ordinariat mit pur geiſtlichen Strafe, und allenfallſiger Cenſur belegt. vi augsburgiſ. 1785. Rezeß. p. 31.

Sacrum, Jus Sacrorum. Religions = und Kirchenſachen gehören bey katholiſchen nicht mehr unter weltliches, ſondern geiſtliches Regiment, und greift eins dem anderen nicht ein. Jus Sacrorum gründliche Abtheilung, und warum dieß nicht ad Jura majeſtatica zu rechnen, will nicht nur ex Jure divino relevato, ſondern auch ex Naturali erweislich gemacht werden. Anm. ad Cod. Jud. P. 5. c. 20. §. 1. litt. f. Unter dem Jus Reformandi iſt jene Befugniß in engeren verſtanden, daß der Landsherr ſeine eigene Religion im Lande

einführen kann, all andere aber entweder gar, oder auch nebſt der Seinigen tollerieren mag, in weitſchichtigen Verſtand hingegen bedeutet es die völlige Direktion in dem Religions = und Kirchenweſen ſamt aller Zugehör, mithin auch das davon abhangende Jus dioeceſanum, vel Jurisdictionem eccleſiaſticam mit einem Wort das Kirchenregiment, oder Jus Sacrorum. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 13. n. 1. Sacrorum Turbatio, oder Störung des Gottesdienſt, da eine geiſtliche Perſon in der Kirch wehrenden Gottesdienſt offendiert, und derſelbe dadurch geſtöret worden, wird nach dem Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. nach den Religionsmandaten beſtraft. Von Rebus ſacris ſiehe geiſtliche Sachen, Kirchen, Weihe.

Sachſen. Unter die Reichsſtände, welche mit Baiern zwar nicht durch die Landgränze, wohl aber durch Verträge, oder ſonſt einen näheren Zuſammenhange haben, gehört zuförderſt Churſachſen, theils wegen den Vikariatsvertrag, theils wegen der Double Mariage von anno 1747. und hierunter errichten Pactorum dotalium, wie auch wegen der Bündniſſen, welche in vorigen, und itzigen Sæculo zwiſchen beeden Churhäuſern getroffen worden ſind. Die Bündniß von anno 1732., welche man in Abſicht auf die öſterreichiſche pragmatiſche Sanction mit einander gemacht hat, zeigt ſich extractive bey Falkenſtein. Tom. 3. p. 857., und die von ao. 1679. aber in Extenſo apud Author alleg. bey Moſer p. 148., und Pütter. p. 278., Baier. St. R. P. 3. §. 162. litt. a. ſiehe auch Vikariat, Churfürſt, Erzamt.

Sächſiſche Friſt. Beſtehet in 6 Wochen 3 Täg vi Anm. Cod. Jud. c. 9. §. 11. litt. c.

Säckung. Iſt nicht mehr in Uebung. Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 17. litt. d.

Salaria für Advokaten, Procuratores, Notarios, Hofmarktsrichter, Verwalter: gehören unter die Currentpöſten bey der Gande. Cod. Jud. c. 20. §. 4.

Salarium, ſiehe Officiales.

Salinen-Caſſa iſt bey der Hauptkaſſa beſonders angeordnet, unter beſonderen Sperr über das reiche- ſowohl, als halleiniſche Salzgefähl, nebſt Buch- und Rechnungsführung. vi Decret. von 27. July 1787. p. 2. 3. Die Obliegenheit eines zeitlichen Hauptkaſſiers, und Controleurs iſt bey dieſer Separat- wie bey der Hauptkaſſa die nämliche, doch hat der Hauptkaſſier deswegen den Nebenkaſſier. ibi. p. 4. Die übrigen Officianten, und Bothen bey der Kauptkaſſa müſſen ſich auch zu allem gebrauchen laſſen, was bey der Salinenkaſſa zu verrichten vorfällt. ibi p. 2. Alle Bezahlung das Salinare betreffend, müſſen lediglich aus dieſer Salinenkaſſa, und darf nichts mehr aus anderen Gefählen entnommen, oder von der Hauptkaſſa anticipiert, oder aſſigniert werden. ibi p. 5. 6. Es ſind auch eigene Reſpicienten über dieſes Salinenkaſſaweſen ernennt, welche nicht nur Geld, und Extrakten von den Aemtern, und Contrahenten zeitlich einzutreiben, ſondern auch die püuktliche Zahlungen zum Verlage, und Einhaltung der Verträgen zu beſorgen haben. ibi p. 7. Desgleichen liegt ſelben ob, alle Monat eine Material- und Pecunialbillanz zu formieren, mit Ende des Jahrs auf die Einſendung der Rechnung von allen Aemtern, wie unter dem Jahr auf die Juſtification der Extrakten, und endlich auf die Schlieſſung der Hauptſcarteckl, dann darauf zu dringen, daß ſelbſt die Kauptkaſſarechnungen

über

über beederley Salinenweſen hergeſtellt, und von Deputationsweſen verhöret, und verbſcheidet werden. ibi p. 8. Es iſt auch die Salinenkaſſa, wie die Hauptkaſſa der Generalkaſſa = Direction allein ſubordiniert, ibi p. 9., und hat alſo die monatliche Billanzen, wie nach geſchloſſenen Rechnungen die Hauptbillanzen dahin zu übergeben. ibi. Die in beederley Salinenkaſſen nach berichtigten Betrage an die Hauptkaſſa per jährlichen $\frac{350}{m}$ fl. beſtehende baare Geldreſten aber müſſen in die von höchſter alleiniger Diſpoſition abhangende Reſervationscaſſa geliefert werden. ibi p. 10.

Salinenperſonal, das Traunſteiniſche, wie das Reichenhaller, der 2. 3. und 4ten Klaſſe, kann auch um Verbrechen (das Malefiz ausgenommen) weder von anderen Gerichtern belangt, noch kompaſſiert, und zur Strafe gezogen werden. vi Decr. von 31. Auguſt 1793. Dies Perſonal hat auch eine eigene Uniforme. vi Reſol. Sermi. von 7. September 1791., et 26. September 1791.

Saliter, oder Salpeter. ſiehe Mineralia.

Saliter. Die Apothecker und Materialiſten, nebſt Handelsleuten ſollen keinen Saliter, bey Strafe der Konfiſcation, und Verlurſt ihrer Gerechtigkeit von den Salitern erkaufen. vi Befehls von 3ten Jäner 1777. Das Pfund auch nur per 20 kr., jedoch nicht anders, als vollkommen gereiniget, und kriſtaliſiert von denen Zeughäuſern abzunehmen ſchuldig ſeyn. ibi. Die mit Patent verſehene Saliterer ſollen ingleichen den erzeugten Saliter bey Leib = und Lebensſtrafe, weder in = noch auſſer Landes verkaufen; ſondern lediglich nur in die Zeughäuſer liefern. ibi. et Mand. von 28. Febr. 1749. Dagegen ihnen an dem Salitergraben, und Abwäſſern

in denen Stallungen, Stådlen, und Schupfen keine Einhalt erzeigt, auch die allenfalls widerſpenſtige Pfårrer mit Ernſt darzu vermögt werden. vi Mand. von 18. April 1757. Vielweniger ſollen die Unterthanen die gute Saliterérden ausgraben, und auf die Felder führen, oder zu Hinderung derſelben Wachsthum ohne Vorwiſſen der Saliterer einige Reparationes vornehmen. vi Mand. von 28. Februar 1749. Die Saliterer haben die ihnen vorgeſchriebene Bezirk nur in 12 Theilen vorzunehmen, und jeden Jahrs in einer Abtheilung von Ort zu Ort, und in jedem Haus den Salpeter zu graben, ohne nur ein einziges zu übergehen, vi Mandat. von 9. September 1789. p. 1. Auch muß jeder nach geſchehener Grabung von dem Ortsvorſtand ein Atteſtat daß er in der vorgeſchriebenen Art gegraben, damit niemand verſchont, und keiner Beſchwer Anlaß gegeben habe, anverlangen, und zum Obriſtlandzeugmeiſteramt einſenden. ibi. Dagegen haben die Ortsvorſtånde den Saliterern gleichfalls zur Beförderung des Saliterweſens alle hilfreiche Hand zu leiſten. vi Generale von 14. Auguſt 1792. vide Aſchenſammlung. Die Saliter-Erdenausführung auf die Aecker, wie auch die Legung der Pflaſterböden iſt den Unterthanen nicht zu geſtatten. ibi cit. et Verord. von 9. September 1789. p. 5. Von dieſen Graben des Saliters ſind zwar die von denen Pfårrern, und Honoratioribus auf dem Lande ſelbſt bewohnt werdende Schlöſſer und Håuſer, aber nicht die Schupfen, Stådl, und Oekonomiegebåude zu verſchonen. ibi p. 2. Desgleichen ſind bey Bauersleuten, wie bey den Wirthsleuten zu Winterzeit die Wohnzimmer, und Zechſtuben, dann Stallungen, wenn ſie ſonſt keine mehr zu Unterbringung des Viehes haben, die Scheune,

und Städel hingegen, ſo lang ſie mit unausgedroſche-ner Frucht angefüllet ſind, folglich auch zur Aernte- und Dreſchzeit frey zu laſſen. ibi p. 3. Wenn aber dem Unterthan durch das Graben und Aufreiſſen der Fußböden ein Schaden zugefügt wird, muß ſolchen der Saliterer erſetzen. ibi p. 4. et vi Verord. von 14. August 1792. Wie dann auch die Entſcheidung darüber zum Obriſtlandzeugamt in erſter, und zum Hofkriegsrath in zweyter Inſtanz gehört. vi Mand. von 9. September 1789. p. 6. et Verordnung von 14. Auguſt 1792. Die Saliterey wurde in Bayern, und der obern Pfalz ungefähr vor 200 Jahren auf ärariſche Köſten eingeführt, und muß in Rückſicht der Landesdefenſion jederzeit beſtens kultiviert werden. ibi cit. Die Salpeter-Piramiden deren Errichtung wurde in ao. 1766. eingeführt, und denen Gemeinden für die Unterhaltung mit Bretter und Strohe ab jeden Zentner ausgeſottenen Saliter 1 fl. 30 kr. in die Gemeinkaſſa beſtimmet. vi Mand. von 29. Dezember 1766. Auch deswegen eine genaue Anzeige von allen denjenigen Orten, wo wenigſt eine Anzahl von 20 Häuſern vorhanden iſt, angeordnet. vi Mand. von 23. Jäner 1768. Und gleichwie der Salpeter unter die landesherrliche Regalia gerechnet wird; alſo darf der auch, weder an inn- noch ausländiſche Apothecker, Pulvermacher, Krämmer bey Vermeidung exemplariſcher Strafe, Einziehung der Gerechtigkeit, ſammt Verlurſt Hab, und Guts, auch wohl gar Leib- und Lebensſtrafe von denen Saliterſiedereyen nicht mehr abgegeben, ſondern muß lediglich in die churfürſtlichen Zeughäuſer geliefert. vi Mandat. von 24. May 1723. p. 6. 7., et von 30. November 1703. Darf auch ohne Paß nicht aus dem Lande gebracht wer-

werden. vi Maut⸗Tariffa von 1. Auguſt 1787 auf die obere Pfalz ꝛc. ſub litt. S. Es ſind aber dermalen die churfürſtl. Niederlagen von dem feinſten Salpeter in Straubing bey Johann Georg Kayſer, dann in denen Zeughäuſern zu München, und Burghauſen. vi Decr. von 10. April 1786.

Auf den fremden Salpeter haben deswegen die Maut⸗ ämter durch das Zugeordnete, dann das Jägerkorps ge⸗ nau Obſicht halten zu laſſen, ibi. und iſt der herein⸗ geſchwärzte bey jenen Obrigkeiten, und Mautämtern, wo ſolcher in den churpfalzbayeriſchen Landen immer betretten, und aufgebracht wird, zu verhandeln, und zu konfiſcieren, ſofort ein Drittl dem höchſten Ærario zu verrechnen, die übrigen 2 Drittel aber ſind zwiſchen dem verhandelnden Amte, und dem Aufbringer, dann obigen Commiſſionair Kayſer, ſofern die Confiſcation in dem ihme angezeigten Diſtrikt geſchehen, in 3 gleiche Theile zu vertheilen. ibi. Dieſes Salitergraben dürfen weder die Geiſtliche, noch die Hofmarksinhaber, Bür⸗ ger, und landgerichtiſch⸗ und Hofmarksunterthanen in ihren Häuſern, Städlen, Tennen, Schupfen, und dergleichen verweigern. vi Mand. von 24. May 1723. p. 2., et 29. Dezember 1717, et 30. November anno 1703. p. 4. Auch Städt⸗ und Märkte, ſelbſt die Hauptſtädte ſind von dem Salpetergraben nicht exi- miert, wenn wegen feindlichen Invaſionen, oder ſonſt der Saliter auf dem Lande der Nothdurft nach nicht zu haben iſt. vi Decr. von 23. Jäner 1704. Und iſt gegen die hierinnfalls widerſpenſtige Bürger, Landge⸗ richt⸗ und hofmärkiſche Unterthanen eine wirkliche Schandſtrafe, oder wohl gar die Landesverweiſung an⸗ geordnet. vi Mand. von 24. May 1723. p. 7. Bey

näm⸗

nämlicher Strafe, und Ersetzung alles Schadens, darf auch kein Salitergrund, oder Erden auf die Aecker, Grund, und Wieſen verführt, oder Winterszeit zu Hinwegfreſſung des Schnee oder Eis gebraucht, ſondern alle derley Erden muß denen Salitern angezeigt, und überlaſſen werden. ibi. et Mand. von 6. Februar 1704. p. 2. Die Wohnungen, und andere Orte mit Ziegel, und Steine auszupflaſtern, die Stuben, Kammern, Tennen, und andere Orte mit Kalk, Mertl, und Leime zuzumachen, und vorher allerhand ſchädlichen Unrath von Stein, Gries, Sand, Bſchütt, Sagkleyen, Leim, und dergleichen hineinzulegen, und dadurch die Saliter-Erden gänzlich auszurotten, verbiethet das Mandat cit. nicht nur bey Leib- und Lebensſtrafe, ſondern erlaubt auch denen Saliterſiedern das Pflaſter aufzuheben, und die mit Kalk, Märtl, Leim vermachte Orte wieder zu eröffnen, ohne daß ſie ſolche mehr zuzumachen ſchuldig ſind. cit. p. 1. et p. 4. Sonderbar aber darf bey Schandſtrafe, oder Landesverweiſung kein Burger, landgericht- oder hofmarkiſcher Unterthan ſein Haus, Stadel, Tennen, Schupfen, und dergleichen abbrechen, ohne es vorher den Saliterſiedereyen angezeigt zu haben. ibi p. 2. Und eben ſo wenig doppelte Tennen übereinander, als den untern zum Stalle für das Viehe, und über eine Brücke den obern zum Dreſchen errichten, oder gar mit ſeinem Gebäude ſo tief in die Erde hineinfahren, daß in dergleichen todten Erden ſodann nimmermehr ein Saliter zu überkommen iſt. vi Mand. von 24. May 1723. p. 7., et Mand. von 6. Februar 1704. p. 3. Es gebührt auch keinem geiſt- und weltlichen Stand auf das Salitergraben, oder Sieden eine Gerechtigkeit zu ertheilen, und hievon eine Stift einzu-

for-

fordern, ſondern dergleichen zum Präjudiz des landesherrlichen Regals errichtete Briefe werden kaſſiert, und in denen Stollbüchern durchſtrichen, auch die Erlagen ſolch unrechtmäſſiger Stiften nicht geſtattet. Mand. von 24. May 1723. p. 7. Die landesfürſtliche Beamte därfen über die Salitergerechtigkeiten nicht aufrichten, noch ſolche in das Vermögen einſchlagen, indem ſelbe auf begebenden Veränderungsfall jedesmal der Landesherrſchaft zur weiterer Diſpoſition heimfallen. Es ſollen aber die Saliterſieder die ihnen vermög der Saliterordnung auferlegte jährliche 35 Zentner Saliter ohne Abgang liefern, und die Bezahlung hiefür von dem Obriſtlandzeugamt, wie bisher, erhalten. cit. Mand. Auch mit ſolcher beſtimmter Lieferung gegen den nach der nahen, oder weiten Entlegenheit ausgeworfenen Preis bey Vermeidung exemplariſcher Strafe, oder wohl gar Verſtoſſung vom Saliterwerk richtig zu halten. vi Mand. vom 30. November 1703. Und keinen Saliter bey Vermeidung der ſtatuirten Strafen an inn= oder ausländiſche Pulvermacher, Apothecker ꝛc. und dergleichen verkaufen, vertauſchen, verſchenken, oder in anderweg hinweggeben. vi Mand. von 24. May 1723. p. 6., et Mand. von 30. November 1703. p. 2. Dagegen auch kein Ort, wo einiger Saliter zu finden, es ſeye gleich bey Bürgers= landgericht= oder hofmarkiſchen Unterthanen, oder bey Hofmarksherren, Edelleuten, oder bey der Geiſtlichkeit, bey Strafe der wirklichen Verſtoſſung vom Saliterwerk, oder wohl gar der Landesverweiſung, um Geldesſchankungen, oder anderer Urſache willen verſchonen, und überhupfen. ibi cit. p. 5. et 6. Februar 1704. p. 4. Würden ſie aber die Geiſtliche in ihren Städlen, Tennen und Schupfen (indeme die Wohnun-

gen,

gen, als Stuben, und Kämmer, in den Pfarr- und Wiedenhöfen ausgenommen ſind) nicht graben laſſen, oder auch die Hofmarksherrn, und Edelleute, Bürger, Landgericht- und Hofmarksunterthanen das Salitergraben, und Abwäſſern verweigern; ſo ſolle ſie jede Obrigkeit manuteniren, und ſchützen. vi Mand. von 24. May 1723. p. 2. 7., et 6. Februar 1704. p. 2., et 30. November 1703. p. 4. Doch ſollen die Saliterer auch, wo möglich, allzeit vorzüglich dem älteren Grunde nachgraben, und den jüngeren länger wachſen, und ausruhen laſſen. vi Mand. von 6. Februar 1704. p. 5. Bey den Kothtennen, wo ebenfalls guter Salitergrund, oder Erden zu finden iſt, ſich das Graben nicht verweigern laſſen: doch darnach das Koth ſelbſt allemal wiederum niedertretten. ibi p. 3. An gepflaſterten, wie auch mit Kalk, Mertl, Leim, und dergleichen angefüllten Orten das Pflaſter aufheben, und die mit Kalk ſo anderen vermachte Orte eröffnen, dagegen dieſelbe nicht wieder zumachen, ibi cit. p. 1., ſich auch zu Aufbringung der mehreren Anzahl Saliters im Nothfall mit mehreren Leuten verſehen. ibi p. 4. Von dem in die Zeughäuſer liefernden Saliter, und Waſſer ſind zwar dieſelbe nach dem Decret von 18. July 1692. von dem Bruck- und Pflaſterzolle, dann in andere Wege befreyet zu laſſen. Und das Decret vom 30. November 1703. p. 1. befreyet nicht nur die Saliterer ſelbſt von allen bisher geleiſteter Männ- und Handſcharwerk, ſondern auch ihre Söhne und Knechte von der Landfahnenauswahl. Sonſt aber verbindet gedachte Saliterer das Decret von 24. May 1723. p. 7. wie bisher, alſo auch noch zu weiterer Präſtierung ihrer Schuldigkeit, welche ſie von ihren etwann inhabenden Behauſungen, Wieſen,

Grün-

Gründen, und dergleichen zu leiſten gehabt haben. Wohl hingegen iſt ihnen in Einkaufung des gut = und, da es ſeyn kann, buchenen Aſchens aller Orten der Vorzug, und zwar um billige Preiſe zu verſchaffen, gemäß Mand. von 30. November 1703. p. 4. Nichtminder von denen Obrigkeiten ſolche Anſtalt zu treffen, daß die Saliterer ihres Gerichtsdiſtricts an dem nöthigen guten Aſchen niemals Mangel haben. ibi. Der in die Zeughänſer zu liefernde Saliter muß rein, und aufs wenigſt in ſpecie 2mal wohl geläutert, und getrocknet, dann ohne Salz, und nicht flieſſend ſeyn, im widrigen wird ſolch liederlicher Zeug denen Saliterſiedern entweder auf ihre Unköſten wieder zurückgeſchickt, oder ſie gleich ſelbſten im Zeughaus zu deſſen Verbeſſerung, Vergütung des hierauf ergehenden Unkoſtens, und anderer exemplariſcher Strafe an Geld, und Arreſt angehalten. vi alleg. Mand. p. 3. Salitergerechtigkeit, ſiehe Salitergraben, oder Salpeter, ob er ad Regalia gehörig. ſiehe Mineralia.

Salus Publica, ſiehe Publicum.

Salva gardie, und Verletzung derſelben, ſiehe Militaire.

Salvianum Interdictum, ſiehe Pfand.

Salvus Conductus, vide Geleit.

Salzregal, und Monopolium in Bayern. Salz = Monopolium iſt ein ſo wichtig = und beträchtlicher Artikel, daß es von einigen nebſt Bier, und Schweinmaſt, das bayeriſche Klee mit den 3 goldenen Blättern genannt wird. Bayer. St. R. P. 3. §. 170. litt. a. Bey dieſem Salzregal, oder Monopolio iſt vor allen der Unterſchied zwiſchen dem bayeriſch = ſalzburgiſch = und Bergtolsgadiſchen Salz zn beobachten. Jenes iſt Flußſalz, und

wird

wird theils zu Reichenhall, theils zu Traunſtein aus dem in dem reichenhalliſchen ſogenannten Gnadenbrunn entſpringenden Salzwaſſer geſotten, auch zum Unterſchied des Armen, id eſt, des Bergtols- und Salzburger-Salzes, das Reiche genannt. Seitdem ſich aber die Landesherrſchaft Meiſter von dem ganzen Werk gemacht hat, welches erſt unter Maximilian dem Erſten geſchehen iſt, ſiedet man nur mehr auf 5 Pfannen, welche die Nåmen von ihren ehemaligen Eigenthůmern, nåmlich Schreiber, Schnaider, Hochburger, und Holzapfel bis auf gegenwårtige Stunde behalten haben. Die zu dieſem Sudweſen gewidmete Waldungen liegen theils im Bayeriſchen, theils im Salzburg- und Bergtolsgadiſchen. Der beeden letztern halber iſt man obverſtandenermaſſen mit Salzburg, und Bergtolsgaden verglichen. Ueber die 2 Waldmeiſtereyen, deren die obere zu Salfelden, die untere zu Reichenhall angeordnet iſt, fůhret der Salzmayr, als der Oberſte von allen daſigen Salzoffiziers, zugleich die Inſpection. Dem Holzmangel, welcher ſich zu Reichenhall bey der Waldbeſchreibung anno 1616 bezeigte, abzuhelfen, war kein anderes Mittel, als entweder das Holz, wovon ſich im Gericht Traunſtein ein groſſer Ueberfluß befand, von dort nach Reichenhall, oder aber die Hålfte des Reichenhaller Salzbrunnens nach Traunſtein ůberbringen, und allda verſieden zu laſſen. Von beeden Mitteln, deren eines ſo beſchwerlich, als das andere, wurde das letzte erwåhlt, und durch einen gemeinen Zimmer- und Handwerksmann, Namen Reiffenſtuhl, welcher ſeinem gering- und einfåltigen Exterieur nach dieſem groſſen Werk am mindeſten gewachſen zu ſeyn ſchiene, glůcklich zu Stande gebracht. Er richtete zu die-

dieſem Ende 7 Brunnhäuſer an, wodurch das Salzwaſſer 2 deutſche Meilen weit über eine Anhöhe von 2168 Schuhe geleitet wird. Am St. Oswaldstage erſchiene ſolches das erſtemal zu Traunſtein, deßwegen auch ſelbigem Tage alle Jahr ein Lobamt zur ewigen Gedächtniß allda gehalten wird. Man erbaute hierauf 4 Salzpfannen unter dem Namen Wilhelm, Ferdinand, Maximilian, und Albrecht. Nebſt dem legte man allerhand Kannals, und koſtbare Waſſerwerke an, um das benöthigte Holz, oder ſogenannte Brandwith mit leichter Mühe dahin zu bringen. Dem Maximiliano I. hat man alſo hauptſächlich zuzuſchreiben, daß die baieriſche Salinen, welche vom Attilo zerſtöret, vom Ruperto aber wieder entdecket, und erhoben wurden, ſich in dem dermaligen geſegneten Stande befinden. Durch die erſt unter der vorigen Regierung Maximilian III. erbaute Gradierhäuſer, und andere Verbeſſerungen hat das Werk einen merklichen Zuwachs erhalten. Das ſalzburger- und berchtolsgadner Salz iſt kein Fluß, ſondern nur Stein- oder Bergſalz. Jenes wird zu Hallein, dieſes aber in Schellenberg, und Fronberg gebauet. Keines von beeden hat freyen Ausgang in andere Lande: ſondern wie ſchon oben gehört, muß ſowohl eins als anders der alten Obſervanz, und den Verträgen nach an Churbaiern zu ſelbſt eigenen Conſumo, oder weiteren Debit überlaſſen werden. Die Ausfuhr des ſalzburg- und ſchellenberger Salzes geſchiehet zu Waſſer auf der Salzach, und dem Inn bis nach Paſſau, von dort auf der Donau gegen den Strom durch die Salzzüge zu den Legſtädten, von welchen es ſodann an andere Orte verbreitet, und debitiert wird. Das reiche hingegen, und zum Theil das bergtolsgadner, oder fronreuter Salz gehet auf

der Achſe theils nach Waſſerburg, theils nach Roſenheim, ſo fort weiter in hieſige Lande, dann in Schwaben, und in die Schweitz. Ehemals gieng der ganze Salzhandel durch die Städte, daher kam ihr groſſer Reichthum damalen, und eben deßwegen durften auch laut des 23. Freyheitsbriefs die Salzſtraſſen nicht abgeändert werden, weil den präterierten Städten groſſer Nachtheil dadurch zugegangen wäre. All dieſes aber hat ſich ſchon abgeändert, dann die Landesherſchaft brachte nicht nur das ganze reichenhalliſche Sudwerk, ſondern auch den völligen Salzhandel, wovon ſie vorhin nur den Zoll zu genieſſen hatte, privative an ſich, und iſt ſchon ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 4. Als etwas beſonders von Baiern angemerkt, daß man die Salzkothen, welche alle anderer Orten verpachtet ſind, hier adminiſtrieren läßt. Der Debit in auswärtige Lande gehet groſſentheils durch die Salzkontrahenten, der übrige aber durch die angeordnete churfürſtl. Salzämter. Dieſen letzten pflegt man den Amtsverſchleiß zu nennen, und iſt zu Beförderung deſſen die Einfuhr vom all ausländiſchen Salz in hieſigen Landen ſub Poena Confiſcationis, und anderer Strafe verbothen. Cod. Max. loc. cit. Ueberhaupt beruhet das ganze Werk bey dem reichen Salz hauptſächlich auf obigen Gnaden-Brunnen, und traunſteiniſcher Waſſerleitung, dann dem Waldweſen, Fuhrwerk, und Verſchleiß, bey dem armen Salz aber auf der traktatenmäſſigen Quantität, und Qualität, oder Gewährlichkeit, dann der Salzfahrt, Preismehr- oder Minderung, und dem davon abhangenden Debit vi baier. Staats R. P. 3. §. 170.

Salz

Salz ausländiſches. Iſt bey deſſen Hereinſchwärzung mit Roß, und Wagen zu confiſcieren. vi Reſol. von 4. Juny 1745. Die Reſolutio von 8. October 1785. Aber beſtimmt den Aufbringern ab jeden Pfund 2 Kreuzer Recompens ſtatt den ehevorigen in gewiſſer Maaß beſtimmten Recompens ad 15 fl., den verhandleten Obrigkeiten aber ab jeden Pfund 2 dl., welch Rekompenſen das nächſt entlegene Salzamt gegen Einlieferung des confiſcierten Salz abzuſtoſſen hätte. Jenes aber, ſo ſich in den Häuſern, der Abkäufern vorfindet, und ausländiſch iſt, ſollte ab jeden Pfund mit 2½ kr. Straf belegt, und das Salz Selbſt zum verſtandenen Salzamt gebracht, dieſe Strafe ſodann dem Aufbringer, und verſtandener Obrigkeit nebſt Frachtlohns-Vergütung überlaſſen werden, weßwegen die Gerichts-Diener gute Aufſicht tragen ſollen an Inn- Salzach- Alz- und Traunfluß. Derley Confiſcations-Verhandlungen gehören in 1ma vel 2da Inſtantia remota omni Appellatione zum Commerzien-Collegium. vi Mandat. von 12. Jenner 1754. p. 1.

Salzabgab. Das in Kuffen von Straubing, Regensburg, oder Ingolſtadt in die obere Pfalz gehende hat ohne Unterſchied nach dem Mandat von 20. 1769. kein mehreres als per averſum, und ſemel pro ſemper 1 kr. pr. Kuffen bey dem erſt betrettenden Mautamt zu bezahlen. vi Decr. von 20. Dezember 1769. Die reiche Füderl werden dermalen auch in der Nähe einer halleiniſchen Legſtatt verkauft. vi Reſolut. ſer. von 22. März 1782. Ein reiches Füderl haltet 52 bis 54 Pfund incluſive trockenes Salz in der Schwere. Ein Fäſſel aber Netto 130 bis 135 Pfund, Sporco hingegen 145 bis 150 Pfund, und eine halleiniſche Küffe Netto 120,

cum Tara aber 130 Pfund. vi Verord. von 15. Jun. 1773. Es darf auch das Salz nicht mehr anders, als Pfundweis, oder in der eigends hierzu auf das Gewicht verfertigten Salzmäſſerey von den Krämmern und Huklern verkauft werden. ibi. An die Krämmer, und Hukler zu Landshut, und Vilshofen haben die Salzämter eine halleiniſche Kuffe pr. 120 Pfund Netto Gewicht., nach dem Entwurf abzugeben: und zwar an erſtere das Pfund pr. 9 Pfenning, oder das Stücke ad 4 fl. 30 kr., und ſollen hingegen die Krämmer, oder Hukler das Pfund wieder pr. 10 Pfenning: aber das Stück zu 5 fl. verkaufen. An andere (id eſt Vilshofen) mußte das Salzamt das Pfund zu $7\frac{1}{2}$ Pfenning, das Stücke pr. 3 fl. 45 kr. verabfolgen, hingegen es die Krämmer, Hukler ad 9. Pfenning das Pfund, das Stück aber ad 4 fl. 30 kr. an Mann Verleit geben. ibi cit. belangend München. Beſtimmt die Reſolut. & Int. von 5. July 1773. Den Dreyſiger pr. 16. Pfenning zur Abgab den Huklern, oder Salzſtößlern ans Publicum zu verleiten. Seit dem Jahre 1785 beſchiehet die Salzabgabe zu Reichenhall, und Traunſtein nicht mehr in Fudern, oder ganzen Salzſtöcken, ſondern, wie es von der Abtrocknung herkommt nach dem Gewicht, und zwar in Reichenhall das Pfund trockene Salz um 5 dl., zu Traunſtein pr. 6 dl., es wird auch der Kauf nicht anders, als nach dem Gewicht verſtattet. vi Verord. von Dato 6. May 1785. Bey den übrigen Legſtädten ſtehet aber noch Jedermann zwar die Erkaufung der Fäſſel jedoch nicht anders, als ebenfalls nach dem Gewicht frey. ibi.

Salzämter haben die Anzeigen wegen dem bedürftigen Getreid alle Jahr bis Ende Dezembers ad Cammeram einzuſenden. vi Kaſtenamts-Inſtr. von Dato 22. April 1789. p. 27. ſiehe Salinenperſonale.

Salzausfuhr. Dieſe mit der Getreideausfuhr gleich zu ſtellen, wird durch die Getreid = Eſſito - Accis - Höherung beabſichtet. vi Reſolut. von 24. October 1794.

Salzbeamte. Deren Jurisdiktion erſtreckt ſich über alle Salzoffizianten, Pfarrhausleute, Salzbediente, und Arbeitleute. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. e. Gemäß ihrer Perſon ſind ſie ſiegelmäſſig. vi Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7. Die Vornehmen, als zu Landshut, Ingolſtadt, Donauwörth, Paſſau ſtehen immediate unter dem Hofrath, oder Regierungen. vi Decr. von 22. May 1668.

Salzburg. Iſt nicht incolatsfähig, doch gehen dahin vermög Rezeſſen in Salzſachen jährl. 40000 Schäffel Korn, und 2000 Schäffel Waizen zum Behuf dortiger Salzarbeiter auf ordentliche Päſſe ganz frey von aller Eſſito - Gebühr, für alles übrige müſſen all obige Maut- und Zollgebühren, wenn nicht ſonderbar zeitliche churfürſtl. ertheilende Bewilligungen eintretten, entrichtet werden. vi General - Mand. von 7. Dezember 1799. pct. 17. litt. d.

Der mit dem Erzſtift getroffene Rezeß de ao. 1661. beſtehet zu Dato noch in der Zuverſicht, daß man ſich auch ſalzburgiſcher Seits an demſelben reciproce zu halten gefliſſen ſeyn werde. vi Decr. von 22. Febr. 1785. Es findet ſich auch ein Extrakt eines Rezeß de ao. 1728. in der 1784. mayriſchen Generalien = Sammlung 2ten Bandes. fol. 1048. n. V. ſo ſeines Orts berührt worden. In Betreff der Ein = und Ausſchiebung des ſchubmäſſigen Geſindels werden nur die Baiern von Salzburg anher, und vice verſa die Salzburger von den hieſigen in die erzſtiftiſche Lande geſchoben und angenommen. vi Reſolut. ſer. von 2. Dezember 1785. Es

darf

darf auch die von Nürnberg über Neuſtandt, und Landshut nach Salzburg gehende, und Reſpectu der noch unausgemachten Diſtrikten erſt neuerhobene Chauſſée, wie eine ordentliche Commerzialſtraſſe befahren werden. vi Reſolut. ſer. von 15. Juny 1784. Nach dem wechſelſeitigen Verſtändniſſe werden den ſalzburgiſchen Deſerteurs die entführte Pferde, und bey ſich habende Rüſtungsſtücke, oder das dafür erlöſte, und noch vorfindige Geld in Beſchlag genommen, ſodann aber gegen den Erſatz der Fütterungs- und Wartköſten, oder anderen Auslagen an die ſalzburgiſche Behörde ausgeliefert. vi Decr. von 3. Juny 1796. Desgleichen muß der Käufer die erkauften Pferde und Rüſtungen gegen Entſchädidung des ausgelegten Betrags, ſo fern er deſſen bey dem Verkäufer nicht mehr habhaft werden kann, verabfolgen laſſen. ibid Anſonſten Salzburg betreffend, hat man hauptſächlich das hällinger Salz, die Stadt Mülldorf, Herrſchaft Mattſee, dann andere Gränz- Jagd- und Forſtirrungen, wie auch die Güter der Unterthanen, welche Salzburg in Territorio bavarico, und Baiern viciſſim in Salisburgenſi hat, zu betrachten Von dem Hallinger Salz muß das Erzſtift alle Jahr ein gewiſſes Quantum von dem beſtimmten Preis an Churbaiern überlaſſen. Dieſe Verbündlichkeit iſt ſowohl in dem alten Herkommen, als den Verträgen ſattſam beſtättiget, und die Traktaten, welche man alle Jahr darüber pflegt, betreffen nur das Quantum, Modum, & Executionem die åltern Irrungen, welche ſich hierinnen ergaben, ſind durch die Verträge de ais. 1589. 1594. 1602. & 1611. - Die neuere, und ſeitherige aber durch den Vertrag von ao 1766. beygelegt. Das Salz- Quantum, welches von Churbaiern jährlich übernommen, und ausge-

geführt werden ſollte, der Ausgang deſſelben zu Waſſer, und zu Lande, dann der Debit zu Jngolſtadt, und Donauwörth ſamt der allenfalligen Entſchädigung ein- oder anderen Theils, item die einſeitige Salzpreis, Mehr-oder Steigerung, und Aufſchläge ſowohl bey der Würzel, als den baieriſchen Legſtätten, und der Mitgenuß, oder Participationspunkt, welchen das Erzſtift nebſt der davon abhangenden Viſitation, und Rechnungseinſicht prätendierte, ferner die Maaßqualität, und Gewöhrung des Salzes, dann die Valuta in den Salzzahlungen waren die vornehmſte Objecta, worüber in den neueren Zeiten immer geſtritten wurde. Man compromittierte hierinn auf das Kammergericht, und wechſelte Schriften bis ad Quatruplicas gegen einander. Der im Jahre 1766. getroffene Vergleich aber verurſachte, daß weder der kompromiſſariſche Ausſpruch zum Stand, noch die bereits in Parato gelegene beederſeitige Druckſchriften mehr zum Vorſchein kamen. Die weitläufige Händel, welche Herzog Maximilian ao. 1611. mit dem Erzbiſchof Wolf Dietricht theils wegen des Salzes, theils wegen Bergtolsgaden bekam, ſiehe bey Fünſterwald. p. 1910. Falkenſtein T. 3. p. 597. und Schmaus ſalzburgiſches Staatsrecht. p. 124. vi baier. Staatsrecht P. 3. §. 137. litt. a. b. Jn Betreff der Stadt Mülldorf hat man die Vertäge von ao. 1447. 1661. 1752., und 1765. zu merken. Durch den erſten wurde dem Erzſtift das Halsgericht in der Stadt, und Vorſtadt bis auf die äuſſerſte Brücke, wie auch in den Burgfrieden eine limitiert-niedere Gerichtsbarkeit eingeräumet Der zweyte regulierte nicht nur §. 1. das Geleit, ſondern zeigt auch §. 40. die Burgfriedgränzen aus. Der dritte betrifft den Wein- und Brand-

wein-

weinaufſchlag. Der vierte aber das Pollizey⸗Maut⸗ und Acciswesen zu Mülldorf. In dem Rezeß von ao. 1695. §. 24. & 29. wird zwar auch von dem Durchzug zu Mülldorf, und wie weit die Landſperr gegen ſelbes beobachtet werden ſolle, gehandelt. Es war aber dieſer ganze Rezeß nur eine bloſſe Abrede zwiſchen beedſeitigen Commiſſariis, und kam nicht zur Ratifikation. Erſt vor einigen Jahren wurde ein gewiſſer Malefikant, als man ihn zum mülldorfiſchen Hochgericht hinausführte, churbaieriſcher Seits armatta Manu hinweggenommen. Worüber zwar das Erzſtift bey dem kaiſerl. Hofrath eine Mandatum S. C. gegen Churbaiern extrahierte, in den dieſſeitigen Exceptionibus aber widerſprach man dem Erzſtift nicht nur die Criminal⸗Jurisdiktion bey dem auſſer der Stadt begangenen Delictis, ſondern es wurde zugleich bey dieſer Occaſſion das Punctum Juris territorialis rege gemacht. Baier. St. R. cit. litt. e. Die Herrſchaft Mattſee brachte das Erzſtift im Jahr 1398. von Paſſau käuflich an ſich, und im Jahr 1431. erhielt es auch von Baiern das Hals⸗ und Obreſte⸗Gericht, mit allen Ehren, Nutzungen, und Gülten vor 9000 fl., jedoch nur pfandweis. Ungeacht nun das Pfand nach der Hand wiederum abgelöſet war, wollte man doch erzſtiftiſcher Seits unter dem Vorwand, daß nur der Blutbann verpfändet geweſen ſeye, nicht nur die Landeshoheit über Mattſee, ſondern auch auſſer den in Vertrag de ao. 1730. ſpecificierten Malefizfällen die Criminal⸗Jurisdiktion, wie nicht weniger bey den auſſer der mattſeeiſchen Gränz gelegenen einſchichtigen Grundunterthanen, alle hoch⸗ und niedere Obrigkeit behaupten. Baieriſcher Seits hingegen geſtunde man dem Erzſtift in Mattſee weder

das Territoriale, noch in einem einzigen Stücke das Criminale, und eben ſo wenig auch bey ermeldten einſchichtigen Grundunterthanen die niedere Gerichtsbarkeit ein. Anno 1592. kam die Sache zum Prozeß bey dem Reichskammergericht, und es ergiengen auf die gegen Baiern ſuper Conſtitutione Pignoratitia geſtellt erzſtiftiſche Klagen viele Mandata, und Paritoriae. Die von Baiern in jeder Mandatſache beſonders übergebene Cauſales waren immerhin die nämliche; dahero man ſolche am Ende in eine Handlung zuſammenzoge, welche auch nach vorgenommenen Beweis, und Augenſchein, Tranſumierung der Urkunden, und gepflogenen Schriftenwechſel ſeit 1616. auf der kammergerichtlichen Relation und Entſcheidung beruhet. ibi litt. d. Die Jurisdiktion, und Poſſeßgebung bey der Pfarr zu Aſtetten, wie auch das Maleſiz zu Straßwalchen, und Hechfelden ſchlägt in obigen Prozeß ein; Als daher in ao. 1758. der renovierte ſalzburgiſche Galgen zu Straßwalchen niedergeriſſen, und im nachfolgenden Jahre 4 Räuber aus dortigem Amthaus Manu militari weggenommen, ſofort eodem anno ein ſalzburgiſcher Jäger zu Gotteswinden durch die Miliz aufgehoben, hierüber aber bey dem kaiſerlichen Reichshofrath Mandata S. C. gegen Churbaiern erkannt würden; ſo ſchützte man dießorts Exceptionem Litis Pendentiae cammeralis vor, und, obwohl ſolche bey dem Reichshofrath verworfen wurde; ſo erkannte doch das Kammergericht Mandatum de non trahendo Litem ad Judicium imperiale aulicum gegen Salzburg, und beruhet die Sache lediglich auf der Finaliſierung dieſes Puncti praejudicialis circa Forum. Baier. St. R. P. 3. §. 137. litt. e. Unter die ſalzburgiſche Gränzirrungen gehört alſo zuförderſt

jene,

jene, welche eben von Mattſee, Straßwalchen, Hechſeld, und der ſogenannten Latein angeführt worden. Was wegen der Juriſdiction zu Straßwalchen in Mautſachen, ſonderbar in dem dortig bayeriſchen Mauthaus, und auf dem Plätzl per Receſſum de ao. 1695. §. 55. abgeredet worden iſt, kam ſo wenig, als anderes ex defectu Ratificationis zum Stande. Die übrige Gränz-Differenzien zwiſchen den churbayeriſchen Pfleg- und Landgerichtern Braunau, Wildshut, Oetting, Troßberg, Herrſchaft Wald, und Kaſtenamt Burghauſen an einem, dann dem ſalzburgiſchen Pfleggericht Dittmanning und Lauffen anderen Theils, ſind von keiner groſſen Importanz. ibi cit. litt. f.

Wegen der Jagd in den 4 Förſten Eſſel, Aigelwald, Brand, und Mühldorfer-Hart, dann dem Haunersberg hat man ſich ao. 1442, et 1661 miteinander verglichen. Soviel die in Salzburg gelegene, und zum Reichenhaller Salzſudwerk gewidmete Hoch- und Schwarzwälder, oder die hierinn zu beobachtende Holz- und Forſtordnung betrifft, geben die Verträge von annis 1525, 36, 55 vollkommenen Ausſchlag, und iſt keine Irrung darüber. ibi cit. litt. g. Das Erzſtift beſitzt in Bayern nicht nur 4 Hofmarken, benanntlich Neu- und alten Mühldorf, nebſt Garſch, und Puebach im Pfleggericht Neumarkt. Dann das Dorf Mittergarſch im Pfleggericht Eling, ſondern auch das ſogenannte Voigt- und Probſtgericht; jenes im Rentamt Landshut, dieſes im Rentamt Burghauſen unterſchiedlicher Gerichter. Die dahin gehörige Unterthanen werden nach dem Unterſchied ihrer Gerechtigkeiten theils recht alte Urbar-Vogt- und Ungevogt, theils Vogtleute, Innwärtseigen, Freyſeſſen, Hundler, und Lehenleute genannt. In

den

den alten Urkunden heiſſen die erſten Apſi, und die übe-rige Veſtiti, wie in Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 4. litt. h. vorkommt. Ueberhaupt ſtehen alle dieſe Unterthanen unter bayeriſcher Landeshoheit, tragen ſo-hin auch alle landesherrliche Onera, wie andere bayeri-ſche Unterthanen, ausgenommen die im Vogtgericht un-mittelbar gelegene alte Urbar, dann dieſe ſind vi Receſſus de anno 1527. der ordinari Landſteuer befreyet, zur Extra-Steuer, Reis, Muſterung, und dergleichen Landeshilfe aber ſind ſie nur in 3 Fällen, da nämlich ein Zug in Bayern geſchiehet, oder man deſſen beſorgt iſt, oder in dem Lande Hilfe zu thun vorgenommen wird, verbunden. Dem Voigtgericht Rentamts Lands-hut ſtehet zwar die niedergerichtliche Obrigkeit, jedoch nur modo valde limitato bey den in Receſs de anno 1525, 1527, et 1661 ſpeciſicierten Fällen, et ſalva appellatione an die bayeriſche Regierung zu. Das Probſt-gericht Rentamts Burghauſen hat die Niedergerichtsbar-keit nur über die recht alte Urbar, ſo viel Grund und Bo-den betrifft, bey all übrigen Gütern aber gar keine Obrig-keit, ſondern nur die Pfandung, um rückſtändige Gilt und Dienſt, wobey das Pfand den bayeriſchen Pfleg- und Land-gerichtern eingeliefert, und alldort verhandelt werden muß. Die Weiheſteuer iſt dem Erzbiſchof, und Domkapi-tel dem Rezeſſen von anno 1525, 1527, 1661. bey obigen Unterthanen vorbehalten. Desgleichen legt auch der Rezeß de anno 1527 die Gerichtsſcharwerk dem Erz-ſtift bey den recht alten Urbar, welche in- und auſſer dem Voigtgericht gelegen ſind, und zu den Pfleggerich-ten keine Vogteygilt, Haber, oder dergleichen entrich-ten, zwar zu: bey den übrigen ſowohl Urbar- als anderen Gütern aber hat ſich Bayern die Scharwerk

vor-

vorbehalten, jedoch laut Vertrags de anno 1661 nur in Natura, und ſo, daß zwiſchen den ſalzburgiſchen Vogt- und Probſteygerichts- dann anderen bayeriſchen Gerichtsunterthanen eine Gleichheit gehalten werden ſoll. vi Bayer. St. R. P. 3. §. 137. litt. h. Im ſalzburgiſchen Pfleggericht Detmaning, und Detlheim liegen 16 Urbar- und 86 Vogtunterthanen, welche zum churbayriſchen Kaſtenamt Troßberg gehören. Bey den erſten 16 Unterthanen ſtehet Churbayern vi Receſs de anno 1661 die ordinari Landſteuer, nebſt der Muſterung, Scharwerk, dem Erzſtift hingegen die maleficiſche Obrigkeit, und Appellation zu. Bey den 86 Vogtunterthanen gebührt Churbayern kraft des nämlichen die ordinari Landſteuer, und Scharwerk, dem Erzſtift hingegen alle Jurisdiction, extra Land- und Kriegsſteuer, dann Landſcharwerk. ibi cit. litt. i. Das Erzſtift Salzburg hat die Niedergerichtsbarkeit in Bayern über- bey 176 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{32}$ Höf- ſich befindlich begüterten 762 Familien: hingegen unter churfürſtl. oder anderer Hofmarksherrn begüterte Familien 393, ſo 72 $\frac{19}{32}$ Höf beſitzen; aber Summatim 1155 Familien, und in Hoffuß 248 $\frac{1}{3}$ $\frac{20}{32}$ importieren.

Ueber das, was von ſalzburgiſchen Sachen bisher geſagt worden iſt, kommt nichts mehr zu bemerken, als die mit dem Erzſtift ſeit ao. 1755 wegen reciprocierlicher Auslieferung der Deſerteurs obwaltend ſtille Konvention: und ſowohl per Receſſum von ao. 1695, als uſum et Obſervantiam beſchehene Beſtimmung der Nachſteuer von dem hin- oder hergehenden Vermögen mit 10 fl. per Centum den von Seiten des Erzſtifts immer geſucht, aber diesorts niemal eingeraumten Straſſenzwang, vermög deſſen die Güterwägen weder über Al-

ten-

tenmarkt, noch Burghauſen, ſondern über Landshut, Oetting, Dittmanning nach Salzburg fahren ſollen. Item die alt bayeriſche Gerechtſame in der Nacheile, und Verfolgung der aus diesſeitiger Fronfeſt entwichenen, und nach Salzburg geflüchteten Malefikanten, wovon ſich die Spur an der jährlich öffentlichen Verleſung bey dem Ehehaftsgericht, und den allſchon in Notis ad Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 8. litt. d. berührten bayeriſchen Plätzl zu Salzburg noch bezeugen will.

Ferner das bayeriſche Erbkammeramt bey dem Erzſtift Salzburg, welches durch die gräflich Törringiſche Familie vertretten, und von ſelben als ein churbayeriſches Ritteramtslehen recognoſciert wird, endlich auch die ehemalige Schutzgerechtigkeit, und andere ſchon ſeines Orts, und eben in Bayer. St. R. cit. §. 136. bemerkte Gerechtſamen, deren man ſich churbayeriſcher Seits bey dem Erzſtift in älteren Zeiten zu erfreuen gehabt hat. Bayer. St. R. P. 3. §. 37. litt. k.

Salzburg, das dortige Domkapitel hat Grund- und lehenbare Unterthanen unter bayeriſches Landeshoheit, in Landgerichtern, und Hofmarken, ſo mit 101 $\frac{1}{12}$ $\frac{30}{32}$ Höf verſehen, und auf welchen 524 Familien ſich befinden.

Salzburg, daſelbſt hat die übrige Geiſtlichkeit unter Gericht- und hofmärkiſchen Jurisdiction in Bayern Grund- und lehenbare, auf 79 $\frac{1}{6}$ $\frac{15}{32}$ Höf- ſitzende Familien 306.

Salzdeputation. Die Gegenſtände dieſer ſind die Beſorgung des churfürſtl. Salzweſens 1. zu Reichenhall. 2. Zu Traunſtein. 3. Beeder Orten Sud- Wald- Stoß- Kuf- Bau- offene Fuderverſchleiß- und Rechnungsweſen. 4. Das dahin einſchlagend bergtolsgadiſche, fron-

rei-

reithiſche, und ſchellenbergiſche Salzweſen. 5. Das Perſonale nicht nur bey beeden Salzmayrämtern, ſondern auch bey den reichen- und halleiniſchen Aemtern. 6. Salzſpedition zu Land über die Aemter von Altenweſen zu Traunſtein, Roſenheim, Tölz, Hochenſchwangau, dann Waſſerburg, München, Friedberg, Landsberg, und Buchhorn, nebſt den Factorien Mindelheim, Lindau, Memmingen, Diepoldshofen, und Rauensburg, mit dem aus- und innländiſchen Verſchleiß, dann alle Salzkontracte mit Einſchluß der Schweiz. 7. Das halleiniſche Salzweſen, die mit dem Erzſtift Salzburg obwaltende Hauptſalzkontracte, dann Nebenrezeſſen, und Schiffordnung, nebſt der ganzen Spedition zu Waſſer von den churfürſtl. Aemtern von Hallein bis St. Nikola hinab, und von da bis Donauwörth hinauf, nebſt dem Salzverſchleiße, und Rechnungsrichtigkeit. 8. Alle Salzrezeſſen mit Benachbarten. 9. Alle überige, was immer Namen habende, Salzverkäufe, deſſen Getreidpreiſe, Getreid- und Salzaustheilungs- dann Amtsviſitations- Geſchäfte. vi 1779. Hofkammerordnung §. 7. Dieſe Deputation ſolle ſich gute Adminiſtration der Salinenkaſſen, und die möglichſte Verbeſſerung des Salinaris, als beynahe der vornehmſten Quelle des Kammeralkredits jederzeit einträchtlich mit dem Salinen- Oberkommiſſär angelegen ſeyn laſſen. vi Decr. von 27. July 1787. p. 10. ſiehe Salinenkaſſa.

Salzdiebe, ſiehe Diebſtahl.

Salzfuhrleute, ſiehe Salzkärner.

Salzgefährt. Ueber das zu Waſſerburg und Traunſtein angeordnete, reſpective die dazubeſtellte Knechte, wenn ſie in Loco, oder in denen ihrer Verrichtung anhängigen Fällen, und nichts maleſiziſch Verbrechen,

wur-

wurde per Decretum von 13. December 1694 die Niedergerichtbarkeit dem Salzmayr zu Traunſtein, und Salzbeamten zu Waſſerburg beygelegt.

Salzgrafen ſind nichts als bloſſe Beamte, und beſtehen oft nur in bürgerlichen Perſonen, gehören alſo unter die Rubrique der mittel = oder unmittelbaren Reichsgrafen gar nicht mehr. vi Deutſch. St. R. P. 2. §. 61. litt i.

Salzkarner, Sämmer, und Fuhrleute dürfen ihre Salzladungen nicht mehr anders als nach dem Gewichte verkaufen, vi Mand. von 6. May 1785, und an jenen Orten, wo ſich berechtigte Krämmer, oder Huckler befinden, nicht unter 50 Pfund verſchleiſſen, ſolang ſich gedachte Krämmer, oder Huckler mit einem billigen und unübertriebenen Gewinne begnügen. ibid. Weil auch zu Reichenhall, und Traunſtein nichts mehr an Fudern, oder ganzen Salzſtöcken abgegeben wird, ſo müſſen ſie ſich ebenfalls mit den nöthigen Wägen, darzu erforderlichen engen Kretzen, und guten Blachern verſehen, dann ſolche obenher mit genugſamen Strohe decken, und verwahren. ibi. Die mit gröſſeren Polleten verſehene haben die in Betreff des Getreidankaufs vorgeſchriebene Bedingniſſe genau zu erfüllen, und ſich bey den beſtimmten Strafen keine Gefährde zu Schulden kommen zu laſſen. vi Mand. von 3. November 1795. pct. 4.

Salzlader, und Scheibenmacher haben bey einer auskommenden Feuersbrunſt zum Theil bey denen Salzſtädeln, und ihren Rüſtungen gute Wacht zu halten, der andere halbe Theil aber mit dem Ausbringen bey der Brunſt ſelbſt das beſte zu thun. vi Münchn. Stadt-Proviſional - Feuerordnung p. 33.

Salzlecken. Dieſen dårfen die Bienenſtåtte nicht zu nahe geſetzt werden. vi Decr. von 12. May 1787.

Salzmayr iſt ſiegelmåßig. vi Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7.

Salzpfannenarbeiter, und Officiales. Sind der Jurisdiktion des Salzmayrs untergeben. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. e.

Salzpreis. Dieſer iſt im Reichenhall von Pfund trockenen Salz 5, und zu Traunſtein 6 dl. vi Mand. von May 1785. Die jeden Ortsobrigkeiten ſollen den Salzpreis dergeſtalt beſtimmen, damit dem Karner, oder Fuhrmann über den erſten Ankauf, und den Frachtlohnsverdienſt noch ein billigmåſſiger Gewinn beym Salzverſchleiß übrig bleiben möge. ibi. Und wurden die berechtigten Krämmer, oder Hukler das Publicum mit überſpannten Salzpreiſen wirklich bedrucken; ſo ſollen es die Ortsobrigkeiten nicht geſtatten. ibi.

Zur Zeit 1800. iſt in Regierungs-Intelligenzblatt fol. 171. Der Preis des Salzes bey dem churfürſtl. Salzlegſtådten in Baiern und der obern Pfalz, und zwar bey den reichen Aemtern, und Legſtådten der Centner offenes Salz.

In Reichenhall $2\frac{1}{2}$ fl., Traunſtein detto 3 fl. 20 kr. und der Sack ad 132 Pfund in Waſſerburg, und Roſenheim 5 fl. 13 kr., in München, und Tölz 5 fl. 33 kr. Friedberg, Landsberg, und Schongau inner Lands 6 fl. auſſer Lands aber 5 fl. 40 kr. zu Füſſen, und reſpect. Niederhofen inner Lands 6 fl. auſſer Lands 5 fl. 30 kr. Und ein für das Ausland beſtimmtes Faß Salz zu wenigſtens 500 Pfund Sporco koſtet zu Friedberg, Landsberg, und Schongau 22 fl., zu Füſſen 21 fl.

Bey

Bey den churfürſtl. halleiniſchen Legſtätten koſtet der eingeſchlagene Fuder, oder Salzſtock zu Burghauſen 4 fl. 17 kr. in Obernberg, oder, wo ſtatt deſſen ein Lager errichtet wird 4 fl. 23 kr., in Paſſau 4 fl. 29 kr. Vilshofen 4 fl. 41 kr. in Straubing, Stadtamhof, und Landshut 4 fl. 53 kr., in Amberg, Ingolſtadt, und Donauwörth 5 fl. 2 kr.

Salzſchöffsſachen. Ueber die Nordgauiſche gehört die Judikatur zur Regierung Amberg. vi Decr. von 27. May 1796.

Salzſchwärzer. In deren Rückſicht iſt das im Jahre 1789. ſtatuierte Strafgeſätz dergeſtalt gemildert, daß ein Erſtmaliger ohne Unterſchied, ob er angeſeſſen, oder nicht, nebſt der Confiſcation des Guts, und Mönat, Schöf, und Geſchirrs noch ſonderbar 8 Tag lang bey Waſſer und Brod cum Comminatione ad Protocollum gebüſſet wird, daß ihm auf mehrmaliges Vergehen, die im Jahre 1789. beſtimmte Strafen unnachſichtlich wahrgemacht werden. vi Verrufs von 21. Jenner 1793. Es iſt auch ein ſolcher nebſt jedesmaliger Salz = Pferd = und Wagen = Confiſcation beym 2ten Falle auf Jahr = und Tage nebſt 30ig Karbätſchſtreiche beym Ein = und Austritt. Fürs drittemal auf 3 Jahr mit 50: und fürs viertemal auf 4 Jahre mit hundert Karbätſchſtreichen, wovon die Hälfte beym Eintritt: und die andere Hälfte beym Austritt abzumeſſen iſt, in das Zuchthaus zu liefern. ibi, & vi Decret. von 25. April 1789.

Salzſtein. Dieſe ſind ohne Paß bey Confiſcation einzuführen verbothen, und ſoll der Uebertretter auf das zweytmalige Betretten nicht nur mit der Confiſcation der eingeführten Salzſteine, ſondern auch der Pferde,

und Wägen, nebſt anderer ergiebiger Strafe angeſehen werden. vi Befehls von 9. October 1706. Die Päſſe zu derſelben Einführung, werden nur einem, und anderen Landſtand für ihre Schäfferey auf einige Centen ertheilt. ibi.

Salzverkauf. Der Verkauf des Salzes iſt den Karnern, Sämern, und Fuhrleuten an Orten, wo ſich berechtigte Krämmer, oder Hukler befinden unter 50 Pfund nicht erlaubt. vi Mand. von 6. May 1785. Auſſer es wurden ſich gedachte Krämmer, und Hukler mit einem billig= und unübertriebenen Gewinn nicht begnügen, und dem gemeinen Mann mit überſpannten Salzpreiſen willkürlich bedrücken. ibi.

Sämer. Da dieſe um die Jahr 1669. bis 1676. mit Tyroler=Negger, und Brandwein das Land kreutzweis durchſtrichen; ſo wurden auch die Beamte auf das dieſertwegen im Jahr 1669. erlaſſenene General wiederholter angewieſen. Gemäß Mand. von 24. November 1676. ſiehe Salzkarner.

Sammlungen bedungene. Der Ehehaftbadern, und Schmieden, wie auch der Feldhütern, ſind unter dem Generalverboth der Sammlungen von weltlichen Perſonen nicht verſtanden. Gemäß Verrufs von 19. November 1770., und eben ſo wenig die in der Landesfreyheit gegründete Haberfutterſammlungen des Pflegers, der das Gericht hat, an den Orten, wo ſolche gewöhnlich iſt. ibi. Dagegen die Haaberfutterſammlung auch nur den churfürſtl. Pfleggerichtern, nicht aber den hofmark= und klöſterlichen Gerichtern, am wenigſt bey denen in Landgericht entlegenen Unterthanen gebührt. Gemäß Verord. von 9. April 1763. Und nicht mehr in Natura, ſondern in dem von der churfürſtl. Hof-

kammer

kammer beſtimmten Equivalent einzubringen iſt. vide Mandat wegen abgedankten Obleuten de Dato 17. November 1783. p. 5. So ſind ingleichen von dem General-Verboth ausgenommen die ſaalbuchmäſſig, und in Rebus judicatis gegründete Haaber- und andere Naturalſammlungen der Amtleuten. vi Verrufs von 19. November 1770., & Sig. Int von 6. November 1775., & 7. May 1777., Mand. von 23. Weinmonats 1780. p. 6., & 24. Dezember 1779. litt. d. & Mandat. wegen Beſoldung der Beamten de Dato 29. July 1779. p. 6. Dörfen aber weder von den Gerichtsdienern ſelbſt, noch in Natura, ſondern nur bey Gericht in dem gleichfalls von der churfürſtl. Hofkammer beſtimmten Geldbeträgen eingebracht werden. vi Verord. von 17. Nov. 1783. & Inſtr. der Dorfsführer p. 10. von 19. May 1784. All übrige Flachs- Eyer- Obſt- Rüben- Kirchweihe- und all andere Sammlungen der Amtleuten bey den Feuer- Weg- Zaun- und Mühlbeſichtigungen hingegen ſind unter Amotionsſtrafe verbothen. vi Mand. von 17. November 1783. p 5. & Dorfführ. Inſtr. cit. p. 9. & 10. von Dato 19. May 1784. Die Sammlungen der übrig-weltlichen Perſonen ohne Ausnahme, es ſeye an Getreid, Schmalz, Flachs, Eyer, Mehl, Woll, oder Fuhren ſind eben ſo, wie den Religioſen, und Einſiedlern bey ſchwerer jeden Standsproportionierten Strafe abgeſchafft. vi Verrufs von 19. November 1770. von den Sammlungen der Religioſen, Kaplän, und Klauſner, ſiehe Collekturen.

Sammlungen der Schergen von Flachs, harten Getreid, Eyern, und dergleichen, weilen ſie abgeſchafft, wurde dagegen jeder Hof jährlich mit 1 fl. 30 kr., jedoch ausſchlüſſig der $\frac{1}{32}$tl, und $\frac{1}{16}$tl Gütler belegt. vi

Dekrets von 29. März 1784. Bey dieſem Surrogato hat es auch ſein unveränderliches Verbleiben, und haben deswegen die vorhin allenfalls hierunter ergangene Erkanntniſſen nicht mehr ſtatt. ibi. In Neuburgiſchen ſollen die Sammlungsverbothe gegen die Amtsdiener. vi Decreti von 11. Hornung 1783. wiederholter geſchärft werden. Soviel die überhäufte Collekturen, und faſt nach eines jeden partikularen eigenen Belieben frequent werdende Sammlungen betrifft, verordnet ſchon das Dekret von 23. Dezember 1758. denenſelben eine beſſere Ordnung, Ziel, und Maaß um ſo mehr zu ſetzen, als der Bauersmann dadurch weit mehr, als durch eine Steuer, und Anlage hergenommen wird. vi Befehls von 23. Dezember 1758. ſiehe auch Illuminaten.

Es ſind auch alle andere eigenmächtige Sammlungen, ſo von Privat- und unbeſtättigten Geſellſchaften heimlich, oder offentlich unternommen werden, bey Straf, und Reſtitution verbothen. vi Mand. von 2. Dezember 1785. p. 6. ſiehe Mendikanten-Orden, Abbrändler.

Sammlungen für Arme, die ſonſt gewöhnlich geweſene monatlich-vierteljährige, auch ander öffentliche in der Stadt, dann die alltägliche in der Kirchen mit Büchſen, und Glöckeln ſind gänzlich abgeſchafft. vi Decret. von 4. Jäner 1790. Desgleichen iſt die Sammlung der Grab Chriſti Bruderſchaft zu Beerdigung der Armen verbothen. vi Decr. von 15. April 1790. Nicht minder die

Sammlung des Futterhaabers, Gerſte, und des Flachſes deren Jägern, und Förſtern, und zwar bey Kaſſation. vi Decret. in Forſtweſen von 7. July 1790. wie die

Sammlungen der Kapläne, Schmiede, Bader: und ſo andere. vi Reſcr. ſer. von 3. Febr. 1796. p. 5. Dahingegen es mit den

Sammlungen, und Mönchskollekturen, noch um ſo mehr beym alten verbleibt, als jedem das volle Recht, und die Macht, dem läſtigen Sammler nichts zu geben, unbeſchränkt iſt. ibi cit. p. 3., & 4. Octobr. 1791., & Reſcr. ſer. von 22. März 1790.

Sammlungspatente falſche, vide Falſum.

Samstag. Dieſe war allezeit beſtimmet, gleich dem Freytag, daß ſich nach dem Kirchengeſätz der Katholiken von Fleiſcheſſen hat enthalten werden müſſen. Aber im 1799. Jahr iſt einſtimmig mit ſammentlichen Ordinariaten bewilliget worden, daß auch an dem Samstag auſſer den Quatemberzeiten bis auf weitere Verordnung ſich des Fleiſchesgenuß bedient werden darf. Teſte General-Ausſchreibung. de Dato 3. Septembris Anni ejusdem.

Sancta Res, ſiehe heilig.

Sanctio pragmatica. Hierunter verſtehet man, wann der Landsherr auf Inſtanz einer Stadt, Provinz, oder Collegii etwas publicieren laßt. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 7.

S. Emmeram Reichsſtift in Regensburg. Dieſe gefürſtete Abtey ſtehet unter dem Kaiſer, und Reich, quoad Bona intra Territorium bavaricum ſita aber unter baieriſcher Landeshoheit, und wird in Anſehung deren, wie andere baieriſche Stände, und Landſaſſen traktiert, ſo weit nicht die mit ſelbem gemachte Verträge, oder landesherrliche Conceſſiones ein anderes geben, inſonderheit der Vertrag von ao. 1382. 1443. 1452. & 1557. Baier. St. R. P. 3. §. 146. litt. c. Unter den zeitlichen Lehenvaſalen befindet ſich auch in Baiern ein zeitlicher Fürſt von S. Emmeram zu Regensburg. ibi cit. §. 176. litt. b.

Dieſem

Dieſem Reichsſtift wurden die ſogenannte reitteriſche Verträg, und alle vorige Privilegia im Jahr 1716. 23. November confirmiert.

Dieſes Reichsſtift beſitzt im baieriſchen Territorio mit der Jurisdiktion 80 $\frac{1}{12}$ $\frac{27}{32}$ Höfe, worauf 297 Familien, hingegen Grund- und Lehenunterthanen unter churfürſtl. Hofmarkts-Jurisdiktionen entlegen 233 $\frac{1}{2}$ $\frac{9}{32}$ Höfe, mit 733 Familien, ſummatim aber 314 $\frac{1}{6}$ $\frac{4}{32}$tel Höfe, mit 1030 Familien.

S. Jacob Frauenſtift in Augsburg. Mit dem iſt man wegen des auf der anderen Lechſeite gelegen Gut Aſch ab Seite Baiern im Streit. Der Blutbann hat dabey ſeine ungezweifelte gute Richtigkeit, und wird dem churbaieriſchen Pfleggericht Schongau nicht angeſtritten, ob aber Churbaiern nebſt der Criminal-Jurisdiction auch die übrige Jura territorialia zu exercieren, und das Gut Aſch für eine bloſſe Hofmarkt, oder, wie das Stift- und Reichsritterſchaft prätendieret, für ein frey- und unmittelbares Reichsrittergut zu achten habe, iſt der Punkt, welcher ſich bey dem kaiſerlichen Reichshofrath, auf die von der Abtiſſin geſtellte Klage noch ventiliert. Baier. St. R. P. 3. §. 147. litt. d.

S. Moriz in Augsburg ſtehet unter churbaieriſchen Schutz, wovon die ältere Schutzbrief de ao. 1371. & 76. bey Lori n. 66. & 75. das mehre beſtärken. Unter der Regierung Maximiliani III. ſind ſolche wiederum erneuert worden. Baier. St. R. P. 3. 147. litt. e.

S. Ulrich- und Afra Reichsſtift in Augsburg. Die mit dieſem Reichsgotteshaus theils wegen der Gränz zwiſchen Haunſtätten und Mörring, theils wegen einiger Auen, und Waſſergebäuden am Lech, dann des Holzſchlags, und Blumenbeſuches halb obge-

ſchwebte

ſchwebte Irrungen ſind durch die bey Lori im Lechrein. Tit. 1. n. 64. 161. 247. 301. & 445. findige Rezeſſe, und Reverſe beygelegt. Auf der oberen Lechbrücke bey Friedberg hat ermeldtes Gotteshaus von Altersher den Bruckzoll zu genieſſen, trägt aber dagegen das Onus Refectionis. Baier. St. R. P. 3. §. 147. litt. b.

Dieſes R. Stift hat Jurisdiktions-Unterthanen $14\frac{12}{32}$ Höfe, wobey 80 Familien in Baiern, dann Grund- und Lehen-Unterthanen $142\frac{19}{32}$ Höfe unter churfürſtl. und hofmarktsgerichtiſcher Jurisdiktion, nebſt 437 Familien ſummatim aber $156\frac{31}{32}$ Höfe, nebſt 517 Familien.

**Sandwerfen**, ob es ein **Regale**, ſiehe Mineral.

**Sandfuhren zum Bauen** ſollen Seitenbretter in der Länge, das iſt im Lichte von einem Stellbrett zum anderen 13 Schuhe, in der Höhe aber 1 Schuhe 5 Zoll, ſodann die obere Weite, wornach die erſagte Stellbretter zu machen kommen, 2 Schuhe 5 Zoll, ſodann die obere Weite, wornach die erſagte Stellbretter zu machen kommen, 2 Schuhe 4 Zoll, und die untere beym Bodenbrett 1 Schuhe 10 Zoll halten: und das verſtehet ſich auf wohl bewachſene 4 Pferde, hingegen auf ſchlechte Bauernpferd mögen die Sandwägen im Lichte zu 11 Schuhe 4 Zoll, 1 Schuhe 1 Zoll hoch, und in der obern Weite 2 Schuhe 4 Zoll lang, und in der untern zu 1 Schuhe 10 Zoll errichtet, und gebraucht werden. vi Mand. von letzten Februar 1768. p. 6.

**Sänger**, und **Sängerinnen** iſt das ärgerliche Ausſtehen an denen Kirchweihen, Jahrmärkten, und Dultzeiten nicht zu geſtatten. vi Verord. von 10. November 1778. Jede hierinn conivirende Obrigkeit ſoll um 10. Reichsthaller geſtraft werden. ibi.

Sanitätsanſtalten, und Geſetze, als die Anſtellung der Phyſicorum und Hebammen, gehören zur obern Landesregierung. 1779. O. L. Reg. Inſtr. §. 50. Dieſe Anſtalten gehen allen übrigen Geſetzen, Ausnahmen und Privilegien, ſowohl im Frieden als Kriege vor. vi Truppentransports=Inſtr. von Dato 11. Dezember 1793. p. 6. Deswegen wurde auch in ſelbem Jahre von den gefangenen Franzoſen weder ein Kranker, noch ein Krankenwagen über den Lechfluß herein paſſiert, der nicht ein Zeugniß von der entgegengeſchickten Kommiſſion wegen freyer Paſſierlaſſung aufzuweiſen hatte, ibi p. 5. und über dieß wurden nicht nur die übrig nöthigen Anſtalten vorgekehret, ſondern auch die erforderlichen Maaßregeln für den Unterthan vorgeſchrieben. ibi cit. p. 7.

Sardinien, oder Savojen. Dem Churhaus Bayern hätte vermög des Utrechter Friedens die Krone Sardinien gegen Zurücklaſſung der obern Pfalz zu Theil werden ſollen: in dem darauf erfolgt Raſtadt = Baadiſchen Frieden aber wurde das Erzhaus Oeſterreich in dem Beſitz gedachter Krone beſtättiget, hingegen das Churhaus durch den 15ten Artikel des nämlichen Friedens ſowohl in die bayeriſch = als oberpfälziſche Lande, und ſonſt plenarie reſtituirt. vi Bayer. St. R. P. 3. §. 164. litt. f.

Sardinien. In dieſem Königreiche haben die bayeriſche Unterthanen mit denen Eingebohrnen allda gleiche Begünſtigung und Vorzüge in Erbſchaftsſachen, et vice verſa. vi Generale von 3. September 1772. Art. 1. ſich aber hierunter in allen denen Geſetzen, Formalitäten, und Rechten des Orts gemäß zu bezeigen. ibid. Art. 2. Die Giltigkeit des Teſtaments, und andere Diſpoſitionen lediglich nach denen Geſetzen, und Gewohn=

wohnheiten des Orts ihre Errichtung anzuerkennen. ibi. Art. 5. In Auſſerlandesbringung des Vermögens reciproce gleiche Bürden zu tragen, ibi Art. 5. und zwar unter dem Titul des Abzugs, oder Nachſteuer beederſeits nur 5 pro Cento. ibi. Wenn aber das Vermögen nicht auſſer Land gebracht wird, auch keine andere Rechte, als der eingebohrnen Unterthanen zu präſtieren. ibi.

Satio, modus acquirendi Dominium. Wer auf fremden Grund mit fremden Materialien einen nützlich= oder nothwendigen Bau geführet, ergiebt ſich die Frage über die Köſten, und Materialien: und dieſe legt vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 17. dem Grundherrn auf, die Materialien, welche deme gehören, ſo gebaut, müſſen zurückgenommen, oder vom Grundherrn gefordert werden. Bauet wer auf eigenen Grund, und mit eigenen Materialien, ſo kommt es der Köſten halber mit dem Unterſchied inter bonam, et malam Fidem an. Nach Verord. cit. ibi Cod. c. 2. §. 7. n. 7., et §. 11. n. 6. Den Werth der Materialien kann der geweſte Eigenthümer allerdings wieder fordern, wann er bona Fide gebauet hat. vi Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 17. In Caſu Malefidei hat er aber keine Action, und werden als verſchenkt geachtet: doch wann er in Poſſeſſione Aedificii iſt; ſo kann er ſolches Gebäude niederreiſſen, und die Materialien zu ſich nehmen. ibi. Bauet aber wer auf eigenen Grund mit fremden Materialien bona Fide; ſo erſtattet er den Werth unpartheyiſchen Anſchlage nach. ibi vide Novi Operis.

Satisfaction. Hierdurch werden alle Verbindlichkeiten aufgehoben. vide Actio Legis Aquilae.

Sattler, vide Riemer.

Sauer=

Sauer= oder Mineralwaſſer, ſiehe Mineral.

Saumſall entſchuldiget Advokaten a Lapſu Fatalium nicht. vi Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 5.

Satz des Fleiſch, Bier, und derer Verleitgebung iſt der Pollizey zuſtändig, und iſt ſich hiemit nach denen benachbarten Städten zu regulieren. vi Mand. von 21. Juny 1624. vide Kalbfleiſchſatz. Metzger. Fleiſchſatz.

Satz auf das Getreide findet keinen Angang, muß in Bayern uneingeſchränkt verbleiben. vi Mand. von 26. May 1660. vide Bier. Brod. Mehl.

Scartecl. Dieſer wird nach dem Rechnungsunterricht von denen Rechnungsaufnehmern über des Beamtens zu liefern habende Schuldigkeit in Duplo verfaßt, und einer dem Kaſſier, der andere der Hofkammer zugeſtellet. vi Decr. von 26. October 1786. und bey der Lage. §. 12. für die Herzogthümer Neuburg, und Sulzbach. Nach dieſem Scartecl nimmt ſodann der Kaſſier mit dem Rechnungsführer, oder deſſen Anwald die Abrechnung vor, und, wann dieſer die ganze Schuldigkeit abgeführt hat, bekommt er von dem Kaſſier gegen Rückgab der unter dem Jahre erhaltenen interims Scheinen eine Hauptquittung, und förmliche Losſprechung. ibi. Dieſe Scartecl machen auch der Kaſſier einzige Einnahmsbeylage aus, da nämlich alle nach aufgenommenen Rechnungen, von denen Rechnungsaufnehmern verfertigte Scartecl in ein Buch zuſammengetragen werden, worinn am Ende der Kaſſavorrath über Abzug der Konkurrenz=Lieferung zur Hauptkaſſa in München zugleich auszuzeigen iſt. ibi cit. §. 27. Wie der Scartecl über des Beamtens Schuldigkeit zu verfaſſen, vi weitere Beylage cit. litt. b. kommt einzuſehen.

Scriptura, vide Schrift.

Scru-

Scrutinium bey Wahlen. ſiehe Electio.

Schaaf. Für jenen Unterthan, welcher ſich in Haltung der Schaafe vor anderen ſeines Rentamt in quanto vel quali am meiſten ſignaliſiert, ſind jährliche 30 fl. zum Preis beſtimmt. vi General. vom 26. May 1775. p. 2. n. 4. Die Kompetenten hierzu ſollen ſich mit Atteſtatis ihrer Obrigkeit bey der Land. Oekon. Kommiſſion melden, ibi §. 3. über die Anzahl eine Specifikation eingeſendet werden. ibi. Soviel Schaaf kann jedermann halten, als er über Sommer und Herbſt auf eigenen Gründen nähren kann. vi Mand. von 7. November 1774. §. 4. Kein Bauer iſt an die gemäß Pollizeyordnung beſtimmte 24, 12, und 4 Stücke gebunden. vi Mandat. von 24. März 1762. p. 19. Denen Unterthanen, welche keinen Feldbau haben, ſind die in der Pollizey erlaubte 4 Stücke nicht verwehrt. vi Mand. von 7. Novemb. 1774. §. 4. An trocknen Orten iſt ſich mehr auf die Schaaſe = wie Viehzucht zu verlegen. vi Mand. von 24. März 1762. p. 19. Niemand iſt zu geſtatten, fremde, oder Beſtandſchaafe von Metzgern, oder Schaaftreibern, wo es nicht Herkommens, ohne Bewilligung auf die Gemeinweyde einzuſchlagen. ibi. Selbſt von den Gemeinern iſt die Gemeinweyde von einem gegen den anderen, oder von dem Vermöglichern gegen den Aermeren nicht zu übertreiben, ſondern diesfalls die pollizeymäßige Proportion zum Maaßſtabe zu nehmen. ibi. Wider der geſammten Gemeinde Willen, ſoll man auch unter die Weiſſe von Niemand gefliſſentlich Schwarze, oder unter die Zweyſcheerigen Einſcheerige, mithin keinen ſonderheitlichen Zügel, beſonders von bedenklichen Orten, auf die Gemeinweide einſchlagen laſſen. ibid. Nur alsdann ſolle Ausländern ihre Schaafe auf denen

Grän=

Gränzen hier zu Lande auf die Weidenſchaft einzuſchlagen geſtattet werden, wenn ſie die Wolle bevor, ehe ſie die Schaafe wieder auſſer Lande treiben, davon im Lande abſetzen, und verkaufen. ibi. Beträchtliche Landwirthſchafter ſollen denen ärmeren Unterthanen mit ein- oder anderen auch nur auf Beſtand, oder Borg verleihenden Mutterſchaafe beyſpringen. ibi.

Schaafe ſind von denen Metzgern in München nicht über 7 oder höchſtens 800 Stücke ſtark auf die Aecker, und Wieſen zu treiben. vi Decr. von 28. July 1721. auch jedesmal 14 Tage vor heil. Georgi wieder davon abzutreiben. ibi.

Schaafbeſchreibung. Die jährlich anbefohlene iſt wieder aufgehoben. vi Mand. von 30. Juny 1794. ad §. 50. 51. et 52.

Schaafkauf ganzer Schäffereyen. Der freye Kauf fremder Metzger bey groſſen Schäffereyen iſt auch, wenn die innländiſche Metzger nicht alle Schaafe zuſammen nehmen, erlaubt, gemäß Pol. Ord. Tit. 6. Art. 1., et Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 2. litt. e. An Orten, wo groſſe Schäffereyen von Alters hergebracht ſind, ſollen die Brachen zu deren Präjudiz nicht angebauet werden. vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 5. litt. b. Sign. Int. von 9. July 1762. et Mand. von 9. November 1770. p. 8., et Mand. von 5. Juny 1772. p. 9tens. ſiehe auch Weyde. Althergebrachte Schäffereyen, da ſie ihre alte Schaafanzahl halten, und ſich in gutem Flore befänden, ſolle die denen Unterthanen bewilligt mehrere Schaafehaltung an ihren Herkommen, oder Rechten allerdings unabbrüchig seyn. vi Mand. von 7. November 1774. §. 4.

Schaafſperr, die unterm 26. Februar 1787. ausgeſchriebene war gegen das Ausland, jedoch mit Ausnahme der incolatsfähigen Orten, denen die Selbſtbedürfniß ohnweigerlich zugelaſſen, eine Zeitlang zu beobachten, die aber wird aufgehoben, und die Eſſito-Accis auf 6 kr. vom Stücke reguliert. vi Verord. von 29. October 1790. auch das Generale von 7. Dezember 1799. §. 7. hebt dieſe Schaafſperr doch mit dem Bedinge auf, daß jedes Stück, es mag Bock, Geis, oder Kitze ſeyn, 20 kr. Eſſito-Gebühr zahlen muß.

Schaaftrieb auſſer Lands. Bey dieſem iſt nach dem Mand. von anno 1770 ab jedem Stücke nebſt der Eſſito-Maut 6 kr. zum Accis zu entrichten. vi Mand. von 14. July 1770. p. 1. Von denen hier zu Land in die Weydenſchaft eingeſchlagenen Schaafen, wann die Wolle davon vor dem wiederumigen Austrieb im Lande abgeſetzt, und verkauft wird, iſt nur halbe Eſſito-Accis zu bezahlen. vi Mand. von 7. November 1774. Wann aber die Ausländer ſie vor dem Winter ungeſchorner wieder hinaustreiben, iſt, wie herein, die ganze Conſummo, alſo auch hinaus die ganze Eſſito-Maut, und Accise zu bezahlen. ibi. Junge Widder- und Mutterſchaafe, welche nur zu mehreren Zügel der Käufer, und nicht zum Wiederhandel auſſer Lands eingebracht werden, ſind gegen Bezahlung der tariffmäſſigen Maut ohne allen Conſumo-Accis herein paſſieren zu laſſen. ibi.

Schaafhaltung bey denen Bauerngütern iſt an nämlichen Orten, wo ſich altberechtigte Schäffereyen befinden, beſchränkt. vi Reſolut. Reviſ. von 8. November 1788. Da es aber bey derley Strittigkeiten nur darauf ankommt, ob man eine ſolche Schäfferey beſitze, bey welchen die mandatsmäſſige Ausnahme gegen die Unter-

thanen

thauen Platz greifen kann; ſo ſchlagt auch der hierüber zu machende Beweis mehr in das Juſtiz = als Pollizeyſache ein. ibi. Das Eintreiben der Schaafe, und Geiſe in die Waldungen wird gar nicht geduldet, und eben ſo wenig, daß die Knechte, Mägde, und Bauersſöhne das Schaafehalten übertreiben. vi Mand. von 16. März 1793. p. 8., et Mand. wegen Eintheilung der Forſtmeiſtereyen von Dato 14. März 1789. p. 30.

Schaafweyde. Die Weydung der Schaafe in das Gehölz iſt nur unter der Geiſel, und in das ausgewachſene Holz erlaubt. Teſte Mand. von 3. November 1769., et Mand. von 6. Auguſt 1769. ſiehe auch Schaafe.

Sachen, vide Res.

Schäden an Feld und Gärten, auf dieſe, wie auf Baumfrevler extendiert ſich auch das General-Mand. von 5. Juny 1772. gemäß Reſol. Sermi. von 30. May 1791. in Sachen des Schlutt = und Bauriſchen Hopfengartens zu Waſſerburg. ſiehe auch Damnum.

Schäden eines Prozeſſes müſſen von dem Condemnierten, wanns im Urtheil ausgedrückt, erſetzet werden. vi Cod. Jud. c. 11. §. 4. n. 7. Deßwegen mag appelliert werden. ibi. Das Praetium Affectionis, wann ein Dolus vorhanden, muß erſetzet werden. vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 13. §. 4. litt. f. g. Unter denen Schäden werden verſtanden entweder Judicialia, oder extra Judicialia. Unter erſteren verſtehet man eigentlich die Gerichtsköſten, unter anderen alle gelegenheitlich des Streites durch Reiſen, Zehrungen, Verſäumniß, und ſonſt erlittene Schäden. Anm. ad Cod. Jud. c. 17. §. 4. litt. g. Wer nur in die Gerichtsköſten kondemniert wird, der bezahlt die auſſer gerichtliche Schäden nicht. ibi. Darum iſt ſtatuiert, daß man die extra Judicial-Schäden,

und

und Fructus perceptos allezeit beſonders in dem Urtheil exprimieren: nicht per Averſum, ſondern cum cauſa cognitione hierin ſprechen ſolle. ibi. Und hierzu ſolle bey erſter Inſtanz, wann die Quaeſtio an ſchon per Judicatam einmal feſtgeſetzt iſt, in ordentlicher Specification übergeben werden, um den Gegentheil hierüber hören zu können, ibi. können ex officio ohne Petitio adjudiciert werden. ibi litt. a. Wer ſelbe überhaupt abzuthun verbunden, bezahlt ſowohl gerichtlich als auſſer gerichtliche. ibi. ſiehe auch Damnum Indemniſatio.

Schäden feindliche, ſo denen Unterthanen von ankommenen Feinden mit Abbrennung der Häuſer, oder ſonſt zugefügt werden, ſtehen nicht zu erſetzen. vi Befehls von 29. April 1716.

Schadensbeſchreibungen von Schauer, Mißwachs, ſind auf Anrufen der Pfärrer, oder anderer geiſtlicher Individuen lediglich nach dem vorgeſchriebenen Formular zu verfaſſen. vi Verordnung von 15. July 1785. der das Formular beylieget. Auſſer deſſen denen Solicitanden zugehende Köſten, und Schäden auf die Zurückſchickung denen Beamten zu Laſt gelegt werden. ibid. ſiehe Schätzung der Schäden.

Dieſe Schädenſchätzungen müſſen alle Jahr im Monat Juny und July geſchehen, damit im Monat Auguſt die Nachlaß-Libellen verfaßt, und eingeſendet werden können. vi Kaſtenämter-Inſtr. von 22. April 1789. p. 34. vide Nachläß wegen Schauer.

Schadensbeſchreibung deren von franzöſiſch- und öſterreichiſchen Armeen von 1796 bis 97, dann Prinz Condeiſchen Truppen. Diesfalls wurde unterm 30ſten September 1796 per Generale angeordnet. Daß jeder Orten nach denen beygewiedmeten Formularien, die

Täge, und die Requiſitionen, wirklich vorgegangene Lieferungen, nach dem landläufigen Schätzungswerth, mit Belegung der Quittungen in der erſten Hauptabtheilung angezeigt, und hierzu eine ſummariſche Uebersicht angehängt werden müſſen. Es iſt auch nebſther ein Protokoll von jedem Orte nach dem Formular der 2ten Abtheilung über die Beſchuldigungen zu verfaſſen anbefohlen worden, nebſt einer ſummariſchen Hauptüberſichtsanzeig, unter Bemerkung, wie viel Menſchen getödtet, und wie viel körperlich mißhandelt worden ſind.

Schadensersatz. vide Intereſſe Rei. Evictio. Damnum.

Schäden erlittene der Unterthanen ab denen Franzoſen in obern churbayeriſchen Erblanden müſſen dem franzöſiſchen Gouvernement, und General-Armeekommando vollſtändig bewieſenermaſſen bis den 22. September, wie ſie ſich auf einige Weiſe ergeben haben, vorgelegt werden; Daher ſammentliche Untermarſchkommiſſarien die Bons, und franzöſiſche Quittungen, und andere Piecen auch von Hofmärken, und die übrige Laſten durch Protokoll, nebſt Abſchlieſſung aller Ausweiſungen, und bey unquittierten Abgaben, die von 23. September anfangend ſich weiters ergebene Lieferungen über Fleiſch und Brod abgeſönderte Quittungen abfaſſen zu laſſen, zu erheben, und ſub Termino 8 bis 10 Tagen zur Landesdirektion einzuſenden gehabt. vi General von 18. September 1800. gemäß Intelligenzblatts anno dies. Fol. 613.

Schäffler, vide Kuffner.

Schälwaldungen ſind anzulegen, wo es immer ſchicklich, und thunlich iſt, um dadurch die Unterthanen zu über=

überzeugen, daß auch der Pflanzer eines Eichenwaldes nach Umlaufe weniger Jahre einen beträchtlichen Nutzen davon erleben könne. vi Kammeral = Forſt = Regie-Mand. von 14. May 1769. p. 6. Der Förſter, welcher den erſten, und ſchönſten Schälwald errichtet, erhält von jedem Tagwerk ein Prämium von einem Dukaten. ibid.

Schamhaupten. Die Gränizmaut iſt nur vor eine Beymaut anzuſehen, welcher die Plombierung der Waaren nicht zukommt. vi Maut = Accispct. von 16. September 1785. litt. g.

Schankung der Eheleute iſt regulariter zwiſchen ihnen nicht erlaubt. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 31. Bey dergleichen Schankungen iſt die Anzeige bey dem Richter nothwendig, wann in Summa ſich über 1000 fl. belauft, ibi. n. 7. ſie muß aber bona Fide, und nicht in fraudem Legis geſchehen. ibi n. 6. Judex competens iſt des Schenkenden Theils. ibi n. 3. Wenn die Anzeig unterblieben; ſo iſt nur die Uebermaß ungiltig. ibi n. 7. Der Wiederruf kann ausdrücklich, und ſtillſchweigend geſchehen: als durch die Eheſcheidung, Veräuſſerung der geſchenkten Sache, auch durch Special - Verpfändung. ibi n. 8. Aber das zu ihrem Leibgeſchänkte bleibt bey Kräften: wann die Frau auch vor dem Mann ſtirbt. ibi n. 9. Kein Ehegatt kann ſich die gemachte Schankungen des andern Theils zueignen, ſo lang nicht die von letztern gemachte Schulden bezahlt ſind. ibi. n. 10.

Schankung, welche die Frau vor der Ehe erhalten, gaudiert keine Hypothek. vi Cod. Jud. c. 20. §. 6. litt. c.

Schankungen unter Lebenden theilen ſich in Reales, et Conventionales, Simplices, et Remuneratorias. vi Cod. Max. P. 1. c. 8. §. 4. Die Requiſita ſind der Wille Donatoris, et Donatarii, und die gerichtliche Inſinuation, wann die Summa über 1000 fl. iſt. ibi §. 5. Der Animus Donandi wird erkannt, da man ein debitum wiſſentlich zahlet, und dergleichen. ibi n. 1. Den Beweis von der Donation muß Donatarius machen. ibi. Stirbt Donator, oder Donatarius vor der Acceptation; ſo kann ſolche von des Donatarii Erben nicht erſetzet werden. Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 6. n. 6. Die Reue hat vor Acceptation der Schankung noch Platz. ibi n. 7. Zu einer Schankung über 1000 fl. iſt die gerichtliche Inſinuation nothwendig, ibi §. 7. und zwar bey dem Richter des Schenkers. §. 7. n. 2. Die Inſinuation einer Schankung kann auch durch Mandatarios mittels Specialvollmacht geſchehen. ibi. n. 4. Der Richter aber hat nach geſchehener Inſinuation ſolche mit genugſamer Cognition zu beſtättigen. ibi n. 5. Die Donation erlangt ihre Kraft von Zeit der Inſinuation. ibi n. 6. Der Abgang der Inſinuation erſtreckt ſich nur auf dem Exceſs über 1000 fl. ibi n. 9. Die Inſinuation iſt in Beyſeyn 5 Gezeugen ohnnöthig. ibi §. 8. n. 8. Regulariter kann jedermann Schankungen erhalten. ibi. §. 9. n. 4. Jeder kann verſchenken, der mit ſeinen Sachen frey diſponieren kann. ibi. n. 1. Es können auch alle Sachen verſchenkt werden, ibi §. 10. ſo weit ſie den Donatarii gehören. ibi. Regulariter iſt Donatio omnium bonorum giltig. ibi n. 3. Letztern Falls iſt Donatarius zur Alimentation verbunden des Donatoris: auch zur Bezahlung der Schulden, ſo vor der Schankung gemacht worden ſind. ibi n. 3. Bey kon=

ditionierten Schankungen hat es die nämliche Beſchaffenheit, wie bey denen Pactis. Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 11. Die Wirkungen der Schankungen ſind die Zuſagungen in Vollzug zu bringen, id eſt, in Donatione mere conventionali in natura, oder wanns nicht mehr seyn kann, in Werth an Donatorium ſelbſt, oder nach ſeinem Tod an die hinterlaſſenen Erben. ibi cit. § 12. n. 1. In Real-Donationen erlangt Donatarius das Eigenthum von der geſchenkten Sach, wenns auch vorhin ſchon per Conventionem an einen andern verſchenkt war, als welchen gleichwohl der Regreß an Donatorem um gebührender Satisfacierung wegen verbleibt. ibid. n. 2. Donatarius kann die Gewehrſchaft auf den Fall, wann die verſchenkte Sach evincirt worden, nur in Denuntiatione remuneratoria, nicht aber in ſimplici bey Donatore ſuchen. ibi n. 3. Das Jus accreſcendi hat aber nicht ſtatt, wann mehrere Condonatarii vorhanden, auſſer in fürſtlichen Schankungen. ibid. n. 4. Schankungen können aus hinlänglichen Urſachen widerrufen werden. Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 13. Donatio in officioſa heißt eine Schankung, wodurch einem Notherben die Legitima geſchmälert wird. ibi §. 14. Eine ſolche Schankung kann in ſo weit umgeſtoſſen werden, als weit die Legitima dadurch verkürzt iſt. ibi. n. 1. Quaerela in officioſae Donationis ſtehet denen Notherben zu. ibi. Die Quaerela kann 5 Jahr lang angebracht werden. ibi n. 4. Dieſe Klag hat in 5 Fällen nicht ſtatt. 1ſtens. Wenn der Notherb ſo undankbar geweſen, daß er hätte enterbt werden können. 2tens. Bey ſchon einmal agnoſcirten Willen des Donatoris, welch letzters aus der bloſſen Erbſchaftsantrettung allein, ohne andere Merkmahle nicht gemuthmaſſet wird.

3tens. Wann 5 Jahr nach Abſterben des Donatoris verſtrichen, ohne ſich mit dieſer Klage hierunter gemeldet zu haben. 4tens. Wenn noch andere Requiſita Juris ordinaria, vel extra ordinaria für den Notherben noch übrig ſind, um zu dem Seinigen zu gelangen. 5tens. Wenn der Notherb nur ein Bruder oder Schweſter des Donatoris, annebens aber von der nämlichen ſchlechten Qualität, wie Donatarius iſt. Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 14. n. 4. Uebrigens muß die Undankbarkeit groß, und eine ſolche ſeyn, die an Leib, Ehr, oder Gut, und grob angreift. ibi §. 15. n. 1. Doch gehet dieſes nicht auf die Erben des Donatoris. ibi. n. 2. Eine Schankung wegen hinnach überkommenen Kindern kann auch wiederrufen werden. vi Cod. Max. cit. §. 16. n. 1. Die Donation reconvaleſcirt nicht wieder, wenn dieſe Kinder wieder ſterben. ibi n. 4. Wann der Schenkende ſchon Kinder gehabt, und nach der Schankung wieder Kinder bekommt, ſo kann er die Donation nicht revociren. ibi n. 6.

Schankung von Tod wegen wird getheilt in Realem, et Conventionalem. vi Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 2. Der Beſchänkte erlanget durch die Conventionalem nudam ſpem debitum iri. ibi §. 2. n. 1. per Realem überkommt er ein wiederrufliches Eigenthum. ibi n. 2. Legata von Schankungen Todeswegen machen heut zu Tag keinen Unterſchied mehr. ibi §. 3.

Die Schankungen, und Schmieralien, welche man in keiner anderen Abſicht einem Aemtling giebt, und der annimmt, als mehr, oder weniger daran zu thun, was die Amtspflicht und Schuldigkeit ohnehin erfordert, gehören zwar nicht mehr unter die in Partem Salarii eingerechnete Accidentia. vi Anm. ad Ccd. Civ. P. 5. c. 24.

c. 24. §. 11. litt. h. Hingegen alle Schankungen, ſo wegen Verſprechen weniger, oder mehrer als die Amtspflicht erfordert, zu thuen, werden ohne Unterſchied, ob ſie für ſich, oder durch andere wiſſentlich geſchehen ſind, mit der Confiſcation des Geſchenks, und Entſetzung von dem Amt, welche ſich hierunter gebrauchen laſſen, arbitrarie beſtraft. vi Cod. Crim. P. I. c. 9. §. 6. n. I. et Anm. Das Gen. Mand. de dato 16. Aerntemonats 1779. §. I. ſetzt auf dergleichen Annahme, es mag unter immer was vor einem Vorwand paſſieren, wanns öfters geſchehen, gar die Caſſation, und, wann der das Geſchenk gegebene es anzeigt, und beweiſt, wird der von der Strafe abſolvieret: kann er aber das nicht durch Probe beweiſen, hat gegen ihme ohne Unterſchied, obs Cauſa civilis, oder criminalis geweſt, die Strafe Platz. vi letzterwähnten Anm. cit.

Schankungen der Geiſtlichkeit. Ob zwar ein Prälat mit den Mobilibus Eccleſiae non Praetioſis freye Hand hat, muß er hierinn Moderation brauchen: ja ſogar bey Remunerirung deren um die Kirche ſich verdient gemachte kann der nach Billigkeit, und Gebrauch thun nur was ehrlich iſt. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 5. litt. b. Ein Weltgeiſtlicher kann von ſeinen Patrimonialibus et quaſi ſo viel verſchenken als er immer will, ſogar von denen Beneficial-Früchten, ſofern er nur quoad Superfluos ſeine Freygebigkeit an Cauſis Piis exerciert. ibi cit. litt. e.

Schandſaulen. Die Anſchlagung eines an dieſe iſt eine arbitrariſche Strafe. vi Cod. Crim. P. I. c. I. §. 9. Hiefür gebührt dem Amtmann 17 kr. vi 1735. baier.

Tar=

Tax = Ord. fol. 4. 17 kr. litt., und vermög der 1750. Oberpfälziſchen derley ſub litt. a. 12 kr.

Schanz zu Ingolſtadt. Die dahin condemnierte vermögliche Delinquenten haben die Aezungsköſten ſelbſt zu bezahlen, und ſoll dieſes den Lieferungspatenten allezeit inſeriert werden. vi Befehls von 5. July 1741. Es werden aber nur die von einem Hofkriegsrath dahin condemnierte Delinquenten angenommen. ibi. vi Befehl von 19. Auguſt 1769. ſiehe Ingolſtadt. In Stellung der Unterthanen zur Schanzarbeit, gebührt ſowohl den landgerichtiſchen, als Hofmarktsamtleuten einem des Tags 30 kr., und einem Knecht 20 kr.

Schanzſtraf beym Militaire iſt vi Dekrets von 1. Februar 1789. den Militärperſonen, welche wegen bloſſer Deſertion, oder unerlaubter Heurath, dahin condemniert worden, nachgelaſſen. & Decr. von 20 May 1789.

Scharfrichter. Deſſen Befugniß erſtreckt ſich Jure communi dahin, daß er bey ſich ſelbſt entleibten Perſonen all das fordern könne, was er an dem Ort der Entleibung mit dem Schwerd erreichen könne. In Baiern aber iſt es niemalen in Uſu geweſen. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 25. litt. d. & Decret. von 3. Auguſt 1673. und hat ſich nur ſtatt deſſen mit ſeinen gewöhnlichen Deputaten ad 8. fl. zu begnügen. vi cit. Decr., & Befehl von 5. July 1698. Es mag von Vermögen des Abgeleibten, oder in deſſen Mangel vom höchſten Ærario beſtritten werden. ibi. Iſt der Scharfrichter nicht in Loco, hat der Abdecker ſtatt deſſen dieſe Verrichtung auf deſſelben Unkoſten zu präſtieren, ſo von denen 8 fl. zu bezahlen ſind. ibi. Ausgerichtete Scharfrichter ſind den Doctoribus nicht

gleich

gleich zu achten. ibi P. 2. c. 1. §. 30. litt. b. Die Vergreiffung an dem Scharfrichter bey einer Exekution ziehet Leib = und Lebensſtrafe nach ſich. ibi c. 10. §. 18., & baier. Kriegsartikel von 22. Jenner 1746. p. 40. Deren Kinder waren auch vorhin von Handwerken, und Zünften niemalen ausgeſchloſſen. vi kaiſerl. Mand. von 23. April 1772. p. 5. Es ſollen dieſelbe die Bauersleute in die Dienſte zu nehmen, und die Ehehalten, und Taglöhner neben ihnen zu dienen, ſich nicht weigern. vi Bettelmand. von 12. Auguſt 1768. p. 14. Strafe der widerſpenſtigen Bauersleuten, oder gar darüber flüchtig werdenden Ehehalten iſt das erſtemal ein halbes Jahr ins Zucht = oder Arbeitshaus, nach Proportion mit wochentlichen Karbatſchſtreichen, Deklaration der Ehrloſigkeit, Anſchlag des Namens an Galgen. ibi. Deren Geburts = und Taufſcheine ſollen nur unter dem Generalnamen der Söldner, Tagwerker, Lährhäusler, und dergleichen ausſtellen. ibi. Der Scharfrichter hat für ſeine ſowohl beym Militär = als bey dem Falkenthurm, und auf dem Lande Rentamts München vorzunehmen habende Executiones, wie die immer der haben möge, bey dem Hof = und Kriegszahlamt ſeine jährliche gewiſſe Beſoldung in quartaligen Ratis zu beziehen. vi Decr. von 30. October 1761.

Dem Scharfrichter beſtimmt der Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 7. Ein Wartgeld, und, wo die Exekution über Land geſchiehet, das tägliche Reisdeputat. pr. 1 fl. 30 kr.

**Scharwerk** iſt ein Dienſt, und Arbeit, welche die Unterthanen ihrem Gerichtsherrn zur Leibs = oder Hausnothdurft mit Viehe, oder Leib verrichten. Cod. Max. P. 2 c. 11. §. 1., und wird in die gebräuchig = und ungebräuchige, gemeß = und ungemeſſe Hand = und Roßſchar=

ſcharwerk getheilt. ibi §. 2. Regulariter ſind nur Bauern- und Gerichtsunterthanen ein Scharwerk zu leiſten ſchuldig ibi §. 5. Bürger können hierzu nicht angehalten werden, auſſer ſie beſitzen zugleich Bauerngüter. ibi. n. 2. Sogar die Erben des Abgeleibten, ſo lang ſie unabgetheilt, ſind von verſtandenen Gütern die Scharwerk zu präſtieren ſchuldig. ibi n. 3. Es wird aber das Scharwerksrecht durch die Niedergerichtsbarkeit erlangt. Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 6. Die Herrſchaft kann anſtatt der Naturalſcharwerk davor das Geld nicht nehmen. ibi §. 8. n. 2. Wann der Herrſchaft auch gleichgiltig ſeye, ob die in Geld, oder Natura verreicht würde; ſo ſtehet es in der Wahl des Unterthans. ibi n. 6. Wer 30ig Jahr die Scharwerk in Geld präſtiert hat, da verjährt ſich die per Prohibitionem unius, et Acquieſcentiam alterius. ibi n. 4. Wann ſich die Herrſchaft mit einigen Unterthanen auf die Geld- und mit einigen auf die Natural Scharwerk verſtehen wollte, dieß iſt niemal zu verſtatten. ibi n. 5. Wohl hingegen mag ſich die Herrſchaft bey einſchichtigen Unterthanen, oder, bey mehr habenden Hofmarken, mit jedem ganzen Corpore inſonderheit wohl auf Geld, und bey einer anderen auf die Natural-Scharwerk verſtehen. ibi. Auſſer Lands kann dieſelbe nicht gefordert werden. Cod. Max. cit. §. 9. n. 1. Wegen Verreichung der Koſt bey Verrichtung der Scharwerk entſcheidet das Herkommen jeden Orts. ibi §. 12. Die Herrſchaft könne durch eigene Authorithät die Unterthanen zur Scharwerksleiſtung anhalten, ibi §. 13. Zu Erweiſung der Scharwerk wird die Prob erfordert, daß der Grundherr, zugleich Gerichtsherr iſt, widrigens probiert der grundherrliche Brief keineswegs: ſondern, nur allein wird die gilt- und

grund-

grundherrliche Scharwerk daraus erwieſen. ibi §. 14. n. 2. Es wird auch in 20 Jahr die Scharwerk verjähret. ibi n. 3. Aber nur in dem Fall, da einer dieſe Zeit hindurch die Scharwerk verweigert, und der andere Theil davon acquieſciert hat, da anſonſt dergleichen Anzeigungen von einer beederſeitigen Verbündlichkeit zur gemeſſenen Scharwerk dazu kommen, dießfalls das bloſſe Herkommen die minder- oder mehrere Präſtations-Leiſtung beſtärkt. ibi. Enden thut ſich das Recht der Scharwerk, durch die Jurisdiktions-Verlurſtigung, dann rechtmäßige Begeb- und Befreyung aller zu einem Corpus gehörigen Unterthanen, nicht aber eines, oder anderen Unterthanes allein: auch Meldung weiters durch ſchweren Exzeß- und groben Mißbrauch, da deßwegen Ermahnung, und Commination man nicht achtet. Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 15.

Scharwerk der Gilten wird durch Geding beſtellet, und iſt nur eine gewiſſe Fahrt, oder Arbeit Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 16. Muß aber ſo beſchaffen ſeyn, daß der Unterthan auch die Gerichtsſcharwerkbürden anderſeits: auch ſeiner eigenen nothdürftigen Arbeit abwarten kann. ibi n. 1. &c.

Scharwerk gemeſſen- und ungemeſſene. Erſte beſtehet in einer beſtimmten Maaß, die ander in einer unbeſtimmten, ſo weit es der Landesherr zulaßt. Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 2. Die gemeſſe Scharwerk muß nach der einmal beſtimmten Maaß präſtiert werden. ibi §. 7. In Zweifel wird die Scharwerk vor ungemeſſen gemuthmaſſet. ibi §. 14. n. 1. Die ungemeſſene Scharwerk wird nur in Leib- und Hausnothdurft, und nicht um Gewinn, und nach gleicher Proportion verrichtet, daß der Unterthan doch ſein Feld-

und

und Hausarbeit verſehen kann. Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 7. n. 1. Dieſe Scharwerk iſt aber auf Begehren an Werktägen, und bey Tags nur zu verrichten. ibi n. 3. Scharwerk hergebracht-und nicht hergebrachte. Die erſte iſt, welche im Land üblich iſt, die andere, die ein jeder Hausvater durch ſeine gebrödete Diener muß verrichten laſſen. Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. Unter ungebräuchiger Scharwerk verſtehet man, Holzhacken, Schneiden, und Klieben, Holz, Waſſer in die Küchen tragen, Brod backen, Knötten, Obſt ſchellen, oder ſchneiden, Spänn machen, Beſen binden, fegen, waſchen, auskehren, einheizen, Stall ſäubern, Weyer räumen, Waſſer ſchöpfen, und führen, auſſer wo auf Berghäuſern Mangel iſt, wo in Fäſſern aus Thälern dahin es zu führen ſtehet. Hund halten, Dreſchen, Spinnen, es ſeye, dann vor Alters herkommen, oder bedingen, oder in Saalbüchern begriffen: doch alles in gebührender Maaß, ſonderlich ſoll in der Geſpunſt bey Mittelgarn man bleiben, Verſehung der Schloßwacht bey ſonder Gefahr, nach Erheiſchung der Noth doch umgehend, ſo, wie beym Dorfe, iſt man zu verrichten ſchuldig: und auch Roßſcharwerker nicht ausgenommen. ibi n. 1. 2. 3. 4. 5. Getreid ſchneiden, Sammeln, Anbauen, Ackern, Eggen, und all anderes zum herrſchaftlichen Hof gehöriges, und Getreideinfuhr vom Feld gehört nicht unter die ungebräuchige Scharwerk. ibi n. 6. Durch eine 30ig, oder mehr jährige Obſervanz mag endlich alle gebräuchige Scharwerk zur ungebräuchigen, und viciſſim alle Ungebräuchige zur Gebräuchigen werden. Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. n. 12.

Scharwerk landesherrliche, und Kriegsdienſte betreffende. Dieſe gehet aller anderer Scharwerk vor, und iſt mit anderer Scharwerk nicht zu vermiſchen, wird auch in Concurſu ſo weit vorgezogen, als ſie etwann neben einander nicht beſtehen mögen. Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 17. Der in dem Soldatenſtand trettende Unterthan iſt von der Scharwerk, ohne ſolche in Geld ablöſen zu müſſen, ſo lang befreyet, als lang er ſich auf Befehl in Garniſonsdienſt befindet. vi Decret. von 1. May 1790. p. 6. Dieſe Befreyung greift alſo keineswegs Platz, wann ſich der Unterthan nur aus eigener Wahl zum Regiment begiebt. ibid.

Scharwerkverkauf churfürſtl. gegen Wiederloſung. Iſt an die Rentmeiſter zu Straubing, Burghauſen, und Landshut die Ausſchreibung unterm 7. July ao. 1795. gemacht worden, da ſelbe die churfürſtl. auf den Gütern haftende Scharwerk ab jed gemeinen Hof pr. 100, einer Hueb zu 50, und einer Sölden pr 25 fl. auf Wiederloſung verkaufen ſollen, wann aber einige ungleich wäre, der Verkauf nach Diſcretion auf höchſte Ratification, weſſenthalben Bericht zu erſtatten kommete, abgeſchloſſen, und allzeit hiebey gemeldet werden, ob die Güter zum Gejayd, oder Waſſergebäuden oft und nothwendig zu gebrauchen ſind.

Scharwerk mit Vorſpann. Dieſe ſind auch die Unterthanen zu verrichten ſchuldig, aber höchſtens nur 5 bis 7 kleine Meilen weit. Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 10.

Scharwerk von Geſpunſt, und Flachs, ſiehe Scharwerk gebräuchige ꝛc.

Scharwerk zum Hofbau der Herrſchaft. Hierbey iſt allforderſt auf den Gebrauch zu ſehen. Cod.

Max.

Max. p. 2. c. 11. §. 11. Wo aber der Gebrauch den Ausſchlag nicht giebt, hat der ganze Bauer 2 Joch Acker winterig, und 2 ſommerig, ein halber Bauer, oder Hueber halb ſoviel, und 4 Lehner zuſammen mehr nicht, dann ein ganzer Bauer: ſo fort jeder nach Proportion ſeines Gut nebſt aller zum Feldbau gehöriger Arbeit, welche jedoch ſowohl überhaupt, als inſonderheit, ſoviel die Einfuhr des Getreides, und Heues, dann die Ausfuhr des Dungets betrift, unter den Scharwerkern ſo einzutheilen iſt, daß keiner wirklich prägraviert wird. ibi cit. n. 1. & 2. und iſt gebräuchig. ibi §. 3. n. 11.

Scharwerk von Hopfenbrocken, Obſtabnehmen, Rubenhaupten, oder Schellen, Haarrüſſen, Spreitten, Brechen. All dieſe gehören unter die gebräuchige Scharwerk. Cod. Max. P. 2. c. 22. § 3. n. 10.

Scharwerksregiſter beweiſen niemal vollſtändig. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 2 litt. e.

Scharwerksunköſten. So durch über Nacht ausbleibende Pferd nebſt Knecht vollbracht wird, hat die Herrſchaft abzuthun. Cod. Max. P. 2. c. 11. n. 1. Aber den Werkzeug zur Scharwerk ſchaffet der Unterthan. vi Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 12. n. 3.

Scharwerknothwendigkeitsbeobachtung iſt jene, daß die Unterthanen nicht damit überlegt, oder die Scharwerk, und das Geld zugleich von ſelben eingefordert, oder einer vor dem anderen cum Exceſſu zur Scharwerk angehalten, auf einkommende Klagen, allemal ſogleich die Gebühren, und Billigkeiten verhandlet werden. vi Decr. über die landſchaftliche Gravamina von 27. Auguſt 1669. Den Beamten, und Amtleuten

iſt

iſt verbothen, ihre habende Felder, und Wieſen mittels landesherrlicher Scharwerk arbeiten zu laſſen: noch eine Zumuthung dieſertwegen zu thun. General-Inſtr. oder Scharwerks-Regulativ von 10. Februar 1756. p. 16. Vielweniger den Geldbetrag hierfür auſſer des den Pflegern verwilligten Scharwerks-Recompens in Rechnung abzuſchreiben. ibi. Iſt, wo ſie von Alters-Herkommens, auch von den Pfarr- und Widentums, dann all übrig weltlichen Gütern der Geiſtlichen zu präſtieren. vi Befehls von 25. Jenner 1756., & augsburgiſchen Ord. Reces. de ao. 1684. p. 13. & Concord. de ao. 1583. c. 5. Es iſt aber dieſe Scharwerke nach dem augsburgiſchen Receſſ. de ao. 1785. in Rückſicht der geiſtlichen Perſonen, und ihre Güter, dann auch der Kirchengüter, wo ſie eingeführt, alſo mäſſig zu gebrauchen, daß ſelbe zu der Kirchen ſchweren Nachtheil nicht gereiche. vi augsb. Rezeß von Dato 26. April 1785. p. 34. Wegen Zehenden ſind auch die Geiſtliche die Scharwerk zu thun nicht ſchuldig. ibi. Wohl hingegen muß ſolche von dem Widum, und all übrig weltlichen Gütern geleiſtet werden, es wäre dann an ein- oder anderen Ort ein anderes ununterbrochenes Herkommen vorhanden. ibi. vi Decr. von 29. April 1584. Solle jedoch mit der Pfärrer-Scharwerken gute Beſcheidenheit gebraucht, keiner für den anderen nach Gunſt, oder Willen gehalten, ſondern die Scharwerk ordentlich, und gleichmäſſig nach jeder Pfarrvermögen erfordert werden. vi Befehls von 29. April 1584. Vielweniger ſind die Meßner in den Gerichtern von der Scharwerk befreyt; ſo ſie von Alters her zu verrichten gehabt. vi Decr. von 31. May 1659. Wohl aber ſind die Salitterſieder ſowohl von der Hand- als Mennathſcharwerk

werk entübriget. vi Befehls von 30. November 1705. p. 1. Es ſollen auch die Beamte, um die Fuhren, und anderen Verdienſt, ſo dermalen aus den Scharwerksgeldern bezahlt wird, mit deren jedesmalen auf das genaueſte traktieren. gemäß Befehls von 13. Febr. ao. 1690. Und dieſes Scharwerksgeföhrt nicht mit eigenem Mennath allein um den Lohn, oder neben den Scharwerksunterthanen verrichten, ſondern ſolche lediglich den Unterthanen überlaſſen. ibi. Desgleichen gute Obacht haben, daß die Unterthanen mit Roſſen zu Morgens nicht zu ſpät erſcheinen, oder zu wenig aufladen, zu gemach fahren, oder zu fruhezeitig zu Mittag ausſpannen, zu lang füttern, und zu Abend wieder zu frühe ſich hinweg begeben. ibi pct. 1. Vielmehr ſoll dem auf ſolche Art ſeine Arbeit dem Tage hindurch nicht fleiſſig verrichtenden Unterthan von dem Lohn der Gebühr nach etwas abgezogen werden. ibi. In Sulzbachiſchen ſind die gerichtiſchen Unterthanen, wann ſie gleich an einem Landſaſſen, Stadt, oder Markt eine Abgabe zu verreichen haben, dahin aber nicht grundbar ſind, von der churfürſtl. Kammerſcharwerk ebenfalls nicht befreyet. vi Decr. von 5. July ao. 1786. p. 7. Die ſogenannte burggutiſche Unterthanen hingegen, ſo lang ſie das Scharwerkgeld zu leiſten haben, werden denen Landſäſſiſchen in der Scharwerk gleich gehalten. ibi. Die niedergerichtliche Scharwerk hangt überhaupts von der gütlichen Verſtändniß zwiſchen der Herrſchaft, und den Unterthanen, oder in Contradictorio von der richterlichen Entſcheidung ab. vi Reſolut. ſer. de Dato 21. Juny 1786. in Sachen des Stifts S. Emmeram.

Scharwerkgeld = Generalinſtruktion. Wie es mit Einbring = und Verrechnung des Scharwerkgelds

zu

zu halten. giebt die Gen. Inſtr. oder regulativ de Dato 10. Februar 1756. pct. 1. Daß alle Söldner, und Lährhäusler von einem $\frac{1}{16}$tl, und 32tl Hof mit jedem Orts herkommlichen Scharwerkgeld belegt, und von den neuhervorkommenden Höfen nicht minder die Scharwerksſchuldigkeiten ein= und in Rechnung behörig vereinnahmet ſollen werden. ibi p. 2. Desgleichen auch all jene Unterthanen, welche in Tuitu der Brücken= oder Weg= und Straſſenherſtell= oder Unterhaltung bisher Scharwerkfrey belaſſen worden, es auch künftig bezahlen müſſen. ibi p. 13. Ueber die Pfarrwiedemgüter, ſo bisher kein Scharwerkgeld gereicht, haben Beamte a Proportion anzuzeigen den Auftrag erhalten, Gutachten zu geben, wie hoch ſelbe zu belegen ſeyn möchten. ibi p. 24. Welchen Verſtand es auch mit denen zum Gotteshäuſern, Benefizien, Hoſpitälern, und ad pias Cauſas gehörig grundbaren Unterthanen gehabt. ibi p. 30. Die Abſchreibung des Scharwerksgeld ſolle man über die unbemayrt öde, und abgebrannte Höfe nicht in Abgang ſchreiben, ohne ehevorig erhaltene Ratification, ibi p. 25. das Scharwerkgeld kommt auch ab denen Herdter, Gemeins= und Abdeckerhäuſern, ſo mit keinen Gerechtigkeiten verſehen, von Gemeinden und Inwohnern zu erholen, und nichts per Abgang zu ſchreiben. ibi p. 28. Mit Einbring= und Verrechnung des Scharwerkgeldes ſollen ſich die Beamte genau in die Inſtruction halten. vi Mand. von 10. Februar 1756. Denn Sr. churfürſtl. Durchl. Intention war niemalen, daß die Unterthanen mit einem übermäſſigen, und unerſchwinglichen Scharwerkgeld belegt werden ſollen. vi Mand. von 12. November 1666. Es ſollen auch Stift= und Kloſterunterthanen von den Gerichtern nicht überlegt, ſondern gegen

gen höchſteigene ein Gleichgewicht, und Billigkeit beob- achtet werden. vi Mand. von Auguſt 1669. Keinen Unterthan mit dem Scharwerkgeld unproportioniert be- legen. vi Rentm. Inſtr. de anno 1669. p. 45. Die aus dem Scharwerks-Fundo denen Unterthanen zu be- zahlen kommende Intereſſe denenſelben jedesmal richtig vergüten. ibi p. 10. Dagegen, wenn die Kapitalsher- leiher, oder ihre leibliche Erben und Deſcendenten nicht mehr vorhanden, und denen jetzigen Gutsbeſitzern bey denen Käufen, Vergandungen, oder andern Kontracten die Kapitalien nicht nominatim mit eingeſchlagen wor- den, keine Intereſſe mehr davon in Ausgab bringen, ſondern die Kapitalien in denen Rechnungen gänzlich delieren. Gen. Scharw. Inſtr. und Regulativ von 10. Februar 1756. p. 23. Die Zubaugüter, wobey ſich kein Haus befindet, nicht mehr abſchreiben, ibi p. 20. für das Anſagen der Hofmarksamtleuten keine Aufrech- nung mehr machen. ibi p. 26. Und eben ſo wenig für die ſogenannte Brief- oder Trücherlträgen, vor Hin- und Herbringung der Amtsſchreiben, und Zettel. ibi. p. 27. Auch ſonſten keine General-Inſtructionswidri- ge, und abgeſchafte Poſten mehr per Ausgab, oder Ab- gang verrechnen. vi Mandat. von 10. Februar 1756. Bey dem ſtatt der Natural-Scharwerk denen Beamten beygelegten Rekompens ſelbſt ſoll man wohl in Obacht nehmen, ob es nicht zu moderieren ſeye. vi Rentm. Inſtr. von 1669. p. 45. Das Gejaydſcharwerkgeld ſoll man auch von jenen Unterthanen, welche mit Vorbe- halt der Gejaydſcharwerk in Edelmannsfreyheit fähige Hände gekommen, getreulich verrechnen. Supplem. zu oballeg. Scharw. Inſtr. von 24. May 1756. p. 15. Und bey Verrechnung der Gejaydſcharwerk das nämliche,

wie

wie bey der ordinari Scharwerk zu beobachten. ibi p. 16. ſiehe Jagdſcharwerksanlage.

Scharwerksgelder auf ewige Wiederloſung verſetzte, ſoll die churfürſtl. Hofkammer zwar ſucceſſive reluieren, die Darleiher haben aber bis dahin gleichwohl in dem Genuß ſolcher Scharwerksgelder gegen Carierung eines Jahrsbetrags zu verbleiben. vi Decr. von 22. Dezember 1780. ſiehe Hofanlag.

Scharwerkgelder in Sulzbachiſchen. Sowohl wegen den Holz= als anderen Scharwerken nach dem bayeriſchen Beyſpiel einzuführen, wird per Decretum vom 5. July 1786. zu dem Ende verordnet, damit der Laſt denen Unterthanen des Landgerichts Sulzbach nicht allein zu ertragen komme. vi Decrets vom 7. Juny 1786. p. 2. Und damit die Naturalſcharwerk der Zertrümmer= und Vertheilung der Güter nicht mehr beſchwerlich fallen möge. vi Decr. von 6. December 1786.

Scharwerkgeld=Recompens, und andere von denen Pfleggenußinhabern genoſſene extra ordinari Emolumenten ſind bey ſich ergebenden Veränderungen jedesmal a Die obitus alſobald ad Ærarium einzuziehen, und zu verrechnen. vi Befehls von 8. März 1786. Wenn aber die im Jahr 1751. einzuziehen befohlene Scharwerks= und andere Rekompensgelder ſchon bey Regulierung der Pferdgelder, und Konditionsſteuern mit in Anſchlag gekommen, darf der proportionierte Betrag auf vorgängige Hofkammerratifikation auch künftig abgeſchrieben werden. ibi. Der ganze Inhalt dieſer Reſolution vom 26. October 1751. damit ſie nicht in Vergeſſenheit gelange, muß auch jährlich der Amtsrechnung gleich nach dem Titelblatt einverleibt werden.

**Schattenſpieler** ſind gleich auf der Landgränze zurückzuweiſen, und nicht hereinpaſſieren zu laſſen. Mand. von 25. October 1782. Dieſe in Dulten, und Marktzeiten auf eine anſtändige, und erlaubte Art zu präſentieren, iſt per Decret. vom 28. July 1772. allerdings erlaubt.

**Schauſpiele** öffentliche. Hierein ſoll man die Kinder nur nach einer klugen, für das Alter und ihre Begriffe anpaſſende Auswahl führen. vi General. von 3. Jäner 1795. p. 4.

**Schauſpielergeſellſchaften** herumziehende iſt die Aufführung der Schauſpiele ohne aufzuweiſen habenden Schauſpielpatenten bey ſchwerer Verantwortung nirgends zu geſtatten. vi Decr. von 18. Februar 1796. et 6. July 1791.

**Schatz.** Der gefundene gehet in 3 Theile, $\frac{1}{3}$tel davon gehören dem Fiſco, das übrige dem Erfinder, und Eigenthümer des Grundes. vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 4. et Gen. von 13. März 1751. p. 1. 2. Wer ohne Vorwiſſen des Grundeigenthümers einen Schatz gräbt; ſo erhält der Gräber nichts, und das $\frac{1}{3}$tel gehört dem Eigenthümer allein. cit. Cod. n. 1. et Mand. cit. Bey der Erfindung iſt das Dominium utile zu verſtehen. Cod. cit. §. 4. n. 3. Wird ein Schatz mit unerlaubten Beſchwörungen gegraben; ſo fallt der dem Fiſco ganz zu, und der Gräber wird malefiziſch behandelt, und beſtraft. Cod. cit. ibi n. 3. Geſchiehet der Fund in Loco Sacro, oder Communi; ſo gehört des Eigenthümers Antheil der Kirchen, oder der Orts Gemeinde. Cod. cit. n. 5. Erfindet ein Uſufructuarius in fundo ſibi in uſum fructum Dato einen Schatz; ſo fallet das Drittel dem Proprietario zu. Cod. Max. P. 2. c. 9.

§. 5.

§. 5. n. 6. Wird ein Schatz mit Wiſſen des Eigenthümers mit unerlaubten Künſten gegraben; ſo verlieret ſelber ſeinen Antheil, und erhaltet deme auch der Fiſcus. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 4 n. 2. Iſt der Eigenthümer aber unſchuldig; ſo gehet ihme der Antheil des Finders, und das übrige halbe Drittel dem Fiſco zu. vi Mandat. de anno 1752. p. 3. Im Falle einer einen Grund verkauft, und zeigt ſich nach der Hand, daß ſein Vater einen Schatz darinnen vergraben habe, und nach dem Verkauf will er nachgraben; ſo liegt ihm zu ſchwören ob de Calumnia, und Caution zu leiſten, daß er allen durch das Nachgraben verurſachten Schaden gutmachen wolle. vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 10. litt. m.

Schätzer, ſiehe Amtsſchätzer.

Schätzung der Brandſchäden wird durch 3 Bauverſtändige, und beeydigte Handwerksleute, dann im Beyſeyn von der Sach unterrichteten Nachbarn vorgenommen, vi Brand-Aſſec. Mand. von 17. Sept. 1799. §. 6. und zwar unter Benennung der Theile von Gebäuden, obs ganz, halb, zum dritten, oder vierten Theil u. ſ. f. abgebrannt. ibid. 1.) wird der Schaden nach Geſtalt ermeldter 4 Bemerkungen abgeſchätzt, und der Baukoſten angezeigt. 2.) ibid. Sind in der Schadenſchätzung die Meynungen ungleich; ſoll das Mittel genommen, oder die verſchiedene Meynungen eines jeden Schätzers bemerkt werden. ibid. n. 3. vide Brandſchäden-Aſſecuranz-Commiſſions-Repartition.

Schätzung, und Augenſchein bey Brandſchäden wird der Taxordnungsmäßige Koſtenbetrag in dem Schadensbericht angezeigt, der zur Schadensſumma geſchlagen,

und von der Societät vergütet. ibi cit. §. 10. vide Brandaſſecuranz-Societäts-Beſtreitungskoſten.

Schätzung der Güter insgemein. Jeder kann ſeine Sach ſo hoch treiben, als er immer will, wann ſich nur auch ein Liebhaber findet, der ſo viel darum giebt. Gegenwärtig iſt dermalen die Rede von der wirklichen Schätzung, als den gemein- und gewöhnlichen Anſchlag verſtändiger Leuten. Das Praetium affectionis wird beſeitiget, und wird nach der Zeit alles beobachtet, wie die Sach einen Werth hat, oder nicht, und die Umſtände betrachtet, welche den Preis mehren, oder mindern. Wann ein Gut ſo nahe am Waſſer liegt, dem Schauer, oder Wildfraß exponiert iſt, einen böſen unruhigen Nachbarn hat, in Gefahr iſt, angeſtritten zu werden, oder Lehen, Erbrecht, oder Leibgeding zum Gegenſtand auf dem Rücken habe, womit man nicht frey ſchalten, und walten kann: oder groſſe Geldfriſten behandelt werden; hat es mit der Schätzung einen beſondern Bedacht verdient. vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 4. &c. n. 7. Darum werden hierzu die Obrigkeiten mit an Handnahme verſtändiger Leuten erfordert, deren wenigſtens 2 von der Obrigkeit ernannt, beeydiget, oder ſub Fide nobili dieſe Anſtalten hierzu getroffen werden. ibi. n. 8. Kommen die nicht übereins; ſo adjungiert man einen Dritten, und falls auch dieſer mit keinem verſtanden iſt; ſo nimmt die Obrigkeit das Mittel heraus, oder arbitriert ſonſt nach Gutbedünken. ibi lit. b. wobey es auch, wann nicht hierwider appelliert wird, ſeyn Verbleiben hat. ibi. c. Nach Geſtalt der Sach werden zu Schätzungen entweder geſchworne Däntler, oder in Häuſern, Gebäuden verſtändige Bauleute, in Bauerngütern benachbarte Bauersleute, und

in adelichen Gütern Beamte, oder andere in derglei⸗chen geübte Perſonen zur Hand gezogen. ibid. litt. d. Nebſt denen Schätzleuten werden auch gemeiniglich 2 Gezeugen an Hand genommen, zur Probe. ibi litt. e.

Schätzung bey hochgiltigen Land⸗ und einträglichen Güttern, welche Revenüen geben, ſiehet man nebſt obbeſchriebenen Umſtänden und Eigenſchaften hauptſäch⸗lich auf den eigentlichen Ertrag. Cod. Max. Anm. cit. P. 4. c. 3. §. 4. &c. n. 9. litt. a. ſind ſie beſtändig, und ſicher; ſo macht ſich der Anſchlag von ſelbſt: in unbeſtändig⸗ und nicht ſicheren werden nach einem 10, 12, oder gar 20jährigen Ueberſchlag, und dem auf 1 Jahr in das andere ſich hieraus ergebenden Medio pro-portionali taxiert. ibi litt. b. Wobey hieſigen Lands⸗gebrauch nach das Schäffel Weitz zu 6, das Korn zu 4, Gerſten zu 3, und Haber zu 2 fl., folglich in ſehr ge-ringen Preis man anſchlaget. ibi litt. c. Bey hochgil⸗tigen Landgütern bringt man die beſtändige Revenüen an Stiftgült, Küchendienſt, Scharwerksgeldern, und all andere Einnahme, welche ein Jahr in das andere gleich iſt, in Anſatz; hierauf folget die ungewiß, und unbeſtändige Einnahme, ſondern baar aber die Erträg⸗niß von dem Hofbau, dann der Viehezucht, Schäffe⸗rey, und Fiſcherey, Jagd, und Forſtnutzungen, Bräu⸗gefällen, Laudemien, Inventuren, Strafen, und an⸗deren Jurisdictions-Fructibus, dann Kalk⸗ und Zie⸗gelöfen ꝛc. Dagegen werden auch die Ausgaben an Steuern, Fundationen, Beſoldungen, und ordinari Baureparationen aufgerechnet, ibi d., und was nach Abzug deren übrig verbleibt, der Gulden bald zu 20, das iſt, auf 5 von 100, bald aber auch zu 30, oder 40, das iſt, auf 3, oder $2\frac{1}{2}$ von 100 angeſchlagen.

ibi.

ibi. litt. e. In Bayern geſchiehet heutzutage der Anſchlag bey dem gewiſſen Gulden zu 30, und bey dem ungewiſſen zu 25 fl. vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 4. &c. n. 9. litt. e. Das Schloß⸗ und Hofgebäu pflegt man hier Lands in den Kauf gemeiniglich einzugeben: folglich nicht anzuſchlagen, welche an dem Vorrath von Heu, und Gerſten, Schiff und Geſchirr, tod⸗ und lebendiger Haus⸗ und Baumannsfahrniß öfters geſchiehet. ibi litt. f. Auf das Praetium affectionis wird hierbey nicht attendiert. ibi litt. g. Wohl hingegen machen die Jurisdictionalia, Regalia, und Territorialjura ſelbige viel pretienſer, als ein anderes, welches die Prärogativen nicht hat, und wird auch eben darum hierbey der Gulden zu 30, 40, 50, und noch höher von Hundert angeſchlagen. Land und Leut aber will man endlich gar für eine unſchätzbare, und mit Geld nicht zu bezahlende Sache halten. ibi cit. litt. k. ſiehe auch Æſtimatio.

Schätzungen der gemeinen Bauern⸗ ſo anderen Gütern, nach denen Generalverordnungen. All das, was bey der Schätzung insgemein angeführt worden, mag auch diesfalls angeſehen werden. Es wird nächſther nach vorgängiger genauer Beſichtigung, und quoad Quantum, was jedes Jochart⸗ oder Tagwerk, Feld⸗ Wies⸗ oder Holzgrund werth ſeye, geſehen. vi Befehls von 12. September 1768. p. 1. Zu dem Ende müſſen auch die Schätzleute gehörig inſtruiert, und bey ihrer Vernehmung über jedes examiniert, die Gerechtigkeitsgüter auch nicht höher in Anſchlag genommen werden, als ſie dem Unterthan mit dem Dominio Utili überlaſſen ſind. ibi. Die Pfleggericht⸗ und Kaſtenämter haben vorhin nach obiger Verordnung zu der Schätzung der Urbärs⸗

güter ihrer Seits 3, und auf Seite des Unterthans, oder neuanſtehenden Mayrs 2, ſohin in allen 5 Schätzmänner beyzuziehen gehabt. Allein das Regulativ von Jahr 1775 hat dies geändert. ſiehe auch Gutsſchätzungen gemeine. Es ſollen auch zu denen Urbars- und Kirchengüter-Schätzungen, wann ſie nicht von höherer Stelle angeordnet worden, oder die Partheyen ein anderes wegen Wichtigkeit des Vermögens begehren, die Beamte niemals ſelbſt reiſen, auſſer wichtigen Vermögen, und auſſer es begehren dieß die Partheyen ſelbſt. vi Bayeriſch- 1735. et 1750. oberpfälziſchen Taxordnung ſub litt. S.

Schätzungen bey Inventuren. Hierzu ſtehet den Erbsintereſſenten vor allen frey, Sachverſtändige dem Richter vorzuſchlagen, wornach die ordentlich verpflichteten Amtsſchätzer von ſelbſt ceſſieren. vi Verord. von 17. November 1796. litt. d. Dieſelbe können auch zur Schätzung der Gold- und Silbereffecten überhaupts ohne Beſtimmung einer gewiſſen Summe des Werths, durch Gold- und Silberarbeiter, desgleichen Sachen eines höheren Werths, z. B. Jubellen, Mahlereyen, Prätioſen, Uhren, Galanterien, Tiſch, Käſten, auch koſtbare Kutſchen, und Geſchirr ꝛc. von Sachverſtändigen, oder den Däntlern ſchätzen laſſen. ibi litt. a. b., et Verordnung von 17. December 1795. p. 1. 2. Zur Schätzungsgebühr für Gold- und Silberarbeiter beſtimmt das Mandat von 21. April 1749. p. 3tens, oder einen Jubellier, des Tags 8 fl. Es ſollen aber zu Schätzungen deſſen, dann der Jubellen bey gröſſeren Inventuren, Executionen, und Vergandungen auch jederzeit die verbürgerte Jubellier, und Goldſchmiede adhibiert werden. ibi. ſiehe auch Gutsſchätzungen, und

Lau-

Laudemial-Behandlungen, oder Lehensſchätzung. Hingegen die Verordnung von dato 17. Dezember 1795. gehet hievon des Deputatswegen dahin ab, daß die Schätzer zwar, im Fall von ſelben beſondere Kenntniß erfordert wird, täglichen 8 fl., aber bey gewöhnlichen Gegenſtände 4 fl. prätendieren ſollen: doch nur in dem Fall zu ganz, wo der Schätzer des Tags 6 Stunden gearbeitet, auſſer deſſen derſelbe nur die Hälfte, oder, wo ſein Geſchäft etwa gar nur eine Stunde, oder noch weniger dauret, den 4ten Theil zu begehren hat. ibi. Die Gutsſchätzungen bey dem neuen Erbrecht werden nicht mehr vom Fall zu Fall, ſondern nur alsdann vorgenommen, und erneueret, wann ein Gut von Rechtswegen heimfällt. vi Mand. von 22. Dezember 1790. p. 4.

Schätzung bey der Gand. Hierzu iſt zu ſchreiten, wann die Creditores nach tentierter Güte keinen Nachlaß oder leidentliche Zahlungsfriſten eingehen, und alſo die wirkliche Vergantung nicht mehr gehoben werden mag. vi 1735. baieriſch- und 1750. oberpfälziſchen Taxord. ſub litt. g. & Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 1. Die verwilligte Gebühren deren Beamten, Amtleuten, und Schätzmännern ſuche unter dem Wort Gande, Dann Schätzungen bey Inventuren. Der Richter hat zu Gandſchätzungen die Schätzer ſelbſt zu wählen: und die verpflichte Führer der Burgerlichen bey Kunſtſachen zu gebrauchen. vi Verord. von 17. November 1796. litt. c. & Mand. von 17. Dezember 1795. p. 1. & 2. & Cod. Jud. cit. §. 2. n. 2.

Schätzungen von Schauer, und Schneedrucke, ſo andere Schäden. Will das General von 27. Sept. 1757 beſchrieben: und die Nachlaßlibellen zur Hofkammer eingeſendet

det wiſſen, jeden Jahrs bis Medio Octobris, von da aber wieder bis Ende Novembris der reſolvierte Nachlaß hinausgeſchrieben werden ſolle. vi cit. p. 1. Derwegen die Unterthanen die Schäden längſt bey den Behörden bis Ende Auguſt wegen Nachlaß anzugeben haben. pct. 2. ibid. Die Beaugenſcheinigung ſolle nicht durch Schreiber, ſondern einen einzigen Beamten geſchehen. ibi pct. 3. Nachläß unwürdige Unterthanen ſollen Beamten ſelbſt gleich abweiſen. ibi pct. 4. Die grundherrliche Unterthanen ſind ohne beygebrachten Atteſtat von der Grundherrſchaft über den beſchehenen Nachlaß nicht dem Libell einzutragen. ibi p. 5tens, welche Unterthanen die Schuldigkeit bereits vor erhaltenen Nachlaß präſtiert haben, denen iſt derſelbe nicht mehr zukommen zu laſſen. ibi pct. 7. Auch ſollen Beamte hinfür weder mehr jährige Guts=Moderationes begutachten, noch Hofkammer Seits ſelbe angönnen. ibi pct. 11. Aber der Unterthanen Umſtände bemerken. ibi. Perpetuierliche Güter, und Giltdienſt=Moderationes ſind in den Nachlaßlibellen nicht gebührlich. ibi. Laudemien, Nachſteuer, Freygeld und dergleichen Praeſtanda gehören nicht in ſolche Libellen. ibid. p. 12. ſiehe auch Nachläß.

Schätzuugen der Schäden, Schauer, Miswachs, ſo anderen. Wann die Beſchädigung nur in 1 bis 10 Unterthanen beſtehen, ſind die Schätzungen lediglich durch den Gerichtsdiener, und 2 unpartheiſche Unterthanen vornehmen zu laſſen. vi 1735. baieriſch= und 1750. oberpfälz. Taxordnung. litt. B. Wenn aber der verunglückten Unterthanen mehr als 10 an der Zahl ſind, haben beede Beamte die zu Abſchätz= und Beſichtigung derley Schäden abzureiſen. ibi. Und, wenn

mehrere Dorfſchaften, oder Gemeinden in einem Tag beaugenſcheiniget werden können, ſind auch die geſamte Unköſten auf jeden Gulden des erfolgten Nachlaß auszuſchlagen. ibi. Denen

Oberbeamten gebührt von dem Bericht in Baiern, und der Oberpfalz das Fertiggeld ab 10 Unterthanen

in Baiern in den Oberpfalz

— = 17 kr. — = . . . — = 12 kr — .

Dem Gerichtſchreiber zum Verfaſſung, und Schreibgeld

— = 34 kr. 2 dl., — = 24 = — =

Sind der Unterthanen 10 bis 30: ſo hat der Oberbeamte

— 34 = — = — — = 24 = — =

Der Gerichtſchreiber vor Verfaß = oder Schreibgeld

1 = 9 — = . — . — = 48 = — =

Wurde ſich nun die Anzahl der Supplikanten von 30 auf hundert, und darüber erſtrecken, ſo hat der Oberbeamte

— = 51 = — = . — = — = 36 = — =

Gerichtſchreiber

1 = 43 = — = . — = 1 = 12 = — =

Deme wegen Schreibung des Nachlaßlibelle, ſo anderen Beylagen von jedem Blatt Abſchriften

5 kr. — = — = 4 = — =

Der Amtmann, wann der mit 2 Schätzmännern die Beſicht = und Schätzung vornimmt, paſſiert dem Berittenen des Tages

1 = — = — = — = 40 = — =

Unberittner

— = 40 = — = — = 20 = — =

Einem

Einem Schätzmann hingegen, da der Schaden nicht 50 fl. betragt

in Baiern — ⸗ 8½ kr.

in der Obernpfalz — ⸗ fl. 8 kr. —

Bey einer ſtärkeren Summa inſchlüſſig der Zehr⸗ und Bemühung vermög oballegierten Taxordnungen ſub litt. s.

— 30 bis 40 kr. — ⸗ 30 ⸗ — ⸗

Belangend die Beſichtigungen, und Schätzungen der Schäden, da die Beamten bey mehreren, wie 10 Beſchädigungen der Unterthanen reiſen müſſen, ſo ſolle zum täglichen

Deputat

dem Oberbeamten in Baiern bezahlt werden

5 fl. — ⸗ . — ⸗ täglich, und dem

Gerichtſchreiber täglich

3 ⸗ 30 ⸗ — ⸗

Den Amtmann

1 ⸗ — . — ⸗

Es haben ſich aber die Beamten ſo nach mit Hin⸗ ausbezahlung der Nachlaß an die Unterthanen, aller Recompens nach Maaßgab des Gral. Mand. von 30. Juny 1730. bey Dienſt ⸗ Amotion zu enthalten. vi al⸗ legierter Tax ⸗ Ordnung, et Mand. von 23. Auguſt 1784. vide Nachläß. Die Schätzungen der Schäden ſind nur von benachbarten unpartheyiſchen Perſonen vornehmen zu laſſen. vi Verordnung von 31. May 1790. p. 1. et Steuer ⸗ Mand. von 29. April 1794. p. 13. und zwar gratis, nur die taxordnungsmäſſige Schätzgebühr ausge⸗ nommen, wenn die Schätzleute nicht auch die Schätzung um ſonſt vornehmen wollen. ibidem. ſiehe auch Nach⸗ laß.

Schei⸗

Scheibenſchieſſen mit der Flinte iſt auf dem Lande gänzlich verbothen. vi Mandat. wegen Wilddieberey. von 2. November 1771. p. 14. Zu dem gewöhnlichen Scheibenſchieſſen ſind nur entfernte, und wenigſt 500 Schritt weit von allen Gebäuden abgeſönderte freye Plätze auf offenen Lande anzuweiſen. Teſte allgemeiner Feuerord. von 30. März 1791. §. 38. Man iſt auch nicht ſchuldig, die Gerichtsdiener zu dem öffentlichen Scheibenſchieſſen zuzulaſſen: und wird kein Prozeß darüber verſtattet, ſondern ihnen Gerichtsdienern auferlegt, daß ſie mehr ihren Amtsverrichtungen obliegen ſollen. vi Decr. von 24. März 1792. ſiehe Schieſſen, Schießſtädt.

Scheider beym Thore abzuverlangen, iſt den Wachen verbothen. vi Verord. von 3. Februar 1798.

Scheidung der Ehe hoher Standesperſonen: als Fürſten regulieren ſich nach dem Unterſchied der Religion. vi Cod. Max. Anm. P. 1. c. 6. §. 40. n. 4.

Scheidung der Ehe bey Juden in Matrimonialibus wird nach dem moſaiſchen Geſätz beurtheilt. ibi cit. n. 5.

Scheidung der Ehe quoad Vinculum. Katholiſche halten das Matrimonium conſumatum andergeſtalt nicht für diſſolubl, als durch den natürlichen Tod eines, oder anderen Ehegattens. Es muß aber der Tod, daß der Ueberlebende zur Ehe ſchreiten kann, notoriſch, oder vollkommen erwieſen ſeyn, und iſt ein Gezeug, wann mit ſelben noch mehr ſtarke Muthmaſſungen concurrieren, auslangend. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 41. n. 1. Matrimonium ratum aber, wird nicht durch den natürlichen Tode, ſondern auch mittels der päbſtlichen Diſpenſation, oder geiſtlichen OrdensProfeſſion, ſonſt aber aus keiner anderen Urſach mehr

quoad

quoad Vinculum diſſolviert. ibi. Anm. Inner Zeit 2 Monat a Die Copulationis muß ſich nach Ablauf der ſich weigerende Theil entweder ad Conſumationem, oder aber zum geiſtlichen Ordensſtande entſchlieſſen. ibi. Die wird durch den Antritt des Novitiats, nicht gleich, ſondern mit abgelegter Profeſſion erſt aufgelöſt. Weswegen der in der Welt verbleibende Ehegatte ſich einsweilen zu gedulden hat. ibi. Anm. Proteſtanten machen inter Matrimonium ratum, et conſumatum keinen Unterſchied. ibi n. 2. Anm. ſiehe auch die Eheſcheidung zu Tiſch und Bett.

Scheider, Holzlänge iſt beſtimmt zu 3½ Schuhe, dann die Klafter zu 6 Schuhe hoch, und eben ſoviel weit, und aller Orten genaueſt zu beobachten. vi Verordnung von 4. Februar 1791. dann Forſteintheilungs-Mand. von 14. März 1789. p. 15.

Scheine. per Pauſch übermachte darf kein Ueberſteher dem Inſpektionsamt beym Schluß des Quartals, oder Final-Abrechnung unterſchreiben. vi Mand. von 28. Dez. 1793. p. 38. Auch darf kein Procurator, dem Beamten die Scheine über die bezahlte Intereſſien von landſchaftl. oder Scharwerks-Capitalien, oder über die vergütete Nachläſſe, und Vorſpannsgelder atteſtieren, er habe dann die Richtigkeit mit Augen geſehen, oder von dem Percipienten die ſichere Nachricht vernommen. vi Decr. von 23. November 1793.

Schein, ſo nur von einen Siegelmäſſigen gefertiget, iſt nur ein Privatinſtrument. vi Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. a.

Schenk-Koffee-Meth- und Wirths- auch Gartenhäuſer. Sollen während vor- und nachmittägigen Gottesdienſten geſchloſſen gehalten werden, um ſo mehr als die Feyertäg vermindert worden ſind. vi. Verord.

ord. von 14. Dezember 1772. p. 7. Haben auch keine verbothene Hazard- oder vermiſchte Spiele zu geſtatten. vi Mand. von 2. September 1765. p. 4. dann 28. Auguſt 1747. und zwar das erſtemal auf Befund bey 50, das zweytemal per 100 fl., das drittemal bey Aufhebung der Gerechtigkeitsſtrafe. ibi.

Schenkgerechtigkeit, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Schergen wurden bis auf die Blut- oder Malefizſchergen abgedankt. gemäß Mand. von 29. July 1779. p. 6. Und selben die Bemayrung, und an ſich Bringung öder Güter gegen 10, und, wann dieſe anderen Grundherrſchaften urbar, gegen 15 Freyjahr, und ander Hilfe bewilliget. ibi cit. p. 7. litt. c. nicht weniger ihnen, als denen noch beybehaltenen Eiſenſchergen, ihren Kindern, und Knechten die Ehrlichſprechung, und Fähigkeit zu allen Handwerken, und Künſten, dann Militärdienſten ertheilt. vi Mand. von 24. Dezember 1779. litt. a. b. Denen alt erlebt Dienſt Unfähig- und Unvermögenden wurde mit Penſionen, und ſonſten an die Hand gegangen. ibi litt. d. et Verord. von 23. Weinmonats 1780. p. 5. Auf die in kein Handwerk- Militär- oder Privat- Dienſttrettende, oder öde Güterbeziehende, oder ſonſt nicht wiederum als Knechtedienende aber die bettelmandatmäſſige Strafe verordnet. vi Mand. von 24. Dezember 1779. litt. d., Der Schergen Kinder ſollen in Dienſte genommen, die darüber ſich aufhaltende Bauern, Taglöhner, und Ehehalten nach Maaßgab des Mandats von 12. Auguſt 1768. p. 14. Auch die Zünften, Meiſter, und Geſellen, ſo ſich ſtemmen, neben ihnen zu arbeiten. vi Mand. von 14. März 1781. p. 1. Dann die Aufhetzer, und Rathgeber, ibi cit. p. 3., empfindlich beſtraft werden. Deren

ren Kinder erforderliche Geburts- und Taufſcheine, ſo andere obrigkeitliche Urkunden für die Schergen ſind nur unter dem General-Name der Söldner, und dergleichen auszuſtellen, gemäß Mand. von 12. Aug. 1768. p. 14. Die auf Erbrecht mit Dienſtgründe verſehene Schergen kommen als Bauern zu behandeln, und gehen derley Gründe auch auf ihre Kinder fort. vi Mand von 23. Weinmonats 1780. p. 7. Die noch beybehaltene Eiſenſchergen erhielten ſtatt denen vorhergenoſſenen Sporteln, ſo andern Vortheilen fixierte Beſoldungen. Teſte Mand. von 29. July 1779. p. 6., et 24. Dezember 1779. p. 6., dann 23. Weinmonats ao 1780. Dieſen Eiſenſchergen wurde aller Beſitz eines Bauernguts, oder anderen Grundſtücks, auſſer eines zur Hausnothdurft benöthigten Wurzgartens quoad verum et fictum Nomen verbothen. vi Mand. von 29. July 1779. p. 6. Die Zahl, und der Sold der zu haltenden Knechte beſtimmt. ibi cit. p. 8 et Mand. von 24. Dezember 1779. p. 8. et Oberlandes Reg. Inſtr. hujus ai. §. 6. n. 17. Und ſo auch wurden die ſammentliche in ihrer Dienſtſchuldigkeit den Obmännern, und Beyſitzern untergeordnet. vi Mand. von 23. Weinmonats 1780. p. 1. &c. et 18. July 1781. p. 1. litt. f., und endlich mit dem Namen der Gerichtsdiener belegt. Mand. von 23. Weinmonats 1780. p. 1. ſiehe Gerichtsdiener.

Den Kindern der Schergen, welche 1779. dienſtlos worden, ſoll man in Neuburg, und Sulzbachiſchen nicht das Herumvagieren in Bettel geſtatten, ſondern ſelbe in die Arbeitshäuſer, oder zum Veſtungsbau liefern. vi ſulzbachiſ. Verord. von 28. Jenner 1780. Und wie ſie von aller Mackel bereits frey geſprochen worden ſind; So ſollen ſie entweder in ein Handwerk

tret-

tretten, oder Kriegs- und Privatdienſte nehmen, oder öde Güter beziehen, und ſich mit dem Pfluge nähren. ibi. Gegen die hierinnfällige, und nach alter Gewohnheit dem Schergengeſind conivierende Beamten aber iſt die Suſpenſion, und Lieferung in dem neuen Thurm beſtimmt. ibi. Daß die Kinder der Landerichts- und Stadtknechten von Zünften, und Handwerken nicht auszuſchlieſſen ſeyen, bringt ſchon der Reichsabſchied vom Jahr 1731. mit ſich p. 4. Schergen ſtehen unter den Rentmeiſtern. vi Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 9. litt. a. Beweiſen in Amtsſachen. ibi c. 10. §. 11. litt. b. Soll ihnen wegen Uebelthätern die Verſchwiegenheit eingebunden werden. vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 7. Schergen ausländiſche, ſiehe Bettler.

Schergen ſollen anſtatt deren Beamten bey der Kirchenſtöckräumung nicht, ſondern Schreiber zugezogen werden, nebſt den beſtärkten Kirchenpröbſten. vi Mand. von 22. October 1675.

Schergen haben in ihrer Pflicht ſowohl bey Tag, als nächtlichen Zuſammenkünften, Hochzeiten, Tänzen, Kirchweihen, und dergleichen Vorgängen fleiſſig ſich einzufinden, damit die Todſchläger ſchnell handfeſt, und die Ungebühren mögen verhindert, und beſtraft werden. Mand. von 2. September 1609.

Schergen-Anlage. Dieſe gehört unter die extraord. Anlagen, welche hierzu Land in groſſen Nothfällen ſchon öfter practiciert, und zwar in ao. 1745. et 1746. eingehoben worden ſind. vi baieriſchen Staatsrecht. P. 3. §. 172. litt. r.

Scherz im letzten Willen kann nicht beſtehen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 7. litt. b. Derſelbe giebt ſich auch

oft

oft aus dem Inhalt der Diſpoſition, dem Vortrag, oder anderen Umſtänden leicht zu erkennen, und da braucht es keinen operoſen Beweis. ibi litt. k. Eigene Geſtändniß des Teſtatoris, daß er nur aus Scherz es alſo gethan habe, verdient hierin billigen Glauben. ibi litt. m.

Scherz in Kontrakten iſt zu einem wohl bedächtlichfrey = ernſtlichen vollkommenen beſtändigen Kontrakt nicht dienlich qua Conſens Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. n. 4. litt. c.

Scherz in Diebſtählen muß aus den Umſtänden wahrſcheinlich dargethan werden, wie in anderen Delictis. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 1. litt. c. et c. 3. §. 3. litt. a.

Scheuern, Schupfen, Ståbel, worinnen feuerfangende Sachen aufbehalten werden, ſind ſoviel möglich nach, und nach aus den Städten und Märkten zu verbannen, und vor die Stadtthore hinauszuſetzen. Vigore allgem. Feuerord. von 30. März 1791. §. 19. Es ſoll ſich auch Niemand mit offenen Licht, und noch weniger mit Feuerbrändten von Kien, oder Spännen, Strohwiſchen, und dergleichen dahinzugehen unterſtehen. ibi §. 30.

Schiedsrichter, ſiehe Compromiß.

Schieſſen, ſiehe Schüſſen.

Schießgewöhr, ſiehe Schüßgewöhr.

Schießſtädte, ſiehe Schüßſtädte.

Schießpulver, ſiehe Pulver.

Schif, und Geſchirr. Dann alle todt = und lebendige Haus = und Baumannsfahrniß, ſo weit ſolche zu Beſchlagung eines Bauernguts vonnöthen ſeyn mag, werden für unbeweglich nicht geachtet, ausgenommen, ſoviel dem Gutsbericht betrift, welcher zum Gut gehört vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 8. n. 2. litt. d.

Schiffe durchs Lande abfahrend groß = und kleine, Beladne, und Unbeladne zahlen das ſogenannte Bodenrecht zur Tranſito-Gebühr von jeder Klafter der Länge zu Waſſer 1 dl. dann von jedem Fuß der Breite am weiteſten Ort 1 dl., Hinauffahrende aber von der Klafterlänge 2 dl., dann von jedem Fuß der Breite am weiteſten Orte 2 dl., und von jedem dabey gehenden Pferde einmal 4 kr. vi Gral. Mand. von 7. Dezember 1799. pct. 8tens.

Schiff, Schiffmühlen werden pro Rebus mobilibus von vielen, von meiſten aber pro Imobilibus geachtet. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 8. n. 2. litt. k. Und was auf das Schiff gebracht, und angenommen wird, darfür hat der Schiffmeiſter zu repondiren. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 10. n. 1. ſiehe auch Exercitores. von Schiffbrücken, ſiehe Brücken.

Schiffe im Land gemachte, ſind ohne Paß leer auszuführen bey der Confiſcation verbothen. vi Mandats von 26. März 1760. p. 5. Doch iſt die Ausfuhr alter ausgedienter Schiffen frey erlaubt. vi der Beylage zu erſagtem Mand. §. 37. Die mit Markgut Beladene ſind aber auch allemal auſſer Lands frey paſſiren zu laſſen. ibi. Schiffe = und Pletten = Ankauf war dem Käsfuhren vom Tyrol bey Confiſcation verbothen. vi Befehls von 4. Dezember 1789. Und ingleichen den nächſt entlegenen Schoppern, ſo lang die Holzſperr dauert, auf dergleichen neue Arbeiten = Beſtellungen, oder Darangelder anzunehmen. ibi.

Schiff = und Floßleute, ſiehe Donaugefährt. und Floßfahrt, ſiehe Holzhandel.

Schildwachenanruf mit dem Wort Wer da! iſt jeder mit Gutfreund, oder Angebung ſeines Karakters

zu antworten gehalten. vi Infant. Inſtr. Dienſtregel=Extrat de Dato 4. Juny 1774. 5ter Verhaltung. §. 2. Die keine Antwort gebende Perſonen ſind als verdächtig zu arretieren, und auf die Davonlaufenwollende, jedoch mit Vorſicht, iſt Feuer zu geben. ibi cit. Die Schildwachen bey den Thören haben die Bettler zurückzuweiſen, die fremd = wie auch verdächtige Leute anzuhalten, und durch die Thore, oder über die Zugbrücken niemal ſchnell fahren, oder Reiten zu laſſen. ibi §. 3. Auch Obacht zu haben, daß die ankommende Wägen nicht zu dicht aufeinander fahren, und die Thore nicht verfahren werden. ibi. Nichtminder die mit = und ohne Gewöhr ankommende viele Leute mit Aufziehung des Schlagbaums, oder zu Kriegs = und unſicheren Zeiten, mit Aufziehung einer Brücke anzuhalten, und examinieren zu laſſen. ibi. Die Schildwachen auf dem Wall ſollen auch zu Nachtzeiten Niemand auf dem Rampart als die Ronden, und Patrouillen paſſieren laſſen. ibi. Schündel lerchene, oder ferchene ſollen auch 14 bis 15 Zoll in der Länge haben, und 32 einen Biſchel machen. vi Mand. von letzten Febr. 1768. Die langfeichtene Scharſchindel, ebenfalls der Biſchel zu 32 Stück, auf ein Schuhe 6 Zoll beſtehen. ibi. Was man zu Schindeln vonnöthen hat, ſoll man bey dem Holzſchlag allzeit zuvor ausſuchen, und das übrige aufſcheittern laſſen. vi Verord. von 9. Novemb. 1767. p. 3. Zum Ausfuhr = Conceſſions = Geld wird vom harten Holz, beſonders Lerchnen ab jedem 1000 St. 1 fl. 30 kr. vi Mandat. von 26. März 1760. und der Beylage n. 27, ab denen vom weichen Holz 36 kr. bezahlt. ibi. §. 28. Schindeldächer ſind auf den Häuſern*, Städeln, Schupfen, und Stallungen an keinen Orten, beſonders aber

in Städt = und Märkten nicht mehr zu geſtatten, nach allgem. Feuerord. von 30. März 1791. §. 5., und eben ſo wenig die ſogenannte Vorſchüſſe von hölzernen Schindeln, und der Dachrinnen. ibid.

Schinder, vulgo Waſenmeiſter ſtehen unter der Jurisdiktion des Oberiſtjägermeiſters, die Hofmärchiſche aber ſind ausgenommen. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. e.

Schindersgerechtigkeit, Neue = oder Waſenſtädt. Dürfen ohne höchſte Bewilligung nicht erricht werden. vi Mand. von 20. July 1748. p. 1. Jene, welche nicht 25ig Höfe zu verſehen haben, auf Abſterben ihrer Beſitzer nicht mehr zum Erſatz gelangen. ibi p. 2. ohne wirklich = beſitzender Gerechtigkeit ſoll ſich auch kein Schinder bey Strafe des Arbeitshaus, und Zuchtthurms verheurathen. ibi p. 3. Vielweniger auf dem Bettel, und Müſſiggang herumvagieren, oder ſich ſonſt verdächtig aufführen. ibi p. 4. Sondern ſich um Dienſt, Arbeit, und zuläſſige Nahrung, inn= oder auſſer Lands bewerben. ibi. Anſäſſige Abdecker, und andere Unterthanen ſollen derley dienſtlos = verdächtig = und müſſigehenden, oder wider das Geboth kopulierten Schindersleuten bey Vermeidung der nämlichen Strafe nicht den mindeſten Aufenthalt geben. vi Mand. von 20. July 1748. p. 5. Und die anſäſſige Abdecker von ihren bey Strafe der doppelt = und dreyfachen Belegung richtig angezeigten Waſengeyhöfen die beſtimmte Anlag all Jahre getreulich entrichten. ibi p. 6. & 7. ſiehe Roßhaaranlage. Die Bauerleute, Taglöhner, und Ehehalten ſollen die Schinder, und ihre Kinder in Dienſte zu nehmen, und neben ihnen zu arbeiten ſich nicht weigeren. vi Mand. von 12. Auguſt 1768. p. 14. Die

Hand=

Handwerke, und Zünften nicht nur die Waſenmeiſters Kinder, und Abkömmlingen für Handwerks = und Meiſterfähige halten. vi kaiſerl. Mandat. de Dato Wien von 23. April 1772. p. 5. Sondern auch jene, welche die verabſcheuete Arbeit wirklich getrieben nach beſchehener Ehrnhaftmachung zu ihren Handwerken allerdings admittieren. ibi. Und jeder Handwerksmann ſoll die Töchter derſelben ohne Vorwurf heurathen können. ibi. Die Obrigkeiten ſollen auch dieſen Leuten ihre Geburts = Tauf = und andere Urkunden nur mehr unter dem General-Name der Söldner, und Ingehäus ausſtellen. vi Mand. den 12. Auguſt 1768. ſiehe auch Abdecker, Schinderhüten, Bettler.

Schiſmaticus heißt jener, der ſich von der unter dem ſichtbaren Oberhaupt vereinigten Kirch aus Hochmuth, und Eigenſinn abſöndert, und in den zur Einigkeit erforderlichen Stücken den gebührenden Gehorſam weigert. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 5. litt. a. Wer demnach mit dem Pabſten nur in Privatmisverſtändniß lebt, und demſelben nicht in allen, ſondern nur in einigen Stücken, und zwar ex Cauſa rationabili z. E. ob Difficultatem Executionis den ſchuldigen Gehorſam verſagt, der wird auch mit Unrecht pro Schiſmatico geachtet. ibi. Schiſmatici cum Haereſi, welche zugleich in einem, oder mehr Glaubens = Artikeln ſich trennen, ſind Ketzern gleich. ibi litt. b. Purus Schiſmaticus aber fallt nicht nur in die gröſſere Excommunication, ſondern verliert auch das Recht zu abſolvieren, Beneficia eccleſiaſtica zu conferieren, und Actus jurisdictioniales zu exercieren. ibi. Character Ordinis wird dadurch nicht verlohren, und hat die ertheilte Weihe noch guten Beſtand. ibi &c.

Schlach=

Schlachten, oder Metzgen in Kaſſernen zu München iſt abgeſchaft, weilen $\frac{2}{3}$tl von Soldaten das Fleiſch ohnehin bey den Metzgern der Burgerſchaft nehmen. vi Reſolut. ſer. von 6. März 1798.

Schlaf. In dieſem kann kein Delictum Platz finden. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 4.

Schlagen eine geiſtliche Perſon, hierauf iſt nicht allein weltliche, ſondern auch geiſtliche Strafe geſetzt. vi Concord. de ao. 1583. c. 3. §. 4., & augsburgiſ. Receſſ. de ao. 1684. p. 6. In Streitigkeiten zwiſchen Soldaten, und Unterthanen ſoll jener, der den erſten Schlag, oder Stoſſe giebt, jederzeit zur empfindlichen Strafe gezogen werden, wenn er gleich ſonſt in der Hauptſache Recht hätte. vi Quartier- und Marche-Reglem. von 11. Auguſt 1779. §. 4. ſiehe auch Injurien.

Schlägerey, vide Beſödung.

Schläckwerk. Wenn dergleichen einem Kranken geliefert wird, kommt in der Gand unter die Currentiſten. vi Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 2.

Schleichhändel, und Kaudereyen auf den Dörfern ſind zur Aufrechthaltung der regulierten Wochen-Getreid- und Viehemärkten alles Fleißes abzuſtellen. vi Sig. Intim. von 23. Auguſt 1770. Sowohl Beamte, als Conſinwächter, und Waarenbeſchauer über Land ſollen auf die verbothene Für- und Aufkäufler der Venalien, und Viktualien bey den Häuſern wachſames Auge tragen, und ohne Commerzialpatent Niemand paſſieren laſſen. vi Sig. Intim. von 30. Auguſt 1770. Den Schleichhändlern mit mautbaren Sachen, und beſonders mit- ohne Paß auszuführen- verbothenen Landeprodukten, wie auch ihren Unterſchleifgebern, Ueberführern,

und

und anderen, die ſich dazu gebrauchen laſſen, ſollen die Gränz-Amtleute fleiſſig auf den Dienſt wachen, und zum öftern unvermuthete Viſitationen vornehmen, gemäß Inſtr. oder Unterricht für die Gränz-Amtleute von 4. Jenner 1768. §. 7. Aus dem nämlichen Grunde ſollen gedachte Gränz-Amtleute auch alles auszukundſchaften trachten, was in ihrem Gezirke von auſſen herein geführt, und ſodann gleich zu nächſt da, und dort heimlich abgeſtoſſen, und hinterlegt wird. ibi. §. 8. und im Fall bedärfens ſollen ſie ſich zu Handfeſtmachung der Schwärzer der zum Beyſtand nöthigen Leuten ſelbſt auf landesherrliche Rechnung gebrauchen laſſen. ibi. §. 14.

Schleiffung zur Richtſtadt. Iſt ein Zuſätz zur Todsſtraf. vi Cod. Crim. P. I. c. I. §. 6.

Schleißheim. Die dortig unmittelbare Adminiſtration hat in allen Oekonomie, Pollizey, und anderen in das Civile, et Criminale nicht einſchlagenden Fällen ihre Berichte lediglich zum churfürſtl. Kabinet zu erſtatten. vi Decr. von 16. Auguſt 1794.

Schlöſſer churfürſtl., ſiehe Gebäude.

Schloſſer. Dieſen iſt, wie den Schmieden kein mehreres, als ihr ſelbſt eigen gemachte Handwerksarbeit feil zu haben, und zu verkaufen erlaubt. vi Mand. von 24. November 1676. Die Schloſſer, und Schmied auf dem Lande, wenn ſie der Eiſenhändlerzunft nicht incorporiert, ſollen ſich auch das Eiſen in Minuto zu verkaufen, und Handelſchaft damit zu treiben, enthalten. ibid.

Schloßgebäu-Scharwerk. vide Scharwerk.

Schloßwacht. Regulariter müſſen die Unterthanen dieſe nicht verrichten, auſſer es erfordert das die Gemein-

oder

oder Herrſchaftsſicherheit. Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. n. 5.

Schlüſſel, vide Eiſenwerk.

Schmach, vide Injuria.

Schmähungen, heimlich, oder offentliche, ſie beſtehen gleich in Schriften, Gemälden, oder andern pasquillmäßigen Stücken, ſoll niemand propalieren, und in andere Hände kommen laſſen, wenn er nicht ſelbſt pro Authore geachtet, und mit der Codexmäßigen Strafe belegt werden will. vi Verord. von 9. Dezember 1762. Alſo auch ſtatuiert der Cod. Max. in 4. Theil, 17. c. 3. §. et Anm. n. 2. von Kindern, und Unſinnigen, daß ſie zwar nicht active, wohl aber paſſive zu injuriren vermögend ſind, hingegen von anderen geſchmäht werden können, dann des letztern halb iſt kein Unterſchied zwiſchen den Perſonen, ſie ſeyen gleich wer ſie ſeyn wollen, wie auch ein Abweſender eben ſowohl kann eine Injurie leiden, als ein Gegenwärtiger, ibi. cit. Auch Todte und Abgeſtorbene: ja es ſind ſogar nicht ausgenommen die Juden, wenn man ſie gleich für verächtliche Leute hält, und von allen Ehrenämtern ausſchlieſſet. ibi litt. b. c. Ein Verſchwender wird zwar Furioſo gleich gehalten, jedoch nur quoad bonorum, weil er weiß, was er thut, mithin doli vel culpae allerdings capax iſt. ibi cit. §. 3. litt. c. Beſoffen, und oft erzbrnte Leute wiſſen zwar oft ſo wenig, als ein Unſinniger, dieweil aber Zorn und Rauſch gemeiniglich mit einer Culpa verbunden iſt; ſo entſchuldigen ſie ab Injuria nicht ganz, und mittigieren nur die Sache. ibi litt. d. Von ſchlecht, und ehrloſen Leuten hat man zwar die Läſterungen nicht ſoviel, wie von anderen zu achten: denn es iſt mir gleich, ſagt man im

Sprich=

Sprichwort, ob mich eine Hure lobt, oder ein Schelm ſchilt, ohngehindert wird es mit ihnen, wie mit anderen gehalten. ibi litt. e. Die Injuria wird nicht nur unmittelbar, ſondern auch mittelbar durch andere, und zwar auf Seite des Beleidigers mittels beſtellt- aufgehetzt- oder ſubordinierter Perſonen begangen. ibi n. 3. litt. a. &c. Das weſentliche Stück zu injurieren, iſt die Abſicht, und Intention jemand beſchimpfen zu wollen. ibi cit. §. 4. n. 1. In indifferenten Sachen wird Animus injurandi keineswegs praeſumiert, ſondern muß allenfalls von deme, der ſich affrontiert dadurch befindet, wenigſt per Conjecturas genüglich dargethan werden. ibi n. 2. litt. a. Die Geiſtlichkeit hat ſoviel Vermuthung vor ſich, daß ihre Invectionen, welche von der Kanzel, oder ſonſt von Amtswegen geſchehen, für keine Injuria angenommen werden, weil man nicht die Leute dadurch beſchimpfen, ſondern nur zu beſſern ſucht. ibi n. 3. litt. a. Die gute Praeſumption fällt aber weg, ſobald nur die Privatpaſſion herfürguckt. ibi litt. b. Mit den Obrigkeiten hat es das Nämliche, wann ſelbe nicht in Ordine verbleibt, ſondern im Amt excediert, den Arreſt ohne hinlänglicher Urſache, die Tortur ohne Indiciis, die Straf ohne genugſamen Beweis, oder Verdacht verhängt. ibi cit. n. 4. Advokaten iſt zwar alles Schmähen, und Läſtern verbothen, worunter aber gleichwohl dasjenige nicht verſtanden wird, was zwar ſchimpflich, doch ſiegdienlich iſt, ibi cit. n. 5. a. wann daher ein vorgeſchlagener Gezeug, oder der Richter ſelbſt ex Cauſa probroſa recuſiert, oder dem Gegentheil ein zum Behuf der Sach dienſames Crimen vorgeworfen wird; ſo iſt es keine Schmach, oder Unbild, ſoferne man nur hinlänglichen Beweis

dar-

darüber, und die Worte ſo zu temporieren weiß, daß keine Schmähſucht daraus erſcheinet. ibi n. 5. litt. b. Jene, die Schmachwort wahrmachen, werden weder durch die Wahrheit des angeſchuldeten Laſters ausgeſchloſſen, noch excuſſiert, weil man nicht ſoviel auf die angeſchuldete That, als die Schmähſucht zu ſehen hat. Cod. Max. P. 4. c. 17. §. 4. n. 3. Ausgenommen, wenn die Inzicht nicht nur ein auf Leib, und Leben gehendes malefiziſches Verbrechen betrifft, annebens bey der behörigen Obrigkeit auf gebührende Weis angezeigt wird. ibi. Von der Action Injuriarum, vide Injurien, et Actio Injur. Schmächungen ſind mit Verwerfung, und Strafe anzuſehen. vi Cod. Jud. c. 15. §. 11. n. 7. Anm. Jene, ſo wider heilſame Verordnungen, und die, ſo damit zu thun haben, ſchmähen, beſtraft das Mandat von 4. Juny 1682. mit dem Zuchthaus. Die Reſolution von 8. July 1723. läßt einen Klausner, welcher den ſchuldigen Reſpect gegen ſeinen Biſchof, und geiſtliche Obrigkeit mit Schmähſereyen verlohren, ſo weit derſelben Diöces gehet, aus dem Land ſchaffen.

Schmalz giebt der Zentner Sporco Eſſito = Gebühr nach proviſoriſcher Zoll = und Mautordnung von 7. Dezember 1799. inskünftig 2 fl. 30 kr.

Schmalz von Rind, und Schwein, dann Fett, und Schmeer iſt ohne Paß per Eſſito auszuführen verbothen. vi Mand. v. 26. Jäner 1774, und der angelegten Maut-Tariff. litt S. Doch ſind denen Unterthanen an den Gränzen 5 bis höchſtens 6 Pfund auſſer Land zu bringen erlaubt. vi Mand. von 12. May 1787, und der angelegten proviſoriſchen Maut = Tariff. ſub litt. S. et vi Verord. von 9. Februar ejud. anni. Die Abänderung der Natural-Schmalzeindienung in eine Geldabgab im Sulzbachiſchen

leih=

leihnet die Reſolution von 12. Dezember 1785 von ſich, und laßt es bey der ehemaligen Natural-Eindienung. vi p. 2. Siehe Victualien.

Schmalzauslaſſen zu Nachts, oder ſpäten Abend iſt verbothen. Laut Stadt Münchner proviſor. Feuerordnung von 23. Jäner 1751. p. 8. Soll auch niemalen Kindern oder blödſinnigen Leuten vertrauet, und, wenn das Schmalz gähling brennend wird, ſelbes niemalen mit Waſſer, ſondern auf andere Art zu dämpfen geſucht werden. vi allgem. Feuerordnung von 30. März 1791. §. 46.

Schmalz auf der Münchner Stadtwaag ſoll von Zeit zu Zeit wenigſt ein Vorrath von 50 Zentner ſeyn, und auch von dem mehreren Ueberſchuß ohne Kommercien-Kollegii-Verwilligung unter den Thoren für auswärtige Käufer nichts aus der Stadt gelaſſen werden. vi der Münchneriſchen Marktsord. von 18. Jäner 1766. §. 28. Melblern und Küchelbachern iſt der Aufkauf des Schmalzes weder auf der Waag, noch dem Eyermarkt geſtattet. ibi. Auf der Stadtwaag ſoll auch jeder, der nur unter ein- oder einem halben Zentner Schmalz zu kaufen vorhabens iſt, damit verſehen werden, ibi. §. 33. und die Gerichtsdiener ſollen wohl aufſehen, daß das ſogenante Butterſchmalz das gewöhnliche Stadtgewicht habe. ibi. §. 34. Nicht weniger auf das ſo ſehr im Schwunge gehende Einſtehen bey dem Schmalzkauf Obſicht tragen, und die ſich deſſen anmaſſende Perſonen obrigkeitlich anzeigen. ibi. §. 35.

Schmalz, was jeder zu ſeiner ſelbſt eigenen Hausnothdurft, und Beſchlagung ſeines Gewerbs vonnöthen hat, mag er ſowohl in- als auſſer des Markts allenthalben kaufen. vi Annt. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 1.

litt. e., et ibi n. 8. litt. a. Die Durchfuhr im Lande iſt ohne Atteſtat von keiner Obrigkeit zu verſtatten. ibi litt. d. Ausländern iſts weder bey Haus, noch auf dem Wochenmarkt, ſondern allein auf Jahrmärkten zu kaufen erlaubt. ibi litt. c.

Schmelz= und Eiſenwerke ſchlieſſet das General-Mand. von 17. Sept. 1799. §. 3. b. von der Brand=Aſſecuranz aus.

Schmer, ſiehe Schmalz von Rind.

Schmieden iſt das Flicken der eiſern, und kupfernen Keſſeln nicht erlaubt. vi General-Mand. von 27. July 1781. p. 3. In Städt= und Märkten ſoll man nur erfahrne, und der Pferdkuren verſtändige Schmiede annehmen, und hierinn die Pollizeyordnung wohl beobachten. Gemäß Pferdzuchts=Mandat von 19. November 1770. p. 12. ſiehe auch Schloſſer.

Schmiedgerechtigkeit, ſiehe Ehehaftsgerechtigkeit.

Schmiehen Hofmark, wurde in Gemäßheit des Konſtanzer Machtſpruchs von Anno 1507 nebſt andern an das Haus Oeſterreich abgetretten, und gehört dato noch zu Vorderöſterreich, jedoch nur quoad Dominium Directum, dann das Utile trägt die Graf Fuggeriſche Familie zu Lehen, und das Territoriale ſteher bey dieſer Hofmark Churbayern zu. vi Bayr. St. Recht. P. 3. §. 151. litt. g.

Schneeräumen ſoll auf obrigkeitliches Anſchaffen jedesmal ſogleich befolgt werden. vi Verord. von 24. Wintermon. 1778. p. 6. et Mand. v. 10. April 1782. p. 1. Um Schnee oder Eis Winterszeit hinwegzufretzen, darf kein Unterthann bey Vermeidung willkürlicher Strafe keine Salitererden gebrauchen. vi Mand. v6. Febr. 1704. p. 2. ſiehe Straſſen. Dieſes Schneeräumen iſt im Winter auf den

Haupt=

Hauptland- und Kommerzialſtraſſen, wenn der groſſe Schnee die Paſſage hemmt, aller Orten durch allgemeine Scharwerk ohne weitere Rückfrage zu veranſtalten. vi Reſol. Sermi. von 21. Dezember 1788.

Schneidermeiſter ſoll man wider alle Frötter, und Handwerkseingriffe ſchützen. Teſte Mand. von 21. April 1749. p. 10. Dagegen ſollen ſich dieſe nicht nur von Schmitzen und Färben, ſondern auch von dem Verkauf der gefärbt- und ungefärbten Fellen bey Konfiſcation enthalten. vi Mand. von 11. Juny 1784. p. 6. Die in Hofdienſten ſtehend- oder andere Bedienſtung habende ſollen ſich der Setzung der Geſellen enthalten, und kein mehrers ſich anmaſſen, als was ſie mit eigener Handarbeit fördern können. vi Mand. von 21. April 1749. p. 10. Die verbothene Kleider verfertigende Stümpler, und Schneider ſind mit Niederlegung des Handwerks, und Einziehung der Gerechtigkeit, oder geſtalten Dingen nach gar mit Zuchthaus, und andern ſcharfer Correction, und die die Geldſtrafen nicht tilgen können, mit empfindlicher Leibsſtrafe anzuſehen. vi Mand. von 4. März 1747. p. 2. Den in Hofmärken, und andern Dorfſchaften befindlichen Schneidern iſt gleichfalls kein bürgerliches Gewerb mit Feilhaltung allerhand Waaren, und kleinen Krammereyſachen in öffentlichen Läden erlaubt, ſondern all dieſes ſchon per Decretum vom 16. Jäner 1649 abgeſchaft. Uberhaupts ſoll ſich kein Schneider unterfangen, von Pfuſchern ſchlechte Knöpfe zu erkaufen, und ſelben Kundſchaften einzurathen. vi Verordnung vom 17. September 1786. p. 6.

Schneid- oder Sägmühlen. In welcher Dicke, und Breite die Läden, Riemling, verſchiedene Gattungen

der

der Bretter geſchnitten werden ſollen. vide Baumaterialien. Die Müller ſind bey jeden fällig befundenen Material mit der Confiſcation zu beſtrafen. vi Mand. von letzten Februar 1768, et Mand. von 7. May 1781, dann 12. October 1769.

Schneller-Geſpunnſt von der eingeführt ſchwäbiſchen ſind die Pfleggerichter Biburg, Neumarkt, Eggenfelden, und Neuötting, dann andere, in welchen die Gloibel- und Strengeſpunnſt von Alters hergebracht iſt, ſchon per Reſolutionem von 19. März 1767. diſpenſiert. Gemäß Reſolut. von 19. May 1767.

Schnellerhaſpel wurde ao. 1762. eingeführt, und jedes Stück von der Bomaſin-Direction um 24 kr. an Mann verabfolgt. vi Verord. vom 3. Juny 1762. p. 17. et Mand. von 12. Januar 1762. p. 6., dann 12. November ai. dicti. p. 14. Jeder zum Verkauf gebrachte Schneller muß von der Leingeſpunnſt 700 Fäden im Umfang, und jeder Faden 2 bayeriſche Ellen in der Länge halten, auch jeder zu 100 Fäden unterbunden ſeyn. vi Mand. vom 12. Januar 1762. p. 6. n. 1. Auf 1 Pfund gehen 20 Schneller. vi Mand. vom 3. Juny 1762. p. 14. Auf das nicht in Schnellern abgehaſpelte, und zum Verkauf betrettene Leingarn iſt ab jeden Pfund nebſt der Confiſcation 1 Reichsthlr. Strafe geſchlagen. vi Mand. von 12. Jäner 1762. p. 6. n. 3. Die Strafverhandlungen gehen wie andere Confiſcationes durch die ordinari Obrigkeiten in prima, in ſecunda Inſtantia aber durch die churfürſtl. Hofkammer. ibi n. 4. Die Strafen werden halb dem Ærario verrechnet, und halb zwiſchen dem Aufbringer, und der Obrigkeit vertheilt. ibi. Jenen, welche aus guten Flachs täglich wenigſt zwey Schneller erſpinnen können, oder ſonſt in der Weberey

eine

eine beſondere Fertig = und Geſchicklichkeit beſitzen, ſoll man auf ihre in dem landsherrlichen Spinnhaus, oder Fabrique abgelegte Probe, und hierüber beygebrachtes Kommerzien = Deputations = Atteſtat die Heurathslizenz nicht verweigern. vi Mand. von 3. Juny 1762. p. 14., et Mand. von 12. Jäner 1762. p. 4. Die in ao. 1762. angeſchafte ſchwäbiſche Schnellergeſpunſt iſt zwar an Orten, wo die Gloibel = und Strenlgeſpunnſt hergebracht, nach dem Fuß der wieder bewilligten Strenlhaſpel umzuändern erlaubt, dürfen aber nicht zum Zuſammenlegen hergeſtellt, ſondern müſſen, wie die ſchwäbiſche, angefaſſet, ſofort durchgehends nach denen verfertigten, und Schlaghaſpeln eingeführt werden. vi Befehls von 19. May 1767. Mit der Verrechnung, und Vertheilung der diesfalls anfallenden Konfiſcationen iſt es auch durchaus nach der Vorſchrift der Mautordnung zu halten. ibi.

Schnepfen. Auf dieſe mit Maſchen und Schnüren zu richten, ſoll man denen Bauersleuten weder geſtatten, vielminder ſelbſt dazu Anlaß geben. vi Befehls von 18. Dezember 1654.

Schnittbäume, dieſe unter dem Schnee, und zu ungewöhnlicher Zeit zu verkaufen, ſind verbothen. vi Mand. von 22. Auguſt 1746. p. 6. Dem churfürſtl. Bauamt gebühret bey ſolchen der Vorkauf. ibi. In welcher Läng= und Dicke ſie geſchlagen werden ſollen, ſiehe Baumaterialien.

Schnüre eines Inſtruments müſſen unverletzt ſeyn, ſonſt iſt es ein Vitium. Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a. b.

Schnüre. Mit dieſen auf die Rebhüner, Schnepfen, und Vögel zu richten, iſt denen Bauersleuten weder zu ge=

geſtatten, weder ihnen ſelbſt dazu Anlaß zu geben. vi Befehls von 18. Dezember 1654.

Schönfärber ſind ganz allein der Wollfärberey berechtiget, nach dem Mand. von 4. Jäner 1764, et Reſol. von 3. May 1728. dieſen ſollen innländiſche Tücher und Zeuge lediglich zum färben gegeben werden. ibi. Und dahero ſelbe die Tuch- und Zeugmacher auch beſtens befördern. ibi. Die Innländiſche ſollen ſich beeifern, die ihnen zukommende Waaren eben ſo gut, wie im Auslande, und um billigſt- oder wenigſt gleichen Preis zu färben. vi Reſc. Sermi. von 21. Juny 1793.

Scholderſpiele, wenn ſie auch nur um Lebzelten, Zinn, ſo anders getrieben werden, ſind verbothen. vi Mand. von 10. Auguſt 1795, Die Uebertretter, ſie mögen Zinngieſſer, Wirthe, Gerichtsdiener, oder andere Leute ſeyn, werden per 50 Reichsthaller, und in deren Unvermögenheitsfalle die Obrigkeiten ſelbſt darum beſtraft. ibid.

Schongau Herrſchaft, und Stadt, oder Schwangau das hohe, rührt noch von der Welf- und Conradiniſchen Verlaſſenſchaft her, hat ſich mit der Zeit von der bayeriſchen Landeshoheit losgemacht, und, da es an Bayern verpfändet worden, konfirmiert es der Kaiſer nicht nur im Jahr 1577, 1580, et 1597, ſondern ertheilet auch ao. 1604 dem Herzog Albrecht die Exſpectanz auf das hohenſchwangauiſche Lehen. Bayer. St. Recht. P. 3. §. 106. litt. d. Bey dem Kammergericht entſtunde zwar auf Inſtanz der Baumgartiſchen Fideicommiſs-Succeſſorum ein Prozeß darüber, und wurde auch unterm $\frac{20}{30}$ Januar 1598 zu ihrem Favor alldort geſprochen, man ſuchte aber nicht nur Reviſionem Actorum dagegen, ſondern fand ſich auch von den Klägern ab,

ab, ſalvo Regreſſu contra venditores, nämlich gegen Anſpach, dann das Hochſtift Freyſing, und zwar gegen das letztere darum, weil die furtenbachiſche Hofmark Eiſenhofen an ſolches im Jahre 1622 andergeſtalt nicht als cum hoc onere Hypothecae gekommen iſt. ibi. ſiehe auch Augsburg Hochſtift.

Schongau, in dieſem churfürſtl. Pfleggericht ſind zwey verſchiedene Holzniederlagen angeordnet, worauf jährlich drey öffentliche freye Holzmärkte, und zwar am 18. Februar, 28. März, und 18. May gehalten werden. vi Mand. von 5. Auguſt 1762. p. 2. Es dürfen aber die von Schongau, und übrige Gerichtsinſaſſen das Brennwerk- und Bauholz zu ihrer Hausnothdurft kaufen, wo, und wann ſie wollen. vi Decr. von 6. July 1763. Und muß alſo nur das- lediglich zum weiteren Verkauf und Abfuhr, auf dem Lechſtrome nach Lechhauſen- gewidmete Holz auf denen Holzmärkten gekauft, und angeſagt werden. ibi. Es können aber die von Schongau, und andere Gerichtsinſaſſen bey einem allenfalls eingeriſſenen Holzmangel auch das zur Abfuhr beſtimmte Holz von den Flöſſen ſelbſt wegkaufen. ibi. cit. ſiehe auch Holzmärkte.

Schottenſtübel in München iſt ein Civil-Gefängniß, und für die ſiegelmäßige Perſonen beſtimmt. vi Sign. in Int. von 17. Jäner 1771. von dieſen kommt dem Profoßen 15, und dem Steckenknecht 10 kr. zu bezahlen. vi Sign. Int. von 6. März 1665.

Schopper, ſiehe Schiffe.

Schragenſtellung iſt eine willkürlich maleſiziſche Straſe. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9.

Schrannen. Ueber die dritt ſamstägliche dörfen ſeit der Verordnung vom Jahr 1740 die Münchneriſche

Kornmeſſer einiges Getreid nicht mehr ſtehen laſſen; ſondern haben alles allwegen an der ſolch dritten samstäglichen Schranne, um den ſich in ſelber Zeit bezeigenden billigen Preis zu verkaufen, und das Geld den Eigenthümern zuzuſtellen. vi Decr. Int. von 5. September 1740. p. 5. Es ſollen auch zu Beſchlagung dieſer Schranne die dazu beſtellte Kornkäufler von Zeit zu Zeit eine Quantität von allerley Getreidſorten beybringen, jedoch ſolche nur von denen befugten Käſten auf dem Lande erkaufen, damit der Bauersmann ſein Getreid ſelbſt auf die Schrannen zu liefern veranlaſſet werde. ibi. Aber im Jahre 1799 unterm 27. May ergieng eine General-Landsdirections-Verordnung, daß jedermann, der ins Ausland Getreide verführen will, wegen der obwaltenden Theuerung dem Aufkaufe auf einer berechtigt offenen Schranne, ohne Ausnahme, er mag Aus- oder Innländer ſeyn, oder einen, oder keinen Freypaß haben, bewirken ſolle, derwegen ſelber auch von der einſchlägigen Schrannen-Pollizeyobrigkeit ſich um ein Atteſtat der erforderlichen Legitimation halber bey der Auspaſſierſtation zu bewerben hat, die auſſerdeſſen die beorderte Aufenthaltung zu beſorgen ſich würde angelegen ſeyn laſſen.

Schrannenaufſeher. Dieſe ſtehen in München unter dem churfürſtl. Hofoberrichteramt. vi Decrets von 10. September 1790, ſo ausgeſchrieben worden den 13ten October anni hujus. p. 5.

Schrannenordnung. Gemäß dieſer muß auf dem freyen Hauptplatz des Getreidmarkts all ankommendes Getreid gebracht, der Kauf, und Verkauf zum Handel und Abmeſſung befolgt werden. vi Verord. de dato 21. März 1771. §. 1. ꝛc. Das ungeputzt, naß, und gemiſchte

miſchte Getreid iſt nicht ſchrannenmäßig, weswegen die Schrannenmeſſer unvermuthet die Viſitationen in Säcken, und bey unächten Befund weder den Abſtoß, noch minder den Vorkauf zuzulaſſen. ibi. §. 8. Die Schrannenmeſſer ſollen es der Obrigkeit diesfalls anzeigen, um auf Köſten des Eigenthümers die Reinigung, mit Straf eines Abſchiedgeldes ab jeden Schäffel vorgehe. ibi. Die Schranne nimmt ihren Anfang von Michaeli bis Georgi um 7 Uhr Frühe, von Georgi bis Michaeli um 5 Uhr; und werden hierzu 3 Glockenzeichen gegeben, wo ſich jeder Verkäufer zu ſeinen Säcken zu ſtellen. ibi. §. 9. Bey dem erſten Zeichen nimmt der Kauf den Anfang, und den Ortsbewohnern gebührt in Sommerszeit der Vorkauf bis 7, und Winterszeit bis 9 Uhr, ibi. §. 10. von dieſer Kaufszeit ſind all auſſer des Schrannenorts wohnende Bräu, Bäcken, Melber, Küchelbacher, und alle mit Mehl, Brod, und Getreid Handelnde ausgeſchloſſen, nebſt Ehehalten, und gedingte Leute bis zum 2ten gegebenen Zeichen bey Konfiſcation des erkauften Getreides, und Strafe eines Abſchiedgeldes ab jeden Schäffel. ibi. Eine Stund lang nach den 2 Zeichen kaufen letztbemeldte Bräuer, Bäcker ꝛc. ſammt übrigen Publiko mit abermaliger Ausſchlieſſung der nicht ſeyenden Einwohner. ibi. §. 11. Nach dem 3ten Zeichen im Sommer um 8 Uhr, und Winterszeit um 10 Uhr, mag jeder Landsinwohner, und Ausländer kaufen, ibi. §. 12. doch bleibt bey ſelben das Einſtandrecht den Schranneneinwohnern gegen den Fremden. ibi. Der Minuto- oder Stümpelkauf iſt jedermann verſtattet. §. 13. Niemand kauft auf das Muſter; wartet auch nicht auf das Anboth. Es darf auch einer den Kauf nicht für alle machen. §. 14. Derley

ley Exzeſſe werden mit dreyfachen Abſchiedgeld punctirt; und wer unterwegs kauft, oder unterhandelt bey der Zufuhr, der wird ab dem Schäſſel per 3 fl. geſtraft, wovon der Obrigkeit, und Aufbringer jeden 1 fl., das übrige der Armenkaſſa zufallet. ibi. Das behandelte Getreid wird ſodann ins Maas, ſo das geeichte Münchner-Schäffel iſt, und Minuto - Mäſſerey geſchüttet, in Baiern, wie in der Oberpfalz. ibi. §. 15. Die Eich der gebrauchten Mäſſerey auf der Schranne wird von der Kummulativ-Obrigkeit des Hofes, und der Stadt alle Quatember vorgekehrt, und die von Kornmeſſern nicht zeitlich angegebene Fehler zu Strafe gezogen. ibi §. 16. Beym Abmeſſen iſt das Maaß auf einen feſt, auch ebenen Platz zu ſtellen: ohne Rüttlung einzuſchütten, kein Stoß zu thun, alles beſcheiden, und gemächlich zu unternehmen, ohne Verſchütt- und Verſtreuung an Seiten herum, wird die Frucht abgeglichen, eben abgeſtrichen, das zu Viele mit der Hand, oder Schaufel dem Verkäufer zurückgegeben, ibi §. 17. welches auch nach der Abmeſſung zu thun, das auf die Erde fallende aber iſt denen Armen zuſtändig, welches zuſammen gekehrt, und das Geld hiefür der Armenkaſſa geliefert werden muß. ibi. Der Kornmeſſer mißt in eigener Perſon ab, ohne Gebrauch verpflichter Knecht, und Weibsbilder, deſſen Lohn iſt ab jeden Schäffel Getreide von dem Verkäufer 2, und vom Käufer 1 kr., und von jedem Metzen wird 1 kr. gegeben. ibi. §. 18. Der Schrannenplatz iſt zu gleichen Theilen den Kormeſſern anzuweiſen, und der Schrannengaſt mag willkührlich bey denſelben Meſſern einſetzen; ſonſt aber iſt die Einſtellung abgeſchaft. Der Marktmeſſer wird nur zum Breinverkauf gebraucht. Den Korn- und Getreidmeſſern gebühr das nämliche

in

in Häuſern, und auſſer der Schrannenzeit, wie vor gemeldet, zum Lohn. ibi §. 19. Mit dem Schrannenbuch iſt Niemand aufzuhalten, ſondern zu fördern; der Käufer empfangt ein Zeichen bey der Anſage, welches er dem Kornmeſſer zuſtellet, vor der Abfuhre, welches ſodann Letzter dem Buchhalter giebt, nach der Schranne bey Strafe 3 Tage nacheinander auf dem Schragen, bey falſcher Angabe das erſtemal, das anderemal wird er des Dienſtes entſetzt. ibi. §. 20. Das unverkaufte Getreid bleibt auf der Schranne mit Läden bedeckt, das unter den Bögen, oder in Häuſern eingeſetze ſtehen zu laſſen, iſt verbothen. Das übergebliebene Getreid muß zuſammgeſtellt, jeder Sack das erſtemal mit einem ſchwarzen Strich bemerkt, und das zweytemal mit 2 bezeichnet werden, das drittemal wird das Einſetzen verwehrt, und iſt der Verkauf zu machen, oder wird ex Officio vorgeſchrieben. ibi. §. 21. Die nicht bey der Hand bleibende Eigenthümer, oder Knechte mögen den Verkauf dem Getreidmeſſer überlaſſen, und der darf es nicht höher, als um den Mittelpreis verkaufen, wie es bey der Einſetzung voriger Schranne geſtanden: und das verſtehet ſich von ſelbſt auf die erſte 2 Schrannen-Einſätztäge. Bey Wochenmärkten, wo nicht eingeſetzt werden darf, hat ſolches ohnehin nicht ſtatt. ibi. §. 22. Bey der Münchner-Schranne darf jedermann am Erch- als Samſtag einkaufen, ſonſt iſt aller Kauf- und Verkauf- auſſer öffentlichen Jahrmärkten, wovon Sonn- und Feyertage, verbothen. ibi §. 23. Die Schrannenmeſſer ſind verpflichtet den Schrannenplatz trocken, und reinlich zu halten, mit Deckbrettern das Getreide zu verwahren, den Abgang, oder Schaden zu erſetzen, und zwar einer für den andern cumula-

mulative mit Vorbehalt des Regreß gegen dem Fälligen: item dürfen ſich in keinen Getreidkauf miſchen, noch ſelben verabreden, weniger für jemand eine Getreidbeſtellung machen, und über ihre eigene Hausnothdurft nichts an ſich kaufen, auſſer den Haber, für die ſogenannte Habertruhe, doch haben ſie beym Schrannenbuch den Kauf anzugeben, bey Confiſcation und Dienſtverlurſt. Der Ausſpruch, oder das Abſprechen wegen nicht vollen Maaß, oder verbleibend übrigen Reſteln, oder Käufer, und Verkäufer über die, ſo uneinig ſind, ſtehet ihnen in eigener Perſon, nicht aber Knechten, Ehehalten, oder Weibern zu: zu ihrer beſſern Subſiſtenz haben ſie nebſt Meß- auch das gewöhnliche Einſetzgeld per 2 kr. von Schäffel ein für allemal. ibi §. 7. Die Schrannen-Gerichtsobrigkeit iſt zu München ein zeitlicher Hofoberrichter, nebſt dem Bußherrn des Magiſtrats, bey churfürſtl. Regierungen der Pollizeykommiſſär ex Gremio, und ein hierzu beſtimmte Magiſtratsperſon: in andern Orten die gerichtiſche Beamte, und der bürgerliche Magiſtrat cummulative in eigener Perſon, nebſt beederſeitigen Gerichtsdienern; Strafen thuen beede Jure Praeventionis, ohne Hinderniß der andern, und Prozeßverſtattung. ibi. §. 6. Die Schrannen-Obrigkeit, Aufſeher, und Getreidmeſſer veranſtalten die ordentliche Ab- und Zufuhr, das von einem dem anderen nicht eingefahren wird, oder ein Unglück ſich begiebt. Müller- und andere lange Wägen, mit Holz und Sand dürfen den Schrannenplatz, und umliegende Gäſſen bis 11 Uhr Mittags ſich nicht nähern, und müſſen abgehalten werden. ibi. §. 5. Churfürſtl. Aemter, und gefreyte Stände kaufen, und verkaufen auf ihren in denen Schrannenorten, gegen Anzeige des Preis,

auch

auch Zahl und Gattung des Getreids zum Schrannenbuch. ibi. §. 24. Kennbare Fremde, und ausländiſche Karrer ſind von dem Getreidekauf auf Schrannen, und Getreidmärkten nur zu Sperrzeiten, von dem Häuſerkaufe bey ungefreyten Orten aber in- und auſſer der Sperrzeit ausgeſchloſſen. ibi. §. 27. Die innländiſche Getreidzufuhrleute, welche auf anderer Schranne gekauft, unterwegs keinen Abſatz gethan, ſohin directe zur Schranne kommen, ferner geſtattet, ibi §. 28. doch müſſen ſie mit einer- von Ankaufsort- obrigkeitlichen Ankaufspollete verſehen, mit dem Nro. dortigen Schrannenbuchs einſtimmig, die Quantität, Gattung des Getreids, des Ankaufspreis, der Ankaufszeit, der Benennung des Orts ſeiner Abfahrt nach gedruckten Formular enthalten ſeyn. ibi. Dieſer Fuhrmann hat die Pollete in München dem Schrannenbuchhalter zur Kontraſignierung, und wiederumiger Zurückgab zu behändigen. ibi. Das nämliche haben die auf die Schranne verführende Landesunterthanen bey dem von andern Schrannen erkauften Getreide zu beobachten. Der Unterthan, ſo ſeines Nachbars Getreid zur Schranne verführt, hat ſich mit einem gratis ertheilten Atteſtat zu verſehen: unter ausgedruckten Abfuhrsorte, und deme, wohin nebſt quanto, et quali er fahret, folglich bey Ankunft, und Abſtoſſung dem Schrannen-Buchhalter zur Unterſchreib- und Zurückſtellung zu übergeben. Eigenes Getreid bedarf bey der Verführung zur Schranne nicht verſtandenes Atteſtat. ibi. §. 29. Von Getreid anſchütten bey Waſſerſtrömen, ſiehe Getreid anſchütten. Die bürgerliche Magiſtraten ſollen auf die Wiederbau- und Beſuchung ihrer verfallenen Getreidſchranne von ſelbſt bedacht ſeyn, und die Vorſchläge, zu Verbeſſerung ihres

gemei-

gemeinen Weſens, behörigen Orts gelangen laſſen. vi Stadt- und Marktsinſtruction de anno 1748. p. 20. Die eingehende Schrannenrechte getreulich verrechnen, darüber ordentliche Handregiſter halten, und es keinem überhaupt, oder in Partem Salarii überlaſſen. ibi p. 44. Eingegangene Schrannen ſollen überhaupts wieder erneueret werden. vi Mand. von 16. Jenner 1768. p. 4. ſiehe auch Rubrica vom Getreid, Kornkäufler.

Es ſind zu Aufrechterhaltung der Schranneordnung, alle Mittel zu ergreiffen, und die mit dem Brod, und Mehl beſchäftigten Handwerker bey ihrem Verkauf, und Einſtandsrecht, und Ständen thätigſt zu handhaben. vi Decr. von 16. März 1795. Dagegen iſt auch wieder alle Vor- und Winkel- auf den Wegen, und auſſer der Schranne, ſo wie gegen die verbothene Muſterkäufer mit aller Strenge, und der darauf geſetzten Confiſcation zu verfahren. ibi.

Schrannengericht an offenen Markt wurde vor Alters gehalten, wobey die alte Teutſche einen Ring, oder Kreiſe zu ſchlüſſen pflegten. vi Anm. ad Cod. Jud. P. 1. §. 21. litt. b.

Schreibart. An die belleteriſche ſoll man ſich bey den Kanzleyen, und Gerichtsſtellen nicht gewöhnen, ſondern an den gewöhnlichen Kanzley- und Gerichts-Stylum halten. vi Sig. Int. von 16. Dez. 1785., und auch die Worte, Carl Theodor Churfürſt, nicht mit dem Anfangsbuchſtaben K, dann die Lateiniſche, oder von Latein abſtammende Worte nicht mit teutſchen Buchſtaben ſchreiben. ibi.

Schreiben iſt ein Documentum privatum, und probiert regulariter nicht vollkommen. Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a. b.

Schrei-

**Schreiber.** Deren Aufnahme, oder Entlaſſung iſt wieder weiters privative den Gerichtſchreibern überlaſſen. vi Decr. von 19. July 1782. Aber ao. 1779. wurde dieſe dem Ober- und Unterbeamten cummulative beygelegt. vi Mand. von 29. July 1779. p. 4., und für jedes Gericht ſowohl die Zahl, als der Sold derſelben reguliert. ibi et Mand. von 24. Dezember 1779. p. 4. Sind von Michaeli bis Georgi 8, und von Georgi bis Michaeli 10 Stund auſſer den dringenden Fällen zu arbeiten verbunden. vi Mand. von 29. July 1779. p 4. Der Schreibereid iſt in fine allegierten Mand. angehangen. Schreiber ſollen nicht als Beyſtänder, noch als Gezeugen in Kontrakten bey Gerichtern gebraucht werden: wohl aber ſolche Perſonen, welche anſäſſig im Orte des Gerichts ſind, ſofern kein Procurator anweſend ſich befindete. vi O. Landesreg. Reſolution. dd. ao. 17 .

**Schreibern** auf dem Lande iſt in der obern Pfalz den Partheyen vor Gericht als Prokuratorn zu dienen bey ſchwerem Einſehen verbothen, und ſolches ihnen nicht mehr von Obrigkeiten zu geſtatten, und das Protokoll allezeit von Partheyen, als ihren Anwälden unterſchreiben zu laſſen. vi Reg. ambergiſchen Verordnung de Dato 22. October 1800.

**Schreibersdienſte,** ſollen die Kanditaten Juris ſuchen, ehe ſie ſich auf das Solicitieren um Acceſſe in Collegien, oder andere Dienſte bewerben, und Schreiber ſollen Rechtsſtudien haben. vi Verord. 15. Febr. 1800.

**Schreibmaterialien** ſind in der Gerichtsrechnung zu verrechnen. gemäß Gral. Inſtr. oder regulativ des Landſcharwerksweſen von Dato 10. Febr. 1756. p. 32. Statt roth- oder grünen Siegelwachs ſoll man in den Schreibſtuben

ſtüben nur mehr die rothe Oblaten gebrauchen. ibi p. 33., und mit den Schreibmaterialien eingezogner gehen. Auch die für die Kirchen, und Gotteshäuſer erforderliche nur in den Kirchenrechnungen per Ausgab bringen. ibi p. 32. Alle Dikaſterien, Land- und Pfleggerichter, ſo andere Aemter in Baiern, Neuburg, und Sulzbach, und der oberen Pfalz ſollen dieſebe von dem bey der münchneriſchen Hofkammer haltenden Hauptmagazin beziehen, und abnehmen. Teſte Decr. von 5. Juny 1784. Es werden auch hierüber keine andere Einkaufsverifikationen in den Rechnungen, als die vom gedachten Hauptmagazin ausgeſtellt ſind, paſſiert. ibi. Die zu den Kirchenrechnungen, und anderen das Ecclesiaſticum angehenden Geſchäften nöthige ſind von den Beamten nicht in den Gerichtsrechnungen dem Ærario cammerali aufzurechnen, ſondern von Kirchenvermögen beyzuſchaffen. vi Decr. von 29. Hornung 1788.

Schreibperſonal der Brandaſſekurations- Commiſſion wird von derſelben Direktion ernannt. vi Gral. Mand. von 17. September 1799. §. 10.

Schrayeit. War vor Alters die Stockſtrafe. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c 1. §. 9. litt. b.

Schrift. Dieſe verbleibt dem Schreiber, wann er auf fremdes Papier ſchreibt, er hat aber letzteres zu vergüten. vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 19. Es iſt die Schrift bey letztem Willen nothwendig, und nicht. vi Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 8. Bey Teſtamantis ſcriptis iſt aber dieſe unumgänglich nothwendig. vi cit. c. 3. §. 4. 5. Anm. n. 2. litt. a. &c. Die Schrift wird in Pactis dotalibus, und reſpective obrigkeitlich ſub Poena Nullitatis erfordert. vi Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 1. n. 10. Ob die Schriften, und Manuſcripta un-

ter

ter den Büchern, und unter dieſen nur die Handbücher, oder ganze Bibliotheken, et viciſſim die Bücher unter den Schriften, und Manuſcriptis enthalten ſind, wird negative entſchieden. ibi c. 7. §. 27. litt. c. Anm. Seit dem das Jus commune ſcriptum in Teutſchland eingeführt iſt, wird in allen wichtigen Sachen das Anbringen ſchriftlich gemacht. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 4. §. 10. litt. b. Bey dem Reichshofrath wird nicht rezeſſiert, ſondern alles ſchriftlich übergeben. ibi §. 15. Anm. litt. a. Bey baieriſchen Gerichten, wo keine offentliche Audientien, oder Verhören üblich ſind, ſollen die Klagen, oder erſte Anbringen ſchriftlich, in teutſcher Sprache, leſerlich, korreckt, und doppelt übergeben, alle unnöthig = unwahrhaft = zweydeutige Anzüge: wie auch gefliſſene Sub- et Obreptiones bey arbitrariſcher Strafe unterlaſſen werden. vi Cod. Jud. c. 4. §. 10. n. 1. Siegelmäſſige Perſonen mögen ſie unter eigener Hand verſchloſſener einreichen. ibi n. 2. All andere müſſen von recipierten Advokaten nebſt Taxentwerfung bey der willkürlichen Strafe offen übergeben werden. ibi n. 3. &c. Der ſchriftliche Ueberſchlagbogen ſolle allzeit ganz belaſſen, und mit denen übrigen Bögen zuſammgeheftet ſeyn. vi Mand. von 27. Nov. 1766. von Diffitierung der Schrift, ſiehe Comparatio Litterarum. Unlesliche, korrigierte Schrift, ſo mangelhaft iſt, wird für falſch, oder wenigſt für verdächtig gehalten. vi Cod. Jud. c. 11. §. 9. n. 1. ſiehe auch Documenta. Duplikatsſchriften müſſen gleichlautend ſeyn dem Original. vi Mand. von 27. November 1766. auch das Siegelpapier iſt hierzu bey Ueberſchlägen nicht auſſer Acht zu laſſen, ſonderlich in Partheyſachen. vi Hofrathsord. de ao. 1779. pct. 5. §. 7., ſind auch äuſ-

ſerlich

ſerlich kurz nach Möglichkeit zu rubrizieren. ibi §. 4. Verſchloſſene Schriften dörfen auf den Rucken nicht mehr aufgeſchnitten werden. vi Mand. von 25. Jenner 1782. Abweſende Partheyen haben hierinnen ad inſinuandum, et agendum ihre Mandatarios zu ernennen. vi Reſ. in Cons. Reviſ. von 23. Jenner 1775. Und die Mandatarii ihre Vollmachten in ſelben mit einer Caution de Rato, et Grato zu belegen. vi 1779. Hofrathsord. Art. 5. p. 7. Und bey mehreren Capitis das Litis Conſortium mit zu übergeben, oder förderlichſt nachzutragen. vi 1769. Advokatenordnung. §. 4. Ueber unzuläſſige Schriften iſt kein Prozeß zu geſtatten, und Mangelhafte ſind von der Communication zur Abgangserſätzung zurückzugeben. vi Hofr. Ord. de ao. 1779. Art. 3. §. 1. Ungebührlich auf= oder anzügliche, unnöthig weitläufig, und mit unſchicklichen Allegationen gefläſſentliche Verdrehung der Geſchichte, falſchen Allegationibus, und beſonders contra Res judicatas laufende, gefaßte Schriften müſſen nach aller Schärfe beſtraft werden. ibi cit. Art. 10. §. 2. Jene Schriften mit blaſſer Dinte, zu eng zuſammengezogen, und die ſchwer zu leſen, ſollen bey Kanzleyen, und Gerichtsſtellen weder ſelbſt verfertiget, noch von Partheyen angenommen werden. vi Decr. von 16. Dezemb. 1785. Die mit anzüglichen Ausdrücken wider Dicaſteria geſtellte ſind mit ernſtlichen Verweis zurückzugeben. vi Sig. Intim. von 27. Juny 1770. p. 3. Die Advokaten ſollen ihre Schriften mit kurzen Ausdrücken bey der kurzhändiger Zurückgab, und deſerviten Moderation abfaſſen, und unnütze Deduktionen beſeitigen. vi Decr. von 19. October 1786. Sie ſollen auch in denen zur höchſten Stelle einreichenden Bittſchriften, ſowohl das Wohnortt

der

der Supplikanten, als das Datum oder Jahrgang beyſetzen. vi Decr. von 7. Juny 1786, et 5. Sept. 1786. In Commerzial- und Confiſcations-Sachen die Schriften directe ans Kommerzien- oder Oberlandesregierungs-Collegium überreichen, und ſelbe unterſchreiben, auch den Tax bey 1 Reichsthaler Strafe beyſetzen. vi Verord. von 25. Jäner 1785, et 1. Auguſt 1788. ſiehe Solicitations-Modus. Duplicata. Gemeinsſchlüſſe.

Schriften in Originali communicierte ſollen gleich das erſtemal mit dem erforderten Bericht bey 2 Reichsthaler Strafe remittiert werden. vi Mand. de Datis 15. November 1658. et 11. September 1662. Ueberhaupts iſt der Bescheidspublikationen, Aktenlieferungen, Citationsbefehlen an die Partheyen, Causa Domini, Erkanntniſſen, Appellationen, End- und Beybſcheiden das Mandat. von Dato 28. November 1645. einzuſehen, oder des Weixers erklärte Landsfreyheit. fol. 197. Schriftliche Vorladungen geſchehen durch Befehl, oder Schreiben gegen Siegelmäſſige, gegen andere aber durch Signaturn, und Amtsſchreiben. vi Cod. Jud. c. 5. §. 2. litt. b.

Schriften, ſiehe Suppliquen.

Schriftenwechſel iſt bey Untergerichtern nur mehr in den Fällen erlaubt, wenn die Partheyen ſelbſt die ſchriftliche Inſtruktion ausdrücklich verlangen, oder aber die Wichtigkeit der Sache, und beſondere Umſtände einen ordentlichen Schriftenwechſel erheiſchen. vi Verordnung von 16. Aerntemonats 1779. p. 3. Auch bey den Juſtizdikaſterien iſt in geringeren Injurien, und anderen Händeln, wenn die Hauptſumma, oder Werth derſelben nicht über 100 fl. beträgt, kein Schriftwechſel zu geſtatten. ibi.

Schub

Schub liederlicher Leuten aus Oeſterreich, und Tyrol kommt des Jahrs 2mal, im Frühling, und Herbſt. vi Mand. von 12. Auguſt 1768. p. 6. Von dieſem ſolle man die Landeskinder in ihr Geburtsort, oder zum Dienſt ſchaffen, den Ausländern aber den nächſten Weg zum Durch= und Ausmarſche anweiſen. ibid. et Mand. von 14. Auguſt 1765. p. 6. Jene Landskinder, welche bereits das Decenium erſeſſen, werden aus Oeſterreich nicht mehr ausgeſchoben. vi Reſol. ſer. von 24. October 1783. Dieſer Schub wird gegen Salzburg, ſo weit beobachtet, daß nur die Baiern von Salzburg auher, und vice verſa die Salzburger dahin geſchoben werden. vi Reſolut. ſer. von 2. Dezember. 1785.

Schuhe geometriſcher iſt in 10 Zolle getheilt. vi Forſtmand. von 14. May 1796.

Schuhe vom ausländiſchen Leder ſollen ſich die Bauersleute, ihre Dienſtknechte, Mägde, und Buben enthalten; und nur das innländiſche Leder darzu gebrauchen. vi Reſol. von 6. Auguſt 1697.

Schuhknechte. Wegen ihren in Wien, Maynz, Augsburg, und München erregten Aufſtänden iſt ſchon per Decretum von 28. Juny 1728. verordnet, daß den Altknechten weder das Bruderſchaftsſiegel, noch der Steuerbeutel mehr in Handen belaſſen, vielminder aber eigenmächtige Zuſammenkünften, und Correſpondenzen mit anderen Bruderſchaften, oder das ſogenannte Betteln, und dergleichen Unfürm geſtattet werden ſollen. vi Mand. 28. Juny 1728.

Schuhemacher, noch Landkrämmer, minder Wirth, und Kräxenträger Leder auszuſchneiden, noch Juchten, preuſſiſch Pfund= Leder zu Sohlen, und Ueberſchuhen

zu

zu verkaufen, iſt erlaubt. vi Mand. von 15. Dezember 1699.

**Schuhmacher** ſollen wider alle Frötter, und Störrer, Pfuſcher geſchützet werden. vi Verord. von 21. April 1749. p. 11.

**Schuldbrief** um Darlehen ſind nur von des Entnehmers Obrigkeit zu errichten. gemäß 1735. baier. und 1750. pfälziſchen Taxord. ſub litt. B. Und wenn des Eigenthümers Obrigkeit ſelbſt der Darleiher iſt; ſo hat der von dem Gerichtſchreiber mit allen Rechtserforderniſſen errichtete Schuldbrief die nämliche Kraft, und Gültigkeit, wie ein anderer von dem Oberbeamten ſelbſt gefertigte oberkeitliche Brief. vi Generale von 8. April 1783. was für die Schuldbriefe zum Tax zu bezahlen, reguliert die Taxordnung die Gebühr nach der Schuldſumma, wie beym Heurathsbrief des Heurathsgutsbetrages, ſiehe Heurathsbrief. Um Schulden, welche nicht 50 fl. erſteigen ſind keine Brief, ſondern nur bloſſe Schuldbekanntniſſen und Protokollsextrakte geſtattet, wofür dem Oberbeamten gebührt. vi Taxordnungen ſub litt. s.

| | In Baiern, | in der obern Pfalz |
|---|---|---|
| | — = $8\frac{1}{2}$ kr. . | — = 8 kr. — = |
| Dem Gerichtſchreiber | — = 17 kr. . | — = 12 = — = |
| Beeden Prokuratorn | — = 12 = . | — = 6 = — = |
| Dem Amtmann | — = 4 = . | — = 4 = — = |

Kommt aber die Summa auf 50 fl., und ſoviel immer darüber, iſt ein ordentlicher Brief aufzurichten, und dafür die entworfene Gebühr, wie bey obberührten Heu-

raths=

rathsbrief zu nehmen. Taxord. cit. Was bey Schuldbriefen noch extra um die Vergliebung der Bürgen, und für die Protokollierung paſſiert, ſiehe die Taxordnungen baier. und oberpfälziſche ſub litt P., wo den Beamten

in Baiern, und der obern Pfalz angewieſen

— : 10 kr. . — : 10 kr.

Dem Gerichtſchreiber

— : 12 : . — : 12 :

Beeden Prokuratorn als Gezeugen

— : 12 : . — : 12 :

Dem Amtmann

— : 4 : . — : 4 :

Anſonſt iſt wegen Aufſtellung der Bürgen, wo ihre Bürgſchaft ſogleich dem Schuldbrief mit einkommt, in beeden Taxordnungen unter den Briefereyen ſchon verſtanden. ſub litt. B.

Schuldbuch haben auch die neuburgiſche Gerichte, und Obrigkeiten über alle Kirchen-Debitores zu errichten, und in ſelbes deren Aktiv- und Paſſivſtand Gen[illegible] einzutragen. Teste der Normalinſtruktion von 21. Dezember 1786. p. 6. Die Grundherrſchaften, und Hofmarksobrigkeiten haben ebenfalls ein ſolches Schuldbuch zu halten, auſſer deſſen wird ihren Grund- und Gerichts-Unterthanen, die ihren Statum auf ſolche Art nicht ediren können, kein Kirchengeld vorgeliehen. ibi. Auch in Baiern ſoll jedes Gericht ein eigenes über den Vermögensſtand der Kirchenſchuldner halten. vi geiſtl. Raths-Inſtr. von 25. April 1783. §. 6. n. 9., dann geiſtl. Rathsordnung 1779. p. 26. n. 2. Gleiche Beobachtung ſtehet den Hofmarken, wie obgedacht in Neuburgiſchen zu. vi geiſtl. Raths-Inſtr. cit. §. 6. n. 9.

Schuld, vide Culpa.

Schul-

Schulden werden gemacht durch entlehntes Geld, ſo wieder zurückzubezahlen ſtehet, womit man ohne Beding in keine gewiſſe Münzſort gebunden. vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 3. n. 8. litt. d. Und wann kein Intereſſe bey ſolchem Darlehen paktiert wird, iſt auch eines zu geben, man nicht verbunden, und wird auf eine Gutthat vielmehr geſchloſſen. ibi litt. f. Durch Untergang der entlehnten Sache wird Mutuarius ſeiner Schuld nicht entbunden, ſondern haftet nichts deſtoweniger um die Schuld. ibi g., ſiehe auch Depoſitum. Liquide-Schulden leiden keinen Prozeß: und wird gegen dem Debitorn bey höchſten Reichsgerichtern ſine Clauſula in Via Mandati executive verfahren, womit der Codex Jud. auch übereinskommt. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 3. n. 5. litt. e. & Cod. Max P. 4. c. 15. §. 1. n. 11. & not. n. 6. litt. a. Kann der Schuldner nicht alles auf einmal bezahlen, trägt an ſeiner Unvermögenheit nicht eigene Schuld, und iſt durch unverſehene Zufälle dahin gerathen; ſo muß, wann ſich der Creditor nicht ſelbſt auf gütliche Friſten, oder Nachlaß verſtehet, der Richter ex Officio Friſten regulieren, und im Fall der mehrere Theil deren Gläubigern einen Nachlaß beſtimmet; alſo hat ſich das gleichwohl der mindere Theil der Schuldner auch gefallen zu laſſen. vi Cod. Jud. c. 18. §. 13. n. 1. 2. & 3. Schulden der Kirchen ſollen allezeit verbrieft, und die Obligation im Zöchſchrein gelegt werden rc. vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7 §. 42. n 5. Fünftens. Kirchenſchuldennachläß werden zwiſchen der Obrigkeit dem Pfarrer, und Kirchenpröbſten ebenfalls, wie das Darlehen ſelbſt, cummulative tractiert, und wanns important ſind; muß der geiſtliche Rath, und der Ordinarius darum

wiſſen. ibi cit. Zehentens. Ob die Auffoderung bezahlter Schulden ein Falſum ſey, wird dahin entſchieden, daß nachdem das Crimen Falſi, Damnum Dolum, Veritatis Immutationem erfordert; ſo muß Dolus durch genugſame Indicia bewieſen ſeyn, dann ſonſt wird in Dubio allzeit mehr Error, oder Ignorantia vermuthet. vi Anm. ad Cod. Crim. p. 1. c. 9. §. 2. litt. a. ſiehe auch Mutuum, Obligatio, Concurſus, Indebitum, Culpa.

**Schulden**, wan ſie ſchon die Hälfte hinangeſtiegen, und dem Unterthan durch eine leidentliche Friſtenhandlung, oder wann ſonſt nicht mehr zu helfen iſt; ſoll man zum Gutsverkauf ſchreiten. vi Mand. von 21. Jenner 1763. ſiehe Bauerngutsübergaben.

**Schulden** können von keinen Benefiziaten auf das Beneficium gemacht werden. vi Decr. von 24. März 1792. & 1. März dicti ai. vide Gandprozeß, & Schuldner.

**Schuldenabledigungswerk, und Commiſſion.** Das landſchaftlich, und gemein Schuldenwerk theilet ſich in das Alt = und Neue ein. beſtehet vi General-Mand. de 23. September 1749. §. 5. In folgenden Kapitalien, welche erſt ſeit dem errichteten Schuldenwerk bey der Landſchaft mit Vorbehaltung halbjähriger Aufkündung verzinslich angelegt worden ſind, in dem ſo betitelten Bunds = und ältern Hof = oder Kriegszahlamtskapitalien, in den beym Hofzahlamt, oder aus den Kammeralgefählen, und Herrſchaften bisher verzinſten Kapitalien, in den 7 jährigen Land = und übrigen Anlehen von ao. 1721., reſpective 1728. et 1740., in den aufgeborgten pfleggerichtiſchen Gottshauskapitalien de ao. 1734. et 35., und endlich in den ſogenannten Anticipanten, wie auch mit Fauſtpfanden verſehenen

Cre-

Creditoribus, und Currentiſten. Alle andere landesherrliche Schulden, welche ſchon in åltern Zeiten von ao. 1543. contrahiert, und von der Landſchaft übernommen worden ſind, machen das alte Werk, oder ſogenannte landſchaftliche Zinszahlamt aus, weil die Landſchaft dieſe Schulden Dato noch mit 5 von hundert verzinſet, und das Werk privative führt. baier. St. R. P. 3. § 180. litt. a. b. c. Wo hingegen das neue Werk durch die per Decretum von 18. April 1749. aus churfürſtl. und landſchaftl. Commiſſariis zuſamgeſetzte gemeinſchaftliche Schuldenabledigungsdeputation cummulative geführt wird. ibi litt. e. Die weitere Schulden, welche erſt nach dem in ao. 1745. gemachten Abſchnitt ihren Anfang genommen haben, gehören weder zum neu- noch alten Werke, ſondern liegen lediglich der churfürſtl. Hofkammer zur Laſt, und hat die Landſchaft gar nichts damit zu thun. ibi d. Dieſelbe haftet auch den Creditoribus für ihre Schuldforderungen weder bey dem alten, noch neuen Werk: dann die Uebernahme iſt von Seiten der Stände niemal quoad Obligationem, ſondern nur quoad Executionem, et Fundorum Adminiſtrationem unter ausdrücklichem Vorbehalt aller Schadloshaltung geſchehen, wie ſowohl aus dem 61- und 64ſten Freyheitsbrief, als den neuen Reverſalien von ao. 1722. et ſeq. zu erſehen iſt. ibi litt. e. Wie hoch ſich der Calculus von allen ſowohl alt- als neuen Schulden belaufen möchte, iſt nicht genau zu beſtimmen. Soviel iſt gewiß, daß derjenige, welcher in koburgiſchen Auszügen bey Pütter. p. 305. noch Anno 1749. auf 32 Millionen gezogen wird, nicht nur unrichtig, und übertrieben, ſondern auch durch die bisherige Bezahlung ſehr gemindert worden ſeye. ibi litt. f.

Die Schulden = Fundi beſtehen meiſtentheils in den Bier = Wein = Brandwein = Meth = und Fleiſchaufſchlägen, wie auch in einem gewiſſen Quanto von den Steuergefählen, dann der Herdſtättanlage, und mehr anderen zu obigen Ende gewidmeten Gefählen. ibi B. Staats R. cit. litt. g. et Verord. von 18. May 1792. et Decr. von 14. Auguſt ao. dieß. Und hat die Schuldenwerkscommiſſion in allen Prozeßſachen, ſie mögen das Schuldenlicitationsweſen, oder dasſelbe betreffende Forderungen angehen, alle Jura und Privilegia Cammerae, et Fiſci ſowohl in der Prozeßform, als in den Materialibus Cauſae eingeräumter erhalten. vi Reſcripti von 26. März 1792. Das oberpfälziſche Schuldenwerk beſtehet in den ſogenannten Commiſſariatskapitalien, welche man mit ſelbigen Landen zugleich übernommen, und ſeither verzinſet, oder zum Theil ſchon gar in Capitali entrichtet hat. ibi cit. St. R. litt. h. et Maut = und Accisord. de Dato 12. April 1766. p. 11., et Mand. 23. September 1749. p. 5. Das Schuldenwerk erhält vor ſeine zur Hauptkaſſa flieſſende Fonds hinfür den baaren Erſatz per Averſum nach dem mit der Landſchaft abſchlieſſenden Verſtändniß allemal richtig. vi Mand. von 10. September 1762. p. 10. Hat in braunen Bieraufſchlagsdefraudationen allein cum Derogatione omnium Inſtantiarum, jedoch ſalvo Recurſu pro Gratia die allgemeine Cognition. vi Mand. von 5. May 1753. p. 4. et 12. Wie auch in Wein= Weinbrandwein, und Methconfiſcationsſachen. Kraft Mand. von 14. May 1784., et Mand. von 12. Januar 1754. p. 2. Desgleichen in Oelaccisdefraudationen. vi Mand. von 11. September 1751. p. 11. 12. Und, wo es allda um eine anhaftende Schuldpoſt zu

thun,

thun, iſt ihre Erinnerung vor der Verbeſcheidung eben ſo, wie von der churfürſtl. Hofkammer in Cauſis Domini zu erhollen. vi Sig. Int. von 14. Febr. 1767. Und da die churfürſtl. und landſchaftliche gemeinſame Schuldenabledigungscommiſſion über die ausgeſtellte, und per Injurias Temporum, oder auf andere Weis zu Verlurſt gehende Schuldſcheine den Partheyen neuerliche Aſſecurationen ausſtellet; ſo ſoll Niemand die ältere 40, 50, und 60 jährige Schuldenwerksobligationen, ohne dortiger Unterſchreibung, oder Ceſſionsvormerkung, und Anfrage, ob nicht ſtatt derſelben vielleicht ſchon neuere ertheilet worden, mehr annehmen. vi Verord. von 28. Juny 1787. ſo an die churfürſtl. und landſchaftliche gemeinſame Schuldenabledigungscommiſſion erlediget werden. Die Appellationen in Aufſchlagsdefraudationsſachen gehen nach der Erläuterung von 31. October 1787. Ueberhaupts von den landſchäftlichen Aufſchlagsämtern zur gedachten Schuldenwerkscommiſſion, und von dieſer der weitere Rekurs zur höchſten Stelle. vi Decr. von 16. Febr. 1788.

Schuldenverhandlungen ſollen in Liquidenfählen jedesmal ohne Reſpekt der Perſon ſummariſſime, et executive geſchehen. vi Mand. von 7. May 1767. ſiehe Ganden bey Geiſtlichen, ſiehe geiſtl. Verlaſſenſchaften.

Schulden bezahlte, vide Schulden.

Schuldenmacher boshafter, der ſich, und andere ins Verderben ſtürzt, wird mit Gefängniß und Relegation beſtraft. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. d., & Cod. Jud. c. 18. §. 3. n. 7. et Reſol. Int. von 7. November 1787.

Schuldner. Viele glauben, daß der Schuldner nicht kann ſeines Creditoris Gezeug ſeyn. vi Anm. ad Cod.

Jud.

Jud. c. 10. §. 11. litt. a. Schuldner wird zur Licitation nicht gelaſſen. vi Cod. Jud. c. 18. §. 7. litt. k. Er kann dann ſeine Forderung baar bezahlen: und iſt im Stande die Köſten und Schäden abzuthun. ibidem. Wird ad Concurſum, nicht aber edictaliter citiert. vi cit. c. 19. §. 4. n. 4. Dem verunglückten Schuldner kommen contra Executionem folgende Rechtsmittel zu: Beneficium Competentiae: Datio inſolutum, Moratorium, Nachlaß, und Friſten, Ceſſio Bonorum. ibi c. 18. §. 10. litt. a. Der Schuldner kann weder vor- noch nach der Gand in Fraudem Creditoris was veräuſſeren. Cod. Jud. c. 19. §. 19. n. 1. Es kann auch derſelbe pendente Haſta nichts verpfänden, noch veräuſſeren. ibi n. 4. Es iſt eine Controvers, ob der Verſchuldete eine ihm angefallene Erbſchaft in Fraudem Creditorum repudiren könne. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 19. litt. a. videatur, vide auch Gand-Prozeß. Gegen die durch Schauer, Viehefall, und Feuersbrunſt verunglückte Schuldner iſt billige Nachſicht zu haben. vi Mand. von 3. Auguſt 1772. p. 3. et 21. Jenner 1763. p. 3., und ſelben ſowohl mit Nachlaß, als leidentlichen Friſten an die Hand zu gehen. vi Mand. von 28. Febr. 1752. p. 6. Man ſoll auch in Straffachen die Diſcretion gebrauchen, und anſtatt des Gelds, ſo nur Weib, und Kinder entgelten muß, eine andere Strafe vornehmen. Stadt- und Markts-Inſtruct. von ao. 1748. p. 4. Jeder Schuldner kann einem Currentgläubiger, oder Extraneo, welcher zu Entrichtung eines Hypothek, oder privilegierten Gläubigers Geld vorſchießt, das nämliche Jus Hypothecae, vel Praelationis, ſo der Entrichtete gehabt hat, per Pactum expreſſum einräumen. vi Sig. Int. von 28

Jen-

Jenner 1765. ſiehe auch Schulden. Gegen einem Schuldner ſoll man den Gläubiger jedesmal die ſchleunigſte Rechtspflege angedeihen laſſen, damit ſelbe nicht Urſache haben auf die Wechſel ein grösſeres Credit zu ſetzen. vi Reſolut. ſer. an die Reg. Neuburg, de Dato 9ten May 1786. vide Schuldner boshafte. Kirchenſchuldner ſollen von Aemtern, und Gerichten, Städt - und Märkten nach der Normalinſtruktion vom Jahre 1786. allzeit nach Michaeli bey abhaltenden Verhören juſtizmäſſig, und executive fertigiſt eingehoben werden. vi Inſtr. cit. p. 12. Bey auswärtigen Schuldnern aber ſollen Kirchenpröbſte bey behöriger Obrigkeit ordentliche Klage ſtellen, und in Betreff dieſer Kirchenforderungen wenigſt ordentliche Gerichtsgeſchäfte zu erlangen trachten. Bey manglender Exekution, und Verlurſtgefahr aber ſollen die Vorfälle der Kirchendeputation angezeigt werden. ibi.

Schulden, welche unter währendem Kriegsweſen zu Abrechnung der Ranſionen, und Brandſchätzung, dann zu Aufhelf - und Verbeſſerung: und Erkaufung der Güter, Alimentation, und Bezahlung der Schulden, Ausſteurung der Kinder gemacht worden; ſollen völlig bezahlt, und, wann die Erlag nicht auf einmal beſchehen kann, auf erträgliche Friſten gehandelt werden. Mand. von 16. September 1654. §. 4. Schuldkapitalien aufzukünden, ſollen Gerichter aus erheblichen Urſachen nicht ſchaffen bey ſchweren Zeiten. Mand. von 30. October 1659.

Schuldforderung wird durch den öffentlichen, und ſtillen Gandkauf ausgelöſcht. vi Cod. Jud. c. 18. §. 7. Dieſer muß aber legitime geſchehen, und dem Kontrakt ein Genügen geſchehen ſeyn. ibi.

Schuld-

Schuldſachen, in dieſen iſt die Appellation nicht geſperret; Es ſoll aber der muthwillige Appellant in die Unkoſten condemniert, und mit einer Geldſtrafe angeſehen werden. vi Mand. von 16. September 1654.

Schuldſcheine verſetzte, ſiehe Activ-Forderungen. Exekution.

Schuldirectorium das deutſche hat aufgehört, und wird von dem geiſtlichen Rath unter der Oberaufſicht der geheimen Schulkuratel beſorgt. vi Decrets von 14. May 1793. p. 1. et 27. July 1793. p. 1. 2. Daher auch der churfürſtl. geiſtliche Rath keine einſeitige Berichte zur höchſten Stelle hierinn zu erſtatten hat. vi Decr. von 14. May 1793. p. 1. 2. Und eben ſo wenig Befehle an das lateiniſche General-Studiendirectorium, deſſen einzelne Glieder, Rectorn, und Profeſſorn zu erlaſſen, ſondern ſich in vorkommenden Fällen lediglich in die geheime Schulcuratel zu wenden hat. ibi. p. 4.

Schule iſt eine Geſellſchaft zwiſchen Lehrmeiſter, und Kindern erforderlich zu Erlehrnung nützlicher Künſten, und Wiſſenſchaften. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 1. litt. a. Es ſind aber die Schulen verſchieden, von hoch- und niederen Gattungen, auch offentlich- und privat Abtheilung. ibi. Von hohen Schulen, ſiehe Akademien. Die niedere theilen ſich in verſchiedene Claſſen, wovon die erſte nur zu den Anfangsgründen in der Religion, deutſch- und lateiniſchen Sprache, und Rechenkunſt gewidmet ſind. ibi. Es werden die Schulen von der Landesherrſchaft, Obrigkeiten, und Gemeinden der Städt und Märkten errichtet. ibi. litt. d. e. Beſtellt wird die Schul von der Obrigkeit mit koncordatmäſſiger Beyziehung der Geiſtlichkeit, ibi. litt. g. und, wann beede über ein beſtelltes Subject uneinig ſind; ſo thut

ge-

gemeiniglich der geiſtliche Rath den Ausſpruch. ibid. Das Subject ſoll aber geſchickt, fleißig, wohlanſtändig, ſittlich, und guter Religion ſeyn, um die Schüler ſowohl in Kunſt und Wiſſenſchaft nothdürftig zu unterweiſen, als auch in guter Zucht zu erhalten. ibi cit. h. wozu jeder Orten gewiſſe Reguln gegeben ſind, zum Gehorſam, Unterwürfigkeit, und Bezeugung der Ehrfurcht gegen dem Lehrer. ibi. Der Ungehorſam, und das unordnungswidrige Betragen hat die Effectus Juris emendandi, caſtigandi, incarcerandi, et Demum excludendi zum Gegenſtand. ibi. litt. k. Das Salarium zu Privatſchulen müſſe von Diſcipuln, zu öffentlichen aber Ærario Rei publicae, Civitatis, vel Communitatis beygetragen werden. ibi. litt. l. In unausländlichen Mitteln zu hinlänglicher Beſoldung werden zur Hilfe pia Legata, und andere milde Stiftungen darzu verwendet: aber nur mit Wiſſen, und Willen der Landesherrſchaft. ibi. Die Schulenviſitationen ſind erforderlich, und cummulativ von welt- und geiſtlicher Obrigkeit vorzukehren. ibi cit. litt. o. Das Schulgehen ſolle Bauersſöhnen über 12 Jahr nicht verſtattet; ſondern dieſelbe zu anderer Arbeit, Lehrung der Handthierung angehalten. Item in der deutſch- als erſt- andert- und dritten Schul die Viſitationen, und wirkliche Reformation vorgenommen werden. vi Mand. von 13. September 1672. Der Rentmeiſter hat im Umritt auch bey Märkt- und Städten in Schulen nachzuſehen, und quoad Studia, Mores, et Temparalia die Viſitation vorzunehmen. ibi.

Schulbücher. Planmäſſig- und andere zur Erziehung dienliche Schriften iſt der hieſige deutſche Schulfond vi Privilegii von 12. October 1785. allein drucken zu laſſen,

ſen, und zu verkaufen, befugt. Es beſtehen aber dieſe

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in der Tafel A. B. C. = | pr. — fl. | — kr. | 2 pf. |
| Namenbüchel = = = = | — fl. | 1 kr. | — pf. |
| Katechismus = = = = | — fl. | 2 kr. | — pf. |
| Leſebüchlein = = = = | — fl. | 2 kr. | 2 pf. |
| Schreibkunſt = = = = | — fl. | 8 kr. | — pf. |
| Rechenkunſt = = = = | — fl. | 5 kr. | — pf. |
| Briefkunſt = = = = | — fl. | 6 kr. | — pf. |
| Sprachkunſt verbeſſerte = = | — fl. | 12 kr. | — pf. |
| Vorſchriften deutſch= und lateiniſche | fl. | 2 kr. | — pf. |
| Linienblätter zu beyden = = | — fl. | 1 kr. | — pf. |
| Schulplan = = = = | — fl. | 8 kr. | — pf. |
| Evangelium = = = = | — fl. | 12 kr. | — pf. |
| Dies gebunden = = = | — fl. | 18 kr. | — pf. |
| Ganz in Leder das = = = | — fl. | 24 kr. | — pf. |

NB. Wer von dieſen Büchern 12 Stück abnimmt, erhält das 13te zum Rabat in albis.

Anfangsgründe der Naturlehre mit Kupfern 26 Bögen ſtark. 24 kr. Geometrie mit 11 Kupfern, 17½ Bögen ſtark. 24 kr. Naturgeſchichte des Thierreich mit 3 Kupfern, 14½ Bögen. 18 kr. Naturgeſchichte das Pflanzenreich mit 4 Kupfern, 9 Bögen. 15 kr. Naturgeſchichte des Mineralreich, 8½ Bögen. 16 kr. Erdbeſchreibung, ſammt der Fortſetzung, 17½ Bögen. 15 kr. Arithmetik, 15 kr. Auszug aus derſelben, 8 Bögen, 6 kr. Gemeinnützliche Kenntniß, 2½ Bogen, 4 kr. Hiſtoriſch= moraliſche Erzählungen von Wenig, auf Druckpapier 15 kr., auf Schreibpapier 18 kr.

Die Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder dürfen dieſe Bücher, und Schriften ohne beſondern Auftrag des deutſchen Schulfonds bey 100 Dukaten Strafe nicht nachdrucken, oder nachgedruckter verbreiten, vielweniger

ger einige Ausländer im Lande damit handeln laſſen, ibi. cit. von dieſer Strafe kommt die Hälfte zur Kammer, die übrige nebſt dem konfiſcierten Nachdruck dem deutſchen Schulfonde zu. ibi. Dieſe Bücher werden vom Schulfond mit einem beſondern Stempel vor der Abgabe bezeichnet. ibi. Die Bücher ſind zu bekommen beym deutſchen Schulfond in München. ibi. Die Kinder dürfen durchaus mit keinen anderen, als dieſen approbierten Schulbüchern in die Schule kommen. vi Mand. von 19. Jäner 1787. p. 5.

Schulcuratel der geheimen iſt die Oberaufſicht über das ganze Schulweſen anvertrauet, vi Decr. von 21. July 1793, deswegen hat ſich der geiſtliche Rath auch in wichtigen deutſchen Schulſachen mit ſelber zu benehmen, und die Entſchlieſſung darüber zu befolgen, ibid. et Decr. von 14. May 1793. p. 1. indem dieſer die berichtliche Vorträge allein vorbehalten ſind: und auch eine vollſtändige Rechnung des deutſchen Schulfonds alle Jahr zur Einſicht, und Erinnerung kommuniciert werden muß. ibi. p. 2. 3. Es iſt gedachter Curatel das lateiniſche Directorial- und Schulperſonal ebenfalls ganz allein untergeordnet. ibi p. 4. Und bey den deutſchen Schulfeyerlichkeiten iſt der von der geheimen Schulcuratel erſcheinend Abgeordnete auf eben die Art zu empfangen, und zurück zu begleiten, wie die geiſtliche Rathsvorſtände und Kommiſſarien. ibi p. 5. Dieſe gedachte Schulcuratel wurde ſchon eigends für ſammentliche Lyceo gymnaſtiſche Studien in Bayern, und der obern Pfalz angeordnet, vi Decr. von 31. Auguſt 1781, und derſelben nicht minder das deutſch-bürgerlich-Land-Trivialſchulweſen untergeordnet, ibi. und das Albertinum in Ingolſtadt ſowohl in Scientificis,

als

als Diſciplinaribus unterworfen. vi Decr. von 19. November 1781, auch in anno 1782 aber die juridiſch- und medizініſche Facultäten zu Ingolſtadt eben ſo, wie die theologiſche, und philoſophiſche übergeben. vi Decr. von 13. Hornung 1782. Die Curatel beſorgt bey ſammentlichen Lyceo gymnaſtiſchen Studien, daß kein neuer Schulplan eingeführt, oder der weſentlich geändert werde, es müſſe ſelbe ſich die vorgeſchriebene Lehrbücher oder Theſes, reſpective zur Cenſur vorlegen laſſen, und die in Vorſchlag zu bringende Rectores: oder Profeſſores genehmigen, und die Einrichtungen treffen. vi Decr. von 31. Auguſt 1781. p. 1. Die Curatores haben lediglich mit dem Corpore, welches durch das General-Directorium repräſentiert wird, zu thun, die churfürſtl. Intention ſelben zu eröffnen, und die Vorſchläg und Petita zu erhalten, womit kurz, geſchwind entſchloſſen vorzuſchreiten kommt ꝛc. ibid. p. 2. Die Curatores können mit Sr. churfürſtl. Durchl. Vorwiſſen bey denen Lyceis und Gymnaſiis, wo ſie nicht ſelbſt gegenwärtig ſind, Auditores, oder Commiſſarios Subdelegatos beſtellen, und mit Vorſchriften verſehen, die paſſend ſind. ibi p. 3. &c. Es ſollen auch dieſelbe, und Localkommiſſarien nach Möglichkeit allen Actibus publicis im Namen Sr. churfürſtl. Durchl ſolemniter beywohnen, und Höchſtdenenſelben Raport von Zeit zu Zeit getreulich machen. ibi. p. 4. Die Curatores haben zu ſorgen, daß in allen wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden unnütze Spitzfindigkeiten, nichtsdienliche Schulzänkereyen unterbleiben, zu üblen, zweydeutigen, oder heuchleriſchen Sitten kein Grund gelegt, und die hohen Abſichten des Studierens nicht vereitelt, und das allenthalbige Gute erzielet werde. ibi p. 5. Es iſt auch

die-

dieſer gnädigſt angeordneten Curatel das deutſche bürgerliche Land- und Trivialſchulweſen unterworfen, und vereiniget worden: ſo daß der geiſtliche Rath auf die kürzeſter Art unmittelbar die Verbeſſerung, und Veränderungsvorſchläg, Anträg, und Anfragen an ſelbes bringen, Finalentſchlieſſungen erwarten ſolle, worzu die Curatel begwaltet, nach Befund zur Information die in Schulweſen Einſicht beſitzende Perſonen zu extra ordinaire Deliberationen beyzuziehen, deren dienliche, und gute Anſchläge zu hören, und zu prüfen. vi Decr. von 19. November 1781. Alle von der geſammten Univerſität, oder juridiſchen, und mediziniſchen Fakultät betreffende Vorkommniſſen von Erheblichkeit, als da ſind Einführung neu- oder weſentliche Umänderung der einmal eingeführten Lehrpläne, Beſetzung erledigter Profeſſurn, Anſtellung neuer Profeſſorn, Errichtung neuer Lehrſtühle, Beſoldungen und Belohnungen der Lehrer, wie auch die Obervorſorg auf Rechthaltung, und gute Verwaltung der zur Univerſität gewidmeten Fonds, und Einkünfte, und alles, was die Grundverfaſſung der Univerſität unmittelbar, und Aufrechthaltung guter Diſciplin, und Ordnung im Ganzen betrifft, ſind in Beyſeyn der 2 Miniſtern Titl. Grafen von Seinsheim Obriſthofmeiſtern, und Titl. Reichsfreyherrn von Kreitmayr geheimen Kanzlern ꝛc. durch den Oberlandes-Regierungspräſidenten Titl. Grafen von Morawitzki, als erſten Curatar, Sr. churfürſtl. Durchl. ſelbſt in Vortrag zu bringen, und die höchſte Entſchlieſſung zu erwarten, und die Ausfertigung durch die geheime Kanzley an die Behörden zu beſorgen. vi Decr. von 13ten Hornung 1782. p. 1. Die Schulcuratorn prüfen alle Lehrbücher, Sentenzen, und Lehrſätze nach Befund zur

Gut-

Gutheiß = oder Verwerfung. ibi p. 2. Benehmen ſich in erheiſchenden Fällen mit dem medizíniſchen Kollegio. ibi p. 3. Endlich iſt dem Studien = Curatel auch das Collegium Albertinum in Scientiis, und Diſciplinaribus zur Aufſicht unterworfen worden, welchen der Regens, oder Vice = Regens, in erſteren Verhinderung, alle Quartal tabellariſche Einberichtung zu thun, wie die Befolg = oder Nichtbefolgung der Satzungen, als auch Fleiß und Fortgang in Studiis vor ſich gehe. vi Decr. von 19. November 1781.

Schulen befinden ſich in herzoglich bayeriſchen Landen der Städt, Märkt, Landgerichten, und Hofmarken, und zwar in Rentämtern München 490, Landshut 305 Straubing 270, und Burghauſen 138, Summa um 1203. Welche namentlich in 1800ſten Intelligenzblättern Fol. 440. 464. 476. 508. 524. angezeigt ſind.

Schulen. Einem Landesregenten ſtehet zu als oberſten Vormund und Landesvatern, nicht nur zu ſorgen für die Education, und Unterricht der Jugend; ſondern auch die Beförderung der nützlichen Künſte, und Wiſſenſchaften, hohe und niedere Schulen, Gymnaſia, und Akademien zu errichten, verſiehet die Lehrmeiſter, und Vorgeſetzte ſowohl quoad Studia, als Mores et Diſciplinam mit nöthigen Inſtructionen, und ordnet auch Cenſuram Liberorum an. vi Allgem. Staatsrecht P. 1. §. 17. litt. c. d. ſiehe auch Akademien. Im Lande Bayern aber ſtehen nun die Schulen überhaupts unter der hierüber gnädigſt angeordneten Curatel. vi Decr. von 19. November 1781, et Schulord. der Lyceen von 1. September 1777. P. 1. §. 6. Die deutſchen Schulſachen hat das geiſtliche Raths = Schuldirectorium an die Curatel zu bringen, und die höchſten Entſchlieſſungen

gen hierüber von dieſer zu erwarten. vi Decr. von 19. November 1781, et geiſtliche Rathsinſtruct. von 25. April 1783. §. 10. et 1779. geiſtliche Rathsord. p. 8. In lateiniſchen Schulſachen hat das Corpus docentium, reſpecilve das von dem regularen Prälatenſtand aufgeſtellten Generaldirectorium das nämliche zu beobachten. vi Decr. von 15. Auguſt 1781. Die deutſche Trivial- und Realſchulen betreffen lediglich die bürgerliche Erziehung der Jugend; die lateiniſchen hingegen die litterariſche der Studierenden. vi Schulord. von 1. September 1777. §. 4. 5. Zwiſchen beeden iſt die Vorbereitungs- oder Principienklaſſe die Gränzſcheidung. P. 4. §. 32. und ſowohl für die künftig Studierende, als Nichtſtudierende in ihren Gegenſtänden beſtimmt. ibi. §. 33. ꝛc. Es ſind auch dermalen die Realklaſſen dem deutſchen Schuldirectorium überlaſſen, werden jedoch nicht aus dem lateiniſchen Schulfond beſtritten. vi Decr. von 30. Auguſt 1782. p. 3., in anno 1770. unterm 18. September wurden gemäß Mand. für die Trivialſchulen ſowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande die Klaſſen, die Schulbücher, und Lehrart beſtimmt. Alle Obrigkeiten auch in Verfolg des unterm 25. Juny 1771. ergangenen Mandats dieſe neue deutſche Schuleinrichtung bey Vermeidung einer Lokalkommiſſion genau zu befolgen angewieſen. In Städt- und Märkten, dann Klöſtern ſind alle vorgeſchriebene 6 Klaſſen zugleich in einer, und eben derſelben Schule, aber, wo mehrere Schulen ſind, in einer die 3 untern, und in der andern die 3 obern Klaſſen zu lehren. ibi. Auf dem Lande ſoll man an Orten, wo es der Schullehrer nicht im Stande, nur die 3 unteren Klaſſen mit Einſchluß der Rechenkunſt geben. ibi. Beneficiaten, und Religioſen ſollen

len in groſſen Gegenden, wo zu wenig Schulen ſind, ſich mit Errichtung neuer dem Staate nützlich machen, und ſich bey dem churfürſtl. geiſtl. Rathe melden. vi Mand. von 4. October 1783. p. 4. In die öffentliche Schule haben ſowohl die bemittelte als unbemittelte Eltern ihre Kinder fleißig zu ſchicken. vi Mand. von 18. September 1770. §. 12., et Mand. von 5. Februar 1771. p. 2. dann Verordnung von 25. Juny 1771., und ſind nur die Kinder der Standesperſonen davon ausgenommen. vi Verord. von 5. Februar 1771. p. 2. Auch die Handwerksmeiſter ſollen ihre Lehrbuben wöchentlich einmal auf eine kurze Zeit dahin ſtellen. ibi p. 3. Was für die Schulen vermacht wird, iſt von dem Amortizations-Geſetz befreyet, und auf keine gewiſſe Summam eingeſchränkt. vi Mand. von 13. October 1764. p 9. Winkelſchulen ſind auf das ſchärfeſte verbothen. vi Mand. von 5. Februar 1761. p. 6., et Mand. von 18. September 1770. §. 13. Die Hauslehrer aber, oder ſogenannte Haus = Praeceptores haben nur auſſer der Schulzeit ihren Unterricht zu geben, und keine andere Kinder zu unterrichten, als die wirklich in eine öffentliche Schule gehen. vi Mand. von 5. Febr. 1771. p. 6. Von lateiniſchen Schulen ſiehe Studien.

Schulen. Lyceiſch = gymnaſtiſche, und Realſchulen, auch was darzu gehörig, und dahin einſchlägig, werden im Jahre 1781. unterm 5. September per Decr. von ſammentlichen Stiftern, und Klöſtern in ſolidum ohnentgeldlich des höchſten Ærarii, und des Malteſerordens = Vermögen, ſo, wie alles von den Fructibus der Exjeſuiten = Güter = Deputation beſtritten worden iſt, zu beſorgen übernommen. Dagegen iſt der Landesherrſchaft die den Zeiten angemeſſene Grundſätze zu beſtimmen,

men, und durch die hierzu ernannte Curatores darobhalten zu laſſen, ausdrücklich vorbehalten. ibi cit. Soviel die Landſchulen betrifft, ſollen dieſelbe ordentlich gehalten werden. vi der pfalzneub. Landtagsabſchieds-Beylage. litt. D. de Dato 3. Chriſtmonats 1782. litt. c. Ueber den Zuſtande derſelben ſollen ſich auch die Beamte, und Pfärrer von Zeit zu Zeit fleiſſig erkundigen, ſelbe manchmal unverſehens beſuchen, und die antreffenden Fehler, oder Hinderniſſe auf der Stelle ahnden, und zu heben trachten. ibi. Sonderbar aber ſollen die aufgeſtellte Schul-Inſpectores die Schulen öfters beſuchen, die Lehrart des Schullehrers, wo ſie es bedarf, mit Beſcheidenheit verbeſſern, und den etwa vorhandenen Mängeln, und Misbräuchen mit klugem Eifer abhelfen. vi Inſtr. von 19. Jenner 1787. Für die Trivialſchul-Rectores, und Inſpectores. p. e. Hingegen ſollen auch die Eltern, Hausväter, und Mütter ihre Kinder fleiſſig in die Schule ſchicken. vi Befehls von 20. März 1735. und zwar nach der ambergiſchen Verordnung von 18. Dezember 1725. Auf dem Lande wenigſt von Martini bis Oſtern bey unfehlbarer Strafe. p. 4 Fruchtete ſolche Beſtrafung nicht; ſo ſollen auch nach der ſulzbachiſchen Verordnung von 30. Juny 1779. die ungehorſamen Unterthanen nicht nur bey der Regierung angezeigt, ſondern die Kinder ſelbſt zu ihrer Proſtitution auf Köſten der Eltern durch die Gerichtsdiener ſo lang in die Schulen gebracht werden, bis ſie ſich der vorgeſchriebenen Ordnung fügen. Es därfen auch die Kinder nach der Inſtruktion für die Schul-Inſpectorate vom Jahre 1787. mit keinem anderen, als den approbierten Schulbüchern in die Schule kommen. vi Grale. von 19. Jenner 1787. p. 5. Die jährliche

öffentliche Prüfungen der Schulkinder müſſen, wo ſie möglich ſind, von den Schul-Inſpectoribus, und zwar in Städten, und Märkten cummulative mit dem Schulkommiſſär, und auf dem Lande mit dem Beamten, und Pfarrer des Schulorts gehalten, dann die Prämienaustheilung mit einer einfachen, und wirklichen Feyerlichkeit begangen, ſofort die Berichte hierüber ſo, wie über die jährliche Aufnahme der Schulen zum churfürſtl. geiſtlichen Rath erſtattet werden. ibi p. 6. 8. Wie, und aus welchem Fond eine Muſter, oder Normalſchulen zu bewerkſtelligen, dann dem geſamten Landſchulweſen ein dauerhaftes einförmiges Syſtem zu verſchaffen ſeyn möchte, wurden die Regierungen Neuburg, und Sulzbach ſchon per Decr. von 15. Hornung 1786. zu begutachten angewieſen.

Schulen, in die lateiniſche, oder in das Gymnaſium aufzuſteigen, wird keinem deutſchen Schüler geſtattet, wenn er nicht ſeinen vollkommenen Curs in den deutſchen Schulen vollendet hat. vi Mandat. von 3. Jäner 1795. p. 1. litt. e. Es hangt auch dieſes Aufſteigen wieder von den Scriptionibus pro aſcenſu ab. vi Decr. von 1. Auguſt 1792.

Schulen die deutſchen, und öffentlichen haben alle Kinder von 7 bis 14 Jahren zu beſuchen. vi Mand. von 3. Jäner 1795. p. 1. Und jene, die ſie nur ſelten, oder gar nicht beſuchen, ſind von denen Schullehrern alle Monat den Pollizeyobrigkeiten anzuzeigen, und um das doppelte Schulgeld zu beſtrafen, welches halb dem Schullehrer, und halb dem Armenfond zu ertheilen iſt. ibi litt. b. et d. Auch wird jenen Eltern, und Pflegeltern kein Privaterzieher, oder Inſtructor zum Privatunterricht ihrer Kinder geſtattet, wenn ſie dieſe nicht zugleich

in

in die öffentliche Schulen schicken. ibi litt. f. Von ſolcher Beſuchung der öffentlichen Schulen ſind jedoch ausgenommen, die Kinder von Adel, Räthen, und anderer vermöglicher Perſonen, jedoch dergeſtalt, daß auch dieſe bey dem Privatunterricht ihrer Kinder auf dem allgemein eingeführten Lehrplan Rückſicht nehmen: ibi p. 2. Und keine andere als ordentlich geprüfte, und immatriculierte Lehrer und Erzieher gebrauchen. ibi litt a. Wie dann deswegen derley Zöglinge, wenn ſie ſeiner Zeit die öffentlich lateiniſche Schulen, oder einſt die Univerſität beſuchen wollen, einer ſcharfen Prüfung über ihre erlehrnten Wisſſenſchaften ſich zu unterwerfen haben, und, wenn ſie hierin, oder in den Kenntniſſen der Religion ſchlecht beſtehen, wieder zurückgewieſen werden. ibi p. 2. Eben ſo werden die übrigen Kinder weder zum Unterricht in die lateiniſche Schulen, noch zu Aufdingung, oder Freyſprechung bey einem Handwerke, oder zu Antrettung eines Anweſens, oder zur Heurath gelaſſen, wenn ſie nicht ihren vollkommenen Curs in den deutſchen Schulen vollendet haben, und ein ordentliches Zeugniß ihres Pfarrers aufweiſen können, daß ſie durch fleißige Beſuchung der Chriſtenlehren, und Schulen die erforderliche Kenntniß ſich eigen gemacht haben. vi Mand. von 3. Jäner 1795. p. 1. litt. e. et p 4. n. 4. Die Schulen ſelbſt aber müſſen von all, und jeden ſchulfähigen Kindern, bey welchen die zu weite Entfernung von einem Schulorte keine Ausnahme leidet, wenigſtens von Allerheiligen bis Georgifeſt täglich, dann aber noch alle Sonn- und Feyertäg eine Stunde beſucht, und dabey die planmäßige Ordnung beobachtet werden. ibi. p. 4. n. 1. Ingleichen iſt den Kindern das Hin- und Herlaufen von einem Schullehrer zu dem andern unter dem

Jahre, auch mit Erlaubniß der Eltern, ohne Vorwiſſen der Obrigkeit nicht zu geſtatten. vi Reſolut. von 26. Oct. ao. 1753. Und, die jeden Orts angeordnete Local-Kommiſſion, welche aus den churfürſtl. Beamten, und Ortspfarrern, und 2 Deputierten beſtehen, ſollen alle Quatember die Schule beſuchen, die Kinder aufzeichnen, die nachläſſige Eltern nach Befund beſtrafen, und andere erhebliche Gebrechen bey der geeigneten Stelle anzeigen. vi Mand. von 3. Jäner 1795. p. 2.

Schulfond. Da vi Decrets unterm 30. Auguſt 1782. p. 3. der deutſche Schulfond noch nicht hergeſtellt war, haben die Realſchulen einsweilen aus dem Studienfond beſtritten werden müſſen. Der deutſche Schulfond iſt dermal die planmäßige Schulbücher, und andere zu Erziehung dienliche Schriften allein drucken zu laſſen, und zu verkaufen privilegiert. vi Decr. von 12. Oct. 1785. Es iſt auch demſelben die bisher unbeſtimmt gebliebene Konvertitenkaſſa einverleibt. vi Decr. von 5. September 1783. Dieſer Fundus iſt von jenen Büchern, ſo auſſer Land derſelbe drucken läßt, gegen ein Certificat des Schulbücherverlags-Inſpectors Maut- und Accisfrey. vi Decr. von 29. Dezember 1791. Er hat auch das Privilegium Impreſſorium perpetuum. vi Decr. von 11. Februar 1791., und iſt in allen Streitſachen von der gewöhnlichen Sportl- und Taxenzahlung befreyt, vi Decr. von 23. März 1796. nicht minder von aller Decimations-Forderung. vi Reſolut. Sermi. von 17. Herbſtmonats 1791. §. 19. Die Schulkaſſarechnungen werden beym geiſtlichen Rath juſtificiert, und ſodann der gnädigſt aufgeſtellten Rechnungskommiſſion zur Superreviſion, und Aufnahme vorgelegt. vi Reſolut. SSmi. von 6. October 1795. p. 21. Dagegen hat auch

der geiſtliche Rath eine vollſtändige Rechnung des teutſchen Schulfonds alle Jahr der geheimen Schulkuratel zur Einſicht, und Erinnerung mitzutheilen. vi Decret. von 14. May 1793.

Schulgeld iſt beym alten belaſſen. vi Mand. von 18. September 1770. §. 13. Unbemittelte Eltern haben ſich bey der jeden Ortsobrigkeit, und Schulkommiſſion zu melden, daß ihre Kinder unentgeltlich in den Schulen unterrichtet werden. vi Mand. von 5. Febr. 1771. p. 2. Das gewöhnliche Schulgeld muß in München vermög der Reſolut. von 22. Auguſt 1786. für alle ſchulfähige bürgerliche Kinder, ſie mögen in die Schule gehen, oder nicht, bezahlt, und auf beſtändige Wohnungen für die Schulen zu bauen der Bedacht genommen werden. vi Mand. von 22. Auguſt 1786. Es ſollen aber auch Magiſtrats ſeits die unvermögliche Eltern, für deren Kindern aus Kirchen= oder anderen milden Stiftungen das Schulgeld bezahlt wird, ſie aber ihre Kinder nicht zur Schule ſchicken, mit ernſtlich= und wirkſamen Mitteln dazu angehalten werden. ibi.

Schulhäuſer haben die Gemeinden allein zu repariren, und zu unterhalten. vi 25. April 1783., und den angehängten Hauptregeln nachzukommen. p. 10. Zu jenen Häuſern aber, welche zugleich den Schullehrer, und Meßner zur Aufenthaltung dienen, zahlen die Kirchen, und Gemeinden und zwar jede den halben Theil Baukoſten. vi Mand. von 21. Dezember 1786. und dem angehängten Normalinſtr. herzogl. neuburgiſchen Kirchenſachen. p. 10. In München ſelbſt aber ſolle man einige Stadtgebäude ſowohl, als Beneficiaten, Kirchen, und Kloſterhäuſer in verſchiedenen Theilen der Stadt nach, und nach für beſtändige Wohnungen der Schullehrer beſtimmen. vi Decr. von 22. Auguſt. 1786.

Schul=Inſpectores. Dazu haben ſich vorzüglich die Beneficiaten gebrauchen zu laſſen. gemäß Inſtr. für ſolche von 19. Jenner 1787., ſiehe Schul=Rectores

Schullehrer ſollen künftig bey allgemeinen Abtheilunder Gemeinwaldungen, Weiden, Möſer, und überhaupt der Gemeingründe der Landesſchule zum Beſten eines zeitlichen Lehrers einig verhältnißmäſſige Antheil eingeräumt werden. vi Verord. von 16 April 1800, und deſſen Intell. Blatts. fol. 264.

Schullehrer ſollen hinfür von keiner Obrigkeit mit Stockſitzen, oder einer ſonſt offentlichen Strafe während Amtsvorſtehung belegt, ſondern von jeder Obrigkeit es ehevor der einſchlägigen churfürſtl. Regierung gemeldet werden, dieſe aber ſoll mit der Kirchendeputation ſich benehmen, ſo fort den Caſum in geiſtlichen Rathe einberichten, wo man nach Umſtänden auf die Verwechslung, oder Entſetzung des Delinquentens dekretiren wird, weil ein auf ſo Weis offentlich entehrter Mann einer Schule im nämlichen Orte wenigſt mit Nutzen nicht mehr vorſtehen zu können ſcheinet. vi Verordnung von Dato 31. October 1800., et Intell. Bl. fol. 708.

Schullehrer. Deren An= und Abſtellung gebührt jedem Ortsobrigkeit mit den Pfärrern cummulative, das Examen, und die Ablegung der Glaubensbekanntniß aber bey der Aufnahme derſelben den Pfärrern privative. vi freyſ. Rezeß von 3. Dezember 1718. p. 14., Rezeß von eben dieſem Dato. p. 9, et paſſauiſchen Rezeß von 8. April 1690. p. 15. Werden dermalen nicht mehr bey der Akademie der Wiſſenſchaften in München, ſondern beym geiſtlichen Rath examiniert, nnd confirmiert. vi Mand von 18. September 1770. §. 5. Haben zur Reiszehrung täglich 30 kr. aus der Schulkaſſa in München

chen zu empfangen, und daher ſich bey Verlurſt ihres Dienſtes vor wirklicher Anſtellung ad Examen zu ſtellen. vi Puſcripti. des General-Mand. von 25. Juny 1771. Es ſollen aber zu Schullehrern nur tauglich= und gottsfürchtige Leute angeſtellet werden, welche Diſcretion mit der Jugend gebrauchen, ſie zur Diſciplin, und Furcht Gottes anweiſen. vi rentmeiſteriſcher Inſtr. de ao. 1669. ihnen gleich nach den Rathsfreunden der Rang gelaſſen. ibi p. 92. ſohin ihr Anſehen auf all mögliche Art erhalten, ſie nicht unter andere Zünften geſtoſſen, oder gar den Handwerkern gleich geachtet. vi Mand. von 18. September ao. 1770. §. 11. auch thunliche Freyheiten eingeräumet. ibi. zu Verbeſſerung ihres Unterhalts ihnen bey ſich ergebenden Todesfällen auch die Meßnerdienſte beygeleget werden. vi Befehls von 4. October 1783. p. 1., et Mand. von 25. Juny 1771. §. 18., und man ſoll, wo beede Dienſte nicht hinreichen, ihnen beſonders wegen Unterrichtung der armen Kindern von Kirchen Cauſis piis, und andere Lokalquellen hinlängliche Beyträge beſtimmen. vi Reſol. von 4. Oct. ob. 1783., et Mand. von 22. Sept. 1738. p. 11., et. Rentmr. Inſtr. von ao. 1669. p. 22., et Mand. von 18. Sept. 1770. §. 14. 15. Ein Schullehrer laßt dem anderen ſeine Kinder, und ſoll ſie nicht abſpannen. Mand. von 5. Febr. 1771. p. 5. Dagegen ſollen auch unbemittelte Eltern gar nicht, und Bemittelte aber einmal erwählten Schullehrer nicht ohne erhebliche= und der Schulkommiſſion anzuzeigender Urſache abändern. ibi p. 4. Und alle Schullehrer ſich nach der vorgeſchriebenen Lehrart richten. Mand. von 1. September 1770. §. 6. ꝛc. et Mand. von 5. Febr. 1771. p. 7., et Mand. von 15. Juny 1771. Nicht weniger, wenn ſie ſelbſt eigene Häuſer beſitzen,

das

das Scharwerkgeld, und andere landesherrlicherrliche Oblagen, wie andere Unterthanen, entrichten. vi Mand. von 15. Dezember 1779. p. 18. In Belang derer Dienſte iſt dem churfürſtl. geiſtlichen Rath. gemäß Reſolut. vom 18. November 1782. wieder die Ordnung nicht ein- oder vorzugreiffen. Es ſind auch mit ſolchen auf dem Lande nach der Inſtruktion für die Schulinſpektorate vom Jahr 1787. die Meßner = Chorregenten, und dergleichen ähnliche Kirchendienſte künftig zu vereinigen. gemäß cit. Inſtr. von Dato 19. Jenner ai. dicti, und die Schulinſpektorate ſollen auf die Verbeſſerung der Schullehrerdienſte ſorgfältige Rückſicht nehmen. ibi p. 1. litt. b. ſiehe Schulmeiſter. Weiterts ſollen von denen Schullehrern die in den Mandaten eingeſchärfte planmäſſige Ordnungen genau beobachtet werden. nach dem Mand. von 3. Jenner 1795. p. 1. Der geiſtl. Rath ertheilt keinem Schullehrer, vielminder einem Praeceptor, und Adſtanten die Heurathslicenz. vi Reſol. ſer. von 17. Herbſtmonat 1791. p. 14. Es hat auch jeder Schullehrer freye Hand, die Präzeptoren, und Adſtanten nicht allein ſelbſt zu wählen, und zu ſalarieren, ſondern auch nach Gutbefinden abzuändern, und zu entlaſſen. ibid. Jedoch muß der neu recipiert werden Wollende in der neuen Lehrart erfahren, und approbiert ſeyn. ibid. Den Illuminateneid haben die Schullehrer bey dem churfürſtl. Pfleggericht, in welchem ſie ſich befinden, abzulegen. vi Reſolut. von 18. Auguſt 1796., ſo an die Reg. Amberg ergangen, die Kanditaten um Schullehrerſtellen aber bey den nächſtgelegenen Regierungen. gemäß Decret. von 7. July 1794.

Schul-

Schulmeiſter, oder Cantor, Abſtanten von Beſingniß eines Amts, oder Requiem, vide Stollordnung, Stollrecht, Stollgebühr.

Schulmeiſter ſollen auf dem Lande nicht blos Leute ſeyn, die leſen, ſchreiben, rechnen, in der Kirche den Choral herunter ſingen können, ihre Finger auf der Orgel brauchen, und auch den nächſten beſten Katechiſmus die Kinder mechaniſch fragen mögen. vide pfalzneuburg. Landtagsabſchiedsbeylage. litt. d. de Dato 3. Chriſtmonats 1782. Vielminder ſolche, welche eben darum, weil ſie ihr tägliches Brod auf eine andere Art nicht zu verdienen wiſſen, das Schulamt nur als ein Nebenwerk treiben, oder wegen des damit verbundenen Meßnerdienſts ſich öfters dem müßigen Pfarrer zum Zeitvertreib, zum Tiſch, und Kammerdiener widmen, und ſo, wie dieſer dem Unterricht der Jugend, als ein beſchwerliches Joch anſehen. ibi.; Dahero ſoll auch für die Schulamtsaſpiranten zu Zeiten ein Konkurs ausgeſchrieben, und ſelbige in einer Regierungskommiſſion mit Zuziehung eines ſo anderen geſchickten Geiſtlichen, eines in der Schön- und Rechtſchreibkunſt erfahrnen Kanzeliſten, und Rechenmeiſters, in der Chriſten- und Sittenlehre, in der Orthographie, dem Rechnen der Geographie, der Feldmeſſerey, und einen Verſtändigen in der Muſik, beſonders aber aus der Pſychologie geprüfet, nach Befund vorzüglicher Fähigkeit klaſſificiert, und in begebenden Fällen auf einem jeden nach Verdienſt die ordnungsmäſſige Rückſicht genommen werden. litt. b. In einer öffentlich zu ſtiftenden Pflanzſchul ſoll man auch junge Leute, beſonders ſolche, die aus der dritt- und vierten Schule ohne Verſprechung eines groſſen Fortgangs in den höheren Wiſſenſchaften zu wei-

weiteren Fortſchritt in die obere Klaſſen ohnehin nicht zuläſſig ſind, indem vor Stadt = und Landſchullehrer erforderlichen Unterricht vollends bilden. ibi litt. c., und ſolchen nebſt dem ordentlichen Leſen, und Schreiben die wahre Grundſätze der H. Religion, die Rechen= und Feldmeßkunſt, die rein teutſche Sprache, gutſchriftliche Aufſätze, die Naturkunde, und die ſich darauf gründende Feldbauwiſſenſchaft mit ganz rechten Mittheilungsgeſinnungen zu verbinden lehren. vi alleg. ab Initio des Vortrages über nothwendige Verbeſſerung der Landſchulen. Die bisher meiſtens zu geringe Beſoldungen, abſonders der Dorfſchulmeiſter aber ſoll man auch an Orten, wo daran Mangel erſcheinet, aus dem Ueberfluß des Kirchenvermögens vermehren, und, wo damit noch nicht auszulangen wäre, das Abgängige aus der Gemeinskaſſa beſtreiten laſſen, ſohin bey jeder künftigen Anſtellung eines ſolch gebildeten neuen Schulmeiſters zugleich deſſen Jahrsgehalt nach billiger Verhältniß für allezeit feſtſetzen. ibi cit. litt. a. Denen Regierungen Neuburg, und Sulzbach wird eine obgedachte Muſter= oder Normalſchule zu begutachten per Decretum von 15. Hornung 1786. wirklich anbefohlen. Und ſollen nach eben dieſer Verordnung keine andere zum Lehramt befördert werden, als die in ſothaner Muſterſchule, in Beyſeyn der Lokalſchulkommiſſion die Prüfung mit mit Beſtand ausgehalten haben. ibi. Nach der Inſtruktion von 19. Jenner 1787. müſſen ſich auch die ſeit dem Jahre 1770. aufgeſtellte Schullehrer, ſo ſich noch keiner Prüfung unterzogen haben, längſtens binnen einen halben Jahr, und zwar zur Zeit der Schulferien in den Monaten May, Juny, oder July ad Examen ſtellen: wo dann den Examinandis nach Ge-

ſtalt

ſtatt der Entlegenheit des Orts, oder auch ihrer Armuth, und Fähigkeit ein proportioniertes Reiſegeld bewilliget wird. Rector, und Schul-Inſpectoris Inſtr. de Dato 19. Jenner 1787. p. 3. Die wirklich angeſtellte, oder anzuſtellende Inſtructores haben, das nämliche zu beobachten. ibi. Und muß jeder Examinandus das gnädigſt approbierte Schulbuch bey ſich haben, aus den darinn enthaltenen Gegenſtänden der geprüft wird. ibi. Winkellehrer werden gar nicht, und die Nebenlehrer, welche nach der Schule mit den Kindern repetiren, nur in ſo ferne geduldet, als ſie vom churfürſtl. geiſtlichen Rathe approbiert, und mit einem Atteſtat verſehen ſind. ibi p. 4. Wenn Schullehrer um Additionen anhalten, müſſen ſie zugleich vom Schul-Inſpectore ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens, und daß ſie ſich die Gleichförmigkeit der Schulbücher herzuſtellen angelegen ſeyn laſſen, beybringen. ibi p. 7.

Schul-Profeſſores. Bey deren Sterbfällen in Gymnaſiis zu München, Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg gehört die Obſignation, und Reſeration, ſoviel die Religioſen betrifft, nach dem Dekret von 26. Auguſt 1775. der weltlichen Obrigkeit proviſorie, et privative, und wird dem Kloſter, wenn ſich ſelbes ehevor, für alles haften zu wollen, obligiert hat, die Verlaſſenſchaft ohne weiters extradiert. Bey ganz weltlichen Profeſſoren gebührt die Verhandlung mit Zuziehung der Schulkommiſſion der weltlichen Obrigkeit privative. ibi. Und denen weltlichen Ständs dem churfürſtl. Hofrath, und denen Regierungen. ibi. zu Mindelheim, und Landsberg hingegen ex Commiſſione Anlici dem dortigen Landgericht, jedoch aller Orten mit Zuziehung der Schulkommiſſion, und cummulative mit

dem

dem Ordinariat überhaupts ſo, wie bey anderen Weltgeiſtlichen. ibi.

Schulplan neuer für die teutſche Schulen. Mand. von 18. September 1770. Ueber den Fortgang deſſen ſollen die Beamte, und Obrigkeiten alle Quartal ihre Berichte zum geiſtlichen Rath erſtatten. ibid. §. 9. und ſolchen bey Vermeidung einer Lokalkommiſſion genau befolgen. vi Mand. von 25. Juny 1771., auch jeden Orts einen geiſtlich= oder weltlichen Mann zum Schul-Director beſtellen. Schuleinrichtungsmand. von 5. Febr. 1771. p. 10.

Schul= Rectores, und Inſpectores. Den gnädigſt Aufgeſtellten wird im Jahre 1787. unterm 25. Jenner durch die Inſtruktion auferlegt, bey ihren Antritt von dem Zuſtand der in ihren Gezirk vorhandenen Schulen eine genaue Tabell zu verfertigen, und dabey beſonders auf die Fähigkeit der Schullehrer, auf die Verbeſſerung ihres Unterhalts, und die Beſchaffenheit ihrer Lehrart Rückſicht zu nehmen, wo ſie es bedarf, mit Beſcheidenheit zu verbeſſern, den Mängeln, und Misbräuchen mit klugen Eifer abzuhelfen, und überhaupt zur Aufnahme des Erziehungsweſen ſowohl, als des gehörigen Wohlſtandes, und Anſehens der Schullehrer das möglichſte beyzutragen. ibi p. 2. Nichtminder die examinierten Schullehrer, und anzuſtellende Inſtructores ad Examen anzuweiſen. ibi p. 3. Dann die Winkellehrer gar nicht, und die Nebenlehrer nur ſo weit zu geduldsen, als ſie vom churfürſtl. geiſtl. Rath approbiert, und mit einem Atteſtat verſehen ſind. ibi p. 4. Ferners den um Additionen ſupplicirenden Schullehrern ihres Wohlverhaltens halber die Zeugniſſe auszuſtellen, und in ſolchen allemal beſonders anzumerken,

ob

ob ſich dieſelbe, die Gleichförmigkeit der Schullehrer herzuſtellen, angelegen ſeyn laſſen. ibi p. 7. Eben ſo haben ſie, wo jährlich öffentliche Prüfungen ſind, ſolche zu halten, und hierüber ſowohl, als über die jährliche Aufnahm der Schulen einen kurz ſummariſchen Bericht zum churfürſtl. geiſtlichen Rath zu erſtatten, dann die Prämienaustheilung mit einer einfachen, und würdigen Feyerlichkeit zu begehen. ibi p. 6. Endlich auch über all die ſchuldige Cummulativ, und zwar in Städten mit den gnädigſt ernannten Schulkommiſſariis, und auf dem Lande mit den Beamten, dann dem Pfarrer des Schulorts genau zu beobachten, und beede in wichtigen Dingen beyzuziehen. ibi p. 8.

Schulviſitationen kommen von jedem Ortspfarrer wenigſt monatlich einmal vorzunehmen. vi freyſ. Rezeß von 3. Dezember 1718. p. 9. Der beſtellte Schulrektor ſoll auch bey denen Quartal, und anderen Schulviſitationen erſcheinen, der Schulkommiſſion die ſich ereignende Beſchwerden eröffnen, und jährlich wenigſt einmal ſeine Verbeſſerungsvorſchläge am Ende des Jahrs einberichten. vi Mand. von 5. Febr. 1771. p. 10. Auch Kirchen = Deputationes, und geiſtl. Räthe ſollen bey ſich ereignender Gelegenheit mit Zuziehung jeder Ortsobrigkeit, und Beobachtung der Cummulativ die Schulen unverſehens viſitieren. ibi p. 12. Bey jeder Schulviſitation ſoll man nicht nur auf die vorgeſchriebene planmäſſige Viſitationspunkten ſehen, und jederzeit gleich die Gebühr verhandeln, ſondern auch gemeiner, und unvermöglicher Eltern Kinder, wann ſie gleich gute Talente ſpüren laſſen, zu denen lateiniſchen Schulen nicht admittieren. ibi p. 11. vi Mand. von 2. Jenner 1748. p. 15. vi Stadt = und Markts = Inſtr. von 1. Jenner

ner 1748. p. 15. Alle Mahlzeiten bey Schulviſitationen ſind abgeſchafft. ibi p. 15. Es ſollen auch von denen Beamten, und Pfarren manchmal die Viſitationen unverſehens vorgenommen, die antreffenden Fehler oder Hinderniſſen auf der Stelle theils geahndet, theils gehoben, auch ſonſt von Zeit zu Zeit nach dem Zuſtande der Schulen ſich fleißig erkundiget werden. gemäß pfalzneuburgiſchen Landtags-Abſchiedsbeylage. litt. d. de Dato 3. Chriſtmonats 1782. ad c. Sonderbar ſollen die angeſtellte Schul-Inſpectores die Schulen öfters beſuchen, die Lehrart des Schullehrers, wo ſie es bedarf, mit Beſcheidenheit verbeſſeren, und den etwa verhandenen Mängeln, und Misbräuchen mit klugen Eifer abhelfen. Schulrectors, und Inſp. Inſtr. von 19. Jenner 1787. p. 2.

Schulweſen in latein- und teutſchen Fache ſolle laut Dekrets von 6. April 1799. nicht mehr von einem beſondern Kuratel, ſondern dem geiſtlichen Rath behandelt werden, und hat ſich die obere Landesregierung inskünftig in allen lateiniſchen Schulgegenſtänden mit der geiſtlichen Rathsſchulendeputation zu benehmen: weil die unter dem geiſtlichen Miniſterialdepartement ſtehet. vide Academia.

Schüſſen aus Flinten, Piſtolen, Terzerolen, und dergleichen. Iſt ſowohl in den Häuſern, als auf der Gaſſen verbothen. vi münchneriſchen Stadtproviſionalfeuerord. von Dato 23. Jenner 1751. p. 12. Das Spatzenſchüſſen, oder das Schüſſen bey Rauchnächten, Hochzeiten, und dergleichen Gelegenheiten iſt jederzeit de Genere Prohibitorum. vi Mand. von 7. November 1774. p. 1., et Mand. von 28. May 1717. Und eben das Blind- und Schreckſchüſſen zu Abtreibung

des Wildes von den Saamfeldern. vi Verord. von 23. Jenner 1751. p. 2., et Mand. von 1. Auguſt 1778. p. 2. et Mand. von 22. Jenner 1757. p. 2. Das ſowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande in den Los-Nächten, als am Thomas, Weihnacht, neuen Jahr, und H. 3 König Nächten, wie auch bey den Hochzeiten in Schwang gehende Schůſſen iſt nicht nur abgeſchafft, ſondern es ſollen auch die Uebertretter empfindlich beſtraft werden. vi Befehls von 7. Dezember 1773. Desgleichen ſollen ſich die Bauern in Dörfern und Einoeden unter dem Vorwand, als Schützen zu exercieren, bey ihren Häuſern zu keiner Zeit den Tag hindurch, und ſonderbar nicht zu gewöhnlicher Pürſchzeit mit Schůſſen unterhalten. vi Grale. von 1. July 1761. p. 3. Denn das Scheibenſchůſſen iſt nur an Sonn- und Feyertägen, und zwar an Orten, wo ordentliche Schůßſtädte aufgerichtet ſind, erlaubt. ibi p. 4. Das Schůſſen bey Hochzeiten geſtattet zwar die Reſolution von 1. July 1761. Von der Kirchen aus bis zum Wirthshaus, verbiethet aber all übriges ebenfalls bey ohnmittelbarer Strafe. ibi. Das Schůſſen zwiſchen den Wällen, auch innern und äuſſern Stadtgräben, und eben ſo in den Gärten um die Stadt herum iſt ſchon durch den Verrufe von 30. Juny 1730. bey Vermeidung Arreſts, und anderer Beſtrafung jedermann verbothen. Das Schůſſen bey Hochwettern beruhet noch um ſo mehr auf ſich, als der Nutzen, oder die Schädlichkeit desſelben weder durch Erfahrungen noch phiſikaliſche Verſuchen bis itzt hinlänglich dargethan, und erklärt worden. vi Decr. von 9. Heumonats 1784.

Schůßſtätte dürfen auf dem Lande nur mit der Kugelbüchſe, und nicht mit der Flinte, bey Verwirkung des Ge-

Gewehrs ipſo Facto, und anderer willkürlicher Strafe beſucht werden. vi Mand. von 2. November 1771. p. 4. Bey denen in Städt= und Märkten ſoll man die in Schwung gehende Zielſchieſſen nicht in Abgang kommen laſſen. vi Befehl von 17. Jäner 1661.

Schüßgewehr iſt nur denen in Wäldern, Einöden, oder abſeitigen Orten gelegenen Unterthanen zum Hausgewehr, und Nothdurft gegen ſchlimme Leute geſtattet. vi Mand. von 2. November 1771. p. 13. Die Beylegung deſſen (ausgenommen Piſtolen) ſoll man mit der in Cod. Criminali geſetzten Strafe anſehen, zu Folge Mand. von 1. Auguſt 1778. p. 2. Auch dieſertwegen ſowohl mit Gelegenheit der Feuerbeſchau, als ſonſt durch die Gerichtsdiener öfters viſitieren, und das erfundene Gewehr wegnehmen laſſen. vi Mand. von 2. November 1771. p. 13.

Schüßgeld das generalmäßige von einem Wolf iſt 18 fl. vi Befehls vom 1. Dezember 1755., und zahlt ſolches zur Hälfte der Beſtändner, in deſſen Wildfuhr dies Raubthier geſchoſſen worden, und die andere Hälfte das höchſte Ærarium. ibi.

Schützenvortheil die gewöhnlich bewilligte läßt die Reſolution von 17. Jäner 1661 noch ferners kontinuieren, damit die bisher im Schwunge gegangene Zielſchieſſen nicht in Abgang kommen.

Schützengeſellſchaft. Der Münchneriſchen wird im Jahre 1796 unterm 10. May vi Decr. gnädigſt bewilliget, die ſelbſt gewählte Uniforme zu tragen, und ſich in ein ordentliches Korps zu bilden. Sie hat auch das Privilegium Impreſſorium von der der gnädigſt approbierten Schützenordnung. vi Decr. von 21. July 1769.

Schützenordnung. Die Münchnerische von Dato 21. July 1796 gnädigſt approbierte iſt für die geſammte Schießſtätte in den bayeriſchen Landen zur allgemeinen Richtſchnur feſtgeſetzt, und dieſe pünktlich zu beobachten. Das Recht, die beſtimmten Straffälle abzuwandeln, gebührt den Schützen nur auf jenen Schießſtätten, wo ſie es bisher genoſſen haben. ibi cit. §. 23.

Schutzgeld. Dieſes mit 15= und reſpective 30 kr. ausgeſchrieben wordene betrifft nur die Taglöhner, und Innleute im Landgerichtiſchen, dann die Hofmarkiſche geben es ohnehin ſchon ihrer Hofmarksobrigkeit, worüber eine beſondere Deſignation verfaßt, und der Amtsrechnung beygelegt wird. vi Bayer. St. R. P. 3. §. 172. litt. o, et Mand. von 26. October 1751.

Schutz, und Schirm, vide Protectio Advocatiae.

Schwabdieſen. vide Hohenreichen.

Schwabeck. Bey den in dieſer Herrſchaft verſtorbenen Geiſtlichen iſt die Cummulativ=Verlaſſenſchaftsverhandlung ſchon unfürdenklich hergebracht. vi Schreiben an Hrn. Fürſtbiſchof zu Augsburg von 14. April 1733. Dieſe Herrſchaft iſt ſchon in der Konradiniſchen Donation enthalten, und wurde zwar ao. 1494 von Herzog Wolfgang an die Stadt Augsburg verkauft: von Herzog Albrecht aber ao. 1503 wiederum gelöſet, Churfürſt Ferdinand verliehe ſie ao. 1651 dem Fürſten von Hohenzollern zu Lehen, jedoch andergeſtalt nicht, als reſervata Superioritate, und da nachher Herzog Maximilian Philipp die Herrſchaft dem Fürſten abkaufte, wurde zwar demſelben die Superioritaet ſammt dem Lehensnexu nachgegeben. Es fiel aber alles nach ſeinem Tode wieder zum Haus zurück. Das zur Herrſchaft gehörige Schloß Türkheim löſte der nämliche Herzog Wolfgang, welcher ſolches ao. 1493 ver=

kauft hatte, im 8ten Jahre darauf wiederum ein. Bayer. St. R. P. 3. §. 108. litt. . ſiehe Augsburg Hochſtift.

Der churfürſtl. geiſtliche Rath hat bey dieſer Herrſchaft das Jus Patronatus, et Advocatiae Eccleſiaſticae Commiſſorio modo zu vertretten, das Kirchenrechnungsweſen aber, und das ganze Oeconomicum überhaupts hat die churfürſtl. Hofkammer vi Decrets vom 3. Auguſt 1780 auf gleiche Weiſe zu beſorgen; daher auch die dortige Domanial-Gefälle zur Hauptkaſſa eingezogen werden.

Schwaben, und Franken. Ducatus Bavariae, oder das hierzu gehörig geweſte Nordgau, ſoll nicht nur die Oberpfälziſch- und Neuburgiſch- ſondern auch die Eichſtädtiſch- Bambergiſch- Anſpach- Bayreut- Oetting- Nürnbergiſch- und mehr andere Lande begreifen, mithin ſich ſehr weit in das heutige Franken, und Schwabenland erſtreckt haben. Es wird aber dieſes nicht hier in der alten, ſondern nur in dermaliger Lage betrachtet, welche vor dieſem noch nicht als Nachbarn der fränk- und ſchwäbiſchen Kreisſtände geweſen ſind. Bayer. St. R. P. 3. §. 154. litt. a. ſiehe Lechfluß ꝛc. Den ſtärkeſten Riß machte Kaiſer Maximilian, theils durch die ihme zugeſtandene Reluition der Markgrafſchaft Burgau, theils mit ſeinem Machtſpruch von ao. 1505, et 1507 darinn, dann was für conſiderable Stücke dadurch abgeriſſen worden ſind, iſt ſchon anderwärts ſpecificiert. ibi litt. c. Die ſogenannte Straſſenvogtey, worunter die um Augsburg gelegene Güter größtentheils begriffen ſind, kamen ſchon unter Ludovico Bavaro hinweg, indem er ſolche ſeinem Kanzler Schöneck, nachmaligen Biſchof von Augsburg, verpfändete, von welcher Zeit an dieſelbe auch bey dem Hochſtift beſtändig

ver-

verblieben iſt. ibi cit. litt. d. Hiernächſt hat man die bayeriſche Landeshoheitsrechte bey den über dem Lech gelegenen Gütern in viele Wege ſehr vernachläſſiget, und eben dadurch den Privatinhabern ſich in der Stille an die Reichsritterſchaft zu hängen Gelegenheit gegeben. Einige bereits im vorigen Saeculo nach Landsberg, und Schongau deswegen ergangene churfürſtliche Ahndungen zeigen ſich bey Lori in der Lechreinsgeſchichte Tit. 1. n. 443, 56, 57. nebſt mehr andern hier einſchlagenden Urkunden in Betreff der Dorfſchaften Leder, Deukling, Soyen, Bruck, Hohenfurt, Elligkofen, Hurlach, Obermeitingen, Schwabmühlhauſen, und Kloſter Holzen, ſub Num. 351, 87. 417, 21, 23, 29, 30, 33, 48, 59, 61, 67, 69, et 85. ibi. e. Ob, und wie weit ſich aber aus den Konradiniſchen Pfand- und Schankungsbriefen, welche bey itzt allegierten Authore n. 9. 12. 14. 15. 16. ſammt der kaiſerl. Beſtättigung in Extenſo angeführt werden, auf die enthaltene Orte annoch die Praetenſion formieren laſſen, hat ſich in dem öſterreichiſchen Succeſſionsſtreit unter anderen ventilirt: ibi cit. litt. f.

Schwaben und Franken, deren Stifter, Klöſter, Kirchen, und Spitäler beſitzen in Bayern Grund- und lehenbare Unterthanen unter churfürſtl. und hofmärkiſcher Jurisdiction $6\frac{1}{12}\frac{22}{32}$ Höf; mit 45 Familien. Intel. Bl. de dato 1800. Fol 254.

Schwabenſpiegel iſt unter die Reichsgeſetze nicht zu rechnen. gemäß Anm. Cod. Crim. vorausgeſetzten Generalmandat. Fol. 1. et 2. litt. b. ſiehe Jus Germanicum antiquum, Jus privatum Principum.

Schwäbiſcher Kreis, und baieriſche Vota darinnen. ſiehe Kreisſachen bayeriſche.

Schwäbiſches Bundskommando. In Circulo Suevico führt Churbayern wegen Wieſenſteig, und Mündelsheim 2 Vota. Hohenſchwangau und Donauwört kommen zwar in der ſchwäbiſchen Kreismatrikul ebenfalls noch vor, Churbayern führt aber keine beſondere Vota deswegen. Das ſchwäbiſche Bundskommando, welches Bayern ehemals übertragen war, muß mit ſelbigem Kreisdirectorio nicht vermiſcht werden: und die im Jahre 1640 geſucht churbayeriſche Direction über alle vorliegende 3 Kreiſe iſt nicht zu Stande kommen. Wegen der Herrſchaft Rottenberg hat Churbayern weder in Circulo Bavarico noch Franconico ein Votum, dann man hielt es ſchon vor dieſem für ein Stück des oberpfälziſchen Territorii, mithin für ein Landſaſſengut. vi Bayriſch. St. R. P. 3. §. 32. litt. k.

Schwäbiſchgmünder-Arbeit von Silber. Auf dieſe ſoll bey denen Patenten auf die kurze Tavoletwaaren verſehenen Krämmer wohl obacht gegeben, ſofort ihre Waaren viſitiert, und derley befindliche Arbeit weggenommen werden. vi Decr. von 8. Februar 1709. Man ſoll auch ſowohl in Dult, als all anderen Zeiten ſolch betrettende Arbeit hinwegnehmen. vi gnädigſte Confirmation der Satz- und Ordnung der bayeriſchen Goldſchmieden de dato 25. Jäner 1741. p. 38. et Reſolut. von 1. Auguſt 1741. ſiehe Silberwaaren.

Schwäbiſchwörth, ſiehe Donauwörth.

Schwagerſchaft iſt eine zwiſchen dem Mann- und Weibs Blutsverwandten an einem, dann zwiſchen dem Weib und Manns Blutsbefreunden anderen Theils entſtehende Verwandtſchaft. vi Cod Max. P. 1. c. 4. §. 6. Wird abgetheilt in auf- und abſteigend, und Seiten-Schwagerſchaft. ibi n. 1. ſiehe Linea. Die Gradus

wer-

werden hierinn computiert nach der Regel, in welchen Grad der Blutsverwandtſchaft man einem Ehegatten zugethan iſt, in dem nämlichen Grad iſt man auch dem anderen Ehegatten verſchwägert. ibi n. 5. Bey Verſchwägerten wird Blutſchand in aufſteigender Linie mit dem Schwert, in der Seitenlinie aber nach canoniſchen Rechten, im 2ten Grad mit dem Staubbeſen, in weiteren mit Landesverweiſung auf gewiſſe Jahre beſtraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 2. ſiehe auch Affinitas.

Schwaigen. Wann ganze auf öden Gründen gedenken errichtet zu werden, ſolle man Freyjahre von Stift, Steuern, und anderen Bürden angedeihen laſſen. vi Mand. von 30. July 1723. §. 5.

Schwaigweſen churfürſtl., auch Herzog Mariſchen Herrſchaften in Schwaben, gehört mit den einſchlagenden Propoſitionen zur Hof- und landesherrlichen Oekonomie-Deputation. vi 1779. Hofkammerordnung. §. 11. n. 3.

Schwangerer Weiber Mißhandlung, wenn es mit Fleiß, und um ein Kind abzutreiben, geſchieht, und kommt das Kind todt zur Welt, ſo greift die Strafe des Schwertes Platz. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 22.

Schwangerſchaft hindert die Tortur. Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 5. Es werden auch die Leibs- und Lebenſtrafen dadurch gehemmt. ibi P. 2. c. 10. §. 17. Die Indicia derſelben bey dem Kindesmord ſind: die Milch in Brüſten, ſchnelle Verlierung des wahrgenommenen groſſen Leibs, oder in andere wahrſcheinliche Zeichen von ihrer ehemaligen Schwangerſchaft, und bey Beſichtigung die Beſtättigung, und zu deſſen Ableinung ſich kein anders zeigender Leibsdefekt, oder glandliche Urſach.

ſach. vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 3. Mißhandlung ſchwangerer Weiber, vide ſchwangere Weiber.

Schwannen in verſchiedenen Orten im Lande auszuſetzen war der Antrag, und deßwegen ſelbe zu ſchieſſen ſcharf verbothen. Gemäß Befehls von 16. May 1733.

Schwärzer, ſiehe Schleichhändler.

Schwarzfärber in Bayern ſind per Reſolutionem vom 30. October 1734 der kalt- und warmen Preſſen nicht berechtiget, ſondern haben ſich allein der Mange zu bedienen. Es gebührt ihnen auch das Färben der Tücher, und Wollwaaren nach der Reſolut. von Dato 3. May 1728. nicht.

Schwefel. Ob der ad Mineralia gehörig, vide Mineralia.

Schwein in vornehmen Städten, und Feſtungen, ſonderbar zu gefährlichen Zeiten, zu halten iſt verbothen. Mand dd 9. September 1606.

Schwein dürfen auch unbeſchnittener außer Lands gegeben werden, vi Verordnung von 21. July 1784. und iſt von jedem eſſitierenden magern Stück mehr nicht als 4 kr. Maut zu bezahlen. vi Mand. von 14. July 1770. p. 1. Hingegen nach voriger Verordnung de ao. 1784. ſind die Eſſito-Acciſe ganz aufgelöſt, dagegen aber 6 kr. auf jedes eſſitierende Stück gelegt, jedoch mit Ausſchluß der gemäſten Schweine, als wegen welchen es noch bey der vorigen Eſſito-Gebühr verbleibt, wann der Werth über 8 fl. beträgt, ibi cit. da von jedem Gulden Werth der Ueberſteigung 6 kr. genommen werden ſolle. ibi p. 3. Zum Schweinhandel ſoll man den inländiſchen geſeſſenen Geywirthen, Geymetzgen, Sudlköchen, Geybäcken Patente, wie denen ausländiſchen Schweintreibern zum Aus- und Vertriebe gedachter

Schwei-

Schweine ertheilen. vi Decr. von 15. Dezember 1764. welch letztere ſich aber mit obrigkeitlich authentiſchen Atteſtaten ihrer Anſäſſigkeit zu legitimieren haben. ibi. Die Schweine ſind ſowohl bey gefreyt= als ungefreyten Häuſern denen mit Patenten begabten Schweintreibern zu erkaufen erlaubt. vi Mand. von 23. Juny 1764. p. 6. ſind aber gehalten dieſe Schweine zuvor auf offenen Markt der Feilbietungswillen zu treiben, und, daß dies geſchehen, obrigkeitliche Atteſtata beym Austriebsort aufzuweiſen. ibi. Von dieſen aber befreyet die Verordnung von 15. Dezember anni dicti ſie Schweintreiber, leget ihnen angegen auf, auf denen unterwegs paſſierenden Städt, und Märkten gegen baarer Bezahlung die Anfeilung zu thun, und zwar das Pfund um einen Pfenning unter dem ordinari Satz zu verabfolgen, und, daß es geſchehen, glaubwürdige Atteſtata zu nehmen. Von all jenen böhmiſch= eichſtättiſch= pfalzſulzbachiſch= oder nordgauiſchen Schweinen, ſo auf offene oberpfälziſche Märkte gebracht werden, ſoll beym Eintritt ins Land nur die Tranſito-Maut nach den betrettenden Stationen, und, wann etwas davon im Lande bleibt, neben der treffenden Conſumo-Maut auch die Conſumo-Acciſe erfordert, die ſchon erlegte Tranſito-Gebühr aber alsdann davon abgerechnet werden. vi Patents von 18. Juny 1770. p. 5. Weßwegen der von Tranſito-Schweinen bisher eingeforderte Groſchen zum Favor der oberpfälziſchen Viehemärkt wieder ceſſiert. ibi. Die Schwein auf die Felder zu treiben, iſt zwar nach ihrer vorgändigen Ringlung, und bevor die Gefrier aufgehet, erlaubt. vi Mand. wegen der Saatfelderſicherung de dato 1. Auguſt 1778. p. 3. Die heimiſche Schweine in die landsfürſtliche Gehölz einzuſchlagen, und

und dadurch denen wilden Schweinen ihren Fraß zu benehmen, kann kein Beamter, und Kaſtner ohne Miteinverſtändniß der Wildmeiſter, oder des Obriſtjägermeiſteramts erlauben. vi Befehls von 5. April 1685. Die Forſter ſollen auch mit Anbrennung der Schwein an den Dechel nicht anderes, als getreulich umgehen. Deßwegen von den Unterthanen keine Verehrungen nehmen, und ihnen in Rückſicht deſſen mehr Schwein, als ihnen der Ordnung nach, oder vermög Anbrands gebührt, vielminder gar über die beſtimmte Zeit im Forſt laufen laſſen. vi Mand. von 13. Februar 1690. p. 6. Und noch weniger, da die erſte fett, und verkauft worden, wiederum andere Magere darein treiben laſſen. ibid. Von den eſſitierenden Schweinfriſchlingen iſt nach der Verordnung von 26. Februar 1787. neben der Maut die doppelte Accis mit 8 kr. von Stück, und von den gemäſten Schweinen, ſo den Werth von 8 fl. überſteigen, neben dieſer Gebühre von jedem Guldenwerth noch ſonderbar 12 kr., mithin ebenfalls das Duplum bis auf weitere Verordnung einzubringen.

Die Mutterſchwein aber, und die Ungeſchnittene ſind nach dem Maut = Tariff - Supplement de anno 1769. auſſer Lands zu bringen verbothen geweſen. ſub litt. 5.

Die Schwein waren gemäß Verordnung von Dato 24. September 1795. auf 6 Wochen lang geſperrt. Hingegen wurden auch ohnkaſtrierte Schweine auſſer Lands paſſiert, und zur Eſſito-Gebühr kein mehrers als 6 kr. per Stücke gefordert. vi Generale von 14. July 1794. Darunter war aber der pro Cauſa pia beſtimmte 1 kr. nicht begriffen. vi Verord. von 25. Februar 1795. Ingleichen war die Eſſito-Maut, und Accis von den

Miſch=

Milch = Saug = und Spannferkeln, wie von den Friſchlingen, ſtatt der ehevorigen 3 auf 6 kr. erhöhert. vi Decr. von 14. July 1794., et Verordnung von 25. Februar 1795. Die auf einigen Gränzen reciprocierlich verhängte Schweinſperr iſt wieder aufgehoben worden. vi Reſcripti 1er. von 18. und Ausſchreibung von 29. October 1790. ſiehe auch Weyde.

Schweine dürfen auſſer Land gebracht werden, wann vom Stücke 7 kr. Eſſito - Gebühr bezahlt wird. vi Gral. von 7. Dezember 1799. §. 7tens.

Schweinhändler. Von dieſen iſt keiner, der nicht ein Original - Patent vorzuweiſen hat, paſſiren zu laſſen, ſohin ſind die davon vorkommende vidimierte Abſchriften keineswegs zu regardiren. vi Reſolut. von 14 April 1763. Sie ſollen auch die Schweine auf keinen verbothenen Nebenwegen, ſondern bey Confiſcationsſtrafe gerade fort auf denen Haupt = und Kommerzialſtraſſen auſſer Lands vertreiben. vi Verord. von 10. October 1786. Jedoch die betreffende Maut = und Accisgebühr, dann das Weggeld nicht bey der Wehr = und Büchſen, ſonder ordentl. Mautämtern entrichten. ibi.

Schweinhatz. Wegen der von Strick aus hergebrachten, oder ſonſt Berechtigten wird verlangt, daß ſich diejenige legitimieren derſelben, welche ſich einer früheren, und längeren Zeit des Tages, als zu anderen Edelmannsfreiheitmäſſigen Weidwerke bedienen. vi Verord. von 19. Juny 1673. p. 3. Jedoch ſollen ſie, und ihre Weidleute jedesmal auf die Nacht des nämlichen Tages wiederum heim, und zu ihren Hofmarkswohnungen ziehen. ibi.

Schwerdfeger. Denen Fremden ſind ihre Fabrikaten zu offenen Marktzeiten, ſo, wie Innländiſchen ganz

allein

allein feil zu haben, und zu verkaufen erlaubt. vi Verord. von 27. Juny. 1786. Deren Arbeit, und dergleichen Gefäſſe in- und auſſer Märkten zu verdebitiren, iſt inn- und ausländiſchen Handelsleuten, und Krämmern bey der Confiſcation verbothen. ibi.

Schwerdmagſchaft iſt, wann die Abſtammung durch lauter Mannsbilder beſtehet. vi Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. n. 2. ſiehe auch Cognatio.

Schwerdſtraf iſt die gemeinſte. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 5. et 25. 34. Wann ein Fehlſtreich hierdurch bey der Execution ſich ergebete, iſt ohneracht ſo lang damit anzuhalten, bis dem Urtheil ein Genügen geſchehen. ibi P. 2. c. 10. §. 18.

Schweſter einer verſtorbenen Frauen, wird nicht geſtattet, ſich mit letztern Ehegatten zu verehelichen. vi Anm. ad Cod. civ. P. 1. c. 4. §. 8. pct. zweytens.

Schweſtern ſind unter Brüdern auch in der Abſtammung begriffen. Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. n. 4. etc.

Schwür, und Flüche von Kindern, wann die Eltern ſie nicht beſtrafen. vi Mand. von 20. September 1635. und wer einen ſolchen Verbrecher wird anzeigen, der erhält von der diktierten Strafe ⅓tl zur Belohnung. ibi. Standsperſonen ſollen dieſertwegen zur Regierungen der Strafſchöpfungswillen überſchrieben werden. ibid.

Schwüre, und Flüche werden gemeiniglich nur von jeder Ortsobrigkeit civiliter beſtraft, indem ſie nicht maleſiziſch ſind. Cod. Crim. P. 1. c. 7. §. 3.

Schwindgruben. Die Räumung deren, oder was Stinkendes, oder Unreines auszutragen, oder ausrinnen zu laſſen, iſt vor 10 Uhr nach Michaeli, und nach Georgi vor 11 Uhr Nachts nicht zu geſtatten. vi Verord. von 12. Heumonat 1782. Die Straf deſſen iſt

3 Reichsthl. ibi p. 4. item Pollizeyerinnerung von 13. Nov. 1799., et Mand. von 24. Wintermonats 1778. p. 4. et Verord. von 14. November 1793. p. 3. Welche letzte auf jeden ſpäter zum Thor hinausfahrenden Tungwägen 30 kr. Strafe ſetzet. ibi. Der friſche noch strohene Pferdſtallmiſt darf allein um eine Stunde ſpäter ausgeführt werden. ibid. Sofern in ein Haus kann eingefahren; ſolle der Miſt im Hauſe aufgeſchlagen, und nicht auf die Straſſe geworfen, und frühe morgens von Michaeli bis Georgi nicht mehr nach 9, und von Georgi bis Michaeli nicht nach 8 Uhr, nach Verlauf bemeldter Zeit bey 1 Reichsthl. Straf nicht auf der Straſſe liegend gelaſſen, der ſpäter ausfahrende Wagen angehalten, und eine Strafe ad 30 kr. der Wache verabreicht, voriger Reichsthaler angegen der Pollizey erlegt werden. vi Pollizeyerinn. von 13. November 1799. pct. 5to.

Scientia, et Patientia. Wirkung der Clauſul ex certa Scientia in Privilegiis iſt Null, wann ſich ohngeacht nach der Hand bezeugt, daß das Privilegium per falſas Preces erſchlichen worden, ob man ſich gleich gegen die Exceptionem Sub- et Obreptionis zu verwahren hiemit geſucht hat. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 16. n. 1.

Scopeliſmus iſt ein Laſter gefährlicher Bedrohung. vi Cod. Crim. Anm. P. 1. c. 11. §. 10. litt. a.

Sekretarien. Die ſind ſiegelmäſſig. Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7. Dazu ſind nur ſolche Subjecta anzuſtellen, welche gute Studia beſitzen in Kanzley-Stylo erfahren, und zu guten Aufſätzen geſchickt, auch eine lesbare und ſaubere Handſchrift führen. vi Oberlandesregierungs-Inſtr. de ao. 1779. §. 24. et 1779. Hofkammerord. §. 66.

Sekre-

Sekretarien beym Hofrath, und den Unterregierungen ſind zur Aufrechthaltung guter Ordnung, auch dahin angewieſen. Am 1ſten Rathstag im neuen Jahr ſolle der Aelteſte in Pleno, der Jüngſte im erſten Separato den Vorſitz nehmen, und folglich in Pleno bis auf den Letzten nach der Ordnung herunter, und in den Separatis bis auf dem Aelteſten, der allzeit von Separatis befreyt bleibt, hinauf gehen: ſofort bey Anfang des nächſtfolgenden neuen Jahrs wiederum auf obige Art verfahren. gemäß Hofrathskanzleyord. von 1779. Art. 2. §. 1. Haben die Vorſitz-Tabella alle Wochen am Samstag für die nächſtfolgende 2 zu verfaſſen, eine dem Vorſtand in Pleno vorzulegen, die andere in der Kanzley aufzuhängen. ibi. Bey ſich ergebenden Unpäßlichkeitsanſtöſſen, oder anderen erheblichen Hinderniſſen haben ſie dem unterlaſſenen Vorſitz nachzumachen, in längerer Dauer hat er ſich mit einem medizinaliſchen Atteſtat zu legitimieren, wo ſodann die Nachmachung des Vorſitzes Nachſicht verdient. ibi §. 2. Die Protokollen haben ſie vorſchriftmäſſig zu verfaſſen. ibi §. 3. Die Rathſchlüſſe nach dem §. 4to. directe ins Protokoll einzutragen. Nichts ſoll zum Schreiben gegeben werden, bevor es behörig revidiert, oder in Rath abgeleſen worden. ibi §. 5. Die gar zu ſehr corrigiert, oder unleſliche Konzepten ſollen die Sekretärs mundieren, und ums legit- und reviditit laufen laſſen. ibi §. 6. Die Aufſätz ſollen ſie vorzüglich in Maleſiz, wann wer im Arreſt iſt, machen, ſodann jene, die per Decretum ſpeciale angeſchafft, oder, da Periculum ob dem Verzug obwaltet, ſodann Wittib, und Waiſen, Cauſa Domini, und Intereſſeſachen unter Hand nehmen. ibi §. 7. Die Arbeit ſollen ſie beſchleunigen, und derwegen bey jedem

Con-

Concluſo die Beymerkung in Protokoll thun, wann die Sache ad legendum gegeben, und zur Unterſchrift kommen, fort zur Expeditur gelangt iſt. ibi §. 8. Bleiben Konzepten über 2 Täge aus, und kommen nicht zur Kanzley, haben ſelbe dieß in Pleno anzuzeigen: die Kanzeliſten zu betreiben, und in Weigerungsfall dem Directorio es anzuzeigen. ibi §. 9. Auf die Beylagen, ſo hinauszuſchlieſſen, Obacht zu tragen: auch das unter der Unterſchrift alles richtig hinauslauft. ibi §. 10. nach ausgearbeiten Vorſitz iſt das Protokoll dem Director vorzulegen, und, wann was nicht zur Unterſchrift gelangt, die Erinnerung zu machen: und, da einer in ſeinem Vorſitz gehindert = oder ſich eines anderen Geſchäfts unterziehete, ohne Ausarbeitung ſeines Vorſitzes, ſtunde ihm vom Director eine Ahndung zu. ibi §. 11. Von Sekretarien ſollen nach dem treffenden Turnis die Beſcheidpublikationen vorgenommen werden unter abhaltendem Protokoll. vi Ced. Jud. c. 14. §. 8., und der Hofrathsord. Art. 8. §. 3., und ſodann das von Rath, und Sekret. unterſchrieben werden. ibi §. 12. Wegen Anſetzung der Kommiſſionen, Vernehmungen der Gezeugen haben Sekret. Bedacht zu ſeyn, das alles vor der Zeit an Ort = und Ende gelangt, und der Punkt nicht unnütz verſtreicht: ſofort Unköſten verurſacht werden. ibi §. 13. Die nicht in Duplo übergebene Schriften ſind auf desfälligen theils Unköſten herſtellen zu laſſen. ibi §. 14. Die Land = und Stadtkommiſſionen ſollen dem Turno gemäß vorgehen, ohne Nebenabſichten und Zwiſtigkeiten, darzu ein Buch abgehalten werden, durch den älteſten, und jüngſten Sekretär die Vormerkung geſchehen, wie ſelbe reſolviert worden, unter Bemerkung des treffenden Sekretärs, und ehe der zur

Kom=

Kommiſſion gehet, kommt ad Directorium hieraus eine Nota zu übergeben, von dem es unterſchrieben wird. Es ſoll der keine Aenderung ohne Vorwiſſen des anderen Vorſtands vornehmen. Poſt Commiſſionem hat es Sekretär anzuzeigen, ob ihm die Deputaten bezahlt worden ſind. Im widrigen Falle ſolle ihm die nächſte Kommmiſſion gebühren. ibi §. 15. Wann die Obſignationen, Inventuren, und Reſerationen von dem Pleno nicht reſolviert, ſohin zur Erſparung der Unköſten nachgeſehen werden: ceſſiren auch hinfür die Jura Cancellariae ganz. ibi §. 16. Hat ein Perſon in der Stadt München ein Haus, oder mehre Güter; ſo hat der nämliche Sekretär jeden deren die Inventur. Hat der aber bereits in Turno eine Kommiſſion über Land gehabt; ſo wird der mit der Landkommiſſion übergangen, und hat ſich mit dieſem zu begnügen. ibi §. 17. Was die vorige Hofrathskanzleyord. de 20. 1766. vor eine Abänderung gehabt, mag eingeſehen werden. Art. 1. § 1. bis 21. Sekretarien von Hofkriegsrath, ſiehe Hofkriegsrathskanzley. Sekretarien ab Seite der Hofkammer, ſiehe Hofkammerkanzley - Perſonale. Die wirklich geheime Sekretarien haben mit anderen wirklichen Räthen ganz gleichen Range, und gehen untereinander nach dem Senio. vi Decr. von 14. Januar 1785. Es gebührt ihnen alſo, wann ſie in ein Dicaſterium als Räthe verſetzt werden, auch Sitz, und Stimme nach der Zeitordnung, wo ſie als geheime Sekretär verpflicht worden ſind. ibi et Decr. von 19. April 1783. ſie deponieren in Civilibus auch nur ſchriftlich auf Trauen, und Glauben. vi Decr. an die Regierung Neuburg von 9. März 1788. Die übrige Sekretarien können ebenfalls ihre eigene Kontrakte fertigen. vi Sig. von 20.

De-

Dezember 1675. Es haben auch die Titularſekretarien von den Doktorn, und Lit. tam Advocatorum, quam Medicorum den Rang. vi Reſolut. von 4. Jenner 1707. Zugleich Raths = und Secretarii = Dienſt zu leiſten, lauft gegen das itzige Syſtem, und hat alſo jeder der zugleich Rath iſt, bey dem Sekretariat ſo lange zu verbleiben, bis er in die beſtimmte Rathszahl nach ſeinem Alter einrücken kann. vi Decr. von 5. July 1786. an die churfürſtl. Hofkammer Neuburg. Zu Sekretarien ſind ohne beſondere Bewegurſachen keine Subjecta aus den Kanzeliſten auszuwählen, ſondern andere geſchickte, und in Concipiren geübte Perſonen auszuſehen. vi Decreti von 25. Fabruar 1793. p. 3. Und ſind Sekretarien ſonderbar beyzuziehen, wann im Auslande, oder mit ausländiſchen Kommiſſionsverhandlungen eintretten. ibi p. 4. Die Inventuren in den Städten, und auf dem Lande, wenn nicht beſondere wichtige Umſtände die Abordnung eines Raths ex Gremio erforderten, ſind ebenfalls den Sekretarien allein zu überlaſſen. ibid. p. 5. Doch haben ſie ſich der Praeſidial - und Directorial - Diſpoſition jederzeit ohne Widerſpruch zu fügen. ibi p. 2. Bey dem churfürſtl. Hofrath iſt ihnen auch ein Antheil von den eingehenden Sportelgeldern der Partheyſachen bewilliget. vi Reſolut. ſer. von 5. Februar. 1791. Dagegen gebührt keinem über die in Reglement beſtimmte Gebührniß ein beſonderes Douſeur von vidimierten Abſchriften zu fordern. vi Reſolut. von 7. Jenner 1789. ſiehe auch geheime Kanzley = Commiſſio mixtae.

Sekretarien bey der wöchentlichen Direktorialſitzung, und den erſten 4 Deputationen haben jedesmal 2 die abgetheilte Protokollsführung, und ſolle allezeit den folgenden Tage das Protokoll vollſtändig dem Directorio ein=

eingehändiget werden. vi Gen. Land. Dir. Inſtr. dd. 23. April 1799. fol. 18.

Sekretarien entwerfen hinfür keine Communikate, Berichte, und Reſolutionen, auſſer bloſſen Berichts-Abfoderungen, und Ausſchreibungen höchſter Reſolutionen, ſondern dieſelbe haben die Räthe- aber niemalen in der Sitzung zu machen. vi alleg. Inſtr. fol. 18.

Sekretarien ſind auſſer ganz beſondern Fällen bey Kommiſſionen nicht zu adhibieren, und haben ſich in Parthey- wie Cauſa Domini-Sachen nur täglich ohne Unterſchied des Regierungsgezirks mit 5 fl. des Deputats zu begnügen. vi Gral. L. Dir. Inſtr. cit. fol. 19. Verſtehet ſich auch auf Gränzkommiſſionen. ibi.

Sekretär, wann er das mundierte Konzept unterſchrieben, hat ſelber es dem Expeditor ſamt der Zugehör des Endeswillen zu übergeben, daß er eben in Margine des Konzepts ſowohl den Tag, als den Expeditions-Numerum entwerfe, wonach die Konzepten an ihre Behörde wieder zu legen ſind, vi amb. Regier. Verord. von Dato 4. September 1800. pct. 2. vide Siegelpapier, Räthe.

Sekretärzimmer. In dieſes iſt den Partheyen, und ihren Sachwalten, ſamt ihren Schreibern aller Zutritt auf das ſchärfeſte verbothen. vi Verordnung in Coſil. aulico von 8. Jenner 1790.

Secretum, vide Geheimniſſe.

Sekulariſation geiſtlicher Güter, oder Beneficien. Beneficium unius Dioeceſeos ſoll mit dem Beneficio einer anderen Diözeß nimmermehr uniert werden. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 31. n. 3. litt. a. Nebſt dem ſollen auch die unierte Beneficia regulariter von gleicher Eigenſchaft ſeyn, mit weder

Regu-

Regularia Saecularibus, noch Saecularia Regularibus incorporiert werden. ibi litt. b.

Sekundanten, vide Duell, und Todſchlag in Duell.

Securitas, vide Sicherheit.

Sekuritätskorps. Bey dem unter 3. Febr. 1780. vi Dekrets für die baieriſch-oberpfälziſche Lande neuerrichteten hat jeder gemeine Mann nebſt der groß- und kleinen Montur monatlich 9 fl. Gage. Die brodlos gewordene ehemalige Amtknechte ſollen auf Anmelden bey dem Oberinſpecteur Pinder vor allen darunter angenommen werden. ibi.

Sedel- oder Schloßhof. Die Bauerngüter werden nach der Gröſſe, oder ihrer Beſchaffenheit in Ganze, Halbe, Drittel, Viertel, und noch mindere, wie auch Sedelbauern, und Söldner eingetheilt. Sedelbauern aber heiſſen jene, welche den herrſchaftlichen Schloß, und Hofbau in Pacht, oder gar eine Grundgerechtigkeit darauf haben. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 3. litt. c. d. ſiehe auch Scharwerk zum Hofbau. Es ſind aber nur jene für wahre Sedelhöfe zu achten, welche der Landtafel einverleibt ſind. vi Erklärung des 60. Freyheitsbriefs de ao. 1641. von 1. März. p. 12. Die Jurisdiktion hierauf erſtreckt ſich nicht weiter, als der Tachtropfen gehet, und bewieſen werden kann. ibi p. 13., et baier. St. R. P. 3. §. 188. litt. a. Dasjenige, was erſt poſt annum 1680. zum Hofbau geſchlagen worden iſt, kommt nicht als ein Pertinenz mehr zu betrachten, noch zu achten. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 3. litt. d.

Sedes vacans, vel impedita, ſiehe Beneficii eccleſiaſtici vacatura.

Sedition, vide Crimen laeſae.

See, ſiehe Waſſer.

Seefeld Herrſchaft wurde unterm 5. July 1785. mit der Freygerichtsbarkeit begabt: jedoch ausſchlüſſig des Blutbahns. Es ſind auch dem Inhaber Titl. Anton Grafen von Törring = Seefeld damaligen Hofkammer=Präſidenten all jeine Präſtationen, welche Churfürſt Maximilian Emanuel deſſen Großvatern und ſeiner Nachkommenſchaft mit denen zu ſolcher Herrſchaft in anno 1692. abgetrettenen Weilheim, und ſtarnbergiſchen Gerichts, reſpective Käſtenunterthanen ob bene Merita angedeihen laſſen, neuerdings, und nach Maaß der in letztermeldtem Jahr darüber ausgefertigten Urkund beſtättiget. vi Decret. von 17. Februar 1786. Unter dem Titl. der ſogenannten Dominikalſteuer alſo, oder unter einem anderen dergleichen Vorwand kann demſelben an jenen Präſtationen, ſo die abgetrettene Unterthanen ſchon von ihrer Extradition an ermeldte Gerichts= und Kaſtenämter zu verreichen gehabt haben, kein Einhalt gemacht werden. ibi.

Seegen, vulgò Gebetter, die von dem Conſiſtorio zu Regensburg im Jahr 1710. ſpecificierte, und andere dergleichen wunderliche Gebetter, welche unter einer vorſcheinenden Andacht nur denen gemeinen, und einfältigen Leuten zur Verführung, anderen aber, und inſonderheit denen Akatolicis zur billigen Aergerniß dienen, ſoll man bey denen Buchführern, Brieftragern, und Krämmern, auch auf öffentlichen Jahrmärkten abſtellen, und auf erheiſchenden Fall hinwegnehmen, und verbrennen. vi Befehls von Dato 21. July 1710. ſiehe Gebetter.

Seelgeråd, Seelrecht nennet man hier im Land, was dem Parocho Loci des Todfalls wegen gebührt, in der Pollizeyordnung wird es auch Todfall genannt, weil es pro Remedio Animae iſt. vi Anm. ad Cod. Max. P 2. c. 1. §. 4. n. 16., hat aber mit dem Stollrecht keine Konnexion, und hangt nicht von demſelben ab, ſondern iſt ganz was beſonders, ſiehe Stollrecht. Wann mit dem Seelgeråd, und anderen die Unterthanen unzuläſſig von denen Geiſtlichen übernommen werden; ſoll man die Sache nach der Verordnung von 21. April 1648. um der gebührenden Abſtellung willen Anfangs an die Ordinarios gelangen laſſen, und die Remedur, oder Correktion durch die Beamte, oder von dem Regiment aus ſelbſt fleiſſig ſolicitieren, und erſt, wenn über all angewendeten Fleiß, und Anmahnung die Billig- oder Schuldigkeit nicht erfolgt, zum geiſtlichen Rath, oder höchſter Orten mit Umſtänden gutächtlich einberichten. vi Schreiben an Hrn. Biſchofen zu Freyſing wegen der Pfarrey zu Reyſpach von Dato 21. April 1648. Sonderbar ſoll man hierinfalls nichts wider die Pollizeyordnung, minder ſoviel geſtatten, daß die Verſtorbene bis zur Bezahlung ober der Erde bleiben müſſen. vi Befehls von 14. Jenner 1606. oder daß man gewiſſe Opfer ex Debito, als Butter, Mehl, Brod, Wein, Schmalz, Eyer, und denen Geſellprieſtern eine Mahlzeit, oder für jede 40 kr. geben müſſe. ibi.

Seelämter, und Vigilien wurden auf den Tod des Landesherrn Sr. Durchläucht zu Pfalzbaiern Seele nebſt Gebett zu halten alter Gewohnheit gemäß per Generale von 16. Februar 1799. angeordnet. vide Trauergeläute.

Seelhäuſer ſoll man nicht mehr unterhalten, ſondern die Gebeine der Abgeſtorbenen unter ein Kirchenportall, oder anderes ſchickliches Ort hinbringen. vi Hauptregeln der unterm 25. April 1783. neuerlichen geiſtlichen Raths = Inſtruct. p. 1. n. 6. Auſſer, wann ſie ſo in- oder an die Kirchen gebauet, daß das Kirchengemäuer durch ihren Umſturz ſelbſt Schaden leidete. ibi. Und, weil ſie nicht mehr werden unterhalten; ſo ſoll man auch dahin antragen, daß die Gebeine der Verſtorbenen an einem ſchicklichen Ort angebracht, und zur Gedächtniß der Vorübergehenden auf anſtändige Art aufbewahrt werden. gemäß Normal - Kirchen = Inſtruction in Neuburgiſchen de Dato 21. Dezember 1786. ad p. 10.

Seidene Halstücherfabrique. ſiehe Hals = und Sacktücher.

Seiden. Die rohe iſt vorſtehender Fabrique frey einzuführen erlaubt, es darf aber keine andere, als Zugſeide ſeyn, und deſſen Bearbeitung muß lediglich dem churfürſtl. etabilierten Filiatorum zugewendet werden. vi Decret. von 28 Juny 1785. p. 6.

Seidenhaus in München. Darüber hatte die Manufacturs - Deputation die Direction, und Obſorg. vide Bettelord. von 2. Jenner 1748. p. 19.

Seidenwürmmer. Wer ſich mit Halt = und Erziegung derſelben abgeben will, hat ſich wegen der nöthigen Belaubung jedesmal in Zeiten bey der Seidenzuchts-Direction zu melden. vi Mand. von Dato 26. Jenner 1783. p. 1. Desgleichen wegen dem allenfalls nöthigen Unterricht der Fütterung, und Erziehung, dann anderer nothwendigen Manipulation ſich allda anzufragen. ibi p. 2. 3. Für die an die Direction abgebende Coucons wird dem Eigenthümer das Pfund mit 40 bis

45 kr. bezahlt. ibi p. 4. Für die Abhaſplung aber zahlt jeder Eigenthümer von tt. Seiden 2 fl. ibi.

Seidenzucht. Auf dieſe ſollen ſich die Klöſter, Pfarrer, und Beamte mehrers verlegen, und ſolche Landesnützliche Induſtrie allgemein verbreiten. vi Decr. von 12. Jäner 1789.

Seidenzuchts-Direction churfürſtl. wurde zu Emporbringung, und Verbreitung der Seidenzucht angeordnet. vi Decr. von 26. Jäner 1783, und zu mehrerer Unterſtützung derſelben bewilligte man vi Decr. von 20. Juny 1787, daß mit denen dem geiſtlichen Rath reſpective Gotteshäuſern ſchon von anno 1787 anheim zu zahlen geweſten Kapitalfriſten, jedoch gegen richtiger Abtragung der fortlaufenden Intereſſien, noch auf 6 Jahr zu ſuperſedieren. vi Decreti von 20. Juny 1787. p. 2. Desgleichen wurde gedachter Direction aus dem Tabaks-Certificatenfond auf 6 Jahre lang ein jährlicher Beytrag von 2000 fl. bewilliget. ibi p. 1. Bey Ausſetz- und Beſorgung der Bäume auf den Ramparts allhier darf die Direction zugleich von dem Hofkriegsrath weder gehindert, noch derſelben durch die Kommandantſchaft, oder Ingenieurkorps etwas im Weg gelegt werden. ibi p. 4. Doch iſt ſie ſonſt von denen Collegiis und Dicaſteriis keineswegs unabhängig, und hat wegen Aufnahm und Abdankung des Perſonalis, dann wegen künftigen Unterhaltungen, und Reparationen fürnämlich, wann ſelbe von Wichtigkeit, und gröſſeren Betracht ſind, nach Maaß des Wohlverhaltens, und Nothwendigkeit allemal gutachtlichen Bericht ad Manus zu erſtatten. ibi p. 6. 7. 8. Eben ſo wenig darf ſich dieſes Inſtitut mehr erweitern, ſondern die Direction ſoll weder durch Errichtung einer ferneren

Plan-

Plantage, noch Aufnehmung eines weiteren Perſonals ohne vorläufig höchſter Begnehmigung, und einem grö- ßern Koſtenaufwand mehr Anlaß geben. ibi cit. p. 8.

Seifenſieder ſollen das Publikum mit beſſern, und wohlfeilern Waaren verſehen. vi Verordnung von dato 21. November 1788. p. 6. Seifenſieder = Laugenſalz, ſiehe Podaſche. ſiehe auch Aſchenſammlung. Es iſt auch den Münchneriſchen Seifenſiedern der Ankauf des rohen Unſchlichts, ſo viel ſie zu deſſen Seifenſiederey bedürfen, in = und auſſer der Stadt mit der Bedingniß geſtattet, daß ſie 1mo niemals weder mit erſt = noch anderen einigen Handel treiben ſollen. 2do. Das rohe Unſchlicht niemals in ihren eigenen Häuſern auslaſſen. 3tio. Das ausgelaſſene zu Verfertigung der Kerzen nir- gends als in der Unſchlichtniederlage erkaufen, wo ih- nen freyſtehet, ſolches von einem ihnen ſelbſt beliebigen Metzger abzunehmen, und 4to ihren erarmten Mit- meiſtern von dem Wiederkauf ihrer Produkte 1 kr. per Pfund wieder zukommen zu laſſen. vi Protoc. der Po- lizeybehörde von 11. July 1798.

Seife und Kerzen. Dieſe auszuführen iſt bey Con- fiſcation verbothen. vi Generale von 3. November ao. 1795. p 9.

Seilerarbeit inländiſche paſſiert Accis- und Eſſito- Zollfrey auſſer Landes. vi Gener. von 4. Juny 1761. Die Seilermeiſter ſollen aber mit dem rohen Hanf keine Handelſchaft treiben, vielweniger die Ausländer hiemit gleichſam verlegen, und ſolchen unter dem Namen der Seilerwaare roher, und unverarbeiteter auſſer Lands führen. ibi. Sie ſollen mit ihrer Arbeit nicht im Lan- de hin = und wieder hauſieren, ſohin bey Konfiſcations= ſtrafe keiner dem andern an Kirchtägen, Wochenmärk-

ten,

ten, oder ſonſt auſſer den gefreyten Jahrmärkten überziehen. vi Generale von 31. Jäner 1719. Zu dem berechtigten Einkaufe des Leinſaamens bey denen Häuſern ſollen ſie auch jedesmal von ihrer ordentlichen Obrigkeit die nöthige, und unentgeltliche Certificata erholen. vi Generale von 4. April 1786. p. 2., und ſich bey gleichfallſiger Konfiſcationsſtrafe alles Wiederverkaufes, und Handelſchaft mit dem Leinſaamen enthalten. ibi. Hingegen ſind ſie das Seilerwerk, und, was ſie ſonſt aus dem Hanf verfertigen, ohne Unterſchied des groß= und kleinen Abſatzes gegen Entrichtung der tariffmäſſigen Eſſito-Maut, und Accis-Gebühren auſſer Lands zu bringen befugt. vi Verord. von 18. Dezember 1771. p. 2. Die inländiſche Seiler dürfen gegen obrigkeitliches Certificat, oder obere Landsregierungs=Signatur mit ihren eigenen Fabrikaten die Jahrmärkte in Bayern beſuchen. vi Decr. von 22. July 1793. Jedoch iſt das Hauſieren mit Seilerarbeiten abermalen verbothen. ibi. Sie ſollen bey dem Wagenſchmierſieden die ſtrengſte Sorgfalt tragen, und derley Arbeiten in gröſſerer Quantität jedesmal vor dem Thor auſſerhalb den Gebäuden verrichten. Gemäß allgemeiner Feuerordnung von 30. März 1791. §. 46.

Seilfahrer. Dieſen iſt kein Beamter, oder Hofmarksinhaber die Treibung ihrer Spiele zu erlauben berechtiget. Mand. von 16. November 1608. haben bey Mautämtern, wann ſie in das Land einziehen, gemäß der 1787. Proviſional-Mauttariff, und der Nota 3tio Tranſito-Gebühr zu Lande 2 kr., zu Waſſer und Land auf einmal per Conſumo 6 kr., und Eſſito 6 kr. zu entrichten: dann beſonders die Perſon ab täglichen Aufenthalt im Lande per Conſumo 5 kr.

Seil=

Seiltänzer, vide Seilfahrer.

Seilwerk, ſiehe Seilermeiſter.

Selbſtbezahlung, ſiehe Compenſatio.

Selbſthilf in Nunciatione novi Operis erſtrecket ſich das Verboth auch auf Erben, und Succeſſores ſingulares. vi Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 10. n. 11. Die Selbſthilf, und Eigenmächtigkeit aber gehet gegen das novum Opus niemal an, wann der Bauherr ſolches nur auf ſeinem Eigenthum und Inhaben aufführt; ein anderes iſt, wann er dergleichen in alieno Fundo unternimmt, dann da braucht der Inhaber keine Nunciation mehr, ſondern er kann ſich ſo wieder wie ein anderer Poſſeſſor helfen. Anm. ad Cod. Max. cit. n. 11. litt. b. et citt. P. 2. c. 5. §. 8. n. 1., et not. 3. litt. e. und wider einen ſolchen Eingriff, und Actum Turbativum in Continenti ſelbſt ſchützen, und handhaben. Was aber die Selbſthilf betrifft, wodurch ſich jeder mit Uebergehung der rechtmäſſigen Obrigkeit in Religionsſachen das Recht ſelbſt von freyer Hand, oder Fauſt verſchaft, iſt nicht wohl mit dem Verband einer Republik, und bürgerlichen Geſellſchaft mehr beſtehend, und iſt im heiligen römiſchen Reich ſowohl inter privatos, et mediatos, als immediatos, et Principes Imperii durch den land = religions = und weſtphäliſchen Frieden hoch verpönt, und verbothen. vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 18. litt. a. ſiehe novi Operis Nunciatio, item Jus, Vis.

Selbſtmord. Dieſen beſtraft Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 2. dergeſtalt, daß der ſich entleibt Boßhafte auſſer geweihten Erdreich begraben werden ſolle. Im Zweifel aber, ob die geiſtliche Begräbniß Statt habe, oder nicht, ſolle mit der geiſtlichen Obrigkeit correſpon-

diert, und derſelben von eingeholten Erfahrungen Communication ertheilt, folglich mit Einverſtändniß derſelben verfahren werden. ibi n. 3. et Augsb. Ord. Rezeß de ao. 1787. p. 33. Sonſt aber wird die Selbſtentleibung mit der Confiſcation des 3ten Theils Vermögens gebüßt. vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 25. Das Strickabſchneiden bey denen ſich ſelbſt um das Leben bringenden Perſonen, und ſelbe aufheben, und zu Grabe tragen helfen, macht nicht unredlich, und iſt dieſes Vorurtheil bey den Handwerken ſchon durch den Reichsſchluß von 16. Auguſt 1731. abgeſchaft. p. 13. n. 1. ſiehe auch Todtſchlag ſeiner ſelbſt.

Selbſtverſtümmlung durch Muthwillen wird an denen Rekruten ohne Unterſchied der Kriegs- oder Friedenszeiten, wenn er aſſentiert iſt, mit 2jähriger Zuchthausſtrafe gebüßt. vi Decr. von 29. Oktober 1796., et 20. July 1795, ſtellt er aber einen andern Mann; ſo wird er nur mit einjähriger Zuchthausſtrafe belegt. ibid. Gegen einen Unaſſentierten hingegen, wird eine jährliche, und bey Stellung eines anderen Mannes nur eine halbjährige Zuchthausſtrafe verhängt. ibid.

Selingthal Kloſter. Die daſige Abtiſſinn, und das Konvent darf auf gnädigſte Ratification ihren Richter ſelbſt auf- und in die Pflicht nehmen: auch nimmt ſie die jährliche Rechnung von deme auf, gemäß Befehls von 13. July 1657.

Seelamtgebühr, vide Stollordnung, Stollrecht.

Seelenzahl Bayerns aller Städt, und Märkt, dann allenthalbiger geiſt- und weltlicher Landſtänd, und Landſaſſen im Jahr 1794. ſind ſpecifice vorgetragen im 1800. Intell. Blatt Fol. 400 bis 402.

Seelnonngebühr, vide Stollrecht.

Seelrecht, oder Seelgeraid iſt, was dem Paroch loci des Todtfalls wegen gebührt, man nennt es nach der Polizeyordnung Todfall, weil die Geiſtlichkeit ſich die Seel faſt eben ſo, wie der Herr den Leib zueignet, weil es pro Remedio animo iſt. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 16. Mit dem Stollrecht hat es keine Connexion, haugt auch nicht davon ab, und iſt was beſonders: was man nämlich dem Pfarrer auſſer des andern Unkoſten, ſo man über Begräbniß, Beſingniß, und 30ſten bezahlen muß. Man ſiehet alſo beym Seelrecht, wie beym Stollrecht darauf, ob der Pfarrer eine Mühewaltung gehabt, oder Parochus defuncti proprius geweſen ſeye. Denn es gebührt regulariter nur Parochi loci, wo der Todtfall geſchehen iſt, es mag der Verſtorbene ſein Pfarrkind geweſen ſeyn, oder nicht. ibi litt. a. Wo in einer Stadt mehrere Pfarren; ſo ſtehet der das Seelrecht zu, wo der Verſtorbene ſeine Wohnung gehabt. ibi. Religioſen ſind von Seelrecht frey; mag es alſo kein Pfarrer prätendieren. ibi. Ein Meßmer mag es nur fordern, wo es bisher gebräuchig geweſt in gewiſſer Maaß. ibi. Adelich vornehme Perſonen zahlen dem Pfarrer 6 Pfund Pfenning, oder 6 fl. 51 kr. 3 hl., iſt der Bürger vermöglich, 3 Pf. oder 3 fl. 25 kr. 5 hl., ein gemeiner Bürger und Handwerksmann 13 Schil., oder 1 fl. 42 kr. 6 hl., ein Taglöhner 25 kr. 5 hl., ein Armer aber nichts. Ferner zahlt ein ganzer Bauer auf dem Lande 1 fl. 42 kr. 6 hl., ein Halbbauer auf dem Lande 51 kr. 3 hl., ein Viertler, oder Söldner 25 kr. 5 hl., aber ab einem Kinde dem Kuſtos, Meßmer, oder Kirchendiener von unvermöglichen Eltern 4 kr., von vermöglichen 8 kr., von jeder alten Perſon iſt zu bezahlen 10 kr. ibi cit. litt. c.

Vor

Vor Reichung des hochw. Sakraments, oder letzte Oelung, gemäß Pol. Ord. L. 3. Tit. 9. Art. 1. dem Pfarrer gebührt ab einer vermöglichen Perſon 12 kr., von einem Gemeinen 6 kr. — Himmelträgern jeden 1 kr., Latern- und Windlichterträgern jeden 1 kr., dem Kuſtodi, oder Meßmer, wanns beede mitgegangen, bey Gemeinen 2 kr., Vermöglichen 4 kr., von Reichen 6 kr., von Armen, weder dem Pfarrer, noch anderen, nichts. Wo Herkommens, daß von Bruderſchaften hiefür dieſes zu bezahlen, darf nichts gefordert werden, und, falls doch was gegeben würde; wären dieſelben hievon abzufertigen. Da man aber auf dem Lande ein Viertel, oder halbe Meil weit zu Provitieren gehet; ſoll dem Prieſter 20 kr., dem Meßmer 10 kr. von Vermöglichen, bey Gemeinen erſtern 12, dem Meßmer 6 kr., und von Armen nichts bezahlt werden.

Bey Gottesdienſten auf verlangendes Pſalmieren, gebührt dem Kantor und Singer, ohne Koſt und Trunk, 20 kr., den Schüllern, oder Knaben ab jeden Tag nebſt gemein warmen Speiſen, und 1 Maß Bier, 10 kr. vi all. Pol. Ord.

Für die Begräbniß, ohne proceſſionale Zugrabtragung, vi Pol. Ord. Art. 4. dem Prieſter 6 kr., dem Meßmer 3 kr., dem Knaben vors Kreuzltragen 1 kr.; wird wer auf einen auswärtigen Gottesacker getragen, vi Pol. Ord. Art. 4. dem Prieſter 8 kr., dem Meßmer 4 kr., dem Knaben fürs Kreuzltragen 2 kr.

Da die Leiche prozeſſionaliter zu Grabe begleitet wird, die verſtorbene Perſon reich, und vermöglich iſt; ſo ſoll der Prieſter 14, der Geſellprieſter 12, und jeder Kaplan, Schulmeiſter, Kantor, Chorasliſt

liſt für ſein Beyſeyn 10 kr., wegen Pracht, und Vornehmigkeit halben haben. ibi.

Um das figurierte Seelamt zu ſingen, gebührt dem Kantor 1 fl., dem Schulmeiſter 30 kr., dem Adſtanten, und Choraliſten 30 kr. miteinander. Daſelbes nur choraliter geſungen vi Pol. Ordnung. Art. 4. iſt die Hälfte.

Von einer gemeinen Prozeſſion trifft dem Pfarrer 10, dem Geſellprieſter 8, dem Kaplan, und anderen jedem 6 kr.; denen, ſo die Fakeln neben dem Fahnen, oder Kreuz, Schiffel, und Rauchfaß tragen, bey einer groſſen Prozeſſion jeden 2 kr., ſonſt aber 1 kr., iſt es aber auf dem Lande, giebt man ohne Unterſchied, wie in Städten, bey gemeinen Prozeſſionen denen anderen armen Schülern, ſo mit der Prozeſſion gehen müſſen, 1 fl., von einer gemeinen 40 kr., dieß ſoll aber in die Büchſe gegeben werden. cit. Art. 4.

Der Seelnonnengebühr bey den Todten, oder Kranken, wanns wachen, oder auswarten, giebt man nebſt gebührlicher Speis auf Tag und Nacht, ſo lang die Leiche im Haus, vi Art. 3. 12 kr., und vor die Einnähung des Leichnams 30 kr., von gemeinen Bürgern, und Handwerksleuten aber nur nebſt Koſt 8 kr., und vors Einnähen 15 kr., und ſo oft ſie zum 7= und 30ſten gebraucht wird, 20 kr.

Grabſtein, wann ein alter von einem Grabe gehoben, und wieder gelegt wird, gebührt vi Pol. Ord. Art. 3. cit. dem Meßmer und Kuſtos, wann ſelber groß, 1 fl., vor einen mittelmäſſigen 40 kr., von kleinen 30 kr., wann derſelbe neu, der nicht gehoben wird, ſondern nur gelegt, 40 kr. Es müſſen aber Meßmer,

Ku=

Kuſtos die hierzu zu Heb- und Legung nöthige Perſonen bezahlen, und die Lieferung bis zum Grabe.

Todtenſchragen und Bahr. Vor den Gebrauch des Schragens wird entricht 12 kr., vor die Bahr zu holen 10 kr., und dieſe beym Hochamt zu beſingen 8 kr., insgemein doch nur 4 kr.

Lichtſtöcke, wanns von einer Bruderſchaft zur Leiche ins Haus getragen werden, ibi cit. Art. 3. gebührt 6 kr., das verbrannte Wachs muß bezahlt werden. Werden die Stöcke mit eigenen Wachs beſteckt; ſo ſtehet es jedem frey. Art. 3. cit.

Bahrtuch hergeliehenes von der Kirche in Städten, und vermöglichen Märkten, hiefür zahlen die Reichen gemäß Art. 3. 4 fl., die Kleinern 2 fl., auf dem Land, wann nichts Herkommens, hiefür nichts. Wer es ſelbſt will machen laſſen, iſts recht, der mag es auch behalten, doch muß er dafür bezahlen 2 fl.

Todtengräber erhält von einem gemeinen Mann vors Grab zu machen im Sommer 20 kr., im Winter 30 kr., von Armen giebt man die Halbſcheid. Art. 4. ibid. Die Vermögliche aber reichen im Sommer 30 kr., im Winter 40 kr. Vor ein Gräbl eines Kindes ab Seite gemeinen Leuten wird gereicht 10 kr., von Vermöglichen 15 kr. Wo auf dem Lande ein Wenigeres gegeben worden, dabey hats ſein Verbleiben. Wird das Grab vom Todtengräber nicht, ſondern von anderen gemacht, gebührt ſelben nichts.

Todtenträger ſoll nach der Pol. Ord. Art. 6., von denen, welche keiner Bruderſchaft oder Zunft einverleibt ſind, jedem inſonderheit von groſſen Prozeſſionen zukommen 20 kr., in gemeinen 12 kr., von Armen aber 3 kr., ſonſt von Gemeinen 6 kr.; iſt wer von einer

ner Bruderſchaft, oder Zunft, muß er umſonſt getragen werden. Wo auf dem Lande vom Tragen nichts hergebracht; wird auch nichts bezahlt.

Geläute. Hievon in Städten bey anſehnlichen Perſonen iſt beſtimmt 1 fl., dem Kuſtodi und Meßmer miteinander 27 kr. 5 hl. Aber wegen dem gemeldten Prozeſſionsgeläut ſoll der Kirchen nichts, hingegen dem Kuſtos und Meßmer miteinander 32 kr., auf dem Lande 15 kr. zukommen.

Leiche, wanns prozeſſionaliter getragen, und beym Hochamt beſungen worden, giebt man dem Kuſtos und Meßmer 25 kr. 5 hl.

Beſingniß, hierbey giebt man den beeden Prieſtern vors Amt, dann das Requiem auf dem Nebenaltar miteinander vi Art. 7. cit., 1 fl. 28 kr. $3\frac{1}{2}$ hl., dann den Schülern für die Vigil vor dem Hochamt zu ſingen jeden 1 kr., dem Schulmeiſter, oder Kantor, einem Choraliſten, oder Adſtanten der dabey iſt, 4 kr., dem Meßmer Rauchgeld 3 kr.

Siebent- und Dreyſigſten. Hierbey iſt des Pfarrers, und Geſellprieſters Präſent 34 kr., übrigens gebührt jedem Geſellprieſter Präſent 10 kr., aber vor das Seelamt und Vorleſen giebt man beeden Prieſtern 24 kr., auch jedem Kaplan Präſent 4 kr. 2 hl., dem Meßmer Rauchgeld 3 kr.

Jahrtäg, wann ſie nicht beſonders geſtift, ſind die unter dieſer Ordnung nicht verſtanden.

Grab, wann man hierauf gehet, unter dem Siebent- und Dreyſigſten, gebührt dem Kaplan vors Miſerere zu bethen 1 kr., dem Geſellprieſter 2 kr., dem Meßmer Rauchgeld 1 kr., gemäß Pol. Ord. cit. Art. 7.

Be-

Beſingniß, ſo anſehentlich am Sibend, und Dreyßigſten abgehaltene, oder am Jahrtag auf dem Lande, und der Pfarrer von anderen Orten Prieſter beſtellen muß; mag ſelber nicht mehrere berufen, als die Freundſchaft will, und, ſo ferne einer deren zu Nachts bey der Vigil, oder zu Morgens bey dem Gottesdienſt ſeyn wird; ſo ſoll ihm, da er mit Zöhrung frey gehalten wird, bezahlt werden. gemäß Art. 7. cit. 1 fl. 20 kr. Findet der ſich nur morgens beym Gottesdienſte, und liſet Meß; ſoll ihm für die Mahlzeit, und Gegenwart gegeben werden 50 kr., dem Pfarrer aber ein Praeſent mit 34 kr., wird dieſem letzteren aber die Mahlzeit gegeben; ſo wird ihm nur ein Praeſent gegeben ad 20 kr. Beſingniſſen gemeiner Bürgers = und Bauersleuten am Sibend = und Dreyßigſten, oder Jahrtägen, wo der Pfarrer nur allein iſt, erhält der ein Reichniß von Seelamt, oder Meß, und anderen 32 kr. Der Prieſter wegen mit der Klaggehung vors Eſſen. vide cit. Ord. Art. 8. 20 kr., und vor ſeine Bemühung 20 kr. wird derſelbe zur Tafel geladen, iſt die Reichniß 20 kr. braucht die Freundſchaft dieſen Prieſter gar bis an 30ſten; ſo ſoll ihm alsdann von 7 = bis 30ſten ohne Eſſen gereicht werden 6 fl.

Wachskerzen aufzuſtecken ſtehet jedem frey, ob er am 7 = oder 30ſten viel, oder wenig zum Gebrauch aufſtecken laſſen will, und ſolle die Seelnone nie Maaß geben, wie viele zu gebrauchen ſeyen. vi Art. 9. cit.

Denken dem Verſtorbenen, oder das Jahr hindurch verkündigen zu laſſen, iſt hiefür 30 kr. In wenigern Herkommens; hat es hierbey ſein Verbleiben. ibi cit.

Einſegnung = oder Copulierungsgeld iſt bey adelichen, und anſehnlichen vermöglichen Perſonen nichts

be=

beſtimmt, was ſie geben wollen. vi Art. 10. Gemeine Bürger, und Bauern aber geben 10 kr., und Arme 6 kr., wobey zu erinnern, daß das Generalmand. von 27. July 1770. §. 12. auf die Einſegnung ohne obrigkeitlichen Conſens liederlichen Leuten 100 Thaler Strafe dem Pfarrer ſetzet.

Das Buche fürzutragen unter dem Gottesdienſt dem Brautvolk, kann dem Cantor nach Belieben hineingelegt werden. Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 9. Art. 10. Schuldig iſt man nichts.

Hochamt, oder Frühemeß, wann ſich das Bauernvolk hierzu begiebt, und eine beſondere Meß leſen läßt, zahlt dasſelbe hiefür 15 kr. vi Art. 11. Den Knaben, ſo miniſtriert, aber 2 kr.; dem Cuſtodi, und Meßner mit einander für das läuten 30 kr.; auf dem Lande aber nur 10 kr. Kommt aber das Brautvolk zum Hochamt, giebt, daß dem Cantori 30 kr., wovon ihm 20, und 10 kr. dem Adſtanten gebührt.

Wachs, wann etwas mehr der Kirche pflegt aufzugehen, iſt vor die Beleuchtung zu zahlen 8 kr.

Brautvolk, wanns erſt nach dem Hochamt erſcheint, und ein beſonders Amt ſingen laſſen will, und zwar choraliter; ſo gebührt in Städten dem Prieſter 24 kr., dem Cantori 1 fl., jedem Choraliſten 4 kr., wo aber keine ſind, den Schülern ſammentlich 15 kr. Dahingegen in Märkten dem Schulmeiſter 30 kr., auf dem Lande 20 kr., da dem Organiſten 30 kr., jedem Schüler 1 kr., dem Kalkanten 8 kr. Wann aber dem Brautvolk ein beſonderes Amt beliebte, und zwar figurierter; ſo giebt man den vorgeſetzten Tax doppelt. ibi Art. 11.

Prie=

Prieſter ſind aus einer Schuldigkeit nicht zur Hochzeit zu laden, weniger frey zu halten, oder ihnen das Mahlgeld zu bezahlen, dieß iſt verbothen. ibi cit.

Kindstauf hiefür gebührt insgemein einem Prieſter 6 kr., ab Vermöglichen 12 kr., dem Cuſtodi, und Meßner von Gemeinen 3 kr, ab Vermöglichen was beliebig, wenigſtens 5 bis 6 kr.

Gfätter, oder Gfätterinen, wanns die Kinder zur Taufe heben, und bezahlen die Gebühr; ſind die Eltern des Kinds nichts ſchuldig. ibi Art. 12.

Kinderbetterinen, die ſich laſſen hervorſegnen, geben nach ihrem guten Willen. ibi cit.

Seminarien, oder Prieſterhäuſer. Die im Land gelegene ſind dem geiſtlichen Rath ſowohl quoad Diſciplinam, als Temporalia untergeben. vi 1779. geiſtlicher. Rathsord. p. 8. Auch bey denen im Lande nicht gelegenen biſchöflichen Seminarien gebührt dem geiſtlichen Rath die Mitaufſicht. ibi. Bey denen im Land Gelegenen wird für die Landesherrſchaft der Titulus Fundationis ſolang präſumiert, bis das Widerſpiel klar dargethan iſt. ibi. Das Freyſingiſche wurde in anno 1718. ſtabiliert, und zu deſſelben beſſeren Auskommen von allen Kirchen, milden Stiftungen, und Bruderſchaften jährlich mit 1 fl. concuriert. vi freyſingiſchen Rezeß von 3. Dezember 1718. p. 1. In das Salzburgiſche müſſen auch allzeit einige baieriſche Landeskinder eingenommen werden. vi Sig. Int. von 4. Februar 1768. und ingleichen in das Augsburgiſche. vi deſſen Rezeß von 29. Jenner 1684. p. 17. Es ſind auch die Seminaria Clericorum unter dem Amortizationsgeſätze nicht verſtanden. vi Mand. von 13. October 1764. p. 9. Die

churfürſtl. Seminarien=Inſpectores ſollen ſonderheitlich auf die gelehrt=oder ſittliche Erziehung nach der gnädigſten Verordnung halten, und ſich hiernach fügen. vi der 1777. Schulordnung für die Lyzeen. §. 16. Die Seminariſten ſind auch, ſoviel die öffentliche Erziehung betrift, von der Direktion der Schuldirektion, und ihrer Profeſſorn nicht ausgenommen. ibi. Wie ein churfürſtl. allgemein geiſtliches, und aus weltlichen Mitteln angelegtes Seminarium hergeſtellt werden kann, wurde vom churfürſtl. geiſtlichen Raths=Collegio ein Gutachten gefordert. vi Decr. von 28. July 1783., und vi weiteren von 31. Auguſt 1785. verordnet, daß das Collegium georgianum in Jngolſtadt, als welches ſchon von jeher den biſchöflichen Seminarien dergeſtalt gleichgehalten worden, daß ſelben die Befreyung von einem biſchöflichen Seminario jederzeit anklebte, nach dem beſtdiſciplinierten Seminario eingerichtet, und hergeſtellt werden ſolle. vi Decreti von 31. Auguſt 1785. Die dieſertwegen von der G. R. Kommiſſion gtroffene Verfügungen wurden auch unterm 9. November ejusdem anni höchſter Orten beſtättiget, und die förmliche Uebergab des georgianiſchen Collegii an den churfürſtl. geiſtlichen Rath zu vollziehen, ſo fort, daß ſelbes von der Jurisdiktion der Univerſität gänzlich, und ſowohl quoad Diſciplinarum, als Oeconomica, et Perſonalia dem churfürſtl. geiſtlichen Rath künftig vollkommen unterworfen ſeyn ſolle, verordnet. Decret. von 9. November 1785. p. 1. Wer nun nicht entweder im gemeldten Collegio, oder in einem biſchöflichen Seminario wenigſt 2 Jahr hindurch vollkommenen Unterricht in denen ſeinem Berufe nothwendig geiſtlichen Uebungen, und Wiſſenſchaften erlanget hat, wird nicht zu

denen

denen hohen H. Weihen, und beſonders zum Prieſterthum zugelaſſen. vi Decr. von 31. Auguſt 1785. p. 1. Es müſſen alle Studirende, ſo in Ingolſtadt mit der Obliegenheit des geiſtlichen Standes Beneficia, oder Stypendia genüſſen, im gedachten Collegio ihre Erziehung nehmen. ibi p. 2. Und ſind alle derley Beneficia, und Stipendia auf 120 fl. feſtgeſetzt. ibi § 3. et Decr. von 9. November 1785. p. 2. Daher auch das Collegium alle mit denen Benefizien, oder Stipendien verbundene Obliegenheiten nach Anweiſung der Stiftungsbriefe genau zu erfüllen hat. vi Decr. von 31. Auguſt 1785. p. 6. Auf gleiche Art hat es die feyerliche Gottesdienſte in der Maltheſerordenskirche, jedoch nicht durch Inſtrumentalmuſik, ſondern nur durch einen guten Choral zu beſorgen. ibi p. 7. Der Regens, Subregens, und die Repetitorn werden theils durch Benefizien, theils aus dem Fond des aufgehobenen ſalzburger-Bartolomeer-Inſtituts beſoldet, und das übrige für Belohnungen, und Beyträge zum Gradus junger wohlverdienter Geiſtlichen vorbehalten. ibi p. 8. Der Regens hat zugleich den wirklich geiſtlichen Rathskarakter, und, wenn er ſeinem Amt 10 Jahre vorgeſtanden, auf die erſte gute Pfarr, oder andere geiſtliche Pfründe vor all anderen den Zuſpruch. vi Decr von 9. November 1785. p. 6. Die Anſtände in Benefizien- und Stipendienſachen, wie auch die Anfrage des Regens hat der churfürſtl. geiſtliche Rath nach Befund zu verbeſcheiden, und auch die Ausſtände, und Foderungen des Erziehungshauſes nachdruckſam zu unterſtützen. ibi p. 7. Zur Hausordnung, und genauer Erfüllung der Statuten ſind alle Stipendiaten, Benefiziaten, und Koſtgeher ohne Ausnahme verbunden. ibi p. 5. Die Kleidung der

Seminariſten beſtehet in einem langen ſchwarzen Rock, und Mantel, nebſt einem wollenen Gürtel, und weiſſen Kragen, und in der Koſt werden ſie zu nichts beſſers gewöhnt, als was ſie als Kapläne, und Cooperatores bey den Landpfarrern zu hoffen haben. ibi p. 3. 4.

In Betreff des biſchöflich augsburgiſchen Seminariums ſoll es bey dortiger Verfaſſung auch in Hinſicht auf die churpfalzbaieriſchen Unterthanen, wenn ſie Canditati pro Ordinibus ſind, verbleiben. vi augsb. Rezeß 1785. p. 26. Und der Clerus bavaricus et neoburgicus Dioeceſis auguſtaneae ad Seminarium pfaffenhuſanum alljährlich den gewöhnlichen Beytrag abreichen. ibi p. 27. Dagegen ſind auch die churpfalzbaieriſche Landeskinder ohne Unterſchied in gedachtes Seminarium nach der Konkursordnung aufzunehmen, und anderen Diöceſanen vollkommen gleich zu halten. ibi.

Zu dem biſchöflich regensburgiſchen Seminarium, und deſſen anfänglicher Gründung war. vi Decreti von 27. Dezember 1637. bewilliget, daß alle Quatember jedes Kloſter 1 fl. 30 fl., oder, wenn es eines ſolchen Vermögens war, ſamt ſoviel Metzeln Getreides, jeder Pfarrer 30 kr. ſamt einem Metzel Getreides, und jeder Beneſiziat, Kaplan, Cooperator, wie auch eine Pfarrkirche, Filial, und Kapelle 15 kr. kontribuiren dürfe. Es war auch der Libertät eines jeden aus dem Clero freygeſtellt, etwas anders, und mehrers aus ſeinem prieſterlichen eigenen Einkommen, oder Gütern durch zuläſſige Schankung unter Lebendigen, oder von Todswegen dahin zu geben. ibi. Dagegen geſtattete man nicht, daß auf dem Fall, wo ein- oder anderes Gotteshaus nichts im Vermögen, oder desſeinigen ſonſt bedürftig war, ſolchen Beytrag mit Gewalt erzwungen,

und deswegen die Beamte mit Cenſurn, und derglei-chen ſchweren Prozeſſen belegt wurden. vi Reſolut. von 19. July, ao. 1651. ſiehe auch geiſtliches Seminarium.

Seminaria in Baiern, der obern Pfalz, und Neuburg ſind von Zahlung der in Streitſachen ſo anderen Fällen gewöhnlichen Taxen bey allen Gerichtsſtellen befreyet. vi Decr. von 17. May 1793. In den Diöceſan Seminariis ſoll eine einförmige Bildung durch gemeinſchaftliches Benehmen eingeführt werden. vi Decr. von 5. Februar 1791. p. 1. Es ſoll auch kein Kandidat geweihet werden, der nicht wenigſt 2 Jahr, nur dringende Nothfälle ausgenommen, ſeinen Unterricht, und Bildung in einem geiſtlichen Seminario erhalten hat. ibid. p. 2. Eben ſo ſollen die Ordinariaten von Zeit zu Zeit einberichten, wie viel Landskinder ſich darinnen befinden, und, was ſie für ihren jährlichen Unterhalt zu zahlen haben. ibid. Der churfürſtl. Kommiſſär, der jedesmal bey dem Konkurs für die Aufnahme der Kanditaten in das regensburgiſche Diöceſan-Seminarium zugegen iſt, hat auch zugleich den Illuminaten-Eid abzunehmen, und die Titulanten aus den teutſchen Schulgegenſtänden zu prüfen. vi Reſol. ſer. von 30. April 1795. Die Dienſtbothen im churfürſtl. Seminario zu München ſtehen unter dem Hofoberrichteramt. vi Decr. von 10. September bis 13. October 1790. p. 13.

Semiſſis. vide Nothgebührniß.

Senatus Conſulti macedoniani Exceptio hat Platz, wenn Jemand einem unter väterlichem Gewalt Stehenden etwas leihet. Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 4. Hat aber nicht ſtatt, wann die Schuld nicht anlehensweis, ſondern durch Kauf, oder in andere Wege gemacht wor-

worden. ibi n. 1. Wenn aus allen Umſtänden zu vermuthen, Daß der Darlehner den Zuſtand des Mutuatarii weder gewußt, noch leichterdings habe wiſſen können. ibi n 2. Wann der Darlehner Tempore Contractus minderjährig geweſt. ibi n. 3. Wenn Mutuatarius mit einem Peculio caſtrenſi, vel quaſi verſehen iſt. ibi n. 4. Wenn die Schuld entweder von dem Vater ſelbſt, oder wenigſt nach erloſchener väterlicher Gewalt von dem Debitore agnoſciert, und beſtättiget iſt. ibi n. 5. Wenn das Darlehen zum nöthigen Unterhalt des Mutuatarii, oder zum Beſten ſeines Vaters erweislichermaſſen verwendet worden. ibi n. 6. Dieſe Renunciationes ſind ohne Eid nicht gültig, und können auch als eine gegen Geſatz und Ordnung laufende Sach mit dem Eid nicht beſtehen. ibi n. 7.

Senate, vide Hofrath.

Senatus Conſulti velleiani Exceptio iſt ein Enthalferung der Bürgerſchaft der Weiber. Hievon ſiehe Exceptio Senatus Conſulti velleiani.

Sendſchreiben vertrauliches, ſiehe Aufſtand allgemeiner.

Senſalen, ſiehe Wechſelgerichtsſenſalen.

Senſenſchmiedarbeit. Als Senſen, Sicheln, Strohmeſſer, iſt aus Tyrol, und Steuermarkt, aus dem Land ob der Ens, und anderen auswärtigen Orten, wo man die innländiſche Senſenſchmiede mit ihren Waaren nicht geduldet, hereinzubringen, und zu verhauſieren, bey Confiſcation verbothen. vi Mand. von 7. October 1747. et Mand. von 22. Juny 1681. dann 6. Februar 1694. Innländiſche Huf- Hacken- und Waffenſchmiede haben ſich auch von Mach- und Feilhaltung dieſer Arbeit gänzlich zu enthalten. ibi. Die paſſauiſch-bürgerliche Hacken-

schmiede

ſchmiede dürfen nur mit derley eigener Arbeit Jure Reciprocationis herein handeln. ibi. Die innländiſche Senſenſchmiede hingegen ſind mit ihrer mit einem beſondern Marke bezeichneter Arbeit nicht nur die Jahr = und Wochenmärkte, ſondern auch die Kirchweihen zu ſuchen, und bey Kreutzgängen, oder ſonſt feil zu halten befugt. ibi.

Sentenz iſt definitiva, et interlocutoria. vi Cod. Jud. c. 14. §. 1. muß gemacht werden, oder geſchehen, nach genugſam inſtruierter Cauſa. ibi §. 2. n. 1. Bey Abfaſſung eines Sentenz iſt im Votieren erforderlich, daß dieſe nach denen Stimmen Mehrheit concludiert werden müſſe. ibi §. 6. n. 1. Bey denen hohen Dicaſteriis wird die Sentenz unter dem Titl. Sr. churfürſtl. Durchl. abgefaßt. vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 14. §. 6. litt. a. In Ordinario iſt der Sentenz zu ſtiliſieren ſo: In Sachen Licent. NN. als des NN. beſtellten Anwalds, und Klägern an einem, dann Lit. NN. als des NN. beſtellten Anwalds beklagten anderen Theils puncto N. wird allen Vor = und Anbringen nach zu Recht erkennt, daß ꝛc. vi Anm. cit. §. 7. litt. a. Die Sentenz muß dem Libellconform ſeyn. Cod. Jud. c. 14. §. 7. n. 2. Ein Ausnahme hat es dießfalls, wann von der Parthey ein unförmliches Petitum im Libell geſtellt worden wäre; ſo hat ſich der Richter nicht hierauf zu binden, ſondern wann ſich ex Actis ein Verſtoß darlegt, und klar iſt, er kann mir ohngeacht des unförmlich geſtellten Petiti die Sache zuſprechen, weil ſolches nicht in Objecto Litis, ſondern nur in Cauſa petendi, et Medio concludendi geändert wird. Und dieſes reſtringiert ſich nur auf die Hauptſache ſelbſt, in Cauſa acceſſoria, und ſoviel nämlich die Zinſen, Früchten, Schäden, Köſten, Zugehörungen betrift, hat der Richter ungebundene Hände, und

kann

kann allerdings darauf ſprechen, wann gleich in denen Petitis völlig davon abſtrahiert wird. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 14. §. 7. n. 2. etc. Im Sentenz iſt die Weiſung ſimpliciter ohne Vorſatz aufzutragen, daß der N. ſchuldig ſeyn ſoll, ſein Recht in 30 Tägen rechtsbegnügig zu erweiſen. ibi cit. n. 3. Auf etwas gewiſſes muß, ſoviel es thunlich iſt, geſprochen werden. ibi n. 4. Eine Sentenz kann ungewiß ſeyn, in Anſehen der Perſon, und der Sache. ibi Anm. §. 7. litt. d. Alternative zu ſentieren, ſoll ſoviel möglich vermieden werden: Es wäre dann die Klage alternative geſtellt. ibi Cod. c. 14. §. 7. n. 5. Die Bewegurſachen darin anzuführen, iſt nicht gewöhnlich. ibi cit. n. 6. Die Sentenz iſt nach dem Geſätz abzufaſſen, welches nach den Rechten, Statuten, und Gewohnheiten eingeführt iſt. ibid. §. 7. n. 7. Iſt das Recht auf beeden Seiten gleich; ſo wird der Beklagte abſolviert. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 14. §. 7. litt. g. Sind die Statuta, und Gewohnheiten an einander entgegen; ſo muß man ſich nach Geſtalt der Sachen auch hiernach achten, als z. B. Es wird von einem in Augsburg ein Teſtament gemacht, wo dieß vor 2 oder 3 Gezeugen giltig iſt; ſo muß auf den Valor des Teſtaments ſowohl an ſelbigen als auch an all auswärtigen Orten, es mögen meine Güter, wo immer liegen non obſtante Lege vel Conſuetudine contraria geſprochen werden, weil es hierbey nur um die bloſſe Zierlichkeit, und Solennität der gepflogenen Handlung zu thun iſt, in welchem Fall die Jura lediglich nur auf die Statuta, oder das Herkommen des Orts zu ſehen pflegen, wo die Handlung geſchehen iſt. ibi cit. n. 8. litt. h. Bey Abfaſſung der Sentenzen in Ganden hat man jedem Theil ſeine ge

buh-

bührende Stelle anzuweiſen. vi Cod. Jud. c. 19. §. 15. n. 1. Die Sentenz iſt zu publicieren in Anweſenheit des Richters, und der Partheyen, oder durch ſchriftliche Zuſchickung. vi Cod. Jud. c. 14. § 8. Eine einmal eröffnete Sentenz kann nicht mehr geändert werden, außer mit einem Remedio Juris. ibi. §. 9. n. 1. Es kann auch ein Richter ſeine Sentenz nicht erklären, ſondern dies muß die höhere Stelle bewirken. Gemäß Anm. ad Cod. Jud. ibi litt. e. Was es vor Remedia contra Sententiam gebe, vide Remedia Juris. Ein Sentenz wird endlich durch 2 unverwerfliche Gezeugen erwieſen. Cod. Jud. c. 14. §. 12.

Sentenz=Abſchriften müſſen der Appellation ſub Poena deſertionis beygelegt werden. vi Cod. Jud. c. 15. §. 5. n. 2. Verweigert der Niederrichter die Abſchriften, ſo muß dieſes in der Appellation angeführt werden. ibi.

Sentenz in Appellatorio iſt einzurichten, wie ſchon unter dem Wort Appellationsſentenz vorgekommen iſt. ſiehe alſo dort.

Sentenz in Wechſelſachen, vide Beſcheid.

Separationis Jus extraordinarium iſt, da die Kreditores das Vermögen ihres Schuldners von dem Vermögen ſeines Erben beſeitigen. vi Anm. Cod. Jud. c. 20. §. 17. litt. a. und es kommt allen Kreditoren zu. Gemäß Cod. c. 20. §. 17. n. 2. Es haben ſich aber die Kreditores dieſes Rechts nicht zu erfreuen, auſſer da der Erb das Inventarium gegen ausdrückliches Begehren ſeiner Gläubiger zu errichten unterlaſſen hat. ibi n. 3. Dieſes Jus muß aber begehrt werden. ibi n. 4. Der Richter hat dabey zu beobachten, daß er cum Cauſa cognitione mit Zuziehung aller Intereſſenten

ver=

verfährt. ibi n. 5. Hierinn iſt Judex ordinarius competens. Nach römiſchen Recht muß es Coram Praetore geſchehen. vi Anm. ad Cod. Jud. ibi litt. d. ſind die zwey Maſſae ſepariert worden; ſo entſtehet hierdurch ein doppelter Konkurs, nach Beſchaffenheit der Sache. Cod. Jud. c. 20. §. 17. n. 6. Iſt eine ſeparierte Maſſa nicht hinreichend; ſo kann man ſich an die andere nicht halten. ibi n. 7. Es hat aber in folgenden Fällen dieſes Recht nicht Platz. 1. Wann der Erb ſowohl für ſeine, als ſeines Erblaſſers Gläubiger ſolvendo iſt. 2. Wann von Zeit des Erblaſſers Antrettung 5 Jahr verfloſſen ſind, ohne ſich hierunter um die Separation gemeldet zu haben, wobey die Unwiſſenheit niemand entſchuldiget. 3. Wann die Erbſchaftsmittel bereits bona fide vom Erben diſtrahiert, veräuſſert, verzehrt, oder 4tens mit den Seinigen dergeſtalt vermiſcht ſind, daß die Separation nicht wohl mehr möglich iſt: und endlich 5tens, da man ſich derſelben entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend begeben hat. Cod. cit. n. 8.

Separationis Jus ordinarium iſt ein Recht, das Seinige, ohne ſich in die Gand zu miſchen, beſonders zu fordern. Cod. Jud. c. 20. §. 16. Ueberhaupt gaudieren folgende Sachen dieſes Jus. 1ſtens alle hinterlegt = verpfändt = verpacht, geliehen, entwendet, mit Gewalt abgenommene Sachen, es beſtehen ſolche gleich im baaren Geld, oder anderen Gut, wann nur jenes mit anderen Geld noch nicht vermiſcht, oder gar verzehrt iſt. 2tens, was dem Schuldner blos auf Kommiſſion gegeben wird, es ſeye dann, daß er die kommittierte Sach entweder in Natura, oder dem taxierten gewiſſen Werth nach zu reſtituieren freye Wahl hat.

3tens.

3tens. Ewige Gelder an Orten, wo man ſie wenigſt vor 40 Jahren hergebracht hat, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie auf beeden, oder nur auf einer Seite allein ohnablöslich ſind. 4tens. Verkaufte Sachen, wann ſchon die Extradition geſchehen, gleichwohlen der Kaufſchilling nicht entrichtet, das Dominium ſich vorbehalten, und auf baar Geld gehandelt worden iſt. 5tens. Mütterlich- oder anderes Gut, oder ſonſt eigenthümlich erlangtes, item Peculium Caſtrenſae- vel quaſi, dann Adventitium re- et irregulare. 6tens. Der Ehefrau ſammentl. Heurath- Paraphernal, und vorbehaltene Güter, ihr gebührender Antheil an Hochzeitgeſchänken, gemeiner Hausfahrniß, und Errungenſchaft, wanns in Natura vorhanden, und was mit, oder ohne ihren Wiſſen beygeſchaft wird, und ſie ſolchenfalls nicht mehr entrichtet werden mag. ibi §. 16. n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. Die Fructus Reſtituentes von dem zu ſeparierenden Hauptgut aber nur ſo weit, als ſie Jure Separationis angeſehen werden, und in Natura, et Specie vorhanden ſind. ibi n. 8. Da hingegen ihre zu Geld angeſchlagene, und dem Ehemann kaufsweis zugebrachte Mobilien- Arha ſponſalitia, derentwegen muß die Ehefrau hiemit ſich in Konkurs einlaſſen; gleich auch ihre für ihren Ehemann verſchriebene gaudieren das Jus Separationis keineswegs. ibi n. 6. Weder ſie Ehefrau, noch ein anderer Eigenthümer därfen Jure Separationis eigenmächtig vorgreifen, ſondern ihr Recht bey der ordentlichen Obrigkeit nur ſuchen. ibi n. 7. Endlich muß der Verkäufer obgedachtermaſſen beweiſen, daß der Kaufſchilling auf der verkauften Sache auf baar Geld behandelt worden. vi Anm. Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. e. Von Quaſi Separationis Jus, vide Quaſi Separa-

parationis Jus. Das Jus Separationis für die in denen theuren Jahren dem Unterthan vorgeliehene Kirchengelder dauret ſo lang, bis die Schuld bezahlet iſt. vi Reſolut. Int. von 16. July 1773. Es erſtreckt ſich auch noch auf das Jahr 1773. vi Decr. von 29. May 1778. Und iſt genug, wenn der Darleiher ſich nur bey Gericht gemeldet hat, wenn ſchon die eigentliche Protokollierung unterlaſſen worden. ibi. ſiehe Saamgetreid-Darlehen. Von dem Jure Separationis der Leibgedingsgerechtigkeiten, ſiehe Leibgedingsgerechtigkeiten, und von Amtsbürgſchaft, ſiehe Amtskaution.

**Sepultur**, vide Begräbniß.

**Sequeſtration** iſt, wenn eine ſtrittige Sach einem dritten, bis zu gänzlichen Ausgang anvertrauet wird. Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 9. ſie wird abgetheilt in Voluntarium, et Neceſſarium. ibi n. 1. Der Sequeſter iſt verbunden die Sache aufzubehalten, und zu verwalten, auch getreue Rechnung abzulegen. ibi n. 3. Er hat zu präſtieren Dolum Culpam, et Cauſam, wie ein Depoſitarius. ibi n. 5. Der Sequeſter hat aus Urſachen ſtatt, wann Gefahr iſt, daß der Gutsinhaber ſolches Gut währenden Stritt abſchwenden, oder gar verthuen möchte, oder dasſelbe ein fahrendes Gut, und der Inhaber der Flucht halber in Verdacht iſt, oder man in Furcht ſtunde, daß Gewalt gegeneinander gebraucht würde, und das Innhaben des ſtrittigen Guts durch die in Momentaneo Poſſeſſorio eingezogene Kundſchaft nicht entſchieden werden mag. vi Cod. Jud. c. 8. §. 7. n. 2. Per Cautionem wird der Sequeſter wieder aufgehoben durch Fidejuſſoriam. ibi n. 7. Wann die Sequeſtratio unrechtmäſſig erkennt wird; ſo muß der Impetrant, und allenfalls in Subſidium der Richter

ſelbſt alle dadurch verurſachte Schäden und Köſten abthuen. vi Cod. Jud. c. 8. §. 7.

Sermo, ſiehe Rede.

Servis, ſiehe Quartier.

Servisanlage, oder Geld. Der Bürger und Inwohner in Städten und Märkten trägt zwar nichts bey, giebt hingegen das Servisgeld, wovon der Bauer und Landmann befreyt bleibt. Erſt im ſpaniſchen Succeſſionskrieg, da man die Kaſernen zu bauen, und die Soldateſca darein zu verlegen angefangen hat, iſt das Natural-Quartier, welches der Bürger- und Inwohnerſchaft in Städten und Märkten ehehin oblag, aufgehoben, und die Servisanlag dagegen eingeführt worden; dahero auch jene, welche des Natural-Quartiers befreyt ſind, inſonderheit die Geiſtlichkeit, der Adel, Räthe, Hofbediente, inn- und äuſſere Rathsverwandte ꝛc. kein Servisgeld zu geben haben, vi Bayer. Staats R. P. 3. §. 172 litt. e. et Reſolut. von 23. April 1760., auſſer, wann derley Häuſer an andere unbefreyte Perſonen ſtift- oder zinsweis überlaſſen ſind. ibi et Reſol. von 15. November 1763. nicht aber von jenen, welche ſie mit eigenen Rucken beſitzen. ibi. Die Prälaten ſind von ihren Häuſern, worinn ſie ihre Hauspfleger halten, und welche ſie ſelbſt des Jahrs hindurch eine wenige Zeit bewohnen, des Servisgelds ebenfalls befreyet. ibi. Desgleichen werden die Bürgermeiſter, und innere Rathsverwandte von ihren ſelbſt bewohnten Häuſern unbelegt gelaſſen. ibi. Dann die churfürſtl. Bediente, Advokaten, und Landſchaftsſekretarien, wo ſie eine eigene Häuſer haben. ibi. vide Quartier.

Servis- und Quartierberechnung. Bey dieſen ſoll man wohl auf die proportionierliche Anlage, als die ordonanz-

nanzmäſſige Bezahlungen für die Offiziers ſehen. vi Rentm. Inſtr. von ao. 1669. p. 82.

**Servitus**, Knechtſchaft, iſt heutzutag die Leibeigenſchaft, kraft welcher man ſeinen Herrn in gewiſſen Perſonaldienſten, und Gebothen und Gaben unterworfen iſt. vi Cod. Max. P. 1. c. 8. §. 1. Dieſe Servitus Perſonalis wird durch Geding, Geburt, Verjährung, und die Ehe erlangt. ibi §. 3. desgleichen durch Pacta, ibi. item auch durch die Geburt, ibi n. 5. und durch die Verjährung von 30 Jahren. ibi §. 6. werden hierinn die Kinder der Mutter regulariter nachgerechnet. ibi. §. 5. n. 2.

**Servitus realis** wird erlangt, an Orten, wo es auf einem Gut, wenigſt von 30 Jahren, ſo hergebracht war, und der Inhaber bey ſeinem Aufzug gute Wiſſenſchaft davon gehabt hat. Cod. Max. P. 1. c. 8. §. 8. n. 2. Doch wird es nicht präſumiert, auſſer notoriſchen Herkommen, ſie erſtreckt ſich nicht allein auf das Gut, ſondern auf mehr benachbarte Güter in ſelbiger Revier. ibi n. 3. Eine ſolche Leibeigenſchaft betrifft nur den Inhaber, nicht aber Weib, und Kinder, noch weniger bloſſe Beſtändner. ibi n. 4. Die Wirkung rühret von Herkommen her, ibi §. 9., und höret mit dem Gutsabzug auf. ibi §. 20. Im entſtehenden Streit zwiſchen dem Herrn, und Leibeigenſchaftsvaſalen über die Leibeigenſchaft Cauſae liberalis genannt, iſt überhaupts all jenes zu beobachten, was de Quaeſtionibus ſtatus, und Praejudicial-Actione verordnet iſt. Cod. Max. P. 1. c. 8. §. 21. Die Dienſtbarkeit höret durch die Ehe keineswegs auf. ibi. §. 7. Ein jeder wird als Freygebohrn gemuthmaſſet. ibi. §. 21. Zum Beweis der Knechtſchaft iſt die Bekanntniß des Leibeigenen nicht genug.

genug. ibi n. 5. Vindicieren mehrere einen Servum; ſo iſt der Poſſeſſor zum Beweis nicht verbunden, ſondern liegt dem Gegentheil ob. Cod. Max. cit. §. 22. n. 2.

Servitut - Dienſtbarkeit iſt eine Gerechtſame auf fremden Grund, Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 1. theilet ſich in Realem, Perſonalem, Affirmativam, Negativam, Continuam, et Diſcontinuam. ibi cit. n. 2. Ein eigener Grund heißt Dominans, der fremd dienende Grund aber wird Serviens genannt. ibi cit. §. 2. n. 5. Servitut wird erlangt durch rechtliche Diſpoſition ſowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, und durch Verjährung. ibi cit. §. 3. Kann auch unter gewiſſer Zeit, und Bedingniß erlangt werden. ibi n. 2. In Zweifel werden Servitutes für Perſonal geachtet. ibi n 3. Wer in ſeiner eigenen Sach ſelbſt ein Servitut will anlegen, der muß freye Macht haben, und ſelbſt darüber Herr ſeyn. Cod. Max. P. 2. c. 7. n. 4. Ein Nutznieſſer kann in dem von ihnie nutzenden Grund eine Dienſtbarkeit nicht länger anlegen, als lang der Uſus fructus dauret. ibi, §. 4. n. 4. und in einen ſolchen Grund kann Servitut erlangt werden. ibi cit. n. 5. Unter Servitutibus continuis, et diſcontinuis iſt zu diſtinquiren, indem jene unter anweſenden inner 10, unter Abweſenden inner 20 Jahren, jedoch andergeſtalt nicht, als wenn der Inhaber des Praedii ſervientis etwas thut, welches der Dienſtbarkeit entgegen iſt, erlöſchen. Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 8. n. 1. Servitus kann ex Praecario nicht präſcribiert werden. ibi n. 4. Zur Verjährung einer Servitut nach Verlauf 40 Jahren wird kein Titul erfordert. ibi §. 5. n. 2. Es kann auch eine Servitut per Mandatarium erlangt werden. Cod.

Max.

Max. P. 2. c. 7. §. 4. n. 6. Kauft jemand einen Grund, worauf ein Servitut haftet, verordnet das bayeriſche Landrecht, daß die Verjährungszeit auf die Hälfte heruntergeſetzt wird. ibi §. 5. n. 5. Die Wirkungen einer Servitut ſind verſchieden: dann es erwachſet hieraus ein Reale, und dieſes haftet auf dem Praedio Dominante, und Serviente, ſo daß es mit denen Gütern, und deren Anwachs ſowohl active als paſſive auf jeden Inhaber mit fortgehet. Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 6. n. 1. Die Grunddienſtbarkeiten hören durch den Verlauf der Zeit auf, worauf ſelbe durch Geding eingeſchränkt worden ſind, ibi §. 7. n. 1. &c. ſie können auch durch Conſolitation geendet werden. ibi n. 3. Erlöſchen auch durch totalen Untergang der Sache. ibi n. 4. Hören auch auf durch den Nichtgebrauch, mit dem Unterſchied, ob man zu jederzeit, und nach Gelegenheit, ſondern nur zu gewiſſen Zeiten abwechslungsweis deren befugt iſt: dafern dieſe Abwechslung nur Stunden, Täg, oder Wochenweis geſchiehet; ſo erlöſcht die Servitut ebenfalls per non uſum in 10, und unter Abweſenden in 20 Jahren. Geſchiehet ſie aber Monat- und Jahrweis; ſo wird obige Zeit verdoppelt. Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 8. n. 2. Es wird aber hierzu weder in ein, noch anderen Fall auf Seiten des Praedii Servientis ein ſolches Factum, wie in Servitutibus continuis erfordert. ibi. Der Nichtgebrauch einer Servitut iſt eine ſtillſchweigende Renuntiation. ibi n. 4. Der Mißbrauch einer Dienſtbarkeit hebt den guten Gebrauch niemal auf, ohne ausdrücklich vorausgegangenen Pacto, oder obrigkeitlichen Commination, bey Verluſt der Gerechtigkeit. ibi n. 5. Aus der Dienſtbarkeit entſtehet Actio Confeſſoria, et Negato-

gatoria. vi Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 9. n. 4. In Perſonal-Servituten hat die Actio Remedia Poſſeſſoria retinendae, et recuperandae Poſſeſſionis ſtatt. ibi. n. 5. 6. Durch den Gandkauf erlöſchen die Servitutes nicht. vi Cod. Jud. c 18. §. 7. n. 8.

Servitus Actus, oder Durchtriebe. Hierbey iſt vor allen auf die Pacta, oder das Herkommen zu ſehen: und iſt dadurch nichts beſtimmt; ſo erſtreckt ſich der Durchtrieb auf alle Gattungen Thiere, und ſoll wenigſt 8 Schuhe weit ſeyn, auch allzeit mit fliegender Geiſel geſchehen: verſtehet ſich in Eile, wann ſich des Blumbeſuchs halber nicht ein anders beweiſet. Uebrigens iſt Servitus Actus zwar unter der Servitus Viae, nicht aber Itineris begriffen. Nur der, ſo des Durchtriebs berechtiget iſt, kann ſich ſelbiger Orten währendem Triebe des Ganges, und Fahrweges nach Nothwendigkeit bedienen. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 3.

Servitut aus fremden Orten Waſſer zu hollen, Aquam Appulſus iſt eine Dienſtbarkeit aus fremden Brunnen, Teich, und Privatflüſſen Waſſer zu ſchöpfen, das Viehe zur Trank dahin zu treiben. Waſſer von dort ab = und auf ſeinen Grund entweder unmittelbar, oder über die dazwiſchen liegende fremde Gründe zu leiten, und iſt dieſe Servitut zu denen Feld-Dienſtbarkeiten gehörig. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 12. n. 1. Haltet auch Servituten Viae Actus, et Itineris in ſich, ſo weit man ſie alſo hierzu nöthig hat. ibi n. 2. Wenn über freye Landſtraſſen das Viehe zu treiben, oder aus öffentlichen Strömen die Tränk geſchehen ſolle; muß es mit Vorbewußt gnädigſter Landesherrſchaft geſchehen. ibi n. 4.

**Servitus altius tollendi, et non tollendi.** Die erſte begreift in ſich die Befugniß ſo hoch zu bauen, als einem beliebig iſt. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 5. Servitus altius non tollendi iſt die Verbindlichkeit mit ſeinem Haus nicht höher auffahren zu dürfen. ibi.

**Servitus Aquae Ductus.** Iſt eine Befugniß Waſſer aus fremden, und eigenem Grunde zu leiten. vide Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 12. Bey gemeinen Bächen, oder Waſſerleitungen haben alle daran liegende Theile, welche Nutzen davon haben, die Köſten zu tragen. ibi n. 6. et. Anm. n. 4.

**Servitus Aquae hauſtus** begreift die Befugniß in ſich, in fremden Grund Waſſer ſchöpfen zu dürfen. vide Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 12. n. 1.

**Servitus Cloacae** iſt die Befugniß, Kraft welcher ein Nachbar ſchuldig iſt, das Privet nahe an ſeine Wande anlegen, oder gar auf ſeinen Grund leiten zu laſſen, oder andere Unreinigkeit zu gedulden. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 10.

**Servitus continua** iſt eine Dienſtbarkeit, welche von ſich ſelbſt ohne menſchliche Hilfe beſtehet. vi Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 2. n. 3. Die Verjährung lauft unter Anweſenden in 10 = unter Abweſenden aber in 20ig Jahren. ibi §. 5. n. 1. Und die erlöſchet per Praeſcriptionem auf verſtandene Jahre in 10 = und 20ig Jahre.

**Servitus. diſcontinua.** Deren Gebrauch beruhet lediglich auf menſchlicher Uebung, und wird öfters unterbrochen. vi Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 2. n. 4. hierinn lauft die Praeſcription nach unfürdenklicher Zeit. ibi §. 5. n. 3. Per non Uſum höret dieſe Servitut auf in 10 : und unter Abweſenden in 20ig Jahren. Geſchiehet ſie Monat, und Jahr weis; wird benannte

Zeit

Zeit verdoppelt. Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 8. n. 5.

**Servitus - Erkerrechts** iſt, wann Jemand von ſeiner Wand mittels eines freyen Erkers weiters herausfahren darf. v. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 6. Welchen Verſtand es auch mit dem Wetterdach, und anderen dergleichen hat, wann wer was weder in die fremde Wand einzuſchieben, noch mit den darauf ruhenden Gebäu in des Nachbars Hof, Garten, oder Grund hinauszufahren berechtiget iſt, welches Servitus proiiciendi, vel protegendi heißt. Woraus aber weder das Jus Stillicidii, noch Aquae immittendae gefolgert werden kann. Wohl aber folgt aus ein = als anderem, daß der Nachbar die in ſeinem Grund hinüber hangende Aeſt des auf dem Praedio dominante ſtehenden Baums nicht abhauen darf, wie er deſſen ſonſt ohne ſothaner Servitut wohl berechtiget wäre. vi Cod. Max. P. 2. c 8. §. 6.

**Servitus Fluminis** beſtehet in dem, daß das Dachtrauf durch eine Rinne von einem Haus auf fremden Grund fallen darf. Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. § 9. Wer alſo nur Servitutem Stillicidii avertendi hergebracht hat, mag ſolche in Servitutem Fluminis ſo leichterdings nicht, wohl aber dieſe in jene abändern, maſſen man die Bürde zwar erleichtern, nicht aber beſchwerlicher machen kann. ibi.

**Servitus immittendi Luminis, vel Venſtrarum**, vide Servitus Proſpectus.

**Servitus Itineris.** Hierzu wird ein Spacium von 3 Werkſchuhe erfordert. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. ad 1mum. verſtehet ſich aber nicht auf Fuhrwerk. ibi. Anm. litt. d.

**Servitus Lignandi.** Was mit der Holzſchlagungs- und Eichelſammlungs-Servitut Herkommens ſeye, iſt der

Gebrauch mit Beſcheidenheit in fremden Waldungen, wann wer hierinn deſſen berechtigt iſt, zu obſervieren, daß das Holz nicht zu ſehr abgeſchwändet, und die Jagden dadurch nicht gehemmet werden. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 15. Manchen Orts iſt das Jus Lignandi Jure Servitutis, oder ex Mera Familiaritate et Precario in fremden Gehölz ohne Entgeld: ander Orten aber gegen Bezahlung, oder gewiſſe Recognition hergebracht. Anm. ad Cod. Max. cit. litt. c. n. 1., Mand. Elect. de ao. 1730. in Princ., welch letztere gemeiniglich nur in einem ſehr geringen Wald- und Forſtzins an Geld, Habern, und dergleichen Gaben beſtehet, womit der Forſt Haber jedoch nicht, welcher öfter für die Jagdhund groſſer Herren präſtiert wird, vermiſcht werden muß. ibid.

Servitus officiendi, et non officiendi Liminis, vel Proſpectui, ſiehe Servitus Proſpectus.

Servitus Oneris ferendi iſt eine Befugniß, oder Recht auf des anderen Mauer, oder Untergebäu etwas legen, oder bauen zu dürfen. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 3. Wer ohne deſſen etwas unternimmt, dem mag ſein Nachbar mit Fug, und Macht ſolches in Continenti wiederum niederreiſſen, und ſich auf ſolche Weis in Poſſeſſione ſetzen. Anm. cit. litt. a. Das Untergebäu aber iſt Dominus Praedii ſervientis zu unterhalten ſchuldig. ibi Cod. §. 3. Wo nicht, muß er das ganze Praedium ſerviens an den Dominum Praedii dominantis überlaſſen. ibi. Die währender Reparation des Untergebäudes zu Unterſtützung des Obern erforderliche Köſten hat dieſer Letztere zu beſtreiten. ibi.

Ser-

Servitus paſcendi hat ein Recht in ſich, daß man ſein Viehe auf fremden Grund weiden laſſen darf. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 13. ohne Unterſchied, obs Horn = oder Kloheviehe iſt. ibi. Iſts Viehe ſpecificiert; ſo darf auch kein mehreres geweidet werden. ibi cit. n. 2. noch ein Krank = oder Inficirtes. ibi n. 1. das noch nicht ein Jahr alte wird keineswegs mit eingerechnet. ibi n. 2. Wenn der Zeit, und Ort halber nichts gewiſſes abgemacht iſt; ſo findet ſolches zu aller Zeit, und auf allen Stücken des mit der Dienſtbarkeit behaften Grundes ohne Widerred Platz. ibi n. 3. Das Gras von der Weide abzumähen, iſt nicht erlaubt. ibi n. 5. Der Eigenthümer kann ſich auch der Mitweidenſchaft, jedoch ohne Abbruch der Dienſtbarkeit nur bedienen. ibi n. 6. Bey der Gemein = oder Koppelweide iſt in ſich hierüber ergebender Streitigkeit mit der Ausfuhr = und Weiſung des Rechts, auf die nämliche Art, wie bey Dienſtbarkeiten, zu verfahren. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 14. n. 1. Jeder Mitgemeiner darf ſoviel Viehe auf die Gemeinweide treiben, als er überwintern kann. ibi n. 3. Es darf auch der Hofmarksherr, oder deſſen Pachter, ſo weit es die Nothdurft erfordert, ſein Viehe auf die Gemeinweid treiben. ibi n. 4. Auf die Gemeinweid darf regulariter nach geraumten Feldern getrieben werden bis Georgi. ibi n. 5. Beſtand = Maſtviehe, zum bloſſen Verkauf dienendes aber wird hierauf nicht geduldet. ibi n. 4.

Servitus praxandi Zum Haustrunk, und Verſchleis betreffende Gerechtigkeit iſt keine Servitut, doch darf man ſich der nicht anmaſſen, ohne höchſtlandesherrlicher Bewilligung. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 17.

Servitus Proſpectus. Die Ausſicht = und Lichts = Servitut gründet ſich auf die Oefnung in ſein = oder die

ge=

gemeinſchaftliche Wand zur Einſicht, welche man leiden muß. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 7. n. 1. oder andern einſehen zu können, die nicht geöfnet werden darf. ibi n. 2. oder in dem Seinigen all jenes, was anderen das Licht, oder die Ausſicht hindern könnte, zu unterlaſſen iſt. Die Servitut einer Communmauer hindert meinen Nachbarn nicht an der höher Aufführung eines Gebäudes, wann er nur ſoviel Oefnung laßt, daß ich Licht dadurch habe. Anm. Cod. Max. cit. §. 7. n. 1. litt. a. In einer eigenthumlichen Mauer kann man Oefnungen, und Fenſter machen, ſoviel man will, wann ſich nur des Hinausſchüttens, und Werfens enthalten würdet, darumen die Vergütterung auch nicht erforderlich iſt, weil allzeit in erſtern Begebungsfall Satisfaktion gegeben werden muß. ibi litt. b. Aus böſer Abſicht aber Fenſter, und Oefnungen machen, iſt nicht erlaubt. ibi. Doch ſtehet einem Nachbarn frey einen Baum auf ſeinem eigenen Grund zu ſetzen, oder eine Mauer aufzuführen, und meine Fenſter, oder Oefnungen dadurch zu verbauen. ibi litt. c. Es muß aber dieſes weder ex Emulatione, noch gegen ein Special - Statutum Loci geſchehen. ibi. Dann bey dieſem Special - Statutum, oder Emulation darf er nichts thun, was mir da durch Bäumſetzung Dunkelheit: oder Schatten machen dürfte: oder könnte. Das nämliche verſtehet ſich auch mit dem Proſpekt, oder Ausſicht. ibi litt. d. Verbind mich mein Nachbar, daß ich ſeinetwegen, und, damit ich ihm nicht einſehen kann, keine Fenſter, oder Oefnungen in meine Wand zu machen, daß mir ſonſt ohnverbothen; ſo muß ich mich darnach achten, und das iſt die Servitut officiendi Proſpectui. ibi litt. e. Servitus non officiendi Proſpectui aber gehet dahin, daß

ich

ich meinem Nachbaren obligiere, nichts in dem Seini⸗gen thun zu dürfen, was mich an der frey⸗und all ortigen Ausſicht hemmen könnte. ibi litt. f. Das Fen⸗ſterrecht verſtehet ſich öfters mit dem Licht, und Aus⸗ſichtsrecht. Kellerfenſter aber darfen conſuetudinario hodierno, nicht aber Jure romano, auf die Straſſen heraus gemacht werden. Doch will das münchneriſche Staatskundſchaftsrecht, daß man ſie vergüttere, und über $\frac{3}{4}$ eines Steins nicht herausfahre. Anmerk. cit. litt. g.

Servitus ruſtica. Zwiſchen dieſer, und der urbaria iſt der Unterſchied, daß weder auf die, und den Ort noch den Zweck, und den Gebrauch der Haus⸗und Felddienſtbarkeit, ſondern, wenn einer auf des anderen Haus Stadel, Stallung, oder anderen dergleichen Ge⸗bäu eine Dienſtbarkeit hat (Servitus urbana) die auf Grundſtücken Aeckern, Wieſen, Gärten, Holzwachs, Wäſſern, und Weyern hergebrachte Dienſtbarkeiten (Servitutes ruſticae) genannt, geſehen werden. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 1. Denn es werden beede unter die Servitutes reales gerechnet. vide Servitus Itineris, Viae, Actus etc.

Servitus Stilicidii, oder Traufrecht iſt eine Bedingniß, daß einer ſein Dachträufe tropfenweis in des benachbarten Grund fallen laſſen darf. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 8. ſiehe auch Dachtrauf.

Servitus Tigni immittendi. Dieſes iſt ein Recht einen Tramm, oder Balken in des Nachbars Mauer zu legen, oder zu ſchieben, und des Domini Praedii dominantis die Köſten zu tragen, und man ſich bey der Erneuerung allzeit wiederum nach der vorigen Bau⸗

art

art zu richten ſchuldig iſt. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 2.

Servitus Viae. Iſt das Recht der Durchfuhr, mit einem Wagen, wozu 8 Werkſchuhe in der Grade, und 16 in der Krümme erforderlich ſind. vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. ad 2.

Servitus von Nothwirth, und Zwangmühlen. Hierunter ſind begriffen die ſogenannte 4 Ehehäften, nämlich Schmied-Mühlen-Baad- und Tafern-Gerechtigkeit, weder auf dem Seinigen, noch in fremden ander Geſtalt, als durch landesfürſtl. Conceſſion, oder Verjährung von unfürdenklichen Zeiten erlangten, welches ſich aber nur von den Getreidmühlen, nicht aber von Oehlſchläg, und anderen dergleichen Mühlen verſtehet; als welche zum Theil von der Niedergerichtsbarkeit, oder gar von dem Eigenthum abhangen. vide Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 17. Die Ehehaften laſſen ſich auch mit mehr Gerechtigkeiten vereinen, am meiſten Orten contribuieren die Gemeinden mit Geld, Brod, Getreid, ſo anderen hierzu. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 17. litt. f. et g. Den auf den Land hat mancher Geywirth, auch Becker, Krammer, und andere derley Gerechtigkeiten beyſammen. ibi litt. g. Die Ehehaftsgerechtigkeiten ſind mehreren theils Jura realia. cit. ibi litt. i. Mit Tafern, und Baadſtüben kommt es, als in Städt- und Märkten auf die Obſervanz des Orts an. ibi. Uebrigens ſiehe Mühlergerechtigkeit. Belangend die Baadgerechtigkeit, wird ohne höchſt landesherrlichen Bewilligung keine ertheilt, denn Balnea publica, oder gemein- und öffentliche Baadſtüben gehören obverſtandenermaſſen unter die Ehehaft, die Alte ſoll man vielmehr abkommen laſſen, und in

kei-

keinem Dorf mehr, als eine geſtatten. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 19. litt. c. Vom gemeinen Baad kann man Niemand ausſchlieſſen. Es ſeye dann ein erhebliche Urſach vorhanden. z E. bey Juden, ausſätzi- inficierten Leuten. Aber Privatbäder ſind lediglich pro Uſu domeſtico, und wird ohne Eigenthümers Bewilligung Niemand dahin gelaſſen. ibi. d. Manns- und Weibsbilder untereinander werden hierunter nicht verſtatt, ſondern es wird eine Separation erfordert. ibi e. ein oder andere Zeit für Mannsperſonen beſtimmt. ibi e. Das Baadlohn iſt nicht überall gleich, ſondern reguliert ſich nach dem Herkommen: ſo fern kein beſonders bedungen iſt. An gewiſſen Orten ſind die Badgäſt ganz frey, und zahlen nichts: wie auf dem Anger zu München in dem ſogenannten Seelbad, welches zum Behuf der Armen fundiert iſt. Cod. Max. P. 2. c. 8 §. 19. litt. p. Belangend die Taferngerechtigkeit, gemäß der jemand mit Herberg, Koſt, Trunk, und andern Nothwendigkeiten verſehen wird, ſie iſt getheilt in Entgelt- und Unentgeltliche, Privat- und Oeffentliche, Vollkommen- und Unvollkommene. Die Entgeltliche wird gegen Lohn und Bezahlung exerciert. vi Cod Max. cit. Anm. § 20. litt. a. b. In öffentlichen Tafern ſtehet jedermann der Acceſs frey dahin offen, ibi. litt. c. und darf Niemand davon ausgeſchloſſen werden: es ſeye dann ſelbe ſchon überſetzt, oder andere erhebliche Urſach vorhanden. ibi. d. Privatwirthſchaften ſind, welche ebenfalls Koſt, und Quartier geben, ohne öffentlichen Schild, noch zu jedermanns Dienſt. ibi. Heckenſtauden-Wirthſchaften gehören weder unter die öffentliche, noch Privatwirthſchaften. ibi litt. e. Für eine vollkommene wird hierlands jene gehalten, wo öffentliches

liches Schenkrecht, und Herberg für Gäſte iſt, Hochzeit, Stuhlfeſt, Häftlwein, Leykauf, Kindlmahl und derley Gaſtereyen gehalten werden, und die nennt man eigentliche Tafern. ibi. litt. f. Unvollkommene Wirthſchaft iſt das bloſſe Schenk- und Zapfenrecht, und, da Niemand beherberget werden darf. ibi litt. g. Das nämliche hat es mit dem bloſſen Beherbergungs- und Gaſtungsrecht, wie auch mit jenen, da man fremde Pferd gegen die gewöhnliche Stallmieth einzuſtellen befugt iſt. ibi litt. h. Aber über alte Tafernen neue mehr aufzurichten, iſt wieder die erklärte Landsfreyheit. Anmerk. Cod. Max. cit. n. 2. litt. b. Neue Schenkgerechtigkeiten dürfen weder von Beamten, noch anderen aufgebracht, ſondern ſollen vielmehr alt überflüſſige abgeſchaft werden. ibi litt. e. Die Freyheit, wem nach Gefallen bewirthen zu können, iſt zwar Juris naturalis. Das Jus Statutarium, vel Conſuetudinarum beſchränkt ſie. vi Anmerk. cit. n. 2. litt. a. Denen Münchner Bierzäpflern iſt ſowohl die Gaſt- als Beherbergung ſchon wiederholtermalen abgeſchaft. vi Decr. Elect. de dato 13. März 1652, et 20. April 1727. Daß aber den hieſigen Bäckern die Einſtellung fremder Pferde gegen gewöhnlicher Stallmuth, und nicht weniger den Bräuern, Köchen, und Methſchänken die offene Gaſtung, laut der Polizeyord. L. 3. T. 3. et Art. 8. et 13. zukommt, iſt nur eine Exemption ibi g. Gefreyte Häuſer ſind, weil ſie gefreyt, der Wirthſchaft nicht berechtiget, denn dieſes beſondere Recht haugt a ſpeciali Conceſſione, vel Praeſcriptione ab. ibi litt. l. Von der Mühlgerchtigkeit, ſiehe Mühlgerechtigkeit.

Ser-

**Servitus Urbana** iſt eine Dienſtbarkeit, die auf des Anderen Haus, Stadl, Stallung, und dergleichen Gebäu haftet. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 1.

**Servitus**, actio de ſervo corrupto iſt, wann Dienſtbothen, oder andere Untergebene zum Schaden der Herrſchaft, oder Obern verführt werden; concuriert mit der Actio Aquilae, welche gleichſam Remedium generale iſt. vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 9. litt. a.

**Servitus**, oder Leibeigenſchaft, gemäß der iſt der Leibeigene ſeinem Herrn mit ſolcher Mäſſigkeit, und gegen gebührenden Lohn zu arbeiten ſchuldig, daß er ſeine eigene Geſchäfte verrichten kann. Cod. Max. P. 1. c 8. §. 10. Ein Leibeigener kann verkauft werden. ibi §. 11. Kann ſich ohne Bewilligung ſeines Herrn nicht verheurathen. ibi §. 12. Dem Herrn des Leibeigenen gebührt der Todtfall, doch nicht länger als auf 5 Jahre. ibi §. 14. Dem Herrn des Leibeigenen gebührt wegen rückſtändigen Leibzins, oder Todtfall des Leibeigenen in der Gand kein Vorzugsrecht. ibi. Der Herr des Leibeigenen mag deme vindicieren, wann der ohne Bewilligung abziehet, er mag ſich befinden, wo er immer will. ibi §. 15. n. 1. Doch nicht zur Unzeit, da ſich der Leibeigene verdungen hat, ſondern zu gewöhnlicher Aufkündungszeit erſt. ibi n. 2. Der Leibeigene, wann er auf eines andern Gut ſitzt, ſoll er von deme ohne Entrichtung ſeiner Schuldigkeit nicht abfahren. ibi n. 3. Folgt Weib und Kinder dem Avocato nach, n. 4. ſind ſie einem anderen Herrn eigen; ſo mag Dominus ſie von ihrem Ehemann, reſpective Vatern, ſo lang wenigſt die Kinder in ſeinem Brod, und Unterhalt ſind, nicht abfordern. ibi n. 4. Der Zurückberufene

muß

muß von ſeinem Herrn zu anderen Dienſten wieder angeſtellt werden, ibi n. 6. oder ſtatt des inngehabten Bauernguts mit einem anderen verſehen werden, ibi. n. 7. ſoll dem Herrn an ſeinem Recht der Zurückberufung Niemand hindern. ibi n. 8. Doch darf der Herr, wenn er auf den Abzug ſeines Knechts ſelbſt eingewilliget hat, dieſer Befugniß, ohne Noth, und eigener Bedürfniß ſich nicht gebrauchen. ibi n. 9. Dahingegen hat der Herr auch in Kraft der Leibeigenſchaft regulariter über den Leibeigenen keine Jurisdiction, darf ihn aber mäſſig züchtigen, und in der Flucht aller Orten ergreifen. vi Cod. Max. P. 1. c. 8. §. 16. Der Leibeigene kann auch aus jenen 3 Dingen die Leibeigenſchaft verjähren: als durch 30jährigen Zeitverlauf, ibi §. 18. n. 1., und wann der Herr die ganze Zeit nicht nur von der Leibeigenſchaft, den Aufenthaltsort-Wiſſenſchaft gehabt, und doch weder von ihme, noch ſeinen Eltern etwas gefordert, genommen, oder ſich ſonſt auf andere Weis bey ſeinem Recht zu erhalten geſucht. ibi. n. 2., auch der Leibeigene ſelbſt von ſeinem Zuſtand niemalen informiert geweſen, mithin ſich durchaus in bona Fide befunden hat: welch Letzteres in Zweifel allezeit gemuthmaſſet wird. ibi n. 3.

Servitinen zu München, wann ſie eine Wahl vornehmen wollen, müſſen die Erlaubniß ehevor nachſuchen. vi Decr. von 3. September 1790.

Seſſelträger zu München die churfürſtl. ſtehen unter dem Hofoberrichteramts = Foro. vi Decr. von 10. Dez. dann 13. Oktober 1790. p. 14.

Seſſionen, oder Sitzungen gemeinſchaftliche, ſollen niemalen an gewöhnlichen Rathtägen, oder bey wöchentlichen Directorial - Sitzungen, ſondern an übrigen

Tägen am Orte der Directorial-Sitzungen gehalten werden. Gen. Land. Direct. Inſtr. dd. 23. April 1799. Fol. 14.

Seuche. Wann ſich eine anſteckende unter Menſchen oder Viehe äuſſert, ſollen die möglichſte Vorkehrungen getroffen, und die Phyſici bey ſchwereſter Strafe jedesmal auf der Stelle davon avertiert, und abgeordnet, zugleich dem Collegium Medicum, und der obern Landesregierung, worunter ſich die angeſteckte Landsgegend befindet, berichtet werden. Inſtr. des Collegii Med. von 3. May 1785. p. 12. vide Infectionsläufe, Krankheiten, Viehſeuche.

Sicherheitgmeine. Derſelben Stöhrung wird maleſiziſch, und, wenn die Vergwaltigung groß hierbey iſt, an Leib und Leben beſtraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6.

Siegel, oder Pettſchaftwappen beweiſet ohne Unterſchrift nicht vollſtändig. Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. d. Iſt bey einem Dokument vicios, wanns im ſelben benennt, aber abgängig, oder als unbenannt abgeriſſen, zerbrochen, und ausgetilgt ſich bezeiget, und nicht mehr recht kennbar wäre. ibi §. 9. litt. g. Auf die Beylegung eines Siegels zu Verfälſchung einer Sache, deſſen Erbrechung in Briefen, oder Corrumpir-Unterſchlagung, Entziehung, oder Ausgebung vor das ſeinige iſt nach Eigenſchaft der geſpielten Gefährde, und Größe des hierunter verurſachten Schadens, die Leib- und Lebensſtrafe geſetzt. vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. Die Siegel zu ſchneiden, oder zu ſtechen iſt Niemand erlaubt, weder auf Märkten, noch ſonſt, es ſey dann, daß wer hievor behörig beeidiget, obrigkeitlich verkautioniert, und mit einem churfürſtl. Maut-

Direc-

Directorial-Patent verſehen iſt. vi Mand. von 1. Dezember 1766.

Siegelmäſſigkeit. Unter dieſer wird das Recht verſtanden, ſein eigenes Siegel, oder Wappen führen zu dürfen; es iſt aber zwiſchen gemeinen, und adelichen Siegeln der Unterſchied, daß jene keinen Menſchen, ſogar den ſchlechteſten Leuten niemal verwehrt geweſen, die hingegen mit Schild, und Helm, oder anderen dergleichen diſtinquierten Ehrenzeichen begabte vor Alters nur den turniermäſſigen Perſonen, ſohin Niemand als dem hoch- und niederen Adel eigen geweſen. Im 14ten Saeculo hat man aber ſolche auch auf Niedere zu extendieren angefangen. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 16. litt. a. Es iſt alſo der Adel, und die Siegelmäſſigkeit nicht miteinander zu vermiſchen. Dieſe ſteckt zwar allezeit ſchon in dem Erſten, und kann auch in Probatione Nobilitatis concurrentibus aliis ein Adminiculum geben. Wer Wappen- und Adelsbrief für einerley haltet, iſt irrig. ibi litt. b. Eigenmächtig kann ſich Niemand die Siegelmäſſigkeit ſo wenig, als den Adel beylegen; ſondern jene wird nur durch die Geburt und Abkunft, oder durch beſondere Gnad und Ertheilung eines Wappenbriefs, wie auch durch Heurath, Praeſcription, oder mittels ſolcher Würden, und Aemter, denen die Siegelmäſſigkeit anhanget, mithin, wie der Adel, erlangt. Es kann auch die rechtmäſſig einmal erlangte Wappen, propria authoritate nicht mehr abgeändert werden. ibi c. Die Siegelmäſſigkeit gehet wie andere Privilegia verloren. ibi litt. d. Mönche, oder Religioſen dürfen das nämliche Wappen nicht mehr führen particulariter, ſo ſie in der Welt geführt haben, als dieß für abgeſtorben geacht

acht wird. ibi litt. e. Welches alles ſich ex Jure communi, ex Jure Bavarico aber hievon ſo viel verſtehet, daß die Siegelmäßigkeit hierzu Landen eben nicht in obverſtandener Befugniß, ſein eigen adeliches Wappen führen zu därfen, allein beſtehe, ſondern noch mehr andere Jura in ſich begreife. Dann ein Siegelmäſſiger übergiebt ſeine Exhibita bey Gericht verſchloſſen, und wird auch von da aus mit verſchloſſenen Befehlen tractiert. vi Cod. Max. Anm. cit. litt. f. et Cod. Jud. c. 4. §. 10. n. 2. c. 5. §. 2. Inſtrumenta privata, die von 2 Siegelmäſſigen, oder auch nur von einem, jedoch mit 2 Zeugen unterzeichnet ſind, erlangen dadurch Vim Publici, leiden ſohin keine Diffeſſion mehr. vi Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 2. n. 3. §. 8. n. 4. litt. d. In eigenen Handlungen hat die Fertigung einer ſiegelmäſſigen Perſon ſo viele Kraft, als die obrigkeitliche Protokollier = oder Brieferrichtung in Handlungen unſiegelmäſſiger Perſonen. ibi. c. 7. §. 2. n. 5. c. 20. §. 9. n. 4., et Cod. Civ. P. 4. c. 1. §. 6. n. 2. litt. b. und was dergleichen Jura mehr ſind. Der Siegelmäſſigkeits-Effectus iſt unter andern, daß ſie in Civilibus ihre Ausſagen ſub fide Nobili ſchriftlich übergeben, und nicht ſchwören därfen. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 10. §. 14. litt. g. Ihre errichtete Brief, oder Inſtrumenta für ſich allein gehören in der Gand in die 9te Klaſſe. ſiehe Klaſſe 9. Wann ein ſiegelmäſſiger Gezeuge ante Recognitionem Sigili, et Manus verſtirbt; ſo iſt das Inſtrument doch giltig. vi Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 2. litt. g. Sie können ihre unter ſich machende Vergleich ſelbſt errichten. vi Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 7. Ein ſiegelmäſſiger Vormund kann ohne Vorwiſſen der ordentlichen Obrigkeit Gelder ausleihen. vi Cod. Max.

P. 1.

P. I. c. 7. §. 12. n. 2. Die ſiegelmäſſige Perſonen erwählen ſelbſt ihre Vormünder aus ihren nächſten Blutsverwandten ein= oder mehrere. vi Anm. Cod. Max. P. I. c. 7. §. 9. n. 5. ſie übergeben auch ihre Vormundſchaftspflicht zur ordentlichen Obrigkeit unterſchrieben, und gefertigter. vi Cod. Max. civ. cit. §. 10. n. 3 4 et 5. Legen ſiegelmäſſige Vormünder auch nur den nächſten Freunden Rechnung ab. ibi cit. §. 16. n. 3tio. Ein bloſſer Wappenbrief, wodurch man nur ein gewiſſes Wappen erlangt, hat auch keine mehrere Kraft, als quoad hunc Effectum, und kann ſich auf die übrige Effectus der Siegelmäſſigkeit keineswegs erſtrecken. vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 22 §. 16. litt. g. Das Jus Sigillandi dependiert bey Grund= und Lehenherrn nicht von der Siegelmäſſigkeit, ſondern hangt nur von der Jurisdiction, und reſpective Grund= und Lehenherrſchaft ab. vi Cod. Civ. P. 4. c. 7. §. 12. not 6 und bey geiſtl. Wahlen wird das Votum unter Siegel verſchloſſener gegeben. P. 5. c. 19. §. 9. not. 19. Mag ſich alſo auch keiner, er ſey gleich ſo adelich, und ſiegelmäſſig, als er immer will, ohne Gerichts= und reſpective Grund= oder Lehenherrſchaft nimmermehr einer Jurisdiction anmaſſen. Dahingegen ſolche auch unadelichen und ungefreyten Hofmarksinnhabern, als ein Effectus Jurisdictionis allerdings gebührt. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 16. litt. h. Die Inventur wird bey ſiegelmäſſigen Perſonen durch die ernannte Teſtaments=Executores vorgenommen, verſtehet ſich, wenn ſie auch ſiegelmäſſig ſind. vi Sign. Intim. von 22. März 1776. Die Siegelmäſſigkeit erſtreckt ſich aber auf die Erben, und Kinder der Siegelmäſſigen Perſonen nicht überhaupts, ſofern ſie nicht alio Titulo hierzu qualificiert ſind. vi Decr. von 26.

April

April 1785. und iſt quoad Actus Praeteritos bey churfürſtl. Räthen, auch vornehmen Beamten bey allenfalls hierüber entſtehender Quaeſtione Status, und deſſen Entſcheidung ad Poſſeſſionem, et bonam Fidem zu ſehen. ibi. Siegelmäſſigkeitstax= oder Wappenertheilung beſtehet in 50 fl. gemäß geheimer Kanzleytaxordnung von 24. Jäner 1759.

Siegelmäſſige Perſonen. ſind in Baiern alle geiſtlich= und weltliche Stände, oder Landſaſſen, adeliche Perſonen, welche der edelmannsfreyheitfähig, oder ſonſt für adelich erkannt, ausgeſchrieben, oder edelgebohren ſind, ſolang ſie ſich ihrem Stande gemäß halten. Item graduirte Perſonen, welche den Gradum Doctoratûs, vel Licentiatûs nicht etwann durch Comites Palatinatos, ſondern auf bewährten Univerſitäten erlangt haben, alle Oberoffiziers, Prieſter, Patricii, oder die von alten Geſchlechten in Hauptſtädten, dann alle churfürſtl. vornehme Beamte, worunter nicht nur die churfürſtl. ſowohl wirkl. als Titular=Räthe, ſondern auch churfürſtl. und landſchaftl. wirkl. Sekretarien, alle Beamte, ſo mit Unterbeamten verſehen ſind, wie die Pfleg=Landrichter, Pflegsverweſer, Kaſtner, Mautner, Zollner, jedoch mit Ausnahme der bloſſen Weg=Neben= oder Beyzollnern, desgleichen die Salzmayer, und vornehme Salzbeamte, dann Wild= und Forſtmeiſter bey jenen Aemtern, welche allzeit mit adelichen, und guten Leuten beſetzt geweſen, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach ſich ziehen, weiter der Hofzahlmeiſter, nebſt denen Bräuverwaltern, und endlich auch die churfürſtl. wirkl. Kammerdiener, und Rechnungs-Commiſſarii, dann Bürgermeiſter in denen Hauptſtädten. gemäß Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7. Ferners alle

Regiſtratores bey denen churfürſtl. Dikaſterien, und Regierungen. vi Reſ. von 5. Juny 1763. Item die Landſchafts-Regiſtratores. vi Sig. Int. von 11. Febr. 1764. Nichtminder die Kaſtenamtsverweſer. vi Sig. Int. von 22. März 1776., auch die 6 Wechſelgerichts-Aſſeſſores. vi Decrets von 5. März 1782, die Landſteuerſchreiber. vi Reſol. von 11. Februar 1783. Die Rechnungsjuſtifikanten, gemäß Reſolut. von 2. Dezember 1785., item die geheime Kanzeliſten. vi Sig. Intim. de Dato 13. May 1769. All dieſe werden ſchriftlich zitiert, und zwar mittels Schreiben von niedern Gerichten, und mittels Befehlen von Dikaſterien. vi Cod. Jud. c. 5. §. 2. n. 2. cavieren ſchriftlich de Rato, & Grato. ibi c. 7. §. 5. litt. k. Anm. werden in Civilibus des Meineides nicht erinnert, ibi c. 10. §. 14. litt. d. Die von 2 bekannten, oder einen ſiegelmäſſigen, und nebenbey von 2 anderen kund- und ehrbaren Männern unterzeichnete Urkunden ſind Documenta publica, und probieren plene: jedoch unter den Sieglern, gegen Dritte machen ſie weder ganze, noch halbe Probe. ibi c. 11. §. 2. litt. g. Die von einer ſiegelmäſſigen Perſon ausgeſtellte Urkunde iſt quoad Effectum probandi nur ein Privatdokument. ibi §. 3. litt. b. ſie ſind ihre Vergleiche obrigkeitlich zu errichten zwar nicht ſchuldig, ſollen aber gleichwohl dieſelbe allzeit ſchriftlich verfaſſen, mit ihrer Handſchrift, und Petſchaft fertigen. ibi c. 17. §. 1. n. 10. können das in Rem judicatum erwachſene Laudum mit eigener Handſchrift, und Fertigung beſtättigen. ibi §. 2. n. 9. auch ihre Pacta dotalia unter eigner Fertigung errichten. ibi c. 20. §. 6. litt. g. ihre unter eigener Fertigung ſchriftlich ausgeſtellte Hypotheken werden den Publicis gleich gehalten,

halten, und kommen in die 8te Klaß. ibi n. 7. litt. g. 3tio Anm.

Sieglung der Karten. Dieſe zu Erleichterung der Transport-Köſten dürfen auſſer der hieſigen, und auſſer den Haupt- und Provincial-Städten ſich befindlichen Kartenmachern ihre fabricierende Karten die jeden Orts nächſt entlegene Hallverwaltungen, wozu ſelben die Siegelſtöcke zukommmen, gehörig vorkehren. vi Gral. Mand. de Dato 13. Dezember 1799. pct. 2. ſiehe auch Karten.

Siegelpapier. Wie, und wann das Siegel, oder Stempelpapier in Landen Baiern den Ingreß gefunden hat, iſt ſamt den darüber erlaſſenen General-Mandaten ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. 7. n. 5. et Supplem. ibidem bemerkt. Bey dem Siegelpapier wird der vormalige 1 und 2 kr. Stempel aufgehoben, und ſtatt dieſen 2 Klaſſen zur niedrigſten Siegelgebühr nur der 3 kr. Stempel beybehalten, und anbefohlen. Mand. von 24. May 1788. p. 2., dahero alle Parthey- und Prozeßſachen von 1 bis 10 fl., item Kanzleyſcheine, gedruckt, und geſchriebene Hochzeitladſchreiben, Reviſionsſuchungen, Protocollsextract, Interims-Vormundſchaftsrechnungen, auch alles, was auſſer Halb-Gericht ſchriftlich verhandelt wird, und Fidem publicam fordert, item die Aufſchlags- und Ungeldspolliten nebſt den Atteſtaten, Inventarien, und allen Abſchriften hiernach beobachtet werden müſſen. Der 6 kr. Stempel wird allein von 50 fl. bis 100 fl. genommen. vi General Mand. von 11. Febr. 1772. §. 4.

Betreffend den 15 kr. Stempel, kommt der zum Gebrauch bey Leibeigenſchaftsbefreyhungen, Handwerksordnungen, Geburts- Lehr- und Ledigzehlungsbriefe,

Tauf = Copulations = und Todtenſcheine, Gerichtsur- kunden, Proclamata, Edicta in Gandſachen, vidimus (ausgenommen dieſe in Schuldſachen, wo Kapitalien von 1 bis 10 fl. excluſivè transportiert werden, dieß- falls iſt der 3 kr. Stempel, und von höheren Sum- men der Norma. gemäß vi §. 1. p. 4to zu gebrauchen) Beſcheide, derentwegen hat es den Verſtand, wie bey dem Vidimus, maſſen hierorts nur von jenem Vidi- mus, und Beſcheiden die Rede iſt, welche keine Geldſa- chen angehen. Ferners Päſſe, und Patenten derer Ge- flügelwerk, und Eyertragern, Salitern = Pechlern = Fiſch- käuflern, und dergleichen. — Item alle Abſchiede, auſ- ſer den Militariſchen, in ſo fern dieſe nicht ums Gelde erkauft werden. Nichtweniger alle Inſtrumenta von 100 bis 300 fl. cit. §. 5.

Der 30 kr. Stempel wird erfordert zu allen Gewalt und Vollmachten, es wäre dann Sache, daß dieſe ſchon einmal ertheilt worden: ſohin es nur um Friſten, Er- heb = oder Bezahlungen zu thun ſeye; ſo nimmt ein 15 kr. Bogen Platz. Item Rathswahlen bey gemei- nen Märkten, Purgationibus Contumaciae, Cautio- nes de Judicio ſiſti, et judicatum ſolvi, Moratoriis, Interceſſionen, oder Promotorialibus, item zu allen Amts = Expeditionen derer minderen Dienſte, und Ein- künfte von 3 bis 500 fl. §. 6to.

Der 1 fl. Stempel iſt zu nehmen zu den vorneh- mern Rathswahlen, der Bannmärkt, und ſämmentli- chen Städten, Landkrammereybewilligungen, oder an- derer Gerechtigkeiten in Dorfſchaften, Nachſehung der Caducität, Ertheilung Veniae Ætatis, Reſtitutionis Honorum, Comitivae, ſeu Diplomatis für einen Co- mitem Palatinum, Doctorem, Licentiaten, Praeſen-

tations-

cations-Briefen, Tituli Menſe, Juden-Geleitsbrief, und Poſſeſſions-Befehle, und dergleichen mehr, dann jenen Geldſachen, ſo von 500 incluſive bis 1000 fl. excluſive ausmachen. ibi §. 7.

Da von 1000 bis 5000 fl. ſich eine Summa erſtreckt, wird der 2 fl. Stempel erfordert, und ſteigt der von 5000 zu 5000 fl. fort mit 2 fl., z. B. von 5 bis 10 Tauſend 4 fl. ibi §. 8.

Bey Teſtamenten, und Codicillen iſt ſich zwar nach der Norma zu achten, aber ſo, daß nicht von dem in Inventario entworfenen Activ- ſondern von jenen über Abzug der ſich bezeigenden wahren Schulden annoch verbleibenden reinen Vermögen der Stempelbetrag unter dem weiters wohl merklichen Addito zu nehmen ſeye, wann die Legata ſich nicht auf die 150 fl., dann die Niederlag, und Morgengabe auf ſolche Summa belaufen, folglich nur jene Paſſiva übergangen werden mögen, welche die Erblaſſer zur Zeit ihres Ableibens ſchuldig geweſen ſind, und ſolches ſich richtig darleget, §. 9.

Original-Teſtamenta deren zwar nicht in Originali eingeſendet werden zum Siegeln, jedoch ſolle nach derſelben beſchehener Publikation von denjenigen, welche die Publikation betroffen, das Siegelpapier nach dem Quanto, welches der Inhalt, und das Vermögen erfordert, von dem Oberſiegelamt, oder denen Verlegern, doch mit der erinnerlichen Benennung, daß ſolches Papier zu dieſem, oder jenem Teſtament, oder Dokument gehörig, erhollet, unter der Aufſchrift, daß es zu dieſem, oder jenem dienen muß, und ſoll, nebſt dem Tag-Notamen mit wohl kenntlichen Querſtrichen von dem, ſo ſolches abgiebt, aber ſelbſt maculiert,

und

und die auf ſolche Weiſe überkommene Siegelbögen dem Teſtament verſchniert, und geſiegelt beygeheftet, auch zugleich dieß für allezeit zu obſervieren beſorgt werden, daß, bis die Sieglung vorgangen, oder das Papier erhollet worden ſeyn wird, das Teſtament denen Erben von dem, ſo es publiciert hat, bey 10 Reichsthaler Strafe ab jedem importierenden 100 fl. nicht extradiert werde. ibi §. 9. Wer nun ein Teſtament in Originali nicht erheblichen Urſache wegen vorlegen wollte, der iſt verbunden um 50 fl. Siegelbögen abzunehmen, und, wie vorgehend befohlen, die Vorkehrung damit thun zu laſſen, ibi §. 9. Würden nun bey Gerichten gleich auf Siegelpapier dergleichen Teſtamenta geſchrieben; ſo ſind derley Teſtamenta der halbjährigen Siegelpapiersverzeichniß mit dem Siegelsbetrage einzuverleiben, und mit Nihil zu entwerfen. ibi §. 9.

Der 3 fl. Stempel wird bey jenen Dienſtanſtellungs-Dekreten genommen, wo der Dienſtgenuß nicht über 400 fl. zu ſtehen hat. ibi §. 10. Hingegen

der 10 fl. Stempel bey jenen, wo der Dienſtgenuß über 400 fl. hinüber ſteiget. ibi §. 11.

Der 30 fl. Stempel in jenen geiſtlichen Sachen, worüber Se churfürſtl. Durchläucht in Menſibus electoralibus das Jus praeſentandi haben; ſo all monatlich der geiſtliche Rath, und die Hofkammer anzuzeigen verbunden ſeyn, beſonders Probſt- und Dechanten-Confirmationen, der 6 Hauptſtädte Privilegien, ſondern mehr wie Rathſtellen importierenden Chargen. ibi §. 12.

Daß Niemand doppelt das Stempelpapier bezahlen dürfe, z. E. ein Hofrath wird ein Reviſions-Rath, ein Zeno…ch ein Lieutenant, da wird es ſo gehalten, daß,

daß, wo ein Civil-Bedienter ſchon 400 fl. jährlichen Gehalt, beym Militär einer den Offiziers-Karakter hat, der Stempel zu dem erhaltenden weiteren Decret nur Reſpectu des mehr jährlich erhaltenden Betrags genommen, und auf dieſe Weis bis zu Erhaltung einer ſolchen Stelle, welche unter dem 30 fl. Stempel begriffen, fortgefahren werden ſolle. ibi §. 13.

Die Decreta ſollen von denen Kanzleyen ohne vorgegangener Sieglung nicht ausgefolgt, noch von Jemand auf ein ungeſiegeltes Decret attendiert werden. Der Expeditor, ſo ein ungeſtempeltes Decret aushändiget, einer Strafe ad 6 Reichsthaler ausgeſetzt ſeyn, und ſolle noch annebens vom ſelben der Stempelbetrag erhollet werden. ibi §. 14. Auf welches dann bey der geheimen Hofkriegs, und all übrigen Kanzleyen die Decreta unter obiger Strafe in eine Anzeig zu ſetzen, und zur Hofkammer monatlich zu übergeben. §. 15. Wie dann auch unter obiger Strafe, die bisher liegen gebliebene Decreten anzuzeigen. §. 16. Es verſtehet ſich auch der Decreten-Nachlaß niemal auf das Siegelpapier. §. 17. Nichtweniger haben die landſchaftl. Kanzleyen hinfüro den Siegelpapiergebrauch richtiger, wie bishero geſchehen, zu beobachten, und über die Expeditionen dermaliger Verordneten ſo anderen ſogleich eine Anzeige einzuſenden. Was aber davon noch nicht geſiegelt, ſolle mit dem Betrag zum Siegelamt überſchickt, die künftige Ausfertigungen hingegen alle Monath angezeigt, und zur churfürſtl. Hofkammer übergeben werden. §. 18.

Städte, Märkte, und Hofmärkten haben bey deren verſchiedenen Offizianten, und Dienerſchaften vorfallende Anſtellungen denen halbjährigen Verzeichniſſen einzu-

zuverleiben, und auch das betreſſende Stempelpapier bey der Strafe von 6 Reichsthaler, dann 4fachen Stempelbetragsersatz zu gebrauchen, und derley reſtierende vorjährige der nächſtkünftigen Verzeichniß zu inſerieren bey voriger Strafe. ibi §. 19.

Damit bey Einſendung der halbjährigen Verzeichniſſen die ſich ergebende Unförmlichkeiten, und Fehler fernerhin unterbleiben; ſo ſind die Formularia ſub litt. a. b. et c. Zu Vortragung der Briefe mit dem angehängten Compelle zuverläſſig in berührter Anzeig bey 6facher Erſetzung des Stempelbetrags, und ferneren Strafe von 24 Reichsthaler an Hand gegeben. ibi. §. 20.

Wie dann zu Einſendung der halbjährigen Briefs-Verzeichniſſen eine monathliche Eintheilung dergeſtalten gemacht worden, daß in Rentamt München der Monath July, und fürs 2te der Jenner. Rentamt Landshut, fürs erſte halbe Jahr der Auguſt, und Februar. Rentamts Straubing September, und März. Rentamt Burghauſen, nebſt ſammentlichen auswärtigen churfürſtl. Herrſchaften, October, und April. Endlichen der obern Pfalz, November, und May determiniert iſt, mit dem Beyſatz, daß derjenige ſo nach Verſluß der ernennten Zeit längſt inner 14 Tägen nebſt denen in Duplo abgefaßten Anzeigen, die Brief, und Gelder nicht einſchicken werde, einen eigenen Bothen um derley ausſtändige Anzeigen nicht nur zu gewärtigen, ſondern auch eine Straf von 3 Reichsthaler zu bezahlen haben ſolle. §. 21. Damit aber die mit keiner Jurisdiction begabte Grundherrſchaften über die von ſelben errichtete Briefe, oder allenfallſige Anzeigen nicht in ſo viele Unköſten verſetzet werden; Hätten dieſe unter

ter voriger Strafe verſtandene Anzeigen nebſt Brief- und Geldbetrag zum churfürſtl. Gericht, oder der Juriſdiktions-Obrigkeit zu verſenden, dieſe letztere aber in verſpührender Widerſpenſtigkeit erſtere der Strafe halber zur churfürſtl. Hofkammer zu überſchreiben. §. 21.

Hofmarksherren, Städte, Märkte, und andere Grundherrſchaften ſollen ihrer Seits deren Beamten gefliſſentliche Anmahnung machen, und an richtiger Collektierung dieſer Gefähle nichts erwinden laſſen, als ſie hiefür zu haften haben. ibi §. 22.

Die Briefe, welche wegen der Gefahr nicht aufzuſchieben, können zwar ſogleich auf ordentlches Siegelpapier hinausgeſchrieben- es muß aber in der Verzeichniß die Anmerkung bey 6 Reichsthaler Strafe gemacht werden. ibi §. 23. Weil auſſer deſſen die Hinausſchreibung ſogleich auf Siegelpapier gänzlich abgeſchaft iſt. ibi. Die churfürſtl. Gerichte, und gefreyte Herrſchaften hieſiger Churlanden, welchen die Incorporationes ihre Anzeigen zu übergeben, widrigenfalls auf ſelbſt eigene Unköſten ſolche zum Oberſiegelamt zu verſenden hätten, haben durch eigene Bothen, welche nicht aufgehalten, ſondern, wie bisher gegen Zurückbehaltung der behörigen- alſogleich mitzubringen- beſcheinten Bothenzettel baar bezahlt, und die Zahlungen beym Siegelamt verrechnet werden, die halbjährige Anzeigen nebſt denen vier Hauptſtädten, dann jenen dreyen Ingolſtadt, Waſſerburg, und Braunau, directe bey Strafe zum Siegelamt München zu überlangen. ibi §. 24.

Die ausſtändige Briefereyen ſind allenthalben jedem Orts bis Ende Juny nebſt Inventarien- und Vormundſchaftsrechnungen bey Vermeidung eigenen Bothens, und

und 3 Reichsthaler Strafe, und allenfallſiger Local-Commiſſions-Abordnung auszuarbeiten, und obverſtandnerweis einzuſenden. Würde aber bey einem Orte die Zahl deren zu groß ſeyn; wäre um Termins-Prolongation einzulangen, und, was die verſtorbene Beamten an Siegelgeldern hinterſtändig verblieben, das hätte man obrigkeitlich von den Erben zu erhollen. Wo aber von denſelden nichts mehr zu erhalten ſtehet, wären die Briefe gratis hinauszuſchreiben, und zu ſtempeln, ſo fort mittels Anzeigen, wie andere zum Siegelamt zu übermachen. ibi §. 25.

Bey denen Vormundſchaftsrechnungen iſt das Siegelpapier nur nach denen Intereſſien zu nehmen. vi Mand. von 2. May 1770. p. 6.

Auf das Siegelpapier darf bey 2 Reichsthaler Straf nicht mehr was darauf geſchlagen werden. vi Mand. von 11. Februar 1772. §. 26

Zu Siegelpapierverlagsorten ſind nebſt München die übrige 4 Städte beſtimmt, daſelbſt ſie es nicht höher zu bezahlen, und die Beamte 5 pro Cento zum Abzug ab jedem Gulden zu genieſſen haben. ibi §. 27.

Wer ein= oder mehrer geſiegelte Papier verderbt, bemackelt, und ohne Gefährde unbrauchbar macht, der mag ſolche zum Siegelamt überbringen, und einen anderen Bogen für jeden Unbrauchbaren gratis verlangen, oder ſtempeln laſſen. ibi §. 28.

Des Stempelpapiergebrauchs iſt Niemand befreyet, auſſer Correſpondenz, Wechſel, und Proteſten, dann Conti, ſo blos unter den Handels= oder denen Kaufleuten vorgehen, und auch die nur in ſo weit nicht in Rechtsſtreitigkeiten durch Dupplikaten erforderlich ſind. ibi cit. §. 29. litt. a.; Alſo ſind auch frey PP.

Kajetaner, Franziskaner, und Kapuziner. vi Reſolut. 29. May 1789. wiederhollt, wie in vorallegierten Mand. von 1772. §. 29. ibi b. zum armen Recht gelaſſene. ibi c. Allen Mautpolleten, Berichten, und Anfragen in Cauſis Domini-Sachen. ibi d. Item Taglöhner, welche Tag- oder Wochenſchichten haben, die im Allmoſen ſtehen, und jene, die durch Beſchädigungen Verunglückte. ibi litt. e.

Expeditores, und Regiſtratores haben den Siegelpapiersgebrauch nach Vorſchrift des §. 30. aufs genaueſte zu beobachten: mit Ausnahme deſſen, was in 29. §. vorkommt, und dieß alles bey der Strafe.

Auch die Rechnungskommiſſarien, und Juſtifikanten ohne Ausnahme haben ſich genau an dem §. 31. cit. Generals von ao. 1772. zu halten in Durchgehung der Verifikationen bey denen Amts- Kirchen- Vormundſchafts- ſo anderen Rechnungen, weſtwegen ihnen die Halbſcheid der Strafgebühr zugeſagt, die Nachläßigkeit aber nach Befund pr. 6 Reichsthaler auferlegt wird. et cit. §. 32.

Das Oberſiegelamt in München ſolle der 1762en jährigen Inſtruktion gemäß ſich achten, um halb 8 Uhr im Sommer, und um 8 Uhr im Winter Morgens bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5, und halb 6 Uhr von Perſonal beſetzt ſeyn, folglich das Nöthige genau befolgen, daß die genaue Sieglung vorgehe. Monatlich die Anzeige der churfürſtl. Hofkammer machen, über die Richtig- und Unrichtigkeit, den ſich ergebenden Verdacht, damit von dort aus die Strafe, wovon das Siegelamt die Halbſcheid erhaltet, verhängt werden möge, anzeigen. cit. §. 33.

Auf

Auf die Siegelverfälſchung, oder des Stempels wird nach denen Umſtänden die Leib = und Lebensſtrafe geordnet. Der Denunciant, wann er auch ſelbſt complex iſt, wird ergiebig rekompenſiert. ibi §. 34.

Zu Folge der unterm 20. July 1772. nachkommenen Erläuterungs = Reſolution über das Mand. von 11. Februar ai. dicti hat ein jeder im Lande Begütert = und auſſer Land Wohnender bey Verſchreibung ſeiner Güter in Debitſachen das Siegelpapier zu nehmen. ibi pct. 1.

Gleichen Verſtand hat es mit jenem Inſtruments-ausſteller inn = und auſſer Landes um Schuldſchein, Quittungen, deren in Land entlegenen Gütern ibi n. 2.

Um den zu hochgenommenen Siegelpapierbetrag wird kein Erſatz gemacht, iſts zu gering genommen worden; muß die Nachſieglung nach der Norma geſchehen, und werden keine gegen Berechnungen verſtattet. ibi n. 3.

Notariats = Inſtrumenta auſſer Lands errichtete, nebſt Gewalten, ſo anders erfordern zum Gebrauch in Baiern das generalmäſſige Stempelpapier, denn das auswärtige Stempelpapier iſt nicht giltig. p. 3. Die Abſchriften deren richtig geſtempelten Original = Inſtrumenten, und Vidimus ſollen nur mit dem 3 kr. Stempel paſſiren. ibi p. 4to.

Wer einen mackelhaften Bogen bringt, und der Siegelverwalter dem einen anderen darfür Geſiegelten giebt, zahlt hiefür 5 dl. p. 5. ad a.

After Siegelpapierverleger, und Krämer genieſſen, die regulativmäſſige 5 Schilling Pfenning, wanns von Oberſiegelamt eine Partie von wenigſt 25 fl. auf einmal abnehmen. Die das aber von Hauptniederlagen haben, allermindeſtens per 15 fl. aber nur 2½ Schill. dl. ibi ad b.

Alles

Alles Siegelpapier ſoll gelegenheitlich erhollet werden, weil einiges Bothenlohn niemal hierauf zu ſchlagen erlaubt wird, und obige pro Cento in Handen gelaſſen werden. ibi ad c.

Zu Ausſchreibung der Briefen hat der Richter das Papier ohnentgeltlich herzugeben, weil bey der Sieglung nur der normamåſſige Stempel zu bezahlen iſt, und der Unterthan in Anſehen des Brieftaxgenuß hiefür nichts bezahlen darf. ibi ad d. Bothenlohn paſſiert kein anderes, als was im Generale von 11. Febr. 1772. §. 26. gebilliget iſt. Dafern aber bey einem groſſen Gericht in einem halben Jahr viel Briefe zuſammenkommeten, daß der Gerichtsboth auſſer Stande wåre, all übrige zum Oberſiegelamt zu vertragen; ſo iſt im ſolchen Fall ein Beyboth- oder Tråger nach 10 kr. von der Meilwegs, oder in Ermanglung deſſen dem Gerichtsbothen alleinig eine proportionierliche Erkanntlichkeit zum Tragerlohn, welche das Oberſiegelamt zu ermåſſigen hat, verwilliget. ibi ad e.

In Betref der halbjåhrigen Briefeinſendung zum Siegelamt in München hat es beym Regulativ. vi Verordnung von 5. Auguſt 1790. p. 2. ſein Verbleiben. Auch ſoll künftig zu allen Briefen, Inſtrumenten, und Dokumenten Pergament gebraucht werden. gemåß Reſ. von 15. April 1788. und dieß hat den Verſtand nur bey Collegien.

Hinfür aber ſollen ſammentlich oberpfålziſch- churfürſtl. als landſaſſiſche Aemter, dann Stådt- und Mårkte die Siegelgefåhl für die bereits verfloſſene Ziele die geſchriebene Briefe, und Dokumenten in nåchſten 2 Monaten bey 24 Reichsthaler Strafe, nebſt 6 fachen Erſatz des verheimlichten Siegelbetrags einſenden. vi Ge

nerale

nerale von Dato 31. Jenner 1809. Inskünftige aber iſt die Einſendung fürs erſte halbe Jahr ab Seite der obern Pfalz in letzten Juny oder September vors zweyte halbe Jahr im Märzen. Im Sulzbachiſchen die July, und Jenner bey 3 Reichsthaler Strafe, und zugehend eigenen Bothen auf Unköſten vorzukehren befohlen. ibid.

Die Rezepiſſen, und Bothenzettel mögen in ſolchen Fällen, wo Periculum in Mora obhanden, und denen ſtreitenden Partheyen oft vieles hieran gelegen iſt, einſtweilen ohngeſiegelt angenommen werden; ſo, daß der Regierungs-Expeditor den Abgang ſolchen Papiers vermittels ordentlich geſtempelt, und zu ſo thaner Anlegung auf die nämliche Weiſe, wie hievor ad p. 3tium verſtanden, bezeichneten Bögen ohne weiters ad Acta erſetzen, und folgends der Geldbetrag zu ſeiner Zeit von den Partheyen wiedererhollen ſolle, welches auch bey denen Gerichten, Hofmarken, und anderen Obrigkeiten, dann Ortſchaften in gleichen Fällen zu beobachten iſt. vi cit. General, et ſpecial. Reſolut. von 20. July 1772. p. 6to.

Zu den in Geldſachen hinausgeſchriebenen Bſcheiden iſt der Stempel nach jener Summa zu nehmen, welche nach der Sentenz zuerkannt iſt; ſo kommt der 15 kr. Siegel gleich bey allen anderen auszuſchreibenden Beſcheiden zu gebrauchen. ibi pct. 7.

Wird nicht um die Haupt-Summa, ſondern nur um Friſten, oder rückſtändiges Intereſſe eingeklagt; iſt der Stempel nach der Summa, warum es eigentlich zu thun, zu beobachten. ibi p. ad 8.

Alle Brief, ſo in das Punctum Reſtitutionis einſchlagen, oder von höchſt geheimen Rath, oder Regierungen

rungen ertheilt werden, ſollen nach des bisherigen Obſervanz, und den §. 8. mit 1 fl. Stempel verſehen werden. Wegen den anderweitigen Geburts- und dergleichen Briefen iſt ſich an den 15 kr. Stempel zu halten. ibi ad p. 9.

Der 30 kr. Stempel aber iſt nach dem 6. §. zu den vorkommenden Promotorialien in allen Angelegenheiten indiſtinctim zu appliciren. ibi ad pct. 10.

Das General in Siegelweſen iſt klar, daß die Parteyen wegen ungeſiegelt, oder nicht ordentlich geſtempelten Schriften, oder Dokumenten das erſtemal nicht gleich mit der Strafe ad 1 Reichsthaler anzuſehen ſind, ſondern (wie es im Eingang des 4. Abſatzes heißt, Niemand ſolle dergleichen Schriften annehmen) dieſe zurückgegeben werden, und, ſofern bey Durchgehung deren Akten mangelhafte Siegelpapiersſtücke ſich bezeigen; hätten die Juſtizſtellen ſolche nach dem 4 fachen Betrage ſiegeln zu laſſen, die erlaufende Köſten aber jenem Richter, der es überſehen, der Bezahlungwillen aufzuladen.

Diejenige, welche nach den vorgängigen 11 Punkten §. 1. in erwähnten General-Mand. von 11. Februar 1772. etwas, wie es immer heiſſen mag, auf verſtandene Weiſe nicht geſtempelter geſchrieben, übergeben, angenommen, und über ſolches eine Expedition gemacht, und verfertiget hätten, wären mit 1 Reichsthaler Strafe zu belegen.

Die General-Mand. Ausſchreibung von 22. May 1775. verordnet, daß zu denen grund- und lehenherrlichen Hauptbriefen das Stempelpapier nach der Intereſſe-Erträgniß, zu denen Conſensbriefen hingegen nur 15 kr. zu nehmen ſind. p. 5.

Ver-

Vertrags = Vergleichs = Uebergabs = Ankonfts = und Kaufbrieſe ſind nach der ganzen, und nicht nach der anerſt über Abzug der Schulden verbleibenden Summa zu ſiegeln. ibi. p. 3.

Klöſter, Hofmarksinhaber, Märkt, Städt, und Gerichter ſollen die Brief, nicht gleich auf Siegelpapier hinausſchreiben. ibi p. 4.

Alle Militärperſonen, und derley Penſioniſten ſind auch vermög der unterm 19. October 1778. beſchehenen Ausſchreibung von den Siegelpapiersgebrauch frey. Dahingegen das Generale von 24. May 1788. p. 2. Giebet dieß nur denen Penſioniſten zu, ſo monatlich nur 1 bis 5 fl. incluſive den Genuß von dem höchſten Ærario ziehen. Iſt desgleichen der Malteſerorden in Fällen frey, da das Corpus, oder die Repräſentanten ſelbſt handeln. vi Decreti von 22. July 1782. p. 3.

Das churfürſtl. Damenſtift gleicherweis in Fällen, wo das Corpus capitulum, oder des Stiftsanwaldſchaft mittel = oder unmittelbar abhandlet. vi Decret. von 15. April 1785.

Das churfürſtl. Oberſiegelamt darf auch nach dem beſtimmten 3 monatlichen Termin keine alte Inſtrumenta, und Schriften ohne höherer Orten beſchehender Anfrage mehr ſtempeln, wann gleich der normamäſſige Siegelbogen neu beygeheftet iſt, ſondern die betreffende Obrigkeiten müſſen die darauf geſchlagene Strafen. Wie, wo, und wann derley Papiere vorkommen, in duplo zur behörigen Vertheilungen ohne all weiters Beytreiben. vi General von 24. May 1788. p. 4.

Die Kramers = und Handelsleute wegen den 5 pro Cento Genuß ſind wiederholter von der Daraufſchlagung auf das Siegelpapier abgemahut. ibi p. 5. Die

Städte,

Städte und Märkte müſſen das Siegelpapier = Geld auch, wie die Gerichter, in Rechnung per Einnahm, und Ausgab ſtellen im Durchlaufe, und darum eigene Rubrique führen bey 3 Reichsthaler Strafe, deßwegen die Rechnungsjuſtifikation hierauf Obacht zu nehmen hat. ibi p. 3.

Im Sulzbachiſchen iſt auf die Unterlaſſung des vorgeſchriebenen Siegelpapiers nicht nur die Nullitaet der Handlung, ſondern auch die Strafe des doppelten Erſatzes beſtimmt. vi Mand. von 16. März 1782. p 1. 2. Alldort wird auch von denen Kaufbriefen, wo der Kontrakt auf baar Geld vorgehet, und keine beſondere Quittung errichtet wird, das Siegelpapier nach dem Betrag des Kaufſchillings für den Kauf, und Quittung zugleich, ſohin auf einmal doppelt genommen. cit p. 3 4. nicht minder bey Heurathsbriefen nicht bloß nach der Summe des Heurathguts, und der Wiederlage, ſondern auch mit Zurechnung ſonſtiger Paraphernalien, oder unverzinslichen Vorlehen nach dem hiernach abwerfenden ganzen Betrag angerechnet. ibi p. 5. Im all übrigen muß gleichfalls nach Maaß der vorgeſchriebenen Stempelordnung das behörige Papier gebraucht werden. ibi p. 6. Es werden alle Kontrakt, und Handlungen, folglich auch das Norma mäſſige Stempelpapier jeden Orts gefertiget, und nur jene Inſtrumente, ſo auf Pergament, oder Regalpapier errichtet ſind, der ordentlichen Stempelungswillen an die Siegelpapierverwaltung eingeſendet. ibi p. 7.

Die Gerichts = und ſtändiſche Beamte dürfen aus der eigenen Bedürfniß, auch an andere Privatperſonen, vi Mand. von 5. Auguſt 1790. die Nothwendigkeit um die Normamäſſige Gebühr mit einziger Daraufſchlagung ei=

nes Pfennings per Bogen abgeben. Gemäß p. 2. Dagegen iſt ſelben verwilliget, ab jeden Gulden, der wenigſt 10 fl. betragenden Abnahme 5 pro Cento zu rabatieren. ibi p. 3.

Die Handelsleute und Krämmer in Haupt- und Regierungsſtädten, wie auch in Ingolſtadt, mögen ſich das Siegelpapier gleichmäſſig nur auf obige Art beylegen. ibid. p. 4. Allen übrigen Handelsleuten, und Krämmern hingegen, dann den Hauſierern iſt die Beylegung deſſen zum Verſchleiß durchaus verbothen. vi Reſolut. von 20. Auguſt 1790.

Siegelpapierſtempel neue von den 6 Klaſſen ad 3 kr., 6 — 30 kr., 1 und 2 fl. wurden eingeführt vi Decret. unterm 9. Juny 1790., und der eigene für die obere Pfalz vi Decr. von 26. Februar 1792. und ſollen jene Produkten, ſo nicht mit dem nämlichen Stempel verſehen, dahin remittiert werden. vi weiteren Decr. von 9. May 1792. wie dann alle Stempelpapierstaxen auch zur neuburgiſchen churfürſtl. Kaſſen eingeſendet werden müſſen. vi Decr. von 23. Oktober 1790.

Der Siegelpapierbeamte zu Straubing hat den Rang und Gang in der 7ten Stelle, nebſt dem Landshutiſchen nach dem Landſchaftsſekretär, zufolge der Präzedenzordnung; der Papierverwahrer und Gegenſchreiber aber in der 8ten, nach dem Zoll- und Kaſtengegenſchreiber. vi Reſolut. von 23. Jäner 1691.

Siegelpapier, wo keines zu gebrauchen, hat bey der Regierung Amberg gemäß einer Regierungsverordnung de dato 4. September 1800. daſelbſt z. B. in Malefiz, Cauſis Domini, und Cauſis Pauperis der Sekretär in Margine in dem Konzeptsaufſatz zu bemerken: hingegen, wo es erforderlich iſt, ſoll es der Expeditor beſtimmen,

men, worüber die Mondierung hierauf geſchehen ſolle. cit. litt. a. zu welchem Ende, iſt das Konzept um den Siegelpapiersbedarf nach der Reviſion- und Superreviſion durch den Kanzelliſten dem Expeditor zuzuſtellen, um daß der das auf demſelben bemerke. ibi b. vide Secretair.

Siegelwachs. Auf das vom Ausland hereinbringende iſt auf jedes Pfund 24 kr. Impoſt gelegt. vi Decr. von 5. Juny 1784.

Sigillen. Der ſehr groſſen und ungewöhnlichen, mit einer Kron auf dem Schild, welche nur höheren Standesperſonen, und Fürſten zuſtehen, ſollen ſich die in Freyherrnſtand Neuerhobene enthalten. vi Reſolut. von 7. Dezember 1650. ſiehe Wappenpettſchaften.

Siegelrecht. Hievon mag das erforderliche zum Theil in Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 16. litt. h. nachgeſehen werden, weilen ſonſt unter dem Wort Siegelmäßigkeit ſchon das nöthige zu finden iſt.

Siegelverfälſchung, vide Falſum.

Signaturn. Hievon iſt bey Gerichtern in Parteyſachen in Bayern, und der obern Pfalz zu bezahlen, dem Oberbeamten Fertiggeld

— = $12\frac{1}{2}$ kr. — = 8 kr.

dem Gerichtſchreiber

— = $12\frac{1}{2}$ kr. — = 12 kr.

vi 1735. bayeriſch = und oberpfälziſche 1750ſte Taxord. ſub litt. S.

Und beym churfürſtl. Reviſorio gemäß geheimer Taxordnung von 24. Jäner 1759. für eine Signatur vor Abforderung der Akten, und Rationes decid di vom churfürſtl. Hofrath, oder Regierungen iſt der Tax 1 fl., vor einen Inſtand 45 kr., bey nachkommenden förmli-

 chen

chen Reviſionsſuchungen weiters 45 kr., langt ein Theil pro ſtimulatione ein 45 kr., für einen Inſtand, ſofern der einer andern Reſolution angehangen wird, gebührt ſich zwar nichts, ſoll aber ſich anbegeben, das Judex a quo pendente Reviſione Actorum ad Executionem ſchreiten wollte, mithin eine Partey abſonderlich um Inſtand anlangen würde, 45 kr. Wann Facta Propoſitione eine Cauſa zwar reſolviert, aber nicht für geſchloſſen gehalten, ſondern ad melius Inſtruendum Proceſſum remittiert wird, 1 fl. Um Anſetzung einer Commiſſion ad tentandam amicabilem 45 kr.

Hingegen bey den übrigen churfürſtl. Dicaſterien, Hofrath, und Regierungen, ab jeder Signatura, wie die Namen haben mag, 25 kr. vi alleg. geheime Taxordnung.

Silberſorten, ſiehe Münzſachen. Münzkours.

Silber, und Gold. Unter dem Vermachten wird verſtanden weder Münz, noch Metallen, wohl aber all anderes, ſowohl verarbeit= als roh= und zerbrochenes, ſo weit nicht dieſes durch die Diſpoſition mehr erweitert, oder eingeſchränkt wird. vi Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22.

Silber, das zum Verkauf kommende beſtimmt die unterm 14. März 1753. vom churfürſtl. Hofrath erfolgte Anzeige wie folgt, und zwar nach dem Münchnergewicht zu bezahlen.

| | Mark. | Loth. |
|---|---|---|
| Das 16 Löthige, oder feine ad | 26 fl. — kr. | 1 fl. 37½ kr. |
| 15 — — — | 24 fl. 16 kr. | 1 fl. 31 = kr. |
| 14 — oder Fadenſilber | 22 fl. 40 kr. | 1 fl. 25 = kr. |
| Das Zupfgold . . | 27 fl. 12 kr. | 1 fl. 42 = kr. |
| 13 Löthige . . | 21 fl. 4 kr. | 1 fl. 19 = kr. |

Augs=

Augsburg- oder Münchner Probſilber, das

| | Mark. | Loth. |
|---|---|---|
| 12 Löthige . . . . | 19 fl. 12 kr. | 1 fl. 12 kr. |
| 11 — . . . . | 17 fl. 36 kr. | 1 fl. 6 kr. |
| 10 — . . . . | 16 fl. — kr. | 1 fl. — kr. |
| 9 — . . . . | 14 fl. 24 kr. | — fl. 54 kr. |
| 8 — . . . . | 12 fl. 48 kr. | — fl. 48 kr. |
| 6 — . . . . | 9 fl. 36 kr. | — fl. 36 kr. |
| 5 — . . . . | 8 fl. — kr. | — fl. 30 kr. |
| 4 — . . . . | 6 fl. 24 kr. | — fl. 24 kr. |
| 3 — . . . . | 4 fl. 48 kr. | — fl. 18 kr. |
| 2 — . . . . | 3 fl. 12 kr. | — fl. 12 kr. |
| 1 — . . . . | 1 fl. 36 kr. | — fl. 6 kr. |

NB. Das vergoldete Bruchſilber, wanns ganz vergoldt, nebſt dem Silberhalt das Loth zu 4 kr. höher, item wird auch von halb- oder zier- vergoldeten nur 2 kr. mehrers, vor das feine Gold hingegen ab jeder Mark Münchner Gewichts 350 fl. bezahlt, und trifft das Loth 21 fl. 52 kr., und das Quintl 5 fl. 28 kr., die Pfenningſchwere 22 kr.

Das Silber, und Gold in einer Stadt, oder auf dem Land aufzukaufen, oder einzutauſchen, und es auſſer Land zu bringen, iſt ſowohl dem In- als Ausländer, und ſonderlich denen im Land herumziehenden Landkrämmern bey Vermeidung perſönlichen Arreſts, Konfiſcation, und anderer Strafe verbothen. Gemäß Satz- und Ordnungen von 25. Jäner 1741. deren Goldſchmieden zu München, Landshut, Straubing, und Burghauſen. p. 47. Das öffentlich- oder heimliche Kaufen und Verkaufen des Faden, wie auch geſchlagenen alten Silbers, und Golds, dann das Auswechslen des alten Goldes, und dergleichen iſt zwar denen innländiſchen Gold-

ſchmie-

ſchmieden, und bey der Münz erlaubt, denen Tändlern und anderen aber, auch noch mehr denen Juden, und Ausländern ſowohl zu Markts = als anderen Zeiten bey gleichmäſſiger Konfiſcation, und ſonderbarer Beſtrafung des Käufers verbothen. ibi p. 46. Es haben ſich nicht= minder die Tändlerinnen der Verkaufung des Gold = und Silberfadens, reſpective ausgebrannten und gezupften Silbers allerdings zu enthalten. vi der Tändlerord. von 13. Sept. 1760. p. 12. Und bey Inventurn kann eine geſchworne Tändlerinn zu Schätzung des Silbers nur in dem Falle gebraucht werden, wann das zu ſchätzende Silber ein mehreres nicht, als etwas unter 75 fl. be= trägt. ibi p. 15. All überig = und importante Schätzungen ſind den Gold = und Silberarbeitern zuſtändig. ibi.

Silberkrämmer durften vorhin um die neue Jahrs= zeit nur einige 3 Täge allhier feilhaben, ſohin allein die Jakobiduld beziehen, ſeitdem aber iſt ihnen nun mehr auſſer den beeden Duld = als anderen Zeiten zu verkau= fen bey Konfiſcation verbothen. Vermög Satz = und Ordnung der Goldſchmieden von 25. Jäner 1741. p. 41. Sie ſollen aber keine unauthentiſche, und mit unzuläſ= ſiger Probe verſehene Silberwaaren führen, vi Decreti von 19. Auguſt 1719, und nicht das ſchlechte Silber ins Lande hereinbringen, und das gute dagegen aufkaufen, und auſſer Land führen. ibi.

Silberwaaren. Die auswärtige dürfen bey Konfiſca= tion nicht minderhaltiger als die Mark zu 13 Loth ge= arbeitet ſeyn. vi Mand. von 17. Jäner 1770. Schwä= biſchgmünderwaare, Bruderſchafts = Ablaßpfenning, und dergleichen ſoll man gleich bey der Gränz nicht herein= paſſieren laſſen. ibi. Auch inländiſche Gold = und Sil= berarbeiter ſollen keine minderhaltige, ſondern nur mit

ordentlich authentiſierter, nach 13 Loth eingerichter Probe verſehene Silberwaaren verfertigen, und verkaufen. ibi. Von Schätzung des Silbers bey Inventuren, und Licitationen gebührt denen Gold- und Silberarbeitern nicht mehr 20 fl., wie vorhin, ſondern das, was unter den Worten Schätzung bey Inventurn enthalten. vide alſo dort. Waaren, worauf keine Prob, oder, wo ſolche der Münchner Prob nicht gleichhaltig iſt, ſind ſowohl zu Dult- als anderen Zeiten zu verkaufen bey Konfiſcation verbothen. vide Silberkrämmer, und Satz- und Ordnung der Goldſchmieden von 25. Jäner 1741. p. 38., ausgenommen die gar kleine Stück, als Ringl, Roſenkränzblättl, Pollen, Biſamknöpf, und dergleichen, welche jedoch nach dem Strich unter 12 Loth nicht verfertiget, und paſſiert, ſondern gleichfalls hinweggenommen werden ſollen. ibi. Zu dem Ende ſind die zu Duld- oder Marktszeiten von anderweitig anſäſſigen Goldſchmieden hereinbringende Waaren, vor Anfang der Dult, und beym Auspacken mit Zuziehung der Führer und Zeichenmeiſter jederzeit zu viſitieren, und die nicht prohaltend befindende hinwegzunehmen. ibi p. 39. Auch deßwegen die verpflichten Führer jedesmahl ein- oder mehrere Gerichtsdiener zuzugeben. ibi p. 40. Bey der Viſitation wird bey Marktszeiten ſonſt Stand vor Stand vor- ein ſo anders herabgenommen, wobey der Stadtoberrichter, und der Führer von Gold- und Silberſchmieden, der ſonderlich hierzu verpflichte Zechmeiſter ſich befindet, ohne was von Silber auszunehmen, es mag auch herkommen wo es immer will, man probiert es nach denen Landrechten ſtricte, wird nun etwas zu ringhaltig befunden; ſo wird das zum erſtenmal abweg genommen, aber nach

der

der Marktszeit wieder, jedoch mit dem Beding zurück gegeben, daß, wann man ſich wieder ſo vorfinden läßt, derley Waaren ohne alle Rückſicht konfiſciert werden, unter Aushändigung eines Atteſtats, damit dieß denen, welche derley Waaren verfertigen, kann vorgezeigt, ſofort hinnach ſich geachtet werden: der Verkäufer aber auf ſolche Art ſeinen Regreß an dem Arbeiter nehmen möge. Gemäß Reſolut. von 15. Auguſt 1719, und vi beygelegt Konferenz-Protokoll der churfürſtl. Regierung Landshut.

Silentium, vide Stillſchweigen.

Simbach vor Braunau. Dem daſigen Mautamt iſt die Plombierung der Waaren, wie denen Hauptgränzſtationen beygelegt. vi Mand. von 16. September 1785. litt. g.

Simonia iſt eine Handlung, da man geiſtliche gegen weltliche Dinge wiſſentlichermaſſen hingiebt, oder empfangt. vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 2. litt. a. Meiſtentheil wird ſelbe an Beneficiis Eccleſiaſticis, öfter auch an anderen geiſtlichen Sachen ausgeübt. ibi litt. d. Die Strafen, ſo hierauf geſchlagen, ſind nach Geſtalt desſelben verſchieden, überhaupt aber beſtehen ſelbe in der Nullitate Actus Simoniaci, nebſt der gröſſeren Excommunication all jener, welche hieran wiſſentlich Theil genommen haben ꝛc. ibi h. Nach dem Augsburgiſchen Rezeß vom Jahr 1785. werden denen Unterthanen nicht nur von den weltlichen Stellen privative Strafen, ſondern auch von dem Ordinariat pur geiſtliche, nebſt allenfallſiger Cenſur auferlegt. vi p. 31.

Simmulatio in Contractibus. Bloſſe Traktaten, Vorſchläge, und Aufſätze, bevor ſie nicht zum vollkom-

menen

menen Schluß gekommen, ſind von keiner Wirkung: gleichwie eine in mehr Punkten, und Artikeln beſtehende Konvention die mindeſte Kraft hat, als lang man über ſammentliche Artikeln nicht einig iſt. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. n. 4. litt. d. e. Contractus Conſenſuales heiſſen nur jene, die bloß mit beyderſeitiger Benehmigung, oder Einwilligung geſchloſſen werden. vi cit. Anm. c. 3. §. 1. Dann Sachen, die nur halb exiſtieren, die beſtehen niemalen. ibi §. 3. n. 1. litt. c. In cauſis exceptis, ob eine Alienation zu wiederrufen ſeye, falls ein Dubium obwaltet, da wird freylich dafür gehalten, daß man Publicam Rem mehr pro praecario, und ad tempus als perpetuo Jure überlaſſen habe, es erhelle dann ein anderes aus den Umſtänden, oder der Conceſſion ſelbſt. Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 5. n. 13. litt. a. Iſt aber die Alienation Titulo Oneroſo geſchehen, gemäß welchen nur auf den Schein ſimuliert worden iſt; da kann das Praetium Rei a Revocante niemalen gefordert werden; ſo fern nur die Simulation aus den Umſtänden wenigſt conjecturaliter genugſam erſcheint. ibi cit. litt. d.

Simultaneum, vel coexercitium Religionis, ob, und wie weit ſolches eingeführt werden möge, ſiehe Reformationsrecht. n. 11.

Simulierte Obligationes, vide Spiel.

Sinchingen, ein gräflich-Seinsheimiſches Landgut, wurde gemäß Decrets von Dato 29. May anno 1762. nebſt anderen dazu gekauften Hofmarken zu einer Herrſchaft erhoben, mit der Freygerichtsbarkeit begabt, einſchlüſſig des Juris Gladii.

Sinnloſe Perſonen. Mit deren Verpflegung ſoll es noch ferners, wie bisher, gehalten werden, und ſollen die

die Landgerichtiſch, als Hofmärkiſche mit ihrer Quota koncurrieren, auch die Gerichtsbeamte denen intereſſierten Hofmarksinhabern die darüber verfaſſende Rechnung zu edieren ſchuldig ſeyn. vi Reſolut. von 22. Februar 1687.

Singer, oder Cantores, vide Stollgebühr, Stollordnung. Seelrecht.

Singularitas Adminiculativa, ſiehe Adminiculum, Indicium.

Singulares Diverſicativa iſt, wenn die Gezeugen Ausſagen zwar unterſchiedlich, aber nicht contradictoriſch, ſondern ſo beſchaffen ſind, daß beede wahr ſeyn können, Cod. Jud. c. 10. §. 10. litt. e., iſt nur zur halben Prob hinreichend. ibi.

Singularitas Obſervativa iſt, wann ſich die Zeugen ſo widerſprechen, daß eine Ausſage falſch ſeyn muß. Cod. Jud. c. 10. §. 20. litt. d.

Sippſchaft, ſiehe Cognatio.

Sitz- und Sedelngefreyte unterſcheiden ſich von Hofmärken darinn, daß bey dieſen die Jurisdiction ohne beſonderer Vergünſtigung und Extenſion nicht über das Dachtrauf hinausgehet. vi Bayer. St. R. P. 3. §. 188. litt. a. Für wahre Gefreyte ſind aber nur jene zu achten, welche der Landtafel immatriculiert ſind. vi Erkl. Landsfr. de dato 1. März 1641. p. 13., et Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. ſiehe auch Hofmark.

Societas, oder Aſſociation, Compagnie, Geſellſchaft iſt, wann 2, oder mehr mit ihrer Hab, oder Mühewaltung (Re vel opera) auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verlurſt in Compagnie zuſammen tretten, und einen geſellſchaftlichen Kontrakt machen über gewiſſe Güter und Handlungen, ganze Vermögen, zuweilen

len ohne Ausnahm gegenwärtiger, oder künftiger Hab pflegen. vi Cod. Max. P. 4. c. 8. §. 1. n. 1. etc. wird geſchloſſen mit Worten, oder Werken, in gemeinſchaftlicher Anſichbringung einer Sache. ibi §. 2. Die Wirkung einer Aſſociation beſtehet theils in der Collation, Participation, und Action. ibi §. 3. Jeder Compagnion iſt das Seinige kontraktmäſſig beyzutragen, an Geld oder Gut getreu, und ganz zu konferieren ſchuldig. ibi §. 4. Zu Konferierung der Ausgaben iſt jeder Aſſocierter von Noth, Billigkeit, und Gewohnheit wegen, jedoch in Ehren, in Societate omnium bonorum univerſali zu beobachten gehalten. ibi §. 5. Von all konferierten Gewinn und Verluſt hat jeder Kompagnion zu participieren. ibi §. 6. Dagegen iſt jeden gegeneinander die Actio pro Socio vergönnet. ibi §. 7. Wenn die ganze Kompagnie mit einem Dritten handelt, ſo haftet deme jeder pro Rata, und für ſeinen Antheil. ibi §. 8. Handelt nicht die ganze Kompagnie, ſondern nur ein- und anderer mit einem Dritten für ſich allein; ſo haftet er auch demſelben allein. ibi §. 9. Handelt er aber für alle beſtelltermaſſen; ſo haften auch alle, auſſer deſſen nicht. ibi §. 10. 11. Die Societät endet ſich durch den Tod eines, oder ſammentlicher, wann nicht beſondere Bedinge gemacht worden. ibi §. 12. Die Aufkündung kann mit Worten, oder Werken geſchehen, wann kein gewiſſer Zeitpunkt beſtimmt, kein Betrug obwaltet, ſondern eine erhebliche Urſach vorhanden. ibi §. 13. Die Societät wird auch aufgelöſet durch die beſtimmte Zeit, Geſchäftsendigung, völligen Untergang der Sache, durch das Remedium ex leg. 2. Cod. de Reſcind., auſſer in Societate omnium bo-

norum,

norum, oder welche nur Donationis Cauſa alſo eingegangen worden. ibi §. 14.

Societas Civilis, ſiehe Staat.

Societät von Kaufleuten haftet für die Schulden eines einzigen Socii, welche er auf ſeinen eigenen Namen gemacht hat, nicht. Teſte 1785. Wechſelordnung §. 4. Dagegen ſtehet in der Willkür des Gläubigers, oder Wechſelbriefsinhabers, um die Societätſchulden die Socios insgeſammt, oder ſonderheitlich, oder wohl gar einen für alle in Solitum anzuhalten, der denn die vollſtändige Zahlung zu entrichten ſchuldig iſt. ibi. Auſſer es wäre von dieſen ein beſtimmtes Vermögen in der Handlung ſchon zum Voraus bey dem Wechſel- und Merkantilgerichte angezeigt worden. ibi.

Socite Contractus, ſiehe eiſernes Viehe.

Socini Contela, vide Nothgebührniß.

Söhne, und Töchter, Enkeln, nebſt all übrigen Deſcendenten in gerad abſteigender Linie, ſowohl ehelich- als unehelicher Geburt, verſtehet man unter den Kindern, wie in der nämlichen Maaß unter dem Namen der Eltern, alle Aſcendenten in gerad aufſteigender Linie ſowohl väter- als mütterlicher Seits begriffen. vi Cod. Max. P. 1. C. 4. § 3. n. 4. Töchter der Edelmannsfreyheit fähigen Perſonen, ſind dem alten Herkommen nach, und gemäß Gral. Mand. von anno 1672, et Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 8 n. 2. dergeſtalt pro Renunciati, oder verziehen geachtet, ſowohl für ſich, als ihre ſammentliche männ- und weibliche Deſcendenz von väter- und mütterlicher Erbſchaft, und zwar in ſolang, als ein brüderlich, oder von ihme abſtammender Mannserb in Linea deſcendenti vorhanden iſt. cit. Dagegen ſoll man einer ſolchen Tochter

eine

eine ehrlich ſtandsmäſſige Ausſteuer, und Fertigung mit Zuziehung der nächſten Befreunden auszeigen. ibi n. 3. e c.

Sodomiterey = Verbrechen wird nach vorläufiger Enthauptung mit dem Feuer geſtraft, das Viehe mit verbrannt. vi Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 10.

Söldner giebt es zweyerley Gattungen, einige nennt man die Bauſöldner, haben bey ihrem Haus auch Grund, und Boden, und bauen ſolchen entweder ſelbſt, oder überlaſſen ihn vor gedungenen Lohn an andere. Die andere, welche nur von dem Taglohn leben, ſind theils bloſſe Inngehaus, oder Leerhäusler. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 3. litt. e. Deren letzteren Hausbau iſt ohne Conſens ſowohl Forſtord. Art. 41. als der Polizeyord., und Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 7. entgegen. ibi cit. litt. f. &c.

Solaeciſmi in Documenti ſind ſichtige Mängel, wie einige wollen in der lateiniſch= oder anderen Sprache, und äuſſeren ſich in Reſcriptis, und anderen dergleichen Documentis publicis. Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 9 litt. a.

Solennität iſt in Actibus inter Vivos nicht ſo, wie in Actibus Mortis Cauſae nothwendig, Urſach letztere ihre Kraft erſt nach dem Tod des Disponentens, da derſelbe nicht mehr reden, einfolglich der Betrug, welcher allenfalls geſpielt wird, nicht ſo leicht mehr entdeckt werden kann; dahero auch mehrere Praecaution gebraucht wird. Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. n. 1. litt. b. ſiehe auch Forma.

Sohlleder = Fabrikanten. Die Pfälziſche haben dermal von ihrem in Baiern einführenden Leder ab jedem Zenten 5 fl. zum Conſumo - Accis zu bezahlen. gemäß

Decrets

Decrets von 23. April 1784., und ſolches auch nur mehr en Groſs, oder in Bürden zu verkaufen. ibid. Auswärtiges Sohlleder wurde ſchon in ao. 1766. anſtatt 1 fl. 40 kr. mit 3 fl. 20 kr. ab jedem Centen per Conſumo belegt. vi Decr. von 29. Dez. 1766. ſiehe auch Leder.

Soldaten ſind dem Foro militari untergeben. vi Cod. Jud. c. 1. §. 11. Proviſoner, Landfähndler, und abgedankte gaudiren dieſes Forum nicht vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 33 Soldaten über ein halbes Jahr verabſchiedete, und liederliche Perſonen ſollen an die nächſte Kommandantſchaften geliefert werden. vi Verord. in Bettel= und Streifweſen von 14. März 1774. p. 2. ꝛc. Keine Obrigkeit ſoll dem bey einem Regiment dienenden Soldaten auſſer der jährlichen Intereſſe von ſeinem Vermögen ohne Hofkriegsrathelicenz etwas verabfolgen laſſen, und daß deſſentwegen vom Regiment ausgeſtellte Atteſtat keineswegs regardieren. vi Decrets von 28. Jenner 1783. Dem Soldaten ſoll jeder Unterthan die karaktermäſſige Achtung bezeigen. vi Mand. von 6. März 1769. p. 21. Aber keinem ohne Erlaubniß der Obrigkeit bey Verlurſt der Schuld das mindeſte borgen. gemäß Quartier= und Marſchregel de ao. 1779. vi Art. 3. §. 2., viel minder von ſeiner Montur, oder Rüſtung etwas abkaufen. ibi §. 3. Sonſt dürfen die Soldaten auf ihren kündigen Profeſſionen nur mit Vorwiſſen der Offiziers bey Meiſtern arbeiten, auſſer deſſen aber weder für ſich ihre Profeſſion noch ein anderes Gewerb treiben. ibi §. 4. Das Heurathen wird ihnen beym Regiment nur alsdann geſtattet, wenn ſie 300 fl. erheurathen, dagegen ihnen nach ausgedienter Capitulation der Abſchied ertheilt wird, und ihre

Frauen,

Frauen, und Kinder dem Regiment niemal zu Laſt fallen dürfen. vi Mand. von 30. May 1778. p. 11. Auf Streifen, und anderen geſchwinden Marſchen hat der Unterthan dem Soldaten ſeine ordinari Hausmannskoſt nebſt einer halben Maaß Bier, oder nach Gelegenheit des Orts ein Schoppen Wein gegen tägliche 3 kr. zu verreichen. vi Quartier = Marſch = Regulativs von 11. Auguſt 1779. Art. 2. §. 4. Die wegen Deſertion, oder anderer Verbrechen ſich in die Kirchen, oder gefreyte Orte flüchtende Soldaten ſind von der Geiſtlichkeit jederzeit gegen Verſicherung de non plectendis Morte aut gravi Poena Corporis afflictiva wiederum zu extradieren. vi Reſolut. von 30. Juny 1772. Soldaten, welche vor angetrettenen Kriegsdienſt einen Todſchlag begangen, werden auf Begehren unaufhaltlich extradiert. vi Reſolut. von 23. October 1657. Wenn ſich eine Weibsperſon für einen Soldaten unterhalten läßt, wird ſelbe vi Decreti von 7. Febr. 1693. nebſt ernſtlichen Verweis mit der Geigen durch die Stadt öffentlich ausgeführt, und ihr bedeutet, daß man auf weiteres dergleichen Vergehen ſchwerere Strafen gegen ſie vornehmen würdet. Aber dieſe Abſtrafung wird Vi ejusdem Decreti der bürgerlichen Obrigkeit nicht geſtattet. Die Wirthe, Bräu, und Bürger ſollen keinem Soldaten, auſſer zu ſeinem nothwendigen Unterhalt, und das zugleich der kommandierende Offizier für die gewiſſe Zahlung caviert, das mindeſte borgen, ſondern auch dem Soldaten nicht der mindeſte Abzug deswegen gemacht werden. vi Verordnung von 22. Nov. 1674. Vielweniger ſollen gedachte Bürger dem Soldaten ſonſt einen Unterſchleif, es ſey, auf was Weis es immer wolle, und zwar bey Vermeidung exemplariſcher Stra-

ſe geben. ibi. Kranke Soldaten werden im Soldatenkrankenhaus verpflegt, und dahin auch die erkrankende Soldatenweiber, und deren Kinder, ſo des Krankenhauſes fähig, aufgenommen, vi Befehl von 19. Jenner 1694. Ein neues Kriegsſyſtem wurde eingeführt, wornach der Sold vor gemeinen Mann bis zum höchſten Offizier um ein Beträchtliches verbeſſert, und der gemeine Mann, und Unteroffizier mit aller Montierung, und nöthigen Kleidungsſtücken, ſo anderen Erforderniſſen unentgeltlich, und beſſer als bisher verſehen iſt, vi Generale von 28. April 1788. Und wie deswegen dieſer Stand künftig ohne mindeſten Zwang gewählet werden ſoll; ſo wird auch kein Vagabund, und überhaupts keiner mehr angenommen, der durch einiges Vergehen, oder ſchlechte Aufführung ehrliche Leute; ſo ſich aus natürlichem Hang, und Vaterlandsliebe dieſem Stande widmen wollen, davon abſchrecken könnte. ibi. Dagegen ſoll auch von allen Ortsobrigkeiten, und Beamten die Achtung gegen das Militär unter dem Landvolk aufgeweckt, und der beurlaubte Soldat allenthalben mit Arbeit, und Verdienſt vorzugsweis unterſtützt werden. ibi Kriegsdienſt. Militare. Uebrigens ſollen Soldaten die bürgerliche Handtierungen nicht beeinträchtigen, ſondern vielmehr bey den bürgerlichen Handwerksmeiſtern Arbeit ſuchen. vi Decr. von 24. Dez. 1790.

Soldaten verabſchiedete ehemalige, noch nicht Anſäſſige wurden durch das unterm 26. May 1800. erledigte General-Mandat zu conſcribiren, und daraus eine eigene Landes-Defenſions-Legion zu bilden angeordnet, auch zu dem Sammelplatz die Stadt München beſtimmt, wozu deren 40 Familien einen Mann zu geben gehabt, um

um die 11 Bataillons regulare Truppen zu completieren, und die Landgränz vertheidigen zu können, mit dem Beding, daß ſo nach in unnothwendigen Fall ſelbe wieder nach Haus ſich begeben, und nur ferner im Jahr einmal auf 6 Wochen zur Waffenübung bey ihren Regimentern ſich zu ſtellen, und die Purſche von 30 bis 40 Jahr, 5 Schuhe Höhe haben ſollen: ſie ſollen aber ohne Leibsdefekt ſeyn, und müſſen von Ortsgemeinden die Transport - Köſten bis an dem beſtimmten Ort beſtritten, und jedem gezogenen Mann von der Familien = Caſſa, oder anderen ſolchen 1 baieriſcher Thaler auf die Hande gegeben werden. vi pctis 1. bis 8. incluſ. Die Stellung war inner 8 Tägen befohlen denen, ſo unter 50 Mann betrugen, die darüber beſtunden aber in Zeit 14 Tägen bey Straf wirklich militariſcher Execution. Bey ſolchen haben ſich Se. churfürſtl. Durchl. das obriſte Commando in höchſt eigner Perſon, nebſt dero durchläuchteſten Herrn Herrn Schwager Wilhelm Herzogs in Baiern ꝛc. als älteſten General - Lieutenant, wo die öffentliche Angelegenheiten höchſtdero Gegenwart erfordern würden, zu führen ſich anerbothen. ibi cit. p. 9. et 10.

Soldaten = Waiſenhaus in München gehört unter die churfürſtl. Hofkammer, und dem Hofkriegsrath. vi Sig. reſpect. Extract. Decreti von 5. April 1769. §. 5to. n. 7., et geiſtl. Rathsord. de ao. 1779. pct. 21. not. b. Hierzu werden die Leichtfertigkeitsſtrafen der Offiziers jederzeit mit einer Monat = Gage verwendet. vi Decr. Int. von 22. November 1768. Ingleichen hat alljährlich das Verſatzamt allhier ein gewiſſes Quantum zum Soldatenwaiſenhaus zu verreichen. ge=

mäß Mandats von 25. Juny 1754, ſiehe auch Waiſenhaus.

Soldatenkrankenhaus, ſiehe Krankenhaus.

Soldatenweiber. Wann ſie mit dießſeitigen Deſerteurs auſſer Landes tretten, werden ihrer hier zu Land zu ſuchen habender Erbtheile verlurſtiget. vi Reſol. von 6. July 1768. wegen deren, und ihrer Kinder-Verpflegung. vide Militar-Verpflegung.

Sold-Vorſchuß-Scheine. Auf dieſe Geld herzuleihen, iſt in München wegen der beſonders errichteten Vorſchuß-Caſſa ſeit dem Jahr 1790. verbothen. gemäß Decrets von 18. Jäner ai. ejusd. worzu das folgende Quartals-Vorſchuß-Caſſa Quittungs-Formulari entworfen ſich bezeiget.

Ich N. N. Sr. churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern N. bekenne hiemit, daß ich bey dem churfürſtl. löbl. Zahlamte für das N. Quartal 1791. einen Gehalt von fl. kr. zu beziehen habe. Da aber dieſer Monats, oder Qurtalsgehalt auf mein gehorſamſtes Anſuchen unterm heuntigen von der churfürſtl. Vorſchuß-Caſſa mit Gulden kr. vorgeſtreckt, und gegen Entrichtung eines Pfennings vom Gulden per Monat baar ausbezahlt worden iſt; als quittiere ich ermeldte Vorſchuß-Caſſa um dieſe fl. kr. hiemit in beſten Rechtsform dergeſtalt, daß dieſer Vorſchuß mit Ende des Monats, oder Quartals von dem churfürſtl. N. Zahlamte wieder ausbezahlt werden, und dieſe Vorſchußquittung daſelbſt als Hauptquittung gelten ſolle, alles getreulich, und ohne Gefährte. München den

fl. kr.

Seiner Zeit zum churfürſtl.
Zahlamte gehörig

Alſo

Alſo wohl gemerkt, wer auf die Beſoldungsſcheine, weme etwas vorleihet, der bleibt hilflos, und allezeit abgewieſen. ibi ſiehe Vorſchuß ⸗ Caſſa.

**Solutio**, ſiehe Zahlung.

**Sollicitanten.** Wird in München ohne beglaubten Atteſtat von einem Collegio, wo ſie zu thun haben, länger nicht, als 8 Täg der Aufenthalt geſtattet, vi Bettelmand. von 6ten October 1775. p. 9., et Bettelord. von 3. März 1780. p. 21. Arme auswärtige Sollicitanten ſoll man dagegen ſowohl in Juſtiz ⸗ als Gnaden ⸗ Sachen möglichſt befördern. gemäß Bettelord. von 2. Jenner 1748. p. 7.

**Sollicitationsmodus in Cammeralibus.** Deſſen dermaliger Beſtand iſt, daß die hilfbedürftige Unterthanen ihre von einem Procuratore unterſchriebene Anlangen mit beygelegt ⸗ grundherrlichen Atteſtaten in Duplo halbbrüchig gleich bey den Jurisdictions-Obrigkeiten einzureichen haben. vi Verord. von 23. Auguſt 1784. Dieſe aber haben die Unterthanen hierauf bey unbillig erachtenden Geſuche gleich von der Hand zu weiſen, Reflectionswürdigen hingegen ihre Bitte pflichtmäſſig in Margine ad Cammeram zu begutachten, ibi. Von da aus erfolgen auch in ſimplen einzeln Nachlaßfreyjahren, Getreid, und Holzbeyhilfen, ſo anderen nur Temporal - Supplicationen die Bewillig ⸗ oder Abweiſungs ⸗ Reſolutionen wieder directe an die berichtgebende Aemter, und zu den äuſſeren betreffenden Rentdeputationen, oder Rentämtern die Nachrichten zur Obſervation der Cammeral - Reſolution bey der Rechnungs ⸗ Juſtification. ibi. In wichtigen Vorfällen aber, wo es auf ewige Guts ⸗ Moderationes, Laudemial - Verhandlungen, Gränitzen ⸗ Jura perpe-

tus, oder auf Prozeß hinausſehende Umſtände ankommt, läßt die churfürſtl. Hofkammer nach befundener Nothwendigkeit vor Abfaſſung der Reſolutionen durch die Rentdeputation, und Rentämter inſtruendo, et reſolvendo verfahren. ibi.

Sommer-Båder, ſiehe Baden im Sommer.

Sonnewend- oder St. Johannes-Feuer ſoll aller Orten abgeſtellt werden. vi Decr. vom 7. Dez. 1773. münchner Stadtfeuerordnung von 23. Jenner 1751. p. 12., Reſolut. von 1. April 1783. p. 1., und allgemeine Feuerord. von 30. März 1791. §. 38.

Sonn- und Feyertäg. An dieſen ſolle die Bauerſchaft keiner Arbeit nachgehen, in Hölzern, oder Wäldern kein Holz hacken, die Wägen nicht zurichten, ſolche beladen, und damit über Lande ausfahren, und zwar bey Vermeidung exemplariſcher Strafe. gemäß Verord. von 27. Febr. 1649. Auch die Handwerker ſollen ihre vorfallende Arbeiten nicht auf die Sonn- und Feyertäg anſtellen. vi Reſolut. von 8. April 1701. und des beygefügten Extracts. p. 3., ſondern die Gott zu heiligen ſeyende Täge allenthalben beſtens halten, mithin alle knechtliche Arbeiten unterlaſſen, beſonders aber durch das Viehehüten das Volke von dem Gottesdienſt nicht abhalten. Teſte Mand. von 18. Dez. 1724. p. 1. Deswegen ſollen die Unterthanen an ſolchen Tägen weder in der Frühe noch Nachmittags unter den Gottsdienſten ihr Viehe einzelner Weis, und auch nicht Abends von ohnerwachſenen Kindern bey Vermeidung ohnnachläſſilicher Strafe hüten laſſen. vi ſulzb. Verord. von 30. Juny 1779 forderſt aber veranſtalten, daß ſelbſt die Gemeindshüter abwechslungsweis wenigſt über den anderen Sonn- und Feyertag den H. Gottesdienſt beywohnen können. vi ſtraub. Verord. von 6. Juny 1746.

Sors, ſiehe Loos, Spiel = Lotterie, Glücksħafen.

Sortilegium, vide Aberglauben, und Hexerey = Zauberey. Wahrſagerey, und andere Aberglauben pflegt man heut zu Tag arbitrarie zu beſtrafen. Vor dieſem wurde das Delictum erſtlich mit 40tägiger Kirchenbuß ſo fort mit der Gefängniß, oder Relegation ex Dioecesi, und der Excommunication, an Geiſtlichen aber mit der Suſpenſion, oder Depoſition beſtraft. vi Anmerk. ad Cod, Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 8. litt. c.

Souvraine Herren und Regenten haben keine Obligation ex jure civili auf ſich, doch bindet ſie das Jus Naturae ſo gut, als ihre Unterthanen. vi allgem. St. R. P. 1. §. 32. litt. a. nach deren Tod, und zwar, wann von allen jenen, welche Jus Succeſſionis haben, keiner mehr vorhanden iſt, tritt das Volk in ihre vorige Freyheit wieder ein. ibi §. 37. litt. k. ſiehe auch Independenz.

Spaltzettel iſt nur ein Inſtrumentum privativum, und probiert regulariter nicht vollkommen. Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. a. b.

Spanien. Die Krone dieſes Reichs, welche dem Hauſe Baiern durch den erſten Partägetraktat von ao. 1698. zugemeint war, fiel durch den allzufrühzeitigen Tod des Churprinzens, und Utrechter Frieden ebenfalls wiederum weg. vi Baier. St. R. P. 3. §. 164. litt. f. Auf dieſen Tod nun iſt Baiern keine Praetenſion an Spanien mehr übrig verblieben, als jene, welche man noch auf dem Rückſtand der von der Churfürſtin Maria Antonia herrührend ſogenannter Rentes Dotales gemacht hat. ibi §. 126. litt. i.

Spann = und Waſenausſchnied pflegt bey gemeinen Leuten nicht vorgenommen zu werden, auſſer in

Mün=

München, wo der hergebracht, iſt der bey der Gand üblich. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 6. litt. a., et Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 7. n. 9. litt. d.

Spann- und Körbhölzer dienen ſub Diſtinctione zum Beweis heut zu Tag, bedienen ſich deren a potiori die gemeinen Leute um Wein, Bier, und Brod, und dergleichen, ſo auf Rechnung abgenommen werden. Ad Rationes multiplices vel miſcelaneas ſchicken ſie ſich nicht wohl, und wurde leicht eine Confuſion entſtehen= wann obige Producta auf einen gezeichnet wurden. Sind die Körbhölzer bey Producenten gleich agnoſciert, und kommen übereins; ſo braucht man nicht viel Rationes decidendi zur Entſcheidung, ſondern die Natur der Sache giebt ſchon Ausſchlage, ſonſt aber kommt das meiſte ad Arbitrium Judicis an. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. h.

Spånne angezündete ſoll man an Orten, wo Kerzen, und Lichter in Laternen zu haben, nicht in die Ställe, Stålle, und dergleichen Orte nehmen. vi Generale von 11. Juny 1723. Wo aber keine Kerzen zu haben, ſoll man die Spånne bey unnachlåſſiger Strafe, und Erſetzung des erfolgenden Schadens nur deſto gewahrſamer gebrauchen. ibi. Die Spånne der Herrſchaft zu machen, iſt der Unterthan nicht ſchuldig. vi Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. n. 1.

Spaniſchwachs, ſiehe Siegelwachs.

Spatziergånge. Die gewöhnliche ſind den Soldaten in jeder Garniſon offen, und iſt ihnen zugleich erlaubt, eine Viertel Stund weit vor jedes Thor auſſer ihrer Dienſtzeit zwiſchen Sonn- Auf- und Niedergang ſpazieren zu gehen. vi Decr. von Dato Mannheim den 26. Februar 1789.

Spatzen-

Spatzenausrottung wegen dieſer, und Lieferung deren Köpfe, oder hiefür gewiſſes Geld zu bezahlen wurde generaliter verordnet, und das Geld aber unter die Arme jeden Orts zu vertheilen befohlen. vi Mand. von 7. Nov. 1774.

Spatia in denen Diplomaten, ſonderbar in den Legitimations-Briefen zu laſſen, daß man nach Gefallen andere Perſonen mehr darinn beyſetzen möge, iſt Commitibus Palatinis hier Landes verbothen. vi Generale. von 5. Juny 1677. p. 5.

Specereywaaren. Die unter dieſem Name Vorkommende ſollen die Mautämter jedesmal ſpecifice declariren laſſen, und ſoviel möglich unterſuchen, ob ſich nicht andere höher belegte Waarenartikel dartunter befinden. vi Verordnung von 12. Auguſt 1785. Es iſt von ſolchen nach der Proviſional-Mauttariff vom Jahr 1774 zur Maut zu entrichten. ſub litt. 5. Benanntlich allerley Gewürzwaare, als Zimmet, Nägelen, Saffran, Muskatniß, Muskatblühe, Ingber, Pfeffer, Weinbeer, Roſinen ꝛc. zu Waſſer per Conſumo ab jedem Centner Sporco-Gewicht 1 fl. 40 kr. zu Land per Eſſito — = 12 kr. 2 dl., und nach der Proviſional-Mauttariff vom Jahr 1787. gemäß Decr. von 26. Oct. 1786. §. 17. ſoll in Maut= und Zollrechnungen jedesmal auch der Ex- oder Importations-Werth mit angemerkt werden.

Special-Mandatum praeſumtum hat Niemand vi Cod. Jud. c. 7. §. 5. litt. g.

Special-Vollmacht kann ohne Nullitaet nicht überſchritten werden. Cod Jud. c. 7. §. 9. litt. a. wird erfordert zur Transaction, Renuntiation, und Compromiß. ibi litt. d.

Special-Inquiſition, vide Inquiſition.

Specificatio jurata hat ſtatt, wann kein Inventarium errichtet, oder ein Verdacht obhanden, das etwas unterſchlagen worden. Cod Jud. c. 13. §. 5. litt. f.

Specificatio iſt, da man eine fremde Materie in eine Geſtalt, und Form bringt. vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 14. welche hieraus gemachte Sach gegen Erſtattung des Werths, wanns bona Fide geſchehen, dem Specificanti zugehört, auſſer deſſen bleibt ſelbe dem Eigenthümer, wann er es will. ibi cit. n. 1. 2.

Spectaculn wurden auf Ableiben Sr. churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. nebſt anderen Luſtbarkeiten auf ein ganzes Jahr per Generale von 16. Februar 1779. verbothen.

Spedition der Waaren nach den rheinpfälziſchen Landen, und nach Mannheim verdient eher befördert, als erſchweret zu werden. vi Decr. von 23. April 1794. dann 11. März 1795.

Speis- und Saamgetreid. Das denen Bedrangt- und Nothleidenden gemachte Vorlehen, oder der denen Unterthanen zu deſſen Erkaufung in verſtandenen Fällen gethane Vorſchuß an Geld, genüſſeten vor all anderen verpfänd- und unverpfändeten Schulden, wie die immer privilegiert ſind bey all Haab und Gut liegend Fahrenden, den Vorzug, oder das Jus Praelationis. gemäß Mand. von 4. Februar 1676. et 24. July 1676. vide Darlehen an Saam, und Speis.

Speiſen. Gemäß einer Reſolution ex Intimo von 6. Nov. 1763. hat der Pollizeyrath die Befehle erhalten, ſich gutachtlich vernehmen zu laſſen, ob nicht gemäß der Pollizeyord. L. 3. T. 8. Art. 1. die heilſamſte Verordnung zu machen wäre, daß man ſich bey groſſer

Theu-

Theurung ſowohl pro Ordinario, als Extraordinario eine gewiſſe Modification deren Speiſen angewöhnen ſolle.

Speisgetreid = Darlehen. Dieſes hat in den theuren Jahren das Jus Separationis et Executionis bey dem Fand, ſo, wie das Saamgetreid. vi Generale von 6. Febr. 1771. p. 1. etc. ſiehe auch Saamgetreiddarlehen.

Speis = und Trankverfälſchung wird maleſiziſch beſtraft. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. a. a.

Spenden. Die jährlich Auszutheilende mögen vorzüglich zu den neu errichteten Landſchulen verwendet werden. vi Decr. von 21. Juny 1786. Sind die Spenden mit keiner Fundation mehr auszufinden; ſo ſoll um deren Reducierung auf 1, 2, 3, oder 4 H. Meſſen pro Intentione Fundatoris von denen Beamten der Bericht Cummulative mit den betreffenden Pfarrern ad Ordinarium erſtattet, und die erfolgende Reſolution zur Kirchen = Deputation pro Ratificatione jedesmal eingeſchickt werden. vi Kirchenrechnungs = Formular de ao. 1787., ſo der neuburgiſchen Kirchen = Deputation, und von dieſer denen Beamten pro Norma gegeben worden. Sub Rubrica Ausgab auf Jahrtäg, und Stiftungen. Nota. Wird eine neue Spend fundiert; ſo iſt auch jederzeit der Cummulativ - Bedacht dahin zu nehmen, daß die Ausgaben nach 3, oder höchſtens 4 pro Cento Intereſſe = Ertrag repartiert, und dergeſtalt reguliert werden, daß dem Gottshaus die Hälfte des Zinseinfluſſes verbleibt. ibi. Offentliche Spenden ſind abgeſchafft, und die Naturalien davon denen Hausarmen zuzutheilen, der Geldbetrag aber zur Armen = Caſſa zu geben. vi Decreti Intim. von 4. Dezember 1776.

P.

p. 19., et 1748. Bettelordnung de Dato 1. Jenner. p. 16.

Spennadel, oder Glufenwaare. Auswärtige ſind vom Guldenwerth mit 24 Kreuzer nebſt der Mautgebühr zu veracciſieren. vi Sig. Int. von 18. July 1769. Die innländiſche derley Waare muß briefweis mit dem beſonderen Fabrique-Zeichen verſehen ſeyn. ibi.

Sperre der Kaſſen bey jenen Mautämtern, wo zwey Beamten ſind, iſt durchgehends cummulativ, wie die Amtierung, dieſe Cummulativ nimmt auch zwiſchen einem nur anweſenden Beamten, und dem Amtsſchreiber ſtatt; ſo daß letzter alles mit zu unterſchreiben hat, wie bey der Verwahrung der Caſſa, weſſentwegen derſelbe auch mithaftet. vi Prov. Maut-Inſtr. de Dato 30. Dez. 1799. p. 14.

Sperrkreuzer, ſiehe Thorſperr.

Sperrläuten. Nach dieſem werden die Thore nur geblendet, und im Winter erſt um 9, im Sommer aber um 10 Uhr völlig geſperret. gemäß Infant. Inſtr. und Dienſt-Reglements-Extract von 4. Juny 1774. 3. Theil. 7te Verhält. §. 1.

Sperrgeld iſt gemäß churfürſtl. Hofkammerverordnung de Dato 18. April 1798. gänzlich in München bey denen Thoren aufgehoben. ſiehe Thorſperrgeld.

Sperr der innländiſchen Produkten iſt nur bey wahren, und nicht blos eingebildeten, oder nur vorgeſchriebenen Nothfällen zu verhängen. Sig. in Int. von 29. Nov. 1764. p. 5. Wenn die einem Theil zulieb verhängende Sperre dem anderen Theil gleich viel, oder wohl noch mehr ſchaden würde; iſt ſolche niemalen zu verhängen. ibi. noch weniger aber, wann vielleicht gar die Production der zu ſperren verlangten Feilſchaften

ten dadurch in das Stöcken gebracht werden dürfte. ibi. Bey Getreid = Heu = Strohe = und Viehe = Sperren ſoll man keine andere, als die von der geheimen Kanzley ausgefertigte Päſſe reſpectiren. vi Mandats von 12. Jenner 1754. p. 6. Die Ordinar - Sperren erſtrecken ſich auf die inkolatsfähige Orte nicht. vi Decr. von 3. Oct. 1770. et Mand. von 27. Auguſt 1770. et Decr. von 26. Febr. 1787. Es haben aber dieſe Orte mit dem Innland die Sperre ſelbſt zu halten. Teſte Decr. von 9. Februar 1787. Dahero iſt auch denen von Mühldorf, Obernberg, Freyſing, Iſmaning, Iſni, Burgrhain, und Wertenfelß, nicht erlaubt, ein Produkt, deſſen Ausfuhr in Baiern verbothen, an auswärtige Fremde ohne vorher erwirkten Paß zu verführen. vi Inſtr. an ſammentliche Mautämter, von 24. Sept. 1765. p. 5. Und ſind hierunter nur die Wertenfelſer in ſo weit ausgenommen, als ſie mit ihrem Viehe, Pferd, und Ochſen in fremde Ort handeln, oder die jährlich paſſierliche 60 Flöſſe verführen, wovon ſie auch kein mehrers als allein die Tranſito - Maut zu entrichten haben. ibi. Von den oberpfälziſchen Mautämtern, ſind die Sperren gleichfalls, wie in Baiern ſtricte zu obſerviren. vi Supplem. der Maut = und Accisordnung vom Jahr 1769. zum Beſchluß. p. 1. Eben ſo bleiben die neuburg = und ſulzbachiſche Lande gegen Baiern, und die obere Pfalz, et viciſſim gegen einander durchaus offen. vi Befehl von 8. April 1785. Nach dem Mand. von 12. May 1787. verſtehen ſich alle in Baiern bereits vorgekehrte, oder in Zukunft noch weiters verordnet werdende Ein = und Ausfuhrſperren gewiſſer Fabricanten, Producten, Conſumptibilien, und Feilſchaften nicht nur auf die obere Pfalz, Neuburg, und Sulzbach; ſon-

dern

dern auch der Entlegenheit ohngeachtet auf die Churpfalz, Ober- und Niederlande dergeſtalten, daß die wechſelweiſe Aus- und Einfuhr aller ſelbſt eigener, auch ſonſt auszuführen verbothenen Produkten gegen einander allerdings offen bleibt. vi Gral. Mand. von 12. May 1787. p. 5. Ehe aber zu derley Sperren geſchritten wird, ſolle nach der Verordnung von 24. Jenner 1787. mit denen Regierungen Neuburg, und Sulzbach jederzeit vorläufiges Benehmen gepflogen werden. p. 4. Damit auch die Landespollizey wiſſe, in was für Artikeln der Landeshandel activ, oder paſſiv ſeye, und was für Maaßregeln zur Einſchränk- oder Verbreitung zu nehmen, dann wie ſich in Abſicht der Sperren zu verhalten ſeye, iſt nach dem Rechnungsunterricht vom Jahr 1786. in denen Maut- und Zollrechnungen von denen per Conſumo, und Effito vermautenden Waaren jedesmal nicht nur der Ex- oder Importations-Werth anzumerken, ſondern auch von denen Kammerern über die zur Pollizey einſchlägige Artikel, beſonders von der Ein- und Ausfuhr an Getreid, und Viehe ein monatlicher, oder Quartals-Auszug denen Regierungen mitzutheilen. cit. §. 17 Sperren der Ein- und Ausfuhr, darinnen hat die churfürſtl. Hofkammer der obern Landesregierung nicht vorzugreifen. vi Reſoſut. SSmi. von 18 July 1789. Doch gehört dieſer nur die obere Leitung der allgemeinen Landespollizeygegenſtänden, folglich auch jene, die einen unmittelbaren Bezug auf das Commerzienweſen haben. vi Decr. von 15. Dez. 1795. und wird in ſolchen Fällen ſelbſt von der höchſten Stelle mit ihrem Gutachten vernommen. ibi. Die Maxime der Getreidſperren erhält ſich nur durch Vorurtheil. vi Verordnung von 16. März 1795. ſiehe Ausfuhrpäſſe.

Sperre pfärrliche, und der Beneficii-Temporalien iſt in Sachen, welche nicht ſo viel von dem Pfarrer, als dem Ordinariat abhangen, bedenklich. vi Sig. Intim. von 9. Febr. 1768. ſtehet keinem Dicaſterio ohne höchſten Vorwiſſen eigenmächtigerweis zu. vi Sig. Intim. den 5. Nov. 1774. Auſſer in richtig, und liquiden Ruckſtänden, welche ad paratam Executionem qualificiert ſind. vi Reſolut. Intim. von 15. Jenner 1779. et Reſolut. von 25. Sept. 1756. wie auch zu Vollſtreckung der wider die Pollizeyfrevel der Pfarrer angeſetzten Pollizeyſtrafen. gemäß Decrets von 26. Sept. 1782. Gerichtsbeamte, und Herrſchaften ſollen ohne höherer Anbefehlung gegen die Geiſtliche weder mit der Temporal-Sperre verfahren, noch ſolches zu thun drohen. Teſte paſſaniſchen Rezeß de ao. 1690. p. 9. vide Temporalien-Sperr.

Sonderheitlich pflegt man Temporalien zu ſperren, wann der Beneficiat ſeiner Schuldigkeit kein Genügen thut. vi Decrets von 17. Febr. 1615 et Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. 3tens.

Sperrkreuzer-Freyheit. Die Sperrkreuzerfreyheit genüſſen zu München alle vor der Stadt in ſogenannten Schönnfeld, und vor dem Carlthor entlegene Hausinnwohner vi Reſolut. SSmi. von 27. April, und Kundmachung von 5. July 1797. ſiehe Sperrgeld.

Spiegel-Fabrique in Jettenbach, ſ. Jettenbach.

Spiel-Compoſitionen. Deren Einführung verſtunde ſich nur auf öffentliche Kugelſtädte, und freywillige Renneter, nicht mehr aber auf die Scholderſpiele. vi Generale von 24. Nov. 1773. p. 1. 9. et 10., et Mand. von 20. März 1779. gemäß welchen nun die Scholderſpiel gänzlich verbothen ſind. Die Obrigkeiten ha-

ben

ben jährlich mit denen Spielgebenden zu componiren, ein Protocoll darüber zu halten, und ſolches zur Ratification einzuſenden. vi General-Patents von 27. Dez. 1775., et Verord. von 17. Nov. 1775. p. 7. Der Compoſitions-Betrag ſelbſt wird jedesmal über Abzug 3 kr. Recompens von jedem anfallenden Gulden gelegenheitlich zu denen Rentzahlämtern, und reſpective an die Haupt-Caſſa pro Fundo Pauperum eingeſendet. ibi. p. 8. Strafe deren ohne Compoſition und geleſten Spielpatent derley Spiele gebenden Wirthen waren 8 Reichsthaler ad Fundum Pauperum, dann deren hierin wegs connivirenden Obrigkeiten ſothane Strafe beſonders vorbehalten: dem Militär aber, ſo dergleichen Connivenz wird anzeigen, ſind von jedem fälligen Theil 2 fl. 24 kr. zugeſichert worden. ibi. p. 9.

Spiele. Das Spiel iſt ein Vertrag, Kraft deſſen der aufgeſetzte Gewinn demjenigen zu Theil wird, der das Spiel regelmäſſig gewonnen. vi Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 5.

Kunſtſpiele ſind Scheibenſchüſſen, Ball, Billiard, Schach, L'ombre, Piquet, Quadril, Taroque, Trichaque. ibi cit. N. 3. Und dieſe, wann es hierbey redlich zugehet, und nicht übermäſſig geſchiehet, müſſen bezahlt werden. ibi n. 3. Die Unerlaubte ſind Glücksſpiele. n. 4., in welchen das Verſpielte, als unerlaubt zurückzubezahlen iſt. n. 5. und ſolle der Gewinnend, als Verſpielend, das erſtemal um $\frac{1}{3}$tel des Gewinns, reſpective Verlurſts, das 2temal um $\frac{2}{3}$tel, und das 3temal gar um ſo viel, als der ganze Gewinn, reſp. Verlurſt über die Zurückgabe geſtraft, und der Panco confiſciert ibi n. 6., und die die Spiele geſtatten, ſodann das 1temal um 50 fl., das 2temal um 100, und das 3temal mit Aufhebung

hebung der Gerechtigkeit beſtraft werden. ibi n. 7. werden ſimulierte Obligationes deßwegen ausgeſtellt; iſt ohne Juramento purgatorio nicht darauf zu erkennen. ibid. n. 11. vide Hazart-Spiele. Glücksſpiele.

Gefährlich, Hazart- und Glücksſpiel, ſo einem den Vermögensſtand überſteigenden Verlurſt machen, ſind gänzlich verbothen. vi Grale. von 10. April 1782. p. 2., et Mand. von 16. May 1770. p. 9. Darunter verſtehet man das Panko- Würfel- Paſſete- Pharao- Landsknecht- Häufel- Treize- Quindeci- Trente- Quarante- und dergleichen Geſpiele. Gemäß Mand. von 28. Auguſt 1747. p. 2., et 7. Jäner 1772. Der in ſolch verbothenen Spielen gewinnende Theil kann nicht nur das auf Borg Gewonnene nicht fordern; ſondern muß auch das Empfangene dem verlurſtigten Theil auf Begehren wieder reſtituiren. vi Mand. von 2. September 1765. p. 2., et 28. Auguſt 1747. Ueber die Zurückgab iſt ſowohl der Gewinnende als Verſpielende noch beſonders, und zwar das erſtemal $\frac{1}{3}$tl des Gewinns, und reſpective Verlurſts, das zweytemal um $\frac{2}{3}$tl, und das drittemal um den ganzen Gewinn, reſpective Verlurſt, nebſt jedesmaliger Confiscation des Banko bey dem Pharaoſpiel zu beſtrafen. ibi. Bey Kunſt- und vermiſchten Spielen iſt nur die nach eines jeden Stand, Karakter, und Vermögen ungebührliche Uebermaaß im Setzen und Wetten, dann das falſche Spielen verbothen. vi Mand. von 28. Auguſt 1747, dann 2. Sept. 1765. p. 1. Der in ſolch erlaubten Spiel Verſpielende kann das auf Borg Verſpielte, auf Begehren zu bezahlen ſo wenig weigern, als das Bezahlte wiederum zurückfordern. ibi. Es iſt aber regulariter in denen erlaubten Karten- und andern Spielen von einem Spie-

len-

lenden niemals mehr auf ein Spiel, als 1, 2, oder höchſtens 3 kr. auszuſetzen erlaubt. vi Verord. von 17. November 1775. p. 10., und darf bey dem übermäſſigen Kunſt- und vermiſchten Spiele nicht nur das auf Borg Verſpielte, ſoviel die Uebermaaß betrifft, nicht gefordert; ſondern es muß auch das Bezahlte, nebſt einer willkürlichen Strafe gegen beede Theile, wieder zurückgegeben werden. vi Mand. von 2. September 1765. p. 3., et 28. Auguſt 1747. Gegen falſche Spieler wird es mit der Strafe und Reſtitution, wie gegen die bloſſe Hazard- und Glücksſpieler gehalten. vi Mand. von 2. September 1765. p. 3., der Cod. Crim. und deſſen Anmerk. P. 1. c. 9. §. 2. litt. cc. und will die falſche Spieler arbitrariſch am Leibe beſtraft wiſſen. Verſpieltes fremdes Geld, oder Gut, iſt dem Eigenthümer, ſo fern er es mit ſeinem Eid, oder ſonſt beweiſen kann, jedesmal ohne Entgeld wiederum zu verſchaffen, und der Verſpielende beſonders hierum zu beſtrafen. ibi p. 5. Auf die für verbothene Spielſchulden ſimmulierte Obligationen ſoll man bey obwaltenden Verdacht nie erkennen, ohne dem Juramento purgatorio, oder, wann der Verdacht groß iſt, dem Suppletorio Platz zu geben. ibi p. 6. Auch das Mand. von 2. September 1765 hat p. 2. die nämliche Straf zum Ziele, wie das obige von 28. Auguſt 1747., und in Belang der verbothenen Spiele legt es p. 4. denen Kaffeeſchenken, Weinwirthen ꝛc. in geſtattendem Falle pro 1mo 50 fl., pro 2do 100 fl., pro 3tio die Gerechtigkeitverlurſt übern Hals. et Mandat. von 28. Auguſt 1747, et 7. Jäner 1772. Dann jener, welche junge, und des Spielens unerfahrne Leute zum Spiele anreitzen, und ihnen nahmhafte Summen abgewinnen, nöthige Beſtrafung iſt die Zurückgabe

des

des Gewinns, mit einer ſonders ergiebigen Geldſtrafe. §. 10. des Mandats von 28. Auguſt 1747. Die Vertheilung der Strafen zwiſchen dem Anzeiger, und der Obrigkeit, und dem Aerarium beſtimmt das Gral. cit. jeden Theil auf $\frac{1}{3}$tl, nebſt dem Mand. von 2. September 1765. p. 4. Es ſollen auch Stadthalter und Kommandanten auf die verbothene Spiele genaue Obſicht tragen, und ſowohl die Wirthe, als nach Umſtänden die Spieler ſelbſt arretieren laſſen. Auch das General vom 9. Februar 1779. verbiethet in obiger Maaß die Hazard- und jene Gefahrlaufende Spiele, deren Verlurſt den Vermögensſtand überwiegen. Die zum Spielen geheime Zuſammenkünfte machen, oder gar in verſchloſſenen Zimmern ſpielen, wie auch Unterſchlufgebende werden des Verdachts willen nicht nur empfindlichſt geſtraft, ſondern auch ihre Nämen höherer Orten angezeigt. ibi. Das Spielen, und Zechen zur Faßnachtzeit war ſchon per Mandatum vom 16. Jäner 1627 für beſtändig abgeſchaft. Und an denen abgewürdigten Feyertägen iſt das Spielen durch die Neuburgiſche Verordnung von 29. Sept. 1780 vor der 6. Stunde des Abends allen Unterthanen, Handwerksgeſellen, und Dienſtbothen bey 15 kr. Strafe verbothen. vi §. 1.

Spiele geiſtliche, ſiehe Paſſionspredigten, auch Schauſpiele.

Spielgeſellſchaften, oder Privatzuſammenkünfte, zum Glück- und Hazardſpiel ſollen aller Orten abgeſtellt, und die bey unvorgeſehenen Einfällen, und Viſitationen betrettende Frevler ſowohl- als Beſitzer der Orte, nach Vorſchrift der Mandaten geſtraft werden. vi Mand. von 13. März 1796.

**Spielgrafenamt.** Dieſes war vorhin bey den Hoftrompetern, und beſtunde darinn, daß die Spielgrafen mit ihren auf dem Land hin und wieder gehalten Beſtellten, oder Viertlmeiſtern die fremd verbothene Spielleut, Leyrer, und Leyerinnen, ſo anderes dergleichen liederliches Geſindel nicht paſſieren laſſen. vi Reſolut. von 25. November 1651. Sie waren zu dem Ende mit einer eigenen, auf die Lands- und Pollizeyordnung, und was darinn der unzuläſſigen Spielleuten, und anderen halber ſtatuiert iſt, gerichteten Inſtruction verſehen, durften aber auch keinem Spielmann mit Ertheilung der Zettl, und Einforderung des Gelds willen einigen über die Gebühr beſchweren. ibi. Per Mandatum von 24. November 1775. hingegen wurde dieſes Amt völlig aufgehoben.

**Spielleute** därfen an Sonn- und gebothenen Feyertägen allhier vor geendigter Veſper in U. L. Frau Pfarr auſſer Hochzeiten, und Tünzltägen nicht aufmachen. vi Verord. von 4. Dezember 1776. p. 15. An den Werk- und abkommenen Feyertägen aber, wie auch zu jener Zeit, wo man ſie ſonſt geſtattet, unter Bürgers- und gemeinen Leuten nicht vor der Feuerabendzeit. ibid. Spielleute und Gäſte ſoll man widrigenfalls ſogleich ausſchaffen, und die Wirthe mit Arreſt beſtrafen. ibi. ſiehe auch Tanzen. Denen Fremden, und Unangeſeſſenen ſoll man in das Land das Hereinlaufen, und Hofieren nicht geſtatten. vi Reſolut. von 18. Auguſt 1651. Man ſoll auch denen Spielleuten ihre grob- und unſchambare Reden, und Gebärden nicht geduldeu. ibi. Wenn aber den Fremden in das Land einzuziehen zugegeben wird, muß jede Perſon nach der Proviſional-Mauttariff vom Jahr 1787. für den Aufenthalt täglich

5 kr.

5 kr., und die weitere tariffmäſſige Gebühr entrichten. vi Nota am Ende 3tia. Den fremden Spielleuten, welche nicht ihres guten Leinmuts halber hinlänglich bekannt ſind, werden keine Muſikpatente mehr ertheilt. vi Decr. von 15. März 1790. Auch nicht jeden anderen herumſchwärmenden verdächtigen Menſchen, oder ledigen, zur Handthierung der Feldarbeit tauglichen Purſchen. Gemäß Verord. vom 25. Jäner 1792. vide auch Bettler.

Spielpatente ſind dem Fundo Pauperum zuzuwenden. vi Decr. von 25. Jäner an. 1792.

Spiel- und Stecknadelgelder gehören unter die Bona Recepticia: oder des Weibs vorbehaltene Güter. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 23. n. 3.

Spielmagdſchaft, ſiehe Cognatio.

Spieltiſche in Dult- und Marktszeiten auszuſetzen, iſt denen Platzmajors abgeſchaft. vi Sign. Intim. von 29. July 1733, et 20. July 1733, dann 7. Dezember 1731.

Spinnhäuſer. Ueber die errichtete gebührt dem Kommerzien-Kollegio, und dermalen der obern Landesregierung die völlige Direction, und Inſpection. Decr. von 22. May 1690. p. 5.

Spinn- und Leindamaſtweberey-Societät iſt in München auf den auswärtigen Verſchleiß des im Lande erzeugten Zwirns und Garns, dann des Tiſchzeugs ſeit anno 1780 auf 25 Jahr privilegiert. vi Privilegii von 17ten Heumonats 1780. Hat die Befugniß ein eigenes Waarenlager gleich anderen Fabriquen zu halten, ibi p. 12., und iſt von allen Auflagen, auch Abzug von ihren Actiengeldern befreyt. ibi p. 9. et 11.

Spinnmaſchine. Die neuerfundene dürfen die Erfinder Friederich Poeſel Regierungsrath zu Landshut, und ſeine beede Mitgehilfen Georg Lang, und Thomas Zimmermann, zwey inländiſche Kiſtler, vi Reſolutionis von 5. July 1786. auf ihre Köſten 10 Jahr lang allein errichten, und die hierauf geſponnene Wolle an jedermann verkaufen. vi Decr. von 5. July 1786, haben aber zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwand um eine Entſchädigung jemals anzuhalten. ibi.

Spinnſtuben. Dieſe ſollen von den jungen Purſchen bey Vermeidung empfindlicher Strafe nicht frequentiert werden, welchertwegen Obacht zu tragen. vi Mand. von 18ten December 1725. ab Seit der Regierung Amberg. p. 5.

Spinn- und Webereywerk. Das auf churfürſtl. Rechnung im Sulzbachiſchen betriebene wird ao. 1780. den 28. Hornung an eine hierzu Luſt tragende Geſellſchaft von Actien auf eine erkleckliche Anzahl von Jahren mit all vorhandenen Materialien, und Geräthſchaften zur ohnentgeldlichen Benutzung gegen bloſſe Verſicherung des Schätzungswerth feilgebothen, und derſelben nebſt der Bewilligung all erforderlicher Freyheiten, jedoch ausſchlüſſig alles dem Publico beſchwerlich fallenden Zwangs ſich zugleich mit der Münchner Damaſtweberey zu verbinden freygeſtellt. ibi.

Spinnen, vide Scharwerkgeld.

Spitäler werden wegen ihren Verwaltern bey einer Gand in die 6te Klaſſe geſetzt, vi Cod. Jud. c. 20. §. 7., und ſind dem Foro ſaeculari unterworfen. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. et Anm. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. n. 1. litt. c. Werden zwar den geiſtlichen Gütern beygezählt, obwohl ſie nicht eigent-

gentlich geiſtliche Güter ſind. vi Concod. Bav. de ao. 1783. Art. 1. Ueber deren Anzahl und Einkünften in München ſoll ein Verzeichniß eingeſendet, und deren Richtigkeit nachgeſehen werden. vi Decr. von 11. May 1782. p. 2. Darinnen ſollen keine ſolche Perſonen verpflegt werden, welche nicht fundationsmäſſig dahin qualificiert ſind. vi Decr. Sermi. von 4. December 1776. p. 6. Ihre Güter, und zinstragende Kapitalien ohne geiſtlichen Rathskonſens weder verkaufen, noch mit anderen Oneribus beſchweren. vi Stadt- und Markts-Inſtr. de anno 1748. p. 53. über ihre Wirthſchaften ordentliche Materialrechnungen führen, und über alle Fahrniſſe getreue Inventaria halten. ibi cit. p. 54. auch der Pfründner Verlaſſenſchaften inventieren, und ſolche denen Spitälern verrechnen. ibi. Die Anzahl der Pfründner nicht überſetzen. ibi p. 55. Mit der Aufnahme in bürgerliche Spitäler mehr auf ehrliche Bürgersleut, und ihre Kinder den Antrag machen, ibid. nicht aber aus Abſicht der Einkaufsgelder, oder der Verwalter Eigennützigkeit fremde Bauers- oder andere unmeritierte Perſonen vorziehen. ibi. Den Pfründnern ihre Tagsordnung in denen Pfründſtüben auf einer Tafel vorſchreiben, und ſie zu Haltung derſelben richtig anhalten. ibi p. 56. Dagegen auch ihren Genuß für jeden Tag der ganzen Woche an Koſt, Trunk, und Handgeldern zu ihrer ebenfallſigen Wiſſenſchaft auf der anderen Seite der Tafel anmerken. ibi. Und den Verwaltern wohl nachſehen, ob die Pfründner mit dem Vorgeſchriebenen Genuß der Fundation richtig unterhalten, und nicht andere Eigennützigkeiten gebraucht werden. ibi p. 54. Unter dem Amortizations-Geſetze ſind die Spitäler nicht begriffen, vi Mand. von 13. October 1764.

1764. p. 9., und auch von der Quarta Pauperum befreyet. vi Sign. Int. von 16. Jäner 1760. p. 4. Von den ſich im Lande befindenden Spitälern müſſen die Fundationsbriefe ſchon vi Mandati von 12. April 1719. p. 10. vidimierter, und mit der Hofmarksherrſchaften, oder deren Richtern Sigil gefertigter zum geiſtl. Rath eingeſendet werden. In der Freyſinger Diöces ſind die Pfarrer, auch zu denen von Spital, als wegen denen Unterthanen zu bewilligenden Nachläſſen an ihren abzureichen habenden Präſtationen beyzuziehen. vi Mand. von 7. März 1728. Dagegen iſt anderwärtig im Lande durchgehends ein anderes reguliert. ibi. Desgleichen haben die inn= und ausländiſche Spitäler von ihren im Land anliegenden Kapitalien alle Onera, und Landesbürden an Steuern, ordinar, und extra ordinari Anlagen zu entrichten. vi Befehls von 17. März 1648. ſiehe auch Krankenhäuſer.

Spitalkirchen werden für kein beſonderes Corpus gehalten, ſondern ſind dem Spital uniert, mithin keiner geiſt= ſondern der weltlichen Obrigkeit untergeben; daher ſie auch ohne Geiſtlichkeitzuziehung verwaltet, und verrechnet werden. vi Mand. von 27. Sept. 1647.

Spitzenhändler die böhmiſch= ſavoiſch= welſch= ſchwäbiſch= und ſächſiſche, wie, und bey welchen Mautämtern ſie mit denen Waaren zu behandeln ſeyen, giebt die Verordnung von 16. September 1785. daß über alle ihre Waaren ſogleich die Accisgebühr beym Eintritt erhebt, und verrechnet werden ſolle. Doch nur allein bey denen Haupt= Gränzſtationen, item Gränzmautämtern Simbach vor Braunau, und Innthurm bey Schärding dieſe plombiert werden dürfen: von all übrigen Beygränzmautämtern aber niemals letztere Statt hat, ſondern

dern nur die Obſignation vorzunehmen kommt, und die Weiſung zur Beſchau ans nächſte Hauptmautamt zu geben iſt, wo die Waarenbeſchauer ein ordentliches Beſchauregiſter hierüber zu halten haben. ibi cit. litt. g. Dieſe ſtarke Accisbehandlung hingegen, nebſt Anweiſung erſtreckt ſich nicht auf jene bekannt ſavoiſche und wälſche Flör = oder bekannt Reitlinger, Salzburger und ſächſiſche Spitzhändler, die auf die Hauptmärkte, oder an die Hauptmautämter Burghauſen, Landshut, München, oder Straubing angewieſen zu werden verlangen. ibi litt. h.

Spitzwaaren von Seiden, und Faden, wie ſie dermal per Conſumo zu veracciſſieren, giebt das Mandat vom 6. May 1783, in dem angehängten Schema n. 13. das Pfund der Seidenen 3 fl. 12 kr., und die von Faden, als Niederländer, Brabänder, und dergleichen feine, auch das Pfund 3 fl. 12 kr., ibi n. 14., die gemein ſchwarz und weiſſe das Pfund aber 1 fl. 4 kr., welche Waaren in ao. 1777 nur bey denen beſtimmten Mautämtern eingeführt, und behandelt werden dürfen. vi Mand. von 21. July 1777. Gemäß dem von Mannheim erfolgten Mand. de dato 23. September 1778. angefügten Schema beſtunde der Conſumo-Accis n. 20. all ſeidene Spitzen von Pfund in 3 fl. 32 kr., die Brabänd = Niederländer, und feine Spitzen das Pfund in 3 fl. 32 kr., die gemeine ſchwarz, und weiſſe Spitzen das Pfund in 1 fl. 4 kr. In Betreff des Tranſito dieſer Spitzenwaaren haben die Mautämter ſich, wann dergleichen durch ordentliche Fuhrleute, oder Poſtwägen bey den Mautämtern ordentlich erſcheinen, und verwahrlich abgelegt werden, wie vor nach der Mautordnung zu achten. vi Mand. von 21. July 1777. p. 5.

Spo-

Spoliatus muß vor allem reſtituiert werden, wenn das Spolium liquid, oder leicht erweislich iſt, ſonſt aber nicht. Cod. Jud. c. 3. §. 4. litt. k.

Spolierte Todtenkörper. Die Beſtrafung der Thäter iſt willkürlich. vi Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 10.

Spolium. In dieſen Sachen, da die Entwehrung kündig, und leicht zu erweiſen iſt, hat keine petitoriſche Klage wieder den Entwehrten von Seite des Entwehrers ſtatt, bis das Punctum Spolii gänzlich abgethan iſt. vi Cod. Jud. c. 3. §. 4. n. 10. Dann das Axioma heißt, Spoliatus ante omnia reſtituendus. ibi not. Es hat auch der Spolierte in der Hauptſache ante Reſtitutionem keine Antwort zu geben. vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 1. litt. a. und überlaßt den Entwehrer der arbitrariſchen Strafe des Richters, ibi. und zwar nach Geſtalt der Umſtände, welche ſich bald ins Criminal, bald ins Civile hinwenden. ibi cit.

Was die päbſtliche Kammer bey den Verlaſſenſchaften des Cleri Saecularis attribuiert, das nennt man Spolium, von deſſen wahren Urſprung und Fortgang man das mehrere in Anmerk. Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 6. n. 1. litt. g. finden mag.

Sponſa, ſiehe Braut.

Sponſalia, vide Eheverlobniß.

Sponſalitia largitas wird in Dubio vor ein Parapharnal präſumiert. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 23. n. 3. hat bey der Gand kein Vorzugsrecht. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 6. litt. c. Es wird auch hiemit durchgehends bey Eheverlobten ſo, wie mit dem Mahlſchatz, gehalten. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 18.

Sponſiones. Welche nämlich von dem en Chef kommandierenden Generalen geſchehen, verbinden den Prinzipa=

zipalen anderer Geſtalt nicht, alt mittels der Ratification. Die nämliche Beſchaffenheit hat es mit dem, was bey ſolennen Friedenskongreſſen, oder ſonſt durch Geſandte und Miniſters beſchloſſen wird, dann die Specialvollmacht, womit man ſie zu verſehen pflegt, erreicht ohne erfolgender Ratification ihre vollkommene Wirkung hierinnfalls nicht. vi allgem. St. Recht. P. 1. §. 25. litt. f., et Anmerk. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 17. n. 3. litt. i.

Sponſio, vide Rettung.

Sporn goldene oder vergoldete, und anders dergleichen Reitgezeug iſt Geiſtlichen verbothen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 2. litt. e.

Sporteln beym churfürſtl. Hofrath, und denen Regierungen, beſtehen, in denen Probrelations- Teſtaments- Aufnahms- und Publications- auch Relations- Sporteln, ſollen ad Caſſam Communem genommen werden, allein ausgenommen die Diäten-Gelder von Kommiſſionen über Land, und alle 4tel, oder halbe Jahr unter den Räthen mit Einſchluß des Vorſtands, und der Supernumerarien, wann ſie ein Votum Deciſivum haben, und gleiche Dienſte verrichten, in gleiche Theile, mit Ausſchluß der emeritierten Räthe, vertheilt werden. vi 1779. Hofrathsordnung Art. 9. §. 2. 3. 4. wovon diejenige Räthe, welche aus Nachläſſigkeit, ohne churfürſtl. Erlaubniß, und ohngemeldt, und unentſchuldigt aus dem Rath bleiben, ab jeder Seſſion 2 fl., und die zu ſpät eintreffende um eine halbe Stunde 30 kr. Abzug von Beſoldungen, und Sporteln zu leiden haben ſollen. ibi §. 6. Wie dann die von denen Advokaten zu erhollenden Strafen ad 1 Reichsthaller wegen übermäſſigen Taxanſetzungen denen Partheyen ſo anders

eben der Sportelkaſſa zugethan ſind. vi Mand. von 16. Erndtemonats 1779. p. 8. Desgleichen die Geldſtrafen deren Advokaten, wegen gegen Beamten angebracht ungegründeten Gutsverſtoſſungsinzüchten. vi Land = Culturt-Mand. von 3. Auguſt 1772. p. 7. Alſo gehörten auch die Strafen zur Hälfte deren nicht mit ihren Conventualen in Refectorio ſpeiſenden Praelaten, und Kloſterobrigkeiten ad Caſſum Sportularum des geiſtlichen Raths, vi Befehls von 7. März 1775.

Die Sporteln wurden bey der Regierung Neuburg Reſpectu der Unterthanen, und Landſtänden durch den Rezeß von 23. Dez. 1782. aufgehoben. p. 1. Sind aber vi Decreti von 17. Jenner 1786. nach Maaß der hieſigen Kanzley, und Taxordnung von denen Partheyen ſelbſt wieder ſowohl bey der Regierung Neuburg, als Sulzbach einzufordern. Dagegen werden die bisherige Sportel = Surrogaten, oder Gratificationen bey gedachter Regierung wieder zur Landtagsgefähl = Caſſa zu des Landes gedeihlichen Behufe eingezogen, und nur mehr an diejenige Räthe, welche ihre ganze Beſoldung noch nicht haben, bis zu deren gänzlichen Genuß nebſt dem Sportelbezug fortgereicht. ibi. Ob die Sportulierung, oder equivalenten Beſoldungen der Juſtiz - Adminiſtration vortheilhaft, oder ſchädlich ſeye? ſind die Betrachtungen hierüber in 3ten Bände der mayriſchen Generalien = Sammlung ao. 1788. fol. 34. nachzuſehen. ſiehe auch Bſcheid. Commiſſions - Sporteln. Endlichen ſind auch bey allen Stellen, und Aemtern die Sporteln ſub Poena Reſtitutionis tripli auf dem erſten, und Caſſationis auf dem zweyten Fall unter dem Vorwand eines freywilligen Recompens, oder Lieglaſſens, oder anderen Titels in Nachlaßgeſchäften verbothen. vi

Ge-

General von 31. May 1790. p. 1. Desgleichen ſind denen Secretairs von Vidimierung der Documents-Abſchriften keine beſondere Douceurs unter dem Vorwand eines Herkommens erlaubt. vi Decréts von 7. Jenner 1789. ſiehe auch Kanzleyſporteln des Commercien-Colleg.

Sprachlos, vide Stumme.

Staat. Status Societatis civilis, ſeu Civitatis, et Reipublicae, vulgò der Staat, oder die bürgerliche Geſellſchaft iſt mittels welcher ſich Regenten, und Unterthanen zuſammen verbunden haben, um mit vereinigten Kräften das gemeine Wohl zu befördern, und das iſt der vollkommene Status adventitius, welcher ſich durch menſchliche Anordnung ergiebt. Der Unvollkommene beſtehet in Societate domeſtica conjugali, et herili. vi allgem. St. R. P. 1. §. 2. litt. b et Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 6. n. 2.

Staatsdiener ohne Unterſchied des Rangs, im Fall einer ſtirbt, ſollen auf deren erfolgten Tod bey der churfürſtl. Archiv- oder Regiſtratur angezeigt, ſofort ein Archivar oder Regiſtrator dahin abgeordnet, und in Beyſeyn der Obſignanten die Akten, und Staatspapier beſchrieben, und gegen Recognition ausgeantwortet werden. vi Verord. von 14. Auguſt 1640. et 8. Febr. 1800. p. 3tens. Die aber ihre Dienſte, und Aemter verändert, oder verlaſſen, ſollen die Original-Akten, oder Papier, oder Abſchriften mittels doppelter Deſignationen dahin abgeben. ibi pct. 1. Dieß verſtehet ſich auch von jenen, die zu höheren Poſten befördert werden, oder in die Ruhe kommen. ibi pct. 2.

Staatsgrund, und Urſprung. Der verderbte Menſchenſtand mag zur bürgerlichen Geſellſchaft den erſten

Anlaß

Anlaß gegeben haben. allg. St. R. P. 1. .§ 3. litt. a. Das wahrſcheinlichſte iſt, daß Gewalt und Ehrgeitz den Anfang hierzu gemacht haben. ibi litt. b. hierbey wird allzeit ein Pactum auf Seiten des Unterthans wegen Gehorſam, auf Seite des Regentens in Betref des Schutzes, mithin auch Friede, und Ruhe, Sicherheit, und gemeine Wohlfahrtsverſchaffung erheiſcht, woraus eine mutuele Obligation entſpringt. ibi litt. c. Mit Völker, ſo ſich freywillig gleich anfangs zuſammgethan, und ſich ausdrücklich, oder ſtillſchweigend einer Direction überlaſſen, hat es ſein Gutrichtiges ibi litt. . Bey Bezwungenen muß man den Anfang von der ausdrücklich, oder ſtillſchweigenden Submiſſion anrechnen, bishin hat die Gewalt des Ueberwinders keine moraliſche Kraft gegen die Ueberwundene, ſondern ſie bleiben in Statu Belli, daß einer dem anderen widerſtehet, ſobald aber die Submiſſion durch die Huldigung der Ueberwundenen vom Ueberwinder aufgenommen wird, iſt mutua Obligatio, et civilis zwiſchen ihnen der Anfang. ibi litt. e. Und zwar auf Seite der Unterthanen vollkommen, aber auf Seite des Regentens unvollkommen, daß er von ihnen zu Erfüllungen ſeiner Pflicht niemalen mit Gewalt gezwungen werden kann, welche letzteres ſich die Regimentsſtürmer, zu bemerken, weil ſie dem Volk Arbitrium in Actus imperantium einräumen, und dadurch den Wege zur Aufruhe bahnen. ibi f. Die den Nexum civilem in Willen Gottes ſuchen, müſſen zwiſchen dem mittel = und unmittelbaren göttlichen Concurs diſtinquieren, weil jener unſtrittig, dieſer aber nicht zu erweiſen iſt. ibi g.

Staatsunterſchied. Regiert in einem Staatskörper einer allein, ſo heißt es Status monarchicus. Regieren

ren nur einige, heißt es Ariſtocratus. Legen alle Mitglieder die Hand an den Staat; ſo heißt es Democraticus. Alle übrige von dieſen 3 Regierungs = regular- und ordentlichen Formen abweichend bürgerliche Geſellſchaften ſind irregular, und auſſerdentlich genannt. allgem. St. R. P. 1. §. 4. litt. a. Unter die Auſſerordentliche zählt man die Anarchie, worinn aus Verwirrung man nicht mehr weis, wer Herr, oder Knecht iſt. Dyarchie, oder Triarchie, da 2 oder 3 ſich des Regiments zugleich anmaſſen, welches auch Duu, oder Triumvirat genannt wird. Oligarchie, gemäß welcher die Vornehmſte in Statu ariſtocratico mit Untergang des gemeinen Weſens ſich zu bereichern ſuchen. Ochlocratie, da in Statu democratico ein jeder Independent ſeyn will. Tyranie, da der Regent nur auf ſich ſchauet, den Nutzen des gemeinen Weſen an Nagel hängt, oder wohl gar mit Fleiß deſtruiert. ibi litt. b. Der Irregularen wird auch die vermiſchte Regierungsart beygezählt, da nämlich das Regiment unter mehr Perſonen dergeſtalt getheilt iſt, daß einem dieſes, und dem anderen jenes Stücke davon zuſtehet. ibi litt. c. Mehr miteinander vereinigt, nur ein Corpus zuſamm geachtete, und ſonſt jeder frey, und Independent bleibende mehrere Staaten heiſſen Syſtema Civitatum Foederatorum, und zwar aequale, wann keiner von dem anderen groß = und reale Vorzüge hat, wie z. E. Schweitz, oder vereinigte Niederlande, inaequale, wann nicht alle Confoederierte gleiches Recht haben, ſondern einer mit mehr, der andere mit weniger Befugniſſen begabt iſt, wie z. E. der teutſche Staatskörper. ibi litt. d. welches Volk ſich dem Regenten unterworfen hat, daß er Land, und Leut verſchenken, verkaufen, oder ſonſt

damit

damit frey diſponieren kann; ſo verſiert man in Statu vel Regno patrimoniali, welches in Dubio niemal praeſumiert wird, und, wo es auch iſt, da hat doch der Regent deswegen das Recht noch nicht, die Unterthanen aufreiben, oder ſo, wie das Viehe ſchlechterdings tractieren zu können. ibi litt. f. Erbreiche, oder Regna haereditaria müſſen mit Patrimonialibus nicht vemiſcht werden. Jene laſſen ſich vererben, aber nicht ſo, wie dieſe, nach eigener Willkür veräuſſeren. ibi litt. g. In Regno deſpotico vel herili iſt der Regent nicht nur über der Unterthanen Actiones, ſondern auch über ihre Güter dergeſtalt Herr, und Meiſter, daß ſie nichts Eigenthümliches beſitzen, ſondern, wie leibeigene Knechte alles ihrem Herrn überlaſſen müſſen, welches zwar freylich den Zweck des Staats zuwiderlauft, gleichwohl aber Pacto tacito vel expreſſo allerdings eingeführt werden kann. Z. E. wann der Ueberwinder den Ueberwundenen keine beſſere Conditiones einräumt, und ſich endlich ſelbſt zu Verhütung gröſſeren Uebels darein gegeben. In einem ſolchen Staat kann das, was der Prophet Samuel den Juden von dem königlichen Regiment voransgeſagt hat, pro Compendio Juris publici dienen. ibi litt. h. et Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 6. n. 3.

Staatsoberhaupt, ſiehe Regent. Landsherr.

Staats höchſter Gewalt, ſiehe Majeſtät.

Staatspapier, ſiehe Räthe verſtorbene.

Staatsrecht allgemeines. Der Theil der Jurisprudenz, worinn die Rechte, und Pflichten der Regenten, und Unterthanen abgehandelt werden, heißt das Staatsrecht, oder Jus publicum, und wird ins Gemeine, und beſondere getheilt: ſo weit es entweder allen Staaten gemein, oder nur einem allein eigen

iſt.

iſt. vi allgem. St. R. P. 1. §. 1. litt. a. Der Gegenſtand deſſelben beſtehet nur in ſolchen Handlungen, welche die Menſchen als Mitglieder des Staats in Abſicht auf den gemeinen Nutzen verrichten. ibi litt. b. Alle zwiſchen freyen Völkern vorgehende Handlungen ceſſieren Reſpectu civilis zwiſchen ihnen darum, weil ein Staat mit dem anderen in keinem Nexu Societatis civilis ſtehet, ſondern ein jeder nur für ſich in Statu naturali lebt. Eben deßwegen ſinds weder Actiones publicae, noch privatae. ibi litt. c. Das Staatsrecht unterſcheidet ſich von dem Recht der Natur, wie ein Theil von Ganzen. ibi litt. d. Böhmer, und Schmier waren die erſte, und zwar dieſer ex Catholicis, jener ex Proteſtantibus, welche ſich die Mühe gegeben haben, förmliche Syſtemata Juris publici univerſalis zu ſchreiben, und man ſagt nicht zu viel, wann man dieſe Diſciplin für den Grund des Particular-Staatsrechts, dann der ganzen bürgerl. Jurisprudenz angiebt. In Regalien, und anderen zwiſchen dem Landesherrn, und Unterthanen obwaltenden Irrungen müſſen die Principia, und Rationes decidendi meiſtentheils hieraus erhollet werden, weswegen ſie nicht nur Miniſtris, und Räthen, ſondern auch Beamten, und Advokaten, in Summa allen, und jedem, welche den verehrungswürdigen Namen eines Juris Conſulti tragen wollen, ganz unentbährlich iſt. Der Entzweck eines Staats iſt die allgemeine Wohlfahrt, Kraft deſſen ein jeder mit Sicherheit, Ruhe, und Bequemlichkeit in dem Staat leben kann, woraus ſich eben das primum Principium Juris publici univerſalis, nämlich Salus Reipublicae ſuprema Lex eſto ergiebt ꝛc. ibi litt. g.

Staats.

Staatsrecht teutſches heißt jenes, welches dem heil. römiſchen Reich teutſcher Nation eigen iſt, und beruhet theils auf den geſchriebenen, theils ungeſchriebenen Reichsgrundgeſätzen. vi Baron von Kreitmayrs teutſches Staatsrechts. P. 2. §. 39.

Staatsrecht baieriſches. Wer das Jus publicum ſpecialiſſimum, welches einem jedem Churfürſten und Stand des Reichs in Anſehen ſeiner Landen allein eigen iſt, weil jeder einen beſonderen Staat, oder Rempublicam ausmacht, am erſten ao. 1754. herausgegeben hat, wäre der Herr geheime Rath von Moſer, und dieſem iſt Pütter im erſten Theil ſeiner Staaten gefolgt, beede ſchreibt B. von Kreitmayr haben ihm mit ihrer geſchickten Vorarbeit vieler Mühe überhoben, weil dieſe müheſam gelehrte Männer das, was von baieriſchen Staatsſachen bereits durch den Druck bekannt, oder ſonſt publici Juris worden iſt, mit vielem Fleiß geſammlet, und angezeigt haben. Baier. St. R. P. 3. §. 101. vide Baiern.

Stab, Regimentsſtab, ſiehe Militare, General-Stab. ibi. Hofſtab, ſiehe Hofſtäb.

Stab, ſiehe Hofſtäb.

Stabsbothen, ſiehe Hofſtäbe.

Stabskommiſſär, ſiehe Hofſtäb.

Stabsſekretärs haben als Caſſa- und Rechnungsführende Hofdiener zur 6ten Klaſſe, als zu den vornehmeren Beamten gezählt werdende Perſonen den Range. vi Kundmachung in Intell. Blattes fol. 295. im 1800. et Reſol. von 26. April ai. ejusd.

Stabularii. Was in öffentliche Wirthshäuſer, und Stallungen, oder auf Schiffe gebracht, und angenommen wird, vor das haftet der Wirth, reſpect. Stall-

ver-

vermüther, oder Schiffmeiſter ohne Unterſchied, ob er es ſelbſt, oder durch ſeine Leute eingenommen hat, und ſtehet hierum nicht nur gut, ſondern, wenn dergleichen Dinge alldort Schaden leiden, oder etwann gar verlohren gehen; ſo praeſtiert er Dolum, und alle Culpam, ſo gar leviſſimam mit alleiniger Ausnahme unverſehener Unglücksfällen. vi Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 10. vide auch Schiff.

Stadt München. Da ſollen deſſen Einwohner ſorgſam bedacht ſeyn auf die Verbeſſerung der offentlichen Straſſen, Gaſſen, und Plätzen. vi Pollizeyerinnerung de Dato 20. Febr. 1798.

Stadt am Hof. Dieſer Gränzſtadt wurden ihre Privilegien neuerlich beſtättiget, und erläuttert. vi Decr. von 31. Auguſt 1785. Es iſt auch in Betreff des Glückshafen allda derſelben die Direction, und Aufſicht über die Looſe mit dem Landgericht cummulative, das Standgeld hingegen privative bewilliget. vi Decrets von 29. Sept. 1778. Deßgleichen dem Magiſtrat ſeine Freyheiten, und Privilegien nicht nur erneuert, ſondern auch die mit dem Landgericht obgewaltete Irrungen abgethan, durch den Freyheitsbrief von 9. Juny 1786. Die Stadt wurde in vorigen Zeiten, ſonderbar, da die Regensburger ſolche noch Jure Pignoris innhatten, die Vorſtadt genannt, nach der Hand aber mit dem Stadtrecht begabt, ſohin mit eigenen Wappen, Bräuhäuſern, und anderen bürgerlichen Gewerb verſehen. Dagegen zwar die Regensburger ſich ſtrepidierten, endlich aber in Receſſu de ao. 1558. ſelbſt nachgaben, und ſowohl wegen der daſigen Wage, als des Zolls, und Brodverkaufs mit Baiern ſich verglichen. vi Baier. St. R. P. 3. S. 159. litt. d. Wegen den übrigen Differenzien,

welche mit der Stadt Regensburg noch obwalten, Ratione Waſſergebäu, Wöhrloch, Anſchütten, Holzgarten zu Rhainhauſen, und der Superioritaet übers Katharina = Spital daſelbſt, ſiehe cit. litt. L. ein mehrers ſelbſt. Item wegen Wiedervergeltung anſehnlicher Gerechtſamen, und jährl. 400 Goldgulden an Churbaiern ꝛc. ibi litt. m.

Stadtarreſt, vide Arreſt.

Stadt = Beſchreibung. Stadt heißt eigentlich ein mit dem Stadtsrecht begabter Ort, eine kürzere Beſchreibung will ſchwer ſeyn, weil auch viel andere Orte mit Mauren, Gräben, Porten, gemauerten Häuſern, Handwerken, Bräugerechtigkeiten teutſch = und lateiniſchen Schulen, Gaſthöfen ꝛc. verſehen ſind. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 1. litt. a. Im Deutſchland werden die Städt in unmittelbare Reichs, oder mittelbare Landſtädte getheilt, je nachdem ſelbe immediat unter dem Kaiſer, und Reich, oder nur unter reichsſtändiſcher Freyheit ſtehen: letzte werden Municipalitaet-Städte genannt. ibi litt. c. Was einige von vermiſchten Städten angeben, welche theils Reichs = theils Landſtädte, mithin vermiſchter Natur ſeyn ſollen, das hat keinen rechten Grund. Die Hanſeeſtädt haben ihr Herkommen von hanſeatiſchen Bund, der ſchon lang nicht mehr exiſtiert. ibi d. Man pflegt die in gröſſer = und kleine Städte und Flecken einzutheilen, welche Eintheilung jedoch in unſeren Landen nur ſo weit nutzet, als man unter jenen die Haupt = unter dieſen aber die kleinere, und dem rentmeiſteriſchen Umritt unterworfenen Städte verſtehet, mit welchen letztern auch die gefreyte Marktflecken, oder vici ſo weit übereinskommen, daß ihnen nichts, als der Name von Städten noch mangelt, man verſtehe die Gefreyte, dann Ungefreyte, oder

jene,

jene, welche einen Stand, oder Landſaſſen untergeben ſind, haben kein Jus Municipii, und näheren ſich weit mehr den Dörfern, als Städten. cit. e. et f. Wer den Urſprung der Städten zu wiſſen verlangt, ſiehe die cit. Anm. litt. f. ſelbſt ein.

**Stadtgräben** Darinnen ſollen ohne höchſter Erlaubniß keine Gebäude, oder Garten angelegt werden. vi Infant. Inſtr. Eltr. aus dem unterm 4. Juny 1774. Dienſt=Reglement. 3. Theil. 7. Verhält. §. 1. Alles Viehe, welches darinn weidend angetroffen wird, iſt zu pfänden. ibi.

**Stadthalter.** Der zu Amberg hat ſich auch nach der 1779. Hofrathsordnung §. 1. zu achten. Wann ſie als Stadthalter keine Militärperſonen ſind; ſollen ſie auch nicht militariſch begraben werden. vi Inf. Inſtr. oder Dienſt=Regl. Extracts. 3. T. 13. Verhälts. Ihre Obliegenheit iſt, daß ſie alle nur immer erforderliche Maaßregeln entwerfen, den garniſonierenden Regimentern, und Partheyen ſo, wie auch allen Wachten ſchriftlich herausgeben, und das, was die Bürgerſchaft beyzutragen, oder zu beobachten hat, mit ihren Obrigkeiten verabreden, ausmachen, ſcharf anbefehlen, und aufs genaueſte exequieren laſſen.

Die Stadthalter, und Commandanten ſollen auch nicht geſtatten, daß von Jemanden ohne gnädigſter Erlaubniß in die Gräben, oder Verſchanzungen, Gärten, oder Gebäude angelegt, noch minder durch die Häuſer, oder Stadtmauren beſondere Ausgäng oder Thüren gemacht werden, und ſolle alles, und jedes durch die ordentliche Stadtthore aus, und einpaſſieren, auch diejenige ſcharf geſtraft werden, welche ſich über irgends eine Verſchanzung aus=oder einzuſteigen erfrechen wür-

den. Alles Viehe, welches auf denen Ramparts, den Glacis, in denen Gräben, oder Verſchanzungen weidend angetroffen wird, ſoll gepfändet, und alle Perſonen, welche an denen Werken, Parrirern, Brücken, und Palliſaden etwas vorſetzlich ruinieren, ſollen arretiert, und zur Strafe gezogen werden. In übrigen Brünnen, Ciſternen im guten Stande halten, den laufenden Wäſſern Vorſehung thun, das Pflaſter von Zeit zu Zeit reparieren, die Gaſſen fleiſſig kehren, und allen Unflatt aus der Stadt ſchaffen laſſen. Extr. aus der Infant. Inſtr. 3. Theils. 12ter Verhaltung. §. 1. etc.

Stadtmauren. Durch dieſe ſoll man ohne höchſte Bewilligung keine beſondere Ausgänge, oder Thüren zu machen geſtatten. Dienſt-Regl. Extr. aus der Infant. Inſtr. 3. Theils. 12te Verhaltung. §. 1. ꝛc.

Es ſtehet auch in keines Privatmenſchen Gewalt, und Macht die Stadtmauren, oder Fortificationes reparieren, und ausbeſſeren, vielweniger etwas darinnen, darauf, oder nur daran banen zu wollen: ja es darf ſich deſſen nicht einmal der bürgerl. Magiſtrat in Municipal- und Mediat-Land-Städten ex Defectu Juris territorialis ermächtigen, ſondern es muß ſolches allemal Authoritate ſuprema geſchehen, und hier zu Land pflegt es wenigſt in Hofkriegsrath einberichtet zu werden. vi Cod. civil. P. 2. c. 1. §. 3. Anm. n. 4.

Stadtrechten. Deren gemeine ſind, welche auch anderen Corporibus, Collegiis, oder Communitaeten, Jure Univerſitatis zuſtehen, beſonders das Recht einem Gemeinredner, Syndicum, Stadt- und Marktſchreiber zu beſtellen, Statuta municipalia, oder Stadtordnung in gewiſſer Maaß zu machen, Depudierte zu ſchicken, ein eigenes Rathhaus, Siegel, Archiv, oder Regiſtratur

zu haben, gemeine Stadtkammergüter zu erlangen, zu beſitzen, und zu adminiſtrieren. Anm. ad Cod. Max. p. 5. c. 25. §. 2. litt. a. Jura Civitatis propria ſind, worinnen ſie ſich von übrigen Städten diſtinquieren, und beſtehen theils in Handels- Handwerks- und Bräugerechtigkeiten, theils in den beſondern Freyheiten, womit jede Stadt für ſich begabt iſt; ibi litt. b. Die Vorrechten unmittelbarer Reichsſtädte, deren ſie ſich vor denen Ständen zu erfreyen haben, beruhen hauptſächlich auf dem Jure Status, Immediatis, et Territorii. ibi litt. c. Die Hauptſtädte haben unter den Landſtädten hierlands vieles voraus, dann ſie ſind privilegierte Landſtände haben mithin nicht nur Sitz und Stimme auf dem Landtag, und ſtehen unter dem Hofrath, und Regierungen unmittelbar, welches letztere auch denen Landſtädten geeignet iſt; ſo ſind doch erſtere mehr noch privilegiert, denn ſie ſind mit der hoch- und niederen Jurisdiction begabt, empfangen auch die General-Ausſchreibungen, die Expedition immediate von den Dicaſteriis, und ſind von rentmeiſteriſchen Umritt frey, wohingegen die letztere dem Umritt unterworfen, und nur mit der niedergerichtlichen gemeiniglich ſehr limitierten Jurisdiction verſehen ſind, und die General-Ausſchreibungen nur mediate durch die Pfleg- und Landgerichte, worinn ſie liegen, zu empfangen haben. Die baieriſche Hauptſtädte ſelbſt, welchen man nur die hieſige Reſidenzſtadt, Landshut, Straubing, und Burghauſen, und Ingolſtadt berechnet, differieren in ihren Privilegiis gar ſehr, und qualificieren ſich nur die erſte 3 ab Seite des Adels- und Prälatenſtands zur Landſchaftsverordnung. Die Stadt-Inſtr., welche ao. 1670. herausgekommen, und ao. 1748. erneuert, und vermehrt worden iſt, hat man zwar nur in Abſicht auf die dem rentmeiſteriſchen Umritt

ritt unterworfene Stådt verfaßt, ſie dient aber auch den Hauptſtådten pro Norma et Regula, ſo weit es ihren Privilegiis, und wohl hergebrachten beſonderen Stadtgebråuchen nicht entgegen iſt. ibi litt. d. Das Stadtrecht einen Ort zu ertheilen, wird von vielen für ein kaiſerl. Reſervat, von anderen aber für ein Stůcke der Landshoheit angeſehen. Wenigſt befinden ſich Status Imperii dießfalls in notoria Poſſeſſione, und laſſen ſich durch das einem Orte ertheilt kaiſerl. Privilegium, daß auf eine gewiſſe Diſtanz keine Stadt erbauet werden ſolle, nicht daran irre machen. ibi litt. e. Der Gezirk, oder Diſtrict, worinn die bürgerliche Jurisdiction, oder Stadtfreyheiten eingeſchloſſen ſind, wird der Burgfried, oder Burggeding genennt, welcher zu Vermeidung der Grånzſtreitigkeiten gemeiniglich vermarkt, und ordentlich beſchrieben iſt. Daraus ergiebt ſich von ſelbſt, ob, und wie weit die vor der Stadt, oder andere auſſer der Stadtmauer gelegene Håuſer, und Grundſtůcke noch zur Stadt gehören, ſohin gleiches Recht mit ſelber zu genieſſen haben. Obſchon alſo z. E. die Au von der hieſigen Reſidenzſtadt München ihrer nahen Lage halber eine Vorſtadt zu ſeyn ſcheint; ſo liegt ſie doch nicht mehr in dem Burgfrieden, und hat weder Stadt= noch Marktsgerechtigkeit, auſſer 2 privilegierten Jahrsmårkten, ſondern iſt nur ein bloſſes, wie wohl mit einem eigenen churfl. Gericht verſehenes Dorf. Jn ingolſtådter Burgfried hingegen liegen ſieben Dörfer, welche auch eben deswegen noch pro Parte Civitatis gehalten werden, und eadem Jura, wie andere Bürger, und Einwohner zu gaudiren haben, bey welchen alſo das Sprichwort Burger, und Bauern ſcheid nichts, als die Mauren, keineswegs eintrift. ibi cit. litt. f. Wie ſich die Stådte und Mårkte unterſcheiden. ſ. Mårkte.

Stådt=

Städt- und Märte. In Betref des Mildenſtiftungs- und Kirchſchutzes, ſind die Hauptſtädt München, Ingolſtadt, Straubing, nur mit einigen Kirchen, und Stiftungsrechnungen ſubordiniert, die übrige Hauptſtädte Landshut, Burghauſen Niemand mit der Reviſion, als ihnen ſelbſt untergeben. München ſchickt nur von 24 Kirchen, und Stiftungen die Rechnungen pro Reviſione zum geſtlichen Rathe ein. In Anſehen all übrigen iſt dieſe Reſidenz- und Hauptſtadt von höherer Reviſion eximiert. Ingolſtadt ſendet einzig, und allein von ihrem H. Geiſtſpital die Rechnungen ein, bey all übrigen genüſſet ſie die Exemption von höherer Einſicht, und Reviſion. Straubing iſt mit der Rechnungsablage von allen Kirchen und Stiftungen einer dortigen Regierungs-Deputation, und dieſe dem geiſtlichen Rath untergeben. Landshut, Burghauſen, und Amberg aber rechnen Niemand als ſich ſelbſt, und dulden keine höhere Reviſion. Und, da nun in Anſehung der obriſten Schutzgewalt Sr. churfürſtl. Durchl. ꝛc. befugt, von ſtändiſchen Kirchenverwaltungen den angezeigten Rechnungs-Extract zur Einſicht abzufordern; ſo ſind die Hauptſtädte noch weit mehr, wie die übrigen adelich- und gefreyten Stände verbunden, nicht weniger ſelbe Extracte einzuſenden. Nicht weniger mag auch jene Verordnung auf ſie hauptſächtlich wirken, welche, wegen gleichförmiger Ausleihung der Kirchengelder, und Erleichterung des Unterthans in Taxen, ſowohl in Anlehen, als Nachlaſſen, eben vorher den übrigen Ständen des Landes zur Nachahmung mitgetheilt worden iſt. Endlichen kommt die Heimzahlung der ihren Stiftungen abgenommenen Baarſchaften inner 6 Monat, und befohlener Legitimation um ſo vorzüglicher den

Haupt-

Hauptſtådten zu, weil nur allzu bekannt iſt, daß ſonderbar ſich ſelbe herausgenommen haben, mit den Kirchen- und Stiftungsgeldern ihren Kammerbedürfniſſen aufzuhelfen. vi 1779ter. geiſtlicher Rathsord. p. 31., et geiſtliche Raths-Inſtr. von Dato 25. April ao. 1783. §. 5. litt. g. Die Nachforſchung ſowohl auf ihre, als anderer commune Haushaltung liegt der obern Landesregierung ob. vi derſelben Inſtr. de ao. 1779. §. 25. Stådte, und Mårkte ſollen den churfürſtl. Beamten keinen Eintrag machen, und ſich mit ihrer bewilligten Jurisdiction begnügen. vi Stadt- und Markts-Inſtr. de ao. 1748. p. 34. Zu denen Kammerämtern ſind 2 vom innern, und äuſſeren Rath, qualificierte Verwalter anzuordnen ꝛc. ibi p. 35. Auf die vorhandene Stadt- und Marktsgehölz, daß ſie nicht zu ſehr abgeödiget werden, ſollen gute Obſicht getragen werden. ibi p. 27. ohne Hofkammer- oder Rentamts-Conſens keine Kammergüter, oder zinstragende Capitalien weder verkauft, noch ſonſt mit allerhand Oneribus beſchwert werden, welchen Verſtand es auch mit Gotteshäuſer, Bruderſchaften, Spital, Allmoſen, und allen milden Stiftungen hat ꝛc. ibi vi p. 53. Zu Bauämtern kommen fleiſſig unermüthete, verſtändige Leute anzuordnen. ibi p. 48. Mit Zuziehung der Adjacenten Grund- und Salbücher zu errichten, Zins, und Gült fleiſſig zu beſchreiben. ibi p. 52. Die erhaltende Bierpfenning, Bruckgeld, Aufſchlag, oder andere Particular-Gnaden fleiſſig einbringen zu laſſen. ibi p. 49. Vigilant zu ſeyn, daß durch die Verwalter nichts veruntreuet, und in eigene Säckel geſchoben werde. ibi p. 44. Die Stadt- und Marktskammer-Rechnungen der Bürgerſchaft alle Jahr ſollen vor der Aufnahm zur Einſicht auf dem Rathhaus vor-

vorgelegt, und zur Ueberſicht von 8 bis 10 Täg lang ein Ausſchuß von Bürgern benennt werden. ibi p. 36. Es ſind auch die Stadt ⸗ und Markts ⸗ Privilegien, aber allemal bey der Rathswahl vorzuleſen, und ſelbe um ihre Erinnerungen zum Beſten des gemeinen Weſens zu vernehmen. ibi p. 14.

Städt ⸗ und Märkten ſollen in ihren Privilegien⸗Sachen keine Proceſſe geſtattet, ſondern ſelbe lediglich pro Confirmatione, Leuteratione, vel Renovatione Privilegiorum an die Hofkammer angewieſen werden, vi Decr. von 31. Auguſt 1785. Item denenſelben in Auf ⸗ und Abſtellung der Stadt ⸗ und Marktſchreiber, und anderer ihrer Bedienten kein Einhalt geſchehen, vi Reſolut. von 21. July 1732. Sie ſelbſt aber ſollen auch ihren verdächtigen Mitbürgern, Inſäſſen, und anderen ſich heimlich einſchleichenden Geſindel nicht conivieren, ſolchen das Auslaufen mit der Büchſen, dann das verdächtige Ein ⸗ und Feiltragen allerhand Wildbräts nicht geſtatten, ſondern dergleichen Leute entweder ſelbſt, wo ſie das Malefiz haben, fleiſſig zur Rechtfertigung bringen, oder zu denen Landgerichtern liefern, und dieſen ſonſt keinen Einhalt erzeigen. vi Generale von 19. Juny 1773. p. 1. Wann ihnen auch die Regierungen, Gerichter, und Gejaydsbediente mit Erkundigung, und Handfeſtmachung dergleichen Leute vorkommen; ſollen ſie ſolche Verbrecher nicht nur auf jedes Begehren ſtellen, und liefern, ſondern auch bis zur Lieferung ſo genau bewahren, daß alle Information, und Subornation unterbleibe. ibi. Desgleichen ſollen ſie keinen fremden umvagierenden Krämmern, ſo kein Fixum Domicilium im Lande halten, gegen Verreichung einer jährlichen gar ſchlechten Steuer, oder Beyſitzgeld das

Bür⸗

Búrgerrecht ertheilen. vi Generale von Dato 24. Nov. 1676. et 29. April 1681. p. 5.

Stádt ⸗ und Márkte haben in ihren Streitigkeiten wider die churfürſtl. Beamte die Entſchlüſſungen von der Oberlandesregierung nach vorláufiger Einberichtung zu erwarten. vi Mand. von 18. May 1795. Und die churfürſtl. Hofkammer hat in ſolchen Vorfallenheiten ihre Erinnerung dahin abzugeben. ibid.

Der Stádt ⸗ und Márkten ⸗ Gerichtsbarkeit geben ihre Privilegien. Anm. vi Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. Die Hauptſtádte in Baiern haben nicht nur Civilem, ſondern auch Criminalem Jurisdictionem, allförderſt erſtreckt ſich die über alle Magiſtrats - Perſonen, und ihre Bediente, welche in ihrer Pflicht, und Beſoldungen ſtehen, hiernáchſt über alle Bürger, Innwohner, und Fremde in dem Burgfriedsgezirk, welche kein Forum privilegiatum haben. ibid. Jene, welche dem rentmeiſteriſchen Umritt unterworfen ſind, müſſen, ehe ſie ſtreiten, von daher den Conſens beybringen. ibi c. 3. §. 6. litt. d. Bey ihnen wird die Citation an den amtierenden Bürgermeiſter inſinuiert. Cod. Jud. c. 5. §. 8. n. 7. können allein mit ihrem Stadtinſiegel ohne Handunterſchrift fertigen. ibi c. 11. §. 3. litt. d. gaudieren das Beneficium Competentiae. ibi c. 18. §. 10. litt. b. Haben ſich in dem Vermögen ihrer Adminiſtratorn der 6ten Klaſſe zu erfreuen. ibi c. 20. §. 7. Genüſſen, wenn ſie eine Forderung haben, ohne Hypothek Privilegium perſonale, und die 10. Klaß ſub n. 1. c. 20. §. 12. litt. B. Wenn ſie Geld zu Erkauf ⸗ oder Neuerbauung eines Guts herleihen, gehören ſie in die 4te Klaſſe. ibid.

In der obern Pfalz muß vorläufig von beeden Theilen der Hofkammer = Conſens ad Litigandum bey= gebracht, der Gang des Prozeß durch den Fiſcum ge= leitet, und über die geſchloſſene Akten die Erinnerung von der Hofkammer conjunctim mit dem Fiſco abge= geben, ſohin von der oberpfälziſchen Regierung erſt nach abgehaltenen Re- und Correlation entſchieden werden. vi Reſolut. SSmi. de Dato 14. May 1792. an die O. L. Regierung. Ermangelte ein = oder anderer Puncten; ſo iſt die Verhandlung Null, und nichtig, und muß de Novo reaſſumiert werden. ibid. Auch ſind die chur= fürſtl. Aemter, oder der Fiſcus nicht mehr ſo leicht aus der Poſſeſſion zu ſetzen. ibid., et Reſolut. von 17. Juny, ao. 1791.

Die Confirmationes der ſtädt = und märktiſchen Pri- vilegien werden ebenfalls Cummulative von der ober= pfälziſchen Landesregierung, und Hofkammer mit Bey= ziehung des Fiſci behandelt. vi Decr. von 24. März 1792. Sie können aber niemalen mit Recht nachge= ſucht werden, wann ſie erſt nachhin verliehen wurden, da die obere Pfalz an Baiern übergeben war. ibid.

Die Arme ſollen in Städt = und Märkten immerhin beſchäftiget, und mit Arbeit zu verſehen getrachtet wer= den. vi Decret. von 15. May 1790. beſonders aber in Rückſicht der Kinder die Lehr mit den Arbeitsſchulen zu verbinden ſuchen. ibid.

Stadtoberrichter in München. Dieſer exerciert über jene Perſonen, welche kein Domicilium haben, oder denen ein ſolches nicht zugeſtanden werden mag, Jurisdictionem civilem in prima Inſtantia. vi Sig. In- timi von 16. Sept. 1681. Desgleichen gebührt dem= ſelben wegen unrichtig = oder falſchen Hausänderungs=

Anzeigen in Rückſicht der ungefreyten Perſonen, wie in anderen bloſſen Pollizeyfählen, mit Ausſchluß all anderer Jurisdictionen, die Verhandlung, und Beſtrafung. vi Decret. von 17. Juny 1784. p. 9. Dann die Abſtellung der Pfuſchereyen. vi Reſol. von 23. März 1741. Dagegen hat es bey ergiebiger Geldſtrafe aller eigenmächtigen Toleranz, und Heurathslizenzertheilung zu halten, und in Fällen allezeit vorhero von der obern Landesregierung reſpective der dortigen Allmoſen-Deputation die Genehmigung zu erhollen. vi Decrets von 26. Jenner 1781. p. 7.

Stadtpfarrer, vide Pfarrer.

Stadt- und Marktſchreiber. Mit deren Beſtellung, dann auf- und Annahm hat es nach der Reſolution von 17. Dez. 1751. bey der Inſtr. de ao. 1748. ſein Verbleiben. p. 2. und ſollen die Rentämter nach der Reſolution von 21. July 1732. nur, wann die Städt- und Märkte etwann notorie unfähige Leute aufnehmen, die Erinnerung einer beſſeren Beſtellung thun. vi Reſol. von 21. July 1732. Im Rentamt München werden die Stadt- und Marktſchreiber von der Oberlandesregierung allein geprüfet, und verpflichtet. vi Decr. von 17. März 1718. Wenn ſie aber mit Cammeral-Geſchäften zugleich beladen ſind, hat die obere Landesregierung auch jedesmal mit der churfürſtl. Hofkammer benehmen zu pflegen. ibi. Uebrigens ſind die Stadt- und Marktsſchreiber immer der bürgerlichen Jurisdiction unterworfen. vi Reſolut. von 12. July 1749. ausgenommen in Malefiz-Fällen. ibid. Die Anſtellung eines, oder mehreren Stadtſchreiber hangt auch nur von der Willkür, und dem Wohlbefinden der höchſten Landesherrſchaft ab, folglich iſt auch dieſe Frag

an

an kein Juſtiz-Dicaſterium geeignet. vi Reſolut. an die Regierung Sulzbach von 20. Auguſt 1790. Die Prüfung der Stadt- und Marktſchreiber gehört zwar zur Obernlandesregierung cummulative mit der churfürſtl. Hofkammer, die Confirmation, und Verpflichtung aber zur erſten Stelle privative. vi Reſol. von 1. Auguſt 1788.

Stadt- und Marktskammerrechnungen von deren Superreviſion iſt der Regierung Neuburg 1, oder 2 Reichsthaler-Gebühr zu nehmen, bewilliget. vide Roſol. vom 5. July 1786.

Stadt-Thor-Schlüſſel. Mit deren Uebernahm, und Aufbewahrung hat es nach dem in allen Garniſonsſtädten beſtehenden Herkommen ſein Verbleiben, folglich das Geſuch, daß ſolche dem Magiſtrat von dem Commandanten wieder ausgeliefert werden möchten, nicht ſtatt. vi Reſolut von 11. Auguſt, et 5. Sept. 1786., et 17. May 1779.

Stadtvermeſſung zu Herſtellung eines richtigen Plans wurde angeordnet. vi Pollizeyverord. von 18. Juny 1798.

Stadtwaag in München ſoll für beſtändig mit einem beträchtlichen Vorrath von Schmalz, Inslicht, und Leinöl verſehen ſeyn. Münchner Marktsord. von ao. 1766., und ſolang ſich nicht immer 50ig Centen im Vorrath allda bezeigen, ſoll man nichts auſſer der Stadt laſſen, und wann ſich auch ein Vorſchuß bezeigete, ſoll doch ohne Pollizey-Collegii-Verwilligungs-Vorzeigung, nichts hinaus paſſiren zu laſſen, zugegeben werden; ſiehe auch Schmalz.

Stallmeiſteramt obriſtes. Hierunter gehört der ganze Hofſtall, die Edelknaben ſamt ihrem Hofmeiſter, Praeceptor, und Inſtructor, Sprach-Fecht, und Tanzmeiſter,

meiſter, Concertmeiſter mit der ganzen Inſtrumental-Muſik, Calcanten, und Acceſſiſten, Hof- und Feld-Trompeter, Hofbaucker, Hoffuttermeiſter, Schreiber, Oberbreutter, Sattelknecht, Stallpfleger, Schul- und Paſtinbereutter, Piquier- und Klepperbereutter, Roß-arzten, Hof- und Reitſchmied, Thurnierhauspfleger, Hof-Laquais, Seſſelträger, Hofzwergen, angeſchafft- und unangeſchaffte Stallpartheyen, wie auch die Hof-fuhrknecht. vi Anm. ad Cod. Jud. Cap. 1. §. 11. litt d.

Stallmuth. Für dieſe iſt überhaupt von denen Wein- und Gaſtwirthen ab einem Pferd über Nacht mit Einſchluß des Häckerlings, oder Gſot, und Sträe mehr nicht als 6 kr. zu fordern erlaubt. vi Reſolut. von 11. Febr. 1773., und von Metzen gut, und futtermäſſigen Haaber über den Wochen-Schrannenpreis mehr nicht als 12 kr., dann vor dem Bundhen à 10 Pfund mehr nicht als 4 kr. ibi. Es ſoll auch die Aufſchreibung hiernach ſowohl bey gemeinen Marktstruchen, als bey jedem Gaſtwirth vor denen Ställen auf eine Tafel geſchehen, und von Zeit zu Zeit nachgefragt werden, ob der Gaſt, oder Fuhrmann hierwieder nicht übernommen werde. ibi.

Stamln der Zunge macht in Criminalibus kein Indicium, ſondern nur ein Adminiculum. vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7.

Stammenbäume ſind mit den Nämen, und Wappen behörigen Urkunden zu belegen, einzurichten, und zu verfaſſen nach Anweiſung der hohen Ordens Inſtituten S. Georgii, S. Michaelis, dann Hofdamen- Kammerherrn- und Edelknaben-Proben. ſiehe alſo Orden. Ahnenprob des adelichen Damenſtifts.

Stammlehen heiſſen eigentlich jene, welche einem gewiſſen Geſchlecht gewidmet ſind, und zwar active, und

paſſi-

paſſive nach dem der Mannsſtamme ſelbigen Geſchlechts, und das Dominium directum, oder utile mithin dieſes entweder ſelbſt anderen zu verleihen, oder reſpective von anderen zu empfangen hat. vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 40. n. 29. litt. a. Die active Stammlehen fallen allezeit auf dem Aelteſten. ibi litt. b. Die Weibsbilder ſind hievon völlig ausgeſchloſſen. ibi litt. c. d. Schloß = und Stammlehen müſſen aber hiemit nicht vermiſcht werden. ibi litt. g. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit dem Stammlehen, welche zugleich Afterlehen ſind. ibi litt. h.

Stand, oder Status der Menſchen iſt naturalis, vel adventitius. Unter dem erſten verſtehet man den natürlichen Freyheitsſtand, nach welchem die Menſchen unter ſich ganz gleich, frey, und unabhängig, mithin Niemand als Gott ſelbſt, und ſeinem Geſetz unterwürfig ſind. In dieſem Stand hat der Menſch keine andere Pflichten, und Rechten als jene, welche dem göttlichen, oder natürlichen Geſetz gemäß iſt. allgem. St. R. P. 1. §. 2. litt. a. Status adventitius iſt der Geſellſchaftsſtand, welcher ſich durch menſchliche Anordnung, oder ſelbſtige Auswahl ergiebt, und wird in Vollkommen = und Unvollkommenen getheilt. Der letzte beſtehet in Societate domeſtica, conjungali, et herili, wovon ebenflls ſchon in Cod. civili das Nöthige angeführt iſt. Der erſte aber, welcher all dieſe, und andere ſubordinierte Geſellſchaften, und Communitaeten unter ſich begreift, iſt der Status Societatis civilis, ſeu Civitatis, et Reipublicae vulgò der Staat, oder die bürgerl. Geſellſchaft, mittels welcher ſich Regenten, und Unterthanen zuſammen verbunden haben mit vereinigten Kräften das gemeine Wohl zu befördern. ibi cit. litt. b. ſiehe auch

Reichs=

Reichsſtand, Landſtand. Stand, ſiehe Statutus Hominum. Die obere Landesregierung ſoll jeden bey ſeinem Stande ſchůtzen. gemåß derſelben Inſtr. de ao. 1779. §. 6. n. 12. Kein Stand ſoll wider die erklårte Landesfreyheit aus ſeiner Poſſeſſion, und Gerechtſame de Facto entſetzt werden. vi landſchaftliche Gravamin. von 27. Auguſt 1669. p. 16. Der weltliche Stand ſolle ſich durch regular- und eingezogene Haushaltung ſelbſt ſo einſchrånken, damit dem Luxus nicht Ziel, und Maaß zu ſetzen nöthig ſeye. vi Verord. von 13. Oct. 1764. p. 16. Der Kloſterſtand aber ſoll ſich auf dem fundationsmåſſigen Numerum wiederum herabſetzen. ibi. Wie aber der Real- und Perſonalſtand im ganzen Lande zu beſchreiben geweſen, laſſet ſich aus der Inſtr. von 30. Sept. 1771 genůglich entnehmen.

Stånde in Baiern ſind drey. Der geiſtliche Stand beſaſſe im Jahr 1557. an Hofmarken, und Sedelhöfen 250 Hofmårken, 30 Sitz- und Sedelhöf mit 1100 Unterthanen, gabe zu einer ganzen Ordinari- oder Extraordinari-Steuer Fůnfzigtauſend achthundert neun und ſiebenzig Gulden, und die auslåndiſche Stifter hingegen 3399 fl., in Summa 54258 fl. 54 kr. 2) Der Ritterſtand hatte ſelbiger Zeit innen 900 Hofmarken, 224 Sitz- und Sedelhöf ſteuerte $\frac{2}{3}$tel mit 9531 fl. 50 kr. 3) Der Burgerſtand, nåmlich Stådt, und Mårkt, darinnen 16720 Bůrger gezåhlt wurden, ſteuerten 4036 fl. 30 kr. 2 dl.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Das Rentamt | Mnůnchen | ſteuerte 129917 fl. | 13 kr. |
| — — — | Landshut | 127686 fl. | — kr. |
| — — — | Straubing | 64549 fl. | 47 kr. |
| — — — | Burghauſen | 70071 fl. | 10 kr. |

vi Hiſt. baier. alt- und neuer Nachrichten de ao. 1751. Tom. 1. Fol. 33.

Standsveränderung. z. B. pflegt zu geſchehen, wann einem das Land, oder Burgfried verwieſen wird, maſſen dadurch die von ſeinem Stand abhangende Rechten in Verlurſt gehen, und da er nicht in die Reichsacht verfällt, bleibt ihm das allgemeine Reichsburgerrecht bevor: aber übrige Staats- und Lands- Jura, und Privilegia gehen dadurch verlohren. vi Anm. Cod. civil. P. 1. c. 3.

Standrecht beym Militär auſſer Friedenszeiten hat ſtatt, und muß inner 24 Stunden ſtehend vorgenommen werden. In Friedenszeiten ſtehet deſſen Anordnung nur allein dem churfürſtl. Hofkriegsrath zu. vi Militar-Inſtr. 3. Abth. p. 1. etc. wurde auch auf die in der That erwiſchte Getreid-Ausſchwärzer zur Theuerung angeordnet. vi Reſolut. von 9 Nov. 1771. ſiehe Militaire.

Standserhebung iſt ein Majeſtätsrecht, und Regal. vi allgem. St. R. P. 1. §. 15. litt. a. und hat dieß der Kaiſer privative für ſich ſelbſt zu exerciren. gemäß teutſchen St. R. P. 2. §. 49. litt. a. Gleichwohl wird dieſes Recht von den vornehmern Reichsſtänden in die Uebung gebracht ſo, daß jener, ſo von ihnen in den Adel, Baronat, oder Grafenſtand, pro Doctore Comite palatino, vel Notario ernannt iſt, in ihren Landen auch allerdings dafür geachtet werden muß. vi teutſch. St. R. P. 2. §. 94. litt. a.

Stapfſacken iſt ein abergläubiſcher Gebrauch, deſſen man ſich in Erprobung des Diebſtahls gewiſſer Worten bediente, welches aber abgeſtellt worden iſt. vi Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 18. litt. h.

Stappelrecht. Dieß zu ertheilen, ſteht einem Regenten zu, Kraft deſſen die durch einem benannten Ort ge-

geführte Waaren ausgeladen, und einige Tage feil gebothen werden müſſen. allgem. St. R. P. 1. §. 16. litt. c.

Stationierer, vide Bettler.

Status, vide Stand.

Status naturalis iſt ein Stand, worinn ſich der Menſch ohne weiters zu thun befindet. vi Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2.

Status Civitatis wird angeordnet von Menſchen, in Betracht genommen, oder ſelbſtiger Auswahl erlangt, und zwar als Unterthanen, oder Auswärtige, vom Statu Familiae als Hausväter, Eheleut, Eltern, Kinder, Dienſtbothen, Befreund, und Anverwande unter fremder Gewalt, und Aufſicht Stehend = oder Selbſtmächtige, ferner a Statu Libertatis als Frey = und Leibeigne, von ihrem Herkommen, Würden und Ehren, als Adeliche, oder Patricii, graduiert, ſiegelmäſſig, item als ehrlich = unehrlich notierte, von ihren Aemtern, als Geiſtlich = Weltlich = Civil - Militar - und anderen dergleichen hoch, und niedere Bediente Nahrungsſtand als Bürgern, Bauern, Künſten, Wiſſenſchaften, Handwerksleuten, und Künſtlern, von der Religion, als Chriſten, Ketzer, Juden, und Unglaubige, vom Nexu aber als einzelne Perſonen, wie ganze Gemeinden, Univerſitaeten, Corpora, Collegia etc. vi Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 3.

Status in Betracht deſſen gebührt ſich die Actio praejudicialis. ibi cit. §. 4. und hat ſowohl in Petitorio als Poſſeſſorio Platz. ibi n. 2. und competiert eine ſolche Action 5 Jahr. ibi n. 6. Die Jura Status Familiae gehen Morte naturali, et civili verlohren. Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 8., und hören durch die Reichsacht auf. ibi.

ibi. Kinder ändern den Statu Familiae, wann ſie aus der Eltern Brod, und Unterhalt tretten. ibi cit. n. 4. Daß Jemand Actione et Partu agnoſcendo agieren könne, wird erfordert, daß erwieſen werde der angebliche Stand von dem, der ſich darauf bewirft. Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 4. n. 7., et c. 4. §. 9. n. 1.

Status Familiae iſt, wann ſich Jemand für den Vater, Sohn, und Geſchwiſtert, Blutsbefreund, und dergleichen angiebt. vi Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 9. et cit. P. 1. c. 13. §. 4.

Statuta univerſali gehen auf das ganze Land. vi Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 3. n. 1.

Statuta particularia ſind, die beſondere Perſonen, und Oerter betreffen. vi cit. P. 1. c. 2. §. 13. n. 2.

Statuta municipalia gehen nur gewiſſe Städt, Märkt, Handwerk, und dergleichen an. ibi cit. n. 3.

Statuta Loci. Wann die mit denen Orts-Sentenzen nicht übereinskommen; ſo muß der ſich hierauf beziehende ſie glaubwürdig beweiſen. ibi n. 4.

Statuta particularia werden denen Landrechten vorgezogen. vi Anm. ad Cod. Max. cit. P. 1. c. 2. §. 13. n. 7. müſſen aber in Forma Legis kund gemacht worden ſeyn. ibi §. 14. n. 4. Anm.

Statuta. Was unter dem Vermächtniß derſelben iſt verſtanden, davon abſtrahiert Cod. Max. vi deſſen Anm. P. 3. c. 7. §. 22. n. 6.

Status Commiſſion. Deren Abänderung in die geheime Finanzcommiſſion geſchahe vi Decreti unterm 20. März 1766.

Status Imperii wird in Relatione ad Conſtatus pro Privato geachtet. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 9. n. 4.

Statuta, ſiehe Jus ſtatutarium.

Staubbeſen, oder Fuſtigatio iſt eine Strafe, welche die öffentliche Vorſtellung auf dem Pranger, ſamt der ewigen Landsverweiſung, und Urpheds = Abſchwörung, oder Condemnation ad Opera publica allzeit anhängig iſt. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8.

Steckgarn für die Hienner, ſind gänzlich, und bey Vermeidung ergiebiger Geldſtrafe abgeſchafft. vi Reſolutio von 21. Auguſt 1728.

Steckbrief haben ſtatt, wann das Verbrechen die Inhaftierung nach ſich ziehet. Cod. Crim. P. 1. c. 10. §. 21. Anm. litt. c. Bey Einrückung derſelben in die Zeitungen, und Intelligenz-Blätter ſind die Facta nur Generice, und die geſtohlene Sachen nicht allzu genau zu beſchreiben. vi Decr. von 19. Febr. 1792. Auch iſt denen Damnificaten derley Einrückung in die Zeitungs = und Intelligenz-Blätter ohne vorheriger Begnehmigung ihrer Orts = Obrigkeit gar nicht erlaubt. ibi.

Steckenknecht, ſiehe Profoſen jungen.

Stecknadelgelder, ſiehe Receptitie.

Stecknadel von n. 1 und 2, mit ſolchen ſolle die Fabrique zu Friedberg das Publicum hinlänglich verſehen, und in dem Preis keine Höherung fürnehmen. vi Decr. von 16. July 1769.

Stege. Dieſe ſoll man in Städten, Märkten jedesmal zu rechter Zeit, und mit Beſtand reparieren. vi Stadt- und Markts = Inſtr. de ao. 1748. p. 26.

Steine. Bau = Bruch = und Quaterſteine durchs Land gehende zahlen. vi Generalmand. von 7. Dez. 1799. pct. 8tens bey der erſten Gränzſtation ab dem Fuder Tranſito-Gebühr per Waſſer 1 kr. 2 dl. zu Land 1 kr.
— Schiffer, Platten, u. Pflaſter
der Zentner 1 kr. 2 dl. — — 1 kr.

— Mühl= und Schleifſteine groß u. ungelochte das Stück 6 kr. — dl. zu Land 4 kr.
— deto kleine der Centner 6 kr. — = — — 3 kr.
— deto gelochte das Stück 7 kr. — = — — 6 kr.
— Wetzſteine gr. und kl. der Cent. 6 kr. — = — — 3 kr.

Steingaden Kloſter geriert ſich zwar auch vor dieſen als immediat, heut zu Tage aber wird es als baieriſcher Landſaß tractiert, mithin weder für unmittelbar, noch für ein Kreis = noch Reichsſtand angeſehen. vide baier. St. R. P. 3. §. 132. litt. e.

Steinklauben, und Brechen iſt jenen hier Lands erlaubt, welchem der Grund gehört, welche Beſchaffenheit es auch mit dem Sandwurf hat, auſſer des Goldſandes, welcher ad Regalia gehörig iſt. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 3. n. 4. litt. h.

Steinkohlen, Bergbau. Der erneuerte in dem Kloſter benedictbayriſchen Diſtrict, wird gegen das Kloſter gemäß den höchſten Berg Regalien fortgeſetzt. vi Decr. von 2. Dez. 1795. Und die Steinkohlenminnen werden als ein wirklich uraltbaieriſches Bergerz, und Regale erklärt. vi Decr. von 10. Dez. 1795., daher wurde auch zur Beförderung dieſes Bergbaues ein Berggericht, und Oberverweſung ſolch erſter Refier in München niedergeſetzt. vi Decr. von 25. Hornung 1795. p. 1. et 5., und jenen, ſo den Steinkohlenbau zu verſuchen, und einzuführen Luſt haben, werden die mandatmäſſige Freyheiten gegen die vorgeſchriebene Bedingniſſe zugeſichert. ibid. p. 2. etc. Schon im Jahre 1598. wurde ein derley Privilegium auf Steinkohlen in Ober = und Niederbaiern zu bauen dem Georg Stangen von Hall in Sachſen ertheilt, und zwar am Pfingſttag vor Thomä. datiert ai. dicti. In der obern Pfalz aber iſt denen

nen in Feuer arbeitenden Handwerkern, welche zuerſt, und die meiſten Steinkohlen verbraucht, eine Praemie von 6 Ducaten, und jenem, der zuerſt, und die meiſten Steinkohlen zu der Stubenfeuerung anwendet, ein Praemie von 4 Ducat beſtimmt, gemäß Decr. von 12. Nov. 1790. p. 2. Demjenigen hingegen, der nach niederländer Art einen Kalkofen den ganzen Sommer hindurch mit Steinkohlen feuert, eine Praemie von 10 Ducaten. ibid. p. 3. Und wer im Landgericht Sulzbach, abſonderlich um das Dorf Achtel genugſame Steinkohlen entdeckt, gleichfalls eine Praemie von 10 Ducaten. ibid. p. 4. Wer dagegen Jemand unter dem Vorwand eines üblen Geruchs, oder ſonſten an der Steinkohlenfeuerung behindert, wird um 10 Reichsthaler, oder mit einer öffentlichen Schandſtrafe belegt. ibi p. 4.

Stein. Die Falſche auf den Kauf herumzutragen, und zu verhandeln, iſt bereits per Reſolutionem von 11. Dez. 1686. verbothen, und ſeitdem auch denen Goldſchmieden die falſche, oder doch nicht allerdings recht erkenntliche Stein in Gold einzufaſſen, und zu verſetzen, allerdings abgeſchafft. ibi. Gegen die Uebertretter ſolle daher mit Hinwegnahme ſolch falſcher Waare, und nach Geſtalt der Umſtänden mit ander gebührender Beſtrafung verfahren werden. ibi. Auf die Merkwürdige ſollen auch die Beamte in ihren Diſtricten nachſuchen, und deren Befund einberichten. vi Decr. v. 20. Febr. 1761., als wie da ſind 1tens Thon, 2. kalkartige Erd, 3. Steine, ſo Feuer geben, und quarzartig ſind, 4. ſpatartige Steine, ſo blattrigt, kein Feuer geben, thonartige kein innerliche Härte, ohne Feuer ſeyend = in Ausglühen härter werdende, 5. Hornſtein, ſo Feuer geben, zu Glas ſchmelzen, der Feile weichend=

und

und zu Kalk brennende, 7. Gypsartige, 8. Kalkartige, 9. Feldſtein unterſchiedlicher Textur, 10. Erdharzigte, ſo in Brennen ein wohlrichendes Oel von ſich geben, 11. figurierte, und Petrefacta, Thierartige, oder Pflanzengleichende, 12. mineraliſierte, ſehr ſchwere Steine, 13. auch ſonderbare Wäſſer, geſunde Brunnen, Bäder, oder andere merkwürdige Waſſerquellen, 14. merkwürdige Hellen, oder Felſenöffnungen, Steingewächs, und andere Naturſeltenheiten, 15. alte Inſcriptiones, Grabſchriften mit les- oder unlesbaren Caracteribus, ſonderbare Alterthümer, welche theils noch in alten Ruinen zu finden, oder ausgeackert werden, 16. alte Münz, Waffen, Urnen, Lampen, Statuen, oder andere Merkwürdigkeiten, ſo ausgegraben werden, 17. unterſchiedliche Natursbegebenheiten durch merkwürdige Geburten in Thierpflanzen, Menſchen, auch Luft- und Waſſerviehe, 18. ſonderbare Zufälle, als epilepſiſche Krankheiten, Vieheſeuchen, Wahrnahme der Witterung, und ungewöhnliche Menge des Ungezifers, oder andere ſonderbare Begebenheiten. ibi cit. vermög angehängten Promemoria.

Stellen in der Gand, vide Claſſen.

Stellionatus Crimen differiert a Crimine Falſi nicht. vi Anm. ad Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. hh.

Stempelpapier, ſiehe Siegelpapier.

Sterb-Bücher pfärrliche Steuer. Hieraus müſſen zur Probe der Filiation legaliſierte Extracte nach Vorſchrift der Statuten des hohen Ritterordens Sct. Georgii. p. 9. et 10., dann denen Statuten, von 11. May 1768. des heiligen Erzengels Michaels. p. 3tens beygebracht werden.

Sterb- und Veränderungsfälle ſind von den Regierungen jedesmal auch zur Hofkammer anzuzeigen. vi Reſolutio SSmi. von 14. Juny 1788. Von Städt- und Märkten aber die Todtsfälle ihrer Stadt- und Marktſchreiber, und andere Vacaturn-Anzeige des neuen Dienſt-Suplicantens zur Obernlandesregierung. gemäß Reſolutio von 1. Auguſt 1788. Desgleichen von den Beamten die vorgeſchriebene Todtenberichte der verſtorbenen Pfärrer, und Beneficiaten zum churfürſtl. geiſtlich Rath. vi geiſtl. Raths-Concluſ. von 4. April 1789. Eben ſo haben alle Obrigkeiten die Todts- und andere Veränderungsfälle der Tabakhandel-Berechtigten zur Obernlandesregierung bey 12 Reichsthaler Strafe einzuberichten, und den neu angenommenen Handelsmann, oder Krämer zu Erhebung eines Tabakhandels-Certificat anzuweiſen. vi Patenten-Mand. von 16. Weinmonats 1788. p. 18.

Sterb- und Seelgerät hat mit dem Stollrecht keine Connexion. vi gelehrten Anm. Cod. Max. civ. P. 2. c. 1. §. 4. n. 16. litt. a. vide Seelrecht.

Sterb- und Seelrecht, oder Stollgebühr ſtehet jenem Pfarrer zu, in deſſen Pfarrſprengel der Verſtorbene Zeit des Tods ſeine Wohnung gehabt, mit verſtorbenen Religioſen hat es eine Ausnahm. gemäß Pol. Ord. Lib. 3. Tit. 9. Art. 2. et cit. Anm. litt. a. An verſchiedenen Orten iſt gebräuchig, daß auch der Cuſtos, Meßner vom Seelrecht in gewiſſer Maaß participiert, welches von der Obſervanz abhangt. cit. Pol. Art. 2. Anm. litt. b. Vom Quanto, was dem Pfarrer, als Cuſtodi zu bezahlen ab vermöglichen ſo anderen. ſ. Seelrecht.

Steuer. Deſſen Recht flüſſet aus dem innerſten Weſen der bürgerlichen Geſellſchaft. Zu Erhaltung gemeiner

Wohl-

Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit, Schutz, und Schirm. vi allgem. St. R. P. 1. §. 11. Die Collecten ſind von verſchiedenen Benamſungen, und zwar Vermögens-Steuer, Kopfſteuer, Accis, und Aufſchläg; ſo auf Kaufmannswaaren, auch Fleiſch, Wein, Bier gelegt ſind. ibi litt. c. Der Regent beſtimmt die Modos, auch das Quantum Collectarum aus Wiſſenſchaft der Nothwendigkeit, und wie es am leichteſten einzubringen. Er ſoll das Eingebrachte aber zu keinem anderen, als obgedachtem Zweck verwenden, auch nicht mehr erheben, als erforderlich iſt. ibi litt. d. Die Erhebung ſolle nach den Kräften des Unterthans, und nicht nach der Bedürfniß derſelben geſchehen: dann der Uebertrieb iſt zweckfällig, beſonders, da der Unterthan zu Grund gehen muß, da leidet deſſen Conſervation, und Wohlfahrt. ibi e. Conſenſus Statuum, vel Subditorum iſt hierzu, wo nicht nöthig, doch rathſam, und was einmal bewilliget; hierzu kann jeder wider ſeinen Willen angehalten werden, und zwar jeder im Lande Begüterter in gebührender Gleichheit. ibi litt. f. g. Die Steuerbefreyung kann ſowohl expreſſa, vel tacita Principis Voluntate, id eſt, Praeſcriptione erlangt werde. Es ſollen aber andere dadurch nicht zu ſehr praegraviert werden; daher iſt in ſolchen Conceſſionen der Caſus extremae Neceſſitatis allezeit ſo weit ausgenommen, daß die Innitaet zwar nicht völlig dadurch aufgehoben, wohl aber ſo lang ſuſpendiert wird, bis der Nothfall wiederum vorbey iſt. ibi litt. h.

Von Steuern, und Anlagen wußte man vor dieſem im Deutſchland nichts, was der Unterthan zuweilen gab, war nur ein bitttweis-freywilliger Beytrag, und darum Bett genannt. teutſch. St. Recht. P. 2. §. 91.

litt.

litt. a. Die Zeit änderte die Bitten in Preces armatas, landsherrliches Regale, und Jus collectandi ab, welches auch die reichs = conſtitutiones ſelbſt, jedoch nicht indefinite, ſondern nur in gewiſſer Maaß, und in folgenden Fällen zulaſſen. Erſtens in allen Reichs = und Kreis=Praeſtandis, ſowohl an Geld, als Mannſchaft, dann dieſe müſſen die Reichsſtände vorhin allzeit aus ihrem eigenen Cammerrevenien bezahlen. Erſt im Jahre 1542 et 1548 wurde ihnen per Receſſus Imperii ihre Unterthanen, jedoch nach Inhalt des letztern §. 102. weiter nicht als pro illa Quantitate hierum zu ſubcolectieren vergonnt. ibi litt. b. et c. Zweytens der jährlichen Kammerzieler halber zum Unterhalt des Reichskammergerichts die jährlichen Kammerzieler, wie auch in Betref der Legations - Köſten zu Reichs = Kreis = und Deputations - Congreſſen. ibi litt. d. Drittens um den behilflichen Beytrag zu Beſetz = und Erhaltung der ein= und anderen Reichsſtand gehörig = nöthiger Beſtungen, Plätze, und Garniſonen. ibi litt. e. Endlich viertens um alles, was nicht nur das Reich pro Securitate publica gutheißt, und die Executions - Ordnung vermag, item die Landes = Defenſion contra quemvis Aggreſſorem dem Herkommen, und erheiſchender Nothdurft nach erfordert. Auch was ein Reichsſtand gegen ſeine Unterthanen, und Landſaſſen über obiges noch weiters rechtmäſſig hergebracht hat. ibi litt. f. Ohne dieſen 4 Fällen, wollen ſogar jene, welche ſonſt keine Partiſans von Landſtänden, und Unterthanen ſind, die Beſteuerung derſelben ohne ihrer Einwilligung nicht gutheiſſen. ibi litt. g. Nach dieſem Principio liegt auch die Fräuleinſteuer, dann der ſogenannte Kammerbeytrag, und die Concurrenz zu Beſchlagung der landesherrlichen Schulden

den dem Lande nur ſo weit zu Laſt, als ſolches auf der Obſervanz, oder landſchaftlicher Bewilligung beruhet. ibi litt. s. Mit denen Acciſen, und Aufſchlågen hat es regulariter die nåmliche Beſchaffenheit, wie mit Steuren, und Aufſchlågen, jene ſind in der That nichts anders als Tributa, et Collectae publicae, ſohin mit dieſen ejusdem Juris, et Farinae. ibi litt. i. Eine Frag, welche ſich 1671. ſtark ventiliert hat, iſt geweſen, ob auf Inſtanz der Unterthanen, die ſich gegen ihre Landesherrſchaft in Puncto Collectarum circa Rem vel Modum bey den hôchſten Reichsgerichten beklagten, die Jurisdiction alldort fundiert ſeye? Status Imperii waren unter ſich ſelbſt nicht darůber einig. ibi litt. k. Die Nachſteuer iſt nicht nur ein ganz beſonderes mit dem Jure collectandi kein gemeinſchafthabendes Recht, ſondern es ſtehet auch Jure ſaltem collectandi noch dahin, ob es Effectus Superioritatis territorialis, oder nur Jus Uſu, et Moribus introductum ſeye. ibi litt. l. Die Gemeins-Anlagen, und das Subcollectations-Recht ſind eben nicht anher gehôrig. Und eben ſo wenig låßt ſich auch die bloſſe Einkaſſier- und Verwaltung der Steuergelder mit dem Jure collectandi vermiſchen, als jene pflegt allenthalben den Landſtånden ůblaſſen zu werden. Welche aber die Diſpoſition ůber die Steuer derer Empfang, Ausgab, und Rechnungsreceſſirung, mit Ausſchluß der Landesherſchaft, privative nicht an ſich ziehen darf. ibi litt. m. Der Kaiſer hat auch verſprochen, die reichsſtåndiſche Landſaſſen, und Unterthanen weder unter der Lehenbarkeit, noch Standerhôhung, oder anderen Praetext von der Steuerbarkeit befreyen, und eximieren zu wollen. ibi teutſch. St. R. P. 2. §. 91. litt. n. ſiehe auch Steuer-Regulativ. item Steuer.

Steuer des Reichs. Daß der Kaiſer das Reich mit Steuern und Auflagen ohne Noth nicht beſchweren, auch in zugelaſſen, nothdürftig, und unverzüglichen Fällen weder zu Kriegs = noch Friedenszeiten anderge= ſtalt, als mit Bewilligung des Reichs fordern, und zu keinem anderen Ende, als wozu ſie verwilliget ſind, verwenden, ſohin durch die Reichspfenningmeiſter, oder andere von dem Reich beſtellte Einnehmer, ſo ſehr nicht die Anlage zu freyer kaiſerl. Diſpoſition überlaſſen iſt, auf dem Reichstag Rechnung darüber ab= legen laſſen wolle, ſind lauter Sachen, welche die Wahl= Capitulation Art. 5. §. 1. etc. buchſtäblich in ſich hält. teutſch. St. R. P. 2. §. 73. litt. a. Die Bewilligung pflegt aus unterſchiedlichen Urſachen, ſonderbar zu Er= haltung der Reichsveſtungen, und Beſtreitung der Reichs= geſandtſchaftsköſten bey Reichskriegen zur Operations-Caſſa, und in dem Türkenkriege zur Beyhilfe, allemal aber nach den Römermonaten zu geſchehen, welche ih= ren Urſprung noch von denen Römerzügen herhaben, dann das Contingent, oder die Mannſchaft zu Pferd, und zu Fuß, womit die Reichsſtände vor dieſem den Kaiſer um die päbſtliche Krönung zu empfangen nach Rom begleiteten, wurde monatlich für einen Reiter zu 12, und für einen Fußgänger zu 4 fl. angeſchlagen, und obwohl ſeit Carolo V. die päbſtliche Krönung ſamt dem Römerzug unterblieben iſt; ſo hat man doch bey den Reichsbelegungen obigen Fuß der Römermonate noch beybehalten, weil bis Dato keine andere, und bil= ligere Proportion ausfindig zu machen geweſen iſt. ibi litt. c. d. Aſſignationes, Compenſationes, Exemptiones werden. vi cit. cap. Caeſ. hierunter nicht zuge= laſſen, und der Kaiſer will ſich, oder ſeine Erblande

des

des Beytrags ebenfalls nicht entziehen. ibi d. Die Kammerzieler ſind zwar auch eine Gattung von Reichsſteuern, werden aber nicht nach den Römermonaten, ſondern auf den in der Uſual-Matricul beſtimmt, und verwilligten Fuß alle Jahr mit 2 Zielern entrichtet. ibi e. Bey verwilligter Reichshilfe ſollen auch italieniſche Vaſallen concurieren. cap. Caeſ. Art. 10. §. 12.

Steuern in Baiern, Unterſcheid von Anlagen. Steuern, und Anlagen ſind im weitſchichtigen Verſtande Synonima, im engeren aber, worinnen man ſie hier zu Land gemeiniglich zu nehmen pflegt, differiren beede darin, daß die letzte nicht ſo, wie die erſte von der Landſchaft, ſondern von dem Hof ausgeſchrieben, und durch die Hofkammer beygetrieben werden. vi baier. St. Re. P. 3. §. 172.

Die Landesherrſchaft lebte vor dieſen von ihren Kammergütern, und eigenen Einkünften. Huef- und Klauenſteuer wurden ſchon in ältern Zeiten überſetzt, nur in äuſſerſten Nothfällen beygetrieben, und nur allezeit mit Bewilligung der Landſtände in Kraft ihrer Privilegien. gemäß den Freyheitsbriefen ſonderbar den 2. 3. 6. 8. 9. 10. 13. 16. 20. 23. 25. 42. 44. 49. und 59., nach welchen ſie mit Steuern, Schätzungen, und Bethen nimmermehr beſchwert werden ſollen. Erſt ao. 1515. wurden die Steuern in Baiern frequenter, worzu die verwilligten Kammergutsbeſſerung, und Uebernahme der landesherrlichen Schulden theils die Reichskreis- und andere Praeſtanda dem Reichsabſchied gemäß de ao. 1654. den Grundſtein legten. vi baier. St. R. litt. a. b. P. 3. §. 171. Der Ordinari-Steuerfuß iſt theils durch die Inſtructiones de ao. 1554. 58. 63. 76. 88. 94. 1606. 1612. theils durch das Steuer-Reviſions-Mand. von ao. 1721. reguliert.

ibi

ibi litt. c. Die Standſteuer betrift nur die drey gefreyte Stände, nämlich den Prälatenſtand, Adel, oder Ritter, und Burgerſtand. Es ſind zwar alle 3 Stände unter anderen Privilegiis auch mit obgedachter Steuer-Freyheit begabt, und doch verwilligen ſie zu Sublevirung des gemeinen Unterthans alle Jahr bey der Poſtulats- Handlung einen Beytrag, und zwar nach dem Fuß, welcher unter ihnen ſelbſt auf dem Landtag ao. 1525. verglichen iſt, aber mit der ausdrücklich = alljährlichen Verwarung, daß ſolche den Ständen an ihren Freyheiten unnachtheilig seyn ſolle. ibi cit. litt. d. Wegen Landſteuern iſt ſo vieles übrigens zu wiſſen, daß es heißt in der Capitulat. Leopoldi, et Joſephi Art. 5. Verb. kaiſerl. Majeſtät ſollen auch nicht gut heiſſen, noch zugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteuern, deren Empfang, Ausgab, und Rechnungs = Receſſierung mit Ausſchluß des Landesherrn privative vor = und an ſich ziehen ꝛc. In der gemeinen Landſteuer ſtehen nur die begüterte Gerichts = und Hofmarktsunterthanen dergeſtalt, daß ſie laut Steur Reviſions - Mand. de ao. 1721. nicht nur ihre Güter, Grundſtücke, und Gerechtigkeiten, nebſt Zehenden, ſondern auch die lebendige Fahrniß, das iſt, das Huf = und Klauenviehe, und ſoviel die Wirth auch Zäpfler betrift, das Silber = und Schenkgezeug doch nach dem alten Werth nur nach dem Befund de ao. 1612. verſteuern müſſen, auch wohl bemerkt, daß nicht das ganz ſteuerbare Vermögen, ſondern nur der vierte Theil deſſelben mit dem 20ſten Pfenning, das iſt, mit 5 von hundert, oder mit 3 kr. von dem Gulden in die Steuer kommt, welches das iſt, was 12 Pfenning beträgt von Pfund, worauf die Inſtruction de ao. 1612. §. 1.

der

der ſchwarzen Münz nach lautet. ibi litt. e. Die Grund- und Herrngültſteuer zahlen. vi Mandati de ao. 1721. in extr. n. 1. all jene, welche den 3 privilegierten Ständen nicht beygethan ſind, von den Zinſen, und Gülten ihrer im Lande habender Güter, Item von den Zehenden und anderen dergleichen Gaben, entweder nach der mit ihnen getroffener Compoſition, oder nach der Inſtruction und mandatenmäſſiger Norma, auch mit dem Unterſchied zwiſchen Inn- und Ausländern, Begütert- und Unbegüterten, wornach bald der 3te, oder 6te, bald aber nur der 10te und 20te Pfenning zu bezahlen iſt. ibi cit. litt. f. Soviel endlich die Kapitals- Wiedenthumsſteuer betrift, wird jene von allen Kapitaliſten, ſo den gefreyten 3 Ständen nicht beygethan ſind, und zwar nach der Inſtruction mit dem 5ten, oder nach den Steuer-Mandaten mit dem 10ten Theil des Jahrszins, dieſe aber nur von der Geiſtlichkeit in Anſehung der Wiedengüter bezahlt. Was der Clerus tam regularis quam ſecularis neben dieſer Steuer auch ſonſt noch in hieſigen Landen praeſtiert, iſt in der Steuer-Inſtr. vom ao. 1612. §. 28. mit mehreren enthalten. ibi litt. g. Adeliche Perſonen, Räth, Hofbediente und Beamte fallen in die Ordinari- Steuer nur ſo weit, als ſie etwann zugleich Landſaſſen ſind, oder Grundgülten, Zinſen, Zehenden, oder Kapitalien haben, mithin in eine von obigen Steuerrubriquen einſchlagen. ibi litt. h. Inn- und Handwerksleute, welche nicht anſäſſig, und begütert ſind, ſondern nur von einem Orte zum anderen wechſeln, haben weiter nichts, als den Landſchutzgenuß, und ihr Taglohns-Nahrung des Handwerks mit 2 Schillingpfenning zu ver-

verſteuern. ibi litt. i. Bloſſe Freyſtifter, oder Bſtåndtner adelicher Schloßgebåuden, gemeinen Gütern, Håuſern, und Grundſtücken verſteuren hievon mehr nicht, als ihr lebendige Fahrniß nåmlich das Haus, und Klauenviehe, inſtructions- und mandatmåſſig. Das Bſtandviehe aber wird nicht von dem, der es im Bſtand nimmt, ſondern von dem Eigenthümer verſteuret. ibi litt. k. Zwiſchen Inn- und Auslåndern iſt nach der Inſtruction, und den Steuermandaten kein Unterſchied, ſoviel das ſteuerbare Vermögen betrift, welches die letzte im Lande beſitzen. dann die Ordinari-Steuer iſt Onus reale, quod Rem potius quam Perſonam afficit. ibi litt. l. Das Quantum, welches mittels der Ordinari-Steuer erholt wird, iſt nicht alle Jahr gleich, ſondern bald mehr, bald weniger, und reguliert ſich nach den Erforderniſſen. Solang das Schuldenwerk dauret, wurden nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ Steuer ausgeſchrieben, und eingebracht, ja es bliebe nicht hierbey, ſondern dieſes Quantum ſtiege auf 3 und 4, und noch höher. ibi litt. m. Zwiſchen gefreyten Stand, und dem Unterthan iſt mehrmal ein groſſer Unterſchied ſo, daß der Unterthan gemeiniglich noch ſoviel als jener an Steuern giebt, z. B. giebt letzter 4, ſo giebt erſter 2 Steuern. Die unkomponierte Grund- und Herrn-Giltſteuer, wie auch die Kapitalsſteuer wird gemeiniglich nur mit dem Duplo, die Wiedumſteuer aber gar nur mit dem Simplo angeſetzt, welche pro ao. 1769. jedoch mit einer halben Steuer vermehrt wurde. Der Betrag von einer einfachen Landſteuer macht ein Jahr in das andere $\frac{300}{m}$ fl., von einer

ner einfachen Standſteuer aber $\frac{66}{m}$ fl., woran der Prälatenſtand 33. der Ritter = oder Adelſtand 9. der Bürger aber 24 fl. gutgemacht. Vor dieſem war die Standſteuer $\frac{100}{m}$ fl., ſie iſt auf den letzten Landtag auf $\frac{1}{3}$tel moderiert werden. Die Perſonal-Dienſt, welche der Adel, wiewohl nicht umſonſt, in Krieg, und Friedenszeiten leiſtet, ſoll die Urſache ſeyn, warum der geringer, als die andere 2 gefreyte Stände belegt iſt, ungeacht er ſie an Gütern, und Hofmärchen gar weit übertrift. ibi litt. o. Das Steuerweſen adminiſtriert ganz die Landſchaft, projectiert das Steuer = Mandat, ſo alle Jahr auf die Poſtulations-Handlung erfolgt, und brevia Reviſione, & Ratificatione, und unter churfl. höchſtem Namen es in Druck a Cammera ausgefertiget zu werden pflegt. ibi p. Die eingehobene Steuer wird intra Terminum von Gerichtern, und Ständen in jedem Rentamt zum angeordneten Steueramt eingeſendet, allwo ſie mit ihrem Landſchafts = Caſſa Gefählen ihren generalen Ein = und Zuſammenfluß nimmet. Der Burger, und Unterthan aber macht die Erlag ſeiner Obrigkeit gegen Einſchreibung ins Steuerbüchel. ibi litt. q. Daß dem Prälaten = und Ritterſtand zugeſtandene Jus collectandi bey ihren Unterthanen betrifft die Einkaſſierung, auch die neu zu belegende Unterthanen, doch nicht willkürlich, ſondern nach der Inſtruction, und muß nach dem Reviſions-Mandat vorgeſchriebenen Steuerfuß geſchehen, damit zwiſchen den Hofmarkts, und anderen Unterthanen keine merkliche Ungleichheit erſcheine. Der Edelmannsfreyheitfähige exerciert dieß Subcollectations-Recht auch bey ſeinen ein=

ſchichtigen Unterthanen, ſchickt aber die davon einge⸗brachte Steuer nicht zum Steueramt directe, ſondern zum Landgericht ein, wo ſothane Unterthanen liegen. ibi cit. litt. r. In Stådt⸗Mårkten wird das Bůr⸗gerliche ohne Unterſchied, ob es inn⸗ oder auſſer dem Burgfried liegt, zur Stadtkammer verſteueret, iſt auch Reſpectu der in einer Hofmark gelegener bůrgerlicher Gůter, welche der Burger nur durch gebrôte Dienſt⸗bothen hauen, und bauen låßt, auf die Inſtruction de ao. 1612. §. 40. zwar geſprochen worden. Heut zu Tag låßt man aber dem Burger dergleichen auswår⸗tige Gůter entweder gar nicht mehr, oder andererge⸗ſtalt nicht als cum eodem Onere zu. ibi cit. litt. s. Modus Executionis ſowohl gegen ſåumige Par⸗theyen, als hinterſtellige Beamte, und Obrigkeiten, auch, wie man ſich bey vergand⸗ verbrannt⸗ auch oeden Gůtern, oder bey ſchauerſchlåchtig⸗ und ſonſt verunglůckten Unterthanen mit Nachlåſſen, oder ſoge⸗nannten Armuthsabgången zu verhalten habe, bringt das alljåhrliche Steuer⸗Mandat mehreren Inhalts mit ſich. ibi litt. t. Auf die Steuer⸗Defrau-dation iſt in der Steuer⸗Inſtruction de ao. 1621. §. 7. Poena Dupli, und in dem Reviſions-Mandat de ao. 1721. Die Confiſcation des Eigenthums, und aller Nutzungen geſchlagen. Praxis verfahrt hierinn Poenae mere arbitrariae. Der leibliche Eid, welcher zu Verhůtung obiger Defraudation an vielen auswårti⸗gen Orten in Profeſſione Bonorum abgelegt werden muß, iſt in Landen Baiern weder Juris, noch Styli. Eben ſo wenig iſt das Mandat. mehr in Uſu, wovon B. Schmid ad Proceſſum edictal. T. 4. Art. 3. n. 24. Meldung thut. Den meiſten Unterſchlag hat die Ca-

pital-

pital - Steuer zu leiden, weſtwegen auch gedachtes Steuer = Mandat verſchiedenes hierin verordnet, was die Obrigkeiten ſowohl bey geiſtlichen Klagen, als Concurs - Proceſſen, Inventurn, und ſonſt zu beobachten haben. ibi litt. u. In der Inſtr. von ao. 1612. §. 14. iſt enthalten, Daß von der gemeinen Landſteuer gar Niemand ausgenommen seyn ſolle: ob aber dieſes nur auf die damalige Landſteuer, welche weiter nicht als auf 6 J. lang ausgeſchrieben wurde, oder, wie der Fiscus dafürhalten will, auf alle nachfolgende Steuern in Perpetuum zu verſtehen ſeye? wird der behörigen Judicatur überlaſſen. Die Pacta, wodurch der Unterthan ſtatt des Grundherrn, oder bey verkauften Gülten der Verkäufer ſtatt des Käufers die Grund, und reſpective Herrn = Gültſteuer über ſich nimmt, werden als eine in Praejudicium Fiſci, vel Principis laufende Sache durch obige Inſtruction §. 42. et 43. billig annuliert, und aufgehoben. ibi litt. w. Das Extraordinarium unterſcheidet ſich von demſelben ſowohl in dem Steuerfuß, als der Ausſchreibung, und mehr anderen Stücken. Die Kopfſteuer, Juchart=Häuſer, und Vermögensſteuer, Herd = und Rauchfangſteuer, waren ſonſt die gewöhnliche Mittel, wodurch man ſich in hieſigen Landen bey groſſen Nothfällen, und Caſibus extraordinariis zu helfen ſuchte. Allein die Herdſtädtſteuer iſt juxta Mand. nunmehro eine Ordinari - Anlage, welche alle Jahr praeſtiert wird, Häuſer, Jucharten, und Grundſtücke kommen ebenfalls ſchon unter anderen ſteuerbaren Vermögen in die Ordinari - Belegung. Und ſoviel die Kopfſteuer betrifft, iſt zwar das Land ſowohl im vorigen als jetzigen Saeculo ſchon etwelchemal damit belegt worden.

den. Dieweil ſie aber ihrer allzu groſſen Irregularitaet wegen Res maxime odioſa iſt; ſo pflegt man ihr gern einen anderen Name zu geben, wie z. E. mit der Perſonal-Anlag ao. 1746. und der Extraordinari-Conditions-Steuer ao. 1704. 41. et 59. geſchehen iſt, welche in der That nichts anders als Kopfſteuern waren, indem ſogar die Ehehalten dabey nicht verſchont geblieben ſind. ibi cit. litt. x. vide franzöſiſche Kriegs-Contributionen-Steuer in Hauptſupplement. Alle übrige Ordinaria beſtehen gemeiniglich nur darinn, daß man pro Exigentia Rei entweder die gemeine Landſteuer vermehrt, oder, wie es erſt vor einigen Jahren bey Vermählung der römiſchen Königin geſchehen iſt, von Seiten der gefreyten Stände nebſt der Standſteuer auch noch ein Donum gratuitum verwilliget. ibi litt. y. Jene, welche ſonſt ab Ordinario befreyet ſind, concurieren gleichwohl ad Extraordinarium, und, ob man wohl die Landſchaft bey dem letzten ſo wenig, als bey dem erſten zu umgehen, ſondern mit derſelben gleichfalls darüber zu handeln pflegt, deß ohngehindert hat man ſich doch ſchon öfter in ſo dringenden Umſtänden befunden, daß man über dieſe Regel hinaus zu gehen bemüſſiget war; alſo wurden z. E. ao. 1742. zwey Extraordinari-Kriegs- und Lands-Defenſions-Steuern ohne vorläufig landſchaftl. Behandlung von dem Hofe ausgeſchrieben, und ſo geſchahe es auch ao. 1746. mit obiger Perſonal-Anlage, wie nicht weniger mit der Extraordinari-Conditions-Steuer von ao 1759. ibi z. Gleichermaſſen doch mit landſchaftlicher Einverſtändniß wurden auch unterm Dato 21. Sept. 1799. über die 4 ganze Landuntersthansſteuern weiters 2 ganze Land-Defenſions-Steuern zur Kreis- und Reichshilfe ausgeſchrieben, und eingebracht. Zu eben dieſem Ende hatten die inn- und

auſſer land liegende Dom = und Kollegiats = Stiftskapiteln, Spitäler, und andere derley geiſtliche hieländiſch dem gefreyten Prälatenſtande nicht zugethane Grundherrſchaften ab deren ziehenden Gefählen über die im obigen Jahre ausgeſchriebene 2 Herrn = Gültſteuren noch weiters 6 Extraordinari ganze Herrn = Gültſteuren, und eben ſo ab jed derenſelben ganzen grundbaren Hof 16 fl. ohne Conſequenz bezahlen müſſen. Die 3 gefreyte Stände aber über die 2 Herrn = Gültſteuern eben ab einen ganzen grundbaren Hof wegen genüſſend grundherrlichen Nutzungen wurden letztere in ſolcher Reichniß gleich geſtellt, nämlich ab den Hof zu 16 fl. nebſt 6 ganzen Herrn = Gültſteuren. Hingegen derley als die Pfärrer, Vicarien, Geſellprieſter, und Beneficiaten traffen über die 1½ in erwähnten 1799. Jahre entrichteter Widenſteuer noch 1½ Extraordinari - Widenſteuer nachzutragen. vi allegierten Mand. Dahingegen ao. 1800. de Dato 4. März, beſtimmte das Mandat 2 Standanlagen auf das Ziel S. Georgii, und Michaeli denen 3 gefreyten Ständen. pct. 1. ab denen ſamentlichen Gerichts = und Hofmarktsunterthanen 4 ganze Landſteuren pct. 2. Denen den hieländiſchen gefreyten Prälaten nicht zugethanen geiſtlichen Grundherrſchaften die getroffene Compoſition doppelt. ibid. pct. 3. Allen übrigen welt = und geiſtlich = nicht gefreyten Grundherrſchaften 2 ganze Herrn = Gültſteuren, ibid. pct. 4. Dem weltlichen Clero die altübliche Wiedentumsſteuer in der Erlag zweyer Zielen. ibi pct. 5. denen unanſäſſigen Handwerks = und Innleuten 2 mit jedmalen 8½ kr. treffenden Steuren pct. 6. Denen bloſſen Freyſtiftern, Bſtändnern auch 2 Steuern ab der Fahrniß. pct. 7. Die Vormundſchafts = und andere

Capi-

Capitalien 2 Steuren in 2 Zielen, und zwar auf jedes Ziel den 20. Theil. pct. 8. Die ungefreyte Perſonen aber ab ihren bey Städt = und Märkten anliegenden Capitalien gleichheitlich auch 2 Intereſſe - Steuern. ibi pct. 9. etc. Die obere Pfalz hat ihre eigene Steuerordnung, und weil keine Landſchaft mehr allda exiſtiert; ſo ergehet das landsherrliche Poſtulat an die Regierung, ſofort auf die von dort beſchehene Vorſtellung das Deciſum. Ex proprio Steuer heißt in der obern Pfalz ſoviel, als in Baiern die Klöſter = und Prälatenſteuer. ibi baier. St. R. P. 3. §. 171. litt. aa.

Von den übrigen churfürſtl. Herrſchaften, und Ländereyen auſſerhalb Baiern hat eine jede in Steuerweſen ſo, wie in anderen Stücken ebenfalls ihre beſondere und unterſchiedliche Verfaſſung. ibi litt. bb. ſiehe auch Anlagen = Collecten.

Steuern = Erlöſchen durch die Gande nicht. vi Cod. Jud. c. 18. §. 7. litt. h. Haben die 4 Claſſe ſub n. 4. zu genieſſen.

Steuer zu Einbringung derſelben ſollen die beſtimmte Täge eben ſo, wie bey denen Anlagen, und Kirchenſtiften bey der Sperre der Temporalien vor verkündiget werden. vi Mand. wegen Beſoldung der Beamten. de Dato 29. July 1779. p. 10. Die Umſchreibung der von einem Unterthan auf dem anderen kommend ſteuerbaren Stücken ſolle man nicht unterlaſſen. vi rentmeiſt. Inſtr. de ao. 1669. p. 54. Jede Erlagen der Unterthanen in Büchel̃n getreu einſchreiben. vi Mand. von 20. Auguſt 1734. Die Steuer = Mandaten nicht blos der Steueranzahl wegen jedesmal einſehen, ſondern auch in all übrigen Punkten genau beobachten. vi Decret. von 28. März 1768.

Kei=

Keine Freyjahr von Steuern mehr begutachten, vielweniger ohne landſchaftlicher Special-Reſolution einen Abgang, oder Nachlaß in die Rechnungen bringen. vi Steuer-Mand. Extract von 2. März 1750. p. 8. Was bey Verfaſſung der Steuerbücher und Regiſter zu beobachten, hierinwegs giebt die Steuer-Reviſions-Inſtruction von 1721. vollkommene Anweiſung. Der Unterthan zahlt für ein neues Steuer-Büchel incluſive denn 2 dl. Bothenlohn 5 kr. gemäß Mand. von 20. Auguſt 1734. p. 2. Adeliche Stände ſind in Anſehung ihrer in den Städt- und Märkten Bürggeding habenden eigenen Häuſern ex Privilegio per ſe Steuer frey. vi Reſolut. von 23. April 1760. Wie es aber mit Beleg- Einbring- und Verrechnung der Steuer bey Städt- und Märkten zu halten, das iſt in der 1748. Stadt- und Markts-Inſtruction. p. 40. zu finden.

Die Steuer wird nunmehr auch von dem bisher befreyt, wie von dem nicht befreyt geweſten Clero und zwar von dem Normaljahr 1783. an, ab ihren Wieden, und pfärrlichen, ſo anderen Einkünften, Patrimonial- und Capital-Vermögen erhollt, und eingebracht. vi landſchaftl. Steueramtsausſchreibung München von 18. Nov. 1786. Die einem Stift, oder Kloſter zugehörige Pfarren ſind ebenfalls nicht eximiert, auſſer, wenn ſie ſchon Tempore Privilegii et Compoſitionis ad Menſam Capituli aut Monaſterii incorporiert ſind, weil dießfalls ohnehin ſchon die Standsanlag gereicht wird. ibi cit. p. 9. Und die Capitalien eines dem Prälatenſtand beygethanen Stiftes ſind für ihre Perſonen von der Patrimonial- und Capital-Steuer eben

eben nicht frey. ibi p. 11. Gleichwohl entrichtet der Clerus noch ein anderes Quantum, als die 3 weltliche Landſtände. vi Reſcript. an die Hochſtift regensb. Regierung de Dato 28. Auguſt 1787. Es hatten aber die bisherige Befreyung von der Wiedenſteuerreichniß nur einige Pfarrer, und Benefiziaten Unterlands Baiern wegen dem Jahrtag Kaiſer Ludwigs, wann ſie dieſem beywohnen, der aber nunmehr beſchränkt iſt. vi Landſteueramts münchneriſchen Patentsausſchreibung von 18. Nov. 1786. et Reſolut. von 22. April 1716.

All übrige hingegen müſſen ihre von alten Zeiten hergebrachte Ordinari-Michaeli-Steuer bey Vermiedung der wirklichen Auspfändung an ihren Fructibus entrichten, und geſtatten. Die Landesherrſchaft hat nicht einmal ein Contradictorium darüber. vi Reſol. von 22. April 1716. Wie es dann auch gleiche Beſchaffenheit mit der Steuer von Beneficiaten-Häuſern hat. vi Reſolut. von 5. May 1695. Die churfürſtl. wirkl. Räthe ſamt ihren hinterlaſſenen Wittiben, und Kindern, ſo lang dieſe ihren Stande nicht verändern, und zwar nach der Reſolution von 14. Juny 1690. ſind von der Ordinar-Steuer befreyet, haben aber gleichwohl auch wegen den Extraordinar- und Land-Defenſions-Steuren den jedmaligen nachzuleben. vi Sig. in Conf. Reviſ. cit. werden jedoch auch dießfalls der ſpecificierlichen Benamſung ihres Vermögens verſchont. vi Reſolut. von 8. April 1660. Ab denen Hofkriegs- und Landſchaftszinſungen ſind nebſt den gefreyten 3 Ständen nach der Erläuterung von 21. Febr. 1663. ebenfalls nur die wirkliche Räthe, Secretarien, und die von

Adel,

Adel, ſo denen 3 Ständen nicht zugethan, nicht aber andere unbefreyte Perſonen von der Steuer befreyet.

In der obern Pfalz ſind die churfl. Räthe, Secretarien, Regiſtratores, und Kanzleyverwandte, dann deren hinterlaſſene Wittiben bey der Regierung, und Rent-Deputation Amberg, dann die Beamte, und andere Diener auf dem Lande, ab ihren mit eigenen Rücken beſitzenden Häuſern, jedoch mit Ausſchluß anderer ihnen zugehörigen Stücken und Gründen gleichfalls der Verſteuerung befreyet. vi Steuer-Inſtr. der obern Pfalz von 20. Sept. 1764. p. 7. Eben ſo ſind auch die Poſthalter ab ihren Wohnhäuſern nach denen Verordnungen von 15. März 1664., und 5. Febr. 1717. von der Steuer befreyt. Die Steuer von denen burgerlichen Zubaugütern, und Gründen, welche ſich auſſer den Burgfriedsbezirk befinden, zu denen Stadt- und Marktsobrigkeiten zu erlegen iſt überhaupts bey 100 Reichsthaler Strafe verbothen. vi Mand. von 14. Juny 1785. Die Pfleg- und Landgerichtsſtellen, dann ſtändiſche Herrſchafts- und Hofmarksgerichter hatten dahero ſolche Stücke, und Gründe in ihren ordentlichen Steuer-Cadaſtris, und Regiſtern in Zugange zu bringen, und müſſen ſeitdeme die betrefende Steuren davon alljährlich zu denen geeigneten Landſteuerämtern einſenden. ibi. Ehehin ſind ab denen Zubaugütern, welche die Bürger der Städt- und Märkte genoſſen, und auſſer deren, ſohin in Hofmarksoder landgerichtiſchen Gränzen entlegen waren, die Steuren bey Städt- und Marktsobrigkeiten, wo ihr übriges Vermögen verſteuret worden, zu entrichten geſtanden. vi Steuer-Inſtr. de ao. 1612. §. 40. fol. 13. Die Einheiſchung der Steuern mittels verfänglichen

chen Inſtand zu hemmen, gebührt ohne höchſten Vorwiſſen keinem Dicaſterio. vi Sig. Intim. von 3. März 1739. Eben ſo wenig gehört denen Landſteuerämtern hinwieder denen Beamten, und Hofmarksrichtern eigenmächtige Executiones mit Anweiſung eines täglichen Deputas von 45. kr. bis 1 fl. zuzuſenden, ſondern derley Executions - Ordnungen gegen die Saumige ſollten nach der Reſolution von 8. Oct. 1760. ad Inſtantiam der Steuerämter durch den Hofrath, und die Regierungen, jedoch ohne Geſtattung eines Prozeß geſchehen. vi Reſol. von 3. Oct. 1760. Nach dem Steuer-Mand. vom Jahr 1784. hingegen, wie auch in allen Nachfolgenden iſt denen Landſteuerämtern ausdrücklich aufgegeben, nach jedem fruchtlos verſtrichenen Steuer-Termin von 4 Wochen nach dem geſetzten Steuerzielen zu denen moroſen Beamten ſogleich eigene Bothen auf deren, und nicht der Unterthanen Köſten abzuſchicken. vi Steuer = Mand. Extract. von 27. März 1784. p. 10. Deswegen ſollen auch die Gerichts = und Hofmarksbeamte in Zeiten gegen die wiſſentliche halsſtärrige Unterthanen die gerichtliche Zwangsmittel gebrauchen, und, wann ſolche nicht verfangen, mit militäriſcher Execution verfahren. ibi. Indeme derley das gemeine Weſen betreffende Fälle die ohnmittelbare Execution auf den Rücken tragen. vi Mand. von 21. Oct. 1639. Doch ſoll man dadurch die Unterthanen nicht gar von Hauſe, und Hofe treiben, ſondern, wann eines, oder des anderen Noth, und Unvermögenheit genugſam bekannt iſt, jedesmal von der Landſchaft die Verbſcheidung erwarten. vi Reſolut. de Dato Schleißheim den 12. Sept. 1659. In Fällen aber, wo die Sach denen Beamten contra-

tradiciert wird; ſoll man auch Niemand ohngehört condemnieren. vi Reſolut. von 7. Febr. 1667. Die Einnahme der jährlichen Steuergelder denen Schreibern, Gerichtsdienern, oder deren Knechten nicht anvertrauen, und zwar bey Strafe, oder wirklicher Dienſtentſetzung. vi Steuer = Mand. Extract. von 27. März 1784. p. 10. Die Landſaſſen haben wegen ihren Steuergeldern ſelbſt für ihre Richter zu haften. ibidem cit. p. 16. Steuernachläß ſollen auch in die Bücheln eingetragen werden. vi Kaſtenamts = Inſtr. von 22. April 1789. p 17. und zwar letzteres, nicht blos mit den Worten Nachlaß vergütet, ſondern mit Entwerfung der Gulden, und Kreuzer des jeden Unterthan zu Guten kommenen Nachlaßbetrags an Steuren, Aulagen, und Gülten. vi Mand. de Dato 31. May 1790. p. 2. Die hierin nachläſſigen Beamten laden die Praeſumption der nicht geſchehenen Hinausbezahlung auf ſich, und werden das 1temal per 6, das 2temal per 12 Reichsthaler, und das 3temal mit der Caſſation betraft. ibi. Steuern kommen bey der Gand in die 4te Stelle. vi Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 2. vide Steuer = Regulativ.

Steuerbeſchreibungs = Inſtruction. Dieſe von der obern Pfalz, und der Landgrafſchaft Leuchtenberg kame den 20. Sept. 1764. heraus, und findet ſich nebſt anderen General = Verordnungen im 2ten Bande der 1784. Generalien = Sammlung fol. 1338. Die aber von Baiern de 20. 1612. in der Generalien = Sammlung de anno 1771. fol. 235, dagegen die Steuer = Reviſions Inſtruction von 1721. ibidem fol. 244. Die Berichtigung eines durchgängig unverwerflichen Steuerfuſſes liegt der obern Landesregierung ob, nebſt

der

der Hofkammer. vi obere Landesregierungs = Inſtruction, de ao. 1779. pcto. 58. et 59.

Steuernachläß, ſiehe Nachläß.

Steuerſchreiber, ſiehe Landoberſteuerſchreiber.

Steuer = Regulativ von 1788. bis 1795. Der 3 gefreyt geiſt = und weltlichen Ständen ſtiegen während dieſen Jahren auf $2\frac{1}{2}$, oder 2 ganze Anlagen, und einen weiters angemeſſenen hilflichen Beytrag. vi Steuer-Extracts von 26. April 1788., et 25. April 1789. et 13. Auguſt 1792., et 9. Auguſt 1793. et Steuer-Mand. von 19. April 1794., dann Extract von 6. July ao. 1795. Deren Gerichts = und Hofmarks = Unterthanen aber von 4 auf 5 ganze Landſteuern. ibi. Die geiſtlich = und weltliche Grundherrſchaften zahlten ihren Betrag immer nur 2mal, und im Jahr 1788. $2\frac{1}{2}$ mal. ibi. Die Wiedenſteuer wurde nach der alten Obſervanz im Jahr, wie das andere, bezahlt. ibid. Jngleichen die Steuer der Handwerks = und Jnnleuten. ibid. Dann die Fahrnißſteuer der Freyſtifter, und Bſtändner. ibi. Wie auch die Capital Steuer. ibid. Das beſondere Donum gratuitum der Stände wurde im Jahre 1790., et 1791. entrichtet. vi Steuer = Extr. von 26. Auguſt 1790., et 9. May 1791. Die Conditions - Steuren der Pflegern hören mit dem Jahre 1797. auf. Nach Anweis = Decrets von 4. Jäner 1797. p. 3. Das ganze Steuerweſen, und der dahin einſchlagende Geldverhalt leidet keinen Verzug, Diſput, oder Prozeß, und werden derley Partheyen gleich executive zur Bezahlung angehalten, dann ohne An = und Jnſtand an die Landſchaft ſelbſt angewieſen. vi Mand. von 29. April 1794. p. 16. in fine. Die Hofmarksherrſchaften werden daher auch im Fall eines ab Sei-

te ihrer Verwalter ſich ergebenden Steuer = Rückſtandes aller Einwendungen ohngeachtet zum baaren Erſatz angehalten. vi Steuer = Mand. von 29. April 1794. p. 16. Und die Stadtſteuern, die gleichfalls zur Landſchaft geliefert werden müſſen, haben das nämliche den landſchaftlichen Steuren verwilligte Privilegium zu genieſſen. vi Reſolut. von 6. May 1676. p. 3. ſiehe auch Steuer. Item Steuer in Baiern.

Steuer = Fräuleinſteuer. Was von der Fräulein-Steuer in 42 und 44, item 49 handfeſt der baieriſchen Landsfreyheiten, und Privilegien, vorkommt, iſt nachzuſchlagen. Item ob, und wie weit Stände, und Unterthanen zu Ausheurathung landesfürſtlicher Prinzeſſinnen mit der ſogenannten Fräuleinſteuer zu concurieren haben, können die Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 13. n. 2. etc. pct. 4tens eben nachgeſehen werden.

Steuer = Inful, und Weihſteuer verbiethet das General von 9. Sept. 1775. abſolute den inn = und ausländiſchrn Klöſtern auſſer gnädigſter Bewilligung. et geiſtliche Rathsord. de ao. 1779. p. 18.

Steuer des Getränks iſt unter dem Aufſchlag verſtanden: item unterm Umgeld, vi Anm. Cod. Max. P. 2 c. 8. §. 20. n. 8. litt. a. b.

Steuerfuß, und Unterſchied von Hoffuß. vide Hof-Fuß.

Steuermark gränzt nicht mehr an Baiern, ob es zwar ehevor nebſt Kärnten, Crain, und Görz hierzu gehört, und bis auf die Zeiten Ottonis V. ein baieriſches Marggrafenthum geweſen. Erſt unter ihm wird es a Friderico I. von Baiern abgeſöndert, und ein Herzogthum daraus gemacht. baier. St. R. P. 3. §. 152. litt. a.

Stiefvater kann nicht Vormunder ſeyn. vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 3. n. 6. Anm.

Stier, vide Geilviehe.

Stift. Dieß Wort hat unterſchiedliche Bedeutungen. Daher ſiehe Locatio. Emphyteuſis.

Stiftbücher werden für keine Documenta communia gelten, folglich auch auf Inſtanz der Unterthanen nicht ediert. vi Cod. Jud. c. 11. §. 5. litt. f. Anm.

Stiftbrief, vide Erbrecht.

Stiftpfenning. vide Locatio.

Stift gaudiert die 4 Klaſſe ſub Nro 7. vi Cod. c. 20. §. 5. litt. g.

Stift=Regiſter, vide Scharwerksregiſter.

Stifter, und Klöſter. Ohne deren grundherrlichen Conſens ſollen die Beamte ihren Unterthanen keine Austragsgrund, Kaufbrief ꝛc. errichten. vi landſchaftl. Gravam. Mand. von 27, Auguſt. 1669. §. 9.

Stifter, und Ordenskapiteln=Adeliche haben die Atteſtaten zur Probe der Ritter = Turnier, und Stiftmäſſigkeit eines Geſchlechts nach der Normal-Vorſchrift der Statuten des hohen Ritterordens S. Georgii et S. Michaelis auszuſtellen, auf Anverlangen. ſiehe Orden churbaieriſcher.

Stifter, und Beſtändner der adelichen Sitzen, und Schloßhöfen verſteuren nur ihr eigenthumliches Hof= und Klobeviehe. vi Steuer=Mand. von Dato 29. April 1794. p. 7.

Stiftungen milde, und Bruderſchaften. Ihre Güter ſtehen überhaupts ſub Jurisdictione ſaeculari. vermög geiſtlichen Rathsordnung de 20. 1779. p. 19. Es gebührt auch bey ſolchen der Geiſtlichkeit nur alsdann die Cummulativadminiſtration, wann ſie authoritate

ritate epiſcopali fundiert, und angeordnet ſind. ibi cit. p. 20. et Additionale zur Taxord. de Dato 14. Nov. 1750. p. 2., et Reſolutio von 27. July 1761. In ſo weit iſt auch zu Alienationen, oder neuerlichen Verſtiftungen ihrer Güter neben dem Landesherrlichen der Ordinariatsconſens nothwendig. vi freyſing. Ordinariatsreceſs von 3. Dez. 1718. p. 13. Und das Jus monendi der Ordinariaten, ob nämlich die Stiftungen vollzogen werden, gegründet. vi 1779. geiſtl. Raths=ord. p. 28. n. 7. Städt = und Märkte ſollen keine Stiftungen, welche propter annexa Onera beſchwerlich ſind, ohne höheren Conſens übernehmen. vi 1748. Stadt = und Markts = Inſtruction. p. 45, dann 1669. Rentmeiſteriſchen Inſtruction. p. 76., und zu ihren Streitigkeiten jederzeit den Kirchen = Deputationsconſens erhollen. vi Stadt = und Markts = Inſtr. de ao. 1748. p. 57. Mit denen Taxen werden die Stiftungen nur alsdenn verſchont, wenn ihre Armuth ſo groß iſt, daß ſie ohne ſolcher Befreyung nicht mehr beſtehen können. vi Decrets von 7. Juny 1765. Geiſtliche Bruderſchaften ſoll man auch für künftig ohne landesherrlichen Wiſſen, und Willen nicht mehr errichten. vi Mand. von 7 April 1769. Und die approbierten können ferner nicht mehr als 50 fl. Titulo lucrativo auf einmal acquirieren. Mandat wegen Erweiterung des Amortizations - Geſätz de Dato 13. Oct. 1764. p. 9. Dagegen die übrige geiſtliche Stiftungen in ihren Acquiſitionibus lucrativis auf gar keine, die Klöſter aber auf die Amortizations - geſätzmäſſige Summam der 2000 fl. eingeſchränkt ſind. ibi cit. p. 1. Mit der Quarta Pauperum werden die Bruderſchaften, und Klöſter gar nicht, und die übrige milde Stiftungen

gen

gen nur ſo weit bey ihren Acquiſitionibus lucrativis verſchonet, als ſie ſpecialiter ausgenommen ſind, und ſelbſt ſchon in Spitälern, Waiſenhäuſern, und dergleichen beſtehen. vi Reſolut. Intim. von 16. Jäner 1760. pct. 5. 4. et 3. Einige Brieferricht- und Fertigung gebührt weder geiſtlichen Bruderſchaften, noch anderen milden Stiftungen über ihre Güter auſſer der Gerechtigkeitsbriefen, wenn aus fähigen Membris formata Conſilia vorhanden, und die Beamte, oder Hofmarks-Inhaber dem adminiſtrierenden Conſilio beygeſellt ſind. Taxord. Additional-Mand. von 14. Nov. 1750. p. 2. et baier- dann oberpfälziſche Taxord. de ao. 1735. et 1750. ſub litt. B. 1. Reſolut. von 27. July 1761. Die Fundationen der milden Stiftungen, und Bruderſchaften ſoll man in der Rechnung gleich bey dem Eingang jeden Jahrs vortragen, und der Stifter-Fundation vollſtändig erfüllen. vi Stadt- und Markts-Inſtruct. von ao. 1748. p. 55. Von denen im Lande ſich Befindenden müſſen ao. 1719. vidimierte Fundations-Briefs-Abſchriften mit der Hofmarksherrn- oder deren Richtern-Sigillen gefertigter zum geiſtlichen Rath eingeſendet werden. vi Mand. von 12. April 1719. p. 10. Denen Beamten gebührt bey der Aufnahme derſelben Rechnungen, an Orten, wo ſie es von Alters hergebracht hatten, das Directorium. vi Reſol. vom letzten Febr. 1611. An Orten aber, wo Städt- und Märkte das Directorium hergebracht, ſollen ſie vi Decreti vom letzten Febr. 1611. nichts deſtoweniger denen Rechnungen beywohnen, und die Inſpection haben. Mit Verfaſſung dergleichen Rechnungen ſolle auch von denen Hofmärken alle Jahr continuiert, und der vorgeſchriebene Extract davon zum geiſtlichen Rath eingeſen-

ſendet werden. vi Mand. von 12. April 1719. p. 9. Seit dem Amortizations - Geſätz von 1701. iſt keine milde Stiftung, oder zum Seelenheil vorhabende Fundation mehr anderes: als an Geld, und Mobilien, Kapitalien, Schuld = und Bundsbriefen, oder ewigen Geldern zu machen erlaubt. Mand. von 1. Auguſt 1701. p. 2. Und, wenn ein unbeweglich Gut cum Onere Hypothecae perpetuo afficiert werden müſſe, muß der Fundator die landesfürſtliche Bewilligung dazu vorhero acquirieren. ibi. Eben ſo iſt es ſeit dem Mandat von 9. Hornung 1787., eine fromme Stiftung ohne höchſtlandesherrlicher Bewilligung per Actus inter Vivos Cauſa auſſer Lands zu machen, verbothen. vi Decr. cit. p. 1. Wurde aber dem ohngeacht eine ſolche Stiftung heimlicher Weis auſſer Lande gemacht; ſo verfällt bey dem Actu inter Vivos das auſſer Lande zu verſendende, und noch zu vindicierende Gelde in Commiſſum, und der Uebertretter in die Poenam Dupli, beym Actu Mortis Cauſa hingegen wird die Diſpoſition als Null, und Nichtig angeſehen. ibi p. 2. 3. Will aber Fundator zu einer ſolchen Stiftung auſſer Lands die landesherrliche Bewilligung nachſuchen; ſo muß er zugleich von der Lands- und Ortsobrigkeit, wohin er ſeine Stiftung zu machen gedenkt, Reverſales et obſervando reciproco beybringen. ibi p. 4. Dagegen ſind dergleichen durch die landesherrliche Bewilligung erſt geltend werdende Vermächtniſſe nichts deſtoweniger der Nachſteuer, Erbſteuer, und ſonſt gewöhnlichen Abzügen unterworfen. ibi p. 5. Bey jenen milden Stiftungen, welche cum Confirmatione Ordinarii errichtet worden, ſind auch die Pfarrer, ſoviel die freyſinger Dioeceſs betrift, zu denen den Unterthanen davon zu thun kommenden Praeſtations-Nach-

läſſen beyzuziehen: in anderen Dioeceſen aber iſt durchgehends das Gegentheil reguliert. vi Reſolut. von 17. März 1728. ſiehe Beneficien. Es ſind die milden Stiftungen auch von denen Kriegsbeyträgen nicht frey. vi Decr. von 27. Auguſt 1793. Zur ordentlichen Unterſuchung ihres Rechnungsweſen wurde eine umſtändige Inſtruction vorgeſchrieben, und zwar unterm Dato 10. Jenner 1792. Stiftungswürdige Verwendungen ſind, wenn ſie gleich eine Cauſam piam betreffen, und höhere Befehle vorhanden ſind, jedesmal mit den nöthigen Bemerkungen einzurichten. ibi cit. p. 9. Auch ſind ſtatt der Oeconomie-Adminiſtrationen mehr jährige Gutsverſtiftungen vorzukehren. ibi p. 15. ſiehe auch geiſtliche Güter. Dienſtbarkeit.

Stigeln. vide Gartenſtigeln.

Stigma. vide B. Aufbrennen, Leibszeichen, ob es ein Judicium von der Hexerey mache, pflegt man insgemein die Viſitation derwegen vornehmen zu laſſen, wovon viele gar nichts halten. vi Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7. litt. e.

Stille Ganden geſchehen nicht durch den Glockenſtreich, noch Verruf, ſondern gehen in der Stille vor ſich. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 7. litt. i. Auſſerdeſſen iſt der Gandmann vor das Landgericht zu verweiſen. vi Alleg. Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 13. geſchiehet der Kauf nicht öffentlich durch den Ausruf, ſondern nur durch Curatores, oder in Betref fahrender Hab, mag das Hofmarksgericht wohl damit verfahren, die Gelder vertheilen, und über die Prioritaet ſprechen. ibi. Hierin hat beym Kauf auch das Einſtandrecht Platz. ibi N. 9.

Stillus ferreus bey dem bisherigen der $\frac{2}{3}$tel, und $\frac{1}{3}$tel hat es nur bey jenen Aemtern noch ſein Verbleiben, bey welchem die beede Beamte in der Caution nicht gleich geſtellt ſind, in Sachen der Bürgſchaften abſeite eines Amts = Mand. von 18. Juny 1790. p. 7. Bey dem neuen Stillo ferreo aber bleibt es auch ſo wenig, bis von ein = oder dem anderen Beamten, die mehr= oder mindere Schuld vor dem ordentlichen Richter durch die gewöhnliche Juſtizinſtanzen ausgefochten iſt. ibid.

Stillſchweigen iſt für keine Confeſſion, noch Conſens zu achten. Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 8. et Cod. Max. p. 4. c. 1. §. 5. n. 6. Anm. litt. b, et Cod. Crim. Anmerk. P. 1. c. 2. §. 1. litt. g. et ibi. P. 2. c. 5. §. 3. Ein anderes iſt aber, wann man in Judicialibus den gegentheiligen Vorgeben in Facto weder generaliter, noch ſpecialiter widerſpricht. ibi cit.

Stillſchweigendes Unterpfand. vide Hypotheca.

Stillicidii Servitus, ſiehe Dienſtbarkeit.

Stillſtandsbefehl ſollen von dem höheren Richter auf Anrufen der Partheyen nicht ſogleich ertheilt werden, beſonders in Geſuche gegen Obrigkeiten, oder Grundherrn, oder in Cauſis poſſeſſoriis, wo der Poſſeſſionsſtatus nicht genug beſcheiniget, oder offenbar iſt, dann in Beytreibung landesherrl. Praeſtandis, in Cauſis moram non ferentibus. vi Cod. Jud. c. 15. §. 8. litt. p. q. r. et. s.

Stimulation. Judex primae kann den Proceſs in Appellatorio regulariter nicht ſtimulieren. vi Cod. Jud. c. 15. §. 7.

Stimulations- Befehle an die Beamte Von Seite der churfürſtl. Hofkammer ſollen nach der erſten ſimpeln Signation nebſt der Praefigierung eines nach

Beſchaffenheit der Sache gemäſſigten Termins auch die Bedrohung von 2 Reichsthaler Strafe enthalten, und, wenn in dieſem Termin das Anverlangte nicht einlauft, ohne weiters ein eigener Both an dem Säumigen auf ſeine Unköſten abgeſchickt, und von dieſem nicht nur das manglende, ſondern auch die beſtimmte 2 Reichsthaler zugleich ohnnachläſſig erhollt werden. vi Reſol. von 24. Jenner 1760. = et 1765. Hofkammerord. §. 95., et 1779. Hofkammerord. §. 28. et 29. Dieſes hat nur den Verſtand in Cauſis Domini, und Cauſis mixtis, nicht aber in bloſſen Cauſis Partium cit. Hofkammer-Ord. de 80. 1765. §. 99. etc. Von Seite des churfürſtl. Hofraths ſollen die Stimulations-Befehle nicht nur mit Verweiſen, ſondern auch mit Geld = und nach Beſchaffenheit der Umſtänden mit Arreſt = oder wohl gar Suſpenſions-Strafe geſchärft werden. 1779. Hofraths-Ordnung. Art. 8. §. 6. Wegen Einſendung der Appellations-Berichten aber ſoll man Judicem inferiorem erſt in ſecundo Termino mit einer Geldſtraf bedrohen. Reſolut. SSmi de Dato 28. Sept. 1758.

Stipendia Studioſorum ſind von der Quarta Pauperum befreyet. Reſolut. ex Int. von 16. Jenner 1760. p. 4., und unter dem Amortizations-Geſätz nicht verſtanden. vi Mand. von 13. Oct. 1764. p. 9. Stipendiaten Albertiniſche, ſiehe Albertinum. Und die für junge Geiſtliche geſtiftete Beneficien ſind nach denen Verordnungen vom Jahr 1785. theils zuſamm zu werfen, theils ſo einzutheilen, daß ein jeder Stipendiat, oder Beneficiat ſeinen nöthigen Unterhalt mit 120 fl. habe, vi Decret. von 9. Nov. 1705. p. 2. et 3. Deswegen ſollen die nicht 120 fl. betragende Stipendien von denen Patronen entweder freywillig ergänzt, oder zu-

ſamm-

ſammgeworfen, oder auch ſolang ledig gelaſſen werden, bis die Erträgniß für einen Stipendiaten hinreichend iſt. vi Decr. von 31. Auguſt 1785. p. 4. In dem Ernennungsrecht ſoll der churfürſtl. geiſtliche Rath die Patronen zu allen Zeiten erhalten, und ſchützen. ibi p. 5. Doch auch die Stiftungsbriefe zur Einſicht abfordern, und dahin ſehen, daß die Beneficien nach Abſicht der Stifter verwendet werden. ibi p. 7. Beziehet Jemand die Stipendien-Gefähle widerrechtlich; ſo ſoll er vom churfürſtl. geiſtlichen Rath gleichfalls zum Erſatz angehalten, und kein deswegen von ihm vorgeſchlagen werdender Stipendiat angenommen werden. ibi.

Stipendia, Legatum Stipendii jährlich, monatlich, wochentlich, oder tägliche Legata heiſſen jene, Kraft welcher man Legatario reſpective alle Jahr, Monat, Wochen oder Tag etwas zu entrichten hat, und werden für ſo viele Legata gehalten, als reſpective Jahr, Monat, Wochen, Täge ſind. Anm. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 16. litt. a. et b. und verfallt jedes Legat mit Anfang des Jahrs reſpective Monats, Wochen, oder Tage. ibi litt. c. etc.

Stipulatio iſt Dandi, et Faciendi. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 17. Das Verſprechen eines Facti alieni, welches nämlich ein Dritter verrichten ſoll, hat in Anſehen des Verſprechers, oder derjenigen, welche entweder von ihm vertretten werden, oder ihm zu vertretten haben, ſoviel Wirkung, daß das Factum ſelbſt verſchafft, oder wenigſt das Intereſſe praeſtiert werden muß, es ſeye dann, daß man ſich hierunter nur zur bloſſen Bemühe, oder Vermittlung anheiſchig gemacht hat, welchenfalls dem Verſprechen ein Genügen geſchiehet, wenn nur gebührender Fleiß verwendet wird. ibi cit. n. 3. et

4.

4. Es ſind aber die Facta Verkaufen, Vertauſchen, Verpachten, Vererbrechten, Darlehen, und dergleichen nicht unter die Stipulationes Faciendi, ſondern Dandi zu rechnen. ibi n. 5. Inter Facta hierin verſtehet man Thun und Laſſen. ibi. n. 6. Stipulation hat heut zu Tag gar nichts beſonders an ſich, und iſt hierbey nichts anders zu beobachten, als was von Conventionen überhaupts verordnet iſt. Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 1.

Stockſchlagung iſt ein gering niedergerichtliche Strafe. vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. h.

Stock- und Wachthäuſer werden nach der Verordnung von 14. Dez. 1767. noch ohne Entgelt der Regimenter auf churfürſtl. ſondere Köſten unterhalten.

Stöcke. Deren Beyſeitlegung in den Antekammern, und churfürſtl. Wohnzimmern ſollen alle ſowohl Civil- als Militair-Perſonen, weſſen Namen und Charakters ſie ſeyn mögen, bey Vermeidung unbeliebiger Ahndung genau beobachten. vi Decr. von 17. März 1771.

Stöcke von denen Abgehauenen Bäumen, hievon die Nadel und Schwarzwälder ſobald möglich zugleich mit dem Holz zu reinigen, und zwar am füglichſten mit einer Stockwinde wird per Reſcriptum vom 9. May 1786. verordnet. Aber nach der Verordnung von 4. July 1746. ſoll doch auch dieſes Ausſtocken der Schwarzwaldungen, und Vorhölzer nie ohne Auszeig der Förſter, Jäger, und Holzhayen geſtattet werden.

Stockraumgellder der Förſter. Dieſe ſind gemäß Decreta von 7. July 1790. den Jägern und Förſtern bey Caſſation verbothen, Weßwegen auch denen Unterthanen beym Holzſchreibtägen der Auftrag zu machen iſt, daß ſie ihnen bey unausbleiblicher Strafe weder ein, noch andere Geſchänke verreichen ſollen.

**Stollordnung.** Bis sich über eine Beſtimmte im Ganzen gemeinſchaftlich verglichen ſeyn wird, hat es auch bey der Gebühr für die Adminiſtrierung der letzten Wegezöhrung, und der H. Oelung in der Dioeces Augsburg ſein verbleiben. vi Augsb. Ordinariats-Rezeß von 26. April 1785. p. 9. Man ſoll aber auch keine Exceſſe, welche bey Begräbniſſen, Hochzeiten, Lobämtern, und ſonſt in Schwunge gehen, wider die Pollizeyordnung geſtatten. vi Reſolut. von 14. Jenner 1606. vide Sterb- und Seelgeräth. Seelrecht.

**Stollrechte** begreift alles in ſich, was der Pfarrer für die Kindertauf, Copulation, Begräbniß, Hervorſegnung der Kinderbetterinnen, und andere dergleichen pfärrliche Fundations- und Amtsmühewaltungen bekommt. vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 27. n. 4. litt. a., et P. 2. c. 1. §. 4. n. 15. Und in ſo weit ſie nicht die geiſtlichen Ceremonien- ſondern nur die Taxen betreffen, ſind ſie weltlich. vi Geiſtlicher Rathsord. de ao. 1779. p. 19. Dieſes Stollrecht gebührt nur dem Pfarrer allein, der die Function zu verrichten hat, und beſtehet in pfärrlichen Amtsgebühren propter Praeſtitum Officium ſacrum ſpeciale. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 15., und dieſes Recht extendieren ſowohl katholiſch als proteſtantiſche Pfarrer circa Funeralia ſehr weit, und wird nicht nur von dem Pfarrer, welcher die Function zu verrichten hat, ſondern auch von all anderen, wo der Leichnahme liegt, oder etwann bey dem Transport durchgeführt wird, (ſollte es gleich durch 100 Pfarreyen geſchehen) allenthalben Anſpruch darauf gemacht, welches aber auf Anforderung bey eines durchgeführten Juden, in einer gewiſſen Pfarrey, von höchſten Orten aber

per

per Reſolut. von 15. July 1758. geahndet worden. ibi litt. a. Finden ſich mehr Pfarrer in einem Orte beyſammen; ſo gebührt das Stollrecht ihnen miteinander, ausgenommen, ſie ſind abgetheilt, und keiner von beeden in ruhiger Poſſeſſion iſt; da wird die Portion zwiſchen ihnen getheilt. ibi litt. b. Stirbt ein Fremder in Aliena Parochia, und wird von dort ad ſuam Parochiam gebracht, da iſt zwiſchen der Begräbniß ſelbſt, dann der Ausſeegnung bis zum Thor zu diſtinquieren; ſohin in ſolchem Fall das Stollrecht für den Begräbnißakt ab = hingegen für den Ausſeegnungs = und Begleitungsakt allerdings zuzuſprechen. ibi litt. c. Bey einem Proteſtanten, welcher weder begraben, noch ausgeſegnet wird am Ort, wo er geſtorben iſt, gebührt einem Pfarrer nichts, weil er auch keine Verrichtung gemacht hat rc. ibi.

Jedoch ſollen die Pfärrer, Prieſter, Schüler, und andere Kirchendiener die Unterthanen ſowohl in Städten, und Märkten, als auf dem Lande mit dem Seelgeräthen, Todtenbegräbniſſen, Beſingniſſen, Hochzeiten, Einſegnung, Kindertaufen und dergleichen wider den in der Pollizeyordnung beſtimmten, und ohne dem Ordinarienwiſſen, und Einverſtehen, übermäſſigen Tax nicht beſchweren, auch die Obrigkeit auf deren Beſchwerten mehrer nicht erkennen. vi Mand. von 26. Auguſt 1643. Die Pfärrer ſollen die Unterthanen nicht hiemit übernehmen, und die Beamten hierauf nach der alten Pollizeyord. halten. vi Reſol. von 14. July 1778. dann Stadt = und Markts = Inſtruct. de 30. 1748. p. 15. Auch auf die Regulierung einer gerechten Stollordnung ſoll man bey Generalviſitationen der Geiſtlichkeit ſonderlichen Bedacht nehmen, und ein neues Regula-

gulativum zu Stande zu bringen ſuchen. Teſte geiſtl. R. Ord. de ao. 1779. p. 13., et Reſolutio von 20. May 1769.

Strafe, ſiehe Poena. Poenfall.

Straf der Maut = und Zoll = Defraudationen, hiebey iſt die doppelt treffende Gebührerhollung, und annebſt 50 fl. ab jedem Pferd. Dieſe doppelte Gebühr müſſen auch die defraudierende Trägler zur Strafe bezahlen, nebſt der 8tägigen Perſonalarreſt - Verhängung gegen ſelben. vi Grale. von 7. Dez. 1799. pct. 12.

Strafe der Confiſcation der Waaren findet nur bey Salz-Defraudationen ſtatt. ibi.

Strafbetrag gebührt von der Defraudation der Waaren allein dem Aufbringer. ibi cit. p. 13tens.

Strafe der zweyten Ehe, oder Weitheren beſtehen nur noch darinn, was man von des verſtorbenen Ehegattens, Vermögen Titulo mere lucrativo et gratuito überkommt, das bleibt dem anderen zur 2ten Eheſchreitenden zwar noch lebenslänglich nutznüßlich, aber das Eigenthum gehet davon verlohren, und fallt denen Kindern des verſtorbenen Ehegattens, von welchem das Gut herrührt, zu gleichen Theilen dergeſtalt zu, daß keinem Kinde ein mehrers als dem anderen hievon zugeeignet werden mag. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 47. n. 1. Die nämliche Beſchaffenheit hat es auch mit dem von väterlicher, oder reſpective mütterlicher Seite herrührenden Vermögen eines Kinds, oder Enkels, ſoviel hievon der Vater oder Anherr, Mutter, oder Anfrau mit und nebſt des Kinds, oder Enkels, Geſchwiſtert, reſpective Geſchwiſtert = Kindern ererbt, maſſen ſolches bemeldten Eltern, welche entweder vor, oder nach dem Tod ihres Kinds, oder Enkels wieder heurathen, zwar

nutz=

nutznüßlich verbleibt. Das Eigenthum hingegen verſtandenen Geſchwiſtrigt = und Geſchwiſtert = Kindern von beeden Banden ohne Unterſchied, ob ſie verziehen ſind, oder nicht zu gleichen Theilen zufällt. ibii n. 2. Kann auch das Ehegatt, welches ſich abermals ehelichet, von ſeinem eigenen Vermögen dem neuen Ehegatten für ſein Perſon kein mehreres als einen Kindstheil von voriger Ehe, welches am wenigſtens bekommt, Titulo mere gratuito, et lucrativo durch letzen Willen, oder ſonſt zuwenden, und ſoll allenfalls ſolcher Ueberſchuß unter denen Kindern voriger Ehe allein vertheilt werden. ibi cit. n. 3. Endlich verliehrt die Mutter, oder Anfrau durch weitere Verehelichung die Vormundſchaft über ihre Kinder, und Enkeln. ibi n. 4. Es greifen aber itzt bemeldte Strafen nicht ſtatt, wann das verſtorbene Ehegatt auf die weitere Ehe erweislich vorläufig eingewilligt hat, ſonderlich fallt die 1 = und 3te Straf, wann von voriger Ehe kein Kind, oder Kindskind mehr vorhanden iſt, oder dieſe vor den verſtorbenen Ehegatten verſtorben ſind, oder auf ſothane weitere Verehlichung nach erlangter Volljährigkeit eingewilliget hat. ibi §. 48. n. 1. Die Straf angegen hört auch erſtens auf in dem Vermögen, welches das geerbte Kind oder Enkel nicht vom Vater, oder reſpective mütterlicher Seite, ſondern anderwärtsher gehabt. Zweytens wenn von demſelben kein Geſchwiſtert reſpective Geſchwiſtert = Kind von beeden Banden mehr vorhanden geweſen. Oder drittens ſammentlich ſchon vor dem Binubo vel Binuba verſtorben wären. Viertens wann der Sohn in einem Bettelorden, der kein Eigenthum haben kann, Profeſſion macht. Fünftens wann das Kind, oder Enkel auf weitere Verehelichung mit ausdrücklicher Vermeldung,

dung, daß dadurch an dem Eigenthum nichts benommen ſeyn ſoll, einwilliget, ibi cit. n. 2.

Straffäll, bey welchem die Nachrecht rechtmäſſig hergebracht, ſollen noch gebührends über die Straf beſonders erhollet werden. gemäß Mandats von 7. Februar 1650.

Strafen in Criminalibus werden abgetheilt in Ordinarias, et Extraordinarias. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 5. Anm. Hier zu Land ſind ungebräuchige Strafen, Ertränkung. Lebendigs Begraben, und Pfeillung. Anm. ibi litt. B. Bey Kapitalſtrafen ſind die Zuſätze Schleiſſung zur Richtſtatt, Zangenriß, Abhauung der Hand ꝛc. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 6. Leibsſtrafen ſind B Aufbrennung, Staubbeſen, Prangerſtellung, Landverweiſung, und Opera publ. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8. Kirchenſtrafen ſind; Wallfahrten, Beicht, und Communion, Allmoſen, und dergleichen. Cod. Cr. P. 1. c. 1. §. 9. Anm. litt. o.

Strafen niedergerichtliche ſind, an der Kirchenthür oder öffentlichen Schandſäulen, Geldſtraf, Waſſerſchnellnng, Caſſation, Stadt- oder Hausarreſt, Kirchenſtrafen, oder Poena canonicâ, und dergleichen. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. et 10.

Strafen die beſtimmte leiden regulariter keine Abänderung. Cod. Crim. P. 1. c. 1. 13. Hierinnwegs milderen die Strafen, Zwang, Unfähigkeit genugſamen Verſtandes, Ohnmündigkeit, Unſinn, Schlaf, Trunkenheit, Irrthum, Unwiſſenheit ſo, daß ſie für kein Verbrechen zu achten. ibi cit, §. 4. Eine legale Milderungsurſach iſt die Unvogtbarkeit, ſo ſich bey beederley Geſchlechten auf das 14. Jahr incluſive erſtreckt. ibi §. 14. Die Minderjährigkeit mitigiert nur, wo ſelbe näher dem 14. als 18. Jahre, annebens die Bosheit

heit nicht allzufrühezeitig, und zukünftiger Beſſerung groſſe Hofnung obhanden iſt. ibi §. 15. Hohes Alter, ſchwache Leibeskräften, wo das Leben hierbey in Gefahr ſtünde, beſonders, da das Alter in eine Kindheit abgeartet. ibi §. 16. Toll- unſinnig- dumme, melancholiſche Leute, ſo nicht wiſſen, was ſie thun, ſind der Ordinari - Strafe frey, wann ſie ſich nicht verſtellen, oder das Verbrechen nicht etwann Tempore Dilucidi intervali bey gutem Sinn, und Verſtand ausgeübt worden ſeye. ibi §. 17. Item Sprach- und Gehörloſigkeit, von Geburt, ſo gemeinſam mit Dummheit verknüpft iſt. ibi §. 18. Gähheit, Uebereilung aus Anreitz, ohnüberlegt in erſter Hitz, und Bereuung. ibi §. 20. Trunkenheit aus unmerklichen Verſchulden, wo der ganze Verſtand benommen iſt. ibi §. 19. Leibsſchwachheit, und Preßhaftigkeit. ibi §. 21. Freywillige Angab vor der Denunciation, oder Special - Inquiſition von Thäter ſelbſt, aus Reumüthigkeit, oder da die von deſſen leiblichen Eltern mittels ſelbſt gerichtlicher Ueberlieferung von freyer That beſchehete. ibi §. 22. Bey der Strafe wird auch auf die Zeit des Verbrechens geſehen vi Cod. Crim. cit. §. 15. Wogegen beſchwerende Umſtände, Ratione der Vorbereitung, Art, und Weis, und, wie, wann, und wo, die That vollzogen worden? Dann auf des Thäters, und des beleidigenden Perſon Beobachtung der frequent- und öfters begangenen Unfugs, vorgangener Correction, und anderer dazukommenen Uebelthaten ausgeführt hinterliſtigen Werke, entſtandener Aergerniß, und Schaden, Veranlaſſung ꝛc. nicht auſſer Bedacht zu ſetzen ſind. ibi §. 35. Item ob auch andere mit ins Geſpiel gezogen, junge unſchuldige Leute dabey verführt worden? ibi. Ob es

an

an geweiht = oder gefreyten, oder abſeitigen Orten, zu Nacht, in der Dunkle, zu Peſtzeiten, in der Brunſt, Waſſersgefahr, und dergleichen Umſtänden geſchehen? ibi. Welches Leben der Thäter ehevor geführt? Ob die beleidigte Perſon arm, krank, ſchwach, erbarmungs= würdig, untergeben, anvertraut, caracteriſiert, und anſehnlich, oder Obrigkeit geweſen? ibi. Dieſe Umſtän= de ſind weder in willkürlich, und auſſerordentlichen, noch Ordinari - Strafen auſſer Augen zu ſetzen. ibi cit. Bey dem letztern ſoll man weder die Leibs = in Le= bensſtrafen, noch in Capital - Verbrechen das Genus Mortis ſo ſchlechterdings verändern, ſondern geſtalten Dingen nach nur auf einen Zuſatz zu mehreren Schre= cken, und Exempel der Antrage gemacht werden. ibi cit. Thäten ſich aber gar groſſe Aggravantia hervor, und zeigten ſich mehr Capital - Verbrechen von einer, oder verſchiedener Gattung; ſo wäre die Todsſtrafe nicht nur mit einem Zuſatz zu vermehren, ſondern wohl gar ein härteres, oder langſameres Genus Mortis zu commulieren. ibi cit. Iſt Jemand wegen meh= reren Verbrechen zu beſtrafen; ſo abſorbiert die Groſſe die anderen Strafen. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 36.

Strafen Incompatible ſind mehr Lebensſtrafen, Leibs= und Lebensſtrafen, mehr Leibsſtrafen, Leib = und andere ge= ringere Strafen. Auſſer in Crimine laeſae, und an= deren dergleichen ſpecialiter excipierten Fällen. Es werden auch Malefiz, und niedergerichtliche Strafen nicht für compatibel gehalten, ſondern die letzte alle= zeit durch die erſte abſorbiert. Es ſeye dann, daß der niedergerichtliche Fall ehevor ſchon abgeſtraft worden iſt, ehe man von dem Malefiz - Fall Nachricht erhalten hat. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 36. litt. c.

Strafen werden nach dem Recht des Orts, wo das Verbrechen paſſiert, dictiert. ibi cit. §. 37. Iſt aber das Verbrechen in einem Ort angefangen, und im anderen vollendet worden; ſo hat der Richter die Wahl. ibid. Auch hat letzter bey Alternativ-Strafen die Wahl. ibi §. 39. Criminal-Strafen gehen nicht auf die Erben, regulariter, auſſer in Geld, und Gut. ibi §. 41. Ein ſchon beſtraftes Verbrechen, kann noch mahlen von einer anderen Obrigkeit nicht mehr beſtraft werden. ibi cit. §. 43. Strafe ex Indiciis vide Anzeigungen. Rentmeiſteriſche Fälle. Vollziehung der Straf, ſiehe Execution, Poena, Poenfall. Strafen der geiſtlichen Perſonen ſollen von denen Ordinariis nicht zu gering angeſetzt, nur ad pios Uſus im Lande verwendet, und darauf genau geſehen werden. vi 1779. Hofrathsord. Art. 3. §. 11., et Concord. de ao. 1583. c. 3., et c. 7., et paſſauiſcher Rezeß von 8. April 1690. p. 25. Daß die landſchaftliche Strafen von denen Bürgern nicht zu hoch genommen werden, ſollen Stådt- und Mårkte wohl in Obacht nehmen, und einberichten. vi Stadt- und Markts-Inſtr. de ao. 1748. p. 32. dictierte Strafen in prima Inſtantia müſſen erlegt, und vorher aber ſolle niemal eine Appellation angenommen, oder ein Inſtand verfüget werden. vi Reſolut. von 14. Febr. 1780. vi Hofrathsord. de ao. 1779t Art. 6. §. 6. Wird in Appellatorio reformando erkannt; ſo ſind derley Strafgelder ohnaufhaltlich wiederum herauszugeben. ibi. Auf gleiche Art iſt auch bey denen Juſtizdicaſterien wider die churfürſtl. Hofkammer von denen beſtraften Beamten vor wirklicher Deponierung der dictierten Strafgelder kein Recurs anzunehmen. vi Reſolut. von 14. Febr. 1780. et 1779. Hofkammer. §. 5. Die

Beam-

Beamten haben die Strafen in der Rechnung nach der Ordnung des Protokolls einzutragen, nichts eigenmäch- tig hierin nachzuſehen, oder gar zu vertuſchen. gemäß Rentmeiſter = Inſtr. de ao. 1669 p. 20., und auch die Juſtizdicaſterien mit denen Strafgeldern nicht eigen- mächtig zu diſponieren. vi 1779 Hofrathsord. Art. 3. §. 11. Die in den pfalzneuburgiſchen Partheyſachen ad Fundum Pauperum ſonſt anfallende Strafen ſollen zum dortigen Arbeitshaus verwendet werden. vi Decrets von 28. July 1781.

Strafenzuſatzeinbringung von verſchiedenen Fällen ad Fundum Pauperum, als 1mo ſind ab Gerichtswändeln ab jedem Schilling Pfenning 4 kr. 2do Ungehorſam- ſtrafen, auch ab jedem Schilling 4 kr., von einem dieſerthalben ohne Geldſtrafe gemacht bloſſen Auftrag- Gerichtsgeſchäft, oder Poenfall aber 2 kr., 3tio Leicht- fertigkeitsſtrafen, von jedem Pfund Pfenning der Stra- fe 32 kr. Connivenz - Strafen in dieſem Punkt auf jeden Schilling Pfenning 4 kr., 4to Gotteslästerungs- ſtrafen von jedem Pfundwachs 32 kr. 5to Ehebruchs- ſtrafen von jedem Pfund Pfenning 1 Schilling Pf. oder $8\frac{1}{2}$ kr., 6to Pollizeyſtrafen, wegen ſpaten Zechen von jedem Schilling Pf. 4 kr., 7mo Hochzeitſtrafen, ab jedem Schill. Pf. 4 kr., 8vo Müllbſchauſtrafen von jedem Schill. 4 kr., 9no Feuerſtrafen ab jedem Schilling 4 kr., 10mo Strafen falſcher Ellen, Maaß, und Gewichts, auch von Schilling 4 kr., 11mo Aetz- und Hälmſtrafen ab jedem Schilling 2 kr., 12mo Forſt - und Waldſtrafen ab jedem Schilling Straf 4 kr., ſtatuiert das General- Mandat von 5. Juny 1774., unter dem Beymerken, daß die churfürſtl. Beamte alle Quartal mit einem ſum- mariſchen Protocolls - Extract zur Haupt - Caſſa, oder

Rent-

Rentzahlämtern die Gelder einſenden, keine Konnivenz und Fahrloſigkeit, noch Hinterſtand erſcheinen laſſen, oder das Quatruplum ex propriis zu bezahlen haben ſollen. Aber die Stände hatten dieſe Straffenerholung und Geldbeyträg nicht in Privatnutz, ſondern zum allgemeinen Beſten auf verwaiſt = verlaſſene Arme zu erziehende Jugend bey arbitrariſcher Beſtraf = und Jurisdictionseinziehung zu verwenden. Wie dann beſonders ergangen ein Circulare an alle Beamte, dieſe Einbringung der Strafen ad Fundum Pauperum eiferiger beſorgen zu ſollen. vi Ausſchreibung a Cammera pr. Patent von 11ten Auguſt 1787. An landesherrlichen Straffällen ſollen Städt und Märkte nichts unterſchlagen, ſondern alles getreulich verrechnen. vi Stadt = und Markts = Inſtr. de anno 1748. p. 34. Und in Straffällen bey denen ohne ihrem Verſchulden in Armuth, und Schulden gerathenen Bürgern, anſtatt des Geldes eine andere Strafe vornehmen. ibi p. 4.

Straffälle, die in das Civil = Pollizey = oder Criminalweſen einſchlagen, gehören, wie vorhin, zum Hofrath, und denen Regierungen zur Beurtheilung. vi 1779. Hofr. Ord. Art. 4. §. 11., worinn aber bey ſelben ohne höchſten Vorwiſſen weder Milderung, noch Nachlaß per viam gratiae geſchehen ſolle. ibi.

Jene Strafen, ſo vom churfürſtl. Reviſorio gegen die Advokaten dictiert, eingehoben worden, oder noch rückſtändig waren, ſolle churfürſtl. Hofrath anzuzeigen nicht unterlaſſen. Gemäß Verordnung vom 10. Dez. 1783.

Strafen, wegen Beleidigung der Soldaten im Dienſte, und unter den Waffen, Verführung zu fremden Kriegsdienſten, und Deſerteurs = Verheimlichungen ſollen, wie alle Delicta militaria lediglich durch die Kriegs= behör=

behörden, und churfl. Hofkriegsrath ganz allein abgeurtheilt, aber bey Aburtheilung derley Verbrechen keine andere, als ſonſtig bürgerliche, und nach den Landesgeſetzen bekannte und anwendbare Strafen, gegen Civilperſonen mit Stockſtreichen, oder Spitzruthenführen, in keinem Fall verhängt werden. vi Gen. von 28. Februar 1798.

Strafgelder in Pollizeyfällen verweigernde zur Stadt München, werden dermalen exequiert, daß ein Soldat täglich mit 45 kr. bezahlt, und bey langen Anſtand die Execution verdoppelt wird, bis die Straferlegung in Vollzug kommt. vi Poll.Erin. von Dato 13. Nov. 1799. pct. 7.

Strafgelder von Gränitz-Obrigkeiten, welche die fremde lüderliche Leute, und Bettler paſſieren laſſen, ſind per Mand. von 4. Juny 1682 zum Zuchthaus beſtimmt, ſollen auf ihre Köſten durch eigene Bothen eingefordert werden.

Die Strafe in landſchaftl. Gefällen, und das, was verhalten wird, gebührt nicht der Landſchaft, ſondern nur der Abtrag an der Steuer, oder Aufſchlag eigennütziger-weis verſchwiegene Beträg, die Straf aber propter Dolum Commiſſum der Landesherrſchaft. vi Decr. von 12. Dezemb. 1603. Hingegen ſind der Landſchaft auch dieſe Strafgelder von dem braunen Bier- Wein- und Fleiſchaufſchlags-Confiſcations Fällen überlaſſen. vi General-anbefehlung vom 16. Oktober 1764. mit welcher auch das Generale vom 14. May 1784. übereinkommt ſo, daß die Aufſchlagsämter derley Strafen vornehmen, und die Gerichter und Hofmärken Zeugen auf Verlangen verſchaffen, die Maut- und Accisgebühr von der Confiſcation abgezogen, und von Aufſchlagämtern zu churfürſtl. Mautſtellen überſendet, die Appellationen hierinn an die gemeine Schuldenwerks-Kommiſſion mit dem alleinigen Recurs zur höchſten Stelle genommen werden ſollen.

Strafverordnungen, wie oft, und wieviel Jahr lang ſolche nach Beſchaffenheit der mehr oder minder gemeinen Verbrechen zu verkünden ſeyen, iſt der Regierung Neuburg in Fällen, wo der bayeriſche Criminal Codex keine Nothwendigkeit auflegt, zu beſtimmen überlaſſen. vi Decr. von 9. May 1786.

Strähre chen. Die Rechen mit eiſernen Zähnen ſind in Hölzern zum Gebrauch des Zuſammraffen der Sträe verbothen. vi Mand. von 5. May 1770. p. 6., et 16. April 1763. p. 6. und dabey auch das Aushacken, und Stümmeln der jungen Dicket. Gemäß Mand. vom 3. November 1769. p. 3. Nach Proportion des Gehölzes und der Unterthanen ſoll alle Jahre wechſelweis ein Stück, oder Theil der Waldung nur für die Eingeforſchtete, oder von Alters her zum Sträherechnen ausgezeigt werden. vi Mand. von 1. Auguſt 1778. p. 4., et 26. April 1763. p. 1. In denen Waldungen ſelbſt iſt das Sträherechnen nur vom 15. März bis 1. May, von 15. July bis Anfangs Septembers, und von der Hälfte Octobers bis Ende Novembers erlaubt. vi Mand. von 1. Auguſt 1778. p. 4., et 26. April 1763. p. 2 et 3. In denen Vor- und Hochgebirgen aber von Anfang des Frühlings bis auf die Pfingſtfeyertäg, und vom 1. July bis Ende Octobers. ibi cit. p. 4., et cit. 4. et 5. Dem ganzen Hof ſind zu ſeiner Haushaltungsnothdurft das Jahr hindurch 20ig, einem $\frac{3}{4}$tler 10, einem 3tler 6, einem Viertlhof 4 Fuder Sträh, wanns die Waldung leidet, (widrigenfalls das Drittl nur paſſiert) erlaubt nach Haus zu führen. vi Mand. von 26. April 1763. pro 2do. Und in den Vor- und Hochgebirgen 24 Fuder einem ganzen, $\frac{3}{4}$tler 18, einem halben 12, einem drittler 8, einem Viertlhof 6 Fuder Strähe bewilliget. ibi p. 4.

Es

Es ſind aber die über die beſtimmte Zeit, oder auſſer der Zeit, oder ohn habendes Recht Sträh̄e Führende ab jeder Fuhr per $\frac{1}{2}$ Pfund Pfenning zu beſtrafen, von welcher Strafe $\frac{1}{3}$tl Beamten, und Forſt- und Holzhayen zu Guten kommen ſolle. ibi p. 6. Siehe auch Laubrechen.

Sträh̄e- und Lauberechen iſt kein Accidens der Forſtmeiſter, oder Forſter, ſondern muß dem Aerario aufs getreueſte verrechnet werden. vi Pollizey- und Forſtverordnung von 14. März 1789. p. 14. Bey der Abgabe derſelben hat jeder Forſtmeiſter vorzüglich auf jene Unterthanen Rückſicht zu nehmen, die einen hinlänglichen Rechtstitul hierüber aufzuweiſen haben. ibi p. 31. Wenn aber keine Streueberechtigte Unterthanen vorhanden ſind; iſt ſelbe an die benachbarten Unterthanen ſo, wie ſie ſich melden, ohne die geringſte Partheylichkeit zum Beſten des Aerarii zu verkaufen. ibidem. In der Art des Sträheſammlens iſt ſich genau an die Forſtordnung zu halten, und das junge Gehölz ganz damit zu verſchonen. ibid. Auch in dem hohen Gehölz darf nicht alle Jahr auf dem nämlichen Platz, ſondern, wo nicht im vierten, doch erſt wieder im dritten Jahre Strähe gerechet werden. ibid. Die Däre- oder Däſeſtreu wird nur jenen nach Hauſe zu führen erlaubt, welche ſie vor dem abgegebenen Kauf, oder Jahrholz erhalten. ibid. Deswegen werden auch friſche, noch nicht gehauen werdende Stämme zu ſtümmeln und abzuaſten nicht geſtattet. ibid. Die Moosſträhe in den Kammerwaldungen wird nur plus licidando an meldende Unterthanen überlaſſen, und das dafür erlöſende Geld ordentlich verrechnet. ibi p. 32. In Anſehung der Zeit der Anzeige, und der Bezahlung hingegen bleibt es bey dem Generalmandat vom Jahre 1763, und den Local-Inſtructionen.

vi Mand. von 16. März 1793. p. 7., et 14. May 1796. p. 7. Sonderbar aber iſt hierbey auf die Untreu der Förſter wachſam zu ſeyn, und die Sträbe nicht mehr per Pauſch, oder Platzweis, ſondern an gewiſſen Plätzen nur Fuderweis um einen der Gegend angemeſſenen Preis zu verkaufen. ibi cit. p. 7., vi Decr. vom 25. Juny 1796. in Betreff der oberpfälziſchen Forſtkammer litt. d. Auch genaue Aufſicht zu tragen, daß das Rechchen allezeit auf eine dem Walde unſchädliche Art geſchehe. ibi cit. litt. d.

Strandrecht. Wie weit dieſes mit dem ſogenannten Grundruhrrecht übereins kommt, dann dieß in denen Hanſeeſtädten, und anderen Orten noch üblich ſeye, ſiehe in Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 5. n. 3. litt. f.

Strang, Poena laquei, iſt zwar in Baiern, nicht aber aller Orten in Uſu. Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 26. litt. b. Bey Brechung des Stricks iſt die Exekution nicht zu verſchieben, ſondern ſolang hiemit anzuhalten, bis dem Urtheil ein Genügen geſchehen. ibi P. 2. c. 10. §. 18.

Straſſe. Ein Regent mag Kommerzial = Landſtraſſen anlegen laſſen. vi allgem. Staats = Recht P. 1. §. 16. litt. d.

Sraſſenerhöbung. Derwegen ſollen zuſammthuend alle Gerichter und Hofmarken bey Verfaſſung der Straſſen = und Scharwerks = Reparationen konkurrieren, cummulativ verfahren, und zu Vermeidung der Unterthanen = Beſchwerde zum Kommerzien = Collegio pro Ratificatione einſchicken: vi Mand. von 18. Jenner 1755. pct. 1. und nur diejenige mit eigenen Mennath verſehene, verrichten die Scharwerk hierbey nach dem Vorſpannfuß, ibi p. 2. und zwar alle 5 Wochen jedesmal

3 Täg lang. ibi pct. 3. Die Adjacenten ſind nur auf 4 Stunden weit beyzuziehen: die jedgerichtiſche Amtleute abgeordnet beſorgen die zu erſcheinen habende Fuhren, und Landſcharwerker. ibi pct. 4.

Straß, oder Weg, beſtehet in einer gewiſſen Proportion Erden, welche zur Paſſage beſtimmt iſt, und entweder durch unſre eigene, oder fremde Gründe. vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 1. Auf jenen gebührt uns ſolcher jure Dominii, kraft deſſen wir mit dem Unſerigen frey ſchalten und walten, folglich auch nach Belieben hierauf gehen, fahren, reiten, treiben, ſchieben, oder ziehen können. Fremde Gründe hingegen dårfen ohne Noth, oder Dienſtbarkeit invito Domino nicht betretten werden. ibi. Fremder Grund darf aus Noth betretten werden. ibi litt. b. Auſſer dem Nothfall gehet die Betrettung fremden Grundes, und Boden wider Willen des Eigenthümers ohne Servitut nicht an, und dieſe iſt hierinnfalls dreyerley, Servitus itineris, actus, viae, das iſt, Gangſteig, Durchtrieb, oder Durchfahrt. ibi litt. c. Via publica ſind eigentlich jene Straſſen, ſo pro Publica erklåret, und jedermann frey, offen, und gemein ſind. ibi n. 2. litt. b. Via Regia, Reichs = oder Lands = allgemeine Haupt= Hoch = oder Heerſtraſſen. ibi litt. c. Heerſtraſſen nennet mans von Kriegsheeren, oder Truppen, welche bey Durchmårſchen insgemein dahin geleitet werden. ibid. litt. c. Viae Vicinales, oder Nebenweg, welcher man ſich an denen von der Landſtraſſe abgelegenen Dörfern, Schlöſſern, und anderen Orten bedienet. ibi litt. d. Gute Wege und Straſſen ſind Sachen, woran dem gemeinen Weſen, propter Commercia, und ſonſt viel gelegen iſt. ibi cit. n. 3. litt. a. Die Wege machen und

beſ=

beſſern ſoll nach der gemeinſten Meinung jener, der das Utile hat, nämlich Zoll- und Weggelder von der Straſſen ziehet, jedoch weiter nicht, als pro quantitate ſothaner Revenüe. Das übrige fällt auf dem Unterthan, welcher in Subſidium hierinn angelegt wird, dergeſtalt, daß nicht die Adjacenten allein, ſondern auch all andere ohne Unterſchied (ſogar Kirchen, und Geiſtliche nicht davon ausgenommen) hierzu konkurrieren müſſen. ibi cit. n. 3. litt. c. Nach hieſigen Landrecht werden Viae Regiae, oder Landſtraſſen, vi Mand. Elector. de 14. July 1751. mittels einer Korkurrenz zwiſchen der Landesherrſchaft, dann den Ständen, und Unterthanen errichtet. ibi cit. litt. d. Da ſich Viae publicae eben ab uſu publico, et communi alſo nennen; ſo ſtehen jene auch jedermann ſo weit zu Dienſte, daß man frey darauf hin- und her wanderen kann. Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 4. litt. a. und zwar ohne Unterſchied Inn- und Ausländern, ſofern die nur keine verdächtig- und ſchädliche Leute ſind. ibi litt. b. Der Jurisdiction halber iſt unter Privat- und offentlichen Straſſen eben kein geringer Unterſchied. Jene ſtehen, wie all anderer Grund und Boden, unter der Jurisdictione baſſa, et ordinaria, folglich auch unter der hofmärklichen, ſoweit ſie durch dieſe gehen. ibi cit. n. 5. litt. a. Oeffentliche Straſſen gehören ad Regalia, ſind ſohin a Jurisdictione ordinaria loci, wo ſie durchgehen, ſowohl de Jure Communi als Bavarico eximiert. ibi litt. b. Die allöberſte Obſicht, oder Aufſicht über die Straſſen liegt der Landesherrſchaft ob, und iſt auch hierlands quoad Vias Regias die Straſſen-Direction beſtimmt, wohin ſammentliche Beamte, Stånd, und Unterthanen per Mandatum Generale alleg. verwieſen ſind.

ſind. ibi n. 5. Straſſenſicherheit ziehet das Geleitsrecht, ſo man den Reiſenden vor ungebührlichen Anfällen auf Begehren zu leiſten hat, nach ſich. vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 7. ſiehe Geleit. Der Straſſenzwang wird unter die Servitutes gezählt. vi alleg. §. 16. n. 2. litt. b.

Straſſen des Landes Bayern waren im Jahre 1766. vi General-Obſervations-Punkten, oder additionale der neuen Maut- und Accisordnung von dato 12. April gedachten Jahrs chauſſiert, von München aus über Dachau nach Friedberg und Augsburg, dann über Dachau, Aichach, und Rain nach Donauwört. Ueber Pfaffenhofen, Börnbach, Ingolſtadt, nach Eychſtädt. Ueber Pfaffenhofen, Geiſenfeld, Neuſtadt, Abensberg, und Abach nach Regensburg. Ueber Erding, Landshut, Straubing, Cam, Furt ins Böheim. Ueber Haag, Ampfing, Oeting, Märkl, Braunau, Ried nach Oeſterreich. Dann Oeting über Burghauſen nach Salzburg. Ueber Ebersberg, Waſſerburg, bis Altenmarkt, gegen Salzburg; dann von Altenmarkt nach Traunſtein und Reichenhall. Ueber Aybling nach Roſenheim, von Aybling über Fiſchbach ins Tyrol. Ueber Holzkirchen, Gmünd, und Kreut ins Achenthal Lands Tyrol. Ueber Wolfrathshauſen, Benediktbayern nach Mitterwald ins Tyrol. Ueber Starnberg, Weilheim, nach Peitingen, und dann auf Schongau, und Füſſen. Ueber Inning, Landsberg, und Mündelheim nach Memmingen. Ueber das Lechfeld, Spöttingen, Römerköſſel, Schongau, Peiting, Amergau, und Mittenwald ins Land Tyrol; dann von Schongau über Steingaden, und Hohenſchwangau nach Reute ins Tyrol. Ueber Friedberg, Aichach, Schrobenhauſen, nach Ingolſtadt, und Geiſen-

ſenfeld; über Lechhauſen, Waldauch nach Neuburg. Ueber Stadtamhof nach Edertshauſen, wie auch nach Regenſtauf, beedes ins Nordgau. Ueber Straubing, Plädling, Vilshofen, theils nach Paſſau, theils nach Schärding, und St. Wilibald nach Oeſterreich. Ueber Schärding, Altheim, nach Braunau. Ueber Schärding, Ried, Straßwalchen nach Salzburg. Ueber Riß, und Zwiſel ins Böheim. Ueber Rottenburg, Kellheim nach Hemau ins Nordgau. Ueber Vilsbiburg, Neumarkt, Neuötting, Troßburg, und Altenmarkt nach Salzburg. Wie und welchermaſſen aber der Kommerzial-Landſtraſſen zwiſchen Churbayern und Churpfalz ſich dieſer Straſſen halber verglichen worden iſt, das weiſet der Inhalt des unterm 27. July 1770. im Druck erſchienen Gener. Mandats nebſt der angelegten Anzeige mit mehreren; Daher für die Kommerzierende alle After- und Nebenſtraſſen verbothen worden ſind. ibi cit. p. 1. Und all übrige Nebenwege, wodurch Maut- und Zoll umfahren wird, zu verſchlagen, und abzugraben geweſen. vi Mand. von 12. Jenner 1754., und mit Verbothtafeln beſteckt worden ſind. vi Decr. von dato 15. July 1772.

Die Abſchlüſſe über Chauſeen gehören nicht einſeitig zur Hofkammer, ſondern cummulative mit der O. L. Regierung, vi Decr. vom 21. Dezember 1791., wohl aber die Beſorg- und Unterhaltung des Chauſeebaues unter der Direction des Straſſen- und Waſſerbau-Directors. vi Chauſee-Inſtr. von 31. May 1790. pct. 1. Auſſer, wo die Brücken durch Durchläſſe den Kommunitäten, oder Privaten zu unterhalten obliegen. ibi. cit. litt. x. p. 17. Maut- und Accisord. Extract ſub litt. B. p. 27. Es muß ſich auch mit der Beſorg- und Unterhaltnug der Chauſeen durchaus nach der Inſtruct.

vom

vom 31. May 1790 p. 27. geachtet werden. Und wird hierauf kein Wagen mehr mit einer gröſſeren Laſt als 60 Zenten hieſigen Gewichts, jedoch excluſive des Wagens und Zugehör, gegen doppelten Wegzoll paſſiert. ibid. p. 1. p. 43., ſiehe Brücken.

Die Straſſenunterhaltung, und die Verrechnung der darauf ergehenden Unköſten betreffend, iſt ſeit der neuen Mautverfaſſung denen Mautämtern beygefügt. vi der dem Decret de dato 29. November 1764. angelegten Inſtructions-Punkten für die churfürſtl. Hofkammer. §. 8. Und mußte deren Chauſſierung zu Beförderung des Handels und Wandels nach Möglichkeit hergeſtellt werden. ibi p. 16. Gleichfalls waren über den Befund, und wie weit einige Kommunitäten, oder Privaten den Laſt ganz allein, oder mit den churfürſtl. Aemtern zu tragen haben, gründliche Protocolla zu formieren, und das ganze Straſſen-Chauſſierungs- und Unterhaltungsgeſchäft in die gehörig beſſere Ordnung einzuleiten. vi Decrets von 29. September 1764. dann der angewidmeten Inſtruction für das churfürſtl. Haupt- und General Directorium, und Räthen. p. 13. Zu der im ganzen Lande angeordneten extraordinar Wegerhebungsarbeit wurden auch die ſämmentliche Viertlgüter, ſo mit Mehnath verſehen, ohngeachtet der für die militierenden re Judicata, als welche ihnen nur für andere Fälle unverkürzt blieb, zur Roßſcharwerk anrepartiert. vi Reſolut. vom 12. September 1765. Als ein Vicinalweg war aber auch nicht jede Straſſe zur Beſchwerde der Unterthanen herſtellen zu laſſen, ſondern es müſſe vi Mandats von 14. Auguſt 1766. zuförderſt die Entſchlieſſung vom churfürſtl. Kommerzien-Collegio abgewartet werden, was für Straſſen eigentlich

lich als Vicinalwege herzuſtellen wären. Die churfürſtl. Hofkammer, reſpective das Straſſen- und Waſſerbau-Departement hatte für die Straſſen- und Waſſerbauarbeiten mit jährlichen $\frac{160}{m}$ fl. auszulangen, vi Verord. vom 11. Auguſt 1787. p. 1., und die pflichtmäſſige Rückſicht zu nehmen, daß die landesübliche Konkurrenz der Adjacenten, und Grundherſchaften das ohnehin beſchwerdte Aerarium ſubleviren möge. ibi. p. 3. Nach gedachter Verordnung ſoll auch die Unterhaltung der Straſſen wieder in kleinen Diſtrikten an die nächſtentlegene Unterthanen unter billigen Konditionen, und nur gegen der von Quartal zu Quartal zu leiſtender Bezahlung des Pachtſchillings verpachtet werden. ibi p. 2. Wenn im Winter häufiger Schnee fallet, und dadurch die Communication zwiſchen den Vicinal- und Hauptſtraſſen gleichſam geſperrt wird, ſollen die Wege zwiſchen den Dörfern, und von dieſen auf die Hauptſtraſſen hinaus jedesmal durch vereinigte Arbeit, und Beywirkung der Unterthanen, jedoch ſoviel möglich, ohne unnöthige Beſchwer- und Bedrückung derſelben, ausgeräumt, und in paſſierlichen Stande hergeſtellet werden. vi Reſolut. von 16. Februar 1785. In Rückſicht der Herzogthümer Neuburg, und Sulzbach ſind durch die Proviſionalverordnung vom 24. Jenner 1787. die allſchon in anno 1770 beſtimmte Kammeralſtraſſen von neuem als ſolche beſtättiget. vi Decrets vom 24. Jenner 1787. p. 8. Es darf auch die von Nürnberg über Neuſtadt, und Landshut nach Salzburg gehend- und reſpectu der noch unausgemachten Diſtrikten erſt neuerhobene Chauſee, wie eine ordentliche Kommerzialſtraſſe befahren werden. vi Reſolut. von 15. Juny 1784. Die Jurisdiction auf den Vicinal-Wegen

iſt

iſt denen Hofmärken in Schändt-frevel, und Raufhändeln, dann anderen von der Niedergerichtbarkeit abhangenden Sachen (ſie ergeben ſich gleich zwiſchen inn- oder ausländiſchen Perſonen) wie bey denen Privatwegen und Stegen erſt durch das Decret vom 20. Februar 1736. bewilliget. p. 8. Was aber die in das Malefiz, oder ſolche Fälle einſchlägt, wo die Sicherheit der Straſſe Gefahr leidet, oder was die Mautkontreband, und andere das landesherrliche Intereſſe bemeſſende Fälle anbelangt, ſind ſolche ausdrücklich der Landesherrſchaft vorbehalten. ibi. Hingegen gebührt auch auſſer, denen Maut- und Accisfreveln denen Mautämtern auf denen Straſſen und Wegen keine Jurisdiction, ſondern lediglich der landesfürſtl. ordinari Obrigkeit. vi Decreti von 5. Sept. 1786. Zur Ladung auf ein jedes Pferd paſſieren nach der Proviſionaltariff vom Jahr 1787 bey Strafe des doppelten Weggelds, auf denen Straſſen überhaupts mehr nicht als 10 Centen, und wird diesfalls das Schäffel Weitz, oder Korn auf 3 Centen, und das Schäffel Gerſten oder Haber auf 2 Centen angeſchlagen. vi Proviſs. Mauttariff von 1. Auguſt 1787. für die obere Pfalz, Neuburg, und Sulzbach in fine. litt. i. ſiehe auch Fuhrleute.

Da im Jahre 1800. die Erforderniß eingetretten, die durch den zwiſchen dem Kaiſer und der franzöſiſchen Republik obgewalteten Krieg in beſtändigen Durchmarſchen ruinierte Hoch- Heer- und Vicinal-Straſſen würzelhaft renovieren zu laſſen; iſt das unterm dato 17. Jen. 1800. dem Regierungs-Intelligenzblatt Fol. 15. inſerierte Generalmandat zur Befolgung angekündiget worden, welches von ſelbſt des Mehreren halber nachgeſchlagen werden mag.

Straſ-

Straſſen und Wege müſſen gang = und fahrbar unterhalten, die Löcher ausgefüllt, und die Abhänge ausgeglichen werden. Gemäß Inſtr. zu Transportierung der franzöſiſchen Kriegsgefangenen dat. 11. Dezember 1793. p. 20.

Straſſenherſtellung in paſſablen Weg, nebſt Hochweg wurde ſchon mittels Mandat von 19. Juny 1741, und unterm 29. Jenner 1738. per Reſolut. anbefohlen, und zu dem Ende alle Appellation hierinn aufgehoben. ibi cit. Mand. p. 1. Und beſtimmt, von wem das hierzu benöthigte Holz beygeſchafft werden müſſe. ibid. p. 2. Die Konkurrenz der Adjacenten aber wurde dergeſtalten feſtgeſetzt, daß alle auf eine halbe Viertelſtunde weit anſtoſſende Grundinnhaber geſammter Hand die Nothdurft an den ruinoſen Straſſen herzuſtellen ſchuldig ſeyn ſollen. ibi p. 3.

Straſſen, oder Chauſſeen, hierbey müſſen die Gräben durchaus 5 Schuhe weit ſeyn. vi Straſſen = Inſtr. von 31. May 1790. p. 16. litt. o., et Straſſenüberſteher = Inſtr. von 24. Dezember 1793. p. 14. Und nie gerade abwärts, ſondern ſchief, und ſcarpiert eröffnet ſeyn. ibid. Die Straſſentagwerker haben auch kein Strauch = und Buſchwerk, oder Bäumchen darinn aufkommen zu laſſen. vi Straſſen = Inſtr. von 31. May 1790. p. 1. litt. s., et Straſſ. Ueberſt. Inſtr. cit. p. 30., oder mit Hölzern, Dunghäufen, oder anderen Unräthen verlegen. ibi cit. p. 1. litt. s., et cit. p. 30., oder die Unterthanen ſonſt ihre Zäune in die Gräben hineinſetzen, und eben ſo wenig in die Gräben hinein, oder dieſe gar zu ihren anrainenden Feldgründen hinzuackern. ibi cit. p. 1., et p. 31. cit. Auch die Gräben nicht einwerfen, um ohne Brückl nicht hinüberfahren zu können.

ibi,

ibi. cit. litt. u., et cit. p. 34. Oder in die Gräben hinein, und wohl gar auf die Straſſe hinauf einige Gebäude nicht ſetzen. ibi. p. 33. Weiters haben die Ueberſteher keine Kühe, Ochſen, und Pferde, und beſonders keine Schweine darinn zu gedulden. ibid. cit. litt. w., et cit. p. 32. Das Schaf= und Geisviehe aber nur an Orten, wo die Chauſſeegräben mit Bäumen nicht beſetzt ſind. ibi. cit. litt. w. Sollte deswegen auch dem Taglöhner, oder Ueberſteher von den Unterthanen etwas Leids zugefügt werden; ſo hat der Ueberſteher ſeine ſchriftliche Anzeig hierüber beym churfürſtl. Inſpectionsamt zu machen. ibi cit. p. 35.

Straſſen= oder Chauſſeegräben dürfen mit Hölzern, Dunghäufen, und anderem Unrathe nicht verlegt werden, Chauſſee-Inſtr. von 31. May 1790. p. 17. litt. s., et Maut= und Accisordnungs=Extract litt. B. vom 14. November 1793. p. 3., auch nicht zu denen anrainenden Feldgründen hinzugeackert, oder Zäune darein geſetzt werden. Chauſſee-Inſtr. ibi litt. t., et cit. Extr. p. 31. Ingleichen ſind die Durchfahrten ohne Brücken in ſelben verbothen. ibid. Chauſſee-Inſtr. p. 33, 34., et cit. Extr. litt. u. Wie auch das Weiden der Kühe, Ochſen, Pferde, und Schweine. cit. Chauſſ. Inſtruct. litt. w. Dann das Weiden des Schaf= und Geisviehes an Orten, wo die Gräben mit Bäumen beſetzt ſind. ibi. Dagegen iſt auch darinn kein Strauch= oder Buſchwerk, oder Bäumchen aufkommen zu laſſen. ibi. litt. q., und die Straſſen bey allen Gehölz= und Waldungen auf 15 Schritte links und rechts von allen Gewächſen frey zu halten. ibi. cit. litt. r., et cit. Extr. p. 27.

Straſ=

Straſſen= oder Chauſſeeſtunden waren in der Länge vorhin auf 13,000 Schuhe gerechnet: und dermalen auf 12,703 geographiſche Schuhe angenommen, und hiernach auch die Stundenſteine, oder Pfähle geſetzt. vi Chauſſeen=Inſtruct. von 31. May 1790. p. 9. Das alphabetiſche Haupttabell über die betreffenden Chauſſeeſtunden von einer Station zur andern iſt nur excluſive deren Burgfrieden, und anderen auswärtigen Territorial-Orten ſeit 1793 berichtiget. Gemäß der Herausgab dieſes Tabells von 11. July 1793, ſo im 5ten Bande der Mayriſchen Generalien=Sammlung Fol. 137. vorfindig iſt.

Straſſen=Wegweisſäulen mit 2 Armen und Händen, ſind die aufgeſtellten zu bezeichnen, von woher, und wohin die Chauſſee führe. vi Chauſſee=Inſtr. von 31. May 1790. p. 21.

Straſſen= und Waſſerbauamts=Perſonale. Das Münchneriſche ſtehet jedoch excluſive der Vorſtänden, Direktorn, und Oberbeamten unter dem Hofoberrichteramt. vi Reſcripti Sermi. von dato 10. September, et Anzeig 13. Oktober 1790. p. 9.

Straſſen= und Waſſerbaudirektor hat zugleich die Propoſition über den Straſſen= und Chauſſeebau bey der churfürſtl. Hofkammer zu führen. vi Inſtr. von 31. May 1790. p. 1. Die Inſpectionsbeamten haben ihme auch auf ſeinen Viſitationsreiſen in Sachen, die kurrent ſind, oder, wo Gefahr ob dem Verzug haftet, genaueſte Folge zu leiſten. ibi. p. 2. Bey ſeiner Nachhauskunft legt er die Diaria über die bereiſten Straſſen=Diſtrikte, und die ertheilten Weiſungen dem Collegio vor, welches das Geeignete hierauf verfügt. ibid. p. 3. 4. 5. Die Auswahl, und Abänderung der Straſſen=

Inſpectionen iſt ihme in der Maaß überlaſſen, daß er vorzüglich auf die Pfleg = Kaſten = Mauth = oder Forſt= Beamte reflectiere. ibi. p. 6. Eben ſo iſt ihme die Anſtellung und Abſetzung der Straſſenüberſteher voll= kommen überlaſſen. ibi. p. 11. Weiters ertheilt er den immediate von ihme abhangenden Straſſenbereitern die Weiſungen, auf welchen Diſtrikten, und, wie ſie die ſpecialen Viſitationsritte vorzunehmen haben. ibi p. 13. Die Aus = und Eintheilung der Straſſenarbeiter nimmt er wiederum ſelbſt, und dergeſtalt vor, daß überhaupts gerechnet 1 Tagwerker, oder Straſſenarbeiter, auch 1 Stund Wegs zu bearbeiten hat. ibi p. 14. Im Ober= pfälziſchen hat ſich die Straſſendirektion an die beſon= dere Verordnung zu halten, de dato 15. Dezember ai. dicti. vide General - Straſſen = und Waſſerbau = Di= rection.

Straſſen = Inſpectionen haben dem Straſſen = und Waſſerbaudirektor auf ſeinen Viſitationsreiſen in Sa= chen, die kurrent ſind, oder, wo Periculum in Mora obwaltet, die genaueſte Folge zu leiſten. vi Inſtr. von 31. May 1790. p. 2. 5. Ihre Auswahl und Abänderung hängt von ihme ab, ibi. p. 6., und haben von je= der Stund 8 fl. zum jährlichen Rekompens, nebſt der Taxordnungsmäſſigen Deputaten von den 2 maligen Straſſenviſitationen, als einer im Frühling, und der anderen im Herbſte zu beziehen. ibi p. 10. Sie haben die Aufſicht über die Ueberſteher, oder Straſſenarbeiter, und zeigen die Nachläſſigen nach 2malig fruchtloſer Korrektion dem Straſſendirektor an. ibi p. 11. Und dürfen niemalen einen Ueberſteher, oder Straſſenarbeiter zu ihren eigenen Oekonomien, oder Hausgeſchäften brauchen. ibi p. 25. Auch nicht die Materialien mit ihren eigenen Pferden,

oder

oder Mehnat beyführen, ibi p. 24., und müſſen das ſonſt Inſtruktionsmäſſige genau beobachten. ibi p. 8.

Im Oberpfälziſchen haben ſich die Inſpectionsämter beſonders nach der Verordnung von 15. Dezember 1796. zu achten.

Straſſenüberſteher. Ihre Anſtellung und Abſetzung iſt dem Straſſendirektor vollkommen überlaſſen. vi Reſcripti Sermi. von 10. September, et Anzeig von 13. Oktober 1790. p. 11. Ihre Hauptobliegenheiten, die ſie beſonders, oder mit den Straſſentagwerkern gemein haben, ſind ſchon in der Inſtruction vom Jahre 1790. vorgezeichnet, ibi p. 12. 15. 16. ꝛc. und durch die neuliche Inſtr. oder Extract von 14. November 1793. aus der Mauth- und Acciſordnung ſub litt. B. vollkommen erſchöpft.

Im Oberpfälziſchen ſind dieſe Stellen nach und nach den Gerichtsdienern zu übertragen. vi Decrets von 15. Dezember 1796. p. 7.

Straſſen- und Chauſſee-Unterhaltungskoſten ſind im Oberpfälziſchen gleich zu Anfang jeden Jahrs zur Hofkammer tabellariſch auszuzeigen. vi Decr. von 15. Dezember 1796. Und dieſe Tabelle muß ſich hauptſächlich auf das Herbſt-Beſichtigungsprotokoll gründen. ibi cit. Auch hat die Hofkammer die in Abſicht auf Erhebung der Landſtraſſen, und dergleichen vorkommende Beſchwerden nicht einſeitig abzuſchlieſſen, ſondern ſich mit der obern Landesregierung zu benehmen. vi Decr. von 21. Dezember 1791. ſiehe auch Chauſſeen.

Straſſenvogtey bey Augsburg, worunter die um Augsburg gelegene Güter gröſstentheils begriffen ſind, kamen ſchon unter Ludwig Bavaro hinweg, indem er ſolche ſeinem Kanzler Schönk, nachmaligen Biſchof von

Augs-

Augsburg, verpfändete, von welcher Zeit an dieſelbe auch bey dem Hochſtift beſtändig verblieben iſt. vi Bayer. St. R. P. 3. §. 154. litt. d.

Straßwalchen, ſiehe Salzburg.

Straſſenraub, vide Rauberey.

Straubing. Die daſige Stadt iſt mit der zu behaupten geſuchten freyen Wahl, und Verpflichtung des churfürſtl. Oberrichters, und Unterrichters, dann des Pflaſteramtmanns für allezeit abgewieſen. vi Decr. von 31. May 1777. §. 2., und gebühret dem churfürſtl. Oberrichter die Criminal, und niedere Jurisdiction, ſammt allen hievon abhangenden Effectibus über alle Innwohner ledig- und verheuratheten nicht bürgerlichen Perſonen, Inn- und Ausländern, in und auſſer der Stadt der bürgerl. Häuſer und Gründen, und dem ganzen ao. 1629 ausgezeigten Burggeding in Realibus, et Perſonalibus, ibi cit. Puncto 1., mit Ausnahme der Adelichen, churfürſtl. Räthen, und jenen, ſo das Forum Privilegiatum bey der churfürſtl. Regierung und Kanzleramt zu gaudiren haben. ibi. Das churfürſtl. Oberrichteramt hat auch die Jurisdiction in Straubing über die ſammentlich bürgerliche Handwerksgeſellen, in- und auſſerhalb denen bürgerlichen Häuſern. ibi p. 2. Der Magiſtrat hat hingegen nur die Niedergerichtsbarkeit, und Criminaljurisdiction althergebrachter über dieſelben untergebene unmittelbare Bürger, Weiber und Kinder, wann die Kinder deren auch ſogar in gefreyten Häuſern dienen: item alle Pollizeyſtrafen bey denen unmittelbaren Bürgern: jedoch in Befund der Saumſeligkeit auf beſchehene Erinnerung, allezeit das churfürſtl. Oberrichteramt vorzugreifen befugt iſt. ibi p. 3. Auf bloſſen Verſuch und Wiederruf iſt churfürſtl. Seits bewilli-

get, daß der churfürſtl. Oberrichter von der bewilligten jährlichen ſogenannten Hierſchen-Steuer ad 1 fl. 20 kr. den 4ten Theil der Stadtkammer gegen Schein hierüber gebe, und der Oberrichter Amtsrechnung verausgabe. ibi p. 3. Die Aufnahmen der bürgerlichen Beyſaſſen dürfen nur in Beyſeyn des churfürſtl. Oberrichters in geſeſſenen Rath, welch letzter die Stimmen zu ſammlen hat, per Majora, desgleichen die Aufnahmsgebühr ad 5 fl. per Mann, und die jährliche Renovation des Lizenzzettels per 6 kr. der Stadtkammer zugehen, und in ſelber Rechnung vereinnahmet werden; wo hingegen die letztere die nicht mehr Arbeitfähige von der allgemeinen Stadt-Bettelkaſſa ohnentgeldlich des churfürſtl. Oberrichteramts zu verpflegen hat. ibi cit. Alle bürgerliche Ehehalten, wenn ſie auſſer ihrer Dienſtzeit, ja ſogar auſſer gefreyter Häuſern, durch Kontrakt, oder Verbrechen etwas unternehmen, oder begehen, ſind ſie der churfürſtl. Oberrichteramts-Jurisdiction untergeben, ſofort auf Compaſſieren denſelben von Magiſtrat zu verſchaffen. ibi p. 4. Würde aber ein bürgerlicher Ehehalt während ſeines Dienſtes gähling in einem fremden Hauſe, oder auf der Gaſſe verſterben, hat hiebey der Magiſtrat die Inventur bey ſelben. ibi. Das churfürſtl. Oberrichteramt hat bey den Stiftsperſonen, mit Ausnahm der Capitularn, auch bey allen geiſtlichen Dienern die Verlaſſenſchafts- und Jurisdictions-Verhandlungen, ſo weit es hergebracht, vorzunehmen. ibi p. 5. Weiters hat dieſes auch auf offentlichen Land- und Hochſtraſſen, auch in Stadtburgfrieden über alle Fremde, und wirklich bürgerliche Perſonen die Jurisdiction. ibi n. 6. Bey Anſichbringung bürgerl. Häuſer, und Gründen der gefreyten, oder bürgerlichen Perſonen

im Burggeding gebührt dem Magiſtrat die Briefserrichtung, als rechtsmäſſige Inſtanz, iſt auch derſelbe in Realibus zu erkennen, und ihme muß zur Stadtkammer die Steuer, und anderes darum Erforderliche von ſelben verreicht werden. ibi p. 7. An denen 4 gefreyten Hauptjahr- und übrigen 4 kleinen Märkten hat es bey der reſpectu Jurisdictionis zu Abſchneidung aller Irre, und Stritt obgedachtermaſſen ſein Verbleiben. ibi. n. 8. Dem churfürſtl. Oberrichteramt gehören an denen 4 Hauptmärkten zu Straubing die Paßport, Politen, und Standgelder, auch von den verkauften Pferden, ſo anderen Viehe die altobſervanzmäſſige 12 kr., und von unverkauften derley Stück 6 kr. gegen gebührender Verrechnung. ibi p 9. Hingegen ab denen zum Laurentimarkt anfallenden Paßport- und Pollitengeldern, ſo in eine Deſignation zu bringen, ſind die Eingänge gegen Schein dem älteſten Burgermeiſter von Oberrichteramt gegen Aufrechnung hinüber zu zahlen. ibi p. 9. Der churfürſtl. Oberrichter ſolle, wann ein Maleficant durch deſſen Eiſen- oder Pflaſteramt Leute aus einem Burgershaus (wo nicht Periculum in Mora obhanden) aufgehoben werden ſolle, es dem Bürgermeiſter mündlich vermelden laſſen, daß ſelber die Nachtwächter, Stadtknechte, ſo andere Perſonen zur dürftigen Aſſiſtenz veranlaſſe, und in Verfolgung eines flüchtigen Delinquentens in ein Bürgershaus ohnpräjudicierlich der Staatsfreyheiten kein Widerſtand bey vorgehenden Einfall gemacht werde. ibi p. 10. Das Oberrichteramt iſt gehalten, im Fall ein Maleficant in die Stadt-Eiſenfronfeſte eingeſetzt werden will, zeitlich, oder gleich nach der Verhaftung es dem Bürgermeiſter obſervanzmäſſig melden zu laſſen, und die übliche 27 kr. Stu-

benrecht für den Maleficanten zur Stadtkammer zu bezahlen. ibi. p. 11. Die dem Stadtunterrichter, und den Stadtoberrichter nöthige Penſion muß der Magiſtrat abreichen. ibi p. 12. Die Verpflichtung des churfürſtl. Unterrichters, und Pflaſteramtmann gebührt dermahlen dem Magiſtrat, und ſolang nicht, bis nicht dieſer, wie in ältern Zeiten, mit Conſens Sr. churfürſtl. Durchl. die Jurisdiction in Criminalibus erlangt, und erhaltet. ibi p. 13. Auſſer 4 gefreyten Märkten hat der churfürſtl. Oberrichter die Bürgerſchaft mit fremden Hauſierern, und Krämmern nicht zu beſchweren, ſondern ſich genau an die Pollizeygeſetze zu halten. ibi p. 14. Das churfürſtl. Oberrichteramt hat alle Gerichts = Pollizeyſo andere Straf, und Wändel ad Fundum pauperum, alle Confiſcationes, Nachſteuer, Paßporten = und Politengelder, Hirſchenſteuer, und Schutzgeld gnädigſter Landesherrſchaft zu verrechnen. Doch paſſieren dem churfürſtl. Oberrichter nebſt 150 fl. Salario im Gelde, alle Taxordnungsmäſſige Sportuln eines Oberbeamtens. ibi. p. 16. Der churfürſtl. Unterrichter iſt der zeitliche Landgerichtsſchreiber, welcher zur Geldbeſoldung 80 fl., und alle taxordnungsmäſſige Gerichtsſportuln eines Unterbeamtens, ſonſt aber an Naturalien nichts hat, alles ſeparirter tractieren, die Gelder cummulative mit dem Oberbeamten einnehmen, und die Kaſſa beſorgen muß. ibi p. 17. Mit der Rechnungsablage von Kirchen und Stiftungen iſt die Stadt der dortigen Kirchen-Deputation, und dieſe dem geiſtlichen Rath untergeben. vi geiſtl. Rathsord. de anno 1779. p. 31., et geiſtl. Raths Inſtr. von 25. April 1783. §. 5. litt. g.

Und aber den 20. May anno 1786 iſt gemäß Decr. ermeldtes churfürſtl. Oberrichteramt dem Straubingi-

ſchen

ſchen Stadtmagiſtrat in dem nämlichen Stande, wie es vor ao. 1777 geweſen, und durch mehrere Decrets, ſonderbar durch den kaiſerl. Confirmations - Brief von 15. Juny 1742. p. 5. beſtättiget iſt, wieder eingeräumet worden.

Am St. Georgii Tag 1602 hat der Straubingiſche Stadtmagiſtrat das Oberrichteramt gegen jährliche 300 fl. Recompens erhalten. Das Privilegium in liquiden Schuldſachen aber erſtreckt ſich nur auf die Bürger allein, und nicht auch auf die Klöſter, und andere unverbürgerte Perſonen. vi Reſol. von 11. May 1715.

Straubing Regierung daſelbſt. Im Jahre 1784. unterm 6. May mittels Decret wurde der Status auf 4 Räth auf der Ritterbank, und eben ſoviel auf der gelehrten Bank jeder einſchlüſſig der Konditionsſteuer mit 700 fl., dann auf jeder Bank ein Rath mit 500 fl. genehm erkennt, und eben ſo das Kanzleyperſonal, nämlich mit 3 Sekretarien, wovon 2 mit 600 fl., und der dritte mit 300 fl. zu beſolden, ein Expeditor mit 600 fl., ein Oberregiſtrator mit 500 fl., ein Unterregiſtrator ad 400 fl., 6 Kanzelliſten jeder mit 300 fl., ein Kanzleydiener mit 200 fl., nebſt dem gewöhnlichen Eingabgeld, ſodann 3 Kanzleybothen, jeder ad 30 fl., nebſt gewöhnlichen Bothenlohn. Im übrigen beſorgt die Regierung, und Kirchendeputation den nämlichen Geſchäftsgang, wie die Regierung Landshut, in der Pollizey, bürgerlichen, und peinlichen Rechtfällen, und in geiſtlichen Sachen ſiehe Landshut Regierung.

Straubing Forſtmeiſteramt enthält die ſämmentliche Revier in den Gerichtern Mitterfels, Schwarzach, Straubing, und Leonſperg, Natternberg, Landau und Oſterhofen. vi Forſteintheil. Decr. von 20. März 1789.

Streif

Streif auf Bettler, Vaganten, und lüderliche Leute ſoll öfter vorgenommen werden. vi Cod. Crim. P. I. c. 11. §. 7. Aber nicht zur Luſt der Beamten, und des Eigennutz willen. vi Rentm. Inſtr. de anno 1669. p. 23. Particular - Streifen ſollen ganz unvermuthet, an Kirchweihen, Kreuzgängen, und groſſen Wallfahrtstägen, mit Beyhilf ſowohl gerichtiſch, als ſtädtiſch, märkt = als hofmärktiſcher Jäger, Amtleuten, und anderer nöthiger Perſonen anſtellen. vi Gen. Mand. von 28. July 1774. Auch vor der Unternehmung einer Streife jedesmal einen Plan entwerfen, allwo, und zu was Stund ein jeder Gerichtsdiener mit ſeinen Leuten ſich einfinden, und was für Oerter durchſtreiffen ſolle. ibi. Beſonders aber ſoll man gegen die Streifen auswärtiger Obrigkeiten fleiſſige Gegenanſtalten vorkehren. vi Mand. von 12. Auguſt 1768. p. 5. Und auch um das zum Streifen benöthigte Militär frühezeitig mit denen nächſtentlegenen Kommandantſchaften auch Pfleggerichtsbeamten, wo ſich ein Streifkommando angewieſener befindet, korreſpondieren. vi Mand. von 28. July 1774. Was denen Förſtern, Ueberreitern, und ihren Jungen von Streifen des Tags gebührt, beſtimmt die Reſolution von 19. Oktober 1778. für einen berittenen Förſter pr. 1 fl. 30 kr., unberitten 1 fl., und einem Jung 24 kr. Wegen denen Beamten hat es bey dem Reglement ſein Verbleiben. vi Mand. von 14. März 1774. pct. 4. et 6. Der Soldat iſt auf den Streifen von dem Quartiersmann mit der ordinari Hausmannskoſt, und nach Gelegenheit des Landes mit einem halben Schoppen Wein, oder halben Maß Bier gegen tägliche 3 kr. zu verpflegen. vi Quartiers = und MarſchReglement vom 11. Auguſt 1779. Art. 2. §. 4. Gegen

die auf den Streifen einbringende Landſtreicher, Bettler, und anderes lůderliches Geſindel ſolle ſich nach dem Antrag des unterm 14. März 1774. herauskommenen Mandats p. 2. &c. gerichtet werden. Die ausländiſche Landſtreicher ſind anſtatt von einem Gericht ins andere, in die Landesgränitz zu liefern, nur von einem Gericht zum andern zu Fuß zu bringen, um ſolche miteinander aus dem Lande ſchaffen zu können. vi Decr. von 19. Oktober 1778. von denen angeordneten allgemeinen, und Partikularſtreifen, ſiehe Bettel öffentlicher.

Streifen nothwendige auf die heilloſe, und ſchädliche Leute ſollen die Beamte in der Stille, und unvermerkt mit geſammter Hand vornehmen, und deswegen gegen einander fleiſſig korreſpondieren. vi Reſolut. von 28. Juny 1644. Aber auch fruchtlos vorbeygegangene koſtbare Special-Streifen auf das lůderliche Geſindel, ſo ſich mehr auf den Bettel und Müſſiggang, als die Arbeit legen will, um ſo mehr unterlaſſen, als ſelbes ohnehin mit Suchung des Unterhalts jedermann Haufenweis in die Hand gehet. vi Mand. von 4. Juny 1682. §. 4. Wenn jedoch ſonſt in der Verfolg- und Nachſetzung des lůderlichen Geſindels das Landgericht, oder entgegen die Hofmarken betretten werden müſſen, ſollen die Beamten und Hofmarksherrn keinen Einhalt erweiſen, wohl aber vor Abführung der Gefangenen die gebührende Nachricht ertheilen. ibi. §. 7.

Streifkommandanten beſondere wurden in die Rentämter ausgeſtellt, und für jeden Unteroffizier und Gemeinen denen Quartiesvätern für die Liegerſtadt das gemeinſchaftliche Holz, und Licht monatlich 23 kr. gutgethan. Teſte Verordnung von 28. July 1774. ſiehe auch Land-Securitaets-Commando.

Streit.

Streit gehören zwiſchen Eheleuten nur ad Conſiſtorium, wenn es um die Ehe zu thun. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 49. Gehören aber unter die weltliche Obrigkeit, da es deren Güter, Succeſſion, und Alimentation gebricht. ibi c. 6. §. 49. n. 2. vide auch Prozeß.

Streit, woraus oft Mord, und Todtſchläg erfolgen, ſind auf den Kirchweihen, und Jahrmärkten nicht zu geſtatten, ſondern die Aufwiegler ſogleich zu arretieren, und an die Ortsobrigkeit zu überliefern. vi Militair-Cordons-Inſtr. von 18. Sept. 1788. p. 18.

Streitskoſten während den Separationsproceſs mag die Frau von dem Mann nicht nur den Vorſchuß an den Streitskoſten, ſondern auch wenigſt bis zu Austrag der Sache den gebührenden Unterhalt fordern, es ſey dann daß ſie ſich ſelbſt boshafterweis von ihme wegbegiebt, und auf Ermahnen nicht wieder zurück bekehret, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 40. n. 3.

Streitskoſten. Hierauf kann der Richter ex officio ſprechen. vi Cod. Jud. c. 4. §. 7. n. 6. ſiehe Appellations-Sentenz. Der Gegentheil iſt die Streitsunkoſten den Armen vorzuſchüſſen nicht verbunden. vi Anm. Cod. Jud. c. 3. §. 8. litt. a., wohl aber nichts zu leben habenden Armen, wenn ſie einen ziemlichen Schein von guter gerechter Sache haben, in Erbſchaftsſtreitigkeiten Alimenta, et fructus litis proviſorio modo von der Erbſchaft einsweilen zukommen zu laſſen: welches aber gefährlich iſt. vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 9. n. 11. litt. f. Bey armen und unvermöglichen Partheyen pflegt man die Taxen bis zu Finaliſirung der Streitigkeiten vormerken zu laſſen. Gemäß Supplem. ad Cod. Jud. c. 3. §. 8. Es können Streits-

koſten

köſten ex Officio, und ohne Petito adjudiciert werden. vi cit. c. 14. §. 7. litt. b. durch alle Inſtanzen. ibi. c. 17. §. 4. litt. b. muß der unterliegende Theil bezahlen. ibid. Hat der aber probabiliorem litigandi cauſam gehabt, ſo werdens compenſiert. ibi litt. d. Wer in alle von Anfang bis zum Ende erloſſene condemniert werden ſolle, muß die ganze Zeit über in male fide et temerario litigio geweſen ſeyn. ibi. Für compenſiert hält man ſie, wann in der Sentenz hievon abſtrahiert wird, ibi litt. d., ſollen circa Quantum mit der Hauptſach ex Officio determiniert werden. ibi litt. e. f. Es werden hierunter verſtanden die Gerichts-Kanzley- Advokaten- dann Schreiber- und Bothen-Lohnsköſten, und was auf die Zeugenverſchaffung ergehet. ibi f. Auch Advokaten in ihren eigenen Sachen gebühren ſelbe, ibid. ſollen nicht ſo leicht compenſiert, als in Dubio erhöhet werden. ibi litt. h.

Streitsköſten-Regiſter, oder Expenſaria, ſollen zu Verhütung allerley Ungelegenheiten jedesmal ordentlich, und förmlich eingetheilet, auch ſelbige von Poſten zu Poſten numeriert: oder im widrigen nicht angenommen werden. Gemäß Mand. von 14. Jäner 1662.

Strenl- und Gloibelgeſpunſt wird, wo ſie von Alters hergebracht, noch ferner geſtattet. vi Verord. vom 19. May 1767. Es muß aber auch jeder Strenl-faden in dem Haſpelumkreis richtig 1½ Elle, und in der Anzahl, Länge, oder Dicke jedes Strenl regulariter 2400 derley Fäden: und jedes Gloibl das Duplum halten. ibi. Die Strenl, ſo weniger als 2400 Fäden halten, werden dabey nicht nur konfiſciert, ſondern auch die Verkäufer nebſt der Confiſcation um deren Werth beſtraft. ibi. Bey denen Strenln hingegen, welche

über

über die 2200 Fäden halten, und, wo etwann nur 50, 100, oder auch 150, und ſo bis 200 Fäden mangeln, wird zwar die Confiſcation nachgeſehen, jedoch der Verkäufer gewarnet, daß er bey der ſtatuirten Confiſcation und der Beſtrafung keine Gewohnheit daraus machen ſolle. ibi. Wegen der Verrechnung der Vertheilung derley Confiſcationen aber, ſind die Beamte an die neue Mautordnung angewieſen. ibi.

Strickerwaaren baumwollene fremde ſind von Pfund mit 24 kr. zu veracciſieren, und nur bey den beſtimmten Mautämtern einzuführen erlaubt. vi Decr. von 12. Auguſt 1783. p. 1. &c. und gemäß Decr. von 6. May 1783., und dem angehängten Schema n. 2., dann vi Mand. von 23. September 1778., und Schematis p. 4. Es wird auch davon kein Rückzoll mehr paſſiert. vi Decr. von 12. Auguſt 1783. p. 5.

Strohe durchs Land gehendes zahlt bey der erſten Eintrittsſtation nach dem Generalmandat von dato 7. Dezember 1799. pct. 8tens ab dem Centner Tranſito-Gebühr pr. Waſſer 1 kr., zu Lande 1 kr.

Strohe ſoll man nicht naß einführen, daß es ſich nicht entzünde, wohl Obacht haben, vi Proviſ. Feuerord. der Stadt München von dato 23. Jäner 1751. p. 19., von 100 Bund Strohe abzubinden paſſiert zum Lohn 5 kr. vi Mayriſchen Generalienſammlung von ao. 1784. 2ten Bandes Fol. 1179.

Strohe, dieſes wurde in ao. 1784. wegen dem Durchmarſch der k. k. Truppen geſperrt, vi Decr. von 24. November 1784., wiederholter beſtättiget. vi Reſolut. von 8. April 1785, et 25. Auguſt 1785.

Strohe- und Heurechnung. Wie dieſe nach dem neuen Unterricht für die Neuburg- und Sulzbachiſche

Aem-

Aemter verfaßt werden můſſe, giebt das Formular gemäß Beylage litt. b. des Mandats von 26. Oktober 1786.

Strohewaaren. Die Innwohner dårfen ihre ſelbſtverfertigte um Murnau, Rauchenlechsberg, und Ammergau nicht nur auf die Mårkte ſelbſt zum Verkauf bringen, ſondern auch an die Krämmer verhandeln. vi Mand. von 15. May 1759. p. 6.

Ström- und reiſſende Flůſſe, wann deren Waſſer einreiſſet, ſollen die mit ihren Gründen anſtoſſende Unterthanen ſowohl als Amtleute der Remedirungswillen bey Gericht die Anzeige machen, ſofort die Einberichtung der Einbrüche quartaliter geſchehen. vi Mand. von 27. July 1679.

Strůmpfhåndler, mit Patenten verſehene, werden zur Patentenerneuerung nicht vermögt, und ſolang mit letzter nicht erfreuet, auſſer ſie können ſich mittels Quittung legitimieren, daß ſie ein Dutzend ſchaafwollene Strůmpfe von den münchneriſchen Strůmpfwirkern abgenommen haben. vi Decr. von 14. Jåner 1793, et 13. Oktober 1794.

Strůmpfmanufacturen innlåndiſche, zu deren Behuf wurde auf die auslåndiſche Schaaf- und Baumwolle, Strůmpfwaaren der Accis auf 10 pro Cento des Schåtzungswerths beſtimmt. vi Mandats von 15. April 1763. p. 1. &c., und die inn- und auslåndiſche derley Waaren mit ihren beſonderen Zeichen zu blombieren verordnet. ibi p. 5.

Strůmpfwirker, und Stricker dårfen ihre ſelbſtverfertigte, mit dem Meiſterzeichen verſehen, und blombierte Strůmpfwaaren Paar- und Dutzetweis, ſowohl auf offenen Mårkten, als bey ihren Håuſern verkaufen.

vi

vi Verord. von 15. Oktober 1778. Die Münchneriſche ſollen den mit Strümpfen Handlenden bey Strafe, und näherer Unterſuchung keine ſchlechte Waare behändigen. vi Verordnung vom 13. Oktober 1794, et Decr. von 15. Jäner 1793.

Studenten. Sind ihre Studierbücher in Executione nicht abzunehmen. vi Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 2. Es ſind auch andere von Wiſſenſchaften Profeſſion machende hierunter verſtanden. ibi. Studenten ſind dem Foro Academico unterworfen. vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. g. Es wird aber keiner mehr als Student angenommen, wann er nicht ſeinen vollkommenen Kurs in den deutſchen Schulen vollendet hat. vi Mand. von 3. Jäner 1795. p. 1. litt. e. Es darf auch keiner, bey Straf ſeiner Entlaſſung, einen anderen Inſtructorem haben, als der von dem Schulrektor aufgeſtellt, geprüfet, und immatriculirt iſt. vi Decr. von 24. November 1794., et Decr. von 15 September 1792. p. 4. Den wirklich frequentierenden, in höheren Schulen ſich befindenden Studenten iſt auch das Inſtruiren, oder Unterrichtgeben in den unteren Klaſſen nur ſo weit erlaubt, als ſie von den Rektorn die Inſtruktionen ſich erbitten, und hinlänglich geprüfet werden. vi Verord. von 15. September 1792. p. 2. 3. 4. Sie ſollen über dies im Winter nach 8= und im Sommer nach 9 Uhr nie mehr auſſer ihrer Wohnung ſeyn: widrigenfalls die in einem Wirths= oder Kaffeehaus Betrettende arretiert, und nach den Schul= und Pollizeygeſetzen zu behandeln ſind. vi Decr. von 24. November 1794. Wird ein Hausſchlüſſel bey einem Studenten entdeckt, ſo wird ſelbſt der Hausvater um 6 Reichsthaller beſtraft. ibid. In der Vacanz mit den erhaltenen Preiſen und

Atte=

Atteſtaten öffentlich herumzubetteln, iſt ſeit dem Jahr 1796. verbothen. vi Reſolut. von 15. Februar ejusdem anni.

Studenten iſt das Allmoſen unter dem Schein des Studierens ſchon immer nachzugehen verbothen. vi Hofoberrichteramts-Instr. von 5. Auguſt 1655. Dermalen darf kein anderer, als wahrhaft Armer, während Vacanz mit ſeinen erhaltenen Preiſen und Atteſtaten an dem Orte ſeiner Durchreiſe dem Allmoſen nachgehen; ſondern er muß ſich vor allen um die vorhandene Armenanſtalt erkundigen, und ſich mit dem davon erhaltenden Allmoſen begnügen. vi Befehls von 15. Februar 1796.

Studien ſammentliche in Bayern, und der obern Pfalz werden von dem geſammten regularen Prälatenſtande zur Beſorgung übernommen, und unter dem höchſten Schutz einer eigends angeordneten Curatel zur Direktion übergeben. vi Decrets von 19. November 1781. Es wurde auch dieſer die Univerſität Ingolſtadt zugleich einverleibt. vi Decr. vom 13. Hornung 1782. Die Gegenſtände ſo dahingehören waren, die Lehrplane, Beſetzung erledigten Profeſſurn, Errichtung neuer Lehrſtühle, Beſoldungen und Belohnungen der Lehrer, die Fürſorgung, und gute Verwaltung, der Univerſitätsfonds, und alles was die Verfaſſung der Univerſität, Aufrechthaltnng guter Diſciplin, und Ordnung im Ganzen betrifft. vi Decr. vom 13. Hornung 1782. pct. 1. Die Vorſchreibung der Lehrbücher, die Sentenzen, und Lehrſätzeprüfung, dann deren Annehm- und Verwerfung. ibi p. 2. Benehmung mit dem Collegium Medicum in Fällen die medriziniſche Fakultät betreffend. ibi p. 3. Ratione theologi- und philoſophiſchen Fakultät

kultät verbleibt es bey der Verordnung von 31. Auguſt 1781. ibi p. 4. Das Corpus der Rektorn, und Profeſſorn überhaupt, und in jedem Ort beſonders, hat ſeinen Zuſammenhang, ſie mögen weltlich, geiſtlich, oder Ordensgeiſtliche ſeyn, und davon wird die gute ſyſtematiſche Ordnung, und Jugendunterricht, und Erziehung beſorgt. Gemäß licäiſchen Schulordnung von 1. September 1777. p. 2. §. 7. Da auch von deren Anſtellung, und Obliegenheit, und Rang, das Decret von 31. Auguſt 1781. ordnet, ſo iſt ſich allenthalben hiernach zu achten. vi Decr. von 13. Hornung 1782. p. 1., et Ordnung deren Lycäen von 1. Septemb. 1777. p. 2. §. 8. In untern Klaſſen ſoll in den Gymnaſien nach der vorgeſchriebenen Norma dociert werden. p. 4. §. 37. Der Eintritt in die Gymnaſien iſt nur jenen Schüllern zu geſtatten, welche die erforderliche Eigenſchaften haben. ibi. §. 30. et 31. Die Vorrückung der Schüller von der niedern = in eine höhere Klaſſe muß Fächerweis geſchehen. ibi. §. 29. Es iſt auch wieder eine fünft gymnaſtiſche Schule eingeführt, als nützlich, und thunlich, und nothwendig erkannt. vi Decr. von 30. Auguſt 1782. p. 2. Den Gebrauch der Schul = und Vorleſungsbücher beſtimmt bemeldtes Mand. p. 3. doch iſt noch der Münchner Akademie ein Schulkompendium aus der bayeriſch = und pfälziſchen Landes = und Fürſtenthumsgeſchichte herzuſtellen auferlegt worden. ibi. p. 9., et vi Sign. von 20. Jäner 1764. Nebſt Fortſetzung der Zeichnungsſchule werden auch aus der italieniſch = und franzöſiſchen Sprachlehre öffentliche Prämien ausgetheilt. vi Decr. von 30. Auguſt 1782. p. 8. vi lycäiſche Schulord. p. 3. §. 36. dat. 1. September 1777. In Betreff der philoſophiſchen Wiſſenſchaften,

und

und ihre Lehrart iſt ein mehrers ibi. §. 38. et ſeq. dargethan. et Mand. von 13. Hornung 1782. §. 4. wo letztern Orts von den theologiſchen Studien das Erforderliche vorkommt. §. 40. Beſonders ſind der hohen Schule Ingolſtadt die orientaliſchen Sprachen, und Jus Canonicum allein vorbehalten, und haben ſtudierende Kandidaten der Theologie das letzte Jahr in Ingolſtadt zu abſolviren. ibi. §. 48. n. 12., et Decr. von 13. Hornung 1782. p. 4., und allezeit jährlich nebſt der Moral, ſich aus der Dogmatik, Theologie, und Kirchengeſchicht beym Examen einzufinden. vi Decr. vom 30. Auguſt 1782. p. 10. widrigenfalls keine Praeſentation zu hoffen. ibi, et p. 11. Zu Beförderung der geiſtlichen Beredſamkeit, und beſſerer Lehrart der Katechetik iſt im Lycäo zu München ein Prediger-Inſtitut oder litterariſche Geſellſchaft für die ſtudierende Theologen anzuordnen befohlen. ibi. §. 41. n. 1. 2. Die Ausgaben ſind aus dem Schulfond hierzu von Corpore docentium zu tragen, und wegen übrigen Behelfen hat die Kuratel die Anſchaffung zu erlaſſen. vi Decr. von 30. Auguſt 1782. p. 13. Das anfangende Schuljahr, Prüfungen, Viſitationen, und derley Anſtalten durch die lycäiſche Schulordnung p. 5. 6. §. 38. 55. 56. &c. beſtimmt, desgleichen durch das Decr. von 31. Auguſt 1781. p. 3. Die Inſtructores, Repetitores, Hofmeiſter, ſo Privatſtunden geben, haben die Eltern, oder Koſtleute bey dem Rektor zu ſuchen; die unrichtige Subjecta ſind abzuweiſen, und die Katalogen nach ausgetheilten Inſtructionen zur Schuldirektion des Gymnaſii einzuſenden. vi lycäiſcher Schulord. cit. §. 68. ꝛc. Der Student bleibt, ſo lang er imatriculirt iſt, unter der Jurisdiction des Lycaei, und Gymnaſii, ausgenom-

nommen in Malefizfällen wird der excludirt, bekommt nur einen Dimiſſions - Schein, unter dem Ausdruck zu bürgerlichen Geſchäften. ibi. §. 62. Die Gottesdienſte, Tyrocinien, Kongregationen, Beichten, und Kommunionen, deren Anordnung beſorgt der Rektor, und ſendet die Rechnungen zum geiſtlichen Rath. ibi. §. 64.

Studien-Direktorium das lateiniſche iſt ſammt deſſen einzelen Gliedern, Rektorn, und Profeſſorn der geheimen Schulkurateln ganz allein untergeordnet. vi Decrets von 14. May 1793. p. 4., und hat von churfürſtl. geiſtlichen Rath keine Befehle anzunehmen. ibi. Es iſt auch bey denen teutſchen Schulfeyerlichkeiten der von der geheimen Schulkuratel Abgeordnete auf die nämliche Art zu empfangen, und zurück zu begleiten, wie der geiſtliche Rathskommiſſär. ibi. p 5.

Studienplan. Die hierinn ſich ergebende Mängel ſollen genau bemerkt, und zur Kuratel punctatim einberichtet werden. vi Decr. von 30. Auguſt 1782. p. 1. Dieſer Studienplan erſchien unterm Dato 2. September 1777., und findet ſich in der Mayriſchen Generalien-Sammlung 2ten Band. 1784. Fol. 925. ſub N. 141.

Studieren iſt keinem Landeskind, wenn es je im Lande eine Beförderung hoffen will, ohne gnädigſter Specialerlaubniß auſſer Land verſtattet. vi lycäiſchen Schulplan von 1. September 1777. §. 71. ausgenommen, wenn ein Student in fremden Orten Gutthäter, oder bey ſeinen dortwohnenden Anverwandten einen unentgeldlichen Unterhalt findet: auſſer Land zum Genuß eines Stipendii gelangt, oder durch Unterweiſung der Schüller ſein Fortkommen erwerben kann. vi Mandat. von 30. Oktober 1780. p. 1. 2. 3. 4. in welchen Fällen ein

ein Zeugniß zur churfürſtl. O. L. Regierung einzuſenden wäre, ibi. auch dortſelbſt die Erlaubniß zu ſuchen. ibi. et Decr. von 27. Juny 1784. p. 1. 2. Das Decr. von 25. Juny 1796. verlangt derley Nachſuchungen ab Seite der geheimen Kuratel, mit dem Anhang, daß der zuwider Handlende weder den Titulum Menſe, noch die Aufnahme in hierländiſche Klöſter zu hoffen haben ſolle. Es wird auch niemal ihme der Zutritt zur Rechts- oder Arztneywiſſenſchaft auf den churfürſtl. hohen Schulen geſtattet. ibi cit.

Studierte junge Leute ſollen zu denen Räth, Advokaten, Sekretariats, Regiſtraturs, und Gerichtsſchreibersſtellen, und die ſich hierumen meldende, auch zu Kanzelliſten vorzüglich befördert werden. Kraft Decr. von 3. Auguſt 1780.

Studierköſten kommen nicht in die Collation. vi Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 6.

Stuckmaut. Von dem unter einem ½ Centen betragenden Päckel, Schächteln, Ballen, welche an einem Eigenthümer gehören, oder von dem Fuhrmann in einem Sitz, oder Trüherl beyſammen geführt werden, iſt nicht ſeparierter zu nehmen. vi Verordnung von 28. März 1788., ausgenommen von denen an verſchiedenen Eigenthümern gehörigen Kleinigkeiten. ibid.

Stullfeſten, und dergleichen Gaſtereyen ſollen die Geiſtlichen nicht in ihren Wohnungen der Pfarrhäuſern geſtatten, noch deren ſich anmaſſen. vi Generale von 27. Auguſt 1669. §. 14. ſiehe auch Hochzeiten.

Stullſchreiber dürfen nicht Patrociniren, vi Cod. Jud. c. 2. §. 8., und ſollen nicht geduldet, ſondern beſtraft werden. vi Mand. von 16. Aerntemonats 1779. p. 2.

werden definiert, als Artificios, et Falſos, Deo, et Hominibus, Juſtitiae infenſos, Judicii Proditores, ultimum Diaboli abortivum, Foetum, quintam humanae Nequitiae, et Proterviae Eſſentiam, Divini, Humanique Juris Excidium. vi Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 8. litt. a.

Stumme können nicht Teſtiren, auſſer ſie können ſchreiben. vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 3. n. 2. Wenn ſie ſonſt bey Vernunft ſind, hat auch die ordinari Strafe Platz, es ſeye dann, daß ſie nicht ſchreiben können. vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 18. Hierbey iſt das Corpus delicti in fleiſchlichen Sünden, wann ſie nicht ſchreiben können, durch Anzeigung, und Conjecturn herzuſtellen. ibi cit. P. 2. c. 3. §. 7. Werden criminaliter mit Zuziehung jener, welche durch Zeichen mit ihnen reden können, conſtituirt. ibi. P. 2. c. 7. §. 12. Stumme ſind ihrer Leibs- und Gemüthsgebrechen halber beſonderer Rechten begabt. Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 11., et ibi. c. 6. §. 3. n. 2., et ibi. c. 7. §. 3. n. 1. Sind auch unter die kuratelmäſſigen zu zählen. vi cit. c. 7. §. 37., können auch nicht pactiren. ibi. P. 4. c. 1. §. 12. n. 1. Können keine Uebergab thun, oder annehmen. vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 7. noch Conventiones, oder Kontrakten machen. vi cit. P. 4. c. 3. §. 2. et §. 16. auch nicht ein Erbrecht veräuſſern. Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 12. ſiehe Leibsmängel.

Stumm- und Taube werden gemäß landesherrlichen Verordnung von 27. April 1798. im Joſeph-Spital zu München, wanns anders hinlängliche Anzeigen von keiner Blödſinnigkeit geben, und eines Alters ſind, einer Lehrgeſchicklichkeit von 8 bis 14 Jahren, von Mondtag bis Samstag in der Woche hindurch, Vormittags von

8 bis

8 = bis 10 Uhr, dann Nachmittags von 2 bis 4 Uhr (allein Donnerstag, und Dienſtag Abends ausgenommen) in einem beſtimmten Zimmer ohnentgeldlich durch den Weltprieſter Bernhard Ernsdorfer in der ihnen angemeſſenen Lehrart unterrichtet.

Stundenſäulen ſind auf denen Chauſſeen von einem Ort zum anderen ſtatt der vorigen Viertlſtunden von Steinen erſt ſeit dem Jahr 1792. Teſte der mayriſchen Generalien = Samml. de ao. 1797. 5. Bandes. fol. 137. alphabetiſchen Haupttabells von Dato 11. July 1793. In vorigen Zeiten hat ſich eine Stund in der Chauſſee-Länge auf 13 Tauſend baieriſche Schuhe berechneter befunden, beträgt aber dermalen nur mehr 12703. nach der geographiſchen Berechnung, und Eintheilung, wornach inskünftig die Pfällbeſtimmung zu beſorgen ſtehet. Chauſſen - Inſtr. von 26. Jenner, reſpective 31. May 1790. p. 9. Die Ueberſteher haben hierauf genaue Obſicht zu halten, damit ſie nicht aus Muthwillen verunreiniget, und nöthigen Falls wieder aufgefriſcht werden. vermög Straſſenüberſteher = Inſtr. von 24. Dez. 1793. p. 36.

Stuprum, oder Nothzucht wird mit dem Schwerte beſtraft. Vigore Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 7. differiert a Fornicatione nicht, auſſer in qualificierten, und in gedachtem Codice §. 10. ſpecificierten Stupris, oder wo etwann das Crimen Falſi mittels falſcher Eheverſprechungen, oder auf andere Weis mit einſchlägt; dann da gehet es geſtalten Dingen nach an Leib und Leben. vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 1. litt. b. ſiehe Nothzucht. Fleiſchliche Verbrechen. Unzucht.

Sturmſchlagen. Sollen die Gemeinden um ſich des ſchlimmen Geſindels, wenn es zu viele, oder der Amt=

knecht nicht bey der Hand iſt, auf alle Weis zu verſichern, auch iſt ihnen auf ſolchen Fall von allen Dorfſchaften beyzuſpringen. vi Mand. von 4. Juny 1682.

Subſcriptio, vide Unterſchrift

Sub-et Obreptio wird angeſehen mit Caſſation des erſchlichenen = und mit Verweis = dann Ahndung beſtraft. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 4. §. 10. n. 1. litt. f., wird ſummarie dargethan, weil weitläufige Proben hierinnen nicht zuläſſig ſind. vi Cod. Jud. c. 5. §. 7. et Anm. litt. c. et cap. 4. §. 10. litt. f. Wann der Schaden von groſſer Wichtigkeit, und der Damnificant volle Indamniſation zu verſchaffen, nicht im Stande iſt; ſo iſt die Strafe malefiziſch. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 7. et Anm. litt. b. c.

Subhaſtatio, ſiehe Gand.

Subinfeudatio, oder Afterbelehnung iſt, wann der Vaſal das Lehen wieder in weitere Hand lehenweis verleihet. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 60. n. 1. litt. a. Afterlehen werden auf die nämliche Weis, wie die Lehen ſelbſt ſowohl per Inveſtituram, als Praeſcriptionem, et Oblationem conſtituiert, und zwar auf die erſte Art, wann der Vaſal einen anderen mit dem Dominio utili ſubinveſtiert. ibi cit. n. 2. litt. a. Auf die 2te Weis, wann ſich einer in Sciente contradicente Vaſalo 30ig ganzer Jahr hindurch für einen Afterlehemmann geriert. ibi litt. b. Auf die letzte Weis endlich, wann wem das Dominium directum Jemand aufgetragen, und dadurch entweder ein Pro- vel Subdominus darin angenommen wird. ibid. litt. c. Der Vaſal, welcher Jemand anderen ſubinfeudieren will, muß ſolches mit lehenherrlichen Wiſſen, und Willen thun. ibi n. 3. litt. a. Alles, was zu Lehen

hen verliehen werden kan, laßt ſich auch regulariter zu Afterlehen verleihen, ſowohl ganz, als ſtückeweis ohne Unterſchied. ibi n. 4. litt. a. b. Es kann aber die Verleihung in weitere Hand anderer Geſtalt nicht als lehenweis geſchehen, und zwar Titulo Feudi, auſſer deſſen iſt es keine Afterbelehnung mehr. ibi n. 5., und zwar auf die nämliche Weis, mit welcher es der Vaſal empfangen hat. ibi b. Obwohl das Dominium utile mittels der Afterbelehnung von dem Vaſalen auf dem Subvaſalen transferiert wird; ſo bleiben doch im übrigen die nämliche Jura, und Obligationes inter Dominum, et Vaſalum, welche ſchon vor der Subinfeudation zwiſchen beeden ſtatt gehabt hat. ibi n. 6. litt. a. b. Zur Lehenveräuſſerung wird der Conſens ſowohl von Ober= als Unterlehenherrn erfordert. ibi n. 7. litt. b. Für die Lehenſchulden erſter Klaß haften alle Lehensfolger, mithin ſowohl der Unterthan, als Oberherr, wann das Lehen dieſem, oder jenem heimgehet. Für die anderte Klaß aber nur in Caſum Caſus jene allein, wo die Succeſſores darin conſentiert haben. ibi litt. b. mithin nur der Ober = und Unterlehenherr, wanns darein conſentiert haben. ibi. Ergiebt ſich eine Veränderung auf Seite des Oberlehenherrns; ſo iſt der Subvaſal weder dem Unter= noch Oberlehenherrn die Lehenserneuerung ſchuldig. Wohlhingegen erneuert ſolchenfalls der Unterlehenherr als Vaſal das Lehen bey dem Oberlehenherrn. Iſt der Fall bey dem Unterlehenherrn; ſo erneuert dieſer das Lehen bey dem Oberherrn, und der Subvaſal es beym Unterlehenherrn. Im Fall der Subvaſal das Lehen verändert; ſo erneuert dieſer das Lehen nur dem Unterlehenherrn allein. ibi n. 8. litt. b. In Caſum Feloniae fallt das Afterlehen, welches dadurch

ver=

verwirkt worden iſt, nicht dem Ober- ſondern dem Unterlehenherrn heim, ohne Unterſchied, ob der Vaſal den Lehensfehler gegen dieſem, oder jenem zu Schulden gebracht habe. ibi n. 9. litt. b. Der Oberherr, welchen das Lehen heimfällig worden iſt, hat den Afterlehenleuten ihre Subfeuda auf die nämliche Conditiones, wie ſie es vom Unterlehenherrn empfangen haben, wiederum zu erneuern, welches auch beym baieriſchen Lehenhof ſo beobachtet wird. ibi n. 10. litt. b. Das Forum feudale erſtreckt ſich auch in Caſibus feudalibus auf die Subvaſalen. ibi n. 11. litt. a. Die Subinfeudatio Subinfeudationis, oder Afterbelehnung, in die 2te, 3te und weitere Hand ohne Einſchränkung iſt beym baieriſchen Lehenhof, wegen vielen Irrungen, und anderen Inconvenientien verbothen. ibi n. 12. litt. a. ſiehe auch Feudum.

Subſcription iſt ad Poenam Talionis in peinlichen Anklagen nicht erforderlich. vi Cod. Criminalibus. p. 2. c. 2. §. 5.

Subſidium charitativum iſt die Beyſteuer, womit der Clerus dioeceſanus ſeinem Biſchof in gewiſſen Fällen beyſpringt, man nennt es auch Donum gratuitum, und diſtinquiert ſich a Cathedratico darin, daß dieſes ein Ordinarium, jenes aber ein Extraordinarium iſt, welches nicht alle Jahr, ſondern nur in gewiſſen Vorfallenheiten gegeben wird. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 27. n. 6. litt. a. Eine rechtserhebliche Urſach nebſt der Einwilligung des Kapituls, und dem Vorbewuſt der Landesherrſchaft wird hierzu erfordert. ibi litt. b.

Subſtitutio, vide Aftererbeinſetzung.

Subſtitutio popularis, ſiehe Aftererbeinſetzung.

Subſtitutio quaſi puppillaris, ſiehe Aftererbs einſetzung.

Subſtitutio militaris Teſtamenti. Dieſe hat nicht nur in Erbseinſetzungen, ſondern auch in Legatis ſtatt. Anm. Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 9. Die Römer hatten zerley Arten von Teſtamenten, nämlich in cauſa latis, Comitiis, oder in Procinctu, da ſie zu Felde giengen. vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 1. litt. d. Die Kriegsleute haben circa Subſtitutionem vieles voraus. vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 22. Es mag Subſtitutus unter was für einem Caſu, oder Formular immer ſubſtituiert werden; ſo ſuccediert er allemal in Fällen, welche Subſtitutio vulgaris, poppilaris, exemplaris ſupponiert. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 22. n. 3. Obſchon vorbemeldte Subſtitution compendioſa nur urſprünglich den Kriegsleuten allein eigen war; ſo wurde ſie doch mit der Zeit auch Paganis - oder Civil-Perſonen gemein. ibi cit. n. 2. litt. a. Und können dieſe letztere in ihren Subſtitutionibus ebenfals ſolche General - Ausdrückungen gebrauchen, welche Subſtitutionem vulgarem, puppillarem, exemplarem, mithin alle Species unter ſich begreiffen. ibi litt. b. Reciproca, oder breviloqua Subſtitutio iſt ſo wenig, als compendioſa eine beſondere Species Subſtitutionis, und differiert von der Vulgari, Puppillari nur in Formula, nicht aber in Re ipſa. ibi cit. n. 3.

Subſtitutio indirecta, ſiehe Fideicommiſſum.

Succumbenz - Gelder haben all jene Partheyen zu bezahlen, welche Reviſionem Actorum ſuchen, ſoferne beym Reviſorio entweder durchgängig, oder auch nur in gewiſſen Punkten Sententia confirmatoria wider ſie ausfallen ſollte. vi Mand. von 16. Aerntemonats 1779. p. 5.

p. 5. werden nach Proportion der Sache von 10 bis 60 Reichsthaler beſtimmt. ibi., und ſind ad Fundum Pauperum eines jeden, Rentamts gehörig. ibi, auch gleich auf der Stelle oder längſtens inner 24 Stund von Zeit der verkündigten Erkanntniß zu bezahlen, oder executive zu erhollen. ibi. ſiehe auch Appellations-Sentenz.

Succeſſio ab Inteſtato. Die Erbſchaft geſchiehet in abſteigender Linea von Kindern, Enkeln, und anderen Deſcendenten, welche in Succeſſione die allererſten ſind. vi Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 2., und ſchlüſſet unter ihnen der Nähere dem Weitern aus, es ſeyen dann beede von der nämlichen Linia. ibi n. 1., ſowohl Kinder, als Urenkeln ſuccedieren von gleichem Grad in Capita, von ungleichem in Stirpes. ibi n. 2. Ein Enkel repudiata Haereditate paterna kann des Anherrns Vermögen erben. ibi n. 4. Es ſind auch die Poſthumi hierunter verſtanden. ibi n. 5. Kinder verſchiedener Ehen erben ihre gemeinſchaftliche Eltern miteinander gleich, von beſondern Eltern erbet jedes das Seinige. P. 3. c. 12. §. 2. n. 7. Legitimati ſuccedieren die perſubſequens Matrimonium, wie andere Kinder. ibi n. 9. Uneheliche Kinder ſuccedieren die Eltern in der nämlichen Maas der Erbſchaft. ibi n. 8. In aufſteigender Linie wird geerbt, von nächſten ſoweit ſolche gehet: ſind deren mehr; ſo ſuccedieren die im erſten, und im gleichen Grad, nämlich Vater, und Mutter in Capit. ibi §. 3. n. 3. Stief- Tauf- oder Firmungseltern, und Angewunſchene ſind von der Succeſſion ausgeſchloſſen, nicht aber ab Extraneo adoptierte Kinder. vi Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 3. n. 6. Eltern ſuccedieren unehelichen Kindern reciproce, wie die Kinder

der ihnen. ibi n. 7. Geſchwiſtriget, und Geſchwiſtert-kinder erben mit den Eltern. Einbändige Geſchwiſtert in Capita, deren Kinder in Stirpes. ibi n. 9. In Seiten, oder Collatoral-Linie ſuccedieren am erſten ſeine verſtorbenen zweybändige Geſchwiſtert, welche einerley Vater, und Mutter mit ihm gehabt haben in Capita, und nebſt deren auch die Kinder von zweybändigen Geſchwiſterten in Stirpes, oder ſoferne ſie unter ſich allein ſind, und Jure proprio kommen, ebenfalls in Capita. vi Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 4. n. 1. et 2. &c. Das Jus Repraeſentationis in Linea collaterali gehet niemals weiter, als auf Geſchwiſtertkinder. ibi §. 4. Bey einbändigen Gſchwiſtrigten wird nicht geſehen, woher der Halbbruder ſein Vermögen bekommen habe, ausgenommen in Feudis, et Fideicommiſſis. ibi n. 5. Arrogati, oder ab Aſcendente Adoptati, und durch die Ehe Legitimierte gehen hierin anderen Kinderen Gleich. ibi §. 4. n. 9. Illegitimi ſuccedieren erſt bey Ermanglung rechtmäſſiger Befreunden. ibi n. 10. Der Fiſcus erbt, in Ermanglung der Aſcendenten, und Collatoralen. Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 5. Weltgeiſtliche ſuccedieren, nämlich wie die Weltliche. ibi §. 6. Bettelordens-Profeſſi können nicht ſuccediren. ibi n. 4. Andere Religioſen ſuccedieren wie Weltliche, wenn keine Renunciation vorhanden, oder andere rechtliche Hinderniß im Wege ſtehet. ibi n. 5.

**Succeſſio fideicommiſſaria.** vide Fideicommiſs.

**Succeſſio ex Teſtamento, vel ultima Voluntate.** ſiehe Teſtament. letzter Will.

**Succeſſio naturali, ſeu legitima,** ſiehe Erbfolg ab Inteſtato.

**Succeſſio haereditaria Pactitia**, ſiehe Erbvertrag.

**Succeſſio Feudali**, ſiehe Lehenfolg.

**Succeſſio anomala, et irregulari in Bonis Abſentum**, ſiehe Curatela Abſentum.

**Succeſſor, oder Nachkömmling.** Durch Abſterben des Privilegiati gehet das Privilegium nur in mere Perſonalibus verlohren, nicht aber in anderen Fällen, ſofern es nicht ausdrücklich ad Vitam Concedentis reſtringiert, und per Modum Commiſſionis ertheilt wird, dann die in Privilegio perſonali enthaltene Worte Nachkommen verſtehen ſich nur ad Deſcendentes vel Poſteros vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 16. n. 9. litt. b. Wie weit er ex Facto, vel Debito Anteceſſoris gebunden, ſonderbar in fürſtlichen Verlaſſenſchaften geben dießfalls die gelehrte Anm. P. 3. c. 1. §. 2. n. 13. litt. k. dahin das Reſultat, daß, wann der Landsfolger, und Succeſſor Patrimonii publici zugleich Succeſſor in privato Patrimonio, mithin Haeres Anteceſſoris iſt, ſowohl die Staats- als Privat- mithin all verſtandene Schulden bezahlt werden müſſen, fürnehmlich aber jene, welche in Notllfällen gemacht, und in Rem vertiert worden ſind. Von dem Wort Nachkommen, ſchreibt B. Kreittmayr in Anm. P. 4. c. 1. §. 19. n. 4. Anm. litt. c., daß es nur Poſteros, nicht aber Succeſſores ſingulares zu bedeuten habe, und alſo jene ſich ſehr betrügen, welche ein Pactum in Rem , daraus eruiren wollen, das ſicherſte aber iſt, daß man die Sache verhypotheciert; ſo dient doch die Hypothek ſaltem pro Cautela. Wer einem verſtorbenen Geiſtlichen nicht in ſeiner Erb- oder Verlaſſenſchaft, ſondern nur in Officio, Beneficio vel Digni-

Dignitate ſuccediert, der wird nicht pro Succeſſore univerſali, ſondern nur pro Particulari angeſehen, der praeſtiert auch ſeine Facta nicht. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 9. litt. a. Wann alſo der Pfarrer, oder Beneficiat ſeinen Zehend, Wiedenthum, oder andere Beneficial-Einkünften auf 10 Jahr lang verpacht, und noch vor Ablauf dieſer Zeit ſtirbt; ſo iſt der nachfolgende Pfarrer nicht ſchuldig die Pachtzeit auszuhalten, weil Defunctus den Pacht nur proprio nomine, als Dominus, et proprietarius redituum beneficialium getroffen hat. ibi litt. c. Ein Regent hat das Recht, den Modum Succeſſionis per legem Gen. zu regulieren; daher ſchreibt er dem Unterthan Maaß, und Ordnung per Legem Generalem vor, reguliert Modum, et Forum Contractum, ultimam Voluntatem, et Succeſſionem, beſtimmt den Verſchwendern, welche das Ihrige lůderlicher Weis verthuen, die Adminiſtration ihrer Gůter, legt ſolche hingegen den Minderjährigen, welche hinlängliche Maturitaet verſpůhren laſſen, perveniam Ætatis noch vor der gewöhnlichen Zeit bey, hält die Innhaber oder Gůter, oder Grundſtůcke zur Kultur an ꝛc. vi allgem. St. Recht. P. 1. §. 14. litt. e.

**Succeſſion** der Eheleut darf nicht nach gemeinen Rechten geſchehen. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 35. Stirbt der Ehemann vor der Frau, und verlaßt Kinder von ihr, oder voriger Ehe; ſo folgt der Frau all ihr eingebrachtes Gut. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 36. n. 1. Von der Errungenſchaft ein gleicher Kindstheil, ſoviel nämlich einem jeden Kind ohne Verzicht, letzten Willen, oder beſonderer Diſpoſition gebůhren mag. ibi. n. 3. Die Morgengab, ibi n. 2. all ihr End- und Gebänd,

Klei=

Kleider, und was zu ihren Leib gehört, nebſt denen Kleinodien, welche ihr nicht zur bloſſen Zierde von ihrem Mann überlaſſen worden. ibi n. 4. Von der gemein vermiſchten Hausfahrniß ein durchgehends gleicher Kindstheil. ibi n. 5. Und was ihr der Mann förmlich, und rechtmäſſiger Weis geſchenkt hat. ibi n. 6. Hat ſie ihme ein gewiß, und rechtmäſſiges Heurathgut zugebracht, ohne daß der künftigen Todtfällen halber etwas vorgeſehen iſt; ſo folgt ihr nicht nur das Heurathgut, ſondern auch die Wiederlage, jedoch dieſe nur nutznießlich, ſo lang ſie lebt, und endlich all obiges, auſſer des Kindstheils von der Errungenſchaft. ibi n. 7. Stirbt die Frau vor dem Mann mit Hinterlaſſung eines- oder mehr Kindern von ihm, oder ihrem vorigen Mann; ſo zeigt er ſeinen eigenen Kindern das mütterliche Gut aus, denen Kindern aber, welche nicht von ihm ſind, giebt er alles hinaus, was ihme die Frau zugebracht hat. vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 37. n. 1. et 2. Desgleichen die Morgengab, ſoferne eine bedungen worden, ibi. n. 3, auch ihr End- und Gebänd, ſammt obverſtandenen Kleinodien, Kleidern, und was zu ihrem Leibe gehörig geweſen. ibi n. 4. All übriges bleibt ihme allein, und iſt er ein mehreres auszuzeigen, oder herauszugeben nicht ſchuldig. ibi n. 5. Wäre ihm aber ein Heurathgut ohne Geding, wie es auf künftige Todtfälle gehalten werden ſolle, zugebracht; ſo hat er auch ſolches lebenslänglich zu genieſſen. ibi n. 6.

Ganz was beſonders hat herkommlichermaſſen das münchneriſche Stadtrecht. Denn, wenn eines der Verehelichten vor dem anderen ohne Leibeserben, und ohne gemachte Pacta verſtirbt; ſo bleibt dem überlebenden Ehegatten alles, und er iſt keineswegs etwas den Erben

ben des Verſtorbenen hinauszugeben gehalten. vi Anm. Cod. Civ. P. 1. c. 6. §. 35. n. 3.

Stirbt der Mann vor der Frau, oder Letztere vor dem; alsdann giebt das Ueberlebende dem Erben des Abgeſtorbenen alles ſelben Zugebrachte bis aufs Ehebett hinaus. vi cit. §. 38. n. 1. Es bleibt ihme alſo die Errungenſchaft ganz, aber die Hälfte nur nutznießlich gegen Cautionsleiſtung bis zur Hinausbezahlung. ibi n. 2. Iſt ein Heurathgut, und Wiederlag bedungen; ſo nimmt die Frau ſelbe wieder zurück, und genießt das Heurathgut nebſt Wiederlag lebenslang gegen Caution. Stirbt ſie aber; ſo nimmt der Mann die Wiederlag zurück, und genießt ihr Heurathgut lebenslang auch gegen Caution, zu dieſem hat er die Hälfte Errungenſchaft eigenthumlich, und die andere Hälfte nutznießlich. ibi n. 3.

Suffodiendi Servitus, ſiehe Dienſtbarkeit.

Suffraganeus Epiſcopus, ſiehe Erzbiſchof.

Suggeſtiv-Fragen. Die Bekanntniß wird hierdurch ungiltig, wenn ſie übermäſſig ſind. vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 4. Sind bey Zeugen Verhören zu vermeiden. ibi c. 5. §. 15. n. 3. Regulariter ſind die Suggeſtiv-Fragen nicht erlaubt, doch darf man im 2= und 3ten Conſtituto bey boshaften Läugnen dem Delinquenten ſchon ein= ſo andere Umſtände zu verſtehen geben, daß man von der Laſterthat Wiſſenſchaft habe, doch müſſen noch einige Umſtände zurückgehalten werden. ibi p. 2. c. 7. §. 8. Anm. ibi c. Die Nullitaet, ſo durch die Suggeſtiva in Proceſſu eintretten dürfte, kann durch die Proceſs-Reaſſumirung, beym wahren Schuldigbefund des Inquiſitens geheilet werden. ibi litt. g. Bey einer Confrontation ſind Suggeſtiva zu vermeiden. ibi. c. 9. §. 4.

**Suitas haeredum**, ſiehe Erb.

**Sulzbach.** Bey der churfürſtl. Regierung allda iſt ſeit der Reſolution von 17ten Jäner 1786. in Betreff der Gegenſtänden, welche zur Regierung ausſchlüſſig der Kammer gehören, ebenfalls überhaupts nach den bayeriſchen Geſätzen, und ſonderheitlichen Verordnungen, vorzüglich aber mit der Behandlungsart in Confiſcationen, Defraudationen, Jagd= Weyd= und Maut=Freveln, dann Unterſuchung der Cameral-Beamten ſich zu achten. vi Reſol. Sermi. von 17. Jäner 1786. Eben ſo darf auch denen bayeriſchen Verordnungen gemäß das Kammer=Gremium in Pollizey= und Kammeral=Sachen nicht umgangen werden. ibi. Und nach der Münchneriſchen Hofraths= und Kanzleyordnung hat ſich ſowohl die Regierung, als die übrige Kollegien alldort, ſo weit dieſe betroffen ſind, in allen Artikeln, ſofern nicht das Decret von 17. Jäner 1786. ein anders verordnet, genau zu halten. vi Decr. von eod. Dato p. 2. Folglich kommen die bayeriſche Verordnungen auch wegen denen Relations- und Commiſſions-Sporteln, dann denen Kanzleytaxen in Privat- und höchſtlandesherrlichen Geſchäften zu beobachten. vi Decr. von 17. Jäner 1786.

**Sulzbachiſche Hofkammer** ſolle ſich wie jeder anderer Privatmann betrachten, und ihre Feilſchaften um möglichſt beſten Preis verwehrten, um durch ſolche gute Wirthſchaft ehender im Stande geſetzt zu werden, an den höchſtlandesherrlichen Abgaben bey derer Unterthanen Unglücksfällen nachſichtiger, und mildthätiger ſeyn zu können. vi Reſol. Sermi. von 26. Oktober 1786. Deswegen auch denen Kaſtenbeamten keine Lieferung an Getreid, und Schmalz zum Kaſtenamt anbefohlen iſt,

wenn

wenn ſie einen ſtärkeren Verkaufspreis erlangen können. vi Decc. von 12. Dezember 1786. p. 1. Jedoch ſoll ſie hiehey allerdings auf die Bedürfniß dortiger Hofhaltung, und was an den hieſigen Hof zu liefern kommt, die nöthige Rückſicht nehmen. ibi. Desgleichen ſoll ſie an Getreid und Schmalz nichts mehr um den Kammertax abgeben. vi Decr. von 16. Dezember 1785., und die churfürſtl. Gebäude allda an Fabrik- und Manufaktursliebhaber anzubringen, auch der Beamten Wohnungen, und Dienſtgründe, dann die Privatgüter Großalbertshofen, den Hochofen, und all andere unter der Kammer = Adminiſtration ſtehende Güter, wie auch den Hofgarten beſſer zu verſtiften trachten. vi Decr. von 7. Juny 1786. p. 3. ſiehe auch Hofkammer.

Sulzbachiſche Regierung wird nach Amberg verſetzt. vi Decr. von 25. November 1790. nebſt der Regierung Neuburg. vi Decr. von 20. July 1791. Und beſtehet in Sulzbach nur mehr die beſonders angeordnete ſimultaniſche Religions = und Kirchendeputation, als eine eigene Abtheilung der Regiernng. vi Decr. von 25. Nov. 1790. p. 4. 5. Es wird auch ben der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit alles, wie bisher beybehalten. Teſte Decr. von 7. Auguſt 1789., et Decr. von 13. May 1788. ſiehe auch Pfalz = Neuburg.

Sulzbach. die ſimultaniſche Religions = und Kirchendeputation beſorgt nach beſonders ertheilten Vorſchriften ihre Angelegenheiten. Die Rekurſe, und Appellationen gehen ganz allein zur kurfürſtl. höchſten Stelle, als der letzten Inſtanz, ſie iſt übrigens mit der churfürſtl. Regierung Amberg verbunden. Die Sitzungen

ſind

ſind Mondtag, Mittwoch, und Freytag. vi Hof- und Staatskalender de ao. 1800. Fol. 220.

Sulzbürg, und Birbaum. Dieſe zum Kabinet gezogene Herrſchaften ſtehen quoad Civilia unmittelbar unter dem Hofrath, quoad Criminalia aber unter der Regierung Amberg, vi Decr. von 3. November 1780. in Oeconomicis, und Pöllizeyſachen hingegen unter der angeordneten Adminiſtration. ibi. Die zu Sulzbürg verfertigt leoniſche Waaren, wozu der Drat, und Blett von Freyſtadt genommen wird, ſind nach dem Mandat von 30. Dezember 1768. p. 6. Accisfrey. ſiehe auch Wolfſtein.

Sulzen des Wildpräts, welche nicht von Alters hergebracht ſind, hat kein Jagdberechtigter ohne Special-Erlaubniß zu errichten. vi Mand. von 20. Febr. 1766. p. 3. ſiehe auch Salzlecken.

Summa, welche unter 50 fl. abwirft, iſt von Dicaſterien unappellabl, vi Cod. Jud. c. 15. §. 3. n. 6. hingegen bey Reichgerichtern jene, die unter 400 Reichsthaller beſtehet. Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 3. litt. g. Bey Nachläſſen iſt in Ausrechnung des mehreren Theils aufſ die Summen, oder Perſonen zu ſehen. vi Cod. Jud. c. 18. §. 13. litt. b. ſiehe auch Appellation hat nicht ſtatt.

Summariſche Weiſung. Hierinn wird verfahren kurz, nebſt denen Weisartikuln müſſen gleich die Gezeugen vorgeſchlagen, und abgehört, fort der Spruch gemacht werden. Cod. Jud. c. 10. §. 3. n. 1. Keine Reſponſiones werden geſtattet, minder wird Super Relevantiam Articulorum geſprochen. ibi cit. c. 10. §. 3. n. 3. Der Richter hat darbey alles zu erſetzen, was wieder die Artikel, und Zeugen ſonſt einzuwenden wäre. vi

alleg.

alleg. n. 5. Eine ſolche Weiſung aber findet in cauſis Summariſſimis ohne Bewilligung beeder Partheyen nicht Platz. Anm. vi Cod. c. 10. §. 3., et c. 3. §. 3. werden auch die Gezeugen in Sachen unter 50 fl. hierinn nicht beeidiget, c. 10. §. 3. n. 6. von denen Zeugen-Ausſagen iſt denen Theilen ad Notitiam auf Begehren Abſchriften zu ertheilen. vi Anm. cad Cod. Jud. c. 10. §. 3. litt. c.

Summariſſimus Proceſſus iſt, wann man zwar mit nöthiger und genugſamer, doch weit kürzerer Einſicht der Sache, zu Latein de ſimplici, et plano, oder, wie einige ſagen, ſine figura, et ſtrepitu Judicii ſola facti veritate inſpecta, et levato velo verfahrt. vi Anm. Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b. p. 3. hat in Sachen von Kleinigkeiten unter 50 fl. nicht ſtatt in Schriften, ſondern geſchieht durch mündliche Proben, oder Commiſſion zu gütlicher Hebung der Sache der Billichkeit nach, Cod. Jud. c. 3. §. 3., et vi Anm. a. ſoll man in Sachen unter 2 tt. Pfenning gar keinen Prozeß geſtatten, ſondern nach Gutbefinden in Güte ex aequo, et bono entſcheiden, wenn aber die Sache die 2 fl. über- doch nicht 22 tt. Pfenning erreicht; ſolle man Summarie darinn verfahren. Allein dato beſtimmt der Codex die Summa auf 50 fl. mit dem Addito, daß man allenfalls nicht nur Summarie, ſondern ſchon vorgedachter Summariſſime verfahren ſolle, wegen hierlands ſchlechten Unterſchied zwiſchen dem Summario, und Ordinario. ibi. In liquiden Sachen iſt gleich zu exequiren. ibi Cod. Jud. c. 3. §. 3. n. 5.

Summarius Proceſſus ergiebt ſich in mehr dann 50 fl. abtragenden Sachen. vi Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b. Das Mand. von 5. May 1750. giebt zu

entnehmen, daß denen Klägern hinfüro freyſtehen ſolle, mit ihrer Klag in Judicio Summario, oder Ordinario anzubinden, und daß das von ihnen einmal erwählte im Rechtswege vollendet werden muß, und ihnen nach Endigung deſſen ein neuer Recurs in keine Wege mehr zu verſtatten ſey. Dieſer ſummariſche Prozeß hat in Bayern anno 1750. ſeinen Anfang genommen. vi alleg. Gen. Mand.

Summariſſimus Proceſſus, vide Proceſſus Summariſſimus.

Superficiarum Jus, oder Flachen = Platz = Zimmerrecht. Iſt in hieſigen Landen von dem Grundzinsrecht nicht unterſchieden, auſſer ſoweit die Pacta ein anderes geben. vi Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 34. et 35.

Supernumerarii bey Dienſtſtellen, wenn ſie eine Beſoldung begehren, ehe ſie die Ordnung trifft; ſo ſollen ſie nach dem Decret von 30. Auguſt 1697. der verliehenen Stellen eo ipſo wieder verlurſtiget ſeyn. Es ſoll auch kein Gutachten ex Titulo eines Supernumerarii Raths mehr abgegeben werden. ibi.

Superflua Cautela. Von überflüſſigen Clauſuln, ſagt das Sprichwort, Superflua non nocent et melius eſt addere ſuperflua, quam neceſſaria et utilia omittere; Dahero man ſelbe ſogar in Negotiis nicht allemal auſſer Acht zu laſſen pflegt, ob man ſich ſchon zuweilen riticul damit macht, wie es bey dem Riswyckiſchen Friedensſchluß geſchehen iſt, da ſich die franzöſiſche Geſandtſchaft über die Clauſulam habitis quibus cunque moquirt hat. Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 11. n. 3. litt. e. Der meiſte Kunſtgriff beſtehet alſo bey der Cautelmacherey in Clauſulis utilibus, und wird jener für den größten Juriſten gehalten, der die beſten

Clau=

Clauſuln machen kann. Es gehört aber nicht nur eine groſſe Jurisprudenz, ſondern auch viele Klugheit, und Circumſpection hierzu. ibi lit. f. Wann die Probatorialarticuln irrelevant, impertinent, oder ſonſt ungebührlich, und unzuläſſig ſind, da ſoll Articulant mit denen Worten: Ja, und wahr, oder ſoviel fremde Geſchicht betrifft, glaub, wahr, und nicht wahr, jedoch Salvo Jure ſie beantworten. vi Cod. Jud. c. 9. §. 7. n. 4.

Superioritas Territorialis, ſiehe Landesherrlichkeit.

Superſtitio, ſiehe Aberglaub.

Suppellen, vide Hausrath.

Suppletorium Juramentum, vide Juramentum Suppletorium.

Suppliciſten, ſiehe Stullſchreiber.

Supplicatio ad Manus, ſiehe Recurſus, Reviſio.

Supplications-Rath ware ehedeſſen eine Gattung von Deputation, wie auch das ao. 1500 auf dem Reichstag angeordnete Reichsregiment, welches aber von keiner langen Dauer geweſen, ſondern gar bald wieder abgegangen iſt. vi deutſch. St. R. P. 2. §. 79. litt. f.

Suppliken werden von Sr. churfürſtl. Durchl. ſelbſt nicht mehr angenommen, noch eine Reſolution hierauf ertheilt, wenn ſie nicht von einem recipierten Advokaten unterſchrieben ſind, vi höchſten Reſcripts von Dato 25. März 1799. und zwar aufangend von der Hälfte des Aprils anno dieß, ſollen auch ſolche Anlangen und Bittſchriften von ihnen Advokaten die erhobene Deſerviten beygeſetzt ſeyn. vi Landesregierungs-Bekanntmachung dd. 29. März ejusd. anni. vide Bittſchriften.

Surrogatum, utrum ſapiat naturam ſurrogantis. Surrogatum rei oppignoratae nimmt in Pignore ſpe-

ciali naturam pignoris ex ſola ſurrogatione nicht an, ausgenommen in Corpore vel Univerſitate, z. E. in einem Kaufmannsladen, Heerdviehe, oder Verlaſſenſchaft, dann da tretten die neu dazukommende Stücke in die Stelle der hinweggekommener, nicht ſo viel ex Renovatione als Acceſſione, allemal gleich ein, und es mag die Verlaſſenſchaft ex Aſſe, oder nur pro Parte oppignoriert ſeyn, afficiert ſie ſowohl ein- als anderen Falls alle dazugehörige Dinge ſaltem pro Parte indiviſa. Anm. Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 5. n. 2. liit. b. Zwiſchen einem Feudo vere antiquo et novo per modum antiqui conceſſo bleibt gleichwohl noch ein merklicher Unterſchied, dann es ſuccediren z. E. die Collatorales primi acquirentis zwar nicht in dem erſten, wohl aber in dem letzten, und was dergleichen Differenzen mehr ſind. Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 5. litt. h. Ob, und wie weit die Reichspfandſchaften, wie auch durch Heurathen erworbene, oder ſäculariſierte Güter im Reich für Lehen, oder Allodialia zu halten ſind, und, ob ferner das Jus Sacrorum in proteſtantiſchen Landen dahin gehöre, und die Reichsſtandſchaft nebſt dem Sitz- und Stimmrecht auf Reichs- und Kreistägen, ſiehe mit mehreren in oballeg. Anm. §. 62. n. 3. litt. h.

Suſpenſio ab Officio. Hierdurch gehet die Amts-Activitaet nicht ſo, wie durch die Dimiſſion, Caſſation, oder Signation für beſtändig, ſondern nur auf eine Zeit verloren, vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 24. §. 15. litt. g. man pflegt ſolche bald zur Strafe, bald nur proviſionaliter währendem Inquiſitionsproceſs zu verhängen. ibi. Zwiſchen der Excommunication, und Suſpenſion iſt das Interdictum, wodurch man von

dem

dem Gottesdienſtgebrauch, und Adminiſtrirung einiger Sakramenten, dann der Begräbniß ausgeſchloſſen wird, gleichſam das Mittel, und zuweilen noch für kräftiger, als die Excommunication ſelbſt geachtet. vi Anm. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 41. §. 4. n. litt. b.

Syndikatsklage. Der Kläger hat hierin die Prob zu führen. vi Cod. Jud. 16. c. 3. §. Durch dieſe wird Res Judicata nicht umgeſtoſſen, auſſer es wäre die Colluſion bewieſen. ibi. n. 2. Der Richter präſentiert hierinn Jure Cod. Bav. culpam. vi Anm. cit. §. 3. litt. e. Es wird auch ein Richter hierinn propter dolum nebſt der Indemniſation criminaliter beſtraft. vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2., et Anm. Cod. Jud. c. 16. §. 3. litt. c. Succumbirt der Kläger mit ſeiner Klage durch die Prob; ſo muß er abbiten, und allen Schaden, nebſt Köſten tragen, und erſetzen.

Syndikus. Dieſes Praedicat gebührt nur denen, welche es ſpecialiter erlangt haben, ſohin ihnen beygelegt iſt. vi Anm. Cod. Jud. c. 7. §. 4. litt. k.

Syngrapha iſt ein Inſtrumentum privatum, und probiert regulariter nicht Plene. vi Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. a. b.

Synodus, ſiehe Concilia.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Sup-

# Supplement
## zu den Buchſtaben P. Q. R. S.

## P.

**Pferde**, vide Natural-Concurrenz.

**Privet-Befugniß**, vide Servitus Cloacae.

**Prozeſſion**, was hiefür dem Pfarrer, und anderen gebührt, vide Seelrecht.

## Q.

**Quarta pauperum**, ſolle von jedem Gericht, und jeder Teſtaments-Execution deren letztwillige Verordnungen ohne Verzug gleich nach geſchehener Teſtaments-Publication durch einen gefertigten Auszug bey Haftung des erfolgenden Schadens, zur churfürſtl. Armen-Inſtituts-Commiſſion gemäß der im Intelligenzblatt Fol. 580. anno 1800. findigen höchſten Verordnung de dato 3. September dicti anni eingeſendet werden. vide letztwillige Verordnung.

## R.

**Räthe** ſind bey der Regierung Amberg obligirt, vi Auftrags von Dato 4. September 1800. ſowohl in ihren Propoſitionen, als auch in den Signatis die Tax-Expedition a Regula anzumerken, et Verordnung von eod. dato peto 3tio.

Rece-

Receipiſſe, deſſen Erholung, da die Bothen ſolche zurückbringen, haben die Regiſtratores anbefohlenermaſſen vi Verordnung der churfürſtl. Regierung Amberg de dato 4. September 1800. ſogleich, wann die Akten zur Regiſtratur kommen, oder ſchon vorhanden ſind, beyzulegen. pcto 9no.

Recepiſſe haben auch die Advokaten für die behändigte Reſolutionen, ſowohl als die Land- und Pfleggerichter, und die Partheyen ſelbſt bey der verordneten Strafe auszuhändigen, wann erſteren ſolche nicht weniger von Partheyen auferlegtermaſſen eingeliefert werden. ibi cit. vide Reſolutiones.

Richter, wann der für einen Todtſchläger zu achten. vide Tortur unrecht, und übertriebene.

## S.

Stallmieth in München, von Einſtellung der fremden Pferden bey Bäcken, Bräuern ꝛc. vide Servitus von Nothwirth.

Seelbad in München. vide Servitus Nothwirth.

Stollrecht, hat mit dem Seelgeräth keine Connexion. vide Seelgeräth. Seelrecht.

Sakramentenreichniß, was bey Kranken hiefür zu bezahlen. vide Seelrecht.

Seelamt figurirtes, Kantors- Schulmeiſters- und anderer Gebührniß hiefür. vide Seelrecht.

Seelnonn-Gebühr. vide Seelrecht.

Siebend, und 30gſt, was dem Pfarrer, und anderen hiefür zu bezahlen. vide Seelrecht.

Druck-

# Druckfehler.

| Folio | Zeile | anſtatt | lieſe |
|---|---|---|---|
| 5 | 19 | Commiſſariae . . . | Commiſſoriae. |
| 15 | 15 | der in . . . . . . . | die in. |
| 19 | 12 | 1797. . . . . . . . | 1799. |
| 20 | 3 | Maut . . . . . . | Stadt. |
| 27 | 30 | deſtinctum . . . . | diſtinctum. |
| 28 | 12 | P. 7. P. 7. . . . . | P. 8. 8. |
| 29 | 27 | von 15. . . . . . | von 18. |
| 35 | 18 | ehrlich . . . . . . | Erblich. |
| 52 | 6 | reſpondiren . . . . | repondiren. |
| 62 | 16 | Producten . . . | Producten mit Baiern. |
| 68 | 26 | Geld . . . . . . . | Gold. |
| 69 | 15 | das . . . . . . . . | des. |
| 85 | 4 | beytretten . . . | beyzutretten. |
| 91 | 5 | Portl . . . . . . . | Sportl. |
| ibi | 25 | auszuzuſchlüſſen . . | auszuſchlüſſen. |
| 92 | 1 | den 4ten . . . . . | den 7ten. |
| 93 | 29 | verhaudenen . . . . | vorhandenen Stutten. |
| 94 | 24 | Statt . . . . . . . | Stutt. |
| 157 | 22 | Praeſidio . . . . . | Praeſidium. |
| 214 | 5 | Porapherna . . . . | Paraphernal. |
| 280 | 15 | denn. . . . . . . . | das |
| 284 | 19 | molte . . . . . . | wollte. |
| 482 | 28 | Donatarii . . . | Donatorii. |
| 483 | 6 | Donatorium . . . | Donatarium. |
| 501 | 22 | ſonderen baar . . . | ſonderbar. |

## Anmerkung für den Buchbinder.

Das auf dem E Bogen deren Seiten 65 et 79 ſich zeigende 4te Blatt, iſt auszuſchneiden, dagegen das hiefür anliegende einzubinden.

ſe
riae.

n.

n.
mit Baiern.

en.

ſſen.

n Stutten.

l.

ch zei-
as hie-

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Franz Blasius M.,

Churpfalzbayerisch gelehrt-decisives universal Gesetz-Lexikon, oder
allgemein von unterst bis höchsen Amtsstufen diensam compendios
entscheidender Rechtsschlüssel Aus dem Allgemein- Deutschen- Bayerischen-
Staats- Civil- Judic.- Criminal- Lehen- Geistlichen- Religions- Militär-
Adel- Patriciat- siegelmässigen Stand, ... zur schnellsten Behelligung
Bd.: IV. Theil

Pappenheim 1801

Bavar. 2823 a-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380460-5
VD18 90667115-001